THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY

328.4361
Au7a
1871/73
sup. v.1

Verhandlungen

des

Hauses der Abgeordneten

des

österreichischen Reichsrathes

in den

Jahren 1871—1873.

VII. Session.

I. Band

(enthaltend die Beilagen 1—102, S. 1—1058).

Wien.

Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.

1873.

328.4361
A47
1871/73
Sup.
v.1

Thronrede

Seiner k. und k. Apostolischen Majestät des Kaisers

Franz Joseph I.

(gehalten bei der feierlichen Eröffnung des Reichsrathes am 28. December 1871).

Geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes!

Indem Ich Sie Meinem Rufe und Ihrer Pflicht gewissenhaft Folge leistend zum Beginne einer neuen Periode verfassungsmäßigen Wirkens um Meinen Thron versammelt sehe, heiße Ich Sie willkommen und entbiete Ihnen Meinen kaiserlichen Gruß.

Erfüllt von dem Wunsche, alle Volksstämme Meines Reiches zur ersprießlichen Theilnahme am gemeinsamen verfassungsmäßigen Leben heranzuziehen, habe Ich wiederholt Meiner Bereitwilligkeit Ausdruck gegeben, jeden geltend gemachten Anspruch mit Wohlwollen zu prüfen. Meine Geneigtheit, mit Zustimmung des Reichsrathes die äußersten mit der Staatseinheit verträglichen Zugeständnisse zu gewähren, vermochte jedoch nicht, den erwünschten inneren Frieden herbeizuführen. Indem die Krone die Länder mit ihren Ansprüchen auf den durch die Verfassung vorgezeichneten Weg wies, wahrte sie das Recht des Gesammtstaates und schirmte zugleich das eigenste Interesse der einzelnen Königreiche und Länder. *(Bravo! Bravo!)*

Meine Regierung, gebildet aus Männern, welche Mein Vertrauen aus Ihrer Mitte berief, hält es für ihre erste Aufgabe, den verfassungsmäßigen Rechtszustand zu befestigen und dem Gesetze auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens unbedingten Gehorsam zu sichern. *(Beifall.)* In ruhiger Pflichterfüllung wird sie dahin wirken, daß die Verfassung feste Wurzel fasse und in stetiger Entwicklung reiche Früchte trage. *(Hochrufe.)*

Insoweit die eigenthümlichen Verhältnisse des Königreiches Galizien eine besondere Berücksichtigung in der Gesetzgebung und Verwaltung erfordern, wird Meine Regierung bereitwillig die Hand bieten, um die im Schooße der Reichsvertretung geltend gemachten Wünsche innerhalb der Grenzen der Einheit und Macht des Gesammtstaates zu erfüllen und hiemit diese Angelegenheit zum endgiltigen Abschluß zu bringen. *(Bravo!)*

Die Vorgänge der letzten Zeit haben die Erkenntniß zur Reife gebracht, daß, wie den Landtagen eine autonome Stellung gewährleistet ist, so auch dem Reichsrathe die volle Unabhängigkeit dadurch gesichert werden muß, daß die Reichsvertretung in selbstständiger Weise gebildet wird. *(Beifall und Hochrufe.)* Meine Regierung wird eifrig bestrebt sein, für diese unmittelbare Verkörperung des österreichischen Staatsgedankens die Wege zu ebnen, um sie im geeigneten Zeitpunkte unter Wahrung aller vertretungsberechtigten Interessen der Verwirklichung zuzuführen. *(Hochrufe.)* Inzwischen aber wird Ihnen ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher darauf berechnet ist, dem Mißbrauche des verfassungsmäßigen Wahlmandates wirksam zu begegnen. *(Beifall und Hochrufe.)*

Ihrer besonderen Aufmerksamkeit empfehle Ich die Sorge für den öffentlichen Unterricht, dessen Gedeihen eine der wesentlichsten Bedingungen der Blüthe und des Aufschwunges des Gemeinwesens ist. *(Bravo!)* Die ernste und zugleich schonungsvolle Durchführung der Volksschulgesetze, sowie die Ordnung des Universitätswesens wird eine der wichtigsten Aufgaben Meiner Regierung bilden. *(Bravo!)* Durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Convention sind in der Gesetzgebung über das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt Lücken entstanden, zu deren Ausfüllung Meine Regierung Ihnen die entsprechenden Vorlagen machen wird. *(Bravo!)*

897922

Es wird ferner eine der wichtigsten Aufgaben Meiner Regierung sein, die großen Gesetzgebungsarbeiten, welche das Civil- und Strafverfahren, das Criminal- und Polizeistrafrecht, die Gerichtsverfassung und die Einrichtung der Staatsanwaltschaft betreffen, eifrig fortzusetzen und zum baldigen Abschluß zu bringen. Meine Regierung wird aber auch dafür Sorge tragen, daß während der Zeit, welche die Vollendung und Einführung so großer Gesetzeswerke in Anspruch nimmt, die bessernde Hand überall angelegt werde, wo sich Uebelstände zeigen, denen durch vereinzelte Maßregeln abgeholfen werden kann.

Meine Regierung ist mit der Vollendung eines Gesetzentwurfes über den Wirkungskreis und die Bildung eines Verwaltungsgerichtshofes beschäftigt *(Bravo!)*, wodurch eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt zur Ausführung gebracht wird.

Neben der Sorge für die Hebung der Kriegsmacht durch Anspannung der geistigen und materiellen Kräfte wird sich Meine Regierung die Ausbildung der Landwehr insbesondere angelegen sein lassen, um dieselbe auf jene Stufe der Entwicklung zu bringen, auf welcher sie dem stehenden Heere die wirksamste Unterstützung zu gewähren vermag.

Meine Regierung wird Ihnen sofort den Staatsvoranschlag für das an der Schwelle stehende Verwaltungsjahr 1872 vorlegen und sorgfältig darauf bedacht sein, den nächsten Staatsvoranschlag rechtzeitig einzubringen, damit Sie in die Lage kommen, denselben eingehend zu prüfen, um damit in den Gang des geschäftlichen Lebens die erforderliche Regelmäßigkeit gebracht werde.

Mannigfache Gesetzentwürfe werden Ihnen vorgelegt werden, welche die Pflege der volkswirthschaftlichen und Verkehrsinteressen, den Aufschwung des Handels, sowie den Schutz und die Förderung der Arbeit betreffen.

Einen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit Meiner Regierung bildet die pekuniäre Lage der Beamten. Meine Regierung ist mit der Ausarbeitung von Vorlagen beschäftigt, welche eine Erhöhung der Bezüge dieses für das Staatsleben so wichtigen Standes bezwecken. *(Beifall und Hochrufe.)* Ebenso wird Meine Regierung auf die Verbesserung der pekuniären Stellung der niederen Geistlichkeit bedacht sein *(Beifall)*, insoweit diese Aufgabe in den Wirkungskreis des Staates fällt.

Groß und umfassend sind die Aufgaben, welche Sie, geehrte Herren von beiden Häusern des Reichsrathes, Hand in Hand mit Meiner Regierung zu lösen berufen sind. Gehen Sie frischen Muthes und patriotischen Sinnes ans Werk! Wie der Einzelne durch den Ernst der Arbeit sich den inneren Frieden erringt, so liegt in der Gemeinsamkeit der staatlichen Arbeit das sicherste Mittel zur Ausgleichung aller Gegensätze und zur Versöhnung aller Parteien. *(Bravo! Bravo!)* Ich muß es daher doppelt beklagen, daß ein Theil der Bevölkerung es unterläßt, den Boden zu betreten, auf dem allein eine Verständigung erzielt werden kann. An Sie aber, geehrte um Mich versammelte Herren, richte Ich die dringende Aufforderung, Ihre ungetheilte Kraft der Behandlung der praktischen Fragen, der Befriedigung der geistigen und materiellen Bedürfnisse des Staates zu widmen. Die Völker Oesterreichs sind des staatsrechtlichen Haders müde *(Bravo!)*, sie verlangen nach Frieden und Ordnung, um sich des Genusses der Rechte zu erfreuen, welche die Verfassung Allen in reichem Maße und zu dem Zwecke gewährt, um in brüderlichem Zusammenwirken die große Mission Oesterreichs zu erfüllen.

Der Befestigung unserer inneren Zustände auf den Grundlagen von Recht und Freiheit ist die Gestaltung der europäischen Verhältnisse in hohem Grade günstig. Mit Genugthuung vermag Ich auszusprechen, daß Meine freundschaftlichen Beziehungen zu den auswärtigen Mächten die Hoffnung auf Erhaltung des erwünschten allgemeinen Friedens zu verstärken geeignet sind. *(Bravo! Bravo!)*

Muth und Vertrauen, altösterreichische Treue und Vaterlandsliebe im Herzen, wird es Unseren vereinten beharrlichen Bemühungen gelingen, das große, von Meinen Vorfahren begonnene Werke der Einigung der Völker Oesterreichs, dem Geist des Jahrhunderts gemäß auf volksthümlichen Grundlagen zu vollenden und hiemit eine Aufgabe zu vollbringen, welche zu allen Zeiten Meinem Herzen die heiligste war, und zu deren glücklicher Lösung Ich den Beistand des Himmels anrufe. *(Stürmischer Beifall und Hochrufe.)*

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Ministerium wird ermächtigt, die bestehenden directen und indirecten Steuern und Abgaben sammt Zuschlägen nach Maßgabe der gegenwärtig giltigen Besteuerungsgesetze, und zwar die Zuschläge zu den directen Steuern in der durch das Finanzgesetz vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63, bestimmten Höhe, in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872 fortzuerheben.

§. 2.

Die in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1872 sich ergebenden Verwaltungsauslagen sind nach Erforderniß für Rechnung der durch das Finanzgesetz für das Jahr 1872 bei den bezüglichen Capiteln und Titeln festzustellenden Credite zu bestreiten.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Entwurf

des Finanzgesetzes für das Jahr 1872.

vom . . . . . 1872.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1872 werden auf die Summe von 359,380.933 fl österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etatssummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 308,599.859 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehntel des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1872 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und

bei ganz steuerfreien Gebäuden auch der erweislich im Jahre 1872 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für alle im Laufe des Jahres 1872 zur Rückzahlung fällig werdenden verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 creirten, nicht rückzahlbaren einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage ausgegeben werden, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16 percentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, d. i. nach Abzug der entfallenden Steuer, zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt.

Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen darf nicht vor dem Tage beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1872 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälles (Capitel 12 und 15), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1873 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die dießfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1873 nicht zur Verwendung gelangenden Beträge erlischt jedoch mit letztem Juni 1873.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc. oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc. Diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige speciell bezeichnete Zwecke bewilligten Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des Tabakgefälles, welche im Jahre 1872 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1874 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1873 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses Jahres zu verrechnen.

Artikel VII.

Für die Bedeckung des Abganges, welcher sich, wenn den	
gesammten Staatsausgaben von	359,380.933 fl.
die gesammten Staatseinnahmen von	308,599.859 „
entgegengehalten werden, mit	50,781.074 fl.

ergibt, ist durch ein besonderes Gesetz Vorsorge zu treffen.

Artikel VIII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1872.

Erster Theil.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	3,650.000	. . . . .	3,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät 50%	61.395	. . . . .	61.395
3			III. Reichsrath.			
	1		Herrenhaus	34.124	. . . . .	34.124
	2		Abgeordnetenhaus	406.634	. . . . .	406.634
	3		Delegation	16.000	. . . . .	16.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission . .	8.627	. . . . .	8.627
	5		Für den Bau eines neuen Parlamentshauses	. . . . .	150.000	150.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	465.385	150.000	615.385
4			IV. Reichsgericht	23.000	. . . . .	23.000
5			V. Ministerrath.			
	1		Ministerraths-Präsidium	119.442	. . . . .	119.442
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen	408.940	. . . . .	408.940
			Summe (Capitel 5, Titel 1—3) .	578.382	. . . . .	578.382
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1	1	Central-Leitung	400.650	506	401.156
		2	Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	120.000
			Summe .	520.650	506	521.156
	2		Kosten des Reichsgesetzblattes	49.000	1.000	50.000
	3		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	4,370.157	149.466	4,519.623
	4		Oeffentliche Sicherheit	2,828.056	10.151	2,838.207
	5		Zuschuß für die Findelanstalten	130.000	. . . . .	130.000
	6		Staatsbaudienst	884.448	69.344	953.792
	7		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	647.000	. . . . .	647.100
			Umpflasterung der ärarischen Straßen in Wien und seiner Umgebung, dann Bau der neuen Donaubrücke bei Wien	. . . . .	595.000	595.000
		2	Oesterreich ob der Enns	186.000	. . . . .	186.000
			Fortsetzung des Baues der neuen Donaubrücke in Linz und für Herstellung der Zufahrten zu derselben, einschließlich des Münzverlustes bei den contractsmäßig in Silber zu leistenden Zahlungen; — Reconstruction der Johannesbrücke auf der Ischler Reichsstraße nächst Ischl; — Verlängerung der Beton-Ausfütterung			

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	7		im Sonnenstein-Tunnel auf der Isch-ler Reichsstraße	. . . . .	210.000	210.000
		3	Salzburg	96.480	. . . . .	96.480
		4	Steiermark	325.700	. . . . .	325.700
			Concurrenzbeitrag für die Enns-Regulirung; — Vollendung des Umlegungsbaues der Salzstraße am Kummersberge bei Obersdorf	. . . . .	9.203	9.203
		5	Kärnthen	169.800	. . . . .	169.800
			Fortsetzung der Wildbachbauten im Drauthale; — Ablösung der Kappler Straßenstrecke von der Miklautzbrücke gegen Kappel; Vollendung des Tarvis-Arnoldsteiner Straßenbaues in der Strecke Geilitz-Arnoldstein .	. . . . .	24.500	24.500
		6	Krain	145.000	. . . . .	145.000
			Vollendung des Umlegungsbaues der Kankerstraße am Leobelzaberge und Vollendung des Krain-Istrianer Straßenbaues von der küstenländischen Grenze bis zur Ausmündung in die Triester Aerarialstraße	. . . . .	18.000	18.000
		7	Küstenland	96.500	. . . . .	96.500
			Fortsetzung des Krain-Istrianer Straßenbaues; Reconstruction der Kärnthner Straße; Umlegung der Polaer Straße (Strecke Triest-Zaule); Wasserbau am Isonzo bei Farra zum Schutze der Krain-Istrianer Reichsstraße .	. . . . .	65.000	65.000
		8	Tirol und Vorarlberg	327.000	. . . . .	327.000
			Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Predazzo und Primiero; Fortsetzung des Brückenbaues über den Inn zu Innsbruck, einschließlich des Münzverlustes bei contractmäßig in Silber zu leistenden Zahlungen; Neubau der Iselbrücke	. . . . .	90.400	90.400
		9	Böhmen	1,025.560	. . . . .	1,025.560
			Fortsetzung der Straßen-Umlegung bei Morchenstern; gewölbte Brücke über den Trnawka-Bach; Reconstruction der Poděbrad-Nachoder Straße . .	. . . . .	49.300	49.300
		10	Mähren	251.989	. . . . .	251.989
		11	Schlesien	98.800	. . . . .	98.800
		12	Galizien mit Krakau	840.000	. . . . .	840.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	7		Straßenzüge: Biala-Przemysl-Lemberg, Biala-Stryj-Sniatyn, Lemberg-Brody, Delatyn-Jablonica, Spytkowice-Myslenice, Zloczow-Zaleszczyk, Kutty-Kolomea, Aerarialbeitrag für den Ausbau der Bezirksstraße von Jaroslau über Pruchnik nach Dubiecko	. . . . .	187.289	187.289
		13	Bukowina	81.900	. . . . .	81.900
			Wiederherstellung der Straße bei Dzwiniaze	. . . . .	25.000	25.000
		14	Dalmatien	68.000	. . . . .	68.000
			Fortsetzung der Küstenstraße von der Rieka-Brücke bis gegen Ragusa-vecchia, Straßenbauten im Bezirke Cattaro; Straßenbau von Dubac bis zur türkischen Grenze bei Czarina; Correction der Straße von Zara bei der Porta-Erizzo; Instandsetzung der Straße von Muc	. . . . .	146.000	146.000
		15	Hiezu für Regelung der Bezüge des minderen Straßenbau-Personales .	150.000	. . . . .	150.000
			Summe (Titel 7, §§. 1—15) .	4,509.829	1,419.692	5,929.521
	8		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	214.000	. . . . .	214.000
			Für Donaustrombauten	. . . . .	200.000	200.000
		2	Oesterreich ob der Enns	139.000	. . . . .	139.000
			Für Donaustrombauten, für Innflußbauten, für Salzachflußbauten, für Traunflußbauten	. . . . .	180.000	180.000
		3	Salzburg	32.360	. . . . .	32.360
			Für Salzach- und Saaleregulirung, für die Fortsetzung und Beendigung der Entsumpfungsarbeiten im Pinzgauer, Gasteiner und Fuscher Thale, Vollendung der Entsumpfungsarbeiten im Rauriser Thale	. . . . .	29.070	29.070
		4	Steiermark	27.000	. . . . .	27.000
			Concurrenzbeitrag für die Ennsregulirung, Vollendung der Draureguli-rung bei Untertäubling, für die Murregulirung zwischen Rudersdorf und Kalsdorf	. . . . .	22.911	22.911
		5	Kärnthen	1.000	. . . . .	1.000
			Für die Fortsetzung der Draureguliruug	. . . . .	10.000	10.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8	6	Krain	10.500	. . . . .	10.500
		7	Küstenland	5.000	. . . . .	5.000
		8	Tirol und Vorarlberg	70.000	. . . . .	70.000
			Für die Fortsetzung der Receßbauten am Innflusse, für die Rhein-Correction	. . . . .	160.500	160.500
		9	Böhmen	186.700	. . . . .	186.700
			Für die Moldauregulirung, für die Elberegulirung	. . . . .	442.000	442.000
		10	Mähren	400	. . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . .	200
		12	Galizien mit Krakau	65.300	. . . . .	65.300
			Für Bauten an der Weichsel, am Dunajec, an der Wisloca, am San, am Dniester, am Pruth, an der Premsa	. . . . .	203.484	203.484
		13	Bukowina	754	. . . . .	754
			Für auszuführende Wasserwerke am Pruthflusse	. . . . .	6.890	6.890
		14	Dalmatien	3.160	. . . . .	3.160
			Summe (Titel 8, §§. 1—14)	755.374	1,254.855	2,010.229
	9		Neubauten der politischen Verwaltung	. . . . .	140.000	140.000
	10		Für Ausrottung der Malvivenz in Dalmatien	. . . . .	20.000	20.000
	11		Telegraphenkosten	15.000	. . . . .	15.000
			Zusammen (Capitel 6, Titel 1—11)	14,062.514	3,065.014	17,127.528
			VII. **Ministerium für Landesvertheidigung.**			
7	1		Central-Leitung	165.705	4.295	170.000
	2		Landwehr	2,473.076	2,687.153	5,160.229
	3		Recrutirungskosten	37.340	. . . . .	37.340
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen	23.017	. . . . .	23.017
	5		Militär-Stiftungen	33.321	. . . . .	33.321
	6		Militär-Polizeiwache	98.453	10.903	109.356
	7		Gendarmerie-Inspector	11.272	. . . . .	11.272
	8		Landes-Gendarmerie	3,589.520	. . . . .	3,589.520
			Summe (Capitel 7, Titel 1—8)	6,431.704	2,702.351	9,134.055
8			VIII. **Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
	1		Central-Leitung	164.273	101.336	265.609

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Cultus.			
8	2		Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden:			
		1	Salzburg	75.292	. . . . .	75.292
		2	Tirol	15.095	. . . . .	15.095
		3	Vorarlberg	13.014	. . . . .	13.014
		4	Steiermark	60.148	. . . . .	60.148
		5	Kärnthen	22.451	. . . . .	22.451
		6	Krain	53.247	3.000	56.247
		7	Triest	49.614	. . . . .	49.614
		8	Görz	55.418	7.098	62.516
		9	Istrien	62.639	9.034	71.673
		10	Dalmatien	144.845	45.658	190.503
		11	Böhmen	. . . . .	72.831	72.831
		12	Galizien	555.405	10.000	565.405
		13	Krakau	21.037	. . . . .	21.037
		14	Bukowina	42.018	8. 082	50.100
			Summe (Titel 2, §§. 1—14	1,170.223	155.703	1,325.926
			Stiftungen und Beiträge zu Cultus-Zwecken:			
	3		Katholischer Cultus.			
		1	Oesterreich unter der Enns	5.561	130.000	135.561
		2	Oesterreich ob der Enns	3.342	. . . . .	3.342
		3	Salzburg	20.271	. . . . .	20.271
		4	Tirol und Vorarlberg	34.347	. . . . .	34.347
		5	Steiermark	5.084	. . . . .	5.084
		6	Kärnthen	157	. . . . .	157
		7	Krain	712	. . . . .	712
		8	Küstenland	1.229	. . . . .	1.229
		9	Böhmen	12.324	20.000	32.324
		10	Galizien mit Krakau	22.217	. . . . .	22.217
			Summe (Titel 3, §§. 1—10)	105.244	150.000	255.244
	4		Evangelischer Cultus.			
		1	Gemeinsame Auslagen:			
			a) Ober-Kirchenrath	24.840	. . . . .	24.840
			b) Ganzer Amtsbereich des Ober-Kirchenrathes	21.000	. . . . .	21.000
		2	Oesterreich unter der Enns	6.100	. . . . .	6.100
		3	Oesterreich ob der Enns	3.438	. . . . .	3.438
		4	Steiermark	400	. . . . .	400
		5	Kärnthen	800	. . . . .	800
		6	Küstenland	400	. . . . .	400

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	4	7	Böhmen	9.479		9.479
		8	Mähren	3.700		3.700
		9	Schlesien	2.500		2.500
		10	Galizien mit Krakau	5.136		5.136
		11	Bukowina	863		863
			Summe (Titel 4, §§. 1—11)	78.656		78.656
	5		Griechisch-orientalischer Cultus:			
		1	Dalmatien	52.761	23.250	76.011
	6		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Cultus-Zwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns	1.536		1.536
		2	Tirol	17.606		17.606
		3	Vorarlberg	317	6.300	6.617
		4	Steiermark	282		282
		5	Kärnthen	2.848		2.848
		6	Küstenland	45.549		45.549
		7	Dalmatien	74.057		74.057
		8	Böhmen	19.719		19.719
		9	Schlesien	212		212
		10	Galizien mit Krakau	5.442		5.442
			Summe (Titel 6, §§. 1—10)	167.568	6.300	173.868
	7		Patronats-Auslagen für Cultus-Zwecke:			
		1	Oesterreich unter der Enns	22.668	20.000	42 668
		2	Oesterreich ob der Enns	2.992		2.992
		3	Tirol	7.000		7.000
		4	Vorarlberg	6.000		6.000
		5	Steiermark	4.053		4.053
		6	Kärnthen	990		990
		7	Krain	100		100
		8	Küstenland	4.057		4.057
		9	Dalmatien	3.794		3.794
		10	Böhmen	500		500
		11	Galizien mit Krakau	2.263		2.263
			Summe (Titel 7, §§. 1—11)	54.417	20.000	74.417
			Zusammen (Capitel 8, Titel 2—7)	1,628.869	355.253	1,984.122

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Unterricht.			
8	8		Landes- und Bezirks-Schulräthe:			
		1	Oesterreich unter der Enns	30.389	. . . . .	30.389
		2	Oesterreich ob der Enns	13.462	. . . . .	13.462
		3	Salzburg	4.796	. . . . .	4.796
		4	Tirol	18.782	. . . . .	18.782
		5	Vorarlberg	3.764	. . . . .	3.764
		6	Steiermark	19.766	. . . . .	19.766
		7	Kärnthen	8.518	. . . . .	8.518
		8	Krain	11.382	. . . . .	11.382
		9	Triest	3.491	. . . . .	3.491
		10	Görz und Gradiska	4.264	. . . . .	4.264
		11	Istrien	6.248	. . . . .	6.268
		12	Dalmatien	10.920	. . . . .	10.920
		13	Böhmen	75.330	. . . . .	75.330
		14	Mähren	29.824	. . . . .	29.824
		15	Schlesien	10.056	. . . . .	1 056
		16	Galizien mit Krakau	49.101	. . . . .	40.101
		17	Bukowina	8.364	. . . . .	8.364
		18	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	135.000	. . . . .	13 .000
			Summe (Titel 8, §§. 1—18)	443.457	. . . . .	443.457
	9		Lehrer-Bildungsanstalten:			
		1	Oesterreich unter der Enns	79.304	. . . . .	79.304
		2	Oesterreich ob der Enns	21.640	. . . . .	21.640
		3	Salzburg	16.318	. . . . .	16.318
		4	Tirol	55.902	100.000	155.902
		5	Vorarlberg	10.416	. . . . .	10.416
		6	Steiermark	45.631	80.500	126.131
		7	Kärnthen	29.660	109.000	138.660
		8	Krain	25.918	. . . . .	25.918
		9	Triest	18.145	. . . . .	18.145
		10	Görz und Gradiska	18.981	15.000	33.981
		11	Istrien	12.957	. . . . .	12.957
		12	Dalmatien	25.640	2.000	27.640
		13	Böhmen	188.316	. . . . .	188.316
		14	Mähren	61.534	75.000	136.534
		15	Schlesien	43.037	. . . . .	43.037
		16	Galizien mit Krakau	133.270	. . . . .	133.270
		17	Bukowina	14.010	. . . . .	14.010
		18	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	20.000	. . . . .	20.000
			Summe (Titel, 9, §§. 1—18)	820.679	381.500	1,202.179

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	10		Staatszuschuß zu Schulfonden:			
		1	Salzburg	2.501	. . . . .	2.501
		2	Tirol	4.968	. . . . .	4.968
		3	Vorarlberg	1.753	. . . . .	1.753
		4	Kärnthen	4.880	. . . . .	4.880
		5	Krain	2.172	. . . . .	2.172
		6	Görz	3.231	. . . . .	3.231
		7	Istrien	23.856	. . . . .	23.856
		8	Dalmatien	41.654	. . . . .	41.654
		9	Schlesien	6.738	. . . . .	6.748
		10	Galizien	30.553	. . . . .	30.553
		11	Krakau	24.390	. . . . .	24.390
		12	Bukowina	4.416	. . . . .	4.416
			Summe (Titel 12, §§. 1—10)	151.112	. . . . .	151.112
	11		Staatszuschuß zu Studienfonden:			
		1	Oesterreich unter der Enns	616.968	558.026	1,174.994
		2	Oesterreich ob der Enns	39.002	56.485	95.487
		3	Salzburg	55.622	1.800	57.422
		4	Tirol	203.858	1.277	205.135
		5	Vorarlberg	21.709	1.200	22.909
		6	Steiermark	178.847	157.500	336.347
		7	Kärnthen	29.493	4.000	33.393
		8	Krain	64.119	. . . .	64.119
		9	Triest-Istrien	54.327	. . . . .	54.327
		10	Görz	34.827	. . . . .	34.827
		11	Dalmatien	113.169	. . . . .	113.169
		12	Böhmen	410.843	539.944	950 787
		13	Mähren	151.437	8.550	159.987
		14	Schlesien	58.943	4.400	63.343
		15	Zweites Gymnasium in Teschen	16.278	. . . . .	16.278
		16	Galizien	353.459	8.850	362.309
		17	Krakau	215.456	81 252	296.708
		18	Bukowina	28.519	. . . . .	28.519
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	15.300	. . . . .	15.300
			Summe (Titel 11, §§. 1—19)	2,662.076	1,423.284	4,085.360
	12		Technische Hoch- und Specialschulen:			
		1	Polytechnisches Institut in Wien	195.758	2.700	198.458
		2	Technische Lehranstalt in Brünn	51.520	6.396	57.916
		3	Technische Akademie in Lemberg	46.304	111.433	157.737
		4	Technisches Institut in Krakau	21.876	. . . . .	21.806
		5	Handels- und nautische Akademie in Triest	31.807	. . . . .	31.807

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	12	6	Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien	22.747	5.200	27.947
		7	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	15.000	. . . . .	15.500
			Summe (Titel 12, §§. 1—7)	385.012	125.729	510.741
	13		Akademie der Wissenschaften	63.000	6.000	69.000
	14		Geologische Reichsanstalt	42.062	2.000	44.062
	15		Akademie der bildenden Künste in Wien	83.692	250.000	333.692
	16		Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule:			
		1	Museum für Kunst und Industrie	58.360	250	58.610
		2	Kunstgewerbeschule	15.991	. . . . .	15.991
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2)	74.351	250	74.601
	17		Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.168	. . . . .	27.168
	18		Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	4.300	. . . . .	4.300
	19		Erforschung und Erhaltung alter Baudenkmale, dann Errichtung neuer Denkmale	9.338	6.000	15.338
	20		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	53.210	4.000	57.210
	21		Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken:			
		1	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	48.935	. . . . .	48.935
		2	Oesterreich unter der Enns	53.942	. . . . .	53.942
		3	Oesterreich ob der Enns	840	. . . . .	840
		4	Salzburg	4.427	. . . . .	4.427
		5	Tirol	6.841	14.000	20.841
		6	Vorarlberg	420	. . . . .	420
		7	Steiermark	6	. . . . .	6
		8	Kärnthen	147	. . . . .	147
		9	Krain	1.417	. . . . .	1.417
		10	Küstenland	4.458	. . . . .	4.458
		11	Dalmatien	5.026	8.000	13.026
		12	Böhmen	4.692	. . . . .	4.692
		13	Schlesien	1.103	. . . . .	1.103
		14	Galizien mit Krakau	11.392	. . . . .	11.392
			Summe (Titel 21, §§. 1—14)	143 646	22.000	165.646

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
	22		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich ob der Enns	175	. . . . .	175
		2	Tirol	7.719	. . . . .	7.719
		3	Schlesien	10	. . . . .	104
			Summe (Titel 22, §§. 1 und 3) .	7.904	. . . . .	7.904
	23		Patronats-Auslagen zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	500	. . . . .	500
		2	Oesterreich ob der Enns	41	. . . . .	41
		3	Salzburg	7.000	. . . . .	7.000
		4	Tirol	300	. . . . .	300
		5	Vorarlberg	500	. . . . .	500
		6	Krain	3.900	. . . . .	3.900
		7	Küstenland	160	. . . . .	160
			Summe (Titel 23, §§. 1—7) .	12.401	. . . . .	12.401
			Zusammen (Capitel 8, Titel 8—23) .	4,983.408	2,220.763	7,204.171
			Gesammtsumme (Capitel 8, Titel 1—23) .	6,776.550	2,677.352	9,453.902
			IX. Ministerium der Finanzen.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
9			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	827.273	13.000	840.273
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,216.100	. . . . .	2,216.100
			Neubauten	. . . . .	13.000	13.000
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen . . .	636.513	. . . . .	636.513
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Gefällen-Ober- und Sammelamt in Wien, dann Landes-Hauptcassen	323.794	4.770	328.564
	5		Finanzwache	4,280.529	. . . . .	4,280.529
			Neubauten und Kaufschillinge . . .	. . . . .	11.771	11.771
	6		Steuerämter	3,070.870	23.800	3,094.670
			Neubauten und Kaufschillinge . . .	. . . . .	1.600	1.600
	7		Finanz-Procuraturen	263.338	. . . . .	263.338
	8		Zollverwaltung	1,162.774	. . . . .	1,162.774
			Neubauten und Kaufschillinge . . .	. . . . .	85.905	85.905
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung . .	2,923.200	. . . . .	2,923.200
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9) .	15,704.391	153.846	15,858.237

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Allgemeine Cassenverwaltung.			
10	1		Münzverlust	. . . . .	80.000	80.000
	2		Escompte für vor der Verfallszeit escomptirte Wechsel- und Kaufschillingsraten	. . . . .	200.000	200.000
	3		Ersätze an Parteien	300.000	. . . . .	300.000
	4		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	1.900	1.900
	5		Verschiedene Auslagen	88.020	. . . . .	88.020
			Summe (Capitel 10, Titel 1—5)	388.020	281.900	669.920
			B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
			Directe Steuern.			
11	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung	35.500	. . . . .	35.500
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	14.200	. . . . .	14.200
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	125.400	125.400
			Summe (Capitel 11, Titel 1—3)	49.700	125.400	175.100
			Zoll.			
12	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen	451.000	. . . . .	451.000
	2		Gefällsrückgaben	27.000	. . . . .	27.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	5,000.000	. . . . .	5,000.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4)	6,878.000	. . . . .	6,878.000
			Indirecte Abgaben.			
13	1		Verzehrungssteuer	185.098	3,652.600	3,837.698
			Neubauten	. . . . .	4.302	4.302
14			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten	2,935.700	100.200	3,035.900
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	174.500	174.500
	2		Verschleiß-Auslagen	286.747	3.000	289.747
			Neubauten	. . . . .	35.400	35.400
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2)	3,222.447	313.100	3,535.547

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
15			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	439.679	. . . . .	439.679
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten .	20,997.900	. . . . .	20,997.900
			Neubauten	. . . . .	439.000	439.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,574.914	838.820	2,413.734
			Summe (Capitel 15, Titel 1—3) .	23,012.493	1,277.820	24,290.313
16			Stämpel	274.630	. . . . .	274.630
17			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	402.700	. . . . .	402.700
18			Lotto	8,665.759	. . . . .	8,665.759
19			Mäuthe	82.458	. . . . .	82.458
20			Punzirung	57.134	. . . . .	57.134
			Manipulationsbauten	. . . . .	3.287	3.287
			Summe (Capitel 13—20) .	35,902.719	5,251.109	41,153 828
			Staatseigenthum.			
21			Staatsgüter:			
	1		Staats-Domänen	2,936.286	. . . . .	2,936.286
			Neubauten und Realitäten-Ankauf .	. . . . .	69.420	69.420
			Vermessungskosten, Servitut-Ablösung 2c.	. . . . .	43.770	43.770
	2		Dikasterial-Gebäude	102.939	4.000	106.939
			Gebäude-Adaptirung	. . . . .	6.000	6.000
	3		Aerarial-Eisenbahnen	800	43.167	43.967
			Summe (Capitel 21, Titel 1—3) .	3,040.025	166.357	3,206.382
22			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten . .	14.900	. . . . .	14.900
23			Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . .	890.485	. . . . .	890.485
24			Bergwesen.			
	1		Allgemeine Montan-Verwaltung . . .	117.800	. . . . .	117.800
			Für productive Anlagen und Versuche	. . . . .	20.000	20.000
	2		Steinkohlenwerke	80.900	. . . . .	80.900
			Neubauten	. . . . .	10.000	10.000
	3		Eisenwerke	132.300	8.000	140.300
	4		Andere Montanwerke	3,275.130	3.200	3,278.330
			Neubauten und Realitäten-Ankauf . .	. . . . .	459.000	459.000
			Summe (Capitel 24, Titel 1—4) .	3,606.130	500.200	4,106.330

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
25			Münzwesen	213.240	. . . . .	213.240
			Neue Werkseinrichtungen	. . . . .	8.290	8.290
			Im Ganzen (Capitel 9—25) .	66,687.610	6,487.102	73,174.712
26			X. Handels-Ministerium.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	412.917	243.220	656.137
			Tracirung von Eisenbahnen	. . . . .	276.000	276.000
	2		Wiener Weltausstellung	. . . . .	5,000.000	5,000.000
	3		Hafen- und Seesanitätsdienst	731.877	1,597.300	2,329.177
			Neubauten im Küstenlande	. . . . .	223.600	223.600
			„ in Dalmatien	. . . . .	158.849	158.849
			Summe (Capitel 26, Titel 1—3) .	1,144.794	7,498.969	8,643.763
			B. Betriebs-Auslagen.			
	4	1	Post-Gefäll	11,093.640	. . . . .	11,093.640
		2	Für Erhöhung der Cassabestände zum Zwecke des Betriebes der Postnachnahme- und Postanweisungsverkehres	. . . . .	1,000.000	1,000.000
		3	Für Adaptirung des Postgebäudes in Prag	. . . . .	130.000	130.000
		4	„ „ „ „ „ Brünn	. . . . .	25.000	25.000
		5	Für Einführung der Ruralpost	. . . . .	100.000	100.000
	5	1	Telegraphen-Anstalt	2,874.887	605.060	3,479.887
		2	Für den Bau eines neuen Telegraphen-Amtsgebäudes in Wien	. . . . .	300.000	300.000
		3	Zur Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Capitel 26, Titel 4 und 5) .	13,968.527	2,180.000	16,148.527
			Zusammen (Capitel 26, Titel 1—5) .	15,113.321	9,678.969	24,792.290
27			XI. Ackerbau-Ministerium.			
	1		Central-Leitung	136.700	4.700	141.400
	2		Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	89.400	93.300	182.700
	3		Landescultur	. . . . .	660.300	660.300
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	145.300	. . . . .	145.300
	5		Berghauptmannschaften	161.100	. . . . .	161.100
	6		Montan-Lehranstalten	53.900	. . . . .	53.900
	7		Staats-Gestüte	264.900	60.000	324.900
	8		Staats-Hengsten-Depots	1,038.500	. . . . .	1,038.500
	9		Förderung der Pferdezucht	114.900	. . . . .	114.900
			Summe (Capitel 27, Titel 1—9) .	2,004.700	818.300	2,823.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	153.500	. . . . .	153.500
	2		Oberster Gerichtshof	333.000	15.540	348.540
	3		Justiz-Verwaltung in den Kronländern . .	12,189.126	. . . . .	12,189.126
	4		Strafanstalten	1,866.929	354.085	2,221.014
	5		Neubauten der Justizverwaltung . . .	. . . . .	421.705	421.705
	6		Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten und Actuare der bestandenen Bezirksämter	. . . . .	17.517	17.517
			Summe (Capitel 28, Titel 1—6) .	14,542.555	808.847	15,351.402
29			**XIII. Rechnungs-Controle.**			
	1		Oberster Rechnungshof	144.000	. . . . .	144.000
	2		Rückstands-Section der Cameralhauptbuchhaltung	. . . . .	14.000	14.000
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	144.000	14.000	158.000
30			**XIV. Pensions-Etat.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civil-Verwaltung	11,251.953	8.300	11,260.253
	2		Gemeinschaftliche Civil-Pensionen (77%)	796.683	. . . . .	796.683
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) .	12,048.636	8.300	12,056.936
			XV. Subventionen und Dotationen.			
31			A. An einige Landesfonde:			
	1		Kärnthen	10.000	. . . . .	10.000
32			B. Aus Anlaß der Donau-Regulirung:			
	1		Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenz-Beitrag . . .	281.700	. . . . .	281.700
33			C. An Industrie-Unternehmungen: Als 4% Vorschuß:			
	1		Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn .	. . . . .	1,800.000	1,800.000
	2		Franz Josef-Bahn	. . . . .	2,000.000	2,000.000
	3		Kronprinz Rudolf-Bahn	. . . . .	3,300.000	3,300.000
	4		Kaschau-Oderberger Bahn	. . . . .	400.000	400.000
	5		Carl Ludwig-Bahn (neue Strecke) .	. . . . .	750.000	750.000
	6		Mährisch-schlesische Nordbahn . .	. . . . .	900.000	900.000
	7		Oesterreichische Nordwestbahn . . .	. . . . .	2,000.000	2,000.000
	8		Elisabeth-Bahn (Linz-Budweis) .	. . . . .	400.000	400.000
	9		Ungarische Westbahn (Graz ungarische Grenze)	. . . . .	100.000	100.000
	10		Erste ungarisch-galizische Eisenbahn	. . . . .	600.000	600.000
	11		Vorarlberger Bahn	. . . . .	250.000	250.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
	12		Subvention: Zittau-Reichenberger Bahn . . .	70.000	. . . . .	70.000
	13		Bau-Beiträge: Zinsen und Amortisation für die vom Staate übernommene erste und zweite Bau-Capitalssumme für die Linien St. Peter-Fiume und Villach-Brixen pr. 10,000.000 fl. .	508.032	. . . . .	508.032
	14		Zinsen für die im Jahre 1872 fällige Bau-Capitalsrate (bar 4 Mill.) .	143.274	. . . . .	143.274
				721.306	12,500.000	13,221.306
	15		Münzverlust für Silberzahlungen pr. 13,221.306 fl. zum Course von von 20%	. . . . .	2,644.261	2,644.261
			Summe (Capitel 33, Titel 1—15) .	721.306	15,144.261	15,865.567
34			D. An einige Grundentlastungsfonde: Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	1,520.102	. . . . .	1,520.102
	2		Für West-Galizien	1,104.898	. . . . .	1,104.898
	3		Für die Bukowina	. . . . .	400.746	400.746
	4		Für Krain	. . . . .	79.719	79.719
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	2,625.000	480.465	3,105.465
			Zusammen (Capitel 31—34) .	3,638.006	15,624.726	19,262.732
35			XVI. Staatsschuld.			
			A. Zinsen der Staatsschuld. . .	109,179.456	. . . . .	109,179.456
	1		Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von	29,184.068	. . . . .	29,184.068
			Verbleiben .	79,995.388	. . . . .	79,995.388
	2		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	6,454.941	6,454.941
			Summe .	79,995.388	6,454.941	86,450.329
			B. Schulden-Tilgung	. . . . .	8,812.064	8,812.064
	3		Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen von . . .	. . . . .	1,150.000	1,150.000
			Verbleiben .	. . . . .	7,662.064	7,662.064
	4		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	43.369	43.369
			Summe .	. . . . .	7,705.433	7,705.433
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—4) .	79,995.338	14,160.374	94,155.762

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
36			XVII. Verwaltung der Staatsschuld.			
	1		Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%) . . .	302.600	. . . . .	302.600
	2		Verwaltungs-Auslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	8.000	. . . . .	8.000
	3		Verwaltungs-Auslagen für die fundirte Schuld	480.000	81.450	561.450
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	790.600	81.450	872.050
37			XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	10,945.000	. . . . .	10,945.000
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen laut der Allerhöchst genehmigten Delegations-Beschlüsse	65,145.402	. . . . .	65,145.402
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2)	76,090.402	. . . . .	76,090.402

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	3,650.000	. . . . .	3,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	61.395	. . . . .	61.395
3			III. Reichsrath	465.385	150.000	615.385
4			IV. Reichsgericht	23.000	. . . . .	23.000
5			V. Ministerrath	578.382	. . . . .	578.382
6			VI. Ministerium des Innern . . .	14,062.514	3,065.014	17,127.528
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	6,431.704	2,702.351	9,134.055
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	6,776.550	2,677.352	9,453.902
9-25			IX. Ministerium der Finanzen . .	66,687.610	6,487.102	73,174.712
26			X. Handels-Ministerium	15,113.321	9,678.969	24,792.290
27			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	2,004.700	818.300	2,823.000
28			XII. Ministerium der Justiz . . .	14,542.555	808.847	15,351.402
29			XIII. Rechnungs-Controle .	144.000	14.000	158.000
30			XIV. Pensions-Etat	12,048.636	8.300	12,056.936
31-34			XV. Subventionen und Dotationen .	3,638.006	15,624.726	19,212.732
35			XVI. Staatsschuld	79,995.388	14,160.374	94,155.762
36			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	790.600	81.450	872.050
37			XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	76,090.402	. . . . .	76,090.402
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	303,104.148	56,276.785	359,380.933

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1872.

Zweiter Theil.

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät .	. . . . .	. . . . .	. . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	421.167	. . . . .	421.167
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes . . .	42.000	. . . . .	42.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	84.276	216	84.492
	3		Oeffentliche Sicherheit	567.194	120	567.314
	4		Staatsbaudienst	105	. . . . .	105
	5		Straßenbau	21.754	14.333	36.087
	6		Wasserbau	18.435	. . . . .	18.435
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	733.764	14.669	748.433
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	52.271	. . . . .	52.271
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
		1	Ueberschüsse katholischer Religionsfonde .	35.156	. . . . .	35.156
		2	Einnahmen von Lehrer-Bildungsanstalten	30.053	800	30.853
		3	Einnahmen aus dem Verkaufe statistischer Werke	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—3) .	66.209	800	67.009
9			IX. Ministerium der Finanzen.			
			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	4.000	. . . . .	4.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebühren-Bemessungsämter . .	77.734	. . . . .	77.734
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirks-Hauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	2.160	. . . . .	2.160
	4		Landes-Hauptcassen	39.688	. . . . .	39.688
	5		Finanzwache	72.900	. . . . .	72.900
	6		Steuerämter	4.750	. . . . .	4.750
	7		Finanz-Procuraturen	28.474	. . . . .	28.474
	8		Zoll-Verwaltung	1,453.354	. . . . .	1,453.354
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8) .	1,683.060	. . . . .	1,683.060

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
10			**Allgemeine Cassenverwaltung.**			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden . . .	98.860	. . . . .	98.860
	2		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen .	. . . . .	376.050	376.050
	3		Verschiedene Zuflüsse	76.400	. . . . .	76.400
			Summe (Capitel 10, Titel 1—3) .	175.260	376.050	551.310
			Directe Steuern.			
11			Grundsteuer	36,502.000	. . . . .	36,502.000
12			Gebäudesteuer	18,892.000	. . . . .	18,892.000
13			Erwerbsteuer	7,975.000	. . . . .	7,975.000
14			Einkommensteuer	17,000.000	. . . . .	17,000.000
15			Erbsteuer	7.100	. . . . .	7.100
16			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	83.100	83.100
17			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	112.150	112.150
			Summe (Capitel 11—17) .	80,376.100	195.250	80,571.350
18			Zoll	17,823.000	2,460.000	20,283.000
			Indirecte Abgaben.			
19			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	7,200.000	. . . . .	7,200.000
	2		Wein- und Moststeuer	3,626.000	. . . . .	3,626.000
	3		Biersteuer	18,000.000	. . . . .	18,000.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer . . .	3,884.000	. . . . .	3,884.000
	5		Zuckersteuer	9,000.000	. . . . .	9,000.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,000.000	. . . . .	2,000.000
	7		Pachtungen	3,141.423	. . . . .	3,141.423
	8		Andere Einnahmen	19.577	. . . . .	19.577
	9		Dazio consumo in Dalmatien . . .	95.000	. . . . .	95.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	. . . . .	1,900.000	1,900.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—10) .	46,966.000	1,900.000	48,866.000
20			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter . .	112.100	. . . . .	112.100
	2		Einnahmen der Verschleißämter . . .	17,772.000	. . . . .	17,772.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2) .	17,884.100	. . . . .	17,884.100
21			Tabak:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter . .	275.056	. . . . .	275.056
	2		„ vom Verschleiße im Inlande	48,028.632	761.500	48,790.132
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) .	48,303.688	761.500	49,065.188

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
22			Stämpel	12,551.075	. . . . .	12,551.075
23			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	23,069.200	. . . . .	23,069.200
24			Lotto	13,874.771	. . . . .	13,874.771
25			Mäuthe	2,513.271	. . . . .	2,513.271
26			Punzirung	203.964	. . . . .	203.964
			Summe (Capitel 19—26)	165,366.069	2,661.500	168,027.569
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
27			Staatsgüter.			
	1		Staats-Domänen	4,127.657	20.996	4,148.653
	2		Dikasterial-Gebäude	77.653	. . . . .	77.653
	3		Aerarial-Eisenbahnen	38.029	7.606	45.635
			Summe (Capitel 27, Titel 1—3)	4,243.339	28.602	4,271.941
28			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	125.200	. . . . .	125.200
29	1		Hof- und Staatsdruckerei in Wien	971.900	. . . . .	971.900
30			Bergwesen.			
	1		Allgemeine Montan-Verwaltung	1,230.600	. . . . .	1,230.600
	2		Steinkohlenwerke	116.400	. . . . .	116.400
	3		Eisenwerke	152.400	. . . . .	152.400
	4		Andere Montanwerke	3,022.400	. . . . .	3,022.400
			Summe (Capitel 30, Titel 1—4)	4,521.800	. . . . .	4,521.800
31			Münzwesen	235.900	. . . . .	235.900
			Zusammen (Capitel 9—31)	275,521.628	5,721.402	281,243.030
32			X. Handels-Ministerium.			
	1		Hafen- und Seesanitätsdienst	337.927	15.000	352.927
	2		Post-Gefäll	13,429.950	. . . . .	13,429.950
	3		Telegraphen-Anstalt	2,467.500	. . . . .	2,467.500
			Summe (Capitel 32, Titel 1—3)	16,235.377	15.000	16,250.377

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33			XI. Ackerbau-Ministerium.			
	1		Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	5.300	. . . . .	5.300
	2		Landescultur	2.100	. . . . .	2.100
	3		Berghauptmannschaften	1.550	. . . . .	1.550
	4		Montan-Lehranstalten	400	. . . . .	400
	5		Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	165.950	. . . . .	165.950
	6		Staats-Gestüte	212.300	. . . . .	212.300
	7		Staats-Hengsten-Depots	145.700	. . . . .	145.700
			Summe (Capitel 33, Titel 1—7)	533.300	. . . . .	533.300
34			XII. Ministerium der Justiz.			
	1		Justiz-Verwaltung in den Kronländern	721	. . . . .	721
	3		Strafanstalten	273.551	. . . . .	273.551
			Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2)	274.272	. . . . .	274.272
35			XIII. Rechnungs-Controle	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			XIV. Pensions-Etat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			XV. Subventionen und Dotationen.			
	1		Erlös aus der Veräußerung von, dem Aerar gehörigen Actien der Franz Josef-Bahn	. . . . .	4,500.000	4,500.000
38			XVI. Staatsschuld.			
	1		Einnahmen aus dem Erlöse der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	. . . . .	3,373.000	3,373.000
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	60.000	60.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1 und 2)	. . . . .	3,433.000	3,433.000
39			XVII. Verwaltung der Staatsschuld.			
	1		Einnahmen an Blanquetten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	4.000	. . . . .	4.000
	2		Erlös für Formularien zu Zinsen-Quittungen für die einheitliche Schuld	3.000	. . . . .	3.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1 und 2)	7.000	. . . . .	7.000
40			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	1,070.000	1,070.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	421.167	. . . . .	421.167
6			VI. Ministerium des Innern . . .	733.764	14.669	748.433
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	52.271	. . . . .	52.271
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	66.209	800	67.009
9-31			IX. Ministerium der Finanzen . .	275,521.628	5,721.402	281,243.030
32			X. Handels-Ministerium	16,235.377	15.000	16,250.377
33			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	533.300	. . . . .	533.300
34			XII. Ministerium der Justiz . . .	274.272	. . . . .	274.272
35			XIII. Rechnungs-Controle	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			XIV. Pensions-Etat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			XV. Subventionen und Dotationen .	. . . . .	4,500.000	4,500.000
38			XVI. Staatsschuld	. . . . .	3,433.000	3,433.000
39			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	7.000	. . . . .	7.000
40			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume . . .	. . . . .	1,070.000	1,070.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	293,844.988	14,754.871	308,599.859

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Eröffnung von Nachtragscrediten für das Jahr 1871.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Zur Bedeckung der gegenüber dem Finanzgesetze vom 14. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 63) bei einigen Etats sich ergebenden Mehrauslagen werden folgende Nachtragscredite bewilligt:

Für das Ministerium des Innern.

Titel 3. Politische Verwaltung in den einzelnen Kronländern . . . . . 85.000 fl.

Titel 7. Straßenbau: §. 12 Galizien mit Krakau . . . . . 73.226 fl.

Titel 8. Wasserbau: §. 9 Böhmen . 56.000 „

Für das Ministerium für Cultus und Unterricht.

Titel 9. Lehrerbildungsanstalten . 17.040 fl.

Titel 11. Staatszuschuß zu Studienfonden: §. 1 Oesterreich unter der Enns . . . 24.700 fl.

Ferner ein außerordentliches Erforderniß für das neu einzurichtende chemische Laboratorium an der Wiener Universität von . . . . . 15.000 fl.

und für die innere Einrichtung des Gymnasiums im IX. Bezirke Wiens von . . . 11.000 fl.

§. 14 Schlesien . . . . . 6.200 „

Ferner ein außerordentliches Erforderniß zum Ankaufe eines Grundes für das Staatsgymnasium in Teschen von . . . . . 7.200 fl.

Titel 16. Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule. Außerordentliches Erforderniß zur Deckung von Nachtragszahlungen für den Museumbau . . . . . 30.000 fl.

Für das Ministerium der Finanzen.

Capitel 10. Allgemeine Cassenverwaltung: Titel 3 Ersätze an Parteien . . . . . 40.000 fl.

Capitel 15. Tabak: Titel 2 Neubauten.

Außerordentliches Erforderniß für den Erweiterungsbau der Tabakfabrik zu Sedlez . 20.000 fl.

Capitel 25. Münzwesen . . . . 78.000 „

Für das Ministerium der Justiz.

Titel 5. Neubauten der Justizverwaltung. Außerordentliches Erforderniß von . . . . . 58.032 fl.

Für Subventionen und Dotationen.

Capitel 33, C. An Industrie-Unternehmungen: Titel 4 Kronprinz Rudolfbahn. Als außerordentlicher vierpercentiger Vorschuß in Silber 931.000 fl.

Titel 7. Mährisch-schlesische Nordbahn. Als außerordentlicher vierpercentiger Vorschuß in Silber . . . . . 251.000 fl.

Titel 8. Oesterreichische Nordwestbahn. Als außerordentlicher vierpercentiger Vorschuß in Silber . . . . . 160.000 fl.

Titel 13. Münzverlust für obige Vorschüsse im Betrage von 1,342.000 fl. in Silber zu 18 Percent . . . . . 241.560 fl.

Capitel 37. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten:

Titel 2. Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen:

a) Zur Bedeckung der Ueberschreitung des gemeinsamen Staatshaushaltes im Jahre 1869 . . . . . 1,090.802 fl.

b) Zur Bedeckung der Kosten des Vorschußgeschäftes behufs Bestreitung des außerordentlichen Heereserfordernisses im Jahre 1870 136.544 fl.

c) Für das außerordentliche Heereserforderniß im Jahre 1871 laut der Allerhöchst genehmigten Delegationsbeschlüsse . . . . . 209.160 fl.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Ermächtigung zu einer Creditsoperation durch Begebung von 20 Millionen Gulden in Obligationen der einheitlichen Schuld.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

In Anwendung der im §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, R. G. Bl. Nr. 3 vom Jahre 1868, enthaltenen Gestattung, mittelst gesetzlicher Feststellung die zu den Rückzahlungen der zu Ende 1867 bestandenen allgemeinen Staatsschuld erforderlichen Geldmittel durch die Ausgabe von Obligationen der einheitlichen Rentenschuld aufzubringen, auf die die Jahre 1868, 1869 und 1870 belastenden Tilgungen, soweit hievon zufolge der Gesetze vom 26. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 74, 23. März 1869, Artikel V, R. G. Bl. Nr. 34, 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 60 und 12. April 1870, Artikel VI R. G. Bl. Nr. 52, nicht bereits Gebrauch gemacht ist, wird zur Begleichung des im Artikel VII des Finanzgesetzes vom 14. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 63) mit 11,727.033 fl. bezifferten Abganges der Staatseinnahmen gegenüber den Staatsausgaben die Ermächtigung ertheilt, eine Creditsoperation durch Begebung von 20 Millionen Gulden in Noten verzinslicher Obligationen der einheitlichen Staatsschuld mit Verzinsung vom 1. November 1871 in einer für die Finanzen möglich günstigen Weise vorzunehmen.

Artikel II.

Mein Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motiven-Bericht

zu dem Entwurfe eines Gesetzes,

betreffend die

Ermächtigung zu einer Creditsoperation durch Begebung von 20 Millionen Gulden in Obligationen der einheitlichen Schuld.

Das Finanzgesetz für das Jahr 1871 vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63, hat in seinem Artikel VII den Abgang der Staatseinnahmen dieses Jahres gegenüber den Staatsausgaben mit 11,727.033 fl. beziffert und die Bedeckung desselben einem besonderen Gesetze vorbehalten. Der Gesetzentwurf, betreffend die Ermächtigung zu einer Creditsoperation durch Begebung von 20 Millionen Gulden in Obligationen der einheitlichen Schuld bezweckt nun den vollständigen Abschluß der Feststellung des Staatshaushaltes für das Jahr 1871.

Haben auch die sehr namhaften Cassebestände, welche sich aus verschiedenen Anlässen auch im Jahre 1871 angesammelt haben, es gestattet, über den pro 1871 veranschlagten Abgang bis nun ohne Benützung des Credites hinauszukommen, so ist es doch andererseits das strenge Gebot der Vorsicht, stets einen der Größe der Staatswirthschaft entsprechenden Cassebestand bereit zu halten, welches bei der Unthunlichkeit anderer außerordentlicher Maßregeln, namentlich einer Steuererhöhung oder einer Veräußerung von Objecten des Staatseigenthumes, die k. k. Regierung zur Einbringung des Antrages auf die Einleitung einer Creditsoperation geführt hat. Daß aber bei den heutigen Coursverhältnissen die vorgeschlagene Begebung von 20 Millionen Gulden in Noten verzinslicher Obligationen der einheitlichen Staatsschuld — auch einschließlich der seit 1. November 1871 hievon laufenden Zinsen — nicht zu hoch gegriffen sei, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Die neuerlich vorgeschlagene Creditsoperation beruht sachlich auf derselben Grundlage, wie der vom k. k. Finanzministerium mit Schreiben vom 2. März 1871, Z. 733/F. M., an das löbliche Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes nebst einem umständlichen Motivenberichte geleitete Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ermächtigung zu einer Creditsoperation durch Begebung von 60 Millionen Gulden in Obligationen der einheitlichen Schuld, auf dessen Berathung jenes hohe Haus nach Anhörung der Berichte seines Finanzausschusses vom 26. Juni 1871 in seiner Sitzung vom 30. Juni damals noch nicht einzugehen beschlossen hat.

Der gegenwärtige Motivenbericht wiederholt vollinhaltlich den eben erwähnten früheren, jedoch mit der Beschränkung auf die, für die jetzt vorgeschlagene Begebung ausreichenden Berechnungen der die Jahre 1868, 1869

und 1870 belastenden Tilgungen und mit den aus dem mittlerweile stattgehabten Abschlusse über den Stand der Staatsschuld bis Ende December 1870 sich ergebenden kleinen Richtigstellungen der Ziffern.

Für die Eingangs als nothwendig dargelegte Creditsoperation erscheint es nun eben sowohl zweckentsprechend als genügend, jene Summen zum Theile zu benützen, um welche in den Jahren 1868 in 1870 weniger neue Schuldtitel ausgegeben wurden, als in diesen Jahren zur Bestreitung der seit 1. Jänner 1868 an der Staatsschuld geleisteten Rückzahlungen erforderlich gewesen wären.

Schon in dem Ausgleiche mit Ungarn in Betreff der Staatsschuld wurde festgestellt, daß jene Summen, welche vermöge fortbestehender Verpflichtung von der Staatsschuld zurückbezahlt werden, durch Emission neuer Schuldtitel beschafft werden können.

Der Wortlaut des Gesetzes vom 24. December 1876 (R. G. Bl. Nr 3 ex 1868), betreffend das Uebereinkommen hinsichtlich der Beitragsleistung der Länder der ungarischen Krone zu den Lasten der allgemeinen Staatsschuld, gibt in dieser Richtung keinem Zweifel Raum, indem es dort im §. 2 heißt:

Es wird vereinbart, daß eine Gesetzesvorlage eingebracht werde, wodurch die bestehenden verschiedenen Schuldtitel in möglichst umfassender Weise in eine einheitliche Schuld umgewandelt und die Belastung der Finanzen mit Capitalsrückzahlungen möglichst vermindert werde.

Was die Capitalsrückzahlungen von jenen Schuldtiteln betrifft, die ihrer Natur nach zur Umwandlung in diese einheitliche Rentenschuld nicht geeignet sind, so ist im gesetzlichen Wege festzustellen, daß die zu diesen Rückzahlungen erforderlichen Geldmittel jährlich durch die Ausgabe von Obligationen der künftigen einheitlichen Rentenschuld aufgebracht, und daß die durch diese Geldbeschaffung hervorgehende Mehrbelastung von den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern übernommen und von den Ländern der ungarischen Krone hiezu nur ein fixer jährlicher Beitrag von Einer Million Gulden ö. W. Bankvaluta und 150.000 fl. in klingender Münze geleistet werde.

In der That hat das Gesetz über die Umwandlung der verschiedenen Gattungen der allgemeinen Staatsschuld vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 66 obwohl es nach Möglichkeit die Zurückzahlung oder Einlösung einstellte und dafür den Besitzern der bezüglichen Schuldtitel einen günstigeren Convertirungsmaßstab zuwendete, aus Rechtsgründen für mehrere Schuldkategorien die regelmäßige Rückzahlung aufrecht erhalten.

Es ist jedoch von dem früher entwickelten Systeme, beziehungsweise von dem den Reichsrathsländern aus dem Ausgleichsgesetze gegenüber den Ländern der ungarischen Krone zustehenden Rechte der Beschaffung der Mittel zu den Rückzahlungen durch die Ausgabe neuer Effecten der einheitlichen Schuld, bisher nicht im vollen Maße Gebrauch gemacht worden, indem einerseits die Bezifferungen der emittirbaren Rententitel in den Finanzgesetzen überhaupt nur auf der Basis der durch die Rückzahlungen in Ersparung kommenden Zinsen vorgenommen, andererseits hiebei die über die präliminirten Annuitäten geleisteten Abzahlungen auf die Pfandbriefe-Domänenschuld gar nicht in Rechnung gestellt wurden.

Die folgende Berechnung bezweckt eine Vergleichung der Nominalbeträge an Titeln der einheitlichen Staatsschuld, welche nach den Finanzgesetzen für 1868, 1869 und 1870 zur Deckung der Rückzahlungen emittirt werden durften, mit den Nominalbeträgen, welche nothwendig gewesen wären, um die zu den Rückzahlungen erforderlichen Summen wirklich aufzubringen.

Wenn die resultirende Differenz eine überraschend große ist, so liegt die Ursache dessen nicht in einem Optimismus der Berechnung, sondern hauptsächlich in dem Umstande, daß in den genannten Jahren gemäß aus den Tilgungsplänen herrührender Verpflichtung sehr große Summen scheinbar unverzinslicher, das ist solcher Schulden zurückbezahlt wurden, wo in den Treffern die Verzinsung liegt, wo Zinsen unter der ausdrücklichen Bezeichnung als solche nicht geleistet wurden, und daher auch in den Finanzgesetzen bei der Berechnung der emittirbaren Rententitel nicht in Anschlag kamen.

Die vorliegende Berechnung ist in allen Punkten auf Grundlage der für ihren Ausfall ungünstigsten Factoren angestellt.

Es wird dabei angenommen, daß man das zu den Rückzahlungen erforderliche Edelmetall zu den tiefsten Coursen des betreffenden Jahres gekauft, und daß man behufs Beschaffung des Geldes für die Capitalsrückzahlungen die zu emittirenden Schuldtitel zu den höchsten Coursen an Mann gebracht hätte, Annahmen, welche bei der Höhe der Summen, um welche es sich handelte, die Berechnung der noch verfügbaren Nominalbeträge augenfällig sehr stark herabdrücken.

Es wird, um mit gleichartigen Factoren rechnen zu können, angenommen daß man jene Summen, welche in klingender Münze zurückgezahlt werden mußten, mittelst Verkaufes von Obligationen der Silberrente, die in Bankvaluta zu leistenden Summen aber durch Verkauf von in Noten verzinslichen Obligationen beschafft hätte.

Es wurden von dem aus der Berechnung resultirenden Emissionsguthaben der Reichsrathsländer jene Summen an Titeln der einheitlichen Staatsschuld in Abzug gebracht, welche auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60) aus dem Titel von Ausgleichungen mit verschiedenen Landesvertretungen hinausgegeben oder aber zur Hinausgabe reservirt wurden, und dieß darum, weil die Ausgleichung der Gesammtheit der Reichsrathsländer mit cisleithanischen Landesvertretungen die Länder der ungarischen Krone nicht berührt und daher bei der Berechnung dessen, was aus dem Vertrage mit Ungarn an Rententiteln emittirbar ist, außer Anschlag bleiben muß.

Endlich wurde festgestellt, was Ungarn zur Amortisirung der Ende 1867 bestandenen Staatsschuld bisher beigetragen hat, und der resultirende Betrag wurde von dem zur Tilgung der Staatsschuld verwendeten Summen in Abzug gebracht, so daß nur auf der Basis des Restes die Berechnung der emittirbaren Rententitel erfolgte.

In dieser Richtung dürfte hier die folgende Erläuterung am Platze sein: Ungarn leistet nach dem über die Staatsschuld abgeschlossenen Ausgleiche einen fixen, nur nach Maßgabe von durch Ungarn aus seinen Mitteln bewerkstelligten Rückzahlungen oder Tilgungen, dann nach dem gänzlichen Erlöschen des Domänenanlehens entsprechend sich vermindernden Beitrag zur Verzinsung der Schuld, ferner einen Beitrag von 150.000 fl. in klingender Münze zur Amortisirung des Domänenanlehens bis zur Entlastung der ungarischen Cameralgüter von diesem Anlehen, endlich einen immerwährenden Beitrag von 1,000.000 fl. Bankvaluta zu der Zinsenmehrbelastung, welche den Reichsrathsländern durch die Geldbeschaffung für die jährlich an der Staatsschuld zu leistenden Rückzahlungen erwächst.

Es ist ganz selbstverständlich, daß die erwähnten 150.000 fl. Silber, weil sie ausdrücklich als ein Beitrag Ungarns zur Amortisirung der Domänenschuld bezeichnet sind, von der Ziffer der geleisteten Rückzahlungen abzuziehen sind, denn es haben die Reichsrathsländer diese 150.000 fl. nicht erst zu beschaffen und folglich auch nicht die entsprechenden Rententitel zu veräußern.

Es ist umgekehrt ebenso selbstverständlich, daß der oben gleichfalls erwähnte Betrag von 1,000.000 fl. B. V. von der Ziffer der geleisteten Rückzahlungen nicht in Abzug zu bringen ist, weil er nicht zu den Rückzahlungen,

sondern eben zu den Zinsen der Rententitel gegeben wird, welche zur Beschaffung der Mittel für die Rückzahlungen emittirt werden.

Noch bedarf die Thatsache einer Erläuterung, daß der fixe Beitrag, welchen Ungarn nominell zur Verzinsung der Staatsschuld leistet, zu einem — wenn auch nicht beträchtlichen — Theile wieder einen Beitrag zur Amortisation enthält, welcher gleich obigen 150.000 fl. bei der Berechnung der geleisteten Rückzahlungen und der auf dieser Basis zu emittirenden Rententitel außer Anschlag gebracht werden muß.

Die Berechnung des Beitrages von 29,188.000 fl., wovon 11,776.000 fl. in Silber, welchen Ungarn nach dem Ausgleichsgesetze zu den Zinsen der Staatsschuld zu leisten hat, erfolgte nämlich auf der Basis des Standes der allgemeinen Staatsschuld vom 31. December 1867.

Da damals das Gesammt-Zinsenerforderniß inclusive der Domänenschuld mit 122,295.702 fl. 69 kr., wovon 49,341.348 fl. 85½ kr. in Silber, berechnet wurde, so stellt der ungarische Zinsenbeitrag per 29,188.000 fl. einen Percentsatz von 23·86674 Percent, beziehungsweise, wenn man nur das hier vorzugsweise in Frage kommende Verhältniß des Silberzinsen-Gesammterfordernisses mit Ende 1867 zur ungarischen Silber-Beitragsquote in Anschlag bringt, einen Percentsatz von 23·86639 vor. (Die kleine Differenz der zwei Decimalbrüche rührt aus der Abrundung der ungarischen Quote her.)

Das Zinsenerforderniß für das Domänenanlehen nach dem Stande vom 31. December 1867 war mit 3,283.273 fl. 13 kr. beziffert. 23·86639 Percent hievon geben 783.598 fl. 77 kr.

Diesen Betrag nun leistet Ungarn in seiner Zinsenbeitragsquote fortan bis zur gänzlichen Tilgung des Domänenanlehens, obwohl sich, wie es in der Natur einer Schuldabtragung mittelst Annuitäten gelegen ist, die Zinsen der in Rede stehenden Schuld von Semester zu Semester durch die erfolgenden Capitalsrückzahlungen vermindern.

Anderseits aber zahlt Ungarn hinwieder nur und unverändert den Beitrag zur Tilgung des Domänenanlehens per 150.000 fl., obwohl genau in dem Maße, als die Zinsen sinken, die Capitalsrückzahlungen von Semester zu Semester steigen. Es sind also die 150.000 fl. Ungarns zur Tilgung und die in der ungarischen Zinsenbeitragsquote enthaltenen 783.598 fl. 77 kr. zur Verzinsung des Domänenanlehens eigentlich zusammen als ein ungarischer Annuitätsbeitrag für jenes Anlehen anzusehen.

Daraus geht mit Folgerichtigkeit hervor, daß derjenige Theil der mehrerwähnten 783.598 fl. 77 kr., um welchen sich dieser Betrag höher stellt, dann 23·86639 Percent des jeweiligen präliminarmäßigen Zinsenerfordernisses der Domänenschuld, als ein weiterer ungarischer Beitrag zur Tilgung dieses Anlehens in Anschlag zu bringen sein wird.

Würde man im Gegentheile, unbekümmert um diese Thatsachen, so viel Rententitel verkaufen als nöthig sind, um die an der Domänenschuld geleisteten Rückzahlungen blos abzüglich der 150.000 fl. zu decken, so wäre die Folge davon die, daß sich für die Reichsrathsländer im Zeitpunkte der vollen Tilgung des Domänenanlehens mit Einem Schlage das jährliche Zinsenerforderniß um nahezu ebensoviel erhöhen würde, als die erlöschende ungarische Quote zur Verzinsung jenes Anlehens beträgt.

Deßhalb wird beantragt, von dem Belaufe der Rückzahlungen auf das Domänenanlehen, oder was dasselbe ist, von dem Belaufe der durch Veräußerung von Rente hiefür zu beschaffenden Summen, vorerst gleich jenen 150.000 fl. Silber, welche ausdrücklich als ungarischer Beitrag zur Amortisirung des Domänenanlehens bezeichnet sind, auch noch jene Summe abzuziehen, um welche die oben bezifferten 783.598 fl. 77 kr. sich höher stellen, als 23·86639 Percent der auf das betreffende Jahr fallenden Zinsenquote des Domänenanlehens. — Dieß im Allgemeinen vorausgeschickt, mögen nun die Ziffern sprechen.

A. 1868.

Im Jahre 1868 waren in klingender Münze zurückzuzahlen:

Vertragsmäßige Einlösung von Obligationen der Anlehen aus den Jahren 1852, 1859 und 1865		2,935.600 fl.
Die präliminirte Annuität des Darlehens der Bodencreditanstalt mit	321.082 fl.,	
somit über Abzug des ungarischen Beitrages zur Amortisation per . . . . . 150.000 fl.		
und von rund . . . . . 1.039 „	151.039 „	
um welche 23·86639 Percent des für dieses Anlehen präliminirten Zinsenerfordernisses per 3,278.918 fl. 14 kr.,		
das ist . . . . . 782.559 „ 39 „		
sich gegenüber den von Ungarn geleisteten . . . 783.598 „ 77 „		
niedriger stellen		170.043 „
		3,105.643 fl.

Der Jahres-Durchschnittscours des Silbers pro 1868 beträgt nach der Berechnung aus der täglichen Notirung 114·48 Percent.

Der tiefste Monats-Durchschnittscours im Jahre 1868 betrug 111·52 Percent.

Der Jahres-Durchschnittscours der dem Werthe der neuen Silberrente ganz gleichen Nationalanlehens-Obligationen betrug im Jahre 1858 63·51 Percent, der höchste Monatscours in der zweiten Hälfte des Jahres 64·33 Percent.

Angenommen nun, es wäre gelungen, das zur Zahlung obiger Summe erforderliche Silber à 112 zu beschaffen und die zur Bestreitung des Kaufpreises von 3,105.643 fl. Silber, beziehungsweise 3,478.320 fl. ö. W. in Noten, erforderliche Summe durch Verkauf von Obligationen des Nationalanlehens à 64 Percent zu decken, so hätte zu diesem Ende im Jahre 1868 ein Nominalbetrag von 5,434.875 fl. begeben werden müssen.

In Bankvaluta waren im Jahre 1868 die folgenden Rückzahlungen zu leisten:

Rückzahlung von Staatslotto-Anlehen und Gewinnsten . .	6,707.199 fl.
Capitalsrückzahlung des Steueranlehens vom Jahre 1864 . .	5,000.000 „
Einlösung von Privateisenbahnen	107.684 „
Rückzahlung der vom Aerar übernommenen Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden	1,598.424 „
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungscapitalien . . .	502.555 „
Rückzahlung der schwebenden Schuld (Cautionen und Depositen) laut der Ausweise der Staatsschulden-Controlscommission abzüglich des Zuwachses durch neue Capitalsaufnahmen . . .	518.638 „
In Summe . .	14,434.500 fl.

Der Jahres-Durchschnittscours der dem Werthe der neuen Notenrente ganz gleichen 5percentigen Metalliques-Obligationen betrug im Jahre 1868 57·50 Percent, der höchste Monats-Durchschnittscours 58·85 Percent.

Angenommen, es wäre möglich gewesen, die eben ausgewiesene Summe durch Verkauf von 5percentigen Metalliques zum Course von 58 Percent aufzubringen, so hätte zu diesem Ende im Jahre 1868 ein Nominalbetrag von 24,887.069 fl. Obligationen veräußert werden müssen.

B. 1869.

Im Jahre 1869 war in klingender Münze blos die präliminirte Annuität des Darlehens der Bodencreditanstalt mit . . . . 313.611 fl.
und über Abzug des ungarischen Beitrages zur Amortisation
per . . . . . 150.000 fl.
und von rund . . . . . 89.757 „
239.757 „
um welche 23·86639 Percent des für dieses Anlehen präliminirten Zinsenerfordernisses per . . . . . 2,907.189 fl.,
das ist . . . . . 693.841 „
sich gegenüber den von Ungarn geleisteten . . 783.598 „
niedriger stellen, noch mit . . . . . 73.854 „
zurückzubezahlen.

Der Jahrescours der Silberrente betrug 69·50 Percent, der höchste Monatscours 71·97 Percent. Der Jahrescours des Silbers stellte sich auf 121·02 Percent, der tiefste Monatscours auf 118·06 Percent.

Bei Annahme eines Anschaffungscourses von nur 118 Percent für das zur Zahlung erforderliche Silber und eines Verkaufscourses von 71 Percent für die hintanzugebenden Obligationen wäre im Jahre 1869 zur Beschaffung von 73.854 fl. Silber, beziehungsweise 87.147 fl. 72 kr. ö. W. in Noten noch immer die Veräußerung eines Nominalbetrages von 122.743 fl. in Obligationen der Silberrente erforderlich gewesen.

In Bankvaluta waren im Jahre 1869 die folgenden Rückzahlungen zu leisten:

Rückzahlung von Staatslotto-Anlehenscapitalien und Gewinnsten 5,000.458 fl.
Rückzahlung des Steueranlehens vom Jahre 1864 . . . . 5,000.000 „
Einlösung von Privateisenbahnen . . . . . 61.320 „
Rückzahlung der vom Aerar übernommenen Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden . . . . . 1,679.343 „
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungscapitalien . . . 527.999 „
Rückzahlung der schwebenden Schuld (Cautionen und Depositen) laut der Ausweise der Staatsschulden-Controlscommission abzüglich des Zuwachses durch neue Capitalsaufnahmen . . . 392.126 „
In Summe . . 12,661.246 fl.

Der Jahres-Durchschnittscours der Notenrente betrug im Jahre 1869 61·32 Percent, der höchste Monatscours 63·23 Percent.

Bei Annahme eines sehr hohen Verkaufscourses von 63 Percent für die zu emittirenden Titel der Notenrente wäre im Jahre 1869 zur Beschaffung obiger Summe noch immer der Verkauf eines Nominalbetrages von 20,097.215 fl. in Obligationen der Notenrente erforderlich gewesen.

C. 1870.

Im Jahre 1870 war in klingender Münze wieder nur die präliminirte Annuität des Darlehens der Bodencreditanstalt mit . . . . 327.816 fl.
und über Abzug des ungarischen Beitrages zur Amortisation per . . . . . 150.000 fl.
und von rund . . . . . 101.024 „ 251.024 „

um welche 23·86639 Percent des für dieses Anlehen präliminirten Zinsenerfordernisses per . . . . . 2,859.984 fl.
das ist . . . . . 682.574 „
sich gegenüber den von Ungarn geleisteten . . . 783.598 „

niedriger stellen, noch mit . . . . . 76.792 fl.
zurückzubezahlen.

Da der tiefste Stand des Silberagio 116·75, der höchste Stand der Silberrente 71·80 Percent betrug, so darf wohl angenommen werden, daß das zur Zahlung erforderliche Silber nicht unter 117 Percent beschafft und die zur Bezahlung des Preises zu veräußernden Obligationen der Silberrente nicht über 71 Percent begeben werden konnten.

Unter dieser Voraussetzung ergibt sich, daß pro 1870 zur Beschaffung von 76.792 fl. Silber, beziehungsweise 89.846 fl. 4 kr. in Noten die Veräußerung von Obligationen der Silberrente im Nominalbetrage von mindestens 126.544 fl. erforderlich gewesen wäre.

In Bankvaluta waren im Jahre 1870 die folgenden Rückzahlungen zu leisten:

Rückzahlung von Staatslotto-Anlehenscapitalien und Gewinnsten 7,645.096 fl.
Rückzahlung des Steueranlehens vom Jahre 1864 . . . . . 5.000.000 „
Einlösung von Privateisenbahnen . . . . . 63.420 „
Rückzahlung vom Aerar übernommener Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden . . . . . 1,764.360 „
Rückzahlung von Laudemial-Entschädigungscapitalien . . . . 554.726 „
Rückzahlung der schwebenden Schuld (Cautionen und Depositen) laut der Ausweise der Staatsschulden-Controlcommission abzüglich des Zuwachses durch neue Capitalsaufnahmen . . . . 426.239 „

Summe . 15,453.841 fl

Der höchste Cours der Notenrente im laufenden Jahre war 61·85 Percent.

Angenommen selbst, es wäre möglich gewesen, die zur Beschaffung der angeführten Summe erforderlichen, sehr bedeutenden Verkäufe zu einem dem höchsten Coursstande sehr nahe kommenden Preise à 61 Percent zu effectuiren, so wäre pro 1870 noch immer die Veräußerung eines Nominalbetrages von Obligationen der Notenrente pr. 25,334.165 fl. erforderlich gewesen.

D.

Anticipirte Tilgungen der Domänenschuld.

Zu den im Vorstehenden gewonnenen Ziffern ist noch zu rechnen, was außer den oben in Abschlag gebrachten präliminirten Quantitäten in den Jahren 1868, 1869 und 1870 theils durch effectiven Ankauf von Domänen-

Pfandbriefen und entsprechende Silberzahlungen, theils durch Transactionen mit der Bodencreditanstalt und den Käufern von Staatsdomänen mittelst Anticipation an der Domänenschuld getilgt worden ist.

Denn durch die geleistete Anticipation vermindert sich die in den folgenden Jahren zu leistende Annuität. Wenn daher jetzt für die Summe der geleisteten Anticipation die rechnungsmäßig correspondirende Summe von Rententiteln emittirt wird, so geschieht damit in letzter Auflösung genau dasselbe, nur in geringeren Nominalbeträgen, wie wenn in den folgenden Jahren die vollen, planmäßigen Annuitäten al pari bezahlt und die bezüglichen Beträge durch Emission von Rententiteln beschafft würden.

Die Verminderung des Darlehens betrug laut der Ausweise der Staatsschulden-Controlscommission

im Jahre 1868	1,545.468 fl.
„ „ 1869	6,069.858 „
„ „ 1870	407.063 „
Summe .	8,022.389 fl.

Hievon ab die unter A, B und C bereits in Anschlag gebrachten präliminirten . . . . . 321.082 fl.
313.611 „
327.816 „ 962.509 „

Somit ergibt sich eine außerordentliche Verminderung um . . . . . 7,059.880 fl.

Nicht dieser volle Betrag kann bei vorliegender Berechnung als Basis dienen; denn um die Domänenschuld über die präliminirte Annuität hinaus um 7,069.880 fl. zu vermindern, wurde nicht dieser volle Betrag aufgewendet, und diese Aufstellungen beruhen ja wesentlich auf dem Gedanken, daß nur jene Nominalbeträge an Rententiteln emittirt werden, welche in den abgelaufenen Jahren (1868—1870) effectiv hätten verkauft werden müssen, um die an der Staatsschuld geleisteten Rückzahlungen zu decken.

Die Ermittlung des genauen Belaufes der durch die anticipirten Tilgungen an der Domänenschuld entstandenen Kosten unterliegt einer Schwierigkeit, denn nicht immer wurde wie im Jahre 1870 das einfache Mittel angewendet, die erforderliche Anzahl von Domänen-Pfandbriefen börsemäßig anzukaufen, sondern es wurden, wie bereits oben angedeutet, in den Jahren 1868 und 1869 zu diesem Ende verschiedene Transactionen vorgenommen, welche mit dem Besitze der Staatscassen an Domänen-Pfandbriefen und mit den Güterverkäufen zusammenhängend, einen ganz genauen Calcul nicht gestatten.

Indessen hat sich das Werthverhältniß der Domänen-Pfandbriefe zu dem Werthe anderer Staatseffecten seit dem Jahre 1868 nicht erheblich geändert, und es wird daher für die vorliegende Berechnung, welche doch nur bezweckt, das Minimum der Summen von Rente zu ermitteln, welches in den Jahren 1868 bis 1870 hätte emittirt werden können, anstandlos statthaft sein, den Kostenpreis der in den Jahren 1868 und 1869 geleisteten Abtragungen proportionell zu den Kosten der im Jahre 1870 mittelst Ankaufes von Domänen-Pfandbriefen effectuirten Tilgungen zu fixiren.

Der Kostenpreis der im Jahre 1870 gekauften Domänen-Pfandbriefe stellte sich mit Hinzurechnung des (zur Begleichung der mit Pfandbriefen nicht bedeckbaren Capitalsbeträge und des zu der vertragsmäßigen 2percentigen Entschädigung) erforderlich gewesenen Silbers im Verhältnisse von 78,599 fl. Nominalwerth anticipativer Tilgung zu 73.106 fl. ö. W. Silber.

In Proportion hiermit hätte die Anticipation der Domänenschuld per 1.224.386 fl. (1,545.468—321.082) im Jahre 1868 nur 1,138.818 fl., per 5,756.247 fl. (6,069.858—313.611) im Jahre 1869 nur 5.353.963 fl.,

und pr. 79.247 fl. (407.063—327.816) im Jahre 1870 nur 73.708 fl. ö. W. Silber gekostet.

Berechnet man nun, welche Nominalbeträge von Silberrente in den Jahren 1868, 1869 und 1870 hätten verkauft werden müssen, um die Summen von 1,138.818 fl., 5,353.963 fl. und 73.708 fl. Silber zu beschaffen, und nimmt man hiebei dieselben, für die vorliegende Berechnung ungünstigsten Course als Maßstab, welche bereits oben unter A, B und C angenommen worden sind, nämlich:

im Jahre 1868	Silberankauf auf	Rentenverkauf	à 112 . . à 64
„ „ 1869	„	„	à 118 . . à 71
„ „ 1870	„	„	à 117 . . à 71

so ergibt sich ein Resultat von

1,992.931 fl.	im Jahre 1868
8,898.135 „	„ „ 1869
121.462 „	„ „ 1870
Summe . 11.012.528 fl.	Nominale.

E.

Recapitulation 1868, 1869, 1870.

Im Vorstehenden wurde nachgewiesen, daß zur Beschaffung der Summen, welche in den Jahren 1868, 1869 und 1870 an der Staatsschuld zurückbezahlt wurden, mindestens der Verkauf folgender Nominalbeträge erforderlich gewesen wäre, aber ohne Zweifel nicht genügt hätte.

	Silberrente	Notenrente
Im Jahre 1868	5,434.875 fl.	24,887.069 fl.
„ „ 1869	122.743 „	20,097.215 „
„ „ 1870	126.544 „	25,334.165 „
Für 1868 inclusive 1870 an der Domänenschuld geleistete Anticipationen	11.012.528 „	. . . . .
Summe .	16,696.690 fl.	70,318.449 fl.

Die für die Jahre 1868, 1869 und 1870 erflossenen Gesetze (R. G. Bl. Nr. 74 ex 1868, Nr. 34 ex 1869 und Nr. 52 ex 1870) haben den Finanzminister zur Ausgabe von Rententeln nur in einem solchen Betrage ermächtigt, daß der auf die neu emittirten Obligationen entfallende Zinsenbetrag genau dem durch die präliminirten Rückzahlungen effectiv in Abfall kommenden Zinsenbetrage gleichkomme.

Laut der Tabellen, welche den nach Inhalt der Finanzgesetze rectificirten Präliminarien beigegeben sind, resultirten in Folge dessen nachstehende Nominalbeträge als emittirbar, welche sich übrigens thatsächlich noch niedriger stellten, weil behufs der genauen Ermittlung der zu emittirenden Titel die Zinsen der neu eingeflossenen Barcautionen von jenen der rückgezahlten abgeschlagen wurden, während jene Präliminarien einen solchen Abzug nicht enthielten.

Es waren veranschlagt:

Für die Tilgungen	Silberrente	Notenrente
im Jahre 1868	3,586.166 fl.	9,457.657 fl.
„ „ 1869	164.280 „	9,550.502 „
„ „ 1870	171.712 „	9,768.638 „
Summe .	3,922.158 fl.	28,776.797 fl.

Bei Vergleichung dieser Ziffern mit den oben ausgewiesenen Summen .	16,696.690 fl.	70,318.449 fl.
ergäbe sich eine Differenz von	12,774.532 fl.	41,541.652 fl.

Nach Inhalt des in der Vorbemerkung Gesagten kommen hievon ferner jene Rentenbeträge in Abzug, welche auf Grund des Gesetzes vom 27. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 60) aus dem Titel von Ausgleichungen mit verschiedenen Landesvertretungen emittirt worden sind, oder (wie für Salzburg) noch zu emittiren sein werden, und sich, wie folgt, beziffern:

Böhmen	1,090.000 fl.	
Schlesien	150.000 „	
Oberösterreich	380.000 „	
Steiermark	2,700.000 „	
Krain	700.000 „	
Tirol	1,666.667 „	
Kärnthen	1,190.476 „	
Salzburg	357.143 „	
	8,234.286 fl.	8,234.286 fl.

und es ergibt sich somit das Schlußresultat, daß, wenn genau nach Gestattung des Ausgleichsgesetzes vom 24. December 1867 so viel Rente verkauft wird, als nach dem jeweiligen Stande der Course erforderlich war, um den Geldbetrag einzubringen, welchen die im Reichsrathe vertretenen Länder nach Abzug des ungarischen Beitrages zur Tilgung des Domänenanlehens noch zur Staatsschuldentilgung in den Jahren 1868, 1869 und 1870 aufwendeten, ein Nominalbetrag von mindestens

	12,774.532 fl.	33,307.366 fl.

zum nachträglichen Verkaufe verfügbar ist.

F.

Schluß.

Werden von den laut vorstehender Recapitulation aus den Tilgungen für die Jahre 1868 in 1870 noch verfügbaren Schuldtiteln 20 Millionen Gulden Notenrente mit Verzinsung vom 1. November 1871 emittirt, so wird sich allerdings das Zinsenerforderniß für die Staatsschuld vom Jahre 1872 an um jährliche 840.000 fl. in Noten erhöhen, worauf auch bereits in dem Entwurfe des Staatsvoranschlages für das Jahr 1872 Rücksicht genommen worden ist.

Es handelt sich übrigens hierbei eigentlich nur um das überdieß nur theilweise Aufgeben jener Verminderung der Staatsschuld, welche durch die bisherige in engeren Gränzen gehaltene Ausführung der Bestimmungen des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1857 mittlerweile herbeigeführt wurde, und man gelangt durch die neue Creditsoperation nur wieder auf jenen Standpunkt zurück, welcher bei Gelegenheit des Ausgleiches mit Ungarn über die Staats-

schuld, wie die Textirung in jenem §. 2: „so ist im gesetzlichen Wege festzustellen", zeigt, als die Basis der künftigen Gebarung im Auge gehalten war, und wegen dessen Ungarn außer dem zu den Zinsen der Staatsschuld bezifferten fixen Beitrage noch die weitere Eine Million Gulden in Noten für immerwährende Zeiten zahlt.

Damit ist aber in Hinblick auf das mit Ungarn über die Staatsschuld geschlossene Uebereinkommen auch schon erwiesen, daß das die Staatsschuld betreffende Verhältniß der im Reichsrathe vertretenen Länder zu den Ländern der ungarischen Krone durch Emission von Titeln der einheitlichen Staatsschuld in der beantragten Höhe in keiner Weise alterirt wird, und es erübrigt daher nur noch wenige Bemerkungen anzureihen.

Der Verkauf von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld empfiehlt sich vor jedem anderen Modus der Geldbeschaffung, weil diese Schuldtitel wie kein anderer den unverrückten Bestand der auf die Schuld der österreichisch-ungarischen Gesammtmonarchie bezüglichen Rechtsverhältnisse erkennen lassen, weil ferner dieselben bereits einen offenen Markt im Inland wie im Ausland besitzen, welcher für eine neue Kategorie von Schuldverschreibungen erst erworben werden müßte, und weil durch jede andere Creditoperation die mit dem großen Werke der Convertirung angestrebte, so wesentlich wichtige Vereinfachung unseres Schuldenwesens neuerlich wieder verkümmert würde.

Da endlich auch in der nächsten Zeit die Geldmärkte Europas in mannigfacher Weise und stärker als seit lange in Anspruch genommen werden dürften, wodurch vorübergehend eine günstige Begebung der neuen Schuldtitel erschwert werden könnte, hat man dem Gesetzentwurfe eine Fassung gegeben, welche für den Fall des Bedarfes die Möglichkeit einer interimistischen Verfügung offen läßt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

über den

Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthume.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Mein Finanzminister wird ermächtigt:

a) Die in Folge der Verlegung des Seelazarethes in Triest verfügbar gewordenen, nächst dem dortigen Südbahnhofe gelegenen Grundstücke im beiläufigen Flächenmaße von 17.000 Quadratklaftern zu veräußern;

b) die Bewilligung zum Verkaufe der für Bahnzwecke entbehrlichen Grundstücke der Staatseisenbahnen den im Nutzgenusse der letzteren stehenden Eisenbahngesellschaften gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes auch in den Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Objectes des Verkaufes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt;

c) das Gebäude der Linzer k. k. Landeshauptcassa, Nr. 108 alt und 38 neu, zu veräußern.

2. Mein Finanzminister erhält ferner die Ermächtigung, während der Jahre 1872 und 1873 auch andere Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtbetrage von Einer Million Gulden ohne vorgängige Einholung der speciellen Zustimmung des Reichsrathes zum Verkaufe eines jeden Einzelnen derselben und gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern, und beziehungsweise, wenn es sich um Staatseisenbahnobjecte handelt, die Veräußerungsbewilligung zu ertheilen.

3. Bei der ersten Veräußerung der im Besitze des Aerars befindlichen Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes kann die Befreiung von der Vermögensübertragungsgebühr gewährt werden.

4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Begründung

des

Gesetzentwurfes über die Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthume.

Die im Gesetzentwurfe besonders aufgeführten Objecte sind:

1. Die Seelazarethsgründe in Triest.

Die Herstellung eines neuen, den Erfordernissen des Handels und der Schifffahrt entsprechenden Hafens in Triest hat die Auflassung des nächst dem Südbahnhofe gelegenen Seelazarethes daselbst nothwendig gemacht.

Durch diese Auflassung des Lazarethes und beziehungsweise Verlegung an eine geeignetere Stelle des Triester Hafens sind die bisher zu Lazarethszwecken verwendeten Gründe im beiläufigen Flächenmaße von 17.000 Quadratklaftern verfügbar geworden.

Für diese Grundstücke haben sich bereits Kaufswerber gefunden, mit denen jedoch nähere Verhandlungen nicht gepflogen werden konnten, weil bei der Verwendung der Lazarethsgründe auch auf die Bedürfnisse des Baues eines den Verkehrsverhältnissen entsprechenderen neuen Bahnhofes der Südbahngesellschaft Rücksicht genommen werden muß.

Für diese von der Staatsverwaltung bereits genehmigte neue Bahnhofsanlage wird von den Seelazarethsgründen eine Area von beiläufig 11.000 Quadratklaftern erforderlich sein.

Sobald das Finanzministerium die Ermächtigung zur anderweitigen Verwendung dieser Gründe erhalten haben wird, werden mit der Südbahngesellschaft die erforderlichen Vereinbarungen über die Erwerbung der ersteren für Bahnzwecke getroffen werden können.

Der Rest der Lazarethsgründe von 6000 Quadratklaftern wird durch die neue Bahnhofanlage eine vorzügliche Eignung als Baugrund erhalten, und bei dem Mangel solcher Gründe in der Nähe des Bahnhofes leicht und mit großem Vortheile für das Aerar veräußert werden können.

2. Staatseisenbahngrundstücke im Werthe von mehr als 25.000 fl. Bezüglich dieser Grundstücke überhaupt obwalten folgende Verhältnisse:

Die österreichische Staatseisenbahn-, Südbahn- und galizische Karl Ludwigsbahn-Gesellschaft haben auf dem Wege der Concession von der Staatsverwaltung verschiedene, theils schon im Betriebe stehende, theils erst im Baue

befindliche Staatsbahnen zur Benützung während der Dauer der Allerhöchsten Concession mit der Verpflichtung übernommen, diese Bahnen nach Ablauf der Concessionsdauer an den Staat wieder zu übergeben.

Diese Gesellschaften stehen sonach bezüglich der vom Aerar übernommenen Staatsbahnen zum Staate in dem Verhältnisse eines Nutznießers zum Eigenthümer.

Wenn nun auf diesen Staatsbahnen der Fall eintritt, daß einzelne, zur Bahn gehörige Grundstücke für Bahnzwecke entbehrlich werden, und wenn sich die Gelegenheit zu einer vortheilhaften Veräußerung solcher Gründe bietet, so bedürfen die genannten Eisenbahngesellschaften zum Verkaufe der ersteren immer die Zustimmung des Staates als Eigenthümers dieser Grundstücke. Bei solchen Grundverkäufen, wenn sie bei den Strecken der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft vorkommen, wird nach dem mit dieser letzteren getroffenen Uebereinkommen vom 13. März 1864 die Hälfte des Kaufschillings vom Aerar für das Aufgeben seines Eigenthumsrechtes und die andere Hälfte von der österreichischen Staatseisenbahngesellschaft für das Auflassen ihres Nutznießungsrechtes in Empfang genommen.

Mit der Südbahngesellschaft wird bei solchen Veräußerungen über die Theilung des Erlöses von Fall zu Fall eine Vereinbarung getroffen.

Die galizische Karl Ludwigsbahn-Gesellschaft hat den Verkauf von Eisenbahngründen bisher noch nicht zur Sprache gebracht.

Die Fälle der Entbehrlichkeit von Eisenbahngründen im Werthe von mehr als 25.000 fl. kommen übrigens sehr selten vor.

Meistens haben solche Grundstücke nur eine geringe Ausdehnung und einen unbedeutenden Werth.

3. Das ärarische Gebäude Nr. 108 alt, 38 neu, am Hauptplatze in Linz. In demselben waren früher die k. k. Landeshauptcassa und das Rechnungsdepartement der Linzer Finanzdirection untergebracht und es ist dasselbe durch die Verlegung dieser Aemter in das sogenannte Exjesuiten-Collegiumsgebäude in Linz, dessen Eigenthum das Aerar im Tauschwege erworben hat, für ärarische Zwecke entbehrlich geworden.

Die Veräußerung dieses auf 35.000 fl. geschätzten Gebäudes ist mit Rücksicht auf seinen Bauzustand und auf die bevorstehende Regulirung der Zufahrtsstraße zu der neuen stabilen Donaubrücke in Linz, die eine Veränderung an diesem Gebäude bedingt, sehr wünschenswerth und wurde schon in der früheren Reichsrathssession in Anregung gebracht.

Die reichsräthliche Zustimmung zum Verkaufe, bei welchem schon ein bestimmter Käufer ins Auge gefaßt war, ist jedoch nicht erfolgt, um der Stadtgemeinde Linz, die mittlerweile für das Gebäude als Kaufwerber mit einem günstigeren Anbote aufgetreten ist, die Durchführung der Straßenregulirung nicht zu erschweren.

Die im Zuge befindlichen Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Linz über die käufliche Erwerbung dieses Gebäudes lassen eine Vereinigung der ärarischen Interessen mit jenen der Stadt Linz mit Grund erwarten.

Was die minderen Objecte betrifft, so hat das Finanzministerium bereits mit dem Gesetze vom 12. April 1870, Nr. 53 R. G. Bl. 1870, die Ermächtigung erhalten, während der Jahre 1870 und 1871 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtbetrage von einer halben Million Gulden ohne vorgängige Einholung der speciellen Zustimmung des Reichsrathes zu veräußern und ist diese Ermächtigung mit dem Gesetze vom 6. Juli 1871, Nr. 65 R. G. Bl. 1871, dahin erweitert worden, daß solche Objecte bis zum Gesammtbetrage von Einer Million Gulden veräußert werden können.

Auch in den nächsten Jahren wird sich die Gelegenheit bieten, zum unbeweglichen Staatseigenthume gehörige, für die Zwecke des Aerars entbehrliche Entitäten mit Vortheil zu verwerthen.

Damit die Finanzverwaltung in die Lage komme, die zur Veräußerung solcher Objecte sich darbietenden Gelegenheiten gleich zu ergreifen und die Verkäufe zu dem für sie günstigsten Zeitpunkte endgiltig durchzuführen, erscheint es im Interesse des Staatsschatzes nothwendig, daß das Finanzministerium auch in den nächsten Jahren die gleiche Ermächtigung besitzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat nun den Zweck, der Finanzverwaltung diese Ermächtigung für die Jahre 1872 und 1873 zu sichern.

Zur Erleichterung des Verkaufes der entbehrlichen Objecte ist es endlich wünschenswerth, die Käufer von der Uebertragungsgebühr zu befreien, was um so weniger einem Anstande unterliegt, als das Aerar in dem höheren Anbote einen Ersatz für die Verzichtleistung auf die Vermögensübertragungsgebühr findet.

Diese Erwägung hat übrigens auch bei den, mit den Gesetzen vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 68, 20. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 73, und 12. April 1870 R. G. Bl. Nr. 53 ausgesprochenen Befreiungen von der Uebertragungsgebühr ein wesentliches Motiv gebildet.

Regierungsvorlage.

Vertrag,

welcher

einerseits von dem k. und k. gemeinsamen Minister des Aeußern unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmung des österr. Reichsrathes und des ungar. Reichstages und andererseits von der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd, wegen Besorgung des Seepostdienstes am untenangesetzten Tage in nachstehender Weise abgeschlossen worden ist:

§. 1.

Die Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd wird für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages als ein zum Betriebe der k. k. österreichischen und der k. ungarischen Staats-Postanstalten gehöriges Institut angesehen und unterliegt als solches allen bezüglichen Bestimmungen der Postgesetze und Vorschriften.

§. 2.

Die k. k. österreichischen und k. ungarischen Postanstalten haben das Recht, alle dem Personen-Transporte gewidmeten Dampfschiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd auf allen ihren Fahrten zu Postsendungen zu benützen, weßhalb dieselben in den Schiffs-Urkunden als österreichisch-ungarische Post-Packet-Boote zu bezeichnen sein werden und als solche gleich den k. k. Kriegsschiffen von der Zahlung der Consular-Schiffsgebühren bei allen k. und k. Consularämtern enthoben sind.

Dagegen haben diese Schiffe die Tonnen-, See-Sanitäts-, Leuchtthurm-, Patentirungs- und sonstigen Schifffahrts-Gebühren in den inländischen Häfen zu entrichten.

Szerződés,

mely

a magyar országgyülés és az osztrákbirodalmi tanács alkotmányos jóváhagyásának fenntartása mellett, egyrészről a cs. és kir. közös külügyminister, másrészről az „osztrák-magyar Lloyd“ gőzhajózási vállalat közt a tengeri póstaszolgálat ellátása iránt alólirt napon a következő módon köttetett meg:

1. §.

Az osztrák-magyar Lloyd nevü gőzhajózási vállalat a jelen szerződés tartamára az osztrák cs. kir. és a magyar királyi állami póstaintézetek üzletéhez tartozó közegnek tekintetik, s mint ilyen a póstatörvények és szabályok összes idevágó határozatainak van alávetve.

2. §.

Az osztrák cs. kir. s a magyar kir. póstaintézeteknek jogában áll az osztrák-magyar Lloyd-nak személyszállitásra szánt valamennyi gőzöseit, minden meneteik alkalmával póstaküldemények szállitására fölhasználni; miért is eme gőzösök a hajózási okmányokban osztrák-magyar póstahajóknak fognak czímeztetni s mint ilyenek a consuláris hajóilletékek fizetésétől az összes cs. és kir. consularis hivataloknál a cs. és kir. hadihajók módjára felmentvék.

Ellenben a tonna-, egészségügyi-, fénytorony-, engedélyezési s egyéb hajózási illetékeket a belföldi kikötőkben kötelesek megfizetni.

§. 3.

Es wird den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd auch ferner die Erleichterung zugestanden, daß sich die Sanitäts- und Polizeibeamten bei Tag und Nacht an Bord der Dampfer selbst zu begeben haben, um bei der Abfahrt die Speditionen, bei der Ankunft die Pratica zu ertheilen, insoferne überhaupt vermöge der Bestimmung und beziehungsweise der Herkunft des Schiffes eine Intervenirung der Sanitäts- und polizeiämtlichen Organe erforderlich ist.

§. 4.

In Zeiten, wo gegen die Levante eine Contumaz angeordnet ist, wird der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd gestattet, auf allen jenen Fahrten, wo die Anwesenheit beeideter Sanitäts-Guardiane, welche während der Reise die vom See-Sanitäts-Reglement vorgeschriebenen Verrichtungen zu besorgen haben, vermöge der bestehenden Normen eine Abkürzung der Contumazfrist zur Folge hat, die Sanitäts-Wächter schon bei der Abreise von einem inländischen Hafen an Bord zu nehmen, nachdem vorher die Abordnung derselben bei dem betreffenden Hafen- und Sanitäts-Amte angesucht worden ist.

§. 5.

Den Dampfschiffen des österreichisch-ungarischen Lloyd ist in jedem inländischen Hafen, den sie regelmäßig besuchen, zum bequemeren und schnelleren Ein- und Auslanden ein bestimmter Platz am Ufer, oder, wo dieß die Oertlichkeit durchaus nicht gestattet, eine eigene Ankerboje zu bewilligen und bleibend anzuweisen.

§. 6.

Die durch das Editto politico den Handelsschiffen auferlegte Verpflichtung zur Ueberschiffung mittelloser Angehöriger der österreichisch-ungarischen Monarchie aus auswärtigen Häfen in das Inland hat auf die

3. §.

Az osztrák-magyar Lloyd gőzösei ezentúl is azon kedvezményben részesülnek, hogy ha azon helyre való tekintetből, hová a hajó indul vagy a honnan érkezik, egyáltalán szüksége forog fenn az egészségügyi és rendőri közegek közbenjöttének, induláskor az útra bocsájtó (speditio) érkezéskor a partra bocsájtó engedély (pratica) kiszolgáltatása végett az egészségügyi és rendőri közegek mindannyiszor nap- és éjközben egyaránt magán a hajón tartoznak megjelenni.

4. §.

Oly időben, midőn a Levante irányában vesztegzár van elrendelve, megengedtetik az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási vállalatnak, hogy mindazon meneteknél, melyeknél a fennálló rendsabályoki értelmében a vesztegzár tartamazmegrövidittetik az által, ha a tengeri eg észégügy rendszabályoknak megfelelő teendőket a hajón lévő hites egészségügyi őrök utazásközben végezik, az egészségügyi őröket, már valamelyik belföldi kikötőből való elinduláskor vehesse föl a hajóra, azok kirendelésére az illető rév- s egészségügyi hivatalt kérvén fel.

5. §.

Az osztrák-magyar Lloyd gőzösei számára mindazon belföldi kikötőkben, hol rendszerint megfordulnak, a ki- s berakodás könnyitése s gyorsitása czéljából a parton állandó használatul bizonyos hely jelöltetik ki, vagy ha azt a helyi viszonyok teljességgel nem engedik, különös horgonyuszány (boye) adatik rendelkezésükre.

6. §.

Az osztrák-magyar birodalombeli illetékességü vagyontalan egyéneknek külföldi kikötőkből hazaszállitását illetőleg az editto politico által a kereskedelmi hajókra rótt kötelezettség az osztrák-magyar Lloyd

Dampfboote des österreichisch-ungarischen Lloyd in folgender Weise Anwendung zu finden:

a) Der österreichisch-ungarische Lloyd ist verpflichtet, in den von ihm berührten Häfen des Auslandes, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consularbehörden oder k. und k. Gesandtschaften, die heimzusendenden Seeleute oder andere mit der Seematrikel versehene Individuen zu übernehmen und selbe in den Fällen ganz unentgeltlich, folglich auch ohne Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten, nach Triest, Fiume oder einen anderen auf der Fahrt anzulaufenden inländischen Hafen zu überschiffen, wenn nicht die allenfalls gesetzlich dem Rheder oder dem Bergungserlös obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die betreffenden Behörden hereingebracht wird.

Den obigen kostenfrei beförderten Individuen wird Unterkunft und Verpflegung gleich den Passagieren III. Classe gewährt werden, und es steht dem Commandanten des Dampfers frei, sie geeigneten Falles während der Ueberfahrt im Dienste des Schiffes zu verwenden;

b) für sonstige, über schriftliche Aufforderung der k. und k. Consularämter oder k. und k. Gesandtschaften heimzusendende, mittellose Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie ist jedesmal die tarifmäßige Passagegebühr der III. Classe nebst den Verpflegskosten mit täglich 50 kr. zu vergüten, welche Vergütung in Triest oder Fiume durch die betreffende Seebehörde über den Nachweis der stattgefundenen Beförderung veranlaßt werden wird.

In gleicher Art wird auch in den ad a) ausgenommenen Fällen der Hereinbringung eines Ersatzes für den Transport von Seeleuten die nachträgliche Erfolgung der Vergütung an den Lloyd veranlaßt werden;

c) sowohl bei den ad a), wie bei den ad b) bezeichneten Heimsendungen wird darauf

gőzöseinél a következő módon nyer alkalmazást:

a) Az osztrák-magyar Lloyd azon külföldi kikötőkben, melyeket hajói érintenek, a cs. és kir. consuli hatóságok vagy cs. és kir. követségek irásbeli fölszólitására, a hazaküldendő tengerészeket vagy más, tengerészi útlevéllel ellátott egyéneket köteles fölvenni, és Triest-Fiuméba vagy menetközben érintendő más belföldi kikötőbe szállitani, ezen szolgálatáért semminemü dijt, tehát az élelmezési költségek megtéritését sem követelhetvén oly esetekben, midőn ezen hazaszállitás költségeit nem térittetik meg az illető hatóságok, az arra netán törvény szerint kötelezett hajótulajdonossal vagy a megmentett s eladott hajótárgyak árából.

Az ily módon dij nélkül szállitott egyének a III. osztályu utasokkal egyenlő elhelyezésben és élelmezésben részesülnek, szabadságában állván a hajóparancsnokának, hogy őket, esetleg útközben a hajószolgálatában alkalmazhassa;

b) más, osztrák-magyar birodalombeli illetőségü, a cs. és kir. consuli hivatalok vagy cs. és kir. követségek irásbeli fölszólitására hazaszállitandó vagyontalan egyénekért a III. osztályú utasokra szabott menetdij, s azonfelül egy-egy napi élelmezés fejében 50 krnyi dij fizetendő, mely dijak a teljesitett szállitás igazolása után Triest- vagy Fiuméban az illető tengerészeti hatóság által fognak megtérittetni.

Szintily úton és módon fognak a Lloyd-nak követelései azon *a)* alatt emlitett esetekben is, midőn a tengerészek hazaszállitásával járó költség megtérittetik, kiegyenlittetni;

c) úgy az *a)* mint a *b)* alatt körülirt hazaszállitásoknál tekintet lesz arra,

Rücksicht genommen werden, daß Kranke (namentlich auch Irrsinnige), dann Verbrecher und Häftlinge nur in solcher Weise auf den Lloydbooten eingeschifft werden, daß jede unzukömmliche Störung oder Belästigung der Passagiere vermieden wird;

d) zum ganz unentgeltlichen Transporte ad a) sollen die Lloydagenten und Capitäne in der Regel nicht verhalten werden, gegen ihre Zustimmung mehr als vier Individuen auf Einem Schiffe zu gleicher Zeit zu übernehmen.

§. 7.

Die Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, die Begünstigungen in den Fahrpreisen und beziehungsweise die gänzliche Befreiung, welche sie laut ihres Circulares vom 31. December 1856, Z. 535/c, einigen Classen von Passagieren ausnahmsweise zugestanden hat, auch für die Folge insoweit aufrecht zu erhalten, als sie sich auf die dort benannten Civilbediensteten und Militärindividuen, dann auf Missionäre und Ordensgeistliche beziehen.

§. 8.

Die Dampfschifffahrts-Unternehmung des Lloyd verpflichtet sich, zur Beförderung der Brief- und Fahrpostsendungen, der Reisenden, Gelder und Waaren ganz entsprechend gebaute, dem Laderaum nach dem normalen Verkehr angemessene und genügende Sicherheit gewährende Schiffe beizustellen. Die zu diesem Behufe zu unterhaltenden Fahrten theilen sich in Schnellfahrten und in gewöhnliche Fahrten. Für die ersteren Fahrten beträgt die vom Staate zu leistende Vergütung 4 Gulden, d. i. Vier Gulden, und für die letzteren 1 Gulden 15 Kreuzer, d. i. Einen Gulden fünfzehn Kreuzer österreichischer Währung für eine Seemeile.

Der Gesammtbetrag der Meilengelder wird jedoch in einem Jahre 1,700.000 fl. österr. Währung nicht übersteigen können.

hogy betegek (névszerint tébolyodottak is), továbbá gonosztevők és fegyenczek a Lloyd hajóin akkép helyeztessenek el, hogy az utasok miattok kelletlenül terhelve vagy háboritva ne legyenek;

d) az *a)* alatt érintett, minden dijnélküli szállitás végett a Lloyd ügynökei és kapitányai rendszerint nem kötelezhetők arra, hogy akaratuk ellenére, egy időben s egy hajóra négy egyénnél többet vegyenek fel.

7. §.

Az osztrák-magyar Lloyd vállalata kötelezi magát, hogy az 1856. dec. 31-én 535. c. sz. a. kelt körlevelében bizonyos rendü utasoknak kivitelkép engedett vitelbérbeli kedvezéseket és illetőleg teljes dijelengedést, a mennyiben az ott felsorolt polgári tisztviselőkre s katonai egyénekre, valamint missionariusokra és szerzetesekre vonatkoznak, ezentúl is érvényben fogja tartani.

8. §.

A Lloyd gőzhajózási vállalata kötelezi magát, hogy a levél- és kocsipóstai küldemények, utasok, pénz és áruk szállitására tökéletesen alkalmas, rakképességük tekintetében a rendes forgalomnak megfelelő, s elég biztosságot nyujtó hajókat fog előállitani.

Az e czélból fenntartandó járatok gyors és közönséges járatokra oszlanak.

Az először emlitett járatokért az állam által fizetendő költségtérités tengeri mértföldenként 4, négy forintot, az utóbbiakért 1 frt. 15, v. i. egy forint tizenöt krajczárt tesz.

Mindazonáltal a fennebbi mértföldpénzek évi összege o. é. 1,700.000 forintot meg nem haladhat.

Die bei normalem Wetter zu erzielende Geschwindigkeit wird für eine Schnellfahrt auf zehn und für eine gewöhnliche Fahrt auf acht Seemeilen für jede Stunde festgesetzt.

Die Fahrten, welche der Lloyd zu unterhalten verpflichtet ist, mit der Eintheilung nach den verschiedenen Kategorien, sind in der Beilage A enthalten, welche ihrem ganzen Inhalte nach als integrirender Theil dieses Vertrages zu gelten hat.

Allfällige Aenderungen, Vermehrung, Verminderung oder völlige Aufhebung von vertragsmäßigen Fahrten werden von Fall zu Fall zu treffenden Vereinbarungen zwischen den vertragschließenden Parteien vorbehalten.

§. 9.

Die Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd verpflichtet sich, die in der Anlage bezeichneten Fahrten nach der festgesetzten und genehmigten Fahrordnung zu unterhalten und macht sich verbindlich, dafür zu sorgen, daß jene Fahrten weder unterbrochen werden, noch eine Störung der Fahrordnung eintrete, wofür sie sich verantwortlich erklärt, den Fall ausgenommen, daß die Unterbrechung oder Störung durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt würde, deren Abwendung nicht in der Macht der Unternehmung liegt. Die nämliche Verpflichtung gilt für jene Fahrten, welche künftig vertragsmäßig eingerichtet werden.

Eine Aenderung in der Fahrordnung und der festgesetzten Anhaltsorte darf bei den vertragsmäßig bestehenden oder in der Folge vertragsmäßig einzurichtenden Fahrten nur nach vorläufiger ausdrücklicher Genehmigung des Ministers des Aeußern vorgenommen werden.

§. 10.

Die Dampfschifffahrts-Unternehmung des Lloyd ist verpflichtet, bei jeder regelmäßigen oder außerordentlichen Fahrt im In- und Auslande, die derselben von den k. k. österreichischen oder k. ungarischen Postanstalten des Abfahrts- oder desjenigen

A rendes időviszonyok közt elérendő sebesség gyors meneteknél óránkint tiz, közönséges meneteknél nyolcz tengeri mértföldben állapittatik meg.

Azon járatok, melyeket a Lloyd fenntartani köteles, a két járatnem szerint felosztva az A. mellékletben vannak elősorolva, mely melléklet egész tartalmára nézve ezen szerződés kiegészitő részét képezi.

A szerződésszerü járatok netaláni megváltoztatása, szaporitása, kevesbitése vagy egyik-másiknak végleges megszüntetése a szerződő felek közt esetről-esetre kötendő egyezménynek van fenntartva.

9. §.

Az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási vállalata kötelezi magát, hogy a mellékletben elősorolt járatokat a megállapitott s helyben hagyott járatrend szerint fogja fenntartani s gondoskodni arról, hogy ezen járatok félbe ne szakittassanak, sem pedig a járatrend meg ne háborittassék, mirenézve elvállalja a felelősséget, kivéve azon eseteket, ha a félbeszakitás, vagy rendzavarás oly rendkivüli esélyek által idéztetik elő, melyeknek elháritása nem áll a vállalat hatalmában. Ugyanezen kötelezettség kiterjed azon járatokra is, melyek ezentúl fognak szerződésileg berendeztetni.

A járatrendben és a kijelölt megállapodási helyekben változtatás a szerződés szerint fennálló vagy jövendőben szerződésileg berendezendő járatoknál, csak a külügyi minister elölegesen nyilvánitott helybenbagyásával történhetik.

10. §.

A Lloyd gőzhajózási vállalata köteles a bel- és külföldön tett minden egyes rendes vagy rendkivüli menet alkalmával az elindulási vagy menetközben eső megállapodási helyeken levő osztr. cs. kir. és magyar kir. postaintézetek által átadott bel- vagy

Ortes, wo während der Fahrt angehalten wird, übergebenen, für das In- oder Ausland bestimmten ämtlichen und Privat-Briefpostsendungen unentgeltlich mitzunehmen, sie während der Fahrt gehörig zu verwahren, und in dem bezeichneten Bestimmungsorte, oder dem diesem zunächst gelegenen Orte der Anhaltung in unverletztem Zustande abzugeben.

Das Uebergabs- und Uebernahms-Geschäft der Briefpostsendungen zwischen den Organen der k. k. österreichischen und der k. ungarischen Postanstalten und jenen der Lloyd-Unternehmung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

§. 11.

Der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd ist als solcher weder im In- noch im Auslande das Sammeln der mit den Dampfschiffen zu befördernden Briefe und das Bestellen jener, welche mit den Dampfschiffen dahin gebracht werden, gestattet; diese Geschäfte, so wie die Einhebung der hiefür zu bezahlenden Gebühren werden durch die k. k. österreichischen oder k. ungarischen Postämter oder durch die mit der Besorgung der Postgeschäfte für Rechnung des Staates speciell betrauten Agentien des Lloyd besorgt.

Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd ist daher verpflichtet und verbindet sich, die unbefugte Beförderung von Briefpostsendungen bei den Fahrten mit ihren Schiffen durch ihre Bediensteten hintanzuhalten, widrigenfalls bei Entdeckung von Postgefälls-Uebertretungen nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen werden würde.

Wohl aber ist gestattet, und die Postverwaltungen haben das Recht zu verlangen, daß bei allen Fahrten geschlossene Sammlungskästen zum Einlegen und Sammeln der Briefe auf den Dampfschiffen selbst aufgestellt werden, die darin enthaltenen Briefe sind jedoch den betreffenden Postorganen zur vorgeschriebenen Amtshandlung zu übergeben.

külföldre szóló, hivatalos és magán levélpostai küldeményeket ingyen elszállitani, utközben gondosan megőrizni, és a rendeltetés helyén, vagy az ehhez legközelebb fekvő megállapodási helyen sértetlen állapotban átadni.

A módozat, mely szerint a levélpostai küldemények az osztr. cs. kir. és a magyar kir. postaintézetek s a Lloyd-vállalat közegei közt átvétetnek s átadatnak, különös szabályok által van megállapitva.

11. §.

Az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási vállalatának mint ilyennek nem szabad akár bel- akár külföldön a gőzösökkel elszállitandó leveleket gyüjteni, vagy a gőzösökkel hozottakat kézbesiteni; eme teendőket, valamint az ezért fizetendő díjak beszedését az osztr. cs. kir. vagy magyar kir. postahivatalok, vagy a Lloydnak az állam számára teljesitendő postaszolgálattal megbizott ügynökségei fogják eszközölni.

Az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási vállalata ugyanazért köteles megakadályozni, hogy hajóival teendő utak alkalmával saját szolgálati személyzete levélpostai küldeményeket a fennálló tilalom ellenére ne szállitson; ellenkező esetben postajövedéki áthágásoknál a fennálló szabályok szigora fogván alkalmaztatni.

Mindazáltal meg van engedve, sőt a postaigazgatásoknak joguk van követelni, hogy a gőzösökön minden egyes menet alkalmával a levelek betételére s gyüjtésére zárt gyüjtőszekrények függesztessenek ki; az ezekben foglalt levelek további hivatalos elbánás végett az illető postaközegeknek lévén átadandók.

§. 12.

Der österreichisch-ungarische Lloyd genießt als Staatspostanstalt die gebührenfreie Beförderung und unmittelbare Zustellung der auf seinen Dampfschiffen beförderten Dienstes-Correspondenz mit seinen Agenten und jener zwischen diesen auf allen Linien, die derselbe mit seinen Dampfbooten befährt, gegen dem, daß auf der Adresse auch der Absender bezeichnet, und die Anmerkung „Dienstes-Correspondenz des Lloyd" beigesetzt werde.

§. 13.

Im Falle des Verlustes eines der Dampfboot-Unternehmung übergebenen Brief- oder Zeitungspackets hat die Gesellschaft den Ersatz der dadurch dem Postgefälle entgangenen Portogebühren zu leisten, und für jeden abhanden gekommenen recommandirten Brief den Betrag von Zwanzig Gulden österr. Währung zu vergüten.

§. 14.

In fremden Staaten werden an jenen Orten, welche die Dampfschiffe des österreichisch-ungarischen Lloyd berühren, die allda bereits aufgestellten, oder noch zu errichtenden k. und k. Postexpeditionen mit der Amtshandlung bezüglich der nach und über Oesterreich-Ungarn abzusendenden und von daher einlangenden Briefpostsendungen beauftragt werden.

An allen Orten des In- und Auslandes, wo die Dampfschifffahrts-Unternehmung des Lloyd Agentien hält und keine besonderen k. und k. Postanstalten bestehen, werden die oberwähnten Postgeschäfte für Rechnung der betreffenden Staatspostanstalt durch die Lloydagentien zu besorgen sein.

Ferner werden diese Letzteren ausschließlich die Aufnahme und Bestellung, sowie die Einhebung der Gebühren von Briefen, welche zwischen den Orten des Auslandes gewechselt und mittelst der Lloyd-Dampf-

12. §.

Az osztrák-magyar Lloyd mint állami postaintézet az általa bejárt összes vonalokon saját ügynökeivel valamint ezek által egymásközt váltott hivatalos leveleit saját gőzősein dijmentesen szállithatja és közvetlenül kézbesittetheti; feltéve, hogy a czímen az elküldő neve s ezen megjegyzés „a Lloyd hivatalos levele" ki van irva.

13. §.

Azon esetben, ha valamely a gőzhajózási vállalatnak átadott levél- vagy hirlapcsomag elveszne, tartozik a társaság azon kárt, mely a postajövedékben a porto-illetékek elvesztése által keletkeznék megtériteni, és minden egyes elveszett ajánlott levélért húsz o. ért. forint kárpótlást fizetni.

14. §.

Idegen államok azon helyein, melyeket az osztrák-magyar Lloyd gőzősei érintenek, az osztrák-magyar monarchiába intézett azon átmenendő és onnan eredő levélpostai küldemények hivatalos kezelésével az ott máris fölállitott, vagy ezentúl felállitandó cs. és kir. postahivatalok fognak megbizatni.

A bel- és külföld mindazon helyein, hol a Lloyd gőzhajózási vállalatnak ügynökségei vannak, külön cs. és kir. postaintézetek pedig nincsenek, a fennebb emlitett postai teendőket az illető állami postaintézet számára a Lloyd ügynökségei fogják végezni.

Ugyancsak ez utóbbiak fogják a külföldi helyek közt váltott s a Lloyd-gőzösökön szállitott levelek fölvételét és kézbesitését, valamint az azokért járó díjak beszedését kizárólag teljesiteni, s a

schiffe befördert werden, zu besorgen und letztere an die Postcasse abzuführen haben.

Den Lloydagenten wird für diese Mühewaltung ein Antheil von den durch sie eingehobenen Franco- und Portogebühren zugewendet werden.

Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich, ihre Agenten zur genauen Beobachtung der ihnen von Seite des gemeinsamen Ministers des Aeußern hinausgegebenen oder in der Folge hinauszugebenden Manipulations-Vorschriften strenge zu verhalten, auf die ungesäumte Abfuhr der sie treffenden Mängel, Geldstrafen und allfälligen Ersätze zu dringen und überhaupt nach Möglichkeit darüber zu wachen, daß sich ihre Agenten keine wie immer gearteten Unterschleife zum Nachtheile der Postanstalten zu Schulden kommen lassen.

§. 15.

Die Dampfschifffahrts-Unternehmung des Lloyd ist ferner verpflichtet, bei allen ihren Fahrten im In- und Auslande die ämtlichen Fahrpostsendungen, insoferne sie der Unternehmung durch die Postanstalten übergeben werden, gegen alleinige Vergütung der Assecuranzgebühren, insoweit die Versicherung durch die Postanstalten verlangt wird, mit ihren Dampfschiffen zwischen den von denselben zu berührenden Orten zu befördern. Diese Sendungen sollen jedoch, soferne sie in Gold- oder Silbergeld bestehen, einzeln das Gewicht von 125 Pfund, und soferne sie andere Frachtsendungen sind, einzeln das Gewicht von 80 Pfund nicht überschreiten.

Ueberschreiten sie einzeln das angegebene Gewicht, so ist der Lloyd berechtigt, für dieselben nebst der Assecuranzgebühr für die assecurirten Sendungen auch die Vergütung der Transportgebühren nach den für Privat-Fahrpostsendungen geltenden Bestimmungen in Anspruch zu nehmen.

Die Vergütung der Assecuranzgebühr erfolgt nach dem Gesammtwerthe der von einer Postanstalt zur anderen zu transportirenden Sendungen.

dijakat a cs. kir. postapénztárba származtatni.

A Lloyd-ügynökségek ezen fáradozásukért az általuk beszedett franco- és porto-illetékek bizonyos hányadában fognak részesittetni.

A gőzhajózási társaság kötelezi magát arra, hogy ügynökeit a számukra a közös külügyi minister által kiadott vagy ezentúl kiadandó kezelési szabályok pontos megtartására szigoruan fogja utasitani, az őket terhelő hiánylatok, birságok és esetleges kártéritések haladéktalan beküldéséről gondoskodni, s általában a lehetőségig ügyelni fog arra, hogy ügynökei semminemü csempészetet a postaintézetek hátrányára el ne kövessenek.

15. §.

A Lloyd gőzhajózási vállalat köteles továbbá minden egyes, bel- és külföldön tett menet alkalmával a postaintézetek által neki átadott hivatalos kocsipostai küldeményeket is a gőzősei által érintett helyek között csupán azon dijért szállitani, mely biztositási illeték fejében jár, ha ugyan a biztositást a postaintézetek kivánják. Az ily küldemények súlya azonban, ha arany- vagy ezüstpénzt tartalmaznak, egyenkint 125 fontot, másnemü szállitmányok sulya pedig 80 fontot meg nem haladhat.

Ha az ily küldemények a most megszabott súlynál nehezebbek, joga van a Lloydnak azokért, a biztositott küldemények után járó biztositási illetéken felül, a magán kocsipostai küldeményekre szabott szállitási dijak megtérítését is követelni.

A biztositási illeték az egyik postaintézettől a másikhoz szállitandó, egy s ugyanazon rovatlapba fölvett biztositott

tirenden, in dieselbe Karte aufgenommenen assecurirten ämtlichen Sendungen. Die zum Verbrauche durch das Publikum bestimmten Monopolsgegenstände und sonstigen Aerarialproducte können nicht als ämtliche Fahrpostsendungen betrachtet, und als solche auf die Dampfschiffe des Lloyd verladen werden.

§. 16.

Für Privat-Fahrpostsendungen nach dem In- und Auslande hat die Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd die Fracht- und für assecurirte Sendungen auch die See-Assecuranzgebühren nach ihrem für das Publikum im Allgemeinen geltenden oder aber einem besonders zu vereinbarenden Tarife zu beziehen. Diese Gebühren werden dem Lloyd für jene Privat-Postsendungen, die ihm von den Postanstalten zur Beförderung nach in- oder ausländischen Häfen, wo k. k. österreichische oder k. ungarische Postanstalten für den Fahrpostdienst bestellt sind, übergeben werden, von Seite der Staatspostanstalt vergütet. Die Vergütung erfolgt nach dem Gesammtgewichte und dem Gesammtwerthe der von einer Postanstalt zur andern zu transportirenden, in dieselbe Karte aufgenommenen Privatpostsendungen. Das Verfahren bei der wechselseitigen Uebergabe und Uebernahme dieser Fahrpostsendungen ist durch eine eigene Vorschrift geregelt.

Die bestehenden Frachtentarife des Lloyd dürfen — insoweit sie auf die Fahrpostsendungen Anwendung finden — ohne Zustimmung der Postverwaltungen nicht erhöht werden.

§. 17.

Fahrpostsendungen, welche aus dem Innern der österreichisch-ungarischen Monarchie und aus fremden Staaten bei den Postämtern einlangen, um mit den Dampfschiffen des Lloyd nach Häfen des In- und Auslandes, wo keine k. k. österreichischen oder k. ungarischen Postanstalten mit dem Fahrpostdienste bestellt sind, versendet zu werden,

hivatalos küldemények összértéke szerint fizettetik. A közönség fogyasztására szánt egyedárúsági tárgyak s egyéb kincstári termények nem tekinthetők hivatalos kocsipostai küldeményekül s nem adhatók fel ilyenek gyanánt a Lloyd gőzöseire.

16. §.

A bel- és külföldre szóló magánkocsipostai küldeményekért az osztrák-magyar Lloyd gőzhajozási vállalata a szállitási s biztositott küldeményekért egyszersmind a tengeri biztositási illetékeket is saját a közönségre nézve átalán érvényes dijszabása vagy pedig közös megegyezéssel megállapitandó különös dijszabás szerint fogja szedni. Oly magán postaküldeményekért, melyek a postaintézetek által belföldi vagy oly külföldi kikötőkbe való elszállitás végett adatnak át, hol a kocsipostai szolgálatot osztrák cs. kir. vagy magy. kir. postaintézetek teljesitik — az érintett illetékeket a Lloydnak az állami postaintézet fogja megfizetni. A felszámitás az egyik postaintézettől a másikhoz szállitandó, egy s ugyanazon rovatlapba fölvett magán kocsipostai küldemények összsúlya és összértéke szerint történvén. Eme kocsipostai küldemények kölcsönös átadásának és átvételének módozatát különös utasitások szabályozzák.

A Lloyd jelenleg fennálló szállitási tarifái, — a mennyiben a kocsipostai küldeményekre vonatkoznak — a postaigazgatások beleegyezése nélkül föl nem emelhetők.

17. §.

Azon kocsipostai küldemények, melyek az osztrák-magyar monarchiából vagy külföldi államokból oly rendeltetéssel érkeznek a postahivatalokhoz, hogy a Lloyd gőzősein oly külföldi kikötőkbe szállittassanak el, hol kocsipostai szolgálattal megbizott osztr. cs. kir. vagy magyar kir. postaintézetek nincsenek — a gőzhajózási

sind dem Dampfschifffahrtsbureau zu übergeben. Diesem liegt es ob, die darauf haftenden Gebühren bar zu bezahlen, sowie den Empfang der Sendungen zu bestätigen, und für ihre ungesäumte Weiterbeförderung und Abgabe Sorge zu tragen.

Die Dampfschifffahrts-Unternehmung hingegen hat jene, ihr von Privaten zur Beförderung übergebenen Fahrpostsendungen, welche mit ihren Schiffen zur Weiterbeförderung nach Orten im Innern der österreichisch-ungarischen Monarchie und in fremde Staaten einlangen, und insoferne sich zu deren Versendung der k. k. österreichischen und k. ungarischen Postanstalten bedient werden will, der betreffenden Postanstalt übergeben zu lassen, bezüglich deren sich nach den für die Aufgabe der Fahrpostsendungen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu benehmen sein wird.

Für diese Fahrpostsendungen haben die Postanstalten und die Dampfschifffahrts-Verwaltung die Gebühren für die Strecke, auf welcher die Beförderung mit den eigenen Mitteln besorgt wird, nach den dießfalls festgesetzten Tarifen, und zwar die Postämter nach dem bei ihnen in Anwendung stehenden Fahrposttarife, die Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd aber nach ihrem Tarife zu beziehen.

§. 18.

Fahrpostsendungen, welche nach dem Ableben des Adressaten im Bestimmungsorte einlangen, und jene, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, werden mit nächster Fahrt, — solche dagegen, welche ungeachtet der Avisirung während zweier Monate an den Adressaten nicht bestellt werden können, nach Ablauf dieses Termines zurückgeleitet, und gegenseitig zur weiteren Verfügung ausgeliefert, wobei die daran haftenden Porto-, Mauth- und Sanitätsgebühren aufgerechnet werden dürfen.

§. 19.

Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Lloyd übernimmt für alle ämtlichen und

hivatalnak adandók át, mely köteles az azokat terhelő illetékeket készpénzül megfizetni, a küldemények átvételét elismerni, s azok haladéktalan továbbszállításáról és kézbesitéséről gondoskodni.

Ellenben a magánosoktól átvett olyan kocsipostai küldeményeket, melyek a Lloyd hajóin az osztrák-magyar monarchia belsejében fekvő helyekre vagy idegen államokba való továbbszállitás végett érkeznek, köteles a gőzhajózási vállalat, — a mennyiben ezen továbbszállitásra az osztr. cs. kir. és magyar kir. postaintézetek szolgálata vétetik igénybe — az illető postaintézetnek átadni, az átadás körül a kocsipostai küldemények feladására nézve átalán fennálló szabályokat követvén.

Az ilynemű kocsipostai küldeményekért úgy a postaintézetek, mint a gőzhajózási igazgatás, az út hosszához képest, melyen mindegyikük maga eszközli a szállitást, az erre nézve hatályban lévő tarifák, ugymint a postahivatalok a náluk alkalmazott kocsipostai tarifa, az osztrák-magyar Lloyd társulata pedig saját tarifája szerint szedi a megfelelő illetéket.

18. §.

Oly kocsipostai küldemények, melyek a czimzett fél halála után érkeznek rendeltetésük helyére, valamint azok, melyeket a czimzett fél elfogadni vonakodik, a legközelebbi menettel — azok ellenben, melyek a megtörtént értesités daczára két hónap alatt a czimzett félnek nem kézbesittethettek, ezen határidő elteltével visszaküldetnek és az azokat terhelő porto-, vám- s egészségügyi illetékek netaláni felszámitása mellett további intézkedés végett kölcsönösen visszaadatnak.

19. §.

A Lloyd gőzhajózási társulata kezességet vállal minden a postaintézetektől

Privat-Fahrpostsendungen, welche ihr von den Postanstalten zum Transporte übergeben werden, die Haftung in der Ausdehnung, daß sie sich verpflichtet, für Verlust, Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendungen während der Zeit, als sie sich in der Verwahrung des Lloyd befinden, treffen können, volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, wenn der Verlust, Abgang oder die Beschädigung durch Verschulden oder Versehen ihrer Bediensteten, oder durch Zufall herbeigeführt worden ist. Für assecurirte Fahrpostsendungen tritt die Haftung des österreichisch-ungarischen Lloyd auch für Seegefahr und für Unglücksfälle durch höhere Gewalt ein. Bei Fahrpostsendungen, deren Werth bei der Aufgabe nicht angegeben wurde, beträgt der Entschädigungsbetrag ohne Unterschied zehn Gulden österr. Währung.

Es wird die Sorge der Postanstalten sein, bei welchen derlei Fahrpostsendungen aufgegeben werden, die Partei hievon zu ihrer eigenen Richtschnur zu verständigen.

§. 20.

Reclamationen über Fahrpostsendungen sind bei dem Aufgabsamte anzubringen. Zur Anmeldung der Reclamation wird für Sendungen innerhalb des Gebietes der österreichisch-ungarischen Monarchie ein Termin von drei, und für Sendungen aus und nach dem Auslande von sechs Monaten festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung gegenüber dem saumseligen Reclamanten erloschen ist.

Den Privaten gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Anstalt ob, bei der die Sendung aufgegeben worden ist.

Der Letzteren bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an jene Anstalt zu nehmen, bei welcher der Verlust, Abgang oder die Beschädigung eingetreten ist.

§. 21.

Die in den Artikeln 13 und 19 erwähnten Ersätze oder Entschädigungen werden gegenseitig ohne Rücksicht auf die Ausmittlung des Schuldtragenden unverzüglich geleiszállítás végett átvett hivatalos és magán kocsipostai küldeményért oly kiterjedésben, hogy köteles lesz minden küldeményért, mely az alatt mig a Lloyd őrizete alatt állott elveszett, megcsonkult vagy megsérült, a földáskor nyilvánitott érték szerinti teljes kárpotlást nyujtani, ha az elveszés, csonkitás vagy megsérülés saját szolgálatbeli személyzetének hibájából vagy véletlenség folytán keletkezett. Biztositott küldeményekre nézve az osztrák-magyar Lloyd kártérítési kötelezettsége a tengeri vész, s más elhárithatlan balesetek (vis major) által okozott károkra is kiterjed. — Oly kocsipostai küldeményekért, melyek értéknyilvánitás nélkül adattak föl, a megtéritendő károsszeg különbség nélkül tiz oszt. ért. forintot teend.

Ezekről a feleket, magok mihez tartása végett értesiteni azon postaintézeteknek lesz hivatásuk, melyeknél a kérdéses kocsipostai küldemények földadatnak.

20. §.

A kocsipostai küldemények iránti fölszólamlások a fölvevő hivatalokhoz intézendők. A felszólamlás bejelentési határideje az osztrák-magyar monarchia területén belül szállitott küldeményeknél három, a külföldre szólók, s onnan eredőknél hat hónapban állapittatik meg, mely határidő elteltével a szavatolás a késedelmes fölszólamló irányában megszünik.

A közönség ellenében a kártéritési kötelezettség azon intézetet terheli, melynél a küldemény földadatott, ez utóbbinak ily eset beálltával viszkereseti joga lévén azon intézet ellen, melynél a küldemény elveszett, megcsonkittatott vagy megsérült.

21. §.

A 13. és a 19. czikkben emlitett megtéritések és kárpótlások, a hibás fél kipuhatolásának bevárása nélkül kölcsönösen azonnal teljesittetnek, mihelyt az elveszés

stet, nachdem die Erhebung über Verlust, Abgang oder Beschädigung vollständig gepflogen und über die Ersatzpflichtigkeit erkannt ist. — Auch steht den Postanstalten das Recht zu, den Betrag des Ersatzes oder der Entschädigung von dem Guthaben, welches der Unternehmung von denselben oder an vertragsmäßigem Entgelt für die Besorgung des Seepostdienstes zuzukommen hat, ohne Weiteres hereinzubringen, und es haftet die Unternehmung überdieß mit allen ihr angehörigen Dampfschiffen und sonstigem Vermögen.

§. 22.

Sollte es der betreffenden Postverwaltung angemessen erscheinen, die Postsendungen durch eigene Postbeamte oder auch Conducteure begleiten zu lassen, so ist dem Beamten ein Platz I. Classe und dem Conducteur ein Platz II. Classe unentgeltlich einzuräumen.

Dem Postbeamten ist ferner zu gestatten, die Postmanipulation in einer hiezu geeigneten geschlossenen Cabine vorzunehmen; dem Conducteur aber ist ein abgesonderter geschlossener Raum zur Aufbewahrung der Postsendungen zuzuweisen. — Auch den jeweilig von Seite der Postanstalt entsendeten Visitationscommissären ist unentgeltlich ein Platz I. Classe einzuräumen.

In der vorerwähnten unentgeltlichen Beförderung ist die Verpflegung nicht einbegriffen, für welche die Gebühr, falls dießfalls nicht eine besondere Vereinbarung besteht, nach dem Tarife des Lloyd von dem Betreffenden zu entrichten ist.

§. 23.

Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wird nach Ablauf eines jeden Verwaltungsquartals die Consignation über ihre Forderung an die Postanstalten für Fracht- und See-Assecuranzgebühren von Fahrpostsendungen (§§. 15 und 16) der k. k. Postdirection in Triest zur weiteren Amtshandlung übergeben. Der liquid anerkannte Betrag wird der Unter-

hiány vagy megsérülés teljesen kiderittetett és a kártérítési kötelezettség kimondatott. A postaintézetek arra is följogositvák, hogy a megtéritendő vagy kárpótolandó összeget minden további kérdés nélkül levonhassák azon követelésből, mely a vállalatot irányukban, vagy a tengeri postaszolgálat ellátásáért a jelen szerződés értelmében járó jutalék gyanánt illeti; a vállalat azonfölül összes tulajdonához tartozó hajóival s egyéb vagyonával is felelvén.

22. §.

Ha az egyik vagy másik postaigazgatás jónak látná a postai küldeményeket saját postatisztviselői és postavezetői által kisértetni, a tisztviselőnek egy I., a postavezetőnek egy II. osztályú hely díj nélkül engedendő át.

A postatisztviselőnek azonfölül megengedendő, hogy a postakezelést erre alkalmas zárt cabineban végezze; a conductornak pedig a postaküldemények elhelyezésére külön záros hely jelölendő ki. A postaintézet által esetleg kiküldendő vizsgáló biztos számára egy I. osztályú hely szintén díj nélkül engedendő át.

A most emlitett díj nélküli szállításhoz az ellátás nem számittatván, az azért járó illetéket, ha e tekintetben külön egyezmény nem létezik, az illető a Lloyd tarifája szerint tartozik megfizetni.

23. §.

Az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási társulat a kocsipostai küldemények szállitási s tengeri biztositási illetékei fejében a postaintézeteket terhelő követelésének kimutatását (15.—16. §§.) minden közigazgatási évnegyed végével a triesti cs. kir. postaigazgatóságnak fogja további hivatalos tárgyalás végett átadni. Az érvényesitett összeg a Lloyd vállalatnak a triesti

nehmung des Lloyd mittelst der k. k. Post-Directionscasse in Triest gegen Quittung bezahlt werden.

§. 24.

Die von den Lloydagentien für die portopflichtigen Briefpostsendungen eingehobenen Post- und See-Transportgebühren hat der österreichisch-ungarische Lloyd an die k. k. Postdirections-Casse in Triest und ebenso die durch die zuständigen Steuerbehörden bemessene Einkommensteuer an die Landeshauptcasse in Triest, beide für Rechnung der gemeinsamen Finanzen abzuführen.

§. 25.

Auf die Staatsvergütung für die vertragsmäßigen Fahrten (§. 8) hat die Unternehmung des Lloyd in zwölf monatlichen Raten Anspruch. Da aber die Ziffer der Vergütung im Verhältnisse zu den zurückgelegten Seemeilen erst am Schlusse des Jahres definitiv ausgemittelt werden kann, so werden auf Rechnung derselben aus der Staatscasse unverzinsliche Vorschüsse zugestanden. Diese Vorschüsse werden gewährt:

1. Durch die Entrichtung der während der Dauer dieses Vertrages fällig werdenden Annuitäten zu vierhundert fünf und siebzigtausend fünfhundert Gulden österr. Währung, und rücksichtlich zu vierhundert fünf und siebzigtausend vierhundert Gulden österr. Währung, welche die Lloyd-Dampfschifffahrts-Gesellschaft vermöge des Uebereinkommens vom 2. März 1858 in halbjährigen Raten an die k. k. privilegirte Creditanstalt zu leisten hat, und

2. durch Anweisung von Einhundert tausend Gulden österr. Währung, am Anfange eines jeden Monats zu Gunsten der Unternehmung.

Nach Ablauf eines jeden Solarjahres wird die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd dem k. und k. gemeinsamen Minister des Aeußern eine Nachweisung über die im Laufe des Jahres zurück-

cs. kir. postaigazgatósági pénztár útján fog nyugta iránt kifizettetni.

24. §.

A Lloyd-ügynökségek által a portoköteles levélküldeményekért postai és tengeri szállitás fejében beszedett illetékeket tartozik az osztrák-magyar Lloyd a triesti cs. kir. postaigazgatóság pénztárába és szintúgy az illetékes pénzügyi hatóságok által megszabott jövedelmi adót a triesti orsz. főpénztárba, ezt is, amazokat is a közös pénzügy javára beszolgáltatni.

25. §.

A Lloyd vállalatnak igénye van arra, hogy a szerződésszerü járatokért biztositott állami költségtérités tizenkét havi részletekben fizettessék ki. De miután a költségtérités számszerinti összege a megjárt tengeri mértföldek arányához képest véglegesen csak az év végével állapitható meg, ennek fejében az állampénztárból kamat nélküli előlegek engedélyeztetnek. Ezen előlegezés történik:

1. Azon a jelen szerződés tartama alatt esedékes: négyszázhetvenötezer ötszáz s illetőleg négyszázhetvenötezer négyszáz oszt. ért. forintnyi évi törlesztési részletek kifizetése által, melyeket a Lloyd gőzhajózási társaság az 1858. évi márczius 2. kelt egyezmény értelmében a cs. kir. szab. hitelintézetnek félévi részletekben fizetni tartozik; és

2. egyszázezer oszt. ért. forintnak minden hó elején a vállalat javára utalványozása által.

Minden polgári év végével az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási társaság a cs. és kir. közös külügyi minister elé terjesztendi az év folytában tett szerződésszerű menetek kimutatását, mely alkalommal az

gelegten vertragsmäßigen Fahrten vorzulegen haben, wobei mittelst ämtlicher Bescheinigungen der zuständigen Hafen- und Consularbehörden dargethan werden muß, daß die Fahrten wirklich in der nachgewiesenen Zahl und Ausdehnung stattgefunden haben.

Sobald die Prüfung und Liquidirung dieser Nachweisung erfolgt ist, wird die Abrechnung gegenüber den erhaltenen Vorschüssen einschließlich der erwähnten Annuitätsleistung veranlaßt und der Unternehmung des Lloyd der Rest ihres Guthabens erfolgt werden, wogegen in dem Falle, daß die Forderung geringer als die Summe der Vorschüsse entfallen sollte, der mehr erhaltene Betrag an der nächsten Monatsrate oder an mehreren derselben abgezogen und am Schlusse des Vertrages eventuell bar zurückerstattet werden wird.

Falls eine längere Unterbrechung der vertragsmäßigen Fahrten eintreten sollte, behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, die oben zugesicherten monatlichen Vorschüsse zeitweilig zu vermindern oder ganz einzustellen; doch soll, insoferne die Unterbrechung nicht durch Verschulden der Unternehmung herbeigeführt worden ist, die dem Lloyd zufallende Vergütung mit Einschluß der oberwähnten Zahlung an die k. k. privilegirte Creditanstalt nicht unter Eine Million per Jahr herabsinken.

§. 26.

Die durch die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Lloyd mittelst Vertrag vom 27. Juli 1865 und Schuldurkunde ddo. 1. Mai 1866 in Betreff des Staatsvorschusses von 3 Millionen Gulden übernommenen, sowie durch die Gesellschaftsstatuten auferlegten Verpflichtungen bleiben durch gegenwärtigen Vertrag unberührt.

§. 27.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vom 1. Jänner 1872 bis Ende December 1877 festgesetzt.

illetékes kikötői s consuli hatóságok hivatalos bizonyitványai által igazolandó az, hogy a menetek a kimutatott számban s kiterjedésben valósággal megtétettek.

Mihelyt ezen kimutatás megvizsgáltatott s érvényesittetett, megtörténik a leszámolás a fölvett előlegekkel szemben ideértve az emlitett évi járadékokat is, s vagy kifizettetik a Lloyd vállalatnak a javára mutatkozó követelés, vagy ha a követelés kisebb lenne a fölvett előlegek összegénél, levonatik a fölülfizetett összeg a legközelebbi vagy következő több honapra eső részletekből, vagy esetleg a szerződés lejártával készpénzben térittetik vissza.

Ha a szerződésszerű menetek hosszabb ideig tartó félbeszakitása állana be, fenntartja magának a kormány azon jogot, hogy a fenntebb biztositott havi előlegeket alábbszállithassa vagy egészen megszüntethesse; mindazáltal oly esetben, ha a félbeszakitás nem a vállalat hibájából keletkezett, a Lloydnak jutó költségtérités, a cs. kir. szab. hitelintézetnek fizetendő összeg beszámitásával évenkint egy millionál kevesebbre le nem szállitható.

26. §.

A Lloyd gőzhajózási társaság által az 1865. julius 27. kelt szerződes és 1866. május 1. kelt kötelezvény értelmében a 3 millió forintnyi állami kölcsönt illetőleg elvállalt, valamint a társasági alapszabályok által rárótt kötelezettségek a jelen szerződés által érintetlenül hagyatnak.

27. §.

A jelen szerződés tartama 1872. januar 1-töl 1877. december végeig állapittatik meg.

Sollte jedoch noch vor Ablauf obiger Friſt eine Kündigung des am 26. September 1867 zwiſchen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der ungariſchen Krone abgeſchloſſenen Zoll- und Handelsbündniſſes auf Grund der Beſtimmung des Alinea 2 des Artikels XXII desſelben eintreten, ſo tritt auch gegenwärtiger Vertrag mit demſelben Tage außer Kraft, an welchem das obige Bündniß aufhört.

Ha azonban a birodalmi tanácsban képviselt királyságok és országok és a magyar korona országai közt 1867. september hava 26. kötött kereskedelmi és vámszövetség annak XXII. czikke 2. bekezdése alapján előbb mondatnék fel, semmint a fenntebb kikötött idő letelt volna, jelen szerződés is ugyanazon napon veszti el hatályát, melyen lejár az idézett szövetség tartama.

Beilage A. — Melléklet A.

Ausweis

über die von der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd vertragsmäßig zu unterhaltenden Fahrten im In- und Auslande.

Post	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Reisen	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise. Hin- und Rückfahrt
	A. Fahrten, für welche vom Staate die Vergütung in dem Maße von 4 fl. ö. W. per Seemeile geleistet wird.		
1	Triest-(Fiume)-Corfù-Alexandrien und zurück, Schnelllinie	52	2.402
2	Triest-Corfù-Syra-Constantinopel und zurück, Schnelllinie	52	2.356
3	Constantinopel-Varna und zurück, Schnelllinie	91	290
	B. Fahrten, für welche vom Staate die Vergütung in dem Maße von 1 fl. 15 kr. ö. W. per Seemeile geleistet wird.		
4	Fiume-Lussin piccolo und zurück (im Anschlusse an die Constantinopler Linie)	52	124
5	Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Prevesa und zurück	52	1.468
6	Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Durazzo und zurück	52	921
7	Triest-Pola-Dalmatien bis Cattaro und zurück	52	797
8	Triest-Fiume und zurück	104	272
9	Fiume-Zengg und zurück	52	56
10	Fiume-Zengg-Zara und zurück	52	210
11	Fiume-Lussin-Zara und zurück	52	248
12	Fiume-Veglia-Zara und zurück	26	198
13	Fiume-Lussin grande und zurück	26	118
14	Triest-Ancona-Corfù-Syra-Smyrna und zurück	52	2.164
15	Syra-Piraeus und zurück	104	156
16	Constantinopel-Burgas-Galatz und zurück	40	700
17	Constantinopel-Trapezunt und zurück	26	980
18	Constantinopel-Salonich-Volo und zurück	26	940
19	Constantinopel-Smyrna-Rhodus-Cypern-Beirut-Jaffa-Portsaid-Alexandrien-Smyrna-Constantinopel	26	2.154
20	Constantinopel-Smyrna-Alexandrien-Portsaid-Jaffa-Beirut-Cypern-Rhodus-Smyrna-Constantinopel	26	2.154

Kimutatása

az osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási vállalat által bel- és külföldön szerződésileg teljesitendő meneteknek.

Tétel	Menet megnevezése	Az évi menetek száma	Egy-egy teljes menettul megjárt tengeri mértföldek száma. — Menet és jövet.
	A. **Azon menetek, melyekért az állam tengeri mértföldenként 4 o. é. frt. költségtéritést fizet.**		
1	Triest-Fiume-Corfu-Alexandria és vissza, gyorsvonat	52	2.402
2	Triest-Corfu-Syra-Konstantinápoly és vissza, gyorsvonat	52	2.356
3	Konstantinápoly-Varna és vissza, gyorsvonat	91	270
	B. **Azon menetek, melyekért az állam tengeri mértföldenként 1 frt. 15 kr. o. é. költségtéritést fizet.**		
4	Fiume-Lussin piccolo és vissza (kapcsolatban a konstantinápolyi menettel)	52	124
5	Triest-Pola-Dalmatia-Albania-Prevesaig és vissza	52	1.468
6	Triest-Pola-Dalmatia-Albania-Durazzoig és vissza	52	921
7	Triest-Pola-Dalmatia-Cattaroig és vissza	52	797
8	Triest-Fiume és vissza	104	272
9	Fiume-Zengg és vissza	52	56
10	Fiume-Zengg-Zara és vissza	52	210
11	Fiume-Lussin-Zara és vissza	52	248
12	Fiume-Veglia-Zara és vissza	26	198
13	Fiume-Lussin grande és vissza	26	118
14	Triest-Ancona-Corfu-Syra-Smyrna és vissza	52	2.164
15	Syra-Piraeus és vissza	104	156
16	Konstantinápoly-Burgas-Galatz és vissza	40	700
17	Konstantinápoly-Trapezunt és vissza	26	980
18	Konstantinápoly-Salonich-Volo és vissza	26	940
19	Konstantinápoly-Smyrna-Rhodus-Cyprussziget-Beirut-Jaffa-Portsaid-Alexandria-Smyrna-Konstantinápoly	26	2.154
20	Konstantinápoly-Smyrna-Alexandria-Portsaid-Jaffa-Beirut-Cyprusszi-get-Rhodus-Smyrna-Konstantinápoly	26	2.154

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages, wovon eines auf Kosten des österreichisch-ungarischen Lloyd mit dem entsprechenden Stempel versehen worden ist, in deutscher und ungarischer Sprache ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Wien, am 18. November 1871.

Andrássy m. p.

Elio Freiherr von Morpurgo m. p.,
Präsident des österr. Lloyd.

Josef Bordini m. p.,
commercieller Director des österr. Lloyd.

Minek hiteléül jelen szerződés két egyenlő példányban, — melyek egyike az osztrák-magyar Lloyd költségére megfelelő bélyeggel láttatott el — magyar és német nyelven állittatott ki s a szükséges aláirásokkal s pecsétekkel láttatott el.

Bécsben, 1871. évi november 18-án.

Andrássy m. p.

Elio Freiherr von Morpurgo m. p.,
Präsident des österr. Lloyd.

Josef Bordini m. p.,
commercieller Director des österr. Lloyd.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Aeußern in Wien am 18. November 1871.

In Verbindung mit dem unterm heutigen Tage mit der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes abgeschlossenen Vertrage übernimmt die besagte Gesellschaft folgende besondere Verbindlichkeiten:

Sie verpflichtet sich:

1. Als ein zum Betriebe der k. k. österreichischen und k. ungarischen Staatspostanstalten gehöriges Institut von nun an die Firma „Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd" zu führen;

2. eine der beiden auswärtigen Verwaltungsrathsstellen bei der im Monate Mai 1872 stattfindenden Neuwahl durch einen Actionär, welcher Angehöriger der Länder der ungarischen Krone ist, zu besetzen;

3. auf den levantinischen und dalmatinischen Linien den Tarif für Passagiere, Waaren und Gelder von und nach Fiume mit jenem von und nach Triest völlig gleichzuhalten und alle Einrichtungen zu treffen, daß im Versandt der von Fiume überführten levantinischen Transporte keine Verzögerung oder Hintansetzung gegen die in Triest direct aufgegebenen vorkomme;

4. nach Eröffnung der Bahnstrecke Fiume-Karlstadt das Alexandriner Boot (Post 1 des dem Vertrage beiliegenden Ausweises), soferne das zur Aufgabe gelangende durch-

Jegyzőkönyv,

felvétetett a cs. és kir. közös külügyministeriumnál Bécsben 1871. november 18-án.

Azon szerződés kapcsában, mely a Lloyd gőzhajózási társasággal a tengeri postaszolgálat ellátása iránt mai napon köttetett, az emlitett társaság ezennel még következő különös kötelezettségeket vállal.

Kötelezi magát ugyanis:

1. Hogy mint az osztrák cs. kir. és a magyar kir. állami postaüzlet kötelékében álló intézet ezentúl az „osztrák-magyar Lloyd gőzhajózási társaság" czégét viselendi;

2. hogy a két külső igazgató tanácsosi állomás egyikét az 1872. május havában történendő új választás alkalmával a magyar korona országaiban honos részvényessel töltendi be;

3. hogy a levantei és dalmátországi vonalakon a személyeket, pénzt és árukat ugyanazon dijért szállitandja, feltéve hogy nem esnek amúgy is csekélyebb dij alá, Fiuméból és Fiuméba, mint Triestből és Triestbe, s hogy minden intézkedéseit aként teendi, hogy a Levantéba szóló s Fiuméban feladott küldemények elszállitásában a közvetlenül Triestben feladottakhoz képest sem késedelem sem egyéb hátramaradás ne fordúljon elő;

4. hogy a Fiume-Károlyvárosi vasút megnyilta után az Alexandriával közlekedő gőzöst (l. a szerződéshez csatolt kimutatás 1. tételét) a mennyiben a havonként átlag

schnittliche Waarenquantum per Monat 15.000 Zoll-Centner erreicht, alle vier Wochen einmal, soferne dasselbe das Doppelte erreicht, alle zwei Wochen einmal direct von Fiume abgehen zu lassen. Die Bestimmung des Beginnes dieser Fahrten soll der k. ungarischen Regierung zustehen; doch bleibt es der Gesellschaft vorbehalten, falls das obige monatliche Durchschnittsquantum während eines sechsmonatlichen Bestandes der directen Fahrten nicht erreicht werden sollte, deren Sistirung zu verlangen;

5. ohne Genehmigung des k. und k. Ministers des Aeußern keine neuen Anlehen zu contrahiren oder sonstige Vermögensbelastungen vorzunehmen, sowie die bisher unbegebenen 3 Millionen Gulden Actien nicht zu emittiren;

6. ohne Genehmigung des genannten Ministers keine den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Dampfschiffs- und Immobilarstand schmälernde Alterirung, Veräußerung oder Verpfändung vorzunehmen;

7. mit Rücksicht auf die aus der Ausübung der Regierungs-Controle erwachsende Geschäftslast und die Mühewaltung des vom Minister des Aeußern zu bestellenden Control-Organs eine jährliche Pauschalsumme von dreitausend Gulden an die vom Minister des Aeußern zu bezeichnende Staatscasse abzuführen.

feladott árumennyiség 15.000 vámmázsát ér el, minden négy hétben egyszer, a mennyiben pedig ama mennyiség kétannyira emelkednék, minden két hétben egyszer közvetlenül Fiuméból inditandja; eme közvetlen menetek megkezdésének időpontját a magyar kir. kormány határozandja meg, mindamellet fenn van tartva a társulatnak, hogy ha a fennkitett átlagos havi mennyiség az egyenes járatok hat havi fennállása alatt nem éretnék el, azok felfüggesztését követelhesse;

5. hogy a cs. és kir. közös külügyminister jóváhagyása nélkül semmiféle új kölcsönt felvenni vagy vagyoni állapotát egyébként terhelni, nem különben az eddigelé ki nem bocsátott 3 millió frtnyi részvényeket kibocsátani nem fogja;

6. hogy a nevezett minister jóváhagyása nélkül a társasági vagyonhoz tartozó gőzösök és ingatlanok állagát csökkentő semminemű változtatást, eladást vagy elzálogolást tenni nem fog;

7. hogy a kormány felügyeleti jogának gyakorlásából eredő terheltetés és a külügyminister által kirendelendő ellenőrködő közeg fáradozása fejében évenkint háromezer (3.000) frtnyi átalányt fog a külügyminister által megnevezendő állami pénztárba fizetni.

Andrássy m. p.

Elio Freiherr von Morpurgo m. p.,
Präsident des österr. Lloyd.

Josef Bordini m. p.,
commercieller Director des österr. Lloyd.

Andrássy m. p.

Elio Freiherr von Morpurgo m. p.,
Präsident des österr. Lloyd.

Josef Bordini m. p.,
commercieller Director des österr. Lloyd.

Erläuterungen

zu dem

vom k. und k. gemeinsamen Minister des Aeußern unter Vorbehalt der verfassungsmäßigen Zustimmung des österreichischen Reichsrathes und des ungarischen Reichstages mit der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes abgeschlossenen Vertrage.

Der in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. Juli 1865 (R. G. Bl. Nr. 51) mit der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes am 27. Juli jenes Jahres abgeschlossene Vertrag läuft mit Ende 1871 ab.

Die Frage, ob eine entsprechende Erneuerung dieses Vertragsverhältnisses für eine weitere Reihe von Jahren angestrebt werden solle, konnte für die Regierung in Betracht der vielfachen, hiefür sprechenden Gründe nicht zweifelhaft sein.

Wenn es überhaupt für die handels- und gewerbsthätige Bevölkerung jedes Landes von hoher Bedeutung ist, im Seeverkehre mit jenen Orten, bis zu welchen sich die Fäden ihres Handels- und Gewerbebetriebes erstrecken, mittelst möglichst regelmäßiger, sicherer und rascher Fahrten von Packetschiffen in ähnlicher Weise stete Verbindungen zu unterhalten, wie selbe der Postverkehr zu Lande vermittelt, so ist die österreichisch-ungarische Monarchie — von den Verbindungen mit den inländischen Häfen abgesehen — vermöge ihrer Lage, ihrer Productions- und commerciellen Verhältnisse, sowie ihrer politischen Aufgabe und Beziehungen vor Allem darauf hingewiesen, sich solche mit ihren Hauptverkehrslinien zusammenfallende Verbindungen mit der Levante zu sichern. Die österreichisch-ungarische Monarchie ist der naturgemäße Vertreter der Interessen mitteleuropäischer Cultur und Einflusses in der Levante und nicht das unbedeutendste Ferment dieser Stellung ist das über die dortigen Gewässer und Landstriche ausgebreitete, wohlorganisirte Netz nationaler Schifffahrtslinien und Schifffahrtsagentien, dessen Erhaltung der Staat dadurch ermöglicht, daß er dem, den Seepostdienst versehenden Unternehmen seine Stütze leiht. Sowie die Erfüllung dieser großen Aufgabe unseres Staatswesens, wenn sie auch mancherlei Schwierigkeiten begegnet, auf das Reich befruchtend und kräftigend zurückwirkt, so kann auch der Complex seiner Schifffahrtslinien ohne wesentliche Schädigung seiner commerciellen und politischen Interessen nicht aufgegeben werden. Die Verträge, welche die Staatsverwaltung

wegen regelmäßiger Unterhaltung von Schifffahrtsverbindungen mit und in der Levante bisher geschlossen hat, bilden nur die Form, unter welcher dem betreffenden Schifffahrtsunternehmen die zunächst mit dem Charakter eines Entgelts bekleidete, im allgemeinen staatlichen Interesse nothwendige Stütze zu Theil wurde.

Die Unterhaltung regelmäßiger Verbindungen zur See zwischen den Häfen des Inlandes wird schon deßhalb zur Nothwendigkeit, weil die langgestreckten, inselreichen Küstenländer der österreichisch-ungarischen Monarchie, sowie das türkische Nachbarland noch immer entsprechender Eisenbahnverbindungen entbehren und die sonstigen Landverbindungen allen Anforderungen nicht entsprechen können.

Daß der den Seepostdienst versehenden Unternehmung für ihre Leistung vom Staate eine entsprechende Vergütung gewährt werden müsse, ist in der Natur des Vertragsverhältnisses und durch andere Umstände begründet. Der durch Dampfer vermittelte Postpacketdienst erfordert Schiffe, welche der größeren Schnelligkeit der Fahrt wegen mit stärkeren Maschinen, daher mit größeren (unproductiven) Räumen für selbe und den erforderlichen Kohlenvorrath versehen sein müssen, als gewöhnliche Mercantildampfer. Der Kohlenconsum ist in Folge der Stärke der Maschinen und der größeren Fahrgeschwindigkeit ein bedeutend erhöhter und zu allem dem kömmt noch, daß die im Postdienste verwendeten Schiffe nicht jene Einnahme erzielen können, wie gewöhnliche Kauffahrer, da der Postdienst die Schiffe zur Einhaltung einer bestimmten Ankunfts- und Abfahrtszeit verhält, während sich die Bewegung der Mercantilschiffe den Fluctuationen des Handels- und Personenverkehrs anzupassen vermag. Diese Verhältnisse haben auch andere Staaten, insbesondere die mit uns in der Levante concurrirenden, bemüssigt, jene ihrer Dampfschifffahrts-Unternehmungen, welche den Seepostdienst besorgen, bei Erfüllung ihrer Aufgabe pecuniär zu unterstützen. Die Concurrenz, welche das den Seepostdienst der österreichisch-ungarischen Monarchie in den Gewässern des Mittelmeeres versehende Unternehmen zu bestehen hat, ist seit Langem eine sehr mächtige und erstreckt sich fast auf alle von demselben zu unterhaltenden Linien. Alle, die Gestade des Mittel- und Schwarzen Meeres begränzenden Staaten von Bedeutung (Frankreich, Italien, Griechenland, die Türkei, Rußland, Egypten) und außerdem noch England unterhalten derlei Fahrten und es ist in dieser Beziehung besonders die Concurrenz Italiens, welches sich nach Erfüllung seiner politischen Aspirationen der Pflege der Bedingungen seines wirthschaftlichen Aufschwunges mit Eifer widmet, eine sehr einschneidende und stetig wachsende. Die Nachweisung der bezeichneten Concurrenzlinien enthält die Beilage A. Daß die Unterstützungen, welche die genannten Staaten ihrem Seepostdienste zuwenden, das hierländische Maß übersteigen, ist sattsam bekannt und es ist dieser Umstand bei Beurtheilung der Größe des für den Seepostdienst der österreichisch-ungarischen Monarchie zu machenden Aufwandes insoferne von großer Bedeutung, als die Concurrenz fremder, in so hohem Maße unterstützter Schifffahrtsunternehmungen die Betriebseinnahmen des nationalen Schifffahrtsunternehmens schmälert und dessen gedeihliche Entfaltung ungemein erschwert. Zum Betriebe der nach Artikel IV des Gesetzes vom 8. Juli 1865 zu unterhaltenden nationalen Postpacketlinien sind jährlich 820.468 Seemeilen (wovon 281.956 mittelst Schnellfahrt) zurückzulegen. Da das Maximum der für diese Fahrten vom Staate zu zahlenden Meilengelder 2 Millionen Gulden österreichischer Währung beträgt, entfällt im Durchschnitte für eine Seemeile eine Vergütung von 2 fl. 43 kr. ö. W. (Papier), während zur Zeit des Abschlusses des österreichischen Seepostdienstvertrages für die Seemeile zahlten:

Beilage A.

Die französische Regierung . .	3 fl.	38 kr.	(Silber).
„ englische „ . .	4 „	33 „	„
„ italienische „ . .	4 „	66 „	„
„ russische „ . .	6 „	45 „	„

Seit dem Abschlusse dieses Vertrages ist im Wege der Vereinbarung zwischen der Staatsverwaltung und der Lloyd-Unternehmung das von derselben zu unterhaltende Fahrtennetz beträchtlich erweitert worden. So wurden die Schnellfahrten zwischen Triest und Alexandrien von 48 im Jahre auf 52 erhöht; die Fahrten zwischen Constantinopel und Varna, welche an die Stelle der Schnellfahrten zwischen Constantinopel und Küstendje traten, wurden anfänglich um wöchentlich eine Winterfahrt und später für einige Zeit um eine dritte wöchentliche Sommerfahrt vermehrt; ferner wurden die Fahrten auf der Linie Constantinopel-Salonich-Volo nach Sira ausgedehnt; auch sind im Interesse des Waarenverkehres eine Fahrt per Woche von Corfu nach Santi Quaranta, dann eine Fahrt von Alexandrien nach Port Saïd eingerichtet und in die bestehenden Linien im In- und Auslande mehrere Orte einbezogen worden. Hiedurch erhöhte sich im Laufe der letzten sieben Jahre die Zahl der von den Postpacketschiffen des Lloyd jährlich zurückzulegenden Seemeilen von 820.468 auf 883.768 (d. i. um 63.300), wornach, da das Maximum der vom Staate zu leistenden Vergütung nicht erhöht werden durfte, die durchschnittliche Vergütung für die Seemeile von 2 fl. 43 kr. auf 2 fl. 26 kr. gesunken ist. Die unter B anruhende Uebersicht führt dieses Verhältniß im Detail aus und liefert den Nachweis, daß auch gegenwärtig noch den mit dem österreichisch-ungarischen Unternehmen concurrirenden fremden Schifffahrtsgesellschaften bei weitem größere Unterstützungen zufließen, als die hierlands gewährten. — Um die Leistungen der heimischen Unternehmung erschöpfend zu würdigen, ist noch in Betracht zu ziehen, daß durch das Gesetz vom 31. März 1865 (R. G. Bl. Nr. 25) der Staatsvorbehalt betreffs des periodischen Personentransports zur See aufgehoben worden ist, in Folge welcher Maßnahme die Unternehmung auf den inländischen Linien jetzt einer Concurrenz ausgesetzt ist, die zur Zeit des Beginnes des mit ihr abgeschlossenen Vertrages nicht obwaltete.

Beilage B.

Nachdem im Obigen die Verhältnisse dargelegt worden sind, welche die österreichisch-ungarische Monarchie zur Unterhaltung einer organisch gegliederten Postpacketverbindung mit den Häfen des Inlandes und der Levante und zur Leistung eines besonderen Entgelts hiefür bemüssigen, bedarf es noch einer weiteren Auseinandersetzung, weßhalb bei Hintangabe des Seepostdienstes gerade auf die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd reflectirt werden mußte.

In dieser Beziehung ist vor Allem hervorzuheben, daß der Betrieb des Seepostdienstes der österreichisch-ungarischen Monarchie nur einem einheimischen Unternehmen übertragen werden kann. Das dießfalls auch im Auslande obwaltende Axiom beruht darauf, daß sich der Staat einem heimischen Unternehmen gegenüber der Einhaltung der demselben auferlegten Verpflichtungen besser zu versichern vermag, daß die Ingerenz eines ausländischen Unternehmens auf den Seepostdienst aus Staats- und geschäftlichen Rücksichten nicht opportun erscheint und daß ein heimisches Unternehmen schon aus natürlichem Trieb und der Kenntniß der Localverhältnisse wegen die Interessen, welchen die Aufwendung von Staatsmitteln in diesem Falle dient, eifriger und entsprechender wahrnehmen wird, als ein fremdes, abgesehen davon, daß der Aufwand des Staates dadurch, daß er einem heimischen Unternehmen zu Gute kömmt, die Entwickelung seiner Seeschifffahrt und der hieran betheiligten Industrien wesentlich fördert. Ein ferneres Moment liegt in der Größe des Betriebsmateriales, über welches das den österreichisch-ungarischen Seepostdienst versehende Unternehmen verfügen muß, wenn es seinen Verpflichtungen gerecht werden soll. Zum ordnungsmäßigen Betriebe des Seepostdienstes sind etwa 35 Dampfer von verschiedener Größe mit einem Gesammtgehalte von beiläufig 40.000 Registertonnen und außer einem, vollständige Garantie bietenden technischen und admistrativen Regieapparate auch ein Netz von Agenturen erforderlich, welches unbedingt wenigstens über jene Häfen des In- und Auslandes gespannt sein muß, die bei den verschiedenen Fahrten berührt werden.

Das einzige inländische Unternehmen, welchem mit Rücksicht auf das ihm zu Gebote stehende Betriebsmateriale und in Betracht der bisher bewährten, anerkannten Tüchtigkeit der Leistung die fernere Besorgung des Seepostdienstes übertragen werden kann, ist der österreichische Lloyd. Ein anderes Unternehmen dieser Art und Ausdehnung besteht hierlands nicht und es ist bei der bedauerlichen Abneigung der binnenländischen Capitalisten, sich an maritimen Unternehmungen zu betheiligen, leider nicht anzunehmen, daß ein dem Lloyd nur nahekommendes Institut überhaupt und so bald ins Leben gerufen werden könne. Hiezu kömmt, daß der Lloyd eine herbe Schule der Erfahrung hinter sich hat, die ein anderes Unternehmen dieser Art höchst wahrscheinlich erst durchmachen müßte; denn darüber kann eine Täuschung kaum obwalten, daß ein so vielverzweigtes Unternehmen, wie es der österreichische Lloyd zur Zeit ist, alle die mannigfachen Bedingungen einer gesicherten Prosperität so ohne weiters gewinne. Wenn auch die Lloydverwaltung wenigstens für frühere Jahre von so manchen Irrthümern und Gebrechen nicht freizusprechen ist, so war es doch wesentlich die Großartigkeit des Unternehmens in Verbindung mit einer auf's Höchste gespannten Concurrenz des Auslandes und einer wiederholten Lähmung der Handelsthätigkeit in Folge kriegerischer Ereignisse, welche den Lloyd — ganz abgesehen von der Natur seiner Verpflichtungen gegen die Staatsverwaltung — bemüßigte, zu mehreren Malen Unterstützungen von Seite des Staates durch Leistung von Garantie bei Schuldencontrahirung und Ertheilung von Geldvorschüssen in Anspruch zu nehmen. Heute steht freilich der Lloyd als ein Unternehmen da, welches der österreichisch-ungarischen Flagge ihren traditionellen Einfluß im Oriente mit Erfolg und in einer Weise wahrt, daß es mehr als je im Interesse des Staates liegt, die Prosperität der vaterländischen Unternehmung zu sichern.

Es sichert sich aber die Staatsverwaltung durch die Subventionirung des Lloydinstitutes nicht nur den Besitz einer mächtigen Seeschifffahrts-Unternehmung und eines ausgedehnten Netzes nationaler Seeschifffahrtslinien, sondern es gehen derselben hiedurch noch mancherlei andere Vortheile zu. Im Zusammenhange mit seinen Verpflichtungen als ein der Staatspostanstalt dienendes Institut ist nämlich der Lloyd verbunden

a) zur unentgeltlichen Beförderung der Briefpost, welche bezüglich der Privatcorrespondenz bei den geringen Portosätzen und nach Abzug der dießfälligen Auslagen zwar nur ein auf beiläufig 90.000 fl. zu veranschlagendes Reinerträgniß abwirft, wobei aber auch die umfangreiche Amtscorrespondenz in Betracht zu ziehen ist, welche von inländischen Behörden im Verkehre mit Istrien, Dalmatien u. s. w., dann mit dem Auslande und dort von den Consularämtern untereinander und mit fremden Behörden unterhalten wird;

b) zur unentgeltlichen Beförderung der amtlichen Fahrpostsendungen und Geldremessen der Behörden nach und von in- und ausländischen Hafenplätzen, wofür bisher vertragsmäßig stets nur die Assecuranzgebühren zu vergüten waren;

c) zur Beförderung der Privat-Fahrpostsendungen gegen eine limitirte Vergütung;

d) zur Besorgung des Postdienstes durch die in den verschiedenen Plätzen aufgestellten Agentien, soferne nicht effective Postbedienstete für diesen Dienst bestellt sind, welche Bestellung in allen Orten für den Staat mit beträchtlichen Auslagen verbunden wäre; und

e) zur Beistellung der Cabinen und der unentgeltlichen Beförderung der Beamten der Schiffspostämter oder der die Fahrten begleitenden Postbediensteten.

Zu diesen postalischen Leistungen kommen noch andere, welche der Unternehmung bezüglich der gänzlich oder theilweise gebührenfreien Beförderung und Verpflegung heimischer Seeleute, mittelloser Staatsangehöriger und

anderer Classen von Reisenden (Civilbediensteten, Militärindividuen, Missionären und Ordensgeistlichen) obliegen.

Der Staat zieht aus dem Bestande des Unternehmens bedeutende Eingänge an Steuern und Gebühren (so ist beispielsweise die vom Lloyd zu entrichtende Einkommensteuer für 1872 auf 161.200 fl. veranschlagt; an Schifffahrtsgebühren gehen vom Lloyd jährlich beiläufig 150.000 fl. ein, u. dgl.) und beträchtliche Ersparnisse bei Militärtransporten, sowie bei den Auslagen an Zinsengarantie jener Bahnen, die der Lloyd durch Güterzufuhr nährt. Außerdem ist der Staat in finanzieller Beziehung noch deßhalb an dem Gedeihen des Lloydinstitutes interessirt, weil er als Bürge für von diesem Institute vorgenommene Creditoperationen, in Folge deren mit Ende 1870 noch 9,500.199 fl. zurückzuzahlen waren, und für den Betrag von 3 Millionen Gulden als Gläubiger dasteht.

In volkswirthschaftlicher Beziehung tritt die Bedeutung des Einflusses des Lloydinstitutes auf die ökonomische Entwicklung der Monarchie überzeugend hervor, wenn bedacht wird, daß die Schiffe des Lloyd beispielsweise in den drei Jahren 1868—1870 jährlich im Durchschnitte 1412 Reisen in einer Ausdehnung von 1,045.000 Seemeilen zurücklegten und dabei im Durchschnitte beiläufig 300.000 Reisende, Geldsendungen im Werthe von 113 Millionen Gulden und beinahe 5 Millionen Zollcentner Waaren, u. zw. den Passagier im Durchschnitte um 3·013 kr. per Seemeile, die Waare um 0·115 kr. per Centner und Seemeile beförderten *). Die Zahl der Staatsbürger, welchen der Lloyd durch Verwendung bei seiner Administration, in seinen Werkstätten und auf seinen Schiffen den Lebensunterhalt sichert, beträgt mehrere Tausende. Es machten beispielsweise 1870 die Besoldungs- und Beköstigungsauslagen der Schiffsbesatzungen über 1,300.000 fl., jene der Agenturen bei 300.000 fl., jene der in Triest Bediensteten über 130.000 fl. aus; für ärztliche Behandlung, Arzneien, Spitalgelder, Pensionsbeiträge u. dgl. wurden bei 100.000 fl. ausgelegt; der Pensionsfond des Institutes hat eine Höhe von 1,458.000 fl. erreicht u. s. w. Nicht minder hoch sind die Wirkungen der Schulung anzuschlagen, welcher unsere Seefahrer und Schiffbauer im Dienste des Lloyd unterzogen werden. Die Größe der Betriebsmittel des Lloyd, dessen Beziehungen und Erfahrungen erleichtern die Heranziehung neuer, unserer Handelsthätigkeit zu erschließenden Verkehrsgebiete (wie dieß z. B. bezüglich der Verbindung mit Ostindien der Fall ist). Der Lloyd fördert durch seinen Bedarf und seinen Betrieb die mannigfaltigsten Zweige der heimischen Industrie und endlich bildet seine Flotte nicht nur in Kriegszeiten — wie deren Leistungen in den Jahren 1848—1849, 1859 und 1866 dargethan haben — sondern auch im Frieden eine kräftige, stets verwendbare und ökonomische Ergänzung der Kriegsmarine, indem ihr Bestand gegebenen Falls Truppen-, Munitions-, Proviant- und dergleichen Transporte im großartigsten Maßstabe zuläßt, die Kriegsmarine von der Instandhaltung einer eigenen Transportflotte enthebt u. s. w.

Alle diese Vortheile kann der Lloyd dem Gemeinwesen nur dann in vollem Maße darbieten, wenn ihm der Staat für jene Leistungen, welche die Thätigkeit eines rein mercantilen Unternehmens überschreiten, ein billiges Entgelt gewährt.

Mit dem Wegfallen dieses Entgelts würde der Staat wohl eine beträchtliche directe Auslage in Ersparung bringen, damit sich aber aller der geschilderten Vortheile entäußern, welche ihm das Institut direct oder indirect zubringt. Ohne den Staatsbeitrag müßte der Lloyd den Betrieb der meisten von ihm unterhaltenen Linien (insbesondere der inländischen) einstellen oder in irgend einer Weise beschränken und dieß in einem Zeitpunkte, in welchem unsere

*) 1864 betrug die Durchschnittsziffer für den Reisenden noch 3·444 kr., für die Waare 0·23 kr.; 1870 sank sie auf 2·898, beziehungsweise 0·09 kr.

Gewerbs- und Handelsthätigkeit neuen Aufschwung nimmt und in welchem die Wichtigkeit des orientalischen Marktes und die Natur unserer politischen Position hier zu Lande mehr gewürdigt werden, als zuvor. Der Verzicht auf die zweckmäßig eingerichteten, ausgedehnten, sicheren und raschen Packetfahrten des Lloyd wäre ein handelspolitischer Rückschritt der bedauerlichsten Art, der zu den lebhaftesten Klagen unserer Handelswelt Anlaß gäbe, und es ist unmöglich, in dem Augenblicke, in welchem man sich zu diesem Verzichte je entschlöße, zu beurtheilen, wie weit die Störung unserer Schifffahrts-, Handels- und Gewerbeverhältnisse und selbst unseres politischen Einflusses reichen würde, davon gar nicht zu reden, wie der Lloyd dann, sofern sich nicht fremder Unternehmungsgeist seiner bemächtigte, im Stande wäre, sich seiner Schuldenlast zu entledigen und den Staat in seiner Stellung als Gläubiger und Bürge zu befriedigen.

In Betracht aller dieser Umstände hielt es die Regierung für angemessen eine entsprechende Erneuerung des mit dem Lloyd bestehenden Vertragsverhältnisses anzustreben.

Die in Gemäßheit des Artikels VI des Zoll- und Handelsbündnisses vom 26. September 1867 zwischen den im Reichsrathe vertretenen Ländern und den Ländern der ungarischen Krone (R. G. Bl. 1868, Nr. 4) vom k. k. Handels- und Finanzministerium unter Mitwirkung der k. ungarischen Regierung und der gemeinsamen Ministerien des Aeußern und der Finanzen mit dem Lloyd gepflogenen, langwierigen Verhandlungen führten zur Vereinbarung des zur Genehmigung vorliegenden Vertrages wegen Besorgung des Seepostdienstes nebst Zusatzprotokoll, welche Instrumente der Minister des Aeußern über Ansuchen der k. k. und der k. ungarischen Regierung und unter Vorbehalt der Zustimmung des österreichischen Reichsrathes und des ungarischen Reichstages am 18. November d. J. abgeschlossen hat.

Beilage C.

Unter den Bestimmungen des neuen Vertrages sind im Entgegenhalte zu jenen des Vertrages vom 27. Juli 1865 (Beilage C) besonders die im §. 8 erscheinenden hervorzuheben, wonach das Meilengeld für die Schnellfahrten statt 4 fl. 20 kr. nur 4 fl., jenes für die gewöhnlichen Fahrten statt 2 fl. 50 kr. nur 1 fl. 15 kr. beträgt (wobei zu bemerken ist, daß nun auch die inländischen Fahrten in die Subventionirung einbezogen werden), und das Maximum der jährlich zu entrichtenden Meilengelder von 2,000.000 fl. auf 1,700.000 fl. herabgemindert ist. Die Regierung erreichte, nachdem der Lloyd auf Grund eines detaillirten Vergleiches der Betriebskosten zwischen dem Post- und einem Mercantildienste auf dem gegenwärtig von ihm befahrenen Linien eine Gesammtvergütung von 2,260.000 fl. angesprochen hatte, dieses Resultat auf Grund einer sorgsamen Prüfung der ökonomischen Verhältnisse dieses Institutes, in Folge deren demselben der Nachweis vorgehalten werden konnte, daß es im Stande sei, die von ihm beanspruchten Leistungen um einen billigeren Preis als bisher prästiren zu können, ohne daß es deßhalb in seinem gedeihlichen Fortbestande und in seiner Entwickelung beirrt würde.

Es ist dießfalls Folgendes anzuführen:

Der Lloyd hat von seinen Schulden, im ursprünglichen Betrage von 15,600.000 fl. ö. W. *) bis Ende 1870 6,099.801 fl. 40 kr. getilgt, so daß bis zum Ende des Gesellschaftsvertrages (Ende 1879) noch 9,500.198 fl. 60 kr. abzutragen sind. Während der Dauer des ablaufenden Vertrages (1865 bis einschließlich 1871) hat der Lloyd für Amortisirung und Verzinsung seiner Schulden 7,792.925 fl. (also per Jahr 1,113.275 fl.) aufgewendet, wogegen hiefür in der Zeit von 1872 bis einschließlich 1879 10,619.310 fl. (also per

*) 6,300.000 fl. Prioritätsanlehen (aus den Jahren 1852, 1853, 1854); 6,300.000 fl. Lotterieanlehen bei der Creditanstalt (1858); 3,000.000 fl. Staatsvorschuß (1859).

Jahr 1,327.414 fl.) auszulegen sein werden, d. i. in der Periode 1872 bis 1879 per Jahr mehr um 214.139 fl. Während der präsumtiven Dauer des neuen Vertrages (1872 bis einschließlich 1877) werden diese Zahlungen 7,585.150 fl. (also per Jahr 1,264.191 fl.), somit per Jahr mehr um 150.916 fl. ausmachen, als während der Jahre 1865 bis 1871. Wenn nun auch die Auslagen aus diesem Titel den Ausgabeetat des Lloyd in beträchtlicherem Maße als bisher belasten werden, so trat andererseits während der letzten Jahre eine stetige Steigerung der Betriebsergebnisse zu Tage, deren Fortdauer unter normalen Verhältnissen anzunehmen ist. Während nämlich in den Jahren 1860 bis 1864 die Summen des Betriebsactivums von jenen des Betriebspassivums im Durchschnitte jährlich um 487.994 fl. überstiegen wurden (welcher Betrag aus dem Staatsbeitrage entnommen werden mußte, der übrigens auch für die Zinsen des Actiencapitals, die Anlehentilgungsraten, die Werthsabschreibungen und die Dotirung des Assecuranz- und Pensionsfondes herzuhalten hatte), wurden in den Jahren 1865 bis 1871 die Summen des Betriebspassivums von jenen des Betriebsactivums jährlich im Durchschnitte um 381.055 fl. überstiegen, wornach also der Lloyd in diesen Jahren für die bezeichneten Zahlungen und zur weiteren Consolidirung seines Unternehmens nicht nur diesen Ueberschuß, sondern auch den ganzen Staatsbeitrag verwenden konnte. Die Consolidirung des Unternehmens während der letztverflossenen Jahre drückt sich in Folgendem aus:

Der Schuldenstand ist von 12,810.477 fl. (1864) auf 9,500.199 fl. (1870), somit per Jahr um 561.713 fl. gesunken, der Assecuranzfond stieg von 683.761 fl. im Jahre 1864 auf 2,000.000 fl. im Jahre 1870 (d. i. per Jahr um 219.373 fl.), der Werth der Dampfer stieg von 12,210.666 fl. auf 13,708.900 fl., wobei in Betracht zu ziehen ist, daß gegenwärtig in der Bilanz einer relativ niedrigeren Bewerthung der Flotte ein Material von höherem Werthe gegenübersteht. Die Vergleichung des in den Bilanzen erscheinenden Flottenwerthes mit den Summen der (nom.) Pferdekraft und des Tonnengehaltes ergibt nämlich den bilanzirten Werth per Pferdekraft für 1860 mit 1026, 1864 mit 975, 1870 mit 887 fl., jenen per Tonne 1860 mit 339, 1864 mit 297 und 1870 mit 206 fl., wozu kömmt, daß der Lloyd in den letzten Jahren einen bedeutenden Theil seiner Schiffe von veralteter Construction (mit zu großen Maschinen, unverhältnißmäßigem Kohlenverbrauche, kleinem Laderaume) aus dem Stande seiner Flotte ausgeschieden und den Abgang mit neuen, ihrem Zwecke entsprechenderen Dampfern ersetzt hat, und daß in den letzten Jahren der durchschnittliche Werth der Seeschiffe gestiegen ist. Das Arsenal nebst Zugehör, 1864 mit 6,719.264 fl. angesetzt, erscheint 1870 nur mit 6,188.109 fl. in der Bilanz, obwohl der Lloyd gegenwärtig aus diesem, nun auch besser eingerichteten Etablissement weit mehr Nutzen zieht, als vordem. In dem Passivstande wurde eine neue, entsprechend hoch (mit 275.000 fl.) angesetzte Post für zweifelhafte Forderungen angesetzt. Das aus dem Betriebe bis zum Jahre 1860 herrührende Deficit per 2,395.729 fl. ist von 1,399.030 fl. im Jahre 1864 auf 809.977 fl., Ende 1870, gesunken.

Die Ursachen dieser Consolidirung des Lloydinstitutes liegen vornehmlich in dem steigenden Ertrage der Fahrten gegenüber einem in seinen Anforderungen ziemlich stationären Verwaltungsapparate, einer mäßigen Dividendenzahlung und Verwendung der hienach erübrigenden Jahresüberschüsse zu ausgiebigen Werthsabschreibungen, endlich der Schaffung eines tauglicheren Flottenmateriales, welch letzterer Umstand beträchtliche Ersparnisse in der bedeutendsten Rubrik der Betriebsausgaben (jener für den Brennstoff) herbeigeführt hat und die Auslagen für Erhaltung des Flottenbestandes vermindert.

Das aus Voranstehendem sich ergebende Maß der gegenwärtigen und für die Dauer des neuen Vertrages anzunehmenden Leistungsfähigkeit des Lloydinstitutes bildete die Grundlage, an welcher die k. k. und die k. ungarische Regierung bei Vereinbarung des dem Lloyd zu gewährenden Entgelts fest-

hielten, welche Vereinbarung in den oben angeführten Ziffern der Meilengelder und des Maximums derselben zum Ausdruck gelangte.

Beilage D. Nach dem neuen Vertrage wird der Lloyd, wie aus Beilage D detaillirt zu ersehen ist, jährlich 827.738 Seemeilen (wovon 273.802 mittelst Schnellfahrt) regelmäßig zu befahren haben, somit um 7270 mehr als nach dem Vertrage vom Jahre 1865, um 56.030 weniger als nach dem gegenwärtigen factischen Verhältnisse, was im Entgegenhalte zu dem Maximum des Entgelts per 1,700.000 fl. eine durchschnittliche Subvention von 2 fl. 5⅜ kr. per Seemeile ergibt (in Gemäßheit des Vertrages vom Jahre 1865 entfiel — wie bereits eingangs angeführt — eine durchschnittliche Vergütung von 2 fl. 43 kr., beziehungsweise 2 fl. 26 kr.). Hiebei ist zu berücksichtigen, daß der Lloyd erklärt hat, die ihm werthvollen, aber in das neue Liniennetz wegen ihrer minderen Wichtigkeit für den Staat nicht aufgenommenen Linien Sira-Candien, Constantinopel-Odessa und Volo-Sira (mit 59.148 Seemeilen) auch künftig befahren und dabei die Post befördern zu wollen.

Beilage E. Die Vergleichung des (einen Bestandtheil des gemeinsamen Budgets bildenden) Nettoerfordernisses für die Lloydsubvention in den Jahren 1871 und 1872 ergibt, wie Beilage E darstellt, daß dasselbe (hauptsächlich in Folge Verringerung der Subvention) 1872 voraussichtlich um den bedeutenden Betrag von 589.400 fl. weniger betragen wird als 1871.

Beilage F. Die Interessen, welchen die vom Lloyd nach dem neuen Vertrage zu unterhaltenden Fahrten dienen, sind in der Beilage F specificirt.

Betreffs des übrigen Inhalts des zu genehmigenden Vertrags, der rücksichtlich seiner Form den staatsrechtlichen Verhältnissen beider Staatsgebiete der Monarchie zu einander entspricht — wornach auch der deutsche und der ungarische Text als Urtext anzusehen sind —, ist Nachfolgendes zu bemerken:

Die Bestimmung betreffs der im §. 3 (alt) dem Lloyd zugestandenen Befreiung der zu seinem Dienstgebrauche bestimmten Drucksorten, welche von Triest aus an die Agenturen der Gesellschaft innerhalb des Zollgebietes versendet werden, von der Zollentrichtung, erscheint deßhalb nicht im neuen Vertrage, weil der Lloyd veranlaßt wurde, auf diese Begünstigung zu verzichten.

Zu §. 8 (neu), §. 12 (alt), Absatz 5, bestimmte, welche von den Fahrten in der festgesetzten vollen Zahl unterhalten werden mußten, während gegenwärtig dießfalls eine solche Bestimmung deßhalb wegfiel, weil alle vertragsmäßigen Fahrten in der festgesetzten vollen Zahl zu unterhalten sind. Absatz 6 bestimmte, daß die Fahrten Constantinopel-Kustendje und Kustendje-Odessa im gegenseitigen Einvernehmen der Compaciscenten geändert oder völlig aufgehoben werden können, während gegenwärtig eine Aenderung, Vermehrung, Verminderung oder völlige Aufhebung aller vertragsmäßigen Fahrten vorbehalten bleibt, weil nach Umständen die Unterhaltung mehrerer Linien (z. B. mit dem Ausbaue der türkischen Bahnen die Linien Triest-Konstantinopel und Konstantinopel-Varna) entbehrlich werden können.

§. 13 (alt), Absatz 3 und 4 bestimmte, daß der Lloyd bei den nicht vertragsmäßigen Fahrten bei eintretender Nothwendigkeit oder Räthlichkeit selbstverständlich eine Aenderung der Fahrordnung vornehmen könne, daß er jedoch hievon die Postdirection in Triest rechtzeitig zu verständigen habe und sich, wenn dießfalls Anstände eintreten würden, der Entscheidung des Ministeriums unbedingt fügen müsse. Dieser Vorbehalt, welcher nur auf die Fahrten Triest-Ravenna und Triest-Venedig Anwendung fand, wurde als zu weit gehend fallen gelassen, weil dem Lloyd bezüglich der Fahrordnung der nicht vertragsmäßigen Fahrten eine größere Verpflichtung aufgelastet worden wäre, als bezüglich der vertragsmäßigen.

Zu §. 15 (neu). §. 20 (alt) bestimmte, daß für die ämtlichen Fahrpostsendungen, insoferne sie der Unternehmung durch die Postanstalten übergeben würden, die Assecuranzgebühren zu vergüten seien und daß eventuell die Assecuranz- und Transportgebühren nach dem Lloydtarife aufgerechnet werden können. §. 15 (neu) dagegen bestimmt, daß die Assecuranzgebühren für derlei Fahrpostsendungen nur insoweit zu vergüten sind, als die Versicherung durch die Postanstalten verlangt wird, und daß eventuell die Assecuranz- und Transportgebühren nach den für Privat-Fahrpostsendungen geltenden Bestimmungen in Anspruch genommen werden können. Es wird nämlich beabsichtigt, nicht alle ämtlichen Fahrpostsendungen assecuriren zu lassen, wodurch die Staatsverwaltung beträchtliche Ersparnisse zu erzielen hofft; dann hat laut §. 16 (neu) bei Berechnung der Gebühren für Privat-Fahrpostsendungen entweder der allgemeine Lloydtarif oder ein besonders zu vereinbarender Tarif in Anwendung zu kommen.

Zu §. 16 (neu). §. 21 (alt) bestimmte

a) daß der Lloyd für Privatfahrpostsendungen nach dem In- und Auslande die Fracht- und See-Assecuranzgebühren nach seinem für das Publikum im allgemeinen geltenden Tarife zu beziehen habe, während künftig der Lloyd für derlei Sendungen die Fracht- und für assecurirte Sendungen auch die See-Assecuranzgebühren nach seinem für das Publikum im Allgemeinen geltenden oder aber einem besonders zu vereinbarenden Tarife zu beziehen haben wird. Es soll nämlich auch für Privat-Fahrpostsendungen, ebenso wie für ämtliche Fahrpostsendungen eine Assecuranzgebühr nur dann vergütet werden, wenn die Versicherung verlangt wird und wird beabsichtigt, rücksichtlich der Privat-Fahrpostsendungen besondere, gegenüber dem allgemeinen Lloydtarife billigere Tarifsätze zu vereinbaren;

b) §. 21 (alt) bestimmte ferner, daß dem Lloyd die Gebühren für jene Privatpostsendungen, die ihm von den Postanstalten zur Beförderung zwischen inländischen Orten übergeben werden, von Seite der Staatspostanstalt vergütet werden sollen, während dem Lloyd künftighin diese Gebühren für alle jene Privatpostsendungen vergütet werden sollen, die ihm von den Postanstalten zur Beförderung nach in- oder ausländischen Häfen, wo k. k. österreichische oder k. ungarische Postanstalten für den Fahrpostdienst bestellt sind, übergeben werden. Es sollen nämlich künftighin mittelst der Lloydschiffe auch directe Fahpostkartenschlüsse nach und von k. und k. Postanstalten im Auslande (wie z. B. zwischen Triest einer- und Salonich, Constantinopel und Alexandrien andererseits) befördert werden.

Die Abweichungen der Bestimmungen des §. 17 (neu), Absatz 1, von §. 22 (alt), Absatz 1, rücksichtlich der Uebergabe der Fahrpostsendungen an das Dampfschifffahrtsbureau und des §. 19 (neu), Absatz 1, von §. 24 (alt), Absatz 1 rücksichtlich der Haftung des Lloyd für die ihm von den Postanstalten übergebenen Fahrpostsendungen resultiren aus den neuen Bestimmungen des §. 16 (neu).

§. 22 (neu), Absatz 1, spricht bestimmter als §. 27 (alt), Absatz 1, aus, daß die Postverwaltung berechtigt sein soll, die Postsendungen durch Postbeamte und nebst ihnen auch durch Conducteure begleiten zu lassen. Ferner wird im Absatz 2 Vorsorge getroffen, daß die zur Postmanipulation bestimmte Cabine rücksichtlich ihrer Räumlichkeit und Lage vollkommen entspreche. Absatz 3 sieht den anzustrebenden Fall vor, daß rücksichtlich der Verpflegung der Postbediensteten eine mäßigere Gebühr als jene nach dem allgemeinen Lloydtarife vereinbart werde.

§. 24 (neu) bestimmt im Entgegenhalt zu §. 15 (alt), daß der Lloyd die von seinen Agentien für die portopflichtigen Briefpostsendungen eingehobenen Post- und Seetransportgebühren an die k. k. Postdirectionscasse in Triest und

ebenso die durch die zuständigen Steuerbehörden bemessene Einkommensteuer an die Landeshauptcasse in Triest, beide für Rechnung der gemeinsamen Finanzen, abzuführen habe. Diese Bestimmung bezweckt die Lösung der Frage betreffs Einstellung der vom Lloyd zu entrichtenden Einkommensteuer als Bedeckungspost in den Voranschlag des gemeinsamen Staatshaushaltes und wurde diese Bestimmung in den Vertrag einbezogen, einerseits, weil die k. ungarische Regierung hievon ihre Zustimmung zur Vertragserneuerung mit dem Lloyd abhängig machte, andererseits im Hinblick auf den von der Delegation des Reichsrathes in der dritten Sitzung der vierten Session am 1. Juli 1871 gefaßten Beschluß, diese Einkommensteuer nur insolange nicht in das gemeinsame Budget einzustellen, als der mit dem Lloyd neu abzuschließende Vertrag nicht etwa eine ausdrückliche Bestimmung erhalten werde, daß eine solche Einstellung zu erfolgen habe.

§. 26 (neu) bestimmt, daß die im §. 31 (alt) aufgestellten, mittlerweile in die Statuten des Lloyd aufgenommenen Verpflichtungen des Lloyd gegenüber der Staatsverwaltung durch den neuen Vertrag unberührt bleiben sollen. Die Ursache der dort statuirten, allerdings ungewöhnlichen Beschränkungen des freien Verfügungsrechtes einer Privatgesellschaft lag darin, daß sich die Staatsverwaltung einerseits der fortdauernden Leistungsfähigkeit ihres verschuldeten Compaciscenten, andererseits in ihrer Eigenschaft als Bürge und Gläubiger des vorsichtigsten Gebarens mit dem Gesellschaftsvermögen versichern mußte. Wenn sich nun das Lloydinstitut — wie eingangs dargelegt — seit dem Jahre 1865 auch bedeutend consolidirt hat, so ist die Staatsverwaltung an dem Unternehmen in finanzieller Beziehung noch immer so weit interessirt, daß an jenen Beschränkungen, die sich als ganz entsprechend erwiesen haben, auch für die Dauer des neuen Vertrages festgehalten werden muß.

§. 27 (neu) setzt die Dauer des Vertrages auf die Zeit vom 1. Jänner 1872 bis Ende 1877 fest und berücksichtiget den Fall, als das Zoll- und Handelsbündniß zwischen den im Reichsrathe vertretenen Ländern und den Ländern der ungarischen Krone vor Ablauf obiger Frist aufhören sollte.

Die Bestimmungen des Zusatzprotokolles sub 1 — 4 entspringen der Betheiligung Ungarns an der gemeinsamen Subventionirung des Lloyd, speciell dem nach Eröffnung der Bahnstrecke Fiume-Carlstadt zu erwartenden Aufschwunge Fiume's als Seehandelsplatz.

Die übrigen Punkte entsprechen den Punkten 2, 3 und 5 des Protokolls vom 27. Juli 1865.

Beilage A.

Lloyd	Französische Dampfer	Russische Dampfer
I. **Triest-Alexandrien.** Triest. Corfu. Alexandrien. Wöchentlich 1 mal.	**Marseille-Alexandrien.** Egyptische Linie. Marseille. Messina. Alexandrien. Alle 10 Tage.	**Odessa-Constantinopel-Alexandrien.** Vide Nr. VII.
II. **Triest-Constantinopel.** Triest. Corfu. Syra. Constantinopel. Wöchentlich 1 mal.	**Marseille-Constantinopel.** Marseille. Messina. Pyräus. Dardanellen. Constantinopel. Monatlich 3 mal.	
III. **Triest-Smyrna.** Triest. Ancona. Brindisi. Corfu. Argostoli. Zante. Cerigo. Syra. Scio. Smyrna. Wöchentlich 1 mal.		

Türkische Dampfer	Egyptische Dampfer	Griechische Dampfer	Italienische Dampfer
			Genua-Alexandrien. Genua. Livorno. Neapel. Messina. Alexandrien. **Venedig-Brindisi-Alexandrien.** Venedig. Ancona. Brindisi. Alexandrien. Wöchentlich 1 mal.

Lloyd	Französische Dampfer	Russische Dampfer
IV. **Constantinopel-Syra.** Constantinopel. Gallipoli. Dardanellen. Lagos. Cavalla. Salonich. Volo. Syra. Alle 14 Tage.	**Constantinopel-Salonich.** Constantinopel. Gallipoli. Dardanellen. Salonich. Alle 14 Tage.	**Constantinopel-Smyrna.** Siehe Nr. VII.
IV. ½ **Constantinopel-Varna.** Constantinopel. Varna. Im Sommer wöchentlich 2 auch 3 mal, im Winter 1 mal.	**Constantinopel-Ibraila.** Vide Nr. IX.	
V. **Pyräus-Syra.** Pyräus. Syra. Wöchentlich 2 mal.		

Türkische Dampfer	Egyptische Dampfer	Griechische Dampfer	Italienische Dampfer
Constantinopel-Volo. Constantinopel. Gallipoli. Dardanellen. Lagos. Cavalla. Salonich. Volo. Alle 14 Tage. **Constantinopel-Salonich.** Constantinopel. Gallipoli. Dardanellen. Salonich. Alle 14 Tage.	**Constantinopel-Alexandrien.** Constantinopel. Gallipoli. Dardanellen. Lagos. Cavalla. Salonich. Volo. Syra. Alexandrien. Alle 8 Tage.	**Constantinopel-Syra.** Constantinopel. Gallipoli. Dardanellen. Lagos. Salonich. Volo. Pyräus. Syra. Alle 14 Tage. **Constantinopel-Syra.** Constantinopel. Gallipoli. Tenedos. Metelino. Smyrna. Scio. Syra. Alle 14 Tage.	
		Syra-Pyräus. Syra. Pyräus. Wöchentlich 1 mal.	

Lloyd	Französische Dampfer	Russische Dampfer
VI. **Syra-Candia.** Syra. Candia. Wöchentlich 1 mal. **Ueber Retimo.** Syra. Canea. Retimo. Candia. Wöchentlich 1 mal.		
VII. **Constantinopel-Alexandrien.** a) Syrische Linie. Constantinopel. Gallipoli. Dardanellen. Tenedos. Metelino. Smyrna. Scio. Rhodus. Cypern. Beyruth. Caiffa. Jaffa. Porto Said. Alexandrien. Alle 14 Tage. b) Egyptische Linie. Constantinopel. Gallipoli. Dardanellen. Tenedos. Metelino. Smyrna. Alexandrien. Alle 14 Tage.	**Marseille-Alexandrien.** Syrische Linie. Marseille. Palermo. Messina. Syra. Smyrna. Rhodus. Mersina. Alexandretta. Lattakia. Tripolis. Beyruth. Jaffa. Porto Said. Alexandrien. Alle 10 Tage. **Constantinopel-Smyrna.** Constantinopel. Gallipoli. Dardanellen. Metelino. Smyrna. Alle 10 Tage.	**Odessa-Constantinopel-Alexandrien.** Odessa. Constantinopel. Dardanellen. Macaronia. Smyrna. Scio. Rhodus. Mersina. Alexandretta. Lattakia. Tripolis. Beyruth. Jaffa. Alexandrien. Alle 14 Tage.

Türkische Dampfer	Egyptische Dampfer	Griechische Dampfer	Italienische Dampfer
		Syra-Candia. Syra. Canea. Retimo. Candia. Wöchentlich 1 mal.	
	Alexandrien-Constantinopel. Alexandrien. Syra. Scio. Smyrna. Metelino. Tenedos. Dardanellen. Gallipoli. Constantinopel. Wöchentlich 1 mal. **Constantinopel-Alexandrien.** Constantinopel. Alexandrien. Wöchentlich 1 mal. **Alexandrien-Merina.** Alexandrien. Port Said. Jaffa. Beyruth. Tripolis. Lattakia. Alexandretta. Mersina. Wöchentlich 1 mal.		

Lloyd	Französische Dampfer	Russische Dampfer
VIII. **Constantinopel-Odessa.** Constantinopel. Küstendsche. Odessa. Wöchentlich 1 mal.		**Odessa-Constantinopel.** Odessa. Constantinopel. Alle 14 Tage.
IX. **Constantinopel-Ibraila.** Constantinopel. Burgas. Sulina. Tultscha. Galatz. Ibraila. Wöchentlich 1 mal.	**Constantinopel-Ibraila.** Constantinopel. Varna. Sulina. Tultscha. Galatz. Ibraila. Wöchentlich 1 mal.	**Odessa-Galatz.** Odessa. Galatz. Wöchentlich 1 mal.
X. **Constantinopel-Trapezunt.** Constantinopel. Ineboli. Samsun. Trapezunt. Wöchentlich 1 mal.	**Constantinopel-Trapezunt.** Constantinopel. Ineboli. Sinope. Samsun. Keraffunde. Trapezunt. Wöchentlich 1 mal.	**Constantinopel-Trapezunt.** Constantinopel. Ineboli. Samsun. Trapezunt. Wöchentlich 1 mal.

Türkische Dampfer	Egyptische Dampfer	Griechische Dampfer	Italienische Dampfer
Constantinopel-Trapezunt. Constantinopel. Ineboli. Sinope. Samsun. Trapezunt. Wöchentlich 1 mal.			

Beilage B.

Uebersicht

der

Subventionen, welche von verschiedenen Staaten den Dampfschifffahrts-Unternehmungen für die Fahrten geleistet werden, welche im mittelländischen und schwarzen Meere und nach Hafenplätzen der afrikanischen und asiatischen Küsten im handelspolitischen und sonstigen Interesse unterhalten werden.

Dampfschifffahrts-Unternehmungen	Linien	Zahl der Fahrten	Entfernung in See-Meilen
		I. Englische Dampf-	
South-Eastern-Railway-Company u. London-Chatham und Dover-Railway-Company	Dover-Calais	täglich	28
	Southampton, Gibraltar, Malta, Alexandrien	einmal wochentlich	2940
	Marseille, Messina, Alexandrien	einmal wochentlich	1440
	Suez-Bombay	einmal wochentlich	3040
Peninsular und Oriental-Company	Suez-Calcutta	alle 14 Tage	4480
	Bombay-Hongkong	alle 14 Tage	4120
	Hongkong-Shanghay	alle 14 Tage	880
	Hongkong-Yokohama	alle 14 Tage	1740
	Pointe de Galle-Sydney	alle vier Wochen	5120
		II. Russische Dampf-	
Russische Dampfschifffahrts- und Handelsgesellschaft	Odessa-Cherson	im Sommer 6mal, „ Winter 3mal per Woche	
	Cherson-Nicopol	im Sommer 3mal, „ Winter 2mal per Woche	
	Odessa-Nicolaieff	3mal wochentlich	
	Odessa-Kertsch	im Sommer 2mal, „ Winter 1mal per Woche	
	Odessa-Poti	im Sommer 1mal wochentlich, „ Winter alle 14 Tage	
	Odessa-Taganrog	im Sommer wochentlich 2mal	
	Kertsch-Taganrog	Mit Beginn bis Schluß der Schifffahrt wochentlich 1mal	
	Odessa-Galatz	im Sommer wochentlich 1mal	
	Odessa-Constantinopel	1mal wochentlich	
	Odessa-Alexandrien	alle 14 Tage	
	Constantinopel-Batum	1mal wochentlich	
	Odessa-London	alle 14 Tage	

Jährlich zurückzulegende See-Meilen	Jährliche Subvention	Vergütung für eine See-Meile fl.	kr.	Anmerkung
schiff-Fahrten.				
20.440	60.000 *)	2	93½	
305.760				
149.760				
316.160				
232.960	4,500.000	3	32⅓	
214.240				
45.760				
90.480				
1,355.120	1,300.000	9	76½	*) Ohne Berücksichtigung der Agioverhältnisse.
133.120				
schiff-Fahrten.				
	2,916.000 *)	3	56⅖	vom Jahre 1857 an durch 10 Jahre.
	2,754.000	3	36¹²⁄₂₀	im Jahre 1868 } Die Subvention verringert sich jährlich um 162.000 fl. oder per See-Meile um 19¹⁶⁄₂₀ kr.
8,118.182	2,592.000	3	16¹⁶⁄₂₀	„ „ 1869 }
	2,430.000	2	97	„ „ 1870 }
	2,268.000	2	77⁴⁄₂₀	„ „ 1871 }
				Außerdem bezieht die Gesellschaft von den in der Richtung nach Rußland beförderten Postsendungen die Postgebühren.
				*) Ohne Berücksichtigung des Agio.

Dampfschifffahrts-Unternehmungen	Linien	Zahl der Fahrten	Entfernung in See-Meilen
	III. Französische Dampf-		
Messageries nationales	Marseille-Malta	3mal im Monat	870
	Marseille-Constantinopel	3mal im Monat	1749
	Marseille-Alexandrien	2mal im Monat	1500
	Syrische Linie	18 jährlich	1530
	Supplements-Linien:		
	Marseille-Malta	wochentlich	870
	Marseille-Alexandrien	alle 14 Tage	1560
	Alexandrien-Smyrna per Jaffa . .	alle 14 Tage	1230
	Marseille-Smyrna per Malta und Syra	alle 14 Tage	1359
	Pyräus-Smyrna über Syra . . .	alle 14 Tage	246
	Smyrna-Constantinopel	wochentlich	300
	Marseille-Constantinopel über Messina und Pyräus	wochentlich	1440
	Constantinopel-Ibraila	3mal jeden Monat	81
	Constantinopel-Trapezunt	3mal jeden Monat	108
	Für die letzt obbezeichneten Linien und jene von Marseille nach Neapel . . . . und von Marseille nach Alexandrien . .	. . . . .	. . . . .
	Indische Linien von Suez über Pointe de Galle nach Saigon und Seitenlinien .	12 jährlich	5674

Jährlich zurückzulegende See-Meilen	Jährliche Subvention	Vergütung für eine See-Meile fl.	Vergütung für eine See-Meile kr.	Anmerkung
schiff-Fahrten.				
62.640 125.928 72.000 55.080	1,200.000 *)	3	80½	Nach dem Gesetze v. J. 1851, Z. 411.
315.648	Die Aufrechnung der Durchschnittsvergütung für eine Seemeile	3	80½	Kaiserl. Decret vom 16. Februar 1854, Z. 1237. Gesetz vom 29. Mai 1857, Z. 4663.
315.648	1,090.000	3	45½	Für die im Gesetze vom Jahre 1851 bezeichneten Linien.
55.968	193.276 fl. 16 kr.	3	45½	Für die im Gesetze vom 16. Februar 1854 bezeichneten Supplements-Linien.
66.924 68.040	517.171 fl. 20 kr.	3 4	45½ 20⁴/₁₀	Für die neueren Linien.
506.580	1,800.447 fl. 36 kr.	3	55²/₅	Gesammtsumme der Meilenzahl der Subvention und der durchschnittlichen Vergütung per Seemeile. Gesetz vom 3. Juli 1861, Z. 9268.
. . . . .	. . . . .	2	80¹/₁₀	Die Herabminderung ist in Folge der Ueberlassung der indischen Linien an die Gesellschaft eingetreten.
136.176	2,400.000	7	33⅓	I. Concession.
188.828		7	66⅔	II. Concession.
				*) Ohne Berücksichtigung des Agio.

Dampfschifffahrts-Unternehmungen	Linien	Zahl der Fahrten	Entfernung in See-Meilen
	IV. Italienische Dampf-		
Adriatico Orientale	Venedig-Ancona-Brindisi-Alexandrien		1221
	Genua-Tunis	1mal wochentlich	558
R. Rubattino u. Comp. in Genua	Genua-Cagliari		408
	Cagliari-Napoli		270
	Cagliari-Palermo	alle 14 Tage	219
	Cagliari-La Maddalena		189
	Genova-Portotorres per Livorno		270
	Genova-Portotorres per La Maddalena	1mal wochentlich	324
	Livorno-Porto S. Stefano		153/120
	Livorno-Porto Ferrario		57
	Genova-Alessandria d'Egitto		1380
Peirano, Danovaro u. Comp. in Genua	Genova-Napoli	3mal wochentlich	366
	Ancona-Napoli per Manfredonia	alle 14 Tage	1017
	Ancona-Napoli per Taranto		1110
	Napoli-Siracusa	1mal wochentlich	312
	Genova-Spezzia	3 „ „	51
	Genova-Marsiglia	1 „ „	204
	Genova-Nizza	3 „ „	105
	Ancona-Venezia-Trieste	1 „ „	186
J. P. Florio und Comp. in Palermo	Genova-Palermo	1 „ „	438
	Napoli-Palermo	4 „ „	168
	Napoli-Messina	2 „ „	198
	Palermo-Malta	1 „ „	294
	Palermo-Malta per Cefalu		342
	Palermo-Malta per Capo d'Orlando		315
	Palermo-Siracusa per Mazzara		279
	Palermo-Siracusa per Marsala	alle 14 Tage	270
	Palermo-Tunisi		234
	Palermo-Ustica		36
	Gesammtsumme der Subvention und durchschnittliche Vergütung per Seemeile		

Jährlich zurückzulegende See-Meilen	Jährliche Subvention	Vergütung für eine See-Meile fl.	Vergütung für eine See-Meile kr.	Anmerkung
schiff-Fahrten				
	524.867 fl. 20 kr.			Die Gesellschaft erhielt ursprünglich einen Vorschuß von 1,500.000 Lire.
126.984	(1,312.168 Lire) *)	4	13⅓	
58.032				Der neuerliche Vertrag wurde am 20. Jänner 1868 abgeschlossen mit der Dauer bis 1878.
42.432				
6.480				
11.388				
19.656	626.000 fl. (1,565.000 Lire)	2	84 11/16	Die Gesellschaft erhielt einen Vorschuß von 1,800.000 Lire.
28.080				
23.696				
14.196				
5.928				
219.888				
143.520	nicht subventionirt	. . .	. . .	von 4,000.000 Lire.
114.192				
52.884	812.400 fl. (2,031.000 Lire)	3	61 6/16	Die Gesellschaft erhielt einen Vorschuß von 3,000.000 Lire.
57.720				
224.796				
32.448				
15.912				
21.216	nicht subventionirt			
32.760				
19.344				
45.552				Die Gesellschaft erhielt einen Vorschuß von 1,000.000 Lire.
69.888				
41.184				
30.576				
17.784	625.200 fl. (1,563.000 Lire)	2	36 4/13	
16.380				
14.508				
14.040				
12.168				
1.872				
263.352				
2,588.467 fl. 20 kr.		3	24	

*) Ohne Berücksichtigung des Agio.

Oesterreichisch-ungarische

A. Früheres Verhältniß zufolge

Dampfschifffahrts-Unternehmungen	Linien	Zahl der Fahrten	Entfernung in See-Meilen
	a) Fahrten, für welche vom Staate die Vergütung		
Lloyd	1. Triest-Corfu-Alexandrien . . .	48	2402
	2. Triest-Corfu-Syra-Constantinopel	52	2356
	3. Constantinopel-Küstendje . . .	78	386
	4. Küstendje-Odessa	39	360
	b) Fahrten, für welche vom Staate die Vergütung		
	5. Triest-Ancona-Corfu-Syra-Smyrna	52	2152
	6. Syra-Pyräus	104	156
	7. Syra-Canea-Candia-Syra . .	52	319
	8. Constantinopel-Varna-Galatz .	39	700
	9. Constantinopel-Trapezunt . . .	26	980
	10. Constantinopel-Salonich-Volo .	26	940
	11. Constantinop.-Smyrna-Rhodus-Cypern-Beirut-Jaffa-Alexandrien-Smyrna-Constantinopel .	26	2046
	12. Constantinopel-Smyrna-Alexandrien-Jaffa-Beirut-Cypern-Rhodus-Smyrna-Constantinopel . .	26	2046
	c) Fahrten, für welche vom Staate		
	13. Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Prevesa	52	1404
	14. Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Durazzo	52	884
	15. Triest-Pola-Dalmatien bis Cattaro	52	776
	16. Triest-Istrien-Zara	104	300
	17. Pola-Fiume-Zara	52	378
	Gesammtsumme der jährlich zurückgelegten Meilen und durchschnittliche Vergütung für eine Seemeile		

Dampfschiff-Fahrten.

Vertrages vom 27. Juli 1865.

Jährlich zurückzulegende See-Meilen	Jährliche Subvention	Vergütung für eine See-Meile fl.	kr.	Anmerkung
von 4 fl. 20 kr. per See-Meile geleistet wird.				
281.956	1,184.215 *)	4	20	
von 2 fl. 50 kr. per See-Meile geleistet wird.				
328.328	820.820	2	50	Im Ganzen würden die Meilengelder jährlich 2,005.035 fl. 20 kr. betragen, weßhalb 5035 fl. 20 kr. unvergütet bleiben.
keine Vergütung geleistet wird.				
210.184	·/·	.	.	
820.468	(2,000.000)	2	43	*) Bank-Valuta.

B. Gegenwärtiges Verhältniß

Dampfschifffahrts-Unternehmungen	Linien	Zahl der Fahrten	Entfernung in See-Meilen
	a) Fahrten, für welche vom Staate die Vergütung		
Lloyd	1. Triest-Corfu-Alexandrien . .	52	2402
	2. Triest-Corfu-Syra-Constantinopel	52	2356
	3. Constantinopel-Varna	111 *)	290
	b) Fahrten, für welche vom Staate die Vergütung		
	4. Constantinopel-Küstendje-Odessa	49	726
	5. Triest-Ancona-Brindisi-Syra-Smyrna	52	2164
	6. Syra-Pyräus	104	156
	7. Syra-Canea-Candia-Syra . .	52	319
	8. Constantinopel-Burgas-Galatz	42	700
	9. Constantinopel-Trapezunt .	26	980
	10. Constantinopel-Salonich-Volo	26	1460
	11. Constantinopel-Smyrna-Rhodus-Cypern-Beirut-Jaffa-Port-Said-Alexandrien-Smyrna-Constantinopel	26	2154
	12. Constantinopel-Smyrna-Alexandrien-Port-Said-Jaffa-Beirut-Cypern-Rhodus-Smyrna-Constantinopel	26	2154
	c) Fahrten, für welche vom Staate		
	13. Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Prevesa	52	$\frac{1476}{1460}$
	14. Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Durazzo	52	$\frac{895}{946}$
	15. Triest-Pola-Dalmatien bis Cattaro	52	$\frac{804}{790}$
	16. Triest-Fiume-Zengg	52	$\frac{348}{348}$
	17. Triest-Fiume	52	$\frac{278}{278}$
	18. Fiume-Zengg-Zara	52	$\frac{210}{210}$
	19. Fiume-Malinsca-Cherso-Lussinpiccolo-Zara	im Sommer 26	248
	20. Fiume-Lussinpiccolo	im Winter 26	156

nach den seitherigen Aenderungen.

Jährlich zurückzulegende See-Meilen	Jährliche Subvention	Vergütung für eine See-Meile fl.	Vergütung für eine See-Meile kr.	Anmerkung
von 4 fl. 20 kr. per Seemeile geleistet wird.				
279.606	1,174.345 fl. 20 kr. **)	4	20	*) Im Sommer theilweise 3 Fahrten. Im Winter eine Fahrt wochentlich. **) Bank-Valuta.
von 2 fl. 50 kr. per Seemeile geleistet wird.				
385.762	825.654 fl. 80 kr. ***) statt 964.405	2 2	14 50	***) Die Vergütung mit 2 fl. 50 kr. per Seemeile würde 964.405 fl. betragen; da hiernach 138.750 fl. 20 kr. unvergütet bleiben, so berechnet sich die Vergütung per Seemeile eigentlich mit 2 fl. 14 kr.
keine Vergütung geleistet wird.				
218.400	·/.	.	.	
883.768	(2,000.000)	2	26	Gesammtsumme der jährlich zurückgelegten Meilen und durchschnittliche Vergütung für eine Seemeile.

Beilage C.

Vertrag

zwischen

der k. k. österreichischen Staatsverwaltung und der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1865.

Erklärung der Unternehmung als Staats-Postanstalt.

§. 1.

Die Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd wird als ein zum Betriebe der k. k. Staats-Postanstalt gehöriges Institut erklärt.

Auf dasselbe haben insbesondere die in den §§. 4, 5, 29 und 33 des Postgesetzes vom 5. November 1837 enthaltenen Anordnungen Anwendung zu finden.

Befreiung von den Consular-Gebühren.

§. 2.

Die Staatsverwaltung hat das Recht, alle dem Personen-Transporte gewidmeten Dampfschiffe des österreichischen Lloyd auf allen ihren Fahrten zu Postsendungen zu benützen, weßhalb solche auch künftighin in den Schiffs-Patenten als k. k. Post-Packet-Boote bezeichnet werden sollen.

Alle dem Personen-Transporte gewidmeten Dampfschiffe des österreichischen Lloyd genießen als k. k. Post-Packet-Boote die Befreiung von den Consular-Schiffsgebühren bei allen k. k. Consular-Aemtern gleich den k. k. Kriegsschiffen.

Dagegen kommt diesen Schiffen die Befreiung von den Tonnen-, See-Sanitäts-, Leuchtthurm- und Patentirungs-Gebühren in den inländischen Häfen nicht zu.

Anderweitige Befreiung.

§. 3.

Die zum eigenen Dienstgebrauche bestimmten Drucksorten, welche von Triest aus an die Agenturen der Gesellschaft innerhalb des Zollgebietes versendet werden, bleiben von der Zoll-Entrichtung befreit.

Ertheilung der Speditionen und der Pratica an Bord.

§. 4.

Es wird den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd, wie es bisher der Gebrauch war, auch ferner die Erleichterung zugestanden, daß sich die k. k. Sanitäts- und Polizei-Beamten bei Tag und Nacht an Bord der Dampfer selbst zu begeben haben, um bei der Abfahrt die Speditionen, bei der Ankunft die Pratica zu ertheilen, insofern überhaupt vermöge der Bestimmung und beziehungsweise der Herkunft des Schiffes eine Intervenirung der Sanitäts- und polizeiämtlichen Organe erforderlich ist.

Mitnahme von Sanitäts-Wächtern zur Abkürzung der Contumaz-Zeit.

§. 5.

In Zeiten, wo gegen die Levante eine Contumaz angeordnet ist, wird der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd gestattet, auf allen jenen Fahrten, wo die Anwesenheit geschworener Sanitäts-Guardiane, welche während der Reise die vom See-Sanitäts-Reglement vorgeschriebenen Verrichtungen zu besorgen haben, vermöge der bestehenden Normen eine Abkürzung der Contumazfrist zur Folge hat, die Sanitäts-Wächter schon bei der Abreise von einem österreichischen Hafen an Bord zu nehmen, nachdem vorher die Abordnung derselben bei dem betreffenden Hafen- und Sanitäts-Amte angesucht worden ist.

Anweisung von Ein- und Ausladeplätzen.

§. 6.

Den Dampfschiffen des österreichischen Lloyd ist in jedem inländischen Hafen, den sie regelmäßig besuchen, zum bequemeren und schnelleren Ein- und Ausladen ein bestimmter Platz am Ufer, oder, wo dieß die Oertlichkeit durchaus nicht gestattet, eine eigene Ankerboje zu bewilligen und bleibend anzuweisen.

Unmittelbarer Verkehr mit den Behörden.

§. 7.

Der österreichische Lloyd hat die Befugniß, sich in allen seinen Angelegenheiten gleich den Handelskammern unmittelbar an die k. k. Behörden zu wenden.

Führung der k. k. Post-Flagge und Wimpel.

§. 8.

Dem österreichischen Lloyd wird gestattet, auf seinen Dampfschiffen die k. k. Post-Flagge nebst Wimpel in der vorgeschriebenen Form und Farbe aufzuhissen, jedoch die letzteren, ohne zugleich die erste aufzuziehen.

Uniform der Schiffs-Officiere.

§. 9.

Den Schiffs-Officieren des österreichischen Lloyd wird die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. September 1844 bewilligten Uniform mit den damals vereinbarten und auch gegenwärtig gebrauchten Farben, Abzeichen und Waffen unverändert belassen.

Maß der Verpflichtung zur unentgeltlichen Ueberschiffung mittelloser österreichischer Unterthanen.

§. 10.

Die durch das Editto politico den Handelsschiffen auferlegte Verpflichtung zur Ueberschiffung mittelloser österreichischer Unterthanen aus auswärtigen Häfen in die k. k. Staaten hat auf die Dampfboote des österreichischen Lloyd in folgender Weise Anwendung zu finden:

a) Der österreichische Lloyd ist verpflichtet, in den von ihm berührten Häfen des Auslandes, über schriftliche Aufforderung der k. k. Consular-Behörden oder k. k. Gesandtschaften, die heimzusendenden österreichischen Seeleute oder andere mit der Seematrikel versehene Individuen zu übernehmen und selbe in den Fällen ganz unentgeltlich, folglich auch ohne Anspruch auf die Vergütung der Verpflegskosten, nach Triest oder einen anderen auf der Fahrt anzulaufenden österreichischen Hafen zu überschiffen, wenn nicht die allenfalls gesetzlich dem Rheder oder dem Bergungserlös obliegende Kostenvergütung der Heimsendung durch die k. k. Behörden hereingebracht wird.

Den obigen kostenfrei beförderten Individuen wird Unterkunft und Verpflegung gleich den Passagieren III. Classe gewährt werden, und es steht dem Commandanten des Dampfers frei, sie geeigneten Falles während der Ueberfahrt im Dienste des Schiffes zu verwenden;

b) für sonstige, über schriftliche Aufforderung der k. k. Consular-Aemter oder k. k. Gesandtschaften heimzusendende, mittellose österreichische Unterthanen ist jedesmal die tarifsmäßige Passage-Gebühr der III. Classe nebst den Verpflegskosten mit täglich 50 kr. zu vergüten, welche Vergütung in Triest durch die k. k. Central-Seebehörde über den Nachweis der stattgefundenen Beförderung veranlaßt werden wird.

In gleicher Art wird auch in den ad a) ausgenommenen Fällen der Hereinbringung eines Ersatzes für den Transport von Seeleuten, die nachträgliche Erfolgung der Vergütung an den Lloyd veranlaßt werden;

c) sowohl bei den ad a), wie bei den ad b) bezeichneten Heimsendungen wird darauf Rücksicht genommen werden, daß Kranke (namentlich auch Irrsinnige), dann Verbrecher und Gefangene nur in solcher Weise auf den Lloydbooten eingeschifft werden, daß jede unzukömmliche Störung oder Belästigung der Passagiere vermieden wird;

d) zum ganz unentgeltlichen Transporte ad a) sollen die Lloyd-Agenten und Capitäne in der Regel nicht verhalten werden, gegen ihre Zustimmung mehr als vier Individuen auf Einem Schiffe zu gleicher Zeit zu übernehmen.

Begünstigungen in den Fahrpreisen, oder gänzliche Befreiung für gewisse Classen von Passagieren.

§. 11.

Die Unternehmung des österreichischen Lloyd verpflichtet sich, die Begünstigungen in den Fahrpreisen und beziehungsweise die gänzliche Befreiung, welche sie laut ihres seinerzeit dem k. k. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vorgelegten Circulars vom 31. December 1856, Z. 535/c, einigen Classen von Passagieren ausnahmsweise zugestanden hat, auch für die Folge insoweit aufrecht zu erhalten, als sie sich auf die dort benannten österreichischen Civilbediensteten und Militär-Individuen, dann auf Missionäre und Ordensgeistliche beziehen.

Vertragsmäßige Fahrten des Lloyd.

§. 12.

Die Dampfschifffahrts-Unternehmung des Lloyd verpflichtet sich, zur Beförderung der Brief- und Fahrpostsendungen, der Reisenden, Gelder und Waaren ganz entsprechend gebaute und genügende Sicherheit gewährende Schiffe beizustellen. Die zu diesem Behufe zu unterhaltenden Fahrten theilen sich in solche, für welche der Staat an den Lloyd eine Vergütung leistet, und in solche, für welche eine Vergütung an den Lloyd nicht geleistet wird. Je nachdem die ersteren Fahrten in die Kategorie der Schnellfahrten oder in jene der gewöhnlichen Fahrten gereiht sind, beträgt die erwähnte Vergütung 4 Gulden 20 Kreuzer, d. i. Vier Gulden zwanzig Kreuzer, oder 2 Gulden 50 Kreuzer, d. i. Zwei Gulden fünfzig Kreuzer österreichischer Währung für eine Seemeile.

Die bei normalem Wetter zu erzielende Geschwindigkeit wird für eine Schnellfahrt auf zehn und für eine gewöhnliche Fahrt auf acht Seemeilen für jede Stunde festgesetzt.

Der Gesammtbetrag der Meilengelder wird in einem Jahre 2,000.000 fl. österr. Währung nicht übersteigen können.

Die Fahrten, welche der Lloyd zu unterhalten verpflichtet ist, mit der Eintheilung nach den verschiedenen Kategorien, sind in dem Gesetze vom 8. Juli 1865 und in der Beilage **A** enthalten, welche ihrem ganzen Inhalte nach als integrirender Theil dieses Vertrages zu gelten hat.

Die in der Beilage A unter 1, 2, 3, 4, 5, 8, dann 13, 14, 15, 16, 17 bezeichneten Fahrten müssen in der festgesetzten vollen Zahl während eines jeden Jahres unterhalten werden.

In Ansehung der Fahrten unter 3 und 4 bleibt für den Fall, als die Eröffnung neuer Communicationsmittel andere Course erforderlich machen sollte, eine Aenderung oder völlige Aufhebung der Fahrten der Vereinbarung zwischen der Staats-Verwaltung und der Dampfschifffahrts-Gesellschaft vorbehalten.

Allfällige Aenderungen, Vermehrungen oder Verminderungen der übrigen vertragsmäßigen Fahrten werden von Fall zu Fall zu treffenden Vereinbarungen zwischen der Staats-Verwaltung und der Unternehmung des österreichischen Lloyd vorbehalten.

Feststellung und Abänderung der Fahrordnung.

§. 13.

Die Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd verpflichtet sich, die in der Anlage bezeichneten Fahrten nach der gegenwärtig festgesetzten, von der Staats-Verwaltung bereits genehmigten Fahrordnung zu unterhalten und macht sich verbindlich, dafür zu sorgen, daß jene Fahrten weder unterbrochen werden, noch eine Störung der Fahrordnung eintrete, wofür sie sich verantwortlich erklärt, den Fall ausgenommen, daß die Unterbrechung oder Störung durch außerordentliche Ereignisse herbeigeführt würde, deren Abwendung nicht in der Macht der Unternehmung liegt. Die nämliche Verpflichtung gilt für jene Fahrten, welche künftig vertragsmäßig eingerichtet werden.

Eine Aenderung in der Fahrordnung und der festgesetzten Anhaltsorte darf bei den vertragsmäßig bestehenden oder in der Folge vertragsmäßig einzurichtenden Fahrten und nach vorläufiger ausdrücklicher Genehmigung der Staats-Verwaltung vorgenommen werden.

Bei den übrigen Fahrten kann der Lloyd bei eintretender Nothwendigkeit oder Räthlichkeit eine Aenderung der Fahrordnung vornehmen; jedoch hat er davon vorher der k. k. Post-Direction in Triest Kenntniß zu geben, damit von dieser die allfälligen Vorkehrungen in Absicht auf den Postdienst rechtzeitig getroffen werden können.

Sollten in letzterer Beziehung zwischen der k. k. Post-Direction in Triest und der Lloyd-Unternehmung sich Anstände ergeben, so ist der Gegenstand der Frage der Entscheidung des Ministeriums zu unterbreiten, welcher sich die Lloyd-Unternehmung unbedingt zu fügen hat.

Mitnahme und Abgabe der Briefpostsendungen.

§. 14.

Die Dampfschifffahrts-Unternehmung des Lloyd ist verpflichtet, bei jeder regelmäßigen oder außerordentlichen Fahrt im In- und Auslande, die derselben von der k. k. Postanstalt des Abfahrts- oder desjenigen Ortes, wo während der Fahrt angehalten wird, übergebenen, für das In- oder Ausland bestimmten ämtlichen und Privat-Briefpostsendungen unentgeltlich mitzunehmen, sie während der Fahrt gehörig zu verwahren, und in dem bezeichneten Bestimmungsorte, oder dem diesem zunächstgelegenen Orte der Anhaltung im unverletzten Zustande abzugeben.

Das Uebergabs- und Uebernahms-Geschäft der Briefpostsendungen zwischen den Organen der k. k. Postanstalt und jenen der Lloyd-Unternehmung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Portogebühren für Briefpostsendungen und bezüglicher Tarif.

§. 15.

Die für die portopflichtigen Briefpostsendungen entfallenden Post- und See-Transport-Gebühren haben in die k. k. Postcassen einzufließen.

Verbot des Sammelns und der Bestellung von Briefen.

Eventuelle Aufstellung von Sammelkästen auf den Schiffen.

§. 16.

Der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd ist als solcher weder im In- noch im Auslande das Sammeln der mit den Dampfschiffen zu befördernden Briefe und das Bestellen jener, welche mit den Dampfschiffen dahin gebracht werden, gestattet, sondern diese Geschäfte werden, sowie die Einhebung der hiefür zu bezahlenden Gebühren durch die k. k. Postämter oder durch die mit der Besorgung der Postgeschäfte für Rechnung des Staates speciell betrauten Agentien des Lloyd besorgt werden.

Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd ist daher verpflichtet und verbindet sich, die unbefugte Beförderung von Briefpostsendungen bei den Fahrten mit ihren Schiffen durch ihre Bediensteten hintanzuhalten, widrigenfalls bei Entdeckung von Postgefälls-Uebertretungen nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen werden würde.

Wohl aber ist gestattet, und die k. k. Staats-Verwaltung hat das Recht zu verlangen, daß bei allen Fahrten geschlossene Sammlungskästen zum Einlegen und Sammeln der Briefe auf den Dampfschiffen selbst aufgestellt werden, die darin enthaltenen Briefe sind jedoch den betreffenden Post-Organen zur vorgeschriebenen Amtshandlung zu übergeben.

Gebührenfreiheit der eigenen Dienstes-Correspondenz des Lloyd.

§. 17.

Dem österreichischen Lloyd wird die gebührenfreie Beförderung und unmittelbare Zustellung der auf seinen Dampfschiffen beförderten Dienstes-Correspondenz mit seinen Agenten und jener zwischen diesen auf allen Linien, die derselbe mit seinen Dampfbooten befährt, gegen dem gestattet, daß auf der Adresse auch der Absender bezeichnet, und die Anmerkung „Dienstes-Correspondenz des Lloyd" beigesetzt werde.

Haftung für Briefpostsendungen. Vergütung für den Verlust recommandirter Briefe.

§. 18.

Im Falle des Verlustes eines der Dampfboot-Unternehmung übergebenen Brief- oder Zeitungs-Packetes hat die Gesellschaft den Ersatz der dadurch dem Post-Gefälle entgangenen Portogebühren zu leisten, und für jeden abhanden gekommenen recommandirten Brief den Betrag von Zwanzig Gulden österr. Währung zu vergüten.

Besorgung der Postgeschäfte durch die k. k. Postanstalten oder die Agentien des Lloyd.

§. 19.

In fremden Staaten werden an jenen Orten, welche die Dampfschiffe des österreichischen Lloyd berühren, die allda bereits aufgestellten, oder noch zu errichtenden k. k. Post-Expeditionen mit der Amtshandlung bezüglich der nach und über Oesterreich abzusendenden und von daher einlangenden Briefpostsendungen beauftragt werden.

An allen Orten des In- und Auslandes, wo die Dampfschifffahrts-Unternehmung des Lloyd Agentien hält und keine besonderen k. k. Postanstalten bestehen, werden die oberwähnten Postgeschäfte für Rechnung der k. k. Staats-Postanstalt durch die Lloyd-Agentien zu besorgen sein.

Ferner werden diese Letzteren ausschließlich die Aufnahme und die Bestellung, sowie die Einhebung der Gebühren von Briefen, welche zwischen den Orten des Auslandes gewechselt und mittelst der Lloyd-Dampfschiffe befördert werden, zu besorgen und letztere an die k. k. Postcasse abzuführen haben.

Den Lloyd-Agenten wird für diese Mühewaltung ein Antheil von den durch sie eingehobenen Franco- und Porto-Gebühren zugewendet werden.

Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft verpflichtet sich, ihre Agenten zur genauen Beobachtung der ihnen von Seite der k. k. Staats-Postanstalt hinausgegebenen oder in der Folge hinauszugebenden Manipulations-Vorschriften streng zu verhalten, auf die ungesäumte Abfuhr der sie treffenden Mängel, Geldstrafen und allfälligen Ersätze zu dringen und überhaupt nach Möglichkeit darüber zu wachen, daß sich ihre Agenten keine wie immer gearteten Unterschleife zum Nachtheile der k. k. Postanstalt zu Schulden kommen lassen.

Unentgeltliche Beförderung der Aerarial-Fahrpostsendungen.

§. 20.

Die Dampfschifffahrts-Unternehmung des Lloyd ist ferner verpflichtet, bei allen ihren Fahrten im In- und Auslande die ämtlichen Fahrpostsendungen, insofern sie der Unternehmung durch die Postanstalten übergeben werden, gegen alleinige Vergütung der Assecuranz-Gebühren mit ihren Dampfschiffen zwischen den von denselben zu berührenden Orten zu befördern. Diese Sendungen sollen jedoch, sofern sie in Gold- oder Silbergeld bestehen, einzeln das Gewicht von 125 Pfund, und soferne sie andere Frachtsendungen sind, einzeln das Gewicht von 80 Pfund nicht überschreiten.

Ueberschreiten sie einzeln das angedeutete Gewicht, so ist der Lloyd berechtigt, für dieselben nebst

der Assecuranz-Gebühr auch die Vergütung der Transport-Gebühren nach seinem eigenen Tarife in Anspruch zu nehmen.

Die Vergütung der Assecuranz-Gebühr erfolgt nach dem Gesammtwerthe der von einer Postanstalt zur anderen zu transportirenden, in dieselbe Karte aufgenommenen ämtlichen Sendungen. Die zum Verbrauche für das Publicum bestimmten Monopols-Gegenstände und sonstigen Aerarial-Producte können nicht als ämtliche Fahrpostsendungen betrachtet, und als solche auf die Dampfschiffe des Lloyd verladen werden.

Maß der Vergütung für Privat-Fahrpostsendungen. Verbindlichkeiten des Lloyd bezüglich der Feststellung seines Tarifes.

§. 21.

Für Privat-Fahrpostsendungen nach dem In- und Auslande hat die Dampfschifffahrts-Unternehmung des Lloyd die Fracht- und See-Assecuranz-Gebühren nach ihrem für das Publicum im Allgemeinen geltenden Tarife zu beziehen. Diese Gebühren werden dem Lloyd für jene Privat-Postsendungen, die ihm von den Postanstalten zur Beförderung zwischen inländischen Orten übergeben werden, von Seite der Staats-Postanstalt vergütet. Die Vergütung erfolgt nach dem Gesammtgewicht und dem Gesammtwerthe der von einer Postanstalt zur andern zu transportirenden, in dieselbe Karte aufgenommenen Privat-Fahrpostsendungen. Das Verfahren bei der wechselseitigen Uebergabe und Uebernahme dieser Fahrpostsendungen ist durch eine eigene Vorschrift geregelt.

Die bestehenden Frachtentarife des Lloyd zwischen inländischen Häfen dürfen — insoweit sie auf die Fahrpostsendungen Anwendung finden — ohne Zustimmung der Staats-Verwaltung nicht erhöht werden. Im Uebrigen dagegen bleibt die Feststellung des Tarifes für Personen, Gelder und Waaren der freien Verfügung des österreichischen Lloyd überlassen, vorbehaltlich jedoch des der Staats-Verwaltung zustehenden Oberaufsichtsrechtes und des Befugnisses, allfällige übertriebene Tarifsätze nach Billigkeit und unter Berücksichtigung aller Umstände zu ermäßigen.

Gegenseitige Uebergabe der Fahrpostsendungen von und nach dem Auslande zwischen den k. k. Postanstalten und der Lloyd-Verwaltung. — Tarife, welche dabei in Anwendung kommen.

§. 22.

Fahrpostsendungen, welche aus dem Innern der österreichischen Monarchie und aus fremden Staaten bei den Post-Aemtern einlangen, um mit den Dampfschiffen des Lloyd nach dem Auslande versendet zu werden, sind dem Dampfschifffahrts-Bureau zu übergeben. Diesem liegt es ob, die darauf haften-den Gebühren baar zu bezahlen, sowie den Empfang der Sendungen zu bestätigen, und für ihre ungesäumte Weiterbeförderung und Abgabe Sorge zu tragen.

Die Dampfschifffahrts-Unternehmung hingegen hat jene, ihr von Privaten zur Beförderung übergebenen Fahrpostsendungen, welche mit ihren Schiffen zur Weiterbeförderung nach Orten im Innern der österreichischen Monarchie und in fremde Staaten einlangen, und insofern sich zu deren Versendung der k. k. Postanstalten bedient werden will, den k. k. Postanstalten übergeben zu lassen, bezüglich deren sich nach den für die Aufgabe der Fahrpostsendungen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften zu benehmen sein wird.

Für diese Fahrpostsendungen haben die k. k. Postanstalten und die Dampfschifffahrts-Verwaltung die Gebühren für die Strecke, auf welcher die Beförderung mit den eigenen Mitteln besorgt wird, nach den dießfalls festgesetzten Tarifen, und zwar die Postämter nach dem bei ihnen in Anwendung stehenden Fahrpost-Tarife, die Gesellschaft des österreichischen Lloyd aber nach ihrem Tarife zu beziehen.

Rücksendung unanbringlicher Fahrpostsendungen.

§. 23.

Fahrpostsendungen, welche nach dem Ableben des Adressaten im Bestimmungsorte einlangen und jene, deren Annahme von den Adressaten verweigert wird, werden mit nächster Fahrt, — solche dagegen, welche ungeachtet der Avisirung während zweier Monate an den Adressaten nicht bestellt werden können, nach Ablauf dieses Termines zurückgeleitet und sich gegenseitig zur weiteren Verfügung ausgeliefert, wobei die daran haftenden Porto-, Mauth- und Sanitäts-Gebühren aufgerechnet werden dürfen.

Haftung des Lloyd für Fahrpostsendungen.

§. 24.

Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des Lloyd übernimmt für alle ämtlichen und Privat-Fahrpostsendungen nach und von inländischen Orten, sowie für alle ämtlichen Fahrpostsendungen nach und vom Auslande, welche von der k. k. Postanstalt der Dampfschifffahrts-Unternehmung zum Transporte übergeben werden, die Haftung in der Ausdehnung, daß sie sich verpflichtet, für Verlustabgänge oder Beschädigungen, welche die Sendungen während der Zeit, als sie sich in der Verwahrung des Lloyd befinden, treffen können, volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten — der Verlust, Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen ihrer Bediensteten, oder durch Zufall, Gewalt oder irgend eine Seegefahr herbeigeführt worden sein. Bei Fahrpostsendungen, deren Werth bei der Aufgabe nicht angegeben wurde, be-

trägt der Entschädigungsbetrag ohne Unterschied zehn Gulden österr. Währung. Bei Privat-Fahrpostsendungen von und nach dem Auslande, welche der Dampfschifffahrts-Unternehmung von der Postanstalt übergeben werden, haftet der Lloyd in der oberwähnten Ausdehnung für Verluste, Abgänge oder Beschädigungen, die durch Verschulden oder Versehen seiner Bediensteten oder durch Zufall herbeigeführt werden; seine Haftung erstreckt sich aber weder auf Seegefahr, noch auf andere Unglücksfälle durch höhere Gewalt (forza maggiore), da es der Willkür der Parteien anheimgestellt ist, die Sendung gegen solche Gefahren besonders versichern zu lassen.

Es wird die Sorge der k. k. Postanstalten sein, bei welchen derlei Fahrpostsendungen aufgegeben werden, die Partei hievon zu ihrer eigenen Richtschnur zu verständigen.

Anbringung der Reclamationen bei den Aufgabe-Aemtern. — Ersatzpflicht derselben.

§. 25.

Reclamationen über Fahrpostsendungen sind bei dem Aufgabe-Amte anzubringen. Zur Anmeldung der Reclamation wird für Sendungen innerhalb des österreichischen Staatsgebietes ein Termin von drei, und für Sendungen aus und nach dem Auslande von sechs Monaten festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung gegenüber dem saumseligen Reclamanten erloschen ist.

Den Privaten gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Anstalt ob, bei der die Sendung aufgegeben worden ist.

Der Letzteren bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an jene Anstalt zu nehmen, bei welcher der Verlust, Abgang oder die Beschädigung eingetreten ist.

Unverzügliche Ersatzleistung. Abzug der Ersatzbeträge von dem Guthaben des Lloyd.

§. 26.

Die in den Artikeln 18 und 24 erwähnten Ersätze oder Entschädigungen werden gegenseitig ohne Rücksicht auf die Ausmittlung des Schuldtragenden unverzüglich geleistet, nachdem die Erhebung über Verlust, Abgang oder Beschädigung vollständig gepflogen und über die Ersatzpflichtigkeit erkannt ist. — Auch steht der k. k. Postanstalt das Recht zu, den Betrag des Ersatzes oder der Entschädigung von dem Guthaben, welches der Unternehmung von der k. k. Staats-Postanstalt, oder an Subvention aus der Staats-Cassa zuzukommen hat, ohneweiters hereinzubringen, und es haftet die Unternehmung überdieß mit allen ihr angehörigen Dampfschiffen und sonstigem Vermögen.

Unentgeltliche Beförderung der die Sendungen begleitenden Postbeamten oder Conducteure und der Visitations-Commissäre.

§. 27.

Sollte es die Staats-Verwaltung angemessen finden, die Postsendungen durch eigene Postbeamte oder Conducteure begleiten zu lassen, so ist dem Beamten ein Platz I. Classe und dem Conducteur ein Platz II. Classe unentgeltlich einzuräumen.

Dem Postbeamten ist ferner zu gestatten, die Post-Manipulation in einer geschlossenen Cabine vorzunehmen; dem Conducteur aber ist ein abgesonderter geschlossener Raum zur Aufbewahrung der Postsendungen zuzuweisen. — Auch dem jeweilig von Seite der Postanstalt zu entsendenden Visitations-Commissär ist unentgeltlich ein Platz I. Classe einzuräumen.

In der vorerwähnten unentgeltlichen Beförderung ist die Verpflegung nicht einbegriffen, für welche die Gebühr von Fall zu Fall nach dem Tarife des Lloyd von dem Betreffenden zu entrichten ist.

Abrechnung zwischen der Post-Verwaltung und dem Lloyd.

§. 28.

Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd wird nach Ablauf eines jeden Verwaltungs-Quartals die Consignation über ihre Forderung an die k. k. Postanstalt für Fracht- und See-Assecuranz-Gebühren von Fahrpostsendungen (§§. 20 und 21) der k. k. Post-Direction in Triest übergeben, welche sie an die k. k. Central-Buchhaltung für Communicationen zur Liquidirung zu leiten hat. Der liquid anerkannte Betrag wird der Unternehmung des Lloyd aus der k. k. Post-Directions-Casse in Triest gegen Quittung bezahlt werden.

Modalitäten in Betreff der Bezahlung der Staats-Subvention für die vertragsmäßigen Fahrten des Lloyd.

§. 29.

Auf die Staatsvergütung für die vertragsmäßigen Fahrten (§. 12) hat die Unternehmung des Lloyd in zwölf monatlichen Raten Anspruch. Da aber die Ziffer der Vergütung, welche sich nach der Zahl der zurückgelegten Seemeilen richtet, erst am Schlusse des Jahres definitiv ausgemittelt werden kann, so werden auf Rechnung derselben aus der Staatscasse unverzinsliche Vorschüsse zugestanden. Diese Vorschüsse werden gewährt:

1. durch die Entrichtung der während der Dauer dieses Vertrages fällig werdenden Annuitäten zu vierhundert fünf und siebzigtausend fünfhundert Gulden österr. Währung, und rücksichtlich zu vierhundert fünf und siebzig-

tausend vierhundert Gulden österr. Währung, welche die Lloyd-Dampfschifffahrts-Gesellschaft vermöge des Uebereinkommens vom 2. März 1858 in halbjährigen Raten an die k. k. priv. Creditanstalt zu leisten hat, und

2. durch Anweisung von Einhundert fünf und zwanzigtausend Gulden österr. Währung am Anfange eines jeden Monates zu Gunsten der Unternehmung.

Nach Ablauf eines jeden Solarjahres wird die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österr. Lloyd dem k. k. Marine-Ministerium eine Nachweisung über die im Laufe des Jahres zurückgelegten vertragsmäßigen Fahrten, für welche eine Vergütung vom Staate geleistet wird, vorzulegen haben, wobei mittelst ämtlicher Bescheinigungen der k. k. Post-Direction in Triest und beziehungsweise der k. k. Hafen- und Consular-Behörden dargethan werden muß, daß die Fahrten wirklich in der nachgewiesenen Zahl und Ausdehnung stattgefunden haben.

Sobald die Prüfung und Liquidirung dieser Nachweisung erfolgt ist, wird die Abrechnung gegenüber den erhaltenen Vorschüssen einschließlich der erwähnten Annuitätsleistung veranlaßt und der Unternehmung des Lloyd der Rest ihres Guthabens aus der Staatscasse erfolgt werden, wogegen in dem Falle, daß die Forderung geringer als die Summe der Vorschüsse entfallen sollte, der mehr erhaltene Betrag an der nächsten Monatsrate oder an mehreren derselben abgezogen und am Schlusse des Vertrages eventuell baar zurückerstattet werden wird.

Falls eine längere Unterbrechung der vertragsmäßigen, vom Staate subventionirten Fahrten eintreten sollte, behält sich die Staats-Verwaltung das Recht vor, die oben zugesicherten monatlichen Vorschüsse zeitweilig zu vermindern oder ganz einzustellen; doch soll, insofern die Unterbrechung nicht durch Verschulden der Unternehmung herbeigeführt worden ist, die dem Lloyd zufallende Vergütung mit Einschluß der oberwähnten Zahlung an die k. k. priv. Creditanstalt nicht unter Eine Million per Jahr herabsinken.

Gerichts-Instanz für Streitigkeiten aus dem Vertrage.

§. 30.

Es wird einverständlich festgesetzt, daß die Finanz-Procuratur in Triest in allen aus dem gegenwärtigen Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiscus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellungs- und Executionsmittel bei den dortigen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle.

Dauer und weitere Bedingungen des Vertrages.

§. 31.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vom 1. Jänner 1865 bis Ende December 1871 festgesetzt.

Dieser Vertrag ist an nachfolgende weitere Bedingungen gebunden:

a) Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd verpflichtet sich, den von ihr aus dem Jahre 1859 dem Staate schuldigen Vorschuß von 3,000.000 fl. österr. Währung als eine, den bei der k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe gemachten Anlehen unmittelbar sich anreihende Prioritätsschuld anzuerkennen und zu behandeln, und diese mit jährlich 4 Percent zu verzinsen, und daran in der Zeit vom 1. Januar 1872 bis letzten December 1876 den Betrag von 1,000.000 fl. unter den von der Staats-Verwaltung festzusetzenden Modalitäten, und den Rest von 2,000.000 fl. in der Zeit vom 1. Januar 1877 bis Ende December 1879 nach Maßgabe der von der Staats-Verwaltung festzusetzenden Jahresraten zurückzuzahlen.

b) Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft hat die jährlichen Werthsabschreibungen bei den Dampfschiffen mit wenigstens 5 Percent, und zwar sofern die Schiffe im Jahre 1854 bereits bestanden, von den in diesem Jahre bücherlich eingestellten Werthen derselben, und bei den seit diesem Jahre angeschafften Dampfschiffen von deren bücherlich eingestellten Anschaffungswerthen, bei den Utensilien und Requisiten aber mit wenigstens 15 Percent vorzunehmen. Diese Abschreibungen sollen ohne Abzug von Reparaturskosten und unabhängig von den Jahresergebnissen geschehen.

c) Die Gesellschaft ist verbunden, von den Jahreserträgnissen vorerst die vertragsmäßigen Zinsen und Tilgungsquoten der Prioritätsanlehen, sowie die Zinsen des Staatsvorschusses, dann die festgesetzten Werthabschreibungen und den einpercentigen Beitrag zu dem Assecuranzfonde, endlich den Beitrag zum Pensionsfonde in Abzug zu bringen, und hat nur erst sohin von dem Reste eine Entrichtung von Zinsen oder Superdividenden auf die Gesellschaftsactien stattzufinden.

Die jeweiligen, den zur Verwaltung berufenen Ausschußmitgliedern der Actionäre oder den Beamten in statutenmäßigen Percentantheilen des jährlichen reinen Nutzens zuzuwendenden Emolumente dürfen erst nach Abzug der im vorigen Absatze aufgeführten Abzugsposten berechnet werden.

d) Eine die 4percentigen Zinsen des Actiencapitals übersteigende Dividende kann erst nach vollständiger Deckung des dermaligen Deficits der Gesellschafts-Unternehmung von 1,633.382 fl. und auch darnach nur mit Genehmigung der Staats-Verwaltung und unter gleichzeitiger Zu-

theilung eines Theilbetrages an den Reservefond den Actionären ausbezahlt werden.

e) Dem kaiserlichen Regierungs-Commissär wird eine eingehende Controle derart eingeräumt, daß keine irgend wichtige Verwaltungsmaßregel ohne sein Vorwissen beschlossen, noch zur Ausführung gebracht werden könne. Auch ist der Regierungs-Commissär berechtigt, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und den General-Versammlungen, so oft er es für angemessen erachtet, beizuwohnen, allfällige dem Staatsinteresse nachtheilige Verfügungen zu sistiren und hierüber dem Ministerium zur weiteren Verhandlung die Anzeige zu erstatten.

f) An die Spitze des Verwaltungsrathes hat ein aus der Mitte desselben auf die Dauer von drei Jahren zu wählender, von der kaiserlichen Regierung zu bestätigender Präsident zu treten.

Der Verwaltungsrath hat aus sieben Mitgliedern mit gleichen Rechten, Pflichten und Emolumenten zu bestehen, von denen fünf aus der Zahl der in Triest bleibend domicilirten, zwei aus der Zahl der an anderen Plätzen wohnhaften Actionäre zu wählen sind. Die nicht in Triest wohnenden Verwaltungsräthe können ihr Votum schriftlich oder im Delegationswege durch einen der übrigen Verwaltungsräthe abgeben.

Die Executive der Gesellschafts-Angelegenheiten ist von der Leitung zu trennen, und an drei vom Verwaltungsrathe zu ernennende Betriebs-Directoren (einen Schifffahrts-, einen commerciellen und einen technischen Director) zu übertragen.

g) Zur Theilnahme an der General-Versammlung der Actionäre werden die Besitzer von auf Ueberbringer lautenden Actien ebenso berechtigt, wie die Besitzer von auf Namen lautenden Actien, und zwar in der Art, daß je fünf Actien Eine Stimme geben, und kein Actionär mehr als fünf Stimmen in eigenem Namen und ebenso viele in Vollmachtsnamen führen kann. Die Deponirung der Actien, behufs Theilnahme an der General-Versammlung, muß außer in Wien und Triest auch in Pesth, Frankfurt, Paris, London, Berlin, Hamburg, Amsterdam, Mailand, Zürich und Genf stattfinden können.

Sie muß mindestens 30 Tage vor dem für die Abhaltung der General-Versammlung festgesetzten Tage geschehen.

§. 32.

Die Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd ist verpflichtet, die durch die im §. 31, b) bis g) enthaltenen Bestimmungen bedungene Reform der Statuten innerhalb drei Monaten vom Tage der Errichtung dieses Vertrages an durchzuführen, widrigenfalls der Staats-Verwaltung das Befugniß zusteht, die Auszahlung des im §. 12 bestimmten Entgeltes ganz oder theilweise und zwar auf solange einzustellen, als die entsprechende Reform der Statuten nicht erfolgt ist.

Beilage A.

Ausweis

über die von der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd vertragsmäßig zu unterhaltenden Fahrten im In- und Auslande.

Post	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der jährlichen Reisen	Zahl der Seemeilen für jede vollständige Reise. Hin- und Rückfahrt
	A. Fahrten, für welche vom Staate die Vergütung in dem Maße von 4 fl. 20 kr. ö. W. per Seemeile geleistet wird.		
1	Triest-Corfu-Alexandrien und zurück, Schnelllinie	48	2.402
2	Triest-Corfu-Syra-Constantinopel und zurück, Schnelllinie	52	2.356
3	Constantinopel-Kustendje und zurück, Schnelllinie	78	386
4	Kustendje-Odessa und zurück, Schnelllinie	39	360
	B. Fahrten, für welche vom Staate die Vergütung in dem Maße von 2 fl. 50 kr. ö. W. per Seemeile geleistet wird.		
5	Triest-Ancona-Corfu-Syra-Smyrna und zurück	52	2.152
6	Syra-Piräus und zurück	104	156
7	Syra-Canea-Candien-Syra	52	319
8	Constantinopel-Varna-Galatz und zurück	39	700
9	Constantinopel-Trapezunt und zurück	26	980
10	Constantinopel-Salonich-Volo und zurück	26	940
11	Constantinopel-Smyrna-Rhodus-Cypern-Beirut-Jaffa-Alexandrien-Smyrna-Constantinopel	26	2.046
12	Constantinopel-Smyrna-Alexandrien-Jaffa-Beirut-Cypern-Rhodus-Smyrna-Constantinopel	26	2.046
	C. Fahrten, für welche vom Staate keine Vergütung geleistet wird.		
13	Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Prevesa und zurück	52	1.404
14	Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Durazzo und zurück	52	884
15	Triest-Pola-Dalmatien bis Cattaro und zurück	52	776
16	Triest-Istrien-Zara und zurück	104	300
17	Pola-Fiume-Zara und zurück	52	378

Urkund dessen sind zwei gleichlautende Exemplare dieses Vertrages, wovon eines auf Kosten des österreichischen Lloyd mit dem entsprechenden Stämpel versehen worden ist, ausgefertigt und mit den erforderlichen Unterschriften und Siegeln versehen worden.

Wien, am 27. Juli 1865.

Freiherr v. Burger,
k. k. Marine-Minister.

Elio Ritter v. Morpurgo.

Hagenauer.

v. Plener,
k. k. Finanz-Minister.

Freiherr v. Kalchberg,
Leiter des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft.

Beilage C.

Protokoll,

aufgenommen bei dem k. k. Marine-Ministerium in Wien am 27. Juli 1865.

In Folge der mit Allerhöchster Entschließung Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 16. November 1864 ertheilten Genehmigung und des Gesetzes vom 8. Juli 1865, und nachdem sich die zwei Herren Lloyd-Directoren, Elio Ritter v. Morpurgo und Johann Hagenauer, mit der angeschlossenen Procura als hiezu Bevollmächtigte ausgewiesen haben, wurde der beiliegende Vertrag zwischen der k. k. österreichischen Staats-Verwaltung und der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd heute unterzeichnet, mit dessen Beginn der Postvertrag vom 30. December 1858 außer Wirksamkeit tritt.

Zugleich mit den im Vertrage enthaltenen Verpflichtungen übernimmt der Verwaltungsrath der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichischen Lloyd noch folgende Verbindlichkeiten.

Der Verwaltungsrath verpflichtet sich:

1. die Reform der Gesellschafts-Verwaltung nach den Grundsätzen, wie sie mit dem Erlasse des Marine-Ministeriums vom 27. August 1863, Z. 161-M. M., genehmigt wurden, durchzuführen;

2. ohne Genehmigung der kaiserlichen Regierung keine neuen Anlehen zu contrahiren oder sonstige Vermögensbelastungen vorzunehmen, sowie die bisher unbegebenen 3 Millionen Gulden Actien nicht zu emittiren;

3. ohne Genehmigung der Regierung keine den zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Dampfschiffs- und Immobiliarstand schmälernde Alterirung, Veräußerung oder Verpfändung vorzunehmen.

4. Der Verwaltungsrath erklärt, daß es sein ernstliches Bestreben sein wird, die neuen Schiffsbauten im eigenen Arsenale und mit inländischem Materiale bewerkstelligen zu lassen und daß er geeignete Versuche bezüglich der Verwendbarkeit der Fünfkirchener oder anderer Kohlen anstellen lassen wird, um nach Thunlichkeit den Bedarf auch hiefür im Inlande zu decken.

5. Mit Rücksicht auf die aus der Ausübung der Regierungs-Controle erwachsende Geschäftslast wird die Gesellschaft in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe mit der Eingabe vom 27. August 1864, Z. 639, abgegebenen Erklärung an den Staatsschatz die jährliche Pauschalsumme von dreitausend Gulden abführen.

6. Da der Fall eintreten kann, daß im Interesse des allgemeinen Verkehres die Dampfboote des österreichischen Lloyd auch nach einzelnen Orten des Auslandes, wo k. k. österreichische Post-Expeditionen für die Versehung des Fahrpostdienstes aufgestellt sind, zur Beförderung von Privat-Fahrpostsendungen zu benützen sein werden, und es in dieser Beziehung angemessen erscheint, daß solche Sendungen nach den Bestimmungen, wie sie im §. 21 des Vertrages für Privat-Fahrpostsendungen nach inländischen Häfen festgesetzt sind, behandelt werden, so wird sich von der Staats-Verwaltung für diesen Fall die Vereinbarung hierüber mit der Dampfschifffahrts-Gesellschaft des österreichischen Lloyd vorbehalten.

Freiherr v. Burger,
k. k. Marine-Minister.

Elio Ritter v. Morpurgo.

Hagenauer.

v. Plener,
k. k. Finanz-Minister.

Sisinio v. Pretis-Cagnodo,
Ministerial-Secretär im Marine-Ministerium, als Referent.

Freiherr v. Kalchberg,
Leiter des Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft.

Carl Haardt v. Hartenthurn,
Ministerial-Concipist im Marine-Ministerium, als Schriftführer.

Beilage D.

Post-Nr.	Linien	Zahl der Fahrten	Entfernung in Seemeilen
	A. Fahrten, für welche vom Staate die Vergütung in		
1	Triest-Fiume-Corfu-Alexandrien	52	2402
2	Triest-Corfu-Syra-Constantinopel	52	2356
3	Constantinopel-Varna	91	290
	B. Fahrten, für welche vom Staate die Vergütung in dem		
4	Fiume-Lussinpiccolo	52	124
5	Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Prevesa	52	1486
6	Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Durazzo	52	921
7	Triest-Pola-Dalmatien-Cattaro	52	797
8	Triest-Fiume	104	272
9	Fiume-Zengg	52	56
10	Fiume-Zengg-Zara	52	210
11	Fiume-Lussin-Zara	52	248
12	Fiume-Veglia-Zara	26	198
13	Fiume-Lussin grande	26	118
14	Triest-Ancona-Corfu-Syra-Smyrna	52	2164
15	Syra-Piräus	104	156
16	Constantinopel-Burgas-Galatz	40	700
17	Constantinopel-Trapezunt	26	980
18	Constantinopel-Salonick-Volo	26	940
19	Constantinopel - Smyrna - Rhodus - Cypern - Beirut - Jaffa-Portsaid-Alexandrien-Smyrna-Constantinopel	26	2154
20	Constantinopel-Smyrna - Alexandrien - Portsaid-Jaffa-Beirut-Cypern-Rhodus-Smyrna-Constantinopel	26	2154

Jährlich zurückzulegende Seemeilen	Jährliche Subvention	Vergütung für eine Seemeile		Anmerkung
		fl.	kr.	
dem Maße von 4 fl. ö. W. per Seemeile geleistet wird.				
273.806	1,095.224 fl.	4	.	
Maße von 1 fl. 15 kr. ö. W. per Seemeile geleistet wird.				
553.932	604.776 fl. *)	1	91 5	*) Die Vergütung mit 1 fl. 15 kr. per Seemeile würde 637.021 fl. 80 kr., daher um 32.245 fl. 80 kr. mehr betragen, als nach dem vereinbarten Maximum der Meilengelder zu vergüten ist.
827.738	1,700.000 fl.	2	58/8	

Beilage E.

Vergleichung

des (einen Bestandtheil des gemeinsamen Budgets bildenden) Netto-Erfordernisses für die Lloyd-Subvention.

	1871	1872
	Gulden	
Erforderniß.		
Vertragsmäßige Subvention (respective Entgelt)	2,000.000	1,700.000
Bedeckung.		
1. Posteinnahmen des Lloyd	80.000	90.200
2. Einkommensteuer	82.000	161.200
3. 4%ige Zinsen für den Staatsvorschuß per 3 Millionen Gulden	120.000	120.000
4. Tilgungsquote des Staatsvorschusses sub 3	—	200.000
	282.000	571.400
Bleibt ein Netto-Erforderniß von .	1,718.000	1,128.600

Daher 1871 mehr um 589.400 fl. als 1872.

Beilage F.

Nähere Begründung

der

von der Dampfschifffahrts-Unternehmung des österreichisch-ungarischen Lloyd zu unterhaltenden Fahrten, in Gemäßheit des vom Minister des Aeußern vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung abgeschlossenen Vertrages.

Nr.	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der Reisen im Jahre	Seemeilen hin und zurück	Wozu die Fahrten dienen
	A. Fahrten mit der Vergütung von 4 fl. ö. W. pr. Seemeile.			
1	**Triest-Corfu-Alexandrien**	52	2402	Dient zur Vermittlung des Post- und Handelsverkehres der österreichisch-ungarischen Monarchie nach Egypten und Afrika überhaupt und über Suez nach Ostindien, China, Australien u. s. w. Statt 48 sind nun 52 Fahrten im Jahre eingeführt, weil die englischen Dampfer der Peninsular and Oriental Steam Navigation Company, welche die englisch-ostindische Ueberlandpost befördern, seit dem Jahre 1868 wöchentlich einmal statt, wie früher, an 4 bestimmten Tagen des Monates verkehren, und die Lloydfahrten, welche mit denselben in Alexandrien im Zusammenhange stehen, daher auch die gleichmäßige Einrichtung zu erhalten hatten. Diese Schnellfahrten sind sonach für den ostindischen Postverkehr aus und nach Oesterreich-Ungarn und den nächsten Hinterländern im Anschlusse an die englisch-ostindische Postroute bestimmt, und zufolge eines mit der k. niederländischen Regierung bestehenden Vertrages wird durch diese Schnellfahrten auch die niederländisch-ostindische Post befördert.
2	**Triest-Corfu-Syra-Constantinopel**	52	2356	Diese Linie ist für die Vermittlung des directen Verkehres mit Constantinopel zur See bestimmt und bildet insbesondere im Winter die einzige unmittelbare Verbindung zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und Constantinopel, während bei den anderen Winter-Coursen die Sendungen über die Walachei oder über Serbien zu transitiren haben. Diese Fahrt und jene sub Nr. 14 bilden auch mit den von Syra nach Pyraeus (Nr. 15) sich ausästenden Fahrten die vertragsmäßige Verbindung mit Griechenland.
3	**Constantinopel-Varna**	91	290	Diese Schnellfahrten sind seit Herstellung der Rustschuk-Varnaer Bahn in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Juli 1865 (R. G. Bl.

Welchen Aenderungen die Fahrten in Zukunft unterliegen dürften
Diese Fahrten werden so lange fortzubestehen haben, bis nach Herstellung der türkischen und serbischen Bahnen mittelst dieser Bahnen die kürzeste Verbindung mit Constantinopel für die österreichisch-ungarischen Länder und für die ausländischen Staaten hergestellt werden wird, was aber vor einem Zeitraume von mindestens 7 Jahren nicht in Aussicht genommen werden kann.

Nr.	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der Reisen im Jahre	Seemeilen hin und zurück	Wozu die Fahrten dienen
				1865, Nr. 51) Art. IV/II 1 an die Stelle der Schnellfahrten Constantinopel-Küstendje getreten. Außer den zwei wöchentlichen Sommerfahrten, wie sie auf der Linie Constantinopel-Küstendje bestanden, ist auf der Linie Varna-Constantinopel auch eine wöchentlich einmalige Winterfahrt eingerichtet worden. Durch die Sommerfahrten, welche mit den Expreßzügen der Rustschuk-Varnaer Eisenbahn und den Eilschiffen der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft im Zusammenhange stehen, wird dem Post- und sonstigen Verkehre mit Constantinopel die kürzeste Verbindung nicht blos für die österreichisch-ungarischen Länder, sondern auch für den größten Theil von Europa geboten. Die Winterfahrt gewährt auch während der Dauer der Unterbrechung der Eil-Dampfschifffahrt auf der Donau, in ihrem Zusammenhange mit den Expreßzügen der Rustschuk-Varnaer Bahn und den Fahrteinrichtungen in der Walachei und in Siebenbürgen, eine sehr geeignete Verbindung für die k. und k. Staaten und für das Ausland mit Constantinopel neben der Dampferlinie Triest-Constantinopel (Nr. 2) und dem Course über Semlin und durch Serbien. Durch die Ausdehnung der Eisenbahn von Arad nach Karlsburg ist diese Linie auch bereits wesentlich abgekürzt worden, und wird je nach der weiteren Ausdehnung der Eisenbahnen in Siebenbürgen und nach Ausdehnung der Eisenbahnlinien in der Walachei immer mehr abgekürzt werden.
	B. Fahrten mit der Vergütung von 1 fl. 15 kr. ö. W. pr. Seemeile.			
4	Fiume-Lussinpiccolo	52	124	Durch diese Fahrt wird der Hafen von Fiume in Lussinpiccolo unmittelbar mit der Constantinopler Linie (Post-Nr. 2) und mit den Fahrten von Triest nach Prevesa (Post-Nr. 5) verbunden.
5	Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Prevesa	52	1468	Außer den Fahrten sub 5, 6 und 7 waren nach dem Vertrage vom Jahre 1865 auch noch 2 wöchentliche

Welchen Aenderungen die Fahrten in Zukunft unterliegen dürften
Sollte dennoch der Ausbau dieser Bahnen vor Ablauf des erneuerten Lloydvertrages erfolgen, so würde wegen Einstellung der Fahrten Constantinopel-Varna und eventuell wegen Einrichtung von Fahrten von Salonich nach Alexandrien, beziehungsweise Port-Said, von der Staatsverwaltung mit der Lloydgesellschaft im Sinne des §. 8 des Vertrages die Vereinbarung zu treffen sein.

Nr.	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der Reisen im Jahre	Seemeilen hin und zurück	Wozu die Fahrten dienen
				Triest-Istrien-Zara eingerichtet, die ausschließlich den Brief- und Fahrposttransport zwischen Zara und den übrigen Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie besorgten, da eine Landpostverbindung hiefür nicht bestand.
6	Triest-Pola-Dalmatien-Albanien bis Durazzo	52	921	Aus Anlaß der Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der im Reichsrathe vertretenen Länder und der Länder der ungarischen Krone zu einander sind, nachdem zufolge des Art. VI des Zoll- und Handelsbündnisses der Lloyd als ein beiden Reichshälften gemeinsames Institut erklärt worden ist, im Einvernehmen mit dem k. ungarischen Ministerium statt der im Vertrage vom Jahre 1865 sub Post 16 und 17 bezeichneten Fahrten zunächst im Interesse des Hafens von Fiume und des ungarisch-croatischen Littorales die Fahrten sub 8, 9, 10 nebst einer wochentlichen Sommerfahrt Fiume-Lussin-Zara und einer Winterfahrt Fiume-Lussin eingerichtet worden, von denen mehrere Orte des genannten Littorales berührt werden und wodurch auch Fiume und Zengg eine wochentlich zweimalige Dampfschiffverbindung statt der einmaligen erhielten.
7	Triest-Pola-Dalmatien bis Cattaro	52	797	
8	Triest-Fiume	104	272	
9	Fiume-Zengg	52	56	
10	Fiume-Zengg-Zara	52	210	Zara wurde dagegen von 6 auf 5 und im Winter auf 4 wochentliche Fahrten beschränkt, wogegen es 2 und im Winter 3 Briefpostverbindungen auf dem Landwege erhielt, welche aber selbst der Briefpostbeförderung nur einen sehr unvollständigen Ersatz für die Dampfschifffahrten bieten können.
11	Fiume-Lussin-Zara	52	248	
12	Fiume-Veglia-Zara	26	198	Nach dem neuen Vertrage werden statt der Sommerfahrten Fiume-Lussin-Zara und der Winterfahrten Fiume-Lussin die sub 11, 12 und 13 bezeichneten Fahrten eingerichtet, wodurch Zara wieder wochentlich 6 Fahrten im Sommer und 5 Fahrten im Winter erhalten und diese Verkehrserleichterung auch den Orten, welche von den neuen Fahrten berührt werden, zu Statten kommen wird.

Welchen Aenderungen die Fahrten in Zukunft unterliegen dürften

Nr.	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der Reisen im Jahre	Seemeilen hin und zurück	Wozu die Fahrten dienen
13	Fiume-Lussin grande	26	118	Die Sommerfahrten sub 12 müssen im Winter auf eine kürzere Strecke sub 13 beschränkt werden, damit mit der im Sommer nothwendigen Dampfer-Anzahl auch im Winter, wo die ungünstigen Witterungsverhältnisse eine längere Fahrdauer erheischen, das Auslangen gefunden werden könne.
14	Triest-Ancona-Brindisi-Corfu-Syra-Smyrna	52	2164	Die Linie Triest-Ancona-Brindisi-Corfu-Syra-Smyrna ist nebst der Schnellfahrt Triest-Constantinopel (Nr. 2) die wichtigste Post- und Waarendampferlinie der k. und k. Staaten mit der Levante, von welcher nebst den italienischen Häfen Ancona und Brindisi insbesondere auch die jonischen Inseln berührt werden, und von der ferner auch ebenso wie von der Schnellfahrt Triest-Constantinopel sich in Syra sowohl die Linie Syra-Pyräus als auch jene Syra-Candia (künftighin nicht mehr vertragsmäßig) abzweigt.
15	Syra-Pyräus	104	156	Durch die eben erwähnte Linie Syra-Pyräus wird die Verbindung mit der Hauptstadt Griechenlands hergestellt, mittelst welcher in Folge des mit der griechischen Regierung bestehenden Postvertrages der Postverkehr Griechenlands mit den österreichisch-ungarischen Staaten und dem Auslande unterhalten wird.
16	Constantinopel-Burgas-Galatz	40	700	Die Linie Constantinopel-Burgas-Galatz steht in Galatz mit der Donau-Dampfschifffahrt in Verbindung und bildet die Fortsetzung der Fahrten der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft auf den Linien des schwarzen Meeres, um auf denselben die commerciellen Interessen der österreichisch-ungarischen Länder neben den französischen und russischen Dampferlinien zu vertreten. Diese Fahrten erhalten in Folge des Ausbaues der Eisenbahn bis Odessa eine erhöhte Wichtigkeit.
17	Constantinopel-Trapezunt	26	980	Dient zur Vermittlung des Post- und Waarenverkehres aus der österreichisch-ungarischen Monarchie und anderen Staaten nach Persien, Armenien und den angrenzenden Theilen Asiens und bildet die ein-

Welchen Aenderungen die Fahrten in Zukunft unterliegen dürften

Nr.	Bezeichnung der Fahrten	Zahl der Reisen im Jahre	Seemeilen hin und zurück	Wozu die Fahrten dienen
				zige directe österreichisch-ungarische Postverbindung mit den genannten asiatischen Ländern.
18	Constantinopel-Salonich-Volo (Syra)	26	940	Diese vom Lloyd von Volo bis Syra ausgedehnte Linie vermittelt den Verkehr aus österreichisch-ungarischen Ländern und anderen Theilen Europa's nach Thessalien und ergänzt zugleich für Salonich die Landpostverbindung, die nur alle 8 Tage über Belgrad im Transit durch Serbien und über Sofia dahin geht. Diese Linie erhält jetzt durch den bevorstehenden Eisenbahnbau eine erhöhte Wichtigkeit.
19 20	Constantinopel-Smyrna-Rhodus-Cypern-Beirut-Jaffa-Port-Said-Alexandrien-Smyrna-Constantinopel und zurück	26	2154	Diese beiden Linien, in welche auch der wichtige Hafen Port-Said einbezogen wurde, bilden die Fortsetzung einerseits der Triest-Smyrnaer Linie und anderseits der Triest-Alexandriner Linie, und vermitteln den Post- und Waarenverkehr zwischen österreichisch-ungarischen und anderen europäischen Ländern mit Syrien. Seit Eröffnung des Suez-Canals haben diese beiden Linien, auf welchen der Lloyd mit französischen, russischen und anderen Fahrtunternehmungen die Concurrenz auszuhalten hat, eine erhöhte Bedeutung gewonnen.

Welchen Aenderungen die Fahrten in Zukunft unterliegen dürften
Nach Herstellung der türkischen und serbischen Bahnen wird es sich nach Umständen um eine andere Gestaltung der Fahrteinrichtungen von Salonich aus handeln, worüber mit der Dampfschifffahrtsunternehmung gegen eventuelle Einstellung anderer Fahrten die Vereinbarung zu treffen sein wird.

Regierungsvorlage.

Telegraphen-Vertrag

zwischen

Oesterreich-Ungarn und Deutschland.

Nachdem die kaiserliche und königliche Regierung von Oesterreich-Ungarn und die kaiserlich-deutsche Reichsregierung übereingekommen sind, mit Rücksicht auf den am 31. December 1871 stattfindenden Ablauf des „Telegraphen-Vereins-Vertrages ddo. Baden-Baden 25. October 1868" ihre gegenseitigen telegraphischen Beziehungen durch einen neuen Vertrag zu regeln haben.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und apostolischer König von Ungarn den Ministerialrath und Director der k. k. Staats-Telegraphen Karl Brunner v. Wattenwyl und den königlich-ungarischen Ministerialrath Dr. Edmund v. Ary,

Seine Majestät der deutsche Kaiser und König von Preußen den Stellvertreter des kaiserlich-deutschen Generaldirectors der Telegraphen Oberst Theodor Meydam,

den königlich-baierischen Telegraphen-Director Heinrich Gumbart und

den königl. württembergischen Eisenbahnbau- und Telegraphen-Director, Präsidenten Ludwig v. Klein,

für den gedachten Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, welche sich nach gegenseitiger Mittheilung ihrer Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification, über nachfolgende Artikel geeinigt haben:

Artikel 1.

Den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages sind alle Telegraphenlinien und Stationen unterworfen, welche in den Staatsgebieten der österreichisch-ungarischen Monarchie und des deutschen

Miután az osztrák-magyar monarchia cs. és kir. kormánya és a német birodalom császári kormánya egyetértőleg elhatározták, hogy a Baden-Badenben 1868. évi octoberhó, 25-én kelt távirdaegyleti szerződés 1871, evi decemberhó 31-én lejárván, kölcsönös távirdai viszonyaikat uj szerződés által rendezzék.

O Felsége, az austriai császár. Csehország királya s. a t. és Magyarország apostoli királya Dr. Ary Ödön, magyar királyi ministeri tanácsost, és Wattenwyli Brunner Károly ministeri tanácsost és a cs. kir. államtávirdák igazgatóját.

Ő Felsége a német császár és Poroszország királya Meydam Tivadár ezredest, a német császári fö-távirda igazgazgató helyettesét,

Gumbart Henrik, bajor királyi távirdaigazgatót, és

Klein Lajos elnököt, württembergi kir. vasutépitési és távirda-igazgatót,

az emlitett czélra meghatalmazottjaikul nevezték ki, kik is meghatalmazásaik kölcsönös közlése után a megerősités fenntartása mellet következő czikkekben egyeztek meg:

1-sö czikk.

A jelen szerződés határozatai alá esnek mindazon távirdai vonalak és allomások, melyek az osztrák-magyar monarchia és a német birodalom államterületein, vagy a magas szerződő

Reiches oder Seitens der hohen contrahirenden Theile in den Gebieten anderer Staaten für den allgemeinen Verkehr unterhalten werden.

Artikel 2.

Jedem der contrahirenden Theile bleibt es vorbehalten, Telegraphenlinien und Stationen, welche derselbe zur unterseeischen Verbindung mit anderen Staaten anlegt, von seinen übrigen Telegraphenlinien und Stationen entweder auszuschließen, oder für die unterseeischen Linien abweichende Tarife einzuführen.

Artikel 3.

Die auf den telegraphischen Correspondenzdienst bezüglichen Bestimmungen des internationalen Telegraphen-Vertrages, zuletzt revidirt in Wien den 21. Juli 1868, sowie des dazu gehörigen Reglements für den internationalen Telegraphendienst finden auch für die Correspondenz zwischen den Stationen der hohen contrahirenden Theile volle Anwendung, insoweit durch gegenwärtigen Vertrag nicht anderweitige Vereinbarungen getroffen sind.

Artikel 4.

Im Wechselverkehre zwischen den Stationen der österreichisch-ungarischen Monarchie einerseits und des deutschen Reiches anderseits beträgt die Beförderungsgebühr für die einfache Depesche von 20 Worten Einen Gulden ö. W. = 20 Silbergroschen = 1 fl. 10 kr. süddeutsch = 2.50 Francs.

Für den Grenzverkehr findet eine Ermäßigung dieser Gebühr auf die Hälfte statt.

Artikel 5.

Zur Ermittlung der Beförderungsgebühren für die Correspondenz im Grenzverkehre wird das Telegraphengebiet der hohen contrahirenden Theile in viereckige Flächen zerlegt. Die Bildung dieser Flächen geschieht in der Weise, daß jeder Breitengrad in fünf und jeder Längengrad in drei gleiche Theile getheilt wird, und durch die Theilungspunkte Meridian- und Parallelkreise gezogen werden, wodurch je 15 Vierecke, Taxquadrate genannt, entstehen.

Die ermäßigten Gebühren für den Grenzverkehr finden Anwendung auf die Correspondenz zwischen beiderseitigen Stationen eines und desselben Taxquadrates untereinander, sowie zwischen denselben und solchen Stationen, welche innerhalb der nächsten das Taxquadrat umgebenden acht Quadratreihen (Taxviereck) gelegen sind, mit Hinwegfall derjenigen 40 Quadrate, welche außerhalb des in dieses Taxviereck eingeschriebenen Kreises fallen.

Artikel 6.

An Transitgebühren kommen beiderseits die im internationalen Vertrage vereinbarten und zu verfelek által más államok területein a közforgalom számára fenntartatnak.

2-ik czikk.

Mindegyik szerződő félre nézve fenntartatik a jog, hogy azon vonalait és állomásait, melyeket a más államokkal való tengeralatti összeköttetés végett állit elő, többi távirdavonalai és állomásai közül akár teljesen kizárhassa, akár pedig tengeralatti vonalaira nézve eltérő dijszabást alkalmazhasson.

3-ik czikk.

Az utolszor 1868, julius 21-én Bécsben átvizsgált nemzetközi távirdai egyezménynek, valamint az ehez tartozó a nemzetközi távirdai szolgálatot szabályozó utasitásnak a távirdai sürgönyváltási szolgálatra vonatkozó határozatai a magas szerződő felek állomásai közti sürgönyváltásra nézve is — a mennyiben a jelen szerződés által eltérő határozatok nem áltapitvák meg — teljesen érvényesek.

4-ik czikk.

Az osztrák-magyar monarchia és a német birodalom állomásai közt való kölcsönös forgalomban a húsz szóból álló egyszerű sürgöny szállitásaértjáró dij: egy osztr. ért. forintot = 20 ezüstgarast = 1 frt. 10 kr. déln. ért. = 2.50 frankot tesz.

A határszéli forgalomra nézve ezen dij felényire mérsékeltetik.

5-ik czikk.

A határszéli sürgöny váltásért járó szállitási dijak meghatározása czéljából a magas szerződő felek távirda területe négyszögü térekre osztatik, E térek úgy képeztetnek, hogy minden szélességi fok öt, és minden hoszszúsági fok három egyenlő részre osztatik, s az osztási pontokon át dél- és párhuzamos körök vonatnak, mi által egy-egy fokra 15 négyszög támad, melyek dijazási negyszögöknek (Taxquadrat) neveztetnek.

A határszéli forgalomra nézve megállapitott mérsékelt dij akkor alkalmaztatik, ha a sürgöny a két felnek vagy ugyanazon egy dijnégyszögben fekvő állomásai között vagy pedig oly állomásra szállittatik, mely a feladási helydijazási négyszögét körülfogó nyolcz legközelebbi négyszögsorban (dijazási négyzet-, Taxviereck-ben) fekszik, azon 40 négyszög kihagyásával, mely ezen dijazási négyzetbe beirt körön kivül esik.

6-ik czikk.

Átbocsátási dijul mind a két fél részéről azon dijtételek fognak alkalmaztatni, melyek a nemzet-

einbarenden Sätze zur Anwendung; jedoch soll bei den im Verkehre zwischen Stationen der österreichisch-ungarischen Monarchie und denjenigen der Niederlande über deutsche Linien beförderten Depesche nur 60 kr. ö. W. = 12 Silbergroschen = 42 kr. süddeutsch = 1.50 Francs für die einfache Depesche erhoben werden; dagegen wird von Seite Oesterreich-Ungarns eine Terminaltaxe von 40 kr. ö. W. = 8 Silbergroschen = 28 kr. süddeutsch = 1 Franc erhoben, wodurch sich unter Hinzurechnung der mit der königl. niederländischen Regierung vereinbarten dießfälligen Terminaltaxe von 20 kr. ö. W. = 4 Silbergroschen = 14 kr. süddeutsch = 0.50 Franc für eine solche Depesche die Gesammtgebühr von Einem Gulden 20 kr. österr. Währ. = 24 Silbergroschen = 1 fl. 24 kr. süddeutsch = 3 Francs ergibt.

Artikel 7.

Die im Wechselverkehre gemäß Art. 4 erhobenen Gebühren verbleiben ohne weitere Abrechnung demjenigen Theile, in dessen Gebiete die Einhebung stattgefunden hat.

Artikel 8.

Die Transitgebühren unterliegen einer Abrechnung nach den Bestimmungen des internationalen Telegraphen-Vertrages, jedoch mit der Maßgabe, daß die zwischen Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden über deutsche Linien beförderten Depeschen nur nach der Stückzahl ohne Rücksicht auf die Wortzahl und Zusatzgebühren nach dem Durchschnittssatze von 60 kr. ö. W. = 12 Silbergroschen = 43 kr. süddeutsch = 1.50 Francs für jede Depesche berechnet werden sollen.

Bezüglich der Terminalgebühren für die telegraphische Correspondenz zwischen Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden findet eine directe Abrechnung dieser beiderseitigen Verwaltungen statt.

Artikel 9.

Bis die im internationalen Vertrage, revidirt zu Wien am 31. Juli 1868, für das bisherige Vereinsgebiet festgesetzten gemeinsamen Taxen durch abgesonderte Taxen für das österreichisch-ungarische und das deutsche Telegraphengebiet ersetzt sein werden, sollen die dem Telegraphen-Vereine zufließenden Gebühren nach den Bestimmungen des zu Baden-Baden am 25. October 1868 abgeschlossenen Telegraphen-Vereins-Vertrages verrechnet und vertheilt werden.

Artikel 10.

Die periodische Revision der in diesem Vertrage festgesetzten Tarife im Wege der Vereinbarung zwi-

közi távirdai egyezményben állapitvák meg vagy fognak ezután megállapittatni; az osztrák-magyar monarchia és Németalföld állomásai között németországi vonalak közbevetésével váltott sürgönyökért azonban csak 60 kr. oszt. lért. = 12 ezüstgaras = 42 kr. déln. ért. = 1.50 franc fog minden egyszerű sürgöny után szedetni. Ellenben végdijul az osztrák-magyar monarchia ily sürgönyökért 40 krt. o. é. = 8 ezüstgarast = 28 krt. déln. ért. = 1 frankot fog szedni, mihez képest a németalföldi kir. kormánynyal egyetértőleg ez esetre 20 o. é. krban = 4 ezüstgarasban = 14 déln. ért. krban = 0.50 francban megállapitott végdijjal együtt egy-egy ily sürgönyért járó összdij egy forint 20 krt. oszt. ért. = 24 ezüstgarast = 1 frt. 24 krt. déln. ért. = 3 frankot teend.

7-ik czikk.

A kölcsönös forgalomban a 4-ik czikk értelmében bevett szállitási dijakat azon fél, melynek területén befolytak, minden további számolás nélkül megtartja.

8-ik czikk.

Az átbocsátási dijak kölcsönös számo lás tárgyát képezik, mely számolás a nemzetközi távirdai egyezmény határozatai szerint történik; az osztrák-magyar monarchia és Németalföld között németországi vonalak közbevetésével váltott sürgönyök azonban a szószámra és különös pótdijakra való tekintet nélkül egyedül darabszám szerint fognak az egy-egy sürgönyért 60 oszt. ért. krban = 12 ezüstgarasban = 42 délnémet ért. krban = 1.50 frankban megállapitott átlagos dijjal számba vétetni.

Az osztrák-magyar monarchia és Németalföld közt váltott sürgönyökért járó végdijakra nézve eme két fél igazgatásai közvetlenül számolnak egymással.

9-ik czikk.

Azon időig, még az 1868. julius 21-én Bécsben átvizsgált nemzetközi egyezményben az eddigi távirda egyleti területre nézve kiszabott közös dijak helyett más dijak fognak külön az osztrák-magyar és külön a német távirda területre nézve megállapittatni: a távirda-egylet javára befolyó illetékek a Baden-Badenben 1868. october 25-én kötött távirda-egyleti szerződés határozatai szerint fognak még számitás alá jönni és felosztatni.

10-ik czikk.

A jelen szerződésben meghatározott dijszabályzatnak a magas szerződő felek távirda-

ſchen den Telegraphen-Verwaltungen der hohen contrahirenden Theile bleibt vorbehalten.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag tritt mit dem 1. Jänner 1872 in Wirkſamkeit und iſt von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung kann jedoch nur zum 1. Jänner eines jeden Jahres erfolgen, dergeſtalt, daß der Vertrag demnächſt noch bis zum 31. December desſelben Jahres in Kraft bleibt.

Artikel 12.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages ſollen in möglichſt kurzer Friſt in Berlin ausgetauſcht werden.

Zur Urkunde deſſen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen, in deutſcher und ungariſcher Sprache ausgefertigten Vertrag unterſchrieben und beſiegelt.

So geſchehen zu Bern am fünften October Eintauſend achthundert einundſiebzig.

igazgatásai által kölcsönös megegyezés utján koronként való átvizsgálása továbbra is fenntartatik.

11-ik czikk.

Jelen szerződés 1872. évi januárhó 1-sőjén lép hatályba és évről évre felmondható; de a felmondás csak minden év január hava 1-jére történhetik, úgy, hogy a szerződés azután ugyanazon év december hava 31-éig még érvényben marad.

12-ik czikk.

A jelen szerződést megerősitő okmányok lehető rövid idő alatt fognak Berlinben kicseréltetni.

Minek hiteleül a meghatalmazottak ezen magyar és német nyelven kiállitott szerződést aláirták és pecsétjeikkel látták el.

Kelt Bernben, egyezer nyolczszáz hetvenegy october haya ötödikén.

Brunner m. p. **Ary** m. p. **Meydam** m. p.

Gumbart m. p. **Klein** m. p.

Erläuterungen

zu dem

Telegraphen-Vertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland ddo. Bern den 5. October 1871.

Als bei Eröffnung des internationalen Telegraphenverkehrs die Nothwendigkeit zu Tage trat, denselben nach gleichartigen Grundsätzen zu regeln, wurde zwischen den Regierungen Oesterreichs, Preußens, Sachsens und Baierns die Errichtung eines deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines beschlossen und zu diesem Zwecke der erste Vereins-Telegraphen-Vertrag ddo. Dresden den 25. Juli 1850 vereinbart.

Dem Telegraphen-Vereine traten nach und nach alle größeren Staaten des vormaligen deutschen Bundes und das Königreich der Niederlande bei; und es wurden in einer Reihe neuer Vereinsverträge jene Abänderungen in den Bestimmungen für den telegraphischen Verkehr ins Leben gerufen, die sich durch den Fortschritt im Telegraphenwesen und durch den Aufschwung in der Correspondenz als zweckmäßig herausgestellt haben.

Die vom Telegraphenvereine adoptirten Grundsätze fanden auch bei den übrigen Regierungen Europas Eingang und bildeten die Basis für den Abschluß des internationalen Pariser Telegraphenvertrages ddo. 17. Mai 1865 und beziehungsweise des Vertrages ddo. Wien den 21. Juli 1868, wodurch der gesammte internationale Telegraphenverkehr einheitlichen Principien unterworfen wurde.

Obwohl nun durch die letztbezogenen zwei Verträge eine Uniformität für die internationale Telegraphie erzielt worden ist, so wurde mit Rücksicht auf die besonders nahen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zu dem deutschen Staate der deutsch-österreichische Telegraphenverein dennoch in seiner Wesenheit, die in der Gemeinsamkeit des Tarifes und des Einkommens ihren Ausdruck fand, jedoch mit dem Unterschiede aufrecht erhalten, daß durch den letzten Vereinsvertrag ddo. Baden-Baden den 25. October 1868 im Allgemeinen die Bestimmungen des internationalen Wiener Telegraphenvertrages vom 21. Juli 1868 auch für den innern Verkehr des Telegraphenvereines in Wirksamkeit gesetzt wurden.

Der Grund, aus welchem in dem Vereinsvertrage ddo. Baden-Baden 25. October 1868 nicht blos die Gemeinsamkeit des Tarifes, sondern auch die Gemeinschaft der eingehobenen Gebühren beibehalten wurde, lag insbesondere

in der geographischen Gruppirung der Vereinsstaaten, welche die Aufstellung eigener Tarifsätze für jeden einzelnen derselben nicht zuließ, weil bei der Mannigfaltigkeit der Depeschenbeförderungswege im Vereine die Taxbemessung und Gebührenvertheilung unter letzterer Voraussetzung geradezu unmöglich geworden wäre.

Dieses dem Vereinsvertrage ddo. Baden-Baden 25. October 1868 zu Grunde gelegte Verhältniß ist jedoch ein anderes geworden, seitdem anläßlich der politischen Ereignisse der Jahre 1870 und 1871 die Vertretung der deutschen Vereinsstaaten in Telegraphenangelegenheiten von der deutschen Reichstelegraphenverwaltung in Berlin übernommen worden ist.

Deutschland bildet nunmehr ein einheitliches Telegraphengebiet, die aus der Gruppirung der Vereinsstaaten hervorgegangene Nothwendigkeit der Aufrechthaltung eines besonderen Telegraphenvereines besteht nicht mehr, und die Telegraphenverwaltungen Oesterreich-Ungarns, Deutschlands und der Niederlande können ihre Beziehungen ohne Bildung eines Vereines nach den durch den internationalen Pariser und Wiener Telegraphenvertrag für alle Verwaltungen aufgestellten Grundsätzen den obwaltenden Bedürfnissen gemäß regeln.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat die bestandene Regierung des norddeutschen Bundes im Hinblicke auf die Bildung des deutschen Reiches bereits am 24. December 1870 den letzten Vereins-Telegraphenvertrag ddo. Baden-Baden den 25. October 1868 auf den letzten December 1871 gekündigt, und für die Regelung der Beziehungen zwischen den Telegraphenverwaltungen Oesterreich-Ungarns und Deutschlands folgende Punkte in Vorschlag gebracht:

1. Auflösung des Telegraphenvereines;

2. Beibehaltung des in Baden-Baden stipulirten Taxquadratsystems für den gegenseitigen Verkehr unter Erhöhung, beziehungsweise Erweiterung des dermaligen Tarifes einer einfachen Depesche per 40 kr. für die erste und 80 kr. für die zweite Zone auf drei Gebührensätze, und zwar: auf 40 kr. für Entfernungen bis beiläufig 12 Meilen, auf 80 kr. für Entfernungen von beiläufig 12 bis 48 Meilen und auf 1 fl. 20 kr. für größere Entfernungen;

3. Beseitigung der Abrechnung über den gegenseitigen Verkehr in der Weise, daß jede Verwaltung die erhobenen Gebühren ganz für sich behalte.

Die k. und k. Regierung konnte der Auflösung des Telegraphenvereines aus den bereits erörterten Gründen nicht entgegentreten, proponire jedoch an Stelle der von Deutschland befürworteten Tariferhöhung die Beibehaltung des in Baden-Baden vereinbarten Tarifes mit den Abstufungen von 40 kr. für Entfernungen bis zu beiläufig 25 Meilen und von 80 kr. für größere Entfernungen eventuell, oder (wenn hiezu die Telegraphen-Verwaltung Deutschlands nicht zustimmen sollte) die Erhöhung des Gebührensatzes von 40 kr. auf 50 kr. und des Gebührensatzes von 80 kr. auf 1 fl., und acceptirte die Aufhebung der gegenseitigen Abrechnung über die eingehobenen Gebühren.

Auf Grund der hiernach gewonnenen Verhandlungsbasis wurden die Delegirten der k. und k. Regierung und die Delegirten der Regierung des deutschen Reiches ermächtigt, zum Abschlusse des neuen Telegraphenvertrages zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland zu schreiten, in Folge dessen dieselben den Vertrag zu Bern, wohin sie anläßlich specieller Verhandlungen zur Regelung der indo-europäischen Telegraphen-Tarife entsendet worden waren, am 5. October 1871 unterzeichneten.

Die Stipulationen des die Auflösung des Telegraphenvereines involvirenden Berner Vertrages, der wegen Ablauf des Vertrages von Baden-Baden am 1. Jänner 1872 in Kraft treten soll, enthalten der Hauptsache nach folgende Bestimmungen:

1. Für den Telegraphenverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland haben im Allgemeinen die durch den internationalen Pariser und beziehungsweise Wiener Vertrag für den Verkehr der übrigen Staaten geltenden Grundsätze zur Anwendung zu kommen.

Es entfallen hiedurch die dießfalls bisher bestandenen Ausnahmen, so daß es möglich wird, den Verkehr mit dem Auslande nach allen Richtungen hin gleichartig zu gestalten.

2. Die bisherigen Gebührensätze werden von 40 kr. auf 50 kr. und von 80 kr. auf 1 fl. für die einfache Depesche von 1 bis 20 Worten erhöht.

Der Tarifsatz von 50 kr. gilt für den Verkehr zwischen solchen beiderseitigen Stationen, welche beiläufig bis zu 25 geographischen Meilen von einander entfernt sind, während für Stationen, deren gegenseitige Entfernung größer ist, der Tarifsatz von 1 fl. festgesetzt wird.

Wie sich hieraus ergibt, ist es gelungen, von der deutschen Regierung nicht nur eine Herabminderung des von ihr beabsichtigten höheren Tarifes und eine Ausdehnung des für den Taxsatz von 40 kr. festzusetzenden Rayons, sondern auch die Beibehaltung von nur zwei Gebühren-Abstufungen zu erlangen

Die Nothwendigkeit der theilweisen Erhöhung des im Verkehre mit Deutschland seit dem Vertrage von Baden-Baden angewendeten Tarifes hat übrigens, abgesehen davon, daß in den Verhandlungen mit Deutschland ein Zurückgreifen auf den bisherigen Tarif nicht zu erzielen war, in der Aufhebung der Gemeinsamkeit des Vereins-Einkommens, in den großen Entfernungen, auf welche der Tarif anzuwenden ist (wie z. B. für Depeschen, die von Cattaro nach Hamburg und von Kronstadt nach Haag aufgegeben werden), in den vermehrten Betriebskosten und dem zufolge in der auch in anderen Staaten zu Tage tretenden Tendenz nach Einführung höherer Gebührentarife ihre nicht zu verkennende Begründung.

3. Die gegenseitige Abrechnung über die von Oesterreich-Ungarn nach Deutschland und umgekehrt beförderten Depeschen hat aufzuhören, so daß jedem der contrahirenden Theile die Beförderungsgebühren für jene Telegramme, die bei seinen Stationen aufgegeben wurden, ungeschmälert zufallen werden.

Es ist diese Bestimmung aus der Wahrnehmung hervorgegangen, daß sich im großen Ganzen die gegenseitig erhobenen Gebühren nahezu compensiren und daß auf diese Weise eine bedeutende Vereinfachung für die Administration erzielt werden kann, während das bisherige Verfahren der Vertheilung der gemeinsamen Gebühren die Feststellung des Erträgnisses der Vereins-Correspondenz mitunter erst nach Ablauf mehrerer Jahre gestattete.

Sollte sich späterhin wider Vermuthen ergeben, daß der hinsichtlich der Tarifeinnahmen in Bern stipulirte Vorgang irgendwie mit Nachtheilen verbunden sei, so würde jederzeit auf eine Abänderung der einschlägigen Bestimmungen hingewirkt oder der Vertrag selbst gekündet werden können.

4. Die Niederlande scheiden aus dem Vereinsverhältnisse mit Oesterreich-Ungarn, so daß künftighin für den Verkehr zwischen diesen Staaten ausschließlich die internationalen Bestimmungen zu gelten haben werden.

Was jedoch die durch Deutschland mit den Niederlanden ausgewechselte Correspondenz betrifft, so wird die bezügliche Abrechnung zwischen Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden direct stattfinden und an Deutschland für jede der betreffenden Transitdepeschen eine Gebühr von 60 kr. ohne Rücksicht auf die Wortzahl entrichtet werden.

Der Tarif von Oesterreich-Ungarn nach den Niederlanden erhöht sich von 80 kr. auf 1 fl. 20 kr. für 1—20 Worte, wovon auf Oesterreich-Ungarn 40 kr. und auf die Niederlande 20 kr. entfallen.

Auch diese Gebührenerhöhung hat in der Aufhebung der Gemeinsamkeit des Einkommens und in der Festsetzung adäquater Gebührenantheile für jeden der betheiligten Staaten ihre Begründung.

In soferne der Berner Vertrag für die Niederlande keine Rechtsverbindlichkeit Oesterreich-Ungarn gegenüber in sich schließt, werden die erforderlichen Bestimmungen anläßlich der dritten internationalen Telegraphenconferenz, welche zum Zwecke der Revision des internationalen Pariser und Wiener Vertrages soeben in Rom tagt, und welche auch das Verhältniß der zum dermaligen mit Schluß des Jahres aufgelösten Telegraphenvereine gehörenden Staaten den übrigen ausländischen Regierungen gegenüber zu präcisiren haben wird, festgestellt werden, in welcher Beziehung sich die k. k. Regierung seinerzeit weitere Mittheilung vorbehält.

Die verfassungsmäßige Behandlung des Telegraphenvertrages, ddo. Bern den 5. October 1871 gründet sich auf §. 11, lit. d des Gesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung.

Regierungsvorlage.

A.

Ausweis

über den

Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld

und der

nicht gemeinsamen schwebenden Schuld,

dann der

Grundentlastungs-, endlich der consolidirten garantirten Landesschulden

von den

im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern

mit Ende Juni 1871,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Hauptübersicht über den Schulden-

	Ohne festgesetzter Capitals- verzinslich in Staatsnoten			verzinslich in klingender Münze			unverzinslich in Staatsnoten			unverzinslich in klingender Münze			verzins- Staatsnoten		
	in österreichischer Währung gerechnet														
	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
A. Consolidirte I. Aeltere in Wiener Währ.	568.582	21	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	23.730	.	.
A. Consolidirte II. Neuere in Conv.-Münze	51,170.315	22	.	31,117.012	37	5	87.403	84	.	. . .	.	.	46,994.535	.	.
A. Consolidirte II. Neuere in österr. Währ.	1.043,062.792	36	.	949,397.275	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	251,986.490	12	5
*) und zwar: in Staatsnoten 1.533,586,112 fl. 66 kr. Summe. in klingender Münze 1.032,396.967 fl. 93 $\frac{5}{10}$ kr.	1.094,801.689	79	.	980,514.287	37	5	87.403	84	.	. . .	.	.	299,004.755	12	5
B. Schwebende Schuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (einschließlich der zur gemeinsamen schwebenden Schuld gehörigen Staats-Centralcasse-, dann der Partial-Hypothekar-Anweisungen)	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	57,548.765	45	5
Zusammen.	1.094,801.689	79	.	980,514.287	37	5	87.403	84	.	. . .	.	.	356,553,520	58	.
C. An zur Zahlung bereits fälligen, jedoch unbehoben verbliebenen Gewinnsten von verlosten Staatslotto-Anlehens-Capitalien nach Abrechnung der Percentualgebühren	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.
D. Veranschlagtes Capital für Entschädigungsrenten	12,390.954	40	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.
E. Veranschlagtes Capital für die Zahlung an die königl. baierische Regierung . .	. . . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.
Im Ganzen.	1.107,192.644	19	.	982,264.287	37	5	87.403	84	.	. . .	.	.	356,553.520	58	.
Grundentlastungsschuld der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.															
Obligationen in Conventions-Münze . .	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	236,817.504	.	.
Galizisches Nothstands-Anlehen.															
Anlehen des Königreiches Galizien und Lodomerien vom Jahre 1866	. . . . .	.	.	. . . . .	.	.	. . .	.	.	. . .	.	.	. . . . .	.	.

stand mit Ende Juni 1871.

Mit Rückzahlung lich in klingender Münze			unverzinslich in Staatsnoten			unverzinslich in klingender Münze			Zusammen			Hievon beziffern sich die einjährigen Zinsen, Renten und Zahlungen nach Abrechnung der Steuer in Staatsnoten			in klingender Münze			Zusammen		
fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.	fl.	kr.	$\frac{1}{10}$ kr.
mit Rücksicht auf das Unificationsgesetz vom 20. Juni 1868																				
. . . .	.	.	726.697	44	.	. . . .	.	.	1,319.009	65	.	28.282	22	.	. . . .	.	.	28.282	22	.
. . . .	.	.	21,045.216	46	5	215.775	.	.	150,630.257	90	.	3,681.734	81	.	1,306.914	51	5	4,988.649	32	5
51,502.105	56	.	117,920.350	.	.	164.800	.	.	2.414,033.813	4	5	54,521.601	77	5	42,707.301	35	5	97,228.903	13	.
51,502.105	56	.	139,692.263	90	5	380.575	.	.	*) 2.565,983.080	59	5	58,231.618	80	5	44,014.215	87	.	102,245.834	67	5
. . . .	.	.	1,081.817	47	5	. . . .	.	.	58,630.582	93	.	2,604.711	82	.	. . . .	.	.	2,604.711	82	.
51,502.105	56	.	140,774.081	38	.	380.575	.	.	2.624,613.663	52	5	60,836.330	62	5	44,014.215	87	.	104,850.546	49	5
. . . .	.	.	786.581	95	.	. . . .	.	.	786.581	95	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.
. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .			12,390.954	40	.	504.732	43	.	. . . .	.	.	504.732	43	.
. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	1,750.000	.	.	. . . .	.	.	87.500	.	.	87.500	.	.
51,502.105	56	.	141,560.663	33	.	380.575	.	.	2.639,541.199	87	5	61,341.063	5	5	44,101.715	87	.	105,442.778	92	5
. . . .	.	.	974.799	.	.	. . . .	.	.	237,792.303	.	.	10,656.787	68	.	. . . .	.	.	10,656.787	68	.
. . . .	.	.	789.260	.	.	. . . .	.	.	789.260	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.	. . . .	.	.

B.

Ausweis

über den

Stand der gemeinsamen schwebenden Staatsschuld

mit Ende Juni 1871,

verfaßt

von der Staatsschulden-Control-Commission des Reichsrathes.

Gemeinsame schwebende

Post-Nummer	
	In österreichischer Währung.
	Im Umlaufe befindliche Geldzeichen.
1	Staatsnoten
	a) in Banknotenform . . . . .
	*) Hievon à 1 fl. . . . . 1,451.450 fl.
	„ à 5 „ . . . . . 396.155 „
	b) förmliche Staatsnoten . . . . .
	**) Hievon à 1 fl. . . . . 85,449.044 fl.
	„ à 5 „ . . . . . 121,451.750 „
	„ à 50 „ . . . . . 150,787.350 „ Summe . . .
2	Partial-Hypothekar-Anweisungen. (Einbezogen im Ausweise über den Stand der gesammten consolidirten Staatsschuld und der nicht gemeinsamen schwebenden Schuld Post Nr. 79.)
	a) auf Conventions-Münze lautend . . . . (4½)% . . 1.365 fl. — kr. . . (5) „ . . 11.917 „ 50 „
	b) auf österreichischer Währung lautend . . . 4 „ . . 320.100 „ — „ . . (4½) „ . . 168.100 „ — „ . . 4½ „ . . 51,853.500 „ — „ . . (5) „ . . 67.700 „ — „ . . (5½) „ . . 1.100 „ — „ . . (6) „ . . 39.930 „ — „
	Summe . . 52,463.732 fl. 50 kr.
	Hier aufgenommen auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 53, §. 17, c).

Staatsschuld.

Stand mit Ende December 1870	Veränderungen bis Ende Juni 1871		Bei Vergleichung des Zuwachses mit dem Abfalle ergibt sich eine Vermehrung Verminderung	Schließlicher Stand mit Ende Juni 1871
	Zuwachs	Abfall		
	in Folge der			
	Emission	Einlösung		
Gulden				
1,996.196	. . . . .	148.591	148.591	1,847.605
350,117.323	92,447.000	84,876.179	7,570.821	357,688.144
352,113.519	92,447.000	85,024.770	7,422.230	359,535.749

Antrag

des Abgeordneten Dr. Zyblikiewicz und Genossen.

In Erwägung, daß der galizische Landtag in der Sitzung vom 24. September 1868 folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau erklärt auf Grund des §. 19 des Landesstatuts: daß der durch die Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867 geschaffene Organismus der Monarchie unserem Lande nicht so viel legislative und administrative Selbstständigkeit gewährt, als demselben mit Rücksicht auf dessen historisch-politische Vergangenheit, dessen besondere Nationalität, den Grad der Civilisation und die territoriale Ausdehnung gebührt, daher weder den Wünschen nach nationaler Entwicklung und den Bedingungen hiezu, noch auch den wirklichen Bedürfnissen des Landes entspricht und eine längere Dauer dieses Zustandes allgemeine Unzufriedenheit erzeugend, auf das Gedeihen unserer Provinz und das Wohl der ganzen Monarchie verderblich zurückwirken müsse.

„Der Landtag des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau stellt auf Grund des §. 19 des Landesstatuts nachstehenden Antrag:

„Dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau wird die nationale Selbstverwaltung in dem seinen Bedürfnissen und den besonderen Landesverhältnissen entsprechenden Maße zuerkannt. Vor Allem:

„1. Der Landtag wird ausschließlich den Modus der Reichsrathswahlen zu bestimmen haben."

„2. Die galizische Landtagsdelegation wird an den Berathungen des Reichsrathes nur bezüglich der diesem Königreiche mit den anderen im Reichsrathe vertretenen Theilen der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten Theil nehmen."

„3. Nachstehende Gegenstände, soweit solche das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau betreffen, werden aus dem durch das Staatsgrundgesetz bestimmten Wirkungskreise des Reichsrathes ausgeschieden und im Sinne des §. 12 desselben Gesetzes in die Competenz des Landtages übergehen:

„a) Die Einrichtung der Handelskammer und Handelsorgane;"

„b) die Gesetzgebung über die Credits- und Versicherungsanstalten, Banken und Sparcassen, mit Ausschluß der Zettelbanken;"

„c) die Gesetzgebung über das Heimatrecht;"

„d) die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen und Gymnasien, dann die Gesetzgebung über die Universitäten;"

„e) die Strafjustiz- und Polizeistraf-, sowie die Civilgesetzgebung und die Gesetzgebung über das Bergrecht;"

„f) die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisation der Gerichts- und Verwaltungsbehörden;"

„g) die zur Durchführung der Staatsgrundgesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, über die richterliche, Regierungs- und Vollzugsgewalt zu erlassenden und dort berufenen Gesetze;"

„h) die Gesetzgebung über jene Gegenstände, welche sich auf Pflichten und Verhältnisse unseres Landes zu den anderen Ländern der Monarchie beziehen;"

„i) die Gemeindegesetzgebung ohne die aus dem Artikel IV des Staatsgrundgesetzes vom 31. December 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger folgende Beschränkung."

„4. Zur Bedeckung der Auslagen der Administration des Gerichtswesens, des Cultus und Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landescultur in Galizien wird aus dem Staatsschatze zur Verfügung des Landtages eine dem wirklichen Bedarfe entsprechende Quote ausgeschieden und in Betreff des Details der Verwendung der reichsräthlichen Competenz entzogen."

„5. Die dem Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau gehörigen Güter, die sogenannten Cameralgüter, werden als Eigenthum des Landes dem Landesfonde dieses Königreiches einverleibt."

„6. Die Salzwerke (Salinen, Bergwerke und Salzcocturen) im Königreiche Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau werden ohne Bewilligung des Landtages dieses Königreiches weder verkauft, noch eingetauscht, noch belastet."

„7. Das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau wird einen eigenen obersten Gerichts- und Cassationshof erhalten."

„8. Das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau wird eine dem Landtage verantwortliche Landesverwaltung in Sachen der inneren Verwaltung, der Justiz, des Unterrichtes, der öffentlichen Sicherheit und der Landescultur, sowie einen Landesminister im Rathe der Krone erhalten."

In Erwägung, daß der galizische Landtag diesen Beschluß in jeder späteren Session erneuert hat, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze sind bezüglich des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau entsprechend dem oben angeführten Antrage des galizischen Landtages zu ändern.

2. Zur Vorberathung dieses Gegenstandes wird ein Ausschuß von 24 Mitgliedern aus dem ganzen Hause gewählt und beauftragt, den dießbezüglichen Gesetzentwurf auszuarbeiten und dem hohen Hause vorzulegen.

Wien, am 29. December 1871.

Graf Los.	Rylski.	Graf Badeni.
Firley.	Wereszczyński.	Baron Konopka.
Bogdanowicz.	Szeptycki.	J. Sawczyński.
Bodnar.	Grocholski.	Kirchmayer.
Włodek.	Wolański.	G. Piotrowski.
Zawadowski.	Dr. Zyblikiewicz.	Ap. Jaworski.
Jasiński.	Garbaczyński.	Dzwonkowski.
Agopsowicz.	T. Wodzicki.	Torosiewicz.
Horodyski.	Dr. E. Czerkawski.	Kaszewko.

Regierungsvorlage.

Erläuterungen

zum

Voranschlage des Ministeriums für Cultus und Unterricht für das Jahr 1872.

Nach dem Voranschlage für das Jahr 1872 beträgt das Erforderniß

	ordentliche Ausgaben	außerordentliche Ausgaben	zusammen
I. für die Centralleitung .	164.273 fl.,	101.336 fl.,	265.609 fl.
II. „ den Cultus . . .	1,628.869 „	355.253 „	1,984.122 „
III. „ „ Unterricht . .	4,983.408 „	2,220.763 „	7,204.171 „
im Ganzen . . .	6,776.550 fl.,	2,677.352 fl.,	9,453.902 fl.

Aus dem Vergleiche der vorstehenden Ansätze mit den bezüglichen Positionen, welche mit dem Finanzgesetze vom 14. Juli l. J. für das Jahr 1871 genehmigt wurden, ergibt sich:

I. für die **Centralleitung** eine Verminderung des ordentlichen Erfordernisses um . . . . . 11.727 fl.,
dagegen eine Vermehrung der außerordentlichen Ausgaben um . 101.336 „
daher im Ganzen eine Erhöhung um . . . . . 89.609 fl.;

II. für den **Cultus** eine Vermehrung der ordentlichen Staatsausgaben um . . . . . 18.042 fl.
und der außerordentlichen Staatsausgaben um . . . . . 48.126 „
daher im Ganzen eine Steigerung um . . . . . 66.168 fl.;

III. für den **Unterricht** eine Erhöhung der ordentlichen Staatsausgaben um . . . . . 731.338 fl.
und der außerordentlichen Staatsausgaben um . . . . . 869.813 „
daher im Ganzen eine Vermehrung um . . . . . 1,601.151 fl.

Das Gesammterforderniß stellt sich hiernach an ordentlichen Staatsausgaben um . . . . . 737.653 fl.
und an außerordentlichen Staatsausgaben um . . . . . 1,019.275 „
im Ganzen um . . . . . 1,756.928 fl.
höher dar.

Die Bedeckung beträgt:

	ordentliche Einnahmen	außerordentliche Einnahmen	zusammen
an Ueberschüssen katholischer Religionsfonde	35.156 fl.,	— fl.,	35.156 fl.,
„ Einnahmen von Lehrer-Bildungsanstalten	30.053 „	800 „	30.853 „
„ Einnahmen aus dem Verkaufe statistischer Werke	1.000 „	— „	1.000 „
im Ganzen	66.209 fl.,	800 fl.,	67.009 fl.

Aus dem Vergleiche der vorstehenden Ansätze mit den genehmigten Positionen für das Jahr 1871 ergibt sich:

an Ueberschüssen der katholischen Religionsfonde eine Verminderung der ordentlichen Staatseinnahmen um	58.272 fl.,	
an Einnahmen von Lehrer-Bildungsanstalten eine Verminderung der ordentlichen Staatseinnahmen um	3.947 fl.	
und eine Vermehrung der außerordentlichen Einnahmen um	800 „	
daher im Ganzen eine Verminderung um		3.147 „
somit zusammen eine Verminderung von		61.419 fl.

Regierungsvorlage.

Summarische Vergleichung

des

Staatsvoranschlages für das Jahr 1872 mit dem Allerhöchst genehmigten Voranschlage 1871.

Erforderniß.	Voranschlag 1872	Voranschlag 1871	Im Jahre 1872 mehr	Im Jahre 1872 weniger
	Gulden in österreichischer Währung			
I. Allerhöchster Hofstaat	3,650.000	3,650.000	. . . . .	. . . . .
II. Cabinets-Kanzlei	61.395	61.229	166	. . . . .
III. Reichsrath	615.385	560.717	54.668	. . . . .
IV. Reichsgericht	23.000	23.000	. . . . .	. . . . .
V. Ministerrath	578.382	420.000	158.382	. . . . .
VI. Ministerium des Innern	17,127.528	15,457.005	1,670.523	. . . . .
VII. Ministerium für Landesvertheidigung	9,134.055	7,173.998	1,960.057	. . . . .
VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	9,453 902	7,696 974	1,756.928	. . . . .
IX. Ministerium der Finanzen:				
Finanzverwaltung:				
Centralleitung und Rechnungs-Departements	840.273	819.000	21.273	. . . . .
Finanz-Landes- und Finanz-Directionen 2c.	2,229.100	2,160.000	69.100	. . . . .
Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirks-Hauptcassen	636.513	575.000	61.513	. . . . .
Staatshaupt- und Landeshauptcassen	328.564	318.170	10.394	. . . . .
Finanzwache	4,292.300	3,517.000	775.300	. . . . .
Steuerämter	3,096.270	2,922.960	173.310	. . . . .
Finanz-Procuraturen	263.338	258.000	5.338	. . . . .
Zollverwaltung	1,248.679	1,361.177	. . . . .	112 498
Etat der Grundsteuer-Regulirung	2,923.200	2,694.000	229.200	. . . . .
Summe der Finanz-Verwaltung	15,858.237	14,625.307	1,232.930	. . . . .
Allgemeine Cassenverwaltung	669.920	542.130	127.790	. . . . .
Directe Steuern (Einhebungskosten)	175.100	172.842	2.258	. . . . .
Zoll	*) 6,878.000	4,937.000	1,941.000	. . . . .
Indirecte Abgaben:				
Verzehrungssteuer	3,842.000	3,445.085	396.915	. . . . .
Salz-Erzeugung	3,210.400	3,112.305	98.095	. . . . .
Salz-Verschleiß	325.147	319.624	5.523	. . . . .
Tabak-Erzeugung	21,876.579	19,292.000	2,584.579	. . . . .
Tabak-Verschleiß	2,413.734	2.330.000	83.734	. . . . .
Stempel	274.630	250.000	24.630	. . . . .
Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	402.700	405.000	. . . . .	2.300
Lotto	8,665.759	8,660.362	5.397	. . . . .
Mäuthe	82.458	72.204	10.254	. . . . .
Punzirung	60.421	57.200	3.221	. . . . .
Summe der indirecten Abgaben	41,153.828	37,943.780	3,210.048	. . . . .
Staatsgüter	3,049.476	2,634.051	415.425	. . . . .
Dikasterial-Gebäude	112.939	116.000	. . . . .	3.061
Aerarial-Eisenbahnen	43.967	3.967	40.000	. . . . .
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	14.900	15.500	. . . . .	600
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	890.485	816.000	74.485	. . . . .
Aufgelöste Staatsdruckerei in Lemberg	. . . . .	4.100	. . . . .	4.100
Bergwesen	4,106.330	3,997.500	108.830	. . . . .
Münzwesen	221.530	172.900	48.630	. . . . .
Totalsumme des Finanz-Ministeriums	73,174.712	65,981.077	7,193.635	. . . . .

*) Diese eigentlich den gemeinsamen Staatshaushalt treffenden Posten sind hier nur wegen der ziffermäßigen Uebereinstimmung der Endresultate aufgenommen.

	Voranschlag		Im Jahre 1872	
	1872	1871	mehr	weniger
	Gulden in österreichischer Währung			
X. Handels-Ministerium	24,792.290	16,630.636	8,161.654	. . . . .
XI. Ackerbau-Ministerium	2,823.000	2,204.050	618.950	. . . . .
XII. Ministerium der Justiz	15,351.402	14,655.157	696.245	. . . . .
XIII. Rechnungs-Controle	158.000	158.000	. . . . .	. . . . .
XIV. Allgemeiner Pensions-Etat	12,056.936	11,723.051	333.885	. . . . .
XV. Subventionen und Dotationen	19,262.732	14,860.015	4,402.717	. . . . .
XVI. Staatsschuld:				
a) Zinsen	86,450.329	84,612.873	1,837.456	. . . . .
b) Schulden-Tilgung	7,705.433	14,481.838	. . . . .	6,776.405
XVII. Verwaltung der Staatsschuld	872.050	890.000	. . . . .	17.950
XVIII. Beitragsleistung zu den gemeinsamen Auslagen:				
a) Ueberschüsse des Zollgefälles	10,945.000	11,264.000	. . . . .	319.000
b) Gemeinsame Auslagen laut Delegations-Beschluß	65,145.402	73,173.320	. . . . .	8,027.918
Zusammen	359,380.933	345,676.940	13,703.993	. . . . .
ab Bedeckung	308,599.859	333,949.907	. . . . .	25,350.048
Abgang	50,781.074	11,727.033	39,054.041	. . . . .

Bedeckung.	Voranschlag 1872	Voranschlag 1871	Im Jahre 1872 mehr	Im Jahre 1872 weniger
	Gulden in österreichischer Währung			
I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
II. Cabinets-Kanzlei	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
V. Ministerrath	421.167	348.000	73.167	. . . . .
VI. Ministerium des Innern	748.433	642.948	105.485	. . . . .
VII. Ministerium für Landesvertheidigung	52.271	54.590	. . . . .	2.319
VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	67.009	128.428	. . . . .	61.419
IX. Ministerium der Finanzen:				
Finanzverwaltung:				
Centralleitung und Rechnungs-Departements	4.000	4.000	. . . . .	. . . . .
Finanz-Landes- und Finanz-Directionen ꝛc.	77.734	67.287	10.447	. . . . .
Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptcassen	2.160	. . . . .	2.160	. . . . .
Landeshauptcassen	39.688	35.788	3.900	. . . . .
Finanzwache	72.900	58.344	14.556	. . . . .
Steuerämter	4.750	2.017	2.733	. . . . .
Finanz-Procuraturen	28.474	30.000	. . . . .	1.526
Zollverwaltung	1,453.354	1,444.637	8.717	. . . . .
Summe der Finanzverwaltung	1,683.060	1,642.073	40.987	. . . . .
Allgemeine Cassenverwaltung	551.310	1,605.060	. . . . .	1,053.750
Directe Steuern	80,571.350	80,200.000	371.350	. . . . .
Zoll	*) 20,283.000	18,461.000	1,822.000	. . . . .
Indirecte Abgaben:				
Verzehrungssteuer	48,866.000	48,000.000	866.000	. . . . .
Salz-Erzeugung	112.100	130.000	. . . . .	17.900
Salz-Verschleiß	17,772.000	17,770.000	2.000	. . . . .
Tabak-Erzeugung	275.056	3,300.000	. . . . .	3,024.944
Tabak-Verschleiß	48,790.132	47,400.000	1,390.132	. . . . .
Stempel	12,551.075	12,300.000	251.075	. . . . .
Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	23,069.200	23,000.000	69.200	. . . . .
Lotto	13,874.771	13,827.958	46.813	. . . . .
Mäuthe	2,513.271	2,699.681	. . . . .	186.410
Punzirung	203.964	184.907	19.057	. . . . .
Summe der indirecten Abgaben	168,027.569	168,612.546	. . . . .	584.977
Staatsgüter	4,148.653	3,821.010	327.643	. . . . .
Dikasterial-Gebäude	77.653	72.113	5.540	. . . . .
Aerarische Eisenbahnen	45.635	45.635	. . . . .	. . . . .
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	125.200	157.000	. . . . .	31.800
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	971.900	934.000	37.900	. . . . .
Aufgelöste Staatsdruckerei in Lemberg	. . . . .	26.000	. . . . .	26.000
Bergwesen	4,521.800	4,478.500	43.300	. . . . .
Münzwesen	235.900	176.000	59.900	. . . . .
Totalsumme des Finanzministeriums	281,243.030	280,230.937	1,012.093	. . . . .

*) Diese eigentlich den gemeinsamen Staatshaushalt treffenden Posten sind hier nur wegen der ziffermäßigen Uebereinstimmung der Endresultate aufgenommen.

	Voranschlag		Im Jahre 1872	
	1872	1871	mehr	weniger
	Gulden in österreichischer Währung			
X. Handels-Ministerium	16,250.377	14,885.260	1,365.117	. . . . .
XI. Ackerbau-Ministerium	533.300	638.400	. . . . .	105.100
XII. Ministerium der Justiz	274.272	258.817	15.455	. . . . .
XIII. Rechnungs-Controle	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
XIV. Allgemeiner Pensions-Etat	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
XV. Subventionen und Dotationen	4,500.000	1,571.527	2,928.473	. . . . .
XVI. Staatsschuld	3,433.000	5,884.000	. . . . .	2,451.000
XVII. Verwaltung der Staatsschuld	7.000	7.000	. . . . .	. . . . .
XVIII. Einnahmen aus der Staatsgüter-Veräußerung	1,070.000	9,300.000	. . . . .	8,230.000
XIX. Einnahmen aus der Realisirung von Central-Activen und gemeinsamen Fonden	. . . . .	6,000.000	. . . . .	6,000.000
XX. Einnahmen aus den am Schlusse des Jahres 1870 verbliebenen Cassaresten	. . . . .	14,000.000	. . . . .	14,000.000
Zusammen	308,599.859	333,949.907	. . . . .	25,350.048

Regierungsvorlage.

Begründung

der

wesentlichen Differenzen des Staatsvoranschlages 1872 gegenüber jenem des Jahres 1871.

Nach dem von der Regierung eingebrachten Voranschlage für das Jahr 1872 beziffern sich die gesammten Staatsauslagen mit . . 359,380.933 fl.,
die gesammten Staatseinnahmen mit . . . . . 308,599.859 „
wonach aus der Vergleichung beider Summen ein im anderen Wege zu bedeckender Abgang von . . . . . 50,781.074 fl.
resultirt.

Vergleicht man diese Ergebnisse mit jenen, welche durch das Finanzgesetz für das Jahr 1871 genehmigt wurden, so zeigen sich folgende Unterschiede:

Es sind nämlich veranschlagt:

I. Die Staatsausgaben im Jahre 1872 mit . . . . . 359,380.933 fl.,
„ „ 1871 „ . . . . . 345,676.940 „
im Jahre 1872 daher höher um . . . . . 13,703.993 fl.;

II. die Staatseinnahmen im Jahre 1872 mit . . . . 308,599.859 fl.,
„ „ 1871 „ . . . . 333,949.907 „
im Jahre 1872 daher niederer um . . . . . 25,350.048 fl.;

III. endlich der Abgang im Jahre 1872 mit . . . . . 50,781.074 fl.,
„ „ 1871 „ . . . . . 11,727.033 „
im Jahre 1872 daher größer um . . . . . 39,054.041 fl.

Indem vorläufig bemerkt wird, daß die nachgewiesene Mehrauslage von . . . . . 13,703.993 fl.
— ungeachtet eines geringeren Erfordernisses für Schuldentilgung und für den gemeinsamen Staatshaushalt — in den erhöhten Anforderungen aller Ministerien und in der Nothwendigkeit größerer Subventionsleistungen an Eisenbahnunternehmungen ihre thatsächliche Begründung findet; ferner, daß die Verminderung der Staatseinnahmen um . . . . . 25,350.048 fl.
wesentlich durch die geringere Einnahme aus der Staatsgüter-Veräußerung und durch den Wegfall der für das Jahr 1872 nicht präliminirbaren Einnahmen aus der Realisirung der Centralactiven und aus disponiblen Cassaresten herbeigeführt wurde; folgt nunmehr die specielle Begründung der wesentlicheren Differenzen bei einzelnen Erforderniß- und Bedeckungs-Positionen gegenüber dem Vorjahre:

I. Erforderniß.

A. Eine Verminderung des Anspruches ist bemerklich: im Etat der Staatsschuld, und zwar bei der Schuldentilgung um 6,776.405 fl. in Folge des Wegfalles eines Erfordernisses für Rückzahlung vom Lottoanlehen des

Jahres 1839, von welchem auf das Jahr 1872 kein Zahlungstermin fällt; ferner vom Steueranlehen des Jahres 1864, dessen letzte Rate bereits im Jahre 1871 zur Tilgung gelangt ist; im Capitel: Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten um 8,346.918 fl., in Folge Verminderung des außerordentlichen Armeeaufwandes (8,027.918 fl.), dann der an die Reichsfinanzen abzugebenden Zollüberschüsse (319.000 fl.).

Die Gesammtsumme aller dieser Ersparungen (mit Einschluß einer minder bedeutenden bei der Verwaltung der Staatsschuld) beträgt . . 15,141.273 fl.

Denselben steht jedoch entgegen:

B. Eine Erhöhung des Erfordernisses:

1. Für den Reichsrath um . . . . . 54.668 fl.
wegen Einstellung einer größeren Quote zum Bau des Parlamentshauses.

2. Für den Ministerrath um . . . . . 158.382 fl.
wegen Einbeziehung eines Betrages von 50.000 fl. als Dispositionsfond außer dem beim Etat des Ministeriums des Innern für ähnliche Zwecke gestellten Anspruche von 120.000 fl.; ferner wegen Erhöhung des Kostenaufwandes für die officiellen Zeitungen und Einbeziehung des Erfordernisses für zwei Minister ohne Portefeuille.

3. Im Etat des Ministeriums des Innern um . . 1,670.523 fl.
wegen Erhöhung des Ansatzes für die politische Verwaltung in den Kronländern um . . . . . 64.421 fl.
in Folge Organisirung des Sanitätsdienstes; dann für die öffentliche Sicherheit um . . . . . 273.207 fl.
wegen Vermehrung des Standes der Sicherheitswache in Wien; für den Straßenbau um . . . . . 906.318 fl.
und für den Wasserbau um . . . . . 388.129 „
im Interesse des ungestörten Verkehres auf Straßen und Flüssen; endlich wegen Erhöhung des Pauschalanspruches für Neubauten der politischen Verwaltung um . . . . . 90.000 fl.

Diese Mehransprüche ermäßigen sich übrigens durch die auf Grund des Gesetzes vom 29. Februar 1868 (R. G. Bl. Nr. 15) allmälig eintretende Verminderung des Zuschusses für Findelanstalten, dann durch den geringeren Ansatz für Telegraphenkosten zusammen von 71.000 fl. auf den oben nachgewiesenen Gesammtbetrag, beziehungsweise Mehranspruch von 1,670.523 fl.

4. Im Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung um . . . . . 1,960.057 fl.,
und zwar bei der Landwehr um 928.152 fl. wegen Einbeziehung der Ausrüstungskosten von 8 Cavallerie-Escadrons, dann wegen der in Aussicht genommenen Durchführung des Landwehrgesetzes in Dalmatien, Tirol und Vorarlberg; bei der Landes-Gendarmerie um 1,033.520 fl. wegen nothwendiger Vermehrung des Mannschaftsstandes und Erhöhung der Gebühren.

5. Im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht um . . . . . 1,756.928 fl.,
und zwar bei der Centralleitung um . . . . . 89.609 fl.
wegen der in Folge des Ankaufes eines eigenen zur Benützung des Ministeriums bestimmten Hauses in Wien veranlaßten Einstellung eines außerordentlichen Erfordernisses für Passiv-Interessen und für Berichtigung einer Kaufschillingsrate;

beim Erfordernisse für den Cultus um . . . . . 66.168 fl.
wegen des größeren Effectivstandes der Dotationen und Ergänzungen, dann wegen Mehrauslagen für Kirchen- und Pfarrhofbauten;

beim Erfordernisse für die Landes- und Bezirksschulräthe um . 69.457 fl.
wegen Erhöhung des im Vorjahre zu gering veranschlagten Pauschalbetrages für sämmtliche Länder;

bei den Lehrerbildungsanstalten um . . . . . 497.179 fl.
wegen weiterer Durchführung der bereits genehmigten Organisirung und Errichtung neuer Anstalten;

beim Staatszuschuß zu Studienfonden um . . . . . 973.225 fl.
wegen der Steigerung des ordentlichen Erfordernisses (352.746 fl.) in Folge Erhöhung der Professoren-Gehalte, Systemisirung von neuen Lehrkanzeln, Errichtung neuer Mittelschulen ꝛc., dann Steigerung des außerordentlichen Erfordernisses (620.749 fl.) in Folge größerer Dotationsansätze für Universitätsbauten in Wien, Prag und Graz, sowie für den Bau von Gymnasial- und Realschulgebäuden;

endlich bei den technischen Hoch- und Specialschulen um . . 163.226 fl.
wegen Erhöhung der persönlichen Bezüge, Systemisirung neuer Lehrkanzeln und Bau eines Akademiegebäudes in Lemberg.

Es muß jedoch hiezu bemerkt werden, daß in Folge des Abfalles eines im Vorjahre bei der Akademie der bildenden Künste in Wien zum Ankaufe von Ausstellungsgegenständen präliminirten Betrages, ferner wegen des Wegfalles der bei dem österreichischen Museum im Vorjahre veranschlagten Gebäude-Ausstattungskosten in den genannten Ausgabstiteln Ersparungen von . 14.808 fl. und beziehungsweise von 96.099 fl. nachgewiesen sind.

6. Im Etat des Finanzministeriums:

bei dem Erfordernisse der Finanzverwaltung um . . . . 1,345.428 fl.
und nach Abrechnung einer bei der Zollverwaltung wegen Reduction der Neubauten eingetretenen Verminderung von . . . . 112.498 „

noch um . . . . . 1,232.930 fl.

Hieran sind betheiligt:

Die leitenden Finanzbehörden mit . . . . . 69.100 fl.
wegen Organisirung einiger Finanz-Bezirksdirectionen, Regulirung der Finanz-Landesdirection in Dalmatien und wegen größerer Auslagen für Gebäudeerhaltung;

die Steueradministrationen und Localcommissionen mit . . . 61.513 fl.
wegen Regulirung der Gehalte der Finanzcommissäre; die Finanzwache mit . . . . . 775.300 fl.
wegen beabsichtigter Aufbesserung der Bezüge;

die Steuerämter mit . . . . . 173.310 fl.,
weil die bereits genehmigte Gehaltsregulirung im Budget 1871 nur für einen Theil des Jahres berechnet war;

die Grundsteuerregulirung mit . . . . . 229.200 fl.,
weil im nächsten Jahre die Grundeinschätzung in umfassenderer Weise bewirkt werden soll;

bei dem Erfordernisse der allgemeinen Cassenverwaltung um 127.790 fl.
wegen Vermehrung der Dotation für die Ausgabspost: Ersätze an Parteien auf Grund der bereits bekannten Daten aus den im Zuge befindlichen Verhandlungen;

bei dem Aufwande für die indirecten Abgaben um . . . 3,210.048 fl.,
worunter die Verzehrungssteuer mit . . . . . 396.915 „
wegen größeren Ansatzes für Rückstellung von Gefällssicherstellungen und für Gefällsrückgaben;

ferner das Salzgefälle mit einem Mehraufwande von . . . 103.618 fl.
wegen Steigerung der Preise des Brennstoffes und der Betriebsmaterialien;

das Tabakgefälle mit einer Mehranforderung von . . . 2,668.313 fl.,
und zwar die Tabakerzeugung mehr um . . . . . 2,584.579 „
wegen Anschaffung größerer Vorräthe von In- und Ausländerblättern mit Rücksicht auf den erhöhten Bedarf anläßlich der im Jahre 1873 stattfindenden Weltausstellung, dann die Verschleißauslagen um . . . . . 83.734 fl.
im Verhältnisse zu der fortwährenden Steigerung des Verschleißes;

bei dem Erfordernisse für die Verwaltung der Staatsgüter um 415.425 fl.
wegen größerer Auslagen zur Anschaffung von Betriebsgegenständen, größerer Arbeitslöhne und Gehaltsaufbesserungen;

für den Betrieb der Hof- und Staatsdruckerei in Wien um 74.485 fl.
in Folge Erhöhung der Löhnungen und größeren Papierankaufes;

endlich beim Bergwesen um . . . . . 108.830 fl.
wegen der zur Erweiterung des Betriebes nöthigen Anschaffungen und Baulichkeiten.

7. Im Etat des Handelsministeriums um . . . 8,161.654 fl., und zwar:

Centralleitung um . . . . . 171.637 „
wegen Einbeziehung der ganzjährigen Kosten für die Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen, welche im Vorjahre nur theilweise veranschlagt waren, dann wegen der außerordentlichen Mehrauslagen für die Einführung des metrischen Maßes und Gewichtes;

Eisenbahntracirung um . . . . . 66.000 fl.
wegen Bedeckung des im Jahre 1871 zu gering bemessenen Kostenaufwandes;

Wiener Weltausstellung um . . . . . 5,000.000 fl.
als neu zugewachsene Ausgabspost, wovon 1 Million zur Deckung der Auslagen im Jahre 1871 bestimmt ist;

Hafen- und Seesanitätsdienst um . . . . . 372.550 fl.
und über Abzug der Ersparung wegen Wegfalles eines Erfordernisses für den Hafendamm in Spalato per . . . . . 50.000 fl.
noch um . . . . . 322.550 „
wegen dringender Erhaltungs- und Reconstructionsarbeiten, neuer Hafen- und Hochbauten, dann der größeren Vertragsrate an die Südbahngesellschaft für den Triester Hafenbau;

Postgefälle um . . . . . 2,489.640 fl.
als Folge der fortwährenden Betriebssteigerung, dann wegen Reservirung eines Betrages von . . . . . 1,000.000 fl.
als Betriebsfond zur Sicherstellung des Postnachnahme- und Anweisungsgeschäftes;

endlich Telegraphenanstalt um . . . . . 111.827 fl.
wegen Errichtung neuer Leitungen und Mehrauslagen für den Bau des neuen Telegraphengebäudes in Wien.

8. Im Etat des Ackerbauministeriums um . . . . 618.950 fl.
Diese Steigerung entfällt hauptsächlich:
Auf das Erforderniß für den höheren landwirthschaftlichen Unterricht mit . . . . . 96.700 fl.
auf die Landescultur mit . . . . . 270.300 fl.;
dann auf das Gestütswesen und die Förderung der Pferdezucht mit 171.300 fl.
Gerechtfertigt wird diese Mehrauslage durch die Nothwendigkeit und Ersprießlichkeit derselben mit Hinblick auf die hiedurch zu erzielende Verbesserung der volkswirthschaftlichen Verhältnisse, wodurch den Staatsfinanzen wieder neue Ertragsquellen erschlossen werden sollen.

9. Im Etat des Justizministeriums um . . . . . 696.245 fl., und zwar:

bei der Justizverwaltung in den Kronländern um . . . . 254.828 fl.
wegen Einstellung der vollständigen Bezüge der Beamten und Diener ohne Rücksicht auf Intercalarien und wegen Erhöhung der Kosten für Arrestantenverpflegung als Folge zunehmender Theuerung der Lebensmittel und vermehrter Strafprocesse;

bei den Strafanstalten um . . . . . 290.976 fl.
wegen kostspieligerer Verpflegung der Sträflinge, Einbeziehung der Kosten für den Bau von Beamten- und Arbeiterwohnungen in der Strafanstalt zu Carlau und Errichtung einer neuen Strafanstalt in Pilsen;

bei den Neubauten der Justizverwaltung um . . . . . 136.404 fl.
wegen Einbeziehung einer größeren Baurate für das Justizpalais in Wien.

10. Im Pensionsetat um . . . . . 333.885 fl.
hauptsächlich wegen Zunahme des allgemeinen Pensionsetats, dessen Erforderniß beim Ministerium für Cultus und Unterricht um . . . . . 30.766 fl.,
beim Ministerium der Finanzen um . . . . . 54.945 „

beim Handelsministerium um . . . . . 63.998 fl.
und beim Ministerium der Justiz um . . . . . 197.276 „
gestiegen ist.

11. Bei den Subventionen und Dotationen um 4,402.717 fl. hauptsächlich wegen der auf Grund der bestehenden Verträge und mit Rücksicht auf die bis jetzt bekannten Betriebsergebnisse um . . . . . 4,409.669 fl. höher bemessenen Subventionen an Eisenbahnunternehmungen, mit welchen, da dieselben in klingender Münze zu leisten sind, auch ein größerer Münzverlust verbunden ist.

An dieser Erhöhung participiren hauptsächlich die Franz Josef-Bahn mit . . . . . 1,000.000 fl.,
die österreichische Nordwestbahn mit . . . . . 1,400.000 „
und einige neu in die Subvention eintretende Bahnstrecken mit 1,350.000 „

Zugleich wird bemerkt, daß die Subventionen an Landesfonde wegen des Wegfalles von zwei im Vorjahre an den galizischen Landesfond zu zahlenden Posten um . . . . . 44.496 fl.,
ferner die Subventionen an Grundentlastungsfonde wegen geringerer Ansprüche für die Fonde in Krain und der Bukowina um . . . . 20.598 fl. niederer veranschlagt sind, und daß der ärarische Beitrag zur Donauregulirung auf Grundlage der vertragsmäßigen Tilgung im Jahre 1872 um 58.142 fl. höher bemessen wurde.

12. Bei den Zinsen der Staatsschuld um . . . 1,837.456 fl. hauptsächlich wegen Einbeziehung eines Nominalcapitals von 20 Millionen einheitlicher Notenrente zur Deckung des nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1871 berechneten Abganges von . . . . . 11,727.000 fl.,
wodurch sich ein Zinsenzuwachs von . . . . . 840.000 „
ergibt; dann wegen weiterer Hinausgabe von einheitlichen Rententiteln im Verhältnisse zu den Rückzahlungen oder Tilgungen verzinslicher Schuldgattungen.

Die Gesammtsumme aller bei den betreffenden Etats sich zeigenden Mehransprüche gegen das Vorjahr beträgt . . . . . 28,845.266 fl.
und reducirt sich, wenn denselben die Summe der früher erörterten Ersparungen per . . . . . 15,141.273 „
entgegengehalten wird, auf den Betrag von . . . . . 13,703.993 fl.

II. Bedeckung.

A. Eine Erhöhung der Staatseinnahmen wird in Aussicht genommen:

1. Im Etat des Ministerrathes um . . . . . 73.167 fl.
wegen größeren Ertrages der officiellen Zeitungen, welche, da deren Erforderniß gleichfalls um . . . . . 60.940 fl.
höher präliminirt ist, mit einem Reinertrage von . . . . . 12.187 „
abschließen.

2. Im Etat des Ministeriums des Innern zusammen um . . . . . 105.485 fl.
hauptsächlich wegen des größeren Beitrages der Commune Wien zu den Auslagen der Localpolizei.

3. Im Etat des Ministeriums der Finanzen, und zwar:
bei den directen Steuern um . . . . . 371.350 fl.,
weil — ungeachtet minder günstiger Ergebnisse der Erwerbsteuer, dann der Verzugszinsen von Steuerrückständen — die Gebäudesteuer in Folge fortwährender Vermehrung der Bauten und Steigerung der Miethzinse, dann auch die Einkommensteuer, insbesondere von Bankinstituten, Eisenbahnen und Assecuranzanstalten mit einem höheren Ertrage in Ansatz gebracht wurde;
bei einigen indirecten Abgaben um . . . . . 1,252.145 fl.,
worunter die Verzehrungssteuer mit . . . . . 866.000 „

(hauptsächlich durch Erhöhung des Ertrages der Zuckersteuer wegen Errichtung neuer Fabriken);

ferner das Stempelgefälle mit . . . . . 251.075 fl.,
die Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften mit . . . . . 69.200 „

Bei der Verzehrungssteuer speciell ergibt sich nach Combinirung der
größeren Einnahme per . . . . . 866.000 fl.
mit der größeren Ausgabe per . . . . . 396.915 „
gegen das Vorjahr ein um . . . . . 469.085 fl.
günstigerer Ueberschuß;

bei den Staatsgütern um . . . . . 327.643 fl.
wegen höheren Ertrages der Forstwirthschaft durch das Steigen der Holzpreise.

Dieser Mehrertrag ergibt jedoch im Vergleiche zu dem Mehrerfordernisse
per . . . . . 415.425 fl.
einen Ausfall beim Reinertrage der Staatsgüter gegen das Vorjahr von . . . . . 87.782 fl.;
beim Münzwesen um . . . . . 59.900 fl.,
welches im Entgegenhalte zu dem Mehrerfordernisse per . . . . 48.630 „
um . . . . . 11.270 fl.
günstiger abschließt.

4. Im Etat des Handelsministeriums im Ganzen um 1,365.117 fl., indem bei einer Verminderung der Einnahmen aus dem Hafen- und Seesanitätsdienste, dann aus dem Telegraphenbetriebe zusammen von . . 263.833 fl.
anderseits auf Grund günstiger Gebarungsergebnisse des laufenden Jahres (bis Ende Juni) eine Mehreinnahme beim Postgefälle von . . 1,629.950 fl.
in Aussicht gestellt wird.

Wird diese Mehreinnahme mit dem bereits erörterten Mehrerfordernisse des Postgefälles per . . . . . 2,489.640 fl.
in Vergleich gezogen, so zeigt sich gegen das Vorjahr ein um 859.690 „
geringerer Ueberschuß.

5. Bei den Subventionen und Dotationen um . 2,928.473 „
wegen Begleichung des der Franz Josef-Bahn auf Grund des Uebereinkommens vom Jahre 1869 erfolgten Barvorschusses durch Ueberlassung eines entsprechenden Actiencapitals an das Aerar.

Die gesammte Mehreinnahme (einschließlich einiger geringerer hier nicht erörterten Erhöhungen) beziffert sich mit 8,448.462 fl.

Dieser Steigerung der Einnahmen gegenüber zeigt sich jedoch

B. eine Verminderung:

1. Beim Ministerium für Cultus und Unterricht
um . . . . . 61.419 fl.
wegen geringerer Ueberschüsse der Religionsfonde.

2. Beim Ministerium der Finanzen, und zwar
im Etat der allgemeinen Cassenverwaltung um . . . 1,053.750 fl.
wegen Abfalles des im Vorjahre präliminirten Münzgewinnes aus der Einziehung der Silbersechser (1,000.000 fl.), welcher noch für das Jahr 1871 vollständig verrechnet wird;

dann wegen Abnahme der Ueberschüsse von den cumulativen Waisenfonden; beim Tabakgefälle um . . . . . 1,634.812 fl.,
weil ungeachtet einer Mehreinnahme aus dem Verschleiße im Inlande von 1,390.132 fl. der Verschleiß in das Ausland wegen Erschöpfung der Vorräthe im Jahre 1872 sich bedeutend verringern wird, die Abgabe von Ausländerblättern und von Fabrikaten nach Ungarn aber, und zwar erstere ganz und letztere zum größten Theile sistirt ist, wodurch die Einnahmen aus der Tabakerzeugung um 3,024.944 fl. geringer entfallen.

Bei Combinirung des geringeren Gesammtertrages per . 1,634.812 fl.
mit dem Mehraufwande von . . . . . 2,668.313 „
stellt sich das Schlußresultat des Tabakgefälles gegen das Vorjahr um . . . . . 4,303.125 fl.
ungünstiger dar.

Beim Mauthgefälle um . . . . . 186.410 „
wegen der fortwährenden Ausdehnung des Eisenbahnnetzes, beziehungsweise durch die Verminderung des Verkehrs auf den ärarischen Straßen.

Die Ertragsabnahme der vorerwähnten indirecten Abgaben beziffert sich im Ganzen mit . . . . . 1,837.122 fl.

Wird derselben die früher besprochene Erhöhung des Ertrages von einigen anderen indirecten Abgaben per . . . . . 1,252.145 „
entgegengehalten, so resultirt im Ganzen eine Abnahme des
Brutto-Ertrages der indirecten Abgaben von . . . . . 584.977 fl.
und nach Combinirung mit dem Mehranspruche von . . . . 3,210.048 „
eine Abnahme gegen das Vorjahr um . . . . . 3,795.025 fl.,
die sich einzig durch die ausnahmsweisen Verhältnisse des Tabakgefälles erklärt.

3. Im Etat des Ackerbauministeriums um . . 105.100 fl.
wegen Abfall der im Vorjahre veranschlagten außerordentlichen Einnahmen für Aerarialgebäude und Remonten.

4. Bei der Staatsschuld um . . . . . 2,451.000 fl.,
weil der Betrag der nach Maßgabe der stattfindenden Tilgung verzinslicher Schuldgattungen hinauszugebenden einheitlichen Rententitel im Jahre 1872 bedeutend geringer ist.

5. Bei den Einnahmen aus der Staatsgüter-Veräußerung um 8,230.000 fl.,
da die Kaufschillingsraten von den in den Jahren 1868 bis 1870 verkauften Montanwerken größtentheils schon escomptirt sind.

6. Eine ansehnliche Verminderung der im Vorjahre präliminirten Einnahmen ergibt sich ferner dadurch, daß aus der Realisirung von Centralactien, unter welchem Titel über Beschluß des Reichsrathes in das Budget des Jahres 1871 . . . . . 6,000.000 fl.
aufgenommen wurden, für das Jahr 1872 mit Rücksicht auf den Stand der Verhandlungen mit Ungarn eine Einnahme vorläufig mit der für einen Ansatz im Budget erforderlichen Bestimmtheit nicht in Aussicht genommen werden kann, und

7. daß Cassereste mit Schluß des laufenden Jahres, wofür der Reichsrath in das Budget des Jahres 1871 den bedeutenden Betrag von . . . . . 14,000.000 fl.
eingestellt hat, eigentlich kein Object einer Präliminareinstellung bilden.

Hält man sämmtliche Ertragsverminderungen in der Summe von 33,798.510 fl.
der früher erörterten Ertragszunahme von . . . . . 8,448.462 „
entgegen, so resultirt gegen das Vorjahr ein um . . . . . 25,350.048 fl.
ungünstigeres Ergebniß der Staatseinnahmen.

III. Abgang.

Obwohl der gegen das Präliminare des Vorjahres um 39,054.041 fl. höher entfallende Abgang bereits in den vorausgegangenen Detailerörterungen seine Erklärung findet, dürfte es doch am Platze sein, die Ursachen dieser bedeutenden Steigerung im Ganzen und Großen hier zu recapituliren.

Es betragen nämlich die Mehransprüche der Centralstellen und Ministerien mit Einschluß der Finanzverwaltung in runder Summe 16,400.000 fl., woran das Handelsministerium allein mit 8,200.000 fl., also mit der Hälfte participirt (darunter 5 Millionen für die Wiener Weltausstellung und 1 Million als Reserve zum Betriebe des Postnachnahme- und Anweisungsgeschäftes). Ferner beträgt das Mehrerforderniß für die Verwaltung der indirecten Abgaben und des unbeweglichen Staatseigenthumes, dann für den Pensionsetat und die Zinsen der Staatsschuld . 8,000.000 „
endlich für Subventionen und Dotationen . . . . . 4,400.000 „

zusammen daher . . 28,800.000 fl.,

und es erübrigt nach Abschlag der Ersparungen bei der Schuldentilgung, bei der Verwaltung der Staatsschuld und an der Beitragsleistung zum gemeinsamen Aufwande per . . . . 15,100.000 „

noch ein Mehrerforderniß von . . . . . 13,700.000 fl.

Zu diesem Mehrerfordernisse gesellt sich aber auch ein bedeutender Ausfall in der Bedeckung, der seine Begründung einzig in dem Umstande findet, daß die außerordentlichen Einnahmen aus der Veräußerung von Staatsgütern nach dem gegenwärtigen Stande des Verkaufsgeschäftes für das Jahr 1872 um nicht weniger als 8,000.000 fl. geringer angenommen werden mußten; ferner, daß weder auf Einnahmen aus den Centralactiven mit voller Bestimmtheit gerechnet werden kann, noch auch disponible Cassereste mit Schluß des Jahres in das Präliminare aufzunehmen sind, während für diese beiden Posten in das Budget des Jahres 1871 zusammen der bedeutende Betrag von 20,000.000 fl. eingestellt war.

Lediglich durch den Wegfall dieser außerordentlichen Einnahmsposten hat sich die Bedeckung des Jahres 1872 um . . . . . 25,300.000 fl. ungünstiger gestaltet, was mit Hinzurechnung des Mehrerfordernisses von . . . . . 13,700.000 „

den Erklärungsgrund für die mit . . . . . 39,000.000 fl. nachgewiesene Steigerung des für das Jahr 1871 nur mit . 11,727.000 „ in Aussicht genommenen Abganges gibt.

Regierungsvorlage.

Ministerium des Innern.

Nachtrags-Voranschlag

für das Jahr 1872.

Post Nr.		Ordentliches	Außerordentliches	Summe
		Erforderniß		
		Gulden in österr. Währung		
1.	**Titel 1. Centralleitung.**			
	Außerordentliches Erforderniß.			
	Rubrik: Gehalte.			
	a) Ein Ministerialrath extra statum . . . 4.200 fl.			
	Rubrik: Quartiergelder.			
	Ein Ministerialrath extra statum . . . . 630 „	. . . . .	4.830	
	b) zur Bestreitung der Auslagen für Regelung des Archivwesens (Pauschale)	. . . . .	5.000	9.830
2.	**Titel 3. Politische Verwaltung** in der Bukowina.			
	Außerordentliches Erforderniß.			
	Rubrik: Sanitätsdienst.			
	Kosten der Herstellung, beziehungsweise Umänderung der Vieh-Contumaz-Anstalten	. . . . .	20.000	20.000
3.	**Titel 4. Oeffentliche Sicherheit.**			
	Ordentliches Erforderniß.			
	a) Für Regulirung, beziehungsweise Aufbesserung der Jahresbezüge der in mehreren Ländern noch bestehenden Civil-Polizeiwachen . . . . . 7.870 fl.			
	b) Kosten der neu zu errichtenden uniformirten Sicherheitswache und der damit verbundenen Reorganisirung der Civilwache in Triest . 117.000 „	124.870	. . . . .	124.870
4.	**Titel 6. Staatsbaudienst.**			
	Ordentliches Erforderniß.			
	Rubrik: Gehalte . . . . . 13.200 fl.			
	„ Quartiergelder . . . . . 2.250 „			
	Vermehrung des technischen Concepts-Personales in Niederösterreich	15.450	. . . . .	15.450
	Fürtrag .	140.320	29.830	170.140

Post-Nr.		Ordentliches	Außerordentliches	Summe
		Erforderniß		
		Gulden in österr. Währung		
	Uebertrag .	140.320	29.830	170.150
5.	**Titel 7. Straßenbau**			
	in Tirol und Vorarlberg.			
	Außerordentliches Erforderniß.			
	Für Umlegung der Straße zwischen der Innbrücke bei Martinsbruck und Nauders	. . . . .	32.000	32.000
6.	**Titel 8. Wasserbau**			
	im Küstenlande.			
	Außerordentliches Erforderniß.			
	a) Für die Quieto-Regulirung in der untersten Strecke dieses Flusses . . . . . 5.000 fl.			
	in Tirol und Vorarlberg.			
	Außerordentliches Erforderniß.			
	b) Kosten der Anschaffung eines Krahnes für die Bregenzer Bodenseehafter . . . . . 5.000 „	. . . . .	10.000	10.000
	Zusammen .	140.320	71.830	212.150

Begründung

zum

Nachtrags-Voranschlage pro 1872.

Titel I.

Central-Leitung.

Außerordentliches Erforderniß.

a) Da es als unabweisbares Bedürfniß erkannt wurde, das Referat im Ministerium des Innern für die galizischen Landesangelegenheiten einem der polnischen Nationalität Angehörigen, mit den Bedürfnissen und Verhältnissen dieses Landes aus unmittelbarer Anschauung vollkommen vertrauten Beamten zu übertragen, so haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. October 1871 einen höheren politischen Beamten Galiziens zum Ministerialrathe extra statum im Ministerium des Innern mit dem Gehalte von jährlichen 4.200 fl. und dem Quartiergelde von jährlichen 630 fl. allergnädigst zu ernennen geruht.

Insolange sich keine Gelegenheit zur Einreihung dieses Beamten auf eine systemisirte Ministerialrathsstelle ergibt, muß für die Bedeckung der vorerwähnten Bezüge im Gesammtbetrage von 4.830 fl. besondere Vorsorge getroffen werden.

b) Zur Bestreitung der Auslagen für Regelung des Archivswesens im Ministerium des Innern wurde mit dem Finanzgesetze pro 1870 ein außerordentlicher Credit von 3.000 fl. bewilligt, welcher bisher nicht in Anspruch genommen wurde, und daher mit Ende des Jahres 1871 verfallen ist, weil die dießfalls eingeleiteten Verhandlungen bei der Reichhaltigkeit der hiebei in Erwägung zu ziehenden Momente noch nicht zum Abschlusse gebracht werden konnten.

Nachdem aber die aus den bisher gepflogenen Verhandlungen gesammelten Erfahrungen schon jetzt zu der Ueberzeugung führten, daß, soll der mit der Reorganisirung des Ministerialarchivs angestrebte Zweck vollständig erreicht werden, der früher bewilligte Credit von 3.000 fl. nicht zureichend ist, so ergibt sich die Nothwendigkeit, nebst dem verfallenen Credit per 3.000 fl. noch einen weiteren von 2.000 fl., somit im Ganzen den Betrag von 5.000 fl. in Anspruch zu nehmen.

Titel III.

Politische Verwaltung.

Außerordentliches Erforderniß in der Bukowina.

Mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1870 wurde für Herstellung, beziehungsweise Umänderung der Vieh-Contumazanstalten in der Bukowina

die Dotation von . . . . . 45.000 fl.
genehmigt.

Nach einem von der Landesregierung erstatteten Berichte konnten diese Herstellungen erst gegen Ende des Jahres 1870 an vertrauenswürdige Unternehmer vergeben werden, und begegneten die Bauausführungen im Jahre 1871 vielen Schwierigkeiten.

Zu diesen gehört der Mangel an tüchtigen und hinreichenden Arbeitskräften, die in Rußland und auch in Rumänien eine bessere Bezahlung finden, die schwierige Zufuhr der Baumaterialien wegen der theilweise schlechten Straßen und Wege, dann der Mangel an hinreichendem Capital bei der in der Bukowina zur Verfügung stehenden geringen Zahl von verläßlichen Bauunternehmern, der diese hindert, mit der erwünschten nöthigen Kraft und Ausdauer die Bauten zu beginnen und zu Ende zu führen.

Da hiernach von der für das Jahr 1870 genehmigten Dotation per 45.000 fl. bis Ende des Jahres 1871 nur der Betrag von 25.000 fl. zur Verwendung gelangen, mithin der Betrag von 20.000 fl. verfallen wird, so erscheint die Inanspruchnahme einer Dotation in diesem Betrage für das Jahr 1872 jedenfalls nothwendig.

Titel IV.

Oeffentliche Sicherheit.

Ordentliches Erforderniß.

a) Aufbesserung der Bezüge der Civil-Polizeiwachen.

Die Löhnungen der in den nachstehend bezeichneten Ländern derzeit noch bestehenden Civil-Polizeiwachen sind unverhältnißmäßig gering und sehr ungleich bemessen.

So beziehen die Wachmänner in Kärnthen, Krain und in Dalmatien

an Jahreslöhnung	315	fl.	— kr.
jene in Tirol	350	„	— „
„ „ Böhmen	400	„	— „
und	350	„	— „
„ „ Mähren und in Schlesien	300	„	— „
„ „ Lemberg	315	„	— „
„ „ Bukowina	300	„	— „
und	262	„	50 „
endlich jene in Krakau	315	„	— „
und	262	„	50 „

Die zwei Inspectoren der Civil-Polizeiwachen in Lemberg und in Krakau beziehen dermal je 420 fl. an Jahreslöhnung.

Um nun eine dem strengen, oft mit Gefahren verbundenen Dienste entsprechende Verbesserung der materiellen Existenz dieser Wachorgane, sowie eine Gleichstellung derselben mit den in Wien, Linz, Salzburg und Graz bestehenden Polizeiagenten zu bewerkstelligen, haben Seine k. und k. Apostolische Majestät zu gestatten geruht, daß gegen im verfassungsmäßigen Wege in Anspruch zu nehmende Bedeckung des Mehrerfordernisses die Bezüge der zwei erwähnten Inspectoren auf jährlich 540 fl., dann jene der Civil-Polizeiwachen auf jährlich 420 fl. und 360 fl. erhöht werden.

Hiernach würde der Jahresaufwand an Löhnungen der in den vorbenannten Ländern noch bestehenden Civil-Polizeiwachen auf 49.380 fl. zu stehen kommen, welcher im Vergleiche mit dem dermaligen Erfordernisse per . . . . . 41.510 fl.

um . . . . . 7.870 fl.

größer ist, für dessen Bedeckung die Vorsorge zu treffen ist.

Die Regelung der Bezüge der Civilwache im Küstenlande wird unter Einem mit der Organisirung der Sicherheitswache für dieses Land erfolgen.

b) Kosten der neu zu errichtenden uniformirten Sicherheitswache in Triest.

Die Schwierigkeiten, welche sich gegen den ferneren Bestand des Institutes der Militär-Polizeiwache aus den Bestimmungen des Wehrgesetzes ergeben, hat die Regierung bestimmt, auch in jenen Ländern, wo gegenwärtig noch Abtheilungen dieses Wachcorps bestehen, deren gänzliche Auflösung und Ersetzung durch Civil-Sicherheitswachen, wie in Wien und Prag, zu beschließen.

Die Einführung dieser Maßregel erscheint am dringendsten in Triest, und es ist die Verhandlung wegen Aufstellung der neuen Wache in dieser Stadt auch bereits im Zuge, nachdem von Seite des Reichskriegsministeriums wiederholt es als unmöglich erklärt wurde, die zur Verstärkung der polizeilichen Patrouillen nothwendigen Assistenzen, sowie die zur Completirung der bereits sehr bedeutenden Abgänge beim Mannschaftsstande der Militär-Polizeiwache erforderliche Ergänzungsmannschaft noch ferners wie bisher aus dem activen Truppenstande zu entnehmen.

Der Jahresaufwand der neuen Sicherheitswache in Triest, mit deren Errichtung zugleich eine Reorganisirung der dortigen Civil-Polizeiwache in Verbindung steht, würde bei einem Stande von 200 Wachmännern, 10 Inspectoren und einem Oberinspector und den analogen Bezügen wie in Wien sich auf . . . . . 107.813 fl.,
und der Betrag, welcher für die Kosten der ersten Anschaffungen erforderlich ist, sich auf . . . . . 21.850 „
belaufen.

Der Beköstigungsaufwand der reorganisirten Civilwache wird bei einem Stande von 20 Mann, und unter Gleichstellung ihrer Bezüge mit jenen der Polizeiagenten in Wien, in runder Summe . . . . . 10.000 „

mithin das Gesammterforderniß dieser beiden Wachkörper für 1872 . . . . . 139.663 fl.
betragen.

Für den Aufwand der Civilwache in Triest ist nach dem bisherigen Stande von 68 Wachmännern und 1 Inspector, und bei einem Bezuge von 315 fl. für den Wachmann und von 525 fl. für den Inspector im Präliminare für 1872 die Summe von . . . . . 21.945 „

bereits eingestellt, daher zur Bedeckung des Kostenabganges per . 117.718 fl. für dieses Jahr nur mehr der runde Betrag von 117.000 fl. in Anspruch genommen wird.

Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß durch die nach Maßgabe der Aufstellung der neuen Sicherheitswache gleichzeitig erfolgende Einziehung der Militär-Polizeiwache beim Etat des Ministeriums für Landesvertheidigung das für 1871 mit 41.154 fl. veranschlagte Kostenerforderniß der Triester Polizeiwachabtheilung im Jahre 1872 zum größten Theile, in Zukunft aber gänzlich in Abfall kommt.

Außerdem ist noch der Beitrag zu berücksichtigen, welchen die Commune Triest wie bisher zu den Kosten der Militär- und Civil-Polizeiwache auch zu dem Aufwande der neuen Sicherheitswache zu leisten verpflichtet ist, und welcher mit Hinblick auf den bisherigen Maßstab dieser Beitragsleistung, den Beitrag für die Civilwache eingerechnet, mit 55 Percent der Gesammt-Kostensumme per 139.663 fl., das ist mit 76.815 fl. zu beziffern sein dürfte.

Titel VI.

Staatsbaudienst in Niederösterreich.

Rubrik:

Gehalte	13.200 fl.
Quartiergelder	2.250 „
Zusammen . .	15.450 fl.

Vermehrung des technischen Conceptspersonales.

Der Umfang der von den Staatsbauorganen zu besorgenden Baugeschäfte hat in Niederösterreich, namentlich in der Haupt- und Residenzstadt Wien, in Folge der außerordentlich regen Bauthätigkeit und der vielen in Ausführung stehenden größeren Bauten eine solche Ausdehnung erlangt, daß der im Jahre 1868 mit 31 Individuen systemisirte Personalstand, ungeachtet derselbe im Jahre 1869 um 5 zeitliche Baubeamte vermehrt und durch weitere Zuweisung technischer Arbeitskräfte zur Aushilfs-Dienstleistung bis auf 40 Individuen gebracht wurde, den Anforderungen des Baudienstes gerecht zu werden nicht vermag.

Eine Verminderung der Baugeschäfte steht nicht in Aussicht; vielmehr nehmen in Folge des raschen Fortschreitens der von der Donauregulirungs-Commission geleiteten Strom-Correctionsarbeiten die auf Rechnung des Wasser- und Straßenbaufondes auszuführenden Bauten zu, und wird den Staatsbaubeamten auch in Folge der Vorbereitungen und Bauten für die Weltausstellung des Jahres 1873, sowie nach Eintritt der Wirksamkeit des Wasserrechtsgesetzes eine bedeutende Geschäftslast erwachsen.

Es scheint daher nothwendig, das systemisirte technische Conceptspersonale zu vermehren und diese Vermehrung nach Maßgabe der bisher gemachten Erfahrung um 13 Individuen eintreten zu lassen.

Um ferner bei den günstigen Aussichten, welche der Eintritt in die Dienste gesellschaftlicher und Privatunternehmungen fähigen Technikern öffnet, junge technische Kräfte für den Staatsbaudienst zu gewinnen und dem Austritte verwendbarer Angestellten aus demselben zu begegnen, scheint es geboten, die Verhältnisse der Staatsbaubeamten zu verbessern und die Posten der Bauprakti-kanten, um welche schon längere Zeit keine Competenten auftreten, aufzulassen.

In Erwägung dessen wurde die Vermehrung des systemisirten technischen Conceptspersonales Niederösterreichs um 1 Baurath, 6 Ingenieure und 10 Bauadjuncten gegen Einziehung von 6 Bauprakti-kantenstellen Allerhöchsten Ortes beantragt.

Die dießfälligen Kosten verursachen gegen den bisherigen Aufwand ein Mehrerforderniß von 15.450 fl. Andererseits wird aber das außerordentliche Erforderniß von 4750 fl. auf Gehalte und Quartiergelder für die 5 zeitlichen Baubeamten entfallen; überdieß dürfte, wo nicht die ganze, der größere Theil der pro 1872 auf Gehalts- und Adjutumsergänzungen für das Staatsbaupersonale eingestellten Summe von 1084 fl. in Abfall kommen, das eigentliche Mehrerforderniß daher auf etwa 9616 fl. sich reduciren.

Titel VII.

Straßenbau.

Außerordentliches Erforderniß.

Zur Correction der äußerst mangelhaft angelegten Aerarialstraße zwischen Nauders in Tirol und der Inngrenzbrücke nächst Martinsbruck in der Schweiz, an welche sich die neue Engadiner Straße anschließt, wurde mit dem Finanz-

gesetze pro 1870 eine Dotation von . . . . . 40.000 fl.
und mit jenem für 1871 mit . . . . . 20.000 „
zusammen mit . . . . . 60.000 fl.
bewilliget.

Die Straßenstrecke von Nauders bis zur sogenannten Norbertshöhe (Section I) bedarf nur einer partiellen, hingegen jene von der Norbertshöhe bis zur obgedachten Innbrücke (Section II) einer gänzlichen Umlegung.

Die Bau- und Grundeinlösungskosten für die erste Section
wurden auf . . . . . 12.365 fl. 23 kr.
jene für die zweite Section auf . . . . . 49.712 „ 90 „
sonach im Ganzen auf . . . . . 62.078 fl. 13 kr.
veranschlagt.

Die Statthalterei beabsichtigte den Bau in der zweiten Section beginnen zu lassen, und legte das bezügliche Detailproject Anfangs März 1871 zur Genehmigung vor.

Das Reichskriegsministerium verlangte jedoch aus strategischen Gründen den Beginn des Straßenbaues in der ersten Section, für welche aber das Detailproject damals noch nicht ausgearbeitet war, und erst im Sommer 1871 vorgelegt und im Zusammenhange mit jenem für die zweite Section genehmigt werden konnte.

Die Statthalterei nahm in Voraussetzung, daß die Dotation des Jahres 1870 per 40.000 fl. im Jahre 1871 vollständig zur Verwendung gelangen werde, bei der Verfassung des Voranschlages für 1872 auf diesen Bau keine Rücksicht.

Nachdem sich aber der factische Beginn des Baues aus der oben angeführten Ursache verzögerte, konnte laut eines vorliegenden Statthalterei-Berichtes, ungeachtet dessen, daß die Arbeiten mit aller Energie betrieben wurden, von der Dotation des Jahres 1870 per . . . . . 40.000 fl.
nur mehr der Theilbetrag von . . . . . 8.000 „
verwendet werden, und wird mithin der Betrag von . . . . . 32.000 „
verfallen, dessen nachträgliche Einbeziehung in das Budget für 1872 erforderlich ist.

Titel VIII.

Wasserbau.

Außerordentliches Erforderniß im Küstenlande.

Für die Baggerung des unteren Theiles des Quietoflusses wurden mit dem Finanzgesetze für 1870 . . . . . 10.000 fl.
bewilligt, welche bisher nicht in Anspruch genommen wurden, und daher mit Ende des Jahres 1871 verfallen werden, weil die Collaudirung der in den früheren Jahren vorgenommenen Arbeiten in Folge eingetretener Regengüsse, bei welchen das Quieto-Thal unzugänglich wird, nicht rechtzeitig gepflogen werden konnte, und auch die Verhandlungen über die zu leistenden Grundentschädigungen noch nicht zum Abschlusse gelangt sind.

Nachdem aber für die vorerwähnten in den früheren Jahren vorgenommenen Arbeiten noch Zahlungen im Betrage von beiläufig . . . 2.300 fl.
und für Mehrarbeiten, welche von der Statthalterei erst nachzuweisen sind, circa . . . . . 2.600 fl.
geleistet werden müssen, so wird zu deren Bedeckung der runde Betrag von . . . . . 5.000 fl.
in Anspruch genommen, mithin von den bereits bewilligten 10.000 fl. noch immer die Hälfte in Ersparung gebracht.

In Tirol und Vorarlberg.

Zufolge Mittheilung des Handelsministeriums ergaben sich aus der Situirung der Waarenmagazine des Bahnhofes in Bregenz für den

Waarenverkehr zwischen dem Hafen und der Eisenbahnstation in Bregenz Schwierigkeiten, welche dadurch behoben werden sollen, daß der bereits bestehende für den Eisenbahnverkehr nicht eingerichtete Krahn auf den Molo II übersetzt, und daß auf den Molo I ein neuer, für den Eisenbahnverkehr vollkommen geeigneter Krahn aufgestellt werde.

Da nach Artikel 2 der internationalen Schifffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (R. G. Bl. 1868, VIII. Stück, Seite 35, Nr. 19) die Staatsverwaltung dafür zu sorgen hat, daß die erforderlichen Anstalten für das ungehinderte Ein- und Ausladen der Schiffe jederzeit im ordnungsmäßigen Stande erhalten werden, da ferner die übrigen Bodensee-Häfen sämmtlich mit mehreren Krahnen versehen sind, so stellt sich bei dem immer größer werdenden Waarenverkehre die Aufstellung eines zweiten Krahnes als unabweislich nothwendig dar.

Hiefür wird der Betrag von 5.000 fl. in Anspruch genommen.

Regierungsvorlage

betreffend einige

Aenderungen im Staatsvoranschlage „IX Ministerium der Finanzen. Capitel 9 und 10 der Bedeckung."

Mit Bezugnahme auf meine Note vom 25. December 1871, Z. 4657/F.M., womit ich den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 einem löblichen k. k. Präsidium behufs Einleitung der verfassungsmäßigen Behandlung übermittelt habe, beehre ich mich zur geneigten Kenntniß zu bringen, daß nach einem Berichte der Finanzdirection in Klagenfurt der Landtag für Kärnthen beschlossen hat, die bisher von der Landeshauptcasse und dem politischen Rechnungsdepartement besorgten Casse- und Rechnungsgeschäfte durch die Landescasse- und Landesbuchhaltung mit letztem December 1871 übernehmen zu lassen.

In Folge dessen hat der Staatsschatz vom 1. Jänner 1872 angefangen keinen Anspruch auf den vom kärnthnerischen Grundentlastungsfonde für die Besorgung dieser Geschäfte entrichteten Regiekostenbeitrag von 1800 fl. Nachdem jedoch dieser Beitrag im Voranschlage 1872 unter Bedeckung Cap. 10, Titel 1 „Regiekostenbeiträge aus Fonden", Bedeckung Post 5 mit 1000 fl., dann unter Bedeckung Cap. 9, Titel 4 „Landeshauptcassen", Post 1 Kärnthen mit 800 fl. begriffen ist, erlaube ich mir, um die gefällige Veranlassung zu ersuchen, bei den Verhandlungen über das gedachte Budget auf das Erlöschen dieses Beitrages entsprechenden Bedacht zu nehmen.

Wien, am 30. December 1871.

Der k. k. Finanzminister:

Holzgethan.

Regierungsvorlage.

Central-Rechnungs-Abschluß

über den

Staatshaushalt

der

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für das

Jahr 1870.

(Nach den Hauptbestandtheilen.)

Summarische Uebersicht

der

Staats-Ausgaben und Einnahmen.

für das

Verwaltungs-Jahr 1870

im

Vergleiche mit den auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Creditresten des Jahres 1869, sowie mit den laut des Finanzgesetzes vom 12. April 1870 und des Gesetzes vom 28. Juli 1871 für das Jahr 1870 veranschlagten Erforderniß- und Bedeckungs-Summen.

Die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1870 **wirklich bestrittenen** Staats-Ausgaben betrug . . . . . 332,332.653 fl. 55½ kr.

Es wurden nämlich bestritten:

a) für Rechnung der pro 1870 bewilligten Credite . . . . . 328,655.008 fl. 59½ kr.

b) für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Creditreste des Jahres 1869 . . . . . 3,677.644 fl. 96 kr.

An Staats-Ausgaben (Erforderniß) waren **präliminirt**, und zwar:

ad a) mit dem Finanz-Gesetze vom 12. April 1870 320,739.254 fl.

mit dem Gesetze vom 28. Juli 1871 (Reichs-Gesetzblatt Nr. 85) an Nachtrags-Crediten, und zwar:

für das Ministerium des Innern	149.000 „
für das Ministerium für Landesvertheidigung	440.633 „
für das Ministerium für Cultus und Unterricht	422.442 „
für das Ministerium der Finanzen	53.500 „
für das Ackerbau-Ministerium	60.000 „
für Subventionen und Dotationen	473.000 „
für Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	17,022.632 „

Zusammen . 339,360.461 fl.

Von diesem Präliminar-Erfordernisse wurden jedoch auf Grund des Art. VII, Alinea 4, des Finanz-Gesetzes vom 12. April 1870 auf den Voranschlag des Jahres 1871 übertragen . . . . . 3,959.380 „

und es verblieb sonach ein für das Verwaltungs-Jahr 1870 **präliminirtes** Erforderniß mit . . . . . 335,401.081 fl. — kr.

ad b) aus dem Voranschlage des Jahres 1869 ausgeschiedene, auf Grund des Art. VI, Alinea 4, des Finanz-Gesetzes vom 23. März 1869 auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragene Creditreste des Jahres 1869 . . . . . 5,038.153 fl. — kr.

Das oben ausgewiesene **wirkliche** Erforderniß war daher gegen das **präliminirte geringer** um . . . . . 1,360.508 fl. 4 kr. 6,746.072 fl. 40½ kr.

8,106.580 fl. 44½ kr.

Bei Vergleichung der wirklichen Staats-Ausgaben für das Jahr 1870 per . . . . . mit den dießfälligen Staats-Einnahmen per . . . . . zeigt sich ein **Ueberschuß** von . . . . . .

Nach dem Voranschlage war jedoch ein Gesammt-Erforderniß für das Jahr 1870 von . . und nach Hinzurechnung der aus dem Jahre 1869 übertragenen Creditreste per . . . von . . . . . und eine Gesammt-Bedeckung für das Jahr 1870 von . . . . . und über Abschlag der bei den activen Religionsfonden aus dem Jahre 1869 übertragenen Creditreste per . . . . . von . . . . . im Ganzen somit ein **Abgang** von . . . . . präliminirt.

Es stellt sich daher im wirklichen Erfolge das Gesammt-Ergebniß **günstiger** um . . . . .

In dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse ist die Gesammtsumme der für die Verwaltungs-Periode 1870 **wirklich** eingeflossenen Staats-Einnahmen ausgewiesen mit . . . . . 355,570.518 fl. 89 kr.

Diese Summe resultirt aus den für Rechnung der Voranschlags-Gebühr des Jahres 1870 eingegangenen Staats-Einnahmen per . . . . . 355,624.542 fl. 49 kr.

über Abschlag der bei den activen Religionsfonden für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Creditreste des Jahres 1869 bestrittenen Auslagen per . . . . . 54.023 fl. 60 kr.

Präliminirt waren:

a) an Staats-Einnahmen laut Finanz-Gesetz vom 12. April 1870 . . . . . 317,195.040 fl.

Diese letztere Summe erhöht sich jedoch mit Rücksicht auf die bei den activen Religionsfonden auf Grund des Art. VII, Alinea 4, des eben erwähnten Finanz-Gesetzes auf den Voranschlag des Jahres 1871 übertragenen Creditreste des Jahres 1870 per . . . . . 46.160 „

auf . . . . . 317,241.200 fl. — kr.

b) die bei den activen Religionsfonden aus dem Voranschlage des Jahres 1869 ausgeschiedenen, auf Grund des Art. VI, Alinea 4, des Finanz-Gesetzes vom 23. März 1869 auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Creditreste des Jahres 1869 per . . . . . 96.134 fl. — kr.

welche mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Ueberschüsse der activen Religionsfonde bei der Bedeckung präliminirt sind, nicht bei den Staats-Ausgaben zur Nachweisung gebracht werden konnten.

Der **wirkliche** Erfolg war daher gegen den Voranschlag **günstiger** um . . . . . 42.110 fl. 40 kr. 38,383.342 fl. 49 kr.

38,425.452 fl. 89 kr.

. . . . . 332,332.653 fl. 55½ kr.
. . . . . 355,570.518 „ 89 „
. . . . . 23,237.865 fl. 33½ kr.
. . . . . 335,401.081 fl.
. . . . . 5,038.153 „
. . . . . 340,439.234 fl. — kr.
. . . . . 317,241.200 fl.
. . . . . 96.134 „
. . . . . 317,145.066 „ — „
. . . . . 23,294.168 „ — „
. . . . . 46,532.033 fl. 33½ kr.

Haupt-Uebersicht

nach den einzelnen Etats.

Capitel	Staats-Ausgaben	Gesammt-Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1870							
		Auslagen, welche für Rechnung der im Sinne des Finanz-Gesetzes pro 1869, Art. VI, Alinea 4, auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen **Creditreste des Jahres 1869** bestritten wurden (laut Beilage 2)		**Auslagen,** welche für Rechnung der **pro 1870 bewilligten Credite** bestritten wurden (laut Beilage 3)				Zusammen	
				ordentliche		außerordentliche			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat			3,650.000		120.000		3,770.000	
2	II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät			59.265	76½			59.265	76
3	III. Reichsrath			408.395	2			408.395	2
4	IV. Reichsgericht			20.525	91½	2.219	41	22.745	32
5	V. Ministerrath			501.088	37½	11.000		512.088	37
6	VI. Ministerium des Innern	869.822	79½	12,572.410	40	1,300.423	52½	14,742.656	72
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit			3,306.406	87	2,201.771	21	5,508.175	8
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	519.477	27	4,616,263	56	731.551	80½	5,867.292	63
9-25	IX. Ministerium der Finanzen	496.662	18½	55,948.400	14½	5,927.266	84½	62,372.329	17
26	X. Handels-Ministerium	326.652	9	12.216.168	52	2,150.906	2½	14,693.726	63
27	XI. Ackerbau-Ministerium	34.628	21	1,670.016	30	589.367	61½	2,294.012	12
28	XII. Ministerium der Justiz	224.802	41	13,852.370	73	227.134	74½	14,304.307	88
29	XIII. Rechnungs-Controle			127.352	89	18.750	59½	146.103	48
30	XIV. Pensions-Etat			11,446.822	51½	8.374	37½	11,455.196	89
31-34	XV. Subventionen und Dotationen	1,205.600		2,967.379	92½	10,837.123	45½	15,010.103	38
35	XVI. Staatsschuld			75,546.226	29	22,386.616	35	97,932.842	64
36	XVII. Verwaltung der Staatsschuld			934.266	60½			934.266	60
37	XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten			66,862.355	39½	15,436.790	42	82,299.145	81
	Gesammtsumme des Erfordernisses	3,677.644	96	266,705.712	22	61,949.296	37½	332,332.653	55

Außerdem sind im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1870 anhangsweise an, zum eigentlichen Staatshaushalte nicht gehörigen und daher nicht präliminirten Auslagen:

a) durch Credits-Operationen . . . . . 186.761 fl. 19½ kr.
b) aus der früheren Interimal-Gebarung . . . . . 2.844 „ 90½ „
c) für die Pariser Weltausstellung im Jahre 1867 . . . . . 10.284 „ 56 „

zur Nachweisung gebracht.

Voranschlag				Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger									
übertragene Creditreste aus dem Jahre 1869 (Finanz-Gesetz für das Jahr 869, Art. V, Absatz 4)	laut Finanz-Gesetzes vom 12. April 1870, dann des Gesetzes vom 28. Juli 1871, (R. G. Bl. Nr. 52 ex 1870 und 85 ex 1871) für das Jahr 1870 bewilligte Credite (laut Beilage 4)		Zusammen	bei den aus den Creditresten des Jahres 1869 bestrittenen Ausgaben		bei den aus den Crediten des Jahres 1870 bestrittenen Ausgaben				Zusammen		Creditreste des Jahres 1870, welche auf Grund der Bestimmung des Finanz-Gesetzes für das Jahr 1870 (Art. VII, Absatz 4) auf den Voranschlag des Jahres 1871 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1871 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger um	
	ordentliche	außerordentliche				ordentliche		außerordentliche						
Gulden in österreichischer Währung				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
. . . .	3,650.000	120.000	3,770.000	. . . .	. .	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	.	. . . .	. . . .	.
. . . .	60.234	. . . . .	60.234	. . . .	. .	968	23½	. . . .	.	968	23½	. . . .	968	23½
50.000	444-558	150.000	644.558	50.000	. .	36.162	98	150.000	.	236.162	98	150.000	86.162	98
. . . .	26.670	. . . . .	26.670	. . . .	. .	6.144	8½	2.219	41	3.924	67½	. . . .	3.924	67½
. . . .	465.037	11.000	476.037	. . . .	. .	36.051	37½	. . . .	.	36.051	37½	. . . .	36.051	37½
,088.572	13.228.071	2,671.613	16,988.256	218.749	20½	655.660	60	1,371.189	47½	2,245.599	28	1,382.688	862.911	28
. . . .	3,487.130	2,183.680	5,670.810	. . . .	. .	180.726	13	18.091	21	162.634	92	21.633	141.001	92
781.723	5,342.572	1,413.573	7.537.868	262.245	73	726.308	44	682.021	19½	1,670.575	36½	822.395	848.180	36½
870.603	56,365.506	5,857.571	63,093.680	373.940	81½	417.105	85½	69.695	84½	721.350	82½	614.793	106.557	82½
524.043	12,730.802	2,457.746	15,712.591	197.390	91	514.633	48	306.839	97½	1,018.864	36½	166.316	852.548	36½
34.631	1,867.400	627.500	2,529.531	2	79	197.383	70	38,132	38⅛	235.518	87½	41.047	194.471	87½
446.556	13,975.170	999.698	15,421.424	221.753	59	122.799	27	772.563	25½	1,117.116	11½	760.508	356.608	11½
. . . .	119.000	21.000	140.000	. . . .	. .	8.352	89	2.249	40½	6.103	48½	. . . .	6.103	48½
. . . .	11,317.932	8.877	11,326.809	. . . .	. .	128.890	51½	502	62½	128.387	89	. . . .	128.387	89
1,242.025	2,973.750	12,471.228	16,687.003	36.425	. .	6.370	7½	1,634.104	54½	1,676.899	62	. . . .	1,676.899	62
. . . .	78,676.109	21,201.293	99,877.402	. . . .	. .	3,129.882	71	1,185.323	35	1,944.559	36	. . . .	1,944.559	36
. . . .	941.323	. . . . .	941.323	. . . .	. .	7.056	39½	. . . .	.	7.056	39½	. . .	7.056	39½
. . . .	66,893.386	16,601.032	83,494.418	. . . .	. .	31.030	60½	1,164.241	58	1,195.272	18½	. . . .	1,195.272	18½
5,038.153	272,564.650	66,795.811	344,398.614	1,360.508	4	5,858.937	78	4,846.514	62½	12,065.960	44½	3,959.380	8,106.580	44½

Capitel	Staats-Einnahmen	Gesammt-Erfolg für das Verwaltungs-Jahr 1870 (laut Beilage 3) ordentliche fl.	kr.	außerordentliche fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. .	. .	. .	. .	. .	. .
2	II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. .	. .	. .	. .	. .	. .
3	III. Reichsrath	. .	. .	. .	. .	. .	. .
4	IV. Reichsgericht	. .	. .	. .	. .	. .	. .
5	V. Ministerrath	413.208	88½	. .	. .	413.208	88½
6	VI. Ministerium des Innern	635.205	99½	30.060	74	665.266	73½
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	51.628	. .	. .	. .	51.628	. .
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht:						
	Ueberschüsse der activen Religionsfonde, dann sonstige Einnahmen dieses Etats	336.441	85½	123.317	21	213.124	64½
	Ueber Abschlag der bei den activen Religionsfonden aus den übertragbaren Creditresten des Jahres 1869 bestrittenen außerordentlichen Ausgaben (Neubauten)	. .	. .	54.023	60	54.023	60
	Bleibt Ueberschuß oder **Abgang**	336.441	85½	177.340	81	159.101	4½
9-31	IX. Ministerium der Finanzen	287,443.740	9½	9,896.400	26	297,340.140	35½
32	X. Handels-Ministerium	13,268.895	14½	122.918	11½	13,391.813	26
33	XI. Ackerbau-Ministerium	475.212	5	285	35	475.497	40
34	XII. Ministerium der Justiz	290.734	96½	. .	. .	290.734	96½
35	XIII. Rechnungs-Controle	. .	. .	. .	. .	. .	. .
36	XIV. Pensions-Etat	131.306	68	. .	. .	131.306	68
37	XV. Subventionen und Dotationen	. .	. .	6,098.761	23½	6,098.761	23½
38	XVI. Staatsschuld	. .	. .	9,090.136	55	9,090.136	55
39	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	3.181	40	. .	. .	3.181	40
40	XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. .	. .	12,329.936	87	12,329.936	87
41	XIX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse	. .	. .	97.300	. .	97.300	. .
42	XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1869 disponibel verbleibenden Cassenresten	. .	. .	. .	. .	. .	. .
—	XXI. Rückersatz der in den Jahren 1868 und 1869 zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten an die Reichscassen über die Gebühr geleisteten Quoten-Abfuhren	. .	. .	15,032.505	51	15,032.505	51
	Gesammtsumme der Bedeckung (nach Abrechnung der oben Capitel 8 erwähnten, aus den Creditresten des Vorjahres bestrittenen Auslagen)	303,049.555	7	52,520.963	82	355,570.518	89

Außerdem sind im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1870 anhangsweise an, zum eigentlichen Staatshaushalte nicht gehörigen und daher nicht präliminirten Einnahmen:

a) durch Credits-Operationen . . 285.969 fl. 13½ kr.
b) aus der früheren Interimal-Gebarung . . . . . 11.651 „ 57 „
c) an rückersetzten Kriegsschäden-Vergütungen . . . . . 332 „ 98 „

zur Nachweisung gebracht. Die Ueberrechnung der letzteren Einnahmen auf den Cassenrest-Conto des Reichs-Finanzministeriums hat im Jahre 1871 stattgefunden.

Nach dem Finanz-Gesetze vom 12. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 52) waren veranschlagt			Der Erfolg war sonach günstiger oder ungünstiger						Creditreste des Jahres 1870, welche auf Grund der Bestimmung des Finanz-Gesetzes für das Jahr 1870 (Art. VII, Absatz 4) auf den Voranschlag der Jahres 1871 übertragen wurden	Nach Abschlag der auf den Voranschlag des Jahres 1871 übertragenen Creditreste stellt sich der Erfolg günstiger oder ungünstiger um	
ordentliche	außerordentliche	Zusammen	ordentliche		außerordentliche		Zusammen				
Gulden in österreichischer Währung			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .
348.630	. . . . .	348.630	64.578	88½	. . . . .	. .	64.578	88½	. . . . .	64.578	88½
475.013	2.121	477.134	160.192	99½	27.939	74	188.132	73½	. . . . .	188.132	73½
49.461	. . . . .	49.461	2.167	. .	. . . .	. .	2.167	. .	. . . . .	2.167	. .
52.415	. . . . .	52.415	284.026	85½	123.317	21	160.709	64½	46.160	114.549	64½
. . . . .	96.134	96.134	. . . . .	. .	42.110	40	42.110	40	. . . . .	42.110	40
52.415	96.134	43.719	284.026	85½	81.206	81	202.820	4½	46.160	156.660	4½
257,717.989	7,344.476	265,062.465	29,725.751	9½	2.551.924	26	32,277.675	35½	. . . . .	32,277.675	35½
13,547.210	. . . . .	13,547.210	278.314	85½	122.918	11½	155.396	74	. . . . .	155.396	74
686.400	. . . . .	686.400	211.187	95	285	35	210.902	60	. . . . .	210.902	60
191.695	. . . . .	191.695	99.039	96½	. . . .	. .	99.039	96½	. . . . .	99.039	96½
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. . . . .	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	131.306	68	. . . .	. .	131.306	68	. . . . .	131.306	68
. . . . .	8,747.830	8,747.830	. . . . .	. .	2,649.068	76½	2,649.068	76½	. . . . .	2,649.068	76½
. . . . .	6,027.800	6,027.800	. . . . .	. .	3,062.336	55	3,062.336	55	. . . . .	3,062.336	55
4.000	. . . . .	4.000	818	60	. . . .	. .	818	60	. . . . .	818	60
. . . . .	17,000.000	17,000.000	. . . . .	. .	4,670.063	13	4,670.063	13	. . . . .	4,670.063	13
. . . . .	2,000.000	2,000.000	. . . . .	. .	1,902.700	. .	1,902.700	. .	. . . . .	1,902.700	. .
. . . . .	3,000.000	3,000.000	. . . . .	. .	3,000000	. .	3,000.000	. .	. . . . .	3,000.000	. .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. .	15032505	51	15,032.505	51	. . . . .	15,032.505	51
273,072.813	44,026.093	317,098.906	29,976.742	7	8,494.870	82	38,471.612	89	46.160	38,425.452	89

Beilage Nr. 1 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1870.

Summarische Uebersicht

der im

Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1870 nachgewiesenen Staats-Ausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung,

a) im Jahre 1870 für den laufenden Dienst,
b) im I. Semester des Jahres 1871 für den Dienst der Vorjahre;

dann

Vergleichung derselben mit den im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1870 und in der vorläufigen Hauptübersicht für den I. Semester 1871 eingestellten Erforderniß und Bedeckungs-Summen.

Staats-Ausgaben.	Realisirt im Jahre 1870 fl.	kr.	Realisirt im I. Semester 1871 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Creditreste des Jahres 1869 (Beilage Nr. 2)	3,677.644	96	. . . . .	. . .	3,677.644	96
B. Für Rechnung der pro 1870 bewilligten Credite (Beilage Nr. 3):						
an ordentlichen	255,847.052	53½	10,858.659	68½	266,705.712	22
an außerordentlichen	46,406.151	10½	15,543.145	27	61,949.296	37½
Es ergibt sich demnach die in dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse ausgewiesene Gesammt-Summe der Staats-Ausgaben mit	305,930.848	60	26,401.804	95½	332,332.653	55½
Im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1870 und in der Haupt-Uebersicht für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1871 sind die für die Verwaltungs-Periode 1870 bestrittenen Staats-Ausgaben eingestellt mit	305,930.848	60	26,401.804	95½	332,332.653	55½
Die in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß eingestellten Gebarungs-Ergebnisse stimmen daher mit den in dem Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1870 für den laufenden Dienst, dann mit den in der Haupt-Gebarungs-Uebersicht für den I. Semester 1871 für den Dienst der Vorjahre zur Nachweisung gebrachten Summen vollständig überein.						

Staats-Einnahmen.

	Realisirt im Jahre 1870 fl.	kr.	Realisirt im I. Semester 1871 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
A. Für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Creditreste des Jahres 1869 bestrittene Auslagen (Beilage Nr. 2)	54.023	60	. . . . .		54.023	60
B. Für Rechnung der auf die Voranschlags-Gebühr pro 1870 eingeflossenen Einnahmen (Beilage Nr. 3):						
an ordentlichen	287,603.397	77	15,446.157	30	303,049.555	7
an außerordentlichen	50,169.773	25½	2,405.214	16½	52,574.987	42
Es ergibt sich demnach die in dem vorliegenden Central-Rechnungs-Abschlusse ausgewiesene Gesammt-Summe der Staats-Einnahmen mit	337,719.147	42½	17,851.371	46½	355,570.518	89
Im Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1870 und in der Haupt-Uebersicht für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende Juni 1871 sind die für die Verwaltungs-Periode 1870 eingegangenen Staats-Einnahmen ausgewiesen mit	337,719.147	42½	17,851.371	46½	355,570.518	89
Die in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß eingestellten Gebarungs-Ergebnisse stimmen daher mit den in dem Central-Gebarungs-Ausweise für das Jahr 1870 für den laufenden Dienst, dann mit den in der Haupt-Gebarungs-Uebersicht für den I. Semester 1871 für den Dienst der Vorjahre zur Nachweisung gebrachten Summen vollständig überein.						

Beilage Nr. 2 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1870.

Vergliederung

der

für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Creditreste des Jahres 1869 bestrittenen Ausgaben mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung

a) im Jahre 1870,
b) im I. Semester des Jahres 1871.

	Realisirt				Zusammen	
	im Jahre 1870		im I. Semester 1871			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Staats-Ausgaben.						
Ministerium des Innern	869.822	79½	. . . . .	. . .	869.822	79½
Ministerium für Cultus und Unterricht	519.477	27	. . . . .	. . .	519.477	27
Ministerium der Finanzen	496.662	18¼	. . . . .	. . .	496.662	18¼
Handels-Ministerium	326.652	9	. . . . .	. . .	326.652	9
Ackerbau-Ministerium	34.628	21	. . . . .	. . .	34.628	21
Ministerium der Justiz	224.802	41	. . . . .	. . .	224.802	41
Subventionen und Dotationen	1,205.600	. . .	. . . . .	. . .	1,205.600	. . .
Gesammt-Summe	3,677.644	96	. . . . .	. . .	3,677.644	96
Staats-Einnahmen.						
Ministerium für Cultus und Unterricht	54.023	60	. . . . .	. .	54.023	60

Beilage Nr. 3 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1870.

Zergliederung

der

für Rechnung der Voranschlags-Gebühr des Jahres 1870 vorgefallenen Staats-Ausgaben und Einnahmen mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung

a) im Jahre 1870 für den laufenden Dienst,

b) im I. Semester 1871 für den Dienst der Vorjahre.

Haupt-Uebersicht

nach den einzelnen Etats.

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Staats-Ausgaben	Ordentliche realisirt im Jahre 1870 fl.	kr.	Ordentliche realisirt im I. Semester 1871 fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	3,650.000	. . .	. . . . .	. . .	3,650.000	. . .
2	II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	58.297	54	968	22½	59.265	76½
3	III. Reichsrath	366.316	14½	42.078	87½	408.395	2
4	IV. Reichsgericht	19.299	75½	1.226	16	20.525	91½
5	V. Ministerrath	461.291	73	39.796	64½	501.088	37½
6	VI. Ministerium des Innern	11,470.295	71½	1,102.114	68½	12,573.410	40
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	3,008.094	97	298.308	90	3,306.403	87
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht . . .	3,984.395	76½	631.867	79½	4,616.263	56
9—25	IX. Ministerium der Finanzen	54,757.194	76½	1,191.205	38	55,948.400	14½
26	X. Handels-Ministerium	11,409.568	21	806.600	31	12,216.168	52
27	XI. Ackerbau-Ministerium	1,564.445	85½	105.570	44½	1,670.016	30
28	XII. Ministerium der Justiz	13,500.596	36½	351.774	36½	13.852.370	73
29	XIII. Rechnungs-Controle	127.251	64½	101	24½	127.352	89
30	XIV. Pensions-Etat	11,357.586	59	89.235	92½	11,446.822	51½
31—34	XV. Subventionen und Dotationen	2,772.500	. . .	194.879	92½	2,967.379	92½
35	XVI. Staatsschuld	69,570.444	79½	5,975.781	49½	75,546.226	29
36	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	850.558	95	83.707	65½	934.266	60½
37	XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	66,918.913	74	56.558	34½	66,862.355	39½
	Gesammt-Summe des Erfordernisses .	255,847.052	53½	10,858.659	68½	266,705.712	22

den einzelnen Etats

Außerordentliche					
realisirt				Zusammen	
im Jahre 1870		im I. Semester 1871			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
120.000	. . .	. . . . .	. . .	120.000	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
2.219	41	. . . . .	. . .	2.219	41
11.000	. . .	. . . . .	. . .	11.000	. . .
1,295.840	30	4.583	22½	1,300.423	52½
1,593.367	97½	608.403	23½	2,201.771	21
762.120	58	30.568	77½	731.551	80½
5,818.018	81½	109.248	3	5,927.266	84½
1,843.276	10	307.629	92½	2,150.906	2½
513.818	79½	75.548	82	589.367	61½
208.282	6	18.852	68½	227.134	74½
18.704	76	45	83½	18.750	59½
8.374	37½	. . . . .	. . .	8.374	37½
10,542.126	3	294.997	42½	10,837.123	45½
20,869.001	90½	1,517.614	44½	22,386.616	35
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
2,800.000	. . .	12,636.790	42	15,436.790	42
46,406.151	10½	15,543.145	27	61,949.296	37½

Haupt-Uebersicht nach

Capitel	Staats-Einnahmen	Ordentliche					
		realisirt				Zusammen	
		im Jahre 1870		im I. Semester 1871			
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
2	II. Cabinets-Kanzlei Seiner Majestät	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
3	III. Reichsrath	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
4	IV. Reichsgericht	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
5	V. Ministerrath	373.563	86	39.645	2½	413.208	88½
6	VI. Ministerium des Innern	515.049	33	120,156	66½	635.205	99½
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	50.125	4½	1.502	95½	51.628	
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	427.275	19½	90.833	34	336.441	85½
9—31	IX. Ministerium der Finanzen	272,467.335	38	14,976.404	71½	287,443.740	9½
32	X. Handels-Ministerium	12,927.944	93½	340.950	21	13,268.895	14½
33	XI. Ackerbau-Ministerium	446.760	10½	28.451	94½	475.212	5
34	XII. Ministerium der Justiz	262.324	9	28.410	87½	290.734	96½
35	XIII. Rechnungs-Controle	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
36	XIV. Pensions-Etat	129.838	43	1.468	25	131.306	68
37	XV. Subventionen und Dotationen	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
38	XVI. Staatsschuld	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
39	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	3.181	40	. . . . .		3.181	40
40	XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
41	XIX. Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
42	XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1869 disponibel verbleibenden Cassenresten	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
—	XXI. Rückersatz der in den Jahren 1868 und 1869 zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten an die Reichscassen über die Gebühr geleisteten Quoten-Abfuhren	. . . . .		. . . . .		. . . . .	
	Gesammt-Summe der Bedeckung	287,603.397	77	15,446.157	30	303,049.555	7

den einzelnen Etats

Außerordentliche					
realisirt				Zusammen	
im Jahre 1870		im I. Semester 1871			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
18.976	12½	11.084	61½	30.060	74
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
123.317	21	. . . . .	. . .	123.317	21
9,087.424	56	808.975	70	9,896.400	26
37.184	27½	85.733	84	122.918	11½
285	35	. . . . .	. . .	285	35
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
6,061.170	94½	37,590	29	6,098.761	23½
8,936.630	53½	153.506	1½	9,090.136	55
. . . . .	. . .	. . . . .	. . .	. . . . .	. . .
11,024.613	16½	1,305.323	70½	12,329.936	87
94.300	. . .	3.000	. . .	97.300	. . .
. . . . .	. . .	. . . . .	. .	. . . . .	. . .
15,032.505	51	. . . . .	. . .	15,032.505	51
50,169.773	25½	2,405.214	16½	52,574.987	42

Beilage Nr. 4 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 187[illegible].

Uebersicht

jener Aenderungen, welche auf Grund

des Gesetzes vom 28. Juli 1871 (R. G. Bl. 85), betreffend die Eröffnung von Nachtrags-Crediten für mehrere Verwaltungs-Etats für das Jahr 1870,

an den mit dem Finanzgesetze vom 12. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 34) bewilligten Voranschlags-Summen vorgenommen worden sind.

Haupt-Uebersicht

nach den einzelnen Etats.

Capitel	Staats-Ausgaben	Ordentliche: Nach dem Finanzgesetze vom 12. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 52) waren veranschlagt	Ordentliche: Erhöhung dieser Voranschlags-Positionen auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1871, (R. G. Bl. Nr. 85)	Ordentliche: Es wurde demnach in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß als Voranschlags-Summe eingestellt
		Gulden in österreichischer Währung		
1	I. Allerhöchster Hofstaat	3,650.000	. . . . .	3,650.000
2	II. Cabinetskanzlei Sr. Majestät	60.234	. . . . .	60.234
3	III. Reichsrath	444.558	. . . . .	444.558
4	IV. Reichsgericht	26.670	. . . . .	26.670
5	V. Ministerrath	465.037	. . . . .	465.037
6	VI. Ministerium des Innern	13,079.071	149.000	13,228.071
7	VII. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	3,487.130	. . . . .	3,487.130
8	VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht . .	5,070.387	272.185	5,342.572
9-25	IX. Ministerium der Finanzen	56,349.506	16.000	56,365.506
26	X. Handels-Ministerium	12,730.802	. . . . .	12,730.802
27	XI. Ackerbau-Ministerium	1,807.400	60.000	1.867.400
28	XII. Ministerium der Justiz	13,975.170	. . . . .	13,975.170
29	XIII. Rechnungs-Controle	119.000	. . . . .	119.000
30	XIV. Pensions-Etat	11,317.932	. . . . .	11,317.932
31-34	XV. Subventionen und Dotationen	2,973.750	. . . . .	2,973.750
35	XVI. Staatsschuld	78,676.109	. . . . .	78,676.109
36	XVII. Verwaltung der Staatsschuld	941.323	. . . . .	941.323
37	XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	66,471.786	421.600	66,893.386
	Gesammtsumme des Erfordernisses .	271,645.865	918.785	272,564.650

Außerordentliche		
Nach dem Finanzgesetze vom 12. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 52) waren veranschlagt	Erhöhung dieser Voranschlags-Positionen auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1871, (R. G. Bl. Nr. 85)	Es wurde demnach in den vorliegenden Central-Rechnungs-Abschluß als Voranschlags-Summe eingestellt
Gulden in österreichischer Währung		
120.000	. . . . .	120.000
. . . . .	. . . . .	. . . . .
150.000	. . . . .	150.000
. . . . .	. . . . .	. . . . .
11.000	. . . . .	11.000
2,671.613	. . . . .	2,671.613
1,743.047	440 633	2,183.680
1,263.316	150.257	1,413.573
5,820.071	37.500	5,857.571
2,457.746	. . . . .	2,457.746
627.500	. . . . .	627.500
999.698	. . . . .	999.698
21.000	. . . . .	21.000
8.877	. . . . .	8.877
11,998.228	473.000	12,471.228
21,201.293	. . . . .	21,201.293
. . . . .	. . . . .	. . . . .
. . . . .	16.601,032	16,601.032
49,093.389	17,702.422	66,795.811

Beilage Nr. 5 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1870.

Vergleichende Uebersicht

der

im Verwaltungsjahre 1870 wirklich geleisteten Beiträge zu den gemeinsamen Staats-Ausgaben gegenüber der dießfälligen, durch die Delegations-Beschlüsse für das ordentliche Erforderniß festgestellten Präliminar-Quote (zu Erforderniß-Capitel 37, Titel 2).

	Betrag fl.	kr.
Die Gesammtsumme der gemeinsamen ordentlichen Ausgaben für das Jahr 1870 war veranschlagt mit . .	91,459.695	. . .
Nach Abzug der mit	12,000.000	. . .
präliminirten Ueberschüsse des Zollgefälls ergibt sich ein gemeinschaftlich zu bedeckendes Erforderniß von	79,459.695	. . .
wovon auf die dießseitige Reichshälfte (70%) mit	55,621.786	50
entfallen.		
Diese Gebühr erhöht sich in Folge des Umstandes, daß die Silbereingänge des Zolles in den hierseitigen Cassen zurückbleiben, und die dießseitige Staats-Central-Casse mit Schluß des Jahres 1870 an die Reichs-Central-Casse einen Betrag von 1,661.684 fl. schuldete, wovon das Agio mit	341.852	76½
als Gebühr vorgeschrieben wurde, auf den Betrag von	55,963.639	26½
Wird jedoch hievon im Sinne der Allerhöchst sanctionirten Delegations-Beschlüsse der von dem Mehrertrage des Zollgefälls des Jahres 1870 per . . . . . 550 633 fl. 6½ kr.		
dann von den sonstigen bei der Reichs-Central-Casse eingegangenen nicht präliminirten Einnahmen per . . . . . 33.430 „ 82 „		
584.063 fl. 88½ kr.		
die auf die dießseitige Reichshälfte entfallende 70% Quote per	408.844	72
in Abzug gebracht, so reducirt sich die obige Beitragsgebühr auf	55,554.794	54½
Es ergibt sich daher im Vergleiche mit der unter Erforderniß-Capitel 37, Titel 2 eingestellten Beitragsquote zu den ordentlichen Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes für das Jahr 1870 per . . . . (selbstverständlich unter Vorbehalt der definitiven Abrechnung, welche nur auf Grund der Schlußrechnung über den gemeinsamen Staatshaushalt für das Jahr 1870 erfolgen kann) weder ein Guthaben noch eine Schuld der dießseitigen Reichshälfte.	55,554.794	54½

Beilage Nr. 6 zum Central-Rechnungs-Abschlusse für das Jahr 1870.

Nachweisung

der

mit Ende December 1870 bei den Cassen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verbliebenen baren Casse-Bestände.

	Cassse-Bestände mit Ende December 1870 fl.	kr.
Staats-Central-Casse	46,250.887	57½
Staats-Schulden-Casse und Credits-Casse in Innsbruck	1,522.386	29
Ministerial-Zahlamt	386.466	24½
Verlags-Cassen für officielle Zeitungen	51.734	84½
Gendarmerie-Cassen	67.833	88
Verlagscasse des polytechnischen Instituts in Wien	12.718	45½
„ der technischen Lehranstalt in Brünn	1.480	59
„ des Museums für Kunst und Industrie	1.021	89
„ der Kunstgewerbeschule	898	65½
Finanzcassen (Landeshauptcassen, Steuer- und Perceptionsämter)	23,679.476	47½
Salzerzeugungsämter	256.980	18½
Tabakerzeugungsämter	459.213	40½
Lottocassen	679.791	98
Punzirungsämter	8.754	8½
Montan-, Domänen- und Forstämter	180.862	15
Hof- und Staatsdruckerei in Wien	12.549	3½
Bergwesen-Cassen	491.957	65
Münzämter	403.740	65
Postcassen	2,798.769	47½
Telegraphencassen	326.088	27½
Forst-Akademie zu Mariabrunn	509	90
Staats-Pferdezucht-Anstalten	45.394	51½
Zusammen	77,639.516	20½
Nach Hinzurechnung der conto-correntmäßig beausgabten aber noch nicht gegenseitig in Empfang verrechneten Beträge (schwebende Posten) per	*) 20,842.619	52
beziffern sich die Cassebestände im Ganzen mit	98,482.135	72½

*) Unter dieser Summe sind nebst den mit Ende December 1870 bei den Cassen schwebend verbliebenen baren Geldabfuhren und Verlägen und den commissionsweise geleisteten Zahlungen auch die im Conto-corrente der Staats-Central-Casse beausgabten Vorschüsse an das Hauptmünzamt mit . . . . . 3,971.352 fl. 60 kr.
zur Bestreitung der Kosten der Dalmatiner Expedition mit . . . . . 3,732.384 „ 72 „
an die Creditanstalt mit . . . . . 3,533.380 „ 16 „
an das Wechselhaus Wodianer in Wien mit . . . . . 1,245.000 „ — „
dann die im Conto-corrente der Staatsschuldencasse beausgabten, noch nicht definitiv verrechneten Vorschüsse an in- und ausländische Wechselhäuser anläßlich der Besorgung der Creditsgeschäfte im Belaufe von . . . . . 8,166.565 „ 88 „
begriffen.

Erläuterungen zum Central-Rechnungs-Abschlusse

über den

Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1870.

Der Staatsrechnungs-Abschluß für das Jahr 1870 umfaßt die im Jahre 1870 für dieses Jahr selbst, dann die im 1. Semester 1871 für den Dienst des Jahres 1870 auf Grundlage des Finanzgesetzes vom 12. April 1870, und des Gesetzes vom 28. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 85) vollzogenen Empfänge und Ausgaben.

Die Endergebnisse der Gebarung sind in den Tabellen, Seite 6 und 7 nachgewiesen und zeigen, daß im Vergleiche mit dem Voranschlage der Erfolg der Staatsausgaben um . . . . . 8,106.580 fl. 44½ kr.
geringer, jener der Staatseinnahmen um . . 38,425.452 „ 89 „

höher war, somit im Ganzen ein um . . . . . 46,532.033 fl. 33½ kr.
günstigeres Resultat erzielt wurde.

In der nachfolgenden Darstellung sind die Staatsausgaben und Staatseinnahmen der Reihe nach besprochen und die hervorragendsten Differenzen gegen den Voranschlag begründet.

Deßgleichen wurde, wie es bereits bei Vorlage der Rechnungsabschlüsse der Jahre 1868 und 1869 geschehen ist, eine Tabelle beigefügt, in welcher die Ergebnisse der Nettogebarung im Vergleiche mit der Nettoziffer des Voranschlages dargestellt und nach Gruppen geordnet sind, und aus welcher die nur durchführungsweise in die vorliegende Staatsrechnung aufgenommene gemeinsame Zollgebarung mit Einschluß der Verzehrungssteuerrestitutionen besonders zu entnehmen ist.

Staatsausgaben.

Mit dem Finanzgesetze vom 12. April 1870 wurden die Ausgabscredite des Jahres 1870 bewilligt mit . . . . . 320,739.254 fl. — kr.

Mit dem Gesetze vom 28. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 85) wurden an Nachtragscrediten bewilligt, und zwar:

Für das Ministerium des Innern	149.000 „ — „
„ „ „ für Landesvertheidigung	440.633 „ — „
„ „ „ „ Cultus und Unterricht	422.442 „ — „
„ „ „ der Finanzen	53.500 „ — „
„ „ Ackerbauministerium	60.000 „ — „
„ Subventionen und Dotationen	473.000 „ — „
„ Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten . . .	17,022.632 „ — „
Zusammen . .	339,360.461 fl. — kr.

Uebertrag . .	339,360.461 fl. —	kr.
Aus dem Voranschlage des Jahres 1869 wurden auf Grund des Artikel VI, Alinea 4 des Finanzgesetzes vom 23. März 1869 ausgeschieden, und auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragen Creditreste des Jahres 1869 per . . .	5,038.153 „ —	„
Summe . .	344,398.614 fl. —	kr.
Von diesem Präliminarerfordernisse sind jedoch in Abfall zu bringen jene Creditreste, welche auf Grund des Artikels VII, Alinea 4 des Finanzgesetzes vom 12. April 1870 auf den Voranschlag des Jahres 1871 übertragen wurden, im Betrage von	3,959.380 „ —	„
es ergibt sich somit im Ganzen eine Voranschlagsgebühr von	340,439.234 fl. —	kr.
Im Vergleiche mit dieser Summe stellt sich der thatsächliche Erfolg per	332,332.653 „ 55½	„
um	8,106.580 fl. 44½	kr. geringer dar.

Die wesentlichsten Differenzen gegen den Voranschlag, sowie die denselben zu Grunde liegenden Ursachen, sind nach der im Staatsvoranschlage für das Jahr 1870 enthaltenen Reihenfolge bei den einzelnen Etats folgende:

Beim Reichsrathe war das Erforderniß geringer, weil ein Theil der Abgeordneten den Berathungen in dieser Session fern blieb und der für das Jahr 1869 bewilligte, auf Grund des Artikels VI des Finanzgesetzes vom 23. März 1869 auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragene Credit für die Vorarbeiten zum Baue eines neuen Parlamentshauses auch in diesem letzteren Jahre nicht zur Verwendung kam. Dagegen ergab sich beim Aufwande für das Herrenhaus, abgesehen von der längeren Sessionsdauer, auch deßhalb eine Ueberschreitung, weil die Druckkosten für das vierte Quartal 1869 wegen verspäteter Zurechnung aus dem Credite des Jahres 1870 bestritten werden mußten.

Beim Ministerrathe hat sich bei Titel 2, „Kosten der officiellen Zeitungen" ein Mehrerforderniß von 38.922 fl. ergeben, welches jedoch in der unter Bedeckungscapitel 5 für diesen Verwaltungszweig ausgewiesenen höheren Einnahme per 64.578 fl. seine mehr als ausreichende Bedeckung findet.

Im Theilvoranschlage für das Jahr 1870 war übrigens für diesen Titel sowohl beim Erfordernisse, als bei der Bedeckung für sämmtliche officielle Zeitungen eine Pauschalsumme von 348.630 fl. eingestellt.

Beim Ministerium des Innern verminderte sich insbesondere der Aufwand der politischen Verwaltungsbehörden zum Theile in Folge von Intercalarersparungen und der geringeren Auslagen für Amts- und Kanzlei-Erfordernisse, für Gebäude-Erhaltung und Miethe der Amtslocalitäten, hauptsächlich aber wegen des Umstandes, daß mit der Durchführung der Organisirung des Sanitätsdienstes erst mit Ende des Jahres 1870 begonnen wurde und Epidemien in diesem Jahre seltener vorkamen.

Außerdem war auch ungeachtet der nicht unerheblichen Mehrauslagen für Schneeschauflung das Erforderniß für Straßen- und Wasserbau geringer, weil die Beischaffung des Schottermateriales nur nach Maßgabe des unumgänglich nothwendigsten Bedarfes erfolgte und die Erhaltung der Straßen, sowie die Ausführung neuer Straßen- und Wasserbauten, theils aus Sparsamkeitsrücksichten, theils wegen Mangel an Arbeitskräften auf das unerläßlichste Maß beschränkt wurde.

Endlich haben sich beim Staatsbaudienste und bei der Centralleitung des Ministeriums wegen nicht erfolgter Besetzung der offenen Dienstesstellen die Auslagen für Activitätsbezüge, bei der Redaction des Reichsgesetzblattes aber die Druck- und Lithographiekosten vermindert und ist der für Telegraphenkosten präliminirte Betrag per 30.000 fl. zum größeren Theile unverwendet geblieben.

Beim Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit gründet sich der günstige Erfolg darauf, daß bei der Landesgendarmerie die zur Completirung des Mannschaftsstandes auf 5500 Köpfe in Aussicht genommene Vermehrung nur successive durchgeführt wurde und die sonstigen Mannschaftsabgänge nicht sofort wieder ersetzt wurden, ferner daß bei der Centralleitung dieses Ministeriums hauptsächlich wegen der Vacatur des Ministerpostens durch neun Monate ein geringerer Aufwand für Activitätsbezüge sich ergab.

Die bei dem Titel „Landwehr" wegen der später erfolgten Aufstellung von 29 Landwehrevidenthaltungen, sowie durch die erst im Laufe des II. Semesters 1870 erfolgte Activirung der Landwehrmänner und Landwehrbüchsenmacher eingetretene Ersparung per 106.703 fl. wurde durch das in Folge einer größeren Anschaffung von Montours- und Ausrüstungsgegenständen für die Landwehrtruppen eingetretene Mehrerforderniß im Betrage von 109.088 fl. vollständig aufgewogen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß bei dem Umstande, als vom Verwaltungsjahre 1870 angefangen die Agenden der öffentlichen Sicherheit von diesem Ministerium auf das Ministerium des Innern übergegangen sind, und demnach auch der bezügliche Aufwand bei dem letztgenannten Ministerium zur Nachweisung gebracht werden mußte, behufs der entsprechenden Vergleichung des Erfolges mit dem Voranschlage der zur Bestreitung des dießfälligen Aufwandes beim Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit präliminirte Credit bei dem letztgenannten Ministerium ausgeschieden und auf das Ministerium des Innern übertragen wurde.

Beim Ministerium für Cultus und Unterricht, wo sich die Ersparung im Ganzen auf 848.180 fl. belief, waren namentlich die Staatsvorschüsse zu katholischen Religionsfonden, dann die Staatszuschüsse zu Studienfonden geringer.

Am günstigsten gestaltete sich der Erfolg bei den Religionsfonden in Böhmen und Galizien, theils wegen der Verminderung der Auslagen für Dotationen und Congrua-Ergänzungen, dann jener für geistliche Bildungsanstalten und Gebäude-Erhaltung, theils wegen des Umstandes, daß die mit Ende 1869 unverwendet gebliebenen, auf Grund des Artikels VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1869 auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Credite für Neubauten auch in dem letztgenannten Jahre kaum zur Hälfte in Anspruch genommen wurden.

Bei dem böhmischen Religionsfonde sind überdieß die aus dem Jahre 1869 rückständig gewesenen Interessen von den unificirten Obligationen im Betrage von 140.588 fl. erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1870 zur Realisirung gelangt, bei jenem in Galizien aber die Erträgnisse der Fondsgüter, dann die Intercalareinkünfte höher gewesen.

Ein nennenswerther Ausfall hat sich nur beim Tiroler Religionsfonde ergeben, weil ein Theil des in früheren Jahren für die verkauften Religionsfondsgüter St. Michael und Riva eingegangenen Erlöses erst im Jahre 1870 capitalisirt wurde.

Was das gegen den Voranschlag um 324.590 fl. günstigere Ergebniß bei den Studienfonden anbelangt, so gründet sich dasselbe theils auf die eingetretenen Intercalarersparungen, theils auf den auch bei den Religionsfonden angeführten Umstand, daß von dem mit Ende 1869 unverwendet gebliebenen und auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Credite

für Neubauten per 547.813 fl. nur ein Betrag von 353.393 fl. in Anspruch genommen wurde.

Außerdem hat sich in Folge der Erhöhung des Unterrichtsgeldes an den Mittelschulen, sowie in Folge der in Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1870 verfügten Abstellung der Schulgeldtantième an die Professoren eine ziemlich belangreiche Mehreinnahme ergeben, und sind endlich auch beim böhmischen Studienfonde die aus dem Jahre 1869 rückständig gewesenen Interessen von den unificirten Obligationen erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1870 zur Realisirung gelangt.

Bei der Mehrzahl der übrigen Titel hat sich zwar ebenfalls ein Mindererforderniß ergeben, dasselbe war jedoch gegenüber den eben besprochenen Vergleichsergebnissen von geringerem Belange.

Bei der eigentlichen Finanzverwaltung (Capitel 9) war der Aufwand im Ganzen um 1,645.324 fl. geringer, an welchem günstigen Erfolge sämmtliche Verwaltungszweige dieses Capitels participiren.

Die bedeutendste Ersparung im Belaufe von nahezu 1 Million ergab sich beim Etat der Grundsteuerregulirung, weil die Activirung der Bezirksschätzungscommissionen und der Beginn der Katastralschätzungsarbeiten erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1870 erfolgte, und hienach auch der Aufwand für Präsenz- und Meilengelder der Mitglieder aus der Reihe der Steuerträger allein um circa 460.000 fl., jener für Activitätsbezüge, für Miethe, Kanzlei- und andere Erfordernisse aber um mehr als 500.000 fl. gegenüber den bezüglichen Präliminarquoten zurückgeblieben ist.

Bei den leitenden Finanzbehörden, den Steuerämtern, den Finanzprocuraturen und der Zollverwaltung gründet sich die Ersparung zunächst auf die eingetretenen Dienstesintercalarien, dann auf die Einschränkung der Dienstreisen und die wirthschaftliche Gebarung beim Verbrauche der Amts- und Kanzlei-Erfordernisse, bei der Finanzwache aber auf den nicht completen Mannschaftsstand.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die bei den leitenden Finanzbehörden für Neubauten präliminirte Summe per 23.000 fl. gar nicht, von dem bei der Zollverwaltung zu dem gleichen Zwecke bewilligten Credite per 173.681 fl. aber nur ein verhältnißmäßig geringer Betrag zur Verwendung kam.

Bei der allgemeinen Cassenverwaltung ergab sich für Münz- und Wechselverlust eine Mehrauslage von 596.030 fl., bezüglich welcher Nachstehendes zu bemerken ist:

Im Voranschlage für das Jahr 1870 wurde unter diesem Titel nicht — wie es früher der Fall war — das gesammte Erforderniß für Münz- und Wechselverlust, sondern nur eine Pauschalsumme von 80.000 fl. für unvorhergesehene und minder bedeutende Zahlungen in Silber für Rechnung des Finanzetats eingestellt, während die anderweitigen Zahlungen in Silber bei den verschiedenen Verwaltungszweigen, für deren Rechnung sie zu leisten waren, berücksichtigt erscheinen.

Im wirklichen Erfolge des Jahres 1870 mußten jedoch zum Behufe der Rechnungsausgleichung unter diesem Titel auch andere, unter der obigen Pauschalsumme per 80.000 fl. nicht begriffene Beträge durchführungsweise verbucht werden.

Unter diesen Beträgen ist zunächst des, der dießseitigen Reichshälfte gebührenden, 70percentigen Antheiles per 2,696.385 fl. 86⅓ kr. an dem Agio aus den Zollgefällsüberschüssen des Jahres 1870 zu erwähnen, welcher Antheil — im Einklange mit dem im Voranschlage pro 1870 eingehaltenen Vorgange — unter Bedeckungscapitel 18 als außerordentliche Einnahme in Empfang, und gleichzeitig — da die Zollgefällsüberschüsse nicht in effectiver Silbermünze an die gemeinsamen Finanzen abgeführt wurden, sondern unter den bei der Staatscentralcasse mit Ende 1870 vorräthig gewesenen Cassebeständen in klingender Münze begriffen waren — als Münz- und Wechselverlust in Ausgabe gestellt wurde.

Weiters wurde das beim Bergwesen in Empfang verrechnete Agio von dem zur Ausprägung bestimmten Hüttensilber correlativ als Münzverlust beausgabt, dagegen das bei den betreffenden Erfordernißcapiteln 33 und 35 in Ausgabe verrechnete Agio von den an die Staatsschuldencasse erfolgten Silberdotationen, dann von den ebenfalls in klingender Münze gezahlten Subventionen an Industrie-Unternehmungen unter dem in Rede stehenden Titel correlativ als Münzgewinn in Empfang gestellt, beziehungsweise mit den obigen Auslagen an Münz- und Wechselverlust compensirt.

Die vorerwähnte Mehrauslage wurde jedoch durch den Umstand nahezu vollständig wieder aufgewogen, daß die Escomptirung von Wechseln mit Rücksicht auf den günstigen Stand der verfügbaren Cassemittel nur in den seltensten Fällen erfolgte und daher der zu diesem Zwecke präliminirte Betrag per 400.000 fl. zum größten Theile unverwendet blieb; ferner daß die Nothwendigkeit der Aufnahme einer schwebenden Schuld nicht vorhanden war, und somit auch das hiefür bewilligte Zinsenerforderniß per 150.000 fl. in Ersparung kam.

Bei den directen Steuern gründet sich der ungünstige Erfolg darauf, daß den Interessenten des Lehens Asch in Böhmen für die Aufhebung ihrer Befreiung von den directen Steuern im Grunde des Gesetzes vom 12. October 1865 (R. G. Bl. Nr. 111) als Capitalsentschädigung Obligationen der in Noten verzinslichen einheitlichen Staatsschuld im Nominalwerthe von 110.000 fl. ausgefolgt wurden, worauf im Voranschlage kein Bedacht genommen war, ferner daß aus dem Finanzetat an das Militärärar für die zur Steuerexecution beigestellte Militärexecutionsmannschaft auf Grund der bezüglichen Abrechnungsoperate eine weit höhere Pauschalvergütung geleistet werden mußte, als bei der für das Jahr 1870 zum ersten Male und ohne genügenden Anhaltspunkt stattgefundenen Präliminirung der dießfälligen Kosten vorausgesetzt worden war.

Beim Zollgefäll hat sich zwar in Folge des gesteigerten Zuckerexportes eine namhafte Mehrauslage an Verzehrungssteuerrestitutionen ergeben, dieselbe übt jedoch auf das Netto-Ergebniß keinen Einfluß, weil die Zolleinnahmen über Abzug des Administrationspauschales, dann der Gefällsrückgaben und Steuerrestitutionen lediglich zur Deckung der gemeinsamen Auslagen bestimmt sind.

Was die Einhebungs- und Verwaltungskosten bei den indirecten Abgaben anbelangt, so sind jene beim Tabakgefälle um 2,257,341 fl., jene beim Salzgefälle aber um 563.245 fl. geringer gewesen.

Dieses günstige Ergebniß erklärt sich bei dem erstgenannten Verwaltungszweige vor Allem durch den Umstand, daß ein namhafter Theil der Vergütungskosten für die aus Ungarn bezogenen Tabakblätter wegen verspäteter Zurechnung erst im Jahre 1871 zur Berichtigung gelangte, die Verrechnung dieser Auslagen aber auf Grund des Artikels VII des Finanzgesetzes für das Jahr 1870, Alinea 1, wonach die für dieses Gefäll bewilligten Credite, mit Ausnahme jener für Neubauten, nur bis Ende December 1870 verwendet werden durften, nicht mehr für den Dienst des Jahres 1870, sondern als laufende Gebarung des Jahres 1871 stattgefunden hat.

Außerdem ist von dem für das Jahr 1869 bewilligten, auf Grund des Artikels VI des Finanzgesetzes für das Jahr 1869 auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Credite per 264.087 fl. nur ein Betrag von 111.505 fl. verwendet worden.

Beim Salzgefälle ist das geringere Erforderniß der Einschränkung des Betriebes und der dadurch möglich gewordenen thunlichsten Reduction des Arbeits- und Aufsichtspersonales insbesondere bei den Salinen Ebensee und Hall, dann der geringeren Seesalzeinlösung bei der Saline Stagno in Dalmatien, endlich dem Umstande zuzuschreiben, daß die mit Ende 1869 unverwendet gebliebenen und auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Credite

für Neubauten auch in dem letztgenannten Jahre nicht vollständig in Anspruch genommen worden sind.

Dagegen hat sich bei der Verzehrungssteuer, bei den Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften, beim Lotto und beim Mauthgefälle der Erfolg ungünstig gestaltet.

Bei der Verzehrungssteuer gründet sich die Präliminarüberschreitung darauf, daß in Folge der Steigerung der Gefällseinnahmen um mehr als 7½ Millionen auch die Gefällsrückgaben namentlich in Niederösterreich und Böhmen verhältnißmäßig höher entfallen sind; ferner daß anläßlich des Verkaufes des Schlosses Mirabell in Salzburg an die dortige Stadtgemeinde die an diese Gemeinde jährlich zu entrichtende Pauschalentschädigung per 8060 fl. für aufgehobene städtische Gefälle um die Summe von 121.000 fl. abgelöst wurde, auf welche außerordentliche Auslage im Voranschlage kein Bedacht genommen war.

Bei den Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften liegt das nachgewiesene Mehrerforderniß darin, daß auf Grund des Uebereinkommens vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135) und des Gesetzes vom 26. März 1869 (R. G. Bl. Nr. 36) die in der dießseitigen Reichshälfte in früheren Jahren eingegangenen, den Ländern der ungarischen Krone gehörigen Gebühren von Rechtsgeschäften in dem namhaften Betrage von circa 400.000 fl. rückgestellt worden sind.

Beim Lotto endlich beruht das ungünstige Ergebniß auf den höheren Lottogewinnsten, beim Mauthgefälle aber darauf, daß aus dem Reinerträgnisse der Wiener Linienmäuthe zur Erhaltung der in die Landesverwaltung übernommenen excamerirten Staatsstraßen in Niederösterreich ein Beitrag von 33.629 fl. geleistet wurde, worauf im Voranschlage keine Rücksicht genommen war.

Bei den Staatsgütern haben sich hauptsächlich in Folge des Verkaufes der Güter Kimpolung und Zuczka in der Bukowina, dann des Weilharter und Lachforstes in Oberösterreich die Wirthschaftsauslagen vermindert und sind die für Neubauten und Realitätenankäufe bewilligt gewesenen Credite nur theilweise in Anspruch genommen worden; dagegen ergab sich bei den Dikasterialgebäuden ein Mehraufwand von 40.013 fl., weil anläßlich des Verkaufes des Schlosses Mirabell in Salzburg an die dortige Stadtgemeinde die bisher aus dem Aerar zu bestreiten gewesenen Leistungen bezüglich einiger Belastungsobjecte Salzburgs gegen eine Pauschalentschädigung im Betrage von 45.200 fl. abgelöst wurden.

Auch bei den Aerarialfabriken war das Erforderniß höher, weil bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien aus Anlaß der Anfertigung der Manipulationsdruckforten für die Volkszählung, sowie in Folge der eingetretenen Lohnerhöhung eine Vermehrung der Regieauslagen unvermeidlich war.

Bei der ordentlichen Gebarung des Münzwesens ergibt sich eine Mehrausgabe von 295.651 fl. 15 kr. Der Grund dieses Mehrerfordernisses liegt vorzüglich in dem Umstande, daß die ordentlichen Ausgaben des Hauptmünzamtes sich um 296.188 fl. 51½ kr. höher als der Voranschlag belaufen.

Es wurde nämlich unter der Rubrik „verschiedene Auslagen" ein Münzverlust von 199.200 fl. 24½ kr. verrechnet, welcher daher rührt, daß im Jahre 1870 die Ausgaben für die Einlösung von Gold und Silber höher waren, als die Einnahmen für ausgemünztes Gold und Silber, für verkaufte Gold- und Silbermedaillen, für verkauftes Gold und Silber, endlich für Handkaufsnutzen und Grätzgrubenschlamm. In Folge dessen hat sich aber auch der Vorrath an Edelmetallen erhöht, und wird sich diese Differenz im Jahre 1871 durch die fortschreitende Ausmünzung begleichen. Es war nämlich dem Hauptmünzamte, welches im Jahre 1870 mit der Ausprägung der neuen Scheidemünze vollauf beschäftigt war, nicht möglich, alles eingelöste Material noch im Jahre 1870 in hochhältige Münze auszuprägen, was aber im laufenden Jahre 1871 geschehen ist. Die bei den übrigen Rubriken sich

ergebenden Ueberschreitungen sind vorzüglich eine Folge des größeren Bedarfes an Materialien und Arbeiterlöhnungen wegen der vorerwähnten größeren Ausmünzung von Scheidemünze.

Beim Bergwesen endlich gründet sich der ungünstige Erfolg darauf, daß wegen des in Aussicht genommenen Verkaufes der Eisenwerke in Salzburg und Tirol, dann des Schwefelwerkes Swoszowice in Galizien für diese Objecte im Voranschlage pro 1870 nicht mehr vorgedacht worden war, während der Verkauf der erstgenannten Eisenwerke und die Einstellung des Betriebes für ärarische Rechnung erst mit 1. März 1870 erfolgte, der Verkauf des Schwefelwerkes Swoszowice aber gänzlich unterblieb.

Außerdem hat sich beim Steinkohlenwerke Häring in Tirol wegen der bewilligten Lohnerhöhung, bei dem Steinkohlenwerke Jaworzno in Galizien und bei dem Silberbergbau Přibram aber wegen des schwunghafteren Betriebes ein Mehraufwand ergeben.

Endlich ist anläßlich der Abrechnung mit der Direction der Actiengesellschaft der Innerberger Hauptgewerkschaft ein Betrag von circa 55.000 fl. zur Beausgabung gelangt, worauf im Voranschlage keine Rücksicht genommen war.

Beim Handelsministerium war das Erforderniß im Ganzen um 852.548 fl. geringer, weil die im Präliminare vorgesehene Personalvermehrung bei dem Postfachrechnungsdepartement, dann bei den Rechnungsdepartements der Postdirectionen erst mit 1. October 1870 erfolgte, und die in Aussicht genommene Errichtung neuer Postämter, sowie die Bestellung des erforderlichen Personales nur zum Theile und erst zu Ende des Jahres effectuirt wurde; ferner weil von der bei der Centralleitung des Ministeriums präliminirten Summe per 80.500 fl. zur Bestreitung der Auslagen anläßlich der Einführung der metrischen Maße und Gewichte nur ein ganz unbedeutender Betrag zur Verwendung kam.

Ein namhafter Minderaufwand ergab sich ferner beim Hafen- und Sanitätsdienste, weil von den mit Ende 1869 unverwendet gebliebenen und auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Crediten per 521.198 fl. für neue Hafen- und Seeleuchtbauten wegen gänzlich unterbliebener oder nur theilweiser Ausführung einzelner Objecte nur ein Betrag von 324.652 fl. in Anspruch genommen wurde.

Bei der Telegraphenanstalt endlich sind insbesondere die Auslagen für Hinausreste an Vereins- und fremde Staaten aus dem Grunde bedeutend geringer entfallen, weil die anglo-indische Correspondenz nicht — wie vorausgesetzt worden war — ihren Weg durchgehends über Oesterreich nahm; ferner weil durch den deutsch-französischen Krieg der Verkehr mit dem Westen Europas vielfach unterbrochen oder in abnorme Verhältnisse gedrängt worden war, wogegen bei einigen anderen Aufwandsrubriken die durch den Voranschlag festgestellten Credite überschritten worden sind.

Der geringere Aufwand beim Ackerbauministerium beruht hauptsächlich darauf, daß die Refundirung der im Präliminare der Staats-Pferdezuchtanstalten sowohl beim Erfordernisse als bei der Bedeckung eingestellten Vergütungsbeträge für die von der Radautzer Gestütswirthschaft an das dortige Gestüt abgegebenen Fourrage-Artikel, dann für die aus den Staatsgestüten an die Staatshengstendepôts abgegebenen Hengste unterblieb, welchem Umstande auch das bei der Bedeckung besprochene Zurückbleiben der Einnahmen bei den Staats-Pferdezuchtanstalten zuzuschreiben ist. Außerdem war auch das Erforderniß für die Organe zur Ueberwachung und Hebung der Forstcultur geringer, weil nur ein Theil der systemisirten Dienstesstellen besetzt worden ist.

Beim Justizministerium verminderte sich insbesondere der Aufwand für die Justizverwaltung in den Kronländern in Folge von Dienstesintercalarien und weil die in Erledigung gekommenen Kanzlei-Accessistenstellen nicht wieder besetzt wurden, endlich wegen des Umstandes, daß von

dem im Jahre 1869 unverwendet gebliebenen und auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Credite für Neubauten bei der Justizverwaltung per 249.176 fl. nur ein Betrag von 50.643 fl. zur Verwendung kam.

Bei der Rechnungscontrole ergab sich bei Titel 1 ein Mehrerforderniß von 8.302 fl. wegen der, in Folge des Gesetzes vom 13. April 1870 über die Gebarung und Controle der consolidirten Staatsschuld (R. G. Bl. Nr. 57) mit Allerhöchster Entschließung vom 1. Mai 1870 genehmigten Aufstellung eines fünften Departements, für welches in dem Voranschlage pro 1870 nicht vorgedacht werden konnte.

Dieses Mehrerforderniß hat jedoch eine theilweise Herabminderung dadurch erfahren, daß in Folge der Unterbringung mehrerer Beamten der Rückstandssection der Cameralhauptbuchhaltung die für diese letztere Behörde präliminirte Summe nicht vollständig in Anspruch genommen wurde.

Der größere Aufwand beim Pensionsetat gründet sich vorzugsweise auf den namhaften Zuwachs an Ruhegenüssen für Justizbeamte, außerdem aber darauf, daß der ungarischen Finanzverwaltung die auf die dießseitige Reichshälfte entfallende Quote von den in den Jahren 1868 und 1869 bei dortseitigen Cassen bestrittenen gemeinschaftlichen Pensionen erst im Jahre 1870 vergütet worden ist.

Das Erforderniß an Subventionen und Dotationen war geringer, weil der der Karl-Ludwigsbahn als vierpercentiger Vorschuß bewilligte Betrag per 400.000 fl. gar nicht, die der Franz Josephs-, der Kronprinz Rudolphs- und der Kaschau-Oderberger Bahn ebenfalls als vierpercentige Vorschüsse aber nur theilweise in Anspruch genommen wurden, ferner weil das Zinsenerforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag zur Donauregulirung die präliminirte Höhe bei Weitem nicht erreichte.

Bei der Staatsschuld verminderte sich der Aufwand ungeachtet der durch den höheren Agiostand hervorgerufenen Mehrauslage für Münzverlust im Belaufe von circa 1,200.000 fl. dennoch im Ganzen um nahezu 2 Millionen theils wegen verbliebener Zinsenrückstände, theils wegen des geringeren Standes der Partial-Hypothekaranweisungen.

Was die Verwaltungsauslagen der Staatsschuld anbelangt, so sind zwar jene für die gemeinsame schwebende Schuld wegen der Erhöhung der Staatsnotenreserve von 32 auf 69 Millionen höher gewesen, dieser Mehraufwand wurde jedoch durch die bei den Auslagen für die fundirte Schuld in Folge der geringeren Erzeugung von Effecten eingetretene Ersparung mehr als aufgewogen, so daß sich bei diesem Capitel der Erfolg gegenüber dem Voranschlage noch um 7.056 fl. günstiger gestaltete.

Die Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten, welche gegen den Voranschlag im Ganzen um 1,195.272 fl. geringer war, zerfällt in vier Theile:

a) in die mit dem Finanzgesetze vom 12. April 1870 bewilligte Beitragsleistung per . . . . . 55,621.786 fl.;

b) in die nachträgliche Abfuhr der Einkommensteuer des österreichischen Lloyd für die Jahre 1868 bis 1870 in Folge des Gesetzes vom 28. Juli 1871 mit . . . . . 421.600 fl.;

c) in die Abschlagszahlung auf die Nachtragscredite der Jahre 1868 und 1869 ebenfalls auf Grund des vorerwähnten Gesetzes per 2,800.000 fl.;

d) endlich in den Nachtragscredit pro 1870 gleichfalls auf Grund des unter b) citirten Gesetzes mit . . . . . 13.801.032 fl.

Die ad a) besprochene Beitragsleistung hat sich jedoch in Folge des Mehrertrages des Zollgefälles und durch das Eingehen von nicht präliminirten Einnahmen um . . . . . 584.064 fl.
vermindert, wovon auf die dießseitige Reichshälfte 70 Percent mit 408.843 „
entfallen. Dagegen ist die dießseitige Reichshälfte in Folge des Umstandes, daß die Silbereingänge des Zolles in den hierseitigen Cassen zurückbleiben, mit Schluß des Jahres 1870 mit

einer Silberschuld von 1,561.684 fl. gegenüber der Reichscentralcasse aushaftend gewesen, wovon ihr das Agio mit . . . . 341.852 fl.

als Gebühr vorgeschrieben wurde, wonach im Ganzen die durch den Voranschlag bewilligte Netto-Abfuhrsgebühr eine Herabminderung von . . . . . 66.991 fl.

erfahren hat, welche auch in dem vorliegenden Rechnungsabschlusse bei Titel 2 als günstiger Erfolg gegenüber dem Voranschlage zum Ausdrucke gelangt ist.

Was ferner den mit dem Gesetze vom 28. Juli 1871 für die Jahre 1868 und 1869 bewilligten Nachtragscredite per 2,800.000 fl. anbelangt, so konnte aus demselben im Jahre 1870 nur die verfassungsmäßig genehmigte Mehrauslage des gemeinsamen Staatshaushaltes pro 1868 im Betrage von 1,635.758 fl. reell bestritten werden, und wurde der im Jahre 1870 vorschußweise geleistete Rest per 1,164.241 fl. in Uebereinstimmung mit dem von der k. ungarischen Finanzverwaltung dießfalls eingehaltenen Vorgange den dießseitigen Finanzen conto corrente-mäßig von der Reichscentralcasse zurückgestellt.

Nachdem die Delegationsbeschlüsse über die Schlußrechnung des Jahres 1869 erst am 19. Juli 1871 Allerhöchst sanctionirt wurden, konnte die auf die dießseitigen Länder entfallende 70percentige Quote per 1,090.802 fl. von der verfassungsmäßig genehmigten Mehrauslage für den gemeinsamen Staatshaushalt pro 1869 erst im II. Semester 1871 zur reellen Verrechnung gelangen, und wird, da der vorerwähnte Creditrest per 1,164.241 fl. mittlerweile verfallen ist, auf verfassungsmäßigem Wege ein Nachtragscredit zur Bedeckung dieser Auslage in Anspruch genommen werden.

Scheidet man aus der Gesammtersparung bei den Staatsausgaben per . . . . . 8,106.580 fl.

den Minderaufwand

für Subventionen per . . . . . 1,676.899 fl.

„ die Staatsschuld per . . . . . 1,944.559 „

und für die gemeinsamen Angelegenheiten per . . . . . 1,195.272 „

zusammen mit . 4,816.730 „

aus, so erübrigt noch immer eine Summe von . . . . . 3,289.850 fl.

welche als eine Ersparung an dem Brutto-Aufwande der dießseitigen Staatsverwaltung, dann des Betriebes und der Einhebung der Staatseinnahmen betrachtet werden kann.

Staatseinnahmen.

Mit dem Finanzgesetze vom 12. April 1870 wurden die Staatseinnahmen für das Jahr 1870 bewilligt mit . . . . . 317,195.040 fl.

Diese Summe erhöht sich durch den Umstand, daß bei den activen Religionsfonden Ausgabscredite im Sinne des Artikels VII, Alinea 4 des erwähnten Gesetzes auf das Jahr 1871 übertragen wurden, wodurch der Ueberschuß dieser Fonde sich günstiger herausstellt um*) . . . . . 46.160 „

somit auf . . . . . 317,241.200 fl.

*) Das Eingreifen von Ausgabscrediten in die Einnahme-Etats erklärt sich durch den Umstand, daß bei den Religions-, Schul- und Studienfonden nicht — wie es bei den übrigen Verwaltungszweigen der Fall ist — das System der Bruttobudgets im Voranschlage zum Ausdrucke gebracht ist, und daher bei den activen Fonden nur der nach Compensirung der Ausgaben und Einnahmen resultirende Ueberschuß als Bedeckung veranschlagt erscheint.

Uebertrag . .	317,241.200 fl.
Nachdem jedoch bei den activen Religionsfonden Reste von Ausgabscrediten des Jahres 1869 auf das Jahr 1870 übertragen wurden, wodurch der Ueberschuß wieder geschmälert wird, reducirt sich die gesammte Präliminarsumme der Staatseinnahmen um*)	96.134 „
somit auf	317,145.066 fl.
diese Ziffer jener des Erfolges mit	355,570.518 „
entgegengehalten, ergibt sich ein um	38,425.452 fl.
günstigeres Ergebniß, welches vor Allem dem Umstande zuzuschreiben ist, daß die indirecten Abgaben, und zwar ohne Rücksicht auf das Zollgefäll um mehr als	21,300.000 „
die directen Steuern um mehr als	4,500.000 „

die für das Jahr 1870 veranschlagten Summen überstiegen haben.

Nebst diesen Mehreinnahmen hat zu dem vorerwähnten günstigen Gesammtergebnisse der Staatseinnahmen auch wesentlich der Umstand beigetragen, daß die in den Jahren 1868 und 1869 insbesondere in Folge der günstigeren Ergebnisse der Zollüberschüsse in diesen beiden Jahren, von der dießseitigen Reichshälfte zur Bestreitung des Aufwandes für die gemeinsamen Auslagen über die Gebühr geleisteten Beiträge im Belaufe von 15,032.505 fl. im Jahre 1870 der dießseitigen Finanzverwaltung rückgestellt, beziehungsweise vom Reichsfinanzministerium der hierseitigen Staatscentralcasse conto corrente-mäßig gutgeschrieben wurden**).

Das günstigere Ergebniß der indirecten Besteuerung beruht bei der Verzehrungssteuer — abgesehen von der mit dem Gesetze vom 25. April 1869 stattgefundenen Erhöhung des Tarifsatzes für schwere Biere — hauptsächlich auf der stetigen Zunahme des Consumes dieses Artikels, dann auf dem ungewöhnlichen Aufblühen der Zuckerindustrie und der dadurch bedingten Errichtung neuer Zuckerfabriken in Böhmen, Mähren und Galizien, außerdem aber auch auf dem schwunghaften Betriebe der Branntweinbrennereien in Galizien, sowie auf der gesteigerten Einfuhr von Verbrauchsgegenständen, insbesondere von Wein und Schlachtvieh nach Wien.

Beim Salzgefälle gründet sich dasselbe zunächst auf die durch die Einstellung der Viehsalzerzeugung hervorgerufene bedeutende Steigerung des Kochsalzabsatzes, dann auf die Einführung des Mahlsalzverschleißes von Szybiker, grünem und Spizasalze in Galizien.

Beim Tabakgefälle ist die Mehreinnahme vorzugsweise dem erheblich gesteigerten Absatze der Tabakfabrikate und Tabakspecialitäten, außerdem aber auch dem vermehrten Bedarfe an Ausländerblättern und inländischen Fabrikaten, bei gleichzeitiger Erhöhung der Gestehungspreise für die letzteren, von Seite der k. ungarischen Tabakregie zuzuschreiben.

Beim Stämpelgefälle gründet sich der günstige Erfolg auf den regeren Geschäftsverkehr überhaupt und auf die häufigere Verwendung der Stämpelmarken bei Entrichtung unmittelbarer Gebühren, dann auf die höhere Einnahme für Zeitungsstämpel, bei den Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften, aber zunächst auf den bedeutenden Aufschwung des Handels und der Industrie, sowie auf die stetige Hebung des Realcredites, dann auf den Umstand, daß wegen der besseren Geldverhältnisse ein nam-

*) Das Eingreifen von Ausgabscrediten in die Einnahme-Etats erklärt sich durch den Umstand, daß bei den Religions-, Schul- und Studienfonden nicht — wie es bei den übrigen Verwaltungszweigen der Fall ist — das System der Bruttobudgets im Voranschlage zum Ausdrucke gebracht ist, und daher bei den activen Fonden nur der nach Compensirung der Ausgaben und Einnahmen resultirende Ueberschuß als Bedeckung veranschlagt erscheint.

**) Die nähere Begründung der angeführten Ziffer von 15,032.505 fl. ist aus dem Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1868 (Beilage 4, Seite 139), dann aus dem Central-Rechnungsabschlusse des Jahres 1869 (Beilage 5, Seite 159), endlich aus den Erläuterungen zum Rechnungsabschlusse des Jahres 1869 (Seite 10) zu entnehmen.

hafter Theil der aus früheren Jahren noch rückständig gewesenen Gebühren zur Berichtigung gelangte.

Beim Lotto endlich sind die Spieleinlagen höher gewesen, beim Mauthgefälle aber insbesondere in Galizien günstigere Pachtergebnisse erzielt worden.

An directen Steuern sind — wie bereits oben erwähnt — gegen die Voranschlagsgebühr im Ganzen um 4½ Millionen mehr eingegangen, wovon auf die Einkommensteuer allein 2,617.154 fl. entfallen.

Bei der Grundsteuer beruht das günstigere Ergebniß auf der durch seltener vorgekommene Elementarschäden möglich gewordenen Beschränkung in der Bewilligung von Steuernachlässen, namentlich in Galizien und Böhmen, bei der Gebäudesteuer in der fortwährenden Steigerung der Wohnungspreise in den größeren Städten und in der Zunahme der in die Steuerpflicht getretenen Neubauten, bei der Erwerb- und Einkommensteuer endlich auf der Besserung der Geschäfts- und Geldverhältnisse überhaupt, sowie auf der fortwährenden Ausdehnung der bestehenden und dem Insslebentreten neuer Industrie-Unternehmungen.

Beim Zollgefälle sind in Folge der namhaft gesteigerten Einfuhr insbesondere von Betriebsmaterialien für Eisenbahnen in Böhmen allein an Eingangszöllen um circa 2,670.000 fl. mehr eingeflossen.

Die Einnahmen dieser Steuergattung haben jedoch für die dießseitige Reichshälfte nur den Charakter einer durchlaufenden Gebarung, indem dieselben nach Abzug des Administrationspauschales, dann der Gefällsrückgaben und Verzehrungssteuerrestitutionen lediglich zur theilweisen Deckung der gemeinsamen Auslagen bestimmt sind.

Bei dem Bedeckungscapitel „Allgemeine Cassenverwaltung" gründet sich die höhere Einnahme vor Allem darauf, daß der 70percentige Antheil vom Gewinne aus den zur Einlösung nicht gelangten Münzscheinen auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 84) mit der Summe von 2,539.776 fl. 99½ kr. in Empfang gestellt wurde, ferner daß an Zinsen von den im Vermögen der Staatscentralcasse befindlichen Effecten ein Betrag von 267.035 fl., dann an Buchzinsen von der Creditanstalt ein Betrag von 23.715 fl. und an Zinsen von Barerlös für den ärarischen Antheil an dem, von der Südbahngesellschaft anläßlich des Baues der Strecke Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume aufgenommenen Anlehen ein Betrag von 54.220 fl., endlich an rückgezahlten Activforderungen des Staates und an Zinsen von solchen Forderungen im Ganzen ein Betrag von 38.609 fl. eingeflossen ist, während auf die ebenerwähnten Einnahmen im Voranschlage kein Bedacht genommen war.

Außerdem ist wegen des erst zu Ende des I. Semesters 1870 erfolgten Verkaufes der vom Aerar übernommenen Actien und Prioritäten einiger Eisenbahnunternehmungen nebst den präliminirten, mit 1. Jänner fällig gewesenen Zinsen noch ein weiterer Betrag von circa 154.000 fl. an Ausgleichungszinsen für die Zeit vom 1. Jänner 1870 bis zum Verkaufstage eingegangen.

Dagegen sind die Einnahmen an Münzgewinn aus der Prägung und Umschmelzung der Silberscheidemünze um mehr als 1 Million zurückgeblieben, was daher rührt, daß bei der Ausprägung der neuen Silberscheidemünze schon im Jahre 1869, wo als Materiale hiezu größtentheils nur Hütten- und Einschmelzsilber verwendet wurde, ein namhafter Münzgewinn zur Verrechnung gelangte, und daher im Jahre 1870 mit Rücksicht auf die ebenerwähnte anticipative Ausprägung neuer Silberscheidemünze von den eingezogenen Sechskreuzerstücken eine entsprechende Summe zur Umprägung auf hochhältige Silbermünze reservirt werden mußte.

Endlich sind noch die Einnahmen aus dem Erlöse der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld in Folge der Veräußerung der aus den Capitalstilgungen des Jahres 1869 erübrigten neuen Schuldtitel um 3,030.296 fl. höher entfallen.

Dagegen hat sich bei einigen Bedeckungscapiteln ein ziemlich belangreicher Ausfall gegenüber der Präliminarannahme ergeben.

Es sind nämlich die Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume um 4,670.063 fl. geringer gewesen, weil bezüglich einiger, auf Grund des Finanzgesetzes vom 20. Mai 1869 zu veräußernden Staatsgüter die Verkaufsverhandlungen entweder zu Ende 1870 noch gar nicht begonnen hatten oder erst im Laufe desselben zum Abschlusse gelangten, und daher nach Maßgabe der successive stattgefundenen Verkäufe thatsächlich nur die für das Jahr 1870 vertragsmäßig stipulirten Raten eingeflossen sind, während im Voranschlage für das Jahr 1870 auch auf die im Jahre 1871 fälligen Raten Rücksicht genommen worden war, ferner weil die Veräußerung der auf Grund des Gesetzes vom 12. April 1870 zum Verkaufe bewilligten Parcellen und Objecte im Schätzungswerthe unter 25.000 fl. in diesem Jahre noch nicht stattgefunden hat.

Was die unter Capitel 42 veranschlagten Einnahmen aus den mit Schluß des Jahres 1869 disponibel verbleibenden Cassereſten im Betrage von 3 Millionen Gulden anbelangt, so dürfte die Einstellung dieser Präliminarpost in der Erwägung erfolgt sein, daß mit Rücksicht auf die bei Erlaß des Finanzgesetzes pro 1870 bereits bekannten günstigen Abschlußergebnisse des Jahres 1869 die Cassereste dieses Jahres eine derartige Erhöhung erfahren hatten, daß ein Theil derselben zur Bedeckung der für das Jahr 1870 präliminirten Abganges verwendet werden könne.

Im Hinblick auf diese Voraussetzung mußte bei Entscheidung der Frage, ob und welcher Erfolg im Centralrechnungsabschlusse für das Jahr 1870 der obigen Voranschlagspost per 3 Millionen gegenüber zu stellen sei, zunächst der Umstand in's Auge gefaßt werden, ob die Ergebnisse des Jahres 1870 derart beschaffen waren, daß eine Inanspruchnahme der mit Ende 1869 verbliebenen Cassereſte zur Bestreitung der durch die Staatseinnahmen des Jahres 1870 nicht bedeckten Staatsausgaben dieses Jahres auch wirklich nothwendig erschien.

Da jedoch die für das Jahr 1870 eingetragenen Staatseinnahmen zur Bestreitung der für dieses Jahr zur Realisirung gelangten Staatsausgaben nicht nur vollständig ausreichten, sondern sogar dieselben noch um ein Bedeutendes überstiegen, so erschien eine Rechnungseinstellung auf die unter Voranschlagscapitel 42 eingestellten Einnahmen per 3 Millionen Gulden nicht nothwendig.

Bei den Subventionen und Dotationen ist der Erfolg gegenüber dem Voranschlage um 2,649.068 fl. zurückgeblieben, weil der in Aussicht genommene Verkauf der dem Aerar gehörigen Actien der Buschtěhrader Eisenbahngesellschaft im Jahre 1870 nicht effectuirt wurde.

Endlich ist auf die unter Capitel 41 mit 2 Millionen präliminirten Einnahmen aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralcasse nur ein Betrag von 97.300 fl. für übernommene Kupferscheidemünze eingegangen, weil die wegen Theilung dieser Activa im Zuge befindlichen Verhandlungen auch in diesem Jahre nicht beendet worden sind.

Gegenüber den eben besprochenen Vergleichsergebnissen sind die bei den übrigen Bedeckungscapiteln zwischen dem wirklichen Erfolge und dem Voranschlage resultirenden Differenzen nur von geringem Belange.

Beim Bergwesen ergab sich eine Mehreinnahme von 843.617 fl., was zunächst dem gesteigerten Queckſilberabsatze bei gleichzeitiger Preiserhöhung um 35½ fl. per Centner und der lebhafteren Silber- und Bleiproduction bei den Přibramer Gewerken, außerdem aber auch dem bei der Besprechung der Ausgaben bereits erwähnten Umstande zuzuschreiben ist, daß der in Aussicht genommene Verkauf des Schwefelwerkes Swoszowice in Galizien nicht erfolgte, endlich daß anläßlich der Abrechnung mit der Direction der Actiengesellschaft der Innerberger Hauptgewerkschaft ein Betrag von circa 256.000 fl. eingegangen ist, worauf im Voranschlage keine Rücksicht genommen werden konnte.

Bei den Staatsgütern gründet sich der günstige Erfolg zunächst auf den mit einer Preiserhöhung verbundenen größeren Absatz von Feuer-, Bau- und Nußhölzern, außerdem aber auch darauf, daß anläßlich des Verkaufes des Weilharter und Lachforstes in Oberösterreich die in früheren Jahren vom Aerar geleisteten Aufzahlungen für die Ablösung der auf diesen Gütern haftenden Holz-, Streu- und Weiderechte von Seite des Käufers rückersetzt wurden.

Auch bei den Aerarialeisenbahnen hat sich das Ergebniß aus dem Grunde günstig gestaltet, daß von der sächsischen Regierung für die Bodenbacher Eisenbahnstrecke der Pachtzins für drei Semester erlegt und außerdem von diesem in effectiver Silbermünze eingezahlten Zinse das entfallende Agio bei diesem Titel in Empfang verrechnet wurde.

Dagegen hat sich bei dem Titel „Dikasterialgebäude" wegen des Verkaufes der Wiener Verbindungsbahn und einiger anderen Objecte ein, wenn auch nicht bedeutender Ausfall an Mieth- und Pachtzinsen ergeben.

Bei den Aerarialfabriken haben sich wegen des schwunghafteren Betriebes, insbesondere aber aus Anlaß der Anfertigung der Manipulationsdrucksorten für die Volkszählung bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien die Einnahmen für typographische Erzeugnisse erhöht; bei den Fiscalitäten und Heimfälligkeiten sind namentlich in Niederösterreich, in Böhmen und im Küstenlande größere Beträge an Caducitäten eingeflossen, beim Münzwesen aber war das Erträgniß höher, weil von den an die Staatscentralcasse zum Theile bereits im Jahre 1869 abgegebenen neuen Silberscheidemünzen der 3- und 3½percentige Schlagsatz vergütet wurde.

Beim Ministerium des Innern sind die eigenen Einnahmen der politischen Verwaltungsbehörden, und zwar speciell jene an Taxen für Dampfkesselproben und an Contumazstandtaxen höher gewesen; außerdem hat sich beim Straßenbau wegen des größeren Erlöses für veräußerte Requisiten und Materialien, sowie in Folge der Einzahlung der Beitragsrate per 14.333 fl. 35 kr. zum Linzer Donaubrückenbau von Seite des Landes Oberösterreich, der Stadtgemeinde Linz und der Marktgemeinde Urfahr, bei der öffentlichen Sicherheit aber in Folge der Berichtigung des seit 10. November 1868 rückständig gewesenen Prager Communalbeitrages zu den Kosten der dortigen Sicherheitswache das Ergebniß günstig gestaltet.

Beim Ministerium für Cultus und Unterricht waren insbesondere die Ueberschußabfuhren des niederösterreichischen Religionsfondes höher, weil die in früheren Jahren an das griechisch-katholische Seminar erfolgten Vorschüsse im Belaufe von 106.232 fl. 50½ kr. zum Rückersatze gelangten. Außerdem sind bei diesem, dann bei dem mährischen Religionsfonde die mit Ende 1869 unverwendet gebliebenen und auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Credite für Neubauten nicht vollständig in Anspruch genommen worden.

Beim Justizministerium haben sich die eigenen Einnahmen der Strafanstalten, insbesondere die Verdienstgelder der Sträflinge namhaft höher gestellt.

Beim Pensionsetat betrifft der ausgewiesene Erfolg die von der k. ungarischen Finanzverwaltung zu dem Erfordernisse der gemeinschaftlichen Pensionen pro 1869 geleisteten Beitragsquote, welche wegen verspäteter Abrechnung erst im Jahre 1870 zur Zahlung gelangte.

Beim Handelsministerium sind nur die Einnahmen der Telegraphenanstalt um 489.662 fl. gegen den Voranschlag zurückgeblieben, weil an Hereinresten von Vereins- und fremden Staaten aus dem bei Besprechung der Ausgaben angeführten Grunde um circa 416.000 fl. weniger eingegangen sind, ferner weil bei Feststellung des Präliminars pro 1870 sämmtliche Staatsdepeschen als gebührenpflichtig angenommen wurden, während nach den vom Handelsministerium nachträglich getroffenen Bestimmungen die

Depeschen des Allerhöchsten Hofes, die internen Coursdepeschen u. a. die Gebührenfreiheit genießen.

Bei den übrigen Zweigen dieses Etats hat sich dagegen das Ergebniß günstig gestaltet, und zwar beim Postgefäll wegen der Steigerung des Personenpostverkehres namentlich in Böhmen und Galizien und wegen der höheren Einnahmen an Zeitungsgeldern, beim Hafen- und Seesanitätsdienste wegen des regeren Schifffahrtsverkehres in der Triester Rhede, sowie wegen der Verpachtung der Baggerungsarbeiten an die Unternehmung der Gebrüder Pongratz und der aus diesem Anlasse erfolgten Veräußerung des Baggermateriales an diese Unternehmung, bei der Centralleitung dieses Ministeriums endlich in Folge des Umstandes, daß ein Theil der in den Jahren 1868, 1869 und 1870 vorschußweise erfolgten Subventionen für Errichtung der Spitzenerzeugungsmusterschulen im Erzgebirge aus den Ueberschüssen der 13. Staatslotterie im Betrage von 85.000 fl. rückersetzt wurde, auf welche außerordentliche Einnahme bei Verfassung des Voranschlages pro 1870 keine Rücksicht genommen werden konnte.

Beim Ackerbauministerium endlich gründet sich das Zurückbleiben der Einnahmen gegen das Präliminare zunächst auf den bei der Besprechung der Ausgaben bereits erwähnten Umstand, daß die Refundirung der im Voranschlage der Staatspferdezuchtanstalten sowohl beim Erfordernisse, als bei der Bedeckung eingestellten Vergütungsbeträge für die von der Radautzer Gestütswirthschaft an das dortige Gestüte abgegebenen Fourageartikel, dann für die aus den Staatsgestüten an die Staatshengstendepots abgegebenen Hengste unterblieb, außerdem aber auch darauf, daß die bei der Radautzer Wirthschaft vorräthigen Wirthschafts- und Forstproducte nicht znm Verkaufe gelangten und die zu diesem Pachtgute gehörigen Forstcomplexe bereits mit 1. August 1870 wieder in die Verwaltung des Bukowinaer griechisch-nichtunirten Religionsfondes übergegangen sind.

Dagegen haben in Folge des durch die Ertheilung von Eisenbahnconcessionen hervorgerufenen Aufschwunges der Eisen- und Kohlenbergbau-Industrie die Maßen- und Freischurfgebühren ein höheres Erträgniß abgeworfen.

Den Grundstock der Staatseinnahmen der dießseitigen Reichshälfte bilden die directen Steuern und die indirecten Abgaben.

Die directen Steuern haben nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr 1868 einen Ertrag von . . . . . 74,028.739 fl.,
nach jenem für das Jahr 1869 einen Ertrag von . . . . 77,805.095 „
nach dem vorliegenden Rechnungsabschlusse aber einen Ertrag von . . . . . 82,097.087 „
abgeworfen.

Diese Ziffern zeigen vom Jahre 1868 zum Jahre 1869 eine Ertragszunahme von . . . . . $5^{11}/_{100}$ Percent,
vom Jahre 1869 zum Jahre 1870 eine Ertragszunahme von . . . . . $5^{55}/_{100}$ „
vom Jahre 1868 zum Jahre 1870 aber eine Ertragszunahme von . . . . . $10^{90}/_{100}$ „

Die Brutto-Einnahmen der indirecten Abgaben ohne die gemeinsame Zollgebarung betrugen nach dem Rechnungsabschlusse
für das Jahr 1868 . . . . . 164,290.864 fl.,
„ „ „ 1869 . . . . . 168,011.184 „
„ „ „ 1870 . . . . . 176,837.071 „
es ergibt sich somit vom Jahre 1868 zum Jahre 1869 eine Zunahme von $2^{26}/_{100}$ Percent, vom Jahre 1869 zum Jahre 1870 eine Zunahme von $5^{25}/_{100}$ Percent, vom Jahre 1868 zum Jahre 1870 aber eine Ertragszunahme von $7^{64}/_{100}$ Percent der indirecten Besteuerung.

Faßt man den Ertrag der directen und indirecten Besteuerung zusammen ins Auge, so entziffert sich derselbe für das Jahr 1868 mit 238,319.594 fl.,

für das Jahr 1869 mit . . . . . 245,816.279 fl.,
„ „ „ 1870 „ . . . . . 258,934.158 „
und es zeigt sich eine Ertragszunahme vom Jahre 1868 zum Jahre 1869 von $3^{15}/_{100}$ Percent, vom Jahre 1869 zum Jahre 1870 von $5^{34}/_{100}$ Percent, vom Jahre 1868 bis zum Jahre 1870 aber von $8^{65}/_{100}$ Percent.

In diesen Ziffern dürfte wohl der erfreuliche Beweis des finanziellen Aufschwunges, den die dießseitige Reichshälfte in dem gedachten Triennium erfahren hat, zu finden sein.

Ergebnisse der Nettogebarung.

Die Ergebnisse der Nettogebarung zeigen nach der am Schlusse beigefügten Tabelle folgende hervorragende Differenzen gegen den Voranschlag.

Der Netto-Aufwand der Verwaltungsbehörden stellt sich um rund 4,700.000 fl. gegen den Voranschlag günstiger dar, weil bei dem Ministerium des Innern, dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann beim Ministerium der Finanzen eine namhafte Minderauslage sich ergab.

Die allgemeinen Staatsauslagen sind gegen den Voranschlag, ungeachtet des erhöhten Erfordernisses für Subventionen an Industrie-Unternehmungen, durch den geringeren Aufwand für Zinsenzahlungen der Staatsschuld um mehr als 800.000 fl. zurückgeblieben.

Die Ersparung an der Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten ist nur scheinbar, weil der auf Abschlag für die Heeresbedürfnisse für das Jahr 1869 nicht zur Verwendung gelangte und demnach in Ersparung gebrachte Credit für das Jahr 1871 in Anspruch genommen werden muß.

An dem um mehr als 28,000.000 fl. höheren Netto-Ertrage der ordentlichen Staatseinnahmen participiren in erster Linie die directen Steuern mit . . . . . 4,500.000 fl.
und die indirecten Abgaben mit . . . . . 22,800.000 „

Die Gründe dieses Mehrertrages sind in der vorausgeschickten Darstellung bereits angegeben.

Bei den außerordentlichen Staatseinnahmen ergibt sich ein um 11,500.000 fl. günstigeres Ergebniß, theils weil die in den Jahren 1868 und 1869 über die Gebühr geleisteten Quotenabfuhren an die gemeinsamen Finanzen im Jahre 1870 rechnungsmäßig zurückgeführt wurden, theils weil der Erlös aus der Veräußerung von Obligationen sich um einen namhaften Betrag höher entziffert.

Dagegen wurde bei den Einnahmen aus der Staatsgüterveräußerung, dann aus der Liquidation der Activreste der bestandenen Staatscentralcasse der Voranschlag nicht erreicht.

Die ordentlichen Staatseinnahmen ergaben einen Reinertrag von . . . . . 231,625.000 fl.
Zieht man hievon die Auslagen des Allerhöchsten Hofstaates und der Cabinetskanzlei Seiner Majestät per . . . . . 3,829.000 fl.,
dann die Auslagen der Verwaltungsbehörden per . . . . . 66,302.000 „

zusammen per . . 70,131.000 „

ab, so verbleibt ein Ueberschuß von . . . . . 161,494.000 fl.

Von diesem wurden verwendet zu den allgemeinen Staatsauslagen (Subventionen, Staatsschuldenwesen, allgemeine Cassenverwaltung) . . . . . 108,629.000 „

und erübrigte somit zur Deckung des Beitrages zu den pragmatischen Auslagen eine Summe von . . . . . 52,865.000 fl.

Uebertrag .	52,865.000 fl.
In dieser fand die mit dem Finanzgesetze vom 12. April 1870 bewilligte Beitragsquote in den pragmatischen Auslagen in der wie vorerwähnt ermäßigten Gebühr von . .	55,555.000 „
ihre Deckung bis auf den Betrag von	2,690.000 fl.
welcher in den außerordentlichen Einnahmen per	41,786.000 „
entnommen werden mußte, wornach von diesen letzteren . . erübrigten.	39,096.000 fl.
Aus diesem Betrage wurden die Nachtragscredite für die Einkommensteuer des Lloyd pro 1868, 1869 und 1870, die Heeresbedürfnisse des Jahres 1868, endlich der Nachtragscredit für gemeinsame Auslagen des Jahres 1870 im Gesammtbetrage von	15,858.000 „
bestritten, und es ergab sich in der Gesammtgebarung ein Ueberschuß von	23,238.000 fl.

Um übrigens das Bild der Gebarungen für das Jahr 1870 zu vervollständigen, wurden nachstehende sechs Darstellungen verfaßt und dem Centralrechnungsabschlusse beigefügt.

1. Eine summarische Uebersicht der Staatsausgaben und Einnahmen, mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung, und zwar:
   a) im Jahre 1870 für den laufenden Dienst, und
   b) im I. Semester 1871 für den Dienst der Vorjahre,

sammt einer Vergleichung derselben mit den im Centralgebarungsausweise für das Jahr 1870, dann in der Hauptgebarungsübersicht für den I. Semester 1871 eingestellten bezüglichen Erforderniß- und Bedeckungssummen.

2. Eine Zergliederung der, für Rechnung der auf den Voranschlag des Jahres 1870 übertragenen Creditreste des Jahres 1869 bestrittenen Ausgaben, mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung, dann

3. eine Zergliederung der für Rechnung des Voranschlages pro 1870 vorgefallenen Staatsausgaben und Einnahmen ebenfalls mit Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Realisirung.

4. Eine Uebersicht der Aenderungen, welche an dem, dem Finanzgesetze vom 12. April beigeschlossenen Staatsvoranschlage für das Jahr 1870 auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1871 (betreffend die Bewilligung von Nachtragscrediten für mehrere Etats pro 1870) eingetreten sind.

5. Eine detaillirte Uebersicht der im Jahre 1870 geleisteten Beiträge zu den ordentlichen Auslagen des gemeinsamen Staatshaushaltes im Vergleiche mit den dießfälligen, durch die Delegationsbeschlüsse festgestellten Präliminarquoten, und

6. eine Nachweisung der mit Ende December 1870 bei den Cassen der dießseitigen Reichshälfte verbliebenen baren Cassebestände.

Außer diesem, mit der Gliederung des Staatsvoranschlages pro 1870 übereinstimmenden Centralrechnungsabschlusse und dessen Beilagen wurden vom Obersten Rechnungshofe noch detaillirte, im Einklange mit den Beilagen des gedachten Staatsvoranschlages gegliederte rubriken-, respective objectenweise Rechnungsabschlüsse angefertigt, welche jedoch ihres bedeutenden Umfanges wegen hier nicht angeschlossen, sondern ebenso, wie die von den betreffenden Administrativbehörden hiezu gelieferten Differenzbegründungen zum Gebrauche für die verfassungsmäßige Behandlung bereit gehalten werden.

Netto-Ergebniß

der

Staats-Ausgaben und Staats-Einnahmen des Jahres 1870

im

Vergleiche mit dem Voranschlage für das gedachte Jahr.

Reine Staats-Ausgaben im Jahre 1870	Netto-Erfolg fl.	Netto-Erfolg kr.	Voranschlag fl.	Der Netto-Erfolg war günstiger ungünstiger fl.	kr.
Allerhöchster Hofstaat	3,770.000	. . .	3,770.000	. . . . .	. . .
Cabinetskanzlei Sr. Majestät	59.265	76½	60 234	968	23½
	3,829.265	76½	3,830.234	968	23½
Verwaltungsauslagen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.					
Reichsrath	408.395	2	494.558	86.162	98
Reichsgericht	22.745	32½	26.670	3.924	67½
Ministerrath	98.879	49	127.407	28.527	51
Ministerium des Innern	14,077.389	98½	15,128.434	1.051.044	1½
„ für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit	5,456.547	8	5,599.716	143.168	92
„ „ Cultus und Unterricht	5,708.191	59	6,713·032	1,004.840	41
„ der Finanzen (Finanzverwaltung)	10,454.602	28½	12,052.802	12,598.199	71½
„ „ „ Betriebseinhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen (directe Steuern)	318.464	6	199.270	119.194	6
Handelsministerium (eigentlicher Staatsaufwand)	2,455.208	12½	3,011.885	556.676	87½
Ackerbauministerium	1,818.514	72½	1,802.084	16.430	72½
Justizministerium	15,013.572	92	14,469.221	455.648	8
Rechnungscontrole	146.103	48½	140.000	6.103	48½
Pensionsetat	11,323.890	21	11,326,809	2.918	79
	66,302.405	30	71,091.888	4,789.383	70
Allgemeine Staatsauslagen.					
Subventionen und Dotationen:					
a) an Landesfonde	99.583	34	62.186	37.397	34
b) aus Anlaß der Donauregulirung	44.990	13	233.000	188,009	87
c) an Industrie-Unternehmungen	5,939.519	50½	4,659.160	1,279.859	50½
d) an Grundentlastungsfonde	3,026.415	85	3,108.699	82.283	15
Allgemeine Cassenverwaltung	853.516	23½	755.900	97.616	23½
Zinsen der Staatsschuld	83,209.280	50	85 136.421	1,927.140	50
Staatsschuldentilgung	14,723.562	14	14,740.981	17.418	86
Verwaltungsauslagen der Staatsschuld	931.085	20½	937.323	6.237	79½
	108,628.786	22½	109,509.798	881.011	77½
Beitragsleistung zu den gemeinsamen Angelegenheiten.					
Abgeführte Ueberschüsse des Zollgefälls	10,885.961	19	10,850,000	35.961	19
Beitragsquote zu den pragmatischen Auslagen	55.554.794	54½	55,621.786	66.991	45½
Nachträgliche Abfuhr der Einkommensteuer des österreichischen Lloyd pro 1868, 1869 und 1870	421.599	66	421.600	. . . . .	34
Als Abschlag auf die für die Heeresbedürfnisse bewilligten Nachtragscredite pro 1868 und 1869	1,635.758	42	2,800.000	1,164.241	58
Als Nachtragscredit für das Jahr 1870	13,801.032	. . .	13,801.032	. . . . .	. . .
	82,299.145	81½	83,494.418	1,195.272	18½
Summe	261,059.702	10½	267,926.338	6,866.635	89½

Reine Staats-Einnahmen im Jahre 1870	Netto-Erfolg		Netto-Voranschlag	Der Netto-Erfolg war günstiger ungünstiger	
	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.
Directe Steuern.					
Grundsteuer	36,813.688	87	36,476.785	336.903	87
Gebäudesteuer	18,692.734	31½	17,962.414	730.320	31½
Erwerbsteuer	8,646.794	80	7,659.709	987.085	80
Einkommensteuer	17,922.925	25	15,305.771	2,617.154	25
Erbsteuer	20.943	76½	7.970	12.973	76½
Steuerexecutionsgebühren	117.293	96½	68.900	48.393	96½
Verzugszinsen von rückständigen Steuern	44.476	61	200.000	155.523	39
	82.258.857	57½	77,681.549	4,577.308	57½
Indirecte Abgaben.					
Verzehrungssteuer	48,374.152	77½	41,588.902	6,785.250	77½
Salz	15,979.076	57½	13,700.138	2,278.938	57½
Tabak	33,776.875	53½	25,806.500	7,970.375	53½
Stämpel	12,418.003	20½	11.582.754	835.249	20½
Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	24,742.281	62	19,808.275	4,934.006	62
Lotto	5,080.778	48	5,094.042	13.263	52
Mäuthe	2,705.775	29	2,631.789	73.986	29
Punzirung	135.925	30½	126.255	9.670	30½
	143,212.868	78½	120,338.655	22,874.213	78½
Allgemeine Cassenverwaltung	2,031.792	47½	2,482.520	450.727	52½
Einnahmen vom Staatseigenthume.					
Staatsgüter	1.614.561	46	1,201.609	412.952	46
Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	263.728	11½	178.600	85.128	11½
Aerarialfabriken	67.927	70	77.094	9.166	30
Bergwesen	1,020.814	33½	436.505	584.309	33½
Münzwesen	1.678	68	119.018	117.339	32
Post- und Telegraphenwesen	1.153.294	75	1.012.820	140.474	75
	4,122.005	4	3,025.646	1,096.359	4
Summe der ordentlichen Einnahmen	231,625.523	87½	203,528.370	28,097.153	87½
Außerordentliche Staatseinnahmen.					
Erlös von Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	8,998.096	43	5,967.800	3,030.296	43
Einzahlungen von Cautionen und Depositen	92.040	12	60.000	32.040	12
Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	12,329.936	87	17,000.000	4,670.063	13
„ „ „ Liquidation der Activreste der bestandenen Staats-Centralcasse	97.300	. . .	2,000.000	1,902.700	. . .
Rückersatz der in den Jahren 1868 und 1869 zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten an die Reichscassen über die Gebühr geleisteten Quotenabfuhren	15,032 505	51	. . . . .	15,032.505	51
Aus den am Schlusse des Jahres 1869 verbliebenen Cassaresten	. . . . .	. . .	3,000.000	3,000.000	. . .
Gewinn aus den nicht zur Einlösung gelangten Münzscheinen	2,539.776	99½	. . . . .	2,539.776	99½
Münzgewinn an dem durch die Zölle eingegangenen Silbergelde	2,696.385	86½	2,226.000	470.385	86½
	41,786.041	79	30,253.800	11,532.241	79
Gemeinsame Einnahmen.					
Ertrag des Zollgefälls über Abzug der Verzehrungssteuer-Restitutionen und des Regiekostenpauschale	*) 10,886.001	77½	10,850.000	36.001	77½
Summe der reinen Staats-Einnahmen	284,297.567	44	244,632.170	39,665.397	44
Im Vergleiche mit jenseitigen Ausgaben	261,059.702	10½	267,926.338	6,866.635	89½
ergibt sich ein { Ueberschuß von	23,237.865	33½	. . . . .	46,532.033	33½
ergibt sich ein { Abgang „	. . . . .	. . .	23,294.168	. . . . .	. . .

*) Der Ertrag des Zollgefälls stimmt mit dem an die gemeinsamen Finanzen abgeführten Zollgefälls-Ueberschusse um 40 fl. 38½ kr. nicht überein, welcher Betrag jedoch im Jahre 1871 nachträglich beglichen wurde.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Abänderung des §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Der §. 14 der Statuten der Nationalbank (R. G. Bl. v. J. 1863 Nr. 2) in der auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 83) mit Erlaß des Finanzministerums vom 30. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 146) festgestellten Fassung wird abgeändert, wie folgt:

Die Bankdirection hat für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zur Notenemmission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung dieser Verpflichtung zu sichern.

Es muß jedoch jedenfalls jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten zweihundert Millionen Gulden übersteigt, in Silber oder Gold, gemünzt oder in Barren vorhanden sein.

Ebenso muß jener Betrag, um welchen die umlaufenden Noten, zuzüglich der gegen Verbriefung, oder in laufender Rechnung, mit oder ohne Verzinsung in der Nationalbank erliegenden fremden Gelder den vorhandenen Barvorrath übersteigen, mit statutenmäßig escomptirten oder beliehenen Effecten, mit eingelösten verfallenen Coupons von Grundentlastungs-Obligationen oder mit Wechseln auf auswärtige Plätze bedeckt sein, dann mit statutenmäßig (§. 44 der Statuten für die Hypothekar-Credits-Abtheilung) eingelösten und zur Wiederveräußerung geeigneten Pfandbriefen der Bank, welche letztere jedoch den Betrag von zwanzig Millionen Gulden nicht überschreiten dürfen, und nur mit zwei Drittel des Nennwerthes zur Bedeckung dienen können.

Als im Umlaufe befindlich sind die von der Nationaalbank ausgegebenen und nicht an ihre Cassen zurückgelangten Noten anzusehen.

Der Betrag der im Umlaufe befindlichen Noten und der Stand ihrer Bedeckung ist wochentlich kundzumachen.

Sollte die Erfahrung darthun, daß der hier festgestellte Betrag der blos bankmäßig bedeckten Noten unzulänglich sei, so ist die Nationalbank berechtigt, ihre dießfalls zu stellenden, thatsächlich begründeten Anträge der Finanzverwaltung vorzulegen und deren verfassungsmäßige Behandlung anzusprechen.

II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung des §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank.

Der in Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 83) mit Erlaß des Finanzministeriums vom 30. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 146) abgeänderte §. 14 der Statuten der priv. österr. Nationalbank bestimmt in seiner vierten — mit der ursprünglichen Fassung übereinstimmenden — Alinea, daß bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers zur Bedeckung desjenigen Betrages, um welchen die Summe der umlaufenden Banknoten 200 Millionen Gulden übersteigt, verwendet werden könne.

Von dieser Gestattung wurde früher nur sehr mäßig Gebrauch gemacht, da für die Nationalbank kein Anlaß vorlag, Silber ihres Baarschatzes gegen Gold umzutauschen, überdieß auch ein solcher Umtausch nur mit bedeutenden Kosten hätte bewirkt werden können. Dagegen besaß die Nationalbank regelmäßig einen großen Vorrath von bei Ablauf immer erneuerten Wechseln auf auswärtige Plätze, zumeist von Wechseln auf London, welch' letztere bekanntlich in Gold zahlbar sind.

Als nun im Laufe des Jahres 1871 in Folge ungewöhnlich gesteigerter Ansprüche an die Escompte- und Darlehenscassen der Nationalbank die Summe des Umlaufes ihrer blos bankmäßig bedeckten Noten sich dem in den Statuten bezeichneten Maximum von 200 Millionen Gulden näherte, sah sich die Nationalbank genöthigt, die in ihrem Besitze an auswärtigen Devisen liegende Reserve heranzuziehen und die Valuta derselben ihrem Metallschatze einzuverleiben. So kam es, daß der Vorrath von Gold im Metallschatze der Bank, welcher sich zu Beginn des Jahres 1871 mit 1,424.922 fl. 80 kr. in ö. W. bezifferte, Mitte September 1871 bereits auf 29,791.802 fl. 80 kr. in ö. W. angewachsen war, und daß demnach die Nationalbank zu dem letzteren Zeitpunkte, mit Rücksicht auf die Gesammtziffer ihres damaligen Metallschatzes per 130,857.754 fl. 71 kr. ö. W. nur noch eine relativ geringe Summe in Gold ihrem Baarschatze einzuverleiben berechtigt gewesen wäre.

Um dieselbe Zeit wurde der österreichisch-ungarische Handelsverkehr durch ein Zusammentreffen mehrerer Umstände von einer sehr empfindlichen Geldklemme heimgesucht, die um so überraschender auftrat, als die durch Placirung französischer Kriegsentschädigungsgelder zu größter Lebhaftigkeit angeregten deutschen Börseplätze Millionen von österreichisch-ungarischen Werthe, insbesondere Actien und Prioritäten von Eisenbahnen, aufgenommen hatten, und

weiter aufzunehmen bereit waren. Die Kauflust des Auslandes konnte aber der Geldklemme nicht abhelfen, da das Ausland seine Zahlungen hauptsächlich nur in Wechselbriefen oder Gold, aber nicht in dem hierlands gesetzlichen Zahlungsmittel in Staats- oder Banknoten zu leisten vermochte. Der Zinsfuß an der Wiener Geldbörse erreichte eine abnorme Höhe, und nicht blos das Effectengeschäft, mehr noch der Waarenhandel, dessen meist 4- bis 6monatliche Wechsel nur zu den härtesten Bedingungen, zeitweilig auch gar nicht im Escomptewege angebracht werden konnten, wurde von dieser Calamität betroffen. Man wendete sich in dieser Nothlage an die Nationalbank, damit diese Edelmetalle gegen späteren Wiederverkauf ankaufe, und für die dadurch gebotene Deckung Noten emittire. Die Nationalbank konnte jedoch wegen des Umstandes, daß ein Viertheil ihres Metallschatzes bereits aus Gold bestand, auf solche Geschäfte nur mehr unter der Bedingung eingehen, daß ihr $^3/_4$ Silber $^1/_4$ Gold geliefert würden. Der Verkehr in Silber ist bekanntlich mit namhaften Schwierigkeiten und Spesen verbunden, daher war dieses Mittel nicht geeignet, um in ausgiebiger Weise benützt zu werden.

In Anbetracht dieser Schwierigkeit fanden sich die ersten Bankinstitute des Wiener Platzes bewogen, gewissermaßen als Wortführer des gesammten Handelsstandes mit einer unterm 8. October 1871 an das Finanzministerium gerichteten Eingabe die entsprechende Abänderung des §. 14 der Bankstatuten hinsichtlich des Punktes, welcher das Verhältniß zwischen Silber und Gold im Baarschatze der Nationalbank betrifft, in Antrag zu bringen. Zwar haben sich mittlerweile die Geldverhältnisse wieder günstiger gestaltet, doch können Bedrängnisse, wie solche den österreichisch-ungarischen Geldmarkt im Herbste dieses Jahres heimsuchten, leicht wiederkehren, und es stünde zu besorgen, daß die Nationalbank ohne entsprechende Abänderung des §. 14 ihrer Statuten sodann noch weniger als in jener Periode, wo sie noch in Metall realisirbare Wechsel besaß, in der Lage sein würde, Abhilfe zu schaffen.

Abgesehen von der eben gedachten besonderen Veranlassung gibt es Gründe allgemeiner Natur, die eine Abänderung des §. 14 der Bankstatuten in der angedeuteten Richtung als nothwendig erscheinen lassen.

Zur Zeit als die neuen Bankstatuten in Wirksamkeit traten (1863), war die Aufnahme der in Rede stehenden beschränkenden Bestimmungen wohl gerechtfertigt. Damals stand der Münzvertrag vom 24. Jänner 1857 (R. G. Bl. Nr. 101) noch in Kraft. In demselben war das Princip der reinen Silberwährung so scharf ausgeprägt, daß selbst der durch diese Convention geschaffenen Vereinsgoldmünze die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlmittels nicht beigelegt werden wollte (Art. 2, 18, 21).

Seit einigen Jahren ist jedoch der Charakter der österreichisch-ungarischen Münzpolitik ein wesentlich verschiedener geworden. Durch den Vertrag vom 13. Juni 1867 (R. G. Bl. Nr. 122) ist Oesterreich aus dem deutschen Münzvertrage ausgeschieden. Dagegen wurde im Artikel XII des Gesetzes vom 24. December 1867, betreffend ein Zoll- und Handelsbündniß mit Ungarn (R. G. Bl. 1868 Nr. 4), die Einführung der Goldwährung in Oesterreich-Ungarn in Aussicht genommen.

Das Gesetz vom 9. März 1870 über die Einführung neuer Goldmünzen à 8 fl. und 4 fl. (R. G. Bl. Nr. 22) nimmt auf die künftige Goldwährung ausdrücklich Bezug.

In jüngster Zeit hat sich auch die Gesetzgebung des deutschen Reiches für die Einführung der Goldwährung entschieden. Damit würde für Oesterreich-Ungarn, als das in so vielfachen Handelsbeziehungen stehende Nachbarreich, umsomehr die Nothwendigkeit gegeben sein, die Goldwährung zu adoptiren, wenn dieselbe nicht bereits als Princip der künftigen Münzgesetzgebung in dem gedachten Gesetze vom 24. December 1867 statuirt worden wäre.

Angesichts dieser thatsächlichen und gesetzlichen Momente kann die ihrem ursprünglichen Zwecke nach längst hinfällig gewordene Bestimmung der Alinea 4 des §. 14 der Bankstatuten nicht länger aufrecht erhalten werden, und erscheint

die entsprechende Abänderung derselben insofern auch als dringlich, als sich nicht bestimmen läßt, wie lange noch die, dem Umtausche von Silber gegen Gold günstige Conjunctur auf dem Geldmarkte andauern wird. Die Abänderung des in Rede stehenden Paragraphes der Bankstatuten könnte sich darauf beschränken, daß Alinea 4 desselben ganz entfiele, wogegen in Alinea 2 die generelle Verpflichtung auszusprechen wäre, daß die daselbst bezeichnete Notenbedeckung in Silber oder Gold vorhanden sein müsse. Ein anderes Verhältniß als jenes von $^3/_4$ Silber und $^1/_4$ Gold zu bestimmen, empfiehlt sich nicht, weil auch gegen die neue Quotenbestimmung die oben angeführten principiellen Bedenken sprächen, und weil die Wahrnehmung des Bedürfnisses mit Beruhigung der Bankdirection überlassen werden kann, die nach §. 14 der Bankstatuten im Falle der Wiederaufnahme der Baarzahlungen ohnehin verpflichtet ist, für ein solches Verhältniß des Metallschatzes zur Notenemission Sorge zu tragen, welches geeignet ist, die vollständige Erfüllung der Verpflichtung der Bank zu sichern.

Die über die vorliegende Frage einvernommene Direction der Nationalbank hat sich aus den gleichen allgemeinen Gründen für die Abänderung des §. 14 der Bankstatuten in der bezeichneten Richtung ausgesprochen und von ihrem Standpunkte weiter beigefügt: die in Rede stehende beschränkende Bestimmung habe keinen wesentlichen practischen Werth, da kaum zu besorgen, daß eine baarzahlende Bank einen unverhältnißmäßigen Theil ihres Metallschatzes in einem anderen Metalle als dem der gesetzlichen Münze des Landes anlegen oder gar dauernd halten werde. Thatsächlich fehle diese Bestimmung sowohl in der preußischen Bankordnung, als auch in den Statuten anderer Banken.

Namens der königlich-ungarischen Regierung hat der königlich-ungarische Finanzminister die Erklärung abgegeben, daß dieselbe gegen die beabsichtigte Abänderung des §. 14 der Bankstatuten nichts einzuwenden habe.

Regierungsvorlage.

Gesetz

in Betreff der

Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen im Herzogthume Steiermark.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

I.

Um die weitere Durchführung der Grundentlastung im Herzogthume Steiermark in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen zu erleichtern, wird bestimmt, daß dießfalls jene Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes für das Herzogthum Steiermark vom 18. Juli 1871 zu dem Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten Eintragungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Die Urkunden, welche bei der Durchführung der oben bezeichneten Grundentlastung zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, sind — so lange von denselben kein anderer Gebrauch als zur Durchführung der Entschädigung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird, bedingt stempel- und gebührenfrei.

Dasselbe gilt von den blos zu diesem Zwecke erfolgenden amtlichen Ausfertigungen.

Endlich sind die Erläge, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer aus der Durchführung der oberwähnten Grundentlastung herrührenden Entschädigung stattfinden, von der Verwahrungsgebühr befreit.

II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches gleichzeitig mit dem über die bezeichnete Art der Grundentlastung in Steiermark erlassenen Landesgesetze in Wirksamkeit zu treten hat, ist der Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

in Betreff der

Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Meßnereien im Herzogthume Kärnthen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I.

Um die weitere Durchführung der Grundentlastung im Herzogthume Kärnthen in Bezug auf die Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Meßnereien im Herzogthume Kärnthen zu erleichtern, wird bestimmt, daß dießfalls jene Eingaben, welche in Gemäßheit des Landesgesetzes für das Herzogthum Kärnthen vom 12. November 1871 zu dem Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, ebenso wie die erwähnten Eintragungen stempel- und gebührenfrei zu behandeln sind.

Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Eingaben, welche von Parteien zur Geltendmachung oder Durchführung ihrer Ansprüche auf das Object der Entschädigung bei den politischen oder Gerichtsbehörden eingebracht werden.

Die Urkunden, welche bei der Durchführung der oben bezeichneten Grundentlastung zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten errichtet werden, sind, so lange von denselben kein anderer Gebrauch als zur Durchführung der Entschädigung und zur Eintragung in die öffentlichen Bücher gemacht wird, bedingt stempel- und gebührenfrei.

Dasselbe gilt von den blos zu diesem Zwecke erfolgenden amtlichen Ausfertigungen.

Endlich sind die Erläge, welche zur Sicherstellung oder als Zahlung einer aus der Durchführung der oberwähnten Grundentlastung herrührenden Entschädigung stattfinden, von der Verwahrungsgebühr befreit.

II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches gleichzeitig mit dem bezogenen Landesgesetze vom 12. November 1871 in Wirksamkeit zu treten hat, ist der Finanzminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke einer amtlichen Berichtigung der Bergbücher.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Amtshandlungen, welche bei der Ausscheidung der im Artikel V des kaiserlichen Patentes vom 23. Mai 1854, R. G. Bl. Nr. 146, bezeichneten Unternehmungen aus dem Bergbuche, sowie bei der durch die doppelte Eintragung eines Objectes in einem Bergbuche und in einem Grund- oder Verfachbuche veranlaßten bücherlichen Berichtigung vorkommen, genießen die Stempel- und Gebührenfreiheit.

Diese kommt allen Protokollen, Ausfertigungen, Eingaben und Beilagen insoweit zu, als sie nur zur Durchführung der in diesem Gesetze bezeichneten und im Wege des nicht streitigen Verfahrens zu bewirkenden Ausscheidung oder Berichtigung zu dienen bestimmt sind.

§. 2.

Dieses Gesetz, mit dessen Vollzug der Finanzminister beauftragt ist, tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der auf ein Jahr entfallende Betrag des für ein Decennium vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen bemessenen Gebührenäquivalentes ist in gleichen anticipativen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. October eines jeden Jahres fälligen Quartalsraten einzuzahlen.

§. 2.

Im Falle einer verzögerten Einzahlung werden die gesetzlichen Verzugszinsen von dem auf den im §. 1 festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit berechnet und und mit derselben eingehoben.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 4.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motive

zum

Gesetze über die Einzahlungstermine für das Gebühren-Aequivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben.

Mit dem Erlasse des Finanzministeriums vom 18. Mai 1870, Z. 9580, Nr. 76 R. G. Bl., wurde die Einbekennung des dem Gebührenäquivalente unterliegenden beweglichen und unbeweglichen Vermögens zum Zwecke der Gebührenbemessung für das dritte Decennium (die Jahre 1871 bis 1880) angeordnet.

Aus diesem Anlasse haben mehrere Finanz-Landesbehörden um die Weisung gebeten, in welchen Terminen das Gebührenäquivalent vorzuschreiben und einzuheben, dann von welchem Zeitpunkte an im Falle der verzögerten Einzahlung desselben die durch die Allerhöchste Entschließung vom 2. April 1856 begründeten 5percentigen Verzugszinsen zu berechnen seien.

Im Grunde der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Mai 1850 erfolgt die Bemessung des Gebührenäquivalentes nach Zeiträumen von zehn zu zehn Jahren, und soll der Jahresbetrag desselben in den für die Entrichtung der Grund- und Hauszinssteuer festgesetzten Zeitabschnitten zugleich mit diesen Steuern eingehoben werden.

Es wäre daher auf die letzteren Termine auch bezüglich des Gebührenäquivalentes zunächst Rücksicht zu nehmen.

Als es sich um die Durchführung des Gesetzes vom 9. März 1870, Nr. 23 R. G. Bl., in Betreff der Berechnung von Verzugszinsen bei directen Steuern handelte, wurde mit der Verordnung des Finanzministeriums vom 1. Juni 1870, Z. 16441, Verordnungsblatt S. 131, im Sinne des §. 2 des erwähnten Gesetzes den Finanz-Landesbehörden der Auftrag ertheilt, die Kundmachung der bestehenden Einzahlungstermine der directen Steuern mittelst der Landesgesetzblätter zu veranlassen.

Die betreffenden Kundmachungen sind in den Landesgesetzblättern vom Jahre 1870 enthalten und zeigen eine weitgehende Verschiedenheit, indem die Grund- und Gebäudesteuer selbst in demselben Verwaltungsgebiete theils monatlich, theils vierteljährig, bald vorhinein, bald nachhinein fällig wird, welche Verschiedenheit sich zumeist auf die langjährige Uebung zurückführen läßt.

Bei der ersten Bemessung des Gebührenäquivalentes wurde die gleichzeitige Einhebung desselben mit den directen Steuern aus dem Grunde gewählt, weil es damals nur von unbeweglichen Sachen bemessen wurde, es somit wünschenswerth erschien, in den ökonomischen Verhältnissen der Steuerpflichtigen keine Störungen zu verursachen und um die Gebühr auf die zum Genusse des

Einkommens von den Gütern der Körperschaften und Pfründenberechtigten nach Maßgabe der Dauer des Genusses umzulegen, dann um dem Erwachsen von Gebührenrückständen möglichst zu begegnen.

In den meisten Fällen trifft nun das Gebührenäquivalent von Sachen, welche entweder blos der Grund- oder auch der Hauszinssteuer unterliegen, eine und dieselbe Person, und es wäre eine unfruchtbare, wenn nicht geradezu unausführbare Arbeit, für jedes einzelne Aequivalentobject, je nach den Terminen der hiefür zu entrichtenden Realsteuern, besondere Zahlungsbogen auszufertigen.

Auch wäre die Berechnung und Vertheilung des Gebührenäquivalentes auf Monatsraten, welche bei einigen Gebührenpflichtigen nur wenige Kreuzer betrügen, selbst für die letzteren mit Unzukömmlichkeiten verbunden.

Wollte aber auch diese Vertheilung nicht gescheut werden, so bleibt noch die Frage offen, welche Termine für das durch das Gesetz vom 13. December 1862, Nr. 89 R. G. Bl., festgesetzte Aequivalent vom beweglichen Vermögen, welches keiner Realsteuer unterliegt, zu gelten haben.

Eine Regelung dieser Angelegenheit erscheint demnach im Wege der Gesetzgebung nothwendig.

Regierungsvorlage.

Convention

mit

Nordamerika wegen Markenschutz.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Böhmen ꝛc. und apostolischer König von Ungarn und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, von dem Wunsche beseelt, in Ihren bezüglichen Gebieten das durch Handelsmarken verbürgte Eigenthumsrecht zu sichern, haben beschlossen, eine besondere Convention zu diesem Zwecke abzuschließen, und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und apostolischer König von Ungarn den Grafen Julius Andrássy von Csik-Szent-Király und Kraszna-Horka, Allerhöchst Ihren geheimen Rath, Minister des kaiserlichen Hauses und gemeinsamen Minister des Aeußern, Großkreuz des St. Stephan-Ordens ꝛc.;

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika den Herrn John Gay, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister der Vereinigten Staaten von Amerika bei Seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät, welche übereingekommen sind, die nachfolgenden Artikel zu unterzeichnen:

Artikel I.

Jede Reproduction von Handelsmarken, welche in den Ländern oder Gebieten des einen der contrahirenden Theile an gewissen Waaren als Beweis ihrer Herkunft und Qualität angebracht sind, ist in den Ländern oder Gebieten des anderen der contrahirenden Theile verboten und soll dem beschädigten Theile Grund zu solcher Klage oder zu solchem Verfahren behufs Verhinderung einer solchen Nachmachung, sowie zur Erlangung von Schadenersatz geben, als durch die Gesetze jenes Staates, in welchem die Fälschung bewiesen wurde, gerechtfertigt erscheinen möchte, gerade so, als wenn der Kläger ein Staatsangehöriger dieses Landes wäre.

Das ausschließliche Recht des Gebrauches einer Handelsmarke zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten in der österreichisch-ungarischen Monarchie oder eines Staatsangehörigen der österreichisch-ungarischen Monarchie im Gebiete der Vereinigten Staaten kann für keinen längeren als jenen Zeitraum bestehen, welche die Gesetze des Landes für ihre eigenen Bürger feststellen.

Wenn die Handelsmarke im Lande ihres Ursprunges allgemeines Eigenthum geworden ist, soll sie in den Ländern oder Gebieten des anderen der beiden contrahirenden Theile gleichfalls allgemein freigegeben sein.

Artikel II.

Wenn die in den Ländern oder Gebieten des einen der contrahirenden Theile wohnenden Besitzer von Handelsmarken wünschen, ihre Rechte in den Ländern oder Gebieten des anderen der contrahirenden Theile zu sichern, so müssen sie bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und Pest und im Privilegienamte zu Washington Copien von diesen Marken in duplo hinterlegen.

Artikel III.

Das gegenwärtige Uebereinkommen soll neunzig Tage nach dem Austausche der Ratification in Wirksamkeit treten und soll zehn Jahre von diesem Zeitpunkte an in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der beiden hohen contrahirenden Theile zwölf Monate vor dem Erlöschen der Convention seine Absicht kundgibt, dieselbe außer Wirksamkeit treten zu lassen, so soll sie ein Jahr lang von der Zeit an, als einer der hohen contrahirenden Theile ihr Erlöschen bekannt gibt, in Kraft bleiben.

Artikel IV.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Convention sollen in Wien innerhalb zwölf Monaten oder, wenn möglich, früher ausgewechselt werden.

Urkund dessen haben die bezüglichen Bevollmächtigten gegenwärtige Convention sowohl in deutscher und ungarischer als in englischer Sprache unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Wien am fünfundzwanzigsten November im Jahre unseres Herrn Eintausend achthundert und einundsiebzig im dreiundzwanzigsten Jahre der Regierung Seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät und im sechsundneunzigsten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika.

Andrássy.
L. S.

John Jay.
L. S.

Motivenbericht

zur

Markenschutz-Convention mit Nordamerika.

Der Umstand, daß Oesterreich in einigen seiner neueren Verträge (wie in dem Handelsvertrage mit Frankreich vom 11. December 1866, R. G. Bl. Nr. 164) nicht blos auf die Interessen des Handels im eigentlichen Sinne, sondern auch auf jene der Industrie durch den Schutz der Fabriks- oder sogenannten Handelsmarken Rücksicht genommen hat, veranlaßte die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, im Frühjahre 1870 bei der k. und k. Regierung Verhandlungen über eine Markenschutz-Convention anzuregen, auf welche unsererseits in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Handelskammern eingegangen wurde, da der österreichisch-nordamerikanische Handelsvertrag vom 27. August 1829 (Politische Gesetzsammlung, Band 59, Seite 8) ebensowenig als die Additional-Convention vom 8. Mai 1848 (R. G. Bl. vom Jahre 1850, Nr. 179) auf diesen Punkt Bedacht genommen hatte, und da es für den österreichischen Exporthandel nach den Staaten der nordamerikanischen Union nicht gleichgiltig ist, ob die österreichischen Erzeugnisse in Amerika hinsichtlich der Fabriksmarken einen vertragsmäßigen Schutz genießen oder nicht, während die k. k. Regierung kein Interesse daran haben kann, daß unsere Industriellen durch den Mangel eines gegenseitigen Markenschutzes fortan in der Lage seien, durch den Gebrauch amerikanischer Marken den Werth des eigenen Fabrikates in den Augen des In- und Auslandes zu alteriren.

Die Verhandlungen mit der nordamerikanischen Regierung führten am 25. November l. J. zur Unterzeichnung der vorliegenden Convention, welche laut Artikel III auf zehn Jahre abgeschlossen wurde.

Artikel I der Convention spricht zwar die Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen mit den eigenen Nationalen hinsichtlich des Markenschutzes nicht in jener Allgemeinheit aus, wie Artikel XI des österreichisch-französischen Handelsvertrages; aber indem er unseren Nationalen im Falle einer Beschädigung durch unbefugte Markennachahmung das Recht gewährt, nicht nur bei den Gerichten des Landes auf Entschädigung zu klagen, sondern zu seinem Schutze auch Präventivmaßregeln zu provociren, ist die Gleichstellung in praxi umso sicherer gewährleistet, als laut der von der nordamerikanischen Regierung abgegebenen Erklärungen in allen Staaten der nordamerikanischen Union nach den Grundsätzen des gemeinen Rechtes (common law) zum Schutze der Marke nicht blos Entschädigung gefordert, sondern durch besonderen richterlichen Befehl auch das Einschreiten der Präventiv-Justiz in einer Weise erwirkt werden kann, welche dem dießbezüglichen umfassenden Bedürfnisse der Industriellen in den Vereinigten Staaten bisher vollkommen entsprochen hat.

Wenn auch ferner die Artikel I und II der Convention nur ganz allgemein vom Schutze der „Marken" vor Nachahmung handeln, so liegt hierin doch keineswegs ein Widerspruch mit dem österreichischen Markenschutzgesetze, welches die Reproduction nur bezüglich jener Gattung von Waaren verbietet, zu der die Erzeugnisse des Gewerbes, für welches die geschützte Marke bestimmt ist, gehören. Denn laut der nordamerikanischen Patentacte vom 8. Juli 1870 bezieht sich das Nachahmungsverbot auch in Nordamerika nur auf jene Classe von Waaren, welche von dem Schutzwerber für das officielle Patentregister angemeldet wurde.

Was endlich die Dauer des Markenschutzes betrifft, so ist dieselbe nach den nordamerikanischen Gesetzen zwar principiell auf 30 Jahre beschränkt, nach deren Ablauf er über Ansuchen auf weitere 30 Jahre verliehen wird, doch ist diese Abweichung von der österreichischen Gesetzgebung Angesichts der auf nur 10 Jahre festgesetzten Dauer der Convention von keiner Bedeutung.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

womit die

Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher, sowie deren Witwen und Waisen eingeführt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die bei den Gerichtshöfen und Strafanstalten auf definitiven oder provisorischen Dienstesposten mit ärarischen Jahresbezügen und eidlicher Verpflichtung bleibend angestellten Gefangenaufseher, sowie deren Witwen und Waisen sind in Zukunft nach den für pensionsfähige Staatsdiener und deren Angehörige bestehenden Vorschriften zu behandeln.

§. 2.

Dieses Gesetz ist vom Tage seiner Kundmachung wirksam.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Erneuerung von Hypothekar-Inscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Dauer der Wirkung von Inscriptionen.

§. 1.

Die Wirkung der Inscription von Hypothekarrechten in den Hypotheken- und Notifikenbüchern in Dalmatien wird, auch wenn diese Rechte auf einer Pränotation oder auf einer im Executionswege erwirkten Eintragung beruhen, sofern nicht eine Erneuerung der Inscription stattfindet, auf die Dauer von zehn Jahren beschränkt.

Das Decennium für die Wirkung der Inscription, ihrer Erneuerung, sowie der Wiederholung einer solchen Erneuerung erlischt mit dem Kalendertage, welcher dem Tage entspricht, an welchem die Vornahme der Inscription, beziehungsweise einer Erneuerung derselben, angesucht worden ist.

Erneuerung alter Inscriptionen.

§. 2.

Bestehende Inscriptionen, für welche die Erneuerungsfrist bei Anwendung des §. 1 dieses Gesetzes mit dem Zeitpunkte des Beginnes der Wirksamkeit desselben bereits abgelaufen wäre, oder im Laufe der diesem Zeitpunkte nachfolgenden zwei Jahre zu Ende gehen würde, können noch bis zum Ablaufe dieser zwei Jahre erneuert werden.

Anmeldung von stillschweigender Umgestaltung von Generalhypotheken.

§. 3.

Innerhalb der im §. 2 bestimmten Frist sind auch die auf einem in Dalmatien gelegenen unbeweglichen Gute unmittelbar oder als Afterpfandrechte haftenden Hypothekarrechte, welche als stillschweigende Hypotheken aus der Zeit vor Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches herrühren, zur Vornahme der Inscription, ferner die Generalhypotheken, auch wenn dieselben in einem Hypotheken- oder Notifikenbuche eingetragen sind, zur Umgestaltung in Specialhypotheken anzumelden.

Folgen des Versäumnisses.

§. 4.

Das Versäumen der Erneuerung (§§. 1, 2) bewirkt das Erlöschen der Inscription.

Das Versäumen der Anmeldung hat zur Folge, daß ein Hypothekarrecht der im §. 3 bezeichneten Art weder später zur Inscription gebracht, noch in anderer Weise mehr geltend gemacht werden kann.

Begrenzung der Wirkung der neuen Inscription.

§. 5.

Eine auf Grund dieses Gesetzes in Folge einer Erneuerung oder Anmeldung vorgenommene In-

scription ändert nichts an dem Bestande und Inhalte erworbener Rechte und hat auch auf die Verjährung derselben keinen Einfluß.

Die Erneuerung einer Inscription ändert insbesondere nichts an den rechtlichen Wirkungen der bestandenen Inscription und vermag daher auch die Mängel, denen eine solche Inscription vor ihrer Erneuerung unterworfen war, nicht zu beseitigen.

Competenzbestimmung.

§. 6.

Das Ansuchen um Erneuerung einer Inscription, sowie die Anmeldung sind bei demjenigen Hypotheken- oder Notifikenamte einzubringen, in dessen Sprengel sich die belastete Liegenschaft befindet.

Erfordernisse des Einschreitens zur Erneuerung und zur Anmeldung.

§. 7.

Bei einem Ansuchen um Erneuerung hat der Einschreitende, falls dieser nicht der Hypothekargläubiger ist, welcher die ursprüngliche Inscription erwirkte, seine Berechtigung zum Einschreiten in glaubwürdiger Weise darzuthun. Ferner ist von dem Einschreitenden eine Bestätigung über den Bestand der Inscription vorzulegen. Wenn die Inscription sich in den Büchern des Amtes befindet, bei welchem die Erneuerung angesucht wird, so genügt die Bezeichnung der Stelle des Buches, welche die Inscription enthält.

Die Berechtigung zum Einschreiten ist auch bei einer Anmeldung nachzuweisen und hiemit eine genaue Angabe der belasteten Liegenschaften, sowie des Zeitpunktes, von welchem das Hypothekarrecht in Anspruch genommen wird, zu verbinden.

Wird eine stillschweigende Hypothek angemeldet, so ist überdieß der Rechtsgrund, auf welchem das behauptete Hypothekarrecht beruht, unter Anschluß der Urkunden, auf welche der erhobene Anspruch gestützt wird, anzugeben.

Berechtigung zum Einschreiten.

§. 8.

Ein Afterpfandgläubiger ist zu allen Schritten berechtigt, welche der Hauptgläubiger nach diesem Gesetze zur Wahrung seiner Rechte vorzunehmen hat.

Der Afterpfandgläubiger wird aber dadurch, daß er im Namen des Hauptgläubigers einschreitet, nicht von den weiteren, zur Wahrung seiner eigenen Hypothekarrechte nöthigen Schritten enthoben.

§. 9.

Wenn ein Hypothekarrecht mehreren Personen zusteht, so treten die Wirkungen der von einem der Mitberechtigten zur Wahrung des Hypothekarrechtes nach diesem Gesetze unternommenen Schritte auch zu Gunsten der übrigen Mitberechtigten ein.

Verfahren über das Einschreiten.

§. 10.

Das Hypotheken- beziehungsweise Notifikenamt hat zu prüfen, ob die Bestimmungen des §. 7 über die Erfordernisse eines Einschreitens zum Zwecke der Erneuerung oder der Anmeldung erfüllt sind; im Uebrigen ist über dieses Anbringen wie über das Ansuchen um eine erste Inscription das Amt zu handeln.

Im Falle der Bewilligung ist die Inscription wie eine neue Inscription zu vollziehen; bei Vornahme einer in Folge einer Anmeldung bewilligten Inscription ist überdieß der Zeitpunkt, von welchem das Hypothekarrecht in Anspruch genommen wird, anzugeben.

Im Falle der Abweisung ist diese zur Wahrung der Frist für den Fall der Bewilligung im Beschwerdewege am Rande der Inscription, auf welche sich das Anbringen bezieht, und wenn es sich um eine stillschweigende Hypothek handelt, in einem für diesen Zweck anzulegenden Register anzumerken. Diese Anmerkung ist nach der rechtskräftigen Erledigung des Anbringens von Amtswegen zu löschen. Eine abweisliche Erledigung ist mit Angabe der Gründe sofort in der zur Verständigung der Partei geeigneten Form abzufassen.

Verständigung von der Erledigung.

§. 11.

Von einer bewilligenden Erledigung wird die einschreitende Partei nicht von Amtswegen verständigt; derselben bleibt es überlassen, die Bestätigung der Inscription und die überreichten Urkunden beim Amte selbst abzuholen.

Die Ausfertigung der abweislichen Erledigung ist nebst den Beilagen der einschreitenden Partei, falls dieselbe diese Acten nicht binnen 24 Stunden nach dem Tage dieser Ausfertigung abholt, durch das Bezirksgericht des Wohnsitzes dieser Partei zuzustellen.

Recurs.

§. 12.

Gegen eine abweisliche Erledigung steht der einschreitenden Partei binnen 14 Tagen nach dem Tage der Verständigung der Recurs an das Oberlandesgericht zu.

Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichtes findet kein Rechtsmittel statt.

Fristen.

§. 13.

Die in diesem Gesetze festgesetzten Fristen können für einzelne Parteien nicht erstreckt werden.

Die Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß einer Frist findet nicht statt.

§. 14.

Anfang und Ende der im §. 2 bestimmten Frist sind durch eine vom Justizminister zu erlassende Kundmachung, welche die betreffenden Kalendertage anzugeben hat, festzustellen.

Eine nachträgliche Verlängerung dieser Frist kann, wenn allgemeine Gründe es erfordern, für die im §. 2 erwähnten Erneuerungen von Inscriptionen, sowie für die durch §. 3 angeordneten Anmeldungen vom Justizminister über Antrag des Oberlandesgerichtes nach Einvernehmen des Landesausschusses bewilligt werden.

Gebührenbefreiung.

§. 15.

Alle von den Parteien zum Zwecke der im §. 2 erwähnten Erneuerungen von Inscriptionen oder zum Zwecke der durch §. 3 angeordneten Anmeldungen überreichten Eingaben und deren Beilagen, sowie alle dießfälligen Acte der Gerichte, der Hypotheken- und Notifikenämter sind vom Gebrauche des Stempels, von jeder Gebühr und vom Postporto befreit.

Vollzug.

§. 16.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz, der Finanzen und des Handels beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Erneuerung von Inscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien.

Als das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Dalmatien eingeführt wurde, ist durch Hofdecret vom 30. December 1815, Zahl 4660, verfügt worden, daß die in Ansehung der in Dalmatien bestehenden öffentlichen Bücher und Register geltenden Vorschriften in Wirksamkeit bleiben sollen.

Dieselbe Anordnung wurde in dem auf der Allerhöchsten Entschließung vom 24. Mai 1817 beruhenden Organisationsedicte vom 22. December 1819 durch die Bestimmung erneuert, daß die Gerichte in Hypothekensachen bis auf weitere Verfügungen nach den bestehenden Vorschriften vorzugehen haben.

Nach diesen Verfügungen war es zwar gewiß, daß die Hypothekenregister, welche in Zara und Ragusa, sowie die Notifikenbücher, die in Cattaro, Budua und Castelnuovo geführt wurden, in der bisherigen Weise fortzuführen seien; allein die Fassung der erwähnten Anordnungen mußte noch immer den Zweifel offen lassen, in welchem Umfange die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über den Erwerb und den Verlust von dinglichen Rechten an unbeweglichen Gütern in Dalmatien in Wirksamkeit zu treten und welche Bestimmungen der vor der Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf diesem Gebiete in Geltung gewesenen Gesetze dagegen aufrecht zu bleiben hätten.

Es ergab sich namentlich eine große Unsicherheit der Meinungen bei Beurtheilung der Frage, ob das dem französischen Hypothekenwesen eigenthümliche Institut der Hypothekenerneuerung, von welchem A. 2154 des in Dalmatien in Geltung gestandenen Code civil handelt, noch fortbestehe. Das erste Decennium seit der am 1. Jänner 1812 eingetretenen Wirksamkeit der französischen Gesetzgebung war abgelaufen, ohne daß die eben angedeutete Frage im Wege der Gesetzgebung gelöst worden wäre. Unter diesen Umständen fand sich das Landesgubernium veranlaßt, durch Verordnung vom 26. März 1822, Zahl 5079, die Verpflichtung zur zehnjährigen Hypothekenerneuerung zu suspendiren, sowie dieß kurz vorher unter gleichen Verhältnissen in der Lombardie und im Venetianischen geschehen war.

Während aber im lombardisch-venetianischen Königreiche das Institut der zehnjährigen Hypothekenerneuerung durch das Hofdecret vom 19. Juni 1826, J. G. S. Nr. 2193, wieder eingeführt wurde, ist eine ähnliche Verfügung für Dalmatien bis zum heutigen Tage nicht erfolgt.

In Folge dessen ist in Dalmatien ein Zustand eingetreten, in welchem es schwer und oft gar nicht möglich ist, eine verläßliche Auskunft über den Lastenstand einer Liegenschaft zu erlangen. Zu diesem Zwecke muß man nämlich jetzt

alle Personen ermitteln, welche die Liegenschaft seit 1. Jänner 1812 besessen haben, und dann in allen seit diesem Tage angelegten Hypotheken-Registern nachforschen, was für Inscriptionen gegen die verschiedenen aufeinanderfolgenden Eigenthümer vorgenommen wurden. Gelingt es nicht, sich die Kenntniß aller aufeinanderfolgenden Eigenthümer zu verschaffen — und dieß gelingt sehr oft nicht — dann fehlt es an jedem Mittel, um sich zu überzeugen, ob der nicht zu erforschende Eigenthümer die fragliche Liegenschaft belastet habe oder nicht.

Die augenscheinlichen Nachtheile, welche aus diesem Zustande für den Realcredit entspringen, haben den Landtag des Königreiches Dalmatien bestimmt, an die Regierung die Aufforderung zu richten, einen Gesetzentwurf wegen Einführung der Hypothekenerneuerung in Dalmatien als Regierungsvorlage im Reichsrathe einzubringen.

Der Landtag hat sich übrigens in dem zu diesem Zwecke der Regierung mitgetheilten Gesetzentwurfe nicht blos auf die Erzielung einer Abhilfe in Ansehung der Hypothekenregister beschränkt, sondern hat auch dieselbe Maßregel für die Notifikenbücher vorgeschlagen. Diese Notifikenbücher sind im Kreise Cattaro, in welchem die französische Hypothekengesetzgebung sowie in den übrigen Theilen Dalmatiens in Geltung stand, unmittelbar nach Beseitigung der französischen Herrschaft im Jahre 1814 wieder eingeführt worden.

Die Natur dieser Bücher, deren Einführung aus der Zeit der Herrschaft der venetianischen Republik herrührt, ist zwar von der Bedeutung der Hypothekenregister wesentlich verschieden, indem eine Eintragung in das Notifikenbuch, welches Urkunden über dingliche Rechte an Immobilien aufzunehmen bestimmt ist, keine andere Wirkung nach sich zieht, als daß die notificirte Urkunde, beziehungsweise das aus derselben abzuleitende Recht einen „Vorrang" vor der nicht notificirten Urkunde, und die früher notificirte vor der später notificirten Urkunde erlangt. Trotz dieser Verschiedenheit hat aber im Verlaufe der Zeit die Ansicht Eingang gefunden, daß die Notifikenbücher und die Hypothekenregister einander in Beziehung auf die Erwerbung von Hypothekarrechten gleich stehen, und daß man durch Eintragung in das Notifikenbuch ein Hypothekarrecht in gleicher Weise, wie durch Eintragung in das Hypothekenregister erwerbe.

Diese Anschauung ist jetzt eine allgemeine, und ist schon seit sehr langer Zeit von der gerichtlichen Praxis angenommen worden, welche hieran ausnahmslos festhält. Dieß wird sowohl durch die Verhandlungen im Landtage, als durch die übereinstimmenden Gutachten der hierüber vernommenen Gerichte aller drei Instanzen bestätigt.

Die thatsächliche Gleichstellung der Notifikenbücher und Hypothekenregister durch eine langjährige Judicatur läßt die Ausdehnung der Hypothekenerneuerung auch auf Notifikenbücher als ausführbar erscheinen, was übrigens auch von allen Fachmännern versichert wird. Dieß vorausgesetzt, erscheint die Hypothekenerneuerung zum Zwecke der Klarstellung des Lastenstandes für die Notifikenbücher noch dringender nöthig, als für Hypothekenregister. Die Zeit, auf welche man bei Erforschung des Lastenstandes einer Liegenschaft zurückgehen muß, ist hier viel länger, als bei den Hypothekenregistern, die Orientirung in den Notifikenbüchern ist weit schwieriger und die Resultate der Forschung sind noch weniger verläßlich.

Insbesondere muß man hinsichtlich aller Liegenschaften des Kreises Cattaro nebst den Notifikenbüchern noch die Hypothekenregister zu Ragusa zu Rathe ziehen, weil während der Dauer der französischen Herrschaft Hypothekarrechte nur durch den Hypothekenbewahrer in Ragusa, zu dessen Sprengel auch der Kreis Cattaro gehörte, zur Inscription gelangen konnten.

Bei dieser Sachlage konnte die Regierung nicht daran zweifeln, daß es zur Hebung des Realcredits im Königreiche Dalmatien dringend geboten sei, den vom Landtage ausgesprochenen Wünschen nachzukommen.

Ehe die Regierung aber die zu diesem Zwecke nöthige Vorlage im Reichsrathe einbrachte, glaubte dieselbe nicht unterlassen zu sollen, die Erweiterung der beabsichtigten Reform auf die Anmeldung der stillschweigenden Hypotheken, welche aus der Zeit vor Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches herrühren, und auf die Specialisirung der Generalhypotheken in Anregung zu bringen. Der Zweck, den der Landtag im Auge hat, nämlich Klarstellung des Lastenstandes, schien nicht erreichbar, so lange die Möglichkeit nicht ausgeschlossen wird, den Werth nnd die Creditfähigkeit einer Liegenschaft durch Berufung auf stillschweigende oder auf Generalhypotheken in Frage zu stellen und die Priorität der inscribirten Forderungen anzufechten. Die eben angedeutete Maßregel ist darum auch in allen Ländern, in denen das französische Recht in vorübergehender Geltung stand, zuletzt in Tirol, durchgeführt worden.

Nachdem die Regierung sich durch Einholung eines Gutachtens des Landesausschusses und des Landtages in Dalmatien die Ueberzeugung verschafft hatte, daß der Durchführung der ins Auge gefaßten Anmeldung stillschweigender Hypotheken, sowie der Umgestaltung von Generalhypotheken kein Hinderniß im Wege stehe, und daß die Nothwendigkeit dieser Maßregel anerkannt werde, ist die zu diesem Zwecke erforderliche Umarbeitung des vom Landtage vorbereiteten Gesetzentwurfes mit Benützung der vom Oberlandesgerichte und vom obersten Gerichtshofe gestellten Verbesserungsanträge vorgenommen worden. Das Ergebniß dieser Arbeit ist der vorliegende Entwurf.

Zu §. 1.

Um das Institut der zehnjährigen Hypothekenerneuerung in Dalmatien einzuführen, würde es nicht genügen, die Verordnung des Guberniums, wodurch die Verpflichtung, die Hypothekenerneuerung zu begehren, suspendirt wurde, außer Wirksamkeit zu setzen. Es war vielmehr unerläßlich, die Begrenzung der Wirkung einer Inscription auf zehn Jahre und die daraus resultirende Verpflichtung der Erneuerung neu auszusprechen, da man sich in Dalmatien allgemein der Ansicht zugeneigt hat, daß der diesen Satz enthaltende Art. 2154 des Code civil durch die Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben worden sei. Zudem erscheint in Ansehung der im Kreise Cattaro geführten Notifikenbücher das Institut der Erneuerung der Eintragungen als etwas ganz Neues, da eine ähnliche Einrichtung diesen Büchern bisher fremd war, und es wurde somit unter Einem eine gleichförmige Codification in Betreff der Dauer der Wirkung der Eintragungen in beiden Arten von Büchern ermöglicht.

Die Bestimmung über die Berechnung des Decenniums entspricht, abweichend vom Wortlaute des Art. 2154 Code civil, dem von den Gerichten gestellten Antrage, wornach die Erneuerung noch an dem Tage zulässig sein soll, welcher nach dem Kalender dem Tage des Ansuchens um die Inscription entspricht, so daß z. B. die Erneuerung einer am 1. Jänner 1865 erbetenen Inscription noch am 1. Jänner 1875 angesucht werden kann.

Zu §. 2.

Bei Einführung der Decennalrenovation in einem Lande muß nach der Natur der Sache für die Erneuerung derjenigen Inscriptionen, hinsichtlich deren das Decennium bereits abgelaufen ist, eine besondere Frist festgesetzt werden. Dasselbe muß aber, da eine derartige Neuerung erst allmälig in allen Kreisen der Bevölkerung bekannt wird, auch für diejenigen Inscriptionen geschehen, hinsichtlich deren das Decennium bald nach Einführung des neuen Gesetzes ablaufen würde.

Diese Frist wurde mit Rücksicht auf die wiederholt unter ähnlichen Verhältnissen gemachten Erfahrungen nicht, wie es vorgeschlagen war, auf ein, sondern auf zwei Jahre festgesetzt, um der Nothwendigkeit einer nachträglichen Verlängerung dieser Frist mögchst auszuwei chen.

Zu §. 3.

Innerhalb der für die Erneuerung der alten Inscriptionen festgesetzte Frist muß auch die Inscription den stillschweigenden Hypotheken und die Specialisirung der Generalhypotheken bewirkt werden. Da beiden Anordnungen gleichzeitig nachzukommen ist, so ergibt sich von selbst, daß die stillschweigenden Hypotheken nur als Specialhypotheken eingetragen werden können.

Stillschweigende Hypotheken, auf welche dieses Gesetz Anwendung zu finden hat, können nur aus der Zeit vor Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches herrühren. Generalhypotheken dagegen wurden in Dalmatien noch später bestellt und eingetragen, bis dieß durch das Hofkanzleidecret vom 12. October 1830, Z. 24342, für die Zukunft untersagt wurde.

Zur Bezeichnung des nach §. 3 zu stellenden Ansuchens wurde der Ausdruck „Anmeldung" gewählt, da eine besondere technische Bezeichnung wegen der Verschiedenheit des Verfahrens und der Folgen des Fristversäumnisses im Falle der Erneuerung und im Falle der Anmeldung nothwendig schien.

Zu §. 4.

Die Wirkung des Versäumnisses der für die Erneuerung oder für die Anmeldung festgesetzten Frist ist in Uebereinstimmung mit dem, den gleichen Gegenstand regelnden Hofdecrete vom 19. Juni 1826, J. G. S. Nr. 2193, normirt worden.

Die Verschiedenheit der in den beiden Fällen der Erneuerung und der Anmeldung vorhandenen Voraussetzungen machte einen verschiedenen Ausdruck desselben Gedankens nöthig.

Das Versäumen der Erneuerungsfrist hat zur Folge, daß das Verhältniß unter den Parteien so zu beurtheilen ist, als ob eine Inscription nie erfolgt wäre. Daraus ergibt sich von selbst, daß die Inscription der Hypothek späterhin nur mehr als eine neue erfolgen kann, und daß die Erfordernisse für die Zulässigkeit dieser neuen Inscription nach dem Zeitpunkte, in welchem dieselbe angesucht wird, zu beurtheilen sind.

Für den Fall aber, daß eine Anmeldungsfrist versäumt wurde, mußte eine besondere Regel für die spätere Geltendmachung einer stillschweigenden oder Generalhypothek ausgesprochen werden.

Bei Aufstellung dieser Regel war nicht blos das Verhältniß der Hypothekargläubiger untereinander, sondern auch zu dem Hypothekarschuldner ins Auge zu fassen. Es würde nicht genügt haben, den stillschweigenden und Generalhypotheken, deren Anmeldung versäumt wurde, den Vorrang zu entziehen und den inscribirten Gläubigern die Sicherheit zu verschaffen, daß denselben ein aus den öffentlichen Büchern nicht zu entnehmendes Recht vorgehen könne. Die Beschränkung auf eine derartige Wirkung des Versäumnisses, welche die Sanction für das Versäumen der Inscriptionserneuerung einer Specialhypothek bildet, würde die Hypothekenbesitzer in einer den Interessen des Verkehrs wenig angemessenen Unsicherheit lassen.

Aus diesem Grunde ist daher sowohl durch das Hofdecret vom 19. Juni 1826, J. G. S. Nr. 2193, als durch das Gesetz vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 42, welche gleichartige Verhältnisse zu regeln hatten, die Möglichkeit der nachträglichen Inscription eines nicht angemeldeten stillschweigenden oder Generalhypothekenrechtes in der Weise eingeschränkt worden, daß wenigstens die dritten Erwerber der belasteten Hypothekarobjecte gegen die Möglichkeit einer späteren Inscription derartiger Rechte geschützt wurden. Während es aber nach diesen Gesetzen noch möglich blieb, eine nachträgliche Inscription gegen den ursprünglichen Schuldner oder dessen Erben insofern zu erwirken, als diese sich zur Zeit der Inscription noch im Besitze der belasteten Hypothekarobjects befinden, kann man bei Regelung dieser Verhältnisse in Dalmatien zum Zwecke der Klarstellung des Lastenstandes mit voller Beruhigung noch weiter gehen. — Nach den vom Landesausschusse, vom Landtage und vom

Oberlandesgerichte in Zara erstatteten Gutachten erscheint es sehr wahrscheinlich, daß derzeit nur sehr wenige Rechte bestehen, welche auf einer stillschweigenden oder einer Generalhypothek beruhen. Die stillschweigenden Hypothekarrechte können nur aus der Zeit vor Einführung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, inscribirte Generalhypotheken nur aus der Zeit vor dem Jahre 1830 herrühren. Bei den Verkehrsverhältnissen Dalmatiens, welche sich in kleinen Kreisen abwickeln, läßt sich mit Grund annehmen, daß es nur wenige derartige Rechte geben wird, die nicht bereits durch Verjährung erloschen sind. Wenn nun diesen Rechten eine Frist von zwei Jahren zur Anmeldung eingeräumt wird, so dürfte hiemit das äußerste Maß der Vorsicht zum Schutze dieser Rechte erreicht sein.

Unbillig wäre es dagegen wegen einzelner voraussichtlich sehr seltener Fälle, den Besitz des ganzen Landes der Möglichkeit einer Belastung durch Rechte, über deren Existenz sich die Besitzer selbst bei Anwendung der größten Sorgfalt keine Kenntniß verschaffen können, noch länger auszusetzen.

Bei der Formulirung der Rechtsfolge wurde abweichend von den oben citirten Gesetzen nicht blos der Ausschluß einer späteren Inscription ausgesprochen, weil sonst die Ansicht entstehen könnte, daß ein stillschweigendes oder Generalhypothekarrecht, obgleich es nicht inscribirt wurde, dennoch z. B. bei einer Kaufschillingsvertheilung nach allen inscribirten Hypothekarrechten zur Geltung gebracht werden könne. Als selbstverständlich läßt es sich bezeichnen, daß die das Hypothekarrecht nach diesem Gesetze treffende Erlöschung das Forderungsrecht ganz unberührt läßt.

Zu §. 5.

Der Inhalt des §. 5, welcher einer gleichartigen Bestimmung des mehrerwähnten Hofdecretes vom 19. Juni 1826, J. G. S. Nr. 2193, entspricht, ist durch die Natur der Hypothekenregister und Notifikenbücher bedingt. Die Eintragung in diese Bücher äußert eine Wirkung nur unter der Voraussetzung, daß das zur Inscription gebrachte Recht wirklich bestehe; das Recht selbst bleibt durch die Inscription ganz unberührt. Hiemit in Einklang steht auch das bei den Hypotheken- und Notifikenämtern stattfindende Verfahren, welches es unmöglich macht, daß über den Bestand eines Rechtes ein Ausspruch gefällt werde, der einem im ordentlichen Rechtswege zu fällenden gerichtlichen Urtheile präjudiciren könnte.

Die Bedeutung des §. 5 muß insbesondere für die Anmeldung und das über dieselbe stattfindende Verfahren hervorgehoben werden.

Zu §. 6.

Die Competenzbestimmung des §. 6 wird zur Folge haben, daß die Inscriptionen, welche zur Zeit der Herrschaft des französischen Rechtes in Ragusa auf die im Kreise Cattaro befindlichen Liegenschaften vollzogen wurden, nicht in den Hypothekenregistern zu Ragusa, sondern in den Notifikenbüchern im Kreise Cattaro werden erneuert werden müssen.

Zu §. 7.

Die Erfordernisse des Einschreitens wurden in Uebereinstimmung mit dem oft erwähnten Hofdecrete vom 19. Juni 1826, J. G. S. Nr. 2193, festgestellt; dieselben entsprechen dem Charakter des Verfahrens, welches eine Erörterung streitiger Ansprüche und eine Entscheidung über den Bestand von Rechten nicht zuläßt.

Im Einzelnen dürfte in Ansehung der Erneuerungen nur zu bemerken sein, daß es hiebei, abgesehen von der Berechtigung zum Einschreiten, nur darauf ankommt, zu constatiren, daß die zu erneuernde Inscription bestehe. Diese Constatirung wird durch Beibringung des bei der ersten Inscription zurückzustellenden Bordereau oder durch eine Abschrift der Inscription zu erzielen sein. Die Vorlegung einer derartigen Urkunde erscheint aber nur dann unerläßlich, wenn die Bücher, in welchen die Inscription enthalten ist, sich nicht bei

dem Amte befinden, bei welchem die Erneuerung angesucht wird. Dieser Fall wird bei den Inscriptionen, die in Ragusa auf Liegenschaften im Kreise Cattaro erwirkt wurden, eintreten. Außer diesem Falle kann die Vorlegung einer besonderen Urkunde entbehrt werden, weil man sich bei dem betreffenden Hypotheken- oder Notifikenamte durch Einsicht der Bücher von dem Bestande der zu erneuernden Inscription überzeugen kann.

Hinsichtlich der Anmeldungen war ins Auge zu fassen, daß dieselben nur bestimmt sind, die rechtzeitig erhobenen Ansprüche zu umgrenzen, daß man daher, abgesehen von der Berechtigung zum Einschreiten, welche nachzuweisen ist, vor Allem das größte Gewicht auf die genaue Präcisirung des Anspruches zu legen hat. Zu fordern ist somit nur eine Angabe des Anspruches, nicht aber eine Nachweisung desselben. Etwas Besonderes zu bestimmen schien nur in Ansehung der Anmeldung stillschweigender Hypotheken nöthig. Obgleich die früheren, diesen Gegenstand regelnden Gesetze auch in diesem Falle die bloße Angabe der Partei als hinreichend für die Vornahme der Inscription erklärt hatten, so konnte doch jetzt der Umstand nicht gänzlich unberücksichtigt gelassen werden, daß seit der Entstehung derartiger Rechte eine sehr lange Zeit verstrichen ist, und daß daher eine besondere Garantie gegen Mißbrauch wünschenswerth erscheint.

Aus diesem Grunde wurde die Vorlage der Urkunden, auf welche der Anspruch gestützt wird, angeordnet, damit man wenigstens einen Anhaltspunkt für die Beurtheilung der Möglichkeit des Bestandes des erhobenen Anspruches gewinne.

Selbstverständlich ist es, daß durch §. 7 an den sonstigen Bestimmungen über Form und Inhalt eines Einschreitens beim Hypotheken- oder Notifikenamte nichts geändert werden soll.

Zu §§. 8 und 9.

Die Berechtigung zum Einschreiten eines Afterpfandgläubigers und die Tragweite des von einem unter mehreren Mitberechtigten unternommenen Einschreitens sind in allen denselben Gegenstand behandelnden Gesetzen in derselben Weise normirt worden.

Zu §§. 10—12.

Für den Fall der Bewilligung des von dem Einschreitenden gestellten Ansuchens war eine besondere Verfügung nur hinsichtlich der Anmeldungen, und zwar in der Richtung nöthig, um den Tag der angesprochenen Priorität zu fixiren. In allen anderen Beziehungen schien es nicht nöthig, eine Aenderung des bei den neuen Inscriptionen stattfindenden Verfahrens eintreten zu lassen.

Für den Fall der Abweisung eines Ansuchens mußte dagegen erwogen werden, ob die gegenwärtige Einrichtung, welche eine Abhilfe gegen die vom Hypothekenbewahrer oder von dem mit der Führung der Notifikenbücher betrauten Beamten ausgesprochene Verweigerung der Inscription im Beschwerdewege ausschließt und nur die Erneuerung des Ansuchens offen läßt, nicht zu große Gefahren mit Rücksicht auf die durch dieses Gesetz eintretenden Aenderungen in sich schließe Diese Gefahren liegen namentlich darin, daß die einer Erneuerung oder einer Anmeldung entgegengesetzte Weigerung das Versäumniß einer in diesem Gesetze unter Androhung von Rechtsfolgen bestimmten Frist zur Folge haben kann.

Um dieser Gefahr zu begegnen, wurde in Uebereinstimmung mit den Gutachten des Landesausschusses, sowie der Gerichte die Aenderung einer abweislichen Erledigung im Beschwerdewege ermöglicht. Diese Neuerung machte andere Aenderungen unerläßlich. Es mußte angeordnet werden, daß eine schriftliche Abfassung der abweislichen Erledigung und ihrer Gründe erfolge; ferner war dafür Sorge zu tragen, daß die abweisliche Erledigung für diejenigen, welche die Bücher einsehen, in einer Weise ersichtlich gemacht werde, welche die Möglichkeit einer Abänderung im Recurswege erkennen läßt; endlich

mußte eine von Amtswegen erfolgende Verständigung der einschreitenden Parteien wenigstens eventuell angeordnet werden, um zu verhindern, daß die Partei durch Unterlassung der Abholung der abweislichen Erledigung den Schwebezustand absichtlich verlängere.

Nach der Natur des Hypotheken- und Notifikenwesens kann das betreffende Amt nur mit der einschreitenden Partei, nie aber mit den anderen an dem fraglichen Rechtsgeschäfte betheiligten Personen in Verkehr treten. Das Recht der Beschwerde kann daher auch nur von der einschreitenden Partei ausgeübt werden. Der Beschwerdezug muß beim Oberlandesgerichte sein Ende erreichen, denn eine bewilligende Erledigung gibt zu keiner Beschwerde Raum; eine abweisende Erledigung kann nicht als Aenderung, sondern nur als Bestätigung eines Ausspruches erster Instanz erfolgen, und muß daher jeder weiteren Anfechtung entzogen werden.

Zu §§. 13, 14.

Die Rücksicht auf diejenigen, welche eine Inscription erlangt haben, sowie auf diejenigen, welche die Bücher einsehen, macht es unmöglich, daß die zur Erneuerung und zur Anmeldung bestimmten Fristen für einzelne Parteien erstreckt werden, oder daß eine Wiedereinsetzung gegen das Versäumniß einer derartigen Frist stattfinde. Eine allgemeine Verlängerung, welche nur aus öffentlichen Rücksichten erfolgen kann, läßt sich dagegen keineswegs ausschließen. — In der Uebergangsperiode wird eine Verlängerung der Frist für die Anmeldungen und für die Erneuerung alter Inscriptionen im Verordnungswege erfolgen können; für die regelmäßige Decennalerneuerung anderer Inscriptionen wird dagegen eine Verlängerung nur durch ein Gesetz ausgesprochen werden können.

Die wiederholt gemachte Erfahrung, daß die Berechnung von gesetzlichen Anmeldungsfristen Anlaß zu Meinungsverschiedenheiten gibt, ließ es als zweckmäßig erscheinen, daß Anfang und Ende der in diesem Gesetze normirten zweijährigen Frist durch Angabe der Kalendertage in einer vom Justizministerium zu erlassenden Kundmachung festgestellt werde.

Zu §. 15.

Für die in Folge der Decennalerneuerung vorzunehmenden Eintragungen werden nach dem Gebührengesetze keine Gebühren entrichtet. Diese Bestimmung erscheint aber nicht auf alle nach dem vorliegenden Gesetze von Parteien und von öffentlichen Organen während der dadurch geschaffenen Uebergangsperiode vorzunehmenden Acte anwendbar. Für diese Acte muß demnach, da die gesetzliche Anordnung derselben im öffentlichen Interesse erfolgt, die Gebührenbefreiung ausdrücklich, und zwar in demselben Umfange, als dieß durch das Gesetz vom 27. März 1869, R. G. Bl. Nr. 42, aus Anlaß der Hypothekenerneuerung in Tirol geschehen ist, ausgesprochen werden.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturcandidaten.

Zur Ausführung des §. 33 der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, Z. 96 R. G. Bl., finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes das nachstehende Disciplinarstatut für Advocaten und Advocaturcandidaten zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes richtet sich die Disciplinarbehandlung von Advocaten und Advocaturcandidaten nur nach dem beiliegenden Disciplinarstatute.

Auch anhängige Disciplinarfälle sind nach demselben zu behandeln.

Artikel 2.

Alle bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die durch dieses Disciplinarstatut geregelt werden, insbesondere die betreffenden Bestimmungen der Gerichtsordnungen, sowie der zu denselben erlassenen späteren Gesetze und Verordnungen, dann der provisorischen Advocatenordnung vom 16. August 1849, R. G. Bl. Nr. 364, treten außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister der Justiz beauftragt.

Disciplinar-Statut

für

Advocaten und Advocaturcandidaten.

Erster Abschnitt.

Von der Aufsicht über Advocaten.

§. 1.

Die Aufsicht über die in die Advocatenliste eingetragenen Advocaten wird zunächst von dem Ausschusse der betreffenden Advocatenkammer ausgeübt.

Das oberste Aufsichtsrecht steht dem Justizminister zu.

§. 2.

Ein Advocat, welcher die Pflichten seines Berufes verletzt, oder welcher außerhalb seines Berufes durch sein Benehmen die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt, unterliegt der Disciplinarbehandlung durch den zuständigen Disciplinarrath.

§. 3.

Die in diesem Disciplinarstatute für Advocaten gegebenen Bestimmungen finden auch auf die in die Liste der Kammer eingetragenen Advocaturcandidaten analoge Anwendung.

§. 4.

Wer die Eintragung in die Liste der Advocaten oder Advocaturcandidaten ungeachtet eines ihm entgegenstehenden Hindernisses erschlichen hat, ist gleichfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disciplinarrathe.

§. 5.

Am Sitze jeder Advocatenkammer ist für den Umfang ihres Sprengels in der Regel ein eigener Disciplinarrath zu bestellen.

Er besteht mit Einschluß des Präsidenten, wenn die Zahl der in die Liste der Kammer eingetragenen Advocaten weniger als 50 beträgt, aus sieben; wenn die Zahl der Advocaten 50 oder mehr, jedoch höchstens 100 beträgt, aus neun, und wenn sie 100 übersteigt, aus 15 Mitgliedern; ferner aus vier, wo aber 15 Mitglieder sind, aus sechs Ersatzmännern.

Bei dem Disciplinarrathe fungirt ein Anwalt der Kammer mit Einem, bei größerem Geschäftsumfange mit zwei Substituten.

§. 6.

Ueber einverständlichen Antrag der Advocatenkammern benachbarter Sprengel innerhalb desselben Oberlandesgerichtssprengels kann der Justizminister verfügen, daß von den Kammern dieser Sprengel ein gemeinsamer Disciplinarrath am Sitze der einen oder anderen Kammer bestellt werde.

Diese Verfügung kann der Justizminister auch ohne solchen einverständlichen Antrag nach Einvernehmung der betheiligten Kammern treffen, wenn eine dieser Kammern weniger als 25 Mitglieder zählt.

Er kann aber auch, wenn eine Kammer, die weniger als 25 Mitglieder zählt, es ablehnt, sich an der Bestellung eines gemeinsamen Disciplinarrathes zu betheiligen, die Disciplinarangelegenheiten derselben an den Disciplinarrath einer anderen Kammer ständig übertragen.

Ist ein gemeinsamer Disciplinarrath bestellt, so sind die Beitragsleistungen dieser Kammern zu den Kosten des Disciplinarrathes, soferne zwischen ihnen nichts Anderes vereinbart wird, nach dem Verhältnisse der Anzahl der zu jeder dieser Kammern gehörigen Advocaten zu bestimmen.

§. 7.

Der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes, sowie die Anwälte und Anwaltssubstituten werden in der Plenarversammlung der Advocaten, und wenn ein gemeinsamer Disciplinarrath zu bestellen ist (§. 6), in einer gemeinschaftlichen Plenarversammlung der betheiligten Kammern auf dieselbe Art, wie der Ausschuß (§. 24 der Advocatenordnung) auf drei Jahre gewählt.

Auch der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses können in den Disciplinarrath und zur Stelle eines Anwaltes oder Anwaltssubstituten gewählt werden.

Das Ergebniß der Wahl ist jederzeit dem Oberlandesgerichte, dem obersten Gerichtshofe und dem Justizminister anzuzeigen.

Die Ersatzmänner haben nach der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden, und nur, wenn sich der Fall einer Verhinderung oder Ablehnung von Mitgliedern ergibt, an deren Stelle zu treten.

Die Anwaltssubstituten treten blos in Verhinderungsfällen des Anwaltes an seine Stelle.

Die Geschäftsordnung hat zu bestimmen, wie viele Mitglieder des Disciplinarrathes nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres auszulosen und durch Neuwahlen zu ersetzen sind.

Der Präsident und der Anwalt können in die Auslosung nicht einbezogen werden.

§. 8.

Jedes Mitglied der Advocatenkammer ist verpflichtet, die Wahl in den Disciplinarrath oder als Anwalt anzunehmen, kann jedoch nach Ablauf der Functionszeit für die nächste Wahlperiode die Wiederwahl ablehnen.

Der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses einer Kammer können die Wahl in einen gemeinsamen Disciplinarrath ablehnen, wenn der Sitz des Disciplinarrathes mit dem Sitze dieser Kammer nicht zusammenfällt.

Ob die Ablehnung aus anderen Gründen zulässig sei, darüber hat von Fall zu Fall die Plenarversammlung der Advocatenkammer endgiltig zu entscheiden.

Wer, nachdem die Plenarversammlung der Kammer den Grund der Ablehnung der Wahl für ungenügend befunden hat, dennoch die Wahlannahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, ist von der Kammer zu einer Strafe von zwanzig bis einhundert Gulden, welche in die Kammercasse zu zahlen ist, zu verurtheilen und für eine bestimmte Zeit, deren Dauer sogleich auszusprechen ist, des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in der Advocatenkammer verlustig zu erklären.

Gegen diese Entscheidungen der Kammer findet kein Rechtsmittel statt.

§. 9.

Nebst dem Präsidenten muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes am Sitze des letzteren ihren Wohnsitz haben.

Der Anwalt und die Anwaltssubstituten können nur aus den am Sitze des Disciplinarrathes wohnhaften Advocaten gewählt werden.

§. 10.

Die Mitglieder des Disciplinarrathes und die Anwälte haben ihr Amt unentgeltlich auszuüben.

Inwieferne ihnen bare Auslagen, insbesondere jene Kosten aus der Kammercasse zu vergüten seien, welche sie bei den aus Anlaß ihrer Berufsausübung vorfallenden Reisen aufzuwenden haben, bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 11.

Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes, sowie Anwälte und Anwaltssubstituten, gegen welche wegen eines Disciplinarvergehens oder wegen einer Verletzung des allgemeinen Strafgesetzes eine Untersuchung oder Verhandlung im Zuge ist, dürfen bis zur Beendigung derselben ihre Functionen bei dem Disciplinarrathe nicht ausüben.

Wird gegen dieselben vom Disciplinarrathe oder vom Strafgerichte eine Strafe verhängt, so erlischt mit eintretender Rechtskraft des Erkenntnisses ihr Ehrenamt; sie können jedoch neuerdings gewählt werden.

§. 12.

Disciplinarstrafen sind:

a) Der schriftliche Verweis;
b) Geldbuße bis zum Betrage von dreihundert Gulden, dieselbe fließt in den Armenfond jener Gemeinde, in welcher der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat;
c) Einstellung der Ausübung der Advocatur, welche jedoch die Dauer Eines Jahres nicht überschreiten darf. Gegen Advocaturcandidaten ist statt dieser Strafe auf Verlängerung der Praxiszeit, jedoch höchstens um Ein Jahr oder auf Verlust des Substitutionsrechtes auf bestimmte Zeit zu erkennen;
d) Streichung von der Liste.

Welche dieser Strafen zu verhängen sei, ist nach der Größe des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachtheile zu beurtheilen.

§. 13.

Die Streichung von der Liste ist gegen einen Advocaten insbesondere dann auszusprechen, wenn derselbe

a) seine Eintragung in die Liste ungeachtet eines gesetzlich entgegenstehenden Hindernisses erschlichen hat, oder

b) ungeachtet ihm die Ausübung der Advocatur von dem zuständigen Disciplinarrathe eingestellt wurde, dieselbe während der Dauer der Einstellung ausgeübt hat.

§. 14.

Wenn ein Advocat in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Liste gestrichen wurde, so kann er, so lange seine gesetzliche Unfähigkeit zur Erlangung einer Advocatur oder die vom Disciplinarrathe nach §. 20 dieses Gesetzes ausgesprochene Streichung von der Liste dauert, in eine Advocatenliste nicht eingetragen werden.

Wurde die Streichung aus der Advocatenliste aus einem anderen Grunde ausgesprochen, oder wurde ein Advocaturcandidat in Folge eines Disciplinarerkenntnisses von der Liste der Advocaturcandidaten gestrichen, so kann eine neue Eintragung nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage der Streichung erfolgen.

§. 15.

Einem der von der Liste gestrichenen Advocaten oder Advocaturcandidaten, auf welche der §. 14 dieses Gesetzes Anwendung findet, kann die Eintragung selbst nach Ablauf des dort bezeichneten Zeitraumes wegen Vertrauensunwürdigkeit von jeder Kammer verweigert werden. Die Kammer, von deren Listen die Streichung erfolgt ist, kann diese Verweigerung auch dann noch aussprechen, wenn die Eintragung vorher in die Listen einer anderen Kammer erwirkt worden wäre.

Erachtet sich der Advocat oder der Advocaturcandidat durch eine solche Verweigerung beschwert, so kann er zur Abhilfe die endgiltige Entscheidung des obersten Gerichtshofes anrufen.

§. 16.

Wenn der Disciplinarrath dafür hält, daß das einem Advocaten zur Last liegende Disciplinarvergehen nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei, so hat er die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen.

So lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, darf gegen die betreffenden Advocaten das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung nicht stattfinden.

§. 17.

Der Disciplinarrath ist, wenn gegen einen Advocaten oder Advocaturcandidaten eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet oder die Untersuchungshaft verhängt wird, berechtigt, in dringenden Fällen während der Untersuchung jederzeit Maßregeln der Vorsicht, welche sich auf die Einstellung der Ausübung der Advocatur oder auf die Entziehung des Substitutionsrechtes erstrecken können, zu beschließen. Von dem Beschlusse sind der Ausschuß der Advocatenkammer, der Beschuldigte und der Anwalt der Kammer unverweilt in Kenntniß zu setzen.

§. 18.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, von jeder Einleitung einer Untersuchung oder Verhängung der Untersuchungshaft gegen einen Advocaten oder Advocaturcandidaten dem zuständigen Disciplinarrathe die Anzeige zu erstatten und ihm von der nach abgeführter Untersuchung ergehenden Enderledigung eine Abschrift zuzustellen. Auf Verlangen haben sie demselben auch die Einsicht der zur Information erforderlichen Acten zu gestatten.

§. 19.

Wurde ein Advocat vor dem Strafgerichte zu einer Strafe verurtheilt, welche kraft des Gesetzes den Verlust der Advocatur nach sich zieht, so ist von dem Disciplinarrathe nach Rechtskraft des Urtheiles ohne weitere Verhandlung die Streichung des schuldigen Advocaten von der Liste auszusprechen, in anderen Fällen ist nach §. 29 vorzugehen.

§. 20.

Erachtet der Disciplinarrath, daß die Streichung aus der Liste (§. 19) in einem Falle, in welchem die gesetzliche Unfähigkeit zur Wiedererlangung der Advocatur mit dem Ende der Strafe aufhört, über diese Zeit, welche jedoch über drei Jahre nach dem Ende der Strafe nicht ausgedehnt werden darf, hinaus zu dauern habe, so hat er darüber die Disciplinarverhandlung einzuleiten.

§. 21.

Das Recht der Gerichte zur Aufrechthaltung der Ordnung bei Gerichtsverhandlungen bleibt unberührt. Das in den bestehenden Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren begründete Recht zur Verhängung von Geldstrafen kann auch gegen Advocaten geübt werden (§. 33 der Advocatenordnung).

§. 22.

Die Geschäftsordnung des Disciplinarrathes wird von der Advocatenkammer festgesetzt und ist dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Disciplinarverfahren.

§. 23.

Der Disciplinarrath schreitet von Amtswegen ein, sobald er durch eigene Wahrnehmung, durch eine Anzeige oder Beschwerde von dem Disciplinarvergehen eines Advocaten oder Advocaturcandidaten (§§. 2 und 3) Kenntniß erlangt.

Er faßt seine Beschlüsse nach Anhörung des Anwaltes der Kammer.

§. 24.

Der Anwalt der Kammer ist berufen, vor dem Disciplinarrathe für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Advocatenstandes und für die Erfüllung der Pflichten des Advocaten durch Verfolgung der im Disciplinarwege strafbaren Handlungen von Amtswegen oder über Auftrag des Ausschusses der Advocatenkammer einzutreten.

Er ist verpflichtet, alle Handlungen dieser Art, welche ihm durch Mittheilung oder eigene Wahrnehmung bekannt werden, sofort zur Kenntniß des Disciplinarrathes zu bringen und sich bei der Untersuchung und Verhandlung durch Stellung von Anträgen, durch Erhebung und Vertretung der Anklage und durch sonstiges Einschreiten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu betheiligen.

Er kann jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß nehmen und die Mittheilungen der Acten verlangen, ohne daß jedoch hiedurch das Disciplinarverfahren aufgehalten werden darf.

Nimmt er Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten wahr, so hat er hievon dem Disciplinarrathe die Anzeige zu erstatten, nöthigenfalls auch bei dem Oberlandesgerichte Abhilfe zu erwirken.

§. 25.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses des Disciplinarrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und von wenigstens vier Mitgliedern des Disciplinarrathes nothwendig.

Bei der mündlichen Verhandlung jedoch und bei Schöpfung des Erkenntnisses müssen nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, wenn der Disciplinarrath aus neun Mitgliedern besteht, wenigstens sechs, und wenn er aus 15 Mitgliedern besteht, wenigstens zehn Mitglieder anwesend sein.

Die Beschlüsse des Disciplinarrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende hat keine Stimme; wenn aber die Stimmen der Mitglieder gleich getheilt sind, gibt er für derjenige Meinung, der er beitritt, den Ausschlag.

§. 26.

Zuständig zur Ausübung der Disciplinargewalt ist der Disciplinarrath jener Advocatenkammer, bei welcher der Beschuldigte zur Zeit der Anzeige in die Liste der Advocaten oder Candidaten eingetragen ist.

Entsteht zwischen den Disciplinarräthen zweier Kammern über die Zuständigkeit ein Streit, so entscheidet darüber das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel die Kammern ihren Sitz haben; falls aber jede Kammer in einem anderen Oberlandesgerichtssprengel gelegen ist und die betreffenden Oberlandesgerichte sich nicht einigen können, der oberste Gerichtshof.

§. 27.

Die Vornahme einer Disciplinaruntersuchung und Verhandlung kann wegen Befangenheit des Disciplinarrathes einer Kammer oder aus anderen wichtigen Gründen über Antrag des Beschuldigten oder des Anwaltes der Kammer an den Disciplinarrath einer anderen Kammer übertragen werden.

Ueber einen solchen Antrag entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Disciplinarrath, bei welchem die Untersuchung anhängig ist, seinen Sitz hat, soferne die Uebertragung an einen gleichfalls in diesem Sprengel sich befindenden Disciplinarrath stattfinden soll.

Außer diesem Falle steht die Entscheidung dem obersten Gerichtshofe zu.

§. 28.

Mitglieder des Disciplinarrathes, welche

a) durch das Disciplinarvergehen selbst beschädigt, oder
b) mit dem Beschädigten ehelich verbunden, von demselben als Rechtsfreunde bestellt oder für denselben als gesetzliche Vertreter aufzutreten berechtigt, oder
c) mit dem Beschuldigten oder Beschädigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind,

sind von der Theilnahme an dem Disciplinarverfahren ausgeschlossen.

Von der Theilnahme an der Entscheidung ist auch das als Untersuchungscommissär bestellte Mitglied (§. 31) ausgeschlossen.

§. 29.

Der Disciplinarrath hat bei vorkommenden Anschuldigungen wider einen Advocaten nach Anhörung des Anwaltes und des bestellten Referenten, allenfalls nach gepflogenen Vorerhebungen durch Beschluß zu erkennen, ob Grund zur Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei.

Von dem Beschlusse, daß Grund zur Disciplinarbehandlung vorhanden sei, ist der Beschuldigte und der Anwalt der Kammer zu verständigen. Gegen diesen Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

Beschließt der Disciplinarrath, daß kein Grund zur Disciplinarbehandlung vorhanden sei, so sind hievon nebst dem Beschuldigten und Kammeranwalte auch der Oberstaatsanwalt und der Beschwerdeführer zu verständigen. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist ferner dem Ausschusse der Advocatenkammer mitzutheilen.

§. 30.

Ueber jeden Beschluß, daß Grund zu einer Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei, ist eine mündliche Verhandlung vor dem Disciplinarrathe einzuleiten.

§. 31.

Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Erhebungen nöthig, so ist zur Vornahme derselben ein Mitglied des Disciplinarrathes als Untersuchungscommissär zu bestellen, welcher hiebei im Einvernehmen mit dem Anwalte vorzugehen hat.

Der Untersuchungscommissär kann zu diesem Behufe den Beschuldigten mündlich oder schriftlich vernehmen, Augenscheine vornehmen und Zeugen und Sachverständige abhören.

Er kann um die Vornahme von Vernehmungen oder von anderen Erhebungen auch die zuständigen Gerichte ersuchen, welche einem solchen Ersuchen zu entsprechen haben.

§. 32.

Die in der Liste der Kammer eingetragenen Advocaten und Advocaturcandidaten sind zur Zeugenaussage und zur Abgabe eines Gutachtens vor dem Disciplinarrathe oder dessen Untersuchungscommissäre verpflichtet. Andere Personen können hiezu nicht verhalten werden.

Eine eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen kann stets nur durch die zuständigen Gerichte erfolgen.

§. 33.

Nach dem Schlusse der Erhebungen sind die Acten dem Disciplinarrathe vorzulegen.

Der Präsident bestimmt Tag und Stunde der mündlichen Verhandlung, zu welcher der Beschuldigte unter Bekanntgabe der Anschuldigungspunkte vorzuladen ist; er veranlaßt die Verständigung des Anwaltes der Kammer, die Vorladung der Zeugen und trifft die übrigen zur Abhaltung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Vorkehrungen.

Dem Beschuldigten und dem Anwalte ist bis zum Tage der mündlichen Verhandlung die Einsichtnahme der Acten gestattet.

§. 34.

Die mündliche Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt; doch steht der Zutritt drei Vertrauensmännern des Beschuldigten und mit seiner Zustimmung auch sämmtlichen Mitgliedern der Advocatenkammer zu.

Der Berathung und Abstimmung des Disciplinarrathes können diese Personen, sowie der Anwalt, der Beschuldigte und dessen Vertheidiger nicht beiwohnen.

§. 35.

Dem Beschuldigten steht das Recht zu, bis zum Beginne der Verhandlung ohne Angabe von Gründen zwei Mitglieder des Disciplinarrathes durch Ablehnung von der Theilnahme an der Verhandlung auszuschließen.

§. 36.

Der Beschuldigte hat das Recht, sich bei der Verhandlung, er mag persönlich erscheinen oder nicht, eines Vertheidigers zu bedienen.

Der Disciplinarrath kann jedoch zu jeder Zeit das persönliche Erscheinen des Beschuldigten auch mit dem Beisatze verordnen, daß für den Ausgebliebenen ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 37.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch den Referenten. Darauf werden der Beschuldigte und die vorgeladenen Zeugen vernommen, die nöthigen Urkunden vorgelesen und der Anwalt mit seinen Anträgen gehört.

Das Schlußwort gebührt dem Beschuldigten und dessen Vertheidiger in der unter ihnen vereinbarten Ordnung.

Findet der Disciplinarrath weitere Erhebungen oder Beweisaufnahmen nothwendig, so hat er das Erforderliche vorzukehren, nöthigenfalls zum Behufe der Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung eine andere Sitzung anzuberaumen.

§. 38.

Der Disciplinarrath hat bei Fällung seines Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, und urtheilt nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel genommenen Ueberzeugung.

§. 39.

Durch das Erkenntniß muß der Beschuldigte entweder von dem ihm zur Last gelegten Disciplinarvergehen freigesprochen oder desselben schuldig erklärt werden.

In dem Straferkenntnisse ist ausdrücklich anzugeben, ob der Advocat einer Verletzung der Pflichten seines Berufes, oder ob er eines die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigenden Benehmens, oder ob er in beiden Richtungen als schuldig erkannt worden sei.

Ein solches Erkenntniß hat ferner den Ausspruch über die Disciplinarstrafe und über den Ersatz der Kosten des Disciplinarverfahrens zu enthalten.

§. 40.

Das Erkenntniß ist sogleich zu verkündigen und längstens binnen acht Tagen sammt den Entscheidungsgründen dem zur Verantwortung gezogenen Advocaten, dem Anwalte der Advocatenkammer und dem Oberstaatsanwalte des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel die Advocatenkammer gelegen ist, zuzustellen. Auch ist eine Abschrift dem Ausschusse der Kammer, zu welcher der Beschuldigte gehört, zuzumitteln.

Demjenigen, der durch die Handlung des Beschuldigten in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein erachtet, ist auf Begehren eine Abschrift des Erkenntnisses sammt Entscheidungsgründen hinauszugeben.

§. 41.

Die Kosten des Disciplinarverfahrens in erster Instanz hat die Advocatenkammer am Sitze des Disciplinarrathes, die Kosten des Verfahrens in zweiter Instanz der Staat vorzuschießen.

Der Ersatz der Kosten, welche unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Strafproceßordnung zu bemessen sind, ist dem Verurtheilten aufzuerlegen.

Außer dem Falle der Verurtheilung, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit hat derjenige, welcher die Kosten vorgeschossen hat, dieselben auch endgiltig zu tragen. Wenn jedoch ein gemeinsamer oder delegirter Disciplinarrath (§§. 6 und 27) gegen einen Advocaten eingeschritten ist, welcher nicht zur Kammer am Sitze des Disciplinarrathes gehört, so sind derselben die Kosten von derjenigen Kammer zu ersetzen, in deren Liste der Advocat eingetragen ist.

§. 42.

Ueber die mündliche Verhandlung ist von einem Mitgliede des Disciplinarrathes ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen sämmtlicher Mitglieder des Disciplinarrathes, des Anwaltes, des Angeschuldigten und seines etwaigen Vertheidigers, ferner die wesentlichen Momente der Verhandlung zu enthalten hat.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 43.

Entschädigungsansprüche, welche Jemand aus der Pflichtverletzung eines Advocaten ableitet, können nicht im Disciplinarverfahren geltend gemacht werden.

§. 44.

Alle Zustellungen an den Beschuldigten müssen in der Regel zu eigenen Handen desselben oder seines bestellten Bevollmächtigten erfolgen.

Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt und hat er keinen Bevollmächtigten aufgestellt, so erfolgt die Zustellung an ein vom Disciplinarrathe aufzustellendes Kammermitglied, welches verpflichtet ist, das Interesse des Abwesenden in der betreffenden Disciplinarsache mit allen dem Beschuldigten zustehenden Rechten zu wahren und an welchen alle Zustellungen in dem weiteren Verfahren solange mit Rechtswirksamkeit für den Beschuldigten zu erfolgen haben, bis dieser seinen Aufenthalt bekannt gibt oder einen anderen Bevollmächtigten namhaft macht.

Ein Edictalverfahren oder eine Bekanntmachung des Erkenntnisses durch die öffentlichen Blätter ist unzulässig.

§. 45.

Der Justizminister ist in Ausübung des obersten Aufsichtsrechtes über Advocaten und Advocaturcandidaten berechtigt, selbst oder durch die von ihm bestellten Organe von der Geschäftsführung des Disciplinarrathes, sowie von dem Stande der anhängigen Disciplinaruntersuchungen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen anzuordnen.

Der Ausschuß der Advocatenkammer hat zu Ende eines jeden Jahres dem Justizminister ein Verzeichniß der bei dem Disciplinarrathe angebrachten Anzeigen, sowie der erledigten und der noch anhängigen Untersuchungen vorzulegen.

Dem Justizminister steht das Recht zu, den Disciplinarrath einer Advocatenkammer unter gleichzeitiger Anordnung einer Neuwahl aufzulösen.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen Beschlüsse und Erkenntnisse des Disciplinarrathes.

§. 46.

Gegen die Erkenntnisse des Disciplinarrathes findet das Rechtsmittel der Berufung, gegen andere Beschlüsse das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

§. 47.

Das Rechtsmittel der Berufung steht zu:

1. dem Beschuldigten,
2. dem Anwalte der Advocatenkammer,
3. dem Oberstaatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel der Disciplinarrath seinen Sitz hat; diesem jedoch nur insoweit es sich um ein Disciplinarvergehen handelt, durch welches die Berufspflichten verletzt wurden.

Dem Anwalte der Kammer, sowie dem Oberstaatsanwalte steht eine Berufung im Interesse des Beschuldigten nicht zu.

§. 48.

Das Rechtsmittel der Beschwerde steht den im §. 47 bezeichneten Personen innerhalb der daselbst bestimmten Grenzen und außerdem demjenigen, der durch ein Disciplinarvergehen in seinen Rechten beeinträchtigt erscheint, diesem jedoch nur gegen den

Beschluß zu, daß kein Grund zur Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei (§. 29).

§. 49.

Die rechtzeitige Ergreifung eines Rechtsmittels hat aufschiebende Wirkung.

Der Vollzug der vom Disciplinarrathe nach §. 17 dieses Statutes beschlossenen Maßregeln wird jedoch durch eine dagegen erhobene Beschwerde nicht gehemmt.

§. 50.

Jedes Rechtsmittel ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung des Beschlusses oder des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe bei dem Disciplinarrathe, der dasselbe gefällt hat, anzumelden. Innerhalb derselben Frist kann auch eine Ausführung der Gründe überreicht werden, zu welchem Behufe dem Berufenden oder seinem Vertheidiger die Einsicht der Acten zu gestatten ist.

Nach Einlangen dieser Ausführung oder nach Ablauf der zu ihrer Einbringung bestimmten Frist sind die Acten dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel der Disciplinarrath seinen Sitz hat, zur Entscheidung, welche sich auch auf die von Amtswegen zu prüfende Rechtzeitigkeit der Anmeldung zu erstrecken hat, vorzulegen.

§. 51.

Erachtet das Oberlandesgericht eine Ergänzung der Erhebungen für nöthig, so hat es dieselben selbst vorzunehmen, oder durch den Disciplinarrath oder einen beauftragten Richter zu veranlassen.

§. 52.

Das Oberlandesgericht entscheidet über Beschwerden in einem Senate von vier Mitgliedern und einem Vorsitzenden über Berufungen in voller Rathsversammlung; wenn aber diese ohne Einrechnung des Präsidenten aus mehr als acht Mitgliedern besteht, in Senaten von acht Mitgliedern unter dem Vorsitze des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Auf die Zusammensetzung dieser Senate finden die Bestimmungen des §. 9 und auf das Verfahren die Bestimmungen der §§. 18—23 des Gesetzes über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten sinngemäße Anwendung.

Wurde die Berufung nur von dem Anwalte der Kammer erhoben, so ist derselbe bei der mündlichen Verhandlung an Stelle des Oberstaatsanwaltes, wenn aber die Berufung auch von dem Oberstaatsanwalte ergriffen wurde, nach diesem zu hören.

Ist die Berufung nur von dem Oberstaatsanwalte erhoben worden, so steht dem Anwalte der Kammer frei, in der mündlichen Verhandlung vor dem Oberlandesgerichte zu erscheinen und seine Aeußerung abzugeben.

§. 53.

Wird gegen ein Erkenntniß des Disciplinarrathes, welches wegen Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens des Standes allein oder wegen einer solchen und zugleich wegen Verletzung einer Berufspflicht eine Strafe verhängt, die Berufung lediglich zu dem Zwecke erhoben, um eine strengere Behandlung des Advocaten aus dem Grunde der Verletzung seiner Berufspflichten zu erwirken, so hat das Oberlandesgericht, wenn es der Berufung stattgibt, bei der Strafbemessung die vom Disciplinarrathe verhängte Strafe auch insoweit sie einen Gegenstand der Berufung nicht bildet, zu berücksichtigen und dieselbe, wenn sie gleichartig ist, in die auszusprechende Gesammtstrafe einzubeziehen.

§. 54.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichtes ist dem Disciplinarrathe zuzustellen, welchem obliegt, die weitere Verständigung zu veranlassen.

§. 55.

Eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes kann nur vom Beschuldigten und nur in dem Falle angefochten werden, wenn das Oberlandesgericht auf eine der im §. 12 unter c) und d) bezeichneten Strafen erkannt hat, während der Disciplinarrath auf eine geringere Disciplinarstrafe oder auf Freisprechung erkannt hatte.

Die bei dem Oberlandesgerichte einzubringende Berufung des Beschuldigten, auf welche die Bestimmungen des §. 50 dieses Statutes sinngemäße Anwendung zu finden haben, ist nebst den Acten dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Dieser entscheidet darüber endgiltig im Disciplinarsenate (§. 9 des Gesetzes über die Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten) nach Anhörung des Generalprocurators und des Beschuldigten, der sich auch eines Vertheidigers bedienen kann.

Erscheint der Beschuldigte weder persönlich noch ein Vertheidiger statt seiner, so ist eine etwa eingesendete schriftliche Vertheidigung vorzulesen.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Erkenntnisse.

§. 56.

Jede gegen einen Advocaten rechtskräftig erkannte Disciplinarstrafe ist in ein hierüber von dem Ausschusse der Advocatenkammer zu führendes Register einzutragen.

Nach dreijähriger tadelloser Aufführung ist der Advocat oder Advocaturcandidat berechtigt, die Löschung der ihm ertheilten Verweise aus dem Register bei dem Disciplinarrathe zu begehren.

Dem Ausschusse liegt ob, für den Vollzug der Erkenntnisse und der mittlerweiligen Vorkehrungen (§. 17) Sorge zu tragen.

§. 57.

Soll eine Geldstrafe zwangsweise eingebracht werden, so hat sich der Ausschuß wegen Einhebung derselben unter Vorlegung des rechtskräftigen Erkenntnisses an das zuständige Gericht zu wenden.

§. 58.

Lautet ein Disciplinarerkenntniß auf Einstellung der Ausübung der Advocatur oder auf Streichung von der Liste der Advocaten, so hat der Ausschuß nach eingetretener Rechtskraft die Anzeige an das Oberlandesgericht, den obersten Gerichtshof und das Justizministerium zu erstatten und die Veröffentlichung durch die Wiener und durch die ämtliche Landes-Zeitung zu veranlassen.

Wird gegen einen Advocaturcandidaten, der in die Liste der Vertheidiger in Strafsachen eingetragen ist, im Disciplinarwege eine Strafe verhängt, so ist nach Rechtskraft des Erkenntnisses dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu machen.

§. 59.

In Ansehung der Wiederaufnahme einer Disciplinaruntersuchung finden die Bestimmungen der Strafproceßordnung sinngemäße Anwendung.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

womit die auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegs-Marine) und der Ersatzreserve vereinbarten Recruten-Contingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1872 bewilligt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen:

Artikel I.

Nach dem Ergebnisse der in beiden Staatsgebieten am 31. December 1869 auf gleichen Grundsätzen durchgeführten Volkszählung und mit Rücksicht auf die thatsächlich bereits erfolgte Uebernahme eines Theiles der Militärgrenze in die Civilverwaltung der Länder der ungarischen Krone (Gesetz vom 8. Juni 1871, R. G. Bl. Nr. 49) entfallen von dem im §. 11 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 festgestellten Kriegsstande des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, von 800.000 Mann, auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 470.784 Mann und auf die Länder der ungarischen Krone 329.216 Mann.

Artikel II.

Die Aushebung der hiernach auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder entfallenden Recruten-Contingente von 56.185 Mann für das stehende Heer und 5618 Mann für die Ersatzreserve aus den vorhandenen Wehrfähigen der gesetzlich berufenen Altersclassen, wird für das Jahr 1872 bewilligt.

Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher dießfalls mit Meinem Reichs-Kriegsminister das Einvernehmen zu pflegen hat.

Motivirung.

Nach den Bestimmungen des §. 13 des Wehrgesetzes hat die Vertheilung des im Sinne dieses Paragraphes bereits im Jahre 1869 festgestellten Recruten-Contingentes, welches zur Erhaltung des stehenden Heeres und der Kriegs-Marine in der im §. 11 festgestellten Stärke, mit Rücksicht auf das eingeführte Cadre- und Ausbildungs-System, dann für die Ersatzreserve erforderlich und von der Gesammtmonarchie jährlich nach verfassungsmäßig erfolgten Aushebungs-Bewilligung zu stellen ist, zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der ungarischen Krone andererseits nach der Bevölkerungszahl zu erfolgen.

Im dritten Alinea wurde ausdrücklich festgesetzt, daß, insolange nicht in beiden Staatsgebieten eine auf gleichen Grundsätzen basirte neue Volkszählung effectuirt wird, die gegenwärtig (zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit des neuen Wehrgesetzes) über die Volkszählung vorhandenen ämtlichen Daten zur Grundlage zu dienen haben, nach welchen von dem festgestellten Stande von 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 470.368 Mann und auf die Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone 329.632 Mann entfallen, wobei die ihre Wehrpflicht auf andere Weise vollziehende Grenzbevölkerung insolange außer Rechnung bleibt, als das Grenz-Institut thatsächlich besteht.

Da am 31. December 1869 in beiden Staatsgebieten eine auf gleichen Grundsätzen basirte Volkszählung stattgefunden hat, so war das Landesvertheidigungs-Ministerium bemüht, sich die Ergebnisse derselben zu verschaffen, um womöglich die ermittelten Ziffern schon bereits bei der Anrepartirung des vorerwähnten Gesammt-Contingentes auf die beiden Reichshälften im Jahre 1871 benützen zu können.

Die dießfälligen Bemühungen hatten den gewünschten Erfolg nicht und wurden erst im Laufe des Jahres 1871 erfüllt, indem im Monate September sowohl vom k. k. Ministerium des Innern, und zwar mit der Zuschrift vom 20. September 1871, Zahl 13.342, der beiliegende, von der statistischen Central-Commission zusammengestellte Ausweis, die möglichst richtige Ziffer der anwesenden und abwesenden männlichen und weiblichen einheimischen Bevölkerung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder enthaltend, als auch vom königlich-ungarischen statistischen Bureau mit der Zuschrift vom 12. September v. J., Zahl 5881, der ebenfalls beiliegende Ausweis über die einheimische Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone eingelangt sind.

Da nach diesen Ausweisen die im Sinne des §. 13 des Wehrgesetzes der Repartition zu Grunde zu legende Bevölkerung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 20,208.106 Seelen, dagegen die Bevölkerung der Länder der ungarischen Krone nach Abschlag der noch nicht in die Civilverwaltung übernommenen Theile der Militärgrenze 14,131.375 beträgt, so trat die Nothwendigkeit heran, bei der mit der königlich-ungarischen Regierung unter Zugrundelegung obiger Zifferansätze im Sinne der Bestimmungen des Wehrgesetzes gepflogenen Vereinbarung auf eine Aenderung der im dritten Alinea des §. 13 des Wehrgesetzes ziffermäßig aufgeführten Antheile an dem mit 800.000 Mann festgestellten Kriegsstande des stehenden Heeres und der Kriegs-Marine

eintreten zu lassen und eine neue Anrepartirung der auf beide Reichstheile entfallenden Contingente vorzunehmen.

Nach dem Proportionsverhältnisse entfallen nunmehr nach dem Ergebnisse der neuen Volkszählung von obigen 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 470.784 Mann und auf die Länder der ungarischen Krone dagegen 329.216 Mann.

Diese Aenderung der Ziffer im §. 13 des Wehrgesetzes wurde daher in dem I. Artikel des vorliegenden Gesetzentwurfes zum Ausdrucke gebracht.

Als weitere Folge dieser Aenderung der Ziffern stellte sich auch die heraus, daß von dem bereits im Jahre 1869 vereinbarten Gesammt-Contingente

per 95.474 Mann für das stehende Heer und
9547 „ „ die Ersatzreserve,

nach den Proportionen:

$$34{,}339.481 \div 95.474 = 14{,}131.375 \div \alpha,$$
$$34{,}339.481 \div 95.474 = 20{,}208.106 \div y$$

oder:

$$800.000 \div 95.474 = 329.216 \div \alpha$$
$$800.000 \div 95.474 = 470.784 \div y$$

$\alpha = 39.289$ und $y = 56.185$ sei, d. h. das auf die Länder der ungarischen Krone entfallende Theil-Contingent

39.289 Mann für das stehende Heer und
3929 „ „ die Ersatzreserve

beträgt, während der Antheil für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich mit

56.185 Mann für das stehende Heer und
5618 „ „ die Ersatzreserve

entziffert.

Mit diesem Zifferansatze wurde auch im Artikel 2 des Gesetzentwurfes das Contingent, dessen Aushebung für das Jahr 1872 angesprochen wird, eingesetzt.

Bemerkt wird nur noch, daß diese Zifferänderungen in voller Uebereinstimmung mit dem königlich-ungarischen Landesvertheidigungs-Ministerium und mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium vereinbart und daher auch in dem analogen Gesetzentwurfe, welcher bei dem ungarischen Reichstage eingebracht worden ist, die oben als auf die Länder der ungarischen Krone entfallend bezeichneten Zifferansätze eingestellt worden sind.

Wien, 10. Jänner 1872.

Ausweis

über die einheimische Bevölkerung der zur Krone des heiligen Stefan gehörenden Länder auf Grund der am 31. December 1869 stattgefundenen Volkszählung.

Name der Länder	Anwesende Einheimische	In den einzelnen Ländern ung. Krone	In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern	Im Auslande	Gesammt-Einheimische
		abwesende Einheimische			
	männliche Bevölkerung				
Ungarn	5,231.392	160.116	13.656	4.904	5,410.068
Siebenbürgen	1,014.648	31.249	451	12.650	1,058.998
Fiume (Stadt und District)	5.913	271	102	406	6.692
Croatien und Slavonien, mit Inbegriff des Belovárer Comitates, wie auch der Stadt Zengg, Belovár, Ivanić und Militär-Sissek	534.940	20.788	2.346	1.975	560.049
Zusammen..	6,786.893	212.424	16.555	19.935	7,035.807
	weibliche Bevölkerung				
Ungarn	5,395.808	83.402	6.670	473	5,486.353
Siebenbürgen	1,022.559	14.782	85	3.808	1,041.234
Fiume (Stadt und District)	6.792	320	49	91	7.252
Croatien und Slavonien, mit Inbegriff des Belovárer Comitates, wie auch der Stadt Zengg, Belovár, Ivanić und Militär-Sissek	549.671	10.150	846	62	560.729
Zusammen..	6,974.830	108.654	7.650	4.434	7,095.568
Gesammte männliche und weibliche Bevölkerung					14,131.375
Wenn zu dieser Summe die Bevölkerungssumme der noch bestehenden Militärgrenze hinzugerechnet wird mit					1,046.411
beträgt die juridische Bevölkerungssumme					15,177.786

Pest den 12. September 1871.

Keleti m. p.,
Chef des k. ung. statistischen Bureau.

Einheimische Civilbevölkerung

nach der Zählung vom 31. December 1869.

Länder-Angehörige von	Als anwesend erhoben		Als abwesend erhoben		Zusammen
	in den im Reichsrathe vertretenen Ländern	in den Ländern der ungarischen Krone	mit dem Aufenthalte im Auslande	unbekannten Aufenthaltes	
	Männlich				
Oesterreich unter der Enns	731.512	6.169	794	332	738.807
Oesterreich ob der Enns	352.662	1.175	1.123	1.011	355.971
Salzburg	66.883	61	789	21	67.754
Steiermark	526 814	4.137	190	506	531.647
Kärnthen	159.583	627	182	182	160.574
Krain	229.528	3.578	1.406	979	235.491
Dem Küstenlande	268.637	1.382	1.583	7.800	276.402
Tirol und Vorarlberg	430.038	726	24.645	1.884	457.293
Böhmen	2,575.657	10.131	22.001	3.247	2,611.056
Mähren	977 817	6.379	1.091	773	986.060
Schlesien	250.674	1.041	1.127	747	253.589
Galizien	2,664.854	4.410	6.020	360	2,675.644
Bukowina	246.734	484	3.633	22	250.873
Dalmatien	219.999	715	2.463	6.802	229.979
Summe	9,701.392	41.035	67.047	21.661	9,831.140
	Weiblich				
Oesterreich unter der Enns	777.786	4.714	291	136	782.927
Oesterreich ob der Enns	373.636	808	1.020	784	376.248
Salzburg	72.166	46	923	8	73.143
Steiermark	556.888	3.778	67	318	561.051
Kärnthen	174.809	268	104	82	175.263
Krain	251.367	2.511	133	269	254.280
Dem Küstenlande	274.003	1.212	684	296	276.195
Tirol und Vorarlberg	448.685	293	8.474	647	458.099
Böhmen	2,794.050	6.233	14.447	2,207	2,816.937
Mähren	1,077.573	4.134	482	308	1,082.497
Schlesien	276.615	583	933	245	278.376
Galizien	2,763.396	1.983	3.139	114	2,768.632
Bukowina	247.724	375	1.846	16	249.961
Dalmatien	222.378	479	399	101	223.357
Summe	10,311.076	27.417	32.942	5.531	10,376.966
Zusammen	20,012.468	68.452	99.989	27.197	20,208.106

Antrag

der Abgeordneten Dr. Herbst und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es sei ein Verfassungsausschuß zu wählen, welchem sämmtliche auf die Verfassung Bezug nehmenden Vorlagen und Anträge zur Vorberathung und Antragstellung zuzuweisen sind.

Dieser Ausschuß habe aus 24 Mitgliedern zu bestehen, welche aus dem ganzen Hause zu wählen sind.

Dr. Herbst.
Dr. Kuranda.
Dr. Giskra.
Plener
Dumba.
Dr. Perger.
Dr. Waldert.
Neumann.
Tinti.
B. Carneri.
Hackelberg.
Dr. Demel.
Gnobloch.
Rohrmann.
Lipp.
Karl Reuter.
Jessernigg.
Dr. Zaillner.
Oberleithner.
Syz.
Dr. van der Straß.
Dr. Steinbrecher.
Fürth.
Pillerstorff.
Leitenberger.
Dr. Schaup.
Dr. Dinstl.
Ritter.
Ruß.
Dormitzer.
Dr. Hallwich.
Dr. Keil.
Dr. Max Menger.
Kielmannsegg.
Dr. Groß.
Dr. Wegscheider.
Wickhoff.
Schönbach.
Dr. Alfred Knoll.
Dr. Klier.
Dr. Tomaszczuk.
Pino.
Kochanowski.
Dr. Weeber.
Gomperz.
Beeß.
Wolfrum.
Kübeck.
Mayrhofer.
Kaiser.

Bericht

des zur

Beantwortung der Allerhöchsten Thronrede niedergesetzten Ausschusses.

In der ersten Sitzung der gegenwärtigen Session am 28. December v. J. beschloß das Abgeordnetenhaus, die Allerhöchste Thronrede Seiner Majestät durch eine Adresse zu beantworten, und wählte zur Vorberathung der letzteren einen Ausschuß von fünfzehn Mitgliedern.

Dieser Ausschuß legt nun in Erfüllung des ihm ertheilten Auftrages das Ergebniß seiner Berathungen in dem beiliegenden Entwurfe einer ehrfurchtsvollen Adresse an Seine Majestät dem hohen Hause vor und stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle dem nachfolgenden Adreßentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, am 8. Jänner 1872.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Herbst,
Berichterstatter.

Euere kaiserliche und königliche Apostolische Majestät!

Freudig und dankbar erregt vernahmen die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten die huldreichen Worte, welche Euere Majestät an den zur Wiederaufnahme seiner verfassungsmäßigen Wirksamkeit einberufenen Reichsrath zu richten geruhten.

Euere Majestät haben in den Rath der Krone aus der Mitte der Reichsvertretung Männer berufen, deren Verfassungstreue wir volles Vertrauen entgegenbringen. Diese Wahl und die oberste Aufgabe, mit welcher die Weisheit Euerer Majestät Ihre Regierung betraute, den verfassungsmäßigen Rechtszustand zu befestigen und dem Gesetze auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens unbedingten Gehorsam zu sichern, — sie sind geeignet, jene Besorgnisse zu beheben und jener Verwirrung in den Rechtsbegriffen zu steuern, welche das Vorgehen des früheren verantwortlichen Ministeriums hervorzurufen nur zu sehr geeignet war. Denn nie kann die Ueberzeugung von der allgemein verbindenden Kraft des geltenden Gesetzes Gemeingut werden und bleiben, wenn selbst die Geltung der Grundgesetze des Reiches anscheinend mit Erfolg in Frage gestellt werden darf.

Wir haben uns niemals der Anschauung verschlossen, daß die Staatsgrundgesetze ausreichende Mittel gewähren, damit berechtigte Wünsche und Bestrebungen, welche auf Abänderung einzelner Bestimmungen derselben gerichtet sind, sich geltend machen können.

Es gibt aber allerdings Ansprüche, welche vom Standpunkte der Verfassung als berechtigt nicht anerkannt, auf verfassungsmäßigem Wege nicht befriedigt werden können. Und zwar sind dieß jene Ansprüche, welche sich auf die Voraussetzung stützen, daß die Staatsgrundgesetze bezüglich einzelner von jenen Königreichen und Ländern, für welche sie erlassen wurden, nicht zu Recht bestehen, daß sie für die Bevölkerung dieser Länder weder Berechtigungen begründen, noch die Kraft haben, sie zu verpflichten, daß somit die Verfassung nur für die übrigen Königreiche und Länder die Eigenschaft einer Rechtsquelle besitze. Solche Ansprüche stellen der Verfassung das böhmische Staatsrecht gegenüber, sie vindiciren dem Königreiche Böhmen die Stellung eines selbstständigen souveränen Staates, der mit den anderen Königreichen und Ländern rechtlich nur durch das Band der Personalunion verbunden sei und nur im Wege und auf Grund vorausgehender freier Vereinbarung eine Beschränkung seines sonst unbegränzten freien Selbstbestimmungsrechtes sich gefallen lassen könne.

Zwischen solchen Ansprüchen und der für Böhmen nicht minder als für die anderen Königreiche und Länder zu Recht bestehenden Verfassung kann es keinen Ausgleich und keine Vereinbarung geben, sie können daher auf dem Boden der Verfassung niemals Anerkennung gewärtigen; denn sie sind eben nur die einfache Verneinung des bestehenden Verfassungsrechtes.

Dagegen erscheint es nach den Erschütterungen, welche die jüngste Vergangenheit mit sich brachte, und bei der durch sie gewonnenen Klarstellung der Lage und der sich geltend machenden Ansprüche als unsere dringende Pflicht, die Regierung in ihrem Streben, den verfassungsmäßigen Rechtszustand zu befestigen, vertrauensvoll zu unterstützen und vereint mit derselben dahin zu wirken, daß die Verfassung feste Wurzel fasse.

Dieß kann aber nach unserer durch die Vorgänge der letzten Zeit immer mehr gefestigten Ueberzeugung nur dadurch geschehen, daß die Reichsvertretung in selbstständiger, von dem Belieben der Landtage unabhängiger Weise gebildet wird.

Auch wir erblicken hierin die unmittelbare Verkörperung des österreichischen Staatsgedankens und nicht minder die Gewährleistung des unbestreitbaren Rechtes der treu zum Reiche und seiner Verfassung stehenden Bevölkerung eines jeden Landes, in dem Reichsrathe vertreten zu sein, — ein Recht, welches ihr durch Mißbrauch des verfassungsmäßigen Wahlmandates nicht vereitelt werden darf. Es wird von der Bevölkerung schwer empfunden, daß Jahr für Jahr in landtäglichen Versammlungen die Frage der Beschickung des Reichsrathes einen Gegenstand des Streites bildet und damit unaufhörlich neue Krisen und Erschütterungen über das Reich heraufbeschworen werden. Mit der dringend nothwendigen

ruhigen und stetigen Entwicklung des öffentlichen Lebens ist es nicht vereinbar, daß die Zufälligkeit der Betheiligung oder Nichtbetheiligung einiger weniger Personen an dem Wahlacte nicht nur für das Wahlresultat in der betreffenden Wahlgruppe den Ausschlag gibt, sondern geradezu von entscheidender Bedeutung ist für das Zustandekommen einer verfassungsmäßigen Vertretung des Reiches. Nur wenn der Reichsrath von den Landtagen gelöst, und damit den Parteien die Möglichkeit und Hoffnung genommen wird, von den Landtagen aus immer und immer wieder Reichsrath und Verfassung in Frage stellen zu können, kann erwartet werden, daß der unfruchtbare staatsrechtliche Hader in den Landtagen verstumme, und daß sich die Bewohner Eines und desselben Landes im Landtage zu gemeinsamer friedlicher Arbeit vereinigen und dadurch das gerechte Verlangen der Bevölkerung nach fruchtbringender Thätigkeit der Landtage befriedigen werden.

Die Lösung des Reichsrathes von den Landtagen und die dadurch bewirkte Sicherung und Kräftigung der Centralvertretung wird es erleichtern, über die besondere Berücksichtigung Galiziens in der Gesetzgebung und Verwaltung, soweit solche durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieses Königreiches gefordert wird, die erwünschte Verständigung herbeizuführen und so diese Angelegenheit zugleich mit jener der Wahlreform zum endgiltigen Abschlusse zu bringen.

Wir folgen gerne der Aufforderung Euerer Majestät und werden unsere Thätigkeit ebenso gewissenhaft der Behandlung anderer praktischer Fragen, wie der Sorge für die Befestigung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes widmen.

Die sorgsame Pflege des öffentlichen Unterrichtes und insbesondere des Volksschulwesens, auf dessen Gedeihen die Zukunft des Vaterlandes beruht, wird stets einen Gegenstand unserer besonderen Aufmerksamkeit bilden. Je leidenschaftlicher der Widerstand ist, welcher den Volksschulgesetzen aus Gründen entgegengesetzt wurde, die mit dem Streben, die Volksbildung zu heben, nichts gemein haben, und je mehr dieser Widerstand in jüngster Zeit unerwartete Begünstigung gefunden, um so freudiger müssen wir es begrüßen, daß die ernste Durchführung der Volksschulgesetze eine der wichtigsten Aufgaben der gegenwärtigen Regierung Euerer Majestät bilden wird. Wird den Aufhetzungen gegen die Schulgesetze, von welcher Seite sie kommen mögen, mit Ernst und Strenge entgegenzetreten, so werden diese Gesetze bei dem gesunden Sinne unserer Bevölkerung auch dort rasch festen Boden gewinnen, wo es bisher noch nicht der Fall war. Dieß wird um so gewisser geschehen, weil das Gesetz der Staatsverwaltung die Möglichkeit gewährt, den Schwierigkeiten der Uebergangsperiode im Interesse der Schulpflichtigen und ihrer Angehörigen wohlwollende Rechnung zu tragen.

Den Vorlagen, welche zur Ausfüllung der durch die vollständige Aufhebung des Concordates in der Gesetzgebung entstandenen Lücken nothwendig wurden, sehen wir mit der Erwartung entgegen, daß dieselben geeignet sein werden, die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche zu schirmen und Mißbräuchen des kirchlichen Einflusses zu steuern.

Das vorlängst begonnene große Werk der Reform auf dem ganzen Gebiete der Justizgesetzgebung konnte, obschon sich das Haus der Abgeordneten fortan eifrig mit demselben beschäftigte, wegen der Hindernisse, welche einer Stetigkeit in den Arbeiten der Reichsvertretung immer wieder entgegentraten, bisher nicht zu einem Abschlusse gebracht werden. Fast noch wichtiger erscheint aber die baldige Vollendung der Steuerreform. Ihre Nothwendigkeit für den Zweck einer gerechten und billigen Vertheilung der Steuerlast wird allseits anerkannt, und die in ihrer Durchführung eingetretene Verzögerung in weiten Kreisen schmerzlich empfunden.

Durch das Gesetz über die Bildung und den Wirkungskreis des Verwaltungsgerichtshofes wird eine Bestimmung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt zur Ausführung gebracht und einem Bedürfnisse abgeholfen werden, welches in zahlreichen Interpellationen, Anträgen und Petitionen Ausdruck gefunden hat.

Die Hebung und Stärkung der Wehrkraft bildet auch für uns einen Gegenstand patriotischer Sorge, und wir werden durch dieselbe bei der Behandlung der hierauf abzielenden Vorlagen der Regierung Euerer Majestät geleitet werden.

Den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 werden wir ebenso, wie die an uns gelangte Vorlage wegen Vornahme einer Creditoperation eingehend prüfen. Denn wir erachten es für die Pflicht einer gewissenhaften Volksvertretung, bei den günstigen Verhältnissen der Gegenwart und bei der begründeten Hoffnung auf Erhaltung des allgemeinen Friedens die langersehnte Ordnung und das endlich hergestellte Gleichgewicht im Haushalte des Staates durch Vermeidung aller nicht dringend gebotenen Auslagen aufrecht zu erhalten und die Benützung des Staatscredites fortan nur für außerordentliche Bedürfnisse vorzubehalten.

Zu den nothwendigen Auslagen zählen wir aber allerdings jene, durch welche die pecuniäre Lage namentlich der niederen und gering besoldeten Beamten verbessert wird. Das Abgeordnetenhaus muß sein lebhaftes Mitgefühl für diese Männer aussprechen, welche durch die stets zunehmende Theuerung der Lebensbedürfnisse empfindlicher als jede andere Classe der Staatsbürger getroffen werden und dennoch mit seltenen Ausnahmen ihren schweren Pflichten

treu und mit Selbstverleugnung nachkommen. Wir werden gerne auch zur Verbesserung der pecuniären Stellung der niederen Geistlichkeit die Hand bieten, dürfen jedoch nicht verhehlen, daß nach unserer Ueberzeugung die Mittel hiezu zunächst durch Handhabung und Reform der längst bestehenden Gesetze über die Besteuerung des geistlichen Vermögens zu beschaffen seien, und daß eine Mitwirkung des Staates bei dieser Angelegenheit nur dann stattfinden könne, wenn das gegenwärtige System der Heranbildung des Seelsorgeclerus im wahren Interesse der Kirche wie des Staates einer durchgreifenden Reform unterzogen und wenn die Einflußnahme des Staates auf die Besetzung der Seelsorgepfründen durch das Gesetz sichergestellt und erweitert wird.

Euere Majestät!

Wir gehen freudigen Muthes an die Lösung der uns gestellten großen Aufgaben; denn die Grundbedingung ihrer glücklichen Lösung ist mit dem gegenseitigen Vertrauen und dem nur dadurch möglichen gedeihlichen Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung gegeben.

Wir tagen in einer Zeit nie geahnten wirthschaftlichen Aufschwunges, regen und emsigen Schaffens auf allen Gebieten des Verkehres und der Production in unserem gesegneten Vaterlande. Und wir dürfen nunmehr hoffen, daß die sichtliche Steigerung des Volkswohlstandes, dieser natürlichsten Quelle der Zufriedenheit, Dank der weisen Fürsorge Euerer Majestät, eine bleibende sein werde. Denn dieser Fürsorge dankt Oesterreich, was die unentbehrliche Grundlage für die volkswirthschaftliche Blüthe eines Landes bildet, die allseits friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen nach Außen und im Innern, die Sicherung verfassungsmäßiger Rechtszustände und der unbedingten Herrschaft des Gesetzes.

Mit der allseitigen Ueberzeugung von dem gesicherten Genusse dieser Güter, der durch die Verfassung gewährleisteten Freiheit und der darin im reichen Maße begründeten Rechte wird sich das Vertrauen neu beleben und aus den Wirren der letzten Vergangenheit der österreichische Staatsgedanke gekräftigt hervorgehen, — der österreichische Staatsgedanke, der keine Erfindung der jüngsten Zeit, sondern das Ergebniß einer langen Entwickelung ist, der nicht in der Lockerung des längst bestehenden Verbandes, sondern in der friedlichen Einigung der Völker seinen Ausdruck findet!

Gott schütze Oesterreich!

Gott erhalte und segne Euere Majestät!

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der systemmäßige niederste Gehalt der ordentlichen Professoren an den theologischen Facultäten wird für Wien mit 2000 Gulden, für Prag mit 1800 Gulden, für Graz und Lemberg mit 1600 Gulden, für Innsbruck, Krakau, Olmütz und Salzburg mit 1400 Gulden festgesetzt.

§. 2.

Dieser systemmäßige Gehalt eines jeden der im §. 1 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an einer österreichischen Facultät zugebracht hat, bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 Gulden (Quinquennalzulagen) erhöht.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt hiebei nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbar anerkannt wurde.

Professoren, welchen bisher kein Recht auf die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen zukam, haben auch auf Quinquennalzulagen keinen Anspruch.

§. 3.

Die im §. 1 erwähnten Professoren treten in den Genuß des Gehaltes vom 1. October 1871 an und in den der ersten der im §. 2 bezeichneten Quinquennalzulagen am 1. October 1876.

Diejenigen, welche eine zehnjährige Dienstzeit von der im §. 2 bezeichneten Beschaffenheit bereits am 1. October 1871 zurückgelegt haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre vollenden, treten im ersten Falle von jenem Tage an, im zweiten nach Vollendung des zehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Quinquennalzulage. Diejenigen, welche eine solche zwanzigjährige Dienstzeit vor dem 1. October 1876 zurücklegen, treten mit dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre in den Genuß der zweiten Quinquennalzulage.

§. 4.

Die Remunerirung für die Vorträge jener Lehrfächer, für welche keine systemmäßigen Lehrstühle bestehen, wird im Verordnungswege geregelt.

§. 5.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen der §§. 3, 5, 6, 7 und 9 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 45, auch auf die Professoren an den theologischen Facultäten sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 6.

Rücksichtlich der Professoren an den theologischen Facultäten in Innsbruck und Krakau treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erst dann in Wirksamkeit, wenn diese Lehranstalten nach den für die anderen theologischen Facultäten bestehenden Normen neu eingerichtet sein werden.

§. 7.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz-Entwurf,

betreffend die

Reorganisation des polytechnischen Institutes in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen:

1. Mit Beziehung auf den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 1. September 1870 und in Anwendung des §. 12, Alinea 2, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 141, werden im Nachfolgenden die Grundzüge der Organisation des polytechnischen Institutes in Wien festgestellt.

2. Der Unterrichtsminister ist beauftragt, in Anwendung dieser grundsätzlichen Bestimmungen das organische Statut für das Wiener Polytechnikum zu erlassen.

Grundzüge

der Organisation des k. k. polytechnischen Institutes in Wien.

§. 1.

Das k. k. polytechnische Institut in Wien hat den Zweck, eine gründliche theoretische und, soweit es an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbildung für jene Berufsrichtungen zu ertheilen, welche an demselben durch besondere Fachschulen vertreten sind.

§. 2.

Am Institute bestehen folgende Fachschulen:

a) Für Straßen- und Wasserbau (Ingenieurschule);
b) für Hochbau (Bauschule);
c) für Maschinenbau (Maschinenbauschule);
d) für technische Chemie (chemisch-technische Schule).

Jene Lehrfächer, welche in keine dieser Fachschulen eingereiht sind, werden in einer fünften oder allgemeinen Abtheilung vereinigt.

§. 3.

Der Einrichtung des Institutes liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde.

§. 4.

Der Unterricht wird von ordentlichen, außerordentlichen Professoren, honorirten Docenten, Privatdocenten und Lehrern ertheilt. Zur Unterstützung der Professoren können Adjuncten und Assistenten bestellt werden.

§. 5.

Privatdocenten werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der Anstalt zu fördern geeignet sind.

Für die Habilitation der Privatdocenten gelten dieselben Bestimmungen, wie an der Universität. Das Doctorsdiplom kann durch das Diplom über eine abgelegte strenge Prüfung (§. 24) der betreffenden Fachschule ersetzt werden.

§. 6.

Die Adjuncten werden auf Vorschlag des Professorencollegiums vom Unterrichtsminister ernannt; sie werden beeidet und ihre Stellung ist eine bleibende.

Die Assistenten werden auf Antrag der betreffenden Professoren vom Professorencollegium auf zwei Jahre ernannt und dem Unterrichtsminister zur Bestätigung angezeigt. Bei entsprechender Verwendung kann die Anstellung auf zwei weitere Jahre verlängert werden, und in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

§. 7.

Die Leitung des Institutes ist dem Professorencollegium übertragen, an dessen Spitze der Rector steht.

§. 8.

Der Rector wird auf die Dauer eines Jahres von dem Professorencollegium aus den ordentlichen Professoren des Institutes gewählt und die Wahl dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorgelegt.

Der Rector bezieht eine Functionszulage.

In Verhinderungsfällen wird er von seinem Vorgänger im Amte (Pro-Rector) vertreten.

§. 9.

Das Professorencollegium besteht aus den wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren und zwei oder einem gewählten Vertreter der am Institute lehrenden Privatdocenten, je nachdem die Anzahl der letzteren die Zahl 5 überschreitet oder nicht. Die Vertreter der Privatdocenten haben im Professorencollegium blos berathende Stimme.

§. 10.

Das Professorencollegium ist für den Zustand des polytechnischen Institutes in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung verantwortlich.

Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Rector, den Abtheilungscollegien (§. 11) oder den Vorständen (§. 12) der letzteren zugewiesen sind, gehören in den Wirkungskreis des Professorencollegiums.

§. 11.

Die einzelnen Abtheilungen des Institutes werden zunächst durch die Abtheilungscollegien geleitet.

Mitglieder derselben sind die wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, und die honorirten Docenten der Unterrichtsgegenstände der betreffenden Abtheilung.

Die Privatdocenten, welche Vorlesungen halten, die in die betreffende Abtheilung einschlagen, sind berechtigt, einen oder zwei Vertreter im Sinne des §. 9 mit berathender Stimme in die Abtheilungscollegien zu entsenden.

§. 12.

Die Mitglieder jedes Abtheilungscollegiums wählen einen der Professoren aus ihrer Mitte zum Vorstande auf die Dauer von zwei Jahren. Der Rector kann nicht zugleich Vorstand einer Abtheilung sein.

§. 13.

Die Hörer des polytechnischen Institutes sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

§. 14.

Als ordentliche Hörer werden aufgenommen:

a) Diejenigen, welche an einer von der Regierung hiezu autorisirten Mittelschule ein Maturitätszeugniß erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen haben;

b) die ordentlichen Hörer ähnlich organisirter technischer Institute, welche an das polytechnische Institut zu Wien übertreten.

Inwieferne im ersten Falle das mangelnde Maturitätszeugniß durch eine am polytechnischen Institute abzulegende Aufnahmsprüfung ersetzt werden könne, bestimmt der Unterrichtsminister.

§. 15.

Als außerordentliche Hörer können Diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer besitzen, oder welche nur einzelne Vorlesungen in der Eigenschaft von außerordentlichen Hörern besuchen wollen.

Von den Ersteren wird jedoch der Nachweis des Alters von wenigstens 18 Jahren und derjenigen Vorkenntnisse verlangt, welche für das Verständniß der gewählten Vorlesungen erforderlich sind.

§. 16.

Die außerordentlichen Hörer haben keinen Anspruch auf Fortgangszeugnisse und Absolutorien (§. 23), auf Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtshonorars (§. 20) und auf den Genuß von Stipendien.

§. 17.

Für den Besuch der Vorlesungen am polytechnischen Institute ist eine Matrikelgebühr und ein Unterrichtshonorar zu entrichten.

§. 18.

Die Matrikelgebühr ist bei der ersten Aufnahme an das polytechnische Institut oder bei einjähriger oder längerer Unterbrechung der Studien zu erlegen.

Eine Befreiung von dieser Gebühr findet nicht statt.

§. 19.

Die ordentlichen Hörer des Institutes haben ein Unterrichtshonorar zu entrichten, welches ohne Unterschied der Abtheilung und ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen gewählten Unterrichtsstunden bemessen wird.

Das von den außerordentlichen Hörern zu entrichtende Unterrichtshonorar wird nach der Zahl der wöchentlichen Stunden bestimmt, in welchen sie den Unterricht genießen, wobei je zwei Uebungs- oder Zeichnungsstunden als eine berechnet werden.

§. 20.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und einem guten durch Fortgangszeugnisse (§. 23) erwiesenen Studienerfolge können ordentliche Hörer von der Entrichtung des Unterrichtshonorars ganz oder zur Hälfte befreit werden. Die Entscheidung über die Befreiung steht dem Professorencollegium zu.

§. 21.

Die außerordentlichen Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer sind in dem von denselben festgesetzten Betrage zu honoriren.

§. 22.

Um es den Studierenden zu ermöglichen, in einer bestimmten Anzahl von Jahren sich eine möglichst vollständige Ausbildung nach einer der im §. 2 bezeichneten Fachrichtungen anzueignen, sind vom Professorencollegium für jede der Fachabtheilungen Studienpläne zu entwerfen und dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen.

Die Studierenden sind jedoch zur Einhaltung dieser Studienpläne nicht verpflichtet.

§. 23.

Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien zu gelten haben, und den außerordentlichen Hörern in für ein Jahr ausgestellten Meldungsbogen bestätigt.

Zum Nachweise des Studienerfolges können die Studierenden Fortgangszeugnisse aus den einzelnen Lehrgegenständen erheben.

Diejenigen Studierenden, welche alle in dem Studienplane (§. 22) einer Fachschule enthaltenen Lehrgegenstände gehört haben, können ein Absolutorium ansprechen, welches die Bestätigung des Collegienbesuches, des Verhaltens und eventuell auch des Studienerfolges enthält.

Jene Hörer, welche ein Absolutorium erworben haben, werden zu den strengen Prüfungen (§. 24) zugelassen.

§. 24.

Durch die strengen Prüfungen soll die Befähigung des Candidaten für seinen Beruf erwiesen werden. Die strengen Prüfungen haben den Nachweis zu liefern, daß der Candidat sich die vollständige Kenntniß aller Prüfungsgegenstände, die in den Studienplan (§. 22) der betreffenden Fachschule aufgenommen sind, in theoretischer und praktischer Beziehung angeeignet habe.

Für die Ablegung der strengen Prüfungen ist eine Taxe zu entrichten.

Ueber die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt.

§. 25.

Zur Vornahme der strengen Prüfungen wird für jede der vier Fachschulen eine besondere Prüfungscommission gebildet, welche aus den ordentlichen Professoren jener Gegenstände, über welche sich die Prüfung erstreckt, und aus Fachmännern besteht, welche der Unterrichtsminister zu diesem Behufe ernennt.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Gehalte, die Quartiergelder und den Rang der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen.

§. 1.

Der systemmäßige Gehalt der ordentlichen Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen wird für Wien mit 2500 fl., für die übrigen technischen Hochschulen mit 1800 fl. festgesetzt.

§. 2.

Dieser systemmäßige Gehalt eines jeden der im §. 1 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an einer vom Staate erhaltenen technischen Hochschule oder an einer österreichischen Universität oder an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, zugebracht hat, bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. (Quinquennalzulagen) erhöht.

Denselben Anspruch auf die bezeichneten Quinquennalzulagen begründet eine in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors zurückgelegte Dienstzeit an einem nicht vom Staate erhaltenen technischen Institute, insoferne dasselbe seiner Einrichtung nach als Hochschule zu betrachten ist, und an demselben gegenüber den ordentlichen Professoren der vom Staate erhaltenen Hochschulen kraft einer von den Erhaltern derselben der Regierung abgegebenen Erklärung volle Reciprocität geübt wird. Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung anrechenbar anerkannt würde.

§. 3.

Die Functionszulage des gewählten Rectors beträgt am Wiener Polytechnikum 1000 fl., an den übrigen technischen Hochschulen 500 fl.

§. 4.

Die außerordentlichen Professoren werden entweder ohne Gehalt oder mit von Fall zu Fall zu bestimmenden Gehalten angestellt.

§. 5.

Die Professoren des polytechnischen Institutes zu Wien beziehen ein Quartiergeld, welches für die ordentlichen Professoren 400 fl., für die mit Gehalt angestellten außerordentlichen Professoren 300 fl. beträgt.

§. 6.

Den an dem Wiener Polytechnikum bereits angestellten ordentlichen Professoren steht es frei, bei

Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erklären, ob sie auch fernerhin von dem ihnen eingeräumten Rechte der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen Gebrauch machen oder die Behandlung nach dem gegenwärtigen Gesetze für sich in Anspruch nehmen wollen.

§. 7.

Die ordentlichen Professoren der technischen Hochschulen stehen in der VI., die außerordentlichen in der VII. Diätenclasse.

II. Abschnitt.

Gehalte der Professoren an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen.

§. 8.

Der systemmäßige Gehalt der Professoren an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest wird mit 1200 fl. und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen mit 800 fl. bestimmt.

§. 9.

Der Gehalt eines wirklichen Professors an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest oder an einer anderen vom Staate erhaltenen nautischen Schule wird nach je fünf Dienstjahren, welche derselbe als solcher, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes an einer dieser Lehranstalten oder an einer vom Staate erhaltenen Mittelschule in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. erhöht.

§. 10.

Die Bezüge eines Directors bestehen in dem systemisirten, mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen Professorsgehalte der betreffenden Specialschule und einer gleich jenen bei der Pensionirung anrechenbaren Zulage, welche 400 fl. an der Handels- und nautischen Akademie in Triest und 200 fl. an den selbstständigen, nicht mit Realschulen verbundenen nautischen Schulen beträgt. Professoren, welchen die Leitung der eben genannten Specialschulen provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration in dem Betrage der erwähnten Zulage. Ebenso haben Directoren von Mittelschulen, welche mit der Leitung der mit der Realschule verbundenen nautischen Abtheilung betraut sind, eine Remuneration von 100 fl. zu beziehen.

§. 11.

Die Ansprüche des Directors der Handels- und nautischen Akademie in Triest auf Naturalwohnung, eventuell volle Wohnungsentschädigung Seitens des Municipiums von Triest bleiben unberührt; den Professoren dieser Anstalt gebührt ein Quartiergeld von 300 fl. jährlich.

§. 12.

Wenn bei Durchführung der vorstehenden Bestimmungen sich für einzelne Professoren ein geringeres Einkommen ergeben sollte, als dasjenige, welches sie in dem letztabgelaufenen Jahre zu beziehen hatten, so wird ihnen das hieran Fehlende durch Gehaltszulagen ergänzt, welche nach Maßgabe des Vorrückens in einen höheren Gehaltsbezug wieder einzuziehen sind.

§. 13.

Auf Religionslehrer, welche nicht zugleich für das Lehramt in einem anderen Lehrgegenstande der betreffenden Specialschule geprüft und zu dem für wirkliche Professoren vorgeschriebenen Maximum der Stundenzahl nicht verpflichtet sind, ferner auf Lehrer der nautischen Schulen, welche nicht nach der Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 26. Juli 1868 (Reichsgesetzblatt Nr. 112) die Lehrbefähigung erlangt haben, endlich auf Hilfs- und Nebenlehrer findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 14.

Der Director der Handels- und nautischen Akademie in Triest steht in der VII., die wirklichen Professoren dieser Lehranstalt, dann die Directoren der nautischen Schulen in der VIII., endlich die wirklichen Professoren der nautischen Schulen in der IX. Diätenclasse.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 15.

Nach Lage und Erforderniß der Verhältnisse können einzelnen Professoren auch höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§. 16.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Unterrichtsminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Anrechnung der an einer österreichischen technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bei Bemessung der durch das Gesetz vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 45) festgesetzten Quinquennalzulagen für die ordentlichen Universitätsprofessoren hat die Dienstzeit, welche in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors an einer vom Staate erhaltenen technischen Hochschule zurückgelegt wurde, ebenso in Anrechnung zu kommen, als ob sie an einer österreichischen Universität zugebracht worden wäre.

Die gleiche Bestimmung gilt in Betreff der Dienstzeit an anderen technischen Instituten des Inlandes, insoferne dieselben ihrer Einrichtung nach als Hochschulen zu betrachten sind und an ihnen gegenüber den ordentlichen Professoren der vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen kraft einer von den Erhaltern derselben der Regierung abgegebenen Erklärung volle Reciprocität geübt wird.

§. 2.

Der Unterrichtsminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

zur

Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Der systemmäßige Gehalt der wirklichen Lehrer an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen wird für Wien mit 1000 fl., für die übrigen Uebungsschulen mit 800 fl. bestimmt.

§. 2.

Dieser Gehalt wird nach je fünf Jahren, die ein solcher Lehrer, sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, an einer Uebungsschule in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in definitiver Anstellung als Lehrer in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschließlich zum vollendeten dreißigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 100 fl. erhöht.

§. 3.

Der Gehalt eines an einer Uebungsschule angestellten Unterlehrers wird mit 600 fl. festgesetzt.

§. 4.

Die Lehrer und Unterlehrer an den Uebungsschulen zu Wien und Triest genießen ein Quartiergeld, welches für Lehrer jährlich 150 fl., für Unterlehrer jährlich 100 fl. beträgt.

§. 5.

Wird für die Lehrerbildungsanstalt und deren Uebungsschule ein Religionslehrer bleibend angestellt, so ist er hinsichtlich seiner Bezüge den Lehrern der Uebungsschule gleich zu halten. Die Vergütung für die Ertheilung des Religionsunterrichtes an Lehrerbildungsanstalten und Uebungsschulen durch nicht bleibend angestellte Religionslehrer wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 6.

In welchem Umfange den an staatliche Uebungsschulen übertretenden Lehrern öffentlicher Volksschulen die an diesen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der im §. 2 erwähnten Gehaltserhöhung anzurechnen sei, hat der Unterrichtsminister von Fall zu Fall bei der Ernennung zu bestimmen.

§. 7.

Die Lehrer der staatlichen Uebungsschulen stehen in der X., die Unterlehrer in der XI. Diätenclasse.

§. 8.

Wo der Besoldungsaufwand für Uebungsschulen gemäß dem §. 67, Alinea 2, des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) nur theilweise aus Staatsmitteln bestritten wird, haben auf die Bezüge auch der vom Staate besoldeten Lehrpersonen die betreffenden Bestimmungen der Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer Anwendung zu finden.

§. 9.

Vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben sich die Lehrpersonen der staatlichen Uebungsschulen der Ertheilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes zu enthalten.

§. 10.

Alle in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die mit den staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen volle Anwendung, doch sind die Bezüge des weiblichen Lehrpersonals an diesen Uebungsschulen, die im §. 4 erwähnten Quartiergelder ausgenommen, mit nur 80 Percent jener Ziffer zu bemessen, welche unter gleichen Verhältnissen auf Lehrer entfallen würde.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit der Durchführung wird der Unterrichtsminister beauftragt, welcher auch die im §. 6 erwähnte Bestimmung hinsichtlich der schon jetzt angestellten Lehrer öffentlicher Volksschulen und der vorbestandenen Lehrerbildungsanstalten zu treffen hat.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

wodurch die

Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) theilweise abgeändert und ergänzt werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich, in theilweiser Abänderung und zur Ergänzung des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62), anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der systemmäßige Gehalt jener Hauptlehrer an staatlichen Lehrerbildungsanstalten, welche die Lehrbefähigung für vollständige Mittelschulen besitzen, wird für Wien mit Eintausend, für die übrigen Lehrerbildungsanstalten mit Achthundert Gulden bestimmt. Außerdem erhalten solche Hauptlehrer an Lehrerbildungsanstalten in Orten, wo Mittelschulen erster Classe bestehen, eine in den Ruhegehalt einrechenbare Localzulage von je Einhundert fünfzig Gulden.

§. 2.

Der Gehalt eines mit der erwähnten Lehrbefähigung versehenen Hauptlehrers wird nach je fünf Jahren, die dieser, sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, als Hauptlehrer an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je Zweihundert Gulden erhöht. Hauptlehrer, ohne die erwähnte Lehrbefähigung, erhalten die für sie bestimmten Quinquennalzulagen von je Einhundert Gulden gleichfalls bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung.

§. 3.

Die Bezüge eines für vollständige Mittelschulen lehrbefähigten Directors einer Lehrerbildungsanstalt bestehen in dem systemisirten, mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen Hauptlehrergehalte der betreffenden Lehrerbildungsanstalt und in einer, gleich jenen bei der Pensionirung anrechenbaren Zulage, welche Vierhundert Gulden an den Lehrerbildungsanstalten in Wien, Dreihundert Gulden an den übrigen Lehrerbildungsanstalten beträgt.

Hauptlehrer, welchen die Leitung einer Lehrerbildungsanstalt provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration in dem Betrage der erwähnten Zulage.

§. 4.

Jeder Director einer Lehrerbildungsanstalt hat Anspruch auf eine Naturalwohnung im Amtsgebäude, oder auf ein nach den Localverhältnissen zu bemessendes Quartiergeld.

Die Hauptlehrer an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten in Wien und Triest genießen ein Quartiergeld von jährlich Dreihundert Gulden.

§. 5.

Der Unterrichtsminister wird ermächtigt, solche Directoren und Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalten, welche sich durch hervorragende Leistungen auf dem wissenschaftlichen oder didaktisch-pädagogischen Gebiete ausgezeichnet haben, mit Verdienstzulagen bis zu dem Betrage von Fünfhundert Gulden jährlich auf die Activitätsdauer zu betheilen, zu welchem Zwecke ihm jährlich ein im Wege des Präliminars anzusprechender Betrag zur Verfügung gestellt wird.

§. 6.

Hat ein für vollständige Mittelschulen lehrbefähigter Director oder ein solcher Hauptlehrer schon vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes Anspruch darauf, in irgend einer Beziehung günstiger behandelt zu werden, als dieß in den vorstehenden Paragraphen festgesetzt ist, so finden deren Bestimmungen nur insoferne Anwendung auf ihn, als er es selbst verlangt, nach denselben behandelt zu werden.

Ein solches Verlangen kann er zu jeder Zeit stellen, so lange er sich noch in activer Dienstleistung befindet.

§. 7.

Hinsichtlich der im §. 2 erwähnten Gehaltserhöhung werden die früher an Mittelschulen des Staates angestellten Directoren und Lehrer so behandelt, als hätten sie an Lehrerbildungsanstalten gedient. Dasselbe gilt von den Directoren und Hauptlehrern gleicher Lehrbefähigung, sowie von den Professoren der mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen der Gemeinden und Länder bei ihrem Uebertritte an eine Lehrerbildungsanstalt des Staates, wenn an der Anstalt, von welcher sie übertraten, die Reciprocität beobachtet wird, und dieß von den Erhaltern derselben schon vorher ausdrücklich erklärt war.

§. 8.

Für Supplirungen erledigter Lehrerstellen an Lehrerbildungsanstalten oder für eine Aushilfe im Unterrichte an solchen Anstalten in dem Maße der einem wirklichen Lehrer obliegenden Verpflichtung, wird in dem Falle, als der Supplent keine andere Besoldung bezieht, die Substitutionsgebühr auf Sechshundert Gulden festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Substitutionsnormale vom 3. Juni 1839 und insbesondere in den Fällen Anwendung, in welchen Directoren an Lehrerbildungsanstalten über zehn und Hauptlehrer über zwanzig Stunden wöchentlich durch länger als zwei Monate Unterricht ertheilen.

In berücksichtigenswerthen Fällen kann bei Bemessung des Ruhegehaltes der Directoren und Hauptlehrer die von ihnen in der Eigenschaft als Supplenten zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden.

§. 9.

Die Directoren der staatlichen Lehrerbildungsanstalten stehen in der VIII., die Hauptlehrer in der IX. Diätenclasse.

Die Hauptlehrer sind berechtigt, den Titel „k. k. Professor" zu führen.

§. 10.

Den Witwen der Directoren und Hauptlehrer an Lehrerbildungsanstalten gebührt eine charaktermäßige Pension, welche für Directoren-Witwen jährlich Vierhundert Gulden, für Hauptlehrer-Witwen jährlich Dreihundert fünfzig Gulden beträgt.

§. 11.

Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden auch auf das Lehrpersonale der staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalten Anwendung.

§. 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben wird der Unterrichtsminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend die

Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen und den Kostenaufwand für denselben.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die den Kirchen- und Religionsgesellschaften gemäß §. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 48) und §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) obliegende Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volksschulen, schließt die Verpflichtung zur Veranlassung der unentgeltlichen Ertheilung dieses Unterrichtes nur insoweit in sich, als es sich um ein-, zwei- und dreiclassige allgemeine Volksschulen oder um die unteren drei Classen mehrclassiger Volksschulen, mit Einschluß von Parallelclassen, handelt.

Hiebei bleibt es der confessionellen Oberbehörde unbenommen, durch Zusammenziehung mehrerer Schülerabtheilungen für die Religionsstunden oder auf eine andere zweckdienliche Weise im Einvernehmen mit den Bezirksschulbehörden nach Bedarf Einrichtungen zu treffen, durch welche die Erfüllung dieser Verpflichtung ohne Vermehrung der Seelsorgegeistlichkeit ermöglicht wird.

Falls sich dennoch die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Seelsorgegeistlichkeit ergibt, ist der hiedurch bedingte Kostenaufwand nach den hinsichtlich der Dotirung der Seelsorge geltenden Vorschriften zu bestreiten.

§. 2.

Die zur unentgeltlichen Besorgung des Religionsunterrichtes verpflichteten Religionslehrer allgemeiner Volksschulen (§. 1), deren Domicil mehr als eine halbe Wegstunde vom Schulhause entfernt ist, sind berechtigt, für Fuhrkosten während der Winterzeit eine Pauschalvergütung anzusprechen, über deren Ausmaß die Schulbehörden nach Einvernehmung der confessionellen Oberbehörden instanzmäßig zu entscheiden haben, und welche auf die im Absatze 3 des §. 1 bezeichnete Weise aufzubringen ist.

§. 3.

In den höheren Classen allgemeiner Volksschulen, sowie in den Bürgerschulen und Lehrerbildungsanstalten findet die Ertheilung des Religionsunterrichtes gegen Entgelt (Gehalte oder Remunerationen) statt.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

Die hiedurch verursachten Kosten gehören zu dem allgemeinen Aufwande der betreffenden Schulen.

§. 4.

Zur unentgeltlichen Ertheilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen sind die Religionsgenossenschaften nicht verpflichtet.

Für jede Confession, welcher nach einem dreijährigen Durchschnitte wenigstens ein Drittheil der gesammten Schülerzahl angehört, ist entweder ein Religionslehrer als ordentlicher Lehrer anzustellen, oder in anderer Weise die regelmäßige Ertheilung des Religionsunterrichtes sicherzustellen.

Der für den Religionsunterricht an Mittelschulen erforderliche Kostenaufwand wird gleichfalls

auf diejenigen Mittel und Fonde gewiesen, aus denen die Dienstbezüge des weltlichen Lehrpersonales dieser Anstalten zu bestreiten sind.

§. 5.

Bei der Besetzung systemisirter Religionslehrerstellen an öffentlichen Volks-, Bürger- und Mittelschulen ist nach denselben Vorschriften vorzugehen, welche für die weltlichen Dienststellen gelten; es ist jedoch in jedem Falle mit der betreffenden confessionellen Oberbehörde das Einvernehmen zu pflegen, und als Religionslehrer nur ein solcher Bewerber anzustellen, welchen die betreffende confessionelle Oberbehörde als hierzu befähigt erklärt hat. (§. 6 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, Z. 48 R. G.)

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben ist der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

wodurch die

Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft geregelt wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen, deren Einrichtungen den Vollzug der Freiheitsstrafe in Einzelhaft gestatten, werden zeitige Kerkerstrafen und Arreststrafen, soweit die Räumlichkeiten ausreichen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Weise in Einzelhaft vollzogen, daß der Sträfling unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

§. 2.

Die ganze Strafe ist in Einzelhaft zu vollziehen, wenn sie

1. durch höchstens achtmonatliche Anhaltung in Einzelhaft verbüßt werden kann, oder wenn

2. das Urtheil eine höchstens 18monatliche Freiheitsstrafe verhängt und der Verurtheilte Besserung erwarten läßt.

In allen anderen Fällen soll der Sträfling während des ersten Theiles der Strafzeit, und zwar mindestens durch acht Monate und nicht über drei Jahre in Einzelhaft gehalten werden.

§. 3.

Einzelhaft findet nicht statt, wenn deren Antritt oder Fortsetzung wegen körperlicher Gebrechen des Sträflings oder sonst zu besorgender Nachtheile für seine leibliche oder geistige Gesundheit bedenklich erscheint.

Den Ausspruch hierüber fällt in Strafanstalten der Vorsteher der Anstalt, hinsichtlich der in gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge aber der mit der Aufsicht betraute Rath des Gerichtshofes. In beiden Fällen muß vor dem Ausspruche die Einvernehmung des Hausarztes und der sonst betheiligten Beamten stattfinden.

§. 4.

Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der abgebüßten Strafe je zwei vollständig in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.

Diese Art der Berechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei dem Gottesdienste, in der Schule, oder bei Ergehung in freier Luft innerhalb der Gefängnißräume eine vollständige Absonderung des in Einzelhaft befindlichen Sträflings von den übrigen Gefangenen nicht bewerkstelligt werden konnte.

§. 5.

In der Einzelhaft ist jedem Sträflinge, insoweit er nicht schon nach dem Gesetze zur Arbeit angehalten werden muß, die Gelegenheit zu ununterbrochener angemessener Beschäftigung zu verschaffen.

§. 6.

Während der Einzelhaft soll jeder Sträfling täglich wenigstens zwei Besuche erhalten.

Soweit diese Besuche nicht von seinen Angehörigen, den Seelsorgern, Lehrern, Gewerbsmeistern, Aerzten oder der von der Behörde insbesondere hiezu

ermächtigten Mitgliedern solcher Vereine, welche sich die Obsorge oder Besserung von Sträflingen zum Zwecke setzen, gemacht werden, sind dieselben von den sonst zur Obhut in den Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen bestellten Personen vorzunehmen.

Besuche von Personen, die weder zu den Angestellten der Strafanstalt oder des gerichtlichen Gefängnisses gehören, noch die Oberaufsicht daselbst zu führen haben, noch sonst die Ermächtigung zum Eintritte im öffentlichen Interesse erhalten, dürfen bei einem einzelnen Sträflinge niemals länger als eine halbe Stunde dauern, und können von dem Sträflinge überhaupt abgelehnt werden.

§. 7.

Auf Personen, welche bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits verurtheilt sind, oder welche später nur wegen einer vor diesem Zeitpunkte verübten Handlung verurtheilt werden, ist dieses Gesetz nur mit ihrer Zustimmung in Anwendung zu bringen.

§. 8.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die als Strafverschärfung oder als Disciplinarstrafe verhängte Einzelhaft keine Anwendung, und es bleiben die hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften neben den Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit.

Demgemäß ist insbesondere in jenen Fällen, in welchen die nach diesem Gesetze zur Anwendung kommende Einzelhaft mit der als Strafverschärfung verhängten zusammenfällt, der betreffende Theil der verbüßten Strafe nicht nach dem im §. 4 festgesetzten Verhältnisse in Anrechnung zu bringen.

§. 9.

Eine ständige Strafvollzugs-Commission, deren Zusammensetzung durch ein besonderes Gesetz bestimmt wird, hat über die genaue Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen bei Anwendung der Einzelhaft zu wachen, zu diesem Behufe mindestens einmal in jedem Monate das Gefängniß zu untersuchen, vorgekommene Anstände zu beseitigen und über Beschwerden der Sträflinge zu entscheiden.

Die Entscheidung über Beschwerden gegen die Beschlüsse der Commission und über Anträge auf Abänderung solcher Beschlüsse steht dem Justizminister zu.

§. 10.

Der Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Erlassung der Durchführungsvorschriften, insbesondere der erforderlichen Haus- und Dienstordnungen beauftragt und wird durch Verordnungen, die im Reichsgesetzblatte kund zu machen sind, die Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnisse bezeichnen, in welchen mit Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Einzel-Zellen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Ausführung zu bringen sind.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Bemerkungen

zu dem

Entwurfe eines Gesetzes über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft.

Der von der Regierung im Jahre 1867 bei dem Abgeordnetenhause des Reichsrathes eingebrachte Entwurf eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen enthielt die grundsätzliche Bestimmung, daß Freiheitsstrafen jeder Art, in soweit die dazu erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind, in der Regel in Einzelhaft abzubüßen seien (§. 33).

Eine Ausnahme sollte nach §. 34 des Entwurfes nur dann stattfinden, wenn die Anwendung der Einzelhaft wegen körperlicher Gebrechen des Sträflings oder wegen sonst zu besorgender Nachtheile für seine Gesundheit nicht ausführbar erscheint.

Die Gründe, welche die Regierung bestimmten, sich in Betreff des künftigen Vollzuges der Freiheitsstrafen principiell für die Einzelhaft zu entscheiden, sind in den dem Entwurfe beigegebenen Motivenberichten ausführlich erörtert und lassen sich im Wesentlichen dahin zusammenfassen, daß die Einzelhaft eine intensiv sehr empfindliche Art der Freiheitsstrafe bildet, welche von den meisten Sträflingen weit schmerzlicher empfunden wird, als die gemeinsame Haft, daher auch eine namhafte Kürzung der Strafdauer gestattet, und daß sie ganz vorzugsweise geeignet ist, die Besserung des Sträflings zu fördern, indem sie ihn von dem so leicht verderblich wirkenden Einflusse anderer Gefangenen abschließt und es möglich macht, die Individualität des Sträflings zu erforschen und die Behandlung desselben darnach einzurichten.

Diese Gründe bewogen auch das Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 19. Juli 1867 dem in der Regierungsvorlage aufgenommenen Grundsatze beizupflichten, nachdem der zur Vorberathung des Entwurfes berufene Ausschuß sich veranlaßt gesehen hatte, über diese Frage den vorläufigen Ausspruch des Hauses einzuholen.

Demzufolge hat der Ausschuß die oben erwähnte Bestimmung des §. 33 der Regierungsvorlage auch in seinem mit Bericht vom 20. März 1868, Nr. LXXIV vorgelegten Strafgesetzentwurfe (§. 30) beinahe unverändert aufgenommen.

In dem revidirten Entwurfe, welchen der Ausschuß mit Bericht vom 21. Februar 1870, Nr. XVI, vorgelegt hatte, welcher aber in dem bald darauf aufgelösten Abgeordnetenhause nicht mehr zur Verhandlung gelangte, wurde zwar mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse, welche in Oesterreich die ausgedehntere Anwendung des Einzelhaftsystems noch für eine geraume Zeit nicht erwarten lassen, d. i. wegen des Mangels einer entsprechenden Zahl von Zellengefängnissen und wegen der in der Finanzlage begründeten Unmöglichkeit einer baldigen Herstellung derselben im §. 25 ausgesprochen, daß Freiheits-

strafen in der Regel in gemeinsamer Haft abgebüßt werden; doch war hiemit keineswegs ein Aufgeben des Principes selbst beabsichtigt, indem schon der nächstfolgende §. 26 verfügt, daß nach Zulaß der vorhandenen Räumlichkeiten alle Freiheitsstrafen bis zur Dauer von vier Jahren in Einzelhaft abgebüßt werden sollen, und zeitliche Freiheitsstrafen von längerer Dauer theilweise, d. i. mit der Beschränkung auf die Zeit von vier Jahren in gleicher Art vollstreckt werden können.

Mittlerweile hatte sich die Nothwendigkeit neuer Gefängnißbauten ergeben, weil alle Strafanstalten überfüllt waren und bei der fortwährenden Zunahme der Zahl der Sträflinge eine andere Abhilfe nicht erwartet werden konnte, und es mußte sich die Justizverwaltung nun die Frage stellen, ob diese Neubauten noch nach dem gegenwärtigen Systeme der gemeinsamen Haft, oder schon als Zellengefängnisse aufzuführen seien.

Maßgebend für die Entscheidung war die Voraussetzung, daß der im Principe vom Abgeordnetenhause bereits gebilligte Beschluß der Regierung in Betreff der Einführung des Einzelhaftsystems in dem neuen Strafgesetze jedenfalls wenigstens theilweise Realisirung finden werde, nachdem die in dem letzten Decennium gemachten Erfahrungen die Zweckmäßigkeit des Systems außer Frage gestellt haben, und erhebliche Meinungsverschiedenheiten nur mehr über einzelne Punkte der Ausführung, wie namentlich über die zulässige Dauer der Einzelhaft, über die Anrechnung derselben im Verhältnisse zur gemeinsamen Haft und über die zweckmäßigste Art der Verbindung beider Systeme bestehen.

Mit Rücksicht auf diese offenen Fragen und in der weiteren Erwägung daß es sich überhaupt nicht empfehle, neue Strafanstalten ausschließend als Zellengefängnisse für Einzelhäftlinge einzurichten, sondern immer auch Räume für Anwendung der gemeinsamen Haft mit den Zellen in Verbindung zu bringen, weil sich schon aus sanitären Gründen häufig die Nothwendigkeit einer Unterbrechung der Einzelhaft ergibt, wurde der Ausweg eingeschlagen, die neu zu erbauenden Gefängnisse zwar nach dem Zellensystem, aber nicht als selbstständige, sondern im Anschlusse an bereits bestehende, für die gemeinsame Haft eingerichtete Strafanstalten herzustellen, was auch in finanzieller Beziehung den Vortheil einer großen Ersparniß an Bau- und Verwaltungskosten gewährte. In dieser Weise wurde während der letztverflossenen Jahre insbesondere der Bau von zwei größeren Zellengefängnissen in Angriff genommen, nämlich in der Karlau bei Graz und in Stein.

Das erstgenannte dieser Gefängnisse mit 252 Zellen ist bereits vollendet und kann in kürzester Zeit benützt werden; jenes zu Stein mit 348 Zellen dürfte binnen Jahresfrist, längstens aber im Jahre 1873 seiner Bestimmung übergeben werden können.

Einleitungen zum Baue weiterer Zellengefängnisse sind getroffen: in Pilsen (Böhmen) und in Sambor oder Stanislau (Galizien) mit je 380 Zellen.

Von den Gerichtsgefängnissen ist derzeit blos jenes in Cilli mit einer größeren Anzahl von Einzelzellen (50) versehen und soll jenes in Reichenberg, wo ein Neubau in naher Aussicht steht, 51 Zellen erhalten. Außerdem ist noch der Bau von Gerichtsgefängnissen mit Einzelzellen beantragt für Ungarisch-Hradisch und Troppau.

Die Ermöglichung einer sofortigen Benützung der vollendeten und in nächster Zukunft zur Vollendung kommenden Zellengefängnisse zu ihrem eigentlichen Zwecke bildet nun den unmittelbaren Anlaß zu der Einbringung des gegenwärtigen Gesetzentwurfes.

Was nun die einzelnen Bestimmungen desselben betrifft, so dürfte in Ansehung derjenigen, welche mit dem von der Regierung eingebrachten, oder mit dem oben bezeichneten, vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses im Jahre 1870 vorgelegten Strafgesetzentwurfe übereinstimmen, eine wiederholte Anführung der Gründe überflüssig erscheinen, da dieselben aus den Motivenberichten der betreffenden Entwürfe ersichtlich sind, und es wird sich daher auf die nach-

stehenden Bemerkungen bezüglich jener Punkte beschränkt, welche eine Abweichung von den beiden erwähnten Strafgesetzentwürfen enthalten.

Zu §. 1.

Der Entwurf beschränkt den Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft auf jene Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnisse, deren Einrichtungen eine regelmäßige systematische Durchführung gestatten, und überläßt es im §. 10 dem Justizminister, die Strafgefängnisse im Verordnungswege zu bezeichnen, in welchen die gedachten Voraussetzungen zutreffen, indem es nicht für zulässig erachtet wurde, die Freiheitsstrafen sofort in allen Gefängnissen, wo sich zufällig — z. B. durch das Leerstehen der Correctionszellen — die Möglichkeit hiezu ergibt, in Einzelhaft vollziehen zu lassen, weil in solchen Fällen weder die genügenden Bürgschaften für die gehörige Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Einzelhaft geboten wären, noch auch in der Regel dem Zwecke derselben genügend entsprochen werden könnte, überdieß aber durch die ausnahmsweise Behandlung der Schein der Willkür und Anlaß zu Beschwerden der Sträflinge hervorgerufen würde.

Eine weitere Einschränkung in Bezug auf die Anwendung der Einzelhaft enthält §. 1 in der Richtung, daß diese nur bei zeitigen Freiheitsstrafen stattfinden solle. Bei der lebenslangen Kerkerstrafe wäre die im §. 4 normirte Anrechnung der in Einzelhaft zugebrachten Zeit, beziehungsweise die Kürzung der urtheilsmäßigen Strafzeit unausführbar; die Anhaltung des Sträflings in Einzelhaft würde daher eine Verschärfung der Strafe bilden, welche in dem Strafgesetze nicht vorgesehen ist.

Das gegenwärtige Gesetz soll zwar in Gemäßheit des §. 7 auf früher verurtheilte Personen, und selbst auf solche, welche nach eingetretener Wirksamkeit desselben nur wegen früher verübter Handlungen verurtheilt werden, nicht zurückwirken, und es wäre nicht geradezu unstatthaft, für später begangene Verbrechen die durch zeitige Anwendung der Einzelhaft verschärfte lebenslange Kerkerstrafe eintreten zu lassen; es wurde aber doch in Hinblick auf den absoluten Charakter der Strafe Anstand genommen, eine so empfindliche Aenderung des Strafvollzuges ohne eine gleichzeitige Revision aller jener Strafbestimmungen, nach welchen die lebenslange Kerkerstrafe einzutreten hat, einzuführen.

Nebst diesen Erwägungen mußte auch noch in Betracht kommen, daß für die Zeit der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes, d. i. bis zu dem Zustandekommen eines neuen Strafgesetzes, ohnehin eine verhältnißmäßig geringe Anzahl Zellen zur Vollstreckung der Einzelhaft verfügbar sein wird, und die verfügbaren aus den bei dem nächstfolgenden Paragraphe zur Sprache kommenden Rücksichten ihrer zweckdienlichsten Verwendung nicht durch die Belegung mit den auf Lebensdauer Verurtheilten, bei welchen der Besserungszweck der Strafe nicht mehr in den Vordergrund tritt, entzogen werden dürfen.

Zu §. 2.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei länger dauernden Freiheitsstrafen die starre Durchführung des Einzelhaftsystems entschieden nachtheilig ist, indem die Einzelhaft bei übermäßig ausgedehnter Anwendung — abgesehen von den beinahe unvermeidlichen Folgen für die Gesundheit — die Willenskraft des Sträflings bricht und ihn für das Leben in der Freiheit unfähig macht. Man ist daher insbesondere im Hinblick auf die günstigen Erfolge des von W. Crofton in Irland begründeten Haftsystems ziemlich allgemein zu der Ueberzeugung gelangt, daß neben der möglichst individuellen Behandlung der Sträflinge eine entsprechende Verbindung der einsamen und der gemeinschaftlichen Haft die Strafzwecke am meisten zu fördern geeignet sei. Ein erstes Stadium der Einzelhaft soll Gelegenheit geben, den Sträfling zu beobachten und ihn zur Reue und Selbsterkenntniß zu führen, und muß sich daher je nach dem Erfolge bei dem Sträflinge (innerhalb gewisser durch das Gesetz gezogener Grenzen) kürzer oder länger gestalten. In den weiteren Stadien (Classen) wird der Sträfling

in Gemeinschaft mit anderen Gefangenen, anfangs strenger, dann bei gutem Verhalten allmälig günstiger gehalten und schließlich, nachdem er auf diese Weise für das Leben in der Freiheit vorbereitet worden, auf Widerruf entlassen.

Diesen Grundgedanken hatten alle Anordnungen vor Augen, welche in den letzten Jahren auf dem Gebiete des Strafvollzuges getroffen wurden, und der Entwurf ergänzt dieselben nur im wichtigsten Punkte.

Die längste Dauer der Einzelhaft wird nach dem Vorbilde des am 25. Mai 1870 für den norddeutschen Bund erlassenen Strafgesetzes auf drei Jahre festgesetzt, weil es einerseits angemessen schien, bei dem Mangel an Erfahrungen, welche hierüber im Inlande hätten gemacht werden können, sich nach dem auf langjährigen Erfahrungen beruhenden Vorangange der Gesetzgebung eines Nachbarlandes zu richten, andererseits aber auch die verhältnißmäßig geringe Zahl der in nächster Zeit zu Gebote stehenden Einzelzellen davon abhalten mußte, das Maximum der Einzelhaft für den einzelnen Sträfling zu hoch zu greifen.

Als Minimum wurde für längere Freiheitsstrafen Einzelhaft von 8 Monaten, durch welche nach §. 4 eine urtheilsmäßige einjährige Strafe verbüßt wird, in der Erwägung bestimmt, daß von einer kürzeren Anhaltung in Einzelhaft ein Erfolg für die Besserung wohl kaum erwartet werden könnte.

Größere Schwierigkeiten bot die Ermittlung der im ersten Alinea des §. 2 enthaltenen Abgrenzung der ganz in Einzelhaft zu verbüßenden Strafen.

Auf die Beibehaltung der vom Strafgesetzausschusse des Abgeordnetenhauses auf Antrag der Regierung selbst vorgeschlagenen Bestimmung, nach welcher alle Freiheitsstrafen, welche nach dem Urtheile die Dauer von vier Jahren nicht übersteigen, also durch $3^1/_6$ Jahre Einzelhaft abgebüßt werden, ganz in Einzelhaft vollzogen werden sollen, mußte für die nächste Zeit, auf welche das gegenwärtige Gesetz berechnet ist, verzichtet werden, weil es vorerst nicht angeht, den Kreis der ganz in Einzelhaft zu vollstreckenden Strafen soweit auszudehnen, da die hiezu erforderlichen Räumlichkeiten selbst dann fehlen würden, wenn man die neuen Zellengefängnisse ausschließlich für die Aufnahme der zu Freiheitsstrafen bis zu 4 Jahren verurtheilten Sträflinge jener Länder bestimmen wollte, deren Gerichte nach den bestehenden Einrichtungen die von ihnen abgeurtheilten Personen an die betreffende Strafanstalt abzuliefern haben.

Ueberdieß schien es doch gerathen, bei der ersten Einführung des neuen Systems die anerkannt wohlthätigen Einflüsse desselben auch hinsichtlich der zu größeren Strafen Verurtheilten nach Möglichkeit zur Geltung zu bringen, da die Dauer der Strafe allein nicht den Maßstab für die Besserungsfähigkeit des Sträflings abgeben kann. Der allerdings berechtigte Gedanke, die zunächst in Verwendung kommenden Zellengefängnisse lediglich zu Centralanstalten für solche Sträflinge zu bestimmen, welche blos eine kürzere Strafe zu bestehen haben und am ehesten Besserung erwarten lassen, ist nicht wohl ausführbar, weil die in Oesterreich bestehenden zahlreichen Verschiedenheiten in Sprache, Religionsbekenntniß und Stammeseigenthümlichkeit der Vereinigung der Sträflinge aus allen im Reichsrathe vertretenen Ländern oder auch nur aus der Mehrzahl derselben in Einer Strafanstalt außerordentliche Schwierigkeiten bereiten und eine zweckmäßige Behandlung derselben beinahe ausschließen, überdieß aber auch die bedeutende Erhöhung der Kosten dagegen spricht.

Es erschien daher unter den gegebenen Verhältnissen am angemessensten, neben der allgemeinen Regel, daß jeder zu längerer Freiheitsstrafe Verurtheilte wenigstens 8 Monate und höchstens 3 Jahre in Einzelhaft zubringen solle, nur die zu den kürzesten Strafen Verurtheilten — insoferne die gerichtlichen Gefängnisse Raum bieten — in Ansehung jener Sträflinge aber, welche nach Anordnung des §. 324 der Strafproceßordnung vom 29. Juli 1853 in die Strafanstalten abgegeben werden müssen, d. i. diejenigen, welche zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, eben auch nur die zu den unter-

sten Classen der Strafdauer nach, nämlich bis zu 18 Monaten Verurtheilten der Strafvollziehung in ausschließlicher Einzelhaft zu unterziehen, und dieß bei der großen Anzahl derselben überdieß auf die Besserungsfähigen zu beschränken.

Die betreffenden Bestimmungen sind im ersten Absatze des §. 2, Ziffer 1 und 2 enthalten.

Jene der Ziffer 1 wird bei der äußerst geringen Zahl von Zellengefängnissen bei den Gerichtshöfen vorerst nur ausnahmsweise zur praktischen Ausführung kommen, ist aber zur Normirung dieser wenn auch seltenen Fälle im Sinne der oben gemachten Bemerkungen nothwendig.

Bei Ziffer 2 wurden zwar zunächst die Verhältnisse der Strafanstalten in Graz und Stein, wo dieses Gesetz zuerst in Anwendung gebracht werden wird, im Auge behalten; doch konnten selbstverständlich auch die der übrigen nicht unberücksichtigt bleiben, und erscheint es nothwendig, jene Daten, welche hiebei in Betracht kamen, hier des Näheren anzuführen.

Zu mehr als Ein Jahr Kerker verurtheilte Sträflinge wurden in die Strafanstalten eingeliefert:

		anno 1868	1869	1870
Nach Stein	Männer . .	432	476	420
„ Garsten	„ . .	403	316	372
„ Suben	„ . .	203	173	151
„ Prag	„ . .	722	835	557
„ Karthaus	„ . .	77	54	54
„ Mürau	„ . .	469	501	407
„ Wisnicz	„ . .	309	126	172
„ Lemberg	„ . .	559	428	537
„ Graz	„ . .	196	204	171
„ Laibach	„ . .	120	330	139
„ Capodistria	„ . .	238	228	255
„ Gradisca	„ . .	68	48	87
„ Neudorf	Weiber . .	183	163	185
„ Repi	„ . .	245	224	223
„ Wall.Meseritsch	. .	119	92	92
„ Lemberg	„ . .	185	133	123
„ Lankowitz	„ . .	130	95	117
„ Schwaz	„ . .	70	32	37

Von diesen in die Strafanstalten eingelieferten Sträflingen waren verurtheilt:

Strafanstalt	1868				1869				1870			
	bis zu 2 Jahren	% der Gesammt-Zahl	zumehr als 2 Jahren	% der Gesammt-Zahl	bis zu 2 Jahren	% der Gesammt-Zahl	zumehr als 2 Jahren	% der Gesammt-Zahl	bis zu 2 Jahren	% der Gesammt-Zahl	zumehr als 2 Jahren	% der Gesammt-Zahl
Stein	266	61%	166	39%	325	68%	151	32%	256	60%	164	40%
Garsten . . .	256	63%	147	37%	195	61%	121	30%	239	64%	133	34%
Suben	114	56%	89	44%	108	62%	65	38%	88	58%	63	42%
Prag	515	71%	207	29%	601	71%	234	29%	364	65%	193	35%
Karthaus . . .	—	—	77	100%	—	—	54	100%	—	—	54	100%
Mürau	288	61%	181	39%	365	70%	136	30%	257	63%	150	37%
Wisnicz . . .	117	37%	192	63%	38	30%	93	70%	60	34%	112	66%
Lemberg . . .	266	47%	293	53%	176	41%	252	59%	242	45%	295	55%
Graz	90	45%	106	55%	96	42%	108	58%	76	44%	95	56%
Laibach . . .	74	61%	46	39%	134	40%	196	60%	65	46%	74	54%
Capodistria . .	91	38%	147	62%	83	36%	145	64%	86	33%	169	67%
Gradisca . . .	30	44%	38	56%	22	45%	26	55%	42	48%	45	52%
Neudorf . . .	124	67%	59	33%	120	73%	43	27%	111	60%	74	40%
Repy	181	73%	64	27%	168	75%	56	25%	184	82%	39	18%
Meseritsch .	75	63%	44	37%	58	63%	34	37%	52	56%	40	44%
Lemberg . . .	96	51%	89	49%	63	47%	70	53%	49	39%	74	61%
Lankowitz . .	86	66%	44	44%	71	74%	24	26%	67	57%	50	43%
Schwaz . . .	60	85%	10	15%	23	71%	9	29%	31	83%	6	17%

Im Durchschnitte betragen die Verurtheilten:

	bis zu 2 Jahren		über 2 Jahre
in Stein . . .	63%	. . .	37%
„ Prag . . .	69%	. . .	31%
„ Lemberg . .	44%	. . .	56%
„ Graz . . .	44%	. . .	56%

der Gesammtzahl der Eingelieferten.

Werden diese Daten der Berechnung des künftigen Belags der neuen Zellengefängnisse zu Grunde gelegt, so gelangt man zu folgendem Resultate:

Bei Graz mit 252 Einzelzellen und 450 Stellen in Gemeinschaftshaft:

Es betrug die Zahl der Eingelieferten		davon bis zu 2 Jahren	davon über 2 Jahre
im Jahre 1868	196	90	106
„ 1869	204	96	108
„ 1870	171	76	95
zusammen	571	262	309
im Durchschnitte jährlich	190	87	103
Hiezu müssen noch gerechnet werden die zu mehr als einjähriger Kerkerstrafe Verurtheilten aus Steiermark und Kärnthen, welche wegen Mangels an Raum in die Strafanstalt Graz bisher nicht aufgenommen werden konnten, im Jahre 1870 177			
im Jahre 1871 148			
zusammen 325			
im Durchschnitte jährlich	161	70	91
Hiedurch steigt die Zahl der in die Strafanstalt jährlich Einzuliefernden auf	351	157	194
Zieht man hievon diejenigen, welche aus gesetzlichen Gründen der Einzelhaft nicht unterzogen werden können, mit 10 Percent, d. i.	35	15	20
ab, so erübrigen	316	142	172
Sträflinge, die der Einzelhaft zuzuweisen sind.			
Von den bis zu 2 Jahren Verurtheilten können 30 Percent, d. i. . .		42	
Individuen, die zu mehr als 18 Monaten verurtheilt sind oder keine Besserung erwarten lassen, abgeschlagen und zu den übrigen langzeitigen Sträflingen hinzugerechnet werden . . .			42
worauf sich ergeben		100	
welche ihre ganze Strafe, und . . .			214
welche einen Theil ihrer Strafe, jedoch wenigstens 8 Monate in Einzelhaft abzubüßen haben werden.			
Die 100 bis zu 18 Monaten Kerker Verurtheilten dürften mit Rücksicht auf die gesetzliche Reduction der Einzelhaft im Durchschnitte 10 Monate (d. i. 1 J. — ⅙) in der Einzelhaft zubringen und daher jährlich 100—⅙, d. i.		84 Zellen,	
die übrigen 214 Sträflinge, welche mindestens 8 Monate in Einzelhaft zuzubringen haben, jährlich 214—⅛, d. i.		143 „	
zusammen		227 Zellen	
in Anspruch nehmen.			
Dieses Erforderniß verglichen mit der vorhandenen Anzahl von		252 „	
ergibt einen Ueberschuß von		25 Zellen,	

welche dazu verwendet werden können, eine gleiche Anzahl von zu mehr als 18 Monaten Kerkerstrafe verurtheilten Sträflingen über 8 Monate in der Einzelhaft zu halten.

Bei Stein mit 348 Einzelzellen und 800 Belegstellen in Gemeinschaftshaft war die Zahl

	der Eingelieferten	davon bis zu zwei Jahren	davon über 2 Jahre
im Jahre 1868	432	266	166
„ „ 1869	476	325	151
„ „ 1870	420	256	164
Zusammen . .	1328	847	481
Im Durchschnitte jährlich	442	282	160
Die Zahl der zu mehr als ein Jahr Kerker Verurtheilten in Niederösterreich, welche wegen Mangel an Raum in die Strafanstalten nicht aufgenommen werden konnten, war im Jahre 1870 . 229 „ „ 1871 . 249			
im Durchschnitte 239			
davon mindestens . . . . . in die Strafanstalt Stein aufzunehmen sein werden.	139	88	51
Es wird daher das jährliche Einlieferungscontingent dieser Strafanstalt betragen	581	370	211
und nach Abschlag von 10%, die zur Anhaltung in Einzelhaft nicht geeignet sind	58	37	21
werden jährlich	523	333	190
ihre Strafe ganz oder theilweise in Einzelhaft abzubüßen haben.			
Zieht man ferner von 333 bis zu zwei Jahren Verurtheilten 30%, d. i.		—99	
die zu mehr als achtzehn Monaten verurtheilt sind oder keine Besserung erwarten lassen, ab, und schlägt man sie, da sie nicht ihre ganze Strafe in Einzelhaft zu verbüßen haben, zu den langzeitigen			+ 99
so erhält man		234	
welche ihre ganze Strafe und			289
welche mindestens acht Monate ihrer Strafe in Einzelhaft zu verbüßen haben werden.			

Die ersteren 234 mit einer durchschnittlichen Einzelhaftsdauer von zehn Monaten erfordern jährlich 234 — 1/6, d. i. . . . . 195 Einzelzellen,
die letzteren 289 mit einer durchschnittlichen Einzelhaftsdauer
von acht Monaten beanspruchen jährlich 289 — 1/3, d. i. 193 „
zusammen . . 388 Einzelzellen,
was gegenüber dem obigen Stande von . . . . . 348 „
einen Abgang von . . . . . 40 Einzelzellen
ergibt, der dadurch hereingebracht werden kann, daß man jene 193 langzeitigen Gefangenen nur durch je sechs Monate in Einzelhaft hält.

Bei den anderen Zellengefängnissen, deren Errichtung in Aussicht genommen ist, dürften sich die Zahlenverhältnisse kaum erheblich anders gestalten, daher die im ersten Alinea des §. 2 beantragten Bestimmungen gerechtfertigt erscheinen.

Zum zweiten Absatze ist schließlich nur noch zu bemerken, daß die Bemessung der Dauer der Einzelhaft innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen von acht Monaten bis zu drei Jahren für jeden einzelnen Sträfling nach Maßgabe seines Verhaltens und der verfügbaren Räume in erster Reihe dem Vorsteher der Strafanstalt zukommen müsse, da er zunächst zur Vollziehung der Strafe berufen und am besten in der Lage ist, alle maßgebenden objectiven und subjectiven Verhältnisse zu kennen, daß jedoch alle seine dießfälligen Verfügungen der Controle einer ständigen Strafvollzugscommission unterliegen, welche die gesetzmäßige Durchführung der Bestimmungen über die Einzelhaft zu überwachen, vorkommende Anstände zu beseitigen und über Beschwerden der Sträflinge zu entscheiden haben wird (§. 9).

Zu §. 3.

Die Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes weichen von der Regierungsvorlage über den Entwurf des Strafgesetzes und der Ausschußentwürfe nur insoferne ab, als der Ausspruch über die Unzulässigkeit der Einzelhaft wegen körperlicher Gebrechen des Sträflings oder wegen Gefahr für seine Gesundheit in erster Linie nicht der Strafvollzugscommission, sondern dem Vorsteher der Strafanstalt eingeräumt wird.

Der Schwerpunkt wird in solchen Fällen immer in der Erklärung des Arztes liegen, dessen Einvernehmung daher auch nach dem Schlußsatze des §. 3 dem Ausspruche vorangehen muß. Die Commission befindet sich in der Regel nicht in dem Orte, wo die Strafanstalt gelegen ist, sondern am Sitze des Gerichtshofes, kann daher nicht immer, wenn ein Sträfling eingeliefert und in Einzelhaft gebracht oder aus derselben entfernt werden soll, zur Stelle sein; auch ist sie vermöge ihrer Zusammensetzung nicht geeignet, selbstständig über die sanitäre Frage zu entscheiden, und wird nur in der Lage sein, in Fällen, wo ihr Bedenken gegen die Richtigkeit des vom Hausarzte abgegebenen Gutachtens aufsteigen, nöthigenfalls eine genauere Untersuchung des Sträflings durch andere Sachverständige vornehmen zu lassen und nach dem Gutachten derselben die Verfügung des Vorstehers der Strafanstalt abzuändern, was nach §. 9 in ihren Befugnissen gelegen und wohl auch hinreichend ist.

Zu §. 4.

Da der vorliegende Entwurf auf der grundsätzlichen Annahme beruht, daß die Einzelhaft im Allgemeinen eine weit empfindlichere Strafart bilde als die Gemeinschaftshaft, die Strafsätze des gegenwärtig noch in Kraft stehenden Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 aber nur für die letztere Haftart berechnet sind, so mußte folgerichtig auch das Verhältniß beider Strafarten hinsichtlich der Berechnung der Strafdauer im Gesetze festgestellt werden.

Der dießfällige Maßstab, nach welchem je zwei in Einzelhaft zugebrachte Tage gleich drei Tagen gemeinschaftlicher Strafhaft zu gelten haben, ist derselbe, welcher in der Regierungsvorlage des Strafgesetzes (§. 35) und in dem revidirten Ausschußentwurfe vom Jahre 1870 (§. 27) bereits angenommen war.

Nur in Bezug auf den Ausgangspunkt dieses Berechnungsmodus weicht der vorliegende Entwurf von den beiden erwähnten Strafgesetzentwürfen in der Art ab, daß er zwischen beiden die Mitte hält.

Während nämlich nach dem Strafgesetzentwurfe der Regierung die ersten sechs Monate der Einzelhaft von jener für den Sträfling günstigeren Anrechnung ausgeschlossen waren, nach dem Ausschußentwurfe aber die letztere schon nach 30tägiger Einzelhaft, und zwar auch für diese 30 Tage in Anwendung zu kommen hätte, wird der fragliche Termin durch §. 4 auf drei Monate festgesetzt.

Die Voraussetzung, von welcher alle drei Entwürfe hiebei ausgehen, daß die Einzelhaft anfänglich nicht so drückend wirkt, und im Gegentheile von Vielen, namentlich Jenen, die zum ersten Male in Strafe kommen, als eine Wohlthat empfunden wird, ist richtig und durch die Erfahrung bestätigt, der Zeitpunkt aber, wann die Einzelhaft für den Sträfling empfindlich zu werden beginnt, ist im Allgemeinen sehr schwer zu bestimmen, da derselbe je nach der Individualität des Sträflings stets verschieden sein wird.

Der Termin von drei Monaten dürfte jedoch durchschnittlich allen Verhältnissen und auch der Billigkeit entsprechen.

Die §§. 5 und 6

geben zu keiner besonderen Bemerkung Anlaß.

Zu §. 7.

Da die größere Empfindlichkeit der Einzelhaft durch die im §. 4 normirte Kürzung der Strafzeit ausgeglichen wird, so wäre es nicht geradezu unstatthaft, das Gesetz auch auf die bereits in Strafe befindlichen Personen in Anwendung zu bringen; der Entwurf hält sich jedoch strenge an den Grundsatz, daß keine Strafe anzuwenden sei, die nicht früher bestimmt war, bevor die strafbare Handlung begangen wurde, und verlangt daher die Zustimmung des Sträflings, welche voraussichtlich in vielen Fällen bereitwillig ertheilt werden wird. Uebrigens werden auch dann, wenn das Letztere nicht zutreffen sollte, die neuen Zellengefängnisse nicht lange leer stehen, wie die bei §. 2 angeführten Tabellen entnehmen lassen.

Zu §. 8.

Es bedarf wohl keiner näheren Begründung, daß die Bestimmungen des Strafgesetzes über die Einzelhaft als Strafverschärfung, sowie die bestehenden Vorschriften über die Anwendung derselben als Disciplinarstrafe unberührt bleiben müssen.

Der zweite Absatz des §. 8 enthält zwar nur eine sich hieraus im Grunde von selbst ergebende Folgerung; doch schien es zur Beseitigung aller Zweifel rathsam, schon im Gesetze bestimmt auszusprechen, daß bei dem Zusammenfallen der regelmäßigen Einzelhaft mit einer nach dem Urtheile zu vollziehenden Verschärfung der Freiheitsstrafe durch Einzelhaft der betreffende Zeitabschnitt nicht nach dem im §. 4 festgesetzten Verhältnisse angerechnet werden dürfe.

Zu §. 9.

In den Strafgesetzentwürfen war bereits die Errichtung von ständigen Strafvollzugscommissionen in Aussicht genommen, welche über die Verhängung und Aufhebung der Einzelhaft entscheiden sollten.

Der Standpunkt, welchen in letzterer Beziehung der vorliegende Entwurf einnimmt, ist bereits oben auseinandergesetzt worden, und läßt sich kurz damit kennzeichnen, daß die Commission gewissermaßen eine zweite Instanz bilden soll, welche die Verfügungen des Vorstehers der Strafanstalt zu controliren, nöthigenfalls abzuändern und überhaupt die genaue Handhabung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu überwachen hat.

Der Entwurf jenes Specialgesetzes über die Zusammensetzung dieser Commissionen, auf welches sich §. 9 bezieht, wird gleichzeitig eingebracht, und ist hier nur noch der Ort zu bemerken, daß die dießfälligen Bestimmungen nicht in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden konnten, weil der Wirkungskreis der Strafvollzugscommissionen sich auch auf andere Gegenstände, und zwar zunächst auch auf die widerrufliche Entlassung der Sträflinge erstrecken soll.

Unter den im zweiten Absatze erwähnten Anträgen auf Abänderung von Beschlüssen der Commission sind vor Allem jene des Staatsanwaltes zu verstehen, welcher Mitglied der Commission ist und das Befugniß haben muß, gegen Entscheidungen und Verfügungen derselben, welche ihm gesetzwidrig scheinen, Einsprache zu erheben und den Entscheid des Justizministers einzuholen, da es sich in allen diesen Fällen nur um den Strafvollzug handelt, welcher der Executive unter der obersten Leitung und Verantwortlichkeit des Justizministers zusteht.

Zu den §§. 10 und 11

wird sich auf die bei §. 1 gemachten Bemerkungen bezogen.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

widerrufliche Entlassung der Sträflinge.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen wie folgt:

§. 1.

Sträflinge, welche bereits drei Viertheile ihrer Strafe verbüßt und mindestens ein Jahr in der Strafhaft zugebracht haben, werden mit ihrer Zustimmung für den Rest der Strafzeit auf Widerruf entlassen, wenn ihr Verhalten während der Haft in Verbindung mit den übrigen Umständen hinreichende Beruhigung darüber gewährt, daß ihre Entlassung die öffentliche Ordnung nicht gefährden und daß ihr Benehmen dem Gesetze entsprechen werde.

Insbesondere müssen Diejenigen, welche darauf angewiesen sind, ihren Unterhalt selbst zu verdienen, vermöge ihrer Erwerbsfähigkeit, Sparsamkeit und in der Strafzeit bezeigten Arbeitsamkeit die Gewähr bieten, daß sie sich ehrlich fortbringen werden.

§. 2.

Dem auf Widerruf Entlassenen kann der Aufenthalt in einzelnen Gebieten oder Orten untersagt oder auch ein bestimmter Ort zum Aufenthalte angewiesen und es kann ihm zur Pflicht gemacht werden, diesen oder einen von ihm selbst gewählten Aufenthaltsort nicht ohne Erlaubniß der Behörde zu verlassen.

Derselbe ist verpflichtet, sich nach seiner Entlassung auf dem ihm vorgezeichneten Wege ohne Verzug an den gewählten oder ihm angewiesenen Aufenthaltsort zu begeben, hier innerhalb der ersten 24 Stunden nach seiner Ankunft sich bei der Sicherheitsbehörde persönlich zu melden und diese Meldung in den von derselben bestimmten Fristen zu wiederholen.

Er hat jeden Wechsel seiner Wohnung noch an demselben Tage der Sicherheitsbehörde anzuzeigen, und dieser über seine Beschäftigung, seinen Unterhalt oder Erwerb, sowie über seinen Verkehr mit anderen Personen auf jedesmaliges Verlangen Auskunft zu geben.

Die Sicherheitsbehörde kann ihm untersagen, an bestimmten Versammlungen Theil zu nehmen, gewisse Räumlichkeiten zu besuchen, und zur Nachtzeit oder zur Zeit eines außerordentlichen Zusammenströmens von Menschen ohne zwingenden Grund seine Wohnung zu verlassen.

Auch darf bei ihm zum Zwecke der Beaufsichtigung jederzeit eine Haus- oder Personsdurchsuchung vorgenommen werden.

Die in diesem Paragraphe bezeichneten Maßnahmen wider den Entlassenen sind jedoch nur insoweit, als sie durch die Umstände geboten erscheinen, und stets mit thunlichster Schonung seines Rufes und Erwerbes in Anwendung zu bringen, und wenn ihre Nothwendigkeit entfällt, sofort aufzuheben.

§. 3.

Die Entlassung kann widerrufen werden, wenn der Entlassene den ihm auferlegten Verpflichtungen (§. 2) zuwider handelt, oder wenn sein Betragen das in ihn gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigt.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß der Sträfling zur Abbüßung des zur Zeit der Entlassung noch nicht in Vollzug gesetzten Restes seiner urtheilsmäßigen Strafe verhalten wird. Eine neuerliche Ent-

lassung auf Widerruf ist bei dem Eintreten besonders rücksichtswürdiger Umstände nicht ausgeschlossen.

§. 4.

In den im ersten Absatze des §. 3 bezeichneten Fällen kann auch die Sicherheitsbehörde des Ortes, in welchem sich der Entlassene aufhält, dessen vorläufige Verwahrung verfügen. Diese Behörde hat jedoch sofort den Beschluß über den endgiltigen Widerruf einzuholen.

Wird der Widerruf beschlossen, so ist die Dauer der vorläufigen Haft in den abzubüßenden Strafrest einzurechnen.

§. 5.

Ist die urtheilsmäßige Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt, und die im §. 2 erwähnten Maßregeln treten außer Wirksamkeit.

§. 6.

Bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen über die Dauer der Folgen einer Verurtheilung gilt der Zeitpunkt, in welchem der auf Widerruf Entlassene seine Strafe verbüßt hat (§. 3, Absatz 2 und §. 5) als das Ende der Strafe.

§. 7.

Ueber die Entlassung und den Widerruf desselben erkennt eine ständige Strafvollzugscommission, deren Zusammensetzung durch ein besonderes Gesetz bestimmt wird.

Diese Commission entscheidet auch darüber, ob und welche Beschränkungen des Aufenthaltsortes (§. 2, Absatz 1) dem Sträflinge bei der widerruflichen Entlassung oder während der Dauer derselben aufzuerlegen seien, und beschließt über die Aufhebung dieser Beschränkungen.

§. 8.

Wenn der Staatsanwalt gegen einen Beschluß der Strafvollzugscommission Einsprache erhebt, so ist die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

§. 9.

Die Minister der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe über die widerrufliche Entlassung der Sträflinge.

Die Entlassung auf Widerruf (bedingte Entlassung) hat sich in den Ländern, wo sie seit längerer Zeit eingeführt ist, d. i. in England, Irland, Oldenburg und Sachsen nicht allein in der Richtung als empfehlenswerth erwiesen, daß sie auf das Verhalten des Sträflings während der Haftzeit günstig einwirkte, sondern sie hat sich auch als ein vortreffliches Mittel bewährt, den Sträfling für die volle Freiheit vorzubereiten, indem sie ihn in der ersten Zeit nach dem Austritte aus der Strafanstalt, wo die Gefahr des Rückfalls am größten, durch die ihm drohende Wiedereinlieferung, sowie durch sorgfältige Ueberwachung und thunlichste Unterstützung in dem Widerstande gegen die ersten und gefährlichsten Versuchungen kräftigt.

In neuerer Zeit ist dieselbe in das deutsche Reichsstrafgesetz aufgenommen und in den Schweizer Canton Aargau, Schwyz und Zürich eingeführt worden.

Auch in dem von der k. k. Regierung im Jahre 1867 eingebrachten Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen (§. 51) war die Einführung der bedingnißweisen Entlassung bereits beantragt, jedoch nur in der Art, daß sie durch die Gnade des Kaisers stattfinden sollte.

Der Ausschuß des Abgeordnetenhauses, welcher zur Vorberathung des Strafgesetzentwurfes berufen worden war, legte die principielle Frage, ob diese Institution in das Strafgesetz aufzunehmen sei, dem Hause zur Entscheidung vor, welche in der Sitzung vom 19. Juli 1867 dahin erfolgte, daß das Princip der bedingnißweisen Entlassung der Sträflinge gebilligt werde, daß dieselbe aber als Rechtsinstitut zu bestehen habe. Diesem Beschlusse entsprechen die §§. 42—44 des von dem Ausschusse mit Bericht ddo. 21. Februar 1870, Nr. XVI, vorgelegten Strafgesetzentwurfes, welcher jedoch bekanntlich wegen der im Mai 1870 erfolgten Auflösung des Abgeordnetenhauses nicht mehr in Behandlung genommen werden konnte.

Da nun bis zu dem Zustandekommen eines neuen Strafgesetzes voraussichtlich noch eine geraume Zeit verstreichen dürfte und es wünschenswerth erscheint, die in Rede stehende in vielen Ländern erprobte Einrichtung sobald als möglich ins Leben treten zu lassen, was in keiner Beziehung von einer Abänderung des materiellen Strafrechtes abhängig ist, so hat die k. k. Regierung sich bestimmt gefunden, zu diesem Ende den vorliegenden Gesetzentwurf einzubringen.

Die Bestimmungen desselben weichen von jenen der erwähnten §§. 42—44 des Ausschußentwurfes nicht wesentlich ab, und beruhen insbesondere auch auf dem Grundsatze, daß die Entlassung auf Widerruf ein Rechtsinstitut sein solle. Es werden daher in den nachfolgenden Bemerkungen nur die differirenden Punkte erörtert, indem eine Wiederholung der dießfalls den Strafgesetzentwürfen beigegebenen Motive überflüssig erscheint.

Die Bezeichnung der Entlassung als „widerruflich" oder auf „Widerruf" wurde gewählt, weil sie das Wesen derselben, nämlich die stete Widerruflichkeit besser bezeichnet, als der im Strafgesetzentwurfe gebrauchte Ausdruck.

Zu §. 1.

Der Entwurf beschränkt die widerrufliche Entlassung auf das letzte Viertheil der Strafzeit, und folgt hierin der Bestimmung des deutschen Strafgesetzes in der weiteren Erwägung, daß es sich um eine in Oesterreich noch neue Einrichtung handelt, welche durch das gegenwärtige transitorische Gesetz eingeführt werden soll, bevor sie in dem neuen Strafgesetze Eingang findet.

Das Minimum der Zeitdauer, welche der Sträfling in der Strafhaft zugebracht haben muß, bevor er auf Widerruf entlassen werden darf, wurde ebenfalls in Uebereinstimmung mit dem deutschen Strafgesetze auf ein Jahr festgesetzt, ohne Unterschied, ob diese Zeit in gemeinsamer oder in Einzelhaft verbracht wurde.

Der Strafgesetzentwurf des Ausschusses und ebenso die Regierungsvorlage gestatten zwar die Entlassung schon nach achtmonatlicher Einzelhaft, weil durch dieselbe eine einjährige Freiheitsstrafe verbüßt wird; diese Gleichstellung scheint aber hier nicht am rechten Orte, da jene Frist nur den Zweck hat, die Besserung des Sträflings durch längere Beobachtung seines Verhaltens zu erproben, was gerade in der Einzelhaft schwieriger wird als in der gemeinschaftlichen, weil dem Sträflinge in der ersteren weniger Gelegenheit zu Ausschreitungen geboten ist. Auch ist zu berücksichtigen, daß bei der erwähnten Bestimmung ein Sträfling, der 8 Monate in Einzelhaft angehalten wurde, gegenüber einem anderen, der die gleiche Zeit in Gemeinschaftshaft zubrachte, doppelt begünstigt wäre, indem ihm einerseits die achtmonatliche Einzelhaft für ein Jahr angerechnet wird, und andererseits auch noch die widerrufliche Entlassung zu Gute käme, auf welche der andere Sträfling keinen Anspruch machen dürfte.

Unter den Bedingungen der Entlassung erscheint im §. 1 außer den auf die Person des Sträflings Bezug nehmenden auch noch als allgemeines Erforderniß, daß die öffentliche Ordnung überhaupt nicht gefährdet werde. Es schien dieß unter den dermaligen Verhältnissen in Oesterreich, wo so vielfache Klagen über den Stand der öffentlichen Sicherheit erhoben werden, um so rathsamer, als auch nicht verkannt werden darf, daß die Einrichtung der widerruflichen Entlassung noch neu ist und von Manchem mit Mißtrauen empfangen werden wird, daher Alles beseitigt werden muß, was dieses Mißtrauen zu nähren geeignet wäre, weßhalb eine äußerst vorsichtige Handhabung der neuen Einrichtung am Platze sein würde.

Zu §. 2.

Soll die widerrufliche Entlassung ihren Zweck erfüllen und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit herbeiführen, so ist es unerläßlich, daß der Sträfling während der Dauer derselben gehörig überwacht werde.

Die auswärtigen Gesetze verordnen daher überall seine Stellung unter Polizeiaufsicht, und auch der Strafgesetzentwurf der Regierung enthielt im §. 52 eine solche Bestimmung.

Im Ausschußentwurfe wurden in Folge des Umstandes, daß die Stellung unter Polizeiaufsicht *als Nebenstrafe* nicht aufgenommen worden, specielle Normen für die fragliche Ueberwachung gegeben (§. 43).

Der §. 2 des vorliegenden Entwurfes enthält eine genauere Ausführung der zu diesem Behufe dem Entlassenen selbst obliegenden Verpflichtungen und der der Sicherheitsbehörde eingeräumten Befugnisse.

Bei Beurtheilung der dießfälligen Bestimmungen muß an dem Gesichtspunkte festgehalten werden, daß der auf Widerruf Entlassene die volle bürgerliche Freiheit noch nicht wieder erlangt hat, sondern noch immer im Stadium der Strafverbüßung steht und nur auf jenes Maß der persönlichen Freiheit Anspruch machen kann, welches ihm dieses Gesetz gewährt. Andererseits dürfen ihm nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche nach der Lage der

Umstände als geboten erscheinen und bei Entfallen der Nothwendigkeit auch wieder aufhören, was in dem Schlußsatze des §. 2 grundsätzlich ausgesprochen ist, und in den an die Sicherheitsbehörden ergehenden Instructionen noch besonders hervorzuheben sein wird.

Die §§. 3—5

stimmen im Wesentlichen mit §. 44 des Ausschußentwurfes überein, zu der bezüglichen Beschlußfassung des Ausschusses findet insbesondere auch jene Bestimmung des vorliegenden Entwurfes ihre Begründung, welche im Falle des Widerrufes der Entlassung die ganze zur Zeit der Entlassung noch nicht in Vollzug gesetzte Strafe dem Wiedereingezogenen auferlegt.

§. 6.

Enthält nur eine dem §. 60 des Ausschußentwurfes (§. 72 Reg. Vorl.) entsprechende Anordnung im Hinblick auf das Gesetz vom 15. November 1867, Nr. 131 R. G. Bl.

§. 7.

Entspricht den Absätzen c) und d) des §. 50 Aussch. Entw. (§. 62 Reg. Vorl.). Der Entwurf des hier berufenen Gesetzes über die Bildung der ständigen Strafvollzugs-Commissionen wird gleichzeitig eingebracht.

§. 8.

Der Entwurf überläßt zwar die erste Entscheidung über die Entlassung und den Widerruf derselben der ständigen Strafvollzugs-Commission; selbstverständlich kann jedoch diese Entscheidung keine inappellable sein, und es liegt in der Natur der Sache, daß der endgiltige Ausspruch nur dem Justizminister zukömmt, da es sich nicht um einen Act der richterlichen Judicatur, sondern um den Strafvollzug handelt, indem auch das norddeutsche Strafgesetz den Ausspruch über die vorläufige Entlassung und ihren Widerruf überhaupt der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde vorbehält.

Nach §. 8 des vorliegenden Entwurfes wird die Entscheidung des Justizministers einzuholen sein, wenn der Staatsanwalt, welcher Mitglied der Commission ist, gegen einen Beschluß derselben Einsprache erhebt, was sowohl im öffentlichen Interesse als in jenem des Sträflings geschehen kann.

Dem letzteren ein besonderes Beschwerderecht einzuräumen, scheint weder rathsam, noch in dem Wesen der widerruflichen Entlassung gegründet. Diese soll zwar im Sinne des Gesetzentwurfes eine Rechtsinstitution, das ist im Gegensatze zur bloßen Begnadigung einen gesetzlich geregelten Theil des Strafvollzuges bilden; doch kann hieraus für den Sträfling noch keineswegs ein Recht auf seine Entlassung abgeleitet werden, weil diese nach den Bestimmungen des §. 1 nicht allein von dem guten Verhalten des Sträflings in der Haft, zu welchem er ja verpflichtet ist, sondern auch von anderen Umständen abhängt, welche in Verbindung mit seinem Benehmen die hinreichende Beruhigung gewähren müssen, daß die Entlassung des Sträflings die öffentliche Ordnung nicht gefährden und daß sein Benehmen dem Gesetze entsprechen werde. Nicht rathsam wäre die Einräumung des Beschwerderechtes, weil sie voraussichtlich eine zahllose Menge von Beschwerden zur Folge haben würde, welche doch in der Regel kein für den Sträfling günstigeres Ergebniß herbeiführen könnten, sobald jene Organe, denen die Verhältnisse genauer bekannt sind, sich gegen die Entlassung aussprechen.

Anmerkung. Die beiliegende Tabelle, aus welcher ersichtlich ist, wie viele von den in den Jahren 1868—1870 in die Strafanstalten eingelieferten Personen rückfällige Verbrecher waren, und wie viele von den in den Jahren 1866—1869 Begnadigten seither bis Ende 1870 rückfällig geworden sind, soll nur einige Anhaltspunkte zur Beurtheilung der muthmaßlichen Wirkungen des neuen Gesetzes bieten.

Statistische Daten

zum Gesetze über die widerrufliche Entlassung.

Rückfällige, d. i. wegen eines Verbrechens oder Vergehens zum zweiten oder zu wiederholten Malen bestraft waren unter den in die Strafanstalten eingelieferten, daher zu mehr als 1 Jahr Kerker Verurtheilten.

Strafanstalt	1868			1869			1870			Dreijähriges Durchschnitts-Percent
	Eingelieferte	Rückfällige	Percent	Eingelieferte	Rückfällige	Percent	Eingelieferte	Rückfällige	Percent	
Stein	432	330	76·4	476	361	75·8	420	331	78·8	77·1
Garsten	403	328	81·3	321	214	66·6	374	265	70·8	71·5
Suben	204	38	18·6	179	45	25·1	151	39	25·8	23·1
Prag	722	481	66·6	835	572	68·5	561	316	56·4	63·8
Karthaus . . .	77	44	57·1	54	30	55·5	57	28	49·1	53·7
Mürau	469	344	73·3	501	401	80·0	408	289	70·8	74·7
Wisnicz	309	162	52·1	126	66	52·3	173	89	51·4	51·2
Lemberg	567	274	48·3	429	188	43·8	537	240	44·6	45·5
Graz	197	107	54·3	204	150	73·3	171	105	61·4	63·0
Laibach	120	66	55·0	330	144	43·6	139	52	37·4	45·3
Capodistria . . .	264	89	33·7	228	56	24·1	258	100	38·7	32·1
Gradisca	93	16	17·2	57	11	19·2	87	49	56·3	30·9
Neudorf	183	120	65·5	165	112	67·8	188	112	59·5	64·2
Repy	245	138	56·3	224	123	54·9	223	128	57·3	56·1
W. Meseritsch . .	119	74	62·1	92	60	65·2	94	50	53·1	60·1
Lemberg	187	56	29·9	133	44	33·0	124	41	33·0	31·9
Lankowitz . . .	130	59	45·4	95	51	53·6	117	53	45·2	48·0
Schwaz	70	26	37·1	32	10	31·2	37	12	32·4	33·5

Im Allgemeinen waren hiernach von Männern

im Jahre 1868 unter	3.857	Eingelieferten	2.279 = 59·08	% rückfällig
„ „ 1869 „	3.734	„	2.238 = 59·9	„ „
„ „ 1870 „	3.336	„	1.903 = 57·08	„ „
im Durchschnitte unter	10.927	Eingelieferten	6.420 = 58·7	% rückfällig.

Von Weibern

im Jahre 1868 unter	934	Eingelieferten	473 = 50·6	% rückfällig
„ „ 1869 „	741	„	400 = 53·9	„ „
„ „ 1870 „	656	„	396 = 60·3	„ „
im Durchschnitte unter	2.331	Eingelieferten	1269 = 54·4	% rückfällig.

Begnadigte,

d. i. solche wegen Verbrechen Verurtheilte, denen (abgesehen von politischen Amnestie-Acten) durch die Allerhöchste Gnade ein Theil ihrer urtheilsmäßigen Strafe nachgesehen wurde:

im Jahre 1866	734
„ „ 1867	616
„ „ 1868	681
„ „ 1869	138
	2.169
im Jahre 1870	239
	2.408

Von den bis Ende 1869 Begnadigten wurden nach den Berichten der Gerichte bis Ende 1870 rückfällig:

im Jahre 1867	14
„ „ 1868	25
„ „ 1869	11
„ „ 1870	14
Zusammen .	64, d. i. 2·48 %.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . ,

betreffend die

Bestellung von ständigen Strafvollzugs-Commissionen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur Mitwirkung bei Ausführung der Gesetze über die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und über die widerrufliche Entlassung von Sträflingen wird an dem Sitze eines jeden Gerichtshofes erster Instanz (Landes- oder Kreisgerichtes) eine ständige Strafvollzugscommission bestellt.

§. 2.

Diese Commission besteht aus dem Vorsteher des Gerichtshofes als Vorsitzenden, dem Staatsanwalte oder seinem Stellvertreter und einem Rathe des Gerichtshofes, dann aus zwei nicht im Staatsdienste stehenden Vertrauensmännern und aus einem Protokollführer.

Die Wahl des in die Commission zu berufenden Rathes steht dem Vorsteher des Gerichtshofes zu, welcher auch für Fälle der eigenen Verhinderung oder der Verhinderung des der Commission zugewiesenen Rathes Stellvertreter zu bestimmen hat. Diese Bestellungen erfolgen bei Beginn eines jeden Jahres für die ganze Dauer desselben.

Die zwei Vertrauensmänner und die erforderlichen Ersatzmänner derselben werden von dem Justizminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt und sind durch den Vorsteher des Gerichtshofes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelöbnisses zu verpflichten.

§. 3.

Die Commission kann zu ihren Sitzungen den Vorsteher der Strafanstalt, und hinsichtlich der in den gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge den mit der unmittelbaren Aufsicht des Gefängnisses betrauten Richter, sowie den Seelsorger, Arzt, Lehrer und Gewerbsmeister des Sträflings mit berathender Stimme beiziehen.

Diejenigen Beschlüsse der Commission, welche den Vollzug der Freiheitsstrafen in Einzelhaft oder die widerrufliche Entlassung eines Sträflings zum Gegenstande haben, erfolgen stets nach Anhörung des Vorstehers der Strafanstalt, und hinsichtlich der in den gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge nach Anhörung des mit der unmittelbaren Aufsicht des Gefängnisses betrauten Richters.

§. 4.

Jeder Beschlußfassung muß eine Berathung vorausgehen.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit aller Commissionsmitglieder, beziehungsweise ihrer Stellvertreter, und die absolute Stimmenmehrheit, d. i. mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen erforderlich.

Der Vorsitzende betheiligt sich an der Abstimmung, gibt jedoch seine Stimme zuletzt ab.

In den Sitzungsprotokollen sind die Namen der anwesenden Stimmführer, deren Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse nebst einer kurzen Anführung der Gründe zu verzeichnen.

§. 5.

Den Vertrauensmännern gebührt, wenn sie sich zum Behufe ihrer Amtsverrichtung über eine halbe Meile von ihrem Wohnsitze entfernen müssen, nebst der Vergütung der Fahrgelegenheit eine Entschädigung von fünf Gulden für den Tag.

§. 6.

Der Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Bemerkungen

zu dem

Gesetzentwurfe, betreffend die Bestellung von ständigen Strafvollzugs-Commissionen.

Dieser Entwurf bildet nur eine nothwendige Ergänzung der gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwürfe, betreffend die Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die widerrufliche Entlassung der Sträflinge und gibt nur zu wenigen Bemerkungen Anlaß, da der Wirkungskreis der ständigen Strafvollzugscommissionen in diesen beiden Gesetzen, so weit es sich nämlich um die Mitwirkung bei Ausführung derselben handelt, bereits festgestellt ist, die Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Commissionen aber in den meisten Punkten eine besondere Begründung nicht erfordern dürften.

In der Hauptsache schließt sich übrigens auch dieser Entwurf dem von dem Ausschusse des Abgeordnetenhauses im Jahre 1870 vorgelegten revidirten Entwurfe eines Strafgesetzes über Verbrechen und Vergehen (§§. 51 und 52) an.

Eine Abweichung von diesem enthält zunächst der §. 2 in doppelter Richtung, indem die Zahl der Commissionsmitglieder von 7 auf 5 herabgesetzt und die Berufung der Vertrauensmänner dem Justizminister vorbehalten wird.

In ersterer Beziehung schien es nothwendig, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei der voraussichtlich sehr häufig eintretenden Nothwendigkeit des Zusammentrittes der Commissionen die betreffenden Gerichtshöfe durch die Betheiligung mehrerer Mitglieder nicht zum Abbruche der Rechtspflege übermäßig in Anspruch genommen werden, daher bestimmt wurde, daß (statt der im §. 51 A. E. beantragten 2 Räthe) nur Ein Rath des Gerichtshofes als Stimmführer beizuziehen sei.

In Folge dessen sollen zur Herstellung des gleichmäßig entsprechenden Stimmenverhältnisses auch nur zwei Vertrauensmänner (statt 3) in die Commission berufen werden. Diese wird sonach nur 5 Stimmführer zählen, was jedoch für den Zweck vollkommen genügt, zugleich der Geschäftsgang erleichtert und auch die Kosten (§. 5) theilweise vermindert.

Belangend die Art der Berufung der Vertrauensmänner muß unter Bezugnahme auf die die Stellung der Strafvollzugscommissionen betreffenden Bemerkungen zu den oben erwähnten zwei Gesetzentwürfen darauf hingewiesen werden, daß die Strafvollzugscommissionen, wie schon diese Bezeichnung andeutet, nur Organe für die Vollziehung der richterlichen Straferkenntnisse, also Organe der Executive sind, daher die Wahl ihrer Mitglieder nicht durch autonome Körperschaften, denen in Betreff des Strafvollzuges kein Wirkungskreis zusteht, sondern nur durch den mit der obersten Leitung betrauten und für die gesetzmäßige Durchführung des Strafvollzuges verantwortlichen Justizminister stattfinden könne.

Die Functionsdauer der Commissionsmitglieder wurde für die richterlichen Mitglieder auf ein Jahr, für die Vertrauensmänner auf drei Jahre bestimmt, da es wünschenswerth ist, daß zur Erzielung eines einheitlichen und gleichmäßigen Vorganges und zur Erlangung der nöthigen Kenntniß aller örtlichen und Personenverhältnisse in den betreffenden Strafanstalten der Wechsel der Stimmführer nicht zu häufig stattfinde.

Eine weitere Abweichung von dem Ausschußentwurfe, beziehungsweise von dem ersten Absatze des §. 52 desselben geht dahin, daß nicht für alle Entscheidungen der Commission der Vorschlag von dem Vorsteher der Strafanstalt zu erstatten ist (§. 3). Dieser Vorschlag ist nämlich für viele Entscheidungen, namentlich wenn es sich um den Widerruf der Entlassung eines Sträflings handelt, nicht von Belang, und werden die Commissionen das Substrat für ihre Beschlüsse in anderer Weise, wie z. B. durch die Berichte der Sicherheitsbehörden u. dgl. erhalten.

Der §. 5 normirt eine billige Entschädigung der Vertrauensmänner für jene Fälle, in denen sie genöthigt sind, sich zum Behufe ihrer Amtsverrichtung an einen von ihrem Wohnsitze entfernten Ort zu begeben, wozu sich die Nothwendigkeit insbesondere dort öfters herausstellen wird, wo die Strafanstalt nicht am Sitze des Gerichtshofes gelegen ist.

Die Anordnung des §. 7 endlich über den Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit dem Tage der Kundmachung ist nothwendig, damit die Bestellung der Commissionen sofort in Angriff genommen und bei dem Eintritte der Wirksamkeit der Eingangs erwähnten beiden Gesetze vollendet sein könne.

Regierungsvorlage.

Gesetz-Entwurf

vom 1872

über die

Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere.

In Ausführung der Bestimmungen des §. 38 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151 vom Jahre 1868) finde Ich, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unterofficiere, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im stehenden Heere, in der Kriegsmarine, oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ gedient haben, und gut conduisirt sind, erlangen dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei, vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen (§. 38 des Wehrgesetzes).

§. 2.

Den gleichen Anspruch, und zwar ohne Rücksicht auf die Anzahl vollstreckter Militärdienstjahre erlangen ferner Unterofficiere und Gendarmen, die vor dem Feinde oder in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung militärdienstuntauglich geworden sind, ohne hiedurch die Verwendbarkeit im Civildienste eingebüßt zu haben.

§. 3.

Die den Unterofficieren gleichgestellten und die Vice-Unterofficiere sind in dieser Beziehung (§§. 1, 2) wie wirkliche Unterofficiere zu behandeln.

§. 4.

Die Evidenthaltung aller anspruchberechtigten Individuen wird bei der kompetenten Militärbehörde geführt, welche über den gesetzmäßig erlangten Anspruch und insoweit es sich um Beamtenstellen handelt (§. 8) im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen den Berechtigten eine Bestätigung (Certificat) ausfolgt.

§. 5.

Nebst dieser Bestätigung muß jeder Bewerber die körperliche Eignung und die besonderen Erfordernisse für den angestrebten Dienstposten nachweisen und die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzen.

§. 6.

Ausschließlich für Militärs (§§. 1, 2, 3) sind, ohne Unterschied der definitiven oder provisorischen Eigenschaft der Bedienstung vorbehalten:

a) alle Dienerschafts- und Aufsichtsposten bei den k. k. Behörden, Gerichten und Aemtern und bei jenen Anstalten, welche ganz oder zum Theile aus Staatsmitteln unterhalten werden, sowie

b) die in die Kategorie der Amts- und Kanzleidiener, des niederen Aufsichts- und Betriebsdienstes bei den vom Staate subventionirten oder garantirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen gehörigen Posten.

Die Verzeichnisse der unter a) und b) begriffenen Posten sind im Verordnungswege zusammenzustellen und kundzumachen.

§. 7.

Die für Militärs ausschließlich vorbehaltenen Dienstposten (§. 6) sind an dieselben in der Regel in der ersten Anstellungsstufe zu verleihen und dürfen an Andere als Anspruchsberechtigte (§§. 1, 2, 3) nicht verliehen werden; ausgenommen den Fall, wenn unter denselben ein für den zu besetzenden Posten geeignetes Individuum nicht vorhanden und dieser Umstand von dem betreffenden Ministerium (oder Centralstelle) als richtig anerkannt ist.

Die Auswahl unter den Anspruchsberechtigten ist unbeschränkt.

Jede den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende Dienstverleihung ist ungiltig.

§. 8.

In Absicht auf die Erlangung von Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache bei den im §. 6 lit a), b) genannten Behörden, Gerichten, Aemtern, Anstalten und Unternehmungen, welche nicht durch Personen aus dem Dienstverbande dieser Behörden u. s. w. mit Inbegriff der Quiescenten zur Besetzung gelangen, haben die anspruchberechtigten Unterofficiere, wenn ihre volle Befähigung nachgewiesen erscheint, auf einen im Verordnungswege festzusetzenden Theil solcher Stellen unbedingt Anspruch; auf die übrigen Stellen wird ihnen ein Vorzugsrecht eingeräumt.

Das gleiche Vorzugsrecht genießen die anspruchsberechtigten Unterofficiere bei der Bewerbung um Stellen in der k. k. Civil-Sicherheits- und in der Finanzwache, sowie um Wachmannsstellen in Strafanstalten.

§. 9.

Der Verlust oder das Erlöschen des Anspruches auf eine reservirte Bedienstung tritt ein:

a) durch freiwillige Verzichtleistung, oder durch Ablehnung eines verliehenen Dienstpostens, wenn dieselbe nicht durch rücksichtswürdige Verhältnisse des Verzichtenden gerechtfertigt erscheint;

b) durch eine Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust von Staats- und öffentlichen Aemtern verbunden ist;

c) wegen unmoralischen Lebenswandels;

d) bei körperlicher Untauglichkeit vor der Erlangung eines Dienstpostens, und

e) mit Vollstreckung des 45. Lebensjahres.

§. 10.

Bei Concessions-Ertheilungen auch für nicht subventionirte oder garantirte Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen ist die Verpflichtung aufzuerlegen, die im Sinne dieses Gesetzes geeigneten Unterofficiere auf die im §. 6 ad b) bezeichneten Dienstposten mit Vorzug vor anderen Bewerbern, anzustellen.

§. 11.

Die kaiserliche Verordnung vom 19. December 1853 (R. G. Bl. Nr. 266 vom Jahre 1853) tritt außer Kraft; jedoch bleiben die auf Grund derselben bereits erlangten Ansprüche aufrecht und sind die Berechtigten von Amtswegen mit der im §. 4 vorgeschriebenen militärbehördlichen Bestätigung zu betheilen.

§. 12.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesvertheidigung, im Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen beauftragt.

Bericht des Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Telegraphen-Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland vom 5. October 1871.

Die wahre Bedeutung des elektrischen Telegraphen, vermöge welcher derselbe, um seinem Zwecke vollkommen zu entsprechen, in möglichst ununterbrochenem Laufe und mit thunlichst geringem Zeitaufenthalte den Verkehr zwischen den entferntesten Punkten der Erde zu vermitteln bestimmt ist, hat kurz nach seiner Errichtung in Mitteleuropa zu Verträgen zwischen den bedeutenderen Staaten geführt, deren Gegenstand die Bildung von Telegraphenvereinen war, welche letztere die Grundsätze gleichmäßiger Tarife nach Zonen und gegenseitiger Abrechnung im Transitverkehre acceptirt hatten.

Der erste dieser europäischen Vereine war der deutsch-österreichische Telegraphenverein, welcher durch den ersten Vertrag ddo. Dresden 25. Juli 1850 eingeleitet wurde.

Der Fortschritt im Telegraphenwesen und dessen weitere Ausbildung führten zur Erneuerung und steten Modificirung jenes Vertrages, welcher sich nach und nach auf alle vormaligen deutschen Bundesstaaten ausdehnte.

Dem Beispiele des deutsch-österreichischen Telegraphenvereins gemäß bildeten sich auch im übrigen Europa derartige Vereine und führten schließlich zu der Anerkennung der Nothwendigkeit, daß der ganze internationale Telegraphenverkehr nach gleichmäßigen Grundsätzen geregelt werde. Hiernach wurde am 17. Mai 1865 der internationale Pariser Telegraphenvertrag abgeschlossen, welchem dann jener ddo. Wien 21. Juli 1868 folgte.

Dieser letztere Vertrag umfaßte alle Staaten Europa's und Persien.

Der wesentlichste Punkt, welcher hiebei in Betracht kommt, ist die Regelung und möglichste Vereinfachung der Tarife im Interesse der Staaten sowohl, als des Publikums.

Die besonders nahen Beziehungen Oesterreich-Ungarns zu Deutschland haben die Beibehaltung des deutsch-österreichischen Telegraphenvereines wünschenswerth erscheinen lassen, und es wurden durch den letzten Vereinsvertrag ddo. Baden-Baden 25. October 1868 nur im Allgemeinen die Bestimmungen des Wiener internationalen Telegraphenvertrages vom 21. Juli 1868 auch für den inneren Verkehr des Telegraphenvereines in Wirksamkeit gesetzt.

Die politischen Ereignisse der Jahre 1870 und 1871, denen zufolge Deutschland nunmehr ein einheitliches, von der Reichstelegraphenverwaltung in Berlin geleitetes Telegraphengebiet bildet, haben die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung eines besonderen Vereines aufgehoben, da Oesterreich-Ungarn, Deutschland und die Niederlande ihre Beziehungen nunmehr nach den durch die internationalen Pariser und Wiener Verträge allgemein aufgestellten Grundsätzen regeln können.

Es wurde daher seitens des deutschen Reiches am 24. December 1870 der deutsch-österreichische Vereinsvertrag vom 25. October 1868 für den 31. December 1871 gekündigt, und ein neuer Telegraphenvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland zu Bern am 5. October 1871 unterzeichnet, welcher am 1. Januar 1872 in Wirksamkeit treten soll und folgende Bestimmungen enthält:

1. Die durch den Pariser, resp. Wiener Telegraphenvertrag, für den Verkehr aller Staaten geltenden Grundsätze haben auch auf den Telegraphenverkehr der contrahirenden Staaten unter sich Anwendung;

2. die bisherigen Gebührensätze werden von 40 auf 50 kr. und von 80 kr. auf 1 fl. für die einfache Depesche von 1—20 Worten erhöht.

Der Tarifsatz von 50 kr. gilt für den Verkehr zwischen solchen beiderseitigen Stationen, welche beiläufig bis zu 25 geographischen Meilen von einander entfernt sind, über welche hinaus der Satz pr. 1 fl. festgesetzt ist.

Der Hauptvortheil dieser Bestimmung liegt in der Erweiterung des Rayons für den Minimalsatz

und die Aufstellung von nur 2 Gebühren-Abstufungen. Die theilweise Erhöhung der Tarifsätze hat in der Weigerung Deutschlands, zu den Taxen des Badner Vertrages zurückzukehren, sowie in der Aufhebung der Gemeinsamkeit des Vereins-Einkommens, endlich in den vermehrten Betriebskosten ihren Grund, welche letzteren durch die Anwendbarkeit des Tarifes auf sehr große Entfernungen entstehen.

Die gegenseitige Abrechnung der von Oesterreich-Ungarn nach Deutschland und umgekehrt beförderten Depeschen hat aufzuhören, was mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen einer langwierigen und complicirten Feststellung des Erträgnisses der Vereinscorrespondenz zweckmäßig erscheint.

Endlich wurde auch das Vereinsverhältniß zwischen Oesterreich-Ungarn und den Niederlanden gelöst (Art. VI) und bestimmt, daß für den Transitverkehr zwischen Oesterreich und den Niederlanden durch Deutschland für einfache Depeschen die Gesammttaxe 1 fl. 20 kr. beträgt, welche sich aus der österr. Terminaltaxe von 40 kr., der deutschen Transitgebühr von 60 kr., und der niederländischen Terminaltaxe pr. 20 kr. zusammensetzt.

Art. VIII bestimmt ferner, daß Depeschen zwischen Oesterreich und den Niederlanden im Transitverkehre durch Deutschland nach der Stückzahl ohne Rücksicht auf die Wortzahl mit 60 kr. pr. Depesche durchschnittlich befördert werden sollen. Was die beiderseitigen Terminalgebühren betrifft, so findet eine directe Abrechnung der österreichischen und niederländischen Verwaltungen statt.

Art. IX setzt fest, daß bis zu dem Zeitpunkte, als die im Wiener Vertrage vom 21. Juli 1868 für das bisherige Vereinsgebiet festgesetzten, gemeinsamen Taxen durch abgesonderte Gebühren für das österreichisch-ungarische und das deutsche Telegraphengebiet ersetzt sein werden, die dem Vereine zufließenden Gebühren nach den Bestimmungen des Vertrages von Baden 25. October 1868 verrechnet und vertheilt werden sollen.

Nach Art. X bleibt die periodische Revision dieser Vertragstarife den contrahirenden Theilen stets vorbehalten.

Dieser Vertrag hat vom 1. Januar 1872 an zu gelten und ist von Jahr zu Jahr kündbar. (Art. XI.)

Die gegenwärtig zu Rom tagende dritte internationale Telegraphenconferenz wird auch die im Berner Vertrage nicht begründete Rechtsverbindlichkeit der Niederlande Oesterreich-Ungarn gegenüber zu präcisiren haben.

Der Ausschuß kann in dem Abschlusse des vorliegenden Vertrages, insofern er sich auf die Gemeinsamkeit der Grundsätze des Telegraphenverkehres auf unserem Welttheile gründet und durch Aufstellung von nur zwei Gebührenabstufungen eine namhafte Vereinfachung in der Verrechnung bezweckt, nur einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung dieses großartigen Culturwerkes erkennen, sowie er die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der gemeinsamen Regelung des Telegraphenverkehres zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland, wie solche durch die jüngsten Ereignisse gerechtfertigt erscheinen, vollkommen würdigt.

Der Ausschuß gewann übrigens die Ueberzeugung, daß die Regierung ihre bisher an den Tag gelegte Tendenz, auf eine allmälige Herabsetzung der Tarifsätze zu dringen, bei künftigen Revisionen dieses Vertrages stets zur Geltung bringen werde, und stellt unter dieser Voraussetzung den nachstehenden Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Telegraphenvertrage zwischen Oesterreich-Ungarn und Deutschland ddo. Bern 5. October 1871 *) die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, am 30. December 1871.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Rübeck,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit 4 der Beilagen.

Regierungsvorlage.

Nachweisung

des Mehrerfordernisses für das Jahr 1872 für den Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Post-Nr.	Präliminartitel	Ordentliches Erforderniß	Außerordentliches Erforderniß
		Gulden in österr. Währ.	
	Cultus.		
	Titel: Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden.		
	Dalmatien.		
1	Für den Neubau der römisch-katholischen Pfarrkirche in Mravince von der Patronatstangente per 3350 fl. 63 kr. 1. Rate	. . . .	2.000
	Unterricht.		
	Titel: Staatszuschuß zu Studienfonden.		
	Oesterreich unter der Enns.		
2	Zur Anschaffung der nothwendigsten Lehrmittel für das k. k. Gymnasium im IX. Bezirke in Wien	. . . .	5.000
	Tirol.		
3	Behufs Umwandlung des Franziskaner-Gymnasiums in Botzen in ein Staatsgymnasium	5.000	. .
4	Zur Anschaffung von historischen Werken für das historische Seminar der Universität in Innsbruck an Zuschuß zur Bibliotheks-Dotation	. . . .	500
	Böhmen.		
5	Zur Errichtung und successiven Erweiterung eines vierclassigen Realgymnasiums mit deutscher und eines eben solchen mit böhmischer Unterrichtssprache zu Prag je 6000 fl.	12.000	. . . .
6	Zur Anschaffung eines parallaktischen Stativs für das Steinheil'sche Fernrohr	. . . .	2.200
7	Zum Ankaufe eines neuen magnetischen Theodoliten	. . . .	600
	Schlesien.		
8	Für noch erforderliche Herstellungen am Gymnasialgebäude in Troppau	. . . .	5.000
	Summe .	17.000	13.300

Post-Nr.	Präliminartitel	Ordentliches Erforderniß in Gulden in österr. Währ.	Außerordentliches Erforderniß in Gulden in österr. Währ.
	Titel: Technische Hoch- und Specialschulen.		
	Technische Akademie in Lemberg.		
9	Für die Unterbringung der Akademie im ehemaligen Darowski'schen Hause der vertragsmäßig für 3 Jahre im vorhinein zu entrichtende Miethzins per . . . . . 22.500 fl. nach Abzug der präliminirten . . . . . 7.538 „	14.962	. . . .
	Steuern für dasselbe Gebäude	2.660	. . . .
	Handels- und nautische Akademie in Triest.		
10	Auf Erhöhung der Quartiergelder der Professoren vom 1. Jänner 1872 von je 126 fl. auf 300 fl., und zwar 10 à 174 fl. mit .	1.740	. . . .
	Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien.		
11	Zur Anschaffung von geodätischen Instrumenten, Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für den Unterricht in der Maschinenabtheilung	. . . .	2.170
	Summe .	19.362	2.170
	Titel: Geologische Reichsanstalt.		
12	Zu den Voreinleitungen der Betheiligung an der Weltausstellung	. . . .	3.000
	Titel: Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule.		
13	Gehaltserhöhung für den ersten Custos und Directorsstellvertreter des Museums von 1500 fl. auf 2400 fl.	900	. . . .
14	Restzahlungen für den Neubau des österreichischen Museums für Kunst und Industrie	. . . .	60.000
	Summe .	900	60.000
	Zusammenziehung.		
	Titel: Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden	. . . .	2.000
	„ Staatszuschuß zu Studienfonden	17.000	13.300
	„ Technische Hoch- und Specialschulen	19.362	2.170
	„ Geologische Reichsanstalt	. . . .	3.000
	„ Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule	900	60.000
	Summe .	37.262	80.470

Motivirende Darstellung

zur

Nachweisung des Mehrerfordernisses, welches sich seit der Zusammenstellung der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1872 im Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht ergeben hat.

Cultus.

Titel 2. Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden.

Dalmatien.

Post 1. Die kleine Kirche der römisch-katholischen Pfarre Mravince wurde mehrmals durch Blitzschlag derart beschädigt, daß sie sich deßhalb, sowie auch wegen ihres Alters überhaupt in einem äußerst baufälligen, keiner weiteren Reparatur mehr fähigen Zustande befindet.

Es ergibt sich demnach die Nothwendigkeit eines Neubaues, dessen Gesammtkosten mit 5644 fl. 87 kr. veranschlagt sind, wovon auf die Eingepfarrten . . . . . 2294 fl. 24 kr.
und der Rest von . . . . . 3350 „ 63 „
auf den Religionsfond entfällt.

Nachdem der Bau im Jahre 1872 begonnen werden soll, tritt die Nothwendigkeit ein, hiefür mit dem Betrage von . . . . . 2000 fl.
vorzusorgen.

Unterricht.

Titel 11. Staatszuschuß zu Studienfonden.

Oesterreich unter der Enns.

Post 2. Für das im October 1871 eröffnete k. k. Gymnasium im IX. Bezirke in Wien ist zur Ausstattung mit den nothwendigsten Lehrmitteln eine Summe von . . . . . 6000 fl.
nothwendig. Nachdem in der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages für diese Lehranstalt auf Unterrichtserfordernisse unter den ordentlichen Ausgaben bereits mit . . . . . 1000 fl.
vorgesorgt erscheint, so ergibt sich noch die Nothwendigkeit einer außerordentlichen Dotation von . . . . . 5000 fl.

Tirol.

Post 3. Nachdem die nordtirolische Franziskaner-Ordensprovinz wegen Mangel von approbirten Lehrkräften aus diesem Orden nicht im Stande ist,

der gesetzlichen Verpflichtung rücksichtlich der Zuweisung von geprüften Lehrern für das Gymnasium in Botzen nachzukommen, so stellt sich die Nothwendigkeit heraus, diese Lehranstalt in ein Staatsgymnasium unter Aufrechthaltung der von Seite der Gemeinde gegenüber der Erhaltung dieser Anstalt bestehenden Verpflichtungen umzuwandeln. Die Eröffnung dieser Lehranstalt als Staatsgymnasium soll im October 1872 stattfinden, der auf dieses Jahr entfallende Aufwand wird sich mit . . . . . 5000 fl. beziffern.

Die Einleitung der nothwendigen Verhandlungen mit der nordtirolischen Franziskaner-Ordensprovinz und der Stadtgemeinde Botzen zu dem erwähnten Zwecke wurde mit der Allerhöchsten Entschließung vom 25. December 1871 genehmigt.

Post 4. Für das im Jahre 1871 errichtete historische Seminar an der Universität in Innsbruck sind zu den Uebungen Quellenwerke, und zwar insbesondere über österreichisch-ungarische Geschichte nothwendig, die in der Universitätsbibliothek nicht vorhanden sind und deren Anschaffung aus der ordentlichen Bibliotheksdotation mit Rücksicht auf die hohen Preise derselben und bei dem Umstande, daß in Folge der Neuerrichtung der medicinischen Facultät die Dotation für eine Reihe von Jahren für die Bedürfnisse dieser Facultät in Anspruch genommen wird, unmöglich ist. Es ergibt sich demnach die Nothwendigkeit eines außerordentlichen Zuschusses zur Universitäts-Bibliotheksdotation zu dem angeführten Zwecke mit . . . . . 500 fl.

Böhmen.

Post 5. In Folge der starken Frequenz an den beiden k. k. Realschulen in Prag stellte sich seit Jahren die Eröffnung von Parallelabtheilungen an diesen Lehranstalten, insbesondere an den Unterclassen als nothwendig heraus. Der Andrang wäre noch viel bedeutender gewesen, wenn nicht zwei sogenannte unselbstständige Unterrealschulen in Prag bestanden hätten, deren Institution jedoch mit dem Reichsgesetze vom 14. Mai 1869 beseitigt wurde.

Es wurde demnach mit der Allerhöchsten Entschließung vom 21. November 1871 die Errichtung und successive Erweiterung eines vierclassigen Realgymnasiums mit deutscher und eines ebensolchen mit böhmischer Unterrichtssprache zu Prag genehmigt. Die auf das Jahr 1872 für jede dieser beiden Lehranstalten erforderliche Kostensumme ergibt sich mit . . . . . 6000 fl.

Post 6 und 7. Für die Sternwarte der Prager Universität ist die Anschaffung eines parallaktischen Stativs für das Steinheil'sche Fernrohr im Kostenbetrage von . . . . . 2200 fl.
und eines neuen magnetischen Theodoliten im Kostenbetrage von . . 600 fl.
erforderlich.

Das angeführte große Fernrohr ist nämlich nur ganz provisorisch auf einem alten, nothdürftig adjustirten Stativ mit grober und sehr unvollkommener Vorrichtung aufgestellt.

Zu den absoluten magnetischen Beobachtungen konnte bisher nebst dem der Sternwarte gehörigen magnetischen Reisetheodoliten auch ein zweiter Lamont'scher Theodolit, dem physikalischen Cabinete gehörig, verwendet werden, welcher aber für das letztere nicht mehr entbehrt werden kann.

Schlesien.

Post 8. Für die noch nothwendigen Herstellungen am Gymnasialgebäude in Troppau (Einfriedungsmauer, Trottoirpflasterung, Gaseinführung ꝛc.) ist auf Grund der bezüglichen Kostenanschläge der Restbetrag von . . . . 5000 fl. erforderlich.

Titel: Technische Hoch- und Specialschulen.

Technische Akademie in Lemberg.

Post 9. Der Miethvertrag für die Unterbringung dieser Lehranstalt in den sub Nr. 38 und 73 in Lemberg gelegenen Realitäten erlischt mit 15. October 1872. Für die Verlängerung dieser Miethe wird von den Eigenthümern verlangt an Miethzins jährlich . . . . . 6.520 fl.
an Vergütung der nöthigen Herstellungen jährlich . . . . . 980 „
zusammen . . 7.500 fl.
jedoch mittelst Vorauszahlung des dreijährigen Betrages von . . 22.500 fl.
und Uebernahme der ganzen Steuerlast, welche sich in den letzten Jahren mit . . . . . 2.660 fl.
bezifferte, auf den Akademiefond. Nachdem für diese Mehrauslage pro 1872 nur mit dem Jahresbetrage des bisherigen Miethzinses von . . . . 7.538 fl.
vorgesorgt wurde, so ergibt sich der Mehrbedarf von . . . . . 17.622 fl.

Handels- und nautische Akademie in Triest.

Post 10. Der von der Regierung in der abgelaufenen Reichsrathssession eingebrachte Gesetzentwurf, betreffend die Regelung der Bezüge der Professoren der Handels- und nautischen Akademie in Triest und an nautischen Schulen, wurde mit unwesentlichen Aenderungen im Abgeordnetenhause bereits in dritter Lesung angenommen und hat nur wegen Abschluß der Session die verfassungsmäßige Genehmigung im Herrenhause nicht erhalten. Hiernach waren nebst Quinquennalzulagen auch die Erhöhung der Quartiergelder für die Professoren vorgesehen und sollten dieselben mit Beginn des Solarjahres in den vollen Genuß dieser Bezüge treten. Mit Rücksicht auf die Aufbesserung der Bezüge der Lehrer an Mittelschulen und auf die Triester Theuerungsverhältnisse haben Se. k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 14. November 1871 die Erhöhung der Quartiergelder der Professoren an der Handels- und nautischen Akademie von jährlich 126 fl. auf 300 fl. vom 1. Jänner 1872 genehmigt.

Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien.

Post 11. Zur ersprießlichen Ertheilung des Unterrichtes ist die Beistellung von geodätischen Instrumenten, Lehrmitteln und Einrichtungsstücken für die Maschinenabtheilung dieser Schule dringend nothwendig geworden, deren Gesammtkosten sich mit . . . . . 2.170 fl. 50 kr. beziffern.

Titel: Geologische Reichsanstalt.

Post 12. Zu den Voreinleitungen der Betheiligung dieser Reichsanstalt an der Weltausstellung im Jahre 1873 ist der Betrag von . . . . 3.000 fl. nothwendig.

Titel: Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule.

Post 13. Nachdem der erste Custos und Stellvertreter des Directors des Museums Dr. Falke einen ehrenvollen Ruf zur Leitung des neuerrichteten Gewerbemuseums in Nürnberg erhalten, wurde dessen Gehalt, um ihn zum Verbleiben an dem hiesigen Museum zu bestimmen, von 1.500 fl. auf jährlich 2.400 fl. mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. November 1871 erhöht.

Post 14. Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. Mai 1868 wurden die Gesammtbaukosten des österreichischen Museums für Kunst und Indu-

strie mit dem Betrage von	690.000 fl. — kr.
und mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. Juli 1870 jene für die innere Ausstattung desselben mit	104.418 „ 50 „
daher im Ganzen . .	794.418 fl. 50 kr.

genehmigt.

Mit den Finanzgesetzen pro 1868, 1869, 1870 und 1871 wurde hiefür bereits ein Gesammtbetrag von . . 704.400 „ — „

genehmigt.

Es ergibt sich demnach ein noch zu bedeckendes Erforderniß von . . . . . 94.418 fl. 50 kr.

für welches als Nachtragscredit pro 1871 der Betrag von 30.000 „ — „

in Anspruch genommen wurde und der Rest mit runden . 60.000 fl. — kr.

nachträglich in die Regierungsvorlage des Budgets 1872 einzustellen wäre.

Regierungsvorlage.

Technische Daten

über den

ärarischen Donau-Brückenbau bei Wien.

1. Die aus Eisen herzustellende Brücke über den eigentlichen Strom ist 1048 Fuß lang, hat vier Oeffnungen und ist 31 Fuß 3 Zoll hoch über dem Nullpunkte, welche Ausmaße von der Donauregulirungscommission festgestellt worden sind.

Die Breite der Fahrbahn war schon ursprünglich mit 24 Fuß und die beiderseitigen Trottoirs waren mit 6 Fuß Breite projectirt. Diese Ausmaße entsprechen dem Verlangen des hohen Reichsrathes, es war demnach eine Restringirung derselben nicht nothwendig.

Die vier Thürme, wovon je zwei auf den Landpfeilern projectirt sind, sind nicht als überflüssige Decoration, sondern als unbedingt nothwendige Stützen für die Eisenconstruction, und als die wegen der Stabilität der Landpfeiler zu betrachten.

Die Mittelpfeiler sind 12 Fuß breit angetragen, was ein Minimum ist.

Die Fahrbahn muß Steinpflaster erhalten, weil es der große Verkehr bei Wien unbedingt verlangt.

Es war demnach irgendwelche Restringirung der Kosten bei dieser Brücke unmöglich.

2. Die an den beiden Ufern an diese Brücke anstoßenden, zusammen 1660 Fuß langen, aus Stein herzustellenden Inundationsbrücken und die Auffahrtsrampe waren mit einer Fahrbahnbreite von 36 Fuß projectirt, welche jedoch nach dem Verlangen des hohen Reichsrathes mit einer Kostenersparung von 394.000 fl. auf 24 Fuß reducirt worden ist. Beiderseits der Fahrbahn sind 6 Fuß breite Trottoirs beantragt, und es ist demnach die Gesammtbreite der Inundationsbrücken genau dieselbe, wie bei der eisernen Hauptbrücke.

Die gewölbten Bogen der Inundationsbrücken haben auf dem linken Ufer 74 Fuß, und auf dem rechten Ufer 60 Fuß, daher das Maximum der Spannweiten, welche bei Steinbauten üblich sind.

Die Inundationsbrücken und die Auffahrtsrampe werden auch Steinpflaster erhalten, sowie die eiserne Hauptbrücke.

Die Pfeiler der Inundationsbrücken sind linkerseits 10 Fuß, rechterseits 7 Fuß breit projectirt, was das mögliche Minimum ist.

Es waren demnach weitere Restringirungen der Kosten unthunlich.

3. Die Gewölbe der Inundationsbrücken sind aus Quadern, bei den Brückenpfeilern sind jedoch blos die äußeren Flächen zur Verkleidung mit Quadern beantragt, was die Solidität des Baues unbedingt erfordert.

Für die Verkleidung der Stirnflächen der Gewölbe sind jedoch blos billige Hackelsteine in Rechnung genommen, weßhalb eine Restringirung der Kosten bei den Verkleidungen des Objectes nicht thunlich war.

4. Der Straßenbau von Wien bis zur Auffahrtsrampe, und vom linken Donauufer bis Kagran ist bis zur Durchführung der bezüglichen, vom hohen Reichsrathe verlangten Concurrenzverhandlung aus dem Projecte gänzlich ausgeschieden worden, und wird den Gegenstand einer späteren Bewilligung bilden, weßhalb über dessen Detail jetzt nichts angeführt wird.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Herstellung einer aus Ober-Steiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiv-Eisenbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiveisenbahn von Setzthal nächst Rottenmann im Anschlusse an die Kronprinz Rudolf-Bahn über Radstadt nach Bischofshofen und von dort einerseits durch das Pongau und Pinzgau über Saalfelden, dann Sanct Johann in Tirol nach Wörgl zur Verbindung mit der Nordtiroler Linie der Südbahngesellschaft, andererseits nach Hallein zum Anschlusse an die Hallein-Salzburger Eisenbahn und mittelst derselben an die Kaiserin Elisabeth-Bahn entweder auf Staatskosten auszuführen, oder deren Ausführung durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes (Artikel II, III, IV, V, VI, VII) sicherzustellen.

Artikel II.

Im Falle der Ertheilung einer Concession kann für diese Eisenbahn mit Einschluß der bereits dem öffentlichen Verkehre übergebenen und von dem Concessionär einzulösenden Eisenbahnstrecke Hallein-Salzburg vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von sechsundfünfzig Tausend neunhundert neunzig (56.990) Gulden österr. Währ. in Silber per Meile für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke, bezüglich früher eröffneter Theilstrecken jedoch so bald in Wirksamkeit zu treten, als durch die Eröffnung derselben eine ununterbrochene inländische Schienenverbindung zwischen Setzthal oder Hallein einerseits und Wörgl andererseits hergestellt ist.

Die für die eröffneten Theilstrecken zu leistende Garantie wird auf Grund der bei der Concessionsertheilung festgestellten Garantiesumme im Verhältnisse der Meilenzahl der eröffneten Strecke zur gesammten Bahnlänge bemessen werden.

Artikel III.

In Ausführung des Artikels II sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende

Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien und Obligationen-Coupons, nach Maßgabe des auf Grund des Ertrags-Präliminars richtig gestellten Erfordernisses, Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn der Concessionär sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt hat.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat der Concessionär den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erlöschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession ohne der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Artikel IV.

Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der ganzen Bahn gerechnet, zugestanden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stempelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stempel- und gebührenfrei stattfindet.

Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stempel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Artikel V.

Der Bau der im Artikel I angeführten Eisenbahn muß binnen längstens drei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und die fertige Bahn bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Concessionär der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann die Caution als verfallen erklärt werden.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel VI.

Die Vergebung der Bauarbeiten hat unter der Controle der Staatsverwaltung, welcher auch die Genehmigung des Emissionscourses der zum Zwecke der Geldbeschaffung auszugebenden Effecten vorbehalten bleibt, stattzufinden.

Alle Brücken, dann alle anderen namhaften Bauobjecte und Kunstbauten sind definitiv aus Eisen und Stein herzustellen.

Sollten aus Rücksichten der Oekonomie oder behufs der Beschleunigung des Baues für die erste Herstellung Provisorien, namentlich bei Brücken, wünschenswerth erscheinen, so wird eine solche provisorische Ausführung zwar gestattet, doch wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Auslagen für spätere Reconstructionen oder Erneuerungsbauten dem Staatsschatze in keiner Weise zur Last fallen und daher selbstverständlich auch nicht in die der Staatsverwaltung behufs der Garantieleistung vorzulegende Betriebsrechnung einbezogen werden dürfen.

Artikel VII.

Die Dauer der Concession wird auf neunzig Jahre, vom Tage der Eröffnung des Betriebes, auf

der ganzen im Artikel I angeführten Eisenbahn festgesetzt.

Rücksichtlich der Höhe der Fahr- und Frachtpreise, sowie der sonstigen Concessionsbestimmungen ist auf die Anordnungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung des unter dem Namen „Oesterreichische Nordwestbahn" zu erbauenden Locomotiv-Eisenbahnnetzes thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Artikel VIII.

Im Falle der Ausführung dieser Eisenbahn auf Staatskosten wird der Regierung für das Jahr 1872 eine Baudotation von drei Millionen (3,000.000 fl.) Gulden österr. Währ. bewilligt, welcher Betrag mittelst einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann.

Artikel IX.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Denkschrift

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung einer aus Ober-Steiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiv-Eisenbahn.

Schon seit geraumer Zeit bildet der Gedanke, den nördlichen Theil Steiermarks durch eine transversale Eisenbahnlinie mit dem salzburgischen Gebirgslande und insbesondere mit der Landeshauptstadt Salzburg zu verbinden, den Gegenstand fachmännischer Erörterung. Die Ausführung dieser Eisenbahnlinie war bereits zufolge des zwischen Oesterreich und Baiern abgeschlossenen Staatsvertrages vom 21. Juni 1851, R. G. Bl. Nr. 31 vom Jahre 1852, betreffend den Anschluß der auf den beiderseitigen Gebieten zu erbauenden Eisenbahnen, in Aussicht genommen. Nach Artikel 2 dieses Staatsvertrages hatte sich nämlich die k. k. österreichische Regierung verpflichtet, im unmittelbaren Anschlusse an die baierischerseits von München über Rosenheim an die österreichische Grenze bei Salzburg zu führende Bahnlinie eine Eisenbahn von der Grenze bei Salzburg bis in die österreichische Hauptbahn bei Bruck an der Mur herzustellen, wobei der Vollendungstermin nach Artikel 12 bis 1. März 1858 festgesetzt war.

Der Durchführung dieser vertragsmäßigen Bestimmung stellten sich jedoch Hindernisse in den Weg.

Als solche mußten zunächst bei dem dermaligen Stande der Eisenbahn-Bautechnik die schwierigen Terrainverhältnisse zwischen Rottenmann und Golling angesehen werden.

Hiezu kam die Erwägung, daß der baierisch-österreichische Transitverkehr nicht sowohl durch den Bau einer beträchtliche Umwege erfordernden Gebirgsbahn, als vielmehr durch die Ausführung einer directen Verbindung von Salzburg mit Linz und dem Donauthale bis Wien nachhaltig gefördert würde.

Wie allseits bekannt, ist späterhin, und zwar durch den Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Baiern vom 21. April 1856, R. G. Bl. Nr. 100, in Anerkennung der angeführten Bedenken an Stelle der Eisenbahn von Salzburg nach Bruck die directe Eisenbahn von der österreichischen Grenze bei Salzburg nach Linz und von da nach Wien als Anschlußlinie der München-Rosenheim-Salzburger Bahn einverständlich zur Ausführung bestimmt und seither durch die Actiengesellschaft der Kaiserin Elisabeth-Bahn dem öffentlichen Verkehre übergeben worden.

Der Bau der Bruck-Salzburger Linie dagegen ist in einzelnen Strecken, und zwar in jener Gesammtrichtung, welche hiefür durch die damals von der Staatsverwaltung vorgenommenen technischen Vorarbeiten erhoben worden war, begonnen worden, indem die Strecke Bruck-Leoben durch die Südbahngesellschaft, die Strecke Leoben-St. Michael-Rottenmann durch die Kronprinz Rudolf-Bahn, endlich die Strecke Salzburg-Hallein als selbstständiges Unternehmen hergestellt und in den beiden ersten Strecken dem Betriebe der betreffenden Bahngesellschaften, in der letzten genannten Strecke jenem der anschließenden Kaiserin Elisabeth-Bahn übergeben wurde. Hiedurch sind von der beiläufig 32 Meilen umfassenden Gesammtlänge der obigen Bahnlinie bereits nahezu 14 Meilen ausgebaut und eröffnet.

Die Ausführung der noch erübrigenden 18 Meilen ist im Laufe der letzten Jahre neuerdings wiederholt angeregt worden, und zwar insbesondere durch den Umstand, daß das Project der aus Obersteiermark nach Salzburg zu führenden Bahn als Grundlage für eine an diese Linie anschließende directe Bahnverbindung des salzburgischen Gebirgslandes mit dem benachbarten Kronlande Tirol erkannt und hiedurch dem Standpunkte vorwiegend örtlicher Bedeutsamkeit entrückt wurde.

In dieser Erweiterung umfaßt das Project der salzburgischen Gebirgsbahn nunmehr die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von einem nächst Rottenmann gelegenen geeigneten Punkte der Kronprinz Rudolf-Bahn durch das Ennsthal aufwärts, dann durch eine der correspondirenden Bodeneinsenkungen nach dem Salzachthale, und in demselben einerseits nördlich bis Hallein zum Anschlusse an die Hallein-Salzburger Bahn und mittelst derselben an die Kaiserin Elisabeth-Bahn in Salzburg, anderseits durch das Pongau und Pinzgau, sowie mittelst eines geeigneten Gebirgsüberganges westlich nach Tirol zur Verbindung mit einem Punkte der Nordtiroler Linie der Südbahn im unteren Innthale.

Durch die hier angeführte Aufnahme einer nach Nordtirol herzustellenden Bahnverbindung ist nun insbesondere für die Beurtheilung des Projectes der salzburgischen Gebirgsbahn der Umstand hinzugetreten, daß diese Bahn in ihrem erweiterten Umfange eine unmittelbare und durchwegs über inländisches Gebiet führende Schienenverbindung zwischen Tirol, Salzburg und Steiermark darstellt, und beziehungsweise der Nordtiroler Linie der Südbahn einen neuen directen Anschluß an das innerösterreichische Bahnnetz eröffnet.

Mit dieser Stellung der projectirten Bahn im Gesammtnetze der Monarchie sind die Hauptgründe angedeutet, welche die Ausführung derselben als vorzugsweise dringlich erscheinen lassen.

Die Thatsache, daß der bestehende Eisenbahnweg von Salzburg über Rosenheim und Kufstein nach Nordtirol durch ausländisches Gebiet führt, gibt schon seit geraumer Zeit zu begründeten Beschwerden der gesammten inländischen Verkehrsinteressenten Anlaß.

Wenn es trotz aller Erleichterungen, welche im internationalen Einverständnisse gewährt werden können, immer mißlich bleibt, daß Reisende und Güter, um aus dem Innern der Monarchie über Salzburg nach dem benachbarten Kronlande Tirol zu gelangen, gegenwärtig genöthigt sind, zweimal die Zollgrenze zu überschreiten, so sprechen außer den volkswirthschaftlichen Rücksichten auch allgemein staatliche Gründe dafür, den Zustand der Abhängigkeit, welcher ein wesentlich interner Verkehr in Folge der Benützung einer ausländischen Zwischenstrecke unterliegt, möglichst bald zu beseitigen.

Die Ausfüllung der dießfalls zwischen Salzburg, beziehungsweise Hallein und Nordtirol bestehenden Lücke kann aber derzeit, nachdem die Zwischenverbindungen der meisten übrigen Kronländer in den letzten Jahren mehrfache Vervollständigungen erfahren haben, nicht wohl länger verschoben werden, ohne den systematischen Ausbau des Eisenbahnnetzes der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in Frage zu stellen und dem begründeten Vorwurfe der Vernachlässigung bedeutsamer Verkehrsinteressen zu begegnen.

Auch in handelspolitischer Beziehung ergibt sich nämlich im Hinblicke auf die allgemeine rührige Entfaltung des Communicationswesens die Nothwendigkeit, jene Schienenwege schleunigst ins Leben zu rufen, welche ihrer Richtung nach geeignet und bestimmt sind, den Transitverkehr zu erleichtern und die Theilnahme an demselben den inländischen Verkehrsanstalten in möglichst ausgedehntem Maße zuzuwenden.

Diesem Zwecke entspricht die salzburgische Gebirgsbahn in vorzüglicher Weise, indem sie als directe Verbindung der Kronprinz Rudolf-Bahn und der Kaiserin Elisabeth-Bahn mit der Nordtiroler Linie der Südbahn das Mittelglied einer durchwegs über inländisches Gebiet führenden Bahnlinie bildet, welche zunächst Tirol, nach Vollendung der Arlberg-Bahn von Innsbruck nach Bludenz, sowie mittelst der bereits im Baue begriffenen Vorarlberger Bahn, deren Eröffnung im kommenden Frühling bevorsteht, aber auch Vorarlberg, den Bodensee und die Schweiz mit dem Innern der Monarchie verbindet.

Durch den Ausbau dieser Bahnen wird insbesondere dem Cerealienexporte aus Ungarn nach den westlichen Absatzgebieten ein neuer, von den ausländischen Bahnen unabhängiger Schienenweg eröffnet, der zur Entlastung der bisher bei größeren Conjuncturen übermäßig in Anspruch genommenen Hauptlinien wesentlich beitragen wird.

Zugleich bietet diese neue Exportlinie gegenüber den bestehenden Bahnen schon dermalen einige Abkürzungen, welche übrigens noch in erhöhterem Maße in dem Falle eintreten werden, wenn die hier in Frage stehende Transversallinie seinerzeit, wie dieß schon jetzt in verschiedenen Privatprojecten angestrebt wird, eine unmittelbar ihrer Gesammtrichtung folgende directe Fortsetzung von einem geeigneten Punkte des Ennsthales durch Niederösterreich einerseits gegen Wien, anderseits gegen Ungarn zu findet.

Außer den in Kürze angedeuteten politischen und commerciellen Gründen sprechen die zwingendsten administrativen und volkswirthschaftlichen Rücksichten für den baldigen Ausbau der salzburgischen Gebirgsbahn.

Von der Herstellung dieses Schienenweges erwartet das Herzogthum Salzburg, das bis vor Kurzem nur an seinem nördlichen Rande von einer Bahnlinie berührt war, wogegen die Hauptthäler dieses Gebirgslandes bisher fast gänzlich außerhalb des Bereiches der durch den Bahnverkehr gebotenen Erleichterungen blieben, einen neuen Aufschwung seines wirthschaftlichen Lebens.

Insbesondere werden mittelst dieser Eisenbahn die am nördlichen Fuße der Tauernkette gelegenen Landestheile der Landeshauptstadt näher gerückt und die in denselben vorzugsweise heimischen Zweige landwirthschaftlicher Betriebsamkeit durch den erleichterten Absatz der Producte, wie durch die leichtere Beschaffung der mangelnden Verbrauchsstoffe gefördert.

In dieser Hinsicht ist namentlich die sichere und billige Deckung des Cerealienbedarfes der höher gelegenen Landestheile als Hauptbedingung einer dem Bodencharakter entsprechenden rationellen Bewirthschaftung hervorzuheben.

Für das salzburgische Gebirgsland nicht minder als für die berührten Gebiete der benachbarten Kronländer liegt jedoch das höchste specielle Interesse einer Bahnverbindung in der hiedurch gebotenen Möglichkeit industrieller Entwicklung, deren natürliche Voraussetzungen dort fast allenthalben vorhanden und theilweise schon seit geraumer Zeit zu allerdings nur schwachen Anfängen ausgebildet sind, welche aber, durch verbesserte Communicationsmittel erstarkt, die allein ausgiebige Grundlage künftigen Wohlstandes zu werden vermögen.

Wenn schließlich noch die Förderung des Fremden- und Touristenverkehres, für welchen die natürlichen Reize des salzburgischen Gebirgslandes schon jetzt trotz der schwierigen und kostspieligen Erreichbarkeit eine bedeutende Anziehungskraft besitzen, und der eine nicht zu unterschätzende Erwerbsquelle der Gebirgsbevölkerung darstellt, eine weitere unmittelbare Folge des fraglichen

Bahnbaues bilden wird, so dürften die angedeuteten Momente genügen, um zu zeigen, wie vielfache provinzielle und locale Interessenkreise durch das Project der salzburgischen Gebirgsbahn berührt werden.

Die Bedeutung dieses Eisenbahnprojectes hat denn auch in den zahlreichen Petitionen und Befürwortungen Ausdruck gefunden, welche behufs Förderung desselben seit geraumer Zeit von den berufenen Vertretungskörpern, sowie von allen betheiligten Corporationen und von den Gemeinden der berührten Landestheile sowohl an den hohen Reichsrath als an die Regierung gerichtet worden sind.

Insbesondere hat sich außer der tirolischen Landesvertretung, welche dem Projecte einer Eisenbahnverbindung zwischen Tirol und Salzburg auf österreichischem Gebiete seit dem die baldigste Herstellung derselben betreffenden Beschlusse vom 12. December 1866 ihre Unterstützung zuwendete, sowie der steiermärkischen Landesvertretung, welche sich erst kürzlich mit der Frage des Ausbaues dieser Bahn beschäftigte, der Landtag sowie der Landesausschuß des Herzogthums Salzburg seit dem Jahre 1865 alljährlich in dringendster Weise um die beschleunigte Sicherstellung der salzburgischen Gebirgsbahn beworben und in voller Uebereinstimmung mit der dortigen Landesregierung, der Handels- und Gewerbekammer, sowie der Gemeindevertretung der Landeshauptstadt auf die Wichtigkeit dieser Eisenbahn vom Standpunkte der speciellen Landesinteressen hingewiesen.

Der salzburgische Landtag hat in der Sitzung vom 14. September 1868 den Beschluß gefaßt, den hohen Reichsrath und die Regierung dringend zu ersuchen, jedes Eisenbahnunternehmen zu unterstützen, welches eine directe Verbindungsbahn zwischen Wien und dem Lande Tirol auf österreichischem Boden durch Obersteiermark und Salzburg bezweckt.

Dieses Ersuchen wurde zufolge der Landtagsbeschlüsse vom 27. September 1869 und vom 22. August 1870 neuerdings wiederholt und schließlich in der Sitzung vom 23. September 1871 der Beschluß gefaßt, das Handelsministerium zu ersuchen, in Entsprechung der dem hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 15. Juni 1871 gegebenen Zusicherung, den Gesetzvorschlag, betreffend den Bau der salzburgischen Gebirgsbahn, in der nächsten Reichsrathssession einzubringen.

Die salzburgische Eisenbahnfrage war nämlich inzwischen auch im hohen Abgeordnetenhause, und zwar durch die daselbst am 11. November 1870 und am 24. Februar 1871 gestellten Interpellationen zur Sprache gebracht worden.

Mit Bezug auf die Beantwortung der letzteren Interpellation am 28. März 1871, wobei Namens der Regierung die grundsätzliche Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, nach dem Abschlusse der im Zuge befindlichen Vorarbeiten mit der gesetzlichen Sicherstellung vorzugehen, wurde in der am 15. Juni 1871 abgehaltenen 53. Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses die Resolution beschlossen:

„Die Regierung werde aufgefordert, eine Gesetzvorlage für eine Eisenbahn von Salzburg über Werfen und St. Johann im Pongau einerseits nach Tirol, anderseits nach Steiermark, längstens bis zum Beginne der nächsten Session des Reichsrathes einzubringen."

Um dieser Aufforderung, durch welche die allgemein staatliche Wichtigkeit der erwähnten Eisenbahn anerkannt wurde, nachzukommen, mußte die Thätigkeit der Regierung zunächst auf die Beschaffung eines geeigneten Projectes gerichtet werden.

Die dießfalls zu stellenden Anforderungen waren einerseits durch die Schwierigkeit und Kostspieligkeit der Bahnanlage, welche fast durchwegs Hochgebirgsthäler durchzieht und mehrere bedeutende Wasserscheiden zu überschreiten hat, anderseits durch die Rücksichtnahme auf den Staatsschatz, ohne dessen

Mitwirkung das Zustandekommen der Bahn nicht gewärtigt werden konnte, ziemlich genau dahin präcisirt, daß die technische Grundlage volle Gewähr einer umsichtigen, vertrauenswürdigen und ökonomisch richtigen Aufstellung zu bieten hatte.

Um eine derartige Grundlage zu gewinnen, konnte sich die Regierung nicht mit den von mehreren Concessionswerbern ausgearbeiteten Privatprojecten begnügen.

Bei der in der Zeit vom 12. bis 26. Juli 1870 vorgenommenen technisch-militärischen Revision der Bahntrace hat sich nämlich herausgestellt, daß die vorhandenen Privatprojecte, welche übrigens in Bezug auf die gewählte Hauptrichtung unter sich übereinstimmen, im Einzelnen vielfacher Verbesserungen, bezüglich gewisser besonders schwieriger Strecken sogar vollständig neuer Terrainaufnahmen bedürfen, um eine sichere Beurtheilung der entsprechendsten Ausführungsmodalitäten zu ermöglichen.

Die Regierung fand sich in Folge dessen bestimmt, die erforderlichen Erhebungen durch ihre eigenen Organe vornehmen zu lassen und die General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen mit der Ausarbeitung eines Projectes zu beauftragen, wobei übrigens die Benützung einzelner wohlgelungener Theile der von den Concessionswerbern angefertigten Elaborate nach Maßgabe sorgfältiger Prüfung im Interesse rascher Förderung der Arbeit nicht ausgeschlossen wurde.

Die hiezu nothwendigen Ausgaben haben ihre Bedeckung in dem durch das Gesetz vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63, für Tracirung von Eisenbahnen, Ueberprüfung von Projecten und sonstige Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten bewilligten Betrage von 210.000 fl. gefunden.

Die Vornahme der erwähnten Erhebungen, sowie die Ausarbeitung eines vollständigen Generalprojectes ist durch die General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen im Laufe des verflossenen Sommers und Herbstes vollzogen worden.

Nach dem nunmehr vorgelegten Projecte ist für den Uebergang von Tirol nach Salzburg, beziehungsweise aus dem unteren Innthale in das Salzachthal der Grießnerpaß zwischen St. Johann in Tirol und Saalfelden in Aussicht genommen, nachdem die außerdem in Betracht kommenden Gebirgsübergänge aus dem Zillerthale über den Gerlospaß nach Oberpinzgau und von Kitzbichl in Tirol über den Hallthurmpaß nach Mittersill, und zwar der erstere wegen der absoluten Höhe der Wasserscheide, der unsicheren Lehnen und der trotz der kostspieligsten Bauwerke unvermeidlichen virtuellen Verlängerung der Linie um 65 Kilometer oder 8·58 Meilen, der letztere aber wegen seines steilen Abfalls nach der salzburgischen Seite, woselbst das zur Entwicklung der Linie nöthige Terrain nur mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten den zerklüfteten Gebirgslehnen abgewonnen werden könnte, als zur Anlage einer Bahn nicht geeignet erkannt wurden.

Die Trace der Hauptlinie der salzburgischen Gebirgsbahn soll demnach von der Station Wörgl der Nordtiroler Linie der Südbahngesellschaft abzweigen, über die Einsattlung bei Söll und die secundäre Wasserscheide bei Ellmau in das Thal der Brixenthaler Ache eintreten, und demselben folgend den Ort St. Johann in Tirol erreichen.

Für die Bahnstrecke Wörgl-St. Johann ist übrigens die alternative Führung über Hopfgarten und Kitzbichl angeregt worden, für welche wichtige volkswirthschaftliche und strategische Gründe sprechen, deren endgiltige Beurtheilung die Regierung von dem Ergebnisse weiterer eingehender technischer Studien abhängig machen muß.

Von St. Johann in Tirol steigt die Trace im Thale der Pillersee-Ache bis zur Wasserscheide bei Hochfilzen empor, welche fast im Niveau des natürlichen Terrains übersetzt wird, führt durch den Grießerpaß längs dem gleichnamigen und dem Leogangbache herab in das Thal des Saalflusses, berührt in demselben den Ort Saalfelden und gelangt längs dem Zellersee nach Bruck in das Salzachthal.

Obwohl die Wahl des östlichen Seeufers den Vortheil einer kürzeren und billigeren Bahnanlage gewähren würde und deßhalb auch in dem vorliegenden Projecte angenommen wurde, wird es doch keinem Anstande unterliegen, nach Maßgabe der im commissionellen Wege festzustellenden localen Bedürfnisse die Alternative auf dem westlichen Ufer des Zellersees, welche die unmittelbare Einbeziehung des Marktes Zell am See ermöglicht und keine unverhältnißmäßigen Mehrkosten erfordert, zur Ausführung zu bringen.

Die Bahntrace folgt von Bruck an weiter dem Salzachthale, in welchem wegen der vielfach schwierigen Terrainbeschaffenheit mehrere Flußübersetzungen nothwendig werden, mit Berührung der Ortschaften Taxenbach, Lend und St. Johann im Pongau bis Bischofshofen, dem Abzweigungspunkte der gegen Hallein zu führenden Flügelbahn.

Die Hauptbahn verläßt bei Bischofshofen das Salzachthal und steigt durch das Fritzbach- und Hüttauthal zur Wasserscheide bei Eben hinan, welche mittelst eines 420 Meter langen Tunnels passirt wird.

Von dort tritt die Trace in das Ennsthal hinüber und folgt demselben mit Berührung der Hauptorte Radstadt, Schladming, Steinach und Lietzen bis zum Anschlusse an die im Baue begriffene Strecke Rottenmann-Weyer der Kronprinz Rudolf-Bahn nächst Selzthal.

Die von Bischofshofen ausgehende Zweigbahn führt im Salzachthale weiter über Werfen, durchbricht sodann, um den Salzachöfen auszuweichen, hart am Paß Luegg das Hagengebirge mittelst eines 890 Meter langen Tunnels und gelangt über Golling nach Hallein, woselbst sie sich an die bereits im Betriebe stehende Hallein-Salzburger Eisenbahn anschließt, durch welche sohin die unmittelbare Schienenverbindung Nordtirols und Obersteiermarks mit Salzburg und der Kaiserin Elisabeth-Bahn hergestellt wird.

Um diesen unmittelbaren Anschluß in einer den öffentlichen Verkehrsinteressen entsprechenden Weise zu erzielen und die Durchführung eines einheitlichen Betriebes auf dem ganzen Bahncomplexe zu sichern, ist die bei Gelegenheit der Concessionirung der Salzburg-Halleiner Bahn vorbehaltene Einlösung dieser Bahnstrecke, sowie die entsprechende Erweiterung des Salzburger Anschlußbahnhofes in das Project einbezogen.

Die Gesammtlänge des Bahncomplexes beträgt nach dem Projecte der Generalinspection, welchem zwischen Wörgl und St. Johann die Alternative Söll-Ellmau zu Grunde liegt, 271·6 Kilometer oder 35·8 Meilen, wovon auf die Hauptbahn Wörgl-Selzthal 220·7 Kilometer oder 29·1 Meilen, auf die Zweigbahn Bischofshofen-Hallein 33·5 Kilometer oder 4·4 Meilen, auf die Bahnstrecke Hallein-Salzburg 16·6 Kilometer oder 2·2 Meilen, endlich auf die Station Salzburg 0·8 Kilometer oder 0·1 Meilen entfallen.

Die Bauverhältnisse der neuen Bahn, welche durchwegs den Charakter einer Gebirgsbahn aufweist, und außer mehreren bedeutenden Wasserscheiden streckenweise höchst schwierigen Terrainverhältnissen begegnet, haben die Nothwendigkeit herbeigeführt, die Maximalsteigung von 1 : 44 oder 22·7 Promill in der Richtung Wörgl-Selzthal und von 1 : 50 oder 20 Promill in umgekehrter Richtung, sowie den Minimal-Krümmungs-Halbmesser von 250 Meter zuzulassen.

Nach dem von der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen aufgestellten summarischen Kostenvoranschlage wird für die Ausführung der salzburgischen Gebirgsbahn mit Einschluß des zur Einlösung der Salzburg-Halleiner Bahn präliminirten Betrages von 1,255.870 fl., zu welchem noch die Kosten der Beschaffung eigener Fahrbetriebsmittel mit 202.889 fl. hinzukommen, dann der Auslagen für Erweiterung des Salzburger Bahnhofes der effective Gesammtkostenbetrag von 30,790.684 fl. als erforderlich bezeichnet, welcher einem durchschnittlichen effectiven Bauaufwande von 113.367 fl. per Kilometer oder 860.075 fl. pr. Meile entspricht.

Dieser Kostenbetrag wurde denn auch der Berechnung des zu garantirenden Reinerträgnisses in dem Gesetzentwurfe zu Grunde gelegt, welchen die Regierung nunmehr, der vom hohen Abgeordnetenhause beschlossenen Aufforderung gemäß, zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht hat.

Nach Artikel I dieses Gesetzentwurfes soll die Regierung ermächtigt werden, eine Locomotiveisenbahn von Setzthal nächst Rottenmann im Anschlusse an die Kronprinz Rudolf-Bahn über Radstadt nach Bischofshofen und von dort einerseits durch das Pongau und Pinzgau über Saalfelden, dann St. Johann in Tirol nach Wörgl zur Verbindung mit der Nordtiroler Linie der Südbahngesellschaft, anderseits nach Hallein zum Anschlusse an die Hallein-Salzburger und mittelst derselben an die Kaiserin Elisabeth-Bahn entweder auf Staatskosten auszuführen oder deren Ausführung durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen der Artikel II—VII des Gesetzentwurfes sicherzustellen.

Der Vorbehalt der Alternative des Staatsbaues, für welchen Fall im Artikel VIII eine Baudotation von 3,000.000 fl. für das Jahr 1872 beansprucht wird, scheint insofern zweckentsprechend, als der Staatsverwaltung hiedurch die Möglichkeit geboten wird, für die Inangriffnahme des Baues auch dann Sorge zu tragen, wenn die sofortige Concessionsertheilung aus irgend einem Grunde nicht sollte stattfinden können.

Nach Artikel II soll für diese Eisenbahn mit Einschluß der bereits dem öffentlichen Verkehre übergebenen und von dem Concessionär einzulösenden Eisenbahnstrecke Hallein-Salzburg vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 56.990 fl. österr. Währ. in Silber pr. Meile für die Dauer der Concession zugesichert werden können.

Die zu garantirende Rente entspricht einem Nominalanlage-Capitale von 1,139.840 fl. pr. Meile.

Dieser Durchschnittsbetrag stützt sich auf die von der Generalinspection für die über Söll und Ellmau führende, im Ganzen 35·8 Meilen umfassende Linie veranschlagten effectiven Gesammtkosten von 30,790.684 fl., wornach die Nominalsumme des gesammten Anlagecapitals bei Annahme 20percentiger Geldbeschaffungskosten und dreijähriger Intercalarverzinsung des effectiven Bauerfordernisses nebst den mit 406.800 fl. präliminirten Vorauslagen für einen dreimonatlichen Betrieb berechnet und bei der Aufstellung der per Meile garantirten Maximalrente zu Grunde gelegt wurde.

Es ergibt sich nämlich aus den für die 35·8 Meilen umfassende Linie

veranschlagten effectiven Baukosten mit	30,790.684	fl.
einschließlich der Betriebsvorauslagen mit	406.800	„
ein effectives Gesammt-Erforderniß von	31,197.484	fl.
Werden hiezu die Geldbeschaffungskosten, welche bei Annahme eines durchschnittlichen Emissionscourses von 83 Percent sich auf 20 Percent des zu beschaffenden Barbetrages belaufen, mit	6,239.497	„
gerechnet und von der Summe per	37,436.981	„
7·5 Percent als Intercalarzinsen für eine dreijährige Bauzeit mit	2,807.773	„
nebst den gleichfalls mit 20 Percent veranschlagten Geldbeschaffungskosten für die Intercalarzinsen per	561.554	„
in Rechnung gestellt, so beträgt das Gesammtnominal-Anlagecapital für 35·8 Meilen	40,806.307	fl.
oder per Meile	1,139.840	fl.

Diesem Nominalcapitale entspricht eine zu garantirende fünfpercentige Jahresrente von rund 56.990 fl. per Meile, wie diese als Maximum im Artikel II des Gesetzentwurfes eingestellt wurde.

Die Gewährung der Staatsgarantie, und zwar für die volle Verzinsung des zu verwendenden Anlagecapitals wird zum Behufe der Sicherstellung der Bahn im Wege der Concessionsertheilung nicht umgangen werden können, da eine entsprechende Rentabilität des Unternehmens kaum früher zu gewärtigen

ist, als bis die ganze, vom Bodensee durch Tirol, Salzburg und Steiermark führende inländische Bahnlinie dem Verkehre übergeben und die Frage ihrer directen Fortsetzung durch Niederösterreich nach Ungarn ihrer Lösung zugeführt sein wird.

Die Rücksicht auf die künftige Rentabilität nicht minder als die Förderung des öffentlichen Verkehres führt die Nothwendigkeit herbei, die neuen Bahnlinien nicht in Hallein enden zu lassen, sondern denselben durch die Einbeziehung der Salzburg-Halleiner Eisenbahn in das Unternehmen die unmittelbare Fortsetzung bis nach Salzburg und an die dort einmündenden Hauptbahnen zu sichern. Diese Einbeziehung konnte, sofern eine störende Trennung der finanziellen Gebarung vermindert werden sollte, nicht anders als durch die Ausdehnung der Staatsgarantie auf die bisher einer solchen nicht genießende Bahnstrecke Salzburg-Hallein bewirkt werden, wobei übrigens eine effective Mehrleistung des garantirenden Staatsschatzes voraussichtlich nicht eintreten wird, da diese Bahnstrecke vermöge ihrer günstigen Betriebs- und Verkehrsverhältnisse vorzugsweise befähigt ist, die erforderliche Zinsenquote selbst aufzubringen.

Die weiters im Artikel II des Gesetzentwurfes aufgenommene Bestimmung, wornach die Garantie mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke, bezüglich früher eröffneter Theilstrecken jedoch sobald in Wirksamkeit zu treten hat, als durch die Eröffnung derselben eine ununterbrochene inländische Schienenverbindung zwischen Setzthal oder Hallein einerseits und Wörgl anderseits hergestellt ist, verdankt dem Bestreben nach möglichst rascher Beseitigung der zwischen Nordtirol und dem übrigen österreichischen Schienennetze bestehenden Lücke ihre Aufnahme und ist auch geeignet, die Aufbringung der Geldmittel zu erleichtern.

Die im Artikel III bis VII enthaltenen Bestimmungen sind den entsprechenden Anordnungen der in letzter Zeit zu Stande gekommenen analogen Gesetze nachgebildet, und ist hiebei im Artikel V die Baufrist mit längstens drei Jahren festgestellt, zur Sicherung der Einhaltung derselben der Erlag einer entsprechenden Caution stipulirt, sowie im Artikel VI die Controle über die Vergebung der Bauarbeiten, sowie die Genehmigung des Emissionscourses der behufs der Geldbeschaffung auszugebenden Effecten der Staatsverwaltung vorbehalten. Dem Zwecke der möglichst raschen Durchführung des Baues ist ferner durch die im Artikel VI gestattete Anlage provisorischer Bauobjecte, deren spätere Reconstruction jedoch dem Staatsschatze in keiner Weise zur Last fallen darf, Rechnung getragen.

Obwohl nämlich in dem Staatsprojecte die Ausführung durchaus definitiver Bauobjecte beantragt ist, scheint es doch zweckentsprechend, die etwa aus speciellen Gründen räthliche Ausführung von Provisorien, welche jedoch nur mit Genehmigung der Regierung und unter entsprechender Herabminderung des Garantiebetrages, beziehungsweise gegen Aufbehaltung der entfallenden Werthdifferenz zugelassen werden könnte, nicht von vornherein auszuschließen.

Nach Artikel VII soll die Concessionsdauer auf 90 Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Bahn festgesetzt und rücksichtlich der Maximaltarife, sowie der sonstigen Concessionsbestimmungen auf die Anordnungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend die Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung der österreichischen Nordwestbahn, thunlichst Bedacht genommen werden.

Artikel IX enthält die Vollzugsclausel.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns und das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, betreffend die Erwerbung von durch Wasser-Regulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der durch Wasser-Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt in Oesterreich unter der Enns und in Schlesien auf Grund dieses Gesetzes denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden die Minister für Ackerbau, Justiz, Inneres und Handel beauftragt.

Motive

zu der

Regierungsvorlage über ein Reichsgesetz, betreffend die Erwerbung von durch Wasser-Regulirungsbauten gewonnenem Grund und Boden in Oesterreich unter der Enns und Schlesien.

Die im Jahre 1869 in die Landtage eingebrachte Regierungsvorlage über Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer enthält im §. 47 folgende Bestimmungen:

„Der durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund und Boden fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen, muß jedoch, wenn die Unternehmung, denselben zur besseren Verlandung oder Befestigung des Ufers nicht mehr bedarf, den Anrainern auf Verlangen gegen Erstattung des Werthes abgetreten werden."

Die weitaus größte Zahl der Landtage, in welchen die Regierungsvorlage im Jahre 1869 zur Berathung gelangte, hat übereinstimmend mit der Regierungsvorlage die Competenz der Landtage zur Feststellung einer Bestimmung dieser Art anerkannt, und hat selbe theils wörtlich nach der Regierungsvorlage, theils mit größeren oder geringeren Abweichungen in die betreffenden bereits auch Allerhöchst sanctionirten Landesgesetze aufgenommen.

Nur die Landtage von Niederösterreich und Schlesien waren der Ansicht, daß Bestimmungen der erwähnten Art in die Competenz der Reichsgesetzgebung fallen und haben den §. 47 der Regierungsvorlage aus dem betreffenden Landesgesetze ausgeschieden.

Der Landtag von Schlesien hat statt der Bestimmungen des §. 47 der Regierungsvorlage folgenden §. 47 in das für Schlesien giltige Landesgesetz aufgenommen:

„Ueber das Eigenthum des durch Regulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnenen Grundes und Bodens entscheiden die bestehenden und dießfalls noch zu erlassenden Gesetze."

Beide Landtage haben aber gleichzeitig auch die Nothwendigkeit ergänzender gesetzlicher Bestimmungen über das Eigenthum des durch Wasserregulirungsbauten gewonnenen Grundes anerkannt, und haben zu den von ihnen beschlossenen Gesetzen die Resolution gefaßt: es sei die Regierung zu ersuchen, der nächsten Session des Reichsrathes einen nachträglichen Gesetzentwurf des Inhaltes vorzulegen:

„Der durch Wasserregulirungsbauten im Bereiche derselben gewonnene Grund fällt denjenigen zu, welche die Kosten der Unternehmung tragen."

Die Landesgesetze für Niederösterreich und Schlesien haben inzwischen bereits die Allerhöchste Sanction erhalten.

Obgleich die Regierung bei der Ansicht beharrt, daß der fragliche Gegenstand in die Competenz der Landtage gehört, welche Ansicht auch, wie bemerkt, bisher alle übrigen Landtage getheilt haben, sieht sie sich doch veranlaßt, dem Antrage des niederösterreichischen und schlesischen Landtages auf Erlassung eines solchen für Niederösterreich und Schlesien giltigen Special-Reichsgesetzes nachzukommen, weil die Landtage im Grunde des zweiten Absatzes des §. 12 Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., berechtigt sind, Gesetzgebungsacte, welche in ihrer Competenz liegen, dem Reichsrathe zu übertragen, und weil in den erwähnten Beschlüssen des niederösterreichischen und schlesischen Landtages eine solche Competenz-Uebertragung erblickt werden muß; wobei es gleichgiltig ist, welche Motive oder Bedenken die fraglichen Landtage hiezu veranlaßt haben.

Was nun den Inhalt der Gesetzesvorlage selbst anbelangt, so glaubt die Regierung den Anschauungen des niederösterreichischen und schlesischen Landtages Rechnung tragen, und blos den ersten Theil der Bestimmung der ursprünglichen Regierungsvorlage (wornach der durch Regulirungsbauten gewonnene Grund und Boden Demjenigen zufällt, der die Kosten des Unternehmens trägt) aufnehmen, dagegen die weitere Bestimmung der ursprünglichen Regierungsvorlage, welche unter gewissen Voraussetzungen eine Art Expropriation zu Gunsten der Anrainer normirt, nicht in Antrag bringen zu sollen.

Obgleich die Regierung an der Ansicht festhält, daß für die Aufnahme einer solchen Bestimmung gewichtige Gründe sprechen, und sie sich dießfalls in Uebereinstimmung mit den meisten Landtagen befindet, so kann sie sich doch nicht veranlaßt sehen, wegen bloßer Zweckmäßigkeitsgründe, dem Wunsche und den Anschauungen der hier zunächst maßgebenden beiden Landtage entgegen zu treten, zumal auch die Landtage von Mähren und Vorarlberg diesen Grundsatz aus dem Gesetzentwurf eliminirten, und die so gearteten Gesetzentwürfe die Allerhöchste Sanction erhielten.

Bei Niederösterreich spricht noch der specielle Grund für die Berücksichtigung des Wunsches des Landtages, daß das Reichsgesetz vom 8. Februar 1869, Nr. 20 R. G. Bl., über die Bedeckung der Kosten der Donauregulirung bei Wien im §. 2 gleichfalls die durch diese Flußregulirung gewonnenen Grundstücke unbeschränkt der Unternehmung zuweiset.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Errichtung einer Hochschule für Bodencultur in Wien.

Artikel I.

Es wird eine selbstständige Hochschule für Bodencultur aus Staatsmitteln in Wien errichtet.

Dieselbe umfaßt zwei unter einem gemeinsamen Rectorate stehende Sectionen: Die landwirthschaftliche und die forstwirthschaftliche.

Artikel II.

Der Unterricht umfaßt begründende Fächer, Hauptfächer und Hilfsfächer, und zwar in solcher Ausdehnung und Vertheilung, daß der vollständige Curs in jeder Section drei Jahre zu dauern hat.

Die Hauptfächer, welche theils für beide Sectionen gemeinsam, theils für jede derselben gesondert vorgetragen werden, sind insbesonders:

Propädeutik und Methodologie der Land- und Forstwirthschaftslehre, Encyclopädie der Land- und Forstwirthschaft, Nationalökonomie, angewandte Chemie;

Landwirthschaftliche Pflanzenproduction, Thierproduction, Landwirthschaftliche Betriebslehre und Domänen-Organisation, landwirthschaftliche Ingenieurkunde, landwirthschaftliche mechanische und chemische Technologie, technischer und gesetzlicher Feldschutz;

Waldbau, Forstbenützung, Holzmeßkunde, Forstertragsbestimmung und Waldwerthsberechnung, Forstbetriebs-Einrichtung, Forstingenieurkunde, forstliche mechanische und chemische Technologie, technischer und gesetzlicher Forstschutz.

Artikel III.

Die erforderlichen Demonstrationen, insoferne sie nicht in den Museen und Laboratorien erfolgen können, werden auf entsprechenden landwirthschaftlichen und forstlichen Cultursobjecten ertheilt.

Artikel IV.

Eigene Lehrkanzeln werden an der Hochschule für Bodencultur nur für die Hauptfächer, dann für jene begründenden und Hilfsfächer (Artikel II.) errichtet, welche nicht an der k. k. Universität oder dem k. k. polytechnischen Institute in Wien in einer den Zwecken der Hochschule für Bodencultur entsprechenden Weise vorgetragen werden.

Artikel V.

Die Professoren an der Hochschule für Bodencultur sind in Hinsicht auf Rang, Dienstverhältnisse und normalmäßige Bezüge den Professoren am k. k. polytechnischen Institute in Wien gleichgestellt.

Bei Berufungen können auch höhere als die normalmäßigen Bezüge zugestanden werden.

Artikel VI.

Wer als ordentlicher Hörer aufgenommen werden will, muß ein staatsgiltiges Maturitätszeugniß von einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule, und überdieß den Nachweis beibringen, daß er eine aus eigener Anschauung erworbene Kenntniß von Land- und Forstwirthschaft besitzt.

Artikel VII.

Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Hochschule für Bodencultur, insbesondere über den Zeitpunkt der Activirung der einzelnen Sectionen, ferner über den Lehrplan, über die Zahl und Vertheilung der Lehrkanzeln, sowie über die Beziehungen zu der Universität und dem polytechnischen Institute, dann, solange die k. k. Forstakademie in Mariabrunn abgesondert besteht, über die Beziehungen der landwirthschaftlichen Section zu dieser Akademie, sind einem besonderen, im Verordnungswege, einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu erlassenden Statute vorbehalten.

Artikel VIII.

Mein Ackerbauminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Motive

zu dem

Gesetze in Betreff der Errichtung einer Hochschule für Bodencultur in Wien.

Das hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes hat in der Sitzung vom 4. Mai 1869 an die Ablehnung des vom Herrn Abgeordneten Grafen Spiegel gestellten Antrages auf Errichtung einer landwirthschaftlichen Akademie mit Gutsbetrieb in der dießseitigen Reichshälfte die Resolution geschlossen:

„Die Regierung werde aufgefordert, einen Gesetzentwurf wegen Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule in Wien mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen."

In den Jahren 1869 und 1870 hat der hohe Reichsrath, ungeachtet ein derartiger Gesetzentwurf noch nicht eingebracht war, zum Zwecke der „Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule" entsprechende Beträge bewilliget, und als in der Session des Jahres 1871 ein solcher Gesetzentwurf unter Hinweisung auf die mit den bewilligten Mitteln bereits eingeleiteten Herstellungen vorgelegt wurde, gleichfalls zur Fortsetzung der betreffenden vorbereitenden Maßregeln einen entsprechenden Betrag in das Finanzgesetz aufgenommen, ohne daß jedoch der Gesetzentwurf selbst zur Berathung im Plenum des hohen Hauses gelangt war. Derselbe war nämlich einer Commission zugewiesen worden, welche in Gegenwart von Referenten des Ackerbauministeriums zwar in eine Discussion der Regierungsvorlage und des dieselbe begleitenden Statutes einging, woraus im Allgemeinen die Ansichten der Commissionsmajorität zu entnehmen waren, jedoch zu einem Antrage an das hohe Haus selbst nicht gelangte, so daß ein auf diesen Gegenstand sich beziehender Gesetzentwurf nunmehr dem hohen Abgeordnetenhause in seiner gegenwärtigen neuen Zusammensetzung neuerdings vorzulegen kommt.

Das Ackerbauministerium war in der Zwischenzeit bemüht, jenen Ansichten, welche, wie oben angedeutet, aus der Besprechung in der Commission des hohen Abgeordnetenhauses hervorleuchteten, soweit Rechnung zu tragen, als es nach wiederholter reiflicher Erwägung vom fachlichen Standpunkte zulässig erschien und bringt nun den vorstehenden Gesetzentwurf zur Vorlage.

Es wird die Errichtung einer „Hochschule für Bodencultur" beantragt, welche nicht blos den Zwecken der Landwirthschaft, sondern auch jenen der Forstwirthschaft dienen soll. Obgleich die höchste Stufe des forstwirthschaftlichen Unterrichtes, soweit dieß überhaupt an isolirten Lehranstalten möglich ist, bereits an der k. k. Forstakademie in Mariabrunn ertheilt wird, konnte sich das Ackerbauministerium doch nicht der Einsicht verschließen, daß dieselben Gründe, welche für die Errichtung einer landwirthschaftlichen Hochschule nicht in isolirter Lage auf dem Lande, sondern am Sitze einer Universität und eines polytechnischen Institutes, und in fruchtbarer Beziehung zu diesen und verwandten wissenschaft-

lichen Instituten, und zwar insbesondere in Wien sprechen, nicht minder bezüglich der höchsten Stufe des forstwirthschaftlichen Unterrichtes gelten, vorausgesetzt, daß (was für beide Zweige gilt) Nichts versäumt werde, um die nothwendigen Demonstrationen in entsprechender Weise zu ertheilen.

Diese Gründe, welche in den fachlichen Kreisen des In- und Auslandes immer allgemeiner anerkannt werden, sind hauptsächlich: daß der höchste Grad einer bestimmten fachlichen Ausbildung in der Regel nicht erreicht werden kann, wenn nicht eine entsprechende Vorbildung und Geistesreife vorausgegangen ist, und daß alle Einrichtungen von Akademien oder Hochschulen nicht im Stande sind, eine entsprechende Wirkung zu erzielen, wenn nicht auf eine gehörige Vorbereitung gebaut werden kann; daß ferner die Erreichung der höchsten wissenschaftlichen Ausbildung in irgend einem Fache sehr wesentlich durch den Contact mit dem allgemeinen wissenschaftlichen Streben und Treiben, wie es an verwandten Hochschulen stattfindet, sowie durch die Möglichkeit, die an denselben vorhandenen Sammlungen zu benützen, und dort gehaltene Vorträge zu besuchen, wesentlich gefördert wird; daß endlich die Schule, auch wenn sie auf dem Lande, oder im Forste errichtet ist, niemals die Praxis lehren, sondern nur verwerthbare Anschauungen gewähren kann, welche jedoch gelegentlich und in kürzeren Zeiträumen ebenso wirksam geboten werden können, als durch das in allen anderen Beziehungen nachtheilige Beschränktsein auf einen mehrjährigen isolirten ländlichen Aufenthalt.

Da nun diese Gründe, sowie sie in neuerer Zeit bereits an technischen Hochschulen und insbesondere am k. k. polytechnischen Institute in Wien, zur thatsächlichen Geltung gekommen sind, auch für die speciellen Fächer der Land- und Forstwirthschaft gelten, so erscheint es nicht gerechtfertiget, den einen Hauptzweig der Bodencultur verschieden von dem anderen zu behandeln; es ist vielmehr geboten, die höchste Stufe der wissenschaftlichen Ausbildung für beide nach gleichen Hauptzügen zu organisiren.

Da jedoch die Durchführung des Unterrichtes, sowohl im Sinne der wissenschaftlichen Forschung als des praktischen Berufes, für die beiden Hauptzweige der Bodencultur verschieden sein muß, empfiehlt es sich, die Hochschule in zwei Sectionen zu theilen.

Die Localitäten, welche für die ursprünglich in Aussicht genommene Hochschule auf zwanzig Jahre in Miethe genommen und in ihrer Adaptirung schon weit vorgeschritten sind, bieten hinlänglich Raum, um nach einigen weiteren unbedeutenden Bauherstellungen beide Sectionen sammt ihren Sammlungen dort entsprechend unterzubringen.

Daß die Hochschule für Bodencultur nicht als eine Fachschule am k. k. polytechnischen Institute, oder etwa als eine Section der philosophischen Facultät, beantragt wird, wie man es anderwäts (z. B. ersteres am Johanneum in Graz) versucht hat, begründet sich nicht nur durch die bekannten bisherigen geringen Erfolge solcher Versuche, sondern insbesondere auch dadurch, daß sowohl die Universität als das Polytechnicum durch ihre Facultäten und Fachschulen bereits so vielgliedrige Körperschaften geworden sind, daß ihre Leitung und Administration ohnedieß schon die äußerste Schwierigkeit darbietet, welche auch nach der Ansicht des Ministeriums für Cultus und Unterricht nicht durch die Aufnahme eines neuen Gliedes noch gesteigert werden soll.

Die zu gründende Hochschule soll, wie jede andere eigentliche Hochschule, nach den Principien der Lehr- und Lernfreiheit eingerichtet sein, kann aber diesem Principe, sowie ihrer Eingangs bezeichneten hohen Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn die Hörer zum Wenigsten jenen Grad von Reife besitzen, welcher durchschnittlich durch gut absolvirte Mittelschulen (Gymnasium oder Oberrealschule) erreicht wird. Einen anderen allgemein anwendbaren Maßstab gibt es heutzutage für die Hochschulreife nicht, und derselbe wird auch für die beantragte land- und forstwirthschaftliche Hochschule genügen; unter denselben kann jedoch nicht zurückgegriffen werden, wenn nicht der Begriff einer „Hochschule" illusorisch werden soll.

Auf den Ersatz des Maturitätszeugnisses durch eine Aufnahmsprüfung kann nicht eingegangen werden, da hiedurch zahlreichen Ausnahmen und Umgehungen Thür und Thor geöffnet, und dann nur ein sehr ungleichmäßig vorgebildeter Hörerkreis zu erwarten wäre, für welchen es nicht möglich sein dürfte, mit einigem Erfolge den Fachunterricht auf seiner höchsten Stufe zu ertheilen. Die Zulassung auf Grund von Aufnahmsprüfungen mag wohl am Platze sein, wo man die Heranbildung eines allenfalls auf mittlerer Stufe verwendbaren land- und forstwirthschaftlichen Beamtenstandes, und, auf Kosten der Bildungsstufe, eine möglichst große Frequenz anstrebt, ist jedoch dort nicht zulässig, wo, wie es bei der Hochschule der Fall ist, die höchste wissenschaftliche Ausbildung als Ziel der Anstalt festgestellt ist.

Als weitere Aufnahmsbedingung ist die Beibringung eines Nachweises festgesetzt, daß der Candidat eine durch eigene Anschauung erworbene Kenntniß von Land- oder Forstwirthschaft besitze.

Eine eigentliche sogenannte „Vorpraxis" zu fordern, erscheint nicht nothwendig, da nicht Praxis, sondern entsprechende Anschauungen und Vorbegriffe zum Verständnisse der Fachvorträge nöthig sind; ohne diese wenigstens ganz allgemeine Vorbereitung aber kann ein Durchdringen der Hauptfächer nicht erwartet werden, und die Regierung, welche durch Ausstellung von Diplomen auch eine gewisse Verantwortlichkeit für die Berufstüchtigkeit der Diplomirten übernimmt, kann auf diese Forderung nicht verzichten. Dabei soll jedoch von unnöthiger Formalität abgesehen werden, daher auch die Bestimmung einer gewissen Zeit, Art und Weise, wie die eigene Anschauung zu gewinnen, und der Nachweis hierüber zu liefern ist, nicht aufgenommen wurde, so daß es beispielsweise genügen kann, wenn ein längerer Aufenthalt auf dem Lande, z. B. während der Ferienmonate in den letzten 3 bis 4 Jahrgängen der Mittelschule, und die hierbei erfolgte Aneignung von Kenntnissen der Land- und Forstwirthschaft, wenn auch nur mit Rücksicht auf die Berührung mit Angehörigen, welche eine diesfällige Berufsthätigkeit üben, nachgewiesen wird.

Daß diese Hochschule, welche wohl voraussichtlich für lange Zeit die einzige in der dießseitigen Reichshälfte, vielleicht im ganzen Kaiserthume Oesterreich bleiben wird, in Wien errichtet werde, findet seine Begründung in der an den anderen Sitzen von Hochschulen in Oesterreich nicht erreichten Reichhaltigkeit mannigfacher mehr oder minder verwandter wissenschaftlicher Institute und Sammlungen, in der Möglichkeit, mit Rücksicht auf die centrale Lage dieser Stadt und die so erleichterten Communicationsmittel, die verschiedenartigsten Culturobjecte zu Demonstrationszwecken zu erreichen, in der größeren Wahrscheinlichkeit, hier Capacitäten der Wissenschaft ersten Ranges zu gewinnen, und in mehreren anderen ähnlichen Umständen, welche auch den aus Vertretern fast aller Länder Oesterreichs beschickten agrarischen Congreß des Jahres 1868 bestimmten, sich einstimmig für die Wahl von Wien auszusprechen.

Die einheitliche Leitung der Hochschule durch ein Rectorat, dessen Träger abwechselnd aus beiden Sectionen gewählt werden kann, wird keinen Schwierigkeiten unterliegen, ebensowenig wie die einheitliche Leitung der vier Fachschulen, aus welchen das k. k. polytechnische Institut in Wien besteht.

Auch kann es keine Schwierigkeiten bieten, daß jene Fächer, welche für beiden Sectionen die gleiche Wichtigkeit haben und für die Zwecke beider in gleicher Weise vorgetragen werden können, von den Hörern beider Sectionen gemeinsam frequentirt werden, womit auch Ersparungen erzielt werden.

Die Eintheilung der Lehrgegenstände in begründende Fächer, Hauptfächer und Hilfsfächer, und die Berechnung auf einen dreijährigen Cursus wird hauptsächlich deßhalb festgehalten, weil bei allen weiteren Durchführungsmaßregeln, insbesondere bei dem Lehrplane, darauf zu achten nöthig ist, daß nicht, wie es bisher an den meisten landwirthschaftlichen Akademien geschieht, die Hauptfächer schon an die Reihe kommen müssen, noch ehe die begründenden Fächer in entsprechender Weise absolvirt sind.

Durch die Anführung der Hauptfächer im Gesetze soll nur der wesentliche Charakter der Hochschule festgesetzt werden, und es sind die Bezeichnungen absichtlich so gewählt, daß der voraussichtlichen weiteren Entwicklung und Gliederung der einzelnen Fächer aller vom Fortschritte gebotene Spielraum gewahrt bleibt.

Daß die Professoren für die Hauptfächer, welche den Charakter der Hochschule bestimmen, auch eigens für dieselbe ernannt werden, bedarf wohl keiner weiteren Begründung; die Anzahl wird sich voraussichtlich für die landwirthschaftliche Section auf 5 bis 6, für die forstliche auf 4 bis 5 belaufen.

Daß diejenigen Gegenstände, welche in einer den Zwecken der Hochschule für Bodencultur ganz entsprechenden Weise an dem k. k. polytechnischen Institute oder an der Universität ohnedieß vorgetragen werden, wie dieß insbesondere mit einem großen Theile der begründenden Fächer der Fall ist, an eben diesen Anstalten gehört werden, unterliegt nach den Statuten dieser letzteren keinem Anstande.

Die Gehalte der Professoren sind nach demselben Maßstabe beantragt, wie für die Professoren am k. k. polytechnischen Institute, weil, sowie dort, auch an der Hochschule für Bodencultur von der an den Universitäten noch gangbaren, jedoch, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht empfehlenswerthen Institution der Collegiengelder abgesehen werden soll.

Ein Institut, dessen Boden und Ziele so eminent realer Natur sind, wie diejenigen einer land- und forstwirthschaftlichen Hochschule, kann solcher Demonstrationsmittel, welche außerhalb der Laboratorien und Museen in der freien Natur gelegen sind, nicht ganz entbehren.

Es kann zwar, wie man endlich allgemein einzusehen beginnt, an einer Schule niemals ein Praktiker fertig gebildet werden, wohl aber muß bei Fächern, welche auf Anschauungen basiren und die fortwährende Beschäftigung mit bestimmten realen Objecten zum Ziele haben, auch an der Schule, sei sie eine niedere, höhere oder die höchste, die Anschauung der betreffenden Objecte möglichst reichlich dargeboten werden.

Es wird daher ein passend gelegenes Versuchsareale für die Hörer der landwirthschaftlichen Section und der entsprechende Besuch von Forsten für die Hörer der forstwirthschaftlichen Section erforderlich, zugleich aber sind möglichst zahlreiche Excursionen nach solchen Punkten, an denen ein oder der andere Zweig des Betriebes in besonders instructiver Weise entwickelt ist, in Aussicht genommen. Die näheren Bestimmungen hierüber werden jedoch am passendsten erst unter Zuziehung der betreffenden Fachprofessoren festzusetzen sein.

Alle näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Hochschule, den Zeitpunkt ihrer Activirung, über Lehrplan, Zahl der Lehrkanzeln ꝛc. bleiben dem gemeinschaftlich mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht zu erlassenden Statute vorbehalten und wird ein vorläufiger Entwurf dieses Statutes hier angeschlossen.

Das Ackerbauministerium beabsichtigt, zunächst nur die landwirthschaftliche Section in's Leben zu rufen, die forstliche Hochschule einstweilen noch in Mariabrunn zu belassen, und die forstliche Section an der Hochschule für Bodencultur erst dann zu errichten, wenn die landwirthschaflliche Section sich kräftiger entwickelt haben wird.

Es wird sicherlich nur vortheilhaft sein, bei Uebertragung der forstwirthschaftlichen Section aus ihrer isolirten Lage nach der Stadt an der Hand der inzwischen durch die Errichtung und den Bestand der landwirthschaftlichen Sectionen gewonnenen Erfahrungen vorzugehen.

Entwurf

des

Statutes der Hochschule für Bodencultur in Wien.

Zweck der Hochschule.

§. 1.

Zweck der Hochschule für Bodencultur ist, die höchste wissenschaftliche Ausbildung in der Land- und Forstwirthschaft zu ertheilen, wie sie insbesonders dienlich ist für Großgrundbesitzer, dann zur Heranbildung von Wirthschafts- oder Forstdirectoren und höheren Domänenbeamten, von Lehrern an landwirthschaftlichen Bildungsanstalten, endlich für Studirende der Staats- und Rechtswissenschaften, welche sich für ihren künftigen Beruf ausgedehntere Kenntnisse im Gebiete der Bodencultur aneignen wollen.

§. 2.

Diese Hochschule theilt sich in zwei, jedoch unter gemeinsamer Leitung stehende Sectionen: in die landwirthschaftliche und die forstwirthschaftliche.

Lehrfächer.

§. 3.

Der Unterricht umfaßt begründende Fächer, Hauptfächer und Hilfsfächer, und zwar in solcher Ausdehnung und Vertheilung, daß der vollständige Curs in jeder Section drei Jahre zu dauern hat.

A. Für die landwirthschaftliche Section.

I. Begründende Fächer.

1. Mineralogie, 2. Geologie, 3. Bodenkunde, 4. Climatologie, 5. allgemeine Botanik, 6 Pflanzenphysiologie, 7. allgemeine Zoologie, 8. Thierphysiologie, 9. allgemeine Physik, 10. allgemeine Chemie, 11. Mechanik und Maschinenkunde.

II. Hauptfächer.

12. Propädeutik und Methodologie der Landwirthschaftslehre, 13. Agriculturchemie, 14. landwirthschaftliche Pflanzenproduction, 15. Thierproduction, 16. landwirthschaftliche Betriebslehre und Domänenorganisation, 17. technischer und gesetzlicher Feldschutz, 18. Encyclopädie der Forstwirthschaft, 19. Waldbau, 20. Forstbetriebseinrichtung, 21. landwirthschaftliches Ingenieurwesen, 22. mechanische Technologie, 23. chemische Technologie, 24. Nationalökonomie.

III. Hilfsfächer.

25. Thierheilkunde, 26. Baukunde, 27. Buchführung, 28. Domänen-Kanzlei- und Rechnungswesen, 29. Geschichte und Statistik der Bodencultur, 30. Gesetzkunde.

An die Vorträge reihen sich Arbeiten im agriculturchemischen Laboratorium der Hochschule, in den Laboratorien der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation in Wien und der önochemischen Versuchsstation in Klosterneuburg; Demonstrationen im landwirthschaftlichen Centralmuseum, in der landwirthschaftlich-chemischen Versuchsstation und in den Ställen der Letzteren, eventuell auf Versuchsfeldern oder einem Versuchsgute, endlich Excursionen.

B. Für die forstwirthschaftliche Section.

I. Begründende Fächer.

1. Mathematik, 2. niedere Geodäsie, 3. Planzeichnen, 4. Mineralogie, 5. Geologie, 6. Bodenkunde, 7. Climalehre, 8. allgemeine Botanik, 9. Pflanzenphysiologie, 10. allgemeine Zoologie, 11. allgemeine Physik, 12. allgemeine Chemie, 13. Mechanik und Maschinenkunde.

II. Hauptfächer.

14. Propädeutik und Methodologie der Forstwirthschaft, 15. forstliche Chemie, 16. Waldbau, 17. Forstbenützung, 18. Holzmeßkunde, 19. Forstertragsbestimmung und Waldwerthsberechnung, 20. Forstbetriebseinrichtung, 21. technischer und gesetzlicher Forstschutz, 22. Encyclopädie der Landwirth-

schaft, 23. Forstingenieurwesen, 24. mechanische Technologie, 25. chemische Technologie, 26. Nationalökonomie.

III. Hilfsfächer.

27. Jagdkunde, 28. Baukunde, 29. Buchführung, 30. Domänen-Kanzlei- und Rechnungswesen, 31 Geschichte und Statistik der Bodencultur, 32. Gesetzkunde.

An die Vorträge reihen sich:

a) Arbeiten in dem Laboratorium der Hochschule und der forstlichen Versuchsstation,

b) Demonstrationen an der Letzteren und im Demonstrationsforst, Excursionen.

§. 4.

Eigene Lehrkanzeln werden an der Hochschule für Bodencultur nur für die Hauptfächer, dann für jene begründende und Hilfsfächer (Art. II) errichtet, welche nicht an der k. k. Universität oder dem k. k. polytechnischen Institute in Wien in einer den Zwecken der Hochschule für Bodencultur entsprechenden Weise vorgetragen werden.

Die übrigen begründenden und Hilfsfächer werden von den Studirenden entweder am polytechnischen Institute oder an der Universität, eventuell auch am Thierarznei-Institute, gehört, in welcher Beziehung sie den für diese Bildungsanstalten geltenden Normen unterstehen und auch die betreffenden Rechte genießen.

Das vor Beginn des Studienjahres erscheinende Programm der Vorlesungen enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

§. 5.

An der Hochschule für Bodencultur besteht Lehr- und Lernfreiheit.

Es wird jedoch ein besonderer Lehrplan, der für eine dreijährige Studiendauer berechnet ist (§. 3) von dem Professorencollegium jeder Section zusammengestellt und den Studirenden empfohlen, ohne daß Letztere zu dessen Einhaltung verpflichtet sind.

Hörer und deren Aufnahme.

§. 6.

Die Aufnahme der Hörer erfolgt mit Beginn eines jeden Semesters durch eine Commission des Sectionscollegiums mit dem Decan an der Spitze.

Im Laufe des Semesters findet keine Aufnahme statt.

§. 7.

Die Studirenden dieser Hochschule sind entweder ordentliche oder außerordentliche Hörer.

§. 8.

Wer als ordentlicher Hörer aufgenommen werden will, muß ein staatsgiltiges Maturitätszeugniß von einem Obergymnasium oder einer Oberrealschule und überdieß den Nachweis beibringen, daß er eine aus eigener Anschauung erworbene Kenntniß von Land- und Forstwirthschaft besitzt.

Ordentlichen Hörern anderer, in gleichem Range stehender Fachhochschulen ist der Uebertritt auf Grund eines Abgangszeugnisses gestattet. Welchen Fachhochschulen dieser Rang zukommt, bestimmt das Ackerbauministerium von Fall zu Fall.

§. 9.

Wer die gesetzliche Qualification als ordentlicher Hörer (§. 8) nicht besitzt, kann als außerordentlicher Hörer aufgenommen werden, wenn er das 18. Lebensjahr erreicht hat.

§. 10.

Die außerordentlichen Hörer haben keinen Anspruch auf die Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtshonorars und auf den Genuß von Staatsstipendien.

§. 11.

Zu einzelnen Vorträgen und Demonstrationen können erwachsene Personen männlichen Geschlechtes von dem betreffenden Professor oder Docenten gegen Anzeige an den Decan als Gäste zugelassen werden.

§. 12.

Sämmtliche Hörer unterstehen den für diese Hochschule erlassenen Disciplinarvorschriften und bezüglich der an anderen Anstalten besuchten Vorträge auch den an Letzteren geltenden Normen (§. 4).

§. 13.

Die ordentlichen sowie die außerordentlichen Hörer werden immatrikulirt und zahlen eine Matrikelgebühr und ein Unterrichtshonorar.

§. 14.

Die Matrikelgebühr ist bei der Aufnahme, ebenso beim Wiedereintritt nach einjähriger oder längerer Unterbrechung der Studien, zu erlegen. Eine Befreiung davon findet nicht statt.

§. 15.

Die ordentlichen Hörer haben, und zwar im Vorhinein mit Beginn des Semesters, ein Unterrichtshonorar für die an der Hochschule selbst zu hörenden Vorlesungen zu entrichten. Die außerordentlichen Hörer haben das Unterrichtshonorar nach der Zahl der wöchentlichen Vorlesungsstunden, für welche sie inscribirt sind, zu entrichten, wobei zwei Demonstrations- oder Uebungsstunden als eine gerechnet werden; für die außerhalb dieser Hochschule zu hörenden Vorlesungen gelten bezüglich solcher Gebühren, die Normen der betreffenden Anstalten.

§. 16.

Die Höhe der Matrikelgebühr sowie des Unterrichtshonorars wird vom Ackerbauministerium im Verordnungswege festgestellt.

§. 17.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und bei guten durch Fortgangszeugisse bestätigten Studienerfolgen

können ordentliche Hörer von der Entrichtung des Unterrichtshonorars ganz oder zur Hälfte befreit werden. Die Entscheidung hierüber steht dem Sectionscollegium (§. 31) zu.

§. 18.

Für die außerordentlichen (besonders zu honorirenden) Vorlesungen der Professoren, die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer erfolgt die Inscription bei den betreffenden Docenten.

Prüfungen und Zeugnisse.

§. 19.

Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien giltig sind, und den außerordentlichen Hörern in für ein Jahr ausgestellten Meldungsbögen bestätiget.

Die ordentlichen Hörer sind berechtigt, sich in den von ihnen gehörten Fächern prüfen zu lassen (Fortgangsprüfung) und über den Erfolg Zeugnisse zu beheben.

§. 20.

Jeder ordentliche Hörer kann, auch wenn er keine Fortgangsprüfung (§. 19) gemacht hat, nach Absolvirung eines oder mehrerer an der Hochschule für Bodencultur gehörter Gegenstände ein Abgangszeugniß ansprechen, welches die Bestätigung des Collegiumsbesuches, des Verhaltens und, falls er eine oder mehrere Fortgangsprüfungen abgelegt hat, auch des Studienerfolges enthält.

§. 21.

Jeder Hörer, welcher mindestens die Hauptfächer seiner Section (§. 3) als ordentlicher Hörer frequentirt hat, kann sich einer strengen Prüfung unterziehen, bei welcher nebst den Hauptfächern auch die begründenden und die wichtigeren Hilfsfächer geprüft werden.

Durch diese Prüfung soll die Befähigung des Candidaten entweder für den landwirthschaftlichen oder den forstwirthschaftlichen Beruf erwiesen werden, weßhalb insbesondere auch die Anwendung der erworbenen Kenntnisse auf die Praxis hierbei gefordert wird.

§. 22.

Für die Ablegung der strengen Prüfung ist eine Taxe zu erlegen, deren Betrag im Verordnungswege vom Ackerbauministerium festgestellt wird. Ueber die bestandene strenge Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt.

§. 23.

Bei ungünstigem Erfolge der strengen Prüfung ist die Wiederholung derselben binnen der vom Professorencollegium festgesetzten Frist gestattet. Zur Ablegung einer dritten und unbedingt letzten Prüfung ist über Antrag der Prüfungscommission die Erlaubniß des Ackerbauministeriums nothwendig.

§. 24.

Zur Vornahme der strengen Prüfung wird vom Ackerbauministerium eine Commission eingesetzt.

Lehrkörper und Leitung.

§. 25.

Die Hochschule für Bodencultur untersteht dem Ackerbauministerium.

§. 26.

Der Unterricht an der Hochschule für Bodencultur wird ertheilt von ordentlichen, außerordentlichen Professoren, honorirten Docenten, Privatdocenten und Lehrern.

Zur Unterstützung der Professoren können Adjuncten und Assistenten bestellt werden.

§. 27.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden auf Vorschlag des Ackerbauministers von Sr. Majestät, die Adjuncten von dem Ackerbauminister über Vorschlag des Professorencollegiums ernannt.

§. 28.

Die Bestellung der honorirten Docenten erfolgt durch den Ackerbauminister, jene der Assistenten für die Dauer von zwei Jahren von dem Professorencollegium, welches die Bestätigung des Ackerbauministers einzuholen hat. — Nach Ablauf der zwei Jahre kann der Ackerbauminister eine weitere Verwendung bewilligen.

§. 29.

Privatdocenten und Lehrer werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der landwirthschaftlichen Hochschule fordern können. — Die Bedingungen der Habilitation der Privatdocenten werden im Verordnungswege festgestellt.

§. 30.

Die Professoren an der Hochschule für Bodencultur sind in Hinsicht auf Rang, Dienstverhältnisse und normalmäßige Bezüge den Professoren an dem k. k. polytechnischen Institute in Wien gleichgestellt.

Bei Berufungen von ordentlichen oder außerordentlichen Professoren können auch höhere als die normalmäßigen Bezüge zugestanden werden.

Die Adjuncten stehen in der IX. Diätenclasse und beziehen einen Gehalt von 1200 fl. und 200 fl. Quartiergeld.

Die Assistenten haben eine Bestallung von 600 fl. nebst 100 fl. Quartiergeld.

Das Ausmaß der Bezüge der honorirten Docenten wird von dem Ackerbauminister von Fall zu Fall bestimmt.

§. 31.

Die Leitung jeder Section kommt dem Professorencollegium derselben (Sectionscollegium) zu, an dessen Sitze der aus demselben jährlich gewählte Decan steht.

§. 32.

Die Leitung der gesammten Hochschule ist dem Gesammtprofessorencollegium übertragen, an dessen Spitze der Rector steht. — Solange nur die landwirthschaftliche Section verwirklicht ist, entfällt das Decanat und das Sectionscollegium, und tritt die alleinige Leitung durch Professorencollegium und Rector ein.

§. 33.

Der Rector wird von dem Gesammtprofessorencollegium auf die Dauer je Eines Jahres aus den ordentlichen Professoren der Hochschule, und zwar, wenn beide Sectionen ins Leben gerufen sein werden, abwechselnd aus einer oder der anderen Section gewählt. Die Bestätigung der Wahl ist dem Ackerbauminister vorbehalten.

Der Rector wird im Verhinderungsfalle durch seinen Vorgänger im Amte vertreten; derselbe bezieht eine Functionszulage von 600 fl.

§. 34.

Das Sectionscollegium besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der betreffenden Section und einem von den übrigen Docenten aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Das Gesammtprofessorencollegium besteht aus den beiden Sectionscollegien.

§. 35.

Für den Zustand jeder Section in wissenschaftlicher und disciplinarer Beziehung ist das Sectionscollegium, und für die gleichen Zustände der gesammten Hochschule das Gesammtprofessorencollegium verantwortlich. — Die Rechte und Pflichten des Rectors, des Gesammtprofessorencollegiums und der Sectionscollegien werden durch eine besondere vom Ackerbauminister erlassene Dienstesinstruction festgestellt.

Für die ökonomische (administrative) Gebarung betreffs der zur Hochschule gehörenden oder mit derselben in Verbindung gebrachten unbeweglichen Werthobjecte wird vom Ackerbauministerium nach Erforderniß eine besondere Leitung eingesetzt.

Kanzlei und Dienstpersonale.

§. 36.

Das für diese Hochschule erforderliche Kanzlei- und Dienstpersonale wird von dem Ackerbauminister nach Bedarf bestellt.

Bericht des Ausschusses

über die

Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Convention mit Nordamerika zum gegenseitigen Schutz der Handelsmarken.

Mit dem Gesetze vom 15. Juni 1865, Nr. 45 R. G. Bl., wurde der Grundsatz aufgestellt, daß die im Gesetze vom 7. December 1858 enthaltenen Bestimmungen zum Schutze der gewerblichen Marken und Bezeichnungen auch auf die Marken und Bezeichnungen der Gewerbetreibenden fremder Staaten in Anwendung gebracht werden können, wenn von diesen Staaten die Gegenseitigkeit gewährleistet wird.

In Ausführung dieses Gesetzes wurde auch laut der Verordnung des Ministers für Handel und Volkswirthschaft vom 19. September 1865, Z. 95, mit der Regierung des Königreiches Baiern die Gegenseitigkeit des Markenschutzes vereinbart, und ebenso wurde die Gegenseitigkeit des Markenschutzes in dem mit Frankreich geschlossenen Staatsvertrage vom 11. December 1866, Nr. 164 R. G. Bl., im Art. 11 und 12 ausdrücklich bedungen.

Die vorliegende Convention mit Nordamerika gründet sich sohin wesentlich auf das Princip, welches in dem Gesetze vom 15. Juni 1865 Ausdruck und in den Verträgen mit Baiern und Frankreich Anwendung gefunden hat.

Bei Bestand dieses Gesetzes konnte daher die von der Regierung der vereinigten Staaten Nordamerika's ausgegangene Anregung zum Abschluß einer Markenschutzconvention nicht wohl abgelehnt werden.

Es liegen aber auch positive Gründe für den Abschluß dieser Convention vor.

Der Ausschuß theilt nämlich vollkommen die Anschauung der Regierung, daß es bei dem großen Fortschritte der österreichischen Industrie und des Exporthandels nach Amerika für unsere Industriellen von hohem Interesse sei, wenn die österreichischen Producte in Nordamerika hinsichtlich der gewerblichen Marken den gewerblichen Schutz genießen.

Diesem Interesse gegenüber kann das nur ausnahmsweise vorkommende Bestreben österreichischer Staatsangehörigen, welche aus der Nachmachung amerikanischer Handelsmarken Gewinn ziehen wollen, nur als untergeordnet und nebensächlich erscheinen.

Auch die hierüber einvernommenen Handelskammern haben in der Mehrzahl denselben Standpunkt eingenommen und sich für den Abschluß der Convention ausgesprochen.

Der Ausschuß hat sich daher in der Ueberzeugung geeinigt, daß der Abschluß der Markenschutzconvention mit Nordamerika ebensowohl unseren Gesetzen entsprechend, als unseren industriellen Interessen förderlich sei, und von dieser Ueberzeugung ausgehend stellt er den Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle der beiliegenden Convention mit den vereinigten Staaten von Nordamerika zum gegenseitigen Schutze der Handelsmarken ddo. Wien, am 25. November 1871 *) die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wien, den 19. Jänner 1872.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Dr. Waldert,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit 21 der Beilagen.

Bericht des Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank.

Der §. 14 der Statuten der Nationalbank enthält in seiner gegenwärtigen Fassung die Bestimmung, daß zur Bedeckung desjenigen Betrages, um welchen die Summe der umlaufenden Banknoten 200 Millionen Gulden übersteigt, Gold in Münze oder in Barren anstatt des Silbers nur bis zur Höhe des vierten Theiles des Metallvorrathes verwendet werden könne.

Es wird nun beantragt, daß diese Beschränkung entfalle und bestimmt werde, es müsse jener Betrag, um welchen die Summe der umlaufenden Noten 200 Millionen Gulden übersteigt, in Silber oder Gold gemünzt oder in Barren vorhanden sein.

Der der Regierungsvorlage beigegebene Motivenbericht weist ausführlich und überzeugend nach, daß diese Aenderung mit Rücksicht auf die in Aussicht stehende Einführung der Goldwährung nothwendig und nach den in den letzten Monaten gemachten Erfahrungen auch dringend sei.

Da ferner sowohl der königlich-ungarische Finanzminister Namens der königlich-ungarischen Regierung als auch die Vertretung der Nationalbank sich mit der beabsichtigten Aenderung einverstanden erklärt haben, so beantragt der Finanzausschuß:

Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Aenderung des §. 14 der Statuten der privilegirten österreichischen Nationalbank*), in der von der Regierung vorgelegten Fassung seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 20. Jänner 1872.

Dr. Plener,
Obmann.

Dr. Herbst,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit **16** der Beilagen.

Bericht des Finanzausschusses

über den

von der Regierung vorgelegten Entwurf des Gesetzes, womit die Pensionsfähigkeit der Gefangenaufseher, sowie deren Witwen und Waisen eingeführt wird.

Es war schon nach den bisher in Wirksamkeit stehenden Vorschriften nicht zweifellos, ob die Gefangenaufseher, deren Witwen und Waisen nach den für pensionsfähige Staatsdiener und deren Angehörige bestehenden Vorschriften zu behandeln waren oder nicht.

Die bisherige Praxis hat sich jedoch für die letztere Ansicht entschieden, und die Gefangenaufseher, deren Witwen und Waisen nicht nach den für pensionsfähige Staatsdiener und deren Angehörige bestehenden Vorschriften behandelt.

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe sollen aber in Zukunft die Gefangenaufseher, deren Witwen und Waisen nach den für pensionsfähige Staatsdiener und deren Angehörige bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Diese Bestimmung entspricht nicht nur dem Grundsatze einer gleichen Behandlung der Staatsdiener, da auch die Amtsdiener der Landes-, Kreis- und Bezirksgerichte bei eintretender Dienstunfähigkeit pensionsfähig sind.

Der wichtige und Vertrauen erheischende Dienst eines Gefangenaufsehers steht aber hinter jenem der Amtsdiener der Gerichte keineswegs zurück. Dazu kommt, daß es durch die Zugestehung der Pensionsfähigkeit auch leichter werden wird, die erforderliche Anzahl tüchtiger Gefangenaufseher zu erhalten und den Uebelstand zu beseitigen, daß es die Gefangenaufseher bisher in ihrem Interesse fanden, ihre Dienstposten zu wechseln und sich um die erledigten Posten pensionsfähiger Amtsdiener zu bewerben, wodurch ein beständiger, dem Dienste schädlicher Wechsel, und zwar besonders bei den Gefangenaufsehern der Strafanstalten herbeigeführt wurde.

Die Zahl der Gefangenaufseher beträgt bei den Gerichtshöfen 463 und jene bei den Strafanstalten 615. Von den Ersteren beziehen 20 einen jährlichen Gehalt von 400 fl., 22 einen jährlichen Gehalt von 350 fl. und 421 einen jährlichen Gehalt von 300 fl.; von den Letzteren beziehen 305 einen jährlichen Gehalt von 300 fl. und 310 einen jährlichen Gehalt von 260 fl.

Ungeachtet dieser nicht unbedeutenden Anzahl von Gefangenaufsehern ist jedoch durch die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes aus dem Grunde keine übergroße Mehrbelastung des Staatsschatzes zu befürchten, weil die Gefangenaufseher auch schon bisher nach dem überschrittenen vierzigsten Dienstjahre ebenso wie die pensionsfähigen Staatsdiener ihren vollen jährlichen Gehalt als Ruhegenuß beibehielten.

Eine Mehrbelastung des Staatsschatzes wird nur bei denjenigen Gefangenaufsehern eintreten, welche vor diesem Zeitpunkte dienstuntauglich werden.

Denn in diesem Falle betrug die Provision, die sie bisher bezogen haben, täglich 15 kr. Conv. Münze, also jährlich 96 fl. österr. Währ., während nach dem beabsichtigten Gesetze die mit jährlichen 300 fl. angestellten Gefangenaufseher je nach der Länge ihrer zurückgelegten Dienstzeit jährlich 105 fl. bis 262 fl. 50 kr. österr. Währ. und die mit 350 fl. und 400 fl. angestellten Gefangenaufseher jährlich 306 fl. 25 kr. bis 350 fl. als Pension zu beziehen haben werden.

Bei den Witwen ist die Differenz der gegenwärtigen und künftigen Bezüge geringer.

Ihrer Provision täglicher 12 kr. Conv. Münze entspricht ein Jahreseinkommen von 76 fl. 65 kr. österr. Währ., während ihre Pensionen je nach dem Gehalte ihrer verstorbenen Gatten jährlich 105 fl., 106 fl. 66 kr. und 133 fl. 33 kr. österr. Währ. betragen werden.

Die Concretal-Pensionen elternloser Waisen betragen in der Regel die Hälfte der Pension der Mutter.

Bei Waisen, deren Mutter sich noch am Leben befindet, kommt der geringste jährliche Erziehungsbeitrag pensionsfähiger Waisen pr. 12 fl. dem Erziehungsbeitrage provisionsfähiger Waisen von 2 kr. Conv. Münze für den Tag gleich.

Das Normalalter von Waisen pensionsfähiger Staatsdiener ist jedoch weiter hinausgerückt als das Normalalter von Waisen provisionsfähiger Staatsdiener.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, dem Gesetzentwurfe *) seine Zustimmung zu ertheilen.

Wien, den 24. Jänner 1872.

Plener,
Obmann.

Dr. van der Straß,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit 22 der Beilagen.

Regierungsvorlage.

Nachweisung

des

Mehraufwandes, welcher sich im Ressort des Finanzministeriums in Folge der mit Allerhöchsten Entschließungen vom 13. November und 26. December 1871 genehmigten Vermehrung des Personalstandes bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich, Galizien und Böhmen für das Jahr 1872 ergibt, und zwar:

1.	Für Niederösterreich mit	21.950 fl.
2.	„ Galizien „	4.500 „
3.	„ Böhmen „	9.600 „
	zusammen mit	36.050 fl.

ad 1. a) Vermehrung des Conceptspersonales bei der Finanzbezirksdirection in Wien:

um 1 Finanzrath mit 1800 fl. Gehalt und 300 fl. Quartiergeld,

„ 4 Finanzbezirkscommissäre 1. Classe à 1400 fl. Gehalt, 250 fl. Quartiergeld,

um 4 Finanzbezirkscommissäre 1. Classe à 1200 fl. Gehalt, 250 fl. Quartiergeld,

um 1 Finanzbezirkscommissär 2. Classe mit 1000 fl. Gehalt, 200 fl. Quartiergeld, unter Verminderung der Finanzconcipisten um 3 Stellen der Gehaltsstufe von 700 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld.

Während die Zahl der Arbeitskräfte der Wiener Finanzbezirksdirection, der seit Auflassung der Finanzbezirksdirection in Wr. Neustadt auch die Agenden derselben anheimfielen, seit dem Jahre 1858 fast gleich geblieben ist, hat sich der Geschäftsumfang, welcher bis 1856 durchschnittlich nur einen jährlichen Einlauf von 40.362 Geschäftsstücken umfaßte, derart gesteigert, daß er im Jahre 1870 die Höhe von 77.367 Exhibiten erreichte.

Das gesammte durch die Wiener Finanzbezirksdirection vermittelte Staatseinkommen betrug

im Jahre 1857	13,145.373 fl.
„ „ 1870	32,319.781 „

Die bisherige Anzahl von Arbeitskräften hat sich schon für den currenten administrativen Dienst der Finanzbezirksdirection als unzureichend erwiesen, aber in noch höherem Grade bezüglich des ausgedehnten überaus wichtigen auswärtigen Controlsdienstes.

Nebst der nöthigen Vorsorge für die im Interesse des Gefälls so wünschenswerthe öftere Vornahme von Stempelrevisionen hat sich auch die Nothwendigkeit geltend gemacht, der Finanzbezirksdirection ein Organ zur Verfügung zu stellen, welches ausschließlich mit der ununterbrochenen Ueberwachung der bei

den Verzehrungssteuerlinienämtern angestellten Beamten und Diener, sowie der an der Linie aufgestellten Finanzwache betraut ist.

Die Vermehrung des Conceptsstandes um 7 Beamte war um so unabweisbarer, als sich das Unzureichende der Arbeitskräfte bereits in mehrfacher Beziehung fühlbar gemacht hatte, indem sich ungeachtet des regsten Diensteifers der fast durchwegs ausgebildeten und routinirten Beamten die Rückstände von Monat zu Monat steigerten und die Aufarbeitung selbst der dringendsten Angelegenheiten sich verzögerte.

Durch diese Vermehrung wurde der Stand des Conceptspersonales der Wiener Finanzbezirksdirection außer dem Vorstande auf 32 Beamte gebracht, was zur Bewältigung der Geschäfte sicher nicht zu hoch gegriffen erscheint.

Die Systemisirung des Finanzrathes als Stellvertreters des Vorstandes ist durch den großen Umfang der Geschäfte begründet. Die Vermehrung der Zahl der Finanzbezirkscommissäre I. Classe der höheren Gehaltsstufe von 1400 fl. war nothwendig, um doch an der Spitze jeder der bei der Finanzbezirksdirection bestehenden 5 Geschäftsabtheilungen einen besser dotirten Functionär zu stellen.

Die Vermehrung der Finanzbezirkscommissärsstellen I. Classe mit 1200 fl. Gehalt und der Finanzbezirkscommissäre II. Classe mit 1000 fl. empfiehlt sich durch die Nothwendigkeit einer Besserstellung der Beamten des Finanzdienstes im Zwecke der Erlangung eines geeigneten Nachwuchses für diesen schwierigen und verantwortlichen Dienst, weßhalb auf eine gleichmäßigere Vertheilung der Finanzbezirkscommissäre in den bestehenden Gehaltsstufen Bedacht genommen werden mußte.

Unter den Finanzbezirkscommissären I. Classe ist jener Functionär einbegriffen, welchem die ausschließliche Ueberwachung des Liniendienstes übertragen wird.

Zur Bestreitung der Auslagen für Fahrgelegenheiten innerhalb der Linien Wiens wurde für denselben ein Pauschale von jährlichen 500 fl. systemisirt.

Die Rücksicht für eine gleichmäßigere Vertheilung der Finanzbezirkscommissäre in die einzelnen Gehaltsstufen veranlaßte das Finanzministerium auch zu einer Aenderung des bisherigen systemisirten Standes dieser Functionäre bei dem Centraltax- und Gebührenbemessungsamte in Wien in der Art, daß dieser Status statt:

mit 1 Commissär I. Classe mit	. . . . .	1400 fl.
2 Commissären I. Classe à	. . . . .	1200 „
und 4 „ II. Classe à	. . . . .	1000 „
für die Zukunft mit:		
2 Finanzbezirkscommissären à	. . . . .	1400 „
2 „ „ à	. . . . .	1200 „
und 3 „ „ à	. . . . .	1000 „

systemisirt wurde.

b) Die Vermehrung des Manipulationspersonales der Finanzbezirksdirection in Wien, für welche bisher 2 Kanzleiofficiale mit 800 fl. und 700 fl., dann 18 Schreiberpauschalien, und zwar:

9 à 400 fl.,
9 à 350 „

systemisirt waren, um 2 Kanzleiofficiale mit 800 fl. und 700 fl. nebst Erhöhung der Schreiberpauschalien um je eines zu 400 fl. und 350 fl. ist durch die Steigerung des Geschäftsumfanges an und für sich, dann durch die Nothwendigkeit begründet, doch wenigstens für die Leitung der verschiedenen Abtheilungen des Manipulationsdienstes (Einreichungsprotokoll, Expedit und Registratur) Beamte zu bestimmen.

Das bisherige Ausmaß der Schreiberpauschalien erwies sich als unzulänglich wegen des seit der Systemisirung desselben stattgehabten Entfallens der quiescirten Kanzleiassistenten, denen nur mit geringen Beträgen ihr Quiescentengenuß auf die Höhe des früheren Activitätsbezuges aufgebessert wurde.

c) Für den Finanzrechnungsdienst in Niederösterreich ergab sich das Bedürfniß einer Vermehrung des Personales um

2 Rechnungsräthe, und zwar:
1 à 1.600 fl.,
1 à 1.300 „

und 1 Rechnungsofficial, weil einerseits die Rechnungsexpositur der Finanzbezirksdirection in Wien mit dem ihr zugewiesenen Personale wegen der vermehrten Geschäfte nicht mehr auszulangen vermochte und es angezeigt erschien, daß für die Leitung dieser umfangreichen und wichtigen Expositur mit einem Personale von 10 Individuen ein Rechnungsrath bestellt werde.

Die zweite Rechnungsrathsstelle, um welche der Personalstand des n. ö. Finanzrechnungsdepartements vermehrt wurde, ist für die dermalen mit 8 Individuen dotirte Abtheilung für administrative Steuergeschäfte bestimmt, welche bisher wegen ungenügender Anzahl von Rechnungsrathsposten einem Rechnungsofficial zur selbstständigen Leitung übertragen werden mußte.

In Folge dieser Personalvermehrung ergab sich weiter die Nothwendigkeit einer entsprechenden Eintheilung der Rechnungsofficiale in die bestehenden Classen und Gehaltsstufen.

Bisher bestanden 79 Rechnungsofficiale, und zwar je 12 in den Gehaltsstufen von 1000 fl., 900 fl., 800 fl. und 700 fl., dann 15 in jener von 600 fl. und 16 in jener von 500 fl.

Von der künftigen Anzahl von 80 Rechnungsofficialen sind je 13 in die vier höheren Gehaltsstufen und je 14 in die beiden niederen Gehaltsstufen aufgetheilt.

Die vorangeführten Aenderungen im Personalstatus der leitenden Finanzbehörden repräsentiren den an Gehalten und kategoriemäßigen Quartiergeldern in Anspruch genommenen Mehraufwand von zusammen 21.950 fl. für Niederösterreich:

ad 2. und 3.

Auch für die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden in Lemberg und Prag hat sich der ursprünglich bei Errichtung derselben und rücksichtlich Galizien der nach Auflassung der Finanzlandesdirection in Krakau systemisirte Personalstand wegen der seit dem Bestande der Finanzrechnungsdepartements (1867) eingetretenen Aenderungen in den instructionsmäßigen Agenden derselben und des dadurch entstandenen, nicht unbedeutenden Geschäftszuwachses als unzureichend herausgestellt.

Namentlich gilt dieß für das Finanzrechnungsdepartement in Prag, für welches in Berücksichtigung der hohen finanziellen Wichtigkeit des Kronlandes Böhmen, insbesondere im Fache der indirecten Besteuerung bei der so bedeutenden Anzahl von steuerbaren Objecten, und auf den hierdurch erwachsenden Geschäftsumfang der Finanzrechnungsämter die gebieterische Nothwendigkeit der Bildung einer neuen (8.) Abtheilung des Finanzrechnungsdepartements mit einem gleichen Personale, wie den bereits bestehenden Abtheilungen zugewiesen ist, herantrat.

Für das Finanzrechnungsdepartement in Lemberg, welches nach der Vereinigung der beiden Rechnungsdepartements in Folge der Zusammenlegung des Krakauer Verwaltungsgebietes mit dem Lemberger Gebiete eine Reducirung um 4 Rechnungsofficialsstellen und um 1 Calculanten erfuhr, mußte dieser Abgang an Hilfsarbeitern um so empfindlicher sein, als für den Dienst der Finanzbezirksdirectionen des Krakauer Gebietes noch 12 Rechnungsofficialsposten provisorisch systemisirt waren, welche seither entfallen sind.

Eine Vermehrung des Personales in der Kategorie der Calculanten wurde von den betreffenden Finanzlandesbehörden als ein unfruchtbarer Mehraufwand bezeichnet, weil die Erfahrung gezeigt habe, daß auf Gewinnung brauchbarer Kräfte für derlei Stellen mit der Aussicht auf Erhaltung derselben nicht zu rechnen sei.

Durch die Vermehrung des Personalstandes des Finanzrechnungsdepartements in Lemberg um 6 Rechnungsofficialsstellen, und zwar je eine in den bestehenden sechs Gehaltsstufen, ergibt sich der Mehraufwand von 4500 fl.

Die Errichtung einer neuen Abtheilung für das Finanzrechnungsdepartement in Prag und die Vermehrung des Personales um 13 Individuen, nämlich um 1 Rechnungsrath als Abtheilungsleiter der niederen Gehaltsstufe von 1300 fl., dann um 10 Rechnungsofficiale und 2 Praktikanten-Adjuten zu 200 fl. stellte sich als unabweislicher Bedarf heraus. Dadurch wurde das Finanzrechnungsdepartement in Prag annähernd auf jenen Personalstand gebracht, welcher für jenes in Lemberg bisher systemisirt war.

Die Auftheilung der neu creirten Rechnungsofficialsstellen für Prag erfolgte mit je zwei Stellen für die vier ersten Gehaltsstufen und mit je einer für die beiden niedersten Gehaltsstufen, wonach für die Folge in jeder Gehaltsstufe die gleiche Anzahl von Rechnungsofficialen zu stehen kommt.

Der durch diese Vermehrung erwachsende Mehraufwand ergibt die Summe von 9600 fl.

Bericht des Wahlprüfungsausschusses,

betreffend die

directe Wahl von 15 Abgeordneten des Reichsrathes aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Böhmen.

Die directe Wahl von 15 Reichsrathsabgeordneten aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Böhmen wurde am 18. December 1871 in Prag auf Grundlage der in der officiellen Landeszeitung vom 10. December 1871 verlautbarten Wählerliste unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten vorgenommen.

Die von der k. k. Statthalterei als richtig bestätigte Wählerliste enthält 487 Wahlberechtigte, von welchen bei der Wahl theils persönlich, theils durch Bevollmächtigte 428 von der Wahlcommission als giltig anerkannte Stimmzettel abgegeben wurden, so daß die absolute Majorität 215 betrug.

Bei der Vornahme des Scrutiniums ergab sich, daß nachstehende fünfzehn Herren je 226 Stimmen erhalten haben:

1. Rudolf Graf Chotek,
2. Heinrich Graf Clam-Martinitz,
3. Ottokar Graf Czernin,
4. August Ritter v. Eisenstein,
5. Robert Freiherr v. Hildbrandt,
6. Josef Müller,
7. Johann Ritter v. Neuberg,
8. Dr. Johann Palacky,
9. Alfred Freiherr v. Pfeil-Scharfenstein,
10. Siegfried Altgraf Salm-Reifferscheid,
11. Karl Freiherr v. Schirnding,
12. Karl Fürst Schwarzenberg,
13. Josef Stangler,
14. Theodor Graf Thun,
15. Alois Welz;

dagegen erhielten je 202 Stimmen die Herren:

16. Klemens Bachofen v. Echt,
17. Dr. Eduard Daubek,
18. Dr. Emanuel Forster,
19. Josef Ginzel,
20. Karl Freiherr v. Korb-Weidenheim,
21. Zdenko Freiherr v. Mallowetz,
22. August Müller,
23. Karl Freiherr v. Schlosser,

24. Ernst Theumer,
25. Karl Graf Wallis,
26. Karl Moriz Graf Zedtwitz

und je 201 Stimmen fielen auf die Herren:

27. Karl Grafen Kokorzowa,
28. Ferdinand Freiherrn Kotz v. Dobrz,
29. Josef Edlen v Lumbe,
30. Otto Freiherrn v. Wächter.

Es wurden demnach von der Wahlcommission die ersterwähnten fünfzehn Herren als gewählte Abgeordnete des Reichsrathes aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Böhmen erklärt.

Außer den von der Wahlcommission angenommenen und in die Wahlurne gelegten 428 Stimmzetteln wurden noch theils von den Wahlberechtigten persönlich, theils von Bevollmächtigten 6 Stimmzettel vorgelegt, welche jedoch von der Wahlcommission nicht angenommen wurden und deren Beilegung zu dem Wahlprotokolle abgelehnt worden ist. Bezüglich fünf dieser zurückgewiesenen Stimmen wurden schriftliche Proteste eingebracht, welchen von den Wählern die Stimmzettel versiegelt beigelegt worden sind. Außerdem wurden während des Wahlactes bei 7 Wahlberechtigten gegen deren Zulassung zur Wahl Proteste erhoben, welche von der Wahlcommission als ungegründet erkannt wurden.

Ehe jedoch in die Besprechung der in diesen Protesten für die Wahlberechtigung zurückgewiesener Wähler und gegen die Giltigkeit zugelassener Stimmen angeführten Gründe eingegangen werden kann, erschien es dem Ausschusse angemessen, von dem Umstande Erwähnung zu machen, daß am 18. December 1871 bei der k. k. Statthalterei in Prag eine von 102 Wahlberechtigten aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Böhmen unterfertigte Erklärung nachstehenden Inhaltes überreicht worden ist:

„Wir Endesgefertigten legen in die Hände Euer Excellenz als Statthal„ters Sr. kaiserlichen königlichen Majestät unseres allergnädigsten Königs die „Erklärung nieder, daß wir — indem wir uns an der auf den 18. l. M. aus„geschriebenen Wahl von Abgeordneten in den Reichsrath betheiligen — dieß „keineswegs in dem Sinne thun, als ob wir dadurch zu einer die staatsrecht„liche Vertretung des Königreiches Böhmen umgehenden unmittelbaren Vertre„tung der einzelnen Wählergruppen oder Wahlbezirke zustimmen würden, son„dern einzig und allein aus dem Grunde, weil uns unter den gegenwärtig „bestehenden Verhältnissen kein anderes Mittel erübrigt, um der Verwahrung „des Selbstbestimmungsrechtes dieses Königreiches gegenüber den dasselbe „beeinträchtigenden unmittelbaren Wahlen zum Ausdruck zu bringen.

„Nur zum Zwecke dieser Verwahrung ist die conservative Partei des Groß„grundbesitzes zu den am 7. November v. J. vorgenommenen Wahlen heran„getreten, nur zu diesem Zwecke tritt sie auch heute zu denselben heran; sie thut „dieß in Gemäßheit des auf dem Landtagsbeschlusse vom 8. November l. J. „fußenden Aufrufes des conservativen Comités für die Wahlen in der Gruppe „des Großgrundbesitzes vom 22. November l. J.

„Wir haben darum das Recht, diese Erklärung im Namen aller unserer „Gesinnungsgenossen zu überreichen, welche an dieser Wahl theilnehmen.

„Wir erlauben uns schließlich anzuzeigen, daß wir uns für verpflichtet „halten, diese Erklärung gleichzeitig durch Veröffentlichung zur allgemeinen „Kenntniß zu bringen."

„Prag, den 18. December 1871."

Die Majorität des Ausschusses ging von der Ansicht aus, daß diese Erklärung nur als der Gesinnungsausdruck der auf derselben unterschriebenen 102 Wahlberechtigten angesehen werden könne, weil dieselben weder behauptet noch bewiesen haben, von anderen Wahlberechtigten ermächtigt worden zu sein, in deren Namen eine Erklärung abzugeben. Allein bei dem unbestimmten Inhalte dieser Erklärung und angesichts der Thatsache, daß nach Inhalt des Wahlprotokolles bei dem Wahlacte selbst auf diese Erklärung in keiner Weise Bezug

genommen wurde, die Wahl vielmehr von allen an derselben Theilnehmenden unbedingt und vorbehaltslos und ausdrücklich als directe Wahl in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes vorgenommen und kein Protest gegen die Giltigkeit der von den Unterfertigern dieser Erklärung abgegebenen Wahlstimmen erhoben worden ist: fand die Majorität des Ausschusses keine genügende Veranlassung, die Giltigkeit dieser Wahlstimmen zu beanständen, und dieß umsoweniger, als diese abgegebene Erklärung nicht einmal als eine den gewählten Abgeordneten ertheilte Instruction angesehen werden kann, als welche selbe überdieß gesetzlich wirkungslos wäre und an der Verpflichtung der gewählten Abgeordneten, im Reichsrathe zu erscheinen und an dessen Verhandlungen theilzunehmen, nichts zu ändern vermöchte.

Von dieser allgemeinen Erörterung auf die specielle Besprechung der gegen die Giltigkeit einzelner Wahlstimmen bei dem Wahlacte selbst erhobenen Einwendungen und später schriftlich ausgeführten Proteste übergehend, wird

1. zur Post 163 der Wählerliste bemerkt, daß vor dem Beginne der Abstimmung Dr. Palacky jun. gegen die Wahlberechtigung der unter dieser Nummer der Wählerliste angeführten „juridischen und medicinischen Facultät an der Universität in Prag" Protest eingelegt hat, weil die Güter Michle mit Maleschitz und Stěrbohol in der Landtafel nicht für die juridische und medicinische Facultät, sondern für den Universitätsfond vorgeschrieben seien. Zugleich überreichte derselbe die Proteste der Decane der juridischen und medicinischen Doctoren-Collegien, in welchen diese beiden Decane der Doctoren-Collegien die Giltigkeit der von den Decanen der Professoren-Collegien der genannten Facultäten dem Professor Halla zur Ausübung des Wahlrechtes ausgestellten Legitimation bestreiten, indem sie als Decane der Doctoren-Collegien die Mitwirkung bei der Repräsentirung der beiden Facultäten und somit auch bei der Ertheilung der Vollmacht zur Ausübung des Wahlrechtes auf Grundlage des Ministerial-Erlasses für Cultus und Unterricht vom 30. September 1849, R. G. Bl. Nr. 401, beanspruchen. Der Wahlcommission lag daher die doppelte Frage vor:

a) ob in Folge des Protestes des Dr. Palacky jun. der „juridischen und medicinischen Facultät an der Universität in Prag" das Wahlrecht zu entziehen sei und

b) ob die blos von den Decanen der Professoren-Collegien an den Professor Halla ausgestellte Vollmacht, recte Legitimation denselben zur Abgabe der Wahlstimme für die juridische und medicinische Facultät giltig ermächtige.

Bezüglich des

ad a) angeführten Protestes des Dr. Palacky jun. entschied sich die Wahlcommission für dessen Zurückweisung, weil derselbe nicht darauf gegründet ist, „daß bei der juridischen und medicinischen Facultät an der Universi„tät seit der Anfertigung der Wählerliste ein Erforderniß des Wahlrechtes „weggefallen sei, daher der Protest innerhalb der Reclamationsfrist einzu„bringen war;

ad b) hingegen entschied die Wahlcommission auf die Zurückweisung der Vollmacht des Professors Halla und auf Nichtzulassung desselben zur Wahl, weil die Commission „von der Ansicht ausgeht, daß zur Facultät nicht blos das „Professoren-Collegium, sondern auch das Doctoren-Collegium zu zählen „sei, daher die bezügliche Wahlstimme nicht gegen den Widerspruch der „beiden Decane der Doctoren-Collegien ausgeübt werden könne." Gegen diese Entscheidung der Wahlcommission überreichte Professor Halla bei derselben den Protest.

Der zur Wahlprüfung vom hohen Abgeordnetenhause gewählte Legitimationsausschuß erkannte jedoch

ad a) die Zurückweisung des Protestes des Dr. Palacky jun. nicht blos aus dem erwähnten formellen Grunde der verspäteten Einbringung, sondern auch deßhalb gerechtfertigt, weil das Wahlrecht der juridischen und medicinischen Facultäten an der Universität in Prag gesetzlich begründet ist und ebenso erkannte dieser Ausschuß

ad b) daß die Zurückweisung des Professors Halla als Vertreter der Decane der juridischen und der medicinischen Facultäten ungerechtfertigt, derselbe vielmehr zur Abgabe der Wahlstimme für die sub Nr. 163 als wahlberechtigt eingetragenen Facultäten zuzulassen war.

Denn schon in dem Unionsdecrete vom 23. Februar 1654, durch welches die damals blos aus den beiden weltlichen Facultäten — der juridischen und der medicinischen Facultät — bestandene Carolinische Universität mit der Ferdinandeischen Akademie vereinigt worden ist, wurde bestimmt: „daß die beiden weltlichen Facultäten als der Repräsentant der Carolinischen Universität „in Betreff aller derselben früher zugestandenen Vorrechte zu betrachten seien;" dieses Repräsentationsrecht der beiden weltlichen Facultäten, und zwar der Professoren-Collegien derselben wurde durch das Studien-Hofcommissionsdecret vom 19. November 1768 bestätigt, denn durch dieses Decret wurde der Streit, wem das Recht der Präsentation zu den geistlichen Pfründen der Carolinischen Güter zustehe, „nach sorgfältiger Erwägung der pro et contra „eingebrachten Schriften dahin entschieden, daß die Professoren der beiden „weltlichen Facultäten ihr Recht erprobt hätten und in demselben mit Fug „Rechtens nicht beirrt werden könnten, mithin bei diesem jure praesentandi zu „erhalten wären;" endlich wurde durch das Hofdecret vom 27. Mai 1785 bestimmt, daß den Professoren der beiden weltlichen Facultäten, als den Repräsentanten der alten Carolinischen Universität, die Führung der Grundbücher sammt den damit verbundenen Rechten und die Ausübung der üblichen grundherrlichen Gerechtsame (mit Ausschluß der Selbstverwaltung der Oekonomie) belassen werde.

Diese gesetzlichen Normen, aus welchen einerseits das Repräsentationsrecht der juridischen und medicinischen Facultät an der Prager Universität bezüglich der Rechte der Carolinischen Universität und insbesondere die Ausübung der üblichen grundherrlichen Rechte, somit auch des auf den Besitz der landtäflichen ehemals grundherrlichen Güter gegründeten Wahlrechtes resultirt, und andererseits die Ausübung dieses Repräsentationsrechtes durch die Decane der Professoren-Collegien gerechtfertigt wird, wurden durch spätere Gesetze nicht aufgehoben. Insbesondere läßt sich ein Anspruch auf Mitwirkung der Doctorencollegien an der Ausübung dieses Repräsentationsrechtes aus dem in dem Proteste der Decane der letzterwähnten Collegien citirten Erlasse des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 30. September 1849 nicht ableiten, weil in diesem Erlasse bezüglich der Universitäten in Wien und Prag ausdrücklich erklärt wird: „Die „Wirkungskreise der Professorencollegien und der Doctorencollegien und deren „Beziehungen zu einander sind mit Rücksicht auf die vorangehenden Bestimmungen einstweilen dieselben wie die bisherigen der Lehrkörper und der Facultäten," daher auch in diesem Erlasse das Repräsentationsrecht der Lehrkörper, respective der Professorencollegien gewahrt wird.

Da überdieß die Doctorencollegien auf die Verwaltung des Vermögens der beiden Facultäten bisher gar keinen Einfluß geübt haben, und da laut Erlasses der k. k. böhmischen Statthalterei vom 2. September 1870, Z. 41.275, die beiden Professorencollegien das Wahlrecht bisher stets ausgeübt haben und auch das hohe Abgeordnetenhaus mittelst des in der 13. Sitzung der 6. Session am 22. November 1870 dieses Wahlrecht anerkannt hat, so kann die Entziehung desselben durch die Wahlcommission nicht als gerechtfertigt angesehen werden.

2. Zur Post 374 wurde eine vom Fürsten Adolf Schwarzenberg producirte Vollmacht zur Abgabe des Stimmzettels für Post Nr. 67 „Cistercienserstift in Hohenfurth" von der Wahlcommission auf Grundlage eines den Widerruf der Vollmacht enthaltenden Telegramms zurückgewiesen und es erklärte laut des Wahlprotokolles der Vollmachtträger, daß er von der Ausübung des Wahlrechtes auf Grundlage dieser Vollmacht abstehe, daher eine Veranlassung zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung entfällt.

3. Bei Post 13 der Wählerliste erhob Graf Richard Clam-Martinitz gegen die von Karl v. Altvater auf Grundlage einer Vollmacht der sub Post 297 als

wahlberechtigt eingetragene „Pardubitzer Gutsinhabung (Actiengesellschaft)" abgegebene Wahlstimme Protest, weil die Vollmacht von dem Vertreter der Creditbank unterschrieben war, diese aber blos Besitzerin eines Drittheiles der Herrschaft Pardubitz sei; die Wahlcommission wies diesen Protest zurück, „weil die Behauptung des Grafen Clam-Martinitz durch nichts nachgewiesen werden kann." Aus diesem Grunde und weil keine Beschwerde gegen die Zurückweisung dieses Protestes erhoben wurde, fand der Ausschuß keine Veranlassung, die Giltigkeit der abgegebenen Stimmen zu bezweifeln.

4. Zur Post 43 der Wählerliste wurde die von Karl Freiherrn v. Skal vorgewiesene, in Frankfurt ausgestellte, nicht legalisirte Vollmacht des wahlberechtigten Alexander Freiherrn v. Bethmann; ferner

5. zur Post 73 die von Karl Freiherrn v. Mladata producirte, von Edmund Fürsten Clary-Aldringen in Venedig ausgestellte, nicht legalisirte Vollmacht, und

6. bei Post 176 die vom Fürsten Ferdinand Kinsky vorgelegte, von Wilhelm Fürsten Löwenstein-Wertheim-Freudenberg in Karlsruhe ausgestellte, nicht legalisirte Vollmacht von der Wahlcommission zurückgewiesen, weil diese Vollmachten im Auslande ausgestellt und die Unterschriften der Aussteller nicht legalisirt waren.

Gegen diese Zurückweisung haben die Vollmachtträger Proteste bei der Wahlcommission überreicht, indem sie die Legalisirung der Vollmachten als nicht nothwendig bezeichneten. Bei dem Umstande, als nach dem die Legalisirung von im Auslande ausgestellten Urkunden normirenden Hofdecrete vom 8. Februar 1812, Z. 971 J. G. S., die Legalisirung solcher Urkunden nur für den Fall ihres Gebrauches bei k. k. Behörden nothwendig ist und die Legalisirung der Unterschrift nur den Zweck hat, die Echtheit der Unterschrift des Ausstellers zu constatiren, bei den vorstehend angeführten drei Vollmachten aber die Echtheit der Unterschriften der Aussteller nach Inhalt des Wahlprotokolles von Niemandem bestritten wurde, konnte der Ausschuß die von der Wahlcommission erfolgte Zurückweisung dieser Vollmachten nicht gerechtfertigt erkennen.

7. Zur Post 52 wurde für die wahlberechtigte Anna Brabetz Johann Schlöcht zur Abgabe der Wahlstimme auf Grundlage der von Ersterer ausgestellten Vollmacht ungeachtet des ddo. 17. December 1871 ausgefertigten Widerrufes der Vollmacht zugelassen, weil er eine Erklärung der Anna Brabetz ddo. 18. December 1871 producirte, in welcher dieselbe den erwähnten Widerruf ddo. 17. December 1871 annullirt hatte, und

8. zur Post 143 hat die Wahlcommission den von Dr. Ruß gegen die Giltigkeit der von Johann Grafen Harrach für Post 424 Urban Prokop producirten Vollmacht „ddo. Barchow den 18. December 1871, 2 Uhr Früh" vorgebrachten Protest zurückgewiesen, indem sie es als möglich erklärte, daß die Vollmacht von 2 Uhr Morgens bis ½3 Uhr Nachmittags von Barchow nach Prag gelangt sei.

Gegen diese beiden Entscheidungen wurde nicht weiter Beschwerde geführt und der Ausschuß fand keine Veranlassung, dieselben zu beanständen.

9. Zur Post 230 erhob Dr. Ruß gegen die Zulassung des Prinzen Ferdinand Lobkowitz Protest, weil derselbe noch nicht physisch großjährig, sonderu nur für großjährig erklärt sein solle; die Wahlcommission verwarf diesen Protest und ließ den Prinzen Ferdinand Lobkowitz zur Wahl zu, weil das Gesetz nicht ausdrücklich die physische Großjährigkeit erfordere und der bisherige Usus für die Zulassung auch solcher Wähler spreche, welche die Großjährigkeit nicht durch Zurücklegung des 24. Lebensjahres, sondern durch Großjährigkeitserklärung erlangt haben.

Dr. Ruß meldete gegen diesen Beschluß der Wahlcommission den Protest an, welchen jedoch der Ausschuß deßhalb nicht als gerechtfertigt ansah, weil im §. 10 der Landtagswahlordnung zur Ausübung des Wahlrechtes zwar die

Großjährigkeit gefordert, zwischen den Arten der Erlangung der Großjährigkeit aber nicht unterschieden wird.

Der Wahlprüfungsausschuß fand keine Veranlassung, die Abgabe dieser Wahlstimme als ungiltig anzusehen, weil, abgesehen von dem vorerwähnten Grunde, auch der Umstand, daß der in der Wählerliste als wahlberechtigt eingetragene Prinz Ferdinand Lobkowitz die Großjährigkeit nicht durch Zurücklegung des 24. Lebensjahres erlangt habe, durch nichts dargethan wurde.

10. Bei Post 441 stimmte Ernst Walther auf Grundlage einer Vollmacht für die sub Post 403 der Wählerliste als wahlberechtigt eingetragenen Josef und Louise Stipperger, gegen welche Stimmabgabe Dr. Franz Ladislaus Rieger erklärte, daß Josef Stipperger kein österreichischer Staatsbürger sei und sich dießfalls auf das Zeugniß des anwesenden Herrn Pollak als dessen Schwagers berief. Die Wahlcommission beschloß die Entgegennahme der Wahlstimme, „weil der Umstand, daß Stipperger nicht „vielleicht seit gestern österreichischer Staatsbürger sei, jetzt nicht constatirt werden „könne;" der Ausschuß sprach sich dießfalls dahin aus, daß er die Annahme dieser Wahlstimme deßhalb gerechtfertigt finde, weil die Behauptung des Dr. Franz Ladislaus Rieger bezüglich der mangelnden österreichischen Staatsbürgerschaft umsoweniger als erwiesen gelten könnte, weil aus dem Wahlprotokolle nicht zu entnehmen ist, daß der von ihm namhaft gemachte Zeuge diese Behauptung bestätigt habe.

11. Bei Post 487 erhob Dr. Klaudy gegen die Wahlberechtigung des Otto Freiherrn v. Wächter und

12. bei Post 488 gegen jene des Dr. Pankraz Protest, weil dieselben nicht in der kundgemachten Wählerliste aufgenommen waren, sondern nachträglich von der k. k. Statthalterei in dieselbe eingetragen wurden und diese Wähler zur Zeit der Kundmachung der Wählerliste nicht landtäfliche Besitzer der betreffenden Güter waren. Die Wahlcommission entschied sich für die Annahme der Stimme des Freiherrn v. Wächter, dagegen aber für die Zurückweisung der Stimme des Dr. Pankraz, weil Ersterer als Besitzer des Gutes Hodkow in der Landtafel eingetragen sei, „Letzterer jedoch, da constatirt wurde, daß er gestern in der „Landtafel noch nicht eingetragen war, keineswegs heute vor 9 Uhr Früh in die „Landtafel eingetragen worden sein dürfte."

Bezüglich des ersteren Beschlusses findet der Ausschuß bei dem Umstande, als Freiherr v. Wächter in der von der k. k. Statthalterei als richtig bestätigten Wählerliste als wahlberechtigt eingetragen erscheint und die Behauptung des Dr. Klaudy durch gar nichts unterstützt wurde, nichts zu bemerken.

Gegen den letzteren Beschluß hingegen hat Dr. Pankraz den Protest sofort bei der Wahlcommission angemeldet und in der schriftlichen Ausführung desselben unter Vorlegung des Intabulationsbescheides des k. k. Landesgerichtes Prag, ddo. 18. December 1871, Z. 34.795, sowie des mit der Intabulationsclausel der k. k. Landtafel in Prag, ddo. 18. December 1871, versehenen Kaufvertrages geltend gemacht, daß er diese seinen landtäflichen Besitz der Güter Chrantschowitz und Chrast nachweisenden Urkunden der Wahlcommission vorgewiesen habe, daher Dr. Pankraz zur Zeit, als er das Wahlrecht ausgeübt hat, zweifellos landtäflicher Besitzer der erwähnten Güter war. Mit Rücksicht auf diese dem Proteste im Original beiliegenden Urkunden und in Erwägung des Umstandes, daß Dr. Pankraz in der dem Wahlacte zu Grunde gelegenen Wählerliste als wahlberechtigt eingetragen erscheint, erkannte der Ausschuß die Zurückweisung der Wahlstimme des Dr. Pankraz nicht gegründet.

Bezüglich jener Wahlstimmen, deren Zurückweisung die Wahlcommission beschlossen hatte, erkannte dieselbe zugleich, daß die Legitimationskarten und Stimmzettel der betreffenden Wähler dem Wahlprotokolle nicht beizuschließen seien und verweigerte deren Entgegennahme. Dieses Vorgehen der Wahlcommission erkannte der Ausschuß als den gesetzlichen Anordnungen nicht entsprechend. Denn der Wahlact besteht bezüglich jedes einzelnen Wählers in der Abgabe des Stimmzettels und der Legitimationsurkunde, eventuell der Vollmacht,

und in der Entscheidung der Wahlcommission über die Annahme oder Zurückweisung der Wahlstimme. Da aber die Wahlcommission nicht endgiltig über den Wahlact abzusprechen berechtigt ist, sondern vielmehr gemäß §. 13 des Gesetzes vom 29. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 82, die Wahlcommission das Wahlprotokoll „unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und sonstigen Bezugsacten" versiegelt dem landesfürstlichen Commissär zu übergeben und gemäß §. 22 desselben Gesetzes der Landeschef „sämmtliche Wahlacten" an das Ministerium des Innern zu leiten hat, „von wo aus dieselben an das Haus „der Abgeordneten zur Prüfung und Schlußfassung nach §. 3 des Gesetzes vom „31. Juli 1861, R. G. Bl., Nr. 78, zu gelangen haben", so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß gleichwie die Stimmzettel sammt den Legitimationskarten und Vollmachten bezüglich der von der Wahlcommission anerkannten Wahlstimmen als Bezugsarten des Wahlprotokolles dem hohen Abgeordnetenhause vorgelegt werden, dieß auch rücksichtlich der von der Wahlcommission zur Wahl nicht zugelassenen, im Wählerverzeichnisse als wahlberechtigt eingetragenen Wähler zu geschehen hat, weil dem hohen Abgeordnetenhause die endgiltige Entscheidung über die vom Ausschusse vorgenommene Prüfung der Wahlacten und über die Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Wahl zusteht, welche Entscheidung die Prüfung der Legitimationsurkunden, und im Falle der Giltigerkennung einzelner Wahlacte auch die Ergänzung des Scrutiniums voraussetzt.

Da den

ad 1. von Professor Halla als Bevollmächtigten der juridischen und medicinischen Facultät,

ad 4. von Karl Freiherrn v. Skal als Bevollmächtigten des Alexander Freiherrn v. Bethmann,

ad 5. von Karl Freiherrn v. Mladata als Bevollmächtigten des Fürsten Edmund Clary,

ad 6. von Ferdinand Fürsten Kinsky als Bevollmächtigten des Fürsten Wilhelm Löwenstein-Werthheim-Freudenberg und

ad 12. von Dr. Pankraz im eigenen Namen überreichten Protesten die betreffenden versiegelten Stimmzettel beiliegen, so würde die Wahlcommission, im Falle als die Annahme der Wahlstimmen auf das Resultat der Gesammtwahl hätte einen Einfluß üben können, sich für berechtigt gehalten haben, diese Stimmzettel entsiegelt in eine Urne zu legen und sonach das Scrutinium durch Hinzuzählung der in denselben abgegebenen Stimmen zu ergänzen.

Allein, wie bereits Eingangs dieses Berichtes bemerkt wurde, sind den im Wahlprotokolle von 1 bis inclusive 15 als gewählt erklärten Abgeordneten 226 Stimmen zugefallen, während die absolute Majorität mit Rücksicht auf die von der Wahlcommission als giltig abgegeben anerkannte Zahl von 428 Stimmen blos 215 Stimmen betrug; wenn daher auch zu den 428 Stimmen die nach Ansicht des Ausschusses ungerechtfertigter Weise zurückgewiesenen 5 Wahlstimmen hinzugerechnet würden, so betrüge die Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen doch blos 433, die absolute Majorität daher 217, so daß selbst im Falle, als die Stimmen in den fünf Wahlzetteln sämmtlich den von 16 bis inclusive 30 des Wahlprotokolles angeführten Herren zugefallen wären, doch noch die als gewählt erklärten Abgeordneten eine, wenn gleich geringere Majorität haben würden. Aus diesem Grunde unterließ der Ausschuß die Fortsetzung des Scrutiniums, hielt sich jedoch, da ihm gemäß §. 3 des Gesetzes vom 31. Juli 1861, R. G. Bl. Nr. 78, nicht blos die Berichterstattung über die Legitimation der gewählten Abgeordneten, sondern auch die Prüfung der Wahlacte obliegt, für verpflichtet, diese Prüfung vorzunehmen und das Resultat derselben dem hohen Abgeordnetenhause zur Kenntniß zu bringen.

Mit Rücksicht auf die dargestellte Sachlage stellt demnach der Ausschuß den Antrag: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen: die Herren Graf Rudolf Chotek, Graf Heinrich Clam-Martinitz, Graf Ottokar Czernin, Ritter August v. Eisenstein, Robert Freiherr v. Hildbrandt, Josef Müller, Johann Ritter v. Neuberg, Dr. Johann Palacky, Alfred Pfeil-

Scharfenstein, Siegfried Altgraf v. Salm-Reifferscheid, Karl Freiherr v. Schirnding, Karl Fürst Schwarzenberg, Josef Stangler, Theodor Graf Thun und Alois Welz seien als giltig gewählte Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes aus der Wählerclasse des Großgrundbesitzes in Böhmen anzuerkennen.

Wien, 27. Jänner 1872.

Dr. Kaiser,
Obmann.

Dr. Weeber,
Berichterstatter.

Bericht des Ausschusses

zur

Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend den Vertrag mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd wegen Besorgung des Seepostdienstes.

Die Rücksichten für unsere politischen und wirthschaftlichen Interessen lassen es wohl nicht zweifelhaft erscheinen, ob die Erhaltung regelmäßiger Seeverbindungen, welche dermalen vom österreichischen Lloyd unterhalten werden, für die Folge angestrebt werden soll.

Die großen Subventionen, welche Staaten von der Bedeutung wie England, Frankreich, Rußland, Italien, für die Erhaltung des Seepostdienstes und der regelmäßigen Schiffsverbindungen bewilligen, geben wohl den klarsten Beleg dafür, daß man nur eine gesicherte und regelmäßige Seeverbindung für geeignet hält, die Handelsthätigkeit im überseeischen Verkehr zu beleben und permanent zu erhalten.

So ist auch die österreichisch-ungarische Monarchie, vermöge ihrer Lage, ihrer Productions- und commerciellen Verhältnisse darauf hingewiesen, sich die Verbindungen mit der Levante zu sichern.

Diese regelmäßigen Schiffsverbindungen wurden seit dem Jahre 1837 von dem Lloyd unterhalten und successive vermehrt, und sie waren es, welche unserm Handel und unserer Industrie neue Märkte im friedlichen Wege eroberten.

Der Lloyd besitzt eine große Handelsflotte. Ihre Führung ist den bewährtesten Händen, geworben aus den Reihen der wackeren Seeleute unserer Küstenländer, anvertraut; und es ist nur ein Act der Gerechtigkeit wenn zugestanden wird, daß ein vaterländisches Unternehmen es verstanden hat, das treffliche Materiale unserer Handelsmarine zu verwerthen, vorzügliche maritime Kräfte selbst zu erziehen und unter den schwierigsten Verhältnissen der österreichischen Handelsflagge das volle Vertrauen und die Achtung aller seefahrenden Nationen zu wahren.

Es kann daher gar nicht in Frage kommen, ob ein Unternehmen von dieser Bedeutung intact für den Dienst und für den Zweck unserer wirthschaftlichen Thätigkeit erhalten werden soll.

Der Ausschuß hat sich auch einstimmig im Principe mit der Erneuerung des am 31. December 1871 abgelaufenen Vertrages einverstanden erklärt und es konnte sich nur darum handeln, in dem neuen Vertrage die entsprechende Berücksichtigung der wirthschaftlichen Interessen zu finden.

Der dem hohen Hause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegte Vertrag unterscheidet sich von jenem vom 8. Juli vorerst in der Form, welche den dermaligen staatsrechtlichen Verhältnissen entspricht, in einzelnen neu aufgenommenen administrativen Verfügungen, und nachdem die Wichtigkeit der sämmtlichen Linien von dem Ausschusse gewürdigt und vollkommen anerkannt wurde, in einzelnen wichtigen Bestimmungen, die hier speciell hervorgehoben werden sollen.

Artikel 8 des Vertrages bestimmt die Höhe der Meilengelder, und daß der Gesammtbetrag derselben in einem Jahre 1,700.000 fl. österr. Währung nicht übersteigen kann. Diese Subvention ist somit um 300.000 fl. kleiner, als jene bisher dem Lloyd im Betrage von 2,000.000 fl. bewilligte.

In dem vierten Absatze dieses Artikels werden weiters die Fahrten bestimmt, welche der Lloyd zu unterhalten verpflichtet ist, und in der Beilage A, welche als einen integrirenden Theil des Vertrages zu gelten hat, enthalten sind.

In dieser Beilage ist unter den vertragsmäßig zu unterhaltenden Fahrten unter Post 1:

Triest (Fiume), Corfù, Alexandrien und zurück, Schnelllinie, Zahl der jährlichen Fahrten 52, angeführt.

Im Vertrage vom Jahre 1865 waren nur 48 Fahrten eingestellt, diese wurden jedoch später auf die Zahl von 52 erhöht, weil die englischen Dampfer der Penninsular and Oriental Steam Navigation Company von Suez an vier bestimmten Tagen des Monates verkehren. Die Lloydfahrten, welche mit denselben in Alexandrien im Zusammenhange stehen, hatten daher auch die gleichmäßige Einrichtung zu erhalten.

Sie sind für den ostindischen Postverkehr aus und nach Oesterreich-Ungarn und den nächsten Hinterländern im Anschlusse an die englisch-ostindische Postroute bestimmt, und zufolge eines mit der königlich niederländischen Regierung bestehenden Vertrages befördern dieselben auch die niederländisch-ostindische Post.

In dem dem vorliegenden Vertrage beigeschlossenen Protokolle vom 18. November 1871, aufgenommen bei dem k. und k. gemeinsamen Ministerium des Aeußern, wird im Artikel 4 die Dampfschifffahrtsgesellschaft des Lloyd verpflichtet:

Nach Eröffnung der Bahnstrecke Fiume-Carlstadt das Alexandriner Boot (Post 1 des dem Vertrage beiliegenden Ausweises), sofern das zur Aufgabe gelangende durchschnittliche Waarenquantum per Monat 15.000 Zollcentner erreicht, alle vier Wochen einmal, soferne dasselbe das Doppelte erreicht, alle zwei Wochen einmal direct von Fiume abgehen zu lassen.

Es würde demnach nach Eröffnung der Eisenbahn Carlstadt-Fiume — wenn das monatlich nach Alexandrien zur Aufgabe gelangende Quantum 15.000 Centner erreicht,

das Alexandriner Boot

13mal im Jahre von Fiume,
39 „ „ „ „ Triest

abgehen, und wenn das Frachtquantum 30.000 Centner erreicht,

26mal von Fiume,
26 „ „ Triest

abzugehen haben.

Gegen diese Bestimmung machten sich im Ausschusse große Bedenken geltend, nachdem sie als eine eventuelle Herabminderung der regelmäßigen Fahrten von Triest nach Alexandrien aufgefaßt und darin eine schwere Schädigung der commerciellen Interessen unserer Reichshälfte erblickt werden wollte.

Der Ausschuß glaubte im Allgemeinen den Standpunkt vertreten zu sollen, daß ungeachtet der veränderten staatsrechtlichen Stellung der beiden Reichshälften ein so inniger Zusammenhang der wirthschaftlichen Interessen bestehe, daß bei der Behandlung von volkswirthschaftlichen Angelegenheiten die beiderseitigen gemeinschaftlichen Interessen in Betracht zu ziehen wären.

Von diesem Gesichtspunkte ist die Sicherung der regelmäßigen Verbindung mit Egypten von gleichem Werthe für beide Reichshälften.

Sie ist nothwendig für den Export der eigenen Erzeugnisse der Industrie und Landwirthschaft, und um den Transitverkehr, der schon bedeutende

Dimensionen angenommen hat, der österreichisch-ungarischen Eisenbahnen dauernd zu erhalten.

Es erscheint sonach auch vollkommen erklärlich, wenn für eine regelmäßige Verschiffung auch von Fiume aus vorgesorgt wird, wenn nach Eröffnung der Linie Fiume-Carlstadt der Verkehr sich in dem Maße belebt, um die Nothwendigkeit einer directen Verbindung mit Egypten zu rechtfertigen.

Sollte aber dann eine Reduction der bestehenden wöchentlichen Abfahrten von Triest nach Alexandrien zu besorgen sein, so wäre dieß unleugbar eine schwere Calamität für den Handel von Triest und für unsere commerciellen und wirthschaftlichen Interessen.

Man muß jedoch berücksichtigen, daß die Eröffnung der Eisenbahnlinie Fiume-Carlstadt nicht vor Ablauf von $2^1/_2$ bis 3 Jahren erwartet wird, und erfahrungsgemäß sich der Verkehr doch nur successive entwickeln kann, um zu einer gewissen Bedeutung zu gelangen, daß aber selbst dann noch manche wirthschaftliche Verhältnisse in Betracht kommen, bevor ein Waarenquantum, wie es im Artikel 4 des Protokolls vorbedacht ist, zu einer regelmäßigen Verschiffung verfügbar ist.

Es dürfte sonach für die größere Hälfte der Vertragsdauer keine Veränderung in den bestehenden wöchentlichen directen Abfahrten von Triest in Aussicht zu nehmen sein.

Tritt nun dann der gewiß wünschenswerthe Fall ein, daß Fiume sich in dem Maße an dem Export nach Egypten betheiligen kann, welche der Bedingung einer directen Verbindung entspricht, so läßt sich wohl mit vollster Beruhigung annehmen, daß auch die dießseitige Reichshälfte in ihrer wirthschaftlichen Entwicklung nicht zurückgeblieben sein wird.

Die österreichische Industrie, im steten Fortschritte begriffen, wird die wirthschaftliche Mission, die ihr zufällt, erfüllen, und darin liegt eine wesentliche Bürgschaft, daß unter allen Umständen die bestehende directe Verbindung von Triest mit Alexandrien, ohne daß dem Staate neue Lasten aufgebürdet werden, unverändert erhalten bleiben wird. Diese Annahme ist um so berechtigter, als der Lloyd in seinem eigenen Interesse und mit Rücksicht auf die Concurrenz der italienischen Schifffahrt dem täglich wachsenden Verkehre zwischen Europa und Egypten genügen und denselben seine eigenen Linien erhalten muß.

Von dem Augenblicke, als der Lloyd die Zahl der Abfahrten von Triest reduciren würde, sucht der Verkehr von den österreichischen Hinterländern und selbst von Oesterreich andere Linien, denn die regelmäßige, in kurzen Zwischenräumen stattfindende Abfahrt der Schiffe sichert in erster Reihe dem Lloyd den Zufluß der Güter aus den verschiedensten Richtungen.

Alle diese Erwägungen führten den Ausschuß zu dem einstimmigen Beschlusse, den Bestimmungen des Artikels 4 des Protokolles als im Zusammenhange mit Post 1 der Beilage A beizupflichten.

Unter den in der Beilage A verzeichneten Fahrten sind die Linien:

Syra-Candien,

Constantinopel-Odessa und

Volo-Syra

nicht mehr aufgenommen. Dieselben werden jedoch, wie der Motivenbericht der Regierung bemerkt, nach Erklärung des Lloyd als für denselben werthvoll auch künftig befahren und dabei die Post befördert werden.

Artikel 24 des Vertrages bestimmt, daß die von den Lloydagentien für die portopflichtigen Briefpostsendungen eingehobenen Post- und Seetransportgebühren und die durch die zuständigen Steuerbehörden bemessene Einkommensteuer für Rechnung der gemeinsamen Finanzen abzuführen sind.

Gegen die Bestimmung, daß die erwähnten Post- und Seetransportgebühren den gemeinsamen Finanzen zuzufließen haben, läßt sich mit Rücksicht darauf, daß das Unternehmen aus den gemeinsamen Mitteln subventionirt werden soll, keine Einwendung erheben.

Anders verhält es sich mit der Einkommensteuer.

Die Einkommensteuer bildet ein ausschließliches Erträgniß der dießseitigen Reichshälfte, weil sich der Standort des besteuerten Unternehmens in dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder befindet. Diesen Standpunkt hat die österreichische Delegation festgehalten und in der Sitzung vom 1. Juli 1871 den Beschluß gefaßt, die Einkommensteuer des österreichischen Lloyd für das Jahr 1872 in solange nicht mehr einzustellen, als der neu abzuschließende und von den beiden Legislativen zu genehmigende Vertrag nicht etwa eine ausdrückliche Bestimmung erhalten wird, daß eine solche Einstellung zu erfolgen habe.

Nach dem Motivenberichte der Regierung hat die königlich ungarische Regierung von der Einstellung der Einkommensteuer als Bedeckungspost in den Voranschlag des gemeinsamen Staatshaushaltes die Zustimmung zur Erneuerung des Vertrages abhängig gemacht.

Unter diesen Verhältnissen wird die Vertragserneuerung unmöglich gemacht, wenn die Einstellung der Einkommensteuer nicht zugestanden wird, oder die ganze Last der Subvention fällt auf die dießseitige Reichshälfte. Weder das Eine noch das Andere scheint wünschenswerth, und es ist nur das Resultat eines einfachen Rechenexempels, wenn der Ausschuß für die Aufnahme des §. 24 eintritt.

Der Ausschuß will hiedurch keinem Principe präjudiciren und empfiehlt aus Gründen der Opportunität dem hohen Abgeordnetenhause die im Beschlusse der hohen Delegation vom 1. Juli 1871 vorgesehene Aufnahme dieser Bestimmung.

Was nun das Zusatz-Protokoll vom 18. November 1871 betrifft, so enthält dasselbe zumeist Verpflichtungen, welche der österreichische Lloyd übernimmt und die übrigens im Vertrage selbst vollkommen ihren Platz gefunden hätten. Wenn nun etwa die Bestimmungen des Artikels 2: daß eine Verwaltungsrathsstelle durch einen Actionär, welcher Angehöriger der Länder der ungarischen Krone ist, zu besetzen sei, des Artikels 3: daß die Tarife auf den levantinischen und dalmatinischen Linien von und nach Fiume völlig mit jenen von und nach Triest gleich zu halten sind und überhaupt keine Hintansetzung der von Fiume überführten levantinischen Transporte gegen die in Triest direct aufgegebenen vorkomme, des Artikels 4: daß die Abfahrten des Alexandriner Bootes von Fiume unter den bezeichneten Verhältnissen stattzufinden habe, speciell die Interessen der Länder der ungarischen Krone vertreten, so entspringen dieselben aus der Betheiligung Ungarns an der Subvention des österreichischen Lloyd, und es ist insbesondere von Wichtigkeit, daß Aenderungen in der Fahrordnung — wie solche rücksichtlich der Linie nach Alexandrien im Artikel 4 in einem Protokolle nachträglich aufgenommen wurden — ohne Genehmigung der beiden Legislativen nicht in Wirksamkeit treten.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag:

„Das hohe Abgeordnetenhaus wolle dem beiliegenden Vertrage mit der Dampfschifffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd, sowie dem Zusatzprotokolle vom 18. November 1871 *) die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Wien, am 16. Jänner 1872.

Vidulich,
Obmann.

Josef Fürth,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit 7 der Beilagen.

Bericht des Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend den Verkauf von mehreren Objecten des unbeweglichen Staatseigenthumes.

In der Vorlage, welche mit dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 29. December 1871 dem Finanzausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurde, spricht die Regierung die Bewilligung an:

1. mehrere näher bezeichnete Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, und zwar:

a) die infolge der Verlegung des Seelazarethes in Triest verfügbar gewordenen nächst dem dortigen Südbahnhofe gelegenen Grundstücke im beiläufigen Flächenmaße von 17.000 Quadratklaftern zu veräußern;

b) die Bewilligung zum Verkaufe der für Bahnzwecke entbehrlichen Grundstücke der Staatseisenbahnen den im Nutzgenusse der letzteren stehenden Eisenbahngesellschaften gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes auch in den Fällen zu ertheilen, wo der Schätzungswerth des einzelnen Verkaufsobjectes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt;

c) das Gebäude der Linzer k. k. Landeshauptcassa Nr. 108 alt, 38 neu,

zu veräußern und außerdem:

2. die Ermächtigung, während der Jahre 1872 und 1873 auch andere nicht näher bezeichnete Objecte des unbeweglichen Staatseigenthums, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. ö. W. nicht übersteigt, bis zum Gesammtbetrage von Einer Million Gulden, ohne vorgängige Einholung der speciellen Zustimmung des Reichsrathes zum Verkaufe eines jeden einzelnen derselben und gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung veräußern zu dürfen, und beziehungsweise, wenn es sich um Staatseisenbahnobjecte handelt, die Veräußerungsbewilligung zu ertheilen.

Ad 1. a): Durch die Auflassung des Seelazarethes in Triest, das an eine andere geeignetere Stelle des dortigen Hafens verlegt werden soll, sind die bisher zu Lazarethzwecken verwendeten Gründe im beiläufigen Flächenmaße von 16.000 Quadratklaftern verfügbar geworden. Hievon wird eine Area von beiläufig 11.000 Quadratklaftern für die von der Staatsverwaltung bereits genehmigte Bahnhofsanlage erforderlich sein; der Rest von 6000 Quadratklaftern dürfte eben durch die erwähnte Bahnhofsanlage eine vorzügliche Eignung als Baugrund erhalten, und daher mit bedeutenden Vortheilen für den Staatsschatz an Mann zu bringen sein.

Von einer bereits etwa vorgenommenen Bewerthung dieses Verkaufsobjectes ist in dem Motivenberichte der Regierung keine Erwähnung, daher der angehoffte Erlös aus dieser Veräußerung kaum annähernd bestimmt werden kann. Da

jedoch hier der Ansicht Raum gegeben werden dürfte, daß die schließliche Festsetzung des Preises für ein hintanzugebendes Object Sache der Executive sei, so wäre gegen die Ermächtigung der Regierung zum Verkaufe der in Rede stehenden Lazarethgründe weiter nichts einzuwenden.

Ad 1. b): Wenn auf den Staatsbahnen, welche von der österreichischen Staatseisenbahn-, Südbahn- und galizischen Karl Ludwigs-Bahngesellschaft mit der Verpflichtung übernommen worden sind, der Fall eintritt, daß einzelne zur Bahn gehörige Grundstücke für Bahnzwecke entbehrlich werden, und wenn sich zu deren vortheilhafter Veräußerung eine passende Gelegenheit darbietet, so bedürfen, um sie in's Werk setzen zu dürfen, die genannten Eisenbahngesellschaften, als bloße Nutznießer jedesmal der Zustimmung des Staates als Eigenthümers dieser Grundstücke. Nach vollzogenem Verkaufe theilen der Eigenthümer und Nutznießer den Erlös nach einem bestimmten Verhältnisse untereinander.

Von der galizischen Karl Ludwigs-Bahngesellschaft ist der Verkauf von derlei Eisenbahngründen noch niemals, wohl aber von der Staatseisenbahn- und der Südbahngesellschaft wiederholt zur Sprache gebracht worden. Bei Verkäufen auf den Strecken der Staatseisenbahngesellschaft wird nach dem mit dieser letzteren getroffenen Uebereinkommen vom 13. März 1864 die Hälfte des Kaufschillings vom Aerar und die andere Hälfte von der Gesellschaft in Empfang genommen, mit der Südbahngesellschaft aber von Fall zu Fall über die Theilung des Erlöses eine Vereinbarung getroffen.

Handelt es sich um Eisenbahngründe, deren Verkaufswerth einzeln den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, so ist die Staatsverwaltung zu deren Veräußerung, ohne die vorgängige Zustimmung des Reichsrathes einzuholen, ermächtigt, und wird gegenwärtig die Ermächtigung angesucht, dieselbe auch bei höher bewertheten Grundstücken einzuleiten.

Da solche Fälle nur selten vorkommen, die betreffenden Grundstücke nur eine geringe Ausdehnung und einen verhältnißmäßig unbedeutenden Werth haben, so dürfte die Ertheilung der angesuchten Ermächtigung keinem Anstande unterliegen. Doch wäre die der Regierung dießbezüglich zu ertheilende Ermächtigung, wie dieß sonst bei anderen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums bis zu dem Schätzungswerthe von 25.000 fl. geschieht, an die Bedingung der späteren Rechtfertigung zu knüpfen und vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren zu beschränken. Auch erscheint es zweckmäßiger, die betreffende gesetzliche Bestimmung mit jener in Verbindung zu bringen, welche im §. 2 die allgemeine Ermächtigung zum Verkaufe nicht näher bezeichneter Objecte enthalten soll.

Ad 1. c): Das ärarische Gebäude Nr. 108 alt, 38 neu, am Hauptplatz in Linz, in welchem früher, d. i. vor der Uebersiedlung in das sogenannte Exjesuitengebäude, die k. k. Landeshauptcassa und das Rechnungsdepartement der Linzer Finanzdirection untergebracht war, erscheint auf 35.000 fl. geschätzt. Die Veräußerung desselben ist mit Rücksicht auf die bevorstehende Regulirung der Zufahrtsstraße zu der neuen Donaubrücke und seinen Bauzustand wünschenswerth, und wurde schon in der vorigen Reichsrathssession vom Finanzausschusse in Antrag gebracht. Jedoch versagte das Haus seine Zustimmung hiezu, um der Stadtgemeinde Linz, die mittlerweile als Kaufwerber mit einem günstigeren Anbot aufgetreten war, als die oberösterreichische Bank, mit welcher die Verhandlungen hierüber stattgefunden hatten, die Durchführung der Straßenregulirung nicht zu erschweren.

Da die nunmehr im Zuge befindlichen Verhandlungen mit der Stadtgemeinde Linz über die käufliche Erwerbung dieses Gebäudes eine Vereinigung der ärarischen Interessen mit jenen der Stadt Linz mit Grund erwarten lassen, so dürfte die Regierung zu ihrem endgiltigen Abschlusse zu ermächtigen sein.

Ad 2. Schon mit dem Gesetze vom 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 53, hatte die Regierung die Ermächtigung erhalten, in den Jahren 1870 und 1871 Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth einzeln 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zu dem Gesammtbetrage von einer halben Million ohne vorgängige Zustimmung des Reichsrathes zu veräußern. Mit dem

Gesetze vom 6. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 65, ist diese Ermächtigung dahin erweitert worden, daß solche Objecte, welche nach einer approximativen Berechnung damals noch im ungefähren Schätzungswerthe von 701.703 fl. 84½ kr. verfügbar waren, bis zum Gesammtbetrage von einer Million Gulden veräußert werden durften.

Da durch die bisherigen Verkäufe noch nicht der ganze Bestand desselben erschöpft worden ist, so benöthigt die Regierung einer neuerlichen Ermächtigung, um mit ihnen in gleicher Weise wie bisher vorgehen zu können, wenn nicht manche Gelegenheit versäumt werden soll, welche durch zeitgerechte Benützung dem Aerar entschiedenen Vortheil zuzuwenden geeignet wäre.

Der Finanzausschuß nimmt keinen Anstand, die Ertheilung einer solchen Ermächtigung zu befürworten.

Mit den Gesetzen vom 20. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 68, 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 73 und vom 12. April 1870, R. G. Bl. Nr. 53, ist den Käufern ärarischer Güter die Befreiung von der Uebertragungsgebühr in Aussicht gestellt worden, weil man durch eine solche Begünstigung vortheilhaftere Kaufbedingungen erzielen zu können vermeinte. Dießmal glaubt der Finanzausschuß die Gewährung einer solchen Begünstigung nicht in Antrag bringen zu sollen, weil er der Ansicht ist, daß der Entgang am Kaufschillinge durch die Uebertragungsgebühr und umgekehrt gedeckt wird, sonach eine gesetzliche Bestimmung der bezeichneten Art dem Aerar keinen Vortheil bringt, wohl aber erfahrungsgemäß zu unbegründeten oder doch dem Geschäftsgange schädlichen Illusionen auf der einen oder der anderen Seite über deren Tragweite geben kann.

Nach den vorstehenden Bemerkungen ist die Regierungsvorlage abgeändert worden, und stellt der Finanzausschuß den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Genehmigung ertheilen."

Wien, 24. Jänner 1872.

Dr. Plener,
Obmann.

Dr. E. Czerkawski,
Berichterstatter.

Gesetz

über den

Verkauf von unbeweglichem Staatseigenthume.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

1. Mein Finanzminister wird ermächtigt:

a) Die in Folge der Verlegung des Seelazarethes in Triest verfügbar gewordenen, nächst dem dortigen Südbahnhofe gelegenen Grundstücke im beiläufigen Flächenmaße von 17.000 Quadratklaftern,

b) das Gebäude der Linzer k. k. Landeshauptcassa, Nr. 108 alt und 38 neu, zu veräußern.

2. Mein Finanzminister erhält ferner die Ermächtigung, während der Jahre 1872 und 1873 auch andere Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes, deren Schätzungswerth für jedes einzelne den Betrag von 25.000 fl. nicht übersteigt, bis zum Gesammtbetrage von Einer Million Gulden ohne vorgängige Einholung der speciellen Zustimmung des Reichsrathes zum Verkaufe eines jeden Einzelnen derselben und gegen bloße nachträgliche Rechtfertigung zu veräußern, und beziehungsweise, wenn es sich um Staatseisenbahnobjecte handelt, die Veräußerungsbewilligung zu ertheilen.

3. Für die gleiche Zeit und gegen nachträgliche Rechtfertigung wird der Finanzminister ermächtigt, die Bewilligung zum Verkaufe der für Bahnzwecke entbehrlichen Grundstücke der Staatseisenbahnen den im Nutzgenusse der letzteren stehenden Eisenbahngesellschaften gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigenthumsrechtes auch in den Fällen zu ertheilen, in welchen der Schätzungswerth des einzelnen Objectes des Verkaufes den Betrag von 25.000 fl. übersteigt.

4. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Finanzminister beauftragt.

Bericht

des zur

Berathung der Regierungsvorlage, betreffend die auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Recruten-Contingente und die Aushebung derselben im Jahre 1872 niedergesetzten Ausschusses.

Bevor der Ausschuß sich mit der Berathung des vorgelegten Regierungsentwurfes beschäftigte, ersuchte er die Regierung um Auskünfte über die Ursachen der bedeutenden Differenzen der Volkszählungsziffern, wie sie dem vorjährigen, zur Berathung derselben Frage niedergesetzten Ausschusse und nun im Anhange zur Regierungsvorlage über die Aushebung pro 1872 mitgetheilt werden.

Diese Differenz, welche bezüglich der in den im Reichsrathe vertretenen Ländern als anwesend erhobenen Bevölkerung 1,958.818 und bezüglich der gesammten einheimischen Bevölkerung, nämlich der anwesenden und abwesenden, 2,154.456 beträgt, erklärt die k. k. Regierung auf Grund ihr von der statistischen Centralcommission gelieferter Nachweise dahin, daß die vorjährige Ziffer die abwesenden Einheimischen nach der Angabe des Heimatsortes, die nunmehrige Ziffer aber nach dem Aufenthalte enthalte, mithin die derzeitige Ziffer die richtigere sei; ferner seien seither erst genauere Daten über die in den Ländern der ungarischen Krone und im Auslande sich aufhaltenden, in einem der im Reichsrathe vertretenen Länder Heimatsberechtigten eingelaufen und die früher gewonnenen Volkszählungsresultate demgemäß rectificirt worden.

Ueber weiteres Ersuchen des Ausschusses legte die Regierung die Subrepartition des dießseitigen Recrutencontingentes pro 1872 auf die einzelnen im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder vor; diese Repartition ist dem Berichte angeschlossen.

Wie aus dem der Regierungsvorlage beigefügten Motivenberichte ersichtlich, hat die k. k. Regierung auf Grund des §. 13 des Wehrgesetzes und der in beiden Staatsgebieten auf gleichen Grundsätzen durchgeführten Volkszählung, welche in den im Reichsrathe vertretenen Ländern eine einheimische Bevölkerung von 20,208.106 und in den Ländern der ungarischen Krone nach Abschlag der noch nicht in die Civilverwaltung übernommenen Theile der Militärgrenze 14,131.375 beträgt, mit der königlich ungarischen Regierung die erforderliche Vereinbarung auf eine Aenderung der im dritten Alinea des §. 13 des Wehrgesetzes ziffermäßig aufgeführten Antheile an dem mit 800.000 Mann festgestellten Kriegsstande des stehenden Heeres und der Kriegsmarine getroffen, welche rechnungsmäßig von obigen 800.000 Mann auf die im Reichsrathe vertretenen Länder 470.784 und auf die Länder der ungarischen Krone 329.216 ergibt.

Von dem zur Completirung des Heeres auf obige Ziffer erforderlichen und bereits im Jahre 1869 vereinbarten Gesammtcontingente von 95.474 Mann für das stehende Heer und 9547 für die Ersatzreserve entfallen, wie schon der Motivenbericht der Regierungsvorlage nachweist, nach derselben Proportion auf die dießseitige Reichshälfte 56.185 Mann für das stehende Heer und 5618 für die Ersatzreserve. Wenn nun auch der Ausschuß der im Motivenberichte ausgesprochenen Anschauung der k. k. Regierung, es sei eine neue Vereinbarung mit der kön. ung. Regierung behufs Aenderung der in Alinea 3 des §. 13 des Wehrgesetzes ziffermäßig aufgeführten Antheile an der Gesammt-Heeresstärke von 800.000 Mann auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1869 im Jahre 1871 noch nicht möglich gewesen, nicht beipflichten kann, sondern im Gegentheile an den Motiven der vom hohen Hause im Vorjahre gefaßten Beschlüsse festhält, so ist doch durch die nunmehr durchgeführte Vereinbarung sowohl den Bestimmungen des Alinea 3 des §. 13 des Wehrgesetzes entsprochen, als auch dießfälligen, im Vorjahre vom hohen Hause beschlossenen Resolutionen Rechnung getragen.

Der Ausschuß ist daher der Regierungsvorlage beigetreten und empfiehlt dem hohen Hause die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes. *)

Schließlich fügt der Ausschuß noch bei, daß in der Beilage „Einheimische Civilbevölkerung nach der Zählung vom 31. December 1869" zur Regierungsvorlage bei der männlichen Bevölkerung einige Druckfehler zu rectificiren kommen; es hat nämlich bei „Oesterreich unter der Enns" in der Rubrik „als anwesend erhoben in den im Reichsrathe vertretenen Ländern" statt 731.512 richtig 727.512 und in der Rubrik „Zusammen" statt 738.807 richtig 734.807, bei dem „Küstenlande" in der Rubrik „als abwesend erhoben mit dem Aufenthalte im Auslande" statt 7800 richtig 4800, bei „Böhmen" in der Rubrik „als anwesend erhoben in den Ländern der ungarischen Krone" statt 10.131 richtig 10.151, endlich bei „Galizien" in der Rubrik „als anwesend erhoben in den im Reichsrathe vertretenen Ländern" statt 2,664.854 richtig 2,668.854 und ebendort in der Rubrik „Zusammen" statt 2,675.644 richtig 2,679.644 zu heißen.

Wien, am 27. Jänner 1872.

Dr. Figuly,
Obmann.

Konrad Seidl,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit **25** der Beilagen.

Repartition

des im

Gesetzentwurfe, betreffend die Aushebung der Recruten-Contingente für das Jahr 1872 angesprochenen Contingentes von 56.185 Mann für das stehende Heer und 5.618 Mann für die Ersatzreserve auf Grund der Bestimmungen des §. 30 des Wehrgesetzes.

Land	dessen einheimische, anwesende und abwesende Bevölkerung	entfällt sonach an Contingent für	
		das stehende Heer	Ersatzreserve
Oesterreich unter der Enns	1,517.734	4.234	424
Oesterreich ob der Enns	732.219	2.043	204
Salzburg	140.897	393	39
Steiermark	1,092.698	3.049	305
Kärnthen	335.837	937	94
Krain	489.771	1.366	137
Küstenland	552.597	1.542	154
Tirol und Vorarlberg	915.392	2.554	255
Böhmen	5,427.993	15.143	1.514
Mähren	2,068.557	5.771	577
Schlesien	531.965	1.484	148
Galizien	5,448.276	15.200	1.520
Bukowina	500.834	1.397	140
Dalmatien	*) 384.375	1.072	107
	20,139.145	56.185	5.618
	68.961		
	20,208.106		

Wien, am 25. Jänner 1872.

*) Nach Abzug der auf die Landwehrterritorien (Artikel III des Einführungsgesetzes zum Wehrgesetze) entfallenden Bevölkerung von 68.961 Seelen.

Bericht des Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz bezüglich der Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten.

Bei der Berathung über das Gesetz, betreffend die Gehalte der Professoren an den weltlichen Facultäten der Universitäten, in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 1. April 1870 hat dasselbe die Regierung „aufgefordert, die Gehalte der Professoren an allen theologischen Facultäten in einer dem Gesetzesentwurfe für die Gehalte der weltlichen Professoren entsprechenden Weise zu erhöhen."

Seitens des hohen Herrenhauses wurde aus demselben Anlasse eine ähnliche Resolution gefaßt.

Mittelst Zuschrift des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. April 1871 wurde das Abgeordnetenhaus in der darauf folgenden Session von der Allerhöchsten Entschließung vom 3. April 1871 in Kenntniß gesetzt, wonach die Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten für Wien mit 2000 fl., für Prag mit 1800 fl., für Graz und Lemberg mit 1600 fl., für Olmütz und Salzburg mit 1400 fl. festgesetzt werden.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat jedoch nicht erachtet, in diesem Falle, abweichend von dem Vorgange bei Bestimmung der Gehalte der Professoren an den weltlichen Facultäten, im Budgetwege vorgehen zu sollen. Die für das letzte Quartal des Jahres 1871 sich durch diese Gehaltserhöhung ergebende Mehrausgabe wurde nur als außerordentliches Erforderniß in den Staatsvoranschlag einbezogen und die Regierung zugleich „aufgefordert, dem Reichsrathe noch in dieser Session den Entwurf eines Gesetzes über die Bezüge der Professoren an den theologischen Facultäten vorzulegen."

Dieser Aufforderung ist die damalige Regierung nicht nachgekommen und hat sich erst der dermalige Herr Minister für Cultus und Unterricht bestimmt gefunden, derselben Folge zu geben.

In dem nunmehr vorliegenden Entwurfe hat die Regierung an den Gehaltskategorien festgehalten, welche in der erwähnten Allerhöchsten Verordnung angenommen wurden. Eine Abweichung liegt nur darin, daß die dort nicht einbezogenen Facultäten zu Innsbruck und Krakau auch aufgenommen, und zwar den Facultäten zu Olmütz und Salzburg gleichgestellt wurden.

Bei der Berathung über diese Gehalte hat allerdings die Meinung, daß zwischen den Professoren der geistlichen und weltlichen Facultäten ein Unterschied im Gehalte nicht gerechtfertigt sei, im Ausschusse auch ihre Vertretung gefunden. Allein die Majorität desselben hielt namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß die Theologieprofessoren zumeist zu höheren geistlichen Würden berufen werden, dann daß an den theologischen Facultäten eine Lehr- und Lernfreiheit

nicht, vielmehr noch die Einrichtung der Semestralprüfungen besteht und demnach — ganz abgesehen von der Art der Ernennung — den Theologieprofessoren nicht die gleichen Pflichten wie ihren weltlichen Collegen auferlegt sind, eine derartige Gleichstellung nicht für begründet, und pflichtete dem von der Regierung vorgeschlagenen Ausmaße bei.

Dieß war auch der Fall rücksichtlich der in der Mitte des Ausschusses beantragten Einreihung der Facultäten zu Innsbruck und Krakau in die vorletzte Classe, indem geltend gemacht wurde, daß sich für diese Facultäten der mindeste Gehalt von 1400 fl. empfehle mit Rücksicht auf die thatsächlich bestehenden Nebeneinkünfte in Krakau einerseits und auf den Umstand andererseits, daß diese Facultäten sich nicht am Sitze der betreffenden Bischöfe befinden, ihnen daher auch eine mindere Aufgabe zu Theil wird.

Mit Rücksicht auf die einzelnen Paragraphe fand der Ausschuß zu bemerken,

ad §. 2,

daß das dritte Alinea in den ganz besonderen Verhältnissen der theologischen Facultäten begründet ist, nachdem an denselben einzelnen Functionären wegen eines geringeren Ausmaßes von Unterrichtsstunden ein fixirter Gehalt ohne Recht auf eine weitere Vorrückung eingeräumt ist,

ad §. 4,

daß die hier vorgesehene Remunerirung wegen des Mangels eigentlicher Docenten unvermeidlich und sodann die Feststellung derselben wegen der großen Verschiedenheit der einzelnen Fälle wohl nur im Verordnungswege thunlich ist,

ad §. 5,

daß die hier angezogenen Paragraphe des Gesetzes vom 9. April 1870 durchaus solche Bestimmungen betreffen, worin eine völlige Gleichstellung mit den übrigen Universitätsprofessoren ausgesprochen ist,

ad §. 6,

daß die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes rücksichtlich der Facultäten von Innsbruck und Krakau wegen der noch ungelösten Frage über das Krakauer Bisthum einerseits und wegen des zu lösenden Vertrages mit den Jesuiten zu Innsbruck anderseits erst nach der Ordnung dieser Verhältnisse in Wirksamkeit treten können,

ad §. 7,

daß es zweckmäßig geschienen hat, den Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Wirksamkeit tritt, ausdrücklich zu bezeichnen, als solcher aber sich der erste Tag des nach der Publicirung beginnenden Monates empfiehlt, und daß die Citirung des Cultusministers in der Ausführungsclausel wegen der von den Religionsfonden zu leistenden Beiträge geboten ist.

Unter Berufung auf die vorstehenden Bemerkungen und mit Beziehung auf den Staatsvoranschlag vom Jahre 1872, in welchem das durch diese Gehaltserhöhung hervorgerufene Mehrerforderniß von circa 22.000 fl. bereits einbezogen ist, erlaubt sich nun der Ausschuß, die Annahme des angeschlossenen Gesetzentwurfes zu beantragen.

Wien, den 27. Jänner 1872.

Der Finanzausschuß:

Dr. Plener,
Obmann.

Czedik,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Gehalte der Professoren an den theologischen Facultäten.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der systemmäßige niederste Gehalt der ordentlichen Professoren an den theologischen Facultäten wird für Wien mit 2000 Gulden, für Prag mit 1800 Gulden, für Graz und Lemberg mit 1600 Gulden, für Innsbruck, Krakau, Olmütz und Salzburg mit 1400 Gulden festgesetzt.

§. 2.

Dieser systemmäßige Gehalt eines jeden der im §. 1 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an einer österreichischen Facultät zugebracht hat, bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 Gulden (Quinquennalzulagen) erhöht.

Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt hiebei nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen anrechenbar anerkannt wurde.

Professoren, welchen bisher kein Recht auf die Vorrückung in höhere Gehaltsstufen zukam, haben auch auf Quinquennalzulagen keinen Anspruch.

§. 3.

Die im §. 1 erwähnten Professoren treten in den Genuß des Gehaltes vom 1. October 1871 an und in den der ersten der im §. 2 bezeichneten Quinquennalzulagen am 1. October 1876.

Diejenigen, welche eine zehnjährige Dienstzeit von der im §. 2 bezeichneten Beschaffenheit bereits am 1. October 1871 zurückgelegt haben oder innerhalb der nächsten fünf Jahre vollenden, treten im ersten Falle von jenem Tage an, im zweiten nach Vollendung des zehnten Dienstjahres in den Genuß der ersten Quinquennalzulage. Diejenigen, welche eine solche zwanzigjährige Dienstzeit vor dem 1. October 1876 zurücklegen, treten mit dem vollendeten zwanzigsten Dienstjahre in den Genuß der zweiten Quinquennalzulage.

§. 4.

Die Remunerirung für die Vorträge jener Lehrfächer, für welche keine systemmäßigen Lehrstühle bestehen, wird im Verordnungswege geregelt.

§. 5.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen der §§. 3, 5, 6, 7 und 9 des Gesetzes vom 9. April 1870, R. G. Bl. Nr. 45, auch auf die Professoren an den theologischen Facultäten sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 6.

Rücksichtlich der Professoren an den theologischen Facultäten in Innsbruck und Krakau treten die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes erst dann in Wirksamkeit, wenn diese Lehranstalten nach den für die anderen theologischen Facultäten bestehenden Normen neu eingerichtet sein werden.

§. 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit, und ist mit der Vollziehung desselben der Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

Regierungsvorlage.

A.

Summarischer Voranschlag

des

Erforderniſſes beim ostgalizischen Grundentlastungsfonde

für das

Solarjahr 1872.

Beilage-Nummer	A. Erforderniß				Anmerkung
	Benennung der Rubriken	Erfolg im Solarjahre 1870	Voranschlag pro 1871	Antrag pro 1872	
		Gulden			
5	Regie-Auslagen	84.931	102.806	96.409	
6	Capitals-Rückzahlungen:				
	a) durch Verlosung	821.877	929.250	991.200	
	b) durch Obligations-Einlösung . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
7	Capitals-Ausgleichungsbeträge	1.233	678	1.340	
8	Renten-Ausgleichungsbeträge	476	360	480	
9	Renten an die Berechtigten	3,094.662	2,642.089	2,594.078	
	Laudemial-Entschädigung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
	Vorschuß-Rückersätze an das Aerar . . .	619.652	. . . . .	. . . . .	
10	Außerordentliche Ausgaben	23.007	. . . . .	23.000	
	Summe des Erfordernisses.	4,645.838	3,675.183	3,706.507	

Beilage-Nummer	B. Bedeckung Benennung der Rubriken	Erfolg im Solarjahre 1870	Voranschlag pro 1871	Antrag pro 1872	Anmerkung
		Gulden			
	I. Von den Verpflichteten.				
1	Capitals-Einzahlungen	85.595	66.651	56.732	
2	Renten-Einzahlungen	24.215	13.198	10.271	
3	Verzugszinsen und andere Einnahmen . .	38.849	19.504	16.960	
	II. Vom Lande.				
4	Landes-Drittel	2,061.830	2,085.057	2,102.442	
	Getreide- und Salzaufschlag	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
	III. Vom Staate.				
	Laudemial-Entschädigung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
	Activ-Interessen von angelegten Fonds-Ueberschüssen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
	Rückerhobene Activ-Capitalien vom Aerar	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
	Subsidien vom Aerar	2,435.349	1,490.773	1,520.102	
	Summe der Bedeckung.	4,645.838	3,675.183	3,706.507	
	Im Vergleiche mit dem Erfordernisse . . zur fruchtbringenden Anlegung bestimmter Ueberschuß.	4,645.838	3,675.183	3,706.507	

B.

Summarischer Voranschlag

des

Erforderniſſes des Grundentlaſtungsfondes in West-Galizien

für das

Jahr 1872.

Post- und Beilagen-Nr.	A. Erforderniß Benennung der Rubriken	Erfolg im Solar-Jahre 1870	Voranschlag pro 1871	Antrag für 1872	Anmerkung
		Gulden			
5	Regie-Auslagen	36.881	50.384	45.681	
	Capitals-Rückzahlungen				
6	a) durch Verlosung	485.961	499.800	571.200	
	b) durch Obligationseinlösung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
7	Capitals-Ausgleichungsbeträge	795	600	800	
8	Renten-Ausgleichungsbeträge	1.151	1.000	1.000	
9	Renten an die Berechtigten	1,769.591	1,531.110	1,505.228	
	Laudemial-Entschädigung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
	Vorschuß-Rückersatz an das Aerar	134.121	. . . . .	. . . . .	
10	Außerordentliche Ausgaben	8.792	. . . . .	8.800	
	Summe .	2,437.292	2,082.894	2,132.709	

Beilagen-Nr.	B. Bedeckung Benennung der Rubriken	Erfolg im Solar-Jahre 1870	Voranschlag pro 1871	Antrag für 1872	Anmerkung
		Gulden			
	I. Von den Verpflichteten.				
1	Capitalseinzahlungen	108.393	91.200	100.540	
2	Renteneinzahlungen	28.497	26.800	18.930	
3	Verzugszinsen und andere Einnahmen . . .	15.352	9.250	9.400	
	II. Vom Lande.				
4	Landes-Drittel	825.951	821.417	898.941	
	Getreide- und Salzaufschlag	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
	III. Vom Staate.				
	Laudemial-Entschädigung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
	Activ-Interessen von angelegten Fondsüberschüssen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
	Rückerhobene Activ-Capitalien vom Aerar .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	
	Subsidien vom Aerar	1,459.099	1,134.227	1,104.898	
	Summe .	2,437.292	2,082.894	2,132.709	

C.

Summarischer Voranschlag

des

Grundentlastungsfondes im Kronlande Bukowina

für das

Jahr 1872.

Post- und Beilage-Nr.	Darstellung	Erfolg im Jahre 1870		Voranschlag für das Jahr 1871	
		Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen
		Gulden in österreichischer			
	Erforderniß.				
1	Regie-Auslagen laut des inliegenden besonderen Voranschlages	20.108	. . . . .	16.345	. . . . .
2	Capitals- und Renten-Ausgleichungs-Beträge	250	. . . . .	200	. . . . .
3	Capitals-Rückzahlungen durch Verlosung von Obligations-Einlösungen	95.841	. . . . .	131.250	. . . . .
4	Renten-Zinsen-Zahlungen	530.397	. . . . .	575.000	. . . . .
	Summe .	. . . . .	646.596	. . . . .	722.795
	Bedeckung.				
	I. Von den Verpflichteten.				
5	Capitals- und Renten-Einzahlung	675	. . . . .	1.551	. . . . .
6	5% Verzugszinsen und sonstige Einnahmen .	2.305	. . . . .	200	. . . . .
	Summe .	. . . . .	2.980	. . . . .	1.751
	II. Vom Lande.				
7	An 55% Zuschlag zu den directen Steuern .	312.911	. . . . .	309.981	. . . . .
	Summe .	. . . . .	312.911	. . . . .	309.981
	III. Vom Staate.				
8	Subvention vom Staatsschatze	330.705	. . . . .	411.063	. . . . .
	Summe .	. . . . .	330.705	. . . . .	411.063
	Hauptsumme der Bedeckung .	. . . . .	646.596	. . . . .	722.795
	Im Vergleiche mit dem Erfordernisse . . .	. . . . .	646.596	. . . . .	722.795
	Ergibt sich ein Ueberschuß .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	Ergibt sich ein Abgang . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Antrag für das Jahr 1872		Anmerkung
Einzeln	Zusammen	
Währung		
14.364	. . . . .	
200	. . . . .	
137.550	. . . . .	
557.600	. . . . .	
. . . . .	709.714	
1.512	. . . . .	
200	. . . . .	
. . . . .	1.712	
307.256	. . . . .	
. . . . .	307.256	
400.746	. . . . .	
. . . . .	400.746	
. . . . .	709.714	
. . . . .	709.714	
. . . . .	. . . . .	
. . . . .	. . . . .	

D.

Begründung

des für den

krainerischen Grundentlastungsfond im Jahre 1872 gegen den präliminirten unverzinslichen Staatsvorschuß von 79.719 fl. erforderlichen höheren Vorschusses von 100.701 fl.

In den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872, XV., Seite 3, ist ein unverzinslicher Staatsvorschuß an den Grundentlastungsfond für Krain mit dem Betrage von 79.719 fl. eingestellt.

Diese Einstellung beruht auf dem summarischen Grundentlastungsvoranschlage, wie er von der krainerischen Landesbuchhaltung zusammengestellt und von hier aus vor der Verhandlung im Landtage richtig gestellt wurde.

Dieser Voranschlag hat jedoch bei der Einbringung im Landtage schon von Seite des Landesausschusses eine Aenderung dahin erfahren, daß die Einnahme pr. 22% aus den directen Steuerzuschlägen ohne Kriegszuschlag, welche mit 240.552 fl. berechnet war, in Berücksichtigung der Steuernachlässe pr. 24.910 fl. auf 215.642 fl. herabgesetzt wurde.

Ferner hat der Landesausschuß die von hieraus vorgenommene Streichung des im Erfordernisse auf börsemäßige Einlösung von Obligationen präliminirten Betrages von 111.835 fl. nicht berücksichtigt.

Nach der Aufstellung des Landesausschusses berechnet sich daher

das Erforderniß mit	739.625 fl.
die Bedeckung mit	523.161 „
sonach der Abgang mit	216.464 fl.

Von diesen Anträgen des Landesausschusses hat der Landtag mit Beschluß vom 7. October 1871 laut der Beilage beim Erfordernisse die Regieauslagen um 350 fl. herabgemindert und den auf börsemäßigen Ankauf von Obligationen präliminirten Betrag von 111.835 fl. ausgeschieden.

Der Landtag hat ferner in der Bedeckung den vom Landesausschusse vorgeschlagenen 22% Grundentlastungszuschlag auf die directen Steuern ohne Kriegszuschlag auf 20% herabgesetzt, so daß sich die vom Landesausschusse hiefür in Aussicht genommene Einnahme von 215.642 fl. auf 194.220 fl. herabmindert.

Gleichzeitig wurde vom Landtage der Verzehrungssteuerzuschlag von Wein, Wein- und Obstmost und vom Fleische von 10% auf 20%, d. i. von 25.000 fl. auf 50.000 fl. erhöht, so daß sich die vom Landesausschusse präliminirten Einnahmen für den Grundentlastungsfond aus den Steuerzuschlägen zusammen von 240.642 fl. auf 244.220 fl. erhöhen.

Um die 2%, um welche die directen Steuerzuschläge für den Grundentlastungsfond herabgemindert wurden, sind anderseits durch Landtagsbeschluß die mit 18% in Aussicht genommenen derartigen Zuschläge für den Landesfond, somit auf 20% erhöht worden.

Dagegen wurde der für den letzteren Fond im Jahre 1871 eingehobene 10% Verzehrungssteuerzuschlag für 1872 ganz fallen gelassen und der gesammte Verzehrungssteuerzuschlag von 20%, wie bereits erwähnt, vom Landtage dem bedürftigeren Grundentlastungsfonde zugewendet.

Da das Land Krain einen höheren Gesammtzuschlag zu den directen Steuern als von 40% kaum verträgt, und da dieser Gesammtzuschlag für 1872, sowie der gesammte Verzehrungssteuerzuschlag von 20% für 1872 den Gesammtzuschlägen für 1871 gleich ist, so hat die Regierung sich nicht berufen erachtet, gegen diesen Beschluß der Landesvertretung eine Einsprache zu erheben, sondern hat denselben zur Allerhöchsten Genehmigung beantragt, welche unterm 18. Jänner 1872 erfolgt ist.

Es stellt sich somit das Erforderniß für den krainerischen Grundentlastungsfond auf . . . . . 627.440 fl.
die Bedeckung auf . . . . . 526.739 „
sonach der durch einen unverzinslichen Staatsvorschuß zu deckende Abgang auf . . . . . 100.701 fl.

Voranschlag

des

Grundentlastungsfondes im Herzogthume Krain

für das

Jahr 1872.

Rubriken-Nummer	Beilags-	Erforderniß Ausgabs-Rubriken	1870 Wirklicher Erfolg in öster.		1871 Genehmigter Voranschlag in öster.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
1	I	**Regie-Auslagen:**				
		a) der Landescommission	8.396	34	8.550	. .
		b) der Localcommission	23.003	44½	21.260	. .
		Zusammen .	31.399	78½	29.810	. .
2	II	**Capitals-Rückzahlungen:**				
		a) durch Verlosung der Grundentlastungsobligationen . .	152.880	. .	178.500	. .
		b) durch börsenmäßige Einlösung der Grundentlastungsobligationen	. . . . .	. .	7.500	. .
		c) durch Capitalsausgleichung	. . . . .	. .	100	. .
3	II	Interessenzahlungen an die Berechtigten	420.978	33½	409.550	. .
4	II	**Verschiedene Ausgaben:**				
		a) Besoldungsbeiträge an den Landesfond für die Besorgung der Administrations-, Buchhaltungs- und Cassegeschäfte	. . . . .	. .	6.877	. .
		b) Auslagen für die Liquidirungs-Commissionen bei den k. k. Steuerämtern behufs Eintreibung von Grundentlastungs-Rückständen	. . . . .	. .	1.000	. .
		c) Remunerationen für die k. k. Steuerbeamten	200	. .	200	. .
		Summe des Erfordernisses .	605.458	12	633.537	. .

Erforderniß						Anmerkung
1872						
Antrag				Genehmigung des hohen Landtages		
der Landesbuchhaltung		des Landesausschusses				
reichischer Währung						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
8.500	. .	8.500	. .	8.150	. .	
21.750	. .	21.750	. .	21.750	. .	
30.250	. .	30.250	. .	29.900	. .	
189.000	. .	189.000	. .	189.000	. .	
111.835	. .	111.835	. .	. . . . .	. .	
100	. .	100	. .	100	. .	
400.363	. .	400.363	. .	400.363	. .	
6.877	. .	6.877	. .	6.877	. .	
1.000	. .	1.000	. .	1.000	. .	
200	. .	200	. .	200	. .	
739.625	. .	739.625	. .	627.440	. .	

Rubriken-Nummer	Beilags-Nummer	Bedeckung Einnahms-Rubriken	1870 Wirklicher Erfolg in öster.		1871 Genehmigter Voranschlag in öster.	
			fl.	kr.	fl.	kr.
6	II	**Einnahmen von den Verpflichteten:**				
		a) Capitalszahlungen	181.940	21	186.000	. .
		b) Zinsenzahlungen	40.040	30	27.900	. .
		c) Annuitätszahlungen	2.985	45⅓	2.282	. .
		d) Verzugszinsen	10.332	91	10.000	. .
		Zusammen .	235.298	87½	226.182	. .
7	II	**An Einnahmen vom Lande mittelst Steuerzuschlägen:**				
		a) von directen Steuern	266.470	56½	214.626	. .
		b) von indirecten Steuern	29.134	47	30.000	. .
		Zusammen .	295.605	3½	244.626	. .
8	II	**Einnahmen vom Staate:**				
		Für Veränderungsgebühren an planmäßigen Annuitätenzahlungen	63.803	1½	64.137	. .
9	II	Verschiedene sonstige Einnahmen, als: Rechnungs- und andere Ersätze	2.521	67½	1.000	. .
10		Summe der Bedeckung .	597.228	60	535.945	. .
11		Im Vergleiche mit dem Gesammterfordernisse pro 1872, sub Post-Nr. 5, per	. . . . .	. .	. . . . .	. .
		ergibt sich ein durch unverzinsliche Staatsvorschüsse zu bedeckender **Abgang** per	. . . . .	. .	. . . . .	. .

Bedeckung						Anmerkung
1872						
Antrag				Genehmigung des hohen Landtages		
der Landesbuchhaltung		des Landesausschusses				
reichischer Währung						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
186.000	. .	186.000	. .	186.000	. .	
18.100	. .	18.100	. .	18.100	. .	
2.282	. .	2.282	. .	2.282	. .	
11.000	. .	11.000	. .	11.000	. .	
217.382	. .	217.382	. .	217.382	. .	
215.642	. .	215.642	. .	194.220	. .	
25.000	. .	25.000	. .	50.000	. .	
240.642	. .	240.642	. .	244.220	. .	
64.137	. .	64.137	. .	64.137	. .	
1.000	. .	1.000	. .	1.000	. .	
523.161	. .	523.161	. .	526.739	. .	
739.625	. .	739.625	. .	627.440	. .	
216.464	. .	**216.464**	. .	**100.701**	. .	

Bericht des Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz bezüglich der Gehalte, der Quartiergelder und des Ranges der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie in Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen.

Das hohe Abgeordnetenhaus hat sich mit dem Gegenstande des vorliegenden Gesetzentwurfes bereits in der vorigen Session beschäftigt. In derselben wurde die Vorlage ebenfalls Seitens der Regierung eingebracht und von dem hohen Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 7. Juli 1871 erledigt.

Nachdem jedoch der damals beschlossene Entwurf in derselben Session im hohen Herrenhause nicht mehr zur Berathung gelangte, war die Regierung genöthigt, diese Vorlage nochmals einzubringen.

Dieselbe ist mit einer weiters zu besprechenden Ausnahme wörtlich gleichlautend mit dem vorjährigen Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses. Dieß hat insbesondere rücksichtlich der gegen die Regierungsvorlage vom Jahre 1871 beschlossenen Abänderung im §. 2 zu gelten, für welche bei der Berathung im Ausschusse der gegenwärtige Herr Unterrichtsminister nachdrücklichst eingestanden ist. Die vorerwähnte Ausnahme in der völligen Gleichstellung der dießjährigen Regierungsvorlage mit dem vorjährigen Beschlusse des hohen Abgeordnetenhauses bezieht sich auf den §. 11, in welchem neuerlich auf die ausdrückliche Erwähnung der bestehenden Verpflichtung des Municipiums von Triest zur Beistellung der Naturalwohnung des Directors oder zur Leistung einer vollen Wohnungsentschädigung zurückgegangen wurde.

Der Herr Unterrichtsminister hat bei der Berathung im Ausschusse hierüber die Aufklärung gegeben, daß die Regierung für die Wahrung dieser Verpflichtung die ausdrückliche Erwähnung für geboten halte, nachdem bei der im Vorjahre beschlossenen Fassung, wonach nur überhaupt von dem Rechte des Directors auf eine Naturalwohnung, beziehungsweise auf eine Entschädigung die Rede ist, immerhin die Auslegung zulässig wäre, daß die betreffende Leistung wie jede andere in demselben Gesetze normirte Verpflichtung für den Staat zu gelten habe und die Stadt Triest von der ihr zukommenden Obliegenheit eben dadurch losgezählt werde.

Der Ausschuß hat bei der Berathung dieses Gesetzentwurfes demselben in den beiden ersten Abschnitten ganz beizustimmen befunden. Bei den zwei Paragraphen des dritten Abschnittes wurden nur unwesentliche Abänderungen beschlossen, und zwar dahin gehend, daß im §. 15 zur Ausschließung jeden Zweifels

noch des Directors der Handels- und nautischen Akademie insbesondere Erwähnung geschieht, und im §. 16, daß der Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes ausdrücklich festgesetzt wird.

Auf Grund dieser Bemerkungen erlaubt sich nun der Ausschuß auf die Annahme des angeschlossenen Gesetzentwurfes anzutragen.

Wien, den 27. Jänner 1872.

Der Finanzausschuß:

Dr. Plener,
Obmann.

Czedik,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend die

Gehalte, die Quartiergelder und den Rang der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen, an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen.

§. 1.

Der systemmäßige Gehalt der ordentlichen Professoren an den vom Staate erhaltenen technischen Hochschulen wird für Wien mit 2500 fl., für die übrigen technischen Hochschulen mit 1800 fl. festgesetzt.

§. 2.

Dieser systemmäßige Gehalt eines jeden der im §. 1 erwähnten Professoren wird nach je fünf Jahren, die derselbe als ordentlicher Professor an einer vom Staate erhaltenen technischen Hochschule oder an einer österreichischen Universität oder an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, zugebracht hat, bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. (Quinquennalzulagen) erhöht.

Denselben Anspruch auf die bezeichneten Quinquennalzulagen begründet eine in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors zurückgelegte Dienstzeit an einem nicht vom Staate erhaltenen technischen Institute, insoferne dasselbe seiner Einrichtung nach als Hochschule zu betrachten ist, und an demselben gegenüber den ordentlichen Professoren der vom Staate erhaltenen Hochschulen kraft einer von den Erhaltern derselben der Regierung abgegebenen Erklärung volle Reciprocität geübt wird. Eine Dienstzeit, welche diesen Bedingungen nicht entspricht, kommt nur dann in Betracht, wenn sie durch eine ausdrückliche Erklärung als zum Behufe der Vorrückung anrechenbar anerkannt würde.

§. 3.

Die Functionszulage des gewählten Rectors beträgt am Wiener Polytechnikum 1000 fl., an den übrigen technischen Hochschulen 500 fl.

§. 4.

Die außerordentlichen Professoren werden entweder ohne Gehalt oder mit von Fall zu Fall zu bestimmenden Gehalten angestellt.

§. 5.

Die Professoren des polytechnischen Institutes zu Wien beziehen ein Quartiergeld, welches für die ordentlichen Professoren 400 fl., für die mit Gehalt angestellten außerordentlichen Professoren 300 fl. beträgt.

§. 6.

Den an dem Wiener Polytechnikum bereits angestellten ordentlichen Professoren steht es frei, bei

Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes zu erklären, ob sie auch fernerhin von dem ihnen eingeräumten Rechte der Vorrückung in höhere Gehaltsstufen Gebrauch machen oder die Behandlung nach dem gegenwärtigen Gesetze für sich in Anspruch nehmen wollen.

§. 7.

Die ordentlichen Professoren der technischen Hochschulen stehen in der VI., die außerordentlichen in der VII. Diätenclasse.

II. Abschnitt.

Gehalte der Professoren an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen.

§. 8.

Der systemmäßige Gehalt der Professoren an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest wird mit 1200 fl. und an den übrigen vom Staate erhaltenen nautischen Schulen mit 800 fl. bestimmt.

§. 9.

Der Gehalt eines wirklichen Professors an der Handels- und nautischen Akademie zu Triest oder an einer anderen vom Staate erhaltenen nautischen Schule wird nach je fünf Dienstjahren, welche derselbe als solcher, sei es vor, sei es nach dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes, an einer dieser Lehranstalten oder an einer vom Staate erhaltenen Mittelschule in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 200 fl. erhöht.

§. 10.

Die Bezüge eines Directors bestehen in dem systemisirten, mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen Professorsgehalte der betreffenden Specialschule und einer gleich jenen bei der Pensionirung anrechenbaren Zulage, welche 400 fl. an der Handels- und nautischen Akademie in Triest und 200 fl. an den selbstständigen, nicht mit Realschulen verbundenen nautischen Schulen beträgt. Professoren, welchen die Leitung der eben genannten Specialschulen provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration in dem Betrage der erwähnten Zulage. Ebenso haben Directoren von Mittelschulen, welche mit der Leitung der mit der Realschule verbundenen nautischen Abtheilung betraut sind, eine Remuneration von 100 fl. zu beziehen.

§. 11.

Die Ansprüche des Directors der Handels- und nautischen Akademie in Triest auf Naturalwohnung, eventuell volle Wohnungsentschädigung Seitens des Municipiums von Triest bleiben unberührt; den Professoren dieser Anstalt gebührt ein Quartiergeld von 300 fl. jährlich.

§. 12.

Wenn bei Durchführung der vorstehenden Bestimmungen sich für einzelne Professoren ein geringeres Einkommen ergeben sollte, als dasjenige, welches sie in dem letztabgelaufenen Jahre zu beziehen hatten, so wird ihnen das hieran Fehlende durch Gehaltszulagen ergänzt, welche nach Maßgabe des Vorrückens in einen höheren Gehaltsbezug wieder einzuziehen sind.

§. 13.

Auf Religionslehrer, welche nicht zugleich für das Lehramt in einem anderen Lehrgegenstande der betreffenden Specialschule geprüft und zu dem für wirkliche Professoren vorgeschriebenen Maximum der Stundenzahl nicht verpflichtet sind, ferner auf Lehrer der nautischen Schulen, welche nicht nach der Verordnung des Unterrichtsministeriums vom 26. Juli 1868 (Reichsgesetzblatt Nr. 112) die Lehrbefähigung erlangt haben, endlich auf Hilfs- und Nebenlehrer findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

§. 14.

Der Director der Handels- und nautischen Akademie in Triest steht in der VII., die wirklichen Professoren dieser Lehranstalt, dann die Directoren der nautischen Schulen in der VIII., endlich die wirklichen Professoren der nautischen Schulen in der IX. Diätenclasse.

III. Abschnitt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§. 15.

Nach Lage und Erforderniß der Verhältnisse können einzelnen Professoren sowie dem Director der Handels- und nautischen Akademie zu Triest auch höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates in Wirksamkeit und ist mit der Durchführung desselben der Unterrichtsminister beauftragt.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den mit staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen.

Zufolge des in der Sitzung vom 28. März 1870 gefaßten Beschlusses des hohen Abgeordnetenhauses hat bereits in der 6. Sitzung der Session 1870/71 des Reichsrathes die Regierung einen Gesetzentwurf, den bezeichneten Gegenstand betreffend, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt, um eine Lücke des Volksschulgesetzes auszufüllen.

Dieser Gesetzentwurf wurde von dem Unterrichtsausschusse dieser Session sehr eingehenden Berathungen unterzogen und dahin erweitert, daß derselbe nicht nur auf die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales der Uebungsschulen sich beschränkte, sondern auch die Bezüge des Lehrpersonales der Lehrerbildungsanstalten selbst, abweichend von den Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, neu regulirte, dem sonach wesentlich umgestalteten Gesetzentwurfe, der in der 40. Sitzung vom 16. Mai 1871 in dritter Lesung die Zustimmung des hohen Hauses erhielt, ist das Herrenhaus in seiner 21. Sitzung vom 27. Juni 1871 nicht beigetreten, sondern hat dasselbe im Wesentlichen die ursprüngliche Regierungsvorlage wieder hergestellt. Nach abermaliger Berathung im Unterrichtsausschusse hat jedoch das hohe Haus in seiner 64. Sitzung vom 7. Juli 1871 an seiner differirenden Anschauung abermals festgehalten, durch die am 10. Juli 1871 eingetretene Vertagung und bald hierauf folgende Auflösung des hohen Abgeordnetenhauses ist diese wichtige Angelegenheit nicht zur endlichen Austragung gelangt.

Um nun den Abschluß dieser für die Volksschule im Allgemeinen, insbesondere aber für die Betheiligten durch die in Folge der Aufhebung des Nachstundenunterrichtes erlittene empfindliche Einkommensverminderung gewiß bedeutsamen Angelegenheit möglichst zu fördern, hat sich die Regierung veranlaßt gefunden, in materieller Beziehung die Anschauungen des hohen Hauses im Wesentlichen theilend, die Bestimmungen des von dem hohen Hause beschlossenen Gesetzentwurfes in zwei Entwürfen getrennt zur verfassungsmäßigen Behandlung in Vorlage zu bringen.

Was nun die Regierungsvorlage, betreffend die Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Uebungsschulen, betrifft, so schließt sich derselbe im Wesentlichen der vorjährigen Regierungsvorlage, modificirt nach den Beschlüssen des hohen Hauses, an.

Das Bedürfniß, die materielle Lage des Personales an den Uebungsschulen günstiger zu gestalten, ist ein offenbares geworden; nicht nur, daß die einzelnen Landesgesetze den Lehrern der Volksschule eine wesentlich günstigere Stellung verschafft haben, so hatte auch die allgemeine Aufhebung des Nachstundenunterrichtes, welches gerade bei dem an den Uebungsschulen angestellten Lehrpersonale eine ausgiebige Quelle des Einkommens bildete, einen für die Betreffenden empfindlichen Vermögensnachtheil zur Folge.

Der Unterrichtsausschuß konnte diesem berechtigten Streben nur vollständig beitreten und hat sich im Wesentlichen der Regierungsvorlage angeschlossen. Derselbe glaubt auch, in eine Begründung jener Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfes, welche mit den Beschlüssen des hohen Hauses in der abgelaufenen Session vollständig identisch sind, nicht mehr eingehen und sich auf die Motivirung jener Abänderungen beschränken zu sollen, welche demselben als in Folge der neuerlichen Berathungen empfehlenswerth erschienen.

Der §. 5 der Regierungsvorlage trifft Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung für den in den mit den Lehrerbildungsanstalten verbundenen staatlichen Uebungsschulen zu ertheilenden Religionsunterricht.

Die Mehrheit des Unterrichtsausschusses erachtet es jedoch für zweckmäßiger, bei dem Umstande, als bereits in dieser Session von der Regierung eine Vorlage zur verfassungsmäßigen Behandlung eingebracht wurde, die in allgemeiner Weise die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen zum Gegenstande hat und mit der vorliegenden Frage in nahen Beziehungen steht, welche Regierungsvorlage ebenfalls dem Unterrichtsausschusse zugewiesen wurde, dieß nicht hier zu entscheiden, sondern mit der Beschlußfassung über den erwähnten Gesetzentwurf auch die Entscheidung über die Besorgung des Religionsunterrichtes an den Uebungsschulen zu treffen. Der Unterrichtsausschuß hat daher in seiner Mehrheit dem §. 5 der Regierungsvorlage seine Zustimmung nicht ertheilt.

Im §. 10 der Regierungsvorlage (nach dem Ausschußantrage §. 9) ist die Bestimmung enthalten, daß die Bezüge des wirklichen Lehrpersonales mit Ausnahme des Quartiergeldes nur mit 80 Percent jener Ziffer zu bemessen sind, welche unter gleichen Verhältnissen auf Lehrer entfallen würde.

Der Unterrichtsausschuß glaubt in seiner Mehrheit diese Einschränkung nicht bevorworten zu sollen, weil es richtiger erscheint, die Vergütung für eine Leistung mehr dem Umfange und der Intensität der Leistung anzupassen, als nach anderen, mehr äußeren Umständen einzurichten. Zudem hat die Regierung dieser Anschauung ebenfalls in der zweiten, dem Unterrichtsausschusse zugewiesenen Vorlage, betreffend die Lehrerbildungsanstalten, Ausdruck gegeben und erscheint es nicht räthlich, in zwei in so enger Beziehung stehenden Gesetzentwürfen verschiedenen Grundsätzen zu folgen.

Der Unterrichtsausschuß beantragt daher, den §. 9 in der im Entwurfe enthaltenen Fassung anzunehmen und den Schlußsatz des §. 10 der Regierungsvorlage, von den Worten „doch sind die Bezüge u. s. w." angefangen, hinweg zu lassen; im §. 11 der Regierungsvorlage (nach dem Ausschußantrage §. 10) empfiehlt der Unterrichtsausschuß die Weglassung der Worte „öffentlicher Volksschulen und der vorbestandenen Lehrerbildungsanstalten", wenn es in der Absicht desselben gelegen ist, der Regierung die Ermächtigung zu ertheilen, allgemein die frühere Dienstzeit der gegenwärtig angestellten Lehrkräfte zu berücksichtigen, diese Absicht aber durch die Weglassung dieser Worte klarer hervortritt.

Auf diesen Gegenstand beziehen sich auch vier, dem Unterrichtsausschusse zugewiesene Petitionen, und zwar der Lehrer der Uebungsschule zu Brünn, Z. 102, der Lehrer der Uebungsschule zu Troppau, Z. 117, der Lehrer der Uebungs-

schule in Laibach, Z. 166, der Lehrer der Uebungsschule in Klagenfurt, Z. 199.

Soweit die Petenten um die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den Uebungsschulen bitten, finden die Petitionen ihre Erledigung durch den vom Unterrichtsausschusse beantragten Entwurf; das Gleiche gilt hinsichtlich der Anrechnung der früheren Dienstzeit, ebenso bezüglich des Ansuchens der Lehrer der Uebungsschule von Klagenfurt, daß die Unterlehrerstellen an den Uebungsschulen zu entfallen haben, welcher Anschauung der Unterrichtsausschuß nicht beigetreten ist.

Dagegen bitten die Lehrer der Uebungsschule in Laibach um die Veranlassung, daß das Gesetz vom 1. October 1871 an zurückwirke.

Der Unterrichtsausschuß beantragt, dieser Bitte nicht Folge zu leisten, weil die Rückwirkung eines Gesetzes auf ein bereits abgelaufenes Verwaltungsjahr mit Schwierigkeiten verbunden ist; dagegen glaubt der Unterrichtsausschuß beantragen zu sollen, daß diese Petition dem k. k. Unterrichtsministerium zur Würdigung, bezüglich der Bitte um Entschädigung für den bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes den Uebungslehrern durch den Wegfall des Nachstundenunterrichtes entstehenden Nachtheil abzutreten.

Der Unterrichtsausschuß beantragt sonach:

I. Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

II. Die Petitionen der Uebungslehrer von Brünn, Troppau und Klagenfurt, Z. 102, 117 und 199, als durch den obigen Gesetzentwurf erledigt zu betrachten.

III. Die Petition der Uebungslehrer von Laibach, Z. 166, dem k. k. Unterrichtsministerium bezüglich der Bitte um Ersatz für den durch den Wegfall des Nachstundenunterrichtes bis zum Zustandekommen dieses Gesetzes entstehenden Nachtheil zur Würdigung abzutreten.

Wien, 30. Jänner 1872.

Dr. Rechbauer,
Obmann.

Dr. Schaup,
Berichterstatter.

Gesetz

zur

Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der systemmäßige Gehalt der wirklichen Lehrer an den mit den staatlichen Lehrerbildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen wird für Wien mit 1000 fl., für die übrigen Uebungsschulen mit 800 fl. bestimmt.

§. 2.

Dieser Gehalt wird nach je fünf Jahren, die ein solcher Lehrer, sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes, an einer Uebungsschule in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in definitiver Anstellung als Lehrer in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschließlich zum vollendeten dreißigsten Jahre dieser Dienstleistung um je 100 fl. erhöht.

§. 3.

Der Gehalt eines an einer Uebungsschule angestellten Unterlehrers wird mit 600 fl. festgesetzt.

§. 4.

Die Lehrer und Unterlehrer an den Uebungsschulen zu Wien und Triest genießen ein Quartiergeld, welches für Lehrer jährlich 150 fl., für Unterlehrer jährlich 100 fl. beträgt.

§. 5.

In welchem Umfange den an staatliche Uebungsschulen übertretenden Lehrern öffentlicher Volksschulen die an diesen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der im §. 2 erwähnten Gehaltserhöhung anzurechnen sei, hat der Unterrichtsminister von Fall zu Fall bei der Ernennung zu bestimmen.

§. 6.

Die Lehrer der staatlichen Uebungsschulen stehen in der X., die Unterlehrer in der XI. Diätenclasse.

§. 7.

Wo der Besoldungsaufwand für Uebungsschulen gemäß dem §. 67, Alinea 2, des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) nur theilweise aus Staatsmitteln bestritten wird, haben auf die Bezüge auch der vom Staate besoldeten Lehrpersonen die betreffenden Bestimmungen der Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer Anwendung zu finden.

§. 8.

Vom Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes haben sich die Lehrpersonen der staatlichen Uebungsschulen der Ertheilung des sogenannten Nachstundenunterrichtes zu enthalten.

§. 9.

Alle in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden auch auf die mit den staatlichen Lehrerinnen-Bildungsanstalten verbundenen, aus Staatsmitteln erhaltenen Uebungsschulen volle Anwendung.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit der Durchführung wird der Unterrichtsminister beauftragt, welcher auch die im §. 5 erwähnte Bestimmung hinsichtlich der schon jetzt angestellten Lehrer zu treffen hat.

Bericht des Legitimationsausschusses

über die

vom Tiroler Landtage gepflogene Wahl des Herrn Dechantes Wilhelm v. Tarnoczy zum Mitgliede des Abgeordnetenhauses.

Am 13. October 1871 hat der Landtag von Tirol, welcher verfassungsmäßig 68 Mitglieder zählt, bei Anwesenheit von 38 Abstimmenden den Herrn Dechant W. v. Tarnoczy als Abgeordneten zum Reichsrathe gewählt mit 32 Stimmen.

Diese Wahl wird von 17 Abgeordneten dieses Landtages in der vom Herrn Dr. Rechbauer überreichten Petition vom 15. Jänner 1872, Zahl 106, angefochten.

Das h. Haus hat diese Petition dem Legitimationsausschusse zur Behandlung zugewiesen. Der Ausschuß hat diese Wahl der Prüfung unterzogen.

Der Sachverhalt ist folgender:

Der Landtag von Tirol hat gemäß der Landesordnung vom 26. Februar 1861 und des Anhanges hiezu unter Anderen drei Mitglieder aus folgenden Gruppen in den Reichsrath zu wählen: aus den 4 Virilstimmen, aus den 4 Abgeordneten des Prälatenstandes, aus den 10 Abgeordneten des adeligen Großgrundbesitzes.

Die 4 Virilstimmen stehen zu:

Dem Fürsterzbischofe von Salzburg;

den Fürstbischöfen von Trient und Brixen und dem Rector magnificus der Universität zu Innsbruck;

namentlich derzeit dem Fürsterzbischofe Maximilian v. Tarnoczy.
Fürstbischof von Trient, Riccabona-Reichenfels;
Fürstbischof von Brixen, Vincenz Gasser;
und Med. Doctor Heller, als derzeitigem Rector magnificus.

Die vier Abgeordneten des Prälatenstandes sind namentlich folgende:
Herr Cölestin Brader, Abt zu Stams;
„ Dominikus Irschara, Probst zu Neustift;
„ J. M. Thaler, Probst zu Botzen;
„ Heliodor Degara, Probst zu Arco.

Die zehn adeligen Großgrundbesitzer sind namentlich folgende:
Herr Dr. Wilhelm von Bossi-Fedrigotti;
„ Ludwig Graf Firmian;
„ Hugo Ritter v. Goldegg;

Herr Dr. Andreas Edler v. Hofer;
„ Dr. Joseph Graf Melchiori;
„ Dr. Heinrich von Mörl;
„ Dr. Franz v. Ottenthal;
„ Dr. Joseph v. Scari;
„ Heinrich Graf Sizzo;
„ Arthur Graf Wolkenstein.

Diese 18 Abgeordneten bilden jene Gruppe, aus denen kraft Anhanges zur Landesordnung von Tirol drei als Abgeordnete in den Reichsrath zu entsenden waren.

Unter diesen 18 Abgeordneten befindet sich Herr Dechant v. Tarnoczy nicht.

Ebensowenig ist er unter den Abgeordneten der anderen Gruppen der Städte und Orte, der Handelskammer oder der übrigen Gemeinden.

Die Majorität des Tiroler Landtages wählte deßungeachtet nebst den zwei, in die benannte Gruppe gehörigen Landtagsabgeordneten: Herrn Cölestin Brader und Dominik Irschara auch den Herrn Dechant Wilhelm v. Tarnoczy als dritten Abgeordneten in den Reichsrath.

Gegen diese Wahl des Herrn Wilhelm v. Tarnoczy protestirte die verfassungstreue Minorität des Landtages, und es liegt ihr Protest zur Beurtheilung vor.

Der Herr Dechant Wilhelm v. Tarnoczy hatte nämlich im Tiroler Landtage als Substitut des Herrn Fürsterzbischofes von Salzburg kraft eines Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 1. April 1861 und einer Vollmacht des Herrn Fürsterzbischofes vom 20. August 1861 Platz genommen.

Dieser Substitut ist jedoch gar nicht Abgeordneter des Landtages.

Auf Grund nun dieses Sachverhaltes hat der Legitimationsausschuß mit Hinblick auf die maßgebenden Gesetze die Wahl des Herrn Dechantes v. Tarnoczy in keiner Weise als eine giltige anerkennen können.

Die Gründe dafür sind folgende:

1. Der §. 1 des Anhanges zur Landesordnung von Tirol lautet:

Der Landtag hat zu wählen aus den nach §. 3 a, b, c der Landesordnung zu Virilstimmen berechtigten vier Mitgliedern, aus den vier Abgeordneten nach §. 3 I und aus den zehn Abgeordneten nach §. 3 II, zusammen drei Mitglieder.

Wie bereits erwähnt, ist Herr Wilhelm v. Tarnoczy unter diesen 18 Abgeordneten nicht zu finden; er ist überhaupt nicht „Abgeordneter" des Tiroler Landtages.

Er ist keiner jener vier Herren, welchen Virilstimmen zustehen; er ist von Niemandem in den Landtag gewählt worden.

Er ist also keine von jenen 18 Personen, aus welchen drei in das Abgeordnetenhaus zu entsenden sind; er ist in den Reichsrath an und für sich nicht wählbar.

2. Kraft §. 17 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung darf jeder Abgeordnete sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Würde also der Fürsterzbischof von Salzburg selbst vom Tiroler Landtage in das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes gewählt worden sein, so könnte er in diesem Hause nur selbst Platz nehmen, seine Stimme nur persönlich abgeben und niemals könnte ein Substitut desselben in diesem Hause die Funetionen eines Abgeordneten ausüben, wie immer auch dessen Vollmacht lauten möchte.

3. Das Grundgesetz über die Reichsvertretung bestimmt (§. 1):

„Daß Niemand gleichzeitig Mitglied beider Häuser sein könne."

Der Fürsterzbischof von Salzburg ist aber Mitglied des Herrenhauses. Er könnte daher auch selbst niemals giltig als Abgeordneter dieses Hauses gewählt werden.

Er könnte keineswegs in diesem Hause Platz nehmen, um als Abgeordneter Tirols ein Stimmrecht auszuüben.

Um wie viel weniger könnte ein Substitut desselben in das Abgeordnetenhaus giltigerweise entsendet werden und hier als Mandant eines Herrenhausmitgliedes functioniren.

Der Legitimationsausschuß stellt demgemäß den

Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die vom Tiroler Landtage gepflogene Wahl des Herrn Dechantes Wilhelm v. Tarnoczy zum Reichsrathsabgeordneten sei nicht als giltig anzuerkennen.

Wien, 30. Jänner 1872.

Dr. Kaiser,
Obmann.

Dr. Figuly,
Berichterstatter.

Antrag

des

Abgeordneten Knoll und Genossen.

In Erwägung, daß der mit dem allgemeinen Grundbuchsgesetze eingeführte Legalisirungszwang für Grundbuchsurkunden in vielen Kronländern einem vorhandenen oder voraussichtlichen Bedürfnisse nicht entspricht, vielmehr durch seine Belästigung und Kostspieligkeit nur geeignet ist, die Regulirung des Grundbuchswesens zu hindern, die sonstigen zweckmäßigen Bestimmungen des neuen Grundgesetzes zu vereiteln und Mißstimmung unter der Bevölkerung hervorzurufen;

in Erwägung, daß sich die Landesvertretungen der hier gemeinten Kronländer, und zwar einige wiederholt, gegen diesen Legalisirungszwang ausgesprochen haben, und daß zahlreiche Petitionen von Gemeinden, Corporationen, Vereinen ꝛc. aus diesen Ländern gegen den Legalisirungszwang eingelaufen sind und einlaufen;

in Erwägung, daß eine ähnliche im Jahre 1851 in Ober- und Nieder-Oesterreich, dann Salzburg eingeführte Maßregel wegen ihrer Undurchführbarkeit mit Ministerialverordnung vom 27. November 1852, Z. 245 R. G. Bl. wieder beseitigt werden mußte;

in Erwägung, daß überdieß in diesen Ländern bis heute nicht einmal eine genügende Vermehrung und Besetzung der Notarstellen stattgefunden hat, um die Schwierigkeiten der Durchführung des Legalisirungszwanges einigermaßen zu vermindern;

in Erwägung endlich, daß der Legalisirungszwang in den meisten dieser Länder bereits mit 12. Februar l. J., mithin in den nächsten Tagen, in Wirksamkeit treten soll,

stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle erstens das nachfolgende Gesetz beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .

wirksam für das Königreich Böhmen, das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Ober- und Niederschlesien, die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg,

womit für diese Länder der Legalisirungszwang für Grundbuchsurkunden und Gesuche aufgehoben wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1. Die Bestimmung der §§. 31 und 53 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, Z. 95 R. G. Bl., welche zur Einverleibung auf Grund von Privaturkunden und von Vollmachten, sowie zur Anmerkung der Rangordnung die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften vorschreibt, wird für nachstehende Königreiche und Länder, als: für das Königreich Böhmen, für das Erzherzogthum Oesterreich unter und ob der Enns, für die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, für die Markgrafschaft Mähren, für die Herzogthümer Ober- und Nieder-Schlesien, für die gefürstete Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg aufgehoben und treten die früheren bezüglichen Vorschriften, insbesondere der §. 434 a. b. G. B. wieder in Kraft.

§. 2. Hingegen bleiben sowohl die übrigen Bestimmungen der §§. 31 und 53, als auch die Bestimmung des §. 122, Abs. 4 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes, in Kraft, wornach der Eintragungsbescheid dem Machtgeber zuzustellen ist, es sei denn die Bevollmächtigung durch eine gerichtlich oder notariell beglaubigte, wie auch den übrigen Anforderungen des §. 31 entsprechende Vollmacht dargethan.

§. 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und ist Mein Justizminister mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Zweitens das hohe Haus wolle diesen Gesetzentwurf an einen aus dem ganzen Hause zu wählenden Ausschuß von neun Mitgliedern zur schleunigen Berichterstattung verweisen."

Wien, 6. Februar 1872.

Dr. Alfred Knoll.	Brandstetter.
Dr. Max Menger.	Dr. J. Hanisch.
Dr. Karl Pickert.	Cnobloch.
Dr. Tipp.	Karl Reuter.
Dr. Wegscheider.	Pantz.
Rohrmann.	Ritter.
Tamberg.	Rielmansegg.
Thurn.	Schürer.
Dr. Hallwich.	Oberleithner.
Dr. Waldert.	Dr. Klier.
Huscher.	Konrad Seidl.
Anton Teydolt.	Czedik.
Dr. Keil.	Dr. Benesch.
Jur.	d'Elvert.

Regierungsvorlage.

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend eine

Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl.

(Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehende Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., über die Reichsvertretung zu erlassen:

Wenn aus dem Landtage in den Reichsrath gewählte Abgeordnete während der Reichsrathssession ihr Mandat als Landtags- oder als Reichsrathsabgeordnete niederlegen oder in Folge dauernder Verhinderung als aus dem Abgeordnetenhause ausgetreten zu betrachten sind, kann der Kaiser die Vornahme der neuen Wahl unmittelbar durch die landtagswahlberechtigten Gebiete, Städte und Körperschaften (§. 7) nach Maßgabe des über die Durchführung unmittelbarer Wahlen in das Abgeordnetenhaus bestehenden Gesetzes anordnen.

Regierungsvorlage.

II. Nachtrag

zur Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1872: Cap. VIII, Ministerium für Cultus und Unterricht.

Post-Nr.		Erforderniß	
		Ordentliches	Außerordentliches
		Gulden österr. Währ.	
	Titel: Central-Leitung.		
1	Da die im Amtsgebäude Nr. 7 am Minoritenplatze ursprünglich zur Unterbringung der Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale adaptirten Localitäten im 1. Stocke gegenwärtig von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Unger als Bureau benützt werden, ist die bei der erwähnten Commission an Stelle des bisherigen Miethzinses präliminirte Tangente der Annuitäten pr. . . . . 1000 fl. (Voranschlag Seite 160, Post-Nummer 4) zu streichen und auf die Central-Leitung zu übertragen, beziehungsweise die daselbst (Voranschlag Seite 4, Post-Nummer 2) präliminirte Summe von . . 19.000 „ auf 20.000 fl. zu erhöhen.		
2	Die im Jahre 1872 fällig werdende zweite Kaufschillingsrate für das oberwähnte Amtsgebäude beträgt . . . . . 100.000 fl. Zur theilweisen Bedeckung derselben war der Restbetrag von . . . . . 25.000 „ des Stiftungsdarlehens in Aussicht genommen, daher nur . . . . . 75.000 „ als aus den Staatsfinanzen zu deckender Saldo präliminirt wurden. Da jedoch der fragliche Restbetrag zur Begleichung der bei der Adaptirung eingetretenen Mehrerfordernisse benöthigt wurde, ergibt sich die Nothwendigkeit der Erhöhung der fraglichen Position (Voranschlag Seite 4, Post-Nummer 4) um	. . . .	25.000
	Fürtrag .	. . . .	25.000

Post-Nr.		Erforderniß	
		Ordentliches	Außerordentliches
		Gulden österr. Währ.	
	Uebertrag .	. . . .	25.000
	Titel: Erforschung und Erhaltung alter Baudenkmale, dann Errichtung neuer Denkmale.		
5	I. Central-Commission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.		
	Da dieselbe in ihren bisherigen Amtslocalitäten verbleibt, so kömmt der bisherige Miethzins sammt Zinskreuzer pr. . . . . einzustellen.	890	. . . .
	(Wegen Streichung, beziehungsweise Uebertragung der als Extraordinarium präliminirten Annuität pr. 1000 fl. auf die Central-Leitung Post 1.)		
	Titel: Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken.		
	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.		
7	Zur Errichtung einer zoologisch-zootomischen Beobachtungsstation in Triest	3.000	2.000
	Titel: Technische Hoch- und Specialschulen.		
	Handels- und nautische Akademie in Triest.		
4	Zur Herstellung von Blockmodellen der gegenwärtig üblichen Schiffsformen zum Unterrichtsgebrauche und zur Betheiligung der Anstalt an der Weltausstellung im Jahre 1873	. . . .	900
	Titel: Central-Commission und Direction der administrativen Statistik.		
6	Behufs Durchführung der für die Weltausstellung im Jahre 1873 zu liefernden statistischen Arbeiten	. . . .	3.000
	Titel: Staatszuschüsse zu Studienfonden.		
	Böhmen.		
3	Für das mit 1. October 1872 zu activirende Unter-Gymnasium in Arnau	3.000	. . . .
	Summe .	6.890	30.900

Regierungsvorlage.

Nachweisung

des bei einigen Titeln des Capitels „Ackerbauministerium" für das Jahr 1872 nachträglich hervorgekommenen Erfordernisses.

	Verwaltungszweig und Gegenstand	Erforderniß			Anmerkung
		ordentliches	außerordentliches	Zusammen	
		Gulden in österr. Währ.			
	Titel 3. Landescultur.				
1	Zur Förderung von landwirthschaftlichen Meliorationen, insbesondere durch Vorschüsse und Hebung der Culturtechnik . . . . . 300.000 fl.				Die Begründung der Posten 1—9 enthält die beiliegende Erläuterung.
2	Zur Förderung der Thierzucht außer den schon präliminirten 200.000 fl. noch 20.000 „				
3	Für den Agrarcongreß . . . . . 5.000 „	. . . .	325.000	325.000	
	Titel 7. Staatsgestüte.				
4	Für persönliche Bezüge, und zwar zur Beköstigung des vermehrten Standes des untergeordneten Gestütspersonals (Csikosen) . . . . . 4.000 fl.				
5	Für Dienstbekleidung . . . . . 2.800 „				
6	„ Ankauf von abgängigem Hafer . . . 12.000 „	18.800	. . . .	30.200	
7	„ Ankauf von landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen	. . . .	11.400		
	Titel 8. Staatshengstendepots.				
8	Zur Ergänzung von Beschälern durch Ankauf aus der Privatzucht	67.500	75.000	142.000	
9	Titel (neu) Weltausstellung . . .	. . . .	70.000	70.000	
	Summe .	86.300	481.400	567.700	

Erläuterungen

zum

Nachtragspräliminare des Ackerbauministeriums für das Jahr 1872.

Titel 3.

Landescultur.

Der Anspruch zur Förderung landwirthschaftlicher Meliorationen, insbesondere durch Hebung des landwirthschaftlichen Ingenieurwesens und durch Staatsvorschüsse (Post 1) pr. 300.000 fl. wird mit Folgendem begründet:

Die einzige directe Unterstützung, welche das Ministerium dem landwirthschaftlichen Betriebe ohne unverhältnißmäßig großen Aufwand und ohne die Selbsthilfe der Landwirthe einzuschläfern, zuwenden kann, ist die Ertheilung von theils unverzinslichen, theils niedrig verzinslichen Vorschüssen für Meliorationen. Bisher konnten Meliorationen nur dadurch unterstützt werden, daß man Beiträge zur Gewinnung entsprechender Projecte gab, in der Hoffnung, daß auf Grundlage solcher überzeugender Vorlagen sich Genossenschaften zur Durchführung auch ohne weitere Staatshilfe finden werden. In dieser Weise wurde mit verhältnißmäßig sehr geringen Mitteln ein umfassendes Entwässerungs- und Bewässerungsunternehmen bei Monfalcone, die Entsumpfung des Gailthales in Kärnthen, des Glanthales ebendaselbst und des Guidothales in Istrien angebahnt.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß gegenüber den thatsächlich bestehenden Meliorationsbedürfnissen die auf dem bisherigen Wege erzielten Unternehmungen verschwindend klein sind, und daß sich eine mehr directe Förderung solcher Meliorationen empfiehlt, wozu auch von mehreren Seiten, insbesondere von der Landwirthschaftsgesellschaft in Wien bezüglich des Marchfeldes, Anregungen an das Ministerium herangetreten sind.

Eine große Menge von Betriebsverbesserungen kann erst dann einen Sinn haben, wenn vor Allem das Terrain dafür empfänglich gemacht ist. Besseres Saatgut, bessere Maschinen und Geräthe, bessere Düngung, ja selbst bessere Viehracen versagen den Erfolg, wo ein Uebermaß von Wasser oder Mangel an demselben einen sonst gutartigen Boden nicht zur Entwicklung einer entsprechenden Vegetation kommen lassen. Um aus vielen Beispielen nur eines zu erwähnen, sei auf das Gebiet des Böhmerwaldes hingewiesen, welches durch den Contrast mit dem benachbarten baierischen Walde besonders auffällt. Die ausgedehnten waldfreien Culturflächen von Winterberg über Obermoldau und Kuschwarda bis an die baierische Grenze zeigen fast überall nässende saure Wiesen mit mehr Binsen als Gras, Felder voll Naßgallen, dabei elend entwickeltes, schlecht genährtes Vieh; hat man die Grenze gegen Baiern überschritten, so ändert Feld und Wiese plötzlich sein Ansehen; die Wiesen strotzen

von üppigen süßen Gräsern, die Aecker zeigen einen schön ausgeglichenen Stand der Früchte, das wohlgenährte Vieh (noch dazu meist aus Oesterreich bezogen) sucht seinesgleichen; und all' dieses ist nur Folge von einfachen, zweckmäßigen Entwässerungen und Bewässerungen, während die Höhenlage, der Untergrund, die Bodenart, die Plastik des Terrains, das Klima ganz und gar nicht günstiger sind als im daneben liegenden Böhmerwaldgebiete.

Die österreichischen Landwirthe verkennen allerdings nicht die Wichtigkeit solcher Meliorationen; aber es fehlt meistens an Anlage- und Betriebscapital, um Verbesserungen zu beginnen, deren Kosten sich allerdings nach einigen Jahren leicht abzahlen ließen.

Das Geld ist bei uns für den Landwirth zu theuer; er kann nicht die Zinsen aufbringen, zu denen er Anleihen erhalten könnte.

Eine gründliche Besserung der landwirthschaftlichen Creditsverhältnisse soll und muß über kurz oder lang durchgeführt werden, aber es werden im besten Falle doch noch manche Jahre vergehen, bis die Wirkung davon auch dem einzelnen Landwirthe förderlich sein wird, und die Besserung muß hauptsächlich von den Landwirthschaftsinteressenten selbst ausgehen; Regierungsmaßregeln können hier wenig ändern, so lange wir unter den bekannten Finanzcalamitäten laboriren.

Mittlerweile kann Abhilfe und Anregung zur weiteren Selbsthilfe doch hauptsächlich nur durch Staatsvorschüsse, selbstverständlich in den berücksichtigenswerthesten Fällen und unter entsprechenden Vorsichten und Bedingungen ermöglicht werden.

Hiefür werden folgende Hauptgesichtspunkte proponirt:

1. Derlei Vorschüsse werden nur unter solchen Verhältnissen gegeben, daß jeder Schein einer persönlichen Begünstigung Einzelner ausgeschlossen ist, und daß zugleich die möglichste Garantie gewissenhafter Verwendung und eines guten Erfolges gegeben wird;

daher:

2. erhalten solche Vorschüsse nie directe einzelne Besitzer oder Unternehmer, sondern accreditirte Corporationen, insbesondere Landwirthschaftsgesellschaften oder Vereine, Gemeinden, Genossenschaften;

3. es erfolgt die Gewährung regelmäßig nur im Einvernehmen mit der betreffenden Landesvertretung (Landesausschuß);

4. dieselbe erfolgt nur in jenen Fällen und für solche Gegenden, wo nachgewiesen wird, daß und welche Culturingenieure und unter welchen Haftungsverpflichtungen die Arbeiten übernehmen werden;

5. die fachlich-technische Controle wird der betreffenden Landwirthschaftsgesellschaft übertragen, falls derselben ein oder mehrere Culturingenieure zur Verfügung stehen; ist Letzteres nicht der Fall, so erfolgt überhaupt keine Bewilligung;

6. die finanzielle Gebarung übernimmt ein Organ der Regierung auf Kosten der h. o. Dotation;

7. die Vorschüsse wären in der Regel in 10 Jahresraten zurückzuzahlen, und inzwischen etwa mit 3—4% zu verzinsen. Die Rückzahlung hätte jedoch erst einige Jahre (etwa im vierten Jahre) nach Beendigung der Anlage zu beginnen;

8. ein unverzinslicher Vorschuß wäre nur ausnahmsweise in solchen Fällen zulässig, wo vorwiegend öffentliche Interessen geltend gemacht werden und zugleich sich nachweisen läßt, daß ohne Zinsennachlaß das Unternehmen unterbleiben müßte.

Da derlei Maßregeln nur dann nachhaltigen Erfolg haben können, wenn nicht nur Culturingenieure, sondern auch untergeordnete Wiesenmeister, Vorarbeiter u. s. w. vorhanden sind und auch der Bauvorstand die entsprechende Vorbildung besitzt, empfiehlt es sich, einen Theil der betreffenden Dotation auf die Gewinnung solcher Organe verschiedener Kategorien zu verwenden (Studien- und Reisestipendien, Beiträge zu den Gehalten von Culturinge-

nieuren der Landwirthschafts-Gesellschaften, von Wiesenmeistern u. s. w.; Wiesenbau- und Drainage-Wanderlehrern, Unterstützung eines oder mehrerer Privatinstitute für Meliorationsunternehmungen, wenn solche sich etabliren und für den Anfang Unterstützung bedürfen sollten 2c.). Behufs der entsprechenden Organisirung dieser für Oesterreich neuen Institutionen wird es sich empfehlen, seinerzeit nähere Informationen in Baiern, wo derlei Einrichtungen unter allen deutschen Ländern bisher am besten durchgeführt sind, einzuholen.

Mit dem angesprochenen Betrage von 300.000 fl. glaubt das Ackerbauministerium für den Anfang wenigstens zur Erreichung und Förderung der angedeuteten Zwecke das Auslangen finden zu können.

Der Anspruch zur Förderung der Thierzucht außer den schon präliminirten . . . . . 200.000 fl.
mit dem Nachtragserfordernisse (Post 2) von . . . . . 20.000 „
gründet sich auf drei verschiedene bevorstehende Auslagen:

erstens beansprucht die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft in Prag schon seit 1871 eine Erhöhung ihrer Dotation für Rindviehzucht auf Grund des so ausgedehnten Gebietes, für welches sie zu sorgen hat, und es erscheint mit Rücksicht auf die bisher erzielten günstigen Erfolge angemessen, die Dotation dieser Gesellschaft für den genannten Zweck um mindestens . 8.000 fl. zu erhöhen;

zweitens haben die Verhandlungen des General-Comité für die im December 1872 abzuhaltende Molkerei-Ausstellung ein weit höheres Präliminare herausgestellt, als ursprünglich angenommen worden war — nämlich
ein unbedecktes Erforderniß von . . . . . 13.000 fl.
anstatt der vorher im Auge gehabten . . . . . 3.000 „
so daß ein Mehranspruch von . . . . . 10.000 „
erfolgt;

drittens endlich lassen die fortschreitenden Verhandlungen über den in Rovereto abzuhaltenden Seidenbaucongreß absehen, daß hiefür die ursprünglich angesetzte Subvention von 2000 fl. weit zu gering bemessen war, und daß weitere . . . . . 2.000 fl.
erforderlich sein dürften.

Für den agrarischen Congreß wird ein Betrag von 5.000 fl. (Post 3) beantragt. Derselbe ist bestimmt zur Bestreitung der Reiseauslagen und Diäten der Delegirten, dann für weitere aus Anlaß dieses Congresses vorfallende Auslagen für stenographische Aufnahmen und Drucklegung der stenographischen Protokolle 2c.

Titel 7.

Staatsgestüte.

Für das Erforderniß der „Staatsgestüte" wird ein Nachtragscredit,
und zwar bei den ordentlichen Ausgaben von . . . . . 18.800 fl.
bei den außerordentlichen Ausgaben von . . . . . 11.400 „
zusammen von . . . 30.200 fl.
(Post 4—7) in Anspruch genommen.

Für diese Anforderung waren nachstehende Erwägungen maßgebend:

A) Die „persönlichen Bezüge" erscheinen im Staatsvoranschlage
mit . . . . . 75.540 fl.
präliminirt, und zwar für das Staatsgestüt Piber . . . 16.400 „
und für das Staatsgestüt zu Radautz . . . . . 59.140 „

Unter den letzteren Auslagen wurde für die Beköstigung des untergeordneten Gestüts- und Wirthschafts-Personales in Radautz ein Betrag von 30.000 fl. veranschlagt.

Aus dieser Ausgabsrubrik sollte für Radautz auch der Aufwand für die als bleibend systemisirte Anzahl von 86 Czikosen oder Pferdewärtern mit einem Monatslohne von 10 fl. pr. Mann gedeckt werden.

Wie jedoch die Erfahrung lehrt, konnte mit Rücksicht auf den Stand der Pferde in Radautz mit der erwähnten Zahl von Pferdewärtern das Auslangen niemals gefunden werden. Der thatsächliche Stand der Czikose betrug vielmehr bis 120—130 Mann.

Nach den gepflogenen Erhebungen entspricht auch diese Zahl von Csikosen dem unumgänglichen Bedürfnisse, wobei nur bemerkt wird, daß zur Winterszeit 120 Mann genügen, während zur Sommerszeit der Auftrieb der Pferde auf die Alpenweide (Luczina) einen auf 130 Köpfe erhöhten Stand von Csikosen erheischt.

Der thatsächlich bisher immer eingehaltene erhöhte Stand von Csikosen hatte natürlich einen entsprechend höheren Aufwand, und somit eine Ueberschreitung der dießfälligen Präliminarsziffer zur Folge; welche Ueberschreitung anderseits in außerordentlichen Einnahmen ihre Bedeckung fand.

Da diese außerordentlichen Einnahmsquellen nun erschöpft sind, anderseits aber der wirkliche Bedarf im Präliminare seinen Ausdruck finden soll, so erscheint die Inanspruchnahme eines Nachtragscredites für diesen factisch bestehenden Mehraufwand unerläßlich.

Dieser Mehrbedarf an Csikosen um 34, eventuell 44 Individuen für das Staatsgestüt Radautz erheischt einen Mehraufwand von circa 4000 fl.; es steigert sich sohin die Ausgabspost „zur Beköstigung des untergeordneten Gestüts- und Wirthschaftspersonales" von 30.000 fl. auf 34.000 fl. und die hiemit in Verbindung stehende Ausgabspost der „persönlichen Bezüge" auf 63.140 fl. bei Radautz und im Ganzen auf 79.540 fl.

Für das Staatsgestüt Piber kann voraussichtlich mit dem als bleibend systemisirten Stand der Pferdewärter das Auslangen gefunden werden.

B) Für die „Dienstkleidung" der Pferdewärter in Radautz wurde ein Betrag von 2100 fl. präliminirt.

Dermalen beziehen die Pferdewärter in Radautz nebst ihrem Lohn von monatlichen 10 fl. ein Bekleidungspauschale, und zwar die Chargen von monatlichen 3 fl. und die übrige Mannschaft von monatlichen 2 fl. 50 kr.

Die Chargen wurden außerdem sämmtlich mit Montur in natura betheilt.

Von den übrigen Pferdewärtern wurden dagegen bisher nur 8 Mann, welche sich als verdienstlich erwiesen und eine längere Dienstleistung hoffen lassen, nebst dem Bekleidungspauschale mit neuer Montur betheilt, während ein anderer Theil mit Montursstücken aus älterer Zeit versehen wurde.

Der mit 2100 fl. präliminirte Betrag reicht — abgesehen von der Bekleidung — nicht hin, das Bekleidungspauschale für oberwähnte größere Anzahl von Pferdewärtern zu decken.

Der Vorrath an alten, abgenützten Monturen geht nun zu Ende, und es hat sich mit Rücksicht auf den Umstand, daß die dortige ländliche Bevölkerung oft nur ganz nothdürftig mit Kleidung versehen ist, und daher insbesondere während der Zeit der Alpenweide, wo ungefähr 40 Mann bei Tag und Nacht im Freien zubringen, in ihrer bäuerlichen Kleidung den klimatischen Einflüssen ohne genügende Bekleidung nicht zu widerstehen vermag — als nothwendig und im Interesse des Dienstes gelegen gezeigt, eine größere Zahl von Pferdewärtern mit Monturen zu versehen.

Bei diesen Verhältnissen drängt sich die Nothwendigkeit auf, für die Ausgabsrubrik „Dienstkleidung" einen um circa 2800 fl.

erhöhten Aufwand zu präliminiren, beziehungsweise als Nachtragscredit in Anspruch zu nehmen, wodurch sich die veranschlagte Summe

von	2.100 fl.
auf	4.900 „

erhöhen wird.

23 Chargen à 36 fl.	728 fl.
60 Mann „ 40 „	2.400 „
60 „ „ 30 „	1.800 „
zusammen	4.928 fl.
veranschlagt	2.100 „
somit nachträgliches Erforderniß	2.828 fl.
oder rund	2.800 „

C) Für den Ankauf von abgängigem Hafer wurde für das Staatsgestüt Radautz ein Betrag von . . . . . 20.000 fl. veranschlagt, wofür, wenn man einen Durchschnittspreis von 1 fl. 50 kr. per Metzen zur Grundlage nimmt, bei 13.300 Metzen zu beschaffen wären.

Bei dieser Präliminirung wurde angenommen, daß die ganze 1871er Haferernte der Herrschaft Radautz mit 26.594 Metzen dem Jahre 1872 zu Gute kommen wird.

Wegen Mangel an Vorräthen mußte jedoch schon im August 1871 von der für 1872 bestimmten Haferernte gefüttert werden. Um nun im laufenden Jahre nicht abermals genöthigt zu sein, unmittelbar nach dem Drusch den frischen Hafer zu verfüttern, und um erst Ende September 1872 frühestens mit dem frischen Hafer beginnen zu können, dürfte ein Mehrankauf von 8000 Metzen mit einem Geldbetrage von 12.000 fl. nothwendig erscheinen, weßhalb für diesen Betrag der Nachtragscredit in Anspruch genommen wird.

D) Damit das Heu und das Getreide auf den zum Gestüte Radautz gehörigen Wiesen und Feldern nicht wie bisher mit Verlusten an Quantität und Qualität eingeheimst werden, erscheint es geboten, Gras- und Getreidemähmaschinen in Anwendung zu bringen. Für 6 Stück Getreide- und Grasmähmaschinen wird ein Aufwand von circa 3000 fl. erforderlich sein.

Das Maschinen- und Geräthe-Inventar in Radautz ist überhaupt weder der Zahl, noch der Beschaffenheit nach entsprechend, namentlich sind Eggen, Walzen und Häufler sehr mittelmäßig und Pferdehaken fehlen gänzlich.

Um nun allmälig für einen Ersatz der abgenützten Geräthe Sorge zu tragen, die Aufmerksamkeit des Wirthschaftspersonales auf eine vollkommenere Bodencultur zu lenken und der Maschinenwerkstätte nachahmungswerthe Vorbilder zu geben, wäre eine Garnitur von Geräthen um beiläufig 400 fl. anzuschaffen.

Auch reichen die vorhandenen Drillmaschinen bei weitem nicht aus, um die sämmtlichen Anbauflächen anzubauen. Es wird sich daher empfehlen, etwa 5 neue Drillmaschinen mit einem Kostenaufwand von circa 2000 fl. anzukaufen, weßhalb für Maschinen zusammengenommen als Extraordinarium ein Nachtragscredit von 5.400 fl. in Anspruch genommen wird.

E) Das Locomobile für die Dreschmaschinen ist schon so sehr abgenützt, daß zu befürchten steht, es werde bei der periodischen ämtlichen Prüfung des Kessels plötzlich die weitere Verwendung des Locomobile untersagt werden.

Es erscheint daher geboten, für den Ankauf eines neuen Locomobile den Preis von beiläufig 6000 fl. als außerordentliche Ausgabe im Wege des Nachtragscredites in Anspruch zu nehmen.

Titel 8.

Staatshengstendepots.

Für das Erforderniß der Staatshengstendepots, und zwar zur Ergänzung von Beschälern durch Ankauf aus der Privatzucht wird ein Nachtragscredit im Ordinarium von . . . . . 67.500 fl.
im Extraordinarium von . . . . . 75.000 „
zusammen von . . . . . 142.500 fl.
(Post 8) in Anspruch genommen.

Zur Begründung dieses Mehrerfordernisses wird angeführt:

Gegenüber dem Hengstenstande, welcher in der Deckperiode des Jahres 1871 zur Verfügung stand und mit Rücksicht auf die mittlerweile eingetretenen Todesfälle ergibt sich nach einer gewissenhaften, unter Zuziehung der Landescommissionen in Pferdezuchtsangelegenheiten gepflogenen Erhebung in den Staatshengstendepots ein Abgang von 90 schweren und 6 leichten, zusammen von 96 Stück Hengsten.

Dieser Abgang müßte entweder aus den Staatsgestüten oder durch Ankauf aus der Privatzucht (Landespferdezucht oder Ausland) oder auf beiden Wegen zugleich gedeckt werden, wobei bezüglich des Ankaufes aus der Landeszucht nicht übersehen werden kann, daß ein entsprechender Ankauf auf rationeller Grundlage aus der Landespferdezucht erst dann erfolgen kann, wenn auf Basis der eingeleiteten Pferdeconscription die im Zuge befindliche Eintheilung der Zuchtgebiete beendet und die Stammregister eingeführt sind.

Aus den Staatsgestüten könnte dieser Abgang nicht gedeckt werden.

Im Staatsgestüte zu Piber nämlich, das in einer Umwandlung begriffen ist, und dessen Zuchtmateriale soeben ergänzt wird, werden nur 7 Lippizanerhengste aufgestellt, welche zur entsprechenden Deckung des dermaligen Abganges in den verschiedenen Ländern mit Ausnahme des Küstenlandes nicht verwendet werden können.

In Radautz wurden zwar ursprünglich mit Hinzurechnung der dreijährigen Hengste 100 Hengste zur Aufstellung für die Deckperiode 1873 in Aussicht genommen; allein aus zwei wichtigen Gründen war es unmöglich, von diesen Pferden die Bedürfnisse der Depots, sei es auch nur theilweise, zu befriedigen.

1. Herrscht daselbst noch heute die im Spätherbste des Jahres 1871 ausgebrochene Influenza, deren Verlauf zwar im Ganzen als ein gutartiger bezeichnet werden kann, die jedoch eine große Menge von Pferden und darunter auch die Abtheilung der aufgestellten Hengste ergriffen hat. Obwohl die Influenza in Radautz dermalen sehr abgenommen hat, so wäre doch bei einer Abführung von Hengsten in die Depots, beziehungsweise in die einzelnen Beschälstationen zu befürchten, daß die Seuche in alle Länder der Monarchie verschleppt wird. Hiebei ist noch weiter zu berücksichtigen, daß nicht allein die von der Influenza wiedergenesenen Pferde an ihrer Kraft eingebüßt haben und noch längere Zeit der Ruhe bedürfen werden, sondern daß auch im Allgemeinen die in Radautz gezogenen Pferde orientalischen Blutes mit vollendetem vierten Lebensjahre nicht hinreichend entwickelt und somit zur Zucht nicht geeignet sind.

Unter den für die Beschälperiode 1872 aufgestellten Hengsten war nur ein sehr kleiner Theil als überhaupt verwendbar zu bezeichnen, und selbst für diesen mußte es als vortheilhaft angesehen werden, daß ihm noch einige Zeit zur vollständigen Entwicklung gegönnt wird.

Die Verwendung von unfertigen, im heurigen Jahre überdieß auch noch in Folge der überstandenen Krankheit in der Entwicklung zurückgebliebenen Hengsten zur Zucht muß als eine Vergeudung des kostbaren Zuchtmaterials, als eine Schädigung der Landespferdezucht, insbesondere aber

auch als eine schwere Versündigung an den Staatsfinanzen angesehen werden, und das Ackerbauministerium vermöchte nicht die Verantwortung für eine solche Verwendung zu übernehmen.

Die nothwendige Folge der Nichtbenützung der in Radautz aufgestellten Hengste ist die, daß der ganze Abgang an Hengsten für die Deckzeit 1872 durch Ankauf aus der Landespferdezucht oder aus dem Auslande ersetzt werden muß.

In dem Voranschlage für das Jahr 1872 wurde für die Ergänzung durch Ankauf von Beschälern aus der Privatzucht ein Betrag von 150.000 fl. präliminirt.

Hievon mußte aber schon ein Theil zur Deckung des Bedürfnisses für die Deckzeit 1872 benützt werden, während naturgemäß die in der Deckperiode des Budgetjahres zu verwendenden Hengste schon in den letzten Monaten des vorangehenden Jahres in den Depots aufgestellt werden sollen, und im Falle der Bedarf durch Ankauf gedeckt wird, auch der Ankaufspreis der Dotation des Vorjahres zur Last fallen soll.

Der Bedarf an Pinzgauerhengsten überhaupt, sowie der theilweise Bedarf von Hengsten für Galizien für die Deckperiode 1872 wurde aus dem Reste der Dotation pro 1871 durch Ankauf aus der Landeszucht zum größten Theile gedeckt, der letzte Rest dieser Dotation aber durch den Ankauf von 21 Anglonormännerhengsten erschöpft.

Der nach dem Vorangeschickten für die Deckzeit 1872 sich ergebende Abgang von 96 Hengsten soll soweit als möglich aus der Landeszucht oder aus dem Auslande gedeckt werden, wenn nicht die Interessen der pferdezüchtenden ländlichen Bevölkerung empfindlich geschädigt werden sollen.

Nachdem erst jüngst 18 Anglonormänner und 3 englische Halbbluthengste im Auslande gekauft und als Landesbeschäler in die verschiedenen Hengstendepots eingetheilt worden sind, beziffert sich der oberwähnte Abgang auf 75 Hengste.

Mit Rücksicht jedoch auf den Umstand, daß im gegenwärtigen Augenblicke ein für die Deckung dieses ganzen Bedürfnisses hinreichender Betrag nicht zur Verfügung steht, und daß es bei der vorgerückten Zeit wohl schwer fallen würde, ein so namhaftes Zuchtmateriale auf einmal anzukaufen, erscheint es unumgänglich nothwendig, nur das dringendste Bedürfniß zu befriedigen, und es wären daher nur 45 Ersatzhengste anzukaufen, wofür, wenn man auf einen Hengst 1500 fl. rechnet, ein Betrag von 67.500 fl. entfällt, der als Nachtragscredit im Ordinarium in Anspruch genommen werden muß.

Außer dieser strenge genommenen, das Jahr 1871 betreffenden Nachtragsforderung ergibt sich die Nothwendigkeit eines weiteren Nachtragscredites aus dem Grunde, weil der im Voranschlage für 1872 präliminirte Betrag von 150.000 fl. zur Deckung des voraussichtlichen Abganges an Hengsten pro 1873 nicht genügen wird.

Bei der Veranschlagung dieser Ziffer berechnete man wie gewöhnlich den Abgang in den Depots mit 10 Percent des Hengstenstandes.

Die sonst als Basis dienenden normalen Verhältnisse bestehen aber gegenwärtig nicht; denn erstlich hat der außerordentliche Abgang darin seinen Grund, daß im Jahre 1872 der Bedarf an Ersatzhengsten nur zum Theile befriedigt werden konnte, dann ist durch die ungenügende Ergänzung in den Vorjahren eine große Anzahl alter Pferde in den Hengstendepots aufgestellt, und sowohl hiedurch, als auch durch die qualitativ mangelhafte Eintheilung von Hengsten aus dem Staatsgestüte in Radautz eine eingreifende Ausmusterung des Materiales dringend nothwendig, wenn man nicht die Verantwortung auf sich laden will, die namhaften Erhaltungskosten auf ein der Landeszucht unnützes, ja geradezu schädliches Material zu vergeuden.

Es ist unerläßlich, die Depots möglichst complet zu erhalten, weil die erwähnte Verhandlung wegen Eintheilung von Zuchtgebieten, welche Maß-

regel eine Herabminderung des Pferdestandes möglich machen wird, noch im Zuge schwebt.

Alle diese Umstände bringen es als unbedingte Nothwendigkeit mit sich, 50 Stück Hengste mehr für die Deckzeit 1873 im Jahre 1872 zu beschaffen, als im Präliminare vorausgesetzt ist, wofür — den Hengsten wie oben zu 1500 fl. berechnet — ein Betrag von 75.000 fl. entfallen wird.

Dieser Betrag wird daher als „außerordentliches Erforderniß für den Ankauf von Landesbeschälern" nachträglich in Anspruch genommen, wobei nur noch bemerkt wird, daß bei Festsetzung der Ziffer für die Deckzeit 1873 die berechtigte Hoffnung Rücksicht gefunden hat, es werde für die Deckzeit 1873 eine qualitativ und quantitativ günstigere Aufstellung und Eintheilung von Hengsten aus den Staatsgestüten erfolgen können.

Neuer Titel.

Betheiligung des Ackerbauministeriums an der Weltausstellung 1873 (Post 9).

Die Betheiligung des Ackerbauministeriums an der 1873 zu Wien stattfindenden Weltausstellung wird in zwei Richtungen erfolgen, und zwar:

1. Durch Aneiferung und Berathung, resp. Unterstützung der Landwirthschaftsgesellschaften, welche als ausführende Organe des Ackerbauministeriums zu betrachten sind;

2. durch directe Ausstellung von solchen Objecten, welche geeignet sind, eine Uebersicht von der Entwicklung und dem heutigen Standpunkte der Agricultur und Montanindustrie der österreichischen Monarchie im Allgemeinen zu geben.

Nachdem der Generaldirector der Weltausstellung die Erklärung abgegeben hat, daß er nicht beabsichtige, die Ingerenz des Ackerbauministeriums in Betreff der Betheiligung der Landwirthschaftsgesellschaften der einzelnen Länder in Anspruch zu nehmen, sondern sich vorbehalte, mit denselben auf dem Wege der zu ernennenden Landescommissionen zu diesem Zwecke direct in Verbindung zu treten, so entfällt eine Einflußnahme des Ackerbauministeriums auf die unmittelbare Vertretung der Bodenproduction der verschiedenen Ländergebiete.

Dagegen muß es voraussehen, daß seine pecuniäre Beihilfe von den Landwirthschaftsgesellschaften, welchen durchweg die Mittel fehlen, um eine außergewöhnliche Thätigkeit, wie sie die Beschickung der Weltausstellung erfordert, aus Eigenem zu bestreiten, in Anspruch genommen werden wird, und es wird sich derselben nicht entschlagen können, wenn überhaupt eine würdige Vertretung der Agricultur Platz greifen soll.

Die unmittelbare Betheiligung des Ackerbauministeriums wird nicht in Frage zu stellen sein.

Wie seine Aufgabe in der gemeinsamen Leitung und Regelung der Bodenculturverhältnisse des Staates zu dessen Wohlfahrt und nach allgemein anerkannten volkswirthschaftlichen Principien besteht — deren Modification je nach den besonderen Bedürfnissen der einzelnen Länder nach den Wünschen, respective Anträgen der landwirthschaftlichen Organe derselben, der Landwirthschaftsgesellschaften erfolgt — so ist es auch allein im Stande, eine getreue Uebersicht der bestehenden Zustände der Urproduction im Allgemeinen und der Bestrebungen der Regierung zu deren Hebung zu liefern. Eine solche Darstellung darf aber nicht fehlen bei der Weltausstellung in einem Staate, welchen man vorwiegend als Agriculturstaat zu betrachten gewohnt ist, der dem Auslande mit seinen Bodenproducten vielfach zu Hilfe kommt.

Es würde sicherlich einen üblen Eindruck machen, wenn die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Reiches nicht in einer imposanten Vollständigkeit auf der Weltausstellung zur Anschauung gebracht würden.

Inland und Ausland müssen so zu sagen mit einem Blick unsere landwirthschaftlichen Productionsquellen, über welche sie noch vielfach im Unklaren sind, kennen und würdigen lernen. Wird ihnen dieß in genügender Weise ermöglicht, so können wohlthätige Folgen in Bezug auf Handel und Verkehr ebensowenig ausbleiben, als eine Umstimmung des Urtheiles, das gegenwärtig noch großentheils über die Zustände unserer Bodencultur und die zu ihrer Vervollkommnung eingeschlagenen Wege verbreitet ist. Die Erfahrung hat bei den meisten früheren Weltausstellungen dargethan, daß die mittelst solcher authentischer Darstellungen erzielten Erfolge den dafür gemachten Aufwand reichlich vergüten.

Bei allen waren deßhalb auch die Centralstellen für Bodencultur, mitunter in ausgezeichneter Weise vertreten, so daß die allgemeine Erwartung schwer getäuscht werden würde, wenn sich das Ackerbauministerium einer solchen wirklichen Pflicht etwa entziehen wollte. — In gleicher Weise wird, und zwar insbesondere für das Inland, eine Darstellung der Verhältnisse des Besitzes und der Production des Bergbaues von Interesse und Wichtigkeit sein, während die specielle Darlegung seiner Unterlagen Aufgabe der geologischen Reichsanstalt sein dürfte.

Die von dem Ackerbauministerium zur Ausstelluug zu bringenden Objecte lassen sich in folgende Gruppen stellen:

I. Graphische Darstellungen der Bergbau- und der Bodencultur-verhältnisse und der Mittel zu ihrer Hebung.

Als solche werden bezeichnet:

1. Karte der Bodenarten der Monarchie.
2. Karte der Wirthschaftssysteme.
3. Karte der Durchschnittserträge.
4. Curventafel der Ernteerträge.
5. Curventafel der Productenpreise und des Productenverkehres.
6. Bodenculturkarte (Vertheilung der hauptsächlichen Culturarten).
7. Weinbaukarte.
8. Karte des Flachs- und Hopfenbaues.
9. Forstkarte (Ausdehnung und Bestände der Waldflächen).
10. Karte der landwirthschaftlichen Vereine.
11. Karte der landwirthschaftlichen Lehranstalten (eventuell auch Genossenschaften und Creditvereine).
12. Karte der Vertheilung der verschiedenen Racen des Rindviehes (eventuell der Schafe und Schweine).
13. Karte der Dichtigkeit des Pferdestandes.
14. Pläne von ausgeführten und idealen Commassationen.
15. Karte der Besitz- und Productionsverhältnisse des Bergbaues der im Reichsrathe vertretenen Länder.

Der Aufwand für alle die Karten dürfte sich auf circa 8500 fl. belaufen.

II. Leistungen, respective Sammlungen der dem Ackerbauministerium unterstehenden Institute.

Es wären zu diesem Zwecke

a) die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Wien,
b) die önochemische Versuchsstation in Klosterneuburg,
c) die Seidenbauversuchsstation in Görz,
d) die Bergakademien in Přibram und Leoben

heranzuziehen, und wird zur Durchführung der bezüglichen Arbeiten für jede Versuchsstation ein Zuschuß von . . . . . 1500 fl.
für jede Bergakademie von . . . . . 500 „

zusammen also ein Betrag von . . . 5500 fl.

erforderlich werden.

III. Publikationen und Sammlungen des Ackerbauministeriums.

Für eine Ausstellung sämmtlicher Publikationen des Ackerbauministeriums und der für das Museum erworbenen Gegenstände, Lehrmittel ꝛc. werden 200 fl. veranschlagt.

Wichtiger, ja sogar unumgänglich nothwendig erscheint aber bei dieser Gelegenheit die Herausgabe einer besonderen Gedenkschrift über die landwirthschaftlichen Verhältnisse der Monarchie von Seite des Ackerbauministeriums. Dieselbe würde als Erläuterung der graphischen Darstellung dienen und sich an das 1868 erschienene Werk: „Die Bodencultur-verhältnisse Oesterreichs" lehnen.

Der Aufwand für diese Schrift, die in einzelnen Exemplaren als Muster bei der Ausstellung aufgelegt, im Uebrigen aber in den Buchhandel gebracht werden soll, wird bei einer Auflage von 5000 Exemplaren mit 3000 fl. beziffert.

Eine zweite von Seite des Ackerbauministeriums herauszugebende Publikation würde sein eine populäre Anleitung zur Commassation, zugleich als Erläuterung der ausgestellten Commassationspläne, und diese müßte zur Gratisvertheilung gelangen, wozu eine Auflage von wenigstens 25.000 Exemplaren nöthig wäre.

Die gesammten Herstellungskosten werden mit 2500 fl. veranschlagt.

Eine dritte Publikation soll endlich in einer Denkschrift über den österreichischen Bergbau die Momente der Entwicklung desselben in großen Zügen, mit besonderer Berücksichtigung seiner social-wirthschaftlichen Verhältnisse zur Anschauung bringen.

Die Kosten hiefür werden mit 2500 fl. berechnet.

Außer diesen literarischen Leistungen des Ackerbauministeriums beabsichtigt dasselbe weiters instructive Nova zu schaffen, wie sie bisher noch bei keiner Weltausstellung zu sehen gewesen sind, nämlich:

1. Eine Geschichte des Pflugs, in Originalexemplaren aus den verschiedenen Ländern und Welttheilen.

Nach einem systematischen Plane müßten die verschiedenen Pflugwerkzeuge — circa 50 an der Zahl — theilweise mit Hilfe der Consulate zusammengebracht und in ihrer Entwicklung von der untersten bis zur höchsten Stufe nebeneinander aufgestellt werden. Die Sammlung, deren Kern die von der ostasiatischen Expedition mitgebrachten Pflüge bilden würden, und die späterhin eine unschätzbare Zierde des landwirthschaftlichen Museums wäre, wird sich mit einem Aufwande von circa 5000 fl. zusammenstellen lassen.

2. Darstellung eines modernen Culturfeldes mit Be- und Entwässerung (Drainage) in der Nähe des Ausstellungsplatzes.

Mit dem doppelten Systeme der Drainage und Bewässerung wäre leicht zu verbinden die Vorführung der nordwestdeutschen Dammculturen, welche neuerdings so großes und gerechtes Aufsehen machen, in Oesterreich aber noch ganz unbekannt sind. Diese Ausführung beansprucht 3000 fl.

Durch diese beiden Darstellungen würde die Wiener Weltausstellung Unica erhalten, deren Werth und Wirkung von keinem Fachkenner in Zweifel gezogen werden kann.

Sonach würde dem Ackerbauministerium für die directe Beschickung der Weltausstellung ein Aufwand von 30.200 fl., in runder Ziffer 30.000 fl. erwachsen.

Es bleibt aber noch die muthmaßliche Summe des Erfordernisses zur Subventionirung der Landwirthschaftsgesellschaften hinzuzurechnen.

Es gibt in den im Reichsrathe vertretenen Ländern 21 selbstständige Landwirthschaftsgesellschaften und Vereine, mit welchen das Ackerbauministerium als mit seinen ausführenden Organen verkehrt.

Daß dieselben sämmtlich die Unterstützung der Regierung zur Beschickung der Weltausstellung beanspruchen werden, steht außer allem Zweifel.

Nach approximativer Schätzung dürfte zu diesem Zwecke eine Summe von 40.000 fl. erfordert werden.

Der Gesammtbetrag des außerordentlichen Erfordernisses für die Weltausstellung beläuft sich sohin pro 1872 auf 70.000 fl.

Zu bemerken ist hierbei, daß auch in das Budget 1873 ein Posten für die Weltausstellung Seitens des Ackerbauministeriums einzustellen sein wird für die Aufstellung, Ausschmückung, Unterhaltung und Ueberwachung seiner Ausstellungen, wie zur Acquisition von hervorragenden Lehrmitteln für die dem Ackerbauministerium unterstehenden Institute, wozu die Weltausstellung eine selten sich bietende Gelegenheit geben wird.

Bericht des Finanzausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke einer ämtlichen Berichtigung der Bergbücher.

Der Artikel V des Kundmachungspatentes vom 23. Mai 1854 zum allgemeinen österreichischen Berggesetze bestimmt, daß alle diejenigen Hüttenwerke und andere Unternehmungen, zu deren Errichtung die Concessionen bisher zwar von den Bergwerksbehörden ertheilt wurden, welche aber nach dem neuen Berggesetze der Verleihung durch die Bergbehörden für die Zukunft nicht mehr unterliegen, vom Beginne der Wirksamkeit des neuen Berggesetzes sowohl hinsichtlich der Ertheilung des Befugnisses zu deren Errichtung, als der Aufsicht über ihren Betrieb den zur Leitung der Gewerbeangelegenheiten und Fabriken überhaupt bestellten Behörden unterstehen.

Hiernach sind sie kein Gegenstand der öffentlichen Bergbücher mehr und müssen da ausgeschieden werden, um sie in die Grundbücher zu übertragen. Wie nun diese Uebertragung vorzunehmen sei, das soll nach dem obbezogenen Artikel V durch besondere Verordnungen bestimmt werden.

Ferner kommt es auch vor, daß Bergentitäten sowohl im Grundbuche, wie im Bergbuche eingetragen sind, daher es wünschenswerth ist, die Bergbuchführung mit den Bestimmungen des Berggesetzes in Einklang zu bringen und die Berichtigung solch doppelter Eintragungen möglich zu machen.

Man glaubte dießfalls die Grundbuchsordnung abwarten zu sollen; nachdem aber indessen die Gesetzgebung über die innere Einrichtung der Grundbücher, sowohl über Bergwerks- wie über andere Entitäten zur Landessache geworden ist, so müßte die Durchführung des Artikels V und Berichtigung der Bergbücher so lange aufgeschoben bleiben, bis alle Landesgesetzgebungen die dießfälligen Gesetze wegen innerer Einrichtung der Bergbücher vollendet haben, was ein so unbestimmter und weit hinausgerückter Zeitpunkt ist, daß die größten Nachtheile für die Bergwerksparteien und für den geschäftlichen Verkehr entstehen würden, wenn man auf diesen Zeitpunkt warten wollte.

Das Justizministerium, einverständlich mit dem Ackerbau- und Finanzministerium, hat diese Angelegenheit mit Recht für so dringlich erkannt, daß die Regelung derselben, beziehungsweise die Durchführung des Artikels V des Kundmachungspatentes zum allgemeinen Berggesetze, schon jetzt ermöglicht und, da die Durchführung gewiß im öffentlichen Interesse liegt, die Stempel- und Gebührenbefreiung für dieselbe in Anspruch genommen werden soll.

Es warf sich da die Frage auf, ob dieß im Verordnungs- oder Gesetzgebungswege geschehen solle?

Obzwar nun im Jahre 1862 bezüglich eines beim Berggerichte St. Pölten vorgekommenen Falles, daß ein Bergwerksobject zugleich im Bergbuche und im Grundbuche eingetragen war, eine Ausnahme, eine Gebührenbefreiung im Verordnungswege verfügt worden war, so hielt es das k. k. Finanzministerium doch nicht für zulässig, dieses auf alle so verschiedenen Fälle und auf alle Länder auszudehnen, glaubte vielmehr schon wegen der Bedeutung und wegen des Umfanges dieser Gebührenbefreiung, dieselbe nur auf dem Wege der Gesetzgebung suchen zu dürfen.

So entstand im Einverständnisse der obgenannten drei Ministerien der vorliegende Gesetzentwurf, welchen der Finanzausschuß nicht nur für entsprechend, sondern auch für dringend erachtet, da die Durchführung des Artikels V des Kundmachungspatentes vom 23. Mai 1854 noch bis zur gesetzlichen Einführung der Stempel- und Gebührenfreiheit warten muß und seit dem Jahre 1854 ja ohnehin schon eine sehr lange Verzögerung erfahren hat.

Es wird demnach der unvorgreifliche Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde der von dem k. k. Finanzministerium vorgelegte Gesetzentwurf, betreffend die Stempel- und Gebührenbefreiung zum Zwecke einer ämtlichen Berichtigung der Bergbücher *), unverändert angenommen.

Wien, am 3. Februar 1872.

Dr. Plener,
Obmann.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit 19 der Beilagen.

Bericht des Finanzausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben.

Dem Gesetzentwurfe wurden vom Finanzministerium die Motive beigefügt, welche ganz erschöpfend sind und die Nothwendigkeit der Festsetzung bestimmter Termine für die Fälligkeit der Raten des Gebührenäquivalentes darthun. Da das Gebührenäquivalent für einen Zeitraum von 10 Jahren bemessen und die Einzahlung auf diese Jahre gleichmäßig vertheilt wird, nach dem Gesetzentwurfe also in 40 Raten erfolgt, so ist auch gegen die anticipate Zahlung der einzelnen Quartalsraten nichts einzuwenden, da sie den betreffenden Steuerzahlern nicht beschwerlich fallen.

Richtig ist es, daß die Verzugszinsen von dem auf den Verfallstag folgenden Tage zu berechnen und zugleich mit der Schuldigkeit einzuheben sind; auch steht nichts entgegen, daß dieses Gesetz mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tritt, weil die Zahlungen für das laufende Decennium schon im Jahre 1871 begonnen haben.

Im Uebrigen wird sich auf die dem Gesetze beigefügten Regierungsmotive berufen, welchen der Finanzausschuß beitritt und in Folge dessen den Antrag stellt: Das hohe Haus wolle beschließen, es werde der unter Geschäftszahl 71 eingelangte Gesetzentwurf, betreffend die Einzahlungstermine für das Gebührenäquivalent vom beweglichen und unbeweglichen Vermögen, dann die Berechnung der Verzugszinsen im Falle einer verzögerten Einzahlung desselben *) vollinhaltlich genehmigt.

Wien, am 3. Februar 1872.

Dr. Plener,
Obmann.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit **20** der Beilagen.

Bericht des Finanzausschusses

über den

Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Geld- und Naturalgiebigkeiten an Kirchen, Pfarren und Schulen im Herzogthume Steiermark.

Dieser Gesetzentwurf ist ganz gleichlautend mit dem unter Zahl 69 an das hohe Abgeordnetenhaus gelangten Gesetzentwurfe betreffs der Gebührenbefreiung für die Grundentlastung in Kärnthen und ganz übereinstimmend mit dem für Böhmen bereits erlassenen Gesetze vom 23. Mai 1869, Zahl 79 R. G. Bl.

In Steiermark datirt das Landesgesetz vom 18. Juli 1871, tritt aber nur gleichzeitig mit diesem Gebührengesetze in Wirksamkeit.

Diesem Gesetze, beziehungsweise der durch dasselbe gewährten Befreiung der Grundentlastungsacte von Stempel-, Eintragungs- und Verwahrungsgebühren steht kein Bedenken entgegen, weil eine solche Befreiung schon grundsätzlich ist, und anderen Ländern, wie z. B. Böhmen und Galizien theils schon gewährt wurde, theils noch gewährt wird. Es liegt nämlich mit im öffentlichen Interesse, die Durchführung der Grundentlastung zum Abschlusse zu bringen und dieselbe daher auf jede Weise zu erleichtern.

Dazu dient auch das unter Geschäftszahl 54 an das hohe Haus gelangte, vom k. k. Finanzministerium proponirte Gesetz, bezüglich dessen der Finanzausschuß sich den Antrag erlaubt:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf *) vollinhaltlich genehmigt.

Wien, am 3. Februar 1872.

Dr. Plener,
Obmann.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit **17** der Beilagen.

Bericht des Finanzausschusses

über den

Gesetzentwurf in Betreff der Stempel- und Gebührenbefreiung der Verhandlungen zur Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Meßnereien im Herzogthume Kärnthen.

Der Landtag des Herzogthums Kärnthen hat das Gesetz vom 12. November 1871 über die Durchführung der Grundentlastung in Bezug auf die Giebigkeiten an Kirchen, Schulen, Pfarren und Meßnereien beschlossen, und es soll nun für alle Eingaben, welche zum Zwecke der Ausmittlung, Einbringung und Ausfolgung der Entschädigung, zur bücherlichen Sicherstellung der Entlastungscapitale und zur Löschung der aufgehobenen Verpflichtungen eingebracht werden, dann die Eintragungen selbst stempel- und gebührenfreie Behandlung eintreten. Auch sollen die Urkunden zur Feststellung der Rechtsverhältnisse und über die Entschädigung bedingt stempel- und gebührenfrei gehalten werden, ebenso wie bezügliche ämtliche Ausfertigungen.

Endlich werden Erläge zur Sicherstellung oder Zahlung der Entschädigungssumme von der Verwahrungsgebühr befreit. Das Gesetz soll endlich zugleich mit dem Landesgesetze, für welches dasselbe geschaffen wird und dessen Wirksamkeit deßhalb auch noch nicht eingetreten ist, zur Wirksamkeit gelangen.

Nachdem es ein längst anerkannter Grundsatz ist, daß die Durchführung der Grundentlastung durch solche Stempel- und Gebührenbefreiungen zu erleichtern sei, und nachdem für andere Länder, wie z. B. Böhmen und Galizien, eine derartige Befreiung schon besteht, so steht der Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes gar nichts entgegen, und wird der Antrag gestellt:

Das hohe Haus wolle beschließen, es werde der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf *) unverändert angenommen.

Wien, am 3. Februar 1872.

Dr. Plener,
Obmann.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit **18** der Beilagen.

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz, wodurch die Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (R. G. Bl. Nr. 62) theilweise abgeändert und ergänzt werden.

Der vorliegende, von der Regierung in der 5. Sitzung am 17. Jänner 1872 eingebrachte Gesetzentwurf steht in enger Beziehung zu der ebenfalls dem Unterrichtsausschusse zugewiesenen Regierungsvorlage, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Uebungsschulen, bezüglich dessen der Unterrichtsausschuß bereits unter dem 30. Jänner d. J. seinen Bericht dem hohen Hause vorlegte. Der Unterrichtsausschuß glaubt daher, bezüglich der Entstehung dieser Vorlage auf dasjenige hinweisen zu dürfen, was in dem oben angedeuteten Berichte gesagt ist, und erachtet es für geboten, sich hier nur auf die Darlegung jener Gründe beschränken zu sollen, welche denselben bewogen haben, nicht nur die Annahme der Regierungsvorlage, sondern auch die Beseitigung jener Einschränkungen empfehlen zu sollen, welche den von dem hohen Hause in der abgelaufenen Session gefaßten Beschlüssen in der Regierungsvorlage beigefügt wurden.

Die Erfahrung hat es sowohl bei der neuen Organisirung der Lehrerbildungsanstalten als in dem seitherigen Verlaufe nachgewiesen, daß, ungeachtet es zugegeben werden muß, daß die Ziele der Lehrerbildungsanstalten und der Mittelschulen im Allgemeinen verschiedene sind, von der Besetzung der Stellen des Lehrpersonales an den Lehrerbildungsanstalten durch Directoren und Professoren der Mittelschulen nicht Umgang genommen werden kann. Nicht nur, daß das Materiale an Lehrkräften an den Volksschulen bei weitem nicht in der erwünschten und im Interesse der für die Entwicklung der Volksschule in so hohem Grade wichtigen Lehrerbildungsanstalten mit Recht geforderten Qualität ausreichend vorhanden ist, welche Behauptung im Allgemeinen gewiß nicht bestritten werden kann, so ist dieß noch empfindlicher und fühlbarer in gewissen Fächern, namentlich in den Naturwissenschaften, für welche wohl ganz sicher aus dem Kreise der Volksschullehrer nicht genügende und nicht geeignete Lehrkräfte für die Lehrerbildungsanstalten gefunden werden dürften. Selbst durch eine Erweiterung des §. 42 des Volksschulgesetzes, auf welchen insbesondere bei den Verhandlungen des Herrenhauses in der abgelaufenen Session hingewiesen wurde, der aber zunächst doch nur die pädagogische Ausbildung im Auge hat, dürfte dieses offenbare Bedürfniß erst in einer sehr entfernten Zukunft auf eine andere Weise befriedigt werden. Durch diese Bemerkungen erscheint es sonach wohl vollständig gerechtfertigt, abermals für

die im vergangenen Jahre aus der Initiative des hohen Hauses hervorgegangene, von der Regierung (und zwar sowohl von der früheren als von der gegenwärtigen) acceptirte Anschauung, welche leider die Zustimmung des Herrenhauses damals nicht fand, einzustehen und durch principielle Gleichstellung des Lehrpersonales der Lehrerbildungsanstalten mit dem der Mittelschulen die Heranziehung der Lehrkräfte der Mittelschulen zu ermöglichen und zu erleichtern.

Stand dieß einmal fest, so konnte jedoch der Unterrichtsausschuß es nicht empfehlenswerth finden, durch die von der Regierung in ihrer Vorlage beantragte Einschränkung dieser Gleichstellung auf jene Lehrpersonen, welche auch die Mittelschulqualification besitzen, eine Ungleichartigkeit der Stellung zwischen den einzelnen in derselben Anstellung wirkenden Persönlichkeiten herbeizuführen. Wenn dieß schon an und für sich zu Unzukömmlichkeiten führt, so ist dieß noch mehr in einem Falle zu erwarten, wie der gegenwärtige, in welchem sogar unter gewissen Voraussetzungen besser qualificirte Lehrkräfte ungünstiger gestellt würden, als minder qualificirte.

Der Unterrichtsausschuß empfiehlt sonach auch in dieser Beziehung auf die Beschlüsse des hohen Hauses, wie sie in der abgelaufenen Session gefaßt wurden, zurückzugehen und hat daher in allen bezüglichen Paragraphen des Gesetzentwurfes (§§. 1, 2, 3, 6 und 7) die durch diese Anschauung nothwendig gewordenen Aenderungen der Regierungsvorlage vorgenommen und beantragt bei dem hohen Hause, diesen Aenderungen beizutreten.

Hierdurch ist auch die entsprechende Aenderung des Titels und der Eingangsformel nothwendig geworden, bei welchen überdieß es räthlich erscheint, die Bezeichnung des Inhaltes des Gesetzes in den Titel aufzunehmen, dagegen die Eingangsformel zu vereinfachen.

Zu §. 1 beantragt der Unterrichtsausschuß in dem Schlußsatze, statt wie in der Regierungsvorlage „Mittelschulen", zu setzen „Staatsmittelschulen." Es empfiehlt sich dieß deßhalb, um es deutlich auszusprechen, daß der Anspruch auf eine Localzulage nur zur Gleichstellung mit den Staatsmittelschulen, nicht etwa mit den von den Ländern oder Gemeinden erhaltenen Mittelschulen erster Classe besteht.

Zu §. 2 erlaubt sich der Unterrichtsausschuß zu bemerken, daß hier wohl nur die in Folge des Reichsvolksschulgesetzes reorganisirten Lehrerbildungsanstalten gemeint sind. Dieß findet auch seinen Ausdruck durch den zu §. 13 des Entwurfes (§. 12 der Regierungsvorlage) beantragten Zusatz.

Zu §. 5. Unter Umständen kann es der Regierung erwünscht und im Interesse der Lehrerbildungsanstalten gelegen sein, besonders ausgezeichnete Kräfte auch durch die Zuerkennung besonderer auch über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehender Begünstigungen für die Lehrerbildungsanstalten zu berufen. Aehnliche Ermächtigungen haben in dem Gesetze, betreffend die Gehalte der Universitätsprofessoren, und seither wiederholt bei verschiedenen Kategorien von Lehrpersonen Aufnahme gefunden. Der Unterrichtsausschuß beantragt daher die Aufnahme dieses Zusatzes in den vorstehenden Paragraphen.

Zu §. 6 wäre nach den Worten „vorstehender Paragraphen" die Citation der §§. 1—4 beizufügen, weil die Anwendung des §. 5 hier nicht beabsichtigt sein kann.

Zu §. 8. Durch die Gleichstellung aller Kategorien von Directoren und Hauptlehrern an den Lehrerbildungsanstalten, ohne Rücksicht auf deren Qualification, wie sie der Ausschuß beantragt, ist die Aufnahme eines besonderen Paragraphen nothwendig, durch welchen es dem Unterrichtsminister anheimgegeben wird, bei den aus dem Volksschulfache übertretenden Lehrpersonen deren frühere Dienstzeit in angemessener Weise zu berücksichtigen, da es nicht in der Absicht weder der Regierung noch des Ausschusses gelegen ist, die Gleichstellung der Lehrpersonen an den Lehrerbildungsanstalten auch auf die frühere Dienstzeit desselben auszudehnen.

Zu §. 12. Der Beisatz empfiehlt sich in Hinblick darauf, daß die Anwendung auf die Lehrerinnenbildungsanstalten eine buchstäbliche nicht sein kann.

Zu §. 13. Der vom Ausschusse beantragte Zusatz (analog noch in dem Gesetzentwurfe, betreffend die Bezüge der Uebungsschullehrer) erscheint als Durchführungsbestimmung erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß beantragt sonach: Das hohe Haus wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Wien, 1. Februar 1872.

Dr. Rechbauer,
Obmann.

Dr. Schaup,
Berichterstatter.

Gesetz,

durch welches die

Bestimmungen des §. 36 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Bezüge des Lehrpersonales an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten, abgeändert werden.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der systemmäßige Gehalt der Hauptlehrer an staatlichen Lehrerbildungsanstalten wird für Wien mit Eintausend, für die übrigen Lehrerbildungsanstalten mit Achthundert Gulden bestimmt. Außerdem erhalten Hauptlehrer an Lehrerbildungsanstalten in Orten, wo Staatsmittelschulen erster Classe bestehen, eine in den Ruhegehalt einrechenbare Localzulage von je Einhundert fünfzig Gulden.

§. 2.

Der Gehalt eines Hauptlehrers wird nach je fünf Jahren, die dieser — sei es vor, sei es nach Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes — als Hauptlehrer an einer staatlichen Lehrerbildungsanstalt in zufriedenstellender Weise zurückgelegt hat, bis einschließlich zum fünfundzwanzigsten Jahre dieser Dienstleistung um je Zweihundert Gulden erhöht.

§. 3.

Die Bezüge eines Directors einer Lehrerbildungsanstalt bestehen in dem systemisirten, mit dem Anspruche auf Quinquennalzulagen verbundenen Hauptlehrergehalte der betreffenden Lehrerbildungsanstalt und in einer gleich jenen bei der Pensionirung anrechenbaren Zulage, welche Vierhundert Gulden an den Lehrerbildungsanstalten in Wien, Dreihundert Gulden an den übrigen Lehrerbildungsanstalten beträgt.

Hauptlehrer, welchen die Leitung einer Lehrerbildungsanstalt provisorisch übertragen wird, beziehen eine Remuneration in dem Betrage der erwähnten Zulage.

§. 4.

Der Director einer Lehrerbildungsanstalt hat Anspruch auf eine Naturalwohnung im Amtsgebäude oder auf ein nach den Localverhältnissen zu bemessendes Quartiergeld.

Die Hauptlehrer an den staatlichen Lehrerbildungsanstalten in Wien und Triest genießen ein Quartiergeld von jährlich Dreihundert Gulden.

§. 5.

Nach Lage und Erforderniß der Verhältnisse können einzelnen Directoren und Hauptlehrern auch höhere als die systemmäßigen Bezüge und andere Begünstigungen zugestanden werden; insbesondere wird der Unterrichtsminister ermächtigt, solche Directoren und Hauptlehrer der Lehrerbildungsanstalten, welche sich durch hervorragende Leistungen auf dem wissenschaftlichen oder didactisch-pädagogischen Gebiete ausgezeichnet haben, mit Verdienstzulagen bis zu dem Betrage von Fünfhundert Gulden jährlich auf die Activitätsdauer zu betheilen, zu welchem Zwecke ihm jährlich ein im Wege des Präliminars anzusprechender Betrag zur Verfügung gestellt wird.

§. 6.

Hat ein Director oder ein Hauptlehrer schon vor Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes Anspruch darauf, in irgend einer Beziehung günstiger behandelt zu werden, als dieß in den vorstehenden Paragraphen (§§. 1—4) festgesetzt ist, so finden deren Bestimmungen nur insoferne Anwendung auf ihn, als er es selbst verlangt, nach denselben behandelt zu werden.

Ein solches Verlangen kann er zu jeder Zeit stellen, so lange er sich noch in activer Dienstleistung befindet.

§. 7.

Hinsichtlich der im §. 2 erwähnten Gehaltserhöhung werden die früher an Mittelschulen des Staates

angestellten Directoren und Lehrer so behandelt, als hätten sie an Lehrerbildungsanstalten gedient. Dasselbe gilt von den Directoren und Hauptlehrern, sowie von den Professoren der mit dem Oeffentlichkeitsrechte versehenen Lehrerbildungsanstalten und Mittelschulen der Gemeinden und Länder bei ihrem Uebertritte an eine Lehrerbildungsanstalt des Staates, wenn an der Anstalt, von welcher sie übertraten, die Reciprocität beobachtet wird, und dieß von den Erhaltern derselben schon vorher ausdrücklich erklärt war.

§. 8.

In welchem Umfange den an Lehrerbildungsanstalten übertretenden Directoren und Lehrern öffentlicher Volksschulen die an diesen zugebrachte Dienstzeit zum Zwecke der im §. 2 erwähnten Gehaltserhöhung anzurechnen sei, hat der Unterrichtsminister von Fall zu Fall bei der Ernennung zu bestimmen.

§. 9.

Für Supplirungen erledigter Lehrerstellen an Lehrerbildungsanstalten oder für eine Aushilfe im Unterrichte an solchen Anstalten in dem Maße der einem wirklichen Lehrer obliegenden Verpflichtung, wird in dem Falle, als der Supplent keine andere Besoldung bezieht, die Substitutionsgebühr auf Sechshundert Gulden festgesetzt.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des Substitutionsnormale vom 3. Juni 1839 und insbesondere in den Fällen Anwendung, in welchen Directoren an Lehrerbildungsanstalten über zehn und Hauptlehrer über zwanzig Stunden wöchentlich durch länger als zwei Monate Unterricht ertheilen.

In berücksichtigenswerthen Fällen kann bei Bemessung des Ruhegehaltes der Directoren und Hauptlehrer die von ihnen in der Eigenschaft als Supplenten zurückgelegte Dienstzeit angerechnet werden.

§. 10.

Die Directoren der staatlichen Lehrerbildungsanstalten stehen in der VIII., die Hauptlehrer in der IX. Diätenclasse.

Die Hauptlehrer sind berechtigt, den Titel „k. k. Professor" zu führen.

§. 11.

Den Witwen der Directoren und Hauptlehrer an Lehrerbildungsanstalten gebührt eine charaktermäßige Pension, welche für Directoren-Witwen jährlich Vierhundert Gulden, für Hauptlehrer-Witwen jährlich Dreihundert fünfzig Gulden beträgt.

§. 12.

Die in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen finden auch auf das Lehrpersonale der staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalten die entsprechende Anwendung.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit der Durchführung desselben wird der Unterrichtsminister beauftragt, welcher auch die im §. 8 erwähnte Bestimmung hinsichtlich der schon jetzt angestellten Directoren und Lehrer öffentlicher Volksschulen und der vorbestandenen Lehrerbildungsanstalten zu treffen hat.

Bericht des Finanzausschusses,

betreffend den

von der Regierung vorgelegten Central-Rechnungsabschluß über den Staatshaushalt für das Jahr 1870.

Der Finanzausschuß hat den von der Regierung vorgelegten Rechnungs-Abschluß über den Staatshaushalt für das Jahr 1870 einer eingehenden Prüfung unterzogen, ist jedoch hiebei von der bereits auch schon in einem früheren Berichte hervorgehobenen Anschauung ausgegangen, daß die eigentliche ziffermäßige, buchhalterische Prüfung des Rechnungs-Abschlusses Sache des obersten Rechnungshofes ist und dem Reichsrathe nur die Prüfung vom politisch administrativen Standpunkte obliegt, das ist die Prüfung, ob den Vorschriften des Finanzgesetzes genau entsprochen, ob die bewilligten Credite nicht überschritten wurden, ob wo eine Ueberschreitung stattgefunden, dieselbe als gerechtfertigt anerkannt werden kann, und endlich ob die Verwendung der bewilligten Credite eine zweckmäßige war.

Was nun vor Allem die Ausgaben anbelangt, so haben bei folgenden Capiteln, bei keinem der einzelnen Titel und im Finanzgesetze aufgeführten Paragraphen Ueberschreitungen stattgefunden:

Allerhöchster Hofstaat, Cabinetskanzlei Seiner Majestät, Ministerium des Innern, Handels-Ministerium, Justiz-Ministerium.

Bei den übrigen Capiteln kamen bei den einzelnen Titeln Ueberschreitungen vor, welche aber bei allen Capiteln mit Ausnahme des Capitels „Rechnungscontrole" und des Capitels „Pensionsetät", wieder durch Ersparungen bei andern Titeln gedeckt erscheinen.

Ein Theil, und zwar der bedeutendere Theil dieser Ueberschreitungen ist jedoch durch Erhöhung der correlativen Einnahmspost ganz oder zum größten Theile gedeckt, resp. durch dieselbe bedingt und nur der kleinere Theil repräsentirt eine wirkliche Vermehrung der Ausgaben.

Was nun letztere, nämlich die durch keine entsprechende Mehreinnahmen gedeckten Ueberschreitungen der Ausgaben anlangt, so bestehen dieselben, wenn man von den ganz unbedeutenden absieht, in Folgendem:

Bei Capitel III „Reichsrath", Titel „Herrenhaus", eine Ueberschreitung um 10.437 fl. und Titel „Delegation" um 3986 fl., hervorgerufen theils durch eine längere Sessionsdauer als jene, welche dem Voranschlage zu Grunde gelegt wurde, theils durch vermehrte Druckkosten. Wenn trotz dieser Umstände beim Titel „Abgeordnetenhaus" eine Ersparniß von 50.669 fl. erzielt wurde, so erklärt sich dieß durch den Umstand, daß das Abgeordnetenhaus niemals vollzählig war.

Beim Capitel V „Ministerrath," Titel 3 „Dispositionsfond" fand eine Ueberschreitung um 787 fl. statt.

Beim Capitel VII „Ministerium für Landesvertheidigung," Titel 2, „Landwehr", § 4 „Truppen" eine Ueberschreitung von 109.088 fl., welche

durch die im Jahre 1870 eingetretenen kriegerischen Ereignisse gerechtfertigt erscheint. Ferner bei Titel 3 „Recrutirungskosten" eine Ueberschreitung von 4913 fl.

Beim Capitel VIII „Ministerium für Cultus und Unterricht," bei dem Titel 1 „Centralleitung" eine Ueberschreitung von 1280 fl. Dieselbe rührt von den Druckkosten für die „Detailconscription der Volksschulen" her, welche bereits im Jahre 1869 in der Höhe von 3606 fl. auf die Centralleitung übernommen wurden, den veranschlagten Betrag aber namhaft überschritten haben. Titel 2 „Staats-Vorschuß zum katholischen Religionsfonde" §. 2 „Tirol," eine Ueberschreitung von 41.115 fl., welche Ueberschreitung jedoch nur eine scheinbare ist, indem in den Vor-Jahren 1867—70 irrthümlich doppelt in Empfang verrechnete Kaufschillingsreste rückverrechnet werden mußten (in dem Jahre 1869 erscheint das Ergebniß um 84.572 fl. günstiger als der Voranschlag), §. 5 Kärnthen eine Ueberschreitung um 4036 fl. wegen minderem Erträgniß des Fondsvermögens, da die im Jahre 1869 eingegangenen Kaufschillinge erst im Jahre 1870 zur Fructificirung gelangten.

Bei Titel 4 „evangelischer Cultus," §. 1 „Niederösterreich", eine Ueberschreitung von 971 fl., hervorgerufen durch Erhöhung des Miethzinses für die Amtslocalitäten und weil im Jahre 1870 der Miethzins für 3 Semester in Rechnung kam, bei §. 6 „Böhmen" von 844 fl., weil die eingetretenen Intercalarien nicht die angenommene Höhe erreichten. Bei §. 12 „ganzer Amtsbereich des Oberkirchenrathes" eine Ueberschreitung um 3167 fl., weil ein das Jahr 1869 betreffender Betrag von 1444 fl. wegen verspäteter Zurechnung erst in diesem Jahre zur Verrechnung gelangte und weil das für die Intercalarien an den allgemeinen Kirchenfond abgeführte Drittel bei diesem Paragraphe zur Verrechnung kam.

Bei Titel 8 „Landes- und Bezirksschulräthe," bei §. 1 „Niederösterreich" eine Ueberschreitung um 1099 fl., §. 6 „Steiermark" um 773 fl., §. 11 „Istrien" um 481 fl., §. 13 „Böhmen" um 320 fl., §. 15 „Schlesien" um 428 fl., §. 17 „Bukowina" um 144 fl. Diese Ueberschreitungen sind wesentlich bedingt durch die Reisekosten der Bezirksschul-Inspectoren.

Bei Titel 9 „Lehrer-Bildungsanstalten," und zwar bei Niederösterreich eine Ueberschreitung von 2928 fl., Oberösterreich 312 fl., Steiermark um 794 fl., Kärnthen 1048 fl., Krain 744 fl., Böhmen 4291 fl., Mähren 9560 und Schlesien 5219 fl. Sämmtliche Ueberschreitungen bei diesem Titel haben ihren Grund darin, daß die betreffenden Anstalten erst in ihrer Errichtung begriffen waren.

Bei Titel 10 „Staatszuschuß zu den Normalschulfonden," §. 3 „Vorarlberg" eine Ueberschreitung um 350 fl., §. 9 „Schlesien" um 4276 fl. Erstere Ueberschreitung entstand durch die Rückübernahme des Dotationsbeitrages für die Volksschule in Bregenz auf den Schulfond in Folge der Errichtung einer selbstständigen Uebungsschule auf Staatskosten, die zweite Ueberschreitung dadurch, daß der schlesische Landes-Ausschuß in diesem Jahre noch nicht die Verwaltung des Normalschulfondes übernommen hatte.

Bei Titel 11 „Studienfonde," §. 3 „polytechnisches Institut Wien" eine Ueberschreitung von 19.669 fl. wesentlich dadurch entstanden, daß der pro 1869 bewilligte Nachtrags-Credit pr. 19.800 fl. im Rechnungs-Abschlusse 1869 nicht auf den Voranschlag für 1870 übertragen worden war, bei §. 7 Vorarlberg eine Ueberschreitung um 1033 fl. in Folge geringerer Einnahme an Schulgeldern und Uebernahme der Hälfte der Kosten der Gymnasialorgel. §. 9 Kärnthen eine Ueberschreitung von 157 fl., weil in Folge der Unificirung der Zinstermine einige Obligationen geändert wurden. §. 13 Nautische Akademie in Triest eine Ueberschreitung um 268 fl. wegen Zuwachs an Pensionen.

Bei Capitel 12 „Akademie der bildenden Künste" eine Ueberschreitung um 1786 fl. wegen Unzulänglichkeit des Kanzleipauschales und Zurückbleiben des Ertrags des Schulgeldes.

Bei Titel 13 „Centralcommission zur Erhaltung der Baudenkmale" eine Ueberschreitung von 259 fl., welche jedoch nur eine scheinbare ist, da wegen verspäteter Zinsrepartition 3 Semestralquoten verrechnet wurden.

Bei Titel 15, §. 2 „Kunstgewerbeschule", eine Ueberschreitung von 164 fl., weil die veranschlagten Intercalarien nicht eingeflossen sind.

Beim Capitel XI „Finanz-Ministerium, directe Steuern, Titel 2, Entschädigung von früher steuerfreien Parteien" eine Ueberschreitung von 102.963 fl. und Titel 3 „Steuerexecutionskosten" von 20.023 fl. Erstere Ueberschreitung entstand durch die Durchführung des Gesetzes vom 12. October 1865, die Aufhebung der Steuerfreiheit im Lehengebiete von Asch betreffend und erscheint daher dieselbe, sowie auch die zweite durch die Umstände gebotene Ueberschreitung gerechtfertigt.

Bei Capitel XVII „Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften" eine Ueberschreitung von 375.898 fl., weil erst im Jahre 1870 die auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1869 und des Uebereinkommens vom 2. October 1868 an Ungarn zu leistende Vergütung für die in den Jahren 1867 und 1868 hierlands eingehobenen, Ungarn gehörigen Gebühren erst zur Abfuhr gelangt ist. Auch diese Ueberschreitung erscheint daher als gerechtfertigt.

Bei Capitel XXVII „Ackerbauministerium" kommen Ueberschreitungen vor bei Titel 1 „Centralleitung" um 2765 fl., bei Titel 3 „Forstakademie Mariabrunn" um 596 fl., bei Titel 4 „Landescultur" um 2550 fl. Die Ueberschreitung bei Titel 1 rührt von dem Umstande her, daß das Einrichtungspauschale pr. 3000 fl. für den im Sommer des Jahres 1870 ernannten Ackerbauminister nicht präliminirt war und auch zur Zeit der Entwerfung des Voranschlages noch nicht vorhergesehen werden konnte, bei Titel 2 daher, daß im Jahre 1870 das Akademiegebäude in Mariabrunn noch Eigenthum des Religionsfondes war, daher noch Miethe dafür gezahlt werden mußte, während bei Entwerfung des Voranschlages schon der Uebergang des Gebäudes ins Eigenthum des Staates vorausgesetzt wurde, die Ueberschreitung bei Titel 3 ist nur eine scheinbare, weil wegen verspäteter Zurechnung realisirte Zahlungen des Jahres 1869 im Betrage von 25.425 fl. in die Gebarung des Jahres 1870 einbezogen werden mußten. Der Rechnungsabschluß für 1869 weist eine Minderausgabe von 20.911 fl. aus.

Bei Capitel XXIX, Titel 1 „Rechnungshof" eine Ueberschreitung um 8302 fl., welche durch die Uebernahme der Controle der Staatsschuld auf den dießseitigen Rechnungshof bedingt und daher gerechtfertigt ist.

Bei Capitel XXX, „Pensionsetât" erscheint bei Titel 1 eine Ueberschreitung um 93.401 fl. und bei Titel 2 um 34.986 fl. Erstere Ueberschreitung ist durch den Zuwachs von Ruhegenüssen, letztere durch den Umstand bedingt, daß der ungarischen Finanzverwaltung die auf die dießseitige Reichshälfte entfallende Quote von den in den Jahren 1868, 1869 in Ungarn gezahlten gemeinschaftlichen Pensionen erst im Jahre 1870 rückvergütet wurde.

Bei Capitel XXXIII „Subventionen von Industrieunternehmungen" Titel 1, Südnorddeutsche Verbindungsbahn, eine Ueberschreitung von 6624 fl., gegen welche Ueberschreitung als in der Verpflichtung des Staates gegründet kein Anstand erhoben werden kann.

Bei Capitel XXXIV „Vorschüsse an Grundentlastungsfonde" Titel 1 Vorschuß für Ostgalizien, eine Ueberschreitung um 115.830 fl. War dieser Vorschuß auch zur Erfüllung der Verpflichtungen des Fondes vielleicht unvermeidlich, so wird es doch jedenfalls Pflicht der Regierung sein, für die baldige Hereinbringung dieses Mehrbetrages Sorge zu tragen.

Bei Capitel XXXV „Staatsschuld" Titel 2 Münzverlust bei den Zinsen eine Ueberschreitung um 1,202.742 fl. und Titel 4 „Münzverlust bei der Schuldentilgung" um 10.354 fl., welche Ueberschreitungen durch den höheren Agiostand gerechtfertigt sind.

Bei Capitel XXXVI Titel 1 „Verwaltungsauslagen der gemeinsamen schwebenden Schuld" eine Ueberschreitung um 28.862 fl., welche Ueberschreitung durch die nothwendig gewordene Erhöhung der Notenreserve bedingt war und daher als gerechtfertigt anerkannt werden muß.

Was nun jene Ausgabenüberschreitungen anbelangt, welche durch eine entsprechende Mehreinnahme ganz oder doch zum größeren Theile gedeckt sind, so bestehen sie in Folgendem:

Bei Capitel V „Ministerrath" Titel 2 „Kosten der officiellen Zeitungen" eine Ueberschreitung um 38.922 fl., welche durch die Mehreinnahmen mehr als gedeckt ist.

Bei Capitel X „Allgemeine Cassenverwaltung" Titel 2 „Münzverlust" erscheint eine Ueberschreitung um 596.030 fl., welche Ueberschreitung durch Ersparungen bei anderen Titeln dieses Capitels bis auf den Restbetrag von 97.616 fl. gedeckt wird, und welcher außerdem in dem betreffenden Einnahmscapitel ein Ueberschuß von 2,089.049 fl. entgegensteht. Es ist aber diese Ueberschreitung nicht einmal eine reelle Mehrausgabe, sondern es rührt dieselbe blos daher, daß die Bestände der Centralcasse an barem Gelde im Laufe des Jahres bedeutend zugenommen haben. Es wird nämlich die Centralcasse, wenn Silberabfuhren an sie stattfinden, gleich mit dem entfallenden Agio belastet, hingegen das betreffende Agio ihr erst dann gutgeschrieben, wenn sie Zahlungen in Silber leistet. Daher erscheint die Staatscentralcasse mit einem Münzverlust, sobald ihr Silbervorrath zugenommen hat.

Bei Capitel XII „Zoll" Titel 2 „Gefällsrückgaben" eine Ueberschreitung von 2916 fl. und bei Titel 4 „Verzehrungssteuer-Restitutionen" eine Ueberschreitung von 2,579.869 fl., welche durch die gesteigerte Einnahme an Zoll und Verzehrungssteuer bedingt und auch vollständig gedeckt ist.

Bei Capitel XIII „Verzehrungssteuer" eine Mehrausgabe von 786.959 fl. Diese Ueberschreitung ist wesentlich durch die Steigerung der Gefällsrückgaben bedingt, welche Steigerung eine Folge der gestiegenen Mehreinnahme bei der Verzehrungssteuer ist und auch durch diese Steigerung mehr als gedeckt ist.

Bei Capitel XVIII „Lotto" eine Mehrausgabe von 101.756 fl., welche durch die Mehreinnahme vollkommen gedeckt ist.

Bei Capitel XIX „Mauthen" eine Ueberschreitung von 29.886 fl., welche daher rührt, daß das Land Niederösterreich für die zur Erhaltung übernommenen excamerirten Reichsstraßen einen Antheil an dem Reinerträgniß der Wiener Linienmauth bezieht, das gesammte Reinerträgniß dieser Linienmauth aber ohne Abzug in die Einnahme eingestellt wurde, daher der Antheil Niederösterreich unter die Ausgaben aufgenommen werden mußte.

Bei Capitel XXI Titel 2 „Dicasterialgebäude" erscheint eine Ueberschreitung um 40.013 fl., welche aber nur auf einer Rechnungsdurchführung beruht. Die Stadt Salzburg hat nämlich, als sie das Schloß Mirabell vom Staate erkaufte, zugleich gewisse Leistungen, welche dem Aerar für die Erhaltung einzelner nicht zum Schlosse gehöriger Belastungsobjecte in Salzburg oblagen, übernommen und wurde der Werth dieser Leistungen von dem vereinbarten Kaufschilling in Abzug gebracht. Nachdem aber der volle Kaufschillingsbetrag in der Einnahme verrechnet erscheint, so mußte der für die fraglichen Leistungen in Abzug gebrachte Betrag in die Ausgabe eingestellt werden.

Bei Capitel XXIII „Aerarialfabriken" Titel 1 „Hof- und Staatsdruckerei in Wien" eine Ueberschreitung um 206.856 fl. und bei Titel 2, „Staatsdruckerei in Lemberg" eine Ueberschreitung um 7953 fl., welcher bei der Staatsdruckerei in Wien" eine Mehreinnahme von 190.373 fl. und bei der Lemberger Staatsdruckerei eine Mehreinnahme von 14.875 fl. entgegen-

steht. Die bei der Wiener Staatsdruckerei sich ergebende Netto-Mindereinnahme hat wesentlich ihren Grund in der Anfertigung der Manipulations-Drucksorten für die Volkszählung.

Die Ueberschreitung bei Capitel XXIV „Bergwesen" um den Gesammtbetrag von 259.308 fl. wird durch die Mehreinnahme von 843.617 fl. vollständig gedeckt.

Beim Capitel XXV „Münzwesen" beträgt die Ueberschreitung 295.651 fl., welche Ueberschreitung aber nur eine scheinbare ist, indem sich der Bestand an Edelmetallen wesentlich erhöht hat und dieser Abgang durch Mehrausmünzung im Jahre 1871 vollständig gedeckt werden wird.

Trotz der hier aufgeführten Ueberschreitungen hat sich doch im Ganzen eine so namhafte Minderausgabe ergeben, daß die wirkliche Gesammtausgabe um 8,106.580 fl. weniger betragen hat, als die präliminirte Ausgabe mit Einschluß aller bewilligten Nachtragscredite. Von diesem Ersparniß fällt auf den Brutto-Aufwand der Staatsverwaltung ein Betrag von 3,289.850 fl., der Rest betrifft die Subventionen, Staatsschuld und gemeinsame Angelegenheiten.

Was nun die Einnahmen anbelangt, so ist das Ergebniß ein sehr erfreuliches, indem die ordentliche Einnahme den Voranschlag um 29,930.582 fl., die außerordentliche aber den Voranschlag um 8,494.870 fl., die gesammte Einnahme daher den Voranschlag um 38,425.452 fl. überschritten hat.

Sämmtliche bedeutenderen Einnahmszweige mit alleiniger Ausnahme des Telegraphen und der Staatspferdezuchtanstalten haben einen namhaft höheren Ertrag gegeben, die Zunahme des Erträgnisses bei den directen und indirecten Steuern, sowie bei den Monopolsgegenständen war aber eine, alle Erwartungen übersteigende. So betrug das Mehrerträgniß im Ordinarium bei den directen Steuern 4,684.438 fl., bei Zoll 2,210.882 fl., bei der Verzehrungssteuer 7,165.395 fl., bei Salz 1,684.400 fl., beim Tabak 5,813.416 fl., beim Stempel 823.568 fl., bei Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften 5,309.905 fl.

Unter den außerordentlichen Einnahmen befinden sich zwei sehr bedeutende Posten, welche im Präliminare nicht aufgenommen waren, nämlich der Gewinn aus den nicht zur Einlösung gelangten Münzscheinen im Betrage von 2,539.776 fl. und an Rückersatz für in den Jahren 1868 und 1869 über die Gebühr an die Reichscasse geleistete Quotenabfuhren der Betrag von 15,032.505 fl.

Wenn die Summe der im Voranschlage aufgeführten außerordentlichen Einnahmen nicht die präliminirte Höhe erreichte, so rührt dieß daher, daß diese außerordentlichen Einnahmen zum größten Theile nur aus, den Staatsactiven zu entnehmenden Deckungsmitteln des reellen Abganges bestanden, die Finanzverwaltung aber bei dem so günstigen Gesammtresultate nicht bemüssigt war, diese Deckungsmittel zum vollen Betrage in Anspruch zu nehmen. Da nun im Vergleiche mit dem Voranschlage (selbstverständlich mit Einrechnung aller bewilligten Nachtragscredite) sich eine Minderausgabe

von	8,106.580 fl. 44 kr.
und eine Mehreinnahme von	38,425.412 „ 89 „
ergab, so wurde im Ganzen ein um	46,532.033 fl. 33 kr.

günstigeres Resultat, als sich aus dem Voranschlage ergibt, erzielt.

Aber nicht blos im Vergleiche mit dem Voranschlage stellt sich das Ergebniß als ein günstiges heraus, das gleiche Resultat erhält man, wenn man die Einnahmen mit den Ausgaben vergleicht.

Die gesammten Staatseinnahmen betrugen im Jahre 1870	355,570.518 fl. 89 kr.
die gesammten Staatsausgaben	332,332.653 „ 55 „
Es ergab sich daher ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben von	23,237.865 fl. 34 kr.

Es wäre jedoch unrichtig, wollte man glauben, daß dieser Ueberschuß in dem Jahre 1870 wirklich erspart wurde, respective daß das reine Vermögen des Staates um diesen Betrag zugenommen habe.

Will man sich ein richtiges Bild der Gebarung machen, so muß man aus der Einnahme alle jene Posten ausscheiden, welche aus der Verwerthung von Activen des Staates herrühren, respective eine Verminderung des Staatsvermögens zur Folge hatten. Die bedeutenderen dieser Einnahmsposten sind folgende:

Für Veräußerung von Eisenbahneffecten	5,925.308 fl.
Aus der Veräußerung von Staatsgütern	12,329.936 „
Aus der Liquidation der Centralactiven	97.300 „
Rückersatz der in den Jahren 1868 und 1869 als Quotenabfuhr an das Reich zu viel gezahlten Beträge	15,032.505 „
welcher Rückersatz einem rückgezahlten Vorschuß gleich zu achten ist.	
Summe .	33,385.049 fl.

Zieht man diesen Betrag von der oben nachgewiesenen Einnahmssumme von . . . . . 355,570.518 „

ab, so verbleibt eine reelle Einnahme von . . . . . 322,185.469 fl.

Will man nun diese so richtig gestellte Einnahme mit der Gesammtausgabe vergleichen, so muß man auch aus der Ausgabe jenen Betrag ausscheiden, welcher als eine reelle und ohne namhaften Verlust realisirbare Vermehrung des Staatsvermögens anzusehen ist. Dieß ist der in diesem Jahre an Eisenbahnen gegen Rückzahlung in Actien gegebene Vorschuß von 4,705.600 fl.

Wird diese Post von der Gesammtausgabe von . . 332,332.653 „

abgezogen, so stellt sich die Ausgabe auf . . . . . 327,627.053 fl.

Im Vergleiche mit der Einnahme von . . . . . 322,185.469 „

ergibt sich ein Deficit von 5,441.584 fl.

Diesem Abgange gegenüber stehen die als Garantievorschuß an Eisenbahnen gegebenen Subventionen im Gesammtbetrage von 5,603.568 fl., welche Subventionen wenigstens zum Theil in späteren Jahren dem Staate werden zurückgezahlt werden.

Dieses Resultat erscheint aber um so günstiger, wenn man berücksichtigt, daß in Folge der Kriegsereignisse im Jahre 1870 für die gemeinsamen Angelegenheiten ein Nachtragscredit von 13,801.032 fl. bewilligt wurde, daher die Ausgaben für das Kriegswesen in diesem Jahre eine ausnahmsweise Höhe erreicht haben.

Dieses günstige Resultat des Jahres 1870 ist vor Allem wohl eine Folge des gestiegenen Wohlstandes und der so bedeutenden Entwicklung auf allen Gebieten der industriellen Thätigkeit, wurde aber auch wesentlich durch die vom Reichsrathe festgehaltene Politik einer weisen Sparsamkeit und durch die Aufrechthaltung des Grundsatzes gefördert, in gewöhnlichen Zeiten die Inanspruchnahme des Staatscredites zur Bestreitung von Staatsausgaben zu vermeiden.

Der Finanzausschuß erlaubt sich in Anbetracht, daß mit Ausnahme einer einzigen unbedeutenden, alle anderen Ueberschreitungen der für das Jahr 1870 bewilligten Credite als gerechtfertigt erscheinen und auch sonst kein Anstand gegen die Gebarung in diesem Jahre vorliegt, den Antrag zu stellen:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

I. Der Centralrechnungsabschluß über den Staatshaushalt der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1870, welcher als Gesammterfolg der reellen Staatsausgaben des Jahres 1870 bei den ordent-

lichen Ausgaben eine Summe von	266,705.712 fl. 22	kr.
bei den außerordentlichen von	61,949.296 „ 37½	„
und bei den Ausgaben für Rechnung von, auf den Voranschlag für das Jahr 1870 übertragenen Creditresten des Jahres 1869	3,677.644 „ 96	„

zusammen also ein wirkliches Erforderniß von 332,332.653 fl. 55½ kr.
dann als Gesammterfolg der reellen Staatseinnahmen an ordentlichen Einnahmen . . . . . 303,049.555 fl. 7 kr.
an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 52,520.963 „ 82 „
zusammen . 355,570.518 fl. 89 kr.
somit einen Ueberschuß von 23,237.865 fl. 33½ kr. nachweist, wird genehmigt und der Regierung dießfalls das Absolutorium im verfassungsmäßigen Wege ertheilt.

Wien, 29. Jänner 1872.

Dr. Plener,
Obmann.

Dr. R. Brestel,
Berichterstatter.

Bericht des Ausschusses

über die

Regierungsvorlage eines Gesetzes, betreffend die Erneuerung von Hypothekar-Inscriptionen, sowie die Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien.

Die Bemerkungen, welche die Regierung dem vorliegendem Gesetzentwurfe beigegeben hat, sind so erschöpfend und heben so überzeugend die Nothwendigkeit der Erneuerung der Hypothekarinscriptionen, sowie der Anmeldung und Umgestaltung von Hypothekarrechten in Dalmatien zur Beseitigung der augenscheinlichen Nachtheile, welche aus dem jetzigen Zustande für den Realcredit entspringen, hervor, daß der Ausschuß den Anschauungen der Regierung vollkommen beitritt. Auf Anregung von Abgeordneten aus Dalmatien wurde die Regierung im Ausschusse auf die vom dalmatinischen Landtage wiederholt ausgesprochenen Wünsche auf Errichtung eines Hypothekaramtes in Spalato und baldige Einführung der Grundbücher in Dalmatien mit der Bemerkung aufmerksam gemacht, daß auch mit Bezugnahme auf den Wortlaut des §. 6 des erwähnten Gesetzentwurfes die Trennung vom Hypothekaramte in Zara und die Errichtung des nothwendigen Hypothekaramtes in Spalato gleichzeitig mit der Einführung des vorliegenden Gesetzes höchst angezeigt wäre.

Dieß vorausgesetzt, und nachdem die Regierung durch Einholung eines Gutachtens des Landesausschusses und mit Benützung der vom Oberlandesgerichte und vom Obersten Gerichtshofe gestellten Verbesserungsanträge die Umarbeitung des vom dalmatinischen Landtage vorbereiteten Gesetzentwurfes derart vollzogen hat, daß nichts, weder im Inhalte noch in der Form, zu wünschen übrig bleibt, so beantragt der Ausschuß:

Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe in der von der Regierung vorgelegten Fassung*) seine Zustimmung ertheilen.

Wien, den 6. Februar 1872.

Dr. Vidulich,
Obmann.

Vojnović,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit **23** der Beilagen.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Praxis der Wundärzte.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das im Patente vom 10. April 1773, Punkt 24 und in der Instruction für Wundärzte, Hofkanzleidecret vom 3. November 1808, §. 18, enthaltene Verbot, wonach Wundärzte, wenn im Orte ein Arzt zugegen ist, innerliche Curen nicht unternehmen dürfen, wird aufgehoben.

§. 2.

Der Wundarzt muß, um die Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis ansprechen zu können, sein Diplom vor dem Jahre 1876 erworben haben.

§. 3.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

mit welchem

§. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, abgeändert wird.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

An Stelle des §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, haben in Hinkunft nachstehende Bestimmungen zu treten:

„Die Zahl der Landesschulinspectoren wird mit wenigstens sechs und dreißig (36) festgesetzt. Den Amtssitz, sowie den Umfang der Functionen jedes derselben bestimmt der Unterrichtsminister."

„Die Landesschulinspectoren bilden einen Concretalstatus, innerhalb dessen bei gradueller Vorrückung zwölf einen Gehalt von 2700 fl., zwölf einen Gehalt von 2400 fl., die Uebrigen einen Gehalt von 2100 fl. genießen."

„Die Landesschulinspectoren bei einer Statthalterei stehen in der VI., alle übrigen in der VII. Diätenclasse."

„Die Landesschulinspectoren in Wien und Triest beziehen ein Quartiergeld à 450 fl., alle anderen eine Localzulage à 300 fl."

„Die Kosten der Dienstreisen sind in der bisherigen Weise durch Pauschalbeträge zu decken."

„Für die Witwen der Landesschulinspectoren wird eine Pension mit 500 fl. festgesetzt."

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit 1. Juli 1872 in Wirksamkeit.

Motive zu dem Gesetzentwurfe,

betreffend die

Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40.

Seit Activirung des Gesetzes vom 26. März 1869, betreffend die Systemisirung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräthen, haben sich die Verhältnisse namentlich in Betreff der Landesschulinspectoren mehrfach geändert.

Vor Allem stellten sich die Arbeiten derselben noch viel umfangreicher und zeitraubender heraus, als sich vor Durchführung der Schulaufsichtsgesetze erwarten ließ.

So geschah es, daß nebst den 30 Stellen, welche bei jenem Gesetze ins Auge gefaßt worden waren, noch zwei weitere für Böhmen, je eine für Oesterreich ob der Enns, für Steiermark und Kärnthen, für Krain, für Mähren und Schlesien und für Galizien mit Allerhöchster Bewilligung neu systemisirt werden mußten und nur eine einzige, für das Küstenland, zufolge der eigenthümlichen Fassung des Schulaufsichtsgesetzes für Görz und Gradisca in Wegfall kam. Die gegenwärtig factisch erreichte Zahl von 36 Landesschulinspectoren wird dem Bedürfnisse voraussichtlich für eine längere Zeitdauer genügen. Da sämmtliche neu creirte Stellen nach §. 3 des Gesetzes vom 23. März 1869 dem Concretalstatus der Landesschulinspectoren zweiter Classe zuwachsen mußten, so wurde schon hiedurch das ursprünglich beabsichtigte Ziffernverhältniß der Landesschulinspectoren beider Classen wesentlich beeinträchtigt und die Beförderungsaussicht der jüngeren Landesschulinspectoren namhaft geschmälert.

Allein in noch höherem Grade zeigt sich die auf jenem Gesetze beruhende Entlohnung der Männer, welche ihre Kräfte einer der wichtigsten und mühevollsten Arbeiten im Staate, der Hebung des Erziehungs- und Unterrichtswesens, zu widmen berufen sind, im Allgemeinen als eine ungenügende. Dieß beruht nicht blos auf der seit 1869 überall gestiegenen Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse, insbesondere der Wohnungsnoth sämmtlicher Landeshauptstädte, sondern namentlich auch in den Wirkungen, welche das Gesetz vom 9. April 1870, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, sofort äußern müßte.

Eine einfache Berechnung stellt nämlich folgende Thatsache in das Licht: Bei der unleugbaren Nothwendigkeit, zu dem Amte eines Landesschulinspectors nur erprobte, mit den Zuständen und Bedürfnissen der Schulen vertraute Männer zu berufen, kann wohl kaum ein Director oder Professor einer Mittelschule vor dem zurückgelegten fünfzehnten bis zwanzigsten Dienstjahre zu jenem Amte gelangen. Der Director einer vollständigen Mittelschule erster Classe (um welche es sich vorzugsweise handeln wird) bezieht aber nach zurückgelegtem fünfzehnten Dienstjahre bereits 1850 fl. (in Wien sogar 2050 fl. Gehalt und hat überdieß das Recht auf eine Naturalwohnung oder ein Quar-

tiergeld, welches zwischen 300 und 400 fl. bemessen wurde, genießt also ein höheres Diensteinkommen, als selbst die Landesschulinspectoren I. Classe mit Ausnahme der fünf Dienstältesten beziehen.

Hiezu tritt aber noch, daß die Bezüge der erwähnten Directoren und Professoren durch den bloßen Verlauf einer weiteren tadellos verbrachten zehnjährigen Dienstzeit eine Steigerung um 400 fl. erfahren, und daß den verdienstvollsten derselben, also den für Landesschulinspectorate vorzüglich geeigneten, gesetzlich noch weitere Verdienstzulagen bis zu dem Betrage von 500 fl. jährlich in Aussicht stehen. Endlich haben sie das Recht, nach zurückgelegtem dreißigsten Dienstjahre mit vollem Gehalte sammt Dienstalters- und Functionszulage in den Ruhestand überzutreten, wogegen die Dienstzeit eines Landesschulinspectors nur gleich derjenigen eines anderen Beamten des öffentlichen Dienstes anrechenbar ist.

Aehnlich wie mit den Directoren der Mittelschulen verhält es sich mit den Directoren der Lehrerbildungsanstalten, einer zweiten bezüglich der Ernennung zu Landesschulinspectoren vorzugsweise in Betracht kommenden Kategorie.

Die zunächst in Frage stehenden besitzen nach dem Gesetze vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, eine Besoldung von 1600 fl. bis 1800 fl., welche sich durch Quinquennalzulagen bis auf 2100 fl. bis 2300 fl. erhöht und stehen factisch größtentheils im Besitze von Naturalwohnungen. Eine wesentliche Verbesserung ihrer Lage wird ihnen überdieß durch den jüngst vom hohen Hause beschlossenen Gesetzentwurf zu Theil.

Aus dieser Sachlage ging es hervor, daß seit dem Zeitpunkte, mit welchem die beiden letzterwähnten Gesetze (vom 14. Mai 1869 und 9. April 1870) ins Leben traten, die Gewinnung von Landesschulinspectoren aus den Reihen hervorragender Leiter und Lehrer von Mittelschulen oder Lehrerbildungsanstalten immer schwieriger gemacht, ja selbst die Erhaltung der bereits Ernannten auf ihren Posten gefährdet wurde, indem bereits mehrere Landesschulinspectoren den Uebertritt zu Mittelschuldirectionen in das Auge faßten und nur durch Bewilligung beträchtlicher Personalzulagen zum Ausharren in ihrem Amte bestimmt werden konnten.

So genießen gegenwärtig bereits ein Landesschulinspector der I. Classe und zehn Landesschulinspectoren der II. Classe solche Personalzulagen im Gesammtbetrage von 3130 fl. und die Gesuche von sieben anderen Landesschulinspectoren beider Classen um Bewilligung von ähnlichen Personalzulagen, mit den triftigsten Gründen unterstützt, stehen in Verhandlung, so daß unter Voraussetzung des gleichen Maßstabes für die Ziffer derselben im voraussichtlichen Falle ihrer günstigen Erledigung sofort noch 2400 fl. jährlich an solchen Personalzulagen zuwachsen. Schon in nächster Zukunft bleibt also nur mehr die Hälfte der Landesschulinspectoren (namentlich die dienstältesten) auf die gesetzlich normirten Bezirke beschränkt und ist nicht zu zweifeln, daß, um die entstandenen Schwierigkeiten der Gewinnung oder Erhaltung tüchtiger Landesschulinspectoren zu beheben, noch weiterhin die unvermeidliche Erhöhung dieser Bezüge werde zugestanden werden müssen.

Die Abnormität eines solchen Zustandes selbst fühlend, hat sich die Gesammtheit der Landesschulinspectoren veranlaßt gesehen, eine Petition zu überreichen, deren Inhalt einer längeren und eingehenden Prüfung unterzogen wurde und in seinen wesentlichen Theilen in dem Gesetzentwurfe Berücksichtigung fand, welcher nunmehr der verfassungsmäßigen Behandlung übermittelt wird.

Der wesentlichste Unterschied von der früheren Fassung des bezüglichen Paragraphes liegt darin, daß der Classenunterschied zwischen den Landesschulinspectoren erlöschen soll.

Die Erfahrung hat dargethan, mit welchen Schwierigkeiten es verbunden ist, bei der Beförderung aus der II. in die I. Classe die Rücksichten auf hervorragende Tüchtigkeit und Leistung mit den anderen auf die größere Ge-

schäftslast der Landesschulinspectoren am Sitz von Statthaltereien und die ungleich bedeutendere Theuerung in den betreffenden Städten auf eine billige Weise zu vereinbaren. Bei der größten Gewissenhaftigkeit im Vorgange muß jede solche Beförderung, wenn sie nicht eben den Rangältesten trifft, jeden Uebergangenen, welcher sich einer tadelfreien Dienstleistung bewußt ist, mehr oder minder verletzen.

Die Schwierigkeiten solcher Beförderungen werden in Zukunft noch anwachsen, da nach dem Ausscheiden der wenigen aus früherer Zeit überkommenen Personen fast nur Landesschulinspectoren II. Classe in Frage kommen werden, welche als solche nahezu die gleiche Dienstzeit aufzuweisen haben.

Wird aber der Classenunterschied zwischen den Landesschulinspectoren aufgehoben, so kann sich Rang und Diätenclasse der Einzelnen nur nach der Stellung der Räthe der politischen Landesbehörde richten, an deren Sitze sie fungiren, weil sonst die Unzukömmlichkeit, ja geradezu die Ungerechtigkeit eintrete, daß die Landesschulinspectoren den Vorständen des Sanitätsbau- und Rechnungsdepartements der politischen Landesbehörde im Dienstrange nachstehen sollten.

Jede andere Ausgleichung dieses Mißverhältnisses, welche etwa vorgeschlagen werden könnte, erscheint unausführbar, weil hiebei das größte Gewicht zu legen ist auf die freie Verfügung über den Amtssitz und die Functionen von Beamten, für deren Wirksamkeit ihre Persönlichkeit so entscheidend in die Wagschale fällt.

Durch die bereits früher erörterten Motive ist eine ausgiebige Aufbesserung der Bezüge sämmtlicher Landesschulinspectoren vollkommen gerechtfertigt. Auch nach derselben wird ein Landesschulinspector der niedersten Gehaltsstufe noch nicht jene Bezüge erreichen, welche der Director einer Mittelschule am Sitze des Landesschulrathes beim Schlusse seiner Dienstzeit zu erreichen in der Lage ist, und nur in der Aussicht auf seine möglicherweise im gleichen Zeitraume eintretende Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe einen Ersatz für die namhaft längere Dienstzeit finden, welche er zur Erlangung der vollen Pensionsberechtigung zurücklegen muß.

Unter die im vorliegenden Gesetzentwurfe angenommenen Zifferansätze kann also nicht heruntergegangen werden, wenn den bisherigen Mißständen Abhilfe geschafft und namentlich dem Ueberwuchern des leidigen Personalzulagensystemes Einhalt gethan werden soll.

Selbst unter der (höchst unwahrscheinlichen) Voraussetzung, daß die Bewilligung von Personalzulagen auf die eine Hälfte der bisherigen Landesschulinspectoren beschränkt bleiben könnte, werden im Verwaltungsjahre 1872 die zur Pension einrechenbaren Bezüge der Landesschulinspectoren 76.830 fl. und die Quartiergelder 2250 fl. betragen. Zufolge des vorliegenden Gesetzentwurfes würde der erstere Betrag auf 86.400 fl., somit um 9570 fl. anwachsen, die Quartiergelder und Localzulagen hingegen auf 11.550 fl. sich erhöhen, somit um 9300 fl. steigen.

Daß auch die Pensionirung der Witwen von Landesschulinspectoren gesetzlich normirt werde, ist nur eine Forderung der höchsten Billigkeit.

Die von den Landesschulinspectoren angesuchte Regulirung der Bezüge für Dienstreisen ist ohne eine vollständige Aenderung des zu Grunde liegenden Systemes undurchführbar; und empfiehlt es sich daher, an der bisherigen Art der Deckung der Kosten der Dienstreisen durch Anweisung von Pauschalbeträgen festzuhalten.

Regierungsvorlage.

A. Ausweis

über die zum Capitel 33 des mit dem Finanzgesetze vom 14. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 63, genehmigten Staatsvoranschlages für das Jahr 1871: „Subventionen und Dotationen an Industrieunternehmungen" erforderlichen Nachtragscredite.

Post-Nr.	Eisenbahn	Betrag in Silber Gulden
1	Zittau-Reichenberger Bahn	23.938
2	Südbahn	8.031
		31.969
	Hiezu Münzverlust à 120	6.394
		38.363

B. Ausweis

über die Erhöhung der im Staatsvoranschlage für das Jahr 1872 für: „Subventionen und Baukostenbeiträge der Eisenbahnen" präliminirten Credite.

Post-Nr.	Eisenbahn	Präliminirtes Erforderniß	Nachträglich ermitteltes Erforderniß	Daher Mehrerforderniß
		in Silber Gulden		
1	Südnorddeutsche Verbindungsbahn	. . . . .	150.000	150.000
2	Oesterreichische Nordwestbahn	2,000.000	2,500.000	500.000
3	Südbahn	651.306	683.922	32.616
				682.616
	Hiezu Münzverlust für die Silberzahlungen à 120			136.523
				819.139

Begründung

der

für das Jahr 1871 angesprochenen Nachtragscredite für Eisenbahnsubventionen und der beantragten Erhöhung der Credite für den gleichen Zweck pro 1872.

I.

Nachtragscredite pro 1871.

1. Im Staatsvoranschlag für das Jahr 1871 ist als Subvention für die Zittau-Reichenberger Eisenbahn der Betrag von 70.000 fl. vom Finanzministerium präliminirt worden.

In dem mit dem Finanzgesetze vom 14. Juli 1871, Nr. 63 R. G. Bl., genehmigten Voranschlag ist aber diese Subvention unter Capitel 33, Titel 10, blos mit der Summe von 65.000 fl. eingestellt.

Nach der von dem königlich-sächsischen Finanzministerium dem k. k. Handelsministerium übermittelten definitiven Betriebsrechnung dieser Bahn für das Jahr 1870 fiel jedoch der österreichischen Regierung die Leistung einer Subvention von 88.938 fl. 8½ kr. Silber zur Last.

Da für diese Ausgabe, wie oben erwähnt wurde, nur ein Credit von 65.000 fl. bewilligt ist, ergibt sich behufs vollständiger Bedeckung der ersteren die Nothwendigkeit eines Nachtragscredites von 23.938 fl. in Silber.

2. Das Specialanlehen von 50 Millionen Gulden, welches die k. k. priv. Südbahngesellschaft zum Baue der Eisenbahnstrecken Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume aufgenommen, und an dem sich das Aerar zur Aufbringung des Beitrages von 13 Millionen Gulden zu den Baukosten dieser Bahnlinien mit der Quote von 15 Millionen Gulden Nominal als Schuldner betheiligt hat, wird mittelst jährlicher Verlosung und Rückzahlung des Nominalbetrages der verlosten Obligationen getilgt. Die erste Verlosung ist im Jahre 1870 nach einem für das ganze Anlehen von 50 Millionen Gulden verfaßten Verlosungsplane vorgenommen worden. Das Aerar hatte daher schon vom Jahre 1870 angefangen die Amortisationsquoten zu bestreiten, welche auf seinen Anlehensantheil von 15 Millionen Gulden entfallen. Die Tilgungsquote beziffert sich für je 5 Millionen Gulden mit 4015 fl. 80 kr.

Da aber die Staatsverwaltung ihre Betheiligung an dem Specialanlehen bis zum Schlusse des Jahres 1871 nur für 10 Millionen Gulden Nominal ausgesprochen hatte, sind der Südbahngesellschaft bis dahin auch nur die auf diese 10 Millionen Gulden für die Jahre 1870 und 1871 entfallenden Amortisationsquoten gezahlt worden. Erst Anfangs Jänner 1872 hat sich das k. k. Finanzministerium erklärt, auch für die letzten 5 Millionen Gulden an dem Specialanlehen der Südbahngesellschaft als Schuldner zu parti-

cipiren und mußte mithin dieser Gesellschaft nachträglich auch die für diese 5 Millionen Gulden schon ursprünglich bei Feststellung des Verlosungsplanes berechneten Tilgungsquoten für die Jahre 1870 und 1871 mit je 4015 fl. 80 kr., zusammen 8031 fl. 60 kr. Silber bezahlen.

II.

Erhöhung der Credite pro 1872.

1. Für die k. k. priv. südnorddeutsche Verbindungsbahn ist im Staatsvoranschlage des Jahres 1871 als Garantievorschuß nur ein Betrag von 200.000 fl. Silber eingestellt.

Aus der zu Ende des Jahres 1871 von der betreffenden Eisenbahngesellschaft für dieses Jahr vorgelegten approximativen Betriebsrechnung ist jedoch zu ersehen, daß das Reinerträgniß der Bahn geringer sein wird, als man bei Verfassung des Staatsvoranschlages für 1871 angenommen hatte. Die Prüfung der definitiven Betriebsrechnung des Jahres 1871 wird erst die ziffermäßigen Daten des eventuellen Mehranspruches liefern können; es muß sich daher vorbehalten werden, erforderlichenfalls seinerzeit einen Nachtragscredit für das Jahr 1871 zu erwirken. Doch ist schon jetzt zu entnehmen, daß auch im Jahre 1872 der Reinertrag der südnorddeutschen Verbindungsbahn die vom Aerar garantirten Summen von 982.715 fl. Noten und 252.000 fl. Silber nicht vollständig erreichen wird, so daß der Gesellschaft zu den Anlehenszinsenzahlungen im Laufe des Jahres 1872 Garantievorschüsse zur Verfügung zu stellen sein werden.

Zur Deckung dieser Vorschußzahlungen dürfte ein Betrag von 150.000 fl. Silber in den Voranschlag aufzunehmen sein.

2. Für die österreichische Nordwestbahn tritt im Jahre 1872 die Garantie eines Reinertrages von 3,175.220 fl. in Wirksamkeit. Bei der Verfassung des Voranschlages für das Jahr 1872 ging das Finanzministerium von der Annahme aus, daß diese Bahn den dritten Theil des garantirten Reinertrages abwerfen werde, so daß dieselbe einen Garantievorschuß von etwa 2 Millionen Gulden benöthigen würde.

Die von der österreichischen Nordwestbahngesellschaft vorgelegte approximative Betriebsrechnung für die Zeit vom 1. Juni bis letzten December 1871 hat jedoch gezeigt, daß die österreichische Nordwestbahn ein solches Erträgniß noch nicht liefert und auch im Jahre 1872 wahrscheinlich noch nicht den dritten Theil des garantirten Erträgnisses liefern wird, so daß die in den Voranschlag aufgenommene Garantievorschußsumme von 2 Millionen Gulden nicht hinreichen dürfte, um den Abgang an dem pro 1872 garantirten Reinertrag vollkommen zu decken.

Sonach erscheint es nothwendig, diese Garantievorschußsumme schon jetzt im Staatsvoranschlage pro 1872 um 500.000 fl. Silber zu erhöhen.

3. Im Staatsvoranschlage pro 1872 erscheinen unter der Aufschrift: Baubeiträge a) als Zinsen- und Tilgungsquoten für die 10 Millionen Gulden, mit welchen sich das Aerar an dem Specialanlehen der Südbahngesellschaft von 50 Millionen als Schuldner betheiligt hat, 508.032 fl., ferner b) als Zinsen für die im Jahre 1872 fälligen zwei Raten des ärarischen Beitrages zu den Kosten der Bahnstrecken Villach-Franzensfeste und St. Peter-Fiume 143.274 fl., daher zusammen 651.306 fl. eingestellt.

Nachdem sich jedoch die Finanzverwaltung Anfangs Jänner 1872 für die Betheiligung des Aerars an dem von der Südbahngesellschaft bereits bis zum vollen Belaufe begebenen Specialanlehen mit einer weiteren Nominalsumme von 5 Millionen Gulden allerdings mit dem Vorbehalte des Eintrittes in die Verzinsung nach Maßgabe der Fälligkeit der ärarischen Raten entschieden hat, muß vom 1. Jänner 1872 angefangen die 5% Verzinsung der ganzen ärarischen Anlehensquote von 15 Millionen Gulden nebst dem in

diesem Jahre fälligen Tilgungsbetrage von 12.047 fl. 40 kr. bestritten werden.

Dieser Zinsen- und Tilgungsquotenbedarf beziffert sich mit 762.047 fl. 40 kr.

Dagegen wird das Aerar beiläufig 93.750 fl. in Noten oder zu 120% 78.125 fl. in Silber als Zinsen von jenem bei der k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe deponirten Ueberschusse beziehen, welcher von dem auf den ärarischen Anlehensantheil vom Syndicat eingezahlten Barbetrag mit Berücksichtigung der im Jahre 1872 fälligen 2 Raten des Baukostenbeitrages von 4 Millionen Gulden noch unverwendet bleibt und zur Berichtigung der vom 1. Jänner 1873 fälligen letzten Baukostenrate von 1 Million Gulden bestimmt ist.

Nach Abschlag der Actienzinsen per 78.125 fl. von dem Zinsen- und Tilgungsquotenerfordernisse per 762.047 fl. 40 kr. bleibt ein zu bestreitender Restbetrag von 683.922 fl. 40 kr.

Da aber, wie oben erwähnt wurde, nur eine Summe von 651.306 fl. in den Voranschlag eingestellt ist, erscheint eine Erhöhung derselben um 32.616 fl. erforderlich.

Bericht des Ausschusses

über die

Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere.

Das Wehrgesetz vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, enthält im §. 38 die Bestimmungen: daß Unterofficiere, welche 12 Jahre — darunter wenigstens 8 Jahre als Unterofficiere — im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ gedient haben und gut conduisirt sind, dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiff- und anderen Unternehmungen erlangen, und daß die Ausführung dieser Bestimmungen durch ein besonderes Gesetz geregelt werde.

Die Regierungsvorlage bezweckt nun das Zustandekommen dieses besonderen Ausführungsgesetzes, sie ist daher eine nothwendige Consequenz des §. 38 des Wehrgesetzes, und deßwegen hat der Ausschuß die Frage: ob in die Erlassung dieses Gesetzes einzugehen sei, als außer der Debatte stehend betrachtet.

Bei der Prüfung des Inhaltes der Regierungsvorlage selbst ging der Ausschuß von einem zweifachen Gesichtspunkte aus, und zwar einmal davon, daß der den Unterofficieren im §. 38 des Wehrgesetzes garantirte Anspruch auf Civilanstellungen durch das Ausführungsgesetz nicht abgeschwächt, sondern vielmehr verwirklicht werden solle; andererseits aber auch davon, daß durch eine zu weit gehende Begünstigung der Unterofficiere der öffentliche Dienst nicht geschädigt werden dürfe.

Daraus erklärt sich die Erscheinung, daß der Gesetzentwurf, wie er aus den Berathungen des Ausschusses hervorgegangen ist, in einigen Punkten für die Unterofficiere günstiger, in anderen aber minder günstig ist, als die Regierungsvorlage.

Viele Bestimmungen hat der Ausschuß ganz neu in den Gesetzentwurf aufgenommen, weil sie zur Ergänzung desselben nothwendig erschienen, und es wird nur noch bemerkt, daß die Regierung selbst zu den meisten vom Ausschusse beschlossenen Abänderungen ihre Zustimmung gegeben hat.

Durch die beigefügte Nebeneinanderstellung der Regierungsvorlage und des vom Ausschusse beschlossenen Gesetzentwurfes werden die Abweichungen leicht anschaulich gemacht und zur Rechtfertigung derselben wird noch Folgendes angeführt:

§. 1.

Hier hat der Ausschuß den Satz: „Die in der Eigenschaft eines Titular-Unterofficieres zurückgelegte Dienstzeit wird in die achtjährige Unterofficiers-

dienstzeit eingerechnet", hinzugefügt, dagegen aber den §. 3 der Regierungsvorlage ganz weggelassen.

Es wurde nämlich erwogen, daß bei Individuen, welche selbst während einer achtjährigen Dienstzeit nicht zum wirklichen Unterofficier vorrücken können, doch ein gegründetes Bedenken, sei es gegen ihre Befähigung, sei es gegen ihre Conduite, sich aufdränge, und daß man ihnen deßwegen den Anspruch auf eine Civilanstellung umsoweniger zuerkennen dürfe, als hiedurch über den Wortlaut des §. 38 des Wehrgesetzes hinausgegangen würde.

Dagegen hielt es der Ausschuß für begründet, daß die Dienstzeit, welche in der Eigenschaft als Viceunterofficier, oder nach der gegenwärtigen Bezeichnung als Titularunterofficier zurückgelegt worden ist, in die achtjährige Unterofficiersdienstzeit eingerechnet werde, weil die längere oder kürzere Dauer derselben von vielen Zufälligkeiten, die mit der Befähigung des Mannes nicht im Zusammenhange stehen, abhängig ist.

Die den Unterofficieren gleichgestellten sind wirkliche Unterofficiere; der Ausschuß war daher der Ansicht, daß deren ausdrückliche Erwähnung im Gesetze überflüssig sei, und da die Fürsorge für die Titularunterofficiere durch den dem §. 1 angefügten Schlußsatz genügend gewahrt erscheint, so hielt man die Weglassung des §. 3 der Regierungsvorlage für gerechtfertigt.

§. 2.

In sachlicher Beziehung enthält der §. 2 in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung die Abänderung, daß die Worte: „und Gendarmen" ausgelassen worden sind.

Der Ausschuß ging aber hiebei keineswegs von der Ansicht aus, daß die Gendarmen, welche in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung für den Dienst untauglich geworden sind, des Anspruches auf eine Civilanstellung nicht theilhaftig werden sollen, sondern von der Erwägung, daß die Gendarmen nach dem gegenwärtigen Statute wirkliche Unterofficiere, mithin unter diesem Ausdrucke auch schon inbegriffen seien, und daß, wenn ein neues Statut für die Gendarmerie erlassen würde, die Fürsorge für derlei verunglückte Gendarmen darin Aufnahme finden solle und auch finden werde.

Bezüglich der beschlossenen stilistischen Form glaubt der Ausschuß, daß sich dieselbe bei Gegenüberstellung mit der Fassung der Regierungsvorlage von selbst empfehle.

Dasselbe dürfte auch von den übrigen stilistischen Abänderungen des Entwurfes gelten, und wurde darum auch keine weitere Begründung in den Bericht aufgenommen.

§. 3.

Auch die Reihenfolge der gesetzlichen Bestimmungen erscheint in dem vom Ausschusse angenommenen Entwurfe geändert, und zwar aus dem Grunde, um durch strenge logische Gliederung die Uebersichtlichkeit und hiedurch das leichtere Auffassen des Gesetzes zu ermöglichen.

Demnach enthalten die §§. 1 und 2 die Bestimmungen darüber: Wer auf Civilanstellungen Anspruch habe, die §§. 3, 4 und 5 bezeichnen die Stellen, auf welche der Anspruch erlangt wird, die §§. 6 bis inclusive 14 enthalten die Modalitäten der Verleihung solcher Anstellungen, während die §§. 15 und 16 die Controle und die Sanction für die Befolgung des Gesetzes normiren.

Erst die §§. 17, 19, 20 und 21 des vorliegenden Gesetzentwurfes schließen sich wieder an die §§. 9, 10, 11 und 12 der Regierungsvorlage an.

Wesentlich aus diesem Grunde der leichteren Auffassung wurde der §. 3 eingeschaltet.

§. 4.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 6 der Regierungsvorlage, von welchem er in sachlicher Beziehung in folgenden Punkten abweicht:

Ad a) Hier erscheinen die Aufsichtsposten bei den Strafanstalten einbezogen, welche in der Regierungsvorlage im Schlußsatze des §. 8 vorkamen. Diese Aenderung gründet sich auf die mittlerweile durchgeführte Organisirung der genannten Wachanstalten; sie wurde von der Regierung selbst gewünscht und vom Ausschusse angenommen, weil dagegen kein Bedenken geltend gemacht werden konnte.

Ad b) Vom Ausschusse wurde der Beisatz: „welche entweder erst con„cessionirt werden, oder welche schon concessionirt und durch ihre Statuten, „Concessionsurkunden oder in anderer Weise verpflichtet sind, bei Besetzung „von Dienstposten auf ausgediente Unterofficiere Bedacht zu nehmen", beschlossen, um nicht gegen den Grundsatz: „daß Gesetze nicht zurückwirken können" zu verstoßen.

Die kaiserliche Verordnung vom 19. December 1853 verordnet zwar im §. 21, daß bei künftiger Genehmigung größerer Privatinstitute, Gesellschaften, Industrieunternehmungen die Berücksichtigung geeigneter Militärs vor anderen Bewerbern als Verpflichtung in den Statuten einzuschalten sei; allein da diese Einschaltung in den wenigsten Fällen wirklich geschehen ist, so war im Ausschusse die Ansicht vorwiegend, daß jene Gesellschaften, deren Statuten diese Verpflichtung nicht ausdrücklich enthalten, in dem freien Verfügungsrechte über ihre Dienstposten weder durch die kaiserliche Verordnung vom 19. December 1853 beschränkt sind, noch auch durch das beabsichtigte Ausführungsgesetz beschränkt werden können.

Diese Einschränkung für jene Unternehmungen, welche erst künftig concessionirt werden, auszusprechen, erschien dem Ausschusse unbedenklich, weil derlei Unterofficiere erfahrungsgemäß für die vorbehaltenen Dienstposten sehr gut verwendbar sind, und weil daher das Interesse solcher Unternehmungen dadurch nicht gefährdet wird.

§. 5.

Im §. 5, welcher dem §. 8 der Regierungsvorlage entspricht, hat der Ausschuß eine wichtige principielle Aenderung beschlossen.

Die Regierungsvorlage enthielt nämlich die Bestimmung, daß von den hier bezeichneten Beamtenstellen ein aliquoter Theil den Unterofficieren allein vorbehalten sein, und daß überdieß dieser aliquote Theil im Verordnungswege festgesetzt werden solle.

Der Ausschuß hielt es jedoch mit dem Interesse des öffentlichen Dienstes bei den Staatsbehörden, dann mit dem Interesse der industriellen Unternehmungen nicht vereinbar, daß im Vorhinein ein aliquoter Theil der mitunter sehr wichtigen Beamtenstellen für Unterofficiere allein vorbehalten sein solle, weil dermal noch alle Anhaltspunkte für die richtige Festsetzung dieses aliquoten Theiles fehlen.

Noch weniger konnte der Ausschuß dem Principe zustimmen, daß die Bestimmung dieses aliquoten Theiles der Beamtenstellen der Legislative entzogen und dem in seinen Emanationen unberechenbaren Verordnungswege überantwortet werden solle.

Der Ausschuß entschied sich daher einstimmig dafür, daß dieser Vorbehalt von Beamtenstellen ganz zu entfallen habe, und daß den anspruchsberechtigten Unterofficieren nur der Vorzug eingeräumt werden solle, wenn sie die volle Befähigung für die angestrebten Dienstposten nachgewiesen haben.

Damit aber andererseits der eingeräumte Vorzug nicht durch Aufnahme einer großen Anzahl von Amtspraktikanten und durch deren Beförderung ganz illusorisch gemacht werden könne, erschien es nothwendig,

die Stellen, bezüglich welcher ein Vorzug nicht bestehen soll, in der Weise einzuschränken, wie es in dem Entwurfe des Ausschusses geschehen ist.

§. 6.

Dieser Paragraph entspricht dem Schlußsatze des §. 6 der Regierungsvorlage; doch glaubte der Ausschuß, daß in diese Verzeichnisse auch jene Beamtenstellen, rücksichtlich welcher den Unterofficieren der Vorzug zustehen soll, auch genommen werden sollen. Deßwegen mußte auch diese Bestimmung erst hinter dem Paragraphe, welcher von den Beamtenstellen handelt, eingeschaltet und als ein selbstständiger Paragraph hingestellt werden.

§. 7.

Im Vergleiche mit dem analogen §. 4 der Regierungsvorlage ergeben sich die wesentlichen Aenderungen:

a) Daß die Behörden, welche die Certificate auszustellen haben, hier namentlich bezeichnet sind, während sich die Regierungsvorlage mit dem Ausdrucke: „Die competente Militärbehörde" begnügte.

Der Ausschuß glaubte aber, daß die sich sofort aufdringende Frage: welches denn die competente Militärbehörde sei, durch das Gesetz selbst beantwortet werden müsse.

Daß die Ministerien selbst zur Ausstellung der Certificate berufen wurden, wird damit gerechtfertigt, daß eine gewisse gleichförmige Behandlung, namentlich bei Beurtheilung der guten Conduite, erzielt werden soll, welche nicht zu erreichen wäre, wenn mehrere verschiedene Behörden niederer Kategorie damit beauftragt worden wären.

b) Bezüglich der Ausfertigung des Certificates für solche Unterofficiere, welche Beamtenstellen anstreben, wird in der Regierungsvorlage das Einvernehmen mit den betheiligten Centralstellen gefordert, während der Ausschuß die Weglassung dieser Bestimmung beschlossen hat.

Der Ausschuß wurde hiebei von der Erwägung geleitet, daß die betheiligten Centralstellen in eine Prüfung der zahlreichen Candidater doch nicht eingehen könnten, und daß ohne vorausgegangene Prüfung jede Bestätigung eine bloße Formalität wäre, welche den damit verbundenen Aufwand an Zeit und Mühe nicht rechtfertigen, wohl aber zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte.

§§. 8, 9, 10 und 11.

Diese Paragraphe kommen in der Regierungsvorlage nicht vor, sondern sind vom Ausschusse eingeschaltet worden, weil dieß zum richtigen Verständnisse des Gesetzes und zur leichteren Realisirung des Anspruches der Unterofficiere erforderlich schien.

Namentlich im §. 8 wird der Grundsatz aufgestellt, daß die anspruchsberechtigten Unterofficiere selbst sich um die erledigten Dienstposten bei der verleihenden Behörde, Anstalt oder Unternehmung zu bewerben haben. Hiedurch unterscheidet sich der vorliegende Gesetzentwurf wesentlich und principiell von der kaiserlichen Verordnung vom 19. December 1853, nach welcher die Unterbringung der ausgedienten Militärs in Civilanstellungen von der Militärbehörde selbst vermittelt werden sollte.

Diese Vermittlung der Militärbehörden hat sich durch die seitherige Erfahrung als ganz unpraktisch, ja als nachtheilig erwiesen, und sie wurde daher in der Regierungsvorlage nicht aufgenommen.

Aber auch der Gegensatz, nämlich die freie Bewerbung der Anspruchsberechtigten, war in der Regierungsvorlage nicht ausdrücklich ausgesprochen, und da die Erfahrung lehrt, daß nur zu oft die in früheren Gesetzen begründete Praxis auch nach Einführung neuer, ganz veränderter Gesetze fortgesetzt werde, so hielt es der Ausschuß für zweckmäßig, das Princip der freien Be-

werbung ausdrücklich im Gesetze auszusprechen, um jedes Mißverständniß hierüber auszuschließen.

Aus demselben Grunde mußten auch einige Bestimmungen über die Verleihung von Anstellungen, insofern sie mit dem ausgesprochenen Principe der freien Bewerbung im Zusammenhange stehen, in den §§. 9, 10 und 11 in das Gesetz aufgenommen werden.

§. 12.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 5 der Regierungsvorlage und ist mit demselben bis auf eine unbedeutende stilistische Aenderung gleichlautend.

Der Inhalt selbst bedarf keiner näheren Begründung.

§§. 13 und 14.

Die Bestimmungen dieser Paragraphe kommen im §. 7 der Regierungsvorlage vor.

§§. 15 und 16.

Die Regierungsvorlage enthielt zwar im Schlußsatze des §. 7 die Bestimmung: daß jede den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderlaufende Dienstverleihung ungiltig sei; allein sie enthielt gar keine Norm darüber, welche Behörde diese Ungiltigkeit auszusprechen habe, und ebenso enthielt sie keine Sanction für den Fall der Uebertretung dieses Gesetzes.

Der Ausschuß erkannte darin eine Lücke des Gesetzes, welche im Verordnungswege nicht ausgefüllt werden kann, und er glaubte, diese Lücke durch Einschaltung der §§. 15 und 16 ausfüllen zu müssen.

Insbesondere dürfte das im §. 15 den Anspruchsberechtigten eingeräumte Recht der Beschwerdeführung gegen ungesetzliche Dienstesverleihungen die wirksamste Controle für die Befolgung dieses Gesetzes sein.

Bei den Eisenbahn- und anderen industriellen Unternehmungen hielt aber der Ausschuß das Recht: die gesetzwidrig erfolgten Anstellungen als ungiltig zu erklären, nicht für genügend, um die Befolgung dieses Gesetzes zu sichern. Politische Parteibestrebungen würden bei einzelnen Unternehmungen die Anwendung des Gesetzes größtentheils vereiteln, wenn der Regierung nicht auch ein angemessenes Strafrecht zur Seite stünde, und aus diesem Grunde hielt es der Ausschuß für unerläßlich, auch die Verhängung angemessener Geldstrafen als Sanction in das Gesetz aufzunehmen.

Um aber auch einer correcten Anwendung des Gesetzes sicher zu sein, mußten die Ministerien selbst zur Entscheidung solcher Beschwerden berufen werden, und ebenso hielt man es für nothwendig, für die Ungiltigerklärung gesetzwidriger Anstellungen eine bestimmte, nicht allzulange Frist festzusetzen, damit solche Dienstverleihungen nicht auf immerwährende Zeit als provisorisch erscheinen. — Die gewählte Frist eines Jahres schien beiden Rücksichten zu entsprechen.

§. 17.

Der §. 17 erscheint gegenüber dem korrespondirenden §. 9 der Regierungsvorlage wesentlich modificirt, indem alle jene Momente des Erlöschens des Anspruches beseitigt wurden, bezüglich welcher die Ministerien nicht wohl in der Lage sind, sie zu controliren, oder welche an und für sich so unbestimmt sind, daß sie die verschiedenartigste Beurtheilung zulassen, wie z. B. jenes sub c) wegen unmoralischen Lebenswandels.

Insofern der Anspruch mit Zurücklegung eines bestimmten Lebensjahres erlöschen soll, glaubte der Ausschuß, daß zwischen den Dienstposten, welche ganz oder zum Theile vom Staate bezahlt werden, und jenen, welche aus Privatmitteln dotirt werden, unterschieden werden müsse.

Es erschien dem Ausschusse zu drückend, wenn die Eisenbahn-, Dampfschiff- und andere Unternehmungen verhalten werden sollten, ihre Dienstposten an Personen, die schon dem 45. Lebensjahre nahe stehen, und die daher

möglicherweise schon nach wenigen Dienstjahren dem Pensionsinstitute zur Last fallen, zu verleihen; ja es erschien dieß auch im Interesse des Dienstes selbst nicht zulässig, weil namentlich die Dienstposten des Betriebsdienstes bei Eisenbahnen und Dampfschiffen eine rüstige Körperbeschaffenheit verlangen.

Der Ausschuß hielt daher das zurückgelegte 45. Lebensjahr als Ursache des Erlöschens des Anspruches nur bezüglich der vom Staate bezahlten Dienstposten aufrecht, während er bezüglich der Privatdienste schon das zurückgelegte 37. Lebensjahr als den Endtermin des Anspruches hingestellt hat.

§. 18.

Im §. 18 wird den Certificaten, dann den Bewerbungsgesuchen sammt Beilagen die Freiheit von den Stempelgebühren zuerkannt, obgleich eine solche Befreiung in der Regierungsvorlage nicht vorkam. Der Ausschuß faßte aber diese Befreiung nur als die nothwendige Consequenz des den Unterofficieren im §. 38 des Wehrgesetzes eingeräumten Anspruches auf, dessen Realisirung nicht zugleich Gegenstand der Besteuerung sein kann, und zwar umsoweniger, als es meist unbemittelte Personen sind, welche sich um derlei Stellen bewerben. Wird noch weiter erwogen, daß solche Gesuche bei den verschiedensten Behörden, Anstalten und Unternehmungen eingebracht und oft wiederholt werden müssen, bevor sie vom erwünschten Erfolge begleitet sind, so erscheint die Stempelpflichtigkeit dieser Gesuche mit den Bestimmungen des §. 38 des Wehrgesetzes geradezu unvereinbar.

§. 19.

Dieser Paragraph entspricht dem §. 10 der Regierungsvorlage, geht aber über den Inhalt desselben weit hinaus. Während nämlich der §. 10 der Regierungsvorlage den in Zukunft zu concessionirenden, nicht subventionirten Eisenbahn- und Dampfschiffsunternehmungen nur die Verpflichtung auferlegt wissen will, daß sie bei Verleihung gewisser Dienstposten den anspruchsberechtigten Unterofficieren nur den Vorzug zu geben haben, hat der Ausschuß beschlossen, daß auch nicht subventionirte Eisenbahn- und Dampfschifffahrtsunternehmungen bei Verleihung der Concession den Bestimmungen dieses ganzen Gesetzes unterworfen werden sollen.

Hiebei ging der Ausschuß von folgenden Erwägungen aus:

1. es ist durchaus rechtlich zulässig, daß der Staat von den Concessionswerbern deren Unterwerfung unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fordere;

2. es ist keineswegs zu besorgen, daß diese Unterwerfung als eine Last angesehen werde, welche von der Bewerbung um neue Concessionen abschrecken könnte, weil bei den bereits bestehenden Unternehmungen die Verwendung ausgedienter Unterofficiere sich ganz gut bewährt hat;

3. es sei mithin kein Grund vorhanden, warum der Staat eine sich darbietende Gelegenheit, für ausgediente Unterofficiere zu sorgen, unbenützt vorübergehen lassen sollte;

4. auch die Bestimmung des §. 10 der Regierungsvorlage geht über den Wortlaut des §. 38 des Wehrgesetzes hinaus; findet mithin in dem Ueberschreiten dieses Wortlautes kein Bedenken. Ist dieß richtig, dann empfiehlt sich die volle Anwendung dieses Gesetzes, weil der von der Regierungsvorlage beabsichtigte Vorzug immer unbestimmt und in der Durchführung minder werthvoll ist.

§§. 20 und 21.

Diese Paragraphe sind mit den §§. 11 und 12 der Regierungsvorlage gleichlautend und bedürfen wohl keiner Rechtfertigung.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag: Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen: es werde das Gesetz über die Verleihung von Anstellungen

an ausgediente Unterofficiere zur Ausführung der Bestimmungen des §. 38 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung genehmigt.

Wien, am 5. Februar 1872.

Mayrhofer,
Obmann.

Dr. Waldert,
Berichterstatter.

Gesetz

vom 1872

über die

Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere.

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 38 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, G. G. Bl. Nr. 151 vom Jahre 1868, finde Ich, mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unterofficiere, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ gedient haben und gut conduisirt sind, erlangen dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen (§. 38 des Wehrgesetzes). Die in der Eigenschaft eines Titularunterofficiers zurückgelegte Dienstzeit wird in die achtjährige Unterofficiersdienstzeit eingerechnet.

§. 2.

Den gleichen Anspruch, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre, erlangen ferner jene Unterofficiere, welche vor dem Feinde oder in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung für den Militärdienst untauglich geworden sind, ohne hiedurch die Verwendbarkeit für Civildienste verloren zu haben.

§. 3.

Zur Befriedigung dieser Ansprüche werden für die im §. 1 und 2 bezeichneten Unterofficiere

1. gewisse Dienstposten ausschließlich vorbehalten und

2. wird ihnen bei Verleihung anderer Stellen der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt.

§. 4.

Die für Unterofficiere vorbehaltenen Dienstposten sind:

a) alle Dienerschafts- und Aufsichtsposten bei den k. k. Behörden, Gerichten, Aemtern, Straf- und allen jenen Anstalten, welche ganz oder zum Theile aus Staatsmitteln unterhalten werden;

b) die in die Kategorie der Amts- und Kanzleidiener, des niederen Aufsichts- und Betriebsdienstes gehörigen Posten bei den vom Staate subventionirten oder garantirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen, welche entweder erst concessionirt werden oder welche schon concessionirt und durch ihre Statuten, Concessionsurkunden oder in anderer Weise verpflichtet sind, bei Besetzung von Dienstposten auf ausgediente Unterofficiere Bedacht zu nehmen.

Die definitive oder provisorische Eigenschaft der Bedienstung hat auf diesen Vorbehalt keinen Einfluß.

§. 5.

Bei Besetzung der Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache bei den im §. 4 a) und b) genannten Behörden, Gerichten, Aemtern, Anstalten und Unternehmungen, welche nicht an Beamte, die schon in einem Gehaltsbezuge stehen oder an Quiescenten verliehen werden, wird den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, unter gleichen Umständen der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt.

Den gleichen Vorzug haben sie bei Besetzung der Stellen in der k. k. Civil-Sicherheits- und in der Finanzwache zu genießen.

§. 6.

Die Verzeichnisse der vorbehaltenen Dienstposten und der Beamtenstellen, bei deren Verleihung den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, sind im Verordnungswege zu sammeln, in Evidenz zu halten und von Zeit zu Zeit kundzumachen.

§. 7.

Den Unterofficieren, welche nach diesem Gesetze den Anspruch auf eine vorbehaltene Dienerstelle oder auf den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben, wird hierüber vom Kriegsministerium, beziehungsweise vom Ministerium für Landesvertheidigung, eine Bestätigung (Certificat) ausgefertigt.

Bei jenen Unterofficieren, welche die Befähigung für Beamtenstellen besitzen, ist dieß im Certificate zu bemerken.

Zur Evidenzhaltung der ausgestellten Certificate werden beim Kriegsministerium und beim Ministerium für Landesvertheidigung Vormerkungen geführt.

§. 8.

Die anspruchsberechtigten Unterofficiere haben sich um die vorbehaltenen Dienstposten, dann um die Beamten- und Wachmannstellen, rücksichtlich welcher ihnen der Vorzug vor anderen Bewerbern zusteht, bei der verleihenden Behörde, Anstalt oder Unternehmung zu bewerben.

Diese Bewerbung hat bei jenen Anspruchsberechtigten, welche schon aus dem Militärverbande getreten sind, unmittelbar, bei jenen aber, welche noch in der activen Dienstleistung stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege zu geschehen.

§. 9.

Die Bewerbung eines anspruchsberechtigten Unterofficiers kann sich

a) auf eine bestimmte, bereits erledigte oder
b) auf eine erst in Erledigung kommende Dienststelle beziehen.

Die letztere erfolgt im Wege der Vormerkung.

§. 10.

Wenn ein vorbehaltener Dienstposten oder eine Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, zu besetzen ist, so ist dieß von der Behörde, Anstalt oder Unternehmung, der das Besetzungsrecht zusteht, unter Festsetzung eines angemessenen Termins für die Bewerbung öffentlich bekannt zu machen und überdieß dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesvertheidigung mitzutheilen.

Diese Bekanntmachung und Mittheilung kann bei den im §. 4, lit. b) genannten Unternehmungen ganz unterbleiben, wenn schon anspruchsberechtigte Bewerber vorgemerkt sind, und wenn die erledigte Stelle einem solchen verliehen wird.

§. 11.

Die Behörden, Aemter, Anstalten und Unternehmungen, denen das Recht der Verleihung vorbehaltener Dienstposten oder solcher Beamten-, beziehungsweise Wachmannsstellen, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, zusteht, sind verpflichtet, Vormerkungen über die bei ihnen eingelangten Bewerbungen um solche künftig erst freiwerdende Dienststellen zu führen und jedem Bewerber eine Bestätigung über die eingebrachte Bewerbung, welche die Zahl der für dieselbe Stelle früher vorgemerkten Bewerber enthalten muß, auszufertigen.

§. 12.

Jeder Bewerber muß nebst dem Certificat über den erlangten Anspruch (§. 7) auch die körperliche Eignung und die besonderen Erfordernisse für den angestrebten Dienstposten nachweisen und die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzen.

§. 13.

Die vorbehaltenen Dienstposten (§. 4) dürfen nur an anspruchsberechtigte Unterofficiere (§§. 1 und 2) verliehen werden; es wäre denn, daß sich ein anspruchsberechtigter und für den betreffenden Dienstposten geeigneter Bewerber nicht gemeldet hat.

Die Auswahl unter den Anspruchsberechtigten ist unbeschränkt.

§. 14.

Die vorbehaltenen Dienstposten sind an die Anspruchsberechtigten in der Regel nur in der ersten Anstellungsstufe zu verleihen.

§. 15.

Jedem Anspruchsberechtigten steht das Recht der Beschwerdeführung zu, wenn ein vorbehaltener Dienstposten oder eine Beamten- oder Wachmannsstelle, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verliehen worden ist.

§. 16.

Wird ein vorbehaltener Dienstposten an Jemanden, der den gesetzlichen Anspruch nicht erlangt hat, verliehen, ohne daß die im §. 13 vorgesehene Ausnahme vorhanden ist, oder wird eine der im §. 5 bezeichneten Beamten- oder Wachmannsstellen mit Außerachtlassung des den anspruchsberechtigten Unterofficieren gesetzlich eingeräumten Vorzuges besetzt,

so hat das Ministerium, welchem die verleihende Behörde, Anstalt oder Unternehmung untersteht, diese Dienstverleihung als ungiltig zu erklären und die Entlassung des Angestellten zu verfügen; ausgenommen den Fall, daß vom Tage der gesetzwidrig erfolgten Anstellung bis zu dem Zeitpunkte, wo das betreffende Ministerium in welcher Weise immer hievon Kenntniß erlangt, schon ein Jahr verstrichen ist.

Gegen die im §. 4, lit. b) genannten Unternehmungen ist auch dann, wenn die Dienstverleihung wegen Ablauf der Zeit nicht als ungiltig erklärt werden kann, für jede gegen die Vorschrift dieses Gesetzes erfolgte Dienstverleihung eine Geldstrafe von 100 fl. bis 500 fl. österr. Währ., welche in den Armenfond des Ortes, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, einfließen soll, zu verhängen.

§. 17.

Der Verlust oder das Erlöschen des Anspruches auf vorbehaltene Dienstposten oder des Vorzuges bei Verleihung von Beamten- und Wachmannsstellen tritt ein:

a) durch freiwillige Verzichtleistung,
b) durch eine Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust von Staats- und öffentlichen Aemtern verbunden ist;
c) mit Zurücklegung des 45. Lebensjahres rücksichtlich jener Dienstposten, für welche der Gehalt ganz oder theilweise aus Staatsmitteln bezahlt wird;
d) mit Zurücklegung des 37. Lebensjahres rücksichtlich aller übrigen nicht vom Staate bezahlten Dienstposten.

Das Erlöschen des Anspruches ist in dem Evidenzhaltungsregister (§. 7) ersichtlich zu machen und das ausgestellte Certificat ist einzuziehen.

Bei theilweiser Erlöschung des Anspruches (lit. d) ist dieß im Certificat und im Evidenzhaltungsregister ersichtlich zu machen.

§. 18.

Die Certificate für anspruchsberechtigte Personen, deren Gesuche um Verleihung der vorbehaltenen Dienstposten oder der im §. 5 bezeichneten Beamten- und Wachmannsstellen und die Gesuche um Vormerkung genießen, so wie die Beilagen solcher Verleihungs- oder Vormerkungsgesuche, die Befreiung von Stempelgebühren.

§. 19.

Bei Verleihung von Concessionen zu Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, ist auch dann, wenn sie vom Staate nicht garantirt oder subventionirt werden, die Unterwerfung dieser Unternehmungen unter die Bestimmung dieses Gesetzes in den Concessionsurkunden auszusprechen.

§. 20.

Die kaiserl. Verordnung vom 19. December 1853, R. G. Bl. Nr. 266, tritt außer Kraft; jedoch bleiben die auf Grund derselben bereits erlangten Ansprüche aufrecht, und sind die Berechtigten von Amtswegen mit dem im §. 7 vorgeschriebenen Certificate zu betheilen.

§. 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Einführung einer Strafproceß-Ordnung.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Art. I.

Die nachfolgende Strafproceß-Ordnung tritt mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach der Kundmachung im Königreiche Böhmen, im Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Salzburg, Steiermark, Kärnthen und Krain, in der Markgrafschaft Mähren, im Herzogthume Ober- und Niederschlesien, in der gefürsteten Grafschaft Tirol, im Lande Vorarlberg, in der Markgrafschaft Istrien, in der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska und in der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, bei allen Civilgerichten als alleinige Vorschrift für das Verfahren wegen Verbrechen, Vergehen und aller anderen den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen in Wirksamkeit.

Der Zeitpunct, in welchem sie in den übrigen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in Wirksamkeit treten soll, wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Art. II.

Nach Beginn der Wirksamkeit dieser Strafproceß-Ordnung können die bisherigen Gesetze über das Strafverfahren nur nach Maßgabe der folgenden Artikel Anwendung finden.

Art. III.

Wenn ein Einstellungs- oder Anklagebeschluß oder ein Enderkenntniß vor Beginn der Wirksamkeit dieser Strafproceß-Ordnung ergangen ist, so entscheiden die Gerichtshöfe zweiter Instanz und der oberste Gerichtshof über die dagegen ergriffenen Rechtsmittel nach den bisherigen Gesetzen.

Art. IV.

Wenn in Folge eines vor dem erwähnten Zeitpunkte nach §. 200 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 gefällten Anklagebeschlusses eine Schlußverhandlung stattzufinden hat, so sind für diese und für das nachfolgende Verfahren die bisherigen Gesetze maßgebend.

Wäre jedoch später auf Grund der §§. 220 und 251 der Strafproceß-Ordnung vom 29. Juli 1853 ein neuer Anklagebeschluß zu fällen, so richtet sich das weitere Verfahren nach dem neuen Gesetze.

In Preßsachen ist, wenn die Hauptverhandlung nach §. 12 des Gesetzes vom 9. März 1869, Nr. 32 R. G. Bl., bereits angeordnet ist, nach den bisherigen Gesetzen, sonst aber nach der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung weiter zu verhandeln.

Art. V.

Die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der Verfolgung wegen einer neu hervorgekommenen strafbaren Handlung ist nur dann nach dieser Strafproceß-Ordnung zu beurtheilere wenn nicht das ältere Gesetz, nach welchem das frühen, Verfahren zu Ende geführt wurde, dem Beschuldigten günstiger ist.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Wiederaufnahme kommt jenen Gerichten zu, welche an die Stelle der bisherigen Strafgerichte treten.

Das wiederaufgenommene Verfahren dagegen ist nach dieser Strafproceß-Ordnung zu führen und kommt den nach derselben zuständigen Gerichten zu.

Art. VI.

Vom Beginne der Wirksamkeit der gegenwärtigen Strafproceß-Ordnung gehört vor die Geschwornen-Gerichte die Hauptverhandlung über alle Anklagen:

A. wegen der durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen,

B. wegen nachbenannter Verbrechen und Vergehen:

1. Hochverrath (§§. 58—61 des Strafgesetzes vom 27. Mai, 1852 R. G. Bl. Nr. 117, und Art. I des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. v. J. 1863 Nr. 8);

2. Störung der öffentlichen Ruhe (§§. 65 und 66 St. G. und Art. II des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. v. J. 1863 Nr. 8);

3. Aufstand und Aufruhr (§§. 68—73 und 75);

4. öffentliche Gewaltthätigkeit:

a) durch gewaltsames Handeln gegen eine von der Regierung zur Verhandlung öffentlicher Angelegenheiten berufene Versammlung gegen ein Gericht oder eine andere öffentliche Behörde (§§ 76, 77 und 80);

b) durch gewaltsames Handeln gegen gesetzlich anerkannte Körperschaften oder gegen Versammlungen, die unter Mitwirkung oder Aufsicht einer öffentlichen Behörde gehalten werden (§§. 78, 79 und 80);

c) durch boshafte Beschädigung fremden Eigenthums (§§. 85 und 86), oder durch andere boshafte Handlungen oder Unterlassung unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§§. 87 und 88); jedoch in allen diesen Fällen nur dann, wenn entweder einer der im §. 86, Abs. 2 St. G. bezeichneten Umstände eingetreten ist, oder wenn in Fällen des §. 85, lit. b) und c) und des §. 87 in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, wegen der Größe der Bosheit oder Gefahr auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

d) durch Menschenraub (§§. 90 und 91);

e) durch Betreibung eines fortgesetzten Verkehrs mit Sklaven (Schlußabsatz des § 95);

f) durch Entführung (§§. 96 und 97), jedoch nur dann, wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;

5. Mißbrauch der Amtsgewalt (§§. 101—103);

6. Verfälschung der öffentlichen Creditspapiere (§§. 106—117);

7. Münzverfälschung (§§. 118—121);

8. Religionsstörung (§§. 122 und 123), jedoch nur dann, wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, nach Maßgabe des §. 123 wegen großer Bosheit oder Gefährlichkeit auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

9. Nothzucht (§§. 125—127);

10. Schändung (§. 128), wenn eine der im §. 126 St. G. erwähnten Folgen eingetreten ist, oder in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt ist, wegen sehr erschwerender Umstände auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

11. Unzucht wider die Natur (§. 129), jedoch nur unter den im §. 130, Abs. 2 bezeichneten Umständen;

12. Mord und Todtschlag (§§. 134—143);

13. Abtreibung der Leibesfrucht wider Wissen und Willen der Mutter (§§. 147 und 148), wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

14. Weglegung eines Kindes (§§. 149 und 150), wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

15. schwere körperliche Beschädigung (§§. 152 bis 157), wenn nach dem Gesetze auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

16. Zweikampf (§§. 158—162), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;

17. Brandlegung (§§. 166—169), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;

18. Diebstahl (§§. 171—176), wenn nach dem §. 179 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

19. Veruntreuung (§§. 181—184), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist oder in der Anklageschrift auf Grund des §. 184 St. G. beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

20. Raub (§§. 190—195);

21. Betrug (§§. 170, 197 bis 204), wenn nach dem Gesetze mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist;

22. Verleumdung (§§. 209 und 210), wenn in der Anklageschrift einer der im §. 210, lit. a)—c) bezeichneten Umstände angegeben und deßhalb beantragt wird, auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen;

23. Verbrechern geleisteter Vorschub, jedoch nur in dem Falle, wenn nach §. 218 auf Kerkerstrafe zwischen fünf und zehn Jahren zu erkennen ist;

24. Herabwürdigung der Verfügungen der Behörden und Aufwiegelung (§. 300 St. G. und Art. III und IV des Gesetzes vom 17. December 1862 Nr. 8, R. G. Bl. v. J. 1863);

25. Aufreizung zu Feindseligkeiten (§. 302 St. G.).

Wegen jener Verbrechen, bei welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Zuständigkeit des Geschwornengerichtes nicht eintritt, darf das erkennende Gericht in keinem Falle eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe verhängen.

Art. VII.

Hinsichtlich aller im Strafgesetze vom 27. Mai 1852 vorgesehenen, sowie aller anderen ausdrücklich den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen steht das Verfahren und die Urtheilsfällung den Bezirksgerichten zu.

Art. VIII.

Der Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt. Derselbe hat im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die hiezu erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Eine Bestrafung wegen der den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Handlungen kann nur nach vorgängigem Strafverfahren in Gemäßheit dieser Strafproceßordnung und in Folge eines von dem zuständigen Richter gefällten Urtheiles erfolgen.

§. 2.

Die gerichtliche Verfolgung der strafbaren Handlungen tritt nur auf Antrag eines Anklägers ein.

Wegen Handlungen, die nach den Strafgesetzen nur auf Begehren eines Betheiligten verfolgt werden können, kommt diesem die Anstellung der Privatklage zu.

Alle anderen strafbaren Handlungen sind Gegenstand der öffentlichen Anklage, deren Erhebung zunächst der Staatsanwaltschaft zukommt; statt derselben aber nach Maßgabe dieser Strafproceßordnung von dem Privatbetheiligten übernommen werden kann. (§. 48.)

Die öffentliche Anklage erlischt, sobald der Kaiser anordnet, daß wegen einer strafbaren Handlung ein strafgerichtliches Verfahren nicht eingeleitet oder das eingeleitete wieder eingestellt werden soll.

§. 3.

Alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben die zur Belastung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen, und sie sind verpflichtet, den Beschuldigten auch, wo es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, über seine Rechte zu belehren.

§. 4.

Privatrechtliche Ansprüche aus strafbaren Handlungen sind auf Antrag des Beschädigten im Strafverfahren mit zu erledigen, wenn nicht die Nothwendigkeit weiterer Ausführung eine Verweisung derselben vor die Civilgerichte als unerläßlich erscheinen läßt.

§. 5.

Die strafgerichtliche Untersuchung und Beurtheilung erstreckt sich auch auf die privatrechtlichen Vorfragen.

An das über eine solche ergangene Erkenntniß des Civilrichters ist der Strafrichter, soweit es sich um die Beurtheilung der Strafbarkeit des Beschuldigten handelt, nicht gebunden.

Nur wenn die Vorfrage die Giltigkeit einer Ehe betrifft, ist das Erkenntniß des hiefür zuständigen Civil-Richters der strafgerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen. Ist ein solches Erkenntniß noch nicht ergangen, die Verhandlung aber bereits anhängig, oder hat der Strafrichter selbst eine solche veranlaßt, weil sich Thatsachen ergaben, welche ein von Amtswegen zu berücksichtigendes Ehehinderniß begründen: so ist die Entscheidung des zuständigen Civil-Richters abzuwarten und nöthigenfalls auf deren Beschleunigung zu dringen.

§. 6.

Die in diesem Gesetze anberaumten Fristen können, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich verfügt ist, nicht verlängert werden. Wenn dieselben von einem bestimmten Tage an zu laufen haben, sind sie so zu berechnen, daß dieser Tag nicht mitgezählt wird. Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, während welcher eine für das Gericht bestimmte Schrift sich auf dem Wege befand, werden eingerechnet.

§. 7.

Die in diesem Gesetze ausgesprochenen Geldstrafen, welche von dem Straffälligen nicht eingebracht werden können, sind in Arreststrafen von je einem Tage für fünf Gulden umzuwandeln. Nach demselben Maßstabe sind Geldstrafen auf Ansuchen des Straffälligen in Arrest umzuwandeln, wenn dieselben seinen Vermögensumständen oder seinem Unterhaltserwerbe zum empfindlichen Abbruche gereichen würden. Alle Geldstrafen sind zur Unterstützung dürftiger Sträflinge bei ihrer Entlassung aus der Strafhaft, insbesondere zum Zwecke ihrer Unterbringung in einem ehrlichen Erwerbe zu verwenden. Die Regelung dieser Verwendung erfolgt auf dem Verordnungswege.

II. Hauptstück.

Von den Gerichten.

§. 8.

Zur Gerichtsbarkeit in Straffachen sind berufen

1. die Bezirksgerichte,
2. die Gerichtshöfe erster Instanz,
3. die Geschwornengerichte,
4. die Gerichtshöfe zweiter Instanz,
5. der oberste Gerichtshof als Cassationshof.

Die Gerichtsbarkeit eines jeden Strafgerichtes erstreckt sich auf dessen ganzen Bezirk und umfaßt alle darin befindlichen Personen, hinsichtlich welcher nicht in dem gegenwärtigen Gesetze eine Ausnahme aus

drücklich angeordnet ist. Jedermann ist schuldig, auf die an ihn ergangene Vorforderung vor dem Strafgerichte zu erscheinen, demselben Rede und Antwort zu geben und seinen Verfügungen zu gehorchen.

I. Bezirksgerichte.

§. 9.

Den Bezirksgerichten als Einzelgerichten obliegt:

1. das Strafverfahren rücksichtlich der ihnen durch das Einführungsgesetz zur Aburtheilung zugewiesenen Uebertretungen;

2. die Mitwirkung bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen in Gemäßheit dieser Strafproceßordnung.

Sind in derselben Stadt mehrere Bezirksgerichte aufgestellt, so wird die Gerichtsbarkeit in Straffachen ausschließlich von demjenigen oder denjenigen derselben ausgeübt, welche durch besondere Verordnungen hiezu bestimmt werden.

II. Gerichtshöfe erster Instanz.

§. 10.

Die Gerichtshöfe erster Instanz üben ihre Gerichtsbarkeit aus:

1. als Untersuchungsgerichte (§. 11);

2. als Rathskammern über Vorerhebungen und Voruntersuchungen (§. 12);

3. als Erkenntnißgerichte (§. 13, Z. 1);

4. als Berufungsgerichte in Uebertretungsfällen (§. 13, Z. 2).

§. 11.

Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz werden ein oder mehrere Mitglieder desselben als Untersuchungsrichter bestellt.

Dem Untersuchungsrichter obliegt die Voruntersuchung wegen aller Verbrechen und Vergehen.

§. 12.

Eine Abtheilung des Gerichtshofes erster Instanz führt als Rathskammer die Aufsicht über alle nach Maßgabe des §. 9, Z. 2 und des §. 11 in seinen Sprengel fallenden Voruntersuchungen und Vorerhebungen und nimmt auf dieselben den in dieser Strafproceßordnung ihr zugewiesenen Einfluß.

Die Rathskammer kann in einzelnen Fällen nach Anhörung des Anklägers die dem Untersuchungsrichter zukommende Vornahme von Vorerhebungen oder die Voruntersuchung wegen Verbrechen und Vergehen und zwar ganz oder theilweise, an ein im Sprengel des Gerichtshofes gelegenes Bezirksgericht übertragen. Sie kann jedoch diese Geschäfte jederzeit wieder an sich ziehen und ist dazu verpflichtet, sobald es der Ankläger oder der Beschuldigte beantragt.

Die Rathskammer faßt ihre Beschlüsse in Versammlungen von drei Richtern.

§. 13.

Den Gerichtshöfen erster Instanz obliegt:

1. die Hauptverhandlung und Entscheidung hinsichtlich aller nicht vor die Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen und Vergehen;

2. die Verhandlung und Entscheidung über Rechtsmittel, welche gegen die Erkenntnisse und Verfügungen der Bezirksgerichte in Uebertretungsfällen ergriffen werden.

In beiden Fällen (1 und 2) üben sie ihre Thätigkeit in Versammlungen von vier Richtern.

III. Geschwornengerichte.

§. 14.

Den nach Vorschrift des XIX. Hauptstückes zusammenzusetzenden Geschwornengerichten kommt die Hauptverhandlung und Entscheidung über die durch das Einführungsgesetz ihnen zugewiesenen Verbrechen und Vergehen zu.

IV. Gerichtshöfe zweiter Instanz.

§. 15.

Die Gerichtshöfe zweiter Instanz entscheiden über Beschwerden gegen Beschlüsse der Rathskammer (§. 114) über Einsprüche gegen die Versetzung in den Anklagestand und über die nach Maßgabe der §§. 283 und 343 zulässigen Berufungen; sie haben ferner die Aufsicht über die Wirksamkeit der Strafgerichte ihres Sprengels zu führen und über die Beschwerden gegen dieselben zu entscheiden, soweit nicht der Rechtszug ausdrücklich untersagt oder anders geordnet ist. Die Gerichtshöfe zweiter Instanz fassen ihre Beschlüsse in Versammlungen von fünf Richtern.

V. Oberster Gerichtshof als Cassationshof.

§. 16.

Der oberste Gerichtshof hat als Cassationshof über alle in dieser Strafproceßordnung für zulässig erklärten Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden.

Er faßt seine Beschlüsse in Versammlungen von sieben Richtern.

VI. Zusammensetzung und Abstimmung der Richtercollegien.

§. 17.

Bei Entscheidungen in Straffachen darf die Zahl der Stimmführer der Richtercollegien mit Einschluß des Vorsitzenden weder größer noch kleiner sein, als sie in den §§. 12—16 festgesetzt ist.

§. 18.

Diejenigen Abtheilungen (Senate) der Gerichtshöfe, welche zu den in den §§. 12, 13, 15 und 16 bezeichneten Verhandlungen und Entscheidungen in Strafsachen bestimmt sind, müssen von den Vorstehern dieser Gerichte am Anfange eines jeden Jahres für die Dauer desselben bleibend zusammengesetzt werden, wobei zugleich für jede dieser Gerichtsabtheilungen ein oder zwei Ersatzmänner ebenfalls bleibend zu bestimmen sind.

§. 19.

Bei allen Richtercollegien geht der Abstimmung eine Berathung voraus. Der Berichterstatter, wenn ein solcher nach dem Gesetze bestellt ist, gibt seine Stimme zuerst, der Vorsitzende, welcher sich an der Abstimmung gleich jedem anderen Richter zu betheiligen hat, gibt die seine zuletzt ab. Außerdem stimmen die dem Dienstrange nach älteren Richter vor den jüngeren.

§. 20.

Wo das Gesetz nicht etwas Anderes ausdrücklich anordnet, wird zu jedem Beschlusse absolute Stimmenmehrheit, d. i. mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen, erfordert.

Theilen sich die Stimmen in mehr als zwei verschiedene Meinungen, so daß keine dieser Meinungen die erforderliche Mehrheit für sich hat, so versucht der Vorsitzende, ob sich durch Theilung der Fragen und Wiederholung der Umfrage eine absolute Mehrheit erzielen lasse. Bleibt dieser Versuch erfolglos, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange zugezählt, bis sich eine absolute Stimmenmehrheit ergibt.

Bei Stimmengleichheit ist der Beschluß in jedem Falle nach der dem Angeklagten günstigeren Meinung zu fassen.

Entsteht eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, welche von zwei Meinungen für den Beschuldigten minder nachtheilig sei, so ist darüber, als über eine Vorfrage, besonders abzustimmen. Sind bei dieser Abstimmung die Meinungen gleichgetheilt, so gibt für die Vorfrage die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 21.

Ueber die Zuständigkeit des Gerichtes, über die Nothwendigkeit von Ergänzungen des Verfahrens und andere Vorfragen muß immer zuerst abgestimmt werden. Entscheidet sich die Mehrheit der Stimmen dahin, daß ungeachtet der über die Vorfrage erhobenen Zweifel zur Hauptentscheidung zu schreiten sei, so sind auch die in der Minderheit gebliebenen Richter verpflichtet, über die Hauptsache mit abzustimmen.

§. 22.

Bei der Entscheidung der Hauptsache ist die Frage, ob der Angeklagte der ihm zur Last gelegten Handlung schuldig sei, immer von der Frage über die Strafe zu sondern und vor dieser Frage zur Abstimmung zu bringen. Liegen dem Angeklagten mehrere strafbare Handlungen zur Last, so muß rücksichtlich jeder einzelnen That ein eigener Beschluß über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten gefaßt werden. Die Berathschlagung über die Strafe hat sich auf jene strafbaren Handlungen zu beschränken, deren der Angeklagte für schuldig erklärt worden ist. Hiebei steht es den Richtern, welche den Angeklagten wegen einer ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung nicht schuldig gefunden haben, frei, auf Grund des über die Schuldfrage gefaßten Beschlusses ihre Stimme über die Strafe abzugeben oder sich der Abstimmung zu enthalten. In letzterem Falle sind ihre Stimmen so zu zählen, als ob sie der für den Angeklagten günstigsten unter den von den übrigen Stimmführern ausgesprochenen Meinungen beigetreten wären.

VII. Nebenpersonen bei den Gerichten.

§. 23.

Jeder Gerichtssitzung muß ein Schriftführer beiwohnen und das Protokoll darüber aufnehmen. Sowohl diese Schriftführer als die zur Führung der Protokolle bei Vorerhebungen und Voruntersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen zu verwendenden Personen müssen zur Führung der Protokolle beeidigt sein.

VIII. Verhältniß der Strafgerichte zu anderen Behörden.

§. 24.

Die Sicherheitsbehörden, unter welchen auch die Gemeindevorsteher begriffen sind, haben allen Verbrechen und Vergehen, sofern sie nicht blos auf Begehren eines Betheiligten untersucht werden, nachzuforschen, und wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, die keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche zur Aufklärung der Sache dienen, oder die Beseitigung der Spuren der strafbaren Handlung oder die Flucht des Thäters verhüten können. Haussuchungen und die vorläufige Verwahrung von Personen dürfen die Sicherheitsbehörden und deren Organe zum Zwecke der Strafgerichtspflege nur in den in dieser Strafproceßordnung vorgesehenen Fällen unaufgefordert vornehmen, und sie haben von ihrem Einschreiten und dessen Ergebnisse dem zuständigen Staatsanwalte oder Untersuchungsrichter sogleich Mittheilung zu machen

§. 25.

Es ist den Sicherheitsorganen, sowie allen öffentlichen Beamten und Dienern bei strengster Ahndung untersagt, auf die Gewinnung von Verdachtsgründen

oder auf die Ueberführung eines Verdächtigen dadurch hinzuwirken, daß derselbe zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet oder durch insgeheim bestellte Personen zu Geständnissen, welche sodann dem Gerichte hinterbracht werden sollen, verlockt wird.

§. 26.

Die Strafgerichte sind in Allem, was zu ihrem Verfahren gehört, berechtigt, mit allen Staats-, Landes- und Gemeindebehörden der im Reichsrathe vertretenen Länder unmittelbares Vernehmen durch Ersuchschreiben zu pflegen. Alle Staats-, Landes- und Gemeindebehörden sind verbunden, den Strafgerichten hilfreiche Hand zu bieten und den an sie gelangten Ersuchen derselben mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen, oder den Strafgerichten die entgegenstehenden Hindernisse sogleich anzuzeigen. Auch mit den kön. ungarischen Behörden, sowie mit denen fremder Staaten können die Strafgerichte in unmittelbaren Verkehr treten, soferne darüber nicht durch besondere Vorschriften etwas Anderes festgesetzt ist.

§. 27.

Bemerkt ein Strafgericht eine Nachlässigkeit oder Verzögerung in Erfüllung eines von ihm an eine andere Behörde gerichteten Ersuchens, so hat es diesen Umstand entweder zur Kenntniß der der letzteren zunächst vorgesetzten Behörde zu bringen oder dem Gerichtshofe zweiter Instanz, zu dessen Sprengel es gehört, die Anzeige zu erstatten, damit im geeigneten Wege Abhilfe verschafft werde. Sollte das Strafgericht diese Pflicht außer Acht lassen, so kann ihm die Saumseligkeit einer anderen Behörde zu keiner Entschuldigung dienen.

Vorstehende Vorschrift findet insbesondere auch dann Anwendung, wenn der Staatsanwalt eine gesetzliche Frist nicht einhält, und die Folgen der Verspätung nicht ohnehin im Gesetze bestimmt sind.

§. 28.

Die Strafgerichte sind befugt, erforderlichen Falles die bewaffnete Macht unmittelbar, ohne Dazwischenkunft einer anderen Behörde, zum Beistande aufzufordern.

III. Hauptstück.

Von der Staatsanwaltschaft.

§. 29.

Bei jedem Gerichtshofe erster Instanz wird ein Staatsanwalt, bei jedem Gerichtshofe zweiter Instanz ein Oberstaatsanwalt und bei dem obersten Gerichtshofe als Cassationshofe ein Generalprocurator mit der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern bestellt. Die Stellvertreter der Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte, sowie des Generalprocurators sind, wo sie für die letzteren auftreten, zu allen Amtshandlungen derselben gesetzlich berechtigt.

§. 30.

Die Mitglieder der Staatsanwaltschaft haben in dem ihnen angewiesenen Wirkungskreise das Interesse des Staates zu wahren; sie sind in ihren Amtsverrichtungen unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie bestellt sind.

Die Staatsanwälte bei den Gerichtshöfen erster Instanz sind den Oberstaatsanwälten bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz und diese, sowie der Generalprocurator am Cassationshofe dem Justizminister unmittelbar untergeordnet.

§. 31.

Zu dem Geschäftskreise des Staatsanwaltes bei dem Gerichtshofe erster Instanz gehört die Betheiligung an allen dem letzteren zustehenden Vorerhebungen, Voruntersuchungen und Hauptverhandlungen wegen Verbrechen und Vergehen, sowie an den beim Gerichtshofe erster Instanz stattfindenden Berufungsverhandlungen über Entscheidungen der Bezirksgerichte und bei den im Sprengel des Gerichtshofes erster Instanz abzuhaltenden Sitzungen des Geschwornengerichtes. Er ist befugt, sich auch bei den vor die Bezirksgerichte gehörigen Verhandlungen persönlich oder durch einen Stellvertreter zu betheiligen.

Er hat über die erledigten, sowie über die noch anhängigen Strafsachen und den Stand der letzteren dem Oberstaatsanwalte monatlich Bericht zu erstatten.

An denselben hat er auch in zweifelhaften Fällen, wenn es sich um die Einleitung oder Einstellung einer Untersuchung oder auch nur um einzelne wichtige Untersuchungsschritte handelt, zu berichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§. 32.

Der Oberstaatsanwalt bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz hat sein Amt bei den vor diesem Gerichte vorkommenden Verhandlungen auszuüben.

Außerdem steht ihm die Aufsicht über alle im Sprengel des letzteren bei den Gerichtshöfen erster Instanz und bei den Bezirksgerichten bestellten Organe der Staatsanwaltschaft zu. Er ist berechtigt, sich bei jeder zu deren Geschäftskreise gehörigen Strafsache persönlich oder durch einen Stellvertreter zu betheiligen.

§. 33.

Die Verhandlungen vor dem Cassationshofe gehören in den Geschäftskreis des bei demselben angestellten Generalprocurators oder seiner Stellvertreter.

Der Generalprocurator am Cassationshofe kann von Amtswegen oder im Auftrage des Justizministers

gegen Urtheile der Strafgerichte, welche auf einer Verletzung oder unrichtigen Anwendung des Gesetzes beruhen, sowie gegen jeden gesetzwidrigen Beschluß oder Vorgang eines Strafgerichtes, welcher zu seiner Kenntniß gelangt, eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes, und zwar auch dann noch erheben, wenn der Angeklagte oder der Ankläger in der gesetzlichen Frist von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde keinen Gebrauch gemacht hat. Den Staatsanwälten obliegt es, diejenigen Fälle, welche sie zu einer solchen Nichtigkeitsbeschwerde für geeignet halten, den Oberstaatsanwälten vorzulegen, welche zu beurtheilen haben, ob dieselben dem Generalprocurator am Cassationshofe anzuzeigen seien.

§. 34.

Die Staatsanwälte haben alle strafbaren Handlungen, welche zu ihrer Kenntniß kommen und nicht blos auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind, von Amtswegen zu verfolgen und daher wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen.

Sie haben darauf zu sehen, daß alle zur Erforschung der Wahrheit dienlichen Mittel gehörig benützt werden. Sie sind befugt, jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß zu nehmen oder deren Mittheilung zu verlangen und die geeigneten Anträge zu stellen, ohne daß jedoch das Strafverfahren dadurch aufgehalten werden darf. Nehmen sie Unregelmäßigkeiten oder Verzögerungen wahr, so haben sie auf gesetzliche Weise deren Abstellung zu veranlassen.

Auf den Strafvollzug nehmen die Staatsanwälte den in dieser Strafproceßordnung ihnen zugewiesenen Einfluß.

§. 35.

Die Staatsanwälte stellen ihre Anträge mündlich oder schriftlich, und es muß über jeden derselben eine richterliche Verfügung oder Beschlußnahme erfolgen. In gleicher Weise geben sie über Anträge des Beschuldigten oder über Anfragen des Gerichtes Erklärungen ab.

Sie können der Berathung des Gerichtshofes beiwohnen, soferne dieselbe nicht eine Entscheidung, die in der Hauptverhandlung oder bei dem über eine Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde angeordneten Gerichtstage zu fällen ist, zum Gegenstande hat; niemals aber dürfen sie bei der Abstimmung und Beschlußfassung anwesend sein.

§. 36.

Die Staatsanwälte sind befugt, sich in unmittelbare Verbindung mit Sicherheits- oder anderen Staats-, Landes- oder Gemeindebehörden zu setzen und deren Unterstützung in Anspruch zu nehmen, sowie auch erforderlichen Falles die bewaffnete Macht, ohne Dazwischenkunft einer andern Behörde, zum Beistande aufzufordern. Die Sicherheitsbehörden und deren untergeordnete Diener haben ihren Anordnungen Folge zu leisten.

§. 37.

Der Generalprocurator am Cassationshofe und die Oberstaatsanwälte haben dem Justizminister nach Ablauf jedes Jahres über die im Laufe desselben erledigten und über die noch anhängigen Strafsachen, über den Zustand und Gang der Rechtspflege, sowie über die wahrgenommenen Gebrechen der Gesetzgebung und des Geschäftsganges Bericht zu erstatten.

IV. Hauptstück.

Von dem Beschuldigten und seiner Vertheidigung.

§. 38.

Derjenige, welchen der Verdacht einer strafbaren Handlung trifft, kann als Beschuldigter erst dann angesehen werden, wenn gegen ihn die Anklageschrift oder der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung eingebracht wurde.

Als Angeklagter ist Derjenige anzusehen, gegen welchen eine Hauptverhandlung angeordnet worden ist.

Soweit indeß die den Beschuldigten betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes nicht als ihrer Natur nach auf die Voruntersuchung beschränkt erscheinen, finden sie auch auf den Angeklagten und auf Denjenigen Anwendung, welcher als einer strafbaren Handlung verdächtig vernommen oder als solcher zur Vernehmung vorgeladen oder in Verwahrung oder Haft genommen wurde.

§. 39.

Der Beschuldigte kann sich in allen Strafsachen eines Vertheidigers bedienen und dazu Jeden wählen, der in die Vertheidigerliste eines der im Reichsrathe vertretenen Länder eingetragen ist.

Für einen Minderjährigen oder Pflegebefohlenen kann der Vater, Vormund oder Curator, selbst wider den Willen desselben, einen Vertheidiger bestellen.

Jeder Gerichtshof zweiter Instanz hat für seinen Sprengel eine Vertheidigerliste anzulegen, mit Anfang eines jeden Jahres zu erneuern und allen Strafgerichten zuzustellen, bei welchen sie zu Jedermanns Einsicht offenzuhalten ist. In diese Liste sind vorerst alle im Sprengel des Gerichtshofes zweiter Instanz die Advocatur wirklich ausübenden Advocaten aufzunehmen. Auf ihr Ansuchen sind aber auch für das Richteramt, die Advocatur oder das Notariat geprüfte Rechtsver-

ständige, sowie alle Doctoren der Rechte, welche Mitglieder des Lehrkörpers einer rechts- oder staatswissenschaftlichen Facultät sind, aufzunehmen, soferne nicht Umstände vorliegen, welche nach dem Gesetze die Ausschließung von dem Richteramte, der Advocatur oder dem Notariate zur Folge haben. Wer sich durch die Ausschließung aus dieser Liste gekränkt erachtet, kann darüber bei dem Justizminister Beschwerde führen.

Staatsbeamte können nur dann in die Vertheidigerliste aufgenommen werden, wenn sie die Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde beibringen.

§. 40.

Ausgeschlossen von der Vertheidigung bei der Hauptverhandlung sind Diejenigen, welche als Zeugen zu derselben vorgeladen wurden. In wieferne in dem vorausgehenden Verfahren bestimmte Personen deßhalb von der Vertheidigung auszuschließen seien, weil sie als Zeugen vernommen wurden oder weil ihre Vorladung zur Hauptverhandlung beantragt ist, hat die Rathskammer zu beurtheilen.

Dem Beschuldigten ist auch gestattet, mehrere Vertheidiger beizuziehen; doch darf hiedurch eine Vermehrung der für den Angeklagten in der Hauptverhandlung gestatteten Vorträge nicht herbeigeführt werden.

§. 41.

Bei der Mittheilung der Anklageschrift ist der Beschuldigte über sein Recht, sich eines Vertheidigers zu bedienen, zu belehren.

Für die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte ist dem Angeklagten ein Vertheidiger von Amtswegen zu bestellen, selbst wenn er sich eines solchen nicht bedienen will.

Ist ein Beschuldigter nach seinen, dem Gerichte bekannten Verhältnissen nicht im Stande, die Vertheidigungskosten aus Eigenem zu tragen, so ist ihm zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel, zur Begründung des von ihm angemeldeten Einspruches gegen die Anklageschrift, sowie für die Hauptverhandlung vom Gerichte ein Armenvertreter beizugeben.

§. 42.

In allen Fällen, in welchen von dem Gerichte ein Vertheidiger zu bestellen ist, hat es denselben soweit thunlich aus der Zahl der am Orte des Gerichtes wohnhaften Vertheidiger (§. 39) zu nehmen.

Erachtet das Gericht, es sei ein Vertheidiger aus der Zahl der Advocaten zu bestellen, so steht an Orten, wo sich ein Advocatenausschuß befindet, die Benennung seiner Person diesem Ausschusse zu.

Für mehrere gleichzeitig Beschuldigte kann ein gemeinschaftlicher Vertheidiger bestellt werden; doch ist auf Antrag eines der Beschuldigten oder des Vertheidigers und selbst von Amtswegen für die abgesonderte Vertretung derjenigen Beschuldigten Sorge zu tragen, bezüglich welcher sich ein Widerstreit der Interessen zeigt.

§. 43.

Jeder in die Vertheidigerliste Eingetragene ist verpflichtet, in seinem Wohnorte die ihm übertragenen Vertheidigungen zu übernehmen, soferne er nicht für die Ablehnung Gründe geltend macht, über deren Erheblichkeit die Rathskammer entscheidet.

Die bei Gericht angestellten, zum Richteramte befähigten Beamten haben Vertheidigungen, welche ihnen der Gerichtsvorsteher in Ermangelung anderer Vertheidiger aufträgt, auch dann zu übernehmen, wenn sie nicht in die Vertheidigerliste eingetragen sind.

§. 44.

Der einmal bestellte Vertheidiger bedarf zur Vornahme einzelner Proceßhandlungen keiner besonderen Vollmacht, selbst nicht zur Stellung des Antrages auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens.

Der Beschuldigte kann die Vertheidigung von dem durch ihn selbst gewählten Vertheidiger jederzeit auf einen Anderen übertragen. Auch der Auftrag des von Amtswegen bestellten Vertheidigers erlischt, sobald der Beschuldigte einen anderen Vertheidiger bestellt. Doch darf in solchen Fällen durch den Wechsel in der Person des Vertheidigers das Verfahren nicht aufgehalten werden.

§. 45.

Auch während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung kann der Beschuldigte sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der Vertheidiger zur Wahrnehmung seiner Rechte bei jenen gerichtlichen Acten, welche unmittelbar die Feststellung des Thatbestandes betreffen und eine spätere Wiederholung nicht zulassen, sowie zur Ausführung bestimmter, von ihm angemeldeter Rechtsmittel bedienen, und sich, wenn er verhaftet ist, mit demselben im Beisein einer Gerichtsperson besprechen. Soferne es der Untersuchungsrichter und, im Falle der Beschwerde, die Rathskammer mit dem Zwecke des Verfahrens vereinbar findet, kann dem Rechtsbeistande auch die Einsichtnahme aller Acten oder eines Theiles derselben gestattet werden; jedenfalls aber ist demselben auf Verlangen vom Verhaftsbefehle und von dessen Gründen, sowie von jener gerichtlichen Verfügung, gegen welche der Beschuldigte ein Rechtsmittel angemeldet hat, Abschrift zu ertheilen.

Nach Mittheilung der Anklageschrift dagegen kann sich der Beschuldigte mit dem Vertheidiger ohne Beisein einer Gerichtsperson besprechen, und haben beide das Recht, die Acten, mit Ausnahme der Berathungsprotokolle des Gerichtshofes, unter Aufsicht einzusehen und von denselben Abschrift zu nehmen.

Von den Augenscheinsprotokollen, den Gutachten der Sachverständigen und von Originalurkunden, welche den Gegenstand der strafbaren Handlung bilden, sind ihnen auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen.

V. Hauptstück.

Von dem Privatankläger und dem Privatbetheiligten.

§. 46.

Handelt es sich um ein Vergehen, das nach den Strafgesetzen nur auf Begehren eines in seinem Rechte Verletzten strafrechtlich verfolgt werden darf, so steht diesem das Befugniß zu, bei dem Strafgerichte als Privatankläger schriftlich oder mündlich das Begehren um strafrechtliche Verfolgung zu stellen.

Der Privatankläger ist berechtigt, während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung dem Gerichte Alles an die Hand zu geben, was seine Anklage unterstützen kann, von den Acten Einsicht zu nehmen und zur Geltendmachung seiner Anklage alle Schritte bei Gericht einzuleiten, zu welchen sonst der Staatsanwalt berechtigt ist.

Hat der Privatankläger die Anklageschrift nicht innerhalb der gesetzlichen Frist eingebracht, ist er bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, oder hat er bei derselben unterlassen, die Schlußanträge zu stellen, so wird angenommen, daß er von der Verfolgung zurückgetreten sei.

Auf den Wunsch des Privatanklägers kann der Staatsanwalt dessen Vertretung übernehmen.

§. 47.

Jeder durch ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen in seinen Rechten Verletzte kann sich bis zum Beginne der Hauptverhandlung seiner privatrechtlichen Ansprüche wegen dem Strafverfahren anschließen und wird hiedurch Privatbetheiligter.

Dem Privatbetheiligten stehen folgende Rechte zu:

1. Er kann dem Staatsanwalte und dem Untersuchungsrichter Alles an die Hand geben, was zur Ueberweisung des Beschuldigten oder zur Begründung des Entschädigungsanspruches dienlich ist.

2. Er kann von den Acten, und zwar, falls nicht besondere Gründe entgegenstehen, schon während der Vorerhebungen und der Voruntersuchung Einsicht nehmen.

3. Zur Hauptverhandlung wird der Privatbetheiligte mit dem Beisatze geladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Verhandlung dennoch vor sich gehen werde, und daß seine Anträge aus den Acten vorgelesen werden würden. Er kann an den Angeklagten, an Zeugen und Sachverständige Fragen stellen oder, um andere Bemerkungen zu machen, schon während der Verhandlung das Wort erhalten. Am Schlusse der Verhandlung erhält er unmittelbar, nachdem der Staatsanwalt seinen Schlußantrag gestellt und begründet hat, das Wort, um seine Ansprüche auszuführen und zu begründen und diejenigen Anträge zu stellen, über die er im Haupterkenntnisse mitentschieden haben will.

§. 48.

Außerdem ist der Privatbetheiligte berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt des Staatsanwaltes die öffentliche Anklage zu erheben und durchzuführen:

1. Wenn der Staatsanwalt die Anzeige des Verletzten zurückweist und die gerichtliche Verfolgung, sei es sofort, sei es nach Vornahme von Vorerhebungen (§. 90) ablehnt, so hat er jenen davon zu verständigen.

Der Verletzte ist in diesem Falle, in soferne er sich dem Strafverfahren anzuschließen erklärt, berechtiget, den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung bei der Rathskammer einzubringen, welche über diesen Antrag nach allenfalls gepflogenen Erhebungen Beschluß zu fassen hat.

2. Wenn die Voruntersuchung durch Verfügung des Untersuchungsrichters eingestellt wird (§. 109), oder der Staatsanwalt nach geschlossener Voruntersuchung erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde, oder wenn er sonst von der Anklage absteht oder zurücktritt, ehe der Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt ist, so ist der Verletzte, in soferne er sich schon vorher dem Strafverfahren angeschlossen hat, hievon in Kenntniß zu setzen und ist berechtiget, binnen acht Tagen nach erfolgter Verständigung die Anklage schriftlich oder protokollarisch beim Untersuchungsrichter anzubringen. Diese Anklage vertritt die Stelle der Anklageschrift des Staatsanwaltes.

3. Ist der Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt, so kann der Privatbetheiligte die Anklage, wenn sie der Staatsanwalt fallen läßt, aufrecht halten.

§. 49.

Die Versetzung des Beschuldigten auf freien Fuß darf deßhalb, weil der Privatbetheiligte von der Einstellung des Verfahrens in Kenntniß zu setzen ist, oder weil er von den ihm im vorhergehenden Paragraphe Z. 1 und 2 eingeräumten Rechten Gebrauch macht, nicht aufgehalten werden.

Gegen Beschlüsse der Rathskammer, durch welche der vom Privatbetheiligten gestellte Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt, die Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße ausgesprochen, oder dessen Entlassung aus der Haft verfügt wird, endlich gegen Beschlüsse des Gerichtshofes zweiter Instanz steht dem Privatbetheiligten kein Rechtsmittel zu.

Auch wenn der Privatbetheiligte als Ankläger einschreitet, ist der Staatsanwalt jederzeit berechtigt, die gerichtliche Verfolgung wieder zu übernehmen.

§. 50.

Der Privatankläger und der Privatbetheiligte, sowie deren gesetzliche Vertreter können ihre Sache selbst oder durch einen Bevollmächtigten führen und sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Vertheidigerlisten Eingetragenen bedienen.

Das Gericht kann, wenn es ihm angemessen erscheint, dem vom Gerichtsorte abwesenden Privatankläger oder Privatbetheiligten die Namhaftmachung eines daselbst wohnhaften Bevollmächtigten auftragen und den einen wie den anderen anweisen, sich eines Rechtsbeistandes aus der Zahl der in die Vertheidigerliste Eingetragenen zu bedienen.

VI. Hauptstück.

Von der Zuständigkeit der Strafgerichte und von der Verbindung mehrerer Strafsachen.

I. Einzelne Gerichtsstände.

§. 51.

Das Strafverfahren steht in der Regel demjenigen Gerichte zu, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde, und zwar auch dann, wenn der zum Thatbestande gehörige Erfolg an einem anderen Orte eingetreten ist.

Wurde die strafbare Handlung in mehreren Bezirken oder auf der Grenze zweier Gerichtsbezirke begangen, oder ist es ungewiß, in welchem von mehreren bestimmten Gerichtsbezirken sie begangen worden sei, so entscheidet unter den dadurch in Frage kommenden Gerichten das Zuvorkommen.

Dasjenige Gericht ist zuvorgekommen, welches zuerst eine Untersuchungshandlung vorgenommen hat.

Wird die Ungewißheit über den Ort der begangenen That noch vor der Versetzung in den Anklagestand behoben, so steht die Fortsetzung des Strafverfahrens dem Gerichte des Thatortes zu.

§. 52.

Wird die Anzeige wegen einer strafbaren Handlung bei dem Gerichte gemacht, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat oder betreten wird, so ist dasselbe zuständig, soferne nicht das Gericht des Bezirkes der begangenen That bereits zuvorgekommen ist. Doch ist die Sache an dieses letztere Gericht abzugeben, wenn es der Staatsanwalt des einen oder des anderen Sprengels, der Privatankläger oder der Beschuldigte, und falls deren mehrere sind, wenn auch nur einer derselben es verlangt.

Wird das gegen einen verhafteten Beschuldigten wegen eines Verbrechens oder Vergehens eingeleitete Strafverfahren vor der Hauptverhandlung eingestellt, so ist hinsichtlich der ihm noch zur Last liegenden, vor das Bezirksgericht gehörigen strafbaren Handlungen jenes Bezirksgericht zuständig, in dessen Bezirk er sich in Haft befindet. Doch kann auch in diesem Falle sowohl der Ankläger als auch der Beschuldigte die Abtretung an das Gericht des Thatortes verlangen.

§. 53.

Demjenigen Strafgerichte, welches zuerst von einer in den im Reichsrathe vertretenen Ländern verübten strafbaren Handlung Kenntniß erlangt, steht das Verfahren wegen derselben so lange zu, bis ein Umstand erhoben ist, welcher nach einer der Bestimmungen der §§. 51 und 52 die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes begründet.

§. 54.

Ist eine strafbare Handlung außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Länder begangen worden, so ist dasjenige innerhalb derselben gelegene Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, in Ermanglung eines solchen dasjenige, in dessen Sprengel er betreten wird.

Wird von einem auswärtigen Staate oder von einer Behörde der zur ungarischen Krone gehörigen Länder die Auslieferung eines Beschuldigten angeboten, oder soll die Auslieferung erst begehrt werden, und ist nicht bereits die Zuständigkeit eines hierländigen Gerichtes begründet, so wird dasjenige Gericht zuständig, welches der Cassationshof nach Anhörung des Generalprocurators hiefür bestimmt.

§. 55.

Die Zuständigkeit eines Gerichtes über den Thäter begründet auch die Zuständigkeit über alle Mitschuldigen und Theilnehmer.

§. 56.

Liegen demselben Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last, oder haben sich an derselben strafbaren Handlung mehrere Personen betheiligt, oder hat eine dieser letzteren auch noch in Verbindung mit anderen Personen strafbare Handlungen begangen: so ist in der Regel das Strafverfahren gegen alle diese Personen und wegen aller dieser strafbaren Handlungen bei demselben Gerichte gleichzeitig zu führen und über alle zusammentreffenden Strafsachen ein Endurtheil zu fällen.

Zu diesem Verfahren ist dasjenige unter den dabei in Frage kommenden Gerichten, welches den anderen zuvorgekommen ist, zuständig. Gehört jedoch eine der zusammentreffenden Strafsachen vor das Geschwornengericht, so gibt sie für die Zuständigkeit den Ausschlag, wenngleich ein für eine andere Strafsache zuständiges

Gericht zuvorgekommen wäre. Ebenso richtet sich die Zuständigkeit nach dem vor einen Gerichtshof gehörigen Verbrechen oder Vergehen, wenngleich ein Bezirksgericht rücksichtlich einer vor dasselbe gehörigen strafbaren Handlung zuvorgekommen wäre.

§. 57.

Das nach §. 56 für mehrere zusammentreffende Strafsachen zuständige Gericht kann auf Antrag oder von Amtswegen verfügen, daß hinsichtlich einzelner strafbaren Handlungen oder einzelner Beschuldigten das Strafverfahren abgesondert zu führen und zum Abschlusse zu bringen sei, soferne dieß zur Vermeidung von Verzögerungen oder Erschwerungen des Verfahrens oder zur Kürzung der Haft eines Beschuldigten dienlich scheint.

In jedem solchen Falle ist der Ankläger verpflichtet, sogleich zu erklären, ob er sich hinsichtlich der übrigen, gegen denselben Beschuldigten vorliegenden Anschuldigunspuncte die Verfolgung vorbehalte. Geschieht dieß, so ist das Verfahren hinsichtlich der letzteren ungesäumt fortzuführen und zum Abschlusse zu bringen; im entgegengesetzten Falle kann eine Verfolgung wegen derselben nur unter jenen Bedingungen stattfinden, unter welchen die Wiederaufnahme eines vor der Hauptverhandlung eingestellten Strafprocesses zulässig erscheint.

Läßt diese Erklärung eine strafbare Handlung, welche Gegenstand gerichtlicher Vorerhebungen oder einer Voruntersuchung war, unberührt, so kann der Beschuldigte verlangen, daß der Ankläger sich auch darüber erkläre, widrigens anzunehmen wäre, daß er auf die Verfolgung verzichtet habe.

Handelt es sich um Vergehen oder Uebertretungen, die nicht blos auf Begehren eines Betheiligten verfolgt werden, so ist jedenfalls auch dem Staatsanwalte eine Erklärung abzufordern.

§. 58.

Ist die Verfügung getroffen, daß eine der zusammengehörigen Strafsachen abgesondert zur Hauptverhandlung gebracht, oder daß rücksichtlich eines der Beschuldigten die Voruntersuchung abgesondert geführt werde: so kann die ausgeschiedene Strafsache an dasjenige Gericht abgegeben werden, welches für dieselbe, abgesehen von dem Zusammentreffen mit anderen Strafsachen, zuständig wäre.

§. 59.

Wenn ein Beschuldigter an eine königlich-ungarische oder an eine ausländische Behörde auszuliefern ist, so steht die Beurtheilung und die Verhandlung mit jener Behörde demjenigen Gerichtshofe erster Instanz zu, in dessen Bezirk der Auszuliefernde seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, und in Ermanglung eines solchen, demjenigen, in dessen Bezirke er betreten wird. Auf ein solches Verlangen der Auslieferung oder auf erlassene Steckbriefe ist zwar gegen die Entweichung des Beschuldigten die nöthige Vorkehrung zu treffen; auf seine Auslieferung aber hat die Rathskammer nach Vernehmung des Staatsanwaltes nur dann bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz anzutragen, wenn von der die Auslieferung verlangenden Behörde sogleich oder in einem angemessenen Zeitraume solche Beweise oder Verdachtsgründe beigebracht werden, worüber sich der Beschuldigte bei seiner Vernehmung nicht auf der Stelle auszuweisen vermag. Der Gerichtshof zweiter Instanz hat seinen, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes gefaßten Beschluß jederzeit vorläufig dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen.

II. Besondere Gerichtsstände.

§. 60.

Das Strafverfahren gegen Personen, die nach dem Gesetze in Straffällen der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, bleibt auch fernerhin den Militärgerichten vorbehalten. Die Erhebung des Thatbestandes rücksichtlich solcher strafbaren Handlungen, welche nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen sind, steht jedoch den Militärgerichten nur dann zu, wenn der Beschuldigte offenbar der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehet. Ergibt sich dieß erst im Laufe einer vor dem Civil-Strafgerichte geführten Untersuchung, so ist die Verhandlung von dem Civil-Strafgerichte abzubrechen und dem Militärgerichte zu übergeben.

§. 61.

Die am österreichisch-ungarischen Hofe beglaubigten auswärtigen Gesandten und das eigentliche Gesandtschaftspersonale derselben stehen nicht unter der Gerichtsbarkeit der Landesbehörden. Auch die Haus- und Dienstleute der Gesandten und der in Oesterreich sich aufhaltenden fremden Souveräne, welche zugleich Unterthanen des Staates sind, welchem der Souverän oder Gesandte angehört, unterstehen den österreichischen Gerichten nicht. Hätte daher mit solchen Personen eine Amtshandlung wegen einer strafbaren Handlung einzutreten, so hat die Behörde sich zwar nach Umständen der Person des Beschuldigten zu versichern, jedoch sogleich die Anzeige davon an das Oberstthofmarschallamt zur weiteren Eröffnung an den Souverän oder Gesandten wegen Uebernahme des Beschuldigten zu machen.

III. Befugniß zur Delegirung.

§. 62.

Die Gerichtshöfe zweiter Instanz sind berechtigt, nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit, oder aus anderen wichtigen Gründen ausnahmsweise dem zuständigen Gerichte Strafsachen abzunehmen und sie einem anderen Gerichte derselben Art in ihrem Sprengel zuzuweisen.

§. 63.

Dasselbe Recht hat auch der Cassationshof für den ganzen Umfang der im Reichsrathe vertretenen Länder.

Gegen die in Gemäßheit des §. 62 vom Gerichtshofe zweiter Instanz verfügte Delegirung eines anderen Gerichtes kann sowohl der Ankläger als der Beschuldigte beim Cassationshofe Beschwerde führen. Dieselbe ist binnen drei Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses bei dem eröffnenden Gerichte anzubringen.

IV. Streitigkeiten über die Zuständigkeit von Gerichten.

§. 64.

Ist die Zuständigkeit zwischen Bezirksgerichten streitig, welche unter demselben Gerichtshofe erster Instanz stehen, so entscheidet die Rathskammer des letzteren. Können sich zwei Gerichtshöfe erster Instanz über ihre Zuständigkeit, oder über die zweier ihnen unterstehender Gerichte nicht einigen, so entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz. Ist die Zuständigkeit zwischen Gerichten, welche nicht unter demselben Gerichtshofe zweiter Instanz stehen, oder zwischen zwei Gerichtshöfen zweiter Instanz streitig, so entscheidet der Cassationshof. Entscheidungen dieser Art können nur nach Anhörung der Staatsanwaltschaft erfolgen und es findet gegen dieselben kein abgesondertes Rechtsmittel statt.

In der Zwischenzeit hat jedes der streitenden Gerichte die zur Einleitung der Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes in seinem Bezirke nöthigen Handlungen, und insbesondere alle jene Untersuchungsschritte vorzunehmen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet.

V. Amtshandlungen nicht zuständiger Gerichte.

§. 65.

Alle, auch die nicht zuständigen Strafgerichte, in deren Bezirk sich Spuren eines Verbrechens oder Vergehens finden, sind, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, berechtigt und verpflichtet, jene Handlungen vorzunehmen, die zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Festhaltung eines Beschuldigten dienen können. Sie müssen jedoch die zuständigen Gerichte oder Staatsanwälte davon alsbald in Kenntniß setzen und denselben die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen übersenden.

§. 66.

Untersuchungshandlungen, welche ein nicht zuständiges Strafgericht außer dem Falle des vorhergehenden Paragraphen vorgenommen, sind deßhalb allein noch nicht ungiltig, soferne sie sich nur auf die Voruntersuchung beziehen; doch obliegt es dem zuständigen Gerichte, zu beurtheilen, in wieferne eine Wiederholung oder Ergänzung dieser Handlungen einzuleiten sei.

VII. Hauptstück.

Von der Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen und Staatsanwälten.

I. Ausschließung der Gerichtspersonen.

§. 67.

Jeder Richter und Protokollführer ist von der Vornahme gerichtlicher Handlungen im Strafverfahren ausgeschlossen, wenn er selbst der durch die strafbare That Verletzte, oder wenn die beschuldigte oder verletzte Person mit ihm durch das Band der Ehe verbunden, oder wenn der Beschuldigte, der Verletzte, der Staatsanwalt, der Privatankläger oder der Vertheidiger mit ihm in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, sein Geschwisterkind, oder noch näher mit ihm verwandt, oder in gleichem Grade verschwägert ist, oder zu ihm in dem Verhältnisse von Wahl- oder Pflege-Eltern oder -Kindern, eines Vormundes oder eines Mündels steht.

§. 68.

Ausgeschlossen von der Wirksamkeit als Richter oder Protokollführer in allen Instanzen ist ferner Derjenige, welcher

1. außerhalb seiner Dienstverrichtungen Zeuge der in Frage stehenden Handlung gewesen oder in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden ist;

2. welcher in dieser Sache als Vertheidiger, als Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten oder als Staatsanwalt mitgewirkt hat.

Von der Mitwirkung und Entscheidung bei der Hauptverhandlung ist Derjenige ausgeschlossen, welcher in derselben Sache als Untersuchungsrichter thätig gewesen ist, oder an der Entscheidung über den Einspruch gegen die Versetzung in den Anklagestand (§§. 211—214) theilgenommen hat. Muß eine Hauptverhandlung in Folge einer Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde wiederholt werden, so sind von der neuen Hauptverhandlung jene Richter ausgeschlossen, welche an der Ersten theilgenommen haben.

§. 69.

Mitglieder von Gerichten höherer Instanzen sind insbesondere auch ausgeschlossen:

1. von der Verhandlung über alle Straffachen, bei welchen sie als Untersuchungsrichter thätig waren;

2. von der Verhandlung über Rechtsmittel gegen alle diejenigen Entscheidungen, bei welchen sie selbst in einer unteren Instanz an der Abstimmung theilgenommen haben;

3. von der Führung des Referates und von dem Vorsitze bei einer Verhandlung in Straffachen, in denen

als Untersuchungsrichter oder Referent bei einem untergeordneten Gerichte eine Person thätig war, welche mit ihnen in einem der im §. 67 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht.

§. 70.

Der Richter ist schuldig, das Verhältniß, welches den Grund seiner Ausschließung bildet, unverzüglich dem Vorsteher des Gerichtes, dessen Mitglied er ist, anzuzeigen. Der ausgeschlossene Vorsteher eines Bezirksgerichtes hat die Anzeige an den Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu machen.

Der Protokollführer hat diese Anzeige dem Richter zu machen, bei welchem er das Protokoll führen soll.

§. 71.

Jede Gerichtsperson hat sich von dem Zeitpunkte, in welchem ihr ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, aller gerichtlichen Handlungen bei sonstiger Nichtigkeit dieser Acte zu enthalten. Nur wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, und die Bestellung eines anderen Richters oder Protokollführers nicht sogleich bewirkt werden kann, hat eine solche Gerichtsperson die dringend nöthigen gerichtlichen Handlungen selbst vorzunehmen, ausgenommen wenn gegen die Ehegattin des Richters oder gegen Personen, welche mit ihm verwandt oder verschwägert sind (§. 67), einzuschreiten wäre, in welchem Falle unverzüglich die Amtshandlung an den nächsten Richter abzutreten ist.

II. Ablehnung der Gerichtspersonen.

§. 72.

Der Staatsanwalt, der Privatbetheiligte, der Privatankläger und der Beschuldigte können Mitglieder des Gerichtes und Protokollführer ablehnen, wenn sie außer den in den §§. 67—69 bezeichneten Fällen andere Gründe anzugeben und darzuthun vermögen, welche geeignet sind, die volle Unbefangenheit des Abzulehnenden in Zweifel zu setzen.

§. 73.

Das Gesuch, womit ein Betheiligter die Ablehnung eines Richters geltend machen will, ist jederzeit bei dem Gerichte, welchem der Abgelehnte angehört, und zwar, wenn es sich um die Ablehnung eines Mitgliedes des erkennenden Gerichtes handelt, längstens 24 Stunden vor Beginn der Verhandlung, und wenn es sich um die Ablehnung eines ganzen Gerichtshofes handelt, längstens binnen drei Tagen nach der Vorladung zu der Verhandlung zu überreichen oder zu Protokoll zu geben. In diesem Gesuche müssen die Gründe der Ablehnung genau angegeben und soviel als möglich bescheinigt sein.

§. 74.

Ueber die Zulässigkeit der Ablehnung einer Gerichtsperson entscheidet in der Regel der Vorsteher des Gerichtes, zu welchem sie gehört.

Wird aber ein ganzes Gericht, beziehungsweise der Vorsteher eines Gerichtes abgelehnt, so entscheidet die Rathskammer des Gerichtshofes erster Instanz, wenn ein Bezirksrichter abgelehnt wird, außerdem aber der Gerichtshof zweiter Instanz, und wenn ein Gerichtshof zweiter Instanz oder dessen Präsident abgelehnt wird, der Cassationshof.

Gegen diese Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt. Der Vorsteher, beziehungsweise der Gerichtshof, welcher über die Ablehnung entscheidet, hat zugleich, falls derselben stattgegeben wird, denjenigen Richter oder das Gericht zu bezeichnen, welchem die Sache zu übertragen ist.

III. Ausschließung von Staatsanwälten.

§. 75.

Von dem Einschreiten in Straffachen sind diejenigen Mitglieder der Staatsanwaltschaft ausgeschlossen, mit welchen der Beschuldigte oder dessen Vertheidiger oder der durch das Verbrechen oder Vergehen Verletzte, oder der Privatankläger in einem der im §. 67 erwähnten Verhältnisse steht; ferner diejenigen, welche in der Sache als Zeugen oder Sachverständige vernommen worden, oder als Vertheidiger als Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten, oder als Richter thätig gewesen sind.

§. 76.

Jedes Mitglied der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, sich von dem Zeitpunkte, in welchem ihm ein Ausschließungsgrund bekannt geworden, des Einschreitens in der Sache, für die er als ausgeschlossen erscheint, zu enthalten, dieselbe seinem Stellvertreter zu überlassen und davon seinem unmittelbaren Vorgesetzten die Anzeige zu erstatten. Durch Beschwerden von Parteien gegen das Einschreiten eines Staatsanwaltes, welcher sich nach dem Gesetze des Einschreitens hätte enthalten sollen, darf das Verfahren nicht aufgehalten werden.

VIII. Hauptstück.

Von der Bekanntmachung der gerichtlichen Verfügungen und von der Gestattung der Acteneinsicht.

§. 77.

Die Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen geschieht entweder durch mündliche Verkündung vor Gericht oder durch Zustellung der Urschrift oder einer amtlich beglaubigten Abschrift derselben.

Die mündliche Verkündung muß durch ein Protokoll beurkundet werden. Auf Verlangen ist Demjenigen, welchem eine Verfügung mündlich verkündet wird, eine Abschrift derselben zu ertheilen.

§. 78.

Die Zustellung der gerichtlichen Verfügungen an die Staatsanwaltschaft geschieht durch Mittheilung der Urschrift. Der Beamte der Staatsanwaltschaft setzt auf die Urschrift die Bestätigung der Einsichtnahme unter Beifügung des Datums. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift zu ertheilen.

§. 79.

Die Vorladung zur Hauptverhandlung in erster Instanz muß dem Beschuldigten selbst zugestellt werden.

Die Zustellung dieser Vorladung an den Privatankläger und Privatbetheiligten, sowie die aller Actenstücke, von deren Behändigung für einen Betheiligten die Frist zur Ergreifung eines Rechtsmittels oder des Einspruches gegen die Versetzung in Anklagestand läuft, müssen entweder an die Partei selbst oder an ihren bestellten Vertreter erfolgen.

Sucht sich der Betheiligte, obgleich dessen Aufenthalt bekannt ist, der persönlichen Zustellung zu entziehen, so ist die zuzustellende Verfügung dem Gemeindevorsteher zu behändigen und der Betheiligte hievon durch Anschlag an seiner Wohnung und am Gemeindehause in Kenntniß zu setzen.

§. 80.

Soll eine Zustellung in anderen als den im §. 79 erwähnten Fällen stattfinden, und wird Derjenige, an welchen sie gerichtet ist, in seiner Wohnung nicht angetroffen, so wird die gerichtliche Verfügung an einen erwachsenen Hausgenossen desselben übergeben. In Ermanglung eines solchen ist die zuzustellende Urkunde einem Nachbar einzuhändigen, oder, wenn sich Niemand findet, der sie übernehmen will, beim Gemeindevorsteher niederzulegen und eine Benachrichtigung in der Wohnung an einer leicht in die Augen fallenden Stelle zurückzulassen oder, wenn die Wohnung verschlossen ist, an der Thüre anzuheften.

Kann die Wohnung Desjenigen, an welchen eine Zustellung erfolgen soll, nicht ermittelt werden, so geschieht dieselbe durch Anschlag am Gemeindehause und, wenn das Gericht es angemessen findet, durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern.

§. 81.

Befindet sich der Betheiligte, an den die Zustellung zu erfolgen hat, außer dem Bezirke des Gerichtes, von welchem die Verfügung ausgeht, so ist das Bezirksgericht des Zustellungsortes um die Zustellung zu ersuchen. Dasselbe geschieht mit Verfügungen des Gerichtshofes erster Instanz, welche außer dem Bereiche des am Sitze desselben befindlichen Bezirksgerichtes zuzustellen sind.

In diesen Fällen steht es dem Betheiligten frei, bei dem um die Zustellung ersuchten Bezirksgerichte die Rechtsmittel nach Vorschrift dieser Strafproceßordnung anzubringen.

§. 82.

Der Beurtheilung der Gerichte ist es überlassen, ob es zulässig erscheine, einer Partei oder ihrem ausgewiesenen Vertreter auch außer den in dieser Strafproceßordnung insbesondere bezeichneten Fällen die Einsicht in strafgerichtliche Acten oder die Ausfolgung von Abschriften aus solchen zu bewilligen, soferne diese Personen glaubwürdig darthun, daß ihnen dieselbe zur Ausführung eines Entschädigungsanspruches oder zum Zwecke des Begehrens um Wiederaufnahme oder aus anderen Gründen nothwendig sei.

§. 83.

Von der Einleitung und von der Beendigung des Strafverfahrens gegen Militär- und Landwehrpersonen, sowie gegen Personen, welche in einem Staats- oder anderen öffentlichen, daher auch in einem Landes- oder Gemeindeamte oder Dienste stehen, Mitglieder einer Gemeinde- oder einer anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretung sind, oder welchen öffentliche Titel oder in- oder ausländische Orden oder Ehrenzeichen verliehen sind, ist ihrer vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Vorstande des Vertretungskörpers und den betreffenden Hofämtern oder Ordenskanzleien Mittheilung zu machen.

IX. Hauptstück.

Von der Erforschung strafbarer Handlungen und von den Vorerhebungen über Verbrechen und Vergehen.

§. 84.

Alle öffentlichen Behörden und Aemter sind schuldig, die entweder von ihnen selbst wahrgenommenen oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangten strafbaren Handlungen, welche nicht blos auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen sind, sogleich dem Staatsanwalte des zuständigen Gerichtes anzuzeigen.

Bei Gefahr am Verzuge kann die Anzeige einer verübten strafbaren Handlung auch an jenes Bezirksgericht erstattet werden, in dessen Sprengel sich die Behörde befindet.

§. 85.

Das Gericht, welches einen Concurs für eröffnet erklärt, oder entscheidet, daß die Concurseröffnung nur wegen Geringfügigkeit des Vermögens oder nur deßhalb nicht stattfinde, weil nur ein einziger persönlicher Gläubiger vorhanden ist, hat sofort den Staatsanwalt an jenem Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz hat, in Kenntniß zu setzen; das Civilgericht ist ferner verpflichtet, dem Staatsanwalte, sowie dem Strafrichter alle nothwendigen Aufklärungen zu ertheilen und die Acten, deren sie bedürfen, in der Urschrift oder in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.

§. 86.

Wer immer von einer strafbaren Handlung, welche von Amtswegen zu verfolgen ist, Kenntniß er-

langt, ist berechtigt, dieselbe anzuzeigen. Zur Annahme der Anzeige ist nicht blos der Staatsanwalt, sondern es sind dazu auch der Untersuchungsrichter und die Sicherheitsbehörde verpflichtet, welche die Anzeige dem Staatsanwalte zu übermitteln haben.

§. 87.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, alle an ihn gelangten Anzeigen über strafbare Handlungen, welche von Amtswegen zu verfolgen sind, zu prüfen, sowie die zu seiner Kenntniß gelangenden Spuren solcher strafbaren Handlungen zu verfolgen. Er hat auch zur Entdeckung unbekannter Thäter durch Erforschung dahin führender Verdachtsgründe mitzuwirken.

Wenn namenlose Anzeigen, oder solche, die von einem völlig Unbekannten herrühren, bestimmte, die strafbare Handlung glaubwürdig bezeichnende Umstände enthalten, so ist zwar zur Erhebung dieser Umstände zu schreiten; doch ist dabei mit Vermeidung alles Aufsehens und mit möglichster Schonung der Ehre der beschuldigten Personen vorzugehen.

Wenn der Ruf von einer strafbaren Handlung, die nicht blos auf Begehren eines Betheiligten zu untersuchen ist, an den Staatsanwalt gelangt, so ist er verpflichtet, die Vernehmung der Personen, durch welche der Ruf fortgepflanzt wurde, zu veranlassen, demselben unter Mitwirkung der Sicherheitsbehörden bis zu seinem Ursprunge nachzugehen und sich, so viel als möglich, von dessen Grunde oder Ungrunde zu überzeugen.

§. 88.

Ueberhaupt ist er berechtigt, durch den Untersuchungsrichter, durch die Bezirksgerichte oder durch die Sicherheitsbehörden Vorerhebungen zu dem Zwecke führen zu lassen, um die nöthigen Anhaltspuncte für die Veranlassung des Strafverfahrens wider eine bestimmte Person oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen.

Die Untersuchungsrichter und Bezirksrichter haben auch bei diesen Vorerhebungen jene Rechte und Obliegenheiten, welche dem Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung zukommen.

Durch die Sicherheitsbehörden kann der Staatsanwalt Personen, welche Aufklärungen über begangene strafbare Handlungen zu ertheilen im Stande sein dürften, unbeeidigt vernehmen lassen und diesen Vernehmungen auch selbst beiwohnen. Augenschein und Hausdurchsuchung kann er durch sie nur dann vornehmen lassen, wenn sich in Abwesenheit einer zur Amtshandlung berufenen Gerichtsperson die Nothwendigkeit eines unverzüglichen Einschreitens herausstellt; er kann diesen Untersuchungshandlungen, bei welchen alle für gerichtliche Acte dieser Art vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten sind, auch selbst beiwohnen. Die hierüber aufgenommenen Protokolle können jedoch bei sonstiger Nichtigkeit nur dann als Beweismittel benützt werden, wenn sie unverweilt dem Untersuchungsrichter mitgetheilt worden sind, welcher deren Form und Vollständigkeit zu prüfen und nöthigenfalls die Wiederholung oder Ergänzung der Verhandlung zu bewirken hat.

§. 89.

Der Untersuchungsrichter am Gerichtshofe erster Instanz nimmt, so lange kein Antrag des Staatsanwaltes vorliegt, nur diejenigen Amtshandlungen vor, welche ohne Gefährdung des Zweckes oder ohne Ueberschreitung einer gesetzlichen Frist nicht aufgeschoben werden können. Von dem Vorgenommenen hat er den Staatsanwalt in Kenntniß zu setzen, und sodann dessen Anträge abzuwarten.

Bezirksgerichte dagegen haben zwar ebenfalls die zu ihrer Kenntniß kommenden Verbrechen und von Amtswegen zu verfolgenden Vergehen unverweilt dem Staatsanwalte anzuzeigen, zugleich aber, und ohne die Anträge des letzteren abzuwarten, die Vorerhebungen (§. 88, Absatz 1 und 2) zu führen. Untersuchungshandlungen jedoch, durch welche die Spuren der strafbaren Handlung verwischt und einer wiederholten Besichtigung entzogen werden könnten, haben sie nur dann vorzunehmen, wenn Gefahr am Verzuge haftet; außer dem haben sie nur in der zu erstattenden Anzeige auf die Nothwendigkeit einer solchen Untersuchungshandlung aufmerksam zu machen, und dafür zu sorgen, daß die Spuren der That erhalten werden, bis entweder der Untersuchungsrichter oder das Verlangen desselben um Vornahme der Untersuchungshandlungen eintrifft.

Die über die Vorerhebungen aufgenommenen Protokolle hat das Bezirksgericht mit größter Beschleunigung und, falls eine Verhaftung vorgenommen wurde, längstens binnen 8 Tagen an den Staatsanwalt einzusenden, welcher in dem letzteren Falle längstens binnen 3 Tagen nach deren Einlangen den Verhafteten außer Verfolgung zu setzen oder seine Anträge bezüglich der Person und des Verfahrens bei dem Untersuchungsrichter anzubringen hat (§. 27, Absatz 2).

§. 90.

Findet der Staatsanwalt nach Prüfung der Anzeige oder der Acten der, nöthigenfalls auf seine Veranlassung zu ergänzenden Vorerhebungen genügende Gründe, um wider eine bestimmte Person das Strafverfahren zu veranlassen, so bringt er entweder den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung (§. 91) oder die Anklageschrift ein. Im entgegengesetzten Falle legt er die an ihn gelangte Anzeige mit kurzer Aufzeichnung der ihn dazu bestimmenden Erwägungen zurück, und übersendet dem Untersuchungsrichter die Acten der Vorerhebungen mit der Bemerkung, daß er keinen Grund zur weiteren Verfolgung finde. Der Untersuchungsrichter hat in diesem Falle die Vorerhebungen einzustellen und den etwa verhafteten Beschuldigten sofort auf freien Fuß zu setzen.

X. Hauptstück.

Von der Voruntersuchung über Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

I. Einleitung der Voruntersuchung und Stellung des Untersuchungsrichters in derselben.

§. 91.

Der Versetzung in den Anklagestand (XVI. Hauptstück) muß eine Voruntersuchung vorangehen, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, dessen Aburtheilung dem Geschwornengerichte zukommt, oder wenn gegen einen Abwesenden das Strafverfahren eingeleitet werden soll. In allen anderen Fällen bleibt es dem Ermessen des Staatsanwaltes, beziehungsweise des Privatanklägers anheimgestellt, ob eine Voruntersuchung zu beantragen sei.

Die Voruntersuchung hat den Zweck, die gegen eine bestimmte Person erhobene Anschuldigung einer strafbaren Handlung einer vorläufigen Prüfung zu unterwerfen und den Sachverhalt soweit ins Klare zu setzen, als es nöthig ist, um jene Momente festzustellen, welche geeignet sind, entweder die Einstellung des Strafverfahrens herbeizuführen oder die Versetzung in Anklagestand und die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung vorzubereiten.

§. 92.

Der Untersuchungsrichter darf die Voruntersuchung nur wegen solcher strafbarer Handlungen und nur gegen diejenigen Personen einleiten, bezüglich welcher ihm ein darauf abzielender Antrag eines berechtigten Anklägers vorliegt.

Beantragt der Staatsanwalt die Einleitung einer Voruntersuchung, so hat er die Anzeige, sowie die zu seiner Kenntniß gelangten Beweismittel und die Ergebnisse der etwa veranlaßten Vorerhebungen dem Untersuchungsrichter mitzutheilen.

Findet der Untersuchungsrichter Bedenken, einem Antrage auf Einleitung der Voruntersuchung beizutreten, so ist darüber der Beschluß der Rathskammer einzuholen. Der Untersuchungsrichter nimmt an der Berathung, aber nicht an der Beschlußfassung Theil. Von solchen Berathungen ist der Staatsanwalt jedesmal vorher zu benachrichtigen, damit er seine Ansichten schriftlich oder mündlich vortragen könne.

§. 93.

Die Voruntersuchung wird in der Regel von dem Untersuchungsrichter persönlich und unmittelbar geführt. Doch kann derselbe die Bezirksgerichte sowohl innerhalb als außerhalb des Sprengels seines Gerichtshofes um die Vornahme einzelner gerichtlicher Handlungen ersuchen.

Die Bezirksgerichte haben dem Ersuchen unter Beachtung der für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften zu entsprechen, und wenn sich hieraus die Nothwendigkeit weiterer, in ihren Sprengel fallender Untersuchungshandlungen ergibt, dieselben sofort vorzunehmen.

§. 94.

Der Untersuchungsrichter erstattet der Rathskammer über den Stand aller anhängigen Voruntersuchungen monatlich einmal oder auch während des Monats, wenn er dieß wegen der Wichtigkeit einer Sache für nöthig erachtet, oder die Entscheidung der Rathskammer einzuholen hat, mündlich Bericht. Den Sitzungen, in welchen die Rathskammer diese Berichte entgegennimmt, wohnt der Staatsanwalt bei, und er ist berechtigt, Anträge zu stellen.

§. 95.

Beschließt die Rathskammer, die Führung einer Voruntersuchung einem Bezirksgerichte zu übertragen (§. 12), so hat dieses alle für den Untersuchungsrichter geltenden Vorschriften zu beobachten. Den monatlichen Bericht über den Stand aller anhängigen Voruntersuchungen erstattet das Bezirksgericht schriftlich; in gleicher Weise holt es die Entscheidungen der Rathskammer ein. Die mündliche Berichterstattung in der Sitzung der Rathskammer wird in solchen Fällen einem Mitgliede derselben übertragen. Auch diesen Sitzungen wohnt der Staatsanwalt bei.

II. Geschäftsgang in der Voruntersuchung

§. 96.

Ist die Voruntersuchung eingeleitet, so schreitet der Untersuchungsrichter von Amtswegen, und ohne weitere Anträge des Anklägers abzuwarten, ein, um den Thatbestand zu erheben, den Thäter zu ermitteln, und die zur Ueberführung oder Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Beweismittel soweit festzustellen, als es der Zweck der Voruntersuchung erfordert.

§. 97.

Der Ankläger ist berechtigt, auch hinsichtlich der Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen, über welche dieser, falls er Bedenken findet, ihnen beizutreten, die Entscheidung der Rathskammer einzuholen hat (§. 94).

Untersuchungshandlungen nimmt der Staatsanwalt bei sonstiger Nichtigkeit des Actes nicht vor. Weder der Ankläger noch der Vertheidiger dürfen bei der förmlichen Vernehmung des Beschuldigten oder der Zeugen durch den Untersuchungsrichter gegenwärtig sein. Sie sind aber berechtigt, dem Augenscheine, der Haussuchung und der Durchsuchung von Papieren be-

zuwohnen und die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche diese Untersuchungshandlungen auszudehnen sind. Der Untersuchungsrichter soll den Ankläger zu diesem Behufe in der Regel von der Vornahme dieser Handlungen vorher benachrichtigen, kann sie aber auch, wenn Gefahr am Verzuge haftet, ohne vorausgegangene Verständigung derselben vornehmen.

§. 98.

Hat ein Verbrechen oder Vergehen Spuren zurückgelassen, so sind diese in geeigneter Weise, insbesondere durch Augenschein nach den in dem folgenden Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen zu erheben.

Gegenstände, an oder mit welchen die strafbare That verübt wurde, oder welche der Thäter am Orte der That zurückgelassen haben dürfte, überhaupt Gegenstände, welche von dem Beschuldigten oder von Zeugen anzuerkennen sind oder in anderer Weise zur Herstellung des Beweises dienen können, sind, soweit es möglich ist, in gerichtliche Verwahrung zu nehmen. Sie sind entweder in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu legen, oder es ist an ihnen eine gegen Unterschiebung oder Verwechslung schützende gerichtliche Bezeichnung anzubringen.

Befinden sich unter den vorgefundenen Gegenständen zum Gottesdienste geweihte Sachen, so hat das Gericht für deren Absonderung von allen übrigen Gegenständen und für deren entsprechende Aufbewahrung zu sorgen.

§. 99.

Kann der durch ein Verbrechen oder Vergehen verursachte Schade oder entgangene Gewinn durch die Aussage des Beschädigten nicht zuverlässig erhoben werden oder ist mit Grund zu vermuthen, daß derselbe seinen Schaden zu hoch schätze, so ist die Größe desselben in jenen Fällen, in welchen sie auf die Zurechnung der That als Verbrechen, auf das Strafmaß oder auf die Zuerkennung der Entschädigung von Einfluß ist, durch Vernehmung von Zeugen oder durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 100.

Schriften, die in einer nicht gerichtsüblichen Sprache geschrieben und für die Untersuchung erheblich sind, hat der Untersuchungsrichter durch einen beeideten Dolmetsch übersetzen zu lassen und sammt der Uebersetzung zu den Acten zu bringen.

§. 101.

Ueber alle gerichtlichen, zur Untersuchung gehörenden Handlungen, sind Protokolle aufzunehmen; es muß außer dem Beamten, welcher die Handlung vornimmt oder leitet, stets ein beeideter Protokollführer gegenwärtig sein.

§. 102.

Ist bei einer Untersuchungshandlung die Zuziehung von Gerichtszeugen erforderlich, so müssen diese volljährige, unbescholtene, bei der Sache unbetheiligte Männer sein und entweder allgemein oder für den einzelnen Fall mittelst Handschlages angelobt haben, daß sie, um möglicherweise Zeugniß vor Gericht abzulegen, auf Alles, was vor ihnen vorgenommen oder ausgesagt wird, volle Aufmerksamkeit verwenden, über die getreue Protokollirung desselben wachen und bis zur Hauptverhandlung über Alles, was ihnen bei Gelegenheit der Untersuchungshandlung bekannt geworden, Stillschweigen beobachten werden.

§. 103.

Es ist eine allgemeine Bürgerpflicht, sich bei Untersuchungshandlungen unentgeltlich als Gerichtszeuge verwenden zu lassen. Diese Pflicht trifft zunächst die Bewohner jener Gemeinde, in welcher die Untersuchungshandlung vorzunehmen ist.

Befreit sind:

1. die Seelsorger der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften;

2. Militär- und Landwehrpersonen in activer Dienstleistung und wirklich dienende öffentliche Beamte und Diener;

3. öffentliche Lehrer, die ihren Beruf wirklich ausübenden Sanitätspersonen, Advocaten, Notare, bei Eisenbahn- und Dampfschifffahrten beschäftigte Personen, sowie Alle, deren Berufsdienst ohne Verletzung des öffentlichen Interesse nicht unterbrochen werden kann, endlich

4. Personen, welche vom Tag- oder Wochenlohne leben.

§. 104.

Die Protokolle über gerichtliche Verhandlungen werden gleich bei Vornahme derselben, und wo dieß nicht thunlich ist, unmittelbar nachher aufgenommen.

Jedes Protokoll enthält die Bezeichnung des Ortes, Jahres und Tages der Aufnahme und der gegenwärtigen Personen.

Die Fragen sind nur soweit niederzuschreiben, als es zum Verständniß einer Antwort erforderlich ist. Die Antworten sind in der Regel blos ihrem wesentlichen Inhalte nach erzählungsweise aufzunehmen. Nur wo es für die Beurtheilung der Sache wichtig oder wo zu erwarten ist, daß die Vorlesung des Protokolles in der Hauptverhandlung erforderlich sein werde, ist der Vernommene unter Beibehaltung seiner eigenen Ausdrücke redend anzuführen.

Der Richter hat das Protokoll laut, so daß es die Anwesenden hören, zu dictiren. Doch steht den Vernommenen frei, seine Antworten dem Protokollführer in die Feder zu dictiren. Mißbraucht der Vernommene dieses Recht, so kann es ihm vom Richter entzogen werden.

§. 105.

Jedes Protokoll ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulesen, auch auf Verlangen zum Durchlesen vorzulegen und die geschehene Vorlesung oder Vorlegung, sowie die Genehmigung im Protokolle zu bemerken. Dasselbe ist sodann von den vernommenen Personen durch Beisetzung der Unterschrift oder des Handzeichens auf jedem Bogen, und am Schlusse von den anwesenden Beamten, dem Protokollführer und den beigezogenen Gerichtszeugen zu unterschreiben. Verweigert der Vernommene die Unterschrift, so ist dieß nebst dem Grunde der Weigerung im Protokolle zu bemerken.

§. 106.

In dem einmal Niedergeschriebenen darf nicht Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden Durchstrichene Stellen müssen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Berichtigungen, die ein Vernommener seiner Aussage beifügt, sind am Rande des Protokolles oder in einem Nachtrage zu bemerken und auf die im §. 105 bezeichnete Art zu genehmigen und zu unterschreiben.

§. 107.

Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämmtlich mit einem Faden zusammengeheftet und die Enden des Fadens mit dem Gerichtssiegel befestigt werden.

Der Untersuchungsrichter hat ein Tagebuch zu führen, in welchem alle Acten der Voruntersuchung genau zu verzeichnen sind.

§. 108.

Gegen Diejenigen, welche sich ungeachtet vorausgegangener Ermahnungen bei irgend einer Amtshandlung des Untersuchungsrichters ein ungestümes oder beleidigendes Betragen zu Schulden kommen lassen, kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden oder eine Arreststrafe bis zu acht Tagen, und in solange der zu Bestrafende ohnehin verhaftet ist, Anweisung eines harten Lagers, Anhaltung in Einzelhaft, einsame Absperrung in dunkler Zelle (mit Beobachtung der in den §§. 255—257 des Strafgesetzes angeordneten Einschränkungen) oder Entziehung der warmen Kost während einer Woche verhängen. Gegen Gerichtszeugen, Sachverständige und Rechtsbeistände der Parteien können nur Geldstrafen verhängt werden.

Jede solche Verfügung ist in den Acten ersichtlich zu machen und der Rathskammer sogleich anzuzeigen, welcher die Befugniß zukommt, diese vom Untersuchungsrichter verhängten Strafen auch von Amtswegen aufzuheben oder zu mildern (§. 113).

III. Einstellung oder Schließung der Voruntersuchung.

§. 109.

Die Voruntersuchung ist durch Verfügung des Untersuchungsrichters einzustellen, sobald der Ankläger das Begehren nach strafgerichtlicher Verfolgung zurückzieht oder auf Einstellung der Voruntersuchung anträgt, oder erklärt, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde (§. 112).

Außerdem kann die Einstellung der Voruntersuchung nur durch Beschluß der Rathskammer oder des Gerichtshofes zweiter Instanz erfolgen.

§. 110.

Wird die Voruntersuchung eingestellt, so sind der Ankläger und der Beschuldigte hievon zu verständigen und letzterer ist, wenn er verhaftet war, sogleich freizulassen.

Auf sein Verlangen ist ihm ein Amtszeugniß darüber auszufertigen, daß kein Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung gegen ihn vorhanden sei.

Hat sich der durch das Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte dem Verfahren nicht angeschlossen, so ist dessen Verständigung von der erfolgten Einstellung der Voruntersuchung nicht erforderlich; doch ist ihm auf sein Ansuchen die Bestätigung der erfolgten Einstellung zu ertheilen.

§. 111.

Die Voruntersuchung wird geschlossen, sobald nach dem übereinstimmenden Befunde des Untersuchungsrichters und des Anklägers die gepflogenen Erhebungen zureichen, um die Anordnung der Hauptverhandlung zu begründen, und zugleich die zur vollständigen Vorführung der Beweismittel in der Hauptverhandlung erforderliche Uebersicht über dieselben erlangt ist.

§. 112.

Nach geschlossener Voruntersuchung theilt der Untersuchungsrichter die Acten dem Staatsanwalt mit, welchem das Recht zusteht, Ergänzungen der Voruntersuchung zu beantragen. Findet er dieß nicht nöthig, so hat er binnen längstens 14 Tagen nach Empfang der Acten die Anklageschrift bei dem Untersuchungsrichter einzubringen oder die Acten mit der Erklärung zurückzustellen, daß er keinen Grund zur weiteren gerichtlichen Verfolgung finde.

Der Privatankläger und der statt des Staatsanwaltes einschreitende Privatbetheiligte sind von dem Abschlusse der Voruntersuchung mit der Aufforderung zur Einbringung der Anklageschrift binnen 14 Tagen und mit der Belehrung in Kenntniß zu setzen, daß die Nichteinhaltung dieser Frist dem Rücktritte von der Anklage gleichkomme (§. 109).

Auch sie sind berechtigt, auf Ergänzungen der Voruntersuchung anzutragen.

IV. Rechtsmittel gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und der Rathskammer.

§. 113.

Alle, welche sich während der Vorerhebungen, der Voruntersuchung oder in dem der Einbringung der Anklageschrift nachfolgenden Verfahren durch eine Verfügung oder Verzögerung des Untersuchungsrichters beschwert erachten, haben das Recht, darüber eine Entscheidung der Rathskammer zu verlangen und ihr Begehren entweder schriftlich oder mündlich bei dem Untersuchungsrichter oder unmittelbar bei der Rathskammer anzubringen. Eine solche Beschwerde hemmt den Vollzug der Verfügung des Untersuchungsrichters nur in den im §. 108 erwähnten Fällen.

Die Rathskammer entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Untersuchungsrichters und des Staatsanwaltes.

§. 114.

Gegen diese Entscheidung der Rathskammer findet in der Regel ein weiterer Rechtszug nicht statt. Doch kann gegen dieselbe sowohl der Ankläger als auch der Beschuldigte beim Gerichtshofe zweiter Instanz Beschwerde führen, wenn sie die Ausscheidung einzelner Strafsachen aus dem gemeinsam zu führenden Strafverfahren, die Verhängung oder Aufhebung der Haft oder die Bestimmung der Versicherungssumme betrifft. Ferner steht dem Ankläger die Beschwerdeführung an den Gerichtshof zweiter Instanz gegen jene Entscheidungen offen, durch welche ein Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung abgelehnt oder die Einstellung der letzteren ausgesprochen wird.

Diese Beschwerde hat in der Regel (§. 197) keine aufschiebende Wirkung. Sie ist binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses, gegen welchen sie gerichtet ist, bei der Rathskammer anzubringen. Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über die Beschwerde endgiltig in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes.

§. 115.

Es ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß durch die wegen Ergreifung von Rechtsmitteln erfolgende Vorlegung der Acten der Gang des Verfahrens nicht aufgehalten werde; nöthigenfalls sind von Actenstücken, welche zur Fortführung desselben unentbehrlich sind, Abschriften zu machen.

XI. Hauptstück.

Von dem Augenscheine und den Sachverständigen.

I. Von dem Augenscheine und der Zuziehung von Sachverständigen überhaupt.

§. 116.

Der Augenschein ist vorzunehmen, so oft dieß zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes nothwendig erscheint. Es sind stets zwei Gerichtszeugen, und wenn sich dieß wegen Anerkennung der zu untersuchenden Gegenstände oder zur Erlangung von Aufklärungen als zweckdienlich darstellt, ist auch der Beschuldigte zuzuziehen. Dem Vertheidiger des Beschuldigten kann die Betheiligung bei der Vornahme des Augenscheines nicht versagt werden.

§. 117.

Das über den Augenschein aufzunehmende Protokoll ist so bestimmt und umständlich abzufassen, daß es eine vollständige und treue Anschauung der besichtigten Gegenstände gewähre. Es sind demselben zu diesem Zwecke erforderlichenfalls Zeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen; Maße, Gewichte, Größen und Ortsverhältnisse sind nach bekannten und unzweifelhaften Bestimmungen zu bezeichnen.

§. 118.

Sind bei einem Augenscheine Sachverständige erforderlich, so soll der Untersuchungsrichter in der Regel deren zwei beiziehen.

Die Beiziehung eines Sachverständigen genügt, wenn der Fall von geringerer Wichtigkeit ist, oder das Warten bis zum Eintreffen eines zweiten Sachverständigen für den Zweck der Untersuchung bedenklich erscheint.

§. 119.

Die Wahl der Sachverständigen steht dem Untersuchungsrichter zu. Sind solche für ein bestimmtes Fach bei dem Gerichte bleibend angestellt, so soll er andere nur dann zuziehen, wenn Gefahr am Verzuge haftet, oder wenn jene durch besondere Verhältnisse abgehalten sind, oder in dem einzelnen Falle als bedenklich erscheinen.

Wenn ein Sachverständiger der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge leistet oder seine Mitwirkung bei der Vornahme des Augenscheines verweigert, so kann der Untersuchungsrichter eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Gulden gegen ihn verhängen.

§. 120.

Personen, welche in einem Untersuchungsfalle als Zeugen nicht vernommen oder nicht beeidet werden

dürfen, oder welche zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten in einem der im §. 152, Z. 1 bezeichneten Verhältnisse stehen, sind bei sonstiger Nichtigkeit des Actes als Sachverständige nicht beizuziehen. Von der Wahl der Sachverständigen sind in der Regel sowohl der Ankläger als der Beschuldigte vor der Vornahme des Augenscheines in Kenntniß zu setzen; werden erhebliche Einwendungen vorgebracht und haftet nicht Gefahr am Verzuge, so sind andere Sachverständige beizuziehen.

§. 121.

Diejenigen Sachverständigen, welche vermöge ihrer bleibenden Anstellung schon im Allgemeinen beeidigt sind, hat der Untersuchungsrichter vor dem Beginne der Amtshandlung an die Heiligkeit des von ihnen abgelegten Eides zu erinnern.

Andere Sachverständige müssen vor der Vornahme des Augenscheines eidlich verpflichtet werden, daß sie den Gegenstand desselben sorgfältig untersuchen, die gemachten Wahrnehmungen treu und vollständig angeben und den Befund, sowie ihr Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und nach den Regeln ihrer Wissenschaft oder Kunst abgeben wollen.

§. 122.

Die Gegenstände des Augenscheines sind von den Sachverständigen in Gegenwart der Gerichtspersonen zu besichtigen und zu untersuchen, außer wenn letztere aus Rücksichten des sittlichen Anstandes für angemessen erachten, sich zu entfernen oder, wenn die erforderlichen Wahrnehmungen, wie bei der Untersuchung von Giften, nur durch fortgesetzte Beobachtung oder länger dauernde Versuche gemacht werden können.

Bei jeder solchen Entfernung der Gerichtspersonen von dem Orte des Augenscheines ist aber auf geeignete Weise dafür zu sorgen, daß die Glaubwürdigkeit der von den Sachverständigen zu pflegenden Erhebungen sichergestellt werde.

Ist von dem Verfahren der Sachverständigen die Zerstörung oder Veränderung eines von ihnen zu untersuchenden Gegenstandes zu erwarten, so soll ein Theil des letzteren, in soferne es thunlich erscheint, in gerichtlicher Verwahrung behalten werden.

§. 123.

Der Untersuchungsrichter leitet den Augenschein. Er bezeichnet mit möglichster Berücksichtigung der von dem Ankläger und dem Beschuldigten oder dessen Vertheidiger gestellten Anträge die Gegenstände, auf welche die Sachverständigen ihre Beobachtung zu richten haben, und stellt die Fragen, deren Beantwortung er für erforderlich hält. Die Sachverständigen können verlangen, daß ihnen aus den Acten oder durch Vernehmung von Zeugen jene Aufklärungen über von ihnen bestimmt zu bezeichnende Punkte gegeben werden, welche sie für das abzugebende Gutachten für erforderlich erachten.

Wenn den Sachverständigen zur Abgabe eines gründlichen Gutachtens die Einsicht der Untersuchungsacten unerläßlich erscheint, können ihnen, soweit nicht besondere Bedenken dagegen obwalten, auch die Acten selbst mitgetheilt werden.

§. 124.

Die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen gemachten Wahrnehmungen (Befund) sind von dem Protokollführer sogleich aufzuzeichnen. Das Gutachten sammt dessen Gründen können sie entweder sofort zu Protokoll geben oder sich die Abgabe eines schriftlichen Gutachtens vorbehalten, wofür eine angemessene Frist zu bestimmen ist.

§. 125.

Weichen die Angaben der Sachverständigen über die von ihnen wahrgenommenen Thatsachen erheblich von einander ab, oder ist ihr Befund dunkel, unbestimmt, im Widerspruche mit sich selbst, oder mit erhobenen Thatumständen, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen: so ist der Augenschein, soferne es möglich ist, mit Zuziehung derselben oder anderer Sachverständigen zu wiederholen.

§. 126.

Ergeben sich solche Widersprüche oder Mängel in Bezug auf das Gutachten oder zeigt sich, daß es Schlüsse enthält, welche aus den angegebenen Vordersätzen nicht folgerichtig gezogen sind, und lassen sich die Bedenken nicht durch eine nochmalige Vernehmung der Sachverständigen beseitigen: so ist das Gutachten eines anderen oder mehrerer anderen Sachverständigen einzuholen.

Sind die Sachverständigen Aerzte oder Chemiker, so kann in solchen Fällen das Gutachten einer medicinischen Facultät der im Reichsrathe vertretenen Länder eingeholt werden. Dasselbe geschieht, wenn die Rathskammer die Einholung eines Facultätsgutachtens wegen der Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles nöthig findet.

II. Verfahren bei Untersuchungen wegen Tödtungen und Körperverletzungen insbesondere.

§. 127.

Wenn sich bei einem Todesfalle Verdacht ergibt, daß derselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen verursacht worden sei, so muß vor der Beerdigung die Leichenbeschau und Leichenöffnung vorgenommen werden.

Ist die Leiche bereits beerdigt, so muß sie zu diesem Behufe wieder ausgegraben werden, wenn nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniß davon

erwartet werden kann und nicht dringende Gefahr für die Gesundheit der Personen, welche an der Leichenbeschau Theil nehmen müssen, vorhanden ist.

Ehe zur Oeffnung der Leiche geschritten wird, ist dieselbe genau zu beschreiben und deren Identität durch Vernehmung von Personen, die den Verstorbenen gekannt haben, außer Zweifel zu setzen. Diesen Personen ist nöthigenfalls vor der Anerkennung eine genaue Beschreibung des Verstorbenen abzufordern. Ist aber der letztere ganz unbekannt, so ist eine genaue Beschreibung der Leiche durch öffentliche Blätter bekannt zu machen.

Bei der Leichenbeschau hat der Untersuchungsrichter darauf zu sehen, daß die Lage und Beschaffenheit des Leichnams, der Ort, wo, und die Kleidung, worin er gefunden wurde, genau bemerkt, sowie Alles, was nach den Umständen für die Untersuchung von Bedeutung sein könnte, sorgfältig beachtet werde. Insbesondere sind Wunden und andere äußere Spuren erlittener Gewaltthätigkeit nach ihrer Zahl und Beschaffenheit genau zu verzeichnen, die Mittel und Werkzeuge, durch welche sie wahrscheinlich verursacht wurden, anzugeben und die etwa vorgefundenen, möglicher Weise gebrauchten Werkzeuge mit den vorhandenen Verletzungen zu vergleichen.

§. 128.

Die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist durch zwei Aerzte, wovon der eine ein Wundarzt sein kann, nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften vorzunehmen.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen und ohne Verzögerung geschehen kann, zur Gegenwart bei der Leichenbeschau aufzufordern.

§. 129.

Das Gutachten hat sich darüber auszusprechen, was in dem vorliegenden Falle die den eingetretenen Tod zunächst bewirkende Ursache gewesen und wodurch dieselbe erzeugt worden sei.

Werden Verletzungen wahrgenommen, so ist insbesondere zu erörtern:

1. ob dieselben dem Verstorbenen durch die Handlung eines Anderen zugefügt wurden, und falls diese Frage bejaht wird,

2. ob diese Handlung

a) schon ihrer allgemeinen Natur wegen,

b) vermöge der eigenthümlichen persönlichen Beschaffenheit oder eines besonderen Zustandes des Verletzten,

c) wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie verübt wurde, oder

d) vermöge zufällig hinzugekommener, jedoch durch sie veranlaßter oder aus ihr entstandener Zwischenursachen den Tod herbeigeführt habe, und ob endlich

e) der Tod durch rechtzeitige und zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können.

Insoferne sich das Gutachten nicht über alle für die Entscheidung erheblichen Umstände verbreitet, sind hierüber von dem Untersuchungsrichter besondere Fragen an die Sachverständigen zu stellen.

§. 130.

Bei Verdacht einer Kindestödtung ist nebst den nach den vorstehenden Vorschriften zu pflegenden Erhebungen auch zu erforschen, ob das Kind lebendig geboren gewesen sei.

§. 131.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so sind der Erhebung des Thatbestandes nebst den Aerzten nach Thunlichkeit noch zwei Chemiker beizuziehen. Die Untersuchung der Gifte selbst aber kann nach Umständen auch von den Chemikern allein in einem hiezu geeigneten Locale vorgenommen werden.

§. 132.

Auch bei körperlichen Beschädigungen ist die Besichtigung des Verletzten durch zwei Sachverständige vorzunehmen, welche sich nach genauer Beschreibung der Verletzungen insbesondere auch darüber auszusprechen haben, welche von den vorhandenen Körperverletzungen oder Gesundheitsstörungen an und für sich, oder in ihrem Zusammenwirken, unbedingt oder unter den besonderen Umständen des Falles, als leichte, schwere oder lebensgefährliche anzusehen seien; welche Wirkungen Beschädigungen dieser Art gewöhnlich nach sich zu ziehen pflegen, und welche in dem vorliegenden einzelnen Falle daraus hervorgegangen sind, sowie durch welche Mittel oder Werkzeuge und auf welche Weise dieselben zugefügt worden seien.

§. 133.

Ist die körperliche Besichtigung einer Frauensperson nöthig, so können nach Umständen auch Geburtshelfer, oder in minder wichtigen Fällen Geburtshelferinnen statt der Aerzte oder Wundärzte damit beauftragt werden.

III. Verfahren bei Zweifeln über Geistesstörungen oder über Zurechnungsfähigkeit.

§. 134.

Entstehen Zweifel darüber, ob der Beschuldigte den Gebrauch seiner Vernunft besitze, oder ob er an einer Geistesstörung leide, wodurch die Zurechnungsfähigkeit desselben aufgehoben sein könnte, so ist die Untersuchung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten jederzeit durch zwei Aerzte zu veranlassen.

Dieselben haben über das Ergebniß ihrer Beobachtungen Bericht zu erstatten, alle für die Beurtheilung des Geistes- und Gemüthszustandes des Beschuldigten einflußreichen Thatsachen zusammenzustellen, sie nach ihrer Bedeutung sowohl einzeln als im Zusammenhange zu prüfen und, falls sie eine Geistesstörung als vorhanden betrachten, die Natur der Krankheit, die Art und den Grad derselben zu bestimmen, und sich sowohl nach den Acten, als nach ihrer eigenen Beobachtung über den Einfluß auszusprechen, welchen die Krankheit auf die Vorstellungen, Triebe und Handlungen des Beschuldigten geäußert habe und noch äußere, und ob und in welchem Maße dieser getrübte Geisteszustand zur Zeit der begangenen That bestanden habe.

IV. Prüfung von Handschriften.

§. 135.

Entstehen Zweifel über die Echtheit einer Urkunde, oder soll ermittelt werden, von wessen Hand eine bestimmte Schrift herrühre, so kann eine Vergleichung mit unzweifelhaft echten Schriftstücken durch Sachverständige vorgenommen werden.

V. Verfahren bei Untersuchungen wegen Verfälschung oder Nachmachung öffentlicher Creditspapiere und bei Münzverfälschungen.

§. 136.

In Fällen der Nachmachung oder Verfälschung von öffentlichen Creditspapieren hat der Untersuchungsrichter die Stücke, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden, in der Regel an das Finanzministerium einzusenden, um den Befund über ihre Echtheit oder Unechtheit und die weitere Auskunft zu erhalten, in welcher Art die Fälschung geschehen sei, ob vorbereitete Werkzeuge, welche die Vervielfältigung erleichtern, benützt worden, endlich ob und wo solche gefälschte Stücke bereits vorgekommen seien.

Ebendahin sind auch nach gänzlich beendigtem strafgerichtlichen Verfahren die Falsificate sammt allen von der strafbaren Handlung herrührenden Werkzeugen, Materialien und anderen dazu gehörigen Gegenständen einzuschicken. Sobald diese Gegenstände zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Amtshandlung nöthig werden, sind sie zurückzuverlangen.

Bei Fälschungen von Noten oder Creditspapieren der privilegirten österreichischen Nationalbank haben sich die Untersuchungsrichter unmittelbar an die letztere, bei Fälschungen von inländischem Metallgeld an das hiefür bestimmte Münzamt zu wenden und ebendahin nach beendigtem Verfahren auch die Falsificate einzusenden.

Wegen Erlangung des Befundes über gefälschtes ausländisches Geld oder solche Creditspapiere hat sich der Untersuchungsrichter unmittelbar an das Justizministerium zu wenden.

VI. Verfahren bei Untersuchungen wegen Brandlegungen.

§. 137.

Bei Brandlegungen ist insbesondere zu ermitteln, auf welche Weise der Brand gelegt, ob dazu ein Zündstoff und welcher verwendet worden; ferner der Ort wo, und die Zeit zu erforschen, wann die Brandlegung, ob bei Tag oder Nacht, und ob sie unter solchen Umständen geschehen, daß daraus wirklich eine Feuersbrunst an fremdem Eigenthume bewirkt oder doch die Gefahr einer solchen herbeigeführt, oder das Leben eines Menschen einer Gefahr ausgesetzt worden sei, und ob das Feuer bei dem Ausbruche sich leicht hätte verbreiten können; endlich ist bei einem wirklich ausgebrochenen Brande die Größe des dadurch verursachten Schadens zu erheben.

VII. Verfahren bei Untersuchungen wegen anderer Beschädigungen.

§. 138.

Bei Verbrechen oder Vergehen, durch welche auf andere, als die eben erwähnte Weise, ein Schade oder eine Gefahr für Leben oder Eigenthum herbeigeführt wurde, ist durch den Augenschein vorzüglich die Beschaffenheit der angewendeten Gewalt oder List, der gebrauchten Mittel oder Werkzeuge und die Größe des verursachten oder beabsichtigten Schadens und des entgangenen Gewinnes oder der Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen und für fremdes Eigenthum zu erheben.

XII. Hauptstück.

Von der Haus- und Personsdurchsuchung und der Beschlagnahme.

I. Haus- und Personsdurchsuchung.

§. 139.

Eine Hausdurchsuchung, das ist die Durchsuchung der Wohnung oder sonstiger zum Hauswesen gehörigen Räumlichkeiten, darf nur dann vorgenommen werden, wenn gegründeter Verdacht vorliegt, daß sich darin eine, eines Verbrechens oder Vergehens verdächtige Person verborgen halte, oder daß sich daselbst Gegenstände

befinden, deren Besitz oder Besichtigung für eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein könne.

Gegen Personen, bei welchen eine hohe Wahrscheinlichkeit für den Besitz solcher Gegenstände spricht, oder welche eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig oder sonst übel berüchtigt sind, kann auch die Durchsuchung der Person und ihrer Kleidung stattfinden.

§. 140.

Eine Durchsuchung findet in der Regel nur nach vorausgegangener Vernehmung Desjenigen, bei oder an welchem sie vorgenommen werden soll, und nur in soferne statt, als durch die Vernehmung weder die freiwillige Herausgabe des Gesuchten, noch die Beseitigung der die Durchsuchung veranlassenden Gründe herbeigeführt wird.

Von dieser Vernehmung kann Umgang genommen werden bei übel berüchtigten Personen sowie auch dann, wenn Gefahr am Verzuge ist, oder wenn die Durchsuchung von dem Publikum offen stehenden Räumlichkeiten vorgenommen wird.

In der Regel darf die Durchsuchung nur kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehles unternommen werden. Dieser Befehl ist dem Betheiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

Von Hausdurchsuchungen wegen Verbrechen oder Vergehen, rücksichtlich welcher weitere polizeiliche Nachforschungen oder Vorkehrungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich sein können, ist, insoferne dieß ohne Verzögerung geschehen kann, die nächste Sicherheitsbehörde vorläufig in Kenntniß zu setzen, damit ein Abgeordneter derselben hierbei anwesend sein und, ohne auf den Untersuchungsact Einfluß zu nehmen, sich die nöthigen Kenntnisse zu den weiter erforderlichen Vorkehrungen verschaffen könne.

Ist eine Hausuchung in einem militärischen oder von Militär (Landwehr) besetzten Gebäude vorzunehmen, so ist dieß dem Commandanten anzuzeigen und eine von ihm beigegebene Militär- (Landwehr-) Person beizuziehen.

§. 141.

Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr am Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten oder Beamten der Sicherheitsbehörden angeordnet werden. Der zur Vornahme Abgeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Betheiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen Jemanden ein Vorführungs- oder Verhaftbefehl erlassen, oder wenn Jemand auf der That betreten, durch öffentliche Nacheile oder öffentlichen Ruf als einer strafbaren Handlung verdächtig bezeichnet oder im Besitze von Gegenständen betreten wird, welche auf die Betheiligung an einer solchen hinweisen.

In beiden Fällen ist dem Betheiligten auf sein Verlangen sogleich oder doch binnen der nächsten 24 Stunden die Bescheinigung über die Vornahme der Hausdurchsuchung und deren Gründe zuzustellen.

§. 142.

Haus- und Personsdurchsuchungen sind stets mit Vermeidung alles unnöthigen Aufsehens, jeder nicht unumgänglich nöthigen Belästigung oder Störung der Betheiligten, mit möglichster Schonung ihres Rufes und ihrer mit dem Gegenstande der Untersuchung nicht zusammenhängenden Privatgeheimnisse, sowie mit sorgfältigster Wahrung der Schicklichkeit und des Anstandes vorzunehmen.

Der Inhaber der Räumlichkeit, welche durchsucht werden soll, ist aufzufordern, der Durchsuchung beizuwohnen; ist er verhindert oder nicht anwesend, so muß die Aufforderung an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder in dessen Ermanglung an einen Hausgenossen oder Nachbar ergehen.

Außerdem sind bei der Durchsuchung stets ein Protokollführer und zwei Gerichtszeugen beizuziehen.

Das über die Durchsuchung aufzunehmende Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterfertigen. Ist nichts Verdächtiges ermittelt worden, so ist dem Betheiligten auf sein Verlangen eine Bestätigung hierüber zu ertheilen.

II. Beschlagnahme.

§. 143.

Werden Gegenstände gefunden, welche für die Untersuchung von Bedeutung sein können, so sind dieselben in ein Verzeichniß zu bringen und in gerichtliche Verwahrung oder doch unter gerichtliche Obhut oder in Beschlag zu nehmen (§. 98).

Jedermann ist verpflichtet, solche Gegenstände, insbesondere auch Urkunden, auf Verlangen herauszugeben. Wird die Herausgabe eines Gegenstandes, dessen Innehabung zugestanden oder sonst erwiesen ist, verweigert, und läßt sich die Abnahme nicht mittelst Hausuchung bewirken, so kann der Besitzer, falls er nicht selbst der strafbaren Handlung verdächtig erscheint oder von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses gesetzlich befreit ist, durch Verhängung einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arrest bis zu sechs Wochen dazu angehalten werden.

§. 144.

Werden bei einer Haus- oder Personsdurchsuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung, als derjenigen, wegen welcher die Durchsuchung vorgenommen wird, schließen lassen, so werden sie, wenn jene von Amtswegen zu verfolgen ist, zwar mit Beschlag belegt; es muß jedoch hierüber ein besonderes Protokoll aufge-

nommen und dieses sofort dem Staatsanwalt mitgetheilt werden. Beantragt dieser nicht die Einleitung des Strafverfahrens, so sind die in Beschlag genommenen Gegenstände unverzüglich zurückzugeben.

III. Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren.

§. 145.

Bei der Durchsuchung von Papieren ist dafür zu sorgen, daß deren Inhalt nicht zur Kenntniß unbefugter Personen gelange.

Will der Inhaber von Papieren deren Durchsuchung nicht gestatten, so sind dieselben versiegelt zu Gericht zu hinterlegen, und es ist sofort die Entscheidung der Rathskammer einzuholen, ob sie durchsucht oder zurückgegeben werden sollen.

Auch außerdem sind Papiere, welche in gerichtliche Verwahrung genommen wurden und welche nicht sofort verzeichnet werden können, in einen mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag zu bringen. Auch dem bei der Durchsuchung etwa anwesenden Betheiligten ist die Beidrückung seines Siegels zu gestatten. Wird eine Entsiegelung vorgenommen, so ist der Betheiligte aufzufordern, derselben beizuwohnen. Erscheint er auf eine solche Aufforderung nicht, oder kann ihm dieselbe wegen seiner Abwesenheit nicht zugestellt werden, so ist die Entsiegelung dennoch vorzunehmen.

IV. Beschlagnahme und Eröffnung von Briefen und anderen Sendungen.

§. 146.

Befindet sich der Beschuldigte bereits wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Haft, oder ist wegen eines solchen ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen, so kann der Untersuchungsrichter Telegramme, Briefe oder andere Sendungen, welche der Beschuldigte abschickt, oder welche an ihn gerichtet werden, in Beschlag nehmen und von den Post- oder Telegraphenämtern und sonstigen Beförderungsanstalten deren Auslieferung verlangen.

Diese sind ferner verpflichtet, auf Verlangen des Staatsanwaltes solche Sendungen bis zum Eintreffen einer gerichtlichen Verfügung zurückzuhalten; erfolgt jedoch eine solche Verfügung von Seite des Untersuchungsrichters nicht binnen drei Tagen, so dürfen sie die Beförderung nicht weiter verschieben.

§. 147.

Die Eröffnung der mit Beschlag belegten Sendungen kann nur durch den Untersuchungsrichter, und zwar mit Zustimmung des Beschuldigten ohneweiteres geschehen. Wenn der Beschuldigte nicht zustimmt, hat der Untersuchungsrichter, soferne nicht Gefahr am Verzuge haftet, vorläufig die Genehmigung der Rathskammer einzuholen.

Bei der Eröffnung, über welche ein Protokoll aufzunehmen ist, dürfen die Siegel nicht verletzt werden; Umschläge und Adressen sind aufzubewahren.

§. 148.

Die Beschlagnahme von Sendungen ist dem Beschuldigten, oder, wenn er abwesend ist, einem seiner Angehörigen sogleich und längstens binnen 24 Stunden bekannt zu machen. Ist die Eröffnung der Sendungen erfolgt, so sind Briefe und Telegramme, soferne von der Mittheilung ihres Inhaltes kein nachtheiliger Einfluß für die Untersuchung zu besorgen ist, dem Beschuldigten oder Demjenigen, an welchen sie gerichtet sind, in Urschrift oder Abschrift, ganz oder auszugsweise mitzutheilen. Ist der Beschuldigte abwesend, so geschieht die Mittheilung an einen seiner Angehörigen. Sind keine Angehörigen des Beschuldigten vorhanden, so ist der Brief, wenn der Richter es im Interesse des Absenders erachtet, diesem zurückzuschicken oder demselben, falls der Brief oder das Telegramm bei den Acten bleiben muß, die erfolgte Beschlagnahme anzuzeigen.

§. 149.

In Beschlag genommene Sendungen, deren Eröffnung nicht für nöthig erachtet wurde, sind ohne Verzug Denjenigen, an welche sie gerichtet sind, auszufolgen oder der Beförderungsanstalt zurückzugeben.

XIII. Hauptstück.

Von der Vernehmung der Zeugen.

§. 150.

In der Regel ist Jeder, der als Zeuge vorgeladen wird, verpflichtet, der Vorladung Folge zu leisten und über dasjenige, was ihm von dem Gegenstande der Untersuchung bekannt ist, vor Gericht Zeugniß abzulegen.

§. 151.

Als Zeugen dürfen, bei sonstiger Nichtigkeit ihrer Aussage, nicht vernommen werden:

1. Geistliche in Ansehung dessen, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde;

2. Staatsbeamte, wenn sie durch ihr Zeugniß das ihnen obliegende Amtsgeheimniß verletzen würden in soferne sie dieser Pflicht nicht durch ihre Vorgesetzten entbunden sind;

3. Personen, die zur Zeit, in welcher sie das Zeugniß ablegen sollen, wegen ihrer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit außer Stande sind, die Wahrheit anzugeben.

§. 152.

Von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses sind befreit:

1. Die Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten in auf- und absteigender Linie, sein Ehegatte und dessen Geschwister, seine Geschwister und deren Ehegatten, die Geschwister seiner Eltern und Großältern, seine Neffen, Nichten, Geschwisterkinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, Adoptiv- und Pflegekinder, sein Vormund und Mündel;

2. Vertheidiger in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft von dem Beschuldigten anvertraut worden ist.

Steht eine als Zeuge vorgeladene Person nur zu einem von mehreren Beschuldigten in einem der vorstehend erwähnten Verhältnisse, so kann sie sich des Zeugnisses hinsichtlich der anderen nur dann entschlagen, wenn eine Sonderung der Aussagen, welche die letzteren betreffen, nicht möglich ist.

Der Untersuchungsrichter hat die unter 1 bezeichneten Personen, wenn sie als Zeugen vorgerufen werden, vor ihrer Vernehmung oder doch, sobald ihm ihr Verhältniß zu dem Beschuldigten bekannt wird, über ihr Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, zu belehren und ihre darüber erfolgte Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hat der Zeuge auf sein Recht, sich des Zeugnisses zu entschlagen, nicht ausdrücklich verzichtet, so ist seine Aussage nichtig.

§. 153.

Wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensnachtheil nach sich ziehen oder ihm selbst oder einem seiner Angehörigen (§. 152 Z. 1) Schande bringen würde, und er deßhalb das Zeugniß verweigert, so soll er nur in besonders wichtigen Fällen dazu verhalten werden.

§. 154.

Personen, welche durch Krankheit oder Gebrechlichkeit vor Gericht zu erscheinen verhindert sind, können in ihrer Wohnung vernommen werden.

§. 155.

Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden als Zeugen durch den Obersthofmarschall oder außer Wien durch den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz ihres Aufenthaltsortes in ihrer Wohnung vernommen.

§. 156.

Ist der Aufenthaltsort eines Zeugen außerhalb des Sprengels des am Sitze des Untersuchungsrichters befindlichen Bezirksgerichtes gelegen, so ist die Vernehmung in der Regel durch jenes Bezirksgericht, in dessen Bezirk sich der Zeuge befindet, zu veranlassen. Hält jedoch der Untersuchungsrichter es zur Erlangung einer erschöpfenden Aussage oder zur Beschleunigung der Sache für nothwendig, den Zeugen selbst zu vernehmen, so kann er denselben unmittelbar oder durch das Bezirksgericht, welchem der Zeuge untersteht, zum persönlichen Erscheinen vorladen. Ist die Stellung des Zeugen vor den Untersuchungsrichter mit zu großen Schwierigkeiten oder mit zu großen Kosten verbunden, so kann er ihn an dessen Aufenthaltsorte auch selbst vernehmen, hat jedoch, wenn dieser nicht in dem Sprengel des Gerichtshofes liegt, welchem er angehört, den zuständigen Gerichtshof davon gleichzeitig zu benachrichtigen.

§. 157.

Sind Zeugen zu vernehmen, die sich außer dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Länder befinden, so ist in der Regel um deren Vernehmung der zuständige fremde Richter zu ersuchen. Demselben sind die Gegenstände und Fragen mitzutheilen, worüber die Vernehmung stattzufinden hat, und es ist zugleich das Ersuchen zu stellen, nach Beschaffenheit der Umstände die Vernehmung auch auf solche Fragepunkte auszudehnen, die sich aus dem Inhalte der von dem Zeugen abgelegten Aussage ergeben werden. Stellt sich aber das persönliche Erscheinen eines solchen Zeugen vor dem Strafgerichte als nothwendig dar, so ist, wenn der Zeuge sich nicht freiwillig einfindet, darüber dem Justizminister Bericht zu erstatten.

§. 158.

Steht die zu vernehmende Person in einem öffentlichen Amte oder Dienste und muß zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder anderer öffentlichen Interessen eine Stellvertretung während ihrer Verhinderung eintreten, so ist der unmittelbare Vorgesetzte von deren Vorladung gleichzeitig zu benachrichtigen.

Diese Vorschrift hat auch dann zu gelten, wenn Angestellte von Eisenbahnen und Dampfschiffen, Berg-, Hütten-, Hammer- und Walzwerksarbeiter, im Staats- oder Gemeindedienste stehende Sanitätspersonen, im öffentlichen oder Privatforstdienste stehende Personen vorzuladen sind.

§. 159.

Wenn ein Zeuge der ihm zugestellten Vorladung nicht Folge leistet, so geschieht seine neuerliche Vorladung unter Androhung einer Geldstrafe bis zu hundert Gulden für den Fall des Nichterscheinens und unter der ferneren Drohung, daß ein Vorführungsbefehl gegen ihn werde erlassen werden. Bleibt der Zeuge ohne giltige Entschuldigungsgründe dennoch aus, so hat der Untersuchungsrichter die Geldstrafe wider ihn zu verhängen und den Vorführungsbefehl auszufertigen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter schon nach dem ersten nicht gerechtfertigten Ausbleiben gegen ihn einen Vorführungsbefehl erlassen. Die Kosten der Vorführung hat der Zeuge zu vergüten.

§. 160.

Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund ein Zeugniß abzulegen oder den Zeugeneid zu leisten, so kann ihn der Untersuchungsrichter durch eine Geldstrafe bis zu hundert Gulden und bei fernerer Weigerung in wichtigeren Fällen durch Arrest bis zu sechs Wochen dazu anhalten, ohne daß deßhalb die Fortsetzung oder Beendigung der Voruntersuchung aufgehalten werden muß.

§. 161.

Im Laufe der Voruntersuchung sind Zeugen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, nach dem Ermessen des Untersuchungsrichters entweder gleich anderen Zeugen von diesem selbst oder durch dasjenige Militärgericht, welchem über sie die Gerichtsbarkeit zusteht, zu vernehmen. Der Untersuchungsrichter hat sich im ersteren Falle wegen Zustellung der Vorladung an das vorgesetzte Commando des Zeugen oder an das nächste Militär-Stationscommando zu wenden, im letzteren Falle aber das Militärgericht, dem der Zeuge untersteht, wegen dessen Vernehmung anzugehen.

Die Mitglieder der Gendarmerie, Militär-Polizeiwache und Sicherheitswache sind rücksichtlich ihrer Vernehmung als Zeugen immer wie Personen aus dem Civilstande zu behandeln. Die Vorladungen an dieselben sind jedoch nur den selbstständigen Commandanten unmittelbar, den übrigen Mitgliedern dieser Körper aber immer durch ihre Vorgesetzten zuzustellen, welchen es obliegt, das Erscheinen des Vorgeladenen vor der Civilbehörde anzuordnen.

Sollte ein der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehender Zeuge sich weigern, vor dem Untersuchungsrichter zu erscheinen oder die abgeforderte Aussage oder den Zeugeneid abzulegen, so hat sich der Untersuchungsrichter unmittelbar an den Vorgesetzten des Zeugen zu wenden, welchem es obliegt, denselben zur Befolgung des Gesetzes zu verhalten.

§. 162.

Jeder Zeuge wird von dem Untersuchungsrichter ohne Beisein des Anklägers, des Privatbetheiligten, Beschuldigten oder anderer Zeugen einzeln vernommen. Es ist ihm während seiner Vernehmung ein Sitz zu gestatten.

§. 163.

Ist ein Zeuge der Gerichtssprache nicht kundig, so kann die Vernehmung desselben ohne Dolmetsch nur dann geschehen, wenn sowohl der Untersuchungsrichter, als der Protokollführer seiner Sprache zureichend kundig sind; nach Erforderniß ist den Acten eine beglaubigte Uebersetzung des Protokolles in der Gerichtssprache beizulegen.

Außer diesem Falle aber hat die Vernehmung mit Zuziehung eines beeidigten Dolmetsches stattzufinden, und es muß das Verhör sowohl in der Sprache, in welcher der Zeuge vernommen wird, als auch in der Uebersetzung in die Gerichtssprache zu Protokoll gebracht werden. Der Dolmetsch kann auch zugleich als Protokollführer verwendet werden.

§. 164.

Ist ein Zeuge taub, so werden ihm die Fragen schriftlich vorgelegt, und ist er stumm, so wird er aufgefordert, schriftlich zu antworten. Wenn die eine oder die andere Art der Vernehmung nicht möglich ist, so muß die Vernehmung des Zeugen unter Zuziehung einer oder mehrerer Personen geschehen, welche der Zeichensprache desselben kundig sind oder sonst die Geschicklichkeit besitzen, sich mit Taubstummen zu verständigen, und welche vorher als Dolmetsche zu beeidigen sind.

§. 165.

Der Zeuge ist vor seiner Vernehmung zu ermahnen, daß er auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen habe, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

§. 166.

Sodann ist der Zeuge um Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Religion, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, Wohnort und erforderlichenfalls über andere persönliche Verhältnisse, insbesondere über sein Verhältniß zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung Betheiligten zu befragen.

Erscheint es dem Untersuchungsrichter nach den besonderen Umständen des Falles unumgänglich nothwendig, so kann der Zeuge auch darüber gefragt werden, ob er schon einmal in einer strafgerichtlichen Untersuchung gestanden und welches Ergebniß dieselbe hatte.

§. 167.

Bei der Vernehmung über die Sache selbst ist der Zeuge zuvörderst zu einer zusammenhängenden Erzählung der den Gegenstand des Zeugnisses bildenden Thatsachen, sodann aber zur Ergänzung derselben und zur Hebung von Dunkelheiten oder Widersprüchen zu veranlassen. Der Zeuge ist insbesondere aufzufordern, den Grund seines Wissens anzugeben. Fragen, durch welche ihm Thatumstände vorgehalten werden, welche erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden, und wenn sie gestellt werden müssen, im Protokolle ersichtlich zu machen.

§. 168.

Wird es nothwendig, die Anerkennung von Personen oder Sachen durch den Zeugen zu erlangen, so ist die Vorstellung oder Vorlegung in angemessener

Weise zu veranlassen; jedoch ist der Zeuge vorher zur genauen Beschreibung und Angabe der unterscheidenden Kennzeichen aufzufordern.

Stimmen Aussagen von Zeugen unter einander in erheblichen Umständen nicht überein, so kann der Untersuchungsrichter deren Gegenüberstellung veranlassen.

Die Gegenüberstellung soll in der Regel nicht zwischen mehr als zwei Personen zugleich geschehen. Die Gegenübergestellten sind über jeden einzelnen Umstand, in Beziehung auf welchen sie von einander abweichen, besonders zu vernehmen und die beiderseitigen Antworten zu Protokoll zu bringen.

§. 169.

Die Beeidigung von Zeugen darf in der Voruntersuchung nur dann stattfinden, wenn bei einem Zeugen wegen Krankheit, längerer Abwesenheit, wegen des Mangels eines bestimmten Aufenthaltsortes oder aus anderen Gründen zu besorgen ist, daß er bei der Hauptverhandlung nicht werde gegenwärtig sein können, wenn der Ankläger oder der Beschuldigte die Beeidigung eines Zeugen aus wichtigen Gründen beantragt, oder wenn der Untersuchungsrichter nur durch die Forderung der eidlichen Bestätigung der Zeugenaussage die volle Wahrheit erfahren zu können glaubt.

§. 170.

Folgende Personen dürfen bei sonstiger Nichtigkeit des Eides nicht beeidet werden:

1. Welche selbst überwiesen sind oder in Verdacht stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben;

2. die sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung befinden, oder zu einer mehr als dreimonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, welche sie noch abzubüßen haben;

3. diejenigen, welche schon einmal wegen falschen Zeugnisses oder falschen Eides bestraft worden sind;

4. die zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;

5. welche an einer erheblichen Schwäche des Wahrnehmungs- oder Erinnerungsvermögens leiden;

6. die mit dem Beschuldigten, gegen welchen sie aussagen, in einer Feindschaft leben, welche nach Maßgabe der Persönlichkeiten und mit Rücksicht auf die Umstände geeignet ist, die volle Glaubwürdigkeit der Zeugen auszuschließen;

7. welche in ihrem Verhöre wesentliche Umstände angegeben haben, deren Unwahrheit bewiesen ist, und worüber sie nicht einen bloßen Irrthum nachweisen können.

§. 171.

Vor dem Untersuchungsrichter erfolgt die Beeidigung des Zeugen erst nach der Abhörung desselben unter Beobachtung des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33.

§. 172.

Der durch ein Verbrechen oder Vergehen in seinem Rechte Verletzte ist bei seiner Vernehmung als Zeuge insbesondere darüber zu befragen, ob er sich dem Strafverfahren anschließe.

Auch in diesem Falle, und wenn er als Ankläger auftritt, finden alle über die Zeugenvernehmung ertheilten Vorschriften auch auf ihn Anwendung.

XIV. Hauptstück.

Von der Vorladung, Vorführung, vorläufigen Verwahrung und Verhaftung des Beschuldigten.

I. Vorladung.

§. 173.

Der Beschuldigte wird, wo das Gesetz nichts Anderes vorschreibt, zuerst nur zur Vernehmung vorgeladen.

Diese Vorladung geschieht durch Zustellung einer von dem Untersuchungsrichter unterzeichneten, an den Vorzuladenden gerichteten schriftlichen und verschlossenen Ladung. Diese muß den Namen des Gerichtes und des Vorgeladenen, die allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes der Untersuchung, den Ort, den Tag und die Stunde des Erscheinens und den Beisatz enthalten, daß der Vorgeladene als Beschuldigter vernommen werden solle und im Falle seines Ausbleibens persönlich werde vor Gericht geführt werden.

II. Vorführung, vorläufige Verwahrung und ordentliche Untersuchungshaft.

§. 174.

Erscheint der Vorgeladene nicht, ohne eine hinreichende Entschuldigungsursache angezeigt zu haben, so ist ein schriftlicher Vorführungsbefehl gegen ihn auszufertigen.

§. 175.

Der Untersuchungsrichter kann auch ohne vorgängige Vorladung die Vorführung und vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen anordnen:

1. Wenn er auf frischer That betreten oder unmittelbar nach der That als des Verbrechens oder Vergehens verdächtig durch amtliche Nacheile oder öffentlichen Nachruf bezeichnet oder mit Waffen oder mit anderen Gegenständen, die von dem Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Theilnahme an demselben hinweisen, betreten wird.

2. Wenn er Anstalten zur Flucht gemacht hat oder wenn er wegen der Größe der ihm muthmaßlich

bevorstehenden Strafe, wegen seines herumziehenden Lebenswandels, oder als in der Gegend unbekannt, als ausweis- oder heimatlos, oder aus anderen triftigen Gründen der Flucht verdächtig ist.

3. Wenn er auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte einzuwirken oder sonst durch Vernichtung der Spuren des Verbrechens oder Vergehens die Untersuchung zu erschweren gesucht hat, oder gegründete Besorgniß vorhanden ist, daß dieß geschehen könne.

4. Wenn besondere Umstände die Befürchtung rechtfertigen, daß der Beschuldigte die vollendete That wiederholen oder eine versuchte oder angedrohte That ausführen werde.

Wenn es sich aber um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, hat der Untersuchungsrichter gegen den eines solchen Verbrechens Verdächtigen sogleich einen Haftbefehl zu erlassen.

§. 176.

Der Untersuchungsrichter hat in diesen Fällen (§. 175) einen mit Gründen versehenen schriftlichen Verhaftsbefehl zu erlassen, welcher dem Beschuldigten sogleich bei seiner Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen ist.

Wird eine der im §. 158 erwähnten Personen in Haft genommen, so ist deren unmittelbarer Vorgesetzter hievon unverzüglich und, soferne keine besonderen Bedenken entgegenstehen, noch vor dem Vollzuge des Verhaftsbefehles in Kenntniß zu setzen. Wird die Haft wieder aufgehoben, so ist auch dieß sofort mitzutheilen.

§. 177.

Ausnahmsweise kann eine Verfolgung durch Nacheile und die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch durch zur Untersuchung nicht zuständige Richter und durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung vorgenommen werden:

1. im Falle des §. 175, Z. 1 und
2. in den Fällen des §. 175, Z. 2, 3 und 4, soferne die vorläufige Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr am Verzuge nicht thunlich ist.

Der in Verwahrung Genommene ist durch den Richter oder die Polizeibehörde ungesäumt zu vernehmen, und wenn sich dabei ergibt, daß kein Grund zu seiner weiteren Verwahrung vorhanden sei, sogleich freizulassen, sonst aber binnen 48 Stunden an den Untersuchungsrichter abzuliefern.

§. 178.

Der für die Vorerhebungen zuständige Bezirksrichter (§. 89) kann, wenn der Beschuldigte nach seiner Vernehmung der ihm zur Last gelegten That verdächtig bleibt, und einer der im §. 175 erwähnten Fälle vorhanden ist, beschließen, daß der Beschuldigte bis auf weitere Weisung des Untersuchungsrichters in Verwahrung zu bleiben habe.

Dieser Beschluß sammt Gründen ist dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen; diese Mittheilung ist im Protokolle zu bemerken. Verlangt jedoch der Beschuldigte, vor den Untersuchungsrichter gestellt zu werden, so ist er längstens binnen 48 Stunden an ihn abzuliefern.

§. 179.

Jeder dem Gerichte Eingelieferte oder auf Befehl des Untersuchungsrichters Vorgeführte ist durch den Untersuchungsrichter binnen 24 Stunden zu vernehmen. Wäre dieß nicht möglich, so kann der Beschuldigte zwar einstweilen in Verwahrung behalten werden, es ist jedoch dessen Vernehmung, sobald als möglich, und zwar längstens innerhalb drei Tagen einzuleiten und der Grund, warum dieselbe nicht früher stattfinden konnte, im Protokolle anzumerken.

Nach der Vernehmung hat der Untersuchungsrichter sofort zu beschließen, ob der Beschuldigte wieder auf freien Fuß gestellt oder wider ihn die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden solle.

§. 180.

Die ordentliche Untersuchungshaft kann nur gegen einen Beschuldigten verhängt werden, welcher auch nach seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig bleibt, und bei welchem einer der im §. 175, Z. 2, 3 und 4 bezeichneten Umstände eintritt.

Die Untersuchungshaft muß verhängt werden, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe oder auf mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist.

Der Beschluß des Untersuchungsrichters auf Verhängung der Untersuchungshaft ist sammt der Begründung dem Beschuldigten mündlich zu eröffnen; die geschehene Eröffnung ist in dem Protokolle zu bemerken. Auf Verlangen ist dem Beschuldigten dieser Beschluß sammt Begründung binnen 24 Stunden auch schriftlich mitzutheilen.

Militär- (Landwehr-) Personen, welche im Frieden zur Rekruten-Ausbildung oder zu den Waffenübungen einberufen sind, dürfen während der Dauer der Einberufung von dem Civil-Strafgerichte nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, oder wenn einer der im §. 175 Z. 3 erwähnten Fälle eintritt. Ist eine Kriegserklärung erfolgt, oder ein Krieg ausgebrochen, so findet die Untersuchungshaft gegen die genannten Personen, wenn sie zur Dienstleistung einberufen sind, nur in den im vorstehenden zweiten Absatze bestimmten Fällen statt.

§. 181.

Wenn es bei einem Aufstande oder Aufruhre, bei einer öffentlichen Gewaltthätigkeit oder bei einer

anderen von einer großen Anzahl von Personen begangenen strafbaren Handlung nicht möglich ist, die Schuldigen sogleich auszumitteln, so können Alle, welche dem Vorgange beigewohnt haben und von dem Verdachte der Theilnahme nicht völlig frei sind, einstweilen festgenommen werden.

Sie müssen jedoch binnen längstens drei Tagen von dem zuständigen Richter vernommen und dürfen nicht länger in Gewahrsam behalten werden, diejenigen ausgenommen, wider welche bereits die ordentliche Untersuchungshaft verhängt werden konnte.

§. 182.

Begibt sich der Untersuchungsrichter gleich nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens an Ort und Stelle, um den Thatbestand zu erheben, so kann er Jedem, bei dem er es nothwendig findet, verbieten, während desselben oder auch noch während des folgenden Tages seinen Aufenthaltsort zu verlassen. Wer diesem Befehle zuwider handelt, kann von dem Untersuchungsrichter nach Umständen zu einer Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden verurtheilt, und es kann gegen ihn ein Verhaftsbefehl erlassen werden.

III. Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

§. 183.

Die Untersuchungshaft, sowie die vorläufige Verwahrung eines Beschuldigten ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre desselben zu vollziehen. Der Gefangene soll nur jene Beschränkungen erleiden, welche erforderlich sind, um sich seiner Person zu versichern und für die Untersuchung nachtheilige Verabredungen zu hindern.

§. 184.

Die Verhafteten sollen, so viel möglich, jeder allein verwahrt werden. Wo diese abgesonderte Verwahrung jedes Verhafteten nicht thunlich ist, hat das Gericht dafür zu sorgen, daß nicht Personen verschiedenen Geschlechtes, Theilnehmer an demselben Verbrechen und Vergehen, ungeübte oder jugendliche Verbrecher mit geübten oder erwachsenen zusammen in ein Gefängniß gebracht werden. Auch ist bei dieser Vertheilung der Untersuchungsgefangenen auf deren Bildungsstufe und auf die Art der ihnen zur Last liegenden Verbrechen oder Vergehen Rücksicht zu nehmen.

§. 185.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Gefangenen entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, insoferne sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung des Hauses stören, noch die Sicherheit gefährden.

§. 186.

Wenn der Gefangene den Besuch eines Arztes oder eines Geistlichen seiner Confession nach eigener Wahl verlangt, oder wenn ihn Verwandte oder Personen, die mit ihm in Geschäftsverhältnissen stehen oder mit welchen er sich zu berathen wünscht, besuchen wollen, so ist die Erlaubniß hiezu unter den durch die Hausordnung gebotenen Bedingungen nicht zu verweigern. Solche Besuche finden nur in Gegenwart einer Gerichtsperson statt und können, wenn nach den Umständen des Falles aus denselben Nachtheil für die Untersuchung zu besorgen ist, von dem Untersuchungsrichter gänzlich untersagt werden.

§. 187.

Der Verhaftete darf nur mit Vorwissen des Untersuchungsrichters Telegramme, Briefe und ähnliche Sendungen empfangen oder an Andere absenden, und wenn Nachtheile für die Untersuchung zu besorgen sind, nur nachdem der Untersuchungsrichter dieselben gelesen und deren Absendung oder Aushändigung an den Verhafteten unbedenklich gefunden hat. Die Erlaubniß zur Absendung von Schreiben an höhere Justizbehörden darf dem Gefangenen nie verweigert werden.

§. 188.

Die Fesselung eines Untersuchungs-Gefangenen darf nur bei einem besonders widerspänstigen, gewaltthätigen oder Andere aufreizenden Benehmen, sowie wegen Versuchs oder Vorbereitung zur Flucht zeitweilig und nie durch längere Zeit, als das strengste Bedürfniß es erfordert, in Anwendung gebracht werden.

§. 189.

Die Bezirksrichter, sowie die Vorsteher der Gerichtshöfe erster Instanz sind verpflichtet, wenigstens einmal in jeder Woche, unter Zuziehung einer Gerichtsperson, die ihnen unterstehenden Gefängnisse unvermuthet zu besuchen, die Verhafteten in Abwesenheit der Gefangenwärter über ihre Verpflegung und Behandlung zu befragen und wegen Abstellung der entdeckten Gebrechen das Nöthige zu verfügen.

IV. Sicherheitsleistung, Aufhebung der vorläufigen Verwahrung und der Untersuchungshaft.

§. 190.

Die Untersuchungshaft, sowie die vorläufige Verwahrung sind sofort aufzuheben, sobald die Gründe derselben entfallen. Sämmtliche am Strafverfahren betheiligten Behörden sind verpflichtet, auf die möglichste Abkürzung dieser Haft hinzuwirken.

Ist der Beschuldigte blos aus dem im §. 175, Z. 3, erwähnten Grunde in Haft, so darf diese in der

Regel nicht über zwei Monate ausgedehnt werden. Eine Ausnahme hievon, jedoch auch nur in der Ausdehnung bis auf höchstens drei Monate, vom Tage der Verhaftung angefangen, kann auf Antrag des Anklägers oder des Untersuchungsrichters von dem Gerichtshofe zweiter Instanz aus sehr wichtigen Gründen und bei besonders weitwendigen Untersuchungen bewilligt werden.

§. 191.

Wird ein Beschuldigter entlassen und auf freien Fuß gesetzt, so kann ihm der Untersuchungsrichter das Gelöbniß abfordern, daß er sich bis zur rechtskräftigen Beendigung des Strafverfahrens ohne Genehmigung des Untersuchungsrichters von seinem Aufenthaltsorte nicht entfernen, noch sich verborgen halten, noch auch die Untersuchung zu vereiteln suchen werde. Der Bruch dieses Gelöbnisses zieht die Verhängung der Untersuchungshaft wider den Beschuldigten nach sich.

§. 192.

Soferne es sich nicht um ein Verbrechen handelt, bei welchem nach dem Gesetze auf die Todesstrafe, oder auf eine mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist, muß die wegen des Verdachtes der Flucht verhängte Haft gegen Caution oder Bürgschaft für eine von der Rathskammer mit Rücksicht auf die Folgen der strafbaren Handlung, die Verhältnisse der Person des Verhafteten und das Vermögen des Sicherheit Leistenden zu bestimmende Summe und gegen Ablegung des im §. 191 erwähnten Gelöbnisses auf Verlangen unterbleiben oder aufgehoben werden.

§. 193.

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist entweder in barem Gelde oder in solchen Werthpapieren, welche nach den bestehenden Gesetzen zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen oder Pflegebefohlenen verwendet werden dürfen, nach dem Börsecourse des Erlagstages berechnet, gerichtlich zu hinterlegen oder durch Pfandbestellung auf unbewegliche Güter oder durch taugliche Bürgen (§. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), welche sich zugleich als Zahler verpflichten, sicherzustellen.

Die Cautions- oder Bürgschaftssumme ist vom Gerichte für verfallen zu erklären, wenn sich der Beschuldigte ohne Erlaubniß von seinem Wohnorte entfernt oder über die an ihn ergangene Vorladung, welche im Falle seiner Nichtauffindung in seiner Wohnung anzuschlagen ist, binnen drei Tagen vor Gericht nicht erscheint.

Dieses Erkenntniß ist, sobald es rechtskräftig geworden, gleich jedem Urtheile executionsfähig. Die verfallenen Sicherheitsbeträge sind an die Staatscasse abzuführen; doch hat der durch die strafbare Handlung Beschädigte das Recht, zu verlangen, daß vor Allem seine Entschädigungsansprüche daraus befriedigt werden.

§. 194.

Der Gerichtshof zweiter Instanz kann unter Beobachtung der vorstehenden, die Cautions- und Bürgschaftsleistung betreffenden Vorschriften die Belassung des Beschuldigten auf freiem Fuße oder die Versetzung auf denselben auch bei einem Verbrechen bewilligen, bei welchem nach dem Gesetze auf mindestens fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist.

§. 195.

Wenn der Beschuldigte nach gestatteter Freilassung Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn neue Umstände vorkommen, die seine Verhaftung erfordern, so hat ungeachtet der Sicherheitsleistung die Verhaftung desselben einzutreten; ist die Verhaftung in diesen Fällen erfolgt, so wird die Cautions- oder Bürgschaftssumme frei.

Dasselbe ist der Fall, sobald das Strafverfahren durch Einstellung oder durch Endurtheil rechtskräftig beendigt ist.

§. 196.

Außer den Fällen der Sicherheitsleistung und des Ablaufes der im §. 190, Abs. 2, festgesetzten Frist wird die Aufhebung der Untersuchungshaft von dem Untersuchungsrichter mit Zustimmung des Staatsanwaltes verfügt. Sind der Untersuchungsrichter und der Staatsanwalt hierüber verschiedener Meinung, so hat die Rathskammer zu entscheiden.

§. 197.

Die Beschwerdeführung des Staatsanwaltes gegen den Beschluß der Rathskammer, wodurch die verhängte Untersuchungshaft gegen Sicherheitsleistung oder auch ohne dieselbe aufgehoben wird, hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn derselbe seine Beschwerde gleich bei Eröffnung jenes Beschlusses anmeldet und längstens binnen drei Tagen ausführt.

XV. Hauptstück.

Von der Vernehmung des Beschuldigten.

§. 198.

Der Beschuldigte ist in der Voruntersuchung, ohne Beisein des Anklägers oder anderer hiezu gesetzlich nicht berufenen Personen, von dem Untersuchungsrichter zu vernehmen. Diese Vernehmung muß mit Anstand und Gelassenheit vorgenommen werden. Sie findet in der Regel mündlich statt, doch kann der Untersuchungsrichter bei verwickelten Punkten auch eine schriftliche Beantwortung gestatten. Gerichtszeugen sind der Vernehmung des Beschuldigten nur dann beizuziehen, wenn der Untersuchungsrichter es für nöthig erachtet, oder der Beschuldigte es verlangt.

Ist ein Verhafteter mit Fesseln belegt worden, so müssen ihm dieselben vor seiner Vernehmung abgenommen werden, soferne dieß ohne Gefahr geschehen kann. Auch ist jedem Beschuldigten während seiner Vernehmung ein Sitz zu gestatten.

Ist der Beschuldigte der Gerichtssprache nicht kundig, oder ist er taub oder stumm, so sind die Vorschriften der §§. 163 und 164 zu beobachten.

§. 199.

Der Untersuchungsrichter hat vor dem Beginne der Vernehmung den Beschuldigten zu ermahnen, daß er die ihm vorzulegenden Fragen bestimmt, deutlich und der Wahrheit gemäß beantworte.

Nach der Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten hat ihm der Untersuchungsrichter das Verbrechen oder Vergehen, dessen er beschuldigt ist, im Allgemeinen zu bezeichnen und ihn zu veranlassen, daß er sich über die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen in einer zusammenhängenden, umständlichen Erzählung äußere. Die weiteren Fragen sind, mit Vermeidung aller unnöthigen Weitläufigkeit, auf die Ergänzung der Erzählung, auf die Entfernung von Dunkelheiten und Widersprüchen zu richten und insbesondere so zu stellen, daß der Beschuldigte alle gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe erfahre und vollständige Gelegenheit zu deren Beseitigung und zu seiner Rechtfertigung erhalte. Gibt er Thatsachen oder Beweismittel zu seiner Entlastung an, so müssen dieselben, soferne sie nicht offenbar nur zur Verzögerung angegeben wurden, erhoben werden.

§. 200.

Die an den Beschuldigten zu richtenden Fragen dürfen nicht unbestimmt, dunkel, mehrdeutig oder verfänglich sein; sie müssen eine aus der andern nach der natürlichen Ordnung fließen. Es ist daher insbesondere die Stellung solcher Fragen zu vermeiden, in welchen eine von dem Beschuldigten nicht zugestandene Thatsache als bereits zugestanden angenommen wird.

Fragen, wodurch dem Beschuldigten Thatumstände vorgehalten werden, die erst durch seine Antwort festgestellt werden sollen, oder wodurch ihm die zu erforschenden Mitbetheiligten durch Namen oder andere leicht kennbare Merkmale bezeichnet werden, dürfen erst dann gestellt werden, wenn der Beschuldigte nicht in anderer Weise zu einer Erklärung über dieselben geführt werden konnte. Die Fragen sind in solchen Fällen wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

§. 201.

Gegenstände, die sich auf das Verbrechen oder Vergehen beziehen oder zur Ueberweisung des Beschuldigten dienen, sind ihm nach vorläufiger Beschreibung derselben zur Anerkennung vorzulegen und er ist, soferne eine Vorlegung derselben nicht möglich ist, zu diesen Gegenständen zum Behufe ihrer Anerkennung zu führen. Der Beschuldigte kann, wenn dieß zur Beseitigung von Zweifeln über die Echtheit eines ihm beigemessenen Schriftstückes dienlich scheint, veranlaßt werden, einige Worte oder Sätze vor Gericht niederzuschreiben, ohne daß jedoch deßhalb Zwangsmittel angewendet werden dürfen.

§. 202.

Es dürfen weder Versprechungen oder Vorspiegelungen, noch Drohungen oder Zwangsmittel angewendet werden, um den Beschuldigten zu Geständnissen oder anderen bestimmten Angaben zu bewegen. Auch darf die Voruntersuchung durch das Bemühen, ein Geständniß zu erlangen, nicht verzögert werden.

§. 203.

Verweigert der Beschuldigte die Antwort überhaupt oder auf bestimmte Fragen, oder stellt er sich taub, stumm, wahnsinnig oder blödsinnig, und ist der Untersuchungsrichter in den letzteren Fällen entweder durch seine eigenen Wahrnehmungen oder durch Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen von der Verstellung überzeugt, so ist der Beschuldigte lediglich aufmerksam zu machen, daß sein Verhalten die Untersuchung nicht hemmen, und daß er sich dadurch seiner Vertheidigungsgründe berauben könne.

§. 204.

Weichen spätere Angaben des Beschuldigten von den früheren ab, widerruft er insbesondere frühere Geständnisse, so ist er über die Veranlassung zu jenen Abweichungen und die Gründe seines Widerrufes zu befragen.

§. 205.

Wenn die Aussagen eines Beschuldigten in erheblichen Punkten von den Angaben eines wider ihn aussagenden Zeugen oder Mitbetheiligten abweichen, so sind ihm diese im Laufe der Voruntersuchung nur dann gegenüberzustellen, wenn es der Untersuchungsrichter zur Aufklärung der Sache für nothwendig hält. Bei solchen Gegenüberstellungen ist das in dem §. 168, Absatz 3, vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Die im §. 152, Z. 1, aufgeführten Personen dürfen, wenn sie sich als Zeugen abhören lassen, die Gegenüberstellung mit dem Beschuldigten ablehnen, außer wenn sie dieser selbst verlangt.

§. 206.

Geständnisse des Beschuldigten entbinden den Untersuchungsrichter nicht von der Pflicht, den Thatbestand soweit als möglich zu ermitteln. Ist das Geständniß umfassend und durch die übrigen Ergebnisse der Voruntersuchung unterstützt, so hängt die Vornahme weiterer Erhebungen von den besonderen Anträgen des Anklägers ab.

XVI. Hauptstück.

Von der Versetzung in den Anklagestand.

§. 207.

Dem Ankläger obliegt es, die Versetzung in den Anklagestand durch Einbringung der Anklageschrift einzuleiten.

Die Anklageschrift muß enthalten:

1. den Namen des Beschuldigten;

2. die Angabe der ihm von dem Ankläger zur Last gelegten strafbaren Handlung oder Handlungen nach allen ihren gesetzlichen, die Anwendung eines bestimmten Strafsatzes bedingenden Merkmalen, wobei die besonderen Umstände des Orts, der Zeit, des Gegenstandes u. s. f. soweit hinzuzufügen sind, als dieß zur deutlichen Bezeichnung der That nothwendig ist;

3. die gesetzliche Benennung der strafbaren Handlung oder Handlungen, worauf die Anklage gerichtet ist, sowie die Anführung jener Stellen des Strafgesetzes, deren Anwendung beantragt wird, und die sonst zur Begründung der sachlichen Zuständigkeit erforderlichen Angaben;

4. die Angabe des Gerichtes, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Der Anklageschrift ist eine kurze, aber erschöpfende Begründung beizufügen, in welcher der Sachverhalt, wie er sich aus der Anzeige oder aus den Acten der Vorerhebungen oder Voruntersuchung ergibt, zusammenhängend zu erzählen ist.

Außerdem ist das Verzeichniß der vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen, sowie der anderen Beweismittel, deren sich der Ankläger in der Hauptverhandlung zu bedienen gedenkt, in die Anklageschrift aufzunehmen oder derselben beizulegen.

Der Ankläger kann in der Anklageschrift auch den Antrag auf Verhaftung des Beschuldigten stellen.

Die Anklageschrift ist in so vielen Ausfertigungen zu überreichen, daß jedem der Angeklagten ein Exemplar zugestellt und eines bei dem Untersuchungsrichter zurückbehalten werden kann.

§. 208.

Die Anklageschrift ist bei jenem Richter, welcher die Voruntersuchung geführt hat, und falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, bei dem Vorsitzenden der Rathskammer einzubringen.

Hat der Untersuchungsrichter (Vorsitzende der Rathskammer) Bedenken, dem Antrage auf Verhaftung des Beschuldigten stattzugeben, so holt er die Entscheidung der Rathskammer ein. Ist ein solches Bedenken nicht vorhanden, oder ist es durch die Entscheidung der Rathskammer beseitigt, so theilt der Untersuchungsrichter die Anklageschrift sammt Beilagen dem Beschuldigten mit und belehrt denselben darüber, daß er gegen die Anklageschrift Einspruch erheben und die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz über die Zuständigkeit des in der Anklageschrift genannten Gerichtes und über die Zulässigkeit der Anklage begehren könne.

§. 209.

Befindet sich der Beschuldigte bereits in Haft, so ist ihm die Anklageschrift längstens binnen 24 Stunden, wird aber dessen Verhaftung auf Grund der Anklageschrift verfügt, so ist sie ihm zugleich mit dem Haftbefehle zuzustellen.

Zur Anmeldung des Einspruches steht dem Verhafteten eine Frist von 24 Stunden offen, welche im letzteren Falle vom Zeitpunkte seiner Einlieferung zu laufen beginnt; die Ausführung derselben kann er bei dem Untersuchungsrichter zu Protokoll oder schriftlich binnen der nächsten acht Tage anbringen.

Wird auf sein Verlangen die Anklageschrift seinem Vertheidiger zugestellt, so läuft die Frist zur Ausführung des angemeldeten Einspruches von der Zustellung an den Vertheidiger.

Bleibt der Beschuldigte auf freiem Fuße, so ist ihm die Anklageschrift mit der Belehrung zuzustellen, daß er den Einspruch dagegen binnen acht Tagen bei dem Untersuchungsrichter mündlich oder schriftlich anmelden und ausführen könne.

§. 210.

Ist der Einspruch innerhalb der gesetzlichen Frist nicht angemeldet worden, oder hat der Beschuldigte ausdrücklich darauf verzichtet, so legt der Untersuchungsrichter die Acten dem Gerichtshofe erster Instanz vor, welcher sofort die Hauptverhandlung anzuordnen hat.

Im entgegengesetzten Falle sendet der Untersuchungsrichter nach Einbringung der Ausführung oder nach Ablauf der dafür offen stehenden Frist die Acten dem Gerichtshofe zweiter Instanz unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Anklägers.

Der Gerichtshof zweiter Instanz entscheidet über den Einspruch nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes in nicht öffentlicher Sitzung.

§. 211.

Der Gerichtshof zweiter Instanz weiset die Anklageschrift vorläufig zurück, wenn er dies zur Beseitigung eines Formgebrechens oder zur besseren Aufklärung des Sachverhaltes für nothwendig erachtet.

Der Ankläger hat sohin binnen drei Tagen seine allfälligen Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen oder eine Anklageschrift neuerlich zu überreichen.

§. 212.

Wenn der Gerichtshof zweiter Instanz dafür hält, daß zur Vornahme der Hauptverhandlung ein anderes Gericht seines Sprengels zuständig ist, so verweiset er dieselbe dahin und erkennt zugleich in der Sache selbst. Erachtet er dagegen die Zuständigkeit eines im Sprengel

eines anderen Gerichtshofes zweiter Instanz liegenden Gerichtes als begründet, so spricht er seine eigene Nichtzuständigkeit aus und übersendet die Acten zur weiteren Entscheidung dem zuständigen Gerichtshofe zweiter Instanz.

§. 213.

Erachtet der Gerichtshof zweiter Instanz, daß der Anklage einer der folgenden Gründe entgegenstehe:

1. daß die dem Beschuldigten zur Last gelegte That keine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe;

2. daß es an genügenden Gründen fehle, um den Beschuldigten derselben für verdächtig zu halten;

3. daß Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist; endlich

4. daß das nach dem Gesetze erforderliche Verlangen oder die gesetzlich geforderte Zustimmung eines hiezu Berechtigten fehle —

so entscheidet der Gerichtshof zweiter Instanz: es werde der Anklage keine Folge gegeben und das Verfahren eingestellt.

Betrifft dieser Ausspruch nicht alle Anklagepunkte, so verfügt der Gerichtshof zugleich, daß diejenigen, hinsichtlich welcher er ergangen ist, aus der Anklageschrift zu entfallen haben.

Kommt der Grund, dessenwegen der Anklage keine Folge gegeben wird, auch einem Mitangeklagten zu statten, der keinen Einspruch erhoben hat, so geht der Gerichtshof so vor, als wenn ein solcher Einspruch vorläge.

§. 214.

Erkennt der Gerichtshof zweiter Instanz den Einspruch als unbegründet, so lautet die Entscheidung:

Es werde der Anklage Folge gegeben.

In diesem Falle ist zugleich über alle die Verbindung oder Trennung mehrerer Anklagen und die Vorladung von Zeugen und Sachverständigen betreffenden Anträge Beschluß zu fassen. Außerdem ist sowohl in diesem Falle, wie in dem der §§. 211—213 über die Haft des Beschuldigten, über die Ablieferung desselben an ein anderes Gericht oder über dessen Versetzung auf freien Fuß die nöthige Verfügung zu treffen.

§. 215.

Diese Entscheidungen (§§. 211—214) sind in der Art zu begründen, daß dadurch der Entscheidung des erkennenden Gerichtes über die Hauptsache nicht vorgegriffen werde.

§. 216.

Gegen die über den Einspruch ergangene Entscheidung steht nur die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichts- als Cassationshof, und nur aus einem der folgenden Gründe offen:

1. wenn bei Einbringung und Mittheilung der Anklageschrift die in den §§. 207—209 ertheilten Vorschriften nicht beobachtet worden sind;

2. wenn der Gerichtshof zweiter Instanz bei der Entscheidung über den Einspruch nicht gehörig besetzt war, oder wenn daran ein nach dem Gesetze ausgeschlossener oder mit Grund abgelehnter Richter Theil genommen hat;

3. wenn der Gerichtshof durch seinen Ausspruch über die Zuständigkeit oder über einen der im §. 213, Z. 1, 3 und 4 erwähnten Punkte das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet hat.

§. 217.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann sowohl vom Oberstaatsanwalte am Gerichtshofe zweiter Instanz und vom Privatankläger als vom Beschuldigten ergriffen werden.

Sie ist vom Oberstaatsanwalte bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz, vom Privatankläger und vom Beschuldigten bei dem Untersuchungsrichter (§. 208, Abs. 1) binnen drei Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses anzubringen. In der Beschwerde sind die Beschwerdepunkte genau zu bezeichnen.

Der oberste Gerichts- als Cassationshof entscheidet über dieselbe nach Anhörung des Generalprocurators in nicht öffentlicher Sitzung.

§. 218.

Liegt einer der im §. 216, Z. 1 und 2 erwähnten Nichtigkeitsgründe vor, so hebt der Cassationshof die Entscheidung des Gerichtshofes zweiter Instanz auf und verfügt die nöthige Verbesserung des Verfahrens.

Findet der Cassationshof, daß der Gerichtshof zweiter Instanz das Gesetz unrichtig angewendet habe (§. 216, Z. 3), so entscheidet er sofort über den Einspruch selbst nach den für den Gerichtshof zweiter Instanz geltenden Vorschriften.

§. 219.

Ist der Beschuldigte rechtskräftig in den Anklagestand versetzt (§§. 210, 214), so kann die Zuständigkeit desjenigen Gerichtes, welches nach der Anklageschrift oder dem durch den Einspruch gegen dieselbe veranlaßten Erkenntnisse zur Hauptverhandlung berufen ist, nicht mehr angefochten und können die im §. 216, Z. 1 und 2 erwähnten Nichtigkeitsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Im Uebrigen bleibt die Unterlassung des Einspruches gegen die Anklageschrift oder die Unterlassung der Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes ohne Einfluß auf das weitere Verfahren.

XVII. Hauptstück.

Von den Vorbereitungen zur Hauptverhandlung.

§. 220.

Jeder verhaftete Angeklagte muß in der Regel (§. 221, Absatz 2) binnen drei Tagen, nachdem er

rechtskräftig in den Anklagestand versetzt ist, in das Gefängniß des Gerichtshofes, bei welchem die Hauptverhandlung stattfindet, abgeführt werden. Nach seiner Ankunft in diesem Gefängnisse ist der Angeklagte, soferne die Anklage auf eines der dem Geschwornengerichte zur Aburtheilung zugewiesenen Verbrechen gerichtet ist, längstens binnen 24 Stunden von dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes oder von dessen Stellvertreter oder von dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz zu vernehmen, ob er seinen in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen etwas beizusetzen oder daran abzuändern finde. Bei dieser Gelegenheit ist er, falls er noch keinen Vertheidiger hätte, zur Bestellung eines Vertheidigers aufzufordern und ihm, wenn er von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, ein solcher sofort von Amtswegen zu ernennen (§. 41, 42).

Ist der Angeklagte nicht verhaftet, so kann ihn der Vorsitzende zu dieser Vernehmung entweder vorladen oder diese Vernehmung durch den Bezirksrichter, in dessen Sprengel jener sich befindet, veranlassen.

§. 221.

Der Tag der Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden in der Art bestimmt, daß dem Angeklagten, soferne dieser nicht selbst zu einer Abkürzung der Frist seine Zustimmung gibt, bei sonstiger Nichtigkeit von der Zustellung der Vorladung eine Frist von wenigstens drei Tagen, und falls es sich um ein dem Geschwornengerichte zur Aburtheilung zugewiesenes Verbrechen handelt, eine Frist von wenigstens acht Tagen zur Vorbereitung seiner Vertheidigung bleibe. Der Tag der Hauptverhandlung ist sowohl dem Angeklagten und dessen Vertheidiger, als auch dem Staatsanwalte, beziehungsweise dem Privatankläger, und dem Privatbetheiligten bekannt zu geben. Die Vorladung des Angeklagten hat die Androhung zu enthalten, daß, wenn er zur Hauptverhandlung nicht erscheint, er durch einen Vorführungsbefehl zu derselben gestellt, oder falls dieß zeitgerecht nicht ausführbar wäre, die Hauptverhandlung auf seine Kosten vertagt und er zu derselben vorgeführt werden wird. Auch die Zeugen und Sachverständigen sind hiezu in der Art vorzuladen, daß in der Regel zwischen der Zustellung der Vorladung und dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung vorgenommen wird, ein Zeitraum von drei Tagen in der Mitte liegt.

Der Regel nach findet die Hauptverhandlung am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz statt; doch kann dessen Vorsteher, mit Ausnahme des im §. 297, Abs. 3 bezeichneten Falles, nach Anhörung des Anklägers, verfügen, daß die Hauptverhandlung am Sitze jenes Bezirksgerichtes abgehalten werde, in dessen Sprengel die That begangen wurde.

Ist zu erwarten, daß die Hauptverhandlung von längerer Dauer sein werde, so ist die Verfügung zu treffen, daß ein oder zwei Ersatzrichter der Verhandlung beiwohnen, um im Falle der Verhinderung eines Richters an dessen Stelle treten zu können.

§. 222.

Will der Ankläger, der Privatbetheiligte oder der Angeklagte die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen beantragen, welche nicht bereits zufolge der Anklageschrift oder des über den Einspruch gegen dieselbe ergangenen Erkenntnisses vorzuladen sind, so hat er dieß dem Vorsitzenden unter Angabe der Thatsachen und Punkte, worüber der Vorzuladende vernommen werden soll, rechtzeitig anzuzeigen.

Die Liste der neu zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist dem Gegner längstens drei Tage vor der Hauptverhandlung mitzutheilen; außerdem können diese Personen nicht ohne seine Zustimmung vernommen werden, unbeschadet jedoch der dem Vorsitzenden in dieser Hinsicht eingeräumten Macht (§. 254).

§. 223.

In Ansehung der Vorladung und Vernehmung von Zeugen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, gelten im Allgemeinen die für Zeugen bestehenden Bestimmungen.

Die Vorladung eines der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Zeugen zur Hauptverhandlung hat das Gericht, wie in der Voruntersuchung, durch eines der im §. 161 benannten Militär-Commanden zu veranlassen.

§. 224.

Sollte der Angeklagte oder dessen Vertheidiger darauf antragen, daß ein zur Vertheidigung dienender Umstand noch näher erforscht werde, so hat der Vorsitzende, wenn er das Begehren begründet findet, die Erhebung ohne Zeitverlust zu veranstalten, und nachdem sie geschehen ist, dem Ankläger und dem Angeklagten oder dessen Vertheidiger zum Zwecke allfälliger Einsichtnahme und weiterer Antragstellung davon Kenntniß zu geben. Eine gleiche Vervollständigung der Voruntersuchung ist auch auf Antrag des Anklägers oder des Privatbetheiligten zulässig.

Die Erörterung der Ergebnisse solcher nachträglicher Erhebungen bleibt in der Regel (§. 227) der Hauptverhandlung vorbehalten.

§. 225.

Glaubt der Vorsitzende, daß einem auf Grund der §§. 222 und 224 gestellten Antrage nicht stattzugeben sei, so entscheidet hierüber die Rathskammer.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt; jedoch kann der Antrag in der Hauptverhandlung erneuert werden.

§. 226.

Weiset der Angeklagte nach, daß er wegen Krankheit oder einer sonstigen unabwendbaren Verhinderung

bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen kann, oder trägt der Ankläger oder der Angeklagte aus anderen erheblichen Gründen darauf an, daß die Hauptverhandlung vertagt werde, so entscheidet hierüber die Rathskammer. Wegen einer Verhinderung des Vertheidigers findet eine Vertagung nur dann statt, wenn das Hinderniß dem Angeklagten oder dem Gerichte so spät bekannt wurde, daß ein anderer Vertheidiger nicht mehr aufgestellt werden konnte.

§. 227.

Tritt der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung von der Anklage zurück, so hat die Rathskammer den Einstellungsbeschluß mit dem Beifügen zu fassen, daß es von der allenfalls schon angeordneten Hauptverhandlung abzukommen habe. Der Rücktritt des Staatsanwaltes von der Anklage ist zunächst dem Privatbetheiligten mit der Eröffnung bekannt zu geben, daß, soferne er die Anklage aufrecht erhalten wolle, er dieß binnen drei Tagen zu erklären habe.

Haben nach der Versetzung in den Anklagestand noch gerichtliche Erhebungen stattgefunden, so kann der Ankläger vor Beginn der Hauptverhandlung die Anklageschrift unter gleichzeitiger Einbringung einer neuen zurückziehen. Mit der letzteren ist sodann nach Vorschrift des XVI. Hauptstückes vorzugehen; hinsichtlich der Haft des Angeklagten ist aber von der Rathskammer sogleich die nöthige Verfügung zu treffen

XVIII. Hauptstück.

Von der Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz und von den Rechtsmitteln gegen deren Urtheile.

I. Hauptverhandlung und Urtheil.

1. Oeffentlichkeit der Hauptverhandlung.

§. 228.

Die Hauptverhandlung ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit. Es ist nur erwachsenen und unbewaffneten Personen gestattet, als Zuhörer bei derselben zu erscheinen. Doch darf Personen, welche vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind, der Zutritt nicht verweigert werden.

§. 229.

Die Oeffentlichkeit einer Hauptverhandlung darf nur aus Gründen der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen werden. Der Gerichtshof verfügt diese Ausschließung von Amtswegen oder auf den Antrag des Anklägers oder des Angeklagten nach darüber gepflogener geheimer Verhandlung und Berathung durch ein schriftlich abzufassendes, mit Gründen versehenes Erkenntniß, gegen welches kein Rechtsmittel zulässig ist.

§. 230.

Nach der öffentlichen Verlesung dieses Erkenntnisses müssen sich alle Zuhörer entfernen.

Nur die durch die strafbare Handlung in ihren Rechten Verletzten, wirklich angestellte Richter, die Conceptsbeamten der Staatsanwaltschaft und des Justizministeriums und die in die Vertheidigerliste eingetragenen Personen dürfen niemals ausgeschlossen werden. Sowohl der Angeklagte als der Privatbetheiligte oder Privatankläger kann verlangen, daß der Zutritt drei Personen seines Vertrauens gestattet werde.

§. 231.

Die Anordnung einer geheimen Sitzung auf Grund des §. 229 kann nach erfolgtem Aufrufe der Sache in jedem Momente der Verhandlung begehrt werden. Die Ausschließung der Oeffentlichkeit kann für einen Theil des Verfahrens oder für die ganze Verhandlung stattfinden. Die Verkündigung des Endurtheiles aber muß jederzeit öffentlich geschehen.

2. Amtsverrichtungen des Vorsitzenden und des Gerichtshofes während der Hauptverhandlung.

§. 232.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung.

Er ist verpflichtet, die Ermittlung der Wahrheit zu befördern, und hat dafür zu sorgen, daß Erörterungen, welche die Hauptverhandlung ohne Nutzen für die Aufklärung der Sache verzögern würden, unterbleiben.

Er vernimmt den Angeklagten und die Zeugen und bestimmt die Reihenfolge, in welcher diejenigen, welche das Wort verlangen, zu sprechen haben.

Wenn mehrere Anklagepunkte vorliegen, kann er verfügen, daß über jeden oder über einzelne derselben abgesondert zu verhandeln sei.

§. 233.

Dem Vorsitzenden liegt die Erhaltung der Ruhe und Ordnung und des der Würde des Gerichtes entsprechenden Anstandes in dem Gerichtssaale ob.

Wer vor Gericht vernommen wird oder das Gericht anredet, hat stehend zu sprechen; doch kann der Vorsitzende wegen der Körperbeschaffenheit des Sprechenden oder wegen der längeren Dauer der Vernehmung eine Ausnahme gestatten.

Zeichen des Beifalles oder der Mißbilligung sind untersagt. Der Vorsitzende ist berechtigt, Personen, welche die Sitzung durch solche Zeichen oder auf eine andere Weise stören, zur Ordnung zu ermahnen und nöthigenfalls einzelne oder alle Zuhörer aus dem Sitzungssaale entfernen zu lassen. Widersetzt sich Jemand seinen Befehlen oder werden die Störungen wiederholt, so kann der Vorsitzende die Widersetzlichen auch verhaften lassen und nach Umständen zu einer Arreststrafe bis zu acht Tagen verurtheilen. Untersteht der die

Verhandlung Störende der Militärgerichtsbarkeit, so kann der Vorsitzende dessen Entfernung veranlassen, und beziehungsweise dessen Bestrafung bei der nächsten Militärbehörde begehren.

§. 234.

Wenn der Angeklagte die Ordnung der Verhandlung durch ein ungeziemendes Benehmen stört, und ungeachtet der Ermahnung des Vorsitzenden und der Androhung, daß er aus der Sitzung werde entfernt werden, nicht davon absteht, so kann er durch Beschluß des Gerichtshofes auf einige Zeit oder für die ganze Dauer der Verhandlung von derselben entfernt, die Sitzung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und ihm das Urtheil durch ein Mitglied des Gerichtshofes in Gegenwart des Schriftführers verkündet werden.

§. 235.

Der Vorsitzende hat darüber zu wachen, daß gegen Niemand Beschimpfungen oder offenbar ungegründete oder zur Sache nicht gehörige Beschuldigungen vorgebracht werden. Hat sich der Angeklagte, der Privatankläger, der Privatbetheiligte, ein Zeuge oder ein Sachverständiger solche Aeußerungen erlaubt, so kann der Gerichtshof wider denselben auf Antrag des Beleidigten oder des Staatsanwaltes oder von Amtswegen Geldstrafe bis 50 fl., oder Arreststrafe bis zu acht Tagen, gegen einen Verhafteten aber eine angemessene Disciplinarstrafe (§. 108) verhängen.

§. 236.

Macht sich der Vertheidiger oder der Vertreter des Privatanklägers oder Privatbetheiligten einer solchen Uebertretung schuldig, oder verletzt er die dem Gerichte gebührende Achtung, so kann er vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zum Betrage von Einhundert Gulden belegt werden.

Setzt er sein ungebührliches Benehmen fort, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und die Partei zur Wahl eines anderen Vertreters auffordern, nöthigenfalls auch von Amtswegen dem Angeklagten einen Vertheidiger ernennen.

Bei erschwerenden Umständen kann auf Antrag des Gerichtshofes der Gerichtshof zweiter Instanz dem Schuldigen auch die Befugniß, als Vertreter in Strafsachen vor Gericht zu erscheinen, für die Dauer von einem bis zu sechs Monaten entziehen.

§. 237.

Die auf Grund der §§. 233—235 und 236, Absatz 1 und 2, ergehenden Beschlüsse und Erkenntnisse sind sofort zu vollstrecken. Ein Rechtsmittel steht gegen dieselben nicht offen.

Begründet das in den gedachten Paragraphen erwähnte Benehmen eine im allgemeinen Strafgesetze vorgesehene strafbare Handlung, so sind die Bestimmungen des §. 278 in Anwendung zu bringen.

Die Erklärung des Beleidigten oder Verletzten, daß er sich das Klagerecht wegen der gegen ihn begangenen strafbaren Handlung vorbehalte, oder daß er auf dasselbe verzichte, steht der Anwendung der in den §§. 233—236 enthaltenen Strafbestimmungen nicht entgegen.

§. 238.

Wenn im Laufe einer Hauptverhandlung über einzelne Punkte des Verfahrens von den Parteien entgegengesetzte Anträge gestellt werden, oder wenn der Vorsitzende dem unbestrittenen Antrage einer Partei nicht statt zu geben findet, so entscheidet über solche Zwischenfragen der Gerichtshof sofort, ohne daß ein selbstständiges, die weitere Verhandlung hemmendes Rechtsmittel dagegen zulässig ist.

Die Entscheidungsgründe müssen jederzeit verkündet und im Protokolle ersichtlich gemacht werden.

3. Beginn der Hauptverhandlung.

§. 239.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer. Der Angeklagte erscheint ungefesselt, jedoch wenn er in Untersuchungshaft ist, in Begleitung einer Wache. Die zur Beweisführung etwa erforderlichen Gegenstände, welche dem Angeklagten oder den Zeugen zur Anerkennung vorzulegen sind, müssen vor dem Beginne der Verhandlung in den Gerichtssaal gebracht werden.

§. 240.

Der Vorsitzende befragt hierauf den Angeklagten um Vor- und Zunamen, Alter, Geburtsort, Zuständigkeitsgemeinde, Religion, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung und Wohnort und ermahnt ihn zur Aufmerksamkeit auf die vorzutragende Anklage und auf den Gang der Verhandlung.

§. 241.

Hierauf werden die vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen aufgerufen und der Vorsitzende befiehlt ihnen, nachdem er sie an die Heiligkeit des von ihnen abzulegenden Eides erinnert hat, sich in das für sie bestimmte Zimmer zu begeben. Nach Umständen kann auch der Privatankläger oder Privatbetheiligte, wenn er als Zeuge zu vernehmen ist, unbeschadet seines Rechtes, sich durch einen Anderen bei der Verhandlung vertreten zu lassen, zur Entfernung aus dem Sitzungssaale angewiesen werden. Der Vorsitzende ordnet auch nach Befinden Maßregeln an, um Verabredungen oder Besprechungen der Zeugen zu verhindern.

Rücksichtlich der Sachverständigen kann der Vorsitzende in allen Fällen, in welchen er es für die Erforschung der Wahrheit zweckdienlich findet, verfügen, daß dieselben sowohl während der Vernehmung des Angeklagten als der Zeugen im Sitzungssaale bleiben.

§. 242.

Wenn Zeugen oder Sachverständige, der an sie ergangenen Vorladung ungeachtet, bei der Hauptverhandlung nicht erscheinen, so kann der Gerichtshof deren ungesäumte Vorführung verfügen.

Ist diese nicht möglich, so entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des Anklägers und des Angeklagten oder seines Vertheidigers, ob die Hauptverhandlung vertagt oder fortgesetzt werden und statt der mündlichen Abhörung jener Zeugen oder Sachverständigen die Verlesung der in der Voruntersuchung abgelegten Aussagen derselben erfolgen soll.

Der Ausgebliebene ist zu einer Geldstrafe von fünf bis fünfzig Gulden zu verurtheilen. Ist die Hauptverhandlung vertagt worden, so hat er überdieß die Kosten der durch sein Ausbleiben vereitelten Sitzung zu tragen. Auch kann, um sein Erscheinen bei der neu angeordneten Sitzung zu sichern, ein Vorführungsbefehl wider ihn erlassen werden.

§. 243.

Gegen die in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen ausgesprochene Verurtheilung kann der Zeuge oder Sachverständige binnen acht Tagen nach Zustellung des gegen ihn ergangenen Erkenntnisses bei dem erkennenden Gerichtshofe Einspruch erheben.

Wenn er nachzuweisen vermag, daß ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden, oder daß ihn ein unvorhergesehenes und unabwendbares Hinderniß vom Erscheinen abgehalten habe, wird er von der wider ihn ausgesprochenen Strafe losgezählt.

Eine Minderung der verhängten Strafe oder des ihm auferlegten Kostenbetrages kann ausgesprochen werden, wenn er darzuthun im Stande ist, daß diese Strafe oder Kostenverurtheilung nicht im richtigen Verhältnisse zu seinem Verschulden oder zu den Folgen seines Ausbleibens steht.

Wird der Einspruch erst nach dem Schlusse der Hauptverhandlung erhoben, so entscheidet darüber der Gerichtshof erster Instanz in nicht öffentlicher Sitzung, in einer Versammlung von drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt.

Gegen das über den Einspruch ergehende Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 244.

Nachdem die Zeugen abgetreten sind, läßt der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit die Anklageschrift, und falls ein Erkenntniß vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunkt zu entfallen hat, auch dieses verlesen.

4. Vernehmung des Angeklagten.

§. 245.

Hierauf wird der Angeklagte vom Vorsitzenden über den Inhalt der Anklage vernommen. Beantwortet der Angeklagte die Anklage mit der Erklärung, er sei nicht schuldig, so hat ihm der Vorsitzende zu eröffnen, daß er nicht verpflichtet sei, die an ihn gerichteten Fragen zu beantworten, daß er aber berechtigt sei, der Anklage eine zusammenhängende Erklärung des Sachverhaltes entgegenzustellen und nach Anführung jedes einzelnen Beweismittels seine Bemerkungen darüber vorzubringen. Weicht der Angeklagte von seinen früheren Aussagen ab, so ist er um die Gründe dieser Abweichung zu befragen. Der Vorsitzende kann in diesem Falle sowie dann, wenn der Angeklagte eine Antwort verweigert, das über die früheren Aussagen aufgenommene Protokoll ganz oder theilweise vorlesen lassen.

Es ist dem Angeklagten unbenommen, sich auch während der Hauptverhandlung mit seinem Vertheidiger zu besprechen; es ist ihm jedoch nicht gestattet, sich mit demselben unmittelbar über die Beantwortung der einzelnen an ihn gestellten Fragen zu berathen.

5. Beweisverfahren.

§. 246.

Nach der Vernehmung des Angeklagten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Ordnung vorzuführen und in der Regel die vom Ankläger vorgebrachten Beweise zuerst aufzunehmen.

Der Ankläger und der Angeklagte können im Laufe der Hauptverhandlung Beweismittel fallen lassen, jedoch nur wenn der Gegner zustimmt.

§. 247.

Zeugen und Sachverständige werden einzeln vorgerufen und in Anwesenheit des Angeklagten abgehört. Sie sind vor ihrer Vernehmung zur Angabe der Wahrheit zu ermahnen. Sachverständige, welche den Eid bereits abgelegt haben, und Zeugen, welche im Vorverfahren beeidigt wurden, sind an die Heiligkeit des abgelegten Eides zu erinnern.

Außer diesem Falle ist jeder derselben, bei sonstiger Nichtigkeit, nach Beantwortung der allgemeinen Fragen und vor seiner weiteren Vernehmung unter Beobachtung des Gesetzes vom 3. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 33, zu beeidigen, soferne nicht einer der im §. 170 unter 1 bis 6 bezeichneten Gründe entgegensteht.

Die Beeidigung kann unterbleiben oder bis nach erfolgter Abhörung des Zeugen ausgesetzt werden, wenn Ankläger und Angeklagter darüber einverstanden sind.

§. 248.

Der Vorsitzende hat bei der Abhörung der Zeugen und Sachverständigen die für den Untersuchungsrichter in der Voruntersuchung ertheilten Vorschriften, soweit

dieselben nicht ihrer Natur nach als in der Hauptverhandlung unausführbar erscheinen, zu beobachten. Er hat dafür zu sorgen, daß ein noch nicht vernommener Zeuge nicht bei der Beweisaufnahme überhaupt, ein noch nicht vernommener Sachverständiger nicht bei der Vernehmung anderer Sachverständigen über denselben Gegenstand zugegen sei.

Zeugen, deren Aussagen von einander abweichen, kann der Vorsitzende einander gegenüberstellen.

Zeugen und Sachverständige haben nach ihrer Vernehmung so lange in der Sitzung anwesend zu bleiben, als der Vorsitzende sie nicht entläßt oder ihr Abtreten verordnet. Die einzelnen Zeugen dürfen einander über ihre Aussagen nicht zur Rede stellen.

Der Angeklagte muß nach der Abhörung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten befragt werden, ob er auf die eben vernommene Aussage etwas zu entgegnen habe.

§. 249.

Außer dem Vorsitzenden sind auch die übrigen Mitglieder des Gerichtshofes, der Ankläger, der Angeklagte und der Privatbetheiligte, sowie deren Vertreter befugt, an jede zu vernehmende Person, nachdem sie das Wort hiezu von dem Vorsitzenden erhalten haben, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen, die ihm unangemessen erscheinen, zurückzuweisen.

§. 250.

Der Vorsitzende ist befugt, ausnahmsweise den Angeklagten während der Abhörung eines Zeugen oder eines Mitangeklagten aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen. Er muß ihn aber, sobald er ihn nach seiner Wiedereinführung über den in seiner Abwesenheit verhandelten Gegenstand vernommen hat, von Allem in Kenntniß setzen, was in seiner Abwesenheit vorgenommen wurde, insbesondere von den Aussagen, welche inzwischen gemacht worden sind.

Ist diese Mittheilung unterblieben, so muß sie jedenfalls bei sonstiger Nichtigkeit vor Schluß des Beweisverfahrens nachgetragen werden.

§. 251.

Sowohl der Angeklagte als der Ankläger können verlangen, daß sich Zeugen nach ihrer Abhörung aus dem Gerichtssaale entfernen und später wieder hereingerufen und entweder allein oder in Gegenwart anderer Zeugen nochmals vernommen werden. Der Vorsitzende kann dieß auch von Amtswegen anordnen.

§. 252.

Protokolle über die Vernehmung von Mitbeschuldigten und Zeugen, dann die Gutachten der Sachverständigen dürfen nur in folgenden Fällen vorgelesen werden:

1. wenn die Vernommenen in der Zwischenzeit gestorben sind; wenn ihr Aufenthalt unbekannt oder ihr persönliches Erscheinen wegen ihres Alters, wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit oder wegen entfernten Aufenthaltes oder aus anderen erheblichen Gründen füglich nicht bewerkstelligt werden konnte;

2. wenn die in der Hauptverhandlung Vernommenen in wesentlichen Puncten von ihren früher abgelegten Aussagen abweichen;

3. wenn Zeugen, ohne dazu berechtigt zu sein, oder wenn Mitschuldige die Aussage verweigern; endlich

4. wenn über die Vorlesung Ankläger und Angeklagter einverstanden sind.

Augenscheins- und Befundaufnahmen, gegen den Angeklagten früher ergangene Straferkenntnisse, sowie Urkunden und Schriftstücke anderer Art, welche für die Sache von Bedeutung sind, müssen vorgelesen werden, wenn nicht beide Theile darauf verzichten.

Nach jeder Vorlesung ist der Angeklagte zu befragen, ob er darüber etwas zu bemerken habe.

§. 253.

Im Laufe oder am Schlusse des Beweisverfahrens läßt der Vorsitzende dem Angeklagten und soweit es nöthig ist, den Zeugen und Sachverständigen diejenigen Gegenstände, welche zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen können, vorlegen, und fordert sie auf, sich zu erklären, ob sie dieselben anerkennen.

§. 254.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, ohne Antrag des Anklägers oder Angeklagten Zeugen und Sachverständige, von welchen nach dem Gange der Verhandlung Aufklärung über erhebliche Thatsachen zu erwarten ist, im Laufe des Verfahrens vorladen und nöthigenfalls vorführen zu lassen und zu vernehmen.

Ob eine Beeidigung solcher neuen Zeugen oder Sachverständigen stattfinde, darüber hat nach deren Abhörung und nach Vernehmung der Parteien der Gerichtshof zu entscheiden.

Der Vorsitzende kann auch neue Gutachten abfordern oder andere Beweismittel herbeischaffen lassen, mit dem Gerichte einen Augenschein vornehmen oder hiezu ein Mitglied des Gerichtes abordnen, welches darüber Bericht zu erstatten hat.

6. Vorträge der Parteien.

§. 255.

Nachdem der Vorsitzende das Beweisverfahren für geschlossen erklärt hat, erhält zuerst der Ankläger das Wort, um die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen und seine Anträge sowohl rücksichtlich der Schuld des Angeklagten, als auch in Betreff der gegen ihn anzuwendenden Strafbestimmungen zu stellen und zu begründen. Einen bestimmten Antrag über die

Bemessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafsatzes hat der Ankläger nicht zu stellen.

Der Privatbetheiligte erhält zunächst nach dem Staatsanwalte das Wort.

Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht das Recht zu, darauf zu antworten. Findet der Staatsanwalt, der Privat-Ankläger oder der Privatbetheiligte hierauf etwas zu erwidern, so gebührt dem Angeklagten und seinem Vertheidiger jedenfalls die Schlußrede.

§. 256.

In der Regel ist in den Schlußvorträgen über alle im Urtheile zu entscheidenden Fragen ungetrennt zu verhandeln.

Doch steht es dem Vorsitzenden oder dem Gerichtshofe (§. 238) frei, zu verfügen, daß die Schlußvorträge über die Schuldfrage von jenen über die Strafbestimmungen, über die privatrechtlichen Ansprüche und über die Proceßkosten zu trennen seien. In diesen Fällen werden, nachdem der Gerichtshof über die Schuld des Angeklagten entschieden und seinen Ausspruch verkündet hat, neuerliche Schlußvorträge gehalten, welche jedoch auf die noch zu entscheidenden Fragen einzuschränken sind.

7. Urtheil des Gerichtshofes.

§. 257.

Nachdem der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen erklärt hat, zieht sich der Gerichtshof zur Urtheilsfällung in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird, wenn er verhaftet war, einstweilen aus dem Sitzungssaale abgeführt.

§. 258.

Das Gericht hat bei der Urtheilsfällung nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der Hauptverhandlung vorgekommen ist. Actenstücke können nur insoweit als Beweismittel dienen, als sie bei der Hauptverhandlung vorgelesen worden sind.

Das Gericht hat die Beweismittel in Ansehung ihrer Glaubwürdigkeit und Beweiskraft sowohl einzeln, als auch in ihrem inneren Zusammenhange sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen. Ueber die Frage, ob eine Thatsache als erwiesen anzunehmen sei, entscheiden die Richter nicht nach gesetzlichen Beweisregeln, sondern nur nach ihrer freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung.

§. 259.

Der Angeklagte wird durch Urtheil des Gerichtshofes von der Anklage freigesprochen:

1. wenn sich zeigt, daß das Strafverfahren ohne den Antrag eines gesetzlich berechtigten Anklägers eingeleitet, oder gegen dessen Willen fortgesetzt worden sei;

2. wenn der Ankläger nach Eröffnung der Hauptverhandlung und ehe der Gerichtshof sich zur Schöpfung des Urtheiles zurückzieht, von der Anklage zurücktritt;

3. wenn der Gerichtshof erkennt, daß die der Anklage zu Grunde liegende That vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht, oder der Thatbestand nicht hergestellt, oder nicht erwiesen sei, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegte That begangen habe, oder daß Umstände vorliegen, vermöge welcher die Strafbarkeit aufgehoben oder die Verfolgung aus anderen als den unter Z. 1 und 2 angegebenen Gründen ausgeschlossen ist.

§. 260.

Wird der Angeklagte schuldig befunden, so muß das Strafurtheil aussprechen:

1. welcher That der Angeklagte schuldig befunden worden, und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der einen bestimmten Strafsatz bedingenden Thatumstände;

2. welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Thatsachen, deren der Angeklagte schuldig befunden worden, begründet wird;

3. zu welcher Strafe der Angeklagte verurtheilt werde; — und zwar diese drei Puncte bei sonstiger Nichtigkeit; außerdem ist noch beizufügen:

4. welche strafgesetzliche Bestimmungen auf ihn angewendet wurden;

5. die Entscheidung über die geltend gemachten Entschädigungsansprüche und über die Proceßkosten.

§. 261.

Erachtet der Gerichtshof, daß die Thatsachen, welche der Anklage zu Grunde liegen, an sich oder in Verbindung mit den in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen ein zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehöriges Verbrechen oder Vergehen begründen, so spricht er seine Nichtzuständigkeit aus.

Sobald dieser Ausspruch in Rechtskraft erwachsen ist, hat der Ankläger längstens binnen drei Tagen seine Anträge wegen Einleitung oder Wiedereröffnung der Voruntersuchung, oder — falls eine solche nicht nothwendig ist — wegen Anordnung der Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte anzubringen. Im ersteren Falle muß eine neue Anklageschrift eingebracht werden; außer diesem Falle ist aber bei der neuen Hauptverhandlung die ursprüngliche Anklageschrift und der nach gegenwärtigem Paragraphe gefällte Ausspruch des Gerichtshofes zu verlesen.

§. 262.

Erachtet der Gerichtshof, daß die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen an sich oder in Verbindung mit den erst in der Hauptverhandlung hervortretenden Umständen eine andere als die in der Anklage bezeichnete, jedoch nicht zur Zuständigkeit des Geschwornengerichtes gehörige strafbare Handlung begründen, so

schöpft er, nachdem er die Parteien darüber gehört und über einen allfälligen Vertagungsantrag entschieden hat, das Urtheil nach seiner rechtlichen Ueberzeugung, ohne an die in der Anklageschrift enthaltene Bezeichnung der That gebunden zu sein.

§. 263.

Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher er angeklagt war, so kann der Gerichtshof, wenn dieselbe von Amtswegen zu verfolgen ist, auf Antrag des Staatsanwaltes, in anderen Fällen aber nur auf Begehren des zur Privatanklage Berechtigten die Verhandlung und das Urtheil auch auf diese That ausdehnen. Die Zustimmung des Angeklagten ist nur dann erforderlich, wenn derselbe bei seiner Verurtheilung wegen dieser That unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist, als dasjenige, welches auf die in der Anklageschrift angeführte strafbare Handlung anzuwenden wäre.

Verweigert in einem solchen Falle der Angeklagte seine Zustimmung zur sofortigen Aburtheilung oder kann dieselbe nicht erfolgen, weil eine sorgfältigere Vorbereitung nöthig erscheint, oder weil der Gerichtshof zur Aburtheilung über die hinzugekommene strafbare Handlung nicht zuständig ist, so hat sich das Urtheil auf den Gegenstand der Anklage zu beschränken und dem Ankläger — auf sein Verlangen — die selbstständige Verfolgung wegen der hinzugekommenen That vorzubehalten, außer welchem Falle wegen dieser letzteren eine Verfolgung nicht mehr stattfindet.

Nach Umständen kann der Gerichtshof auch, wenn er über die hinzugekommene That nicht sofort aburtheilt, die Hauptverhandlung abbrechen und die Entscheidung über alle dem Angeklagten zur Last fallenden strafbaren Handlungen einer neuen Hauptverhandlung vorbehalten.

In beiden Fällen muß der Ankläger binnen drei Tagen seine Anträge wegen Einleitung des gesetzlichen Verfahrens anbringen.

§. 264.

Wird gegen den Angeklagten ein Strafurtheil gefällt, so steht der Vollstreckung desselben der Umstand nicht entgegen, daß die Verfolgung wegen einer anderen strafbaren Handlung noch vorbehalten ist. Nur wenn die letztere mit der Todesstrafe bedroht ist, muß bis zur Entscheidung über dieselbe mit der Vollstreckung des nach §. 263 ergehenden Urtheils innegehalten werden.

Macht der Ankläger von dem im §. 263 erwähnten Vorbehalte Gebrauch, so kann der Gerichtshof anordnen, daß die Vollstreckung des unter diesem Vorbehalte erlassenen Urtheils bis zur Entscheidung über die neue Anklage auf sich zu beruhen habe. In diesem Falle sind beide Urtheile hinsichtlich der Rechtsmittel so zu behandeln, als wären sie gleichzeitig gefällt.

§. 265.

Wird ein Angeklagter, gegen welchen bereits ein Strafurtheil ergangen ist, einer anderen vor der Fällung jenes Strafurtheiles begangenen strafbaren Handlung schuldig befunden, so ist bei Bemessung der Strafe für die neu hervorgekommene strafbare Handlung auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntniß zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen, so daß die im Gesetze für die schwerer strafbare Handlung bestimmte höchste Strafe nie überschritten werden darf.

§. 266.

Wird auf eine Geldstrafe erkannt, so ist zugleich die für den Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle tretende Arreststrafe zu bestimmen.

§. 267.

An die Anträge des Anklägers ist der Gerichtshof nur insoweit gebunden, daß er den Angeklagten nicht einer That schuldig erklären kann, auf welche die Anklage weder ursprünglich gerichtet noch während der Hauptverhandlung ausgedehnt wurde.

8. **Verkündung und Ausfertigung des Urtheils.**

§. 268.

Unmittelbar nach dem Beschlusse des Gerichtshofes ist der Angeklagte wieder vorzuführen oder vorzurufen, und es ist in öffentlicher Sitzung durch den Vorsitzenden das Urtheil sammt den wesentlichen Gründen desselben unter Verlesung der angewendeten Gesetzesbestimmungen zu verkünden. Zugleich belehrt der Vorsitzende den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel.

§. 269.

Hat sich der Angeklagte zur Urtheilsverkündung nicht eingefunden, so kann der Vorsitzende ihn zu diesem Behufe vorführen lassen oder anordnen, daß ihm das Urtheil entweder durch einen hiezu abgeordneten Richter mündlich eröffnet oder ihm in Abschrift zugestellt werde.

§. 270.

Jedes Urtheil muß binnen drei Tagen vom Tage der Verkündung schriftlich ausgefertigt und von dem Vorsitzenden sowie vom Schriftführer unterschrieben werden.

Die Urtheilsausfertigung muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Gerichtes und die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, sowie den des Staatsanwaltes (Privatanklägers) und des Privatbetheiligten;

2. den Vor- und Zunamen, sowie denjenigen Namen, unter welchem der Angeklagte allenfalls sonst noch bekannt ist, sein Alter, Stand, Gewerbe oder seine Beschäftigung; ferner den Namen seines Vertheidigers;

3. den Tag der die Hauptverhandlung anordnenden Verfügung und den wesentlichen Inhalt der Anklageschrift;

4. den Tag der Hauptverhandlung und des ergehenden Urtheiles;

5. die Schlußanträge des Anklägers und des Privatbetheiligten;

6. das Erkenntniß des Gerichtshofes über die Schuldfrage, und zwar im Falle eines Strafurtheiles mit allen im §. 260 aufgeführten Puncten; endlich

7. die Entscheidungsgründe. In denselben muß in gedrängter Darstellung aber mit voller Bestimmtheit angegeben sein, welche Thatsachen und aus welchen Gründen der Gerichtshof dieselben als erwiesen oder als nicht erwiesen angenommen, von welchen Erwägungen er bei der Entscheidung der Rechtsfragen und bei Beseitigung der vorgebrachten Einwendungen geleitet wurde, und im Falle einer Verurtheilung, welche Erschwerungs- und Milderungsumstände er gefunden habe. Bei einem freisprechenden Urtheile haben die Entscheidungsgründe insbesondere deutlich anzugeben, aus welchem der im §. 259 angegebenen Gründe sich der Gerichtshof zur Freisprechung bestimmt gefunden habe.

Schreib- und Rechnungsfehler, ferner solche Formgebrechen und Auslassungen, welche nicht die im §. 260, Z. 1 bis 3 erwähnten Puncte betreffen, hat der Gerichtshof jederzeit, allenfalls nach Anhörung der Parteien, zu berichtigen. Gegen die Zurückweisung eines darauf abzielenden Antrages ist kein Rechtsmittel zulässig. Die beschlossene Verbesserung ist am Rande des Urtheils beizusetzen, und muß allen Ausfertigungen beigefügt werden.

9. Protokollführung.

§. 271.

Ueber die Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreibendes Protokoll aufzunehmen. Dasselbe muß die Namen der anwesenden Mitglieder des Gerichtshofes, der Parteien und ihrer Vertreter enthalten. Es hat alle wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens zu beurkunden, insbesondere anzuführen, welche Zeugen und Sachverständigen vernommen, und welche Actenstücke vorgelesen wurden, ob die Zeugen und Sachverständigen beeidigt wurden, oder aus welchen Gründen die Beeidigung unterblieb; ferner sind darin alle Anträge der Parteien und die von dem Vorsitzenden oder dem Gerichte darüber erfolgten Entscheidungen zu bemerken. Den Parteien steht es frei, die Feststellung einzelner Puncte im Protokolle zur Wahrung ihrer Rechte zu verlangen.

Der Vorsitzende hat, wo es auf Feststellung der wörtlichen Fassung ankommt, auf Verlangen einer Partei sofort die Verlesung einzelner Stellen anzuordnen.

Der Antworten des Angeklagten und der Aussagen der Zeugen oder Sachverständigen geschieht nur dann eine Erwähnung, wenn sie Abweichungen, Veränderungen oder Zusätze der in den Acten niedergelegten Angaben enthalten, oder wenn die Zeugen oder Sachverständigen in der öffentlichen Sitzung das erste Mal vernommen werden.

Wenn der Vorsitzende oder der Gerichtshof es angemessen findet, kann er die stenographische Aufzeichnung aller Aussagen und Vorträge anordnen; auf rechtzeitiges Verlangen einer Partei und gegen vorläufigen Erlag der Kosten, ist dieselbe stets zu verfügen. Die stenographischen Aufzeichnungen sind jedoch binnen 48 Stunden in gewöhnliche Schrift zu übertragen, dem Vorsitzenden oder einem von ihm hiemit betrauten Richter zur Prüfung vorzulegen und dem Protokolle beizuschließen.

Es steht übrigens den Parteien frei, von dem abgeschlossenen Protokolle und dessen Beilagen Einsicht und Abschrift zu nehmen.

§. 272.

Ueber die Berathungen und Abstimmungen während und am Schlusse der Hauptverhandlung ist in den Fällen, wo sich das Gericht zur Beschlußfassung in das Berathungszimmer zurückgezogen hat, ein abgesondertes Protokoll zu führen.

10. Vertagung der Hauptverhandlung.

§. 273.

Die Hauptverhandlung darf, wenn sie begonnen hat, nur soweit unterbrochen werden, als es der Vorsitzende zur nöthigen Erholung der dabei betheiligten Personen oder zur unverzüglichen Herbeischaffung von Beweismitteln erforderlich findet; sie kann nach dem Ermessen des Gerichtshofes in dringenden Fällen auch an einem Sonn- oder Feiertage fortgesetzt werden.

§. 274.

Ist der Vertheidiger, ungeachtet gehöriger Ladung bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, oder hat er sich vor dem Schlusse derselben entfernt, oder tritt der im §. 236, Absatz 2, vorgesehene Fall ein, und kann ein anderer Vertheidiger überhaupt nicht, oder doch nicht ohne Beeinträchtigung der Vertheidigung des Angeklagten bestellt werden, so ist die Verhandlung zu vertagen. Die Kosten der Bestellung eines anderen Vertreters und der Vertagung hat der schuldige Vertheidiger zu tragen.

§. 275.

Erkrankt der Angeklagte während der Hauptverhandlung in dem Maße, daß er derselben nicht weiter beiwohnen kann, und willigt er nicht selbst ein, daß die Verhandlung in seiner Abwesenheit fortgesetzt und seine in der Voruntersuchung abgegebene Erklärung vorgelesen werde, so ist die Verhandlung zu vertagen.

§. 276.

Eine Vertagung der Hauptverhandlung kann nach Ermessen des Gerichtes auch dann beschlossen werden, wenn der Gerichtshof aus irgend einem Anlasse vorläufig noch neue Erhebungen oder Untersuchungshandlungen oder die Herbeischaffung neuer Beweismittel anzuordnen findet, oder wenn wegen äußerer Hindernisse eine zeitweilige Aufschiebung der Verhandlung sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellt.

11. Zwischenfälle.

§. 277.

Ergibt sich aus der Hauptverhandlung mit Wahrscheinlichkeit, daß ein Zeuge wissentlich falsch ausgesagt habe, so kann der Vorsitzende über dessen Aussage ein Protokoll aufnehmen und nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von dem Zeugen unterfertigen lassen; er kann auch den Zeugen verhaften und dem Untersuchungsrichter vorführen lassen.

§. 278.

Wird während der Hauptverhandlung in dem Sitzungssaale eine strafbare Handlung verübt, und dabei der Thäter auf frischer That betreten, so kann darüber mit Unterbrechung der Hauptverhandlung oder am Schlusse derselben, auf Antrag des dazu berechtigten Anklägers, sowie nach Vernehmung des Beschuldigten und der vorhandenen Zeugen von dem versammelten Gerichte sogleich abgeurtheilt werden. Rechtsmittel gegen ein solches Urtheil haben keine aufschiebende Wirkung.

Ist die sofortige Aburtheilung nicht thunlich, oder begründet die That ein vor das Geschwornengericht gehöriges Verbrechen oder Vergehen, so läßt der Vorsitzende den Thäter dem Untersuchungsrichter vorführen.

Ueber einen solchen Vorgang ist ein besonderes Protokoll aufzunehmen.

§. 279.

Hat der Angeklagte während der Hauptverhandlung eine strafbare Handlung begangen, so finden die Bestimmungen des §. 263 ihre volle Anwendung.

II. Rechtsmittel gegen das Endurtheil.

§. 280.

Gegen die Endurtheile der Gerichtshöfe erster Instanz stehen nur die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung offen. Die erstere geht an den obersten Gerichtshof als Cassationshof, die letztere an den Gerichtshof zweiter Instanz.

§. 281.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann gegen ein freisprechendes Urtheil nur zum Nachtheile, gegen ein verurtheilendes sowohl zum Vortheile als zum Nachtheile des Angeklagten ergriffen werden, stets jedoch nur wegen eines der folgenden Nichtigkeitsgründe:

1. wenn der Gerichtshof nicht gehörig besetzt war; wenn nicht alle Richter der ganzen Verhandlung beiwohnten, oder wenn sich ein ausgeschlossener Richter (§§. 67 und 68) an der Entscheidung betheiligte; es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Thatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt und von ihm nicht gleich beim Beginne der Hauptverhandlung, oder sofort, nachdem er in die Kenntniß desselben gelangte, geltend gemacht wurde;

2. wenn trotz der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact bei der Hauptverhandlung verlesen wurde;

3. wenn bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§. 120, 151, 152, 170, 221, 228, 244, 247, 250, 260 und 271);

4. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist, oder wenn durch ein gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefälltes Zwischenerkenntniß Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;

5. wenn der Ausspruch des Gerichtshofes über entscheidende Thatsachen undeutlich, unvollständig oder mit sich selbst im Widerspruche ist; wenn für diesen Ausspruch keine oder nur völlig unhaltbare Gründe angegeben sind oder wenn zwischen den Angaben der Entscheidungsgründe über den Inhalt von bei den Acten befindlichen Urkunden oder über gerichtliche Aussagen und den Urkunden oder Vernehmungs- und Sitzungsprotokollen selbst ein erheblicher Widerspruch besteht;

6. wenn der Gerichtshof mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit (§. 261) ausgesprochen hat;

7. wenn das ergangene Endurtheil die Anklage nicht erledigt oder

8. dieselbe gegen die Vorschrift der §§. 262, 263 und 267 überschritten hat;

9. wenn durch den ergangenen Ausspruch über die Frage:

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende That ein Verbrechen, ein Vergehen oder eine andere zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,

b) ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist, endlich

c) ob die nach dem Gesetze erforderliche Anklage fehle,

ein Gesetz verletzt, oder unrichtig angewendet wurde,

10. wenn die der Entscheidung zu Grunde liegende That durch unrichtige Gesetzesauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

11. wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe seine Strafbefugniß oder die Gränzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn er die Gränzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten, oder die Bestimmungen des §. 293, Absatz 3, und §. 360, Absatz 2, verletzt oder unrichtig angewendet hat.

Die unter 2, 3 und 4 erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte. Zum Nachtheile des Angeklagten können sie nur geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte, und wenn außerdem der Ankläger sich derselben widersetzt, die Entscheidung des Gerichtshofes begehrt und sofort nach der Verweigerung oder Verkündung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde sich vorbehalten hat.

§. 282.

Zu Gunsten des Angeklagten kann die Nichtigkeitsbeschwerde sowohl von ihm selbst, als auch von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie und seinem Vormunde und von dem Staatsanwalte, gegen seinen Willen aber nur im Falle der Minderjährigkeit von den Eltern und vom Vormunde ergriffen werden. Soweit es sich um die Beurtheilung der geltend gemachten Nichtigkeitsgründe handelt, ist die zu Gunsten des Angeklagten von Anderen ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde, als von ihm selbst eingelegt, anzusehen.

Zum Nachtheile des Angeklagten kann die Nichtigkeitsbeschwerde nur vom Staatsanwalte oder vom Privatankläger ergriffen werden.

§. 283.

Die Berufung kann nur gegen den Ausspruch über die Strafe, soweit nicht der im §. 281, Z. 11, erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt, und gegen den über die privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden. Wegen des Ausspruches über die Strafe kann die Berufung von allen zur Ergreifung der Nichtigkeitsbeschwerde Berechtigten und zwar zum Nachtheile des Angeklagten nur dann ergriffen werden, wenn eine außerordentliche Strafmilderung oder eine Strafumwandlung erfolgt ist; zu Gunsten des Angeklagten aber nur dann, wenn der Gerichtshof von diesem ihm zustehenden Rechte nicht ohnehin schon Gebrauch gemacht hat.

Gegen den Inhalt der über die privatrechtlichen Ansprüche gefällten Entscheidung können nur der Angeklagte und dessen gesetzliche Vertreter und Erben Berufung einlegen.

1. Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden.

§. 284.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist binnen drei Tagen nach Verkündung des Urtheils bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzumelden. War der Angeklagte bei der Verkündung des Urtheiles nicht gegenwärtig (§. 234), so ist sie binnen drei Tagen, nachdem er von demselben verständigt wurde (§. 268), anzumelden.

Für die im §. 282 erwähnten Angehörigen des Angeklagten läuft die Frist zur Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde von demselben Tage, von welchem sie für den Angeklagten beginnt.

Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus der Haft wird jedoch nur wegen einer Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwaltes und zwar nur dann aufgeschoben, wenn diese sogleich bei Verkündung des Urtheils angemeldet wurde.

§. 285.

Der Beschwerdeführer ist berechtigt, binnen längstens acht Tagen, von Zustellung des Urtheils an, eine Ausführung seiner Beschwerdegründe bei dem Gerichte zu überreichen. Er muß entweder in dieser Schrift oder bei Anmeldung seiner Beschwerde die Nichtigkeitsgründe einzeln und bestimmt bezeichnen, widrigens auf seine Beschwerde von dem Cassationshofe keine Rücksicht zu nehmen ist. Hat er eine Beschwerdeschrift innerhalb der gesetzlichen Frist überreicht, so ist dieselbe seinem Gegner mit dem Bedeuten mitzutheilen, daß er binnen acht Tagen seine Gegenausführung überreichen könne.

Nach Ueberreichung dieser Gegenausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Acten an den Cassationshof einzusenden, welcher darüber zu entscheiden hat.

§. 286.

Der Cassationshof hat zuerst in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators über die Nichtigkeitsbeschwerde zu berathen. Ist dieselbe zu spät angemeldet oder sind die Nichtigkeitsgründe nicht einzeln und bestimmt bezeichnet, oder sind dieselben bereits durch eine in derselben Sache ergangene frühere Entscheidung des Cassationshofes beseitigt, oder ist die Beschwerde nicht auf einen der im §. 281 aufgeführten Nichtigkeitsgründe gestützt oder nicht von einem hiezu Berechtigten erhoben worden, so ist dieselbe sofort zu verwerfen. Außerdem ist entweder sofort oder nach Einholung der etwa nöthig befundenen thatsächlichen Aufklärungen über eine behauptete Formverletzung (§. 281, Z. 1—4) ein Gerichtstag zur öffentlichen

Verhandlung der Sache anzuberaumen und die Vorladung des Angeklagten, sowie des allenfalls einschreitenden Privatanklägers in der Art vorzunehmen, daß sie dieselbe wenigstens acht Tage vor dem Gerichtstage erhalten. Dabei ist ihnen zu bedeuten, daß im Falle ihres Ausbleibens ihre Beschwerden und Ausführungen vorgetragen und der Entscheidung zu Grunde gelegt werden würden.

Ist der Angeklagte verhaftet, so wird er von dem Gerichtstage mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß er nur durch einen Vertheidiger erscheinen könne.

Hat er einen Vertheidiger bereits namhaft gemacht oder um die Bestellung eines solchen gebeten, so ist die Vorladung nur an den Vertheidiger zu richten.

§. 287.

Die Verhandlung der Sache vor dem Cassationshofe an dem angesetzten Gerichtstage ist öffentlich nach den Vorschriften der §§. 228—231.

Zuerst trägt ein von dem Präsidenten des Cassationshofes bestimmtes Mitglied desselben als Berichterstatter eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die von dem Beschwerdeführer aufgestellten Nichtigkeitsgründe und die sich daraus ergebenden Streitpunkte, ohne eine Ansicht über die zu fällende Entscheidung zu äußern.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer das Wort zur Begründung seiner Beschwerde und sodann sein Gegner zur Erwiderung. Dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung. Ist ein Theil nicht erschienen, so wird dessen Beschwerdeschrift oder Gegenausführung vorgelesen. Hierauf zieht sich der Gerichtshof in sein Berathungszimmer zurück.

§. 288.

Findet der Cassationshof die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet, so hat er dieselbe zu verwerfen, und wenn sie offenbar muthwillig oder nur zur Verzögerung der Sache angebracht wurde, gegen den Beschwerdeführer oder nach Umständen gegen dessen Vertreter auf eine Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden zu erkennen.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so ist das Urtheil, soweit es angefochten und durch den Nichtigkeitsgrund berührt ist, aufzuheben und nach Verschiedenheit der Nichtigkeitsgründe in Gemäßheit der folgenden Vorschriften zu erkennen und weiter zu verfahren:

1. Liegt einer der im §. 281 unter Z. 1—5 angeführten Nichtigkeitsgründe vor, so ordnet der Cassationshof eine neuerliche Hauptverhandlung an und verweist die Sache nach seinem Ermessen entweder an denselben oder an einen anderen Gerichtshof erster Instanz.

2. Hat der Gerichtshof mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen oder die Anklage nicht erledigt (§. 281, Z. 6 und 7), so trägt ihm der Cassationshof auf, sich der Verhandlung und Urtheilsfällung zu unterziehen, welche sich im letzteren Falle auf die unerledigt gebliebenen Anklagepunkte zu beschränken hat.

3. In allen anderen Fällen erkennt der Cassationshof in der Sache selbst, indem er seiner Entscheidung jene Thatsachen zu Grunde legt, welche der Gerichtshof erster Instanz ohne Ueberschreitung der Anklage (§. 281, Z. 8) festgestellt hat. Findet der Cassationshof jedoch in dem Urtheile und dessen Entscheidungsgründen jene Thatsachen nicht festgestellt, welche bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse zu Grunde zu legen wären, so verweist er die Sache zu neuerlicher Verhandlung und Entscheidung an denselben oder an einen anderen Gerichtshof erster Instanz, geeigneten Falls auch an das zuständige Bezirksgericht.

§. 289.

War die Nichtigkeitsbeschwerde nur gegen einzelne in dem Urtheile enthaltene Verfügungen gerichtet, und findet der Cassationshof, daß diese von dem Inhalte des ganzen Urtheiles trennbar seien, so steht ihm auch frei, das angefochtene Urtheil nur theilweise aufzuheben. Eben dieß ist der Fall, wenn dem angefochtenen Urtheile mehrere strafbare Handlungen zu Grunde liegen, und die Nichtigkeitsbeschwerde sich nur auf das Verfahren oder die Beurtheilung hinsichtlich einzelner derselben beschränkt, zugleich aber die erforderliche theilweise Wiederholung des Verfahrens oder auch ohne dieselbe ein neuerlicher Ausspruch rücksichtlich dieser einzelnen strafbaren Handlung ausführbar erscheint.

§. 290.

Der Cassationshof hat sich auf die vom Beschwerdeführer ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung geltend gemachten Nichtigkeitsgründe zu beschränken. Ueberzeugt er sich jedoch aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Nichtigkeitsbeschwerde, daß zum Nachtheile des Angeklagten das Strafgesetz unrichtig angewendet worden sei (§. 281 Z. 9—11), oder daß dieselben Gründe, auf welchen seine Verfügung zu Gunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zu statten kommen, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde nicht ergriffen hat, so hat er von Amtswegen so vorzugehen, als wäre der in Frage kommende Nichtigkeitsgrund geltend gemacht worden.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Cassationshof keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als welche das angefochtene Urtheil ausgesprochen hatte.

§. 291.

Das Urtheil des Cassationshofes ist, nachdem sich derselbe in den Gerichtssaal zurückbegeben hat, sammt den Entscheidungsgründen mündlich zu verkünden; hat

der Angeklagte der Verhandlung bei dem Cassationshofe nicht beigewohnt, so ist ihm ohne Verzug eine amtlich beglaubigte Abschrift des Urtheils durch den Gerichtshof erster Instanz zuzustellen. Rücksichtlich der Ausfertigung des Urtheiles und der Führung des Protokolles bei den Verhandlungen des Cassationshofes sind die in den §§. 260, 268 bis 271 enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

§. 292.

Die Verhandlung über die zur Wahrung des Gesetzes ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde richtet sich im Allgemeinen nach den in den §§. 287—291 ertheilten Vorschriften, jedoch mit der Abweichung, daß sich der Angeklagte dabei nicht zu betheiligen und daß der Cassationshof die Entscheidung darüber in einer Versammlung von elf Richtern, zu fällen hat. Findet der Cassationshof die zur Wahrung des Gesetzes erhobene Beschwerde gegründet, so hat er zu erkennen, daß in der fraglichen Strafsache durch den angefochtenen Beschluß oder Vorgang, durch das gepflogene Verfahren oder durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei. Dieser Ausspruch ist in der Regel ohne Wirkung auf den Angeklagten. Ist jedoch der Angeklagte durch ein solches nichtiges Urtheil zu einer Strafe verurtheilt worden, so steht es dem Cassationshofe frei, nach seinem Ermessen entweder den Angeklagten freizusprechen, oder seine Strafe dem Gesetze gemäß zu mildern, oder nach Umständen eine Erneuerung des gegen denselben gepflogenen Verfahrens anzuordnen.

§. 293.

Das Gericht, an welches die Sache nach den §§. 288 Z. 1 und 292, zu neuerlicher Verhandlung verwiesen wird, hat dabei die ursprüngliche Anklage zu Grunde zu legen, soferne nicht der Cassationshof eine Abweichung angeordnet hat.

Es ist an die Rechtsansicht, von welcher der Cassationshof bei seiner Entscheidung ausgegangen, gebunden.

Die Bestimmung des §. 290, Absatz 2, ist auch für das auf Grund der neuerlichen Hauptverhandlung ergehende Urtheil maßgebend.

Gegen dieses letztere kann die Nichtigkeitsbeschwerde aus allen im §. 281 erwähnten Gründen, soweit dieselben nicht bereits durch eine in derselben Sache ergangene Entscheidung des Cassationshofes beseitigt sind ergriffen werden.

2. Verfahren bei Berufungen.

§. 294.

Die Berufung ist innerhalb der im §. 284 bezeichneten Frist beim Gerichtshofe erster Instanz anzumelden. Sie hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Strafart gerichtet ist, oder wenn der Angeklagte, insoferne sie gegen das Strafmaß gerichtet ist, nicht selbst die Strafe einstweilen antreten zu wollen erklärt.

Der Beschwerdeführer hat die Berufungsausführung binnen acht Tagen nach der Anmeldung einzubringen.

Nach Ueberreichung der Ausführung oder nach Ablauf der hiezu bestimmten Frist sind alle Acten dem Gerichtshofe zweiter Instanz vorzulegen, welcher über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes entscheidet.

§. 295.

Der Gerichtshof zweiter Instanz hat sich bei seiner Entscheidung auf die der Berufung unterzogenen Puncte zu beschränken und dabei den Ausspruch des Gerichtes über die Schuld des Angeklagten und über das anzuwendende Strafgesetz zu Grunde zu legen. Setzt er die Strafe zu Gunsten eines oder mehrerer Mitschuldiger aus Gründen herab, welche auch anderen zu statten kommen, so hat er von Amtswegen so vorzugehen, als hätten auch diese Mitschuldigen die Berufung ergriffen.

Ist die Berufung lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Gerichtshof zweiter Instanz keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als welche das erste Urtheil ausgesprochen hatte.

Gegen seine Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§. 296.

Ist außer der Berufung auch eine Nichtigkeitsbeschwerde von der einen oder der anderen Seite ergriffen worden, so sind bei Vorlegung der Acten an den Cassationshof auch jene Actenstücke beizulegen, welche die Berufung betreffen. In diesem Falle entscheidet der Cassationshof nach oder bei Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde auch über die Berufung, und zwar stets in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators.

XIX. Hauptstück.

Von den Geschwornengerichten.

I. Vom Geschwornengerichte überhaupt.

§. 297.

An dem Sitze jedes Gerichtshofes erster Instanz werden alle drei Monate die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen abgehalten, und zwar bei den unter demselben Gerichtshofe zweiter Instanz stehenden Gerichten nach einer von dem ersteren zu bestimmenden Reihenfolge. In Wien finden die ordentlichen Schwurgerichtssitzungen alle Monate, in anderen Städten, für welche der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz es anzuordnen nothwendig findet, alle zwei Monate statt.

Wenn die Zahl oder Wichtigkeit der vorliegenden Anklagen es erfordert, kann derselbe auch die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichtssitzung anordnen,

Der Gerichtshof zweiter Instanz kann aus besonders wichtigen Gründen beschließen, daß eine Sitzung des Geschwornengerichtes statt am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz an einem andern Orte abzuhalten sei.

§. 298.

Eine ordentliche Schwurgerichtssitzung darf nicht eher geschlossen werden, als bis über alle Straffachen entschieden ist, rücksichtlich deren die Versetzung in den Anklagestand bei Eröffnung der Sitzung bereits rechtskräftig war. Ueber Fälle, in welchen dieß bei Eröffnung der Schwurgerichtssitzung noch nicht eingetreten war, kann die Hauptverhandlung während derselben Sitzung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes nur dann erfolgen, wenn der Ankläger oder der Angeklagte darauf anträgt und der Gegentheil diesem Begehren zustimmt.

Der Angeklagte hat jedoch in beiden Fällen auf den ihm zustehenden Einspruch gegen die Versetzung in Anklagestand, auf die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das dieselbe zurückweisende Erkenntniß und auf die im §. 221 zugestandene Frist ausdrücklich zu verzichten.

§. 299.

Hat der Ankläger oder der Angeklagte erhebliche Gründe zu beantragen, daß eine Sache bei der nächsten Schwurgerichtssitzung nicht vorgenommen werde, so hat der Schwurgerichtshof, oder wenn dieser noch nicht versammelt wäre, die Rathskammer (§. 225) darüber zu entscheiden, ob dem Begehren statt zu geben sei.

Gegen diese Entscheidung findet kein Rechtsmittel statt.

§. 300.

Jedes Geschwornengericht besteht aus einem Gerichtshofe und zwölf Geschwornen (Geschwornenbank).

§. 301.

Der Gerichtshof des Geschwornengerichtes besteht aus drei Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, und dem Schriftführer. Zum Vorsitzenden ernennt der Präsident des Gerichtshofes zweiter Instanz in der Regel den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, bei welchem das Schwurgericht gehalten werden soll; doch kann er zu diesem Amte auch ein Mitglied dieses Gerichtshofes oder des Gerichtshofes zweiter Instanz berufen. Jedenfalls hat er auch ein Mitglied des Gerichtshofes erster Instanz als Stellvertreter des Vorsitzenden zu bezeichnen. Diese Ernennungen sind in der Regel sechs Wochen vor dem Beginne der Schwurgerichtssitzung, bei außerordentlichen Sitzungen aber wenigstens vierzehn Tage vor dem Beginne derselben vorzunehmen und sammt dem Tage und der Stunde der Eröffnung der Sitzung durch die öffentlichen Blätter und durch Anschlag an dem Gerichtshause kundzumachen.

Die übrigen Mitglieder des Schwurgerichtshofes und zwei Ergänzungsrichter werden von dem Vorsteher des Gerichtshofes erster Instanz aus dessen Mitgliedern oder aus der Zahl der Bezirksrichter vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung ernannt.

§. 302.

Für jede Schwurgerichtssitzung werden sechs und dreißig Geschworne und neun Ergänzungsgeschworne einberufen, aus deren Zahl die zur Besetzung der Geschwornenbank für jede einzelne Verhandlung bestimmten zwölf Geschwornen hervorgehen.

Die Bildung der Geschwornenlisten wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§. 303.

Die Namen der zum Geschwornengerichte berufenen Mitglieder des Gerichtshofes und das Verzeichniß der Haupt- und Ergänzungsgeschwornen sind jedem Angeklagten bei sonstiger Nichtigkeit spätestens am dritten Tage vor demjenigen, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, durch den Gerichtshof erster Instanz mitzutheilen.

II. Bildung der Geschwornenbank.

§. 304.

Unmittelbar vor dem Beginne der Hauptverhandlung wird für jeden einzelnen Straffall, in nicht öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes und in Gegenwart des Anklägers, des Privatbetheiligten, des Angeklagten und seines Vertheidigers, sowie der vorgeladenen Geschwornen zur Bildung der Geschwornenbank geschritten. Dieselbe beginnt mit dem Aufrufe der sechs und dreißig Hauptgeschwornen durch den Schriftführer.

§. 305.

Sind weniger als dreißig Hauptgeschworne erschienen, so sind die fehlenden aus den neun Ergänzungsgeschwornen in der durch das Los zu bestimmenden Reihenfolge zu ersetzen. Der Vorsitzende hat die hiernach zum Erscheinen Verpflichteten sogleich vorrufen zu lassen.

§. 306.

Sobald die Zahl von wenigstens dreißig Geschwornen vollständig ist, richtet der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit an den Ankläger, an den Privatbetheiligten, an den Angeklagten und an die Geschwornen die Frage, ob bei einem der letzteren ein Grund vorhanden sei, der ihn von der Theilnahme an der vorliegenden Verhandlung ausschließe. Diese Gründe sind:

1. Wenn der Geschworne zu den Parteien oder deren Vertretern in einem solchen Verhältnisse steht, welches in Gemäßheit des §. 67 einen Richter von der Ausübung des Richteramtes ausschließen würde;

2. wenn er aus der Freisprechung oder Verurtheilung des Angeklagten einen Nutzen oder Schaden zu erwarten hat;

3. wenn er in der vorliegenden Sache als Gerichtszeuge verwendet wurde, wenn er als Anzeiger, Ankläger, Vertheidiger oder Vertreter des Privatbetheiligten aufgetreten ist, oder als Zeuge oder Sachverständiger abgehört wurde oder abgehört werden soll;

4. wenn er bei einer früheren Hauptverhandlung über dieselbe Strafsache, welche nunmehr zur neuerlichen Hauptverhandlung gelangt (§§. 332, 348, 350, Absatz 2), sich als Geschworner betheiligt hat.

Ueber die vorgebrachten Gründe der Ausschließung entscheidet der Gerichtshof; eine etwa erforderliche Ergänzung der Zahl der Geschwornen wird auf die im vorhergehenden Paragraphe bestimmte Weise bewirkt.

§. 307.

Zur Bildung der Geschwornenbank müssen bei sonstiger Nichtigkeit wenigstens vierundzwanzig Geschworne, die nicht in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphes ausgeschlossen wurden, zugegen sein. Die Namen derselben werden in eine Urne gelegt und sohin von dem Vorsitzenden des Gerichtshofes einzeln herausgezogen und verlesen. Sobald ein Name aus der Urne gezogen und verlesen ist, haben zuerst der Ankläger und nach ihm der Angeklagte das Recht, den Geschwornen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§. 308.

Der Ankläger und der Angeklagte haben das Recht, jeder eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen. Ist die Zahl der Geschwornen ungerade, so ist der Angeklagte befugt, einen mehr als der Ankläger abzulehnen. Privatbetheiligte üben dieses Recht gemeinschaftlich mit dem Ankläger, mehrere Ankläger und Mitangeklagte gemeinschaftlich mit einander aus, ohne daß dadurch die Zahl der Ablehnungen vermehrt werden darf. Können sie sich hierüber nicht vereinigen, so entscheidet das Los über die Reihenfolge, in welcher die gemeinschaftlich Berechtigten das Ablehnungsrecht auszuüben haben. Die von einem derselben erfolgte Ablehnung zählt auch für die anderen Betheiligten.

§. 309.

Das Recht der Ablehnung hört auf, sobald zwölf nicht abgelehnte Namen von Geschwornen aus der Urne hervorgegangen oder nur noch so viele Namen, als zur Ergänzung der Zahl der Geschwornen bis auf zwölf erfordert werden, in der Urne übrig sind. Die auf solche Art bestimmten zwölf Geschwornen bilden die Geschwornenbank, vor welcher die Hauptverhandlung vorzunehmen ist.

§. 310.

Läßt sich voraussehen, daß eine Hauptverhandlung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen werde, so kann der Vorsitzende verfügen, daß ein oder zwei Ersatzmänner zugezogen, und daß daher statt der zwölf Geschwornen deren dreizehn oder vierzehn ausgelost werden, von welchen die ersten zwölf Hauptgeschworne, die anderen Ersatzgeschworne sind. Die Zahl der erlaubten Ablehnungen vermindert sich in diesem Falle verhältnißmäßig. Die Ersatzgeschwornen müssen der ganzen Verhandlung ohne Unterbrechung beiwohnen, und treten, falls einer oder der andere der Hauptgeschwornen verhindert sein sollte, der ganzen Verhandlung bis zum Ausspruche der Geschwornen beizuwohnen, in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen gezogen wurden, an deren Stelle.

III. Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte.

§. 311.

Die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte richtet sich, soweit in diesem Hauptstücke nicht etwas Anderes verfügt ist, nach den im XVIII. Hauptstücke enthaltenen Anordnungen. Alles, was bezüglich des Gerichtshofes und des Vorsitzenden verfügt ist, gilt vom Schwurgerichtshofe und dessen Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes hat insbesondere die Pflicht, den Geschwornen in Beziehung auf die Ausübung ihres Amtes die erforderliche Anleitung zu geben, ihnen die Sache, über welche sie zu berathen haben, auseinander zu setzen und sie nöthigenfalls an ihre Pflichten zu erinnern.

1. Beginn der Hauptverhandlung und Beeidigung der Geschwornen.

§. 312.

Sobald die Geschwornenbank gebildet ist und die Geschwornen ihre Sitze in der Reihenfolge, in welcher ihre Namen aus der Urne gezogen wurden, eingenommen haben, beginnt die Hauptverhandlung mit dem Aufrufe der Sache durch den Schriftführer. Der Vorsitzende stellt an den Angeklagten die im §. 240 vorgeschriebenen allgemeinen Fragen, und richtet an ihn die in demselben Paragraphe angeordnete Ermahnung.

§. 313.

Hierauf wird von dem Vorsitzenden bei sonstiger Nichtigkeit die Beeidigung der Geschwornen vorgenommen. Der Vorsitzende hält zu diesem Behufe an die Geschwornen, welche sich von ihren Sitzen erheben, folgende Anrede:

„Sie schwören und geloben vor Gott, die Beweise, welche gegen und für den Angeklagten werden vorgebracht werden, mit der gewissenhaftesten Aufmerksamkeit zu prüfen, nichts unerwogen zu lassen, was zum Vortheile oder zum Nachtheile des Angeklagten gereichen kann, das Interesse des Angeklagten ebenso wie das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, im Auge zu behalten, vor Ihrem Ausspruche über den Gegenstand der Verhandlung mit Niemand, außer mit

Ihren Mitgeschwornen, Rücksprache zu nehmen, der Stimme der Zu- oder Abneigung, der Furcht oder der Schadenfreude kein Gehör zu geben, sondern sich mit der Unparteilichkeit und Festigkeit eines redlichen und freien Mannes nur nach den für und wider den Angeklagten vorgeführten Beweismitteln und Ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung so zu entscheiden, wie Sie es vor Gott und Ihrem Gewissen verantworten können."

Sodann wird jeder Geschworne einzeln von dem Vorsitzenden aufgerufen und antwortet: „Ich schwöre, so wahr mir Gott helfe!" Das Religionsbekenntniß der Geschwornen macht hiebei keinen Unterschied. Nur solche, deren Bekenntniß die Eidesleistung untersagt, werden durch Handschlag verpflichtet.

2. Beweisverfahren.

§. 314.

Nach der Beeidigung der Geschwornen läßt der Vorsitzende durch den Schriftführer die Zeugen und Sachverständigen aufrufen.

Hiebei, sowie in Betreff der vorläufigen Entfernung derselben aus dem Gerichtssaale und des Verfahrens gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, sind die Vorschriften der §§. 241—243 zu beobachten.

Sodann läßt der Vorsitzende bei sonstiger Nichtigkeit die Anklageschrift, und falls ein Erkenntniß vorliegt, vermöge dessen ein Anklagepunkt zu entfallen hat, auch dieses vorlesen.

§. 315.

Der Vorsitzende vernimmt hierauf den Angeklagten und leitet die Vorführung der Beweismittel unter Beobachtung der in den §§. 245—254 enthaltenen Anordnungen. Das im §. 249 erwähnte Recht der Fragestellung steht auch den Geschwornen mit Einschluß der Ersatzgeschwornen zu. Dieselben können auch Beweisaufnahmen zur Aufklärung von erheblichen Thatsachen beantragen.

Die Würdigung dieser Anträge bleibt dem Gerichtshofe vorbehalten.

§. 316.

Nach Schluß des Beweisverfahrens fordert der Vorsitzende die Parteien auf, sich im Allgemeinen über die an die Geschwornen zu richtenden Fragen auszusprechen.

Die Fragestellung an die Geschwornen entfällt, wenn der Gerichtshof nach Anhörung der Parteien erkennt, daß der Angeklagte freizusprechen sei, weil einer der im §. 259 Z. 1 und 2 erwähnten Fälle eingetreten ist, oder weil die Strafbarkeit der dem Angeklagten zur Last gelegten That durch Verjährung oder Begnadigung aufgehoben oder die Verfolgung aus Gründen des Proceßrechtes ausgeschlossen ist.

3. Fragestellung an die Geschwornen.

§. 317.

Nach Anhörung der Parteien stellt der Gerichtshof die an die Geschwornen zu richtenden Fragen fest. Sie sind bei sonstiger Nichtigkeit, nachdem sie von dem Vorsitzenden unterfertiget worden, zu verlesen und sowohl dem Ankläger als dem Vertheidiger auf Verlangen schriftlich vorzulegen. Die Parteien sind berechtigt, Abänderung der Fragen und Hinzufügung anderer Fragen zu beantragen, worüber der Gerichtshof sogleich entscheidet. Wird die Fragestellung abgeändert, so müssen die Fragen nochmals verlesen werden.

§. 318.

Die Hauptfrage ist darauf gerichtet: Ob der Angeklagte schuldig sei, die der Anklage zu Grunde liegende Handlung begangen zu haben? Hiebei sind alle gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung in die Frage aufzunehmen und die besonderen Umstände der That nach Ort, Zeit, Gegenstand u. s. w., soweit beizufügen, als dieß zur deutlichen Bezeichnung der That oder für die Entscheidung über die Entschädigungsansprüche nothwendig ist.

§. 319.

Ist behauptet worden, daß ein Zustand vorhanden gewesen oder eine Thatsache eingetreten sei, welche die Strafbarkeit ausschließen oder aufheben würden, so hat der Gerichtshof eine dieser Behauptung entsprechende Frage zu stellen.

§. 320.

Sind Thatsachen behauptet worden, vermöge welcher, ihre Wahrheit vorausgesetzt, ein des vollendeten Verbrechens oder Vergehens Angeklagter nur des Versuches schuldig wäre, oder ein als Thäter Angeklagter nur als Mitschuldiger oder Theilnehmer anzusehen wäre, oder wornach die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter ein anderes Strafgesetz fiele, welches nicht strenger ist, als das in der Anklageschrift angeführte, so sind entsprechende Fragen an die Geschwornen zu stellen.

Eine Frage dagegen, vermöge welcher die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter den Begriff einer schwerer verpönten strafbaren Handlung gebracht wird, kann nur mit Zustimmung des Angeklagten gestellt werden. Verweigert er diese Zustimmung, oder findet es sonst der Gerichtshof zur gründlicheren Vorbereitung der Verhandlung nothwendig, so kann er dem Ankläger auf dessen spätestens vor Beginn der Berathung der Geschwornen zu stellenden Antrag die Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen vorbehalten (§. 263, Abs. 4, §. 264).

§. 321.

Wird der Angeklagte bei der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen

welcher er angeklagt war, so können auch darauf besondere Fragen gestellt werden.

Die Stellung solcher Fragen unterbleibt jedoch, wenn sich eine bessere Vorbereitung der Anklage oder Vertheidigung als nothwendig darstellt, oder wenn der Angeklagte im Falle der Bejahung derselben unter ein Strafgesetz fiele, welches strenger ist, als das in der Anklageschrift angeführte, und er seine Zustimmung zur sofortigen Entscheidung versagt.

Indeß ist in beiden Fällen dem Ankläger auf seinen Antrag die Verfolgung wegen der betreffenden Thatsachen vorzubehalten (§§. 263 und 264).

§. 322.

Erschwerungs- und Milderungsumstände sind nur dann Gegenstand der Fragestellung an die Geschwornen, wenn das Vorhandensein eines solchen Umstandes nach dem Gesetze eine Aenderung des Strafsatzes oder der Strafart begründet.

§. 323.

Die an die Geschwornen zu richtenden Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit „Ja!" oder „Nein!" beantworten lassen.

Welche Thatsachen in einer Frage zusammenzufassen oder zum Gegenstande besonderer Fragen zu machen seien, bleibt ebenso wie die Reihenfolge der Fragen der Beurtheilung in jedem einzelnen Falle überlassen.

Fragen, welche nur für den Fall der Bejahung (Zusatzfragen) oder für den der Verneinung einer anderen Frage gestellt werden (Eventualfragen), sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen. Für den Fall der Bejahung einer Frage kann die Stellung von Zusatzfragen zu dem Zwecke verlangt werden, um ein in die Frage aufgenommenes gesetzliches Merkmal auf das ihm entsprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen.

4. Vorträge der Parteien und des Vorsitzenden.

§. 324.

Nach Verlesung der Fragen, nach welcher ein Rücktritt von der Anklage nicht mehr zulässig ist, werden der Ankläger und der Privatbetheiligte, der Angeklagte und dessen Vertheidiger in der in dem §. 255 bestimmten Reihenfolge gehört. Ihre Ausführungen haben sich hier auf jene Ergebnisse der Hauptverhandlung, welche dem Ausspruche der Geschwornen zum Grunde zu legen sind, zu beschränken. Erörterungen jener Ergebnisse der Hauptverhandlung, welche der Entscheidung des Gerichtshofes unterliegen, sind einem späteren Zeitpuncte (§. 335) vorzubehalten.

§. 325.

Hierauf erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen; er setzt den Geschwornen die gesammte Lage der Sache auseinander, erklärt ihnen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke, und macht sie auf ihre Pflichten im Allgemeinen und insbesondere auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam. Der Vortrag des Vorsitzenden darf von Niemand unterbrochen oder einer Erörterung unterzogen werden; dagegen steht es jeder Partei frei zu verlangen, daß die den Geschwornen vom Vorsitzenden ertheilte Rechtsbelehrung im Protokolle ersichtlich gemacht werde.

Der Vorsitzende übergibt die niedergeschriebenen Fragen den Geschwornen, welche sich sofort in ihr Berathungszimmer zurückziehen. Es werden ihnen die Anklageschrift, das vorgelesene Erkenntniß (§. 314), die Beweisgegenstände, die Augenscheinprotokolle, sowie die übrigen Proceßacten, mit Ausnahme der in der Hauptverhandlung nicht verlesenen Vernehmungsprotokolle mitgegeben. Zugleich verfügt der Vorsitzende die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

5. Berathung und Schlußfassung der Geschwornen.

§. 326.

Die Geschwornen wählen einen Obmann aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Berathung hat der Obmann den Geschwornen folgende Belehrung vorzulesen:

„Das Gesetz fordert von den Geschwornen keine Rechenschaft über die Gründe ihrer Ueberzeugung; es schreibt ihnen keine bestimmten Regeln vor, nach welchen die Vollständigkeit und Hinlänglichkeit eines Beweises zu beurtheilen wäre. Es fordert sie nur auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweismittel sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen und sich dann selbst zu fragen, welchen Eindruck die in der Hauptverhandlung wider den Angeklagten vorgeführten Beweise und die Gründe seiner Vertheidigung auf sie gemacht haben.

„Nach der durch diese Prüfung der Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung allein haben sie ihren Ausspruch über die Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu fällen.

„Sie müssen sich dabei beständig vor Augen halten, daß ihre Berathschlagung sich nur auf die ihnen vorgelegten Fragen, über die der Anklage zum Grunde liegenden oder damit in Verbindung stehenden Thatsachen zu beschränken hat. Nicht sie, sondern nur die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten im Falle seiner Schuldigerklärung treffen. Die Geschwornen haben daher ihre Erklärung, ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen ihres Ausspruches, abzugeben."

Diese Belehrung, sowie die §§. 327—330 dieses Gesetzes, sollen in dem Berathungszimmer der Geschwornen in mehreren Exemplaren angeschlagen sein.

§. 327.

Die Geschwornen dürfen das Berathungszimmer nicht verlassen, bevor sie ihren Ausspruch gefällt haben. Niemand darf während der Dauer ihrer Berathung ohne schriftliche Bewilligung des Vorsitzenden in ihr Berathungszimmer eintreten; auch ist ihnen während dieser Zeit jeder Verkehr mit dritten Personen untersagt. Der Gerichtshof verurtheilt den Geschwornen, der diesem Verbote zuwiderhandelt, zu einer Geldstrafe von zehn bis hundert Gulden, dritte Personen aber, welche diese Vorschrift übertreten, zu vierundzwanzigstündigem Arrest. Nur wenn die Geschwornen einer Aufklärung oder Belehrung über den Sinn der ihnen vorgelegten Fragen bedürfen, darf sich der Vorsitzende, auf schriftliches Ersuchen des Obmannes, zu denselben verfügen, doch ist auch ihm bei sonstiger Nichtigkeit nicht gestattet, ihrer Abstimmung beizuwohnen. Aeußern die Geschwornen den Wunsch nach Abänderung oder Ergänzung der an sie gerichteten Fragen, so ist darüber in wieder eröffneter Sitzung zu verhandeln und Beschluß zu fassen.

§. 328.

Nach abgehaltener Berathung läßt der Obmann die Geschwornen über die einzelnen Fragen nach der Reihenfolge, in der sie von dem Vorsitzenden gestellt wurden, mündlich abstimmen, indem er jeden Geschwornen einzeln um seine Erklärung befragt; der Obmann gibt seine Stimme zuletzt ab. Die Geschwornen stimmen über jede Frage mit Ja oder Nein ab; doch ist ihnen auch gestattet, eine Frage nur theilweise zu bejahen oder zu verneinen.

Bei theilweiser Bejahung einer Frage ist die Beschränkung kurz beizufügen. Ihre Antwort ist dann: „Ja, aber nicht mit diesen oder jenen in der Frage enthaltenen Umständen."

§. 329.

Zur Bejahung der Schuldfrage, sowie zur Bejahung der in Betreff erschwerender Umstände gestellten Fragen ist eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich. In allen anderen Fällen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Meinung den Ausschlag. Ist eine Hauptfrage zu Ungunsten des Angeklagten bejaht worden, so können sich die überstimmten Geschwornen der Abstimmung über die für diesen Fall gestellte Zusatzfrage enthalten; ihre Stimmen werden dann den dem Angeklagten günstigsten beigezählt.

Der Obmann zählt die Stimmen und schreibt neben jede Frage, je nachdem sie durch die Geschwornen beantwortet ist, Ja oder Nein, mit den allfälligen Beschränkungen, unter Angabe des Stimmenverhältnisses.

In der Aufzeichnung des Ausspruches der Geschwornen, welcher von dem Obmanne zu unterschreiben ist, darf keine Radirung vorkommen; Ausstreichungen, Randbemerkungen oder Einschaltungen müssen von dem Obmanne durch eine von ihm unterschriebene ausdrückliche Bemerkung genehmigt sein.

6. Ausspruch der Geschwornen.

§. 330.

Nach beendigter Abstimmung kehren die Geschwornen in den Sitzungssaal zurück und nehmen wieder ihre Plätze ein. Der Vorsitzende fordert sie auf, das Ergebniß ihrer Berathung mitzutheilen. Hierauf erhebt sich der Obmann der Geschwornen und spricht:

„Die Geschwornen haben nach Eid und Gewissen die an sie gestellten Fragen beantwortet, wie folgt:"

Sodann verliest er, und zwar bei sonstiger Nichtigkeit, in Gegenwart aller Geschwornen die an sie gerichteten Fragen und unmittelbar nach jeder den beigefügten Ausspruch der Geschwornen. Hierauf übergibt er den von ihm unterzeichneten Fragenbogen dem Vorsitzenden, welcher denselben unterschreibt und von dem Schriftführer mitfertigen läßt.

Sobald die Geschwornen das Berathungszimmer verlassen haben, kann keiner derselben von seiner früheren Meinung abgehen; eine neue Berathung kann nur dann zugelassen werden, wenn es sich um die Beseitigung einer durch bloßes Mißverständniß in den Wahrspruch gelangten irrigen Angabe handelt.

§. 331.

Ist der Ausspruch der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend, so hat der Gerichtshof darüber sogleich ein Erkenntniß zu fällen und den Geschwornen die Fragen und Antworten mit der Aufforderung zurückzustellen, daß sie sich in ihr Berathungszimmer zurückziehen und nach neuerlicher Berathung ihren Wahrspruch verbessern. Es steht in solchem Falle dem Gerichtshofe frei, nach Anhörung der Parteien die sich als wünschenswerth darstellenden Aenderungen und Ergänzungen der Fragen zu beschließen. Der Vorsitzende eröffnet den Geschwornen, daß sie nur zur Abänderung der beanständeten Antworten und zur Beantwortung der neu oder in geänderter Fassung vorgelegten Fragen berechtigt sind.

§. 332.

Wurde der Angeklagte für schuldig erklärt, und ist der Gerichtshof einstimmig der Ansicht, daß sich die Geschwornen bei diesem Ausspruche in der Hauptsache geirrt haben, so erkennt der Gerichtshof, ohne daß ein Parteiantrag darauf gestellt werden kann, daß die Entscheidung bis zur nächsten Schwurgerichtssitzung auszusetzen, und die Sache vor ein anderes Geschwornengericht zu verweisen sei. Findet der Gerichtshof, daß sich die Geschwornen bei ihrem Ausspruche über eine gegen Mehrere gerichtete Anklage nur rücksichtlich Eines Angeklagten oder bei mehreren Anklagepuncten nur rück-

sichtlich eines derselben geirrt haben, so hat sich diese Verweisung auf diesen Angeklagten oder diesen Anklagepunct zu beschränken, und sie bleibt ohne Einfluß auf die übrigen. Bei der wiederholten Verhandlung darf keiner der Richter den Vorsitz führen und keiner der Geschwornen zugelassen werden, welche an der ersten Verhandlung theilgenommen. Stimmt der Ausspruch des zweiten Geschwornengerichtes mit jenem des ersten überein, so muß der Gerichtshof denselben seinem Urtheile zu Grunde legen.

7. Weiteres Verfahren und Urtheil des Gerichtshofes.

§. 333.

Der Vorsitzende läßt hierauf den Angeklagten in den Sitzungssaal wieder eintreten und in dessen Gegenwart den Wahrspruch der Geschwornen, oder das in Gemäßheit des vorstehenden §. 332 gefällte Erkenntniß durch den Schriftführer vorlesen.

§. 334.

Lautet der Wahrspruch der Geschwornen auf „nicht schuldig", so fällt der Schwurgerichtshof sofort das die Freisprechung des Angeklagten enthaltende Urtheil, welches dem letzteren unverzüglich auszufertigen ist.

§. 335.

Ist der Angeklagte für schuldig erklärt worden, so erhält zunächst der Ankläger das Wort, um seine Anträge wegen der anzuwendenden Strafbestimmung, sowie der zu berücksichtigenden Erschwerungs- und Milderungsumstände zu stellen. Nach ihm werden der Privatbetheiligte, der Angeklagte und sein Vertheidiger gehört, wobei die Vorschriften des §. 255 zu beobachten sind. Die Ausführungen dürfen nicht darauf abzielen, das durch den Ausspruch der Geschwornen Festgestellte in Frage zu stellen, sondern haben sich auf die Strafanwendung und die allfälligen Entschädigungsansprüche zu beschränken.

§. 336.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof, wenn er es für nöthig erachtet, in sein Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird in diesem Falle nach Ermessen des Vorsitzenden abgeführt. Der Vorsitzende leitet die Abstimmung nach den in den §§. 19 u. folg. enthaltenen Vorschriften.

§. 337.

Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, welche der Angeklagte nach dem Ausspruche der Geschwornen begangen hat, vom Gesetze nicht mit Strafe bedroht sei, so erkennt er auf Freisprechung des Angeklagten.

§. 338.

In anderen Fällen erkennt der Gerichtshof, nach gewissenhafter Prüfung der erschwerenden und mildernden Umstände, auf die entsprechende Strafe, und zwar auch dann, wenn der Fall nach dem Ausspruche der Geschwornen nicht mehr zur Competenz des Schwurgerichtshofes gehören würde.

Er ist befugt, die Strafe, welche nach dem Gesetze zwischen zehn und zwanzig Jahren oder auf Lebenszeit zu bemessen wäre, wegen des Zusammentreffens sehr wichtiger und überwiegender Milderungsumstände, zwar nicht in der Art, aber in der Dauer herabzusetzen, jedoch nicht unter drei Jahre.

In Fällen, für welche die Strafe im Gesetze zwischen fünf und zehn Jahren bestimmt ist, darf der Gerichtshof wegen solcher mildernder Umstände sowohl auf eine gelindere Art der Kerkerstrafe erkennen, als auch dieselbe in der Dauer, jedoch nie unter ein Jahr herabsetzen.

§. 339.

Wird gegen mehrere Personen auf Todesstrafe erkannt, so ist in dem Urtheile auch die Ordnung festzusetzen, in welcher die Verurtheilten hingerichtet werden sollen.

Wird der Angeklagte eines Verbrechens schuldig gefunden, worauf nach dem Gesetze die Todesstrafe zu verhängen wäre, und ist aus irgend einem Grunde eine früher wegen eines Verbrechens erlittene Strafe einzurechnen, so ist anstatt der Todesstrafe auf lebenslange schwere Kerkerstrafe zu erkennen.

§. 340.

Unmittelbar nach Fällung des Straferkenntnisses ist dasselbe von dem Vorsitzenden in der öffentlichen Gerichtssitzung, und zwar in Gegenwart des Anklägers, des Angeklagten (§. 234) und des Vertheidigers zu verkünden.

Der Vorsitzende muß zugleich die wesentlichen Gründe der Strafzumessung unter Vorlesung der Gesetzesstellen, worauf das Erkenntniß gegründet ist, angeben und den Angeklagten über die ihm zustehenden Rechtsmittel belehren.

Die Ausfertigung des Urtheiles muß in der in den §§. 260 und 270 vorgeschriebenen Weise erfolgen, und auch die an die Geschwornen gestellten Fragen und deren Beantwortung enthalten.

§. 341.

Hat der Schwurgerichtshof ein Todesurtheil gefällt, so nimmt er unmittelbar nach dessen Verkündung mit Zuziehung des Staatsanwaltes in Berathung, ob der Verurtheilte einer Begnadigung würdig erscheine oder nicht, und welche Strafe im Falle der Begnadigung anstatt der Todesstrafe angemessen wäre. Das hierüber aufgenommene Protokoll ist den Acten beizuschließen, welche auch dann, wenn sie nicht durch Ergreifung einer Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof gelangen, diesem von dem Schwurgerichtshofe oder dem Gerichtshofe erster Instanz vorzulegen sind.

Der Cassationshof übermittelt dieselben, wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, unter Beifügung seines in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Generalprocurators abzufassenden Gutachtens dem Justizminister.

§. 342.

Ueber die Führung des Protokolles bei der Hauptverhandlung vor den Geschwornengerichten gelten die in den §§. 271 und 272 ertheilten Vorschriften. Das Protokoll muß überdieß die Namen der Geschwornen, die Vorgänge bei Bildung der Geschwornenbank und die Beeidigung der Geschwornen enthalten. Der Fragenbogen ist dem Protokolle beizuheften.

IV. Rechtsmittel gegen Endurtheile der Geschwornengerichte.

§. 343.

Gegen die Endurtheile der Geschwornengerichte stehen die Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und der Berufung offen (§. 280).

§. 344.

Die Nichtigkeitsbeschwerde kann nur dann ergriffen werden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

1. wenn der Schwurgerichtshof nicht gehörig besetzt oder die Geschwornenbank nicht vollzählig war, wenn nicht alle Richter und Geschwornen der ganzen dem Wahrspruche vorausgehenden Verhandlung beigewohnt haben, oder wenn sich ein ausgeschlossener Richter (§§. 67 und 68) oder Geschworner (§. 306) an der Entscheidung betheiligte; es wäre denn, daß der die Nichtigkeit begründende Thatumstand dem Beschwerdeführer noch vor oder während der Hauptverhandlung bekannt wurde und von ihm nicht gleich beim Beginne der Hauptverhandlung oder sofort, nachdem er in die Kenntniß desselben gelangt, geltend gemacht wurde;

2. wenn die Hauptverhandlung ohne Beiziehung eines Vertheidigers geführt wurde;

3. wenn ungeachtet der Verwahrung des Beschwerdeführers ein Schriftstück über einen nach dem Gesetze nichtigen Vorerhebungs- oder Voruntersuchungsact bei der Hauptverhandlung verlesen wurde;

4. wenn bei der Hauptverhandlung eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz ausdrücklich bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§. 120, 151, 152, 170, 201, 228, 244, 247, 250, 260, 271, 303, 306, 307, 313, 314, 317, 327 und 330);

5. wenn während der Hauptverhandlung über einen Antrag des Beschwerdeführers nicht erkannt worden ist, oder wenn durch ein gegen seinen Antrag oder Widerspruch gefälltes Zwischenerkenntniß Gesetze oder Grundsätze des Verfahrens hintangesetzt oder unrichtig angewendet worden sind, deren Beobachtung durch das Wesen eines die Strafverfolgung und die Vertheidigung sichernden Verfahrens geboten ist;

6. wenn eine Verletzung der in den §§. 318—323 enthaltenen Vorschriften stattgefunden hat;

7. wenn an die Geschwornen eine Frage mit Verletzung der im §. 267 ertheilten Vorschrift gestellt und diese Frage bejaht wurde;

8. wenn der Vorsitzende den Geschwornen eine unrichtige Rechtsbelehrung ertheilt hat (§. 325);

9. wenn die Antwort der Geschwornen undeutlich, unvollständig oder in sich widersprechend ist;

10. wenn durch die Entscheidung des Gerichtshofes über die Frage,

a) ob die dem Angeklagten zur Last fallende That eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörige strafbare Handlung begründe,

b) ob Umstände vorhanden seien, vermöge welcher die Strafbarkeit der That aufgehoben oder die Verfolgung wegen derselben ausgeschlossen ist; endlich

c) ob die nach dem Gesetze erforderliche Anklage fehle,

ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde;

11. wenn die der Entscheidung zu Grunde gelegte That durch unrichtige Gesetzauslegung einem Strafgesetze unterzogen wurde, welches darauf keine Anwendung findet;

12. wenn der Gerichtshof bei Ausmessung der Strafe die Grenzen des gesetzlichen Strafsatzes, soweit derselbe durch namentlich im Gesetze angeführte Erschwerungs- oder Milderungsumstände begründet wird, oder wenn er die Grenzen des ihm zustehenden Strafumwandlungs- oder Milderungsrechtes überschritten, oder die Bestimmungen des §. 293, Abs. 3, oder des §. 360, Abs. 2, verletzt oder unrichtig angewendet hat.

Die unter 3—6 erwähnten Nichtigkeitsgründe können zum Vortheile des Angeklagten nicht geltend gemacht werden, wenn unzweifelhaft erkennbar ist, daß die eingetretene Formverletzung auf die Entscheidung keinen dem Angeklagten nachtheiligen Einfluß üben konnte.

Zum Nachtheile des Angeklagten können die unter Zahl 2 und 7 erwähnten Nichtigkeitsgründe niemals, die unter Zahl 3—6 erwähnten aber nur dann geltend gemacht werden, wenn erkennbar ist, daß die Formverletzung einen die Anklage beeinträchtigenden Einfluß auf die Entscheidung zu üben vermochte, wenn außerdem der Ankläger sich derselben widersetzt, die Entscheidung des Gerichtshofes begehrt und sofort nach der Verweigerung oder Verkündung dieser Entscheidung die Nichtigkeitsbeschwerde sich vorbehalten hat.

§. 345.

Die Berufung kann unter den im §. 283 bezeichneten Beschränkungen nur wegen des Ausspru-

ches über die Strafe und wegen der Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche ergriffen werden.

§. 346.

Das Recht zur Ergreifung der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde, welche übrigens miteinander verbunden werden können, das Verfahren bei der Anmeldung und Ausführung, bei der Einbringung der Gegenausführung, sowie bei der Verhandlung und Entscheidung, richtet sich nach den in den §§. 282 bis 291 enthaltenen Bestimmungen.

Die Anmeldung kann noch in der Sitzung des Schwurgerichtshofes erfolgen; später ist sie beim Gerichtshofe erster Instanz anzubringen, welchem auch das weitere Verfahren und die Vorlegung der Acten an den Cassationshof beziehungsweise Gerichtshof zweiter Instanz zusteht.

§. 347.

Hat der Angeklagte nicht selbst erklärt, daß er auf seine Kosten einen Vertheidiger zu dem beim Cassationshofe stattfindenden Gerichtstage absenden wolle, so ist ihm ein solcher vom Cassationshofe aus der Zahl der am Sitze desselben wohnhaften Vertheidiger zu bestellen.

§. 348.

Liegt einer der im §. 344, Zahl 1 bis 9 erwähnten Fälle vor, so hebt der Cassationshof den Wahrspruch der Geschwornen und das darauf beruhende Urtheil auf und verweist, soferne er nicht aus dem im §. 344, Zahl 7, angeführten Grunde den Angeklagten freispricht, die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung des von ihm zu bezeichnenden Gerichtshofes zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung.

Werden nicht alle Theile des Wahrspruches von dem geltend gemachten Nichtigkeitsgrunde betroffen, und ist die Sonderung möglich, so läßt der Cassationshof die nicht betroffenen Theile des Wahrspruches und des Urtheiles von dieser Verfügung unberührt und trägt dem Schwurgerichtshofe, an welchen die Sache verwiesen wird, auf, dieselben seiner Entscheidung mit zu Grunde zu legen.

§. 349.

Liegt der im §. 260 erwähnte Nichtigkeitsgrund vor, so verweist der Cassationshof die Sache an den Gerichtshof, bei dem die Schwurgerichtssitzung abgehalten wurde, und trägt demselben auf, in einer nach Thunlichkeit aus denselben Mitgliedern, welche den Gerichtshof der Schwurgerichtssitzung bildeten, zusammenzusetzenden Versammlung von drei Richtern ein neues Urtheil auf Grund des früheren Ausspruches der Geschwornen zu fällen.

§. 350.

Findet der Cassationshof, daß das Urtheil des Schwurgerichtshofes ein Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet habe (§. 344, Zahl 10—12), so hat er in der Regel sofort in der Hauptsache zu entscheiden.

Sind jedoch jene Thatsachen, welche er seiner Entscheidung zu Grunde zu legen hätte, durch den Wahrspruch nicht festgestellt, so verweist er die Sache in die nächste Schwurgerichtssitzung des von ihm zu bezeichnenden Sprengels, oder wenn die strafbare Handlung bei richtiger Anwendung des Gesetzes nicht mehr vor das Geschwornengericht gehört, vor das zuständige Gericht zu nochmaliger Verhandlung.

§. 351.

Die der Entscheidung des Cassationshofes zu Grunde liegende Rechtsansicht ist für die unteren Gerichte bei der angeordneten Wiederholung der Hauptverhandlung bindend.

Gegen dieses Urtheil stehen dieselben Rechtsmittel offen, wie gegen ein erstes Erkenntniß.

XX. Hauptstück.

Von der Wiederaufnahme des Strafverfahrens und der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen.

I. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§. 352.

Ist das Strafverfahren wider eine bestimmte Person durch Einstellung, Zurückweisung der Anklage oder Rücktritt von derselben vor der Hauptverhandlung beendigt worden, so kann dem Antrage des Staatsanwaltes oder Privatanklägers auf Wiederaufnahme desselben nur dann stattgegeben werden, wenn die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und wenn neue Beweismittel beigebracht werden, welche geeignet erscheinen, die Ueberführung des Beschuldigten zu begründen.

Ueber die Zulassung dieses Antrages entscheidet, nachdem die nöthig befundenen Vorerhebungen gepflogen worden sind, die Rathskammer; gegen die Entscheidung kann beim Gerichtshofe zweiter Instanz Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist binnen drei Tagen nach Eröffnung des Beschlusses bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen.

Dem Privatankläger, welcher seine Klage zurückgenommen hat, kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nie bewilligt werden.

§. 353.

Der rechtskräftig Verurtheilte kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens selbst nach vollzogener Strafe verlangen:

1. wenn dargethan ist, daß seine Verurtheilung durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugniß oder Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung einer dritten Person veranlaßt worden ist;

2. wenn er neue Thatsachen oder Beweismittel beibringt, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, seine Freisprechung oder die Verurtheilung wegen einer unter ein milderes Strafgesetz fallenden Handlung zu begründen, oder wenn

3. wegen derselben That zwei oder mehrere Personen durch verschiedene Erkenntnisse verurtheilt worden sind, und bei der Vergleichung dieser Erkenntnisse, sowie der ihnen zu Grunde liegenden Thatsachen, die Nichtschuld einer oder mehrerer dieser Personen nothwendig anzunehmen ist.

§. 354.

Den Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten können, und zwar auch nach dessen Tode, alle jene Personen stellen, welche berechtigt wären, zu seinen Gunsten die Nichtigkeitsbeschwerde oder Berufung zu ergreifen. Gelangt der Staatsanwalt in die Kenntniß eines Umstandes, welcher einen Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Angeklagten begründen kann (§. 353), so ist er verpflichtet, hievon den Angeklagten oder sonst eine zur Stellung dieses Antrages berechtigte Person in Kenntniß zu setzen oder selbst den Antrag zu stellen.

§. 355.

Der Staatsanwalt oder Privatankläger kann die Wiederaufnahme des Strafverfahrens wegen einer Handlung, hinsichtlich deren der Angeklagte durch rechtskräftiges Urtheil freigesprochen worden ist, nur insoferne beantragen, als die Strafbarkeit der That noch nicht durch Verjährung erloschen ist, und als entweder

1. das Erkenntniß durch Fälschung einer Urkunde oder durch falsches Zeugniß, Bestechung oder eine sonstige strafbare Handlung des Angeklagten oder einer dritten Person herbeigeführt worden ist, oder

2. der Angeklagte später gerichtlich oder außergerichtlich ein Geständniß der ihm beigemessenen That ablegt, oder andere neue Thatsachen oder Beweismittel sich ergeben, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet erscheinen, die Ueberführung des Angeklagten zu begründen.

§. 356.

Der Staatsanwalt kann die Wiederaufnahme des Verfahrens, um zu bewirken, daß eine Handlung, wegen welcher der Angeklagte verurtheilt worden ist, nach einem strengeren Strafgesetze beurtheilt werde, nur unter den im §. 355 erwähnten Voraussetzungen und überdieß nur dann beantragen, wenn

1. das wirklich verübte Verbrechen mit Todes- oder lebenslanger Kerkerstrafe bedroht ist, während nach dem dem Urtheile zu Grunde gelegten Strafsatze nur auf eine zeitliche Kerkerstrafe erkannt werden konnte, oder wenn

2. wenigstens zehnjährige Kerkerstrafe zu verhängen wäre, während die Bemessung der Strafe nach einem Strafsatze in der Dauer von höchstens fünf Jahren vorgenommen wurde, oder wenn

3. eine That sich als Verbrechen darstellt, während der Angeklagte nur wegen eines Vergehens oder einer der dem Bezirksgerichte zur Aburtheilung zugewiesenen strafbaren Handlungen verurtheilt wurde.

§. 357.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens ist bei dem Gerichtshofe erster Instanz, bei welchem dasselbe anhängig war, zu beantragen. Ist über eine That, welche sich als Verbrechen darstellt, von einem Bezirksgerichte abgeurtheilt worden, so ist der Antrag bei dem Gerichtshofe erster Instanz, zu dessen Sprengel jenes Bezirksgericht gehört, anzubringen.

Der Untersuchungsrichter hat die Thatsachen, durch welche der Antrag begründet wird, zu erheben. Sodann ist im Falle des §. 353 der Staatsanwalt, der Privatbetheiligte, welcher statt des Staatsanwaltes einschritt, oder der Privatankläger, in den Fällen der §§. 355 und 356 aber der Beschuldigte zu vernehmen und vor dem Gerichtshofe erster Instanz in einer Versammlung von vier Richtern, wovon einer den Vorsitz zu führen hat, über die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme in nicht öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Gegen diesen Beschluß steht nur die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz offen. Dieselbe ist binnen drei Tagen bei dem Gerichtshofe erster Instanz anzubringen.

§. 358.

Durch den Beschluß, welcher der Wiederaufnahme des Strafverfahrens stattgibt, wird das frühere Urtheil insoweit für aufgehoben erklärt, als es diejenige strafbare Handlung, hinsichtlich welcher die Wiederaufnahme bewilligt wird, betrifft. Die gesetzlichen Folgen der in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Verurtheilung dauern einstweilen fort und sind nur dann und insoweit als aufgehoben anzusehen, als sie nicht auch vermöge des neuen Erkenntnisses einzutreten haben.

Die Vollstreckung der im früheren Urtheile enthaltenen Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche ist während der Dauer des wieder aufgenommenen Verfahrens nur bis zur Sicherstellung zulässig.

§. 359.

Die Sache tritt durch die Wiederaufnahme in der Regel (§. 361) in den Stand der Voruntersuchung. Diese ist nach Maßgabe der die Wiederaufnahme bewilligenden Entscheidung und der neuen Beweise zu führen oder zu ergänzen. Die hinsichtlich der Einstellung der Voruntersuchung und der Versetzung in den Anklagestand geltenden Vorschriften finden auch hier Anwendung. Wird in Folge dessen das Verfahren ohne Vornahme einer Hauptverhandlung beendigt, so hat

der Beschuldigte das Recht, die öffentliche Bekanntmachung der Einstellung oder des Erkenntnisses, wodurch die Anklage endgiltig zurückgewiesen wurde, zu verlangen. Diese Entscheidungen haben gleiche Wirkung mit dem Erkenntnisse, wodurch der Angeschuldigte freigesprochen wird.

Kommt es zur neuerlichen Hauptverhandlung, so ist von derselben auch der Privatbetheiligte in Kenntniß zu setzen; es sind die Aussagen jener Zeugen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten, welche nicht mehr vernommen werden können, aus den Acten abzulesen, und schließlich ist ein neues Urtheil zu schöpfen.

§. 360.

Wird durch dieses Erkenntniß der Angeklagte verurtheilt, so ist bei Bemessung der Strafe auf die bereits erlittene Strafe Rücksicht zu nehmen (§§. 265 und 339).

Ist die Wiederaufnahme nur zu Gunsten des Angeklagten bewilligt worden, so kann das neue Urtheil keine schwerere Strafe gegen ihn verhängen, als welche ihm das erste Erkenntniß auferlegte.

Gegen das neue Erkenntniß stehen dieselben Rechtsmittel offen, wie gegen jedes andere Urtheil.

§. 361.

Das Gericht, welches die Wiederaufnahme des Strafverfahrens zu Gunsten des Beschuldigten für zulässig erklärt, kann, soferne der Ankläger damit einverstanden ist, sofort ein Urtheil fällen, wodurch der Beschuldigte freigesprochen oder seinem Antrage auf Anwendung eines milderen Strafsatzes stattgegeben wird.

Gegen ein solches Erkenntniß ist kein Rechtsmittel zulässig.

Der Freigesprochene kann die Veröffentlichung desselben verlangen.

§. 362.

Das Gesuch eines Verurtheilten um Wiederaufnahme des Verfahrens hemmt den Vollzug der Strafe nicht; es wäre denn, daß der über die Wiederaufnahme entscheidende Gerichtshof nach Anhörung des Anklägers die Hemmung des weiteren Strafvollzuges nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet.

Wird die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme rechtskräftig ausgesprochen, so ist der Vollzug der Strafe unverzüglich einzustellen (§. 358) und über die Haft des Beschuldigten nach den im XIV. Hauptstücke enthaltenen Bestimmungen zu entscheiden.

§. 363.

Das Strafverfahren kann unabhängig von den Bedingungen und Förmlichkeiten der Wiederaufnahme nach den allgemeinen Vorschriften, und zwar durch das nach denselben zuständige Gericht eingeleitet oder fortgesetzt werden:

1. wenn die Vorerhebungen eingestellt worden sind, ehe eine bestimmte Person als Beschuldigter behandelt wurde;

2. wenn der zur Klage noch berechtigte Privatankläger dieselbe anbringt, während in dem früheren Verfahren die Einstellung oder ein freisprechendes Urtheil lediglich wegen Mangels des nach dem Gesetze erforderlichen Antrages eines Betheiligten erfolgt ist;

3. wenn dem Ankläger bei der Beendigung des Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens die Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen vorbehalten wurde oder wenn sich erst nachher Verdachtsgründe einer anderen früher begangenen strafbaren Handlung ergaben;

4. wenn eine That, welche ein Verbrechen begründet, von einem Bezirksgerichte durch unrichtige Anwendung des Gesetzes als ihm zur Aburtheilung zukommend behandelt wurde, vorausgesetzt, daß seit der Entscheidung des Bezirksgerichtes noch nicht mehr als 6 Monate, und wenn es sich um eines der den Geschwornengerichten zur Aburtheilung zugewiesenen Verbrechen handelt, noch nicht mehr als zwölf Monate verflossen sind.

II. Wiedereinsetzung gegen den Ablauf von Fristen.

§. 364.

Wider die Versäumung der Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels gegen ein Urtheil kann das zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufene Gericht dem Beschuldigten die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilen, soferne er:

1. nachzuweisen vermag, daß es ihm durch unabwendbare Umstände ohne sein oder seines Vertreters Verschulden unmöglich gemacht wurde, die Frist einzuhalten;

2. die Wiedereinsetzung innerhalb drei Tagen nach dem Aufhören des Hindernisses nachsucht und

3. die Anmeldung zugleich anbringt.

Das Gesuch ist bei jenem Gerichte anzubringen, bei welchem das Rechtsmittel anzumelden war. Dieses Gericht theilt dasselbe sammt der Anmeldung dem Ankläger zur Erstattung seiner Aeußerung und allfälligen Gegenausführung mit und legt nach Ablauf der für letztere offen stehenden Frist die Acten dem zur Entscheidung über das Rechtsmittel berufenen Gerichte vor, welches, falls es die Wiedereinsetzung bewilligt, sofort in der Hauptsache erkennt.

Gegen die Verweigerung der Wiedereinsetzung findet kein Rechtsmittel statt.

Das Gesuch hemmt, so lange die Wiedereinsetzung nicht bewilligt ist, die Vollstreckung nicht; es wäre denn, daß das Gericht, bei welchem es angebracht wird, nach den Umständen des Falles für angemessen erachtet, die Aussetzung der Vollstreckung zu verfügen.

XXI. Hauptstück.

Von den Erkenntnissen und Verfügungen des Strafgerichtes hinsichtlich der privatrechtlichen Ansprüche.

§. 365.

Der aus der strafbaren Handlung entstandene Schade und die sonstigen hinsichtlich der privatrechtlichen Folgen wichtigen Nebenumstände sind von Amtswegen zu berücksichtigen. Dem Beschädigten ist, wenn es zweifelhaft ist, ob er von dem stattfindenden strafrechtlichen Verfahren Kenntniß habe, hievon Mittheilung zu machen, damit er von seinem Rechte, sich dem Strafverfahren anzuschließen, Gebrauch machen könne.

Im Falle des Anschlusses bleibt es dem Privatbetheiligten, oder falls dieser sich selbst zu vertreten nicht berechtigt wäre, dessen gesetzlichem Vertreter überlassen, seine Ansprüche auszuführen und genügend darzuthun. Der Beschuldigte ist darüber zu vernehmen, und es sind die zur Erforschung des Schadens nöthigen Erhebungen zu pflegen. Der Privatbetheiligte kann die Verfolgung seiner Ansprüche zu jeder Zeit, selbst während der Hauptverhandlung, wieder aufgeben.

§. 366.

Wird der Beschuldigte nicht verurtheilt, so ist der Privatbetheiligte mit seinen Entschädigungsansprüchen jederzeit auf den Civilrechtsweg zu verweisen. Erfolgt die Verurtheilung des Beschuldigten, so hat in der Regel der Gerichtshof zugleich über die privatrechtlichen Ansprüche des Beschädigten zu entscheiden.

Erachtet das Strafgericht, daß die Ergebnisse des Strafverfahrens nicht ausreichen, um auf Grund derselben über die Ersatzansprüche verläßlich urtheilen zu können, so verweist es den Privatbetheiligten auf den Civilrechtsweg. Gegen diese Verweisung steht kein Rechtsmittel offen.

§. 367.

Ist eine Sache, bezüglich welcher das Gericht sich überzeugt, daß sie dem Privatbetheiligten gehöre, unter den Habseligkeiten des Angeklagten eines Mitschuldigen oder eines Theilnehmers an der strafbaren Handlung oder an einem solchen Orte gefunden worden, wohin sie von diesen Personen nur zur Aufbewahrung gelegt oder gegeben wurde, so verordnet der Gerichtshof, daß die Zurückstellung nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles erfolge. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Beschuldigten kann jedoch die Ausfolgung auch sogleich geschehen.

Diese Zurückstellung der dem Beschädigten entzogenen Gegenstände kann auch vor der Hauptverhandlung durch den Untersuchungsrichter erfolgen, wenn deren Aufbewahrung nicht zur Ueberweisung des Beschuldigten eines Mitschuldigen oder eines Theilnehmers nöthig ist, und wenn der Beschuldigte und der Ankläger damit einverstanden sind.

§. 368.

Ist das entzogene Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich an der strafbaren Handlung nicht betheiligt hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthums giltige Art oder als Pfand gerathen, oder ist das Eigenthum des entzogenen Gegenstandes unter mehreren Beschädigten streitig, oder kann der Beschädigte sein Recht nicht sogleich genügend nachweisen, so ist das auf Zurückstellung des Gutes gerichtete Begehren auf den ordentlichen Civilrechtsweg zu verweisen.

§. 369.

Wenn das dem Beschädigten entzogene Gut nicht mehr zurückgestellt werden kann, sowie in allen Fällen, wo es sich nicht um die Rückstellung eines entzogenen Gegenstandes, sondern um den Ersatz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes, oder um Tilgung einer verursachten Beleidigung handelt (§. 1323 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches), ist in dem Strafurtheile die Schadloshaltung oder Genugthuung zuzuerkennen, insoferne sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, mit Zuverlässigkeit bestimmt werden kann.

Ergeben sich aus den gepflogenen Erhebungen Gründe zu vermuthen, daß der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn das Gericht, nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schätzung durch Sachverständige mäßigen.

§. 370.

Insbesondere hat das Strafgericht in den Fällen, wo Jemand des Verbrechens des Hochverrathes, des Aufstandes oder Aufruhrs schuldig erklärt wird, auch über die von Seite des Staates oder von Privatpersonen gegen den Verurtheilten geltend gemachten Ansprüche auf Schadenersatz zu erkennen.

Zu dem aus diesen Verbrechen entstandenen Schaden sind aber nicht nur alle unmittelbar oder mittelbar durch dasselbe herbeigeführten Beschädigungen, sondern auch alle zur Unterdrückung der verbrecherischen Unternehmung oder zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit aufgewendeten Kosten zu rechnen.

§. 371.

Ergibt sich aus der Schuld des Angeklagten die gänzliche oder theilweise Ungiltigkeit eines mit demselben eingegangenen Rechtsgeschäftes oder eines Rechtsverhältnisses, so ist in dem Strafurtheile auch hierüber und über die daraus entspringenden Rechtsfolgen zu erkennen.

Nur wenn es sich um die Ungiltigkeit einer Ehe handelt, bleibt die Entscheidung hierüber dem zuständigen Civilgerichte vorbehalten (§. 5).

§. 372.

Dem Privatbetheiligten steht es frei, den Civilrechtsweg zu betreten, wenn er sich mit der vom Strafgerichte ihm zuerkannten Entschädigung nicht begnügen will.

§. 373.

Ist das über die privatrechtlichen Ansprüche ergangene strafgerichtliche Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen, so ist jeder Betheiligte berechtigt, von dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat, die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Urtheile zu begehren, und ein solches Erkenntniß hat dann die Wirkung, daß die Execution desselben unmittelbar bei dem Civilgerichte angesucht werden kann.

§. 374.

Die Abänderung des rechtskräftigen strafgerichtlichen Ausspruches über privatrechtliche Ansprüche wegen neu aufgefundener Beweismittel, sowie die Aufhebung der Vollstreckung desselben wegen eines nachgefolgten Thatumstandes, kann außer dem Falle einer aus anderen Gründen stattfindenden Wiederaufnahme des Strafverfahrens, von dem Verurtheilten und dessen Rechtsnachfolgern nur vor dem Civilrichter angesucht werden.

§. 375.

Wenn bei einem Beschuldigten ein nach allem Anscheine fremdes Gut gefunden wird, dessen Eigenthümer er nicht angeben kann oder will, und wenn sich binnen einer angemessenen Frist Niemand mit einem Eigenthumsanspruche gemeldet hat, ist von dem Untersuchungsrichter die Beschreibung eines solchen Gutes so abzufassen, daß dasselbe zwar von dem Eigenthümer erkannt werden könne, daß jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen verschwiegen werden, um die Bezeichnung desselben dem Eigenthümer als Beweis seines Rechtes vorzubehalten.

§. 376.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo sich der Beschuldigte aufgehalten hat, oder wo die ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen begangen wurden, durch Edict öffentlich bekannt zu machen. In diesem Edicte ist der Eigenthümer aufzufordern, daß er sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes melde und sein Eigenthumsrecht nachweise.

Die Auffindung von Gegenständen, deren Werth fünfundzwanzig Gulden nicht erreicht und hinsichtlich welcher eine unverzügliche abgesonderte Bekanntmachung nicht aus anderen Gründen nothwendig erscheint, kann von Zeit zu Zeit in gemeinsamen Edicten bekannt gemacht werden.

§. 377.

Ist das fremde Gut von solcher Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses nicht durch ein Jahr aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, so hat der Staatsanwalt die Veräußerung desselben durch öffentliche Versteigerung einzuleiten. Der Kaufpreis ist bei dem Strafgerichte zu erlegen. Zugleich ist eine umständliche Beschreibung jedes verkauften Stückes unter Bemerkung des Käufers und des Kaufschillinges den Acten beizulegen.

§. 378.

Wenn binnen der Edictalfrist Niemand ein Recht auf die beschriebenen Gegenstände darthut, so sind dieselben, oder es ist deren Erlös, wenn sie der Dringlichkeit wegen verkauft wurden, dem Beschuldigten auf sein Verlangen auszufolgen, soferne nicht durch einen Beschluß des zur Entscheidung in erster Instanz berufenen Gerichtes ausgesprochen ist, daß die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Beschuldigten nicht glaubwürdig sei. Gegen diese Beschlüsse findet kein Rechtsmittel statt.

§. 379.

Gegenstände, welche dem Beschuldigten nicht ausgefolgt werden, sind auf die im §. 377 angeordnete Weise zu veräußern, und es ist der Kaufpreis an die Staatscasse abzugeben. Dem Berechtigten steht jedoch frei, seine Ansprüche auf den Kaufpreis gegen den Staatsschatz binnen 30 Jahren vom Tage der dritten Einschaltung des Edictes im Civilrechtswege geltend zu machen.

XXII. Hauptstück.

Von den Kosten des Strafverfahrens.

§. 380.

Alle Verhandlungen in Straffachen, sie mögen von was immer für einer Behörde vorgenommen werden, und alle darauf bezüglichen Eingaben der Parteien sind gebühren- und portofrei. Vorspannsfuhren sind bei solchen Anlässen für die Hin- und Rückfahrt von der Weg- und Brückenmauth befreit.

Werden Beschuldigte zu Wagen befördert, so haben die Gemeinden die nöthige Vorspann beizuschaffen und dafür die Vergütung nach den für die Vorspann bestehenden Vorschriften anzusprechen.

§. 381.

Zu denjenigen Kosten des Strafverfahrens, rücksichtlich welcher eine Vergütung von Seite des Beschuldigten stattfinden kann, gehören:

1. die Auslagen für Zustellungen, Vorladungen und Botengänge;
2. die Kosten für die Vorführung, Wachebegleitung und Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen;
3. die Gebühren der Zeugen, der Sachverständigen und Dolmetsche.

4. die Gebühren der Vertheidiger und anderer Parteienvertreter;
5. die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft;
6. die Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Staatsanwälte, sowie die Reisekosten der Geschwornen; endlich
7. die Kosten für die Vollstreckung eines Strafurtheiles.

Diese Kosten werden, mit Ausnahme der unter Z. 4 bezeichneten Gebühren, von dem Staate vorgeschossen, vorbehaltlich des Rückersatzes nach den Bestimmungen der §§. 389—391.

§. 382.

Die Gebühren der Amtsdiener und ihrer Gehilfen für Zustellungen, Vorladungen, Botengänge, für die Vorführung, Wachebegleitung oder Transportirung des Beschuldigten oder anderer Personen, ferner die Taggelder der Gendarmen, welche zur Vorführung oder Escortirung aufgeboten werden, werden durch besondere Verordnungen geregelt.

§. 383.

Solchen Zeugen, die vom Tag- oder Wochenlohne leben, und welchen daher eine Entziehung auch nur von wenigen Stunden einen Entgang an ihrem Erwerbe bringen würde, hat das sie vernehmende Gericht auf ihr Verlangen nicht blos eine Schadloshaltung für die nothwendigen Kosten des Hin- und Rückweges, sondern auch den Ersatz des entgangenen Erwerbes und der allenfalls nöthigen höheren Kosten des Aufenthaltes am Orte der Vernehmung mit billiger Erwägung aller Verhältnisse zu bestimmen. Anderen Zeugen darf auf ihr Verlangen nur in dem Falle, wenn der Ort ihrer Vernehmung von ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsorte mehr als zwei Meilen (vier Stunden) entfernt ist, eine angemessene Vergütung der nothwendigen Auslagen für die Reise und für den Aufenthalt am Orte der Vernehmung bewilligt werden. Die zuerkannten Gebühren sind sogleich nach der Vernehmung auszuzahlen, oder wenn dieß ohne Verschulden des Zeugen nicht sogleich geschehen kann, ihm doch in kürzester Frist und jedenfalls kostenfrei zuzumitteln.

In der Vorladung sind die Zeugen aufmerksam zu machen, daß sie die ihnen gebührende Vergütung, bei Verlust derselben, längstens binnen 24 Stunden nach ihrer Vernehmung anzusprechen haben.

Der Privatankläger hat auf Zeugengebühren keinen Anspruch; andere Beschädigte haben ihn nur dann, wenn sie vorgeladen werden, um als Zeugen vernommen zu werden.

Die Gebühren der in activer Dienstleistung stehenden Militär- (Landwehr-) Personen, welche vor einem außer ihrem Standorte befindlichen Strafgerichte als Zeugen erscheinen, werden durch besondere Vorschriften bestimmt.

§. 384.

Sachverständige, welche bei einem Gerichte bleibend als solche bestellt sind und dafür eine Entlohnung beziehen, haben nur den Ersatz der zur Erstattung eines Gutachtens nöthig gewesenen und gehörig nachgewiesenen Vorauslagen anzusprechen. Andere Sachverständige erhalten außerdem eine von dem Gerichte mit Erwägung aller Umstände zu bemessende Gebühr. Soweit hierüber in den bestehenden Vorschriften nichts Besonderes bestimmt ist, wird die Gebühr zwischen einem und fünf Gulden, und in dem Falle, wenn zu dem Gutachten besondere wissenschaftliche, technische oder künstlerische Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, zwischen zwei Gulden und zwanzig Gulden bemessen. Zur Bewilligung einer diesen Betrag übersteigenden Entlohnung ist die Genehmigung des Gerichtshofes zweiter Instanz einzuholen.

§. 385.

Einem Dolmetsch gebühren für die mündliche Uebersetzung einer in einer fremden Sprache abgefaßten Urkunde fünfzig Kreuzer, für eine schriftliche Uebersetzung aber zwei Gulden für jeden Bogen.

Ausnahmsweise können diese Gebühren, wenn die Uebersetzung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, von dem Gerichte um die Hälfte des Betrages erhöht werden.

Dem Dolmetsch, welcher einer gerichtlichen Vernehmung beigezogen wird, gebühren für jeden halben Tag zwei Gulden, und wenn er das Protokoll selbst schreiben muß, drei Gulden.

Werden die bei dem Gerichte angestellten Beamten oder für beständig und entgeltlich angestellte beeidete Dolmetsche zu solchen Verrichtungen berufen, so haben sie diese Arbeiten unentgeltlich zu verrichten.

§. 386.

Dagegen haben Sachverständige und Dolmetsche, wenn sie die vorstehenden Amtshandlungen außer dem Orte ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zu verrichten haben, auch Reise- und Zehrungskosten, und zwar die in öffentlichen Diensten angestellten nach Vorschrift der hiefür bestehenden allgemeinen Verordnungen, die übrigen aber nach Maßgabe der im §. 383 gegebenen Bestimmungen, jedoch allerdings auch bei einer geringeren als der dort angegebenen Entfernung anzusprechen.

Alle vorerwähnten Gebühren sind übrigens den Sachverständigen und Dolmetschen, wo möglich, sogleich nach ihrer Verwendung auszuzahlen oder kostenfrei zuzumitteln.

In der schriftlichen Vorladung ist ihnen zu bedeuten, daß sie ihre Forderung bei Verlust des Anspruches längstens binnen 14 Tagen nach Abgabe ihres Gutachtens anzubringen haben.

§. 387.

Die Kosten für die Verpflegung des Beschuldigten während der Untersuchungshaft schließen die Auslagen für Kost, Lagerstätte, Beheizung, Licht, die etwa nöthige Beischaffung, sowie die Reinigung der Wäsche und Kleidung und allenfällige Krankheits- und Entbindungskosten in sich.

Hinsichtlich der Krankheits- und Entbindungskosten werden den einzelnen Verhafteten die für sie wirklich aufgelaufenen Auslagen angerechnet; hinsichtlich aller übrigen Verpflegungskosten ist für den Sprengel eines jeden Gerichtshofes zweiter Instanz von diesem alljährlich und bei sehr bedeutenden Preisänderungen auch öfters der für jeden Verhafteten auf einen Tag entfallende Betrag festzusetzen, in welchem die Vergütung dieser Verpflegungskosten zu geschehen hat, insoweit nicht etwa ein Verhafteter sich die Verpflegung aus eigenem Vermögen beigeschafft hat.

Wenn an den verschiedenen Orten, wo sich Strafgerichte befinden, sehr große Preisunterschiede hinsichtlich der Lebensmittel bestehen, so kann der Betrag dieser Verpflegungskosten für verschiedene Gerichte im Sprengel desselben Gerichtshofes zweiter Instanz verschieden festgesetzt werden.

§. 388.

Die von einem Verurtheilten zu ersetzenden Kosten für die Vollstreckung des Strafurtheils umfassen bei Freiheitsstrafen nicht blos die bestrittenen Auslagen für Verpflegung (§. 387), sondern auch jenen Antheil an den Kosten der Bewachung und Verwaltung des Strafortes, welcher auf jeden Sträfling in der Strafhaft entfällt. Die Bemessung dieser Kosten wird durch besondere Verordnungen geregelt.

Die Kosten der Vollstreckung einer anderen Strafe werden von Fall zu Fall festgestellt.

§. 389.

Wird der Angeklagte durch ein Strafurtheil einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in dem Urtheile zugleich auszudrücken, daß er auch die Kosten des Strafverfahrens zu ersetzen habe.

Doch hat der Gerichtshof in dem Falle, wenn sich das Verfahren auf mehrere strafbare Handlungen bezog, die Kosten hinsichtlich derjenigen Handlungen, deren der Angeklagte nicht für schuldig erkannt wird, soweit es thunlich ist, von dem Ersatze auszuscheiden.

Die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten trifft jedoch den rechtskräftig Verurtheilten nur für seine Person, und insoferne er nach eingetretener Rechtskraft des Urtheiles gestorben ist, seinen Nachlaß; keineswegs aber dritte Personen, welche nach dem Gesetze oder aus übernommener Pflicht für dessen Unterhalt zu sorgen haben. Von mehreren Mitbetheiligten ist jeder Einzelne zur Tragung derjenigen Kosten zu verurtheilen, welche durch seine Verpflegung in der Untersuchungshaft, seine Vertheidigung, den Strafvollzug oder durch besondere, nur bei ihm eingetretene Ereignisse oder durch sein besonderes Verschulden entstanden sind. Zur Bezahlung aller anderen Kosten des Strafverfahrens sind sämmtliche Mitschuldige und Theilnehmer zur ungetheilten Hand zu verurtheilen, soferne der Gerichtshof nicht besondere Gründe findet, eine Beschränkung dieser Haftung eintreten zu lassen.

§. 390.

Wird das Strafverfahren auf andere Weise als durch ein verurtheilendes Erkenntniß beendigt, so sind die Kosten in der Regel von dem Staate zu tragen. Insoweit aber das Strafverfahren auf Begehren eines Privatanklägers oder in Gemäßheit des §. 48 lediglich auf Antrag des Privatbetheiligten stattgefunden hat, ist diesen der Ersatz aller in Folge ihres Einschreitens aufgelaufenen Kosten durch Beschluß des Gerichtes aufzutragen.

Für diejenigen besonderen Kosten, welche durch Ergreifung eines ordentlichen Rechtsmittels oder durch das Begehren um Wiederaufnahme des Verfahrens herbeigeführt werden, haftet Derjenige, welcher das Rechtsmittel ergriffen oder das erwähnte Begehren gestellt hat, insoferne das erstere ganz erfolglos geblieben oder das letztere abgewiesen worden ist.

Die Staatsanwaltschaft kann nie zum Ersatze der Kosten verurtheilt werden.

Wurde endlich das Strafverfahren durch eine wissentlich falsche Anzeige veranlaßt, so hat die Kosten der Anzeiger zu ersetzen.

§. 391.

Die Kosten des Strafverfahrens sind jedoch von dem Verurtheilten nur insoweit einzutreiben, als er dadurch nach dem Ermessen des Gerichtes weder an seinem Nahrungsstande gefährdet noch an der Erfüllung derjenigen Pflichten gehindert wird, welche ihm zur Leistung einer aus der strafbaren Handlung entspringenden Entschädigung oder zur Ernährung seiner Angehörigen obliegen.

Personen, für welche während ihrer Verhaftung Alimentationsbeträge angewiesen werden, haben aus denselben die für sie aufgewendeten Verpflegungskosten zu vergüten.

Die Entscheidung über die Einbringlichkeit der Kosten soll, soweit thunlich, gleich bei Schöpfung des Erkenntnisses erfolgen.

§. 392.

In jenen Fällen, wo die Beschwerde über den Kostenpunct nicht ohnehin mit dem wider das Urtheil offenstehenden Rechtsmittel angebracht werden kann, steht Jedem, der sich durch eine Entscheidung oder Verfügung eines Gerichtes in Ansehung der

Kosten gekränkt erachtet, frei, sich darüber insbesondere bei dem Gerichtshofe zweiter Instanz zu beschweren.

Diese Beschwerden sind bei dem Gerichte, welches in erster Instanz entschieden hat, zu überreichen und von diesem an den Gerichtshof zweiter Instanz einzubegleiten, welcher darüber endgiltig entscheidet.

§. 393.

Wer sich im Strafverfahren eines Vertreters bedient, hat in der Regel auch die für diese Vertretung auflaufenden Kosten, und zwar selbst in dem Falle zu zahlen, wenn ihm ein solcher Vertreter von Amtswegen bestellt wird.

Wurde dem Angeklagten ein Armenvertreter beigegeben, so sind demselben auf sein Verlangen die nöthig gewesenen und wirklich bestrittenen baren Auslagen, und zwar aus dem Staatsschatze zu vergüten.

In jenen Fällen, in welchen dem Beschuldigten, dem Privatankläger, dem Privatbetheiligten (§. 48) oder Demjenigen, der eine wissentlich falsche Anzeige gemacht hat, der Ersatz der Proceßkosten überhaupt zur Last fällt, haben diese Personen auch alle Kosten der Vertheidigung und der Vertretung zu ersetzen.

§. 394.

Gebührt dem Vertreter einer Partei eine Belohnung, so ist die Bestimmung derselben sowohl in dem Falle, wenn sich der Beschuldigte, der Privatankläger oder der Privatbetheiligte selbst einen solchen wählte, als auch dann, wenn dem Angeklagten ein Vertheidiger vom Gerichte bestellt wurde, dem freien Uebereinkommen zwischen dem Vertreter und dem Zahlungspflichtigen überlassen.

§. 395.

Im Falle zwischen einer Partei und ihrem Vertreter über die Gebühren für die geleistete Vertretung kein Uebereinkommen zu Stande kommt, steht jedem Theile frei, bei demjenigen Gerichte, welches zur Entscheidung in erster Instanz berufen war, um die Bestimmung dieser Gebühren anzusuchen, es möge sich die Vertretung auf das Vorverfahren, auf die Hauptverhandlung oder auf die Verfassung von Schriften bezogen haben. Ueber ein solches Gesuch hat das Gericht die Gegenpartei zu vernehmen.

Bei Bemessung dieser Gebühren sind die Gerichtshöfe an keinen bestimmten Betrag gebunden, sondern sie haben hiebei das wesentliche Verdienst des Vertreters zu würdigen, daher insbesondere die auf die Herbeischaffung von Beweismitteln und auf die Vertretung selbst verwendete Zeit, Mühe und bare Auslagen zu berücksichtigen.

Gegen die von dem Gerichte erster Instanz ausgesprochene Gebührenbestimmung steht beiden Theilen binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses, die Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz zu, welcher darüber endgiltig entscheidet.

XXIII. Hauptstück.

Von der Vollstreckung der Urtheile.

§. 396.

Jeder durch ein Urtheil freigesprochene Angeklagte ist, wenn er verhaftet war, sogleich nach der Verkündung des Urtheiles in Freiheit zu setzen; es wäre denn, daß die Ergreifung eines Rechtsmittels mit aufschiebender Wirkung oder andere gesetzliche Gründe seine fernere Verwahrung nöthig machten.

§. 397.

Jedes Strafurtheil ist, sobald es in Rechtskraft erwachsen, ungesäumt in Vollzug zu setzen. Die Vollstreckung wird, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist (§§. 402, 405, Abs. 2, 407—409), von dem Vorsteher jenes Gerichtes, welches in der Sache in erster Instanz erkannt hat, angeordnet.

§. 398.

Wenn der zum Tode oder zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte zur Zeit, wo das Strafurtheil in Vollzug gesetzt werden soll, geisteskrank oder körperlich schwer krank, oder die Verurtheilte schwanger ist, hat die Vollziehung so lange zu unterbleiben, bis dieser Zustand aufgehört hat. Nur dann kann der Vollzug einer Freiheitsstrafe auch gegen eine Schwangere eingeleitet werden, wenn die bis zu ihrer Entbindung fortdauernde Haft für sie härter sein würde, als die zuerkannte Strafe.

§. 399.

Ein Strafurtheil gegen eine Person, welche ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Würde bekleidet, ist, sobald es rechtskräftig wurde, dem unmittelbaren Vorgesetzten derselben bekannt zu geben.

§. 400.

Wird der Antritt einer Freiheitsstrafe ohne den Willen des in Haft befindlichen Verurtheilten oder wird er durch ein Rechtsmittel verzögert, welches dieser mit auch nur theilweeim Erfolge ergriffen hat, so ist die Zeit, welche er seit Verkündung des Urtheiles erster Instanz in der Haft zugebracht hat, in die Strafzeit einzurechnen.

§. 401.

Der Beginn des Vollzuges einer Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, kann auf kurze Zeit aufgeschoben werden, wenn durch deren unverzügliche Vollstreckung der Erwerb des Verurtheilten oder der Unterhalt seiner schuldlosen Familie gefährdet würde, und eine Entweichung desselben nicht zu besorgen ist. Diesen Aufschub kann der Gerichtshof

erster Instanz in einer Versammlung von vier Richtern, wovon einer den Vorsitz führt, nach Vernehmung des Staatsanwaltes für eine Zeit von höchstens sechs Wochen bewilligen. Ein längerer Aufschub kann nur auf Antrag des Gerichtes erster Instanz vom Gerichtshofe zweiter Instanz aus besonders wichtigen Gründen bewilligt werden. Das Ansuchen um einen solchen Strafaufschub ist bei dem Gerichte erster Instanz anzubringen, welches dasselbe zurückzuweisen hat, wenn es nicht auf Bewilligung anzutragen erachtet. Gegen die bezüglichen Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt. Der Vollzug der gegen eine Militär- (Landwehr-) Person verhängten Freiheitsstrafe, welche nicht sechs Monate übersteigt, ist auf Verlangen der zuständigen Militär- (Landwehr-) Behörde zu verschieben, wenn der Verurtheilte zur Dienstleistung einberufen wird.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe darf nicht unterbrochen werden.

§. 402.

Zieht eine Verurtheilung nach dem Gesetze für den Verurtheilten den Verlust des Adels, der Mitgliedschaft bei Gemeindevertretungen oder bei anderen zur Besorgung öffentlicher Angelegenheiten berufenen Vertretungen oder den Verlust von Aemtern, Diensten, Titeln, Würden und Orden, den zeitlichen Verlust des Wahlrechtes oder der Wählbarkeit zu den erwähnten Vertretungen oder den Verlust von anderen Rechten und Befugnissen oder von Bezügen aus öffentlichen Cassen nach sich, so ist eine Abschrift des rechtskräftigen Urtheiles von dem Strafgerichte auch derjenigen Behörde mitzutheilen, welcher die deßhalb erforderlichen Vorkehrungen zustehen.

Muß in Folge eines Strafurtheiles eine der im §. 158 erwähnten Personen verhaftet werden, so ist deren unmittelbarem Vorgesetzten eine Abschrift des in Rechtskraft erwachsenen Erkenntnisses ungesäumt zuzustellen (§. 83).

Für die Beobachtung der hinsichtlich der Anzeigen über erfolgte Verurtheilungen bestehenden Vorschriften hat der Staatsanwalt zu sorgen.

§. 403.

Die Vollstreckung von Todesurtheilen geschieht am nächsten Morgen nach dem Tage, an welchem dem Verurtheilten eröffnet worden ist, daß die Strafe wegen nicht eingetretener Begnadigung an ihm werde vollzogen werden. Diese Eröffnung geschieht im Gerichtshause in Gegenwart eines Vorsitzenden, zweier Richter und des Staatsanwaltes. Das Strafgericht hat darauf zu sehen, daß die Vollziehung weder auf einen Sonn- oder Feiertag noch auf einen solchen Tag falle, welcher nach dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten ein Festtag ist, und daß der Vollstreckung an dem bestimmten Tage überhaupt kein Hinderniß im Wege stehe.

Nach dieser Verkündung hat das Strafgericht dem Verurtheilten einen Seelsorger seines Religionsbekenntnisses beizugeben, insoferne er sich nicht selbst einen solchen wählt, und ihm nöthigen Falles zu bedeuten, daß weder seine Ablehnung der Vorbereitung zum Tode noch ein von wem immer überreichtes Begnadigungsgesuch die Vollstreckung der Todesstrafe hemmen könne.

Der Zutritt zu dem Verurtheilten ist außer den durch ihre amtliche Stellung hiezu Berufenen nur seinen Angehörigen und denjenigen Personen zu gestatten, die er selbst zu sehen oder zu sprechen wünscht.

§. 404.

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt innerhalb der Mauern des Gefangenhauses oder in einem anderen umschlossenen Raume in Gegenwart einer Gerichtscommission, welche wenigstens aus drei Mitgliedern des Gerichtes und einem Protokollführer bestehen muß, dann des Staatsanwaltes, eines Gerichtsarztes und des den Verurtheilten begleitenden Seelsorgers. Der Vertheidiger, der Vorstand und die Vertretung der Gemeinde, in deren Gebiet die Vollstreckung stattfindet, sind von dem Orte und der Stunde der Vollstreckung, um derselben beiwohnen zu können, in Kenntniß zu setzen.

Den Beamten des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft und den Sicherheitsbehörden, ferner den nächsten Verwandten des Verurtheilten ist gestattet, der Hinrichtung beizuwohnen. Soweit es der Raum zuläßt, kann dieß auch außerdem achtbaren Männern gestattet werden.

Ist das Todesurtheil an Mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß Keiner die Hinrichtung des Anderen sehen könne.

Das Strafurtheil sammt einer kurzen Darstellung der That ist in Druck zu legen und nach der Hinrichtung zu vertheilen.

Der Körper des Hingerichteten ist bei Nacht mit Vermeidung alles Aufsehens an einem besonders dazu bestimmten Platze zu begraben; derselbe kann aber seiner Familie auf deren Begehren zur Beerdigung ausgefolgt werden, wenn kein Bedenken dagegen obwaltet. Auch in diesem Falle darf die Beerdigung nur im Stillen und ohne alles Gepränge stattfinden. Solange die Leiche nicht weggebracht ist, ist außer den oben erwähnten Personen Niemand zu dem Orte der Hinrichtung zuzulassen.

§. 405.

Sträflinge, welche wegen eines Verbrechens zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurtheilt sind, haben die Strafen an denjenigen Orten zu bestehen, welche durch besondere Vorschriften hiezu angewiesen werden. Andere Freiheitsstrafen sind in der Regel bei dem Strafgerichte, welches das Urtheil in erster Instanz erlassen hat, zu vollziehen.

Der Staatsanwalt veranlaßt die Ablieferung des Verurtheilten in die Strafanstalt und theilt derselben eine genaue Auskunftstabelle über die Verhältnisse des Verurtheilten mit.

§. 406.

Bei Freiheitsstrafen, welche bei dem erkennenden Gerichte zu vollziehen wären, kann der Gerichtshof zweiter Instanz wegen Ueberfüllung der Gefängnisse, zur Ersparung unverhältnißmäßiger Reise- oder Transportsauslagen oder aus anderen wichtigen Gründen die Vollstreckung bei einem andern Gerichte seines Sprengels bewilligen. Soll diese Vollstreckung außerhalb des Sprengels des Gerichtshofes zweiter Instanz erfolgen, so ist die Entscheidung des Justizministers einzuholen.

§. 407.

Ist durch ein Strafurtheil die Landesverweisung des Verurtheilten nach ausgestandener Strafe oder dessen Abschaffung aus einem der im Reichsrathe vertretenen Länder oder aus allen ausgesprochen, so ist von der Staatsanwaltschaft die Anzeige hievon an den Landeschef desjenigen Landes, in dem das Strafgericht gelegen ist, zu erstatten.

Bezieht sich die Abschaffung nur auf einen einzelnen Ort oder Bezirk, so sind die unterste politische und die Sicherheitsbehörde hievon zu verständigen

§. 408.

Zieht ein Strafurtheil den Verfall von Waaren, Feilschaften oder Geräthen, die Vernichtung oder Zerstörung von Geräthschaften oder anderen Gegenständen, den Verlust eines Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich, so hat sich der Staatsanwalt mit denjenigen Behörden in das Einvernehmen zu setzen, in deren Wirkungskreis die Vorkehrung der hiezu erforderlichen Maßregeln einschlägt.

§. 409.

Die Einbringung der Kosten des Strafverfahrens (§. 381) und der Geldstrafen hat die Staatsanwaltschaft nach den dafür bestehenden Vorschriften zu besorgen.

§. 410.

Wenn nach eingetretener Rechtskraft eines Strafurtheiles Milderungsgründe hervorkommen, welche zur Zeit der Urtheilsfällung noch nicht vorhanden oder doch nicht bekannt waren, und welche zwar nicht die Anwendung eines anderen Strafsatzes, aber doch offenbar eine mildere Bemessung der Strafe herbeigeführt haben würden, so hat der Gerichtshof erster Instanz (§. 401), sobald er sich von dem Vorhandensein dieser Milderungsgründe überzeugt, einen Antrag auf angemessene Milderung der Strafe an den Gerichtshof zweiter Instanz zu stellen, welcher über den Antrag nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes entscheidet.

Gegen die Ablehnung eines auf Strafmilderung gerichteten Gesuches oder Antrages findet kein Rechtsmittel statt.

Tritt der Gerichtshof zweiter Instanz dem Antrage auf Milderung einer vom Cassationshofe bemessenen Strafe bei, so hat er diesen Antrag dem Cassationshofe vorzulegen, welcher darüber nach Anhörung des Generalprocurators endgiltig entscheidet.

§. 411.

Eine in dem Gesetze nicht vorbedachte Nachsicht oder Milderung der Strafe steht nur dem Kaiser zu.

Gnadengesuche haben keine aufschiebende Wirkung. Sie sind, soferne nicht in einzelnen Fällen besondere höhere Aufträge ergehen, nach den folgenden Bestimmungen zu behandeln:

Bringt ein Verurtheilter nach Antritt der Strafe bei dem Vorsteher der Strafanstalt oder bei dem zur Visitation derselben abgesandten Beamten ein Gnadengesuch an, so ist dasselbe mit der Aeußerung des Vorstehers über das Betragen und den Gesundheitszustand des Sträflings dem Gerichte, welches in erster Instanz erkannt hat (§. 401), zu übermitteln.

Dieses Gericht, an welches auch alle anderen Gnadengesuche zu leiten sind, hat das Gesuch zu prüfen und dasselbe zurückzuweisen, wenn es nicht findet, daß wichtige Gründe für die Milderung oder Nachsicht der Strafe sprechen. Im entgegengesetzten Falle legt es dasselbe mit seinem Antrage dem Gerichtshofe zweiter Instanz vor, welcher darüber nach Anhörung des Oberstaatsanwaltes Beschluß faßt und das Gesuch entweder zurückweist oder dasselbe mit seinem Antrage dem Justizminister vorlegt. Hat über das Urtheil der Cassationshof auf Grund des §. 288, Z. 3 oder des §. 350, Abs. 1, entschieden, so ist der das Gnadengesuch befürwortende Antrag des Gerichtshofes zweiter Instanz an den Cassationshof zu richten, welcher nach Anhörung des Generalprocurators entscheidet, ob das Gesuch zurückzuweisen oder bei dem Justizminister zu befürworten sei.

Gegen die Zurückweisung eines Gnadengesuches durch eines der genannten Gerichte findet keine Beschwerde statt.

XXV. Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Unbekannte, Abwesende und Flüchtige.

I. Verfahren gegen Unbekannte, Abwesende oder Flüchtige während der Voruntersuchung.

§. 412.

Wenn der Thäter eines Verbrechens oder Vergehens nicht bekannt ist oder nicht vor Gericht gestellt werden kann, so muß doch die Erhebung der Beschaffenheit der That auf Antrag des Staatsanwaltes mit der vorschriftmäßigen Sorgfalt und Genauigkeit gepflogen werden. Das Verfahren ist in solchen Fällen erst, wenn keine Anhaltspunkte zu weiteren Nachforschungen mehr

vorhanden sind, bis zur künftigen Entdeckung oder Auffindung des Thäters einzustellen.

§. 413.

Wenn ein Abwesender, von dem es jedoch nicht wahrscheinlich ist, daß er flüchtig geworden sei, eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigt erscheint, und die Bedingungen zu einem Haftsbefehle nach §. 175 nicht vorhanden sind, so ist nur die Erforschung seines Aufenthaltes einzuleiten und erst, wenn er nach dessen Ermittlung auf die an ihn ergangene Vorladung nicht erscheint, ist ein Vorführungsbefehl gegen ihn zu erlassen, oder sind nach Beschaffenheit der Umstände die in dem folgenden Paragraphe bezeichneten Maßregeln wider ihn anzuwenden.

§. 414.

Ist von dem Beschuldigten den Umständen nach anzunehmen, daß er die Flucht ergriffen habe, oder wird ein Abwesender eines Verbrechens oder Vergehens unter Umständen beschuldigt, welche nach §. 175 dessen Verhaftung rechtfertigen würden, so haben sich die mit der Erforschung und Verfolgung der Verbrechen und Vergehen beauftragten Behörden zur Habhaftwerdung des Beschuldigten nach Umständen der Haussuchung, der Ersuchschreiben an andere Behörden, in deren Bezirke er anzutreffen sein dürfte, der gerichtlichen Nacheile oder der Steckbriefe zu bedienen.

§. 415.

Läßt sich hoffen, einen flüchtig gewordenen Verdachtigen durch Nacheile zu erreichen, so sind der Untersuchungsrichter und in dringenden Fällen die Bezirksgerichte und Sicherheitsbehörden verpflichtet, denselben durch hiezu bestellte Personen, welche mit offenen Beglaubigungsschreiben zu versehen sind, verfolgen zu lassen. Sie sind dabei nicht auf ihren Bezirk beschränkt, sondern können diese Verfolgung bis an die Gränzen der im Reichsrathe vertretenen Länder ausdehnen. Alle Gerichte und Sicherheitsbehörden sind den Nacheilenden beizustehen verpflichtet.

§. 416.

Steckbriefe dürfen gegen Flüchtige und gegen solche Abwesende, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, nur dann erlassen werden, wenn dieselben eines Verbrechens dringend verdächtig erscheinen. In der Regel steht die Ausfertigung von Steckbriefen der Rathskammer, in dringenden Fällen aber dem Untersuchungsrichter allein zu.

Ein Steckbrief ist auch auszufertigen, wenn ein wegen eines Verbrechens Verhafteter aus dem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entweicht.

Gegen die nur eines Vergehens Beschuldigten kann kein Steckbrief erlassen, wenn jedoch an deren Habhaftwerdung sehr gelegen ist, kann den Behörden eine Beschreibung ihrer Person mit der Aufforderung mitgetheilt werden, in Fällen der Auffindung an das Strafgericht, welches die Personsbeschreibung erlassen hat, die Mittheilung zu machen.

§. 417.

In jedem Steckbriefe ist das Verbrechen, dessen der Beschuldigte verdächtig geworden ist, zu benennen, seine Person so genau als möglich zu beschreiben und das an alle Gerichte und Sicherheitsbehörden gerichtete Ersuchen um vorläufige Festnehmung und Einlieferung desselben beizufügen. Die Steckbriefe sind nach den bestehenden Vorschriften zu verbreiten und insbesondere auf das schleunigste allen Bezirksgerichten, Sicherheitsbehörden und Aufsichtsorganen der Umgebung mitzutheilen. Nach Erforderniß ist auch eine weitere Verbreitung der Steckbriefe und nach Umständen deren Kundmachung durch die öffentlichen Blätter zu veranlassen.

Wie mit Steckbriefen, so ist auch mit der Beschreibung und Kundmachung von gestohlenen oder geraubten Sachen, von Gegenständen eines verübten Betruges, einer unternommenen Verfälschung öffentlicher Creditpapiere oder Münzen vorzugehen. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von größerem Werthe oder von solcher Beschaffenheit betrifft, daß Hoffnung vorhanden ist, durch ihre Bekanntmachung den Thäter selbst zu entdecken, oder noch ferneres Uebel zu verhindern, oder Demjenigen, der Schaden leidet, Entschädigung zu verschaffen, so kann die Bekanntmachung sogleich vorgenommen werden. Bei Beschreibungen verfälschter öffentlicher Creditpapiere oder Münzen aber muß vorläufig die Anzeige an den Gerichtshof zweiter Instanz gemacht und dessen Weisung abgewartet werden. Jedermann ist verpflichtet, dasjenige, was er von den beschriebenen Gegenständen erfährt, sogleich der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 418.

Sobald die Gründe, welche den Steckbrief oder die Beschreibung veranlaßt haben, entfallen, ist der Widerruf unverzüglich zu veranlassen.

§. 419.

Einem abwesenden oder flüchtigen Beschuldigten, welcher sich gegen sicheres Geleit vor dem Gerichte stellen zu wollen bereit erklärt, kann dieses Geleit von dem Justizminister nach eingeholtem Gutachten des Oberstaatsanwaltes an dem Gerichtshofe zweiter Instanz, in dessen Sprengel das untersuchende Gericht sich befindet, allenfalls gegen Sicherheitsleistung mit der Wirkung ertheilt werden, daß der Beschuldigte bis zu der Urtheilsfällung in erster Instanz von der Haft befreit bleiben soll.

§. 420.

Das sichere Geleit äußert seine Wirkung nur in Beziehung auf das Verbrechen oder Vergehen, in An-

sehung dessen es ertheilt ist. Es verliert seine Wirkung, wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Vorladung ohne genügende Rechtfertigung ausbleibt, wenn er Anstalten zur Flucht macht, wenn er sich der Fortsetzung der Untersuchung durch die Flucht oder durch Verbergen seines Aufenthaltes entzieht oder wenn er eine der Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

II. Verfahren gegen Abwesende und Flüchtige nach dem Schlusse der Voruntersuchung.

§ 421.

Erhebt am Schlusse der Voruntersuchung der Ankläger die Anklage wegen eines Verbrechens oder Vergehens gegen einen Beschuldigten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist oder nicht in einem der im Reichsrathe vertretenen Länder liegt, so ist die Anklageschrift dem hiefür zu bestellenden Vertheidiger zuzustellen, welcher berechtigt ist, binnen acht Tagen nach dieser Zustellung den Einspruch anzumelden und auszuführen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des XVI. Hauptstückes auch in diesem Falle Anwendung.

Die rechtskräftig gewordene Versetzung in den Anklagestand ist zu veröffentlichen und zwar, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, in Form eines Steckbriefes.

Ist Aussicht vorhanden, daß die Auslieferung des im Auslande befindlichen Beschuldigten in Gemäßheit der bestehenden Staatsverträge erwirkt werden könnte, so hat sich das Gericht nach Anhörung des Staatsanwaltes im vorgeschriebenen Wege an die ausländische Strafgerichtsbehörde, in deren Bezirk sich der Angeklagte befindet, zu wenden. Sollten der Auslieferung Schwierigkeiten entgegengesetzt werden, so ist wegen deren Behebung durch den Gerichtshof zweiter Instanz an den Justizminister zu berichten.

Dasselbe hat zu geschehen, wenn die Auslieferung eines Beschuldigten, welcher sich in einem zur ungarischen Krone gehörigen Lande befindet, von den dortigen Behörden verweigert wird.

Wenn der Angeklagte später sich stellt oder ergriffen wird, so ist ihm die Anklageschrift und das über den Einspruch ergangene Erkenntniß mitzutheilen. Ist die Versetzung in den Anklagestand bereits rechtskräftig geworden und gibt der Angeklagte zu seiner Vertheidigung Umstände an, deren Erhebung er verlangt, so ist nach Vorschrift des §. 224 vorzugehen.

III. Ungehorsamverfahren gegen Abwesende und Flüchtige.

§. 422.

Nach erfolgter Versetzung in den Anklagestand hat das Strafverfahren gegen Solche, welchen die Vorladung zur Hauptverhandlung wegen ihrer Abwesenheit nicht zugestellt werden kann, bis zu ihrer Betretung auf sich zu beruhen.

Nur wenn der Ankläger wegen der Wichtigkeit der That oder wegen des Aufsehens, das sie erregte, die Einleitung des Ungehorsamverfahrens begehrt, hat der zur Abgabe des Straferkenntnisses zuständige Gerichtshof dieses Verfahren mittelst öffentlicher Vorladung einzuleiten.

§. 423.

Die öffentliche Vorladung muß enthalten:

1. den Vor- und Zunamen, das Alter, den Geburtsort, Stand oder das Gewerbe und den Wohnort des Angeklagten, soweit dieß Alles bekannt ist;

2. die Bezeichnung des Verbrechens mit den den Strafsatz bedingenden Umständen;

3. die Aufforderung an den Angeklagten, binnen einer angemessenen Frist, welche auf wenigstens einen Monat festzusetzen ist, bei dem Gerichte zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigens gegen ihn als einen Ungehorsamen nach dem Gesetze verfahren und ihm die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte werde untersagt werden.

§. 424.

Diese öffentliche Vorladung ist an dem Orte, wo das Verbrechen begangen wurde, an dem Sitze des Gerichtshofes erster Instanz, sowie an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte des Angeklagten anzuschlagen und in dem Amtsblatte des Landes in angemessenen Zwischenräumen dreimal einzuschalten. Nach Umständen kann auch deren Einschaltung in andere in- und ausländische Blätter verfügt werden. Außerdem ist diese Vorladung dem etwa bekannten Bevollmächtigten des Angeklagten, seinem Vormunde oder Ehegatten oder einem seiner nahen Verwandten besonders zu eröffnen. Die Veröffentlichung dieser Vorladung besorgt der Ankläger.

§. 425.

Stellt sich der Angeklagte nicht während der in der Vorladung festgesetzten Frist (§. 423), so erkennt auf Antrag des Anklägers die Rathskammer, daß dem Angeklagten während seiner Abwesenheit die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte untersagt sei. Der Einleitung oder Fortsetzung eines Civilprocesses gegen den Angeklagten steht der Umstand, daß über die gegen ihn erhobene Anklage die strafgerichtliche Entscheidung noch nicht erfolgt ist, fortan nicht im Wege.

§. 426.

Wenn der Angeklagte sich stellt oder in der Folge betreten wird, so ist auf Antrag des Anklägers nach Vorschrift des XVIII. Hauptstückes weiter zu verfahren.

§. 427.

Ist der Angeklagte, obgleich ihm die Vorladung zur Hauptverhandlung noch persönlich zugestellt wor-

den, ohne eine Vertagung erwirkt zu haben, bei der Hauptverhandlung nicht erschienen, so kann in seiner Abwesenheit die Hauptverhandlung vorgenommen und das Urtheil gefällt werden, wenn es sich um ein höchstens mit fünfjähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen handelt und der Angeklagte bereits in der Voruntersuchung vernommen wurde. In diesem Falle wird dem Angeklagten das Urtheil durch einen hiezu bestimmten Richter eröffnet oder in Abschrift zugestellt. Ist dieß wegen seiner Abwesenheit nicht möglich, so ist das Urtheil auf die im §. 424 angegebene Art zu veröffentlichen.

Kann jedoch die Hauptverhandlung in Abwesenheit des Angeklagten nicht vorgenommen oder fortgesetzt werden, weil den vorstehend bezeichneten Bedingungen nicht entsprochen ist, oder weil der Gerichtshof erachtet, daß in Abwesenheit des Angeklagten eine vollkommen beruhigende Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu erwarten sei, so ist nach §. 221 vorzugehen. Kann die Vorführung des Angeklagten nicht bewerkstelligt werden, so steht es dem Ankläger frei, auf Einleitung des in den §§. 423 — 426 bezeichneten Verfahrens anzutragen; die im §. 423 unter 3 erwähnte Frist kann in diesem Falle auf 14 Tage abgekürzt werden.

§. 428.

Durch das Nichterscheinen eines Angeklagten und das dadurch veranlaßte Ungehorsamverfahren darf das Verfahren gegen die anwesenden Mitangeklagten nicht verzögert werden. Werden in solchen Fällen Gegenstände, die zur Ueberweisung der Angeklagten dienen können, an die Eigenthümer zurückgestellt, so kann diesen die Verpflichtung auferlegt werden, die Beweisstücke auf Begehren wieder beizubringen. Zugleich ist eine genaue Beschreibung der zurückgestellten Gegenstände zu den Acten zu bringen.

XXV. Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

I. Einleitung des standrechtlichen Verfahrens.

§. 429.

Das standrechtliche Verfahren kann in der Regel nur in den Fällen des Aufruhrs stattfinden, wenn die übrigen gesetzlichen Mittel zu dessen Unterdrückung nicht ausreichen. Die Erklärung, daß die Nothwendigkeit des Standrechtes vorhanden sei, steht dem Landeschef im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Gerichtshofes zweiter Instanz und mit dem Oberstaatsanwalte zu. Wenn jedoch Gefahr auf dem Verzuge haftet, ist auch der Vorsteher der politischen Bezirksbehörde berechtigt, diese Erklärung im Einverständnisse mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalte zu erlassen.

§. 430.

Außerdem kann das standrechtliche Verfahren auch dann angeordnet werden, wenn in einzelnen oder mehreren Bezirken Mord, Raub, Brandlegung oder das im §. 85 des Strafgesetzes vorgesehene Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit in besonders gefahrdrohender Weise um sich greifen. Das Erkenntniß über die Nothwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht in solchen Fällen dem Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Justizminister zu.

§. 431.

Die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten habe, ist in denjenigen Gemeinden, für welche es angeordnet wurde, bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörden, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen, durch öffentliche Blätter und nach Umständen durch Verkündung von der Kanzel ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und auch dem General- oder Militär- und Landwehrcommando des Kronlandes zur Verständigung der unterstehenden Truppen- (Landwehr-) Körper bekannt zu geben.

§. 432.

Die Bekanntmachung des standrechtlichen Verfahrens ist im Falle des Aufruhrs mit dem Befehle zu verbinden, daß sich Jedermann von allen aufrührerischen Zusammenrottungen, allen Aufreizungen hiezu und aller Theilnahme daran zu enthalten und den zur Unterdrückung dieser Verbrechen ergehenden Anordnungen der Obrigkeit zu fügen habe, widrigens Jeder, der sich nach der Kundmachung derselben dieses Verbrechens schuldig macht, standrechtlich gerichtet und mit dem Tode bestraft würde.

§. 433.

Auf die im vorausgehenden Paragraphe angegebene Art ist auch bei Bekanntmachung des Standrechtes wegen eines der im §. 430 bezeichneten Verbrechen vorzugehen. Nach Umständen kann das Standrecht auch nur gegen diejenigen bekannt gemacht werden, welche eines dieser Verbrechen auf eine bestimmt bezeichnete, besondere Art begehen sollten. In jedem dieser Fälle ist die Begehung des Verbrechens überhaupt oder in der bezeichneten besonderen Art mit der Strafe des Todes zu bedrohen.

§. 434.

Mit der Kundmachung des standrechtlichen Verfahrens wird der Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel die Verkündung erfolgte, für alle in seinem Bezirke verübten Verbrechen, auf welche sich das standrechtliche Verfahren nach den Bestimmungen der §§. 432 und 433 zu erstrecken hat, so wie für die

Mitschuld und jede strafbare Betheiligung an denselben ausschließend zuständig, und zwar ohne Rücksicht auf die gegen den Beschuldigten bei einem ordentlichen Gerichte etwa anhängigen Untersuchungen.

Hat der Beschuldigte mehrere strafbare Handlungen in verschiedenen Bezirken begangen, und ist dadurch die Zuständigkeit mehrerer Standgerichte begründet, so ist dasjenige Standgericht, vor welches er bereits gestellt wurde oder an welches er zuerst abgeliefert werden kann, ausschließlich zuständig.

§. 435.

Der Gerichtshof erster Instanz erkennt als Standgericht in Versammlungen von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, mit Beiziehung eines Protokollführers. Dasselbe kann nach dem Ermessen des Präsidenten an jedem Orte des Bezirkes, für welchen das Standrecht verkündet wurde, seinen Sitz aufschlagen, wovon die Verwaltungsbehörde unverweilt zu benachrichtigen ist.

§. 436.

Sobald das standrechtliche Verfahren angeordnet ist, hat die Verwaltungsbehörde mit der größten Beschleunigung Sorge zu tragen, daß von dem nächsten Militärcommando die zur Sicherheit des Standrechtes nöthige Mannschaft abgeordnet werde, daß an dem zur Abhaltung des Standrechtes bestimmten Orte die nöthigen Amtsgeräthschaften bereit und ein Seelsorger, ein Gerichtsarzt, ferner der Scharfrichter und dessen Gehilfen gegenwärtig seien, und daß der Vollziehung der Todesstrafe, falls dieselbe verhängt werden sollte, kein Hinderniß entgegenstehe.

II. Verfahren vor dem Standgerichte.

§. 437.

Dem Staatsanwalte bei dem Gerichtshofe erster Instanz oder dem für das Standgericht besonders abgeordneten Mitgliede der Staatsanwaltschaft obliegt es, die Einleitung des standrechtlichen Verfahrens gegen die Beschuldigten zu veranlassen. Es ist dabei als Regel zu beobachten, daß nur solche Personen vor das Standgericht gestellt werden, welche entweder auf der That ergriffen worden sind, oder hinsichtlich welcher sich mit Grund erwarten läßt, es werde der Beweis der Schuld gegen sie ohne Verzug hergestellt werden können.

Schwer Erkrankte und Schwangere dürfen nicht vor das Standgericht gestellt werden.

§. 438.

Das Standgericht ist auch zur Aburtheilung von Personen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, zuständig, und es haben die Militärbehörden dieselben über Verlangen des Standgerichtes auszuliefern. Werden solche Militärpersonen bei einer Civilbehörde eingebracht, so ist hievon dem nächsten Militärcommando unter Anführung des Namens, des Geburtsortes, der Zuständigkeitsgemeinde und des Militärcharakters des Beschuldigten Mittheilung zu machen.

§. 439.

Das ganze Verfahren gegen einzelne Beschuldigte ist vom Anfange bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte und, so viel als möglich, ohne Unterbrechung zu pflegen. Der Beschuldigte ist sogleich nach seiner Ergreifung vor das Standgericht zu stellen, wenn nicht der Staatsanwalt das ordentliche Verfahren anhängig zu machen findet, in welchem Falle aber eine Ablieferung an das Standgericht nicht mehr zulässig ist. Die längste Dauer des Verfahrens gegen den einzelnen Beschuldigten wird auf drei Tage festgesetzt, und ist diese Frist von dem Zeitpunkte, da der Beschuldigte vor das Standgericht gestellt wurde (§. 441) zu rechnen.

§. 440.

Das Verfahren vor dem Standgerichte ist mündlich und öffentlich. Der Beschuldigte kann sich selbst den Vertheidiger wählen; macht er von diesem Rechte keinen Gebrauch, so hat das Gericht den Vertheidiger von Amtswegen zu ernennen.

§. 441.

Der Staatsanwalt beginnt die Verhandlung mit einer Darstellung der dem Beschuldigten zur Last liegenden Thatsachen. Bei dem Verhöre und bei Vorführung der Beweismittel sind im Allgemeinen die Vorschriften der §§. 245—254 zu beobachten.

Das Verfahren hat sich in der Regel auf den Beweis der That zu beschränken, wegen welcher das standrechtliche Verfahren eingeleitet worden ist. Es ist daher auf andere strafbare Handlungen des Ergriffenen keine Rücksicht zu nehmen. Werden diese im Wege des ordentlichen Strafverfahrens verfolgt, so hat das Gericht bei Ausmessung der Strafe auf die vom Standgerichte ausgesprochene Freiheitsstrafe (§. 442, Absatz 2) Rücksicht zu nehmen.

Das Verfahren darf durch Erhebungen über die Entschädigung nicht aufgehalten werden. Ebenso ist die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch soll deßhalb die Schöpfung und Vollziehung des Erkenntnisses gegen den Ergriffenen nicht aufgeschoben werden.

Nach geschlossenem Beweisverfahren hat der Staatsanwalt die Ergebnisse desselben zu entwickeln und seinen Antrag zu stellen. Der Beschuldigte und sein Vertheidiger haben darauf zu antworten, und wenn der Staatsanwalt hierauf noch etwas zu erwiedern findet, gebührt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger jederzeit das Recht der letzten Aeußerung.

§. 442.

Hierauf wird von dem Gerichte das Urtheil in nichtöffentlicher Berathung unter Beobachtung der Vor-

schriften der §§. 17, 19 bis 22, 258 und 267 gefällt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten in öffentlicher Sitzung verkündigt. Wird der Beschuldigte einstimmig für schuldig erklärt, so hat das Standgericht zugleich auf die Todesstrafe zu erkennen.

Nur wenn bereits durch Vollziehung der Todesstrafe an Einem oder Mehreren der Strafwürdigsten das zur Herstellung der Ruhe nöthige abschreckende Beispiel gegeben ist, kann das Standgericht aus wichtigen Milderungsgründen gegen minder Betheiligte auf schweren Kerker von fünf bis zwanzig Jahren erkennen. Dieselbe Strafe ist gegen diejenigen auszusprechen, welche zur Zeit des verübten Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurückgelegt haben.

§. 443.

Wenn die im §. 259 vorgesehenen Bedingungen eintreten, hat das Standgericht auf Freisprechung des Beschuldigten zu erkennen und sofort dessen Freilassung zu verfügen. Wenn das Standgericht sich nicht für zuständig erachtet, wenn ein Todesurtheil nur wegen Mangels der Einstimmigkeit der Richter nicht gefällt wird (§. 442, Absatz 1), oder wenn zwar die Herstellung des Beweises der Schuld des Beschuldigten innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Tagen nicht möglich ist, wider denselben aber dringende Verdachtsgründe vorliegen, daß er die ihm zur Last gelegte oder eine andere strafbare Handlung verübt habe, so erkennt das Standgericht auf Ueberweisung des Beschuldigten an den ordentlichen Richter, und hat in diesem Falle zugleich zu beschließen, ob die Haft des Beschuldigten fortzudauern habe oder aufzuheben sei.

§. 444.

Ueber die Verhandlung vor dem Standgerichte ist ein Protokoll nach Vorschrift der §§. 271 und 272 aufzunehmen. Dasselbe ist von sämmtlichen Richtern und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§. 445.

Gegen die Urtheile des Standgerichtes findet kein Rechtsmittel statt, und ein dagegen von wem immer eingebrachtes Gnadengesuch hat nie eine aufschiebende Wirkung.

Die Todesstrafe ist in der Regel zwei Stunden nach der Verkündung des Urtheiles zu vollziehen; nur auf ausdrückliches Bitten des Verurtheilten kann demselben noch eine dritte Stunde zu seiner Vorbereitung auf den Tod gestattet werden.

III. Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens.

§. 446.

Die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens steht den in den §§. 429 und 430 bezeichneten Personen zu. Dieselbe ist, wenn der Grund, der die Einleitung des Standrechtes veranlaßte, weggefallen ist, sogleich auszusprechen und jederzeit durch die öffentlichen Blätter kundzumachen.

Sobald die Aufhebung des standrechtlichen Verfahrens dem Standgerichte mitgetheilt ist, hört dessen Wirksamkeit auf. Alle noch anhängigen Untersuchungen, sowie diejenigen, über welche Todesurtheile ergangen, aber noch nicht vollzogen sind, müssen an die ordentlichen Gerichte abgegeben und von diesen als Voruntersuchungen behandelt werden. Es ist darüber nach den allgemeinen Vorschriften dieser Strafproceßordnung weiter zu verfahren. Alle von dem Standgerichte erlassenen Urtheile sammt den Verhandlungsacten sind binnen vierzehn Tagen nach Aufhebung des Standrechtes dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher die ihm geeignet scheinenden Anträge zu stellen hat.

Ergeben sich später Gründe zur Wiederaufnahme des Verfahrens, so ist darüber vor den ordentlichen Gerichten nach Vorschrift des XX. Hauptstückes zu verhandeln.

XXVI. Hauptstück.

Von dem Verfahren in Uebertretungsfällen.

§. 447.

Das Verfahren wegen jener strafbaren Handlungen, welche den Bezirksgerichten zur Untersuchung und Bestrafung zugewiesen sind, richtet sich zunächst nach den in dem gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Vorschriften. In allen jenen Punkten aber, worüber hier keine besondere Vorschrift ertheilt ist, sind jene Bestimmungen in Anwendung zu bringen, welche für das Verfahren bei Verbrechen und Vergehen gelten.

I. Anklage.

§. 448.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch die hiefür zu bezeichnenden Beamten der Staats- oder Gemeindepolizei ausgeübt. Diese sind dabei dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz, in dessen Sprengel sie sich befinden, untergeordnet, haben dessen Weisungen zu befolgen und demselben alle Monate einen Ausweis über die von ihnen verfolgten strafbaren Handlungen und den Erfolg der getroffenen Einleitungen vorzulegen (§. 31).

Bei strafbaren Handlungen, welche nur auf Verlangen eines Betheiligten untersucht und bestraft werden, findet die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht statt.

§. 449.

Dem durch eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung in seinen Rechten Verletzten steht es frei, sich dem Strafverfahren anzuschließen. Verwei-

gert der zu den Verrichtungen der Staatsanwaltschaft berufene Beamte die Verfolgung, so kann der Privatbetheiligte den Antrag auf gesetzliche Bestrafung stellen. (§§. 451 und 457).

II. Ordentliches Verfahren vor den Bezirksgerichten.

§. 450.

Hält das Bezirksgericht dafür, daß es nicht zuständig sei, weil ein Verbrechen oder Vergehen vorliegt, so hat es dieß dem Staatsanwalte am Gerichtshofe erster Instanz oder dem Privatkläger bekannt zu geben. Verweiset aber der Gerichtshof erster Instanz oder ein höheres Gericht die Sache wieder an das Bezirksgericht zurück, so kann letzteres sie nicht weiter wegen Nichtzuständigkeit von sich abweisen.

§. 451.

Eine förmliche Voruntersuchung findet nicht statt. Es bedarf keiner förmlichen Versetzung in Anklagestand, sondern nur eines allgemeinen schriftlich oder mündlich angebrachten Antrages auf gesetzliche Bestrafung.

Wird dem Richter zugleich der Beschuldigte vorgeführt und gesteht derselbe die ihm zur Last gelegte That, oder erscheinen der Ankläger und der Beschuldigte zugleich vor dem Richter, und sind alle Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so kann der Richter mit Zustimmung des Beschuldigten sogleich die Verhandlung vornehmen (§. 456) und das Urtheil fällen.

Außer diesem Falle aber ist nach Vornahme der etwa nöthig befundenen Vorerhebungen ein Tag zur Hauptverhandlung festzusetzen.

§. 452.

Bei allen Vorerhebungen hat der Bezirksrichter im Allgemeinen die für die Untersuchungsrichter ertheilten Vorschriften zu beobachten, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

1. Die vorläufige Festnehmung des Beschuldigten zum Behufe der Vorführung kann außer den im §. 175, Z. 2 und 3 erwähnten Fällen nur dann stattfinden, wenn der ausdrücklich zum persönlichen Erscheinen aufgeforderte Beschuldigte dieser Aufforderung nicht nachkommt. Reisenden ist die Fortsetzung der Reise zu gestatten, insoferne nicht zu besorgen ist, daß dadurch die Untersuchung oder die Vollstreckung des Urtheiles vereitelt werde.

2. Kann dem Beschuldigten die Vorladung nicht zugestellt werden, so hat das weitere Verfahren bis zu seiner Betretung auf sich zu beruhen. Die Ausfertigung von Steckbriefen ist unzulässig; dagegen kann in wichtigeren Fällen den Behörden eine Beschreibung der Person des Beschuldigten mitgetheilt werden (§. 416).

3. Die Untersuchungshaft kann nur in den Fällen des §. 175, Z. 2 und 3 verhängt werden. Die Verhafteten dürfen nicht in dasselbe Gefängniß mit Personen, welche sich wegen eines Verbrechens in Untersuchung oder Strafe befinden, gebracht werden. Sie können sich ihre Nahrung außer dem Hause bereiten lassen, soferne dadurch die Ordnung des Hauses nicht gestört wird.

4. Die Durchsuchung von Papieren dritter Personen und die Beschlagnahme oder Eröffnung von Briefen ist nicht gestattet.

5. Gerichtszeugen sind bei keiner Untersuchungshandlung erforderlich.

6. Bei einem Augenscheine, sowie bei Einholung eines Gutachtens genügt die Beiziehung eines Sachverständigen.

7. Die Führung eines Protokolles ist nur bei solchen Erhebungen erforderlich, welche zum Beweise bei der Hauptverhandlung gebraucht und in derselben nicht wiederholt werden sollen; in anderen Fällen genügt die kurze Aufzeichnung des wesentlichen Inhaltes der von den vernommenen Personen gemachten Aussagen durch den Protokollführer oder auch durch den vernehmenden Richter selbst.

8. Die Beigebung eines Vertheidigers von Amtswegen findet nicht statt.

§. 453.

Die Beeidigung der Zeugen findet in der Regel nicht statt, sondern der Richter kann sich statt des Eides der Zeugen mit einem Handschlage derselben begnügen.

Handelt es sich aber um die Ueberweisung eines läugnenden Beschuldigten durch die Aussage von Zeugen, so müssen dieselben, wenn der Beschuldigte deren Beeidigung insbesondere verlangt oder wenn es sich um eine Gesetzesübertretung handelt, welche eine Arreststrafe von wenigstens einem Monate, oder eine Geldstrafe von wenigstens hundert Gulden oder den Verlust des Gewerbes oder anderer Rechte und Befugnisse nach sich zieht, vorschriftsmäßig beeidigt werden, soferne ihrer Beeidigung kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht.

Beamte und beeidete Diener der öffentlichen Gewalt, welche eine Aussage über Thatsachen oder Umstände ablegen, die sie in Ausübung ihres Amtes wahrgenommen haben, sind, wenn ihre Aussagen Gegenstände betreffen, auf welche sich ihre Amtshandlung bezog, nur unter Erinnerung an ihren Diensteid als Zeugen zu vernehmen.

§. 454.

Kann die Verhandlung nicht nach §. 451 sogleich nach Anbringung der Anklage stattfinden, so ist der Beschuldigte, falls er nicht verhaftet ist, zur Hauptverhandlung durch einen schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die wesentlichen Thatsachen der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung und die Aufforderung enthalten muß, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mitzubringen oder dem Richter so zeitlich anzuzeigen,

daß sie zur Hauptverhandlung noch herbeigeschafft werden können. Zugleich ist die Warnung beizufügen, daß im Falle seines Ausbleibens dennoch mit der Verhandlung und Urtheilsfällung vorgegangen werden würde.

§. 455.

Die Vorladung ist in der Regel so einzurichten, daß dem Beschuldigten von der Zustellung derselben nach Abrechnung der Zeit, die er benöthigt, um sich an den Ort des Gerichtes zu verfügen, bis zur Hauptverhandlung ein Zeitraum von wenigstens vierundzwanzig Stunden frei bleibt. In dringenden Fällen aber, bei unbedeutenden Gesetzesübertretungen, und wenn sich der Angeschuldigte an dem Orte des Gerichtes befindet, kann diese Frist auch abgekürzt werden. Nur auf Grund bescheinigter erheblicher Hindernisse kann dem Antrage des Beschuldigten auf Vertagung der Verhandlung stattgegeben werden.

Es steht dem Beschuldigten unter den in den §§. 39 und 40 erwähnten Beschränkungen, welche der Beurtheilung des Richters unterliegen, frei, sich eines Vertheidigers zu bedienen.

Ist der Beschuldigte nicht verhaftet, so kann er sich, wenn er nicht persönlich erscheinen will, bei der Verhandlung durch einen Machthaber, der sich mit einer besonderen Vollmacht auszuweisen hat, vertreten lassen; doch steht es dem Gerichte zu, in allen Fällen, wo es im Interesse der Erforschung der Wahrheit nöthig befunden wird, sein persönliches Erscheinen zu veranlassen. Personen, welche, ohne in die Vertheidigerliste eingetragen zu sein, aus solchen Vertretungen ein Gewerbe machen, sind als Machthaber nicht zuzulassen.

§. 456.

Die Hauptverhandlung erfolgt vor dem Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter. Sie ist öffentlich bei sonstiger Nichtigkeit, jedoch unter den in den §§. 228—231 enthaltenen Beschränkungen. Schreitet ein Privatankläger ein, so wird die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, wenn beide Theile übereinstimmend darauf antragen.

§. 457.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrage der Anklage. Hierauf wird der Beschuldigte oder dessen Machthaber darüber vernommen, und die Beweise werden vorgeführt. Sodann werden der Ankläger und der Privatbetheiligte mit ihren Anträgen und der Beschuldigte und dessen Vertheidiger mit ihrer Antwort gehört. Der Ankläger kann sich darauf beschränken, im Allgemeinen den Antrag auf Anwendung des Gesetzes zu stellen.

§. 458.

Nach geschlossener Verhandlung wird sofort das Urtheil gefällt, sammt dessen wesentlichen Gründen vom Richter verkündet und bei sonstiger Nichtigkeit dem Protokolle einverleibt oder beigelegt. Der Richter ist befugt, nach geschlossener Verhandlung die Fällung des Urtheiles bis auf den darauf folgenden Tag auszusetzen. Im Uebrigen haben die im XXVIII. Hauptstücke für die Hauptverhandlung ertheilten Vorschriften auch für die Verhandlung vor dem Bezirksgerichte zu gelten.

§. 459.

Wenn der Beschuldigte der gehörig erfolgten Vorladung ungeachtet zur bestimmten Stunde nicht erscheint, so kann der Richter, wenn er die Vernehmung des Beschuldigten nöthig findet, ihn zum persönlichen Erscheinen auffordern, oder, wenn das bereits geschehen, vorführen lassen. Außerdem wird sofort das Verfahren begonnen, die Beweise werden aufgenommen und es wird hierauf nach Anhörung des Anklägers das Urtheil gefällt und verkündet. Dem ausgebliebenen Beschuldigten ist eine amtliche Abschrift des Urtheiles zuzustellen.

III. Mandatsverfahren.

§. 460.

Wenn von einer öffentlichen Behörde oder einer der im §. 68 des Strafgesetzes erwähnten Personen gegen einen auf freiem Fuße befindlichen Beschuldigten auf Grund ihrer eigenen dienstlichen Wahrnehmung eine Gesetzesübertretung angezeigt wird, welche im Gesetze nur mit Arrest von höchstens einem Monate oder nur mit einer Geldstrafe bedroht ist, so kann der Richter, insoferne er Arrest von höchstens drei Tagen oder eine Geldstrafe von höchstens fünfzehn Gulden zu verhängen findet, auf Antrag des mit den staatsanwaltschaftlichen Verrichtungen betrauten Beamten die verwirkte Strafe ohne vorausgehendes Verfahren durch eine Strafverfügung festsetzen.

§. 461.

In der Strafverfügung muß angegeben sein:

1. die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Begehung;

2. der Name der Person oder Behörde, welche die Anzeige gemacht hat;

3. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafbestimmung, auf welche dieselbe sich gründet;

4. daß es dem Beschuldigten frei stehe, wenn er sich durch die Strafverfügung beschwert finden sollte, innerhalb einer achttägigen Frist, von der Zustellung der Verfügung an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem Bezirksgerichte (§. 81) schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen, daß aber, falls in dieser Frist ein Einspruch nicht erfolgt, die Strafverfügung in Rechtskraft übergehen und gegen ihn vollstreckt werden würde.

§. 462.

Wird in der achttägigen Frist der Einspruch erhoben, so tritt das ordentliche Verfahren ein; im entgegengesetzten Falle findet gegen die Strafverfügung ein Rechtsmittel nicht statt, jedoch kann, soferne die Voraussetzungen des §. 364, Z. 1 und 2, eintreten, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.

IV. Rechtsmittel gegen Urtheile der Bezirksgerichte.

§. 463.

Gegen Urtheile der Bezirksgerichte, welche gegen einen Anwesenden ergangen sind, findet nur das Rechtsmittel der Berufung statt, und zwar an den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Bezirksgericht liegt. Gegen die von den Gerichtshöfen erster Instanz über solche Berufungen gefällten Endurtheile steht nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof offen.

§. 464.

Die Berufung kann ergriffen werden:

1. wegen vorliegender Nichtigkeitsgründe;

2. wegen des Ausspruches über die Schuld und Strafe, wegen des letzteren jedoch nur unter den im §. 283 bezeichneten Voraussetzungen;

3. wegen der Entscheidung über die privatrechtlichen Ansprüche.

§. 465

Zu Gunsten des Angeklagten kann die Berufung sowohl von ihm selbst, als auch von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in auf- und absteigender Linie, seinem Vormunde und im Falle der Minderjährigkeit des Angeklagten von dessen Eltern und Vormunde auch gegen dessen Willen ergriffen werden.

Erben des Angeklagten, welche nicht in einem der erwähnten Verhältnisse zu dem Angeklagten standen, können die Berufung nur wegen der in dem Urtheile allenfalls enthaltenen Entscheidung über privatrechtliche Ansprüche ergreifen oder fortsetzen.

Zum Nachtheile des Angeklagten kann die Berufung nur vom Ankläger und vom Privatbetheiligten, vom letzteren aber nur wegen seiner privatrechtlichen Ansprüche ergriffen werden.

§. 466.

Die Berufung ist binnen drei Tagen nach Verkündung des Urtheiles beim Bezirksgerichte anzumelden.

War der Angeklagte bei der Verkündung des Urtheiles nicht anwesend, so ist die Berufung binnen drei Tagen, nachdem er von demselben verständigt wurde, anzumelden.

Für die im §. 465 erwähnten Angehörigen des Angeklagten läuft die Frist zur Anmeldung der Berufung von demselben Tage, von welchem an sie für den Angeklagten beginnt.

Die Anmeldung der Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entlassung eines freigesprochenen Angeklagten aus der Haft wird jedoch wegen der Berufung des Staatsanwaltes nur dann aufgeschoben, wenn diese sogleich bei Verkündung des Urtheils angemeldet wurde.

Wenn der zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilte sich weder durch den Ausspruch über die Schuld, noch durch den über die Strafart, sondern nur durch das Strafmaß beschwert erachtet, so kann er die Strafe einstweilen antreten. Eben dieß gilt auch dann, wenn der Verurtheilte keine Berufung ergriffen hat und der Ankläger seine Berufung nur gegen das Strafmaß richtet.

Wird in Folge der Berufung des Angeklagten oder seiner Angehörigen das Urtheil zu Gunsten des Verurtheilten abgeändert oder wird die Berufung zum Nachtheile des Angeklagten ergriffen, so ist die in der Zwischenzeit ausgestandene Haft in die Strafzeit einzurechnen.

§. 467.

Der Beschwerdeführer hat das Recht, innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung der Berufung, und soferne er vor oder bei derselben eine Abschrift des Urtheils verlangt hat, nach der Zustellung, eine Ausführung der Gründe seiner Berufung bei dem Bezirksgerichte zu überreichen und allenfalls neue Thatsachen oder Beweismittel unter genauer Angabe aller zur Beurtheilung ihrer Erheblichkeit dienenden Umstände anzuzeigen.

Er hat entweder bei der Anmeldung der Berufung oder in der Berufungsschrift ausdrücklich zu erklären, durch welche Punkte des Erkenntnisses (§. 464) er sich beschwert finde und welche Nichtigkeitsgründe er geltend machen wolle, widrigens auf die Berufung, beziehungsweise auf Nichtigkeitsgründe von dem Gerichtshofe erster Instanz keine Rücksicht zu nehmen ist.

Die zu Gunsten des Angeklagten ergriffene Berufung gegen den Ausspruch über die Schuld enthält auch die Berufung gegen die Strafbemessung.

Geschieht die Anmeldung der Berufung mündlich, so hat der Richter, welcher das Protokoll hierüber aufnimmt, den Beschwerdeführer zur genauen Angabe der Beschwerdepunkte besonders aufzufordern und über die Rechtsfolgen der Unterlassung dieser Angabe zu belehren.

Eine verspätete Berufung oder Berufungsausführung ist vom Bezirksgerichte zurückzuweisen.

§. 468.

Wegen Nichtigkeit kann die Berufung gegen Urtheile der Bezirksgerichte nur aus einem der folgenden Gründe ergriffen werden:

1. wenn das Bezirksgericht nicht zuständig, oder nicht gehörig besetzt war, oder wenn ein gesetzlich ausgeschlossener Richter (§§. 67 und 68) das Urtheil gefällt hat;

2. wenn eine Vorschrift verletzt oder vernachlässigt worden ist, deren Beobachtung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit vorschreibt (§§. 120, 151, 152, 170, 271, 456 und 458), oder wenn einer der im §. 281, Z. 4 und 5, erwähnten Nichtigkeitsgründe vorliegt;

3. aus den im §. 281, Z. 6—11, angegebenen Gründen.

Die unter 1 und 2 erwähnten Nichtigkeitsgründe können nur unter den im §. 281 bezeichneten Bedingungen geltend gemacht werden; doch wird auch der Ankläger der Geltendmachung eines Nichtigkeitsgrundes deshalb nicht verlustig, weil er hinsichtlich eines Formgebrechens die Entscheidung des Bezirksrichters nicht begehrt und die Beschwerde nicht sofort nach Verweigerung oder Verkündung der Entscheidung sich vorbehalten hat.

§. 469.

Der Gerichtshof erster Instanz hat über jede Berufung zuerst in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes zu berathen und die Berufung sofort zu verwerfen, wenn sie von einer Person ergriffen wurde, welcher das Berufungsrecht überhaupt nicht oder nicht in der Richtung, in welcher es in Anspruch genommen wird, zusteht, oder welche auf dasselbe giltig Verzicht geleistet hat, wenn sie zu spät angemeldet ist, wenn die Punkte, gegen welche sie gerichtet ist, oder wenn die Nichtigkeitsgründe, wegen welcher allein sie ergriffen wurde, nicht einzeln und bestimmt bezeichnet sind. Ist die Berufung lediglich gegen den Ausspruch über die Strafe oder die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet, so entscheidet der Gerichtshof sofort auch in der Sache selbst.

§. 470.

Bei dieser nicht öffentlichen Berathung hat der Gerichtshof erster Instanz auch zu prüfen, ob die nach §. 467 angezeigten neuen Thatsachen und Beweismittel erheblich seien. Die Vernehmung neuer Zeugen und Sachverständigen ist nur dann zulässig, wenn dieselbe geeignet erscheint, die vom ersten Richter als erwiesen angenommenen erheblichen Thatsachen als unrichtig darzustellen. Der Gerichtshof kann die neuen Beweise, sowie die Thatsachen, woraus ein Nichtigkeitsgrund abgeleitet wird, nach Umständen auch durch einen dazu abgeordneten Richter erheben lassen.

Die nochmalige Abhörung solcher Zeugen und Sachverständigen, welche bereits in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgerichte vernommen worden sind, findet nur dann statt, wenn der Gerichtshof dieselbe wegen wesentlicher Bedenken gegen die Richtigkeit der im Urtheile erster Instanz enthaltenen Feststellung der Thatsachen erforderlich findet. Außer diesem Falle hat der Gerichtshof die in erster Instanz aufgenommenen Protokolle seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Zeigt sich schon bei der nichtöffentlichen Vorberathung die Nothwendigkeit einer Wiederholung der Hauptverhandlung in erster Instanz, so hat der Gerichtshof sofort darauf zu erkennen.

§. 471.

Liegt keiner der im §. 469 und §. 470, Absatz 3, erwähnten Fälle vor, so ist ein Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung über die Berufung, und zwar auch so weit sie gegen den Ausspruch über die Strafe und die privatrechtlichen Ansprüche gerichtet ist, anzuordnen, und es sind dazu der Ankläger, der Angeklagte und jene Zeugen und Sachverständigen, deren Vorladung nach §. 470 beschlossen wurde, rechtzeitig vorzuladen.

Dem Angeklagten müssen mit Rücksicht auf seine Entfernung vom Sitze der Berufungsbehörde wenigstens drei Tage zur Vorbereitung seiner Vertheidigung frei bleiben.

Ist der Angeklagte verhaftet, so kann er, falls der Gerichtshof nicht seine Vorführung zur Erforschung der Wahrheit nothwendig findet, sich durch einen Vertheidiger vertreten lassen.

Sowohl dem Angeklagten, als dem Privatankläger ist in der Vorladung zu bemerken, daß auch im Falle ihres Ausbleibens, mit Berücksichtigung des in der Berufungsausführung Vorgebrachten über die Berufung dem Gesetze gemäß erkannt werden würde.

Der Privatbetheiligte ist von dem angesetzten Gerichtstage mit der Bemerkung in Kenntniß zu setzen, daß es ihm frei stehe, bei demselben zu erscheinen.

Haben diese Personen einen Vertheidiger oder Vertreter namhaft gemacht, so ist die Vorladung an diesen zu richten.

§. 472.

Die Verhandlung vor der Berufungsbehörde ist öffentlich nach den Vorschriften der §§. 228—231.

Sie beginnt mit einem schriftlichen Vortrage eines Mitgliedes der Berufungsbehörde, welcher weder Gutachten noch Anträge enthalten, sondern nur das Thatsächliche des Falles, den bisherigen Verlauf der Sache, soweit es zur Beurtheilung der angebrachten Beschwerde erforderlich ist, das Wesentliche der Berufungsschrift und die daraus sich ergebenden Streitpunkte umfassen soll.

Der auf die Berufungspunkte sich beziehende Theil des Erkenntnisses erster Instanz sammt den Entscheidungsgründen ist jederzeit und wenn es der Vorsitzende für zweckdienlich erachtet, auch das über die Hauptverhandlung erster Instanz aufgenommene Protokoll vorzulesen.

§. 473.

Hierauf sind die etwa vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen und der Angeklagte, wenn er persönlich anwesend ist, zu vernehmen, wobei die für die

Hauptverhandlung vor den Gerichtshöfen erster Instanz gegebenen Vorschriften zu beobachten sind.

Sodann wird derjenige, welcher die Berufung einlegte, zur Begründung derselben und sohin der Gegner zur Erwiderung aufgefordert.

Dem Angeklagten oder seinem Vertheidiger gebührt jedenfalls das Recht der letzten Aeußerung.

Hierauf zieht sich der Gerichtshof zur Berathung und Schlußfassung zurück.

§. 474.

Der Gerichtshof erkennt, wenn er die Berufung nicht als unzulässig oder ungegründet zurückzuweisen oder seine eigene Nichtzuständigkeit auszusprechen findet, in der Sache selbst nach den für die Urtheilsfällung der Gerichtshöfe erster Instanz geltenden Vorschriften, insoferne nicht in den nächstfolgenden Paragraphen etwas Anderes angeordnet ist.

§. 475.

Wird das Urtheil des Bezirksgerichtes wegen eines der im §. 468 unter 1 und 2 angeführten Nichtigkeitsgründe aufgehoben, so verweist der Gerichtshof die Sache zur neuerlichen Verhandlung an ein anderes Bezirksgericht seines Sprengels.

Hat das Bezirksgericht über eine That geurtheilt, welche ein Verbrechen oder ein Vergehen begründet, so ist auf Antrag des Staatsanwaltes das Urtheil des Bezirksgerichtes aufzuheben und die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens zu veranlassen.

Hat das Bezirksgericht bezüglich einer Thatsache, auf welche sich die Anklage bezieht, mit Unrecht seine Nichtzuständigkeit ausgesprochen, oder die Anklage nicht vollständig erledigt (§. 281, Z. 6 und 7), so trägt ihm der Gerichtshof auf, sich der Verhandlung und Urtheilsfällung zu unterziehen, welche sich in letztem Falle auf die unerledigt gebliebenen Anklagepunkte zu beschränken hat.

§. 476.

In allen im §. 475 erwähnten Fällen steht es jedoch der Berufungsbehörde frei, sofort oder in einer späteren Sitzung, nöthigenfalls unter Wiederholung oder Ergänzung der in erster Instanz gepflogenen Verhandlung und unter Verbesserung der mangelhaft befundenen Proceßhandlung, in der Sache selbst zu erkennen.

§. 477.

Der Gerichtshof hat sich auf die in Beschwerde gezogenen Puncte zu beschränken, und er darf nur jene Theile des erstrichterlichen Erkenntnisses abändern, gegen welche die Berufung gerichtet ist. Ueberzeugt er sich jedoch aus Anlaß einer von wem immer ergriffenen Berufung, daß zum Nachtheile des Angeklagten das Strafgesetz unrichtig angewendet wurde (§. 281, Z. 9—11), oder daß dieselben Gründe, auf welchen seine Verfügung zu Gunsten eines Angeklagten beruht, auch einem Mitangeklagten zu statten kommen, welcher die Berufung nicht, oder nicht in der in Frage kommenden Richtung ergriffen hat, so hat der Gerichtshof so vorzugehen, als wäre eine solche Berufung eingelegt.

Ist die Berufung lediglich zu Gunsten des Angeklagten ergriffen worden, so kann der Gerichtshof keine strengere Strafe gegen den Angeklagten verhängen, als welche das erste Urtheil ausgesprochen hat.

§. 478.

Gegen ein Urtheil des Bezirksgerichtes, welches in Gemäßheit des §. 459 über Ausbleiben des Angeklagten erlassen wurde, kann dieser binnen acht Tagen von Zustellung des Urtheils bei dem erkennenden Bezirksgerichte Einspruch erheben, wenn ihm die Vorladung nicht gehörig zugestellt worden ist, oder er nachweisen kann, daß er durch ein unabwendbares Hinderniß abgehalten worden sei.

Ueber diesen Einspruch hat der Bezirksrichter nach vorläufiger Vernehmung des Anklägers zu erkennen. Verwirft er denselben, so steht dem Angeklagten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz binnen drei Tagen zu. Der Angeklagte ist in diesem Falle berechtigt, mit diesem Rechtsmittel für den Fall der Verwerfung desselben die Berufung zu verbinden, rücksichtlich welcher nach den Bestimmungen der §§. 469—472 zu verfahren ist.

Findet der Bezirksrichter oder in Folge der Beschwerde der Gerichtshof den Einspruch gegründet, so ist eine neuerliche Verhandlung vor dem Bezirksgerichte anzuordnen, bei welcher, wenn der Angeklagte erscheint, die Sache so verhandelt wird, wie im §. 457 vorgeschrieben ist. Erscheint der Angeklagte bei dieser zweiten Verhandlung abermals nicht, so ist der Einspruch als nicht erfolgt und das angefochtene Urtheil als rechtskräftig anzusehen.

§. 479.

Gegen die Urtheile der Gerichtshöfe erster Instanz über eine in Gemäßheit der §§. 463, 464 und 478 an dieselben gelangte Berufung findet nur die Nichtigkeitsbeschwerde an den Cassationshof, und zwar nur wegen ungehöriger Besetzung der Berufungsbehörde (§. 281, Z. 1) und wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes, §. 281, Z. 9 bis 11 statt. Außerdem kann sie nur zur Wahrung des Gesetzes vom Generalprocurator am Cassationshofe eingelegt werden.

Für diese Nichtigkeitsbeschwerden gelten die Bestimmungen der §§. 282, 284—293, soweit dieselben nicht ihrer Natur nach unanwendbar sind.

Die Anmeldung und Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde sind beim Bezirksgerichte (§. 81) anzubringen. Es kann jedoch der Gerichtshof auf einen sofort nach Verkündung des Urtheils gestellten Antrag des Beschwerdeführers die Acten zurückbehalten; in diesem

Falle sind die Anmeldung und Ausführung der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie die Gegenausführung bei dem Gerichtshofe anzubringen.

§. 480.

Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens richtet sich nach den im XX. Hauptstücke aufgestellten Grundsätzen. Ueber die Zulassung der Wiederaufnahme entscheidet der Bezirksrichter. Gegen die Verweigerung derselben steht nur die Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz offen, welche binnen drei Tagen beim Bezirksgerichte anzubringen ist.

§. 481.

Gegen Entscheidungen der Bezirksrichter, insoferne dieselben der Berufung nicht unterliegen, steht den Betheiligten das Rechtsmittel der Beschwerde an den Gerichtshof erster Instanz binnen drei Tagen zu.

V. Vollstreckung der Strafe.

§. 482.

Die Vollstreckung von Freiheitsstrafen hat in der Regel, insoferne nicht von dem Gerichtshofe erster Instanz in einzelnen Fällen eine andere Verfügung getroffen wird, bei demjenigen Bezirksgerichte stattzufinden, welches das Erkenntniß in erster Instanz gefällt hat.

Wenn ein Gesuch um Milderung oder Nachsicht der Strafe (§§. 410 und 411) noch vor Antritt der Strafe eingebracht wurde, und sich auf solche rücksichtswürdige Umstände stützt, welche erst nach dem ergangenen Urtheile hervorgetreten sind, kann mit der Vollstreckung der Strafe innegehalten werden, insoferne sonst der Zweck des Gesuches ganz oder zum Theile vereitelt würde.

XXVII. Hauptstück.

Von dem Strafverfahren in Preßsachen.

§. 483.

Für das Verfahren in Preßstraffachen gelten alle Vorschriften dieser Strafproceßordnung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas Abweichendes bestimmt ist.

§. 484.

Das Strafrichteramt in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten zu. Zur Verhandlung und Entscheidung sind, wenn es sich um Uebertretungen handelt, die Bezirksgerichte, in Ansehung der durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen Verbrechen und Vergehen aber die Geschwornengerichte berufen.

§. 485.

Zuständig ist derjenige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, und dasjenige Bezirksgericht, welches am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz besteht, in dessen Sprengel die Uebertretung begangen wurde; falls daselbst mehrere Bezirksgerichte bestehen, dasjenige, welches durch besondere Verordnung mit der Strafrechtspflege überhaupt betraut wird.

§. 486.

Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist, wenn der Druckort bekannt und in dem Gebiete gelegen ist, für welches diese Strafproceßordnung Wirksamkeit hat, stets der Druckort; wenn dieser aber unbekannt oder außerhalb jenes Gebietes gelegen ist, der Ort der Verbreitung in dem letzteren als Thatort anzusehen.

Erscheinen im letzteren Falle mehrere Gerichte für dieselbe Untersuchung zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

§. 487.

Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden.

Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagnahme findet keine abgesonderte Beschwerde statt.

Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Anschluß eines Exemplares der Druckschrift anzuzeigen.

§. 488.

Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme einer Druckschrift veranlaßt, so hat er binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, beziehungsweise bei dem Bezirksgerichte (§. 485) um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten.

In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben, wie im vorhergehenden Falle, zu veranlassen.

§. 489.

Das Gericht hat binnen drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht

Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich im Zuge befindet, die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung derselben sogleich zu verfügen.

Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam (§. 490).

Die Nichtbefolgung der Vorschriften des §. 488 oder die Aufhebung der Beschlagnahme hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung.

§. 490.

Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, insoferne dieß nicht schon geschehen ist, entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift zu überreichen (§. 91), widrigenfalls die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei aufzuheben ist.

§. 491.

Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch diese Beschlagnahme Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatscasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Dieser Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Gerichte nachzuweisen.

Das Gericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden.

§. 492.

Wird in dem Inhalte einer Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung befunden, jedoch auf Einstellung der Voruntersuchung oder auf Freisprechung des Angeklagten erkannt, so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschriften zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen.

§. 493.

Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, und daß es in diesem Falle das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche. Hierüber erkennt der Gerichtshof erster Instanz, und wenn es sich um eine Uebertretung handelt, das zuständige Bezirksgericht nach Anhörung des Staatsanwaltes in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Gegen die Entscheidung des Gerichtes, welche im Falle der Erlassung des Verbotes am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die amtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung der Einspruch erhoben werden, über welchen das Gericht in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes und des den Einspruch Erhebenden zu entscheiden hat.

§. 494.

Die nach den §§. 487, 489, 491 und 493 ergehenden Entscheidungen werden, je nachdem sie den Bezirksgerichten oder den Gerichtshöfen erster Instanz zukommen, im ersten Falle vom Bezirksrichter oder dessen Stellvertreter, im zweiten von dem Gerichtshofe in einer Versammlung von vier Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, gefällt.

Die Beschwerde gegen diese Entscheidungen geht im ersten Falle an den Gerichtshof erster Instanz, im zweiten an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

zeitweise Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich zur Ergänzung des Artikels 11, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Wirksamkeit der Schwurgerichte kann hinsichtlich aller ihnen zugewiesenen strafbaren Handlungen oder einzelner Arten derselben zeitweilig für ein bestimmtes Gebiet eingestellt werden, wenn daselbst Verhältnisse obwalten, welche dieß zur Sicherung einer unparteiischen und unabhängigen Rechtsprechung als nothwendig erscheinen lassen.

Die Einstellung erfolgt durch eine kaiserliche Verordnung unter Gegenzeichnung des Gesammtministeriums.

Sie muß binnen Einem Jahre wieder aufhören, soferne nicht ein Gesetz die Regierung ermächtigt, sie noch durch längere Zeit fortbestehen zu lassen.

§. 2.

Sowohl die Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte, als das Aufhören derselben ist durch das Reichsgesetzblatt kund zu machen.

§. 3.

Die im §. 1 erwähnte Verfügung hat die Wirkung, daß die Hauptverhandlung wegen der den Gegenstand derselben bildenden strafbaren Handlungen und die Rechtsmittel gegen die wegen derselben gefällten Urtheile sich nach jenen Vorschriften richten, welche bezüglich der nicht vor die Geschwornengerichte gehörigen Verbrechen gelten. Handelt es sich um ein mit der Todesstrafe oder mehr als fünfjähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, so findet die Hauptverhandlung vor 6 Richtern, von denen einer den Vorsitz führt, statt; bei Stimmengleichheit gibt die dem Angeklagten günstigere Ansicht den Ausschlag.

§. 4.

Auf Strafsachen, bezüglich welcher am Tage der Kundmachung der im §. 1 erwähnten kaiserlichen Verordnung die Hauptverhandlung vor dem Geschwornengerichte bereits stattgefunden oder doch begonnen hat, findet die Bestimmung des §. 3 nur insoferne Anwendung, als eine Wiederholung der Hauptverhandlung einzutreten hat. Strafprocesse, in welchen am Tage, wo die Einstellung der Geschwornengerichte aufhört, die Hauptverhandlung erster Instanz bereits stattgefunden oder doch begonnen hat, sind auf die im §. 3 bezeichnete Art zu Ende zu führen.

§. 5.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom 1872

über die

Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere.

(In der 14. Sitzung am 16. Februar 1872 in dritter Lesung angenommen.)

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 38 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151 vom Jahre 1868, finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unterofficiere, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ gedient haben und gut conduisirt sind, erlangen dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen (§. 38 des Wehrgesetzes). Die in der Eigenschaft eines Titularunterofficiers zurückgelegte Dienstzeit wird in die achtjährige Unterofficiersdienstzeit eingerechnet.

§. 2.

Den gleichen Anspruch, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre, erlangen ferner jene Unterofficiere, welche vor dem Feinde oder in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung für den Militärdienst untauglich geworden sind, ohne hiedurch die Verwendbarkeit für Civildienste verloren zu haben.

§. 3.

Zur Befriedigung dieser Ansprüche werden für die im §. 1 und 2 bezeichneten Unterofficiere

1. gewisse Dienstposten ausschließlich vorbehalten; und
2. wird ihnen bei Verleihung anderer Stellen der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt.

§. 4.

Die für Unterofficiere vorbehaltenen Dienstposten sind:

a) alle Dienerschafts- und Aufsichtsposten bei den k. k. Behörden, Gerichten, Aemtern, Straf- und allen jenen Anstalten, welche ganz oder zum Theile aus Staatsmitteln unterhalten werden;
b) die in die Kategorie der Amts- und Kanzleidiener, des niederen Aufsichts- und Betriebsdienstes gehörigen Posten bei den vom Staate subventionirten oder garantirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen, welche entweder erst concessionirt werden oder welche schon concessionirt und durch ihre Statuten, Concessionsurkunden oder in anderer Weise verpflichtet sind, bei Besetzung von Dienstposten auf ausgediente Unterofficiere Bedacht zu nehmen.

Die definitive oder provisorische Eigenschaft der Bedienstung hat auf diesen Vorbehalt keinen Einfluß.

§. 5.

Bei Besetzung der Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache bei den im §. 4 a) und b) genannten Behörden, Gerichten, Aemtern, Anstalten und Unternehmungen, welche nicht durch Personen aus dem Dienstverbande dieser Behörden u. s. w. mit Inbegriff der Quiescenten zur Besetzung gelangen, wird den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, unter gleichen Umständen der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt.

Den gleichen Vorzug haben sie bei Besetzung der Stellen in der k. k. Civil-Sicherheits- und in der Finanzwache zu genießen.

§. 6.

Die Verzeichnisse der vorbehaltenen Dienstposten und der Beamtenstellen, bei deren Verleihung den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, sind im Verordnungswege zu sammeln, in Evidenz zu halten und von Zeit zu Zeit kund zu machen.

§. 7.

Den Unterofficieren, welche nach diesem Gesetze den Anspruch auf eine vorbehaltene Dienerstelle oder auf den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben, wird hierüber vom Kriegsministerium, beziehungsweise vom Ministerium für Landesvertheidigung, eine Bestätigung (Certificat) ausgefertigt.

Bei jenen Unterofficieren, welche die Befähigung für Beamtenstellen besitzen, ist dieß im Certificate zu bemerken.

Zur Evidenzhaltung der ausgestellten Certificate werden beim Kriegsministerium und beim Ministerium für Landesvertheidigung Vormerkungen geführt.

§. 8.

Die anspruchsberechtigten Unterofficiere haben sich um die vorbehaltenen Dienstposten, dann um die Beamten- und Wachmannsstellen, rücksichtlich welcher ihnen der Vorzug vor anderen Bewerbern zusteht, bei der verleihenden Behörde, Anstalt oder Unternehmung zu bewerben.

Diese Bewerbung hat bei jenen Anspruchsberechtigten, welche schon aus dem Militärverbande getreten sind, unmittelbar; bei jenen aber, welche noch in der activen Dienstleistung stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege zu geschehen.

§. 9.

Die Bewerbung eines anspruchsberechtigten Unterofficiers kann sich

a) auf eine bestimmte, bereits erledigte oder
b) auf eine erst in Erledigung kommende Dienststelle beziehen.

Die letztere erfolgt im Wege der Vormerkung.

§. 10.

Wenn ein vorbehaltener Dienstposten oder eine Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, zu besetzen ist, so ist dieß von der Behörde, Anstalt oder Unternehmung, der das Besetzungsrecht zusteht, unter Festsetzung eines angemessenen Termins für die Bewerbung öffentlich bekannt zu machen und überdieß dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesvertheidigung mitzutheilen.

Diese Bekanntmachung und Mittheilung kann bei den im §. 4, lit. b) genannten Unternehmungen ganz unterbleiben, wenn schon anspruchsberechtigte Bewerber vorgemerkt sind, und wenn die erledigte Stelle einem solchen verliehen wird.

§. 11.

Die Behörden, Aemter, Anstalten und Unternehmungen, denen das Recht der Verleihung vorbehaltener Dienstposten oder solcher Beamten-, beziehungsweise Wachmannsstellen, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, zusteht, sind verpflichtet, Vormerkungen über die bei ihnen eingelangten Bewerbungen um solche künftig erst frei werdende Dienststellen zu führen, und jedem Bewerber eine Bestätigung über die eingebrachte Bewerbung, welche die Zahl der für dieselbe Stelle früher vorgemerkten Bewerber enthalten muß, auszufertigen.

§. 12.

Jeder Bewerber muß nebst dem Certificat über den erlangten Anspruch (§. 7) auch die körperliche Eignung und die besonderen Erfordernisse für den angestrebten Dienstposten nachweisen und die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzen.

§. 13.

Die vorbehaltenen Dienstposten (§. 4) dürfen nur an anspruchsberechtigte Unterofficiere (§§. 1 und 2) verliehen werden, es wäre denn, daß sich ein anspruchsberechtigter und für den betreffenden Dienstposten geeigneter Bewerber nicht gemeldet hat.

Die Auswahl unter den Anspruchsberechtigten ist unbeschränkt.

§. 14.

Die vorbehaltenen Dienposten sind an die Anspruchsberechtigten in der Regel nur in der ersten Anstellungsstufe zu verleihen.

§. 15.

Jedem Anspruchsberechtigten steht das Recht der Beschwerdeführung zu, wenn ein vorbehaltener Dienstposten oder eine Beamten- oder Wachmannsstelle, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verliehen worden ist.

§. 16.

Wird ein vorbehaltener Dienstposten an Jemanden, der den gesetzlichen Anspruch nicht erlangt hat, verliehen, ohne daß die im §. 13 vorgesehene Ausnahme vorhanden ist, oder wird eine der im §. 5 bezeichneten Beamten- oder Wachmannsstellen mit Außerachtlassung des den anspruchsberechtigten Unterofficieren gesetzlich eingeräumten Vorzuges besetzt, so hat das Ministerium, welchem die verleihende Behörde, Anstalt oder Unternehmung untersteht, diese Dienstverleihung als ungiltig zu erklären und die Entlassung des Angestellten zu verfügen; ausgenommen den Fall, daß vom Tage der gesetzwidrig erfolgten Anstellung bis zu dem Zeitpunkte, wo das betreffende Ministerium in welcher Weise immer hievon Kenntniß erlangt, schon ein Jahr verstrichen ist.

Gegen die im §. 4, lit. b) genannten Unternehmungen ist auch dann, wenn die Dienstverleihung wegen Ablauf der Zeit nicht als ungiltig erklärt werden kann, für jede gegen die Vorschrift dieses Gesetzes erfolgte Dienstverleihung eine Geldstrafe von 100 fl. bis 500 fl. österr. Währ., welche in den Armenfond des Ortes, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, einfließen soll, zu verhängen.

§. 17.

Der Verlust oder das Erlöschen des Anspruches auf vorbehaltene Dienstposten oder des Vorzuges bei Verleihung von Beamten- und Wachmannsstellen tritt ein:

a) durch freiwillige Verzichtleistung;
b) durch eine Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust von Staats- und öffentlichen Aemtern verbunden ist;
c) mit Zurücklegung des 45. Lebensjahres rücksichtlich jener Dienstposten, für welche der Gehalt ganz oder theilweise aus Staatsmitteln bezahlt wird;
d) mit Zurücklegung des 37. Lebensjahres rücksichtlich aller übrigen nicht vom Staate bezahlten Dienstposten.

Das Erlöschen des Anspruches ist in dem Evidenzhaltungsregister (§. 7) ersichtlich zu machen und das ausgestellte Certificat ist einzuziehen.

Bei theilweiser Erlöschung des Anspruches (lit. d) ist dieß im Certificat und im Evidenzhaltungsregister ersichtlich zu machen.

§ 18.

Die Certificate für anspruchsberechtigte Personen, deren Gesuche um Verleihung der vorbehaltenen Dienstposten oder der im §. 5 bezeichneten Beamten- und Wachmannsstellen und die Gesuche um Vormerkung genießen sowie die Beilagen solcher Verleihungs- oder Vormerkungsgesuche die Befreiung von Stempelgebühren.

§. 19.

Bei Verleihung von Concessionen zu Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, ist auch dann, wenn sie vom Staate nicht garantirt oder subventionirt werden, die Unterwerfung dieser Unternehmungen unter die Bestimmung dieses Gesetzes in den Concessionsurkunden auszusprechen.

§. 20.

Die kaiserl. Verordnung vom 19. December 1853, R. G. Bl. Nr. 266, tritt außer Kraft, jedoch bleiben die auf Grund derselben bereits erlangten Ansprüche aufrecht, und sind die Berechtigten von Amtswegen mit dem im §. 7 vorgeschriebenen Certificate zu betheilen.

§. 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen beauftragt.

Regierungsvorlage.

Begründung

der

Inanspruchnahme eines außerordentlichen Specialcredites von 5,000.000 fl. für das Jahr 1872 zum Behufe der Verbesserung der materiellen Lage der Staatsbeamten und Diener.

Bei Eröffnung der gegenwärtigen Session des Reichsrathes wurde bereits in der Allerhöchsten Thronrede angedeutet, daß die pecuniäre Lage der Staatsbeamten einen Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der Regierung bilde, und daß dieselbe eine Erhöhung der Bezüge dieses für das Staatsleben so wichtigen Standes für nothwendig halte.

Ihrer Zustimmung zu dieser Maßnahme haben auch beide Häuser des hohen Reichsrathes in ihren Adressen Ausdruck gegeben.

In der That ist die zeitgemäße Regelung der zum Theile aus längst vergangener Zeit stammenden und gegenüber den gegenwärtigen Theuerungsverhältnissen unzulänglichen Bezüge der Staatsbeamten auch unleugbar ein wichtiges Staatsinteresse, da eine gute und tüchtige Administration die nothwendige Vorbedingung jedweden Aufschwunges im Staatsleben ist und für die Dauer nur dann erwartet werden kann, wenn ihre Organe von Nahrungssorgen befreit mit ungetrübter Geisteskraft und voller Hingebung sich dem Dienste zu widmen vermögen.

Es ist somit dringend nothwendig, die Lösung der für das gesammte Staatsleben so wichtigen Beamtenfrage möglichst bald zum Abschlusse zu bringen.

Eine auf allseitig wohlerwogenen Grundsätzen beruhende definitive Systemisirung der Bezüge der Staatsbeamten, sowie eine wohl davon kaum zu trennende Regelung der Versorgungsgenüsse derselben und ihrer Angehörigen ist jedoch durch umständlichere Vorerhebungen nach mehrfachen Richtungen bedingt, so daß eine neue definitive Systemisirung nicht sofort bewerkstelligt werden kann.

Andererseits ist aber die materielle Nothlage der meisten Staatsbeamten so drückend und das Bedürfniß nach einer Abhilfe so dringend, daß sich dieselbe nicht weiter verschieben läßt und vorläufig wenigstens eine provisorische Maßregel nothwendig wird.

In Erwägung dessen soll vorerst den Staatsbeamten und den mit Gehalt angestellten Dienern eine provisorische Aufbesserung ihrer Bezüge in Form einer auf das Jahr 1872 zu beschränkenden, in die Pension nicht einrechenbaren Theuerungszulage gewährt werden.

Diese Theuerungszulagen sollen mit einem bestimmten Percentualbetrage, jedoch nur von dem eigentlichen Gehalte, daher mit Ausschluß aller Nebengebühren, als: Quartiergelder, Local-, Personal-, Quinquennal-Zulagen u. s. w. bemessen und bei Fixirung des Percentsatzes als leitende Grundsätze festgehalten werden, daß die höher besoldeten Beamten der Aufbesserung vorläufig nicht so dringend und jedenfalls in einem geringeren Maße als die minder besoldeten bedürfen, und daß bei

Ausmittlung des Percentsatzes auch die localen Verhältnisse des Amtsortes in Anschlag zu bringen sind.

Es wurden daher dermal die in den vier höchsten Diätenclassen stehenden Functionäre von jeder Aufbesserung ausgeschlossen, die übrigen Beamten aber sammt den mit Adjuten angestellten Conceptspraktikanten und den mit Gehalt angestellten Dienern in drei Gruppen, und zwar in die erste Gruppe die Beamten mit einem Gehalte von 2100 fl. aufwärts bis zur 4. Diätenclasse, in die zweite Gruppe die Beamten mit einem Gehalte von 1050 fl. bis 2100 fl. und in die dritte Gruppe die Beamten mit einem Gehalte unter 1050 fl., sowie die erwähnten Conceptspraktikanten und Diener getheilt, und in jeder dieser Gruppen die Theuerungszulagen beziffert, wie folgt:

In der ersten Gruppe mit 15 Percent des Gehaltes für Wien und mit 10 Percent außerhalb Wien;

in der zweiten Gruppe mit 20 Percent für Wien, mit 15 Percent für die Kronlandshauptstädte und mit 10 Percent in den übrigen Städten und auf dem Lande, und

in der dritten Gruppe mit 25 Percent für Wien, mit 20 Percent für die Kronlandshauptstädte und mit 15 Percent in den übrigen Städten und auf dem Lande.

Zur Realisirung dieser derartig bezifferten Theuerungszulagen würde nach den beiliegenden Nachweisungen für das laufende Jahr 1872 ein außerordentlicher Specialcredit von ungefähr 5,000.000 fl. erforderlich sein, dessen Bewilligung auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Februar 1872 erhaltenen Ermächtigung bei der hohen Reichsvertretung hiemit nachgesucht wird.

Behufs definitiver Systemisirung der Bezüge der Staatsdiener und Regelung der Versorgungsgenüsse derselben und ihrer Angehörigen wird übrigens eine eigene Ministerialcommission zusammengesetzt, welcher zur Vollendung ihrer Arbeit ein möglichst kurzer Präclusivtermin vorgezeichnet werden wird.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Sicherstellung und Execution auf die Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das Entgelt, welches Personen, die ihre Thätigkeit ausschließlich oder vorzugsweise in Arbeits- oder Dienstverhältnissen verwenden, für die in solchen Verhältnissen geleisteten Arbeiten oder Dienste beziehen (Lohn, Gehalt, Bestallung, Honorar, Diurnum u. s. w.), darf, gleichviel ob dasselbe noch ausständig oder schon ausgefolgt ist, von einem Dritten nicht früher mit Sicherstellungs- oder Executionsverfügungen getroffen werden, als:

1. die Arbeiten oder Dienste geleistet sind und

2. der Tag abgelaufen ist, an welchem das Entgelt nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit auszufolgen war.

Auch eine spätere Verfügung dieser Art, welche das noch aushaftende oder erst am Tage ihres Vollzuges ausgefolgte Entgelt trifft, ist auf Antrag des Schuldners wieder aufzuheben, wenn bewiesen wird, daß die Ausfolgung ungeachtet rechtzeitiger Eintreibung unterblieben ist.

§. 2.

Die Bestimmungen des §. 1 können durch Vertrag weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Soweit die Sicherstellung und Execution nach §. 1 unzulässig oder anfechtbar ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft, die vor dem Tage, an welchem das bereits verdiente Entgelt auszufolgen war, getroffen wurde, ohne rechtliche Wirkung.

§. 3.

Für die Anwendung dieses Gesetzes macht es keinen Unterschied, ob das Entgelt für die Arbeiten oder Dienste in einer Summe Geldes oder in einem anderen Vermögensvortheile besteht und ob es nach Zeit oder Stück berechnet wird. Bei der Ermittlung der als Entgelt zu behandelnden Summe ist der Betrag, welcher etwa für Materialien und für den Ersatz der Auslagen gebührt, auszuscheiden und abzuschlagen.

§. 4.

Auf den Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen haben die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit Anwendung, als der Gesammtbetrag dieser Bezüge jährlich 600 fl. nicht übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

§. 5.

Auf den Antheil am Arbeitsverdienste, welcher den Sträflingen zugewiesen wird, können vor dessen Ausfolgung Sicherstellungs- und Executionsmaßregeln den Privatgläubigern der Sträflinge nicht bewilligt werden.

Ist der Verdienstantheil ausgefolgt, so kann derselbe erst nach Ablauf des dreißigsten Tages, seit dem der Sträfling aus der Strafhaft entlassen ist, mit Sicherstellung oder Execution getroffen werden.

§. 6.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung:

1. auf die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Diener, der Angehörigen der bewaffneten Macht, sowie überhaupt auf solche Gehalte und Dienstesbezüge, welche zufolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen gar nicht oder nur theilweise mit Verbot oder Execution getroffen werden können;

2. auf die Sicherstellung und executive Einbringung:

a) der Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebühren;

b) der auf dem Gesetze beruhenden Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes.

§. 7.

Die beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Executionsmaßregeln mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung, auf deren Grund in diesem Zeitpunkte ein dingliches Recht bereits erworben ist, werden in ihrem Bestande und ihrer weiteren Durchführung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Motivenbericht

zu dem

Entwurfe des Gesetzes, betreffend die Sicherstellung und Execution auf Bezüge aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse.

Die Uebelstände, welche durch die Executionsführungen auf Lohnforderungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse, insbesondere auf den erst zu verdienenden Arbeits- oder Dienstlohn hervorgerufen werden, haben schon seit längerer Zeit in und außerhalb Oesterreichs die Aufmerksamkeit der betheiligten Kreise und der Gesetzgebung in Anspruch genommen und es ist namentlich die Classe der Arbeitsgeber, der Fabriksherren, welche durch das Organ der Handels- und Gewerbekammern wiederholt um die Beseitigung dieser Uebelstände durch eine entsprechende gesetzliche Maßregel gebeten hat.

Unverkennbar ist es, daß solche Executionsführungen in überaus störender Weise in das Arbeits- oder Dienstverhältntß eingreifen, dem Gläubiger aber in der Regel keinen oder verhältnißmäßig nur geringen Nutzen gewähren.

Der Arbeiter oder Diener, dessen Lohnansprüche in Execution gezogen werden, sieht sich in die Lage versetzt, daß die Früchte seiner Arbeit nicht mehr ihm, sondern seinem Gläubiger zu Gute kommen. Er soll seine geistige oder körperliche Arbeitskraft einsetzen, ohne dasjenige zu erzielen, was doch schließlich der Zweck aller Arbeit für den Arbeitenden ist, ohne etwas für sich zu erwerben, ohne vielleicht nur so viel zu erwerben, als zur Erhaltung seiner Arbeitskraft nothwendig ist.

Das praktische Resultat der Beschlagnahme der Lohnforderungen ist daher bei theilweiser Beschlagnahme die Erlahmung der Arbeitslust und Verringerung der Leistung in Quantität oder Qualität und bei gänzlicher Absorbirung des Lohnes die Versiegung der Arbeitskraft. Hiedurch wird aber nicht nur der Arbeiter, es wird vielleicht in nicht geringerem Maße der Arbeitsgeber leiden und die allgemeine Production geschädigt werden.

Der Arbeiter, dem die Früchte seiner Arbeit von dem Gläubiger vorhinein weggenommen werden, wird sich übrigens in den meisten Fällen diesem drückenden Verhältnisse nicht auf lange Zeit unterziehen; er wird insbesondere, wenn ihm nicht das zum eigenen und seiner Familie Unterhalte Nothwendige gelassen wird, da der Erhaltungstrieb alle anderen Triebe und Rücksichten meistert, das Arbeits- oder Dienstverhältniß recht- oder unrechtmäßig brechen, um sich an anderem Orte die Existenzbedingungen zu suchen und er wird auf diese Weise auch seinem Gläubiger das Befriedigungsmittel entziehen, bis ihn dieser in seinem neuen Arbeitsverhältnisse aufzufinden gewußt und auf dieselbe Weise wieder aus demselben verdrängt hat.

Oder der Arbeitsgeber, unzufrieden mit der verringerten Arbeitsleistung, belästigt durch die Abrechnungen zwischen den Ansprüchen des Arbeiters und seines Gläubigers, löst selbst den Lohnvertrag und entzieht hiedurch gleichzeitig dem Arbeiter seine Subsistenz- und dem Gläubiger seine Befriedigungsmittel — oder er läßt sich, wenn ihm an der Erhaltung eines Arbeiters besonders gelegen ist, zu Abmachungen mit demselben in fraudem des Gläubigers herbei.

Da der Arbeiter schon durch den Umstand, daß in der Regel der Lohn nicht vorhinein, sondern in Decursivraten bezahlt wird, außerdem aber durch Krankheiten, Todfälle, Geburten u. dgl. Ereignisse sehr häufig in die Nothwendigkeit versetzt ist, den Credit in Anspruch zu nehmen, da somit, vom Schuldenmachen aus Leichtsinn oder Genußsucht ganz abgesehen, eine große Zahl der zu dieser Berufsclasse gehörigen Menschen sich stetig in der Lage eines Schuldners befinden wird, so können die Störungen, welche durch Executionsführungen in das Arbeitsverhältniß gebracht werden, so große Dimensionen annehmen, daß die allgemeine Production, daß die Interessen der Volkswirthschaft darunter empfindlich leiden, es können die entsittlichenden Wirkungen der Umtriebe, zu denen sich die Arbeiter oder Arbeitsgeber veranlaßt sehen, zu einer bedrohlichen Lockerung der rechtlichen und sittlichen Grundsätze in dieser großen Classe von Menschen führen.

Es ist sonach nicht das einseitige Interesse der Arbeiter oder Bediensteten, es ist eben so sehr jenes der Arbeitsgeber und das öffentliche, das volkswirthschaftliche Interesse, welches die Gesetzgebung zum Schutze gegen die bezeichneten Uebelstände anruft.

Allerdings gehört es zu den wichtigsten Aufgaben des Staates und der Gesetzgebung, die Mittel zur Durchsetzung der Privatrechte zu gewähren. Aber man hat es schon seit langer Zeit aufgegeben, den Beruf des Staates in der rücksichtslos einseitigen Realisirung des Rechtes zu erblicken und die zwangsweise Durchsetzung der Rechte mit unerbittlicher Strenge bis aufs Aeußerste zu gestatten.

Alle Gesetzgebungen haben vielmehr gesucht, die Anforderungen des Rechtes mit anderen für das Gemeinwesen nicht minder wichtigen Aufgaben in Einklang zu bringen.

Deßhalb bestehen, abgesehen von den Beschränkungen der Execution aus Rücksichten der Humanität, aus öffentlichen Rücksichten gewisse Ausnahmen von der Beschlagnahme im Wege des Verbotes und der Execution, wie z. B. bezüglich der Gehalte der Staatsbeamten und Diener, der Angehörigen des Heeres, der Lehrer u. s. w., dann bezüglich der zu öffentlichem Dienste gehörigen Gegenstände, bezüglich des dem Schuldner zu seinem Erwerbe unentbehrlichen Werkzeuges in der österreichischen Gesetzgebung schon seit langer Zeit.

Sucht man nun nach dem Mittel zur Abhilfe, welches die Gesetzgebung wählen soll, um dem Umsichgreifen der bezeichneten Uebelstände entgegenzutreten, so bietet sich am nächsten die Idee dar, es sei, gleichwie die allgemeine Gerichtsordnung das unentbehrliche Werkzeug von der Pfändung ausnimmt, für alle Diejenigen, deren Werkzeug in ihrer körperlichen oder geistigen Arbeitskraft besteht, ein solcher Theil ihres Arbeitslohnes von der Beschlagnahme auszuschließen und frei zu lassen, als zur Erhaltung dieses Werkzeuges nothwendig ist, somit ein gewisses zur Subsistenz nothwendiges Minimum des Lohnes der Verbots- und Executionsführung vorzuenthalten.

Es zeigt sich jedoch bei näherer Betrachtung, daß durch eine solche Maßregel der Zweck nur sehr unvollständig zu erreichen sei und daß sich bezüglich der Durchführung dieser Maßregel sehr erhebliche Schwierigkeiten ergeben würden.

Unvollständig bliebe die bezweckte Hintanhaltung der störenden Eingriffe in das Arbeitsverhältniß, weil die Befreiung des Subsistenzminimums noch nicht hinreichen würde, um den Arbeiter oder Bediensteten zum Ausharren in dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse zu bewegen, um seinen Eifer, seine Arbeitslust ungeschmälert zu erhalten, so daß geringere oder schlechtere Arbeitsleistung und Verlassen des Arbeitsortes dessenungeachtet stattfinden und gerade in solchen Perioden am häufigsten vorkommen würde, in welchen an die Production große Anforderungen gestellt werden und deßhalb die Nachfrage nach Arbeitern bedeutend ist. Die Arbeitsgeber würden eben zu solchen Zeiten, wo die Anspannung aller Kräfte nothwendig ist, wo ihnen daher an der Erhaltung der Arbeiter, an der Stetigkeit der Arbeitsverhältnisse am meisten gelegen ist, allen jenen Gefahren ausgesetzt bleiben, welche durch Executionsführungen auf den das freigelassene Minimum übersteigenden Theil des Arbeitslohnes herbeigeführt werden können.

Den Arbeitsgebern bliebe die große Belästigung der Vormerkung und Evidenthaltung aller auf die Lohnforderung geführten Verbote und Executionen, die Abrechnung zwischen den Quoten für den Arbeiter und dessen Gläubiger unter eigener Haftung.

Für die Production, für die Volkswirthschaft wäre nahezu nichts gewonnen, den Gläubigern aber nur ein sehr zweifelhaftes Mittel zur Einbringung ihrer Ansprüche erhalten, denn, wie gesagt, liegt es in der Macht des Arbeiters, d. i. des Schuldners, seinem Gläubiger sofort das Befriedigungsmittel durch Verlassen des Arbeitsverhältnisses zu entziehen.

Erheblich wären aber auch die Schwierigkeiten der praktischen Durchführung einer solchen Maßregel, es mag die Bestimmung des von der Execution freizulassenden Theiles des Lohnes durch das Gesetz versucht oder diese Bestimmung für jeden concreten Fall der Entscheidung des Richters überlassen werden.

Für die Bestimmung der für die Subsistenz nöthigen Quote durch das Gesetz gebricht es an den erforderlichen Anhaltspunkten. Die Berufsclasse der Arbeiter und Privatbediensteten umfaßt die mannigfaltigsten Zweige von dem gewöhnlichen Dienstboten bis zu den Leitern großer industrieller oder finanzieller Unternehmungen, vom Taglöhner und Handarbeiter bis zum hervorragenden Künstler und Techniker.

Man kann gewiß nicht behaupten, daß für alle diese Personen das Erforderniß für die Subsistenz dasselbe sei, da hiefür die Lebensgewohnheiten und die gesellschaftliche Stellung von dem größten Einflusse sind. Und in welche gefährliche Casuistik müßte sich die Gesetzgebung verlieren, wenn sie sich in eine Classificirung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und in eine Abstufung des freizulassenden Minimums einlassen wollte?

Aber nebst den bezeichneten erschweren noch andere Momente die Bestimmung eines solchen Minimums durch das Gesetz. Die Preise der Lebensbedürfnisse, welche nicht nur zeitlich, sondern noch mehr örtlich außerordentlich verschieden sind, dann die Familienverhältnisse, Zahl und Alter derjenigen Personen, für welche der Arbeiter zu sorgen hat u. s. w., nehmen auf das Maß desjenigen, was der Arbeiter zur Subsistenz unumgänglich bedarf, den größten Einfluß, so daß man wohl sagen darf, mit einer durch das Gesetz ein- für allemal festgestellten Quote würde nur in den seltensten Fällen das Rechte, das den individuellen Umständen Entsprechende getroffen sein.

Soll aber die freizulassende Quote von Fall zu Fall bestimmt werden, dann wird der Richter bei jeder einzelnen Verbots- oder Executionsführung alle diese einzelnen Umstände individueller, localer und socialer Natur zu erheben haben und einer Aufgabe unterzogen werden, die ihn zu einer enormen Masse officioser Erhebungen zwingen und dadurch jede einzelne derartige Sicherstellungs- oder Executionssache zu einer umfangreichen und verwickelten Amtshandlung machen müßte, deren Resultat schließlich doch kein anderes sein würde, als daß der Richter auf der sehr schwankenden Grundlage seines billigen Ermessens die Entscheidung zu treffen hätte.

Alle diese Erwägungen führen dahin, sich von der Idee der Beschränkung der Executionsführung auf die Lohnforderung nach einem bestimmten Betrage oder Quotenverhältnisse loszusagen und das nothwendige Schutzmittel auf anderem Wege zu suchen.

Hiebei bietet sich ein sehr beachtenswerthes Vorbild in dem am 21. Juni 1869 für den norddeutschen Bund erlassenen und nunmehr für ganz Deutschland geltenden Gesetze, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, dar.

Dieses Gesetz bestimmt, daß der Lohn für Arbeiten oder Dienste aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnisse der Beschlagnahme im Wege der Sicherstellung oder Execution gar nicht unterliege, solange derselbe nicht ausbezahlt ist und solange nicht die Arbeiten oder Dienste, als deren Entgelt der Lohn bezahlt wird, wirklich geleistet sind.

Dieser Bestimmung liegt die Auffassung zu Grunde, daß der Lohn, solange er nicht verdient ist, solange die Arbeit nicht geleistet und somit in Geld umgesetzt worden ist, noch nicht als ein Capital, als ein Vermögensobject des Arbeiters angesehen und daher auch nicht als Befriedigungsmittel im Wege der Execution benützt werden könne, daß bei jeder Beschlagnahme des erst künftig zu verdienenden Lohnes eigentlich nur die Arbeit selbst den Gegenstand der Beschlagnahme bilde, daß somit hiedurch nicht ein Vermögensobject, sondern virtuell die persönliche Thätigkeit, die menschliche Arbeitskraft in Execution gezogen und zur Befriedigung des Gläubigers ausgebeutet werden würde.

Diese Auffassung, wenn sie auch juristisch nicht ganz unanfechtbar sein mag, entspricht den natürlichen Verhältnissen, den Anschauungen und Bedürfnissen des praktischen Lebens.

Durch die gesetzliche Bestimmung, welche Sicherstellung und Execution auf noch nicht verdienten Lohn für unzulässig erklärt, werden auch alle Zwecke im erwünschten Maße erreicht. Das Arbeitsverhältniß ist vor den störenden Eingriffen der exequirenden Gläubiger bewahrt. Arbeitslust und Arbeitskraft bleiben ungeschmälert, die Stetigkeit der Arbeits- oder Dienstverhältnisse ist nicht bedroht, der Arbeitsgeber ist aller Belästigungen bezüglich der Vormerkung und Ausführung von Sicherstellungs- und Executionsmaßregeln enthoben, der Anlaß zu fraudulösen Abmachungen zwischen Arbeitsgeber und Arbeiter ist entfallen, die Production bleibt unbeirrt durch Handlungen dritter Personen, das volkswirthschaftliche Interesse ist gewahrt.

Und der Gläubiger kann, abgesehen von dem äußerst zweifelhaften Werthe der Lohnforderungen als Befriedigungsmittel, über eine Verletzung oder Schmälerung seiner Rechte nicht klagen, denn er weiß es schon beim Abschlusse des Rechtsgeschäftes oder soll es doch wissen, daß ihm die Lohnforderungen seines Schuldners eine Deckung nicht gewähren.

Eine solche Untersagung der Sicherstellung und Execution auf Lohnforderungen ist eine der österreichischen Gesetzgebung keineswegs unbekannte Maßregel. Sie besteht, wie schon oben erwähnt wurde, bezüglich der Dienstesbezüge der öffentlichen Beamten und Diener und der Mitglieder des Heeres, sie besteht bezüglich des Lohnes der Bergarbeiter. Bei diesen Exemtionen ist es nicht der Bedienstete, dem das Gesetz eine ausnahmsweise Begünstigung einräumen wollte, sondern das öffentliche Interesse an der ungestörten und ungeschmälerten Arbeitsleistung ist es, welches durch das Gesetz gewahrt werden sollte.

Ebenso ist die Absicht bei der Untersagung der Beschlagnahme des noch nicht verdienten Arbeitslohnes keineswegs darauf gerichtet, dem Arbeiter eine Begünstigung, eine privilegirte Stellung einzuräumen, sondern das öffentliche Interesse an dem Fortgange, an der ungestörten Entfaltung der Arbeitskräfte und deren Verwendung zur Production von Gütern ist allein maßgebend, denn für den Arbeiter oder Bediensteten kann der Vortheil, der ihm durch den gesicherten Lohnbezug geboten wird, leicht durch die größere Last der Bedingungen, unter welchen er in Zukunft Credit erhalten wird, aufgewogen werden.

Das erwähnte volkswirthschaftliche Interesse ist aber so mächtig, daß es dieselbe Beachtung verdient, wie das Interesse an dem ungestörten Fortgange der staatlichen und communalen Verwaltungsmaschine, daß daher auch hier eine Unterordnung der privatrechtlichen Ansprüche, eine Beschränkung der Wege zur zwangsweisen Befriedigung solcher Ansprüche gerechtfertigt erscheint.

Aus diesen Gründen und in der Erwägung, daß es bei den lebhaften Wechselbeziehungen, welche zwischen dem leicht fluctuirenden Arbeiterstande Oesterreichs und Deutschlands bestehen, gewiß nicht ohne Belang ist, wenn auch in dieser, die Interessen dieses Standes berührenden Frage homogene gesetzliche Zustände geschaffen werden, müßte es sich empfehlen, dem von der deutschen Gesetzgebung betretenen Wege zu folgen und die Executions- und Verbotsführung auf den Arbeits- oder Dienstlohn, solange er nicht verdient, nicht fällig ist, auszuschließen.

Zu §. 1.

Die gesetzliche Maßregel, welche die Sicherstellung und Execution auf den noch nicht verdienten Lohn untersagt, würde ihre praktische Wirkung einbüßen, wenn es dem Gläubiger gestattet wäre, die Beschlagnahme sofort nach der Auszahlung des Lohnes, an dem Tage dieser Auszahlung vorzunehmen. Könnte der Gläubiger auf Grund einer erwirkten gerichtlichen Bewilligung den Gerichtsdiener veranlassen, sich am Zahlungstage an den Ort der Auszahlung zu verfügen, um auf den bezahlten Lohn, sobald er in die Hand des Arbeiters gelangt ist, zu greifen — und wenn dieß dem Gläubiger gestattet bleibt, wird er es ohne Zweifel thun — dann kommt dieß der Beschlagnahme des noch in Handen des Arbeitsgebers befindlichen Lohnes nahezu gleich und es wären überdieß aus Anlaß von Executionsführungen, welche im Augenblick der Lohnauszahlung an eine größere Menge von Arbeitern erfolgen würden, die bedenklichsten Conflicte zu besorgen.

Der Entwurf hat daher in Uebereinstimmung mit dem deutschen Gesetze die Beschlagnahme des Lohnes an dem Zahlungstage nicht, sondern erst nach dem Ablaufe desselben gestattet.

Es war ferner nothwendig, jene Fälle zu beachten, in welchen der Arbeitsgeber mit der Auszahlung des Lohnes säumig gewesen ist. Es wäre gewiß sehr unbillig, wenn das Säumniß, das Verschulden des Arbeitsgebers für den Arbeiter die Wirkung haben würde, daß der von ihm bereits verdiente und fällige Lohn, auf welchen bei pünktlicher Auszahlung von dem Gläubiger nicht hätte gegriffen werden können, seiner Disposition entzogen bliebe. Deßhalb wurde am Schlusse des §. 1 die Bestimmung aufgenommen, daß Beschlagnahmen, welche nur dadurch möglich waren, daß der Arbeitsgeber mit der Auszahlung des Entgeltes säumig war, auf Antrag des Schuldners, und wenn diesem kein Mangel an Diligenz bei der Eintreibung seiner Lohnforderung zur Last fällt, wieder aufgehoben werden können.

Zu §. 2.

Um dem Gesetze die praktische Wirkung zu sichern, ist es nothwendig, dessen Umgehung im Wege des privatrechtlichen Uebereinkommens zwischen Schuldner und Gläubiger zu hindern. Der Entwurf ist ja, wie bereits oben erwähnt wurde, nicht auf eine Begünstigung des Schuldners, auf welche derselbe freiwillig Verzicht leisten konnte, berechnet, sondern er hat den Schutz der Arbeit, die Erhaltung der Stetigkeit der Arbeitsverhältnisse, die Förderung der Production im Auge, und diese Wirkungen zu eludiren, kann nicht dem Privatwillen der Schuldner anheimgestellt sein.

Wäre eine Verzichtleistung des Schuldners auf die Befreiung seiner Lohnforderung vor der Execution gestattet, dann würde sie ohne Zweifel von jedem Creditgeber bei Abschluß des Geschäftes gefordert und von dem creditbedürftigen Arbeiter auch eingegangen werden.

Aus diesen Gründen bestimmt der Entwurf, daß Verzichtleistungen dieser Art, sowie überhaupt Privatverträge, welche mit der gesetzlichen Maßregel im Widerspruche stehen, ohne rechtliche Wirkung seien.

Zu §. 3.

Die Bestimmung, daß die Anwendbarkeit der gesetzlichen Maßregel unabhängig zu bleiben habe von den Stipulationen des Lohnvertrages über die Art des Lohnes und die Modalitäten seiner Berechnung, bedarf wohl keiner besonderen Rechtfertigung.

Zu §. 4.

Wenn das Dienstverhältniß ein dauerndes ist, so daß die Lösung desselben dem Arbeiter oder Bediensteten nicht so leicht möglich wird, so ist die Gefahr der Unterbrechung der Arbeitsleistungen durch Aufgeben des Dienstes wegen Beschlagnahme der Lohnforderung nicht mehr so drohend, wie bei solchen Arbeitsverhältnissen,

die mit jedem Tage rechtlich oder factisch gelöst werden können und für welche der Arbeiter bald wieder den Ersatz an einem anderen Orte finden kann.

Bei solchen dauernden Dienstesverhältnissen ist das Interesse des Arbeiters, sich in demselben zu erhalten, viel größer, weil er sich nicht so leicht eine neue ähnliche Anstellung verschaffen kann, weil er die Möglichkeit vor sich sieht, durch zeitweise Entbehrungen und Einschränkungen seine Vermögensverhältnisse in Ordnung zu bringen und sodann wieder in den ungeschmälerten Genuß der Früchte seiner Arbeit einzutreten.

Es läßt sich voraussetzen, daß der dauernd Angestellte sich gewisse Lohnabzüge gefallen lassen wird, wenn ihm nur das zum Leben Unentbehrliche bleibt, ohne zur Auflösung des Dienstverhältnisses zu schreiten oder dessen Auflösung durch geringere oder schlechtere Arbeit zu veranlassen.

Diese Erwägungen gestatten es, bei dauernden Dienstverhältnissen der Durchsetzbarkeit der privatrechtlichen Ansprüche der Gläubiger geringere Einschränkung aufzuerlegen, ohne Nachtheil für das volkswirthschaftliche Interesse besorgen zu müssen, somit die Exemtion der Lohnforderungen von der Sicherstellung und Execution auf diejenige Quote zu beschränken, welche dem Bediensteten zur Subsistenz unentbehrlich ist.

Bei solchen dauernden Dienstesverhältnissen unterliegt die Bestimmung der freizulassenden Quote nicht den praktischen Schwierigkeiten, welche in den allgemeinen Bemerkungen dargestellt wurden; denn die hier in Betracht Kommenden befinden sich doch in Betreff ihrer durch Gewohnheiten und Stellung begründeten Lebensbedürfnisse in einer annäherungsweise zu übersehenden gleichartigen Lage, und wenn die Quote nur nicht zu tief gegriffen wird, so ist anzunehmen, daß im Großen und Ganzen der Zweck des Gesetzes gesichert bleibe.

Es liegt zwar der Gedanke nahe, und er hat auch in mehreren Petitionen, z. B. der Eisenbahnbeamten Ausdruck gefunden, den Gehalt der Privatbeamten in gleicher Weise von der Beschlagnahme ganz auszunehmen, wie es bezüglich der Dienstesbezüge der öffentlichen Beamten der Fall ist.

Hält man aber an dem Grundsatze fest, daß die der Rechtsidee entsprechende Verpflichtung des Staates, für die Durchsetzung der Privatrechte zu sorgen, nur insoweit eine Einschränkung erleiden soll und darf, als zwingende, im allgemeinen Interesse gelegene Rücksichten es erfordern, so wird man dem Streben nach einer so weit gehenden Exemtion nicht Folge zu geben vermögen.

Der Zug der Gesetzgebung geht auch dahin, der Immunität der Gehalte der öffentlichen Beamten gewisse Schranken zu ziehen; so war in dem Entwurfe der Civilproceß-Ordnung, welcher dem Reichsrathe in früheren Sessionen vorgelegen war, beantragt, die Immunität der Gehalte der öffentlichen Beamten nicht im vollen Maße zuzugestehen, sondern nur für den Betrag von 350 fl. oder für zwei Drittheile des diese Summe übersteigenden Betrages. Hier wird, in Uebereinstimmung mit dem deutschen Gesetze, welches 400 Thaler frei läßt, die Execution des Lohnes bis zu jährlichen 600 fl. ö. W. proponirt, und man bleibt dadurch auch mit den Grundsätzen der österreichischen Finanzgesetzgebung im Einklange, welche das Entgelt für Arbeiten und Dienstleistungen, die der Erwerbsteuer nicht unterliegen, bis zum jährlichen Betrage von 600 fl. ö. W. einer Einkommensteuer nicht unterzieht.

Zu §. 5.

Die Zulässigkeit der Verbots- und Executionsführung auf denjenigen Antheil am Arbeitsverdienste, welcher den Sträflingen für die in den Strafanstalten geleisteten Arbeiten nach den bestehenden Normen als sogenannter Ueberverdienst zugewiesen wird, ist schon wiederholt Gegenstand von Zweifeln gewesen; das Bedürfniß nach einer gesetzlichen Regelung ist wiederholt zu Tage getreten und auch von dem obersten Gerichtshofe anerkannt worden.

Der Ueberverdienst wird den Sträflingen von dem Staate mit einer bestimmten Widmung überlassen. Er soll, solange sich der Sträfling in Haft befindet, dazu dienen, daß sich der Sträfling erlaubte Nebengenüsse verschaffe, hiedurch einen Sporn zur Arbeit fühle, die Arbeit lieb gewinne und sich an den Erwerb durch

redliche Arbeit gewöhne; er soll ferner für Ersatzleistungen, welche dem Sträflinge wegen Beschädigungen an Geräthschaften, an den Werkzeugen, an dem ihm zur Verarbeitung übergebenen Materiale zur Last fallen, einen Deckungsfond bilden. Derjenige Betrag des Ueberverdienstes aber, welcher dem Sträflinge bei seiner Entlassung aus der Strafe ausgefolgt wird, hat die Widmung, dem Sträflinge für die erste Zeit der Freiheit, bis es ihm möglich wird eine Erwerbsquelle sich zu eröffnen, die nothwendigsten Subsistenzmittel zu bieten und den häufig in der Noth und Hilflosigkeit gelegenen Anlaß zum Rückfalle in das Verbrechen zu beseitigen.

Die Besserung der Sträflinge durch Arbeit, durch Steigerung oder Erweckung ihrer Lust am redlichen Erwerbe, die Hintanhaltung der Rückfälle sind Zwecke, deren mögliche Erreichung gewiß im öffentlichen Interesse in jenem der allgemeinen Sicherheit gelegen ist und eine gesetzliche Verfügung nicht nur rechtfertigen, sondern auch nothwendig machen, durch welche dafür gesorgt wird, daß der Ueberverdienst seiner Widmung in Folge der Maßnahmen der Privatgläubiger des Sträflings nicht entzogen werde.

Solange der Sträfling in Haft, der Ueberverdienst in Verwahrung der Strafhausverwaltung, solange er mit der Haftung für Kosten und Schadenersätze belastet und nicht freies Eigenthum des Sträflings ist, soll derselbe von der Beschlagnahme Seitens der Privatgläubiger ganz ausgenommen bleiben, der dem Sträflinge bei der Entlassung ausgefolgte, in sein Eigenthum übergegangene Betrag aber seiner Widmung erhalten und somit für eine solche Zeit, welche durchschnittlich genügen dürfte, um dem Sträflinge das Auffinden einer Erwerbsquelle zu ermöglichen, also durch 30 Tage nach der Entlassung, vor der Beschlagnahme durch Gläubiger geschützt bleiben.

Zu §. 6.

Auf die Gehalte der öffentlichen Beamten und der Mitglieder der bewaffneten Macht, sowie auf Gehalte und Bezüge, in Betreff welcher die Zulässigkeit der Execution und des Verbotes durch besondere Normen geregelt ist, soll das Gesetz keine Anwendung finden. In Betreff solcher Bezüge fallen noch andere Rücksichten als das volkswirthschaftliche oder humanitäre Interesse ins Gewicht, welche außerhalb der bei dem vorliegenden Entwurfe maßgebenden Gesichtspunkte liegen. In dieser Beziehung soll es daher einstweilen und bis eine allgemeine Regelung durch eine neue Executionsordnung stattfindet, bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden haben.

Die Bestimmungen des Gesetzes sollen ferner keine Anwendung haben auf die Eintreibung der Steuern und öffentlichen Abgaben, weil das sichere und vollständige Einfließen dieser Giebigkeiten ganz vorzugsweise das öffentliche Interesse berührt; ebenso soll die Eintreibung gesetzlicher Alimentationsansprüche durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht gehindert oder beschränkt werden, weil die Gesetzgebung nicht so weit gehen kann, den volkswirthschaftlichen Interessen die Existenz der Einzelnen zu opfern.

Zu §. 7.

Es wäre allerdings wünschenswerth, wenn die Wirksamkeit des Gesetzes sofort ungeschmälert eintreten, wenn vermieden werden könnte, daß nicht die nachtheiligen Einwirkungen bereits hangender Executionsführungen noch durch einige Zeit fortdauern.

In Ansehung der haftenden Verbote, welche nur processualische Sicherstellungsmittel sind, unterliegt es keinem Anstande, dieselben sofort nach dem Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes aufzuheben.

Insoweit aber durch die auf Grund früherer gerichtlicher Bewilligung geführte Execution ein dingliches Recht bereits erworben ist — entweder ein Pfandrecht auf die Lohnforderung durch die executive Pfändung oder die Uebertragung des Forderungsrechtes selbst durch gerichtliche Einantwortung oder Anweisung —

müssen diese unter der Herrschaft der früheren Gesetze erworbenen Privatrechte gewahrt bleiben und ein Eingriff in dieselben ließe sich um so weniger rechtfertigen, als der Gläubiger gewiß in sehr vielen Fällen sich nur durch die Rücksicht auf die Sicherheit, welche ihm die Lohnforderungen bieten können, hat bestimmen lassen, dem Arbeiter überhaupt oder unter den gestellten Bedingungen zu crediliren.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

womit zur Durchführung des Artikels 9 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 144, über die richterliche Gewalt, das Klagerecht der Parteien wegen der von richterlichen Beamten in Ausübung ihrer amtlichen Wirksamkeit zugefügten Rechtsverletzungen geregelt wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt;

§. 1.

Wenn ein richterlicher Beamter in der Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit durch Uebertretung seiner Amtspflicht einer Partei eine Rechtsverletzung und dadurch einen Schaden zugefügt hat, gegen welchen die in dem gerichtlichen Verfahren vorgezeichneten Rechtsmittel eine Abhilfe nicht gewähren, so ist die beschädigte Partei nach Maßgabe dieses Gesetzes berechtigt, den Ersatz des Schadens mittelst Klage gegen den schuldtragenden richterlichen Beamten allein, oder gegen den Staat allein, oder gegen Beide anzusprechen.

Der schuldtragende richterliche Beamte haftet als Hauptschuldner und der Staat kraft dieses Gesetzes gleich einem Bürgen und Zahler.

§. 2.

Ist die Klage gegen einzelne schuldtragende richterliche Beamte gerichtet, so wird zur Begründung derselben gegenüber jedem Beklagten der Beweis erfordert, daß der Rechtsverletzung die Uebertretung einer Amtspflicht von Seite der einzelnen Beklagten zu Grunde liege.

Wird die Klage gegen den Staat allein erhoben, so genügt der Beweis, daß die Rechtsverletzung nur durch Uebertretung einer Amtspflicht von Seite richterlicher Beamten desjenigen Gerichtes erfolgen konnte, von welchem die Amtshandlung ausgegangen ist.

§. 3.

Wird der Ersatzanspruch aus einem das Recht der Partei verletzenden Beschlusse eines Collegialgerichtes abgeleitet, so können die schuldtragenden richterlichen Beamten allein oder zugleich mit dem Staate nur dann mittelst Klage belangt werden, wenn dieselben dem Kläger im Wege eines strafgerichtlichen Verfahrens bekannt geworden sind.

§. 4.

Richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetzes sind die bei den Gerichtshöfen und den Bezirks

gerichten zur Ausübung des Richteramtes oder sonst zu gerichtlichen Amtshandlungen angestellten Staatsbeamten.

Denselben werden in Betreff der Anwendung dieses Gesetzes gleichgestellt die zur Ausübung des Richteramtes bestellten fachmännischen Beisitzer der Handels-, See- und Berggerichte, dann die bei den Gerichten zur Vornahme gerichtlicher Amtshandlungen angestellten Diener und die bei den landesfürstlichen Steuerämtern angestellten Staatsbeamten und Diener bezüglich ihrer Amtshandlungen mit gerichtlichen Depositen- und Waisengeldern.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind als richterliche Beamte nicht anzusehen.

In Betreff der Hypothekenbewahrer in Dalmatien bleiben die bestehenden Gesetze in Kraft.

§. 5.

In welchem Maße und, wenn mehrere Personen beklagt werden, in welchem Verhältnisse von denselben der Ersatz angesprochen werden könne, in wie weit ein Regreß stattfinde und wann die Ersatz- und Regreßpflicht erlösche, ist, soferne in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zu beurtheilen.

§. 6.

Für die in einer Rathsversammlung beschlossene Entscheidung oder Verfügung haften alle Stimmführer, welche für dieselbe gestimmt haben.

Beruht jedoch der Beschluß auf einer unvollständigen oder unrichtigen Darstellung des Sachverhaltes von Seite eines Berichterstatters, so sind die Stimmführer, insoferne ihnen nicht die Außerachtlassung der ihnen gesetzlich obliegenden Sorgfalt zur Last fällt, von aller Haftung frei.

§. 7.

Die Haftung eines richterlichen Beamten für den Schaden erstreckt sich auf dessen Vorgesetzten nur dann, wenn auch dieser sich einer Uebertretung der Amtspflicht schuldig gemacht hat, oder wenn ihm eine solche Haftung durch besondere gesetzliche Vorschriften auferlegt ist.

§. 8.

Für die Klage zur Geltendmachung des Ersatzanspruches ist derjenige Gerichtshof der zweiten Instanz zuständig, in dessen Sprengel das Gericht seinen Sitz hat, von welchem oder von dessen Bediensteten die Rechtsverletzung ausgegangen ist.

Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten oder aus einem collegialgerichtlichen Beschlusse desselben Oberlandesgerichtes abgeleitet, welches nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes für die Klage zuständig ist, so hat der Oberste Gerichtshof auf Anlangen des Klägers oder des Beklagten ein anderes Oberlandesgericht zur Verhandlung und Entscheidung zu delegiren. Im Uebrigen kommen bezüglich der Befangenheit der Richter und Gerichte die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

§. 9.

Zur Vertretung des beklagten Staates ist die Finanzprocuratur am Sitze des Proceßgerichtes berufen.

Wird die Klage zugleich gegen den Staat und gegen die schuldtragenden richterlichen Beamten oder gegen mehrere richterliche Beamte erhoben, so kommen die Bestimmungen der Civilproceßordnung über Streitgenossenschaft zur Anwendung.

§. 10.

In der Klage hat die Partei die Thatsachen, aus welchen sie ihre Ansprüche gegen den Geklagten herleitet, sowie den Gegenstand und Umfang des erlittenen Schadens zu bezeichnen und in Betreff des angesprochenen Ersatzes ein bestimmtes Begehren zu stellen.

Die Beweismittel hat die Partei nach Thunlichkeit beizubringen oder zu bezeichnen.

§. 11.

Das Proceßgericht hat Klagen, welche den Bestimmungen des §. 10 nicht entsprechen, von Amtswegen zurückzuweisen; außer diesem Falle aber das gerichtliche Verfahren einzuleiten, wofür, insoferne in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, die Vorschriften der Civilproceßordnung über das ordentliche Verfahren zur Anwendung kommen.

Gegen die von Amtswegen erfolgte Zurückweisung der Klage steht dem Kläger der Recurs an den Obersten Gerichtshof offen.

§. 12.

Bei Einleitung des gerichtlichen Verfahrens hat das Proceßgericht von der überreichten Klage derjenigen Behörde Mittheilung zu machen, welche zur Disciplinar-Amtshandlung in Ansehung der behaupteten Uebertretung der Amtspflicht berufen ist.

Diese Behörde hat nach beendeter Disciplinar-Amtshandlung das Ergebniß derselben dem Proceßgerichte mitzutheilen.

Die Parteien sind berechtigt, von dieser Mittheilung bei dem Proceßgerichte Einsicht zu nehmen und Abschriften zu erheben.

§. 13.

Den Proceßparteien steht außerdem frei, bei der Disciplinarbehörde zu verlangen, daß ihnen von den Acten der beendeten Disciplinar-Untersuchung Einsicht und Abschriften zu nehmen gestattet werde.

Schriftstücke, welche für den Proceß über die Ersatzleistung als unerheblich erscheinen, sind zur Ertheilung von Einsicht und Abschriften nicht geeignet. Dasselbe gilt von Schriftstücken, durch welche die Abstimmung richterlicher Beamten geoffenbart würde, es sei denn, daß der Partei die Abstimmung schon im Wege der strafgerichtlichen Untersuchung bekannt geworden ist, oder daß die Schriftstücke die Abstimmung solcher richterlicher Beamten betreffen, welche wegen dieser Abstimmung im Disciplinarwege verurtheilt worden sind.

Gegen die Verfügung der Disciplinarbehörde steht dem Gesuchsteller der Recurs an die vorgesetzte Disciplinarbehörde offen.

§. 14.

Jede Proceßpartei kann begehren, daß das Proceßverfahren bis zur Beendigung der Disciplinar-Amtshandlung ausgesetzt werde, wenn das endliche Ergebniß der letzteren oder die Benützung der im Disciplinarwege zu pflegenden Erhebungen für die Entscheidung des Processes voraussichtlich von Einfluß ist.

Gegen die über ein solches Begehren erfolgte Entscheidung des Proceßgerichtes ist der Recurs zulässig.

§. 15.

Ist die Klage gegen den Staat erhoben worden, so kann derselbe denjenigen richterlichen Beamten, welche er für die den Ersatzanspruch begründende Rechtsverletzung haftend erachtet und welche nicht als Mitbeklagte belangt worden sind, den Streit verkünden.

Wird der Ersatzanspruch aus dem Beschlusse eines Collegialgerichtes abgeleitet, so findet die Streitverkündigung an die stimmführenden richterlichen Beamten nur dann statt, wenn dieselben im Wege eines strafgerichtlichen Verfahrens bekannt geworden sind, oder wenn dieselben in einer gegen sie abgeführten Disciplinar-Untersuchung wegen ihrer diesen Beschluß betreffenden Abstimmung oder Berichterstattung endgiltig schuldig erkannt worden sind.

Die Streitverkündigung erfolgt durch Zustellung beglaubigter Abschriften der bis zu dem Zeitpunkte der Streitverkündigung gepflogenen Proceßverhandlung.

Auf Grund der Streitverkündigung kann der richterliche Beamte dem geklagten Staate als Vertretungsleister beitreten.

§. 16.

Ueber Thatsachen, bezüglich welcher den richterlichen Beamten die amtliche Pflicht der Verschwiegenheit obliegt, ist der Beweis durch den Eid dieser Beamten unzulässig, es mögen dieselben als Beklagte oder als Vertretungsleister in dem Processe auftreten.

§. 17.

Gegen die in dem Processe gefällten Urtheile und gegen die im Laufe des Verfahrens getroffenen Entscheidungen und Verfügungen sind, insoferne in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, die Rechtsmittel zulässig, welche nach den Bestimmungen der Civilproceßordnung gegen Urtheile, Entscheidungen und Verfügungen eines Gerichtes der ersten Instanz ergriffen werden können.

Ueber diese Rechtsmittel entscheidet der Oberste Gerichtshof endgiltig.

§. 18.

Insoferne es nach der geltenden Proceßordnung zur Vornahme einzelner Executionsschritte einer gerichtlichen Bewilligung bedarf, ist dieselbe bei dem Gerichte anzusuchen, in dessen Sprengel die Execution stattfinden soll.

Mit dem Gesuche ist, wenn nicht ein Urtheil des Obersten Gerichtshofes vorliegt, die Bestätigung des Erkenntnißgerichtes über die Rechtskraft des Urtheils beizubringen.

Wenn nach der geltenden Proceßordnung die Execution nur auf Grund eines mit der Executionsclausel versehenen Urtheils stattfindet, so ist das Gericht, welches in der Sache in erster Instanz erkannt hat, zur Ertheilung der Executionsclausel berufen.

§. 19.

Hat der Staat in Folge einer nach diesem Gesetze gegen ihn erhobenen Klage Ersatz geleistet, so kann er bei dem Proceßgerichte beantragen, daß denjenigen richterlichen Beamten, deren Verschulden durch ein gegen sie ergangenes straf- oder disciplinargerichtliches Erkenntniß festgestellt ist, die Leistung des Rückersatzes mittelst Zahlungsbefehles aufgetragen werde.

War die Klage gegen den Staat und die richterlichen Beamten erhoben worden, so kann der Zahlungsbefehl zur Leistung des Rückersatzes nicht erlassen werden, wenn das im Ersatzprocesse gegen die mitgeklagten Beamten ergangene Urtheil, sei es in Ansehung der als haftungspflichtig erklärten Personen, sei es in Ansehung der Art oder des Quotenverhältnisses ihrer Haftung mit dem straf- oder disciplinargerichtlichen Erkenntnisse nicht im Einklange steht.

Soll der Zahlungsbefehl gegen mehrere richterliche Beamte erlassen werden, so ist denselben der Rückersatz, wenn sich aus dem im Hauptprocesse ergangenen Urtheile oder aus dem strafgerichtlichen Erkenntnisse nicht ein anderes Verhältniß ergibt, zu gleichen Theilen aufzuerlegen.

§. 20.

Einwendungen gegen den Zahlungsbefehl müssen binnen der Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Zahlungsbefehles bei dem Proceßgerichte überreicht werden. Verspätete Einwendungen sind von Amtswegen zurückzuweisen.

Ueber rechtzeitig angebrachte Einwendungen hat das Gericht, wie über Einwendungen gegen einen auf Grund öffentlicher Urkunden erlassenen Zahlungsbefehl zu verfahren und zu erkennen.

Ueber die gegen Entscheidungen des Gerichtes ergriffenen Rechtsmittel erkennt der Oberste Gerichtshof.

§. 21.

Wenn ein Zahlungsbefehl in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 19 nicht erlassen werden kann, so können die Rückersatzansprüche des Staates gegen die richterlichen Beamten nur im ordentlichen Rechtswege vor dem nach allgemeinen Grundsätzen zuständigen Gerichte erster Instanz geltend gemacht werden.

Die Hereinbringung des Rückersatzes im administrativen Wege ist ausgeschlossen.

§. 22.

Dem Rückersatzanspruche des Staates, gleichviel, ob derselbe im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht wird, oder ob über denselben ein Zahlungsbefehl erlassen worden ist, können die richterlichen Beamten solche Einwendungen nicht entgegensetzen, über welche in dem gegen sie als Mitbeklagte geführten Hauptprocesse verhandelt und entschieden worden ist, oder welche sie ungeachtet der an sie ergangenen Streitverkündigung in dem Hauptprocesse anzubringen versäumt haben.

§. 23.

Behufs der Geltendmachung der Rückersatzansprüche kann die Finanzprocuratur in Vertretung des Staates in allen Fällen begehren, daß ihr von dem Disciplinar- oder Strafgerichte oder von dem Gerichte, von welchem oder von dessen Bediensteten die Rechtsverletzung ausgegangen ist, diejenigen richterlichen Beamten, welche die den Schadenersatz begründende Amtshandlung ausgeübt oder bei derselben mitgewirkt haben, bekannt gegeben, sowie alle zum Nachweise dieser Ausübung oder Mitwirkung dienlichen Behelfe mitgetheilt werden.

§. 24.

Für die Vollstreckung der Zahlungsbefehle und der über Einwendungen gegen Zahlungsbefehle erlassenen Erkenntnisse gelten die im §. 18 enthaltenen Bestimmungen.

Zur Hereinbringung des Rückersatzes können auch der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge des richterlichen Beamten bis zu einem Drittel, jedoch mit der Beschränkung in Execution gezogen werden, daß ein jährlicher Betrag von 350 fl. von der Vollstreckung frei bleibe.

§. 25.

Zur Sicherstellung des Rückersatzes sind dem geklagten Staate auf Anlangen während des Laufes des Hauptprocesses die nach der Civilproceßordnung zulässigen Sicherstellungsmittel gegen die richterlichen Beamten ohne Sicherheitsleistung für die Genugthuung wegen Schimpfes und Schadens zu bewilligen, wenn die Rückersatzpflicht dieser Beamten in glaubwürdiger Weise dargethan wird.

Werden gegen einen nach den Bestimmungen des §. 19 erlassenen Zahlungsbefehl Einwendungen erhoben, so ist auf Anlangen des Staates die Execution bis zur Sicherstellung zu bewilligen.

Die Gehalte und sonstigen Dienstesbezüge der richterlichen Beamten können zu diesem Behufe in dem im §. 24 bezeichneten Maße mit Verbot belegt oder in sicherstellungsweise Execution gezogen werden.

§. 26.

Wenn zur Zeit der Erhebung der Ersatzklage der schuldtragende richterliche Beamte bereits gestorben, oder wenn der Tod desselben im Laufe des Haupt- oder Rückersatzprocesses erfolgt ist, so kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl bezüglich des Haupt- als bezüglich des Rückersatzprocesses auf die Verlassenschaft oder die Erben dieses Beamten zur Anwendung.

§. 27.

Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist auch vorzugehen, wenn der Ersatz auf Grund des Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142, wegen einer von einem richterlichen Beamten gesetzwidrig verfügten oder verlängerten Verhaftung angesprochen wird.

§. 28.

Die kaiserliche Verordnung vom 12. März 1859, R. G. Bl. Nr. 46, wird aufgehoben.

Die Bestimmungen der kaiserlichen Patente vom 10. Februar 1853, R. G. Bl. Nr. 26, und vom 22. September 1857, R. G. Bl. Nr. 179, betreffend die Ersatzansprüche aus der Gerichtsverwaltung der Dominien, sowie die Bestimmungen des §. 10 des Gesetzes vom 17. December 1862, R. G. Bl. Nr. 7 des Jahres 1863, über das Strafverfahren in Preßsachen bleiben durch dieses Gesetz unberührt.

§. 29.

Ersatzansprüche, welche auf Grund einer der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorhergegangenen Rechtsverletzung erhoben werden, sind nach den zur Zeit der erfolgten Rechtsverletzung in Wirksamkeit gestandenen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Das Verfahren richtet sich in solchen Fällen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes; es sind jedoch die beim Eintritte der Wirksamkeit desselben bereits anhängigen Verhandlungen nach den Normen der kaiserlichen Verordnung vom 12. März 1859 zu Ende zu führen.

§. 30.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister der Justiz und der Finanzen beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 16. Februar 1872 in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 16. Februar 1872.

Fürst Karl Auersperg m. p.

G. Freiherr v. Haller m. p.,
Schriftführer.

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Genehmigung zur Vereinigung von vier Waldparcellen mit dem Philipp Ferdinand Freiherrn von Gudenus'schen Realfideicommisse Waidhofen an der Thaya.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Erwerbung des im Grundbuche Waidhofen lit. G fol. 479 I. inneliegenden Ueberländholzes, Parcelle Nr. 1222, dann der im Grundbuche Wolkenstein II. fol. 327 ^{V}, fol. 318 ^{V}, II. fol. 327 ^{VV} und 331 inneliegenden Waldgründe-Parcellen Nr. 100, 134 a) und b), 119 a) und b) im Gesammtschätzungswerthe von 7025 fl. ö. W. für das in Niederösterreich gelegene Philipp Ferdinand Freiherr v. Gudenus'sche Realfideicommiß Waidhofen an der Thaya und die Vereinigung der bezeichneten Grundstücke mit diesem Fideicommisse wird genehmigt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Von dem Herrenhause in der Sitzung am 16. Februar in dritter Lesung angenommen.

Wien, am 16. Februar 1872.

Fürst Karl Auersperg m. p.

G. Freiherr v. Haller m. p.,
Schriftführer.

Bericht des Verfassungsausschusses

über den

Gesetzentwurf, betreffend eine Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl.

Der von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf hat den Zweck, Vorsorge zu treffen, damit nicht durch Mandatsniederlegungen oder durch Ausbleiben der von einem Landtage gewählten Abgeordneten aus dem Reichsrathe die Vollzähligkeit des Abgeordnetenhauses beeinträchtigt, dessen Beschlußfähigkeit gefährdet und das Recht der Bevölkerung in den einzelnen Wahlbezirken auf Vertretung im Reichsrathe verkürzt werden könne.

In dieser Richtung steht der Gesetzentwurf auf derselben Grundlage, von welcher aus schon im §. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., ausnahmsweise die directe Wahl von Abgeordneten in den Reichsrath eingeführt wurde, und die Gesetzvorlage hat nur die Bestimmung, jene Lücke auszufüllen, welche die Erfahrungen der letzten Jahre an der Norm des erwähnten §. 7 wahrnehmbar gemacht haben.

Diese Gesetzesstelle bestimmt, conform mit der Verfassungsurkunde vom 26. Februar 1861, daß dem Kaiser vorbehalten bleibe, die Wahlen in den Reichsrath unmittelbar durch die Gebiete, Städte und Körperschaften anzuordnen, wenn ausnahmsweise Verhältnisse eintreten, welche die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch einen Landtog nicht zum Vollzuge kommen lassen; in den Fällen daher, wenn ein Landtag die Abgeordneten in den Reichsrath gar nicht, nicht aus allen Gruppen oder nicht giltig wählt, sowie wenn der gewählte Abgeordnete das Mandat nicht annimmt oder dasselbe vor dem Eintritte in den Reichsrath zurücklegt, und endlich wenn er im Reichsrathe nicht erscheint, oder das Gelöbniß in gesetzlicher Weise nicht ablegt, ist schon durch die Norm des §. 7 Vorsorge getroffen, weil zum Vollzuge einer Beschickung nach dem Geiste des Gesetzes sowohl, wie nach dem allgemeinen Sprachgebrauche nicht nur die giltige Wahl, sondern auch der gesetzmäßige Eintritt des gewählten Abgeordneten in den Reichsrath erforderlich ist, indem, insolange als dieß nicht bezüglich aller Abgeordneten eines Landes erfolgt, die Beschickung des Hauses der Abgeordneten durch den Landtag nicht als zum Vollzuge gekommen angesehen werden kann.

Nachdem diese Auslegung des §. 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr 141 R. G. Bl., als feststehend anzusehen ist und auch das Ministerium im Ausschusse erklärt hat, daß es an dieser Auslegung festhalte

und zu deren Anwendung vorkommenden Falles sich berechtigt erkenne: so erübrigt in der gegenwärtigen Gesetzesnovelle nur jene Fälle zu normiren, in welchen während der Dauer einer Reichsrathssession die Nichtvertretung eines Wahlbezirkes durch den gewählten Abgeordneten eintritt.

Die Regierung hat in ihrer Vorlage sich dießfalls auf die zwei Fälle beschränkt, wenn Abgeordnete während der Reichsrathssession ihr Mandat als Landtags- oder als Reichsrathsabgeordnete niederlegen oder im Falle dauernder Verhinderung als aus dem Abgeordnetenhause ausgetreten zu betrachten sind; der Ausschuß hingegen erkannte zwar diese zwei Fälle als die wichtigsten an, ging jedoch von der Ansicht aus, daß zur Sicherung der Vollzähligkeit des Abgeordnetenhauses und zum Schutze des verfassungsmäßigen Rechtes der Wähler aller Gruppen und Wahlbezirke auf Vertretung im Reichsrathe, die Vorsorge des Gesetzes auch auf die übrigen im §. 18 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., angeführten, sowie überhaupt auf alle Fälle der Mandatserlöschung anzuwenden sei; denn dieselben maßgebenden Gründe, auf welche sich die erwähnte Norm des §. 7 des citirten Gesetzes stützt, sprechen nicht nur für die gegenwärtige Regierungsvorlage, sondern rechtfertigen auch deren vorstehend erwähnte Erweiterung.

Der Ausschuß stellt demnach den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem beiliegenden Gesetzentwurfe die Genehmigung ertheilen."

Wien, am 15. Februar 1872.

Eichhoff,
Obmann.

Dr. Weeber,
Berichterstatter.

Gesetz,

betreffend eine

Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl.

(Wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich nachstehende Zusatzbestimmung zum §. 18 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Nr. 141 R. G. Bl., über die Reichsvertretung zu erlassen:

Tritt der Fall des Erlöschens eines Reichsrathsmandates aus was immer für einem gesetzlichen Grunde während der Dauer einer Reichsrathssession ein, so kann der Kaiser die Vornahme der neuen Wahl unmittelbar durch die landtagswahlberechtigten Gebiete, Städte und Körperschaften (§. 7) nach Maßgabe des über die Durchführung unmittelbarer Wahlen in das Abgeordnetenhaus bestehenden Gesetzes anordnen.

Regierungsvorlage.

Gesetz,

betreffend

die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammen-Schulen.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der systemmäßige Gehalt der Professoren an den vom Staate (beziehungsweise aus dem Studienfonde) erhaltenen Hebammen-Schulen wird mit Neunhundert (900) Gulden festgesetzt.

§. 2.

Die Beiträge, welche zu den Gehalten dieser Professoren an einzelnen solchen Lehranstalten aus Landes- oder Localmitteln dermalen geleistet werden, sind in den obigen Betrag von 900 Gulden einzurechnen.

§. 3.

Die fixen Remunerationen, auf welche die Professoren an einigen Hebammen-Schulen nach den gegenwärtig bestehenden Bestimmungen Anspruch haben, sowie die Bezüge, welche denselben als Primar- oder Hausärzten an den betreffenden Gebäranstalten aus denjenigen Fonden, welche zur Erhaltung dieser Anstalten berufen sind, zufließen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1872 in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Unterrichtsminister beauftragt.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

enthaltend

Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes der 25 Cavallerie-Regimenter, welche sich aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ergänzen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Bis zum 1. October 1873 ist der Abgang, welcher sich bei den Cavallerie-Regimentern nach vollständiger Einberufung der verfügbaren Liniendienstpflichtigen noch ergibt, in erster Reihe durch freiwillig sich meldende Reservemänner, und insoferne diese nicht ausreichen, durch Heranziehung der entsprechenden Anzahl von Reservemännern des jüngsten Jahrganges dieser Regimenter zu decken, wobei jedoch solche, welche bereits auf Grund der Bestimmungen des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 assentirt wurden, gegen ihren Willen zu dieser Dienstleistung nicht zurückbehalten werden können.

§. 2.

Die auf Grund dieses Gesetzes von den Reservemännern in der activen Dienstleistung zugebrachte Zeit ist denselben auf ihre Reservepflicht dreifach anzurechnen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und hat die im §. 2 festgesetzte Anrechnung der activen Dienstleistung auf die Reservedienstpflicht auch jenen Reservemännern zu Gute zu kommen, welche seit dem 1. März 1871 bei den Cavallerie-Regimentern in der activen Dienstleistung zurückbehalten und bereits aus dieser Dienstleistung wieder entlassen worden sind.

§. 4.

Mein Landesvertheidigungsminister hat im Einvernehmen mit dem Reichskriegsminister die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

Motive.

Bereits im vorigen Jahre, als von Seite der Regierung den hohen Delegationen die zwingende Nothwendigkeit der Erhöhung des Friedensstandes der Cavallerie des stehenden Heeres begründet dargestellt und dieser Umstand durch Bewilligung der erforderlichen Geldmittel und Einstellung derselben in das gemeinsame ordentliche Erforderniß anerkannt wurde, endlich die dießfälligen Beschlüsse durch die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 20. Februar 1871 erfolgte allergnädigste Genehmigung und Bestätigung zum Gesetze erhoben worden sind, wurde von Seite der früheren Regierung ein Gesetzentwurf, enthaltend Uebergangsbestimmungen zur Sicherstellung des erhöhten Friedensstandes jener Cavallerie-Regimenter, welche sich aus den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern ergänzen, beim hohen Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Verhandlung eingebracht.

Während der Berathungen über diesen Gesetzentwurf wurden auch die Gründe, welche die Regierung zur Einbringung desselben bestimmten, in einem Motivenberichte entwickelt.

Die verfassungsmäßige Behandlung der Regierungsvorlage wurde aber, wie bekannt, im vorigen Jahre nicht zu Ende geführt.

Nach dem Amtsantritte der gegenwärtigen Regierung bildete dieser Gegenstand ebenfalls Anlaß zu eindringlichen Berathungen, welche zu der Ueberzeugung führten, daß es unbedingt nothwendig sei, die Angelegenheit auf dem Wege der Gesetzgebung schleunigst zu regeln, und es hat sich die Regierung demgemäß zur Einbringung eines dießbezüglichen Gesetzentwurfes — jedoch in abgeänderter Fassung — entschieden.

Dieser abgeänderte Gesetzentwurf wird hiemit dem hohen Abgeordnetenhause zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt und die geneigte Annahme desselben dringend empfohlen.

Antrag

des

Abgeordneten Jasiński und Genossen.

In Erwägung, daß die Bestimmung des Artikels 94 der allgemeinen Wechselordnung, der gemäß Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, nur dann Wechselkraft haben, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, dadurch umgangen wird, daß der Name des Schreibunkundigen oder zu schreiben Unfähigen mit Außerachtlassung der klaren Vorschrift des §. 886 allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ohne Beisetzung eines Handzeichens durch einen Dritten, zumeist aber durch den Remittenten selbst gefertigt wird;

in Erwägung, daß in solchen Fällen widersprechende gerichtliche Entscheidungen erfließen, indem den Bestimmungen des Artikels 94 der allgemeinen Wechselordnung und des §. 886 des a. b. G. B. die Berufung des §. 37 das Hofdecret vom 24. October 1845, Nr. 906 J. G. S., im §. 12 des Wechselverfahrens entgegengehalten wird;

in Erwägung, daß dadurch Rechtsunsicherheit herbeigeführt, zu Uebervortheilungen der schreibunkundigen Landbevölkerung Anlaß gegeben wird, die Eideszulassungen vervielfältigt werden, die Gefahr öfterer Meineide gesteigert, hiedurch die öffentliche Moral geschädigt und die Zahl von strafgerichtlichen Untersuchungen bedeutend vermehrt wird, stellen die Unterzeichneten den Antrag:

„Das hohe Haus wolle das nachfolgende Gesetz beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .

womit

nähere Bestimmungen zum Artikel 94 der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 erlassen werden.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wechselerklärungen von Personen, die des Schreibens unkundig oder zu schreiben unfähig sind, haben nur dann Wechselkraft, wenn diese bei der Unterschrift ihres Namens ein Handzeichen unter Beobachtung der Vorschrift des Artikels 94 der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 beigesetzt haben.

§. 2.

Die auf Grund einer mündlichen Vollmacht oder Einwilligung vollzogenen Unterschriften von Wechselerklärungen haben keine wechselmäßige Wirkung.

Schriftliche Vollmachten seitens der im §. 1 bezeichneten Personen zur Unterfertigung von Wechselerklärungen müssen bei sonstiger Ungiltigkeit mit den im §. 1 angeführten Erfordernissen versehen sein.

§. 3.

Unterschriften von Wechselerklärungen durch Bevollmächtigte müssen mit einem das Bevollmächtigungsverhältniß bezeichnenden Zusatze vollzogen werden.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Wien, am 23. Februar 1872.

Jasiński.
Eust. Rylski.
Agopsowicz.
Sigmund Sawczyński.
Christof Bogdanowicz.
Höppen.
Dr. Smolka.
Firley.
August Joś.
Josef Jawadowski.
Kaszewko.
Zyblikiewicz.
Piotrowski.
Emil Torosiewicz.
Jaworski.
Dr. E. Czerkawski.
Bodnar.
Włodek.
Dr. Weigel.
Badeni.
J. Kirchmayer.
Dr. Czaykowski.
Bartoszewski.
Dr. Wereszczyński.
Dzwonkowski.
Grocholski.
H. Konopka.
Baworowski.
Pfeiffer.
Garbaczyński.
Horodyski.
Szczepański.
Wolański.
Szeptycki.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

womit der

§. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, über die Errichtung von Gewerbegerichten abgeändert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich in Abänderung des §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Wenn über Anträge auf Errichtung einzelner Gewerbegerichte zu einer Zeit zu entscheiden ist, in welcher die im §. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 63, vorgeschriebene Einholung des Gutachtens des Landtages nicht thunlich ist, kann das Gutachten des Landesausschusses das Gutachten des Landtages ersetzen.

§. 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Mit dem Vollzuge desselben ist der Justizminister beauftragt.

Bericht

des zur

Vorberathung dreier Strafgesetznovellen bestellten Ausschusses.

Der Ausschuß, welchen das Abgeordnetenhaus in seiner 6. Sitzung vom 19. Jänner 1871 zur Vorberathung der Gesetzentwürfe bestellt hat, welche die Regierung über die Vollziehung der Freiheitsstrafe in Einzelhaft, die Einsetzung ständiger Strafvollzugscommissionen, sowie die widerrufliche Entlassung der Sträflinge vorgelegt, kommt theilweise dem ihm gewordenen Auftrage nach, indem er den anliegenden Gesetzentwurf zur Annahme empfiehlt.

Es dürfte ungewöhnlich erscheinen, nicht blos, daß der Ausschuß nur über zwei dieser obbezeichneten Gesetzentwürfe Bericht erstattet, sondern auch daß er diese zwei Entwürfe in einen einzigen verschmolzen hat. Die Gründe hiefür liegen vor Allem in der Dringlichkeit, welche mit Rücksicht auf die zur Benützung bereiten, sehr kostspieligen Neubauten in zwei Strafhäusern (Karlau bei Graz und Stein) für die gesetzliche Regelung der Einzelhaft ganz unabweislich besteht. In zweiter Linie hat sich der Ausschuß auch nicht den Erwägungen verschließen können, daß die wichtige und für Oesterreich ganz neue Einrichtung der widerruflichen Entlassung einer ausgedehnteren Vorberathung bedürfe, als welche in jener Frist möglich gewesen wäre, die der Ausschuß unter sorgfältiger Bedachtnahme auf die Dringlichkeit der ersteren Gesetzentwürfe in Anspruch nehmen zu können vermeinte. Die Ansichten, welche über die sogenannte Beurlaubung der Sträflinge schon während der Generaldebatte im Ausschusse sich geltend machten, scheinen sich überdieß nicht mit der gleichen Raschheit und Entschiedenheit feststellen zu lassen. Gleichzeitig aber erklärt sich dadurch die Verschmelzung der Gesetzentwürfe über die Einzelhaft und die zur Ausführung der diesbezüglichen Bestimmungen zu bestellenden Strafvollzugscommissionen. Die Technik des Gesetzes erlaubt es, und der Ausschuß hat hierauf volle Rücksicht genommen, daß, im Falle die widerrufliche Entlassung der Sträflinge Gesetz werden würde, eine kurze Einschaltung dort die Competenz der Strafvollzugscommissionen auch auf jenes Gebiet ausdehnen kann.

Was nun das Meritorische des zur Annahme empfohlenen Gesetzentwurfes anlangt, so dürfte es kaum angemessen erscheinen, die Gedanken und Erfahrungen zu wiederholen, welche nicht nur in Oesterreich, sondern allerwärts, wo es sich um Reform des Gefangenwesens handelt, dem Systeme der Einzelhaft Bahn brachen, und dieß um so weniger, als ja wiederholte Voten der zur Vorberathung eines neuen Strafgesetzes bestellten Ausschüsse des hohen Hauses vorliegen, und letzteres selbst bereits in der Sitzung vom 19. Juli 1867 ausdrücklich das Princip anerkannte, daß Freiheitsstrafen jeder Art in Einzelhaft verbüßt werden sollen. Seither ist auch nichts geschehen, was zu dem Schlusse berechtigen könnte, als wäre

die allgemeine und widerspruchslose Anerkennung dieses großen Princips heute eine weniger allgemeine oder minder unangefochtene.

Freilich konnte sich der Ausschuß auch anderen Erwägungen nicht entziehen, welche die bevorstehende Neugestaltung des materiellen Strafrechts wachruft, woraus sich der provisorische Charakter dieses Gesetzentwurfes von selbst ergibt. Auf gleicher Stufe stehen jene Rücksichten, die dem Umstande gelten, daß die Einzelhaft nur schrittweise mit dem Fortgange der Neubauten und Adaptirungen durchführbar ist. So konnte sich der Ausschuß keineswegs dem peinlichen Eindrucke entschlagen, welchen die Betrachtung hervorzurufen geeignet ist, daß ein neues, großes, einschneidendes Princip in seiner exacten und methodischen Durchführung — bei all' seiner Nothwendigkeit — durch äußere Umstände, welche eben eine Berücksichtigung unweigerlich fordern, theilweise beeinträchtigt wird; allein er durfte der durch die Thatsachen geschaffenen Nothwendigkeit eines solchen provisorischen Gesetzes nicht widersprechen, und deßhalb mußte der Entwurf alle Zeichen eines solchen Ursprungs an sich tragen. Der Ausschuß unterläßt es also auch, in eine ausführliche oder vergleichende Erörterung über jene Singularitäten einzugehen, die vom Standpunkte der Wissenschaft oder Erfahrung immerhin einer abweichenden Auffassung und Entscheidung unterliegen könnten; gleichwohl hat der Ausschuß diese Standpunkte sorgfältig gewahrt, wo nicht unübersteigliche Hindernisse entgegentraten oder die starre Festhaltung principieller Consequenzen selbst das derzeit Erreichbare unmöglich zu machen gedroht hätte.

Indem der Ausschuß sein Augenmerk unausgesetzt darauf richtete, für die einheitliche Durchführung des Strafsystems im Wege eines neuen Strafgesetzes kein hinderndes Präjudiz zu schaffen, vielmehr die Sammlung von schätzenswerthen Erfahrungen für die endgiltige Reform des materiellen Strafrechts nicht unmöglich zu machen, hat er sich dem überwiegenden Theile der Motive angeschlossen, die die Regierung ihren Entwürfen beigegeben hat, auf welche daher auch hier hingewiesen wird.

Diese Motive bemühen sich auch, die Ziffernansätze zu rechtfertigen, welche namentlich in diesem Gesetzentwurfe von eingreifender Bedeutung sind. Ein Theil der bezüglichen Bestimmungen ist durch langjährige Erfahrung gegeben, ein anderer Theil hält die Mitte zwischen Ziffern der ausländischen Gesetzgebungen, welche, wie jede Ziffer, etwas Willkürliches in sich schließen, ein dritter Theil aber rechtfertigt sich durch statistische Nachweisungen, welche die Motive der Regierungsvorlage (S. 7—13) ausführlich geliefert haben; dieselben wurden vom Ausschusse einer eingehenden Prüfung unterzogen, fußen auf richtigen Voraussetzungen und sind auch als Basis der ziffermäßigen Ausschußanträge zu betrachten. Die Ausführlichkeit dieser Motive überhaupt veranlaßte den Ausschuß, in seinem Berichte nur auf jene Aenderungen der Regierungsvorlage einzugehen, welche von Wichtigkeit sind. Außerhalb dieser Grenzen beschränkt sich der Ausschuß demnach auf die Erwähnung, daß er dem von der Regierung intendirten Systeme der sogenannten modificirten Einzelhaft zugestimmt hat, wie sie außer in sehr wenigen Strafanstalten (so Bruchsal, Moabit, Nürnberg) überall in Deutschland besteht und — mit kurzen Worten gesagt — sich dadurch äußerlich kennzeichnet, daß die sonst unausgesetzte räumliche Trennung der Gefangenen von einander nicht auf Kirche, Schule und den Spaziergang ausgedehnt wird und Gesichtsmasken nicht zur Anwendung kommen.

Zu §. 4.

So wichtig es erscheinen mag, zu sagen, das Verhältniß der Einzelhaft zur gemeinsamen Haft sei incommensurabel, so erübrigt bei dem Umstande, als die Einzelhaft ein ungleich intensiveres Uebel ist, doch nichts, als eine Verhältnißzahl festzustellen. Der Ausschuß hatte keinen Anlaß, von der Ziffer des Regierungsentwurfes abzuweichen; ebensowenig erhob er irgend ein Bedenken gegen die Forderung, daß, ehe die höhere Anrechnung der Einzelhaft eintreten könne, eine gewisse Frist in der Einzelhaft zugebracht worden sein müsse. Eine vielbestrittene Frage ist aber die über den Zeitpunkt, in welchem diese Berechnung oder Reduction einzutreten habe, namentlich darüber, wie lange die Ein-

zelhaft gedauert haben müsse, um aus ihrem fühlbar intensiveren Einfluß die Forderung der Reduction zu begründen und ob sich diese Reduction auch auf die vor Eintritt dieses Endtermines verbüßte Strafe zu erstrecken habe. In ersterer Beziehung divergirten die Ansichten nicht unbedeutend; der §. 35 der Regierungsvorlage vom Jahre 1867 hatte sechs Monate verlangt, die Ausschußberichte der Jahre 1868 (§. 32) und 1870 (§. 27) diese Frist bis auf 30 Tage herabgemindert. Die dießmalige Regierungsvorlage und mit ihr der Ausschuß glaubte den Mittelweg einschlagen und drei Monate empfehlen zu sollen. Die Annahme einer längeren Frist würde schon durch den Umstand behindert, daß eine so geringe Anzahl von Zellen belegbar ist, während doch getrachtet werden muß, auf eine möglichst große Zahl von Sträflingen die Bestimmungen über die Einzelhaft anwenden zu können. Unter das Minimum von drei Monaten herabzugehen, schien aber dem Ausschusse durchaus nicht räthlich, da er sich einstimmig der Meinung anschloß, eine kürzere Frist wäre nicht im Stande, die erhöhte Intensität des Uebels fühlbar zu machen und eine Reduction zu begründen. Allein, wenn man bei dem Vorschlage der Regierung geblieben wäre, daß sofort die ganze abgebüßte Strafe reducirbar sei, würden die Ungleichförmigkeiten, welche mit jeder Reduction verbunden und nur mit Ausschließung der Reduction überhaupt gänzlich zu beseitigen sind, häufiger und mit Rücksicht auf kurzzeitige Strafen greller hervorgetreten sein. Auch durften die Bedenken, welche schon im Jahre 1867 im hohen Hause erhoben wurden und namentlich gegen die unbedingte Regel gerichtet waren, daß nach Tagen schlechthin zu reduciren sei, nicht unterschätzt werden. Diesen sowohl wie den oben angedeuteten Einwürfen vermeinte der Ausschuß dadurch zu begegnen, daß er die ersten drei Monate jeder Strafe als nicht reducirbar erklärte und erst für jenen diese Frist überschreitenden Zeitraum das Anrechnungsverhältniß von 2 : 3 angewendet wissen wollte.

Zu §§. 5 und 6.

Es ist nicht der geringste Vortheil der Einzelhaft, daß der Gefangene für das erziehende Moment der Arbeit und für geistige Anregung empfänglicher wird. Diese günstige Vorbedingung muß in ausgedehnter Weise benützt werden, so weit die Einrichtung eines Gefängnisses es nur überhaupt zuläßt. Von diesem Gesichtspunkte gingen die citirten Entwürfe der Jahre 1867 (§§. 44 und 45), 1868 (§§. 41 und 42) und 1870 (§§. 35 und 36) aus. In Beziehung auf die Arbeit statuirten sie das Zwangsweise und Angemessene derselben ausdrücklich. Der Ausschuß glaubte auf diese Voten zurückgehen zu sollen, wenn auch das geltende Strafgesetz im §. 18 ganz bedingungslos und im §. 245 unter gewissen Voraussetzungen die Arbeit zur Pflicht macht. Es konnte nämlich nicht übersehen werden, daß es in den gerichtlichen Gefängnissen hie und da mit Schwierigkeiten verbunden sein wird, den Zellengefangenen zu ununterbrochener und angemessener Arbeit anzuhalten; allein eben das rückte die Gefahr nahe, daß derselbe ohne Arbeit bliebe, was mit Rücksicht auf die Wirkungen der Beschäftigungslosigkeit in der Einzelhaft im gesetzlichen Wege zu verhindern die Pflicht erheischt. Indem die Regierung den von der Arbeitspflicht Enthobenen (§. 244 des Strafgesetzes und A. h. E. v. 28. Oct. 1849 und 3. Dec. 1864) den Schutz gewähren zu müssen glaubte, daß ihrem Verlangen nach Arbeit entsprochen werden solle, theilte sie die Anschauungen des Ausschusses.

Neu erscheint die Bestimmung, daß bei der dem Sträfling zuzuweisenden Arbeit auch auf den Unterricht in einem Gewerbe thunlichste Rücksicht zu nehmen sei. Wenn die Erwerbsunfähigkeit in so vielen Fällen die Ursache der Verbrechen gegen das Eigenthum ist, so muß es als das nothwendige Bestreben eines jeden Strafsystems gelten, den erstarkten guten Willen durch die Fähigkeit, auf redliche Weise Erwerb zu finden, wirksam zu unterstützen, den schwachen zu kräftigen, den mangelnden weniger gefährlich zu machen.

Nachdem ein zweckdienlicher Unterricht ohnedieß nur bei längeren Strafen, also vornehmlich in den Strafanstalten, in welchen die Arbeit nach den Regeln der Gewerbsmäßigkeit betrieben werden muß, die gewünschte Rücksicht wird erfahren

können, so dürfte auch in dieser Richtung der neuen Bestimmung kein irgendwie namhaftes Bedenken entgegenstehen.

Wie auf der einen Seite Erwerbsfähigkeit und Arbeitslust, so soll auf der anderen der Unterricht und die geistige Anregung wirken. Auch diese bekämpfen ein soziales Grundübel, eine häufig wirkende Ursache der Verbrechen, die Unwissenheit. Dem Unterrichte gebührt die gleiche Würdigung wie der Arbeit, also auch der gleiche Platz im Gesetze.

Indem der Ausschuß daranging, einen separaten Paragraph einzuschalten, hatte er auch die Resolution vor Augen, welche das hohe Haus in der Sitzung vom 16. Juni 1871 gefaßt hatte, lautend:

„Die Regierung wird aufgefordert, die durchgreifende Neugestaltung des Schulunterrichtes in den Strafhäusern ungesäumt vorzubereiten und spätestens bis zu dem Zeitpunkte und in jener Zeitfolge zu vollenden, als die Durchführung des Einzelhaftsystems ermöglicht sein wird."

Der Ausschuß ist deßhalb einstimmig zu dem Beschlusse gelangt, es müsse diesen Forderungen durch die neu beantragte Bestimmung Genüge geleistet werden Die Fassung des Paragraphes wurde so gewählt, daß soviel als möglich gesagt erscheint, ohne den Rahmen eines Gesetzes zu überschreiten. Wenn der allgemeine Ausdruck „Kenntnisse der Volksschule" gebraucht wird, so soll damit ein Fortschritt bezeichnet sein, denn die Vorurtheile gegen einen über die Rudimente des Elementarwissens hinausgehenden Unterricht sind längst überwunden und es hat sich an der Hand der Erfahrung die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß auch ein Unterricht in weiteren Grenzen den hiefür Empfänglichen zugewendet werden solle.

Zu §. 9.

Die Weglassung der übrigen Sätze der Regierungsvorlage beruht einzig auf der Erwägung, daß es nicht gut sei, im Texte des Gesetzes Wiederholungen oder commentatorische Beifügungen zu belassen.

Minder erhebliche Aenderungen der Regierungsvorlage ergaben sich aus der Verschmelzung der beiden Gesetzentwürfe oder sind blos stylistischer Natur.

Der Ausschuß glaubt daher nur noch bemerken zu sollen, daß sich die Regierung mit dem hier vorgelegten Entwurfe zur Gänze einverstanden erklärt hat und stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem anliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen."

Wien, 20. Februar 1872.

Dr. Aug. Weeber,
Obmann.

Dr. Ruß,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Vollziehung von Freiheitsstrafen in Einzelhaft und die Bestellung von Strafvollzugscommissionen.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

In Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen, deren Einrichtungen den Vollzug der Freiheitsstrafe in Einzelhaft gestatten, werden zeitige Kerkerstrafen und Arreststrafen, soweit die Räumlichkeiten ausreichen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in der Weise in Einzelhaft vollzogen, daß der Sträfling unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

§. 2.

Die ganze Strafe ist in Einzelhaft zu vollziehen, wenn sie

1. durch höchstens achtmonatliche Anhaltung in Einzelhaft verbüßt werden kann, oder wenn

2. das Urtheil eine höchstens achtzehnmonatliche Freiheitsstrafe verhängt und der Verurtheilte Besserung erwarten läßt.

In allen anderen Fällen soll der Sträfling während des ersten Theiles der Strafzeit, und zwar mindestens durch acht Monate und nicht über drei Jahre in Einzelhaft gehalten werden.

§. 3.

Einzelhaft findet nicht statt, wenn deren Antritt oder Fortsetzung wegen körperlicher Gebrechen des Sträflings oder sonst zu besorgender Nachtheile für seine leibliche oder geistige Gesundheit bedenklich erscheint.

Den Ausspruch hierüber fällt in Strafanstalten der Vorsteher der Anstalt, hinsichtlich der in gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge aber der mit der Aufsicht betraute Rath des Gerichtshofes. In beiden Fällen muß vor dem Ausspruche die Einvernehmung des Hausarztes und der sonst betheiligten Beamten stattfinden.

§. 4.

Hat ein Sträfling mindestens drei Monate in Einzelhaft zugebracht, so gelten bei Berechnung der Dauer der nach diesen drei Monaten abgebüßten Strafe je zwei vollständig in Einzelhaft zugebrachte Tage als drei Tage.

Diese Art der Berechnung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei dem Gottesdienste, in der Schule oder bei Ergehung in freier Luft innerhalb der Gefängnißräume eine vollständige Absonderung des in Einzelhaft befindlichen Sträflings von den übrigen Gefangenen nicht bewerkstelligt werden konnte.

§. 5.

Der Sträfling ist in der Einzelhaft zu ununterbrochener Arbeit anzuhalten, wobei auf seine Berufsstellung, Arbeitsfähigkeit und bisherige Beschäftigungsweise, sowie den Unterricht in einem Gewerbe thunlichste Rücksicht zu nehmen ist. Insoweit er jedoch von der Arbeitspflicht enthoben ist, muß ihm Gelegenheit zu ununterbrochener angemessener Beschäftigung gegeben werden.

§. 6.

Den Sträflingen ist während der Einzelhaft ein regelmäßiger Unterricht zur Aneignung der Kenntnisse der Volksschule zu ertheilen und, soferne sie dieselben bereits besitzen, Gelegenheit zur Weiterbildung zu gewähren.

§. 7.

Während der Einzelhaft soll jeder Sträfling täglich wenigstens zwei Besuche erhalten.

Soweit diese Besuche nicht von seinen Angehörigen, den Seelsorgern, Lehrern, Gewerbsmeistern, Aerzten oder den von der Behörde insbesondere hiezu ermächtigten Mitgliedern solcher Vereine, welche sich die Obsorge oder Besserung von Sträflingen zum Zwecke setzen, gemacht werden, sind dieselben von den sonst zur Obhut in den Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnissen bestellten Personen vorzunehmen.

Besuche von Personen, die weder zu den Angestellten der Strafanstalt oder des gerichtlichen Gefängnisses gehören, noch die Oberaufsicht daselbst zu führen haben, noch sonst die Ermächtigung zum Eintritte im öffentlichen Interesse erhalten, dürfen bei einem einzelnen Sträflinge niemals länger als eine halbe Stunde dauern, und können von dem Sträflinge überhaupt abgelehnt werden.

§. 8.

Auf Personen, welche bei Beginn der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes bereits verurtheilt sind, oder welche später nur wegen einer vor diesem Zeitpunkte verübten Handlung verurtheilt werden, ist dieses Gesetz nur mit ihrer Zustimmung in Anwendung zu bringen.

§. 9.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf die als Strafverschärfung oder Disciplinarstrafe verhängte Einzelhaft keine Anwendung.

§. 10.

Zur Mitwirkung bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird an dem Sitze des Gerichtshofes erster Instanz (Landes- oder Kreisgerichtes) eine ständige Strafvollzugscommission bestellt, welche über die genaue Beobachtung der vorstehenden Bestimmungen bei Anwendung der Einzelhaft zu wachen, zu diesem Behufe mindestens einmal in jedem Monate das Gefängniß zu untersuchen, vorgekommene Anstände zu beseitigen und über Beschwerden der Sträflinge zu entscheiden hat.

§. 11.

Diese Commission besteht aus dem Vorsteher des Gerichtshofes, als Vorsitzenden, dem Staatsanwalte oder seinem Stellvertreter und einem Rathe des Gerichtshofes, dann aus zwei nicht im Staatsdienste stehenden Vertrauensmännern und aus einem Protokollführer.

Die Wahl des in die Commission zu berufenden Rathes steht dem Vorsteher des Gerichtshofes zu, welcher auch für Fälle der eigenen Verhinderung oder der Verhinderung des der Commission zugewiesenen Rathes Stellvertreter zu bestimmen hat. Diese Bestellungen erfolgen bei Beginn eines jeden Jahres für die ganze Dauer desselben.

Die zwei Vertrauensmänner und die erforderlichen Ersatzmänner derselben werden von dem Justizminister auf die Dauer von drei Jahren ernannt und sind durch den Vorsteher des Gerichtshofes auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handgelöbnisses zu verpflichten.

§. 12.

Die Commission kann zu ihren Sitzungen den Vorsteher der Strafanstalt, und hinsichtlich der in den gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge den mit der unmittelbaren Aufsicht des Gefängnisses betrauten Richter, sowie den Seelsorger, Arzt, Lehrer und Gewerbsmeister des Sträflings mit berathender Stimme beiziehen.

Die Beschlüsse der Commission erfolgen stets nach Anhörung des Vorstehers der Strafanstalt, und hinsichtlich der in den gerichtlichen Gefängnissen verwahrten Sträflinge nach Anhörung des mit der unmittelbaren Aufsicht des Gefängnisses betrauten Richters.

§. 13.

Zu einem giltigen Beschlusse ist die Anwesenheit aller Commissionsmitglieder, beziehungsweise ihrer Stellvertreter und mehr als die Hälfte sämmtlicher Stimmen erforderlich.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

In den Sitzungsprotokollen sind die Namen der anwesenden Stimmführer, deren Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse nebst einer kurzen Anführung der Gründe zu verzeichnen.

§. 14.

Die Beschlüsse der Strafvollzugscommissionen können vom Justizminister abgeändert werden.

§. 15.

Den Vertrauensmännern gebührt, wenn sie sich zum Behufe ihrer Amtsverrichtung über eine halbe Meile von ihrem Wohnsitze entfernen müssen, nebst der Vergütung der Fahrgelegenheit eine Entschädigung von fünf Gulden für den Tag.

§. 16.

Der Justizminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes und mit der Erlassung der Durchführungsvorschriften beauftragt und hat durch Verordnungen, die im Reichsgesetzblatte kund zu machen sind, die Strafanstalten und gerichtlichen Gefängnisse, beziehungsweise die Gerichtshöfe, zu bezeichnen, wo die Bestimmungen dieses Gesetzes in Ausführung zu bringen sind.

§. 17.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Bericht

des

Unterrichts-Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend ein Gesetz bezüglich der Anrechnung der an einer österreichisch-technischen Hochschule zugebrachten Dienstzeit beim Uebertritte an eine Universität.

Das Princip, welches diesem Gesetzentwurfe zu Grunde liegt, muß vom Ausschusse als ein vollkommen richtiges anerkannt werden, da die Universitäten und technischen Hochschulen rücksichtlich der Fächer, die an beiderlei Lehranstalten vertreten sind, gleichmäßig auf der Höhe der Wissenschaft stehen sollen, und die Fälle, wo ein Wechsel in der Vertretung der Lehrkanzeln Platz greift, nicht nur bereits vorgekommen sind, sondern auch in der Folge, und zwar um so mehr vorkommen dürften, als mit der Reorganisation der technischen Lehranstalten vorgeschritten wird.

Die Reciprocität, wie sie in dem vorliegenden Gesetzentwurfe beabsichtigt wird, ist demnach durch die Verhältnisse geboten.

Daß diese Reciprocität auch auf jene technischen Hochschulen ausgedehnt werden soll, welche nicht aus Staatsmitteln erhalten werden (dermalen in Graz und Prag), kann unter der im Gesetzentwurfe gemachten Bedingung nur gebilligt werden.

Der Ausschuß setzt jedoch voraus, daß es, nachdem die Durchführung des Gesetzes dem Unterrichtsminister übertragen ist, diesem vorbehalten bleibt, zu entscheiden, ob diese Bedingung zutrifft, und daß der gleiche Maßstab auch an jene aus Staatsmitteln erhaltene Mittelschulen gelegt wird, welche einer Reorganisation noch nicht unterzogen sind.

Unter Beziehung auf die vorstehenden Bemerkungen beantragt der Ausschuß die unveränderte Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes *).

Wien, den 21. Februar 1872.

Rechbauer,
Obmann.

Czedik,
Berichterstatter.

*) Gleichlautend mit **31** der Beilagen.

Bericht

des

Unterrichts-Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend einen Gesetzentwurf über die Reorganisation des polytechnischen Institutes in Wien.

Nach §. 12, Alinea 2 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. 141 über die Reichsvertretung kann ein Landtag auf die Gesetzgebung verzichten, welche ihm über alle jene Angelegenheiten zukommt, die im §. 11 bei der taxativen Aufzählung der zur Competenz der Reichsvertretung gehörigen Angelegenheiten nicht aufgenommen sind.

Nachdem dieß Seitens des niederösterreichischen Landtages bezüglich des polytechnischen Institutes am 1. September 1870 geschehen ist, kommt nun unzweifelhaft dem Reichsrathe das Recht und die Pflicht der Feststellung der erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen zu.

Die Regierungsvorlage enthält nur die Grundzüge der Organisation, für welche in allen ihren Einzelbestimmungen der Minister zur Erlassung des speciellen Statutes ermächtigt ist.

Der Ausschuß hat sich eingehend mit den Principienfragen beschäftigt, und stellte sich bei denselben gegen die Anschauungen der Regierung eine Differenz nicht heraus.

Zu den einzelnen Theilen des Gesetzes erlaubt sich der Ausschuß nachfolgende Bemerkungen und Anträge:

Was zunächst den Titel betrifft, so erachtet der Ausschuß die Bezeichnung dieser Lehranstalt als technische Hochschule für passend, nachdem die bisherige Bezeichnung eines polytechnischen Institutes den Verhältnissen kaum mehr entspricht, schon in dem Namen des Institutes ausgedrückt sein soll, daß demselben die höchste wissenschaftliche Aufgabe zu Theil geworden ist, es aber auch überhaupt zur Herstellung einer gewissen Gleichmäßigkeit der einzelnen Anstalten zweckentsprechend sein dürfte, einen Namen zu wählen, der auch von den übrigen bisher von Fall zu Fall verschieden bezeichneten technischen Instituten angenommen werden kann.

Betreffend die Einführungsbestimmungen beantragt der Ausschuß die ausdrückliche Bezeichnung als Artikel, sowie daß der Unterrichts-

minister nicht nur das organische Statut zu erlassen hat, sondern auch, daß ihm die Durchführung des Gesetzes überhaupt zukommt.

Ad §. 2.

Die Bezeichnung der allgemeinen Abtheilung als „eine Fünfte" schien dem Ausschusse nicht passend, nachdem sie als Abtheilung eben nur allein besteht und keine Fachschule ist.

Ad §. 4.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß es zu den Grundzügen der Organisation gehört, festzustellen, für welche Fächer Professoren und Docenten und für welche Gegenstände Lehrer zu bestellen sind, und wurde in dieser Beziehung die Unterscheidung zwischen den wissenschaftlichen Fächern und den sogenannten „Fertigkeiten" gemacht, wie derselbe auch bei den Universitäten besteht.

Ferner hielt es der Ausschuß für nothwendig, festzustellen, daß die allgemein bildenden Fächer in der Regel nicht durch eigens bestellte Professoren vertreten werden sollen, nachdem es sich hier um eine Speciallehranstalt handelt, deren Charakter dadurch aber am besten gewahrt wird, daß die verfügbaren Mittel für die zahlreichen realistischen Disciplinen verwendet werden, den Studirenden in Wien ohne Zweifel Mittel und Wege geboten sind, um dem Bedürfnisse nach allgemeiner Bildung in anderer Art zu entsprechen, durch Docenturen aber und insbesondere durch Heranziehung von ausgezeichneten Professoren anderer Lehranstalten diesem Bedürfnisse, soweit es in der That besteht, an dem Institute selbst entsprochen werden kann.

Rücksichtlich der Bestellung von Adjuncten wurde die beschränkende Bestimmung hinzugefügt, daß dieselbe nur bei den demonstrativen Lehrfächern einzutreten hat, nachdem es sich nur bei diesen Gegenständen als ein unzweifelhaftes Bedürfniß herausgestellt hat, daß den Professoren Hilfsorgane zur Seite gegeben werden, welche bleibend bestellt sind, und deren Interesse mehr an das Institut geknüpft ist, als dieß bei den Assistenten der Fall ist.

Ad §. 5.

Die veränderte Stylisirung hat nur den Zweck klar zu stellen, daß für eine Stelle an der Hochschule selbst die an derselben abgelegten strengen Prüfungen als die Regel zu gelten haben, und das Doctorat nur ein Ersatz dafür ist.

Ad §. 6.

Es erschien zweckmäßig, den bei der Anstellung von Professoren und honorirten Docenten einzuhaltenden Vorgang, ebenso wie bezüglich der Adjuncten, aufzunehmen.

Die Erstattung von Vorschlägen durch das Professoren-Collegium wird wohl immer die Regel sein und insoferne auch einen Platz in dem organischen Statute zu finden haben. Ausnahmslos kann dieselbe aber nicht zur gesetzlichen Bedingung gemacht werden, da der obersten Unterrichtsbehörde das Recht der freien Verfügung in besonderen Fällen gewahrt werden muß. Es schien daher am zweckmäßigsten eine Bestimmung hierüber hier nicht aufzunehmen.

Ebenso war der Ausschuß der Ansicht, daß sich die Weglassung der ausdrücklichen Erwähnung der Beeidigung sowie der bleibenden Stellung der Adjuncten empfehle, weil die Stabilität derselben sowie bei den Professoren vorausgesetzt werden muß, und nur von den Assistenten auf Grund des Gesetzes selbst das Gegentheil zu gelten hat.

Die Bezeichnung der Jahre als Studienjahre rechtfertigt sich wohl von selbst.

Ad §. 7.

Die Einschaltung „§. 9" stellt sich als nothwendig heraus, nachdem erst in diesem Paragraphe definirt ist, was unter „Professoren-Collegium" zu verstehen ist.

Ad §. 8.

Auch hier war die Bezeichnung des Jahres als Studienjahr geboten.

Die Aufnahme einer Bestimmung, daß der abtretende Rector erst nach zwei Jahren wieder wählbar ist, findet sich wiederholt in ähnlichen Statuten. Sie empfiehlt sich auch hier, um jeder Beeinflussung der Wahl entgegen zu treten.

Ad §. 9.

Der Beisatz soll nur außer Zweifel stellen, daß die Wahl nicht auf eine unbestimmte Zeit vorgenommen wird.

Ad §. 11.

Die Weglassung „des Institutes" kann ohne Beeinträchtigung der Deutlichkeit geschehen. Dagegen wird durch die Einfügung (Fachschulen) die nothwendige Beziehung zu §. 2 hergestellt.

Ad §. 14.

Bei der Forderung eines Maturitäts-Zeugnisses liegt das ganze Gewicht auf diesem. Es ist daher jedenfalls präciser zu sagen, daß dieses Zeugniß ein staatsgiltiges sein muß, weil man damit eben auch sagt, daß es nur an einer hiezu von der Regierung autorisirten Mittelschule erworben werden kann.

Die Forderung des Maturitäts-Zeugnisses ist so sehr mit dem Charakter einer Hochschule verwachsen, daß der Ausschuß den Ersatz derselben durch eine an der technischen Hochschule abzulegende Aufnahmsprüfung um so weniger empfehlen kann, als wegen Mangels einzelner Fachmänner keineswegs aus allen bei der Maturitäts-Prüfung vertretenen Gegenständen examinirt, der Hauptzweck dieser Prüfung, das ist die Constatirung der allgemeinen Bildung, durch eine solche Aufnahmsprüfung also nicht erreicht werden kann.

Was den Uebertritt von einer anderen technischen Lehranstalt betrifft, so muß wohl dem Unterrichtsminister vorbehalten werden, zu entscheiden, welche Institute ähnlich organisirt, daß ist wirkliche Hochschulen sind.

Ad §. 15.

Bei der großen Mannigfaltigkeit aller Verhältnisse, die bei außerordentlichen Hörern in Frage kommen, schien es der Majorität des Ausschusses am zweckmäßigsten, von jeder Vorschreibung von Bedingungen im Gesetze Umgang zu nehmen und die Aufnahme nur von der Entscheidung des Vorstandes des Abtheilungs-Collegiums abhängig zu machen.

Ad §. 16.

Die Umänderung von Unterrichtshonorar in Unterrichtsgeld an der Stelle sowie in den folgenden Paragraphen empfiehlt sich aus sprachlichen Rücksichten.

Ad §. 17.

Eine Vereinigung der §§. 17 und 18 der Regierungsvorlage empfiehlt sich dadurch, daß nunmehr Alles, was über die Matrikelgebühr zu sagen ist, in einem Paragraph concentrirt ist. Bei der neuen Stylisirung wurde auch die Bestimmung aufgenommen, daß der Unterrichtsminister das Ausmaß der Matrikelgebühr festzusetzen hat.

Ad §. 18.

Die Einschaltung, daß das Unterrichtsgeld für jeden Semester entrichtet wird, dann daß dasselbe ebenfalls vom Unterrichtsminister bemessen wird, kann nur zur Behebung allfälliger Zweifel beitragen.

Ad §. 20.

Durch die veränderte Stylisirung soll die Verbindung mit dem §. 18 hergestellt werden.

Die Genehmigung des Honorars für die außerordentlichen Vorlesungen durch das Professoren-Collegium dürfte nicht entbehrlich sein.

Ad §. 22.

Die in den ersten zwei Absätzen vorgenommenen Abänderungen dürften eine nähere Begründung kaum nothwendig haben.

Mit der Veränderung des letzten Absatzes hat die Majorität des Ausschusses das durch die strenge Consequenz der Lernfreiheit begründete Princip festgestellt, daß es der Frequenz der Hochschule zur Ablegung der Schlußprüfung an derselben nicht bedürfe.

Ad §. 23.

Die hier vorgenommene Einschaltung soll den Unterschied zwischen den Jahresprüfungen und den strengen Prüfungen feststellen.

Die Bemessung der Taxen durch den Unterrichtsminister lag wohl in der Consequenz der früheren Bestimmungen.

Ad §. 24.

Die hier vorgenommenen meritorischen Aenderungen bezwecken blos den ausgiebigeren Schutz der Lernfreiheit dadurch, daß nicht blos die ordentlichen Professoren, sondern auch die außerordentlichen, dann aber auch die Docenten, und zwar nicht blos von jenen Gegenständen, die eben geprüft werden, zu Prüfungs-Commissären ernannt werden können.

Bei der Berathung dieses Gesetzentwurfes ist die große Ungleichheit zur Sprache gekommen, welche bezüglich der Bestreitung der Kosten der einzelnen technischen Hochschulen besteht, indem dieselbe in Wien, Brünn, Krakau und Lemberg vom Staate dagegen in Graz und Prag von den Ländern erhalten werden.

Der Ausschuß hat das Bedürfniß eines Ausgleiches dieser Verhältnisse einstimmig anerkannt, und beehrt er sich nunmehr auf Grund dieser Auseinandersetzungen zu beantragen, das hohe Abgeordnetenhaus wolle:

A. dem beifolgenden Gesetzentwurfe, wie er aus den Berathungen hervorgegangen ist, seine Zustimmung geben,

B. folgende Resolution beschließen: Die Regierung wird aufgefordert, das Geeignete zu veranlassen, daß mit Rücksicht auf den §. 11 des Reichsgesetzes vom 21. December 1867 über die Reichsvertretung im verfassungsmäßigen Wege eine den Interessen aller Königreiche und Länder gleichmäßig entsprechende Regelung der Bestreitung der Kosten für technische Lehranstalten erfolge.

Wien, den 21. Februar 1872.

Czedik,	**Rechbauer,**
Berichterstatter.	Obmann.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Organisation der technischen Hochschule (des polytechnischen Institutes) in Wien.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen:

Artikel 1.

Mit Beziehung auf den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 1. September 1870 und in Anwendung des §. 12, Alinea 2, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 141, werden im Nachfolgenden die Grundzüge der Organisation der technischen Hochschule (des polytechnischen Institutes) in Wien festgestellt.

Artikel 2.

Der Unterrichtsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt und hat insbesondere in Anwendung dieser grundsätzlichen Bestimmungen das organische Statut für die technische Hochschule in Wien zu erlassen.

Grundzüge

der Organisation der k. k. technischen Hochschule in Wien.

§. 1.

Die technische Hochschule in Wien hat den Zweck, eine gründliche theoretische und, soweit es an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbildung für jene Berufsrichtungen zu ertheilen, welche an derselben durch besondere Fachschulen vertreten sind.

§. 2.

An der technischen Hochschule bestehen folgende Fachschulen:

a) Für Straßen- und Wasserbau (Ingenieurschule;
b) für Hochbau (Bauschule);
c) für Maschinenbau (Maschinenbauschule);
d) für technische Chemie (chemisch-technische Schule).

Jene Lehrfächer, welche in keine dieser Fachschulen eingereiht sind, werden in einer allgemeinen Abtheilung vereinigt.

§. 3.

Der Errichtung der technischen Hochschule liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde.

§. 4.

Der Unterricht wird in den wissenschaftlichen Lehrfächern von ordentlichen und außerordentlichen Professoren, von honorirten Docenten, Privatdocenten und in den Sprachenfächern und Kunstfertigkeiten von Lehrern ertheilt. Die Vorträge über allgemein bildende Fächer werden in der Regel von Professoren anderer Lehranstalten gegen ein besonderes Honorar und von Docenten abgehalten.

Zur Unterstützung der Professoren können Assistenten und in jenen demonstrativen Lehrfächern, in welchen eine praktische Unterweisung der Hörer stattfindet, Adjuncten bestellt werden.

§. 5.

Privatdocenten werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der Anstalt zu fördern geeignet sind.

Für die Habilitation der Privatdocenten gelten dieselben Bestimmungen, wie an der Universität Das Diplom über eine abgelegte strenge Prüfung (§. 23) der betreffenden Fachschule wird hiebei dem Doctorendiplome gleichgehalten.

§. 6.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden vom Kaiser über Vorschlag des Unterrichtsministers, die honorirten Docenten und Adjuncten vom Unterrichtsminister ernannt.

Die Bewerber um eine Adjunctenstelle müssen sich mit dem Diplome der einschlägigen strengen Prüfung oder eines Doctorates ausweisen.

Die Assistenten werden auf Antrag der betreffenden Professoren vom Professorencollegium auf zwei Studienjahre ernannt und dem Unterrichtsminister zur Bestätigung angezeigt. Bei entsprechender Verwendung kann die Anstellung auf zwei weitere Jahre verlängert werden, und in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

§. 7.

Die Leitung der Hochschule ist dem Professorencollegium (§. 9) übertragen, an dessen Spitze der Rector steht.

§. 8.

Der Rector wird auf die Dauer eines Studienjahres von dem Professorencollegium aus den ordentlichen Professoren der Hochschule gewählt und die Wahl dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorgelegt.

Der abtretende Rector ist erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder wählbar.

Der Rector bezieht eine Functionszulage.

In Verhinderungsfällen wird er von seinem Vorgänger im Amte (Pro-Rector) vertreten.

§. 9.

Das Professorencollegium besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren und zwei oder einem auf die Dauer eines Studienjahres gewählten Vertreter der an der Hochschule lehrenden Privatdocenten, je nachdem die Anzahl der letzteren die Zahl 5 überschreitet oder nicht. Die Vertreter der Privatdocenten haben blos berathende Stimme.

§. 10.

Das Professorencollegium ist für den Zustand der Hochschule in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung verantwortlich.

Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Rector, den Abtheilungscollegien (§. 11) oder den Vorständen (§. 12) der letzteren zugewiesen sind, gehören in den Wirkungskreis des Professorencollegiums.

§. 11.

Die einzelnen Abtheilungen (Fachschulen) werden zunächst durch die Abtheilungscollegien geleitet.

Mitglieder derselben sind die wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, und die honorirten Docenten der Unterrichtsgegenstände der betreffenden Abtheilung.

Die Privatdocenten, welche Vorlesungen halten, die in die betreffende Abtheilung einschlagen, sind berechtigt, einen oder zwei Vertreter im Sinne des §. 9 mit berathender Stimme in die Abtheilungscollegien zu entsenden.

§. 12.

Die Mitglieder jedes Abtheilungscollegiums wählen einen der Professoren aus ihrer Mitte zum Vorstande auf die Dauer von zwei Studienjahren. Der Rector kann nicht zugleich Vorstand einer Abtheilung sein.

§. 13.

Die Hörer der Hochschule sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

§. 14.

Als ordentliche Hörer werden diejenigen aufgenommen, welche ein staatsgiltiges Maturitätszeugniß erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen haben.

Inwieferne das Maturitätszeugniß durch das Zeugniß einer ähnlich organisirten technischen Lehranstalt ersetzt werden könne, bestimmt der Unterrichtsminister.

§. 15.

Als außerordentliche Hörer können Diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer besitzen, oder welche nur einzelne Vorlesungen in der Eigenschaft von außerordentlichen Hörern besuchen wollen.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Abtheilungscollegiums.

§. 16.

Die außerordentlichen Hörer haben keinen Anspruch auf Fortgangszeugnisse und Absolutorien (§. 23), auf Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes (§. 20) und auf den Genuß von Stipendien.

§. 17.

Bei der Aufnahme an der technischen Hochschule hat jeder Hörer die vom Unterrichtsminister zu bemessene Matrikelgebühr zu entrichten. Dieselbe ist neuerlich zu erlegen, wenn die Studien durch ein Jahr oder einen längeren Zeitraum unterbrochen werden.

Eine Befreiung von dieser Gebühr findet nicht statt.

§. 18.

Die ordentlichen Hörer haben ein Unterrichtsgeld zu entrichten, welches ohne Unterschied der Abtheilung und ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen gewählten Unterrichtsstunden für jeden Semester bemessen wird.

Das von den außerordentlichen Hörern für jeden Semester zu entrichtende Unterrichtsgeld wird nach der Zahl der wöchentlichen Stunden bestimmt, in welchen sie den Unterricht genießen.

Das Ausmaß des Unterrichtsgeldes wird durch den Unterrichtsminister bestimmt.

§. 19.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und einem guten, durch Fortgangszeugnisse (§. 23) erwiesenen Studienerfolge können ordentliche Hörer von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes ganz oder zur Hälfte befreit werden. Die Entscheidung über die Befreiung steht dem Professorencollegium zu.

§. 20.

Für außerordentliche Vorlesungen der Professoren, für die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer sind besondere Honorare in dem von denselben festgesetzten und vom Professorencollegium genehmigten Betrage zu entrichten.

§. 21.

Um es den Studirenden zu ermöglichen, in einer bestimmten Anzahl von Jahren sich eine möglichst vollständige Ausbildung nach einer der im §. 2 bezeichneten Fachrichtungen anzueignen, sind vom Professorencollegium für jede der Fachabtheilungen Studienpläne zu entwerfen und dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen.

Die Studirenden sind jedoch zur Einhaltung dieser Studienpläne nicht verpflichtet.

§. 22.

Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien zu gelten haben, und den außerordentlichen Hörern in Meldungsbögen bestätigt, die für jedes Studienjahr ausgestellt werden.

Zum Nachweise des Studienerfolges können die Studirenden, welche die im organischen Statute hiefür festgesetzten Bedingungen erfüllt haben, Fortgangszeugnisse aus den einzelnen Lehrgegenständen erheben.

Diejenigen Studirenden, welche alle in dem Studienplane (§. 22) einer Fachschule enthaltenen Lehrgegenstände gehört haben, können ein Absolutorium ansprechen, welches die Bestätigung des Collegienbesuches, des Verhaltens und eventuell auch des Studienerfolges enthält.

Diejenigen, welche die Befähigung haben, als ordentliche Hörer aufgenommen zu werden, sind auf ihr Verlangen zu den strengen Prüfungen zuzulassen.

§. 23.

Durch die strengen Prüfungen soll die höhere wissenschaftliche Befähigung des Candidaten für seinen Beruf erwiesen werden. Die strengen Prüfungen haben den Nachweis zu liefern, daß der Candidat sich die vollständige Kenntniß aller Prüfungsgegenstände, die in den Studienplan (§. 22) der betreffenden Fachschule aufgenommen sind, in theoretischer und praktischer Beziehung angeeignet habe.

Für die Ablegung der strengen Prüfungen ist eine vom Unterrichtsminister zu bemessende Taxe zu entrichten.

Ueber die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt.

§. 24.

Zur Vornahme der strengen Prüfungen für jede Fachschule ernennt der Unterrichtsminister eine besondere Prüfungscommission, welche aus Professoren und Docenten und aus anderen Fachmännern bestehen soll.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Waldert und Genossen.

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Es werde ein Ausschuß von 15 Mitgliedern, zu wählen aus dem ganzen Hause, niedergesetzt mit dem Auftrage: daß er die Frage, welche Stellung jenen Katholikengemeinden, die das Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht anerkennen, gegenüber dem Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 zukomme? dann die vermögensrechtlichen und anderweitigen Beziehungen derselben zu den dieses Dogma anerkennenden katholischen Gemeinden und zur Staatsgewalt einer Berathung unterziehe, und daß er, wenn ihm die gesetzliche Regelung dieser Verhältnisse in einer oder der anderen Richtung nothwendig erscheint, die erforderlichen Gesetzentwürfe ausarbeite und dem Hause vorlege.

Wien, den 16. Februar 1872.

Dr. Waldert.
Teitenberger.
Karl Reuter.
Brandstetter.
Dr. Franz Müller.
Tamberg.
Jessernigg.
Jux.
Schürer.
Wickhoff.
Czedik.
Schönbach.
Huscher.
Kochanowski.
Lenz.
Dinstl.
Dr. Hallwich.
Hackelberg.
Dr. Max Menger.
Konrad Seidl.
Dr. Wegscheider.
Starhemberg.
Dr. Steinbrecher.
Dr. Kuß.
Carneri.
Dr. Karl Pickert.
Alfred Knoll.
Mende.
Cinti.
Rechbauer.
Dr. Schaup.
Tipp.
Neumann.
Dr. Kaiser.
Dr. Klier.
Dr. Groß.
Dr. Zaillner.
Wolfrum.
Josef Tax.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Organisation der technischen Hochschule (des polytechnischen Institutes) in Wien.

(In der 17. Sitzung am 27. Februar 1872 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen:

Artikel 1.

Mit Beziehung auf den Beschluß des niederösterreichischen Landtages vom 1. September 1870 und in Anwendung des §. 12, Alinea 2, des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, Z. 141, werden im Nachfolgenden die Grundzüge der Organisation der technischen Hochschule (des polytechnischen Institutes) in Wien festgestellt.

Artikel 2.

Der Unterrichtsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt und hat insbesondere in Anwendung dieser grundsätzlichen Bestimmungen das organische Statut für die technische Hochschule in Wien zu erlassen.

Grundzüge

der Organisation der k. k. technischen Hochschule in Wien.

§. 1.

Die technische Hochschule in Wien hat den Zweck, eine gründliche theoretische und, soweit es an der Schule möglich ist, auch praktische Ausbildung für jene Berufsrichtungen zu ertheilen, welche an derselben durch besondere Fachschulen vertreten sind.

§. 2.

An der technischen Hochschule bestehen folgende Fachschulen:

a) Für Straßen- und Wasserbau (Ingenieurschule);
b) für Hochbau (Bauschule);
c) für Maschinenbau (Maschinenbauschule);
d) für technische Chemie (chemisch-technische Schule).

Jene Lehrfächer, welche in keine dieser Fachschulen eingereiht sind, werden in einer allgemeinen Abtheilung vereinigt.

§. 3.

Der Einrichtung der technischen Hochschule liegt das Princip der Lehr- und Lernfreiheit zu Grunde.

§. 4.

Der Unterricht wird in den wissenschaftlichen Lehrfächern von ordentlichen und außerordentlichen Professoren, von honorirten Docenten, Privatdocenten und in den Sprachenfächern und Kunstfertigkeiten von Lehrern ertheilt. Die Vorträge über allgemein bildende Fächer werden in der Regel von Professoren anderer Lehranstalten gegen ein besonderes Honorar und von Docenten abgehalten.

Zur Unterstützung der Professoren können Assistenten und in jenen demonstrativen Lehrfächern, in welchen eine praktische Unterweisung der Hörer stattfindet, Adjuncten bestellt werden.

§. 5.

Privatdocenten werden für alle Lehrgegenstände zugelassen, welche die Zwecke der Anstalt zu fördern geeignet sind.

Für die Habilitation der Privatdocenten gelten dieselben Bestimmungen, wie an der Universität. Das Diplom über eine abgelegte strenge Prüfung (§. 23) der betreffenden Fachschule wird hiebei dem Doctoren-Diplome gleichgehalten.

§. 6.

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren werden vom Kaiser über Vorschlag des Unterrichtsministers, die honorirten Docenten und Adjuncten vom Unterrichtsminister ernannt.

Die Bewerber um eine Adjunctenstelle müssen sich mit dem Diplome der einschlägigen strengen Prüfung oder eines Doctorates ausweisen.

Die Assistenten werden auf Antrag der betreffenden Professoren vom Professorencollegium auf zwei Studienjahre ernannt und dem Unterrichtsminister zur Bestätigung angezeigt. Bei entsprechender Verwendung kann die Anstellung auf zwei weitere Jahre verlängert werden, und in besonders berücksichtigungswerthen Fällen mit Genehmigung des Unterrichtsministers eine nochmalige Verlängerung der Verwendung auf weitere zwei Jahre erfolgen.

§. 7.

Die Leitung der Hochschule ist dem Professorencollegium (§. 9) übertragen, an dessen Spitze der Rector steht.

§. 8.

Der Rector wird auf die Dauer eines Studien-Jahres von dem Professorencollegium aus den ordentlichen Professoren der Hochschule gewählt und die Wahl dem Unterrichtsminister zur Bestätigung vorgelegt.

Der abtretende Rector ist erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder wählbar.

Der Rector bezieht eine Functionszulage.

In Verhinderungsfällen wird er von seinem Vorgänger im Amte (Pro-Rector) vertreten.

§. 9.

Das Professorencollegium besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Professoren und zwei oder einem auf die Dauer eines Studienjahres gewählten Vertreter der an der Hochschule lehrenden Privatdocenten, je nachdem die Anzahl der letzteren die Zahl 5 überschreitet oder nicht. Die Vertreter der Privatdocenten haben blos berathende Stimme.

§. 10.

Das Professorencollegium ist für den Zustand der Hochschule in wissenschaftlicher, disciplinärer und ökonomischer Beziehung verantwortlich.

Alle Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich dem Rector, den Abtheilungscollegien (§. 11) oder den Vorständen (§. 12) der letzteren zugewiesen sind, gehören in den Wirkungskreis des Professorencollegiums.

§. 11.

Die einzelnen Abtheilungen (Fachschulen) werden zunächst durch die Abtheilungscollegien geleitet.

Mitglieder derselben sind die wirklichen ordentlichen und außerordentlichen Professoren, und die honorirten Docenten der Unterrichtsgegenstände der betreffenden Abtheilung.

Die Privatdocenten, welche Vorlesungen halten, die in die betreffende Abtheilung einschlagen, sind berechtigt, einen oder zwei Vertreter im Sinne des §. 9 mit berathender Stimme in die Abtheilungscollegien zu entsenden.

§. 12.

Die Mitglieder jedes Abtheilungscollegiums wählen einen der Professoren aus ihrer Mitte zum Vorstande auf die Dauer von zwei Studien-Jahren. Der Rector kann nicht zugleich Vorstand einer Abtheilung sein.

§. 13.

Die Hörer der Hochschule sind entweder ordentliche oder außerordentliche.

§. 14.

Als ordentliche Hörer werden diejenigen aufgenommen, welche ein staatsgiltiges Maturitätszeugniß erworben haben, wobei Gymnasialschüler noch eine hinreichende Fertigkeit im geometrischen und Freihandzeichnen nachzuweisen haben.

Inwieferne das Maturitätszeugniß durch das Zeugniß einer ähnlich organisirten technischen Lehranstalt ersetzt werden könne, bestimmt der Unterrichtsminister.

§. 15.

Als außerordentliche Hörer können Diejenigen aufgenommen werden, welche nicht die Qualification zum Eintritte als ordentliche Hörer besitzen, oder welche nur einzelne Vorlesungen in der Eigenschaft von außerordentlichen Hörern besuchen wollen.

Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Abtheilungscollegiums.

§. 16.

Die außerordentlichen Hörer haben keinen Anspruch auf Fortgangszeugnisse und Absolutorien (§. 23), auf Befreiung von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes (§. 20) und auf den Genuß von Stipendien.

§. 17.

Bei der Aufnahme an der technischen Hochschule hat jeder Hörer die vom Unterrichtsminister zu bemessene Matrikelgebühr zu entrichten. Dieselbe ist neuerlich zu erlegen, wenn die Studien durch ein Jahr oder einen längeren Zeitraum unterbrochen werden.

Eine Befreiung von dieser Gebühr findet nicht statt.

§. 18.

Die ordentlichen Hörer haben ein Unterrichtsgeld zu entrichten, welches ohne Unterschied der Abtheilung und ohne Rücksicht auf die Zahl der von ihnen gewählten Unterrichtsstunden für jeden Semester bemessen wird.

Das von den außerordentlichen Hörern für jeden Semester zu entrichtende Unterrichtsgeld wird nach der Zahl der wöchentlichen Stunden bestimmt, in welchen sie den Unterricht genießen.

Das Ausmaß des Unterrichtsgeldes wird durch den Unterrichtsminister bestimmt.

§. 19.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit und einem guten durch Fortgangszeugnisse (§. 23) erwiesenen Studienerfolge können ordentliche Hörer von der Entrichtung des Unterrichtsgeldes ganz oder zur Hälfte befreit werden. Die Entscheidung über die Befreiung steht dem Professorencollegium zu.

§. 20.

Für außerordentliche Vorlesungen der Professoren, für die Vorlesungen der Privatdocenten und der vom Staate nicht besoldeten Lehrer sind besondere Honorare in dem von denselben festgesetzten und vom Professorencollegium genehmigten Betrage zu entrichten.

§. 21.

Um es den Studierenden zu ermöglichen, in einer bestimmten Anzahl von Jahren sich eine möglichst vollständige Ausbildung nach einer der im §. 2 bezeichneten Fachrichtungen anzueignen, sind vom Professorencollegium für jede der Fachabtheilungen Studienpläne zu entwerfen und dem Unterrichtsminister zur Genehmigung vorzulegen.

Die Studierenden sind jedoch zur Einhaltung dieser Studienpläne nicht verpflichtet.

§. 22.

Der Besuch der Vorlesungen und das Verhalten wird den ordentlichen Hörern in Meldungsbüchern, welche für die ganze Zeit der Studien zu gelten haben, und den außerordentlichen Hörern in Meldungsbogen bestätigt, die für jedes Studienjahr ausgestellt werden.

Zum Nachweise des Studienerfolges können die Studierenden, welche die im organischen Statute hiefür festgesetzten Bedingungen erfüllt haben, Fortgangszeugnisse aus den einzelnen Lehrgegenständen erheben.

Diejenigen Studierenden, welche alle in dem Studienplane (§. 22) einer Fachschule enthaltenen Lehrgegenstände gehört haben, können ein Absolutorium ansprechen, welches die Bestätigung des Collegienbesuches, des Verhaltens und eventuell auch des Studienerfolges enthält.

Jene Hörer, welche ein Absolutorium erworben haben, werden zu den strengen Prüfungen (§. 24) zugelassen.

§. 23.

Durch die strengen Prüfungen soll die höhere wissenschaftliche Befähigung des Candidaten für seinen Beruf erwiesen werden. Die strengen Prüfungen haben den Nachweis zu liefern, daß der Candidat sich die vollständige Kenntniß aller Prüfungsgegenstände, die in den Studienplan (§. 22) der betreffenden Fachschule aufgenommen sind, in theoretischer und praktischer Beziehung angeeignet habe.

Für die Ablegung der strengen Prüfungen ist eine vom Unterrichtsminister zu bemessende Taxe zu entrichten.

Ueber die bestandene Prüfung wird ein Diplom ausgefertigt.

§. 24.

Zur Vornahme der strengen Prüfungen für jede Fachschule ernennt der Unterrichtsminister eine besondere Prüfungscommission, welche aus Professoren und Docenten und aus andern Fachmännern bestehen soll.

Regierungsvorlage.

Zuschrift

des

Herrn k. k. Ministers für Cultus und Unterricht, Dr. v. Stremayr,

an das

Präsidium des Abgeordnetenhauses ddo. 28. Februar 1872, Z. $\frac{168}{\text{Präs.}}$ ($\frac{797}{\text{A. H.}}$).

Gestützt auf die mir mit der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Februar d. J. ertheilte allergnädigste Ermächtigung gebe ich mir die Ehre, das löbliche Präsidium unter Anschluß der bezüglichen näheren Begründung und Nachweisungen um die gefällige Veranlassung zu ersuchen, daß ein zum Zwecke der provisorischen Unterstützung hilfsbedürftiger katholischer Seelsorger nothwendiger Creditsanspruch von 500.000 fl. durch nachträgliche Einbeziehung in den Staatsvoranschlag für 1872 der verfassungsmäßigen Behandlung zugeführt werde.

Ausweis

des in der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1872 bei den Religionsfonden präliminirten Erfordernisses auf Dotationen und Ergänzungen für Pfarrer, Localisten, Cooperatoren und Beneficiaten.

	Einzeln	Zusammen	
	Gulden österr. Währ.		
Active Fonde.			
Oberösterreich	154.832		
Niederösterreich	41.381		
Mähren	160.015		
Schlesien	43.639	399.867	(Subausweis I)
Passive Fonde.			
Salzburg	7.348		
Tirol	32.747		
Vorarlberg	1.922		
Steiermark	106.476		
Kärnthen	53.144		
Krain	43.871		
Triest	16.089		
Görz	13.825		
Istrien	25.465		
Dalmatien	57.645		
Böhmen	321.654		
Galizien	392.761		
Krakau	989		
Bukowina	18.161	1,092.097	(Subausweis II)
Zusammen		1,491.964	

Vertheilung

des Betrages von 500.000 fl. auf die einzelnen Fonde, beziehungsweise Königreiche und Länder im Verhältniß der Dotationen und Ergänzungen.

	Einzeln	Zusammen	Abgerundet	
			Einzeln	Zusammen
	Gulden österr. Währung			
Active Fonde.				
Niederösterreich	51.889		51.900	
Oberösterreich	13.868		13.900	
Mähren	53.626		53.600	
Schlesien	14.625	134.008	14.600	134.000
Passive Fonde.				
Salzburg	2.462		2.500	
Tirol	10.974		11.000	
Vorarlberg	644		700	
Steiermark	35.683		35.700	
Kärnthen	17.810		17.800	
Krain	14.702		14.700	
Triest	5.392		5.400	
Görz	4.633		4.600	
Istrien	8.534		8.500	
Dalmatien	19.319		19.300	
Böhmen	107.796		107.800	
Galizien	131.626		131.600	
Krakau	331		300	
Bukowina	6.086	365.992	6.100	366.000
Gesammtsumme		500.000		500.000

Sub-Ausweis I

des in der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1872 bei den activen Religionsfonden präliminirten Erfordernisses auf Dotationen und Ergänzungen für Pfarrer, Localisten, Cooperatoren und Beneficiaten.

	Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1872 ohne Pauschalabstrich	Zusammen	Hiernach wurden berücksichtigt
	Gulden ö. W.		
Oesterreich unter der Enns.			Oesterreich unter der Enns.
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	210.207		Dotation.
Hievon sind in Abzug zu bringen:			Für 51 Pfarrer . . 39.585 fl.
Post 36. 1 Weihbischof in Wien 2.100 fl.			„ 49 Localcapläne 18.008 „
„ 37. 1 Diöcesanbischof in St. Pölten . . . . . 15.000 „			„ 142 Cooperatoren . . . 44.205 „
„ 38. 7 Domherren . . . . 8.715 „			„ 16 Curat-Beneficiaten . . 6.825 „
„ 39. 1 Consist.-Kanzler . . 945 „			„ vorschußweise zu bestreitende Dotation . 682 „
„ 40. 1 Notar . . . . . 630 „			109.305 fl.
„ 41. 1 Secretär . . . . . 525 „			
„ 42. 1 Kanzlist . . . . . 420 „			
„ 48 und 49. Für Mendikanten . . . . . 23.556 „			Ergänzungen.
„ 57. Versehpferdbeiträge . . 2.227 „			Für 78 altgestiftete Pfarrer . 12.971 fl.
„ 58. Trivialschullehrer . . 257 „			„ 44 neugestiftete Pfarrer . 18.214 „
„ 59. Sonstige . . . . . 1.000 „	55.375	154.832	„ 9 altgestiftete Localcapläne 1.634 „
			„ 37 neugestiftete Localcapläne 7.882 „
			„ 9 altgestiftete Cooperatoren . . . 1.784 „
			Fürtrag . 42.485 fl.
Fürtrag		154.832	. . . . . 109.305 fl

	Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1872 ohne Pauschalabstrich	Zusammen	Hiernach wurden berücksichtigt
	Gulden ö. W.		
Uebertrag		154.832	. . . . . 109.305 fl.
			Uebertrag . 42.485 fl.
			Für 12 neugestiftete Cooperatoren . . . 2.103 „
			„ 3 Curat-Beneficiaten . . 500 „
			„ Sonstige . . . 439 „
			45.527 „
			Summe . 154.832 fl.
Oesterreich ob der Enns.			Oesterreich ob der Enns.
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	62.583		Ergänzungen.
			Für 66 Pfarrer . . 20.441 fl.
Hievon sind in Abzug zu bringen:			„ 25 Localcapläne 5.422 „
Post 21. 1 Bischof . . . . . 12.600 fl.			„ 66 Beneficiaten und Cooperatoren . . 13.744 „
„ 22. 2 Domprediger . . . 1.260 „			39.607 fl.
„ 23. 4 Domchorvicare . . . 1.470 „			
„ 32. Für besondere Zwecke . 202 „			
„ 33 und 34. Bezüge der Mendikanten . . . . . 5.670 „			
	21.202		Entschädigungen.
		41.381	Für 5 Pfarrer . . 892 fl.
			„ 1 Vicar . . . 22 „
			914 „
			Unterstützungen.
			Für 7 Pfarrer . . 615 fl.
			„ 2 Vicare . . 113 „
			„ 2 Beneficiaten und 1 Expositus . . . 132 „
			860 „
			Summe . 41.381 fl.
Fürtrag		196.213	

	Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1872 ohne Pauschalabstrich	Zusammen	Hiernach wurden berücksichtigt
	Gulden ö. W.		
Uebertrag		196.213	
Mähren.			Mähren.
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	185.191		Dotationen.
			Für 167 Pfarrer . . 63.905 fl.
			„ 102 Localisten . 32.822 „
			„ 191 Cooperatoren 39.049 „
			135.776 fl.
Hievon sind in Abzug zu bringen:			
Post 21 und 22. Für Mendikanten 15.776 fl.			
„ 23 u. 24. Für Ursulinerinnen 8.858 „			
„ 25. Für Versehpferdbeiträge 166 „			
„ 28. Für Schullehrer . . . 376 „			
	25.176		Ergänzungen.
		160.015	Für 110 Pfarrer . . 17.004 fl.
			„ 30 Localcapläne 7.235 „
			24.239 „
			Summe . 160.015 fl.
Schlesien.			Schlesien.
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	44.263		Dotationen und Ergänzungen.
Hievon sind in Abzug zu bringen:			
Post 11. Für Versehpferdbeiträge	624		Für 78 Pfarrer . . 21.273 fl.
		43.639	„ 31 Localisten . 8.727 „
			„ 72 Cooperatoren 13.639 „
			43.639 „
Summe		399.867	Summe . 399.867 fl.

Sub-Ausweis II

des in der Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages **pro 1872** bei den passiven Religionsfonden präliminirten Erfordernisses auf Dotationen und Ergänzungen für Pfarrer, Localisten, Cooperatoren und Beneficiaten.

	Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1872 ohne Pauschalabstrich	Zusammen	Hiernach wurden berücksichtigt	
	Gulden ö. W.			
Salzburg.			Salzburg.	
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	59.545		Congrua-Ergänzungen.	
Hievon sind in Abzug zu bringen:			38 Pfarrer . . . 6.879 fl.	
Post 6. 1 Erzbischof . . . . 21.000 fl.			2 Vicare . . . . 184 „	
„ 7. 1 Dompropst . . . . 2.625 „			Unterstützungen für 6 Seelsorger . . 285 „	
„ 8. 1 Domdechant . . . . 2.625 „				7.348 fl.
„ 9. 1 Domcustos . . . . 2.625 „				
„ 10. 1 Domscholastikus . . 2.625 „				
„ 11. 8 Domherren . . . . 14.700 „				
„ 12. Präsenzgelder der Domcapitularen . . . . . 1.890 „				
„ 13. 1 Consistorialkanzler . 473 „				
„ 14. 1 Expeditor . . . . . 472 „				
„ 15. 2 Kanzlisten . . . . 788 „				
„ 16. Für Besorgung der Protokolls- und Registratursgeschäfte . . 630 „				
„ 17. 1 Cursor . . . . . 294 „				
„ 18. 2 Domprediger . . . 1.050 „				
„ 21. Entschädigung für eventuelle Fälle . . . . . 400 „				
	52.197	7.348		
Tirol.			Tirol.	
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	38.872		Ergänzung . . . . 21.923 fl.	
Hievon sind in Abzug zu bringen:			Entschädigung . . 2.254 „	
Post 12. Klosterpensionen für das englische Fräuleinstift in Roveredo 4.035 fl.			Unterstützungen . . 7.934 „	
„ 15. Für eventuelle Fälle aus Anlaß der Steuererhöhung . . . . . 2.000 „			Ad personam . . 636 „	32.747 „
„ 16. Für eventuelle Fälle Gebühren-Aequivalent . 90 „				
	6.125	32.747		
Fürtrag		40.095	. . . . .	40.095 fl.

	Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1872 ohne Pauschalabstrich	Zusammen	Hiernach wurden berücksichtigt
	Gulden ö. W.		
Uebertrag		40.095	. . . . . 40.095 fl.
Vorarlberg.			Vorarlberg.
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	2.722		Ergänzung . . . . 534 fl. Entschädigung . . 313 „ Unterstützungen . . 1.075 „
Hievon sind in Abzug zu bringen:			1.922 „
Post 77. Auf Grund- und Häusersteuer-Vergütungen für eventuelle Fälle . .	800		
		1.922	
Steiermark.			Steiermark.
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	162.895		Dotationen und Ergänzung.
Hievon sind in Abzug zu bringen:			Für 209 Pfarrer . 49.002 fl. „ 148 Capläne 29.753 „ „ 68 Localisten 20.226 „ „ 14 Vicare . 3.107 „ „ 6 Curaten . 1.679 „ „ 8 Beneficiaten 2.394 „ „ 1 Prediger . 315 „
Post 12. 1 Dompropst . . . . 1.260 fl.			106.476 „
„ 13. 1 Domdechant . . . . 1.260 „			
„ 14. 1 Domcustos . . . . 1.260 „			
„ 15. 4 Domherren . . . . 4.200 „			
„ 16. 4 Domvicare . . . . 1.680 „			
„ 17. 1 Fürstbischof . . . . 4.200 „			
„ 18. 1 Dompropst . . . . 1.260 „			
„ 19. 1 Domdechant . . . . 1.050 „			
„ 20. 4 Domherren . . . . 3.360 „			
„ 21. 2 Domvicare . . . . 840 „			
„ 22. 2 Choralisten . . . . 525 „			
„ 23. 1 Domorganist . . . 315 „			
„ 24. 8 Trivialschullehrer . . 290 „			
„ 32. Verlehpferdbeiträge . . 6.463 „			
„ 33 und 34. Mendikanten . 22.800 „			
„ 35. Gebühren-Aequivalent für eventuelle Fälle . . 400 „			
„ 36. Congrua-Entschädigungen für eventuelle Fälle 5.256 „			
	56.419		
		106.476	
Fürtrag		148.493	. . . . . 148.493 fl.

	Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1872 ohne Pauschalabstrich	Zusammen	Hiernach wurden berücksichtigt
	Gulden ö. W.		
Uebertrag		148.493	. . . . . 148.493 fl.
Kärnthen.			Kärnthen.
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	58.842		Dotationen.
			Für 66 Seelsorger 19.829 fl.
Hievon sind in Abzug zu bringen:			
			Ergänzungen.
Post 13. Versehpferdbeiträge . . 2.242 fl.			
„ 14. Für Mendikanten . . 2.654 „			Für 124 alte Seelsorger . . . . 15.177 fl.
„ 15. Für Triviallehrer . . 402 „			„ 70 neue Seelsorger . . . 15.023 „
„ 16. Steuervergütungen für eventuelle Fälle . . . 400 „			
	5.698		Beiträge für Seelsorger in parität. Orten.
		53.144	
			Für 16 alte Seelsorger . . . 1.592 „
			„ 15 neue Seelsorger . . . 1.523 „
			53.144 „
Krain.			Krain.
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	56.768		Ergänzungen.
Hievon sind in Abzug zu bringen:			Für 21 Pfarrer . . 6.760 fl.
Post 22. Versehpferdbeiträge . . 2.444 fl.			„ 71 Localcapläne 16.766 „
„ 23 und 24. Mendikanten . 10.060 „			„ 75 Cooperatoren 12.397 „
„ 25. Gebühren-Aequivalent 393 „			Summe . 35.923 fl.
	12.897		Entschädigungen.
		43.871	Für 58 Pfarrer . . 3.265 fl.
			„ 12 Cooperatoren 408 „
			Summe . 3.673 fl.
			Unterstützungen.
			Für 42 Pfarrer . . 4.026 fl.
			„ 3 Cooperatoren 249 „
			Summe . 4.275 fl.
			43.871 „
Fürtrag		245.508	. . . . . 245.508 fl.

	Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1872 ohne Pauschalabstrich	Zusammen	Hiernach wurden berücksichtigt
	Gulden ö. W.		
Uebertrag		245.508	. . . . . 245.508 fl.
Triest.			Triest.
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	33.193		Dotationen.
Hievon sind in Abzug zu bringen:			Für 4 Pfarrer . . 2.138 fl.
Post 18. 4 Chorvicare . . . . 1.470 fl.			„ 3 Curaten . . 995 „
„ 23. 1 deutscher Prediger . 630 „			„ 2 Capläne . . 630 „
„ 24. 1 Bischof . . . . . 6.744 „			„ 32 Cooperatoren 9.240 „
„ 25. 1 Dompropst . . . . 1.127 „			Summe . 13.003 fl.
„ 26. 1 Domdechant . . . . 903 „			Ergänzungen.
„ 27. 1 Domscholastikus . . 902 „			Für 5 Pfarrer . . 542 fl.
„ 28. 4 Domherren . . . . 3.007 „			„ 3 Curaten . . 549 „
„ 33. Versehpferdbeiträge . . 321 „			„ 7 Capläne . . 399 „
„ 34. Zuwachs an Ergänzungen für eventuelle Fälle . . . . . 2.000 „			„ 12 Cooperatoren 1.596 „
			Summe . 3.086 fl.
	17.104		16.089 „
		16.089	
Görz.			Görz.
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	41.387		Dotationen.
Hievon sind in Abzug zu bringen:			Für 1 Pfarrer . . 630 fl.
Post 71. 1 Dompropst . . . . 1.575 fl.			„ 1 Vicar . . . 315 „
„ 72. 1 Domdechant . . . . 1.260 „			„ 11 Cooperatoren 2.573 „
„ 73. 1 Domscholastikus . . 1.260 „			„ 1 Curat . . . 315 „
„ 74. 4 Domherren . . . . 4.200 „			Summe . 3.833 fl.
„ 75. 6 Chorvicare . . . . 1.890 „			Ergänzungen.
„ 80. 1 Fürstbischof . . . . 6.682 „			Für 21 Pfarrer . . 2.247 fl.
„ 86. Ergänzungen in Folge Rectificirungen der Fassionen für eventuelle Fälle . . . . . 1.500 „			„ 11 Curaten . . 2.702 „
			„ 38 Vicare . . 2.880 „
			„ 3 Capläne . . 322 „
„ 87. Für die Benediktinernonnen in Triest . . . 3.012 „			„ 22 Cooperatoren 1.841 „
			Summe . 9.992 fl.
„ 88. Versehpferdbeiträge . . 877 „			13.825 „
„ 89 und 90. Mendikanten . 5.306 „			
	27.562		
		13.825	
Fürtrag		275.422	. . . . . 275.422 fl.

	Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1872 ohne Pauschalabstrich	Zusammen	Hiernach wurden berücksichtigt
	Gulden ö. W.		
Uebertrag		275.422	. . . . . 275.422 fl.
Istrien.			Istrien.
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	35.624		Dotationen.
Hievon sind in Abzug zu bringen:			Für 8 Cooperatoren und Hilfspriester . . . 1.680 fl.
Post 151. 3 Chorvicare in Parenzo . . . . . 787 fl.			„ 1 Cooperator in Muggia . . 110 „
„ 152. 4 Chorvicare in Veglia 1.050 „			Ergänzungen.
„ 155. 1 Dompropst in Parenzo . . . . . 210 „			„ 93 Pfarrer . . 13.470 „
„ 156. 1 Domdechant . . . 105 „			„ 28 Cooperatoren 2.579 „
„ 157. 1 Domscholastikus . . 105 „			„ 29 Curaten . 4.710 „
„ 158. 2 Domherren . . . 105 „			„ 20 Capläne und Expositi . . . 2.916 „
„ 159. 1 Chorvicar . . . . 193 „			Summe . 23.675 fl. 25.465 „
„ 160. 1 Dompropst in Veglia 210 „			
„ 161. 1 Domdechant in Veglia . . . . . 105 „			
„ 162. 1 Domscholastikus . . 105 „			
„ 163. 4 Chorvicare in Capodistria . . . . . 882 „			
„ 168. Zuwachs in Folge Fassions-Rectificirung für eventuelle Fälle . 1.000 „			
„ 169. Versehpferdbeiträge . 2.706 „			
„ 170. Mendikanten . . . . 2.596 „			
	10.159		
		25.465	
Dalmatien.			Dalmatien.
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	151.519		Dotationen.
			Bisthum Ragusa.
Hievon sind in Abzug zu bringen:			Für 1 Domherrn und Pfarrer in Ragusa . . 420 fl.
Post 22. 1 Erzbischof in Zara . 11.424 fl.			„ 1 Beneficiaten . 315 „
„ 23. 1 Propst . . . . . 1.575 „			Summe . 735 fl.
„ 24. 1 Archidiakon . . . . 1.470 „			
Fürtrag . . . . . 14.469 fl.	151.519	300.887	. . . . . 300.887 fl.

	Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1872 ohne Pauschalabstrich	Zusammen	Hiernach wurden berücksichtigt
	Gulden ö. W.		
Uebertrag . 14.469 fl.	151.519	300.887	. . . . . 300.887 fl.
Post 25. 1 Dechant . . . . . 1.260 „			
„ 26. 5 Domherren . . . . 5.250 „			Bisthum Veglia.
„ 27. 6 Chorvicare . . . . 2.010 „			Sonstige Dotationen für 4 Curaten . . . . . 1.087 fl.
„ 28. Dem Collegium St. Simeone in Zara . . . 486 „			Ergänzungen.
„ 29. Dem Capitel in Pago 2.399 „			Für 205 Pfarrer . 36.006 fl.
„ 30. Für 1 Meßner . . . 99 „			„ 111 Capläne u. Curaten . . . 13.415 „
„ 31. 1 Bischof von Sebenico 4.777 „			„ 52 Cooperatoren 6.027 „
„ 32. 1 Propst . . . . . 1.050 „			Persönliche und zeitliche Aufbesserungen 375 „
„ 33. 1 Dechant . . . . . 945 „			Summe . 55.823 fl. 57.645 „
„ 34. 4 Domherren . . . . 2.520 „			
„ 35. 4 Chorvicare . . . . 909 „			
„ 36. 1 Propst von Spalato . 1.260 „			
„ 37. 1 Dechant . . . . . 1.050 „			
„ 38. 4 Domherren . . . . 3.360 „			
„ 39. 4 Chorvicare . . . . 945 „			
„ 40. 1 Propst von Macarsca 2.100 „			
„ 41. 1 Dechant . . . . . 735 „			
„ 42. 4 Domherren . . . . 2.520 „			
„ 43. 4 Chorvicare . . . . 945 „			
„ 44. Dem Collegiatcapitel von Trau . . . . . 904 „			
„ 45. 1 Bischof von Lesina . 10.144 „			
„ 46. Domcapitel . . . . . 5.222 „			
„ 47. 4 Chorvicare . . . . 900 „			
„ 48. 1 Bischof von Ragusa 7.762 „			
„ 49. 1 Propst . . . . . 1.260 „			
„ 50. 1 Dechant . . . . . 1.050 „			
„ 51. 4 Domherren . . . . 3.360 „			
„ 52. 4 Chorvicare . . . . 713 „			
„ 55. 1 Bischof von Cattaro 5.136 „			
„ 56. 1 Propst . . . . . 840 „			
„ 57. 3 Domherren . . . . 1.890 „			
„ 58. 2 Chorvicare . . . . 525 „			
„ 59. 1 Bischof von Veglia . 1.313 „			
„ 65. Verfehpferdbeiträge . . 3.766 „	93.874	57.645	
Fürtrag		358.532	. . . . . 358.532 fl.

	Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1872 ohne Pauschalabstrich	Zusammen	Hiernach wurden berücksichtigt
	Gulden ö. W.		
Uebertrag		358.532	. . . . . 358.532 fl.
Böhmen.			**Böhmen.**
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	411.732		Ergänzungen.
			Für 517 Seelsorger alter Stiftung . . . . 65.817 fl.
Hievon sind in Abzug zu bringen:			„ 492 Pfarrer neuer Stiftung 175.020 „
			„ 30 Localisten . 7.268 „
Post 41. 1 Bischof von Budweis 12.600 fl.			„ 345 Cooperatoren . . . . 70.949 „
„ 42. 1 Dompropst . . . . . 1.260 „			„ Aushilfspriester 2.600 „
„ 43. 1 Domdechant . . . 1.260 „			321.654 „
„ 44. 1 Domcustos . . . . 210 „			
„ 45. 4 Domcapitulare . . . 4.200 „			
„ 46. 1 Kanzler . . . . . 945 „			
„ 47. 1 Secretär . . . . . 315 „			
„ 48. 1 Expeditor . . . . 315 „			
„ 49. 1 Kanzlist . . . . . 263 „			
„ 50. 1 Protokollist . . . . 210 „			
„ 51. 1 Amtsdiener . . . . 157 „			
„ 52. Chorpersonale . . . . 355 „			
„ 53. 4 Domcapitulare von Königgrätz . . . . . 3.577 „			
„ 54. Consistorium . . . . 2.257 „			
„ 55. 1 Bischof von Leitmeritz 1.050 „			
„ 56. Consistorium . . . . 2.153 „			
„ 57. 5 Domcapitulare . . . 3.422 „			
„ 58. 1 Domprediger . . . 637 „			
„ 59. 1 Secretär . . . . . 210 „			
„ 60. 1 Protokollist . . . . 31 „			
„ 61. 1 Kanzlist . . . . . 31 „			
„ 67. Dotation für Mendikantenklöster . . . . 26.235 „			
„ 68. Für andere Klöster und Convente . . . . . 18.683 „			
„ 69. Versehpferdbeiträge . . 9.702 „			
	90.078	321.654	
Fürtrag		680.186	. . . . . 680.186 „

	Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1872 ohne Pauschalabstrich	Zusammen	Hiernach wurden berücksichtigt
	Gulden ö. W.		
Uebertrag		680.186	. . . . . 680.186 fl.
Galizien.			Galizien.
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	617.504		a) Dotationen und Ergänzungen.
Hievon sind in Abzug zu bringen:			
Post 40 bis inclusive 75. Bezüge der Erzbischöfe, Bischöfe und Domcapitel . . 66.279 fl.			Lemberger Diöcese ritus latini . . 11.938 fl.
„ 78. Steuern und Gaben . 130.479 „			Przemysler Diöcese ritus latini . . . 4.504 „
„ 78. Verschpferdbeiträge . 200 „			Tarnower Diöcese ritus latini . . . 10.590 „
„ 79. Für Mendikanten . . 27.601 „			Summe . 27.032 fl.
„ 80. Ergänzungen für Trivial-Schullehrer . . 184 „			
	224.743		b) Congrua-Entschädigung.
		392.761	Lemberger Erzdiöcese ritus latini . . . 525 fl.
			Przemysler Diöcese ritus latini . . . 1.094 „
			Tarnower Diöcese ritus latini . . . 640 „
			Summe . 2.259 fl.
			Unterstützungen für Seelsorgeposten.
			Lemberger Erzdiöcese ritus latini . . . 16.266 fl.
			Przemysler Diöcese ritus latini . . . 13.078 „
			Tarnower Diöcese ritus latini . . . 19.462 „
			Lemberger Erzdiöcese ritus armeni . . 786 „
			Lemberger Diöcese ritus graeci . . 202.691 „
			Przemysler Diöcese ritus graeci . . 111.187 „
			Summe . 363.470 fl. 392.761 „
Fürtrag		1,072.947	. . . . . 1,072.947 fl.

	Regierungsvorlage des Staatsvoranschlages pro 1872 ohne Pauschalabstrich	Zusammen	Hiernach wurden berücksichtigt
	Gulden ö. W.		
Uebertrag		1,072.947	. . . . . 1,072.947 fl.
Krakau.			Krakau.
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	7.066		Dotationen.
			Für 1 Cooperator . 210 fl.
Hievon sind in Abzug zu bringen:			Ergänzungen.
Post 144. Für den Diöcesanadministrator . . . . 6.000 fl.			Für 6 Seelsorger . 779 „
„ 147. Entrichtung der Steuern in Vertretung mehrerer Klöster . . 77 „			989 „
	6.077	989	
Bukowina.			Bukowina.
Rubrik: Dotationen und Ergänzungen	. . . . .	18.161	Dotationen.
			Lateinisch-katholische Geistlichkeit.
Summe		1,092.097	14 Pfarrer . . . 6.547 fl.
			10 Localisten . . . 3.182 „
			9 Cooperatoren . 1.890 „
			Summe . 11.617 fl.
			Griechisch-katholische Geistlichkeit.
			4 Pfarrer . . . . 1.890 fl.
			8 Localisten . . . 2.520 „
			4 Administratoren . 1.260 „
			1 Cooperator . . . 210 „
			Summe . 5.880 fl.
			Armenisch-katholische Geistlichkeit.
			1 Administrator . . 315 fl.
			Ergänzungen.
			Armenisch-katholische Geistlichkeit.
			1 Pfarrer . . . . 347 fl.
			18.161 „
			Gesammt-Summe . 1,092.097 fl.

Begründung

der

Inanspruchnahme eines außerordentlichen Specialcredites von 500.000 fl. österr. Währ. für das Jahr 1872 zum Zwecke der Unterstützung hilfsbedürftiger katholischer Seelsorger.

Es ist eine unleugbare, vielfach beklagte Thatsache, daß im Allgemeinen die ökonomische Lage des mit der unmittelbaren Verwaltung der Seelsorge betrauten katholischen Clerus eine gedrängte, den heutigen Verhältnissen, sowie der Stellung und den Berufspflichten dieses Standes nicht mehr entsprechende ist. Es ist deßhalb eine Reihe umfassender Voreinleitungen zu dem Ende getroffen, um einer legislativen Regelung dieses Zustandes im Sinne einer Verbesserung der Einkommensverhältnisse der katholischen Curatpriester den Weg zu öffnen.

In der Beschaffenheit des fraglichen Gegenstandes ist es jedoch gelegen, daß die Resultate der in Anregung gebrachten umfassenden Erhebungen, welche an sich schon schwer zu gewinnen sind, einer überaus sorgsamen Prüfung, Sichtung und Erwägung bedürfen, damit die Lösung der auf diesem Gebiete so vielfach verschlungenen Fragen mit einer der Wichtigkeit des Gegenstandes und den Interessen des Staates, wie der Betheiligten angemessenen Gründlichkeit und Verläßlichkeit erfolgen könne.

Bei dieser Sachlage ist es noch dermalen nicht thunlich, mit den Gesetzesvorlagen zur Ordnung dieser Angelegenheit hervorzutreten und kann nur erübrigen, gegen die vorhandenen Uebelstände, durch die Anwendung einer provisorischen Verfügung die nicht länger aufschiebbare, wenigstens theilweise Abhilfe anzustreben.

Die Unaufschiebbarkeit einer solchen Maßregel ist insbesondere durch die Erwägung begründet, daß auch bereits für die Verbesserung der materiellen Lage der Beamten ein auf das laufende Jahr entfallender Credit in Anspruch genommen ist, und die Unterlassung eines ähnlichen Vorgehens zu Gunsten des in nicht minder bedrängten Verhältnissen lebenden niederen Seelsorgeclerus, insbesondere mit Rücksicht auf den Inhalt der Allerhöchsten Thronrede zu dem begründeten Vorwurfe Anlaß geben müßte, daß die Regierung dem in ganz gleicher Weise anerkannten Bedürfnisse der Diener der Kirche nicht mit demselben Eifer abzuhelfen bemüht sei, als dieß den Dienern des Staates gegenüber geschieht. Zudem erlaubt der provisorische Charakter der beantragten Verfügung, von dem dereinstigen Vergebnisse der in Betreff der Regelung der Congruaverhältnisse eingeleiteten Verhandlungen umsomehr abzusehen, als demselben gemäß des zu machenden Vorbehaltes in keiner Weise vorgegriffen wird.

Die gewünschte Abhilfe kann sonach vorläufig nur in der Gewährung von Unterstützungen für besonders bedürftige katholische Seelsorgspriester gefunden werden, welchen nach Beschaffenheit der beigebrachten Nachweisungen eine angemessene Geldaushilfe von Fall zu Fall zuzuwenden wäre.

Da zum Zwecke dieser Verwilligungen die dargebotenen Präliminarmittel nicht zureichend sind, die fragliche Staatshilfe immerhin eine etwas ergiebigere sein soll und sich selbe auf den Umfang von 14 politischen Verwaltungsgebieten zu erstrecken haben wird, kann die Inanspruchnahme eines Nachtragscredites, welcher sich als ein Vorschuß für die Religionsfonde darstellen würde, im Belaufe von mindestens 500.000 fl. österr. Währung nicht umgangen werden.

Was die Behandlung dieses Vorschusses betrifft, so muß die Entscheidung hierüber wohl jenem Zeitpunkte vorbehalten bleiben, in welchem die definitive Regelung der Dotationsverhältnisse des katholischen Curatclerus erfolgen wird.

Anbelangend die Vertheilung dieses Unterstützungsbetrages von 500.000 fl. österr. Währung auf die einzelnen Königreiche und Länder wurde von dem Grundsatze ausgegangen, daß sich die Tangente, welche jedem der letzterwähnten Percipienten von dem Gesammtbetrage zuzufallen hätte, nach dem Verhältnisse jener Ziffer zu richten habe, welche für jedes Land, beziehungsweise für jeden der einzelnen Fonde, für Dotationen und Ergänzungen bemessen erscheint, da dieses Verhältniß den relativ richtigsten Maßstab für das zu befriedigende Bedürfniß darbietet, wobei zu bemerken ist, daß bei Feststellung der Summe für Dotationen und deren Ergänzungen nur jene Beträge berücksichtigt erscheinen, welche sich auf die congruamäßigen Bezüge des mit der unmittelbaren Führung der Seelsorge betrauten niederen katholischen Curatclerus beziehen.

Hiernach würden von dem Credite von 500.000 fl. nach Inhalt der angeschlossenen Detailnachweisungen in runder Summe auf die nachbenannten einzelnen Landesgebiete, beziehungsweise auf deren Religionsfonde folgende Tangenten entfallen, und zwar:

Niederösterreich	51.900 fl.
Oberösterreich	13.900 „
Mähren	53.600 „
Schlesien	14.600 „
Salzburg	2.500 „
Tirol	11.000 „
Vorarlberg	700 „
Steiermark	35.700 „
Kärnthen	17.800 „
Krain	14.700 „
Triest	5.400 „
Görz	4.600 „
Istrien	8.500 „
Dalmatien	19.300 „
Böhmen	107.800 „
Galizien	131.600 „
Krakau	300 „
Bukowina	6.100 „

Summen, mit welchen vorläufig den dringendsten Bedürfnissen abgeholfen werden könnte.

Bericht des Ausschusses

zur

Vorberathung der Regierungsvorlage, betreffend die Herstellung einer aus Obersteiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiv-Eisenbahn.

Der Bau einer Locomotiv-Eisenbahn aus Obersteiermark nach Salzburg und Tirol ist seit Jahren Gegenstand der lebhaftesten Wünsche Seitens der Bewohner dieser Kronländer.

Aber auch in weiteren Kreisen hat sich die Ueberzeugung von der politischen und commerciellen Wichtigkeit eines solchen Schienenweges Bahn gebrochen.

Die Resolution, welche das hohe Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung vom 15. Juni 1871 in folgendem Wortlaute faßte:

„Die Regierung wird aufgefordert, eine Gesetzvorlage für eine Eisenbahn „von Salzburg über Werfen und St. Johann im Pongau einerseits nach Tirol, „anderseits nach Steiermark längstens bis zum Beginne der nächsten Session des „Reichsrathes einzubringen," liefert genügenden Beweis, daß ein eminentes Reichsinteresse die sofortige Herstellung dieser Eisenbahn fordert.

Nachdem überdieß die Denkschrift, mit welcher die Regierung, jener Aufforderung entsprechend, ihre dießbezügliche Vorlage im Reichsrathe einführte, die für den Bau dieser Bahn sprechenden Gründe in eben so erschöpfender als treffender Weise erörtert, erachtete der Ausschuß es unter vollständiger Anerkennung der in der Denkschrift vorgebrachten Motive als seine Hauptaufgabe, den vorgelegten Gesetzentwurf selbst nach allen Richtungen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Als Resultat derselben beantragt und begründet der Ausschuß folgende Aenderungen:

Artikel I erfuhr eine textuelle Aenderung in dem Sinne, um die Möglichkeit offen zu lassen, daß unter Umständen, im Interesse der Erzielung günstigerer Resultate der auszuschreibenden Concurse, die Linie Salzburg-Bischofhofen für sich und ebenso die Linie Setzthal-Bischofhofen-Wörgl selbstständig concessionirt werden könne.

Außerdem betont die abgeänderte Fassung des Art. I in prägnanter Weise den Umstand, daß die bereits im Betriebe befindliche Strecke Hallein-Salzburg jedenfalls abzulösen und der neuen Eisenbahnlinie als integrirender Bestandtheil einzufügen ist.

Zum Artikel II wird bemerkt, daß im Absatz 1 der Ausschuß die Maximalsumme der Staatsgarantie von 56.990 fl., welche die Regierung beantragte, auf 55.785 fl. Silber per Meile herabminderte.

Der Ausschuß fand die Ansicht der Regierung, daß die projectirte Bahn eine Zinsengarantie bedürfe, wohl begründet. Denn einmal ist dieselbe eine reine Gebirgsbahn, die sich in einer Längenausdehnung von 35·8 Meilen beständig in einer

Seehöhe zwischen 502 und 963 Meter von Osten nach Westen hinzieht, 5mal die Enns, 10mal die Salzach, 16mal kleinere und größere Gebirgsbäche übersetzt, zwei Hauptwasserscheiden übersteigt, 15mal durch Tunnels von zusammen 3418 Meter Länge geführt, somit in ihrer Anlage ungewöhnlich kostspielig wird; sodann ist anzunehmen, daß der für die Rentabilität jeder Eisenbahn maßgebende durchgehende Verkehr hier erst dann in größerem Maße sich entwickeln kann, wenn diese Bahn ihre naturgemäße Fortsetzung an den Bodensee einerseits, nach Niederösterreich und Ungarn andererseits gefunden haben wird.

Das trefflich gearbeitete Generalproject und die Kostenvoranschläge, welche dem Ausschusse vorlagen, haben die Ueberzeugung verschafft, daß die vorgeschlagenen Richtungslinien im Allgemeinen den Terrainverhältnissen entsprechen, und daß bei der Kostenberechnung keine zu hohen Grundpreise angenommen sind.

Da Seitens der Generalinspection für Eisenbahnen auch für die Richtigkeit der angegebenen Cubaturen eingestanden wird, so dürften sich selbst im Wege der Offertverhandlung bei Vergebung des Baues die effectiven Bauauslagen kaum sehr wesentlich herabmindern lassen.

Wenn sohin in Uebereinstimmung mit der Regierung die effectiven Bauauslagen sammt den Betriebsvorauslagen für die ganze Strecke mit 31,197.484 fl. angenommen werden, so glaubte hingegen der Ausschuß, daß angesichts der günstigen Verhältnisse des Geldmarktes der Emissionscours der zum Zwecke der Geldbeschaffung auszugebenden Titres sehr wohl zu 85% statt zu 83%, wie die Regierung veranschlagte, in Rechnung gezogen werden könne.

Zum Course von 85 stellen sich die Geldbeschaffungskosten nur auf 17·65% des wirklich zu beschaffenden Barbetrages.

Aus dieser Annahme resultirt Folgendes:

Effectives Gesammterforderniß	31,197.484 fl.
Werden hiezu die Geldbeschaffungskosten von 17·65% mit	5,506.356 „
und von der Summe von	36,703.840 fl.
die Intercalarzinsen für eine dreijährige Bauzeit zu 7½% mit	2,752.788 „
nebst den gleichfalls mit 17·65% anzuschlagenden Geldbeschaffungskosten für die Intercalarzinsen per	485.867 „
gerechnet, so ergibt sich ein Gesammt-Nominal-Anlagecapital von	39,942.495 fl.
für 35·8 Meilen oder per Meile von	1,115.712 fl.

Diesem Nominalcapitale entspricht eine zu garantirende fünfpercentige Jahresrente von rund 55.785 fl. per Meile, wie diese vom Ausschusse im Artikel II des Gesetzentwurfes als Maximum beantragt wird.

Die Herabminderung beträgt nach dem Ausschußantrage somit im Capitale 24.128 fl. oder in der Jahresrente 1205 fl. per Meile.

Den Absätzen 2 und 3 des Artikels II der Regierungsvorlage wurde vom Ausschusse eine neue Fassung gegeben, um im Gesetze in präciser Weise zum Ausdrucke zu bringen, daß sowohl die wirklichen Bauauslagen als auch die Geldbeschaffungskosten nachgewiesen werden müssen, und daß nur von dem als wirklich aufgewendet nachgewiesenen Baucapitale die Garantieziffer endgiltig festzusetzen ist.

Artikel III bleibt bis auf eine kleine stylistische Verbesserung unverändert.

Bei Artikel IV glaubte der Ausschuß im Absatze 1 nach dem Worte Betriebseröffnung die Worte: „der zu erbauenden Bahn" statt „der ganzen Bahn" einschalten zu sollen, damit kein Zweifel obwalten könne, daß die Steuerbefreiung der neuen Bahn jedenfalls nur neun Jahre zu dauern habe.

Im Artikel V wurden der Deutlichkeit wegen die Alineas 2 und 3 der Regierungsvorlage in eines zusammengezogen.

Bei Artikel VI mußte der Ausschuß in Consequenz des letzten Absatzes vom Artikel II des Ausschußantrages principielle Abweichungen von der Textirung der Regierungsvorlage vornehmen.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die allgemein gehaltene Bestimmung der neueren Eisenbahngesetze, wonach das effectiv aufgewendete Baucapital nachgewiesen und erst von dem so nachgewiesenen wirklichen Aufwande die Staats-

garantie berechnet werden sollte, in der Praxis zu großen Unzukömmlichkeiten führte.

Um nur in den Besitz der Concessionen und der damit verbundenen Rechte des Baues und der Geldbeschaffung zu gelangen, und diese Rechte rasch an Actiengesellschaften abtreten zu können, welche die nöthigen Bausummen durch Ausgabe der betreffenden Titres herbeizuschaffen hatten, wurde der im Voraus geforderte Nachweis des Baucapitales durch Scheinverträge geliefert, in welchen man die Baukosten mit merkwürdiger Genauigkeit in Uebereinstimmung mit dem vom Staate garantirten Erträgnisse zu bringen wußte.

Solchen illusorischen Nachweisen, welche meist die Bereicherung der Concessionäre zum Nachtheile der betreffenden von ihnen gegründeten Actiengesellschaften sowohl, wie der Staatsfinanzen zur Folge hatten, wird nach Ansicht des Ausschusses durch die Vergebung der Concessionen im Concurswege nicht vorgebeugt.

Um die Regierung in den Stand zu setzen, den Absichten des hohen Reichsrathes dadurch gerecht zu werden, daß einmal als nothwendig erkannte Bahnen mit möglichst geringem Capitalsaufwande hergestellt werden, schien es dem Ausschusse vielmehr zweckmäßig, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach Bau und Geldbeschaffung getrennt von einander im Concurswege vergeben werden müssen.

Werden die Bauarbeiten auf Grund des Projectes und eines klaren und präcisen Bedingnißheftes vom Staate vergeben und werden gleichzeitig die Offerten für Uebernahme der Titres des Unternehmens eingeholt, so läßt sich aus dem Resultate dieser Verhandlungen der erforderliche Capitalsaufwand, somit auch die zu leistende Garantie mit Genauigkeit ziffermäßig festsetzen. Dem Ausschusse erscheint ein solcher Vorgang um so zweckmäßiger, als dadurch nicht ausgeschlossen ist, daß Bau und Geldbeschaffung doch von einem und demselben Bewerber übernommen werden können.

Auch bildet die gesonderte Behandlung von Bau und Geldbeschaffung durchaus kein Hinderniß zur Gründung einer Actiengesellschaft; wohl aber bietet sie, indem dadurch die Ermittlung des wirklichen Capitalsaufwandes ermöglicht wird, die Gewähr, daß der Staat die Garantie nur nach Maßgabe des Resultates reeller Vorverhandlungen zu leisten haben wird.

Der Cours von 85%, unter welchem die Titres der vorliegenden Bahn nicht begeben werden dürfen, ist der Berechnung der Maximalsumme der Staatsgarantie als Minimalgrenze zu Grunde gelegt.

Der Ausschuß fand ferner, daß die Gestattung von Provisorien bei Ausführung von Bauobjecten und Kunstbauten nach den bisher gemachten Erfahrungen sich als nicht wünschenswerth darstelle, indem die Gründe, welche für die Zulassung von Provisorien angeführt werden können, von denjenigen, welche dagegen sprechen, weit überwogen werden.

Es wird daher die einfache Weglassung der Absätze 2 und 3 dieses Artikels beantragt.

Bei Artikel VII. glaubte der Ausschuß im ersten Absatze die Worte „zu erbauenden" einschalten zu sollen, damit deutlicher ausgesprochen erscheine, daß die neunzigjährige Dauer der Concession sowohl für die zu erbauende wie für die schon erbaute, jedoch erst einzulösende Hallein-Salzburger Strecke vom Tage der Eröffnung der zu erbauenden Strecke zu beginnen habe.

Artikel VIII trifft die geeignete Vorsorge für den Fall, als die Offertverhandlungen für die Geldbeschaffung, respective Concessionirung dieser als nothwendig erkannten Bahn resultatlos wären, der Bau daher aus Staatsmitteln begonnen werden müßte.

Artikel IX sowohl, als der Eingang des Gesetzes werden der unveränderten Annahme empfohlen.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle dem Gesetzentwurfe in der vom Ausschusse beantragten Fassung die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen."

Ferner beantragt der Ausschuß folgende Resolutionen:

I. Die Regierung wird aufgefordert, bei Herstellung der Theilstrecken der Salzburg-Tiroler Gebirgsbahn den Localbedürfnissen möglichst Rechnung zu tragen und nach Maßgabe des Ergebnisses der noch einzuleitenden Erhebungen über die Bodengestaltung und über die volkswirthschaftlichen Interessen in so weit als es möglich und thunlich ist

a) die Eisenbahnanlage am westlichen Ufer des Zellersees im Pinzgau mit unmittelbarer Einbeziehung des Marktes Zell am See und

b) die Führung der Bahnstrecke Wörgl St. Johann in Tirol durch das Brixenthal über Hopfgarten und Kitzbichel zu veranlassen.

Hiedurch erscheinen die hierauf Bezug habenden Petitionen der Gemeinden Zell und Kitzbichel und Genossen erledigt.

Die Erfahrungen im österreichischen Eisenbahnbau haben zur Genüge dargethan, daß das Expropriationsverfahren, wie es dermal gesetzlich besteht, als großes Hinderniß der raschen Inangriffnahme und Vollendung von Eisenbahnbauten im Wege steht. Schon die Rücksicht auf die Ersparnisse an Intercalarzinsen, welche durch ein zweckmäßiges Enteignungsverfahren zu erreichen sind, erheischt eine rasche Aenderung des bisherigen Vorganges.

Dem Ausschusse erschien es ferner zweckmäßig, daß bei uns Eisenbahn-Grundbücher angelegt werden, weil damit unzweifelhaft eine Sicherung der Hypothekar-Rechte der Prioritätenbesitzer, somit eine Erhöhung des Werthes der Prioritäten verbunden ist, wobei im Hinblicke auf den in Aussicht stehenden Ausbau des österreichischen Eisenbahnnetzes das Staatsinteresse sehr erheblich berührt wird.

Das Letztere dürfte nicht minder durch ein zweckmäßiges Eisenbahnconcessionsgesetz nebst einer zeitgemäßen Eisenbahnbetriebs-Ordnung gefördert werden, weßhalb das hohe Haus beschließen wolle:

II. Die Regierung wird aufgefordert, noch in dieser Session den Entwurf eines Expropriationsgesetzes, nach welchem eine raschere Inangriffnahme von Eisenbahnbauten ermöglicht wird, dem Reichsrathe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

III. Die Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe ehestens einen Gesetzentwurf, betreffend die Einrichtung von Eisenbahngrundbüchern, zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

IV. Die Regierung wird aufgefordert, mit möglichster Beschleunigung dem Reichsrathe ein neues Eisenbahnconcessionsgesetz und eine neue Eisenbahnbetriebsordnung zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, 25. Februar 1872.

Herbst,
Obmann.

Syz,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Herstellung einer aus Ober-Steiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiv-Eisenbahn.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiv-Eisenbahn von Setzthal nächst Rottenmann im Anschlusse an die Kronprinz Rudolfbahn über Radstadt nach Bischofshofen und von hier durch das Pongau und das Pinzgau über Saalfelden und St. Johann in Tirol nach Wörgl zur Verbindung mit der Nordtiroler Linie der Südbahngesellschaft, sowie von Bischofshofen nach Hallein zum Anschlusse an die einzulösende Hallein-Salzburger Bahn und mittelst dieser zur Verbindung mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn in deren Bahnhof zu Salzburg entweder auf Staatskosten auszuführen, oder deren Ausführung durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes (Artikel II, III, IV, V, VI, VII) sicherzustellen.

Artikel II.

Im Falle der Ertheilung einer Concession kann für diese Eisenbahn mit Einschluß der bereits dem öffentlichen Verkehre übergebenen, von dem Concessionär einzulösenden Eisenbahnstrecke Hallein-Salzburg vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 55.785 fl. — fünfundfünfzig Tausend siebenhundert achtzig fünf Gulden österreichischer Währung in Silber per Meile für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die auf Grund der nachzuweisenden wirklichen Bauauslagen inclusive der Geldbeschaffungskosten und der Intercalarzinsen festzusetzende Garantie des Reinerträgnisses sammt Tilgungsquote von dem aufgewendeten Baucapitale hat mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke, bezüglich früher eröffneter Theilstrecken jedoch im Verhältnisse der Meilenzahl der eröffneten Strecke zur gesammten Bahnlänge sobald in Wirksamkeit zu treten, als durch die Eröffnung derselben eine ununterbrochene inländische Schienenverbindung zwischen Setzthal oder Hallein-Salzburg einerseits und Wörgl andererseits hergestellt ist.

Artikel III.

In Ausführung des Artikels II sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vor-

zulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien und Obligationen-Coupons nach Maßgabe des auf Grund des Ertrags-Präliminars richtig gestellten Erfordernisses, Theil zahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn der Concessionär sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt hat.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat der Concessionär den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erlöschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Artikel IV.

Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre vom Tage der Betriebseröffnung der zu erbauenden Bahn an gerechnet zugestanden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabsposten eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stempelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stempel- und gebührenfrei stattfindet.

Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stempel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Artikel V.

Der Bau der im Artikel I angeführten Eisenbahn muß binnen längstens drei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und die fertige Bahn bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Concessionär der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten. Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann die Caution als verfallen erklärt werden.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel VI.

Die Vergebung der Bauarbeiten hat abgesondert von der Geldbeschaffung auf Grund des von der Regierung für diese Bahn festzustellenden Bedingnißheftes im Offertwege stattzufinden.

Die Geldbeschaffung hat gleichfalls im Offertwege zu geschehen und wird für die auszugebenden Effecten der Minimal-Emissionscours von sieben und achtzig Gulden österr. Währung für 100 fl. Silber festgesetzt.

Alle Brücken, dann alle anderen namhaften Bauobjecte und Kunstbauten sind aus Eisen und Stein herzustellen.

Artikel VII.

Die Dauer der Concession wird auf neunzig Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen zu erbauenden, im Artikel I angeführten Eisenbahn festgesetzt.

Rücksichtlich der Höhe der Fahr- und Frachtpreise ist auf die Bestimmungen der Tarife der Anschlußbahnen bezüglich der sonstigen Concessionsbestimmungen auf die Anordnungen des Gesetzes vom

1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung des unter dem Namen „Oesterreichische Nordwestbahn" zu erbauenden Locomotiv-Eisenbahnnetzes thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Artikel VIII.

Im Falle der Ausführung dieser Eisenbahn auf Staatskosten wird der Regierung für das Jahr 1872 eine Baudotation von drei Millionen (3,000.000 fl.) Gulden österr. Währ. bewilligt, welcher Betrag mittelst einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann.

Artikel IX.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Bericht des Finanzausschusses

über den

Staatsvoranschlag für das Jahr 1872.

In dem von der kaiserlichen Regierung vorgelegten Staatsvoranschlage für das Jahr 1872 wurden die gesammten Staatsausgaben auf 359,380.933 fl. veranschlagt. Während der Dauer der Verhandlungen des Finanzausschusses über den Staatsvoranschlag wurden von der Regierung noch mehrere Nachtragscredite im Gesammtbetrage von 6,811.543 fl. in Anspruch genommen. Demnach stellt sich die Gesammtforderung der Regierung auf 366,192.476 fl., also um 12,494.269 fl mehr, als die durch das Finanzgesetz vom Jahre 1872 festgesetzte Summe der Ausgaben.

Die sämmtlichen Staatseinnahmen des Jahres 1871 sind in dem von der Regierung vorgelegten Voranschlage mit 308,599.859 fl. angegeben, und es würde sich demnach nach dem Antrage der Regierung ein Abgang von 57,592.617 fl. herausgestellt haben.

Diesem so bedeutenden Deficite gegenüber, welches namentlich verglichen mit den so günstigen Ergebnissen der vorangegangenen Jahre, auffällig erscheinen mußte, erachtete sich der Finanzausschuß verpflichtet, die Vorschläge der Regierung, sowohl was das Erforderniß als die Bedeckung anlangt, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Er gewann hiebei die Ueberzeugung, daß die meisten der bedeutenderen Einnahmsposten, verglichen mit dem Ergebnisse der vorangegangenen Jahre, viel zu niedrig veranschlagt seien, und daß ein höheres Ergebniß mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden könne. Demgemäß hat der Ausschuß auch die betreffenden Einnahmsposten entsprechend erhöht und beträgt die Gesammtsumme dieser Erhöhungen 18,677.042 fl.

Was nun die Auslagen betrifft, so ist bei den eigentlichen Verwaltungsauslagen, da dieselben schon in früheren Jahren auf ein Minimum reducirt wurden, kein namhaftes Ersparniß zu erzielen; ja die eingetretene Vertheuerung aller Lebensbedürfnisse hat die Nothwendigkeit einer Verbesserung der Bezüge der Beamten, und damit eine Erhöhung der Ausgaben herbeigeführt. Ebenso ist bei jenen Ausgabsposten, welche correlativen Einnahmsposten entsprechen, wie beispielsweise beim Tabak, durch die Erhöhung der Einnahmen auch eine Erhöhung der Ausgaben bedingt. Wesentliche Ersparungen waren nur bei den Zinsen der Staatsschuld, wo das Erforderniß für die schwebende Schuld zu hoch veranschlagt war, bei den Subventionen, wo gleiches der Fall war, sowie bei den für Neubauten veranschlagten Beträgen zu erzielen.

Durch die sorgfältige Prüfung jeder einzelnen, auch minder bedeutenden Post ist es jedoch dem Ausschusse gelungen, das Gesammterforderniß gegenüber den Anforderungen der Regierung um 12,494.269 fl. herabzusetzen und durch

die obenerwähnte Erhöhung der Bedeckung den Gesammtabgang auf 26,421.306 fl zu reduciren.

In den Finanzgesetzen der vorhergehenden Jahre waren jedoch zwei Bedeckungsposten enthalten, welche die Regierung in den Voranschlag für das Jahr 1872 nicht aufgenommen hat, nämlich Einnahmen aus der Liquidation der bestandenen Staatscentralcasse und ein aus den am Schlusse des Vorjahres disponibel verbliebenen Cassaresten zu entnehmender Betrag.

Was nun letzteren Punkt betrifft, so hat der Finanzausschuß durch sorgfältige Prüfung der von dem Finanzministerium gegebenen Auskünfte über die am Schlusse des Jahres 1871 vorhanden gewesenen Cassebestände die Ueberzeugung gewonnen, daß mit aller Beruhigung ein Betrag von 16 Millionen Gulden den Cassebeständen zur Deckung des Abganges im Jahre 1872 entnommen werden kann. Hiezu kömmt noch ein Betrag von zwei Millionen Gulden in Silber, welcher von der Münze in Folge der Umprägung der eingezogenen Silbersechser eingeliefert werden wird.

Der Finanzausschuß beantragt demnach, in der Bedeckung unter dem Titel: „Aus den am Schlusse des Jahres 1871 verbliebenen Cassaresten" den Betrag von 18,300.000 fl. einzustellen.

In Folge des mit der Donau-Dampfschifffahrtsgesellschaft abgeschlossenen, bereits im vorigen Jahre vom Reichsrathe genehmigten Uebereinkommens, dessen Ratificirung seitens der ungarischen Gesetzgebung binnen Kurzem zu erwarten steht, wird ein Betrag von circa 2,200.000 fl. eingehen, und beantragt daher der Ausschuß, daß in die Bedeckung unter dem Titel: „Zahlung der Donaudampfschifffahrtsgesellschaft" ein Betrag von 2,200.000 fl. eingestellt werde.

Was nun die Einnahme aus der Liquidation der verbliebenen Activreste der bestandenen Staatscentralcasse anlangt, so müßte, wenn die Theilung noch im Laufe dieses Jahres vollständig durchgeführt würde, mindestens noch ein Betrag von circa 17 Millionen auf die im Reichsrathe vertretenen Länder entfallen.

Obwohl nun nicht zu erwarten steht, daß die Theilung noch im Jahre 1872 vollständig durchgeführt sein wird, weil einerseits dem Vernehmen nach Ungarn Mehransprüche stellt, die als nicht begründet angesehen werden müssen, anderseits aber das Liquidirungsoperat von den Vertretungskörpern beider Reichshälften genehmigt werden muß, was in diesem Jahre kaum durchführbar sein wird, so dürfte es doch möglich sein, mit Zustimmung Ungarns in diesem Jahre einen Betrag von rund 6 Millionen zu entnehmen.

Der Finanzausschuß beantragt demnach den Betrag von 6,000.000 fl. unter dem Titel: „Einnahmen aus der Realisirung der Central-Activen" einzustellen.

Durch Einstellung dieser beiden Posten wird sich die Gesammtbedeckung auf 353,776.901 fl. stellen und sich, verglichen mit dem beantragten Gesammterforderniß von 353,698.207 fl. ein Ueberschuß von 78.694 fl. ergeben.

Es bedarf wohl keiner Auseinandersetzung, daß dieser Ueberschuß nur ein scheinbarer, daß vielmehr ein sehr namhaftes Deficit vorhanden ist. Bei Feststellung des richtigen Deficits müssen nämlich an der Bedeckung jene Posten ausgeschieden werden, welche nicht von eigentlichen Einnahmen herrühren, sondern dem Vermögen des Staates entnommen werden.

Diese Posten sind:

Einnahmen aus der Veräußerung der dem Staate gehörigen Eisenbahnactien	5,300.000 fl.
Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichem Staatseigenthum	1,500.000 „
Einnahmen aus der Liquidation der Activreste	8,200.000 „
Der aus den Cassabeständen zu entnehmende Betrag . . .	18,300.000 „
in Summa . .	33,300.000 fl.
entgegen der oben nachgewiesene Ueberschuß von	78.694 „
ergibt sich eine Vermögens-Verminderung von	33,221.306 fl.

Dem gegenüber kommt allerdings zu beachten, daß die Garantie-Vorschüsse an die Eisenbahnen 11,300.000 fl. betragen, welche zum großen Theile, wenn auch erst nach einer Reihe von Jahren zur Rückzahlung gelangen. Zieht man aber auch diesen ganzen Betrag von dem nachgewiesenen Deficite ab, so ergibt sich doch noch ein Deficit von 21,921.306 fl.

Vergleicht man die im Jahre 1872 von dem Finanzausschusse beantragte Ausgabssumme mit den für die unmittelbar vorausgegangenen Jahre durch die betreffenden Finanzgesetze festgesetzten Ausgaben, so zeigt sich eine regelmäßige sehr bedeutende Zunahme der Ausgaben.

Die Ausgabe war veranschlagt im Jahre 1869 mit . . 299,326.671 fl.
" " " " " " 1870 " . . 320,739.254 "
" " " " " " 1871 " . . 345,676.940 "
beantragt für das Jahr 1872 . . . . . 353,698.207 "
es sind sonach die Ausgaben im Jahre 1869 bis 1872 um . 54,371.536 fl., also um mehr als 18% gestiegen.

Die bedeutendsten innerhalb dieser vier Jahre eingetretenen Mehrausgaben entfallen: auf das Ministerium des Innern mit circa 1 3/4 Millionen Gulden oder 13% der im Jahre 1869 festgesetzten Summe, Landesvertheidigung nach Abzug der Posten für die Landwehr, für welche im Jahre 1869 noch gar keine Ausgabe gemacht wurde im Betrage von 4,800.000 fl., mit 1 3/4 Millionen oder 92%.

Cultus und Unterricht: 3 Millionen Gulden, welche ausschließlich auf den Unterricht entfallen, bei dem sonach die Steigerung 83% betrug.

Beim Handelsministerium bei 9 3/4 Millionen oder nach Ausscheidung der Kosten für die Weltausstellung 4 3/4 Millionen Gulden oder 35%.

Beim Ackerbauministerium 700.000 fl. oder 30%. Ministerium der Justiz 1 Million oder 8% der im Jahre 1869 festgestellten Summe, Subventionen und Dotationen circa 10 Millionen Gulden oder 172%, Pensionsetât um mehr als Eine Million Gulden, also 12%. — Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten bei 11 Millionen Gulden oder 17%, wonach sich die Gesammtmehrausgabe für die Wehrkraft des Staates mit Zurechnung der im heurigen Jahre für die Landwehr bewilligten Summe auf rund 16 Millionen Gulden oder 24% stellt.

Sind zwar auch die Einnahmen in dem gleichen Zeitraume sehr bedeutend gestiegen, so ist doch ein fortwährendes Steigen nicht zu erwarten und daher die Nothwendigkeit vorhanden, ein ferneres Steigen der Ausgaben nach Thunlichkeit zu vermeiden.

Was nun das Finanzgesetz selbst anlangt, so werden an dem Entwurfe der Regierung, der sich genau an den Text der im Vorjahre erlassenen Gesetze anschließt, nur drei Abänderungen beantragt.

Nachdem durch die Einbeziehung der disponiblen Cassareste und durch Einstellung eines Erlöses aus den Centralactiven in die Bedeckung das Erforderniß vollständig gedeckt erscheint, hat der Artikel VII in der von der Regierung beantragten Fassung vollständig zu entfallen; wohl aber mußte für den Fall Vorsorge getroffen werden, daß die Verhandlungen mit Ungarn wegen Theilung der Centralactiven sich verzögern und daher der als Erlös aus diesen Activen angenommene Betrag von 6 Millionen Gulden im Laufe des Jahres nicht eingehen würde. Damit nun hieraus der Finanzverwaltung keine Verlegenheit erwachse, beantragt der Finanzausschuß die Regierung zu ermächtigen, nöthigenfalls einen Betrag von 10 Millionen Gulden der einheitlichen, in Papier verzinslichen Staatsschuld zu emittiren, welcher Betrag jedoch von dem Gesammtbetrage der in den Jahren 1873 und 1874 in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867 für rückgezahlte Obligationen neu auszugebenden Obligationen in Abzug zu bringen sein wird. Demgemäß wurde die Aufnahme eines neuen Artikels VII beantragt.

Es hat ferner das hohe Haus dem Finanzausschusse eine Petition des niederösterreichischen Landesausschusses überwiesen, in welcher derselbe im Auftrage des niederösterreichischen Landtages das Ansuchen stellt: Es möge die durch das Gesetz vom 12. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 53) dem Finanzministerium ertheilte

Ermächtigung zum Verkaufe einiger isolirt gelegenen Theile des Wiener Waldes zurückgenommen werden. Als wesentlicher Grund wird die Besorgniß angegeben, es könnte durch den Uebergang des Besitzes dieser Parzellen in Privatbesitz die Erhaltung dieser Parzellen als Wald in Frage gestellt und dadurch eine ungünstige Einwirkung auf die klimatischen Verhältnisse Wiens hervorgerufen werden. Nachdem von Seite Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers die Erklärung abgegeben wurde, die Regierung beabsichtige nicht von dieser Verkaufsermächtigung Gebrauch zu machen, auch die gegenwärtige Finanzlage gestattet, von diesem Verkaufe abzusehen, so glaubt der Ausschuß auf die Gewährung des Ansuchens des niederösterreichischen Landtages einrathen zu sollen und beantragt daher die Aufnahme eines Artikels VIII in das Finanzgesetz, womit die Ermächtigung zum Verkaufe der fraglichen Parzellen des Wiener Waldes zurückgezogen wird.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 nach dem beiliegenden Entwurfe annehmen.

Wien, den 24. Februar 1872.

Dr. Plener,
Obmann.

Dr. Brestel,
Berichterstatter.

Entwurf

des

Finanzgesetzes für das Jahr 1872

vom . . . . . 1872.

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die gesammten Staatsausgaben für das Jahr 1872 werden auf die Summe von 353,698.207 fl. österr. Währung festgesetzt.

Artikel II.

Die besondere Verwendung und die für die einzelnen Zweige der Verwaltung bewilligten Etätsummen enthält der erste Theil des nachfolgenden Staatsvoranschlages.

Die nach den einzelnen Capiteln, Titeln und Paragraphen dieses Staatsvoranschlages bewilligten Credite dürfen nur zu den in den bezüglichen Capiteln, Titeln und Paragraphen bezeichneten Zwecken, und zwar gesondert für das ordentliche und außerordentliche Erforderniß, verwendet werden.

Artikel III.

Zur Bestreitung der im Artikel I bewilligten Staatsausgaben werden die im zweiten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages mit der Summe von 353,776.901 fl. österr. Währung festgesetzten Einnahmen der directen Steuern und indirecten Abgaben und der sonstigen Einnahmszweige des Staates bestimmt.

Artikel IV.

Zur Erreichung der im Artikel III festgesetzten Summe der Staatseinnahmen sind die directen Steuern und indirecten Abgaben im Allgemeinen nach den bereits bestehenden Normen einzuheben.

Bezüglich des Ausmaßes der Zuschläge zu den directen Steuern aber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) bei der Grundsteuer und der Hauszinssteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag mit einem Drittel des Ordinariums einzuheben;

b) bei der Hausclassensteuer ist nebst dem Ordinarium und dem die Einkommensteuer vertretenden Ein-Drittel-Zuschusse ein außerordentlicher Zuschlag im Betrage des Ordinariums einzuheben;

c) bei der Erwerbsteuer und bei der Einkommensteuer ist nebst dem Ordinarium ein außerordentlicher Zuschlag gleichfalls in der Höhe des Ordinariums einzuheben.

Nur von jenen Steuerpflichtigen, deren Gesammtsteuer-Schuldigkeit an Erwerb- und Einkommensteuer erster Classe oder an Einkommensteuer zweiter Classe im Ordinarium den Betrag von 30 fl. österr. Währung nicht übersteigt, ist der außerordentliche Zuschlag nur in der Höhe von sieben Zehnteln des Ordinariums einzuheben.

An Einkommensteuer von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind für das Jahr 1872 fünf Percente von dem aus diesen steuerfreien Objecten erzielten reinen Jahreseinkommen, d. i. von jenem Betrage zu entrichten, welcher von dem ganzjährigen Zins-Bruttoertrage nach Abzug der auf Erhaltung der Gebäude gesetzlich zugestandenen Percente, und bei ganz steuerfreien Gebäuden auch der erweislich im Jahre 1872 fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerfreien Objecte versicherten Capitalien erübrigt.

Artikel V.

Für alle im Laufe des Jahres 1872 zur Rückzahlung fällig werdenden verzinslichen Capitalien der

allgemeinen Staatsschuld können, in Ausführung des §. 2 des Gesetzes vom 24. December 1867, Obligationen der durch das Gesetz vom 20. Juni 1868 creirten, nicht rückzahlbaren, einheitlichen Staatsschuld, und zwar in einem solchen Betrage ausgegeben werden, daß der auf die neuen Obligationen nach Abzug der 16percentigen Steuer entfallende Zinsenbetrag genau dem für die rückgezahlten Obligationen effectiv, d. i. nach Abzug der entfallenden Steuer zu entrichtenden Zinsenbetrage gleichkommt.

Die Verzinsung dieser neu auszugebenden Obligationen hat an dem Tage zu beginnen, an welchem die Verzinsung der betreffenden alten Schuld erlischt.

Artikel VI.

Die für das Jahr 1872 zur Ausgabe bewilligten, mit Ablauf desselben entweder gar nicht oder doch nicht vollständig verwendeten Beträge, jedoch mit Ausnahme der Credite des Zoll- und Tabakgefälles (Capitel 12 und 15), welche mit Schluß des Jahres erlöschen, können auch noch in der ersten Hälfte des Jahres 1873 zu den in dem gegenwärtigen Finanzgesetze vorgesehenen Zwecken und innerhalb der durch dasselbe festgesetzten Ansätze verwendet werden; doch sind die dießfälligen Leistungen in der Jahresrechnung dem Dienste des Vorjahres zur Last zu schreiben.

Die Bewilligung der auch in der ersten Hälfte des Jahres 1873 nicht zur Verwendung gelangenden Beträge erlischt jedoch mit letztem Juni 1873.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Beträge, welche zur Bedeckung stehender Bezüge, wie Gehalte, Pensionen ꝛc., oder zur Erfüllung solcher Leistungen bestimmt sind, die sich auf einen giltigen Rechtstitel gründen, wie Zinsen der Staatsschuld ꝛc., diese Beträge können bis zum Ablaufe der Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden.

Die im ersten Theile des nachfolgenden Staatsvoranschlages für Bauten oder sonstige speciell bezeichnete Zwecke bewilligten Credite, einschließlich der gleichartigen Credite des Tabakgefälls, welche im Jahre 1872 entweder gar nicht oder nicht vollständig zur Verwendung gelangen, können noch bis Ende Juni 1874 verwendet werden, sind jedoch so zu behandeln, als wenn sie im Voranschlage des Jahres 1873 bewilligt worden wären, und daher auch für den Dienst dieses letzteren Jahres zu verrechnen.

Artikel VII.

Für den Fall, als im Laufe des Jahres die im Staatsvoranschlage aufgenommene Einnahme aus der Liquidirung der Centralactiven nicht realisirt werden könnte, wird der Finanzminister ermächtigt, Obligationen der einheitlichen in Noten verzinslichen Staatsschuld bis zum Maximalbetrage von 10 Millionen Gulden Nominale auszugeben.

Artikel VIII.

Die durch das Gesetz vom 12. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 53), §. 1, lit. a dem Finanzminister ertheilte Ermächtigung zum Verkaufe einzelner isolirt gelegenen Theile des Wienerwaldes im Gesammtflächeninhalte von circa 5409 Joch hat mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes zu erlöschen.

Artikel IX.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird der Finanzminister beauftragt.

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1872.

Erster Theil.

Erforderniß.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	3,650.000	. . . . .	3,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät 50%	61.395	. . . . .	61.395
3			III. Reichsrath.			
	1		Herrenhaus	34.124	. . . . .	34.124
	2		Abgeordnetenhaus	345.000	. . . . .	345.000
	3		Delegation	16.000	. . . . .	16.000
	4		Staatsschulden-Control-Commission . .	8.627	. . . . .	8.627
	5		Bau eines neuen Parlamentsgebäudes . .	. . . . .	50.000	50.000
			Summe (Capitel 3, Titel 1—5) .	403.751	50.000	453.751
4			IV. Reichsgericht	23.000	. . . . .	23.000
5			V. Ministerrath.			
	1		Ministerraths-Präsidium	115.000	. . . . .	115.000
	2		Dispositionsfond	50.000	. . . . .	50.000
	3		Kosten der officiellen Zeitungen . . .	405.000	. . . . .	405.000
			Summe (Capitel 5, Titel 1—3) .	570.000	. . . . .	570.000
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Central-Leitung	388 800	12.400	401.200
	2		Auslagen der Staatspolizei	120.000	. . . . .	120.000
	3		Kosten des Reichsgesetzblattes	45.000	1.000	46.000
	4		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	4,333.000	168.000	4,501.000
	5		Oeffentliche Sicherheit	2,909.700	9.600	2,919.300
	6		Zuschuß für die Findelanstalten	120.000	. . . . .	120.000
	7		Staatsbaudienst	888.000	69.000	957.000
	8		Straßenbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	657.000	. . . . .	657.000
			Zur Pflasterung der ärarischen Straßen in Wien und Umgebung und für den Bau der neuen Donaubrücke bei Wien	. . . . .	295.000	295.000
		2	Oesterreich ob der Enns	191.000	. . . . .	191.000
			Zur Fortsetzung des Baues der Donaubrücke in Linz und für Herstellung der Zufahrten zu derselben, einschließlich des Münzverlustes bei den vertragsmäßigen Silberzahlungen, für Reconstruction der Johannesbrücke auf der Ischler Reichsstraße nächst Ischl, und für die Betonausfütterung im Sonnensteintunnel auf der Ischler Reichsstraße	. . . . .	207.000	207.000
			Fürtrag .	848.000	502.000	1,350.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	848.000	502.000	1,350.000
6	8	3	Salzburg	102.000	. . . . .	102.000
		4	Steiermark	329.000	. . . . .	329.000
			Als Concurrenzbeitrag für die Ennsregulirung und für die Vollendung des Umlegungsbaues der Salzstraße am Kummersberge bei Obersdorf . . .	. . . . .	9.200	9.200
		5	Kärnthen	172.000	. . . . .	172.000
			Für die Fortsetzung der Wildbachbauten im Drauthale, für die Ablösung der Straßenstrecke von der Miklautzbrücke bis Kappel und für Vollendung des Tarvis-Arnoldsteiner Straßenbaues in der Strecke Geilitz-Arnoldstein .	. . . . .	24.500	24.500
		6	Krain	149.000	. . . . .	149.000
			Für die Vollendung des Umlegungsbaues der Kankerstraße am Leobelzaberge und für die Vollendung des Krain-Istrianer Straßenbaues von der küstenländischen Grenze bis zur Ausmündung in die Triester Aerarialstraße .	. . . . .	18.000	18.000
		7	Küstenland	98.000	. . . . .	98.000
			Für Abschluß des Krain-Istrianer Straßenbaues nächst Pinquente; für Reconstruction der Kärnthner Straße bei Duganiva und für Wasserbauten am Isonzo bei Ferra zum Schutze der Krain-Istrianer Reichsstraße . . .	. . . . .	40.000	40.000
		8	Tirol und Vorarlberg	329.000	. . . . .	329.000
			Zur Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Predazzo und Primiero; zur Fortsetzung des Baues der Innbrücke in Innsbruck, für den Neubau der Iselbrücke und für die Umlegung der Straße zwischen der Innbrücke bei Martinsbruck und Nauders . .	. . . . .	121.000	121.000
		9	Böhmen	1,082.000	. . . . .	1,082.000
			Zur Vollendung des Umlegungsbaues der Reichenberger Straße bei Morchenstern; für die Beendigung des Brückenbaues über den Trnawkabach auf der Beneschau-Iglauer Straße und für Reconstructionsarbeiten auf der Poděbrad-Nachoder Reichsstraße	. . . . .	49.300	49.300
		10	Mähren	259.000	. . . . .	259.000
		11	Schlesien	101.000	. . . . .	101.000
		12	Galizien mit Krakau	877.000	. . . . .	877.000
			Fürtrag .	4,346.000	764.000	5,110.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	8		Uebertrag .	4,346.000	764.000	5,110.000
			Für den Wasserbau oberhalb der Brücke über den Wisłokafluß in der 32. Meile der Biala = Przemysl = Lemberger Straße; für die Beendigung der Brücke Nr. 20 über den Lomnicafluß bei Wislowa; für Vollendung der Reconstruction eines Theiles der 11. Meile der Lemberg=Brodyer Straße; für den Wiederaufbau der Brücke Nr. 64 bei Mikuliczin auf der Delatin=Jablonicaer Straße; für die Vollendung des Ausbaues in der 5. und Fortsetzung des Ausbaues in der 6. Meile; dann für den Wiederaufbau der Brücken Nr. 69 und 94 b), und die Vollendung der Brücken Nr. 32, 82 und 99 auf dieser Straße; für den Ausbau des 4. Intervalles auf der Spitkowice=Myslenicer Straße; für den Wiederaufbau der Brücke Nr. 76 bei Trembowla auf der Zloczow=Zaleszczyker Straße und für Brückenschutzbauten oberhalb der Brücke Nr. 77 der Kutty=Kolomeaer Straße	. . . . .	167.000	167.000
		13	Bukowina	85.000	. . . . .	85.000
			Für die Wiederherstellung der zerstörten Brücke bei Dzwiniaze auf der Tarnopoler Straße	. . . . .	25.000	25.000
		14	Dalmatien	73.000	. . . . .	73.000
			Zur Fortsetzung der Küstenstraße von der Rieka=Brücke gegen Ragusa, dann für Straßenherstellungen im Bezirke Cattaro; zur Vollendung der Straße von Dubac an die türkische Grenze und zur Beitragsleistung für die Landesstraße von Muč	. . . . .	132.000	132.000
			Summe (Titel 8, §§. 1—14) .	4,504.000	1,088.000	5,592.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	9		Wasserbau:			
		1	Oesterreich unter der Enns	214.000	. . . . .	214.000
			Für Donaustrombauten	. . . . .	200.000	200.000
		2	Oesterreich ob der Enns	139.000	. . . . .	139.000
			Für Donaubauten, Innflußbauten, Salzachbauten und Traunbauten . .	. . . . .	180.000	180.000
		3	Salzburg	32.000	. . . . .	32.000
			Für Salzach- und Saaleregulirung, Restbeitrag zur Beendigung der Entsumpfung im Pinzgauer, Gasteiner und Fuscher, dann im Rauriser Thale	. . . . .	29.000	29.000
		4	Steiermark	27.000	. . . . .	27.000
			Als Concurrenzbeitrag zur Ennsregulirung, als Beitrag zur Vollendung der Draueregulirung bei Untertäubling und als Beitrag zur Murregulirung bei Kalsdorf	. . . . .	22.900	22 900
		5	Kärnthen	1.000	. . . . .	1.000
			Für die Fortsetzung der Draueregulirung	. . . . .	10.000	10.000
		6	Krain	10.000	. . . . .	10.000
		7	Küstenland	5.000	. . . . .	5.000
			Für die Quietoregulirung in der untersten Strecke des Flusses	. . . . .	5.000	5.000
		8	Tirol und Vorarlberg	70.000	. . . . .	70.000
			Für die Fortsetzung der Receßbauten am Inn, für die Rhein-Correction und die Anschaffung eines Krahns im Bregenzer Hafen	. . . . .	165 500	165.500
		9	Böhmen	186.000	. . . . .	186.000
			Für Regulirungsarbeiten an der Moldau und an der Elbe	. . . . .	442.000	442.000
		10	Mähren	400	. . . . .	400
		11	Schlesien	200	. . . . .	200
		12	Galizien und Krakau	65.000	. . . . .	65.000
			Für Bauten an der Weichsel, am Dunajec, an der Wisloka, am San, am Dniester, am Pruth und an der Przemsa	. . . . .	200.000	200.000
		13	Bukowina	700	. . . . .	700
			Für Wasserwerke am Pruth zur Versicherung des Flußlaufes	. . . . .	6.500	6.500
		14	Dalmatien	3.000	. . . . .	3.000
			Summe (Titel 9, §§. 1—14) .	753.300	1,260.900	2,014.200

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
6	10		Neubauten der politischen Verwaltung .	. . . . .	140.000	140.000
	11		Für Ausrottung der Malvivenz in Dalmatien	. . . . .	20.000	20.000
	12		Telegraphenkosten	15.000	. . . . .	15.000
			Zusammen (Capitel 6, Titel 1—12)	14,076.800	2,768.900	16,845.700
7			**VII. Ministerium für Landesvertheidigung.**			
	1		Central-Leitung	160.000	3.045	163.045
	2		Landwehr	2,340.000	2,478.000	4,818.000
	3		Recrutirungskosten	37.000	. . . . .	37.000
	4		Beiträge zum Landesschützenwesen . . .	23.000	. . . . .	23.000
	5		Militär-Stiftungen	33.321	. . . . .	33.321
	6		Militär-Polizeiwache	78.000	6.000	84.000
	7		Gendarmerie	3,540.000	. . . . .	3,540.000
			Summe (Capitel 7, Titel 1—7) .	6,211.321	2,487.045	8,698.366
8			**VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.**			
	1		Central-Leitung	160.000	128.000	288.000
			Cultus.			
	2		Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden:			
		1	Salzburg	75.000	. . . . .	75.000
		2	Tirol	12.000	. . . . .	12.000
		3	Vorarlberg	13.000	. . . . .	13.000
		4	Steiermark	58.000	. . . . .	58.000
		5	Kärnthen	22.000	. . . . .	22.000
		6	Krain	47.000	3.000	50.000
		7	Triest	47.000	. . . . .	47.000
		8	Görz	52.000	7.000	59.000
		9	Istrien	61.000	9.000	70.000
		10	Dalmatien	134.000	36.000	170.000
		11	Böhmen	. . . . .	50.000	50.000
		12	Galizien	502.000	10.000	512.000
		13	Krakau	20.000	. . . . .	20.000
		14	Bukowina	42.000	8.000	50.000
			Summe (Titel 2, §§. 1—14)	1,085.000	123.000	1,208.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	3		Stiftungen und Beiträge zu Cultus-Zwecken:			
			Katholischer Cultus.			
		1	Oesterreich unter der Enns	5.561	130.000	135.561
		2	Oesterreich ob der Enns	3.342	. . . . .	3.342
		3	Salzburg	20.271	. . . . .	20.271
		4	Tirol und Vorarlberg	34.347	. . . . .	34.347
		5	Steiermark	5.084	. . . . .	5.084
		6	Kärnthen	157	. . . . .	157
		7	Krain	712	. . . . .	712
		8	Küstenland	1.229	. . . . .	1.229
		9	Böhmen	12.324	20.000	32.324
		10	Galizien mit Krakau	22.217	. . . .	22.217
			Summe (Titel 3, §§. 1—10)	105.244	150.000	255.244
	4		Evangelischer Cultus.			
		1	Gemeinsame Auslagen:			
			a) Ober-Kirchenrath	24.840	. . . . .	24.840
			b) Ganzer Amtsbereich des Ober-Kirchenrathes	21.000	. . . . .	21.000
		2	Oesterreich unter der Enns	6.100	. . . . .	6.100
		3	Oesterreich ob der Enns	3.438	. . . . .	3.438
		4	Steiermark	400	. . . . .	400
		5	Kärnthen	800	. . . . .	800
		6	Küstenland	400	. . . . .	400
		7	Böhmen	9.479	. . . . .	9.479
		8	Mähren	3.700	. . . . .	3.700
		9	Schlesien	2.500	. . . . .	2.500
		10	Galizien mit Krakau	5.136	. . . . .	5.136
		11	Bukowina	863	. . . . .	863
			Summe (Titel 4, §§. 1—11)	78.656	. . . . .	78.656
	5		Griechisch-orientalischer Cultus:			
		1	Dalmatien	51.000	23.000	74.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	6		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Cultus-Zwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	1.536	. . . . .	1.536
		2	Tirol	17.606	. . . . .	17.606
		3	Vorarlberg	317	6.300	6.617
		4	Steiermark	282	. . . . .	282
		5	Kärnthen	2.848	. . . . .	2.848
		6	Küstenland	45.549	. . . . .	45.549
		7	Dalmatien	74.057	. . . . .	74.057
		8	Böhmen	19.719	. . . . .	19.719
		9	Schlesien	212	. . . . .	212
		10	Galizien mit Krakau	5.442	. . . . .	5.442
			Summe (Titel 6, §§. 1—10) .	167.568	6.300	173.868
	7		Patronats-Auslagen für Cultus-Zwecke:			
		1	Oesterreich unter der Enns	22.251	. . . . .	22.251
		2	Oesterreich ob der Enns	2.992	. . . . .	2.992
		3	Tirol	7.000	. . . . .	7.000
		4	Vorarlberg	6.000	. . . . .	6.000
		5	Steiermark	4.053	. . . . .	4.053
		6	Kärnthen	990	. . . . .	990
		7	Krain	100	. . . . .	100
		8	Küstenland	4.057	. . . . .	4.057
		9	Dalmatien	3.794	. . . . .	3.794
		10	Böhmen	500	. . . . .	500
		11	Galizien mit Krakau	2.263	. . . . .	2.263
			Summe (Titel 7, §§. 1—11) .	54.000	. . . . .	54.000
			Zusammen (Capitel 8, Titel 2—7) .	1,541.468	302.300	1,843.768

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Unterricht.			
8	8		Landes- und Bezirks-Schulräthe	423.000	. . . . .	423.000
	9		Lehrer-Bildungsanstalten	816.000	248.000	1,064.000
	10		Staatszuschuß zu Normal-Schulfonden	151.112	. . . . .	151.112
	11		Staatszuschuß zu Studienfonden:			
		1	Oesterreich unter der Enns	614.000	458.000	1,072.000
		2	Oesterreich ob der Enns	38.600	56.000	94.600
		3	Salzburg	55.000	1.000	56.000
		4	Tirol	207.000	1.500	208.500
		5	Vorarlberg	21.600	1.200	22.800
		6	Steiermark	177.000	157.000	334.000
		7	Kärnthen	29.000	4.000	33.000
		8	Krain	63.500	. . . . .	63.500
		9	Triest-Istrien	53.900	. . . . .	53.900
		10	Görz	34.700	. . . . .	34.700
		11	Dalmatien	112.600	. . . . .	112.600
		12	Böhmen	413.000	386.000	799.000
		13	Mähren	150.000	8.000	158.000
		14	Schlesien	58.700	9.000	67.700
		15	Zweites Gymnasium in Teschen	14.000	. . . . .	14.000
		16	Galizien	352.000	8.850	360.850
		17	Krakau	215.000	80.000	295.000
		18	Bukowina	28.400	. . . . .	28.400
		19	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	15.300	. . . . .	15.300
			Summe (Titel 11, §§. 1—19)	2,6..3.300	1,170.550	3,823.850
	12		Technische Hoch- und Specialschulen:			
		1	Polytechnisches Institut in Wien	190.400	2.700	193.100
		2	Technische Lehranstalt in Brünn	51.200	6.000	57.200
		3	Technische Akademie in Lemberg	59.000	60.000	119.000
		4	Technisches Institut in Krakau	21.700	. . . . .	21.700
		5	Handels- und nautische Akademie in Triest	33.300	900	34.200
		6	Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien	22.500	7.300	29.800
		7	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	80.000	. . . . .	80.000
			Summe (Titel 12, §§. 1—7)	458.100	76.900	535.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	13		Akademie der Wissenschaften	63.000	. . . . .	63.000
	14		Geologische Reichsanstalt	41.000	5.000	46.000
	15		Akademie der bildenden Künste in Wien	83.000	50.000	133.000
	16		Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie, dann Kunstgewerbeschule:			
		1	Museum für Kunst und Industrie .	65.000	60.250	125.250
		2	Kunstgewerbeschule	16.700	. . . . .	16.700
			Summe (Titel 16, §§. 1 und 2) .	81.700	60.250	141.950
	17		Evangelisch-theologische Facultät in Wien	27.100	. . . . .	27.100
	18		Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	4.300	. . . . .	4.300
	19		Erhaltung alter Baudenkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale . . .	10.000	5.000	15.000
	20		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	52.000	7.000	59.000
	21		Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken:			
		1	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	51 900	7.000	58.900
		2	Oesterreich unter der Enns	58.900	. . . . .	58.900
		3	Oesterreich ob der Enns	840	. . . . .	840
		4	Salzburg	4.427	. . . . .	4.427
		5	Tirol und Vorarlberg	7.261	14.000	21.261
		6	Steiermark	6	. . . . .	6
		7	Kärnthen	147	. . . . .	147
		8	Krain	1.417	. . . . .	1.417
		9	Küstenland	4.458	. . . . .	4.458
		10	Dalmatien	5.026	18.000	23.026
		11	Böhmen	4.692	. . . . .	4.692
		12	Schlesien	1.103	. . . . .	1.103
		13	Galizien mit Krakau	11.392	. . . . .	11.392
			Summe (Titel 21, §§. 1—13) .	151.569	39.000	190.569
	22		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich ob der Enns	175	. . . . .	175
		2	Tirol	7.719	. . . . .	7.719
		3	Schlesien	10	. . . . .	10
			Summe (Titel 22, §§. 1—3) .	7.904	. . . . .	7.904

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
8	23		Patronats-Auslagen zu Unterrichtszwecken:			
		1	Oesterreich unter der Enns . . .	500	. . . . .	500
		2	Oesterreich ob der Enns	41	. . . . .	41
		3	Salzburg	7.000	. . . . .	7.000
		4	Tirol und Vorarlberg	800	. . . . .	800
		5	Krain	3.900	. . . . .	3.900
		6	Küstenland	160	. . . . .	160
			Summe (Titel 23, §§. 1—6) .	12.401	. . . . .	12.401
			Zusammen (Capitel 8, Titel 8—23) .	5,035.486	1,651.700	6,687.186
			Gesammtsumme (Capitel 8, Titel 1—23) .	6,736.954	2,082.000	8,818.954
			IX. **Ministerium der Finanzen.**			
			A. **Eigentlicher Staatsaufwand.**			
9			Finanzverwaltung:			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	806.000	18.500	824.500
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,213.700	. . . . .	2,213.700
			Neubauten	. . . . .	13.000	13.000
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen . . .	612.000	. . . . .	612.000
	4		Staats-Centralcasse, Ministerial-Zahlamt, Gefällen-Ober- und Sammelamt in Wien, dann Landes-Hauptcassen	318.500	4.770	323.270
	5		Finanzwache	3,986.400	. . . . .	3,986.400
			Neubauten und Kaufschillinge . . .	. . . . .	11.700	11.700
	6		Steuerämter	3,010.000	23.800	3,033.800
			Neubauten und Kaufschillinge . . .	. . . . .	1.600	1.600
	7		Finanz-Procuraturen	258.600	. . . . .	258.600
	8		Zollverwaltung	1,141.900	. . . . .	1,141.900
			Neubauten und Kaufschillinge . . .	. . . . .	42.900	42.900
	9		Etat der Grundsteuer-Regulirung .	2,864.000	. . . . .	2,864.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—9) .	15,211.100	116.270	15,327.370
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Münzverlust	. . . . .	60.000	60.000
	2		Escompte für vor der Verfallszeit realisirte Wechsel- und Kaufschillingsraten .	. . . . .	50.000	50.000
	3		Ersätze an Parteien	280.000	. . . . .	280.000
			Fürtrag .	280.000	110.000	390.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag .	280.000	110.000	390.000
	4		Remunerationen für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde .	. . . . .	1.900	1.900
	5		Verschiedene Auslagen	88.000	. . . . .	88.000
	6		Als außerordentlicher Theuerungsbeitrag für das Jahr 1872 für die nicht in den vier höchsten Diätenclassen stehenden Beamten, dann die mit Adjuten angestellten Practicanten und Auscultanten und die mit Gehalt angestellten Diener	. . . . .	5,000.000	5,000.000
			Summe (Capitel 10, Titel 1—6) .	368.000	5,111.900	5,479.900
			B. Betriebs-Einhebungs- und Verwaltungskosten der Staatseinnahmen.			
11			Directe Steuern.			
	1		Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei Ermittlung und Feststellung der Steuer-Grundlagen, dann bei der Steuereinbringung . . .	35.500	. . . . .	35.500
	2		Entschädigungen an früher steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer	14.200	. . . . .	14.200
	3		Steuer-Executionskosten	. . . . .	125.400	125.400
			Summe (Capitel 11, Titel 1—3) .	49.700	125.400	175.100
12			Zoll.			
	1		Rückstellung von Gefällssicherstellungen .	451.000	. . . . .	451.000
	2		Gefällsrückgaben	27.000	. . . . .	27.000
	3		Regiekosten-Pauschale	1,400.000	. . . . .	1,400.000
	4		Verzehrungssteuer-Restitutionen	5,000.000	. . . . .	5,000.000
			Summe (Capitel 12, Titel 1—4) .	6,878.000	. . . . .	6,878.000
13			Indirecte Abgaben.			
	1		Verzehrungssteuer	185.000	3,652.000	3,837.000
			Neubauten	. . . . .	4.300	4.300
14			Salz:			
	1		Erzeugungs- und Einlösungskosten . .	2,900.000	100.000	3,000.000
			Neubauten und Realitäten-Ankauf .	. . . . .	170.000	170.000
	2		Verschleiß-Auslagen	286.000	3.000	289.000
			Neubauten	. . . . .	35.000	35.000
			Summe (Capitel 14, Titel 1 und 2)	3,186.000	308.000	3,494.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
15			Tabak:			
	1		Administrations-Auslagen	438.000	. . . . .	438.000
	2		Erzeugungs- und Anschaffungskosten	20,997.900	. . . . .	20,997.900
			Neubauten	. . . . .	439.000	439.000
	3		Verschleiß-Auslagen	1,550.000	838.820	2,388.820
			Summe (Capitel 15, Titel 1—3)	22,985.900	1,277.820	24,263.720
16			Stempel	275.000	. . . . .	275.000
17			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	402.700	. . . . .	402.700
18			Lotto	8,664.000	. . . . .	8,664.000
19			Mäuthe	81.000	. . . . .	81.000
20			Punzirung	55.500	. . . . .	55.500
			Manipulationsbauten	. . . . .	3.200	3.200
			Summe (Capitel 13—20)	35,835.100	5,245.320	41,080.420
			Staatseigenthum.			
21			Staatsgüter:			
	1		Staats-Domänen	2,896.000	. . . . .	2,896.000
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	69.000	69.000
			Vermessungskosten, Servitut-Ablösung 2c.	. . . . .	43.000	43.000
	2		Dikasterial-Gebäude	97.000	5.000	102.000
			Gebäude-Adaptirung	. . . . .	6.000	6.000
	3		Aerarial-Eisenbahnen	800	43.167	43.967
			Summe (Capitel 21, Titel 1—3)	2,993.800	166.167	3,159.967
22			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	13.500	. . . . .	13.500
23			Hof- und Staatsdruckerei in Wien	886.000	. . . . .	886.000
24			Bergwesen.			
	1		Allgemeine Montan-Verwaltung	117.000	. . . . .	117.000
			Für productive Anlagen und Versuche	. . . . .	20.000	20.000
	2		Steinkohlenwerke	80.900	. . . . .	80.900
			Neubauten	. . . . .	10.000	10.000
	3		Eisenwerke	127.000	4.000	131.000
	4		Andere Montanwerke	3,270.000	3.200	3,273.200
			Neubauten und Realitäten-Ankauf	. . . . .	459.000	459.000
			Summe (Capitel 24, Titel 1—4)	3,594.900	496.200	4,091.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
25			Münzwesen	212.000	. . . . .	212.000
			Neue Werkseinrichtungen	. . . . .	8.200	8.200
			Im Ganzen (Capitel 9—25)	66,042.100	11,269.457	77,311.557
26			X. Handels-Ministerium.			
			A. Eigentlicher Staatsaufwand.			
	1		Central-Leitung	408.000	242.040	650.040
			Tracirung von Eisenbahnen	. . . . .	260.000	260.000
			Wiener Weltausstellung	. . . . .	5,000.000	5,000.000
	2		Hafen- und Seesanitätsdienst	720.000	1,527.350	2,247.350
			Neubauten im Küstenlande	. . . . .	213.600	213.600
			„ in Dalmatien	. . . . .	148.400	148.400
			Summe (Capitel 26, Titel 1 und 2)	1,128 000	7,391.390	8,519.390
			B. Betriebs-Auslagen.			
	3	1	Post-Gefäll	10,915.000	. . . . .	10,915.000
		2	Für Adaptirung des Postgebäudes in Prag	. . . . .	130.000	130.000
		3	„ „ „ „ „ in Brünn	. . . . .	25.000	25.000
		4	Für Einführung der Ruralpost	. . . . .	100.000	100.000
	4	1	Telegraphen-Anstalt	2,834.000	595.000	3,429.000
		2	Für den Bau des neuen Telegraphen-Amtsgebäudes in Wien	. . . . .	300.000	300.000
		3	Für Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag	. . . . .	20.000	20.000
			Summe (Capitel 26, Titel 3 und 4)	13,749.000	1,170.000	14,919.000
			Zusammen (Capitel 26, Titel 1—4)	14,877.000	8,561.390	23,438.390
27			XI. Ackerbau-Ministerium.			
	1		Central-Leitung	135.000	3.200	138.200
	2		Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	65.000	74.500	139.500
	3		Landescultur	. . . . .	633.000	633.000
	4		Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur	145.000	. . . . .	145.000
	5		Berghauptmannschaften	160.000	. . . . .	160.000
	6		Montan-Lehranstalten	45.000	. . . . .	45.000
	7		Staats-Gestüte	278.000	66.000	344.000
	8		Staats-Hengsten-Depots:			
		1	Administrations- und Regieauslagen	780.000	. . . . .	780.000
		2	Ankauf von Beschälern	282.000	70.000	352.000
	9		Förderung der Pferdezucht	90.000	. . . . .	90.000
	10		Weltausstellung	. . . . .	30.000	30.000
			Summe (Capitel 27, Titel 1—10)	1,980.000	876.700	2,856.700

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben ordentliche	Ausgaben außerordentliche	Ausgaben Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
28			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Central-Leitung	150.000	. . . .	150.000
	2		Oberster Gerichtshof	330.000	15.540	345.540
	3		Justiz-Verwaltung in den Kronländern . .	12,070.000	. . . . .	12,070.000
	4		Strafanstalten	1,868.000	346.000	2,214.000
	5		Neubauten der Justizverwaltung . . .	. . . . .	174.705	174.705
	6		Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten und Actuare der bestandenen Bezirksämter	. . . . .	15.000	15.000
			Summe (Capitel 28, Titel 1—6) .	14,418.000	551.245	14,969.245
29			**XIII. Rechnungs-Controle.**			
	1		Oberster Rechnungshof	144.000	. . . . .	144.000
	2		Rückstands-Section der Cameralhauptbuchhaltung	. . . . .	14.000	14.000
			Summe (Capitel 29, Titel 1 und 2) .	144.000	14.000	158.000
30			**XIV. Pensions-Etat.**			
	1		Allgemeiner Pensions-Etat der Civil-Verwaltung	11,251.953	8.300	11,260.253
	2		Gemeinschaftliche Civil-Pensionen 77%	772.000	. . . . .	772.000
			Summe (Capitel 30, Titel 1 und 2) .	12,023.953	8.300	12,032.253
			XV. Subventionen und Dotationen.			
31			A. An einige Landesfonde:			
	1		Kärnthen	10.000	. . . . .	10.000
32			B. Aus Anlaß der Donauregulirung:			
	1		Zinsen-Erforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenz-Beitrag . . .	243.367	. . . . .	243.367
33			C. An Industrie-Unternehmungen: Als 4% Vorschuß:			
	1		Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn .	. . . . .	1,700.000	1,700.000
	2		Franz Josef-Bahn	. . . . .	1,800.000	1,800.000
	3		Kronprinz Rudolf-Bahn	. . . . .	3,200.000	3,200.000
	4		Kaschau-Oderberger Bahn	. . . . .	350.000	350.000
	5		Carl Ludwig-Bahn	. . . . .	750.000	750.000
	6		Mährisch-schlesische Nordbahn . .	. . . . .	600.000	600.000
	7		Oesterreichische Nordwestbahn . . .	. . . . .	2,250.000	2,250.000
	8		Erste ungarisch-galizische Eisenbahn	. . . . .	300.000	300.000
	9		Vorarlberger Bahn	. . . . .	200.000	200.000
	10		Südnorddeutsche Verbindungsbahn .	. . . . .	150.000	150.000
			Fürtrag .	. . . . .	11,300.000	11,300.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben: ordentliche	Ausgaben: außerordentliche	Ausgaben: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Uebertrag		11,300.000	11,300.000
33	11		Subvention:			
			Zittau-Reichenberger Bahn . . .	70.000	. . . . .	70.000
	12		Bau-Beiträge für die Linien St. Peter-Fiume und Villach-Brixen . . .	762.000	. . . . .	762.000
				832.000	11,300.000	12,132.000
	13		Münzverlust für Silberzahlungen pr. 12,132.000 fl. zum Course von 15%	. . . . .	1,819.800	1,819.800
			Summe (Capitel 33, Titel 1—13) .	832.000	13,119.800	13,951.800
34			D. An einige Grundentlastungsfonde: Unverzinsliche Vorschüsse:			
	1		Für Ost-Galizien	1,520.102	. . . . .	1,520.102
	2		Für West-Galizien	1,104.898	. . . . .	1,104.898
	3		Für die Bukowina	. . . . .	395.000	395.000
	4		Für Krain	. . . . .	40.000	40.000
			Summe (Capitel 34, Titel 1—4) .	2,625.000	435.000	3.060.000
			Zusammen (Capitel 31—34) .	3,710.367	13,554.800	17,265.167
35			XVI. **Staatsschuld.**			
	1		A. Zinsen der Staatsschuld.	106,321.162	. . . . .	106,321.162
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von	29,184.068	. . . . .	29,184.068
			Verbleiben .	77,137.094	. . . . .	77,137.094
	2		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	4,841.061	4,841.061
			Summe .	77,137.094	4,841.061	81,978.155
	3		B. Schulden-Tilgung	. . . . .	8,781.645	8,781.645
			Hievon ab der Jahres-Beitrag der Länder der ungarischen Krone von 1 Million Gulden in Noten und 150.000 fl. in klingender Münze, zusammen von . . .	. . . . .	1,150.000	1,150.000
			Verbleiben .	. . . . .	7,631.645	7,631.645
	4		Von dem hievon die dießseitigen Länder treffenden Erfordernisse in Silber ergibt sich der Münzverlust mit	. . . . .	32.527	32.527
			Summe .	. . . . .	7,664.172	7,664.172
			Zusammen (Capitel 35, Titel 1—4) .	77,137.094	12,505.233	89,642.327

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
36			**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%) . . .	300.000	. . . . .	300.000
	2		Verwaltungs-Auslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld	8.000	. . . . .	8.000
	3		Verwaltungs-Auslagen für die fundirte Schuld	434.000	71.000	505.000
			Summe (Capitel 36, Titel 1—3) .	742.000	71.000	813.000
37			**XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten.**			
	1		Ueberschüsse des Zollgefälles	10,945.000	. . . . .	10,945.000
	2		Beitragsquote zur Bestreitung der gemeinsamen Auslagen laut der Allerhöchst genehmigten Delegations-Beschlüsse	65,145.402	. . . . .	65,145.402
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2) .	76,090.402	. . . . .	76,090.402

Capitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	3,650.000	. . . . .	3,650.000
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	61.395	. . . . .	61.395
3			III. Reichsrath	403.751	50.000	453.751
4			IV. Reichsgericht	23.000	. . . . .	23.000
5			V. Ministerrath	570.000	. . . . .	570.000
6			VI. Ministerium des Innern . . .	14,076.800	2,768.900	16,845.700
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	6,211.321	2,487.045	8.698.366
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	6,736.954	2,082.000	8,818.954
9-25			IX. Ministerium der Finanzen . .	66,042.100	11,269.457	77,311.557
26			X. Handels-Ministerium	14,877.000	8,561.390	23,438.390
27			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	1,980.000	876.700	2,856.700
28			XII. Ministerium der Justiz . . .	14,418.000	551.245	14,969.245
29			XIII. Rechnungs-Controle	144.000	14.000	158.000
30			XIV. Pensions-Etat	12,023.953	8.300	12,032.253
31-34			XV. Subventionen und Dotationen .	3,710.367	13,554.800	17,265.167
35			XVI. Staatsschuld	77,137.094	12,505.233	89,642.327
36			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	742.000	71.000	813.000
37			XVIII. Beitragsleistung zum Aufwande für die gemeinsamen Angelegenheiten	76,090.402	. . . . .	76,090.402
			Gesammtsumme des Erfordernisses .	298,898.137	54,800.070	353,698.207

Staats-Voranschlag

für die

im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder

für

das Jahr 1872.

Zweiter Theil.

Bedeckung.

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
1			I. Allerhöchster Hofstaat . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	424.000	. . . . .	424.000
6			VI. Ministerium des Innern.			
	1		Erträgniß des Reichsgesetzblattes . . .	42.000	. . . . .	42.000
	2		Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern	84.276	216	84.492
	3		Oeffentliche Sicherheit	615.044	120	615.164
	4		Staatsbaudienst	105	. . . . .	105
	5		Straßenbau	21.754	14.333	36.087
	6		Wasserbau	18.435	. . . . .	18.435
			Summe (Capitel 6, Titel 1—6) .	781.614	14.669	796.283
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung.			
	1		Militär-Polizeiwache	40.000	. . . . .	40.000
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.			
	1		Ueberschüsse katholischer Religionsfonde .	107.000	. . . . .	107.000
	2		Einnahmen von Lehrer-Bildungsanstalten	34.000	800	34.800
	3		Museum für Kunst und Industrie, dann Kunst-Gewerbeschule	10.800	. . . . .	10.800
	4		Einnahmen aus dem Verkaufe statistischer Werke	1.000	. . . . .	1.000
			Summe (Capitel 8, Titel 1—4) .	152.800	800	153.600
			IX. Ministerium der Finanzen.			
9			Finanzverwaltung.			
	1		Central-Leitung (mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements)	4.000	. . . . .	4.000
	2		Finanz-Landes-, Finanz- und Finanz-Bezirks-Directionen, Finanz-Inspectoren und Gebühren-Bemessungsämter . .	77.800	. . . . .	77.800
	3		Steuer-Administrationen, Steuerdienst bei den Bezirks-Hauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen	2.200	. . . . .	2.200
	4		Landes-Hauptcassen	38.900	. . . . .	38.900
	5		Finanzwache	72.900	. . . . .	72.900
	6		Steuerämter	4.800	. . . . .	4.800
	7		Finanz-Procuraturen	28.500	. . . . .	28.500
	8		Zoll-Verwaltung	1,453.000	. . . . .	1,453.000
			Summe (Capitel 9, Titel 1—8) .	1,682.100	. . . . .	1,682.100

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
10			Allgemeine Cassenverwaltung.			
	1		Regiekosten-Beiträge aus Fonden . . .	97.860	. . . . .	97.860
	2		Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen .	. . . . .	376.050	376.050
	3		Verschiedene Zuflüsse	76.400	. . . . .	76.400
			Summe (Capitel 10, Titel 1—3) .	174.260	376.050	550.310
			Directe Steuern.			
11			Grundsteuer	36,800.000	. . . . .	36,800.000
12			Gebäudesteuer	20,000.000	. . . . .	20,000.000
13			Erwerbsteuer	8,600.000	. . . . .	8,600.000
14			Einkommensteuer	18,500.000	. . . . .	18,500.000
15			Erbsteuer	8.000	. . . . .	8.000
16			Steuer-Executions-Gebühren	. . . . .	100.000	100.000
17			Verzugszinsen von rückständigen Steuern	. . . . .	150.000	150.000
			Summe (Capitel 11—17) .	83,908.000	250.000	84,158.000
18			Zoll	17,823.000	1,900.000	19,723.000
			Indirecte Abgaben.			
19			Verzehrungssteuer:			
	1		Branntweinsteuer	7,700.000	. . . . .	7,700.000
	2		Wein- und Moststeuer	3,980.000	. . . . .	3,980.000
	3		Biersteuer	19,782.000	. . . . .	19,782.000
	4		Fleisch- und Schlachtviehsteuer . . .	4,234.000	. . . . .	4,234.000
	5		Zuckersteuer	11,200.000	. . . . .	11,200.000
	6		Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,000.000	. . . . .	2,000.000
	7		Pachtungen	3,142.000	. . . . .	3,142.000
	8		Andere Einnahmen	22.000	. . . . .	22.000
	9		Dazio consumo in Dalmatien . . .	112.000	. . . . .	112.000
	10		Gefälls-Sicherstellungen	. . . . .	1,900.000	1,900.000
			Summe (Capitel 19, Titel 1—10) .	52,172.000	1,900.000	54,072.000
20			Salz:			
	1		Einnahmen der Erzeugungsämter . .	112.000	. . . . .	112.000
	2		Einnahmen der Verschleißämter . . .	18,500.000	. . . . .	18,500.000
			Summe (Capitel 20, Titel 1 und 2) .	18,612.000	. . . . .	18,612.000
21			Tabak:			
	1		Einnahmen vom Verschleiße im Inlande	51,028.000	761.500	51,789.500
	2		„ der Erzeugungsämter . .	725.000	. . . . .	725.000
			Summe (Capitel 21, Titel 1 und 2) .	51.753.000	761.500	52,514.500

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
22			Stempel	13,300.000	. . . . .	13,300.000
23			Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften	26,300.000	. . . . .	26,300.000
24			Lotto	13,875.000	. . . . .	13,875.000
25			Mäuthe	2,614.000	. . . . .	2,614.000
26			Punzirung	215.000	. . . . .	215.000
			Summe (Capitel 19—26) .	178,841.000	2,661.500	181,502.500
			Einnahmen vom Staatseigenthume.			
27			Staatsgüter.			
	1		Staats-Domänen	4,206.000	21.000	4,227.000
	2		Dikasterial-Gebäude	77.653	. . . . .	77.653
	3		Aerarial-Eisenbahnen	38.029	5.704	43.733
			Summe (Capitel 27, Titel 1—3) .	4,321.682	26.704	4,348.386
28			Fiscalitäten und Heimfälligkeiten	262.000	. . . . .	262.000
29			Hof- und Staatsdruckerei in Wien . . .	975.000	. . . . .	975.000
30			Bergwesen.			
	1		Allgemeine Montan-Verwaltung . . .	1,230.600	. . . . .	1,230.600
	2		Steinkohlenwerke	126.500	. . . . .	126.500
	3		Eisenwerke	155.600	. . . . .	155.600
	4		Andere Montanwerke	3,022.400	. . . . .	3,022.400
			Summe (Capitel 30, Titel 1—4) .	4,535.100	. . . . .	4,535.100
31			Münzwesen	236.000	. . . . .	236.000
			Zusammen (Capitel 9—31) .	292,758.142	5,214.254	297,972.396
32			X. Handels-Ministerium.			
	1		Hafen- und Seesanitätsdienst	418.000	15.000	433.000
	2		Post-Gefäll	13,570.000	. . . . .	13,570.000
	3		Telegraphen-Anstalt	2,600.000	. . . . .	2,600.000
			Summe (Capitel 32, Titel 1—3) .	16,588.000	15.000	16,603.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen: ordentliche	Einnahmen: außerordentliche	Einnahmen: Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
33			**XI. Ackerbau-Ministerium.**			
	1		Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	5.300	. . . . .	5.300
	2		Landescultur	2.100	. . . . .	2.100
	3		Berghauptmannschaften	1.550	. . . . .	1.550
	4		Montan-Lehranstalten	400	. . . . .	400
	5		Maßen- und Freischurf-Gebühren des Bergwesens	200.000	. . . . .	200.000
	6		Staats-Gestüte	212.300	. . . . .	212.300
	7		Staats-Hengsten-Depots	145.700	. . . . .	145.700
			Summe (Capitel 33, Titel 1—7)	567.350	. . . . .	567.350
34			**XII. Ministerium der Justiz.**			
	1		Justiz-Verwaltung in den Kronländern	721	. . . . .	721
	2		Strafanstalten	273.551	. . . . .	273.551
			Summe (Capitel 34, Titel 1 und 2)	274.272	. . . . .	274.272
35			**XIII. Rechnungs-Controle.**	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			**XIV. Pensions-Etat**	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			**XV. Subventionen und Dotationen.**			
	1		Erlös aus der Veräußerung von, dem Aerar gehörigen Actien der Franz Josef-Bahn	. . . . .	5,300.000	5,300.000
	2		Zinsen von den bei der k. k. priv. Creditanstalt für Handel und Gewerbe deponirten Ueberschüssen der Baubeiträge für die Linien St. Peter-Fiume und Villach-Brixen	. . . . .	94.000	94.000
			Summe (Capitel 37, Titel 1 und 2)	. . . . .	5,394.000	5,394.000
38			**XVI. Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen aus dem Erlöse der Obligationen der einheitlichen Staatsschuld	. . . . .	3,485.000	3,485.000
	2		Einzahlungen an Cautionen und Depositen	. . . . .	60.000	60.000
			Summe (Capitel 38, Titel 1 und 2)	. . . . .	3,545.000	3,545.000
39			**XVII. Verwaltung der Staatsschuld.**			
	1		Einnahmen an Blanqueten-Gebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen	4.000	. . . . .	4.000
	2		Erlös für Formularien zu Zinsen-Quittungen für die einheitliche Schuld	3.000	. . . . .	3.000
			Summe (Capitel 39, Titel 1 und 2)	7.000	. . . . .	7.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen		
				ordentliche	außerordentliche	Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
40			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume	. . . . .	1,500.000	1,500.000
41			XIX. Zahlung der Donau-Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft	. . . . .	2,200.000	2,200.000
42			XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1871 verbliebenen Cassaresten . .	. . . . .	18,300.000	18,300.000
43			XXI. Einnahmen aus der Realisirung von Central-Activen	. . . . .	6,000.000	6,000.000

Capitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Einnahmen ordentliche	Einnahmen außerordentliche	Einnahmen Summe
				Gulden in österreichischer Währung		
			Recapitulation.			
1			I. Allerhöchster Hofstaat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2			II. Cabinets-Kanzlei Sr. Majestät	. . . . .	. . . . .	. . . . .
3			III. Reichsrath	. . . . .	. . . . .	. . . . .
4			IV. Reichsgericht	. . . . .	. . . . .	. . . . .
5			V. Ministerrath	424.000	. . . . .	424.000
6			VI. Ministerium des Innern . . .	781.614	14.669	796.283
7			VII. Ministerium für Landesvertheidigung	40.000	. . . . .	40.000
8			VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht	152.800	800	153.600
9-31			IX. Ministerium der Finanzen . .	292,758.142	5,214.254	297,972.396
32			X. Handels-Ministerium	16,588.000	15.000	16,603.000
33			XI. Ackerbau-Ministerium . . .	567.350	. . . . .	567.350
34			XII. Ministerium der Justiz . . .	274.272	. . . . .	274.272
35			XIII. Rechnungs-Controle	. . . . .	. . . . .	. . . . .
36			XIV. Pensions-Etat	. . . . .	. . . . .	. . . . .
37			XV. Subventionen und Dotationen .	. . . . .	5,394.000	5,394.000
38			XVI. Staatsschuld	. . . . .	3,545.000	3,545.000
39			XVII. Verwaltung der Staatsschuld .	7.000	. . . . .	7.000
40			XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom Staatseigenthume . . .	. . . . .	1,500.000	1,500.000
41			XIX. Zahlung der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	. . . . .	2,200.000	2,200.000
42			XX. Aus den am Schlusse des Jahres 1871 verbliebenen Cassaresten .	. . . . .	18,300.000	18,300.000
43			XXI. Einnahmen aus der Realisirung von Central-Activen	. . . . .	6,000.000	6,000.000
			Gesammtsumme der Bedeckung .	311,593.178	42,183.723	353,776.901

Resolutionen zum Staatsvoranschlage 1872.

Ministerrath.

„Die Regierung wird aufgefordert, die Kosten der officiellen Zeitungen durch Reducirung der Zahl derselben und durch Vermeidung überflüssiger Ausgaben entsprechend zu vermindern."

Ministerium für Cultus und Unterricht.

Cultus.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die verheißenen Vorlagen zur Ausfüllung der durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Convention in der Gesetzgebung über das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt entstandenen Lücken noch in dieser Session einzubringen."

„Die Regierung wird neuerlich aufgefordert, auf eine bessere Verwerthung der Religionsfondsgüter, sei es durch Verpachtung, sei es durch Verkauf, Bedacht zu nehmen und dieß in einer Weise zu bewerkstelligen, daß dadurch eine möglichst große Concurrenz erzielt werde."

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, unverzüglich Einleitungen zu treffen, damit allen, zur Zahlung der Religionsfondssteuer Verpflichteten die nach ihrem dermaligen Reineinkommen entfallende Religionsfonds- und geistliche Aushilfssteuer schon für das Verwaltungsjahr 1873 zur Zahlung vorgeschrieben werde."

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Reorganisation der katholisch-theologischen Facultäten in der den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Weise vorzunehmen."

„Die Regierung wird neuerlich aufgefordert, Einleitungen zu treffen, damit die Zahl der katholischen Bischöfe in Dalmatien durch Zusammenlegung der Sprengel um mindestens zwei vermindert werde."

Unterricht.

„1. Die Regierung wird in Wiederholung des in der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 13. Juni 1871 gefaßten Beschlusses aufgefordert, zu veranlassen, daß die als Bezirksschulinspectoren verwendeten Lehrer für die Dauer dieser Function beurlaubt und durch Lehrer extra statum ersetzt werden.

2. Die Regierung wird in Wiederholung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1871 neuerlich aufgefordert, die nach §. 27 des Wehrgesetzes den Zöglingen der Lehrer-Bildungsanstalten zukommende Begünstigung für dieselben ungeschmälert in Anspruch zu nehmen.

3. Die Regierung wird aufgefordert, die zur Ausführung des §. 42 des Reichsvolksschulgesetzes geeigneten Maßregeln zu treffen.

4. Die Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der deutschen Bevölkerung Mährens der Besuch der Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn in gleichem Maße wie der böhmischen ermöglicht werde.

5. Die Regierung wird aufgefordert, zuverlässig in der nächsten Session eine Gesetzvorlage über die Organisation der Gymnasien, sowie über die Rechte und Pflichten der an diesen Lehranstalten bestellten Professoren einzubringen.

6. Die Regierung wird aufgefordert, mit der Umwandlung von Gymnasien, welche bisher von geistlichen Orden erhalten wurden, bei allen jenen Ordenslehranstalten vorzugehen, deren Bestand sich als nothwendig herausstellt und deren von geistlichen Orden beigestellte Lehrer sich der vorgeschriebenen Lehramtsprüfung zu unterziehen nicht in der Lage sind.

7. Die Regierung wird aufgefordert, in jenen Ländern, wo die Realschulgesetze bisher nicht zu Stande gekommen sind, an den aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen die 7. Classe, sowie die Maturitätsprüfung einzuführen.

8. Die Regierung wird dringend aufgefordert, Seminare zur pädagogischen Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen, sowie zur Heranbildung von wissenschaftlich gebildeten Lehrern der deutschen und der englischen Sprache und von Professoren der Naturgeschichte zu gründen.

9. Die Regierung wird aufgefordert, ernstlich dahin zu wirken, daß das Gebäude der bestandenen Josefinischen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Zwecken des Unterrichtes an der Wiener Universität eingeräumt werde.

10. Die Regierung wird aufgefordert, mit aller Entschiedenheit dafür zu sorgen, daß das an der theologischen Facultät der Innsbrucker Hochschule bestehende Verhältniß, wonach der Unterricht von den Jesuiten gegen einen Pauschalbetrag von 8400 fl. besorgt wird, beseitigt und dieser Facultät eine dem System der übrigen österreichischen Universitäten conforme Einrichtung gegeben werde.

11. Die Regierung wird aufgefordert, eines der beiden Gymnasien in Teschen als Staatslehranstalt successive aufzulassen und die Verhandlungen wegen Wahrung des Eigenthumsrechtes des Staates auf das Gebäude des bisherigen 2. Gymnasiums für alle Fälle sofort einzuleiten.

12. Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, inwieferne die successive Auflassung der aus Staatsmitteln dotirten Plätze in der theresianischen Akademie und die Umwandlung der darauf verwendeten Beträge in freie Handstipendien mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse vorgenommen werden könnte; jedenfalls aber für den Fall der weiteren Besetzung dieser Plätze dafür zu sorgen, daß von den bisherigen Bedingungen der katholischen Religion und des erbländischen Adelsstandes ganz Umgang genommen werde.

13. Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, inwieferne die aus Staatsmitteln dotirten Plätze des Civil-Mädchenpensionates in Wien successive aufzulassen und an deren Stelle, unter entsprechender Vermehrung der Anzahl, Stipendien für Candidatinen an Lehrer-Bildungsanstalten zu gründen seien."

Ministerium der Finanzen.

Zollverwaltung.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Personalstand des Hauptzollamtes in Wien schleunigst zu vermehren, die zur Beseitigung des Raummangels geeigneten Maßnahmen zu ergreifen

und zur Berathung über die Vereinfachung der Manipulation bei Behandlung der zollämtlichen Güter überhaupt Sachverständige einzuberufen."

Allgemeine Cassenverwaltung. Bedeckung.

„Das Finanzministerium wird eindringlich aufgefordert, für die Verzinsung der Cassebestände in einer dem allgemeinen Verkehre thunlichst zusagenden Form Sorge zu tragen."

Directe Steuern.

„Das Ministerium wird aufgefordert, zur Erzielung einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung die Vorlage der Gesetzentwürfe, betreffend die Reform der Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer, noch in diesem Jahre zu veranlassen."

Zoll.

„Die Regierung wird aufgefordert, bei der Revision des allgemeinen Zolltarifes die Aufhebung des Zolles für die aus dem Königreiche Polen kommenden Artikel des österreichischen Buchhandels in Erwägung zu ziehen."

Verzehrungssteuer.

„Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, mit der königlich-ungarischen Regierung mit aller Beschleunigung in Verhandlung zu treten, damit die Mängel des gegenwärtigen Systems der Besteuerung der Spiritus- und Zuckererzeugung auf das genaueste geprüft und dem Reichsrathe die entsprechenden Vorlagen gemacht werden."

Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.

„Die Regierung wird aufgefordert, die Inseratensteuer einer Revision in der Richtung zu unterziehen, daß dieselbe nach einer rationellen Methode bemessen werde."

Handelsministerium.

Centralleitung.

„Die Regierung wird aufgefordert, die als dringend nöthig erscheinende, durchgreifende Reorganisation des gesammten Eisenbahndepartements im Handelsministerium einem eingehenden Studium zu unterziehen und dieselbe mit thunlichster Schonung des Staatsschatzes ehemöglichst durchzuführen."

Hafen- und Seesanitätsdienst.

„Die Regierung wird aufgefordert, die Frage der Aufhebung der Freihäfen in ernste Erwägung zu ziehen, sowie die entsprechenden Vorlagen vorzubereiten und hierbei die in das Jahr 1873 fallende gänzliche Vollendung des Triester Hafenbaues als den für diese Maßregel geeigneten Zeitpunkt in Aussicht zu nehmen."

Subventionen und Dotationen.

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die zum Behufe der Bemessung der zu leistenden Vorschüsse vorgelegten Betriebsrechnungen der garantirten Eisenbahnen in der Richtung der genauesten Prüfung zu unterziehen, damit nicht durch Einstellung in die Betriebsrechnung nicht gehöriger Posten oder durch ungerechtfertigte Höhe der Ausgabsposten der Staatsschatz in unzulässiger Höhe belastet werde, — bei jenen Bahnen aber, deren Einnahmen nicht einmal die Betriebskosten decken, durch strenge Ueberwachung des Betriebes und der Gebarung, wie durch entsprechende Regelung der Tarife dahin zu wirken, daß dieselben einen Reinertrag gewähren."

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welche die Verhältnisse des Staates gegenüber den Grundentlastungsfonden von Krain, Istrien, Galizien und der Bukowina definitiv geregelt werden und dabei insbesondere von dem Principe auszugehen, daß die Zuschläge zum Grundentlastungsfonde, welche in den betreffenden Ländern eingehoben werden, fixirt werden müssen, und nur, insoweit hienach bei den betreffenden Grund-

entlastungsfonden Abgänge eintreten, rückzahlbare Vorschüsse oder nach Umständen allfällige Subventionen von Seite des Staates geleistet werden können."

Staatsschuld.

„Die Regierung wird aufgefordert, Maßregeln einzuleiten, damit die Summe der Partialhypothekaranweisungen wieder vermehrt werde und alle nöthigen Vorkehrungen zur Erleichterung des Verkehres der Partialhypothekaranweisungen zu treffen."

I. Allerhöchster Hofstaat.

(Erforderniß: Capitel 1.)

Für die Erhaltung des Hofstaates Seiner k. und k. Apostolischen Majestät wird auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 26) für das Jahr 1872 der Betrag von 3,650.000 fl. als ordentliches Erforderniß in Anspruch genommen.

Der Finanzausschuß beantragt, daß der Betrag von . 3,650.000 fl. in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 eingestellt werde.

Wien, 3. Februar 1872.

Kuranda,
Berichterstatter.

II. Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers.

(Erforderniß: Capitel 2.)

Die Ausgaben für die Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers sind für das Jahr 1872, und zwar:

1. für die Cabinetskanzlei mit	75.374 fl.
2. für das Cabinetsarchiv	13.078 „
und 3. für Ruhegenüsse mit	34.338 „
sohin im Ganzen mit . .	122.790 fl.
Bei Vergleichung der für das Jahr 1871 festgesetzten Summe pr.	122.458 „
stellt sich ein Mehrerforderniß von	332 fl.

heraus.

Dieses Mehrerforderniß hat seinen Grund darin, daß in der Rubrik „Ruhegenüsse" ein Betrag von . . . . . 850 fl.
zugewachsen, dagegen in derselben Rubrik ein Betrag von . . 280 „
und in der Rubrik „Cabinets-Archiv für Miethzins" ein Betrag von . . . . . 238 „
zusammen . . . 518 fl.
in Abfall gekommen sind.

Der Finanzausschuß stellt auf Grund des Gesetzes vom 10. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 26) den Antrag:

„Das Erforderniß für die Cabinetskanzlei Seiner Majestät des Kaisers in dem Staatsvoranschlage des Jahres 1872 mit dem Betrage von 61.395 fl. einzustellen."

Wien, 3. Februar 1872.

Kuranda,
Berichterstatter.

III. Reichsrath.

(Erforderniß: Capitel 3, Titel 1—5.)

Das ordentliche Erforderniß für beide Häuser des Reichsrathes mit Inbegriff der Delegation und der Staatsschulden-Controlcommission wird für das Jahr 1872 mit . . . . . 465.385 fl
und das außerordentliche Erforderniß für den Bau eines Parlamentshauses mit . . . . . 150.000 „
zusammen . 615.385 fl.
sonach gegen das Vorjahr, für welches der Betrag von . . 560.717 „
eingestellt wurde um . . . . . 54.668 fl.
höher beziffert.

Das ordentliche Erforderniß umfaßt 4 Titel, nämlich

Titel 1: Das Herrenhaus mit . . . . . 34.124 fl.
Titel 2: Das Abgeordnetenhaus . . . . . 406.634 „
Titel 3: Die Delegation . . . . . 16.000 „
Titel 4: Die Staatsschulden-Controlcommission . . . . . 8,627 „

Ordentliches Erforderniß.

Titel 1.

Herrenhaus.

Das ordentliche Erforderniß wird mit . . . . . 34.124 fl.
sohin gegen das Vorjahr, für welches der Betrag von . . . . 31.364 „
bewilligt worden war, um . . . . . 2.760 fl.
höher berechnet.

Diese Erhöhung basirt darauf, daß in der

Post 3 (Gehalt des Archivars) ein Mehrbetrag von . . . 100 fl.
Post 4 (Gehalt des Archivofficials, früheren Manipulationsbeamten) . . . . . 300 „
Post 6 (Zulagen für 2 Postbeamte) . . . . . 50 „
Post 12 (Zulage für 1 Briefträger) . . . . . 40 „
Post 14 (Quartiergeld für den Archivar) . . . . . 70 „
Post 15 (Quartiergeld des Archivofficials, früheren Manipulationsbeamten) . . . . . 50 „
Post 22: Druckkosten . . . . . 2.000 „
und als Post 20 eine ganz neue Post (Belohnungen und Aushilfen) mit . . . . . 300 „
somit im Ganzen . 2.910 fl.

mehr eingestellt worden sind.

Dagegen ist in der

Post 5 (Zulagen für Manipulationsbeamte) ein Betrag von 150 fl. entfallen, wodurch sich, wie oben erwähnt, die Mehrauslagen auf 2.760 „ stellen.

Gegen diese Mehrauslagen findet der Finanzausschuß keine Einwendung zu erheben.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das ordentliche Erforderniß für das Herrenhaus in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 mit . . . . . 34.124 fl. einzustellen.

Titel 2.

Abgeordnetenhaus.

Die Summe der ordentlichen Auslagen dieses Titels wird mit 406.634 fl. beziffert, somit gegen das Vorjahr, für welches der Betrag von . . 413.480 „

bewilligt worden war, um . . . . . 6.846 fl. weniger.

Dieses Mindererforderniß ist dadurch entstanden, daß der Miethzins für die Ausschußlocalitäten im ehemaligen Armaturszeughaus per . . . . 10.000 fl. entfallen, dagegen aber Beträge:

wie bei Post 13 (Zulagen für die Briefträger) mit . . . . . 80 fl.
bei Post 22 (Kleiderentschädigung für den Bibliotheksdiener) . . . 74 „
und bei Post 25 (Stenographenkosten) . . . . . 3.000 „
im Zuwachs gekommen sind.

Der Erhöhung der Stenographenkosten ist jedoch keine Motivirung beigegeben und es ist daher der vorjährige Betrag einzustellen (somit 3.000 fl. weniger), also 12.000 fl.

Es ist ferner bei Post 26 (Diäten und Reisekosten) der eingestellte Betrag für 203 Abgeordnete, d. h. des Abgeordnetenhauses in seiner Vollständigkeit berechnet.

Dieser Zustand der Vollständigkeit ist jedoch bisher leider noch nicht eingetreten. Der Rechnungsabschluß des Jahres 1870 hat daher auch nur die Verausgabung einer Summe von . . . . . 350.110 fl
verzeichnet, also um . . . . . 56.524 „
weniger.

Da nun der Erfolg des laufenden Jahres für die ersten drei Monate thatsächlich vorliegt, so wird von dem Voranschlage, der auf eine Sessionsdauer von fünf Monaten berechnet ist, ein Intercalare von circa . . . . . 59.000 fl. abzustreichen, somit Post 26 blos mit rund . . . . . 279.000 „ einzustellen beantragt.

Dagegen erlaubt sich Referent in Uebereinstimmung mit einer großen Anzahl von Mitgliedern folgende Erwägungen, beziehungsweise Antragstellung dem hohen Ausschusse vorzulegen:

Der Gehalt des Herrn Archivars, Regierungsrathes Kupka, pr. 2100 fl. erscheint mit Rücksicht auf dessen sehr angestrengte und in jeder Hinsicht ausgezeichnete Dienstleistung zu gering bemessen, und es wäre daher, um demselben einigermaßen eine Anerkennung zu Theil werden zu lassen, dessen Gehalt auf 3150 fl. sowie dessen Quartiergeld von 420 fl. auf 525 fl. zu erhöhen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß von der Regierung die Allerhöchste Genehmigung für diese neue Systemisirung des Archivars des Abgeordnetenhauses mit 3150 fl. Gehalt und 525 fl. Quartiergeld einzuholen wäre. Da übrigens die Thätigkeit des Herrn Archivars Kupka auch auf die Administration des Parlamentsgebäudes und die Gebarung mit den Verlagsgeldern sich ausdehnt, so hat derselbe auch in dem Bezuge der ihm zuerkannten Personalzulage von 1200 fl. jährlich nach wie vor zu verbleiben, was hiemit beantragt wird.

Was endlich die Diener des Abgeordnetenhauses, welche in dem Genusse einer monatlichen Zulage von 18 fl. stehen, anbelangt, dürfte denselben eine Erhöhung der Zulage auf 24 fl. zugestanden werden, was bei einem Stande von 31 Dienern (einschließlich der zwei Briefträger) und bei Annahme einer fünfmonatlichen Sessionsdauer einen Mehrbedarf von 930 fl. erfordern würde.

Der Finanzausschuß beantragt demnach, daß

in Post 2 (Gehalt des Archivars) um	1.050 fl.
Post 15 (Quartiergeld des Archivars) um	105 „
dann in Post 11 (Zulage für 29 Diener) um	870 „
„ Post 13 (Zulage für 2 Briefträger)	60 „

mehr eingestellt werde.

Dagegen hätten

die Post 14 (Zulage für den Hausmeister im ehemaligen Zeughause) per	50 „
und die Post 23 (Holzgeld für denselben) per	12 „
zusammen im Betrage von . .	62 fl.

bei dem Umstande, als die Ausschußlocalitäten im ehemaligen Armaturszeughause aufgelassen wurden, zu entfallen.

Der Schlußantrag des Finanzausschusses geht somit dahin, daß das ordentliche Erforderniß für das Abgeordnetenhaus in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 mit dem Betrage von rund . . . . . 345.000 fl. eingestellt werde.

Titel 3.

Delegation.

Für diesen Titel wird für das Jahr 1872 eine Erhöhung der für das Jahr 1871 genehmigten Summe von . . . . . 8.000 fl.
auf . . . . . 16.000 „
in Anspruch genommen.

Der höhere Zifferansatz findet darin seine Begründung, daß die Auslagen für die dritte Session der Delegation, welche im Winter des Jahres 1870 und 1871 in Pest abgehalten wurde, sich auf 19.000 fl. und für die vierte Session der Delegation, die im Sommer des Jahres 1871 in Wien stattgefunden, auf 11.000 fl. belaufen haben. Mit Rücksicht auf diese Erfolge und bei dem Umstande, als die dießjährige Session der Delegation in Pest stattfinden wird, beantragt der Finanzausschuß:

Daß für die Delegation in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 der geforderte Betrag von . . . . . 16.000 fl. eingestellt werde.

Titel 4.

Staatsschulden-Control-Commission.

Für das Jahr 1872 werden . . . . . 8.627 fl.
mithin gegen das Vorjahr, für welches der Betrag von . . . . 7.873 „
bewilligt worden war, um . . . . . 754 fl.
mehr veranschlagt.

Dieses Mehrerforderniß gründet sich darauf, daß

Post 2 (Gehalt des Rechnungsrathes) um	300 fl.
„ 3 (Gehalt des Rechnungsofficials)	100 „
„ 7 (Quartiergeld des Rechnungsofficials)	50 „
„ 11 (Kanzleierfordernisse)	300 „
„ 12 (Miethzins) um	4 „
erhöht worden sind, wodurch sich das obige Mehrerforderniß per . .	754 fl.

herausstellt. Der Finanzausschuß findet gegen diese Erhöhungen, welche in Folge gradueller Vorrückungen der Hilfsorgane und durch den größeren Bedarf an Kanzleierfordernissen entstanden sind, nichts zu bemerken und beantragt demnach:

Daß für die Staatsschulden-Controlcommission in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 der Betrag von . . . . . 8.627 fl eingestellt werde.

Außerordentliches Erforderniß.

Titel 5.

Bau eines neuen Parlamentsgebäudes.

Für diesen Bau wird für das Jahr 1872 ein Betrag von 150.000 fl. mithin gegen das Vorjahr, für welches der Betrag von . . . 100.000 „ bewilligt worden war, um 50.000 fl. mehr gefordert.

Da jedoch im Vorjahre die bewilligte Summe von 100.000 fl. mit Hinblick auf die Erweiterung unseres gegenwärtigen Hauses durch den Zubau für die Ausschußlocalitäten so hoch gegriffen wurde und bei dem Umstande, daß die Pläne für das neue Parlamentshaus erst im Laufe dieser Session vollständig geprüft werden sollen, und daß erst nachher an die Ausarbeitung der Detailpläne geschritten werden kann, beantragt der Finanzausschuß:

Daß als außerordentliches Erforderniß für den Bau eines neuen Parlamentshauses in den Staatsvoranschlag pro 1872 der Betrag von 50.000 fl. eingestellt werde.

Wien, am 16. Jänner 1872.

Dr. Kuranda,
Berichterstatter.

IV. Reichsgericht.

(Erforderniß: Capitel 4.)

Im vorigen Jahre wurden für das Capitel Reichsgericht 24.170 fl. gefordert (1870 wurden 26.670 fl. bewilligt). Der Finanzausschuß beantragte mit Hinblick auf die noch immer unverhältnißmäßig hohen Beträge der Auslagen in den Rubriken 11—15 die Einstellung von nur 23.000 fl., dem ist heuer entsprochen.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Das Erforderniß für das Reichsgericht für das Jahr 1872 mit dem Betrage von 23.000 fl. in den Staatsvoranschlag einzustellen.

Wien, am 3. Februar 1872.

Kuranda,
Berichterstatter.

V. Ministerrath.

(Erforderniß: Capitel 5; Titel 1, 2, 3).

Im Jahre 1871 wurden in diesem Capitel bewilligt:

Ministerrathspräsidium	72.000 fl.
Officielle Zeitungen	348.000 „

In dem dießjährigen Voranschlage finden sich folgende drei Titel vor:

„Persönliche Activitätsbezüge"	119.442 fl.	
		mehr 47.442 fl.
Dispositionsfond	50.000 „	
Officielle Zeitungen	408.940 „	
		„ 60.940 „

Die Erhöhung, welche unter dem Titel „Persönliche Bezüge" gefordert wird, hat ihren Grund in der Vermehrung des Ministerrathes um einen Minister ohne Portefeuille und in der voraussichtlichen Installirung eines zweiten Ministers ähnlicher Kategorie nebst dem hiezu erforderlichen Amtspersonale.

Nach Abzug eines Intercalare für die bereits abgelaufenen und voraussichtlich noch zu verstreichenden Wochen, bevor die definitive Anstellung des zweiten Ministers ohne Portefeuille stattfindet, beantragt der Finanzausschuß für diesen Titel die Summe von . . . . . 115.000 fl. einzustellen.

Der Titel Dispositionsfond wird unverkürzt mit . . . 50.000 „ einzustellen beantragt.

Der Titel officielle Zeitungen beansprucht dieses Jahr 60.940 fl. mehr als im vorigen Jahre, was durch die Erhöhung der Papierpreise und der Arbeitslöhne motivirt wird. Da die Bedeckung im Vergleiche mit dem vorigen Jahre gleichfalls entsprechend erhöht eingestellt ist, so wird die Einstellung einer Summe von . . . . . 405.000 fl. beantragt.

Da jedoch Seitens der Regierung eine weitere ansehnliche Nachtragsforderung für diesen Titel in Aussicht gestellt wurde, so wird dem hohen Hause die Annahme folgender Resolution empfohlen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Kosten der officiellen Zeitungen durch Reducirung der Zahl derselben und durch Vermeidung überflüssiger Ausgaben entsprechend zu vermindern."

Die Bedeckung für die officiellen Zeitungen wird mit der Summe von . . . . . 424.000 fl. genehmigt.

Wien, 3 Februar 1872

Kuranda,
Berichterstatter.

VI. Ministerium des Innern.

(Erforderniß, Capitel 6, Titel 1—12; Bedeckung, Capitel 6, Titel 1—6.)

Der Staatsvoranschlag für das Ministerium des Innern wurde auch nach der Vereinigung des Polizeiministeriums mit dem Ministerium des Innern bisher in zwei Berichten behandelt, wovon der eine die „öffentliche Sicherheit" mit Ausnahme des diese betreffenden Theiles der Centralleitung zum Gegenstande hatte, und der andere die übrigen Theile der Agenden des Ministeriums des Innern umfaßte. Der Finanzausschuß beschloß jedoch von dieser getheilten Behandlung Umgang zu nehmen und den ganzen Staatsvoranschlag für das Ministerium des Innern in Einem Berichte dem hohen Hause vorzulegen.

Dieser Staatsvoranschlag begreift das Erforderniß in denselben Titeln wie im Jahre 1871 und wurde der Titel „Regiekosten der Landes- und Bezirksschulbehörden" einem Beschlusse des Finanzausschusses entsprechend ausgeschieden und auf den Etat des Ministeriums für Cultus und Unterricht übertragen, dann ein neuer Titel „Auslagen der Staatspolizei" aufgenommen. Die Bedeckung ist nach denselben Titeln geordnet wie im Budget für 1871.

Die Vergleichung des Voranschlages für das Jahr 1872 mit den Ansätzen nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes für 1871 ergibt:

I. Beim Erfordernisse, welches für 1872, nach Ausscheidung des in den Etat des Justizministeriums übertragenen Aufwandes für die „Haftanstalt in Zara" und mit Einbeziehung der mit der Finanzministerial-Note vom 4. Jänner 1872, Zahl 4705 eingebrachten „Ergänzung des Voranschlages", dann des neuen Titels „Auslagen der Staatspolizei" veranschlagt ist,

als ordentliches mit	14,202.834 fl.
und als außerordentliches mit	3,136.844 „
zusammen mit	17,339.678 fl.
während im Finanzgesetze für 1871 präliminirt waren:	
als ordentliches Erforderniß	13,501.302 fl.
und als außerordentliches mit Zurechnung der durch das Gesetz vom 4. August 1871 für die Ueberbrückung der Donau im Prater bewilligten 500.000 fl.	2,455.703 „
zusammen	15,957.005 fl.
einen Mehrbetrag im ordentlichen Erfordernisse von	701.532 „
und im außerordentlichen von	681.141 „
zusammen von	1,382.673 fl.

II. Bei der Bedeckung, welche mit Zuziehung der aus der „Ergänzung zum Voranschlage" sich ergebenden Erhöhung angesetzt ist,

an ordentlichen Einnahmen mit	781.614 fl.
und an außerordentlichen	14.669 „
zusammen mit	796.283 fl.

zeigt sich gegen die im Finanzgesetze für 1871 eingestellten
ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 622.390 fl.
und außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 20.558 „
zusammen mit . . . . . 642.948 fl.
eine Erhöhung in den ordentlichen Einnahmen von . . . . 159.224 „
und eine Verminderung in den außerordentlichen Einnahmen von . . . . . 5.889 „
d. i. im Ganzen eine Erhöhung von . . . . . 153.335 fl.

Ueber die einzelnen Titel und über die zu bewilligenden und einzustellenden Summen berichtet der Ausschuß, wie folgt:

I. Erforderniß.

Titel I. Centralleitung.

Hiefür beansprucht die Regierung laut des Voranschlages
als ordentliches Erforderniß . . . . . 400.650 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 506 „
zusammen . . . . . 401.156 fl.

Ferner wird laut des Nachtrages zum Voranschlage in Anspruch genommen als außerordentliches Erforderniß: für einen Ministerialrath extra statum, Gehalt und Quartiergeld 4830 fl. und zur Regelung des Archivwesens ein Pauschalbetrag von 5000 fl. und zwar die erste Post als Dotation für einen Referenten aus Galizien für die galizischen Landesangelegenheiten im Ministerium des Innern bis zu dessen Einreihung in eine systemisirte Ministerialrathsstelle und die andere Post von 5000 fl. zur Bestreitung jener Auslagen, wofür schon im Jahre 1870 ein Credit von 3000 fl. bewilligt, aber bis Ende 1871 nicht verausgabt worden war und die gegenwärtig auf 5000 fl. veranschlagt werden.

Hiedurch erhöht sich das in diesem Titel beanspruchte außerordentliche Erforderniß auf . . . . . 10.336 fl.
und das gesammte Erforderniß für den Titel „Centralleitung" auf 410.986 „

Bewilligt für 1871 waren für diesen Titel im Finanzgesetze:
als ordentliches Erforderniß . . . . . 397.000 „
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 500 „
es wird daher für 1872 ein Mehrerforderniß beansprucht:
im ordentlichen Erfordernisse von . . . . . 3.650 „
im außerordentlichen Erfordernisse von . . . . . 9.836 „
zusammen von . 13.486 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels wird für 1872 beansprucht gegenüber den Budgetansätzen der Regierung für 1871:

a) ein Mehrerforderniß bei den Posten:
1. Gehalte um . . . . . 15.880 fl.
3. Quartiergelder um . . . . . 1.705 „

b) ein Mindererforderniß bei den Posten:
2. Zulagen um . . . . . 1.506 „
4. Pauschale für Diurnen, Amts- und Kanzleierfordernisse, Reise- und Uebersiedlungskosten um . . . . . 5.000 „

Diese Verschiedenheit entspringt aus dem bereits obenangeführten Mehranspruch für einen Ministerialrath und die Archivbeamten; dann aus einer Gehaltsvorrückung und Gehaltserhöhungen der Hilfsämter-Directionsadjuncten, und aus einer Aenderung im Status der technischen Ministerialbeamten gegenüber einer Verminderung in der Zahl der Hilfsarbeiter und des Kanzleipersonales, dann der verminderten Bedürfnisse an Pauschalgeldern.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summe wird bemerkt:

a) daß für eine fernere Absonderung der Posten 7, 8, 9: „Conceptspersonale für die übernommenen Agenden der öffentlichen Sicherheit" im Beamtenstande der Centralleitung kein Grund vorhanden ist, und daß von den Besoldungen und Quartiergeldern in diesen Posten jene Beträge, um welche diese aus früherer Zeit herrührenden Bezüge noch höher sind, als die systemisirten gleichen Posten der Centralleitung — zusammen 430 fl.; sowie die Bezüge der von dem bestandenen Polizeiministerium übernommenen 3 Ministerialconcipisten überhaupt — zusammen 3675 fl., weil diese Posten systemmäßig im Ministerium des Innern nicht mehr bestehen, in das Extraordinarium zu übertragen sind;

b) daß der Archivdienst noch nicht systemisirt ist, und die Auslagen hiefür im Betrage von 6550 fl. erst auf Grund des Finanzgesetzes zur Verausgabung kommen werden, daher für das Jahr 1872 nur $^2/_3$ davon einzustellen seien, dann daß der für das Jahr 1870 zur Bestreitung der Auslagen für diesen Dienst bewilligte Pauschalbetrag von 3000 fl. seinerzeit als genügend erkannt wurde und daher dessen Erhöhung auf 5000 fl. nicht befürwortet werden kann;

c) daß die Post 34: „Honorare und sonstige Auslagen des obersten Sanitätsrathes" nach den gemachten Erfahrungen und den voraussichtlichen Bedürfnissen um 2000 fl. zu hoch gegriffen erscheint;

d) daß das 1% Intercalare, wie es auch in den früheren Jahren bei den Personalbezügen in Abschlag kam, mit 3500 fl. in Abschlag gebracht werden kann.

Mit Rücksicht hierauf wird beantragt zu bewilligen in abgerundetem Betrage:

als ordentliches Erforderniß	388.800 fl.
als außerordentliches Erforderniß	12.400 „
zusammen .	401.200 fl.

Titel II, Auslagen der Staatspolizei.

Unter diesem Titel wird von der Regierung derselbe Betrag von . . . . . 120.000 fl.
beansprucht, welchen das Abgeordnetenhaus für das Jahr 1871 gegen den Antrag des Finanzausschusses auf Grund eines Minoritätsvotums für die Auslagen der Staatspolizei bewilligt hatte. Derselbe hat die Natur eines Dispositionsfondes für staatspolizeiliche Zwecke im Innern des Landes, und wenn auch im Capitel „Ministerrath" ein Dispositionsfond in der Summe von 50.000 fl. beansprucht wird, so ist diese doch hauptsächlich für Preßzwecke bestimmt und es hat der Anspruch auf einen Dispositionsfond für staatspolizeiliche Zwecke seine Berechtigung, nachdem für diese dem Ministerium keine anderen Fonds zur Verfügung stehen. Was die Höhe der beanspruchten Summe anbelangt, so liegt ihr wesentlich die relative Abminderung an der früher für gleiche Zwecke dem Ministerium des Aeußern bewilligte Summe zu Grunde und glaubt der Finanzausschuß, daß kein Grund vorliege, der gegenwärtigen Regierung gegenüber die volle Bewilligung der angesprochenen Summe nicht beantragen zu sollen.

Es wird daher beantragt zu bewilligen als ordentliches Erforderniß . . . . . 120.000 fl.

Titel III. Kosten des Reichsgesetzblattes.

Für diesen Titel wird dieselbe Summe beansprucht, welche im Jahre 1871 gegenüber dem gestellten Anspruche von 66.300 fl. mit 49.000 fl. als ordentliches und 1000 fl. als außerordentliches Erforderniß, zusammen mit . . . . . 50.000 fl.
bewilligt worden war. In denselben erscheinen jedoch, und zwar als ordentliches Erforderniß zwei Posten, welche in dem nach der Reorganisirung des Reichsgesetzblattes im Jahre 1870 vorgelegten Budget nicht vorkamen, nämlich:

Post 6. Honorar für außerhalb des Redactionsbureaus besorgte Uebersetzungen . . . . . 1.400 fl

Post 7. Belohnungen und Aushilfen . . . . . 600 „

und wird für die erstere die eventuelle Inanspruchnahme von externen Fachmännern für die voraussichtlich im Jahre 1872 zur Publication gelangenden umfangreichen Gesetze der Civilproceßordnung, des Strafgesetzes und der Strafproceßordnung, dann die Entlohnung für externe Uebersetzer im Falle von Beurlaubungen und Erkrankungen der Beamten; und für letztere die Gepflogenheit, Remunerationen und Aushilfen auch bei anderen Behörden einzustellen, angeführt. Nach der Ansicht des Ausschusses könnte aber weder ein außerordentliches Aufgebot an Kräften für das Jahr 1872, noch außerordentliche Verhinderungen eines oder des anderen Beamten durch Urlaub oder Krankheit eine ständige finanzielle Vorsorge als ordentliches Erforderniß rechtfertigen und wären für derlei Fälle, sowie für ganz außerordentliche Dienstleistungen und Aushilfen in dem nach den gemachten Erfahrungen reichlich ausgemessenen Pauschale der Centralleitung ausreichende Mittel zur Bedeckung vorhanden. Auch findet der Ausschuß, daß die Auslagen für Druck- und Lithographiekosten nach den vorliegenden Erfahrungen zu hoch angesetzt sind und es wird daher beantragt, für diesen Titel zu bewilligen:

An ordentlichem Erforderniß	45.000 fl.
an außerordentlichem Erforderniß	1.000 „
im Ganzen	46.000 fl.

Titel IV. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern.

In diesem Titel werden gegen das Jahr 1871, in welchem als ordentliches Erforderniß nach Ausscheidung der auf den Etat des Justizministeriums übertragenen Auslagen

für die Haftanstalt in Zara	4,317.202 fl.
und als außerordentliches	138.000 „
zusammen	4.455,202 fl.

bewilligt worden sind, für das Jahr 1872 im Voranschlage in Anspruch genommen:

als ordentliches Erforderniß	4,370.157 fl.
„ außerordentliches	149.466 „
zusammen	4,519.623 fl.

Hiezu kommt noch laut der Ergänzung des Voranschlages als außerordentliches Erforderniß eine Nachtragsforderung für Kosten der Umänderung der Viehcontumazanstalten in der Bukowina, nämlich der bis Ende 1871 unverbrauchte Rest von der für dieses Jahr hiezu bewilligten Summe von 45.000 fl. als neuer Credit mit . . . . . 20.000 „

also im Ganzen	4,539.623 fl.

Demnach wird für das Jahr 1872 beansprucht:

ein Mehrbetrag im ordentlichen Erfordernisse von . . .	52.955 fl.
im außerordentlichen Erfordernisse von	31.466 „
zusammen von	84.421 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels, von denen die frühere Post 9 Arrestantenverpflegskosten in Zara mit 2.100 fl., sowie die übrigen Kosten der Haftanstalt in Zara im Betrage von 2.198 fl. im Budget des Ministeriums des Innern entfallen sind, wird für 1872 beansprucht gegenüber den Ansätzen der Regierung für 1871:

a) ein Mindererforderniß bei den Posten:

1. Gehalte	von	11.912 fl
2. Zulagen	„	5.908 „
3. Quartiergelder	„	1.861 „

4. Adjuten von . . . . . 630 fl.
5. Amtspauschalien . . . . . 9.146 „

b) ein Mehrerforderniß bei den Posten:

6. Belohnungen und Aushilfen von . . . . . 6.680 „
7. Miethe für Amtslocalitäten . . . . . 2.336 „
8. Adaptirungskosten für Amtsgebäude . . . . . 9.624 „
9. Sanitätsdienst mit Zurechnung der Nachtragspost von 20.000 fl. von . . . . . 39.450 „
10. Stiftungen und Beiträge zu verschiedenen Zwecken . . 262 „
11. Verschiedene Auslagen . . . . . 16.256 „

Diese Verschiedenheit in den Ansprüchen entspringt: bei den Posten, die ein geringeres Erforderniß ausweisen, vornehmlich aus der eingetretenen Herabminderung im außerordentlichen Erfordernisse, die z. B. bei den Personalbezügen (Post 1—4) im außerordentlichen Erfordernisse . 25.416 fl. beträgt und der nur ein durch die Verhältnisse nöthig gewordener Mehraufwand im ordentlichen Erforderniß für den Rechnungsdienst in Galizien von 8800 fl. gegenübersteht, dann aus der Herabsetzung der Amtspauschalien (Post 5), die selbst im ordentlichen Erfordernisse 4.482 fl. beträgt; bei den Posten, die ein größeres Erforderniß ausweisen, entspringt die Verschiedenheit aus der wegen der Theuerungsverhältnisse und geringen Bezüge in der niederen Beamtenkategorie gemachten Erhöhung des Ansatzes für Aushilfen und Belohnungen; aus der eingetretenen Miethzinserhöhung der Amtslocalitäten; aus der Nothwendigkeit von Adaptirungen neuer Amtsgebäude, wie in der Burg zu Graz, im Salzburgerhofe in Klagenfurt, im Statthaltereigebäude in Triest, dann in Krain, in Tirol, in Schlesien und Galizien überhaupt; dann aus den gesteigerten Auslagen für Militärassistenz, vornehmlich in Dalmatien, dann in Galizien wegen der Rinderpest, für Zeugengebühren, Unterstützung hilfloser Fremden ꝛc.; dann für die Dampfkesselproben und Revisionen ꝛc., vornehmlich aber aus dem Mehraufwande im Sanitätsdienste durch die präliminirten Auslagen für die Contumazanstalten in Galizien und der Bukowina.

In Betreff der zu bewilligenden Summe für diesen Titel ist zu bemerken:

I. In Bezug auf die eigentliche politische Verwaltung ohne den Sanitätsdienst,

a) daß ein Intercalare zu 1 % von den Personalbezügen, welche in den Posten 1—4 zusammen mit . . . . . 2,414.631 fl. beziffert sind, wie in den früheren Jahren in Abschlag kommen kann, das wohl auch namhaft höher angenommen werden könnte, wenn nicht aus den Intercalareinkünften auch manche nicht zu präliminirende Auslagen, z. B. Uebersiedlungs- und Einrichtungskosten neu ernannter Länderchefs, Honorare für besondere Expertisen ꝛc. ihre Deckung zu finden hätten, da für dergleichen Ausgaben sonst immer besondere Nachtragscredite gefordert werden müßten;

b) daß die Post 75 bei Galizien pag. 29 „Beitrag für das Skarbek'sche Theater in Lemberg (2100 fl.) mit Ostern 1872 erlischt;

c) daß die Einstellung von Gehalten und sonstigen Bezügen für Ueberwachungsorgane im politischen Dienste im Bezirke Cattaro außer den Bezirkscommissären nach erfolgter Aufhebung des Ausnahmszustandes daselbst mit dem Gesetze vom 18. Mai 1868 über die Organisirung der politischen Verwaltungsbehörde unvereinbar ist und die dafür eingestellte Summe von . . . . . 6.000 fl.
nur mehr in einem verminderten, für die Zeit der Beseitigung dieser Anomalie im Laufe des Jahres 1872 erforderlichen Betrage von . . . . . 4.000 fl.
ausnahmsweise bewilligt werden kann.

II. In Bezug auf den Sanitätsdienst.

a) Die Organisation des Sanitätsdienstes auf Grund des Gesetzes vom 30. April 1870, Zahl 68 Reichsgesetzblatt ist bisher in Galizien und Dalmatien in Betreff der Bezirksärzte noch nicht durchgeführt. Dieß hat jedoch in Bezug auf Galizien in Betreff des Budgets insofern keine Folge, als die factischen Auslagen für eine größere Zahl von Bezirksärzten nach dem alten Systeme in diesem Lande (74 Bezirksärzte à 400 fl.) nicht größer sind, als die präliminirte Auslage für die im Budget präliminirte geringere Zahl der Beamten nach dem neuen System (37 à 800 fl.). In Dalmatien jedoch, wo über die Reorganisation nach dem Sanitätsdienstgesetze noch die Verhandlungen schweben und die Reorganisation des Sanitätsdienstes einen um 7000 fl. höhere Personalaufwand für die Hilfsärzte erfordern dürfte, als gegenwärtig nach den dort noch bestehenden Einrichtungen benöthigt wird, so ist bei der für 1872 präliminirten Summe wohl ein für die Dauer von 6 Monaten entsprechender Abzug an der präliminirten Ziffer zu machen und zwar rund mit 3500 fl.

b) Bei den sämmtlichen Personalbezügen, die sich auf 223.551 fl. belaufen und mit Rücksicht darauf, daß auch die Pauschalgenüsse mit den Dienstesvacanzen sich vermindern, ist ein Intercalare rund mit 2500 fl. in Abschlag zu bringen.

c) Im Budget für 1872 erscheinen 27 Bezirksärzte mehr, als in dem Budget für 1871, weil den Reclamationen aus mehreren Ländern nach einer Vermehrung dieser Functionäre nachgegeben wurde; zugleich erscheinen aber auch die Pauschalien für Kanzlei- und Reiseauslagen nahmhaft erhöht, ohne daß hierüber noch bestimmte Erfahrungen überhaupt vorlagen und es erscheint daher schon nach allgemeinen wirthschaftlichen Grundsätzen für die Versuchsperiode eher eine geringere Einstellung angezeigt und daher eine Abminderung der im Ganzen für Kanzlei- und Reiseauslagen präliminirten 54.322 auf 50.000 fl. angemessen.

d) die Localzulage für einen Sanitätsreferenten in Trient (Post 55 Sanitätsdienst in Tirol pag. 22) mit 600 fl. erscheint grundsätzlich mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Mai 1868 über den politischen Verwaltungsdienst unvereinbar, und kann nur der für die betreffende besondere Dienstleistung des dortigen Bezirksarztes erforderliche Betrag grundsätzlich als variable Remuneration für denselben und für den gegenwärtigen Functionär als Zulage in das außerordentliche Erforderniß eingestellt werden.

Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen und die Nachtragsforderung für die Contumazanstalten in der Bukowina wird beantragt, für diese Titel zu bewilligen im abgerundeten Betrage, als ordentliches Erforderniß . . . . . 4,333.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 168.000 „
zusammen . . . . . 4.501.000 „

Titel V. Oeffentliche Sicherheit.

Für diesen Titel waren für 1871 von der Regierung gefordert:
als ordentliches Erforderniß . . . . . 2,949.533 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 30.100 „
zusammen . . . . . 2,979.653 fl.
im Finanzgesetze jedoch vornehmlich zu Folge von Reductionen der Functionäre bei der Wiener Sicherheitswache und der späteren Activirung der Mannschaftserhöhung der Wache, welche zusammen in einer Herabsetzung des Erfordernisses um nahe 400.000 fl. zum Ausdrucke kam, nur bewilligt:
als ordentliches Erforderniß . . . . . 2,535.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß . . . . . 30.000 „
zusammen . . . . . 2,565.000 fl.

Für das Jahr 1872 beansprucht die Regierung nach dem Staatsvoranschlage als ordentliches Erforderniß . . . . . 2,828.056 fl.
und hiezu laut Note des Herrn Finanzministers ddo. 4. Jänner d. J., Zahl 4705 als Nachtrag:

a) Für Regulirung der Jahresbezüge der noch in mehreren Ländern bestehenden Civilpolizeiwache . . . . . 7870 „
b) Mehrkosten der neu zu errichtenden uniformirten Sicherheitswache und Reorganisirung der Civilwache in Triest 117.000 „

zusammen also . . . . . 2,952.926 fl.
und als außerordentliches Erforderniß . . . . . 10.151 „
im Ganzen . . . . . 2,963.077 fl.
also gegen das für 1871 beansprucht gewesene Erforderniß ein Minus von . . . . . 16.576 „
und gegen die mit dem Finanzgesetze bewilligten Summen im ordentlichen Erfordernisse ein Mehr von . . . . . 417.926 „
im außerordentlichen ein Minus von . . . . . 19.849 „
im Ganzen daher ein Mehr von . . . . . 398.077 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels, zu welchen die Post 20 „Erhaltungskosten des Localtelegrafen" mit 2000 fl. hinzugekommen, wogegen „die Post 22", Kosten der Errichtung eines Telegrafennetzes in Wien mit 20.000 fl. entfallen ist, wird in dem Voranschlage für 1872 beansprucht, gegenüber den Ansätzen der Regierung im Budget für 1871.

a) ein Mindererforderniß bei den Posten:
1. Gehalte von . . . . . 12.805 fl.
7. Emolumente der Diener . . . . . 210 „
8. Amtspauschalien . . . . . 830 „
9. Belohnungen und Aushilfen . . . . . 964 „
11. Adaptirung und Erhaltung der Amtsgebäude . . . . . 6.600 „
12. Hauserfordernisse . . . . . 76 „
15. Kosten der Polizeiagenten und der Civilwache mit Rücksicht auf den Kostenausfall in Triest . . . . . 4.580 „
17. Kosten der Polizeiarrestanten . . . . . 1976 „
21. Verschiedene Auslagen . . . . . 100 „

b) ein Mehrforderniß bei den Posten:
2. Zulagen von . . . . . 1.605 „
3. Quartiergelder . . . . . 60 „
5. Diurnen . . . . . 23 „
6. Löhnungen für zeitlich aufgenommene Diener . . . . 12.000 „
10. Miethe für Amtslocalitäten . . . . . 4.336 „
13. Steuern und 14. Dienstesauslagen . . . . . 1.049 „
16. Kosten der uniformirten Sicherheitswache mit Rücksicht auf die beabsichtigte Einführung dieser Wache in Triest 12.329 „
18. Münzverlust . . . . . 451 „

Diese Verschiedenheit in den Ansprüchen entspringt bei den Posten, die ein geringeres Erforderniß ausweisen, vornehmlich aus der Uebertragung der Summe von 12.000 fl. Löhne der Ordonnanzmänner, aus der Post „Gehalte" in die Post „Löhnungen" für zeitlich aufgenommene Diener; aus der geänderten Disposition in Betreff der Amtsgebäude in Triest; aus der beabsichtigten Umstaltung des Sicherheitsdienstes im Küstenlande, wo an der Stelle der bisherigen 68 Civilwachen in Triest im Zusammenhange mit der Einführung der uniformirten Sicherheitswache um 20 Civilagenten mit den gleichen Bezügen wie in Wien bestellt werden sollen; — aus der Verminderung der Polizeihäftlinge und aus den Ersparungen in der inneren Oekonomie der Verwaltung; — und bei den Posten, die ein größeres Erforderniß ausweisen, aus der nothwendigen Dotirung der Exposituren in Simbach und

Weipert und der Zahlungen daselbst in Silber; dann aus der Vermehrung des Aufwandes für die Intervention bei Vereins- und Volksversammlungen; aus der Uebertragung der Löhnungen der Ordonnanzen aus der Post der Gehalte; aus den Miethzinssteigerungen für die Amtslocalitäten in Wien, Prag und Lemberg, hauptsächlich aber aus der Inanspruchnahme eines Betrages von 129.663 fl. für die Einführung, Ausrüstung und Dotirung einer uniformirten Sicherheitswache in Triest, wie sie in Wien und Prag besteht.

In Betreff der für diesen Titel zu bewilligenden Summe ist zu bemerken:

a) daß auch hier das 1% Intercalare von den Personalbezügen, Posten 1 bis 4 im runden Betrage von 5200 fl. in Abschlag zu bringen ist.

b) daß die mit der F. M. Note vom 4. Jänner 1872 beanspruchte Summe von 7870 fl. zur Erhöhung der Bezüge der Civilwachmänner auf je 420 fl. und 360 fl. dort, wo sie noch geringer dotirt sind, wie in Kärnthen, Krain, Mähren, Galizien u. s. w. und zwei Inspectoren zu Lemberg und Krakau auf je 540 fl. erst nach eintretender Wirksamkeit des Finanzgesetzes benöthigt wird, daher füglich eine Abminderung um 2000 fl. erträgt,

c) daß die Kosten für die beabsichtigte Einführung der Sicherheitswache in Triest, für welche 200 Wachmänner, 10 Inspectoren und 1 Oberinspector mit den analogen Bezügen wie in Wien in Aussicht genommen werden, und wofür ein Jahresbeitrag von 107.813 fl. und für Anschaffungskosten 21.850 fl. präliminirt sind, zu denen die Commune 55% zu leisten haben wird, und mit der die Kosten der Triester Militär-Polizeiwache aus dem Etat des Landesvertheidigungs-Ministeriums (präliminirt für 1871 mit 41.154 fl.) entfallen werden, keinesfalls in dieser Höhe für das Jahr 1872 zu bewilligen sind. Denn weder hat die Einführung mit 1. Jänner 1872 begonnen, noch könnte sie vor der Wirksamkeit des Finanzgesetzes beginnen, und es ist daher mit Rücksicht auf alle noch zu pflegenden Verhandlungen und zu treffenden Vorbereitungen mindestens 1/3 der für das ganze Jahr präliminirten Summe von 107.813 fl. in runder Zahl mit 36.000 fl. in Abschlag zu bringen,

d) daß die Post 18, „Münzverlust", mit 2427 fl. wegen Rückganges des Silberagio's um den vierten Theil im runden Betrage von 600 fl. geringer eingestellt werden kann.

Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen wird beantragt, für diesen Titel zu bewilligen in abgerundeter Summe als ordentliches

Erforderniß	2,909.700 fl.
als außerordentliches Erforderniß	9.600 „
zusammen .	2,919.300 fl.

Zugleich erachtet der Ausschuß, daß bei der Detaillirung der einzelnen Posten des Erfordernisses in diesem Titel, welche nicht die Personalbezüge betreffen, wie Amtspauschalien, Dienstesauslagen ꝛc. eine größere Gleichförmigkeit in der Specification des Erfordernisses in den einzelnen Ländern, sich sowohl für die Vergleichung der bezüglichen Ausgaben nach einzelnen Ländern, als für die finanziellen Interessen der Verwaltung empfiehlt.

Titel VI. Zuschuß für die Findelanstalten.

Die Höhe dieses Zuschusses hat dem jeweiligen Bedarfe der noch auf Kosten des Aerars zu verpflegenden Kinder zu entsprechen, und vermindert sich dieselbe in Folge der Durchführung des Gesetzes vom 29. Februar 1868 immer mehr und wird zunächst für das Jahr 1872 gegen den für das Jahr 1871 bewilligten Betrag von 196.000 fl. um 66.000 fl. weniger, nämlich 130.000 fl., beansprucht. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird auch wie in den früheren Jahren dieser Betrag nicht in der eingestellten Höhe benöthigt werden und darum wird beantragt zu bewilligen:

als ordentliches Erforderniß	120.000 fl.

Titel VII. Staatsbaudienst.

Für diesen Titel werden beansprucht:

als ordentliches Erforderniß	884.448 fl.
und mit Zuziehung des in der Ergänzung zum Voranschlage nachträglich geforderten Betrages als ordentliches Erforderniß für die Vermehrung des technischen Conceptspersonales in Nieder-Oesterreich mit	15.450 „
zusammen .	899.898 fl.
als außerordentliches Erforderniß	69.344 „
im Ganzen .	969.242 fl.
wornach gegenüber der für 1871 im Finanzgesetze für diesen Titel bewilligten Summe	938.000 „
sich ein Mehrerforderniß herausstellt von	31.242 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels wird mit Zuziehung der Ergänzung des Voranschlages für 1872 gegenüber dem Voranschlage für 1871 beansprucht:

a) ein Mehrerforderniß bei den Posten:

1. Gehalte von	15.005 fl.
3. Quartiergelder	1.481 „
5. Amtspauschalien	7.333 „
6. Belohnungen und Aushilfen	600 „
7. Miethe für Amtslocalitäten	447 „
8. Adaptirung und Erhaltung von Amtsgebäuden . . .	742 „

b) ein Mindererforderniß bei den Posten:

4. Adjuten um	799 „
9. Verschiedene Auslagen	20 „

Diese Verschiedenheit entspringt vornehmlich aus der in Niederösterreich wegen der Zunahme der Geschäfte der Baubehörden in Wien, insbesondere wegen der Donauregulirung und Weltausstellung, nöthigen Vermehrung des technischen Personales, dann der Reactivirung eines Ingenieurpostens in Schlesien; aus der Erhöhung der Amtspauschalien und Reiseauslagen ꝛc. wegen der Vermehrung der Wasserbauten in Niederösterreich und Steiermark, Instrumentennachschaffung in Krain; aus der Mehreinstellung für Aushilfen und Remunerationen, dann anderseits aus der Auflassung von adjutirten Praktikantenstellen und den Ersatz derselben durch besser gestelltes Personale.

Bei der Bewilligung der für diesen Titel angesprochenen Summe ist zu berücksichtigen:

a) der Abzug des Intercalares von 1 % an den im Voranschlage als ordentliches Erforderniß zusammen mit . . . . . 630.141 fl. und als außerordentliches Erforderniß zusammen mit . . 24.292 „ eingestellten Personalbezügen,

b) daß die für Niederösterreich benöthigte Vermehrung des Personales nicht mit Beginn des Verwaltungsjahres eintritt, sondern erst nachdem das Finanzgesetz in Wirksamkeit tritt und daß daher an der in der Ergänzung des Voranschlages dafür begehrten Summe von 15.450 fl. eine Abminderung von 1/3 mit 5150 fl. sich von selbst ergibt.

Hiernach wird beantragt, für diesen Titel zu bewilligen, in runden Ziffern:

als ordentliches Erforderniß	888.000 „
als außerordentliches Erforderniß	69.000 „
zusammen	957.000 fl.

Titel VIII. Straßenbau.

Für diesen Titel werden in Anspruch genommen als ordentliches Erforderniß . . . . . 4,509.829 fl.
als außerordentliches 1,419.692 fl. und zuzüglich der in dem Nachtragsvoranschlage für die Umlegung der Straße zwischen Martinsbruck und Nauders in Tirol wegen sonstigen Creditverfalles wieder beanspruchten 32.000 fl. . . . . 1,451.692 „

zusammen 5,961.521 fl.

was gegenüber den durch das Finanzgesetz für 1871, als ordentliches Erforderniß mit . . . . . 4,277.500 fl.
und als außerordentliches Erforderniß . . . . . 1,245.703 „
bewilligten Summen herausstellt, einen Mehranspruch
im ordentlichen Erfordernisse von . . . . . 232.329 „
und im außerordentlichen von . . . . . 205.989 „

zusammen von . . . . . 438.318 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels, in welchen die frühere Post „Specielle Bauten" nicht mehr vorkömmt, und die Remunerationen und Aushilfen für niederes Personale mit der Post: „Bezüge dieses Personales vereinigt, dann eine neue Post 13, „Erhöhung" dieser Bezüge eingestellt wurde, wird für 1872 beansprucht gegen 1871 im ordentlichen Erfordernisse:

a) ein Mehrbetrag bei den Posten:

3. Beischaffung des Deckstoffes von	54.975 fl.
4. Erhaltung der Straßen und Brücken	127.640 „
6. Schneeschaufelung	3.277 „
7. Bezüge des niederen Personales zuzüglich Remunerationen und Aushilfen	150.028 „
8. Bauzeug und Requisitenanschaffung	168 „
9. Grundentschädigung und Ablösung von	925 „
11. Verschiedene Auslagen	1.022 „

b) ein Minderbetrag bei den Posten:

1. Straßen- und Brückenbaubeiträge von	1.490 „
2. Herstellung der Magazine und Zinse von	360 „
5. Verpachtete Straßenerhaltung	1.300 „

Diese Verschiedenheit wird erklärt durch den größeren Bedarf an Deckstoff, und dessen höhere Einheitspreise, durch die Dringlichkeit mehrerer größeren Straßen- und Brückenreconstructionen an der Donaubrücke bei Wien und Stein, an der Elisabethbrücke bei Leitmeritz u. s. w., dann durch die Absicht der Regierung die Bezüge des niederen Straßenpersonales zu erhöhen, die gegenwärtig aus Löhnungen in 13 Abstufungen von monatlich 9 fl. 45 kr. bis 18 fl. 90 kr. bestehen und auf monatlich 12 fl. bis 20 fl. in mehreren Abstufungen erhöht werden sollen, nachdem zur Aufbesserung dieser Bezüge im Wege von Aushilfen und Remunerationen im Jahre 1870 die Summe von 74.680 fl. im Jahre 1871 die Summe von 75.860 fl. bewilligt worden war und wozu noch weitere 150.000 fl. und zwar zur Aufbesserung der Straßeneinräumerbezüge 78.921 fl. und zur Erhöhung der Handlangerlöhne 71.079 fl. beansprucht werden.

Die Verschiedenheit im ordentlichen Erfordernisse gegen die im Finanzgesetze für 1871 bestimmte Summe vertheilt sich nach Ländern derart, daß abgesehen von der Vertheilung der 150.000 fl. zu der beabsichtigten Erhöhung der Bezüge des niederen Personales an dem Mehrerfordernisse Antheil hat:

Niederösterreich mit	10.100 fl.
Oberösterreich „	1.000 „
Salzburg „	980 „

Steiermark mit	15.200 fl.
Kärnthen „	6.800 „
Böhmen „	10.060 „
Schlesien „	12.800 „
Galizien mit Krakau	27.500 „
Bukowina „	2.400 „
Dalmatien „	4.000 „

Dagegen ist weniger eingestellt:

für Krain um	500 „
„ das Küstenland um	1.000 „
„ Tirol um	7.000 „
„ Mähren um	11 „

In Betreff der Bewilligung der Summe für diesen Titel, welche nach einzelnen Ländern zu erfolgen hat, kann:

a) von dem sonst bei den Personalbezügen in Abschlag gebrachten Intercalare hier abgesehen werden, das mit 1 % über 9000 fl. betrüge, weil das Ersparniß hierin zweckmäßig in der Form von Remunerationen und Aushilfen an gut conduisirte Straßeneinräumer und zur Aufbesserung der Handlöhne verwendet werden kann,

b) die zur Regelung und Erhöhung der Bezüge des niederen Straßenbaupersonales eingestellten 150.000 fl., wovon zur Aufbesserung der Löhnungen der Einräumer und Brückenwächter 78.921 fl. und zur Erhöhung der Taglöhne 71.079 fl. bestimmt sind, erscheinen dem Ausschusse als eine nothwendige Auslage zur Sicherung des Straßendienstes. Auch wird hier von allen Intercalarien abgesehen und werden die nach der Repartition dieser Summe auf die einzelnen Länder nach den Ansätzen der Regierung entfallenden Beträge zu der länderweise zu bewilligenden Summe für den Straßenbau hinzugeschlagen und hiernach in abgerundeten Ziffern beantragt, als ordentliches Erfoderniß zu bewilligen:

Für Niederösterreich	657.000 fl.
„ Oberösterreich	191.000 „
„ Salzburg	102.000 „
„ Steiermark	329.000 „
„ Kärnthen	172.000 „
„ Krain	149.000 „
„ das Küstenland	98.000 „
„ Tirol und Vorarlberg	329.000 „
„ Böhmen	1,082.000 „
„ Mähren	259.000 „
„ Schlesien	101.000 „
„ Galizien mit Krakau	877.000 „
„ Bukowina	85.000 „
„ Dalmatien	73.000 „
im Ganzen daher	4,504.000 fl.

Was das außerordentliche Erforderniß für den Straßenbau anbelangt, so participiren an dem gegen 1871 angesprochenen Mehrerfordernisse von 205.989 fl.

1. Niederösterreich mit 30.000 „
wegen der Pflasterung der gegenwärtig beschotterten Triester Straße.

2. Oberösterreich mit 40.000 fl.
wegen der Silberzahlungen und Mehrarbeiten an Brückenauffahrten und Donaubrückenbauten bei der Linzer Brücke.

3. Steiermark mit 4.000 fl.
wegen höherer Grundeinlösungskosten und Mehrarbeiten an der Salzstraße bei Obersdorf.

4. Küstenland mit . . . . . 15.000 fl.
wegen der beabsichtigten Umlage der Straßen von Triest bis Zaule und Schutzbauten am Isonzo zur Sicherung der Kärnthner Reichsstraße.

5. Galizien und Krakau mit . . . . . 105.789 fl.
theils wegen der nöthigen Einstellung von Crediten zur Fortsetzung bereits in Ausführung stehender Bauten, theils durch gänzliche oder theilweise Wiedereinstellung von bewilligten Crediten, die nicht verbraucht sind und verfallen, theils durch Inanspruchnahme von Crediten für gänzlich neue Bauten auf der Delatyn-Jablonicaer Straße, auf der Kutty-Kolomeaer, auf der Zlozow-Zaleszczyker Straße, dann zu Bezirksstraßen von Jaroslau nach Dubiecko.

6. Dalmatien mit . . . . . 76.000 fl.
zur Fortsetzung der außerordentlichen Bauten im Bezirke Cattaro, zur Vollendung des Straßenbaues an der türkischen Grenze, zu einer Straßencorrection bei Zara und zu einer Beitragsleistung für die Landesstraße von Muć.

Dagegen werden geringere Beträge als außerordentliches Erforderniß gegen 1871 beansprucht in:

1. Kärnthen um . . . . . 5.100 fl.
2. Krain um . . . . . 17.000 „
3. Tirol um . . . . . 17.600 „
4. Bukowina um . . . . . 16.900 „

In Betreff der Bewilligung der beanspruchten Summe, welche hier ebenfalls länderweise zu geschehen hat, wurden die einzelnen Objecte und der Stand der noch aus dem Jahre 1871 verfügbaren Credite in Betracht gezogen und glaubte der Ausschuß nur die Bewilligung jener Beträge befürworten zu sollen, welche entweder zur Fortsetzung bereits begonnener Straßen nothwendig sind oder die Wiederherstellung eingegangener Objecte auf den Reichsstraßen bezwecken. Er beantragt daher nach den einzelnen Ländern zu bewilligen:

1. Niederösterreich. Zur Pflasterung der ärarischen Straßen in Wien und Umgebung und für den Bau der neuen Donaubrücke bei Wien . . . . . 295.000 fl.

2. Oberösterreich. Zur Fortsetzung des Baues der Donaubrücke in Linz und für Herstellung der Zufahrten zu derselben einschließlich des Münzverlustes bei den vertragsmäßigen Silberzahlungen, für Reconstruction der Johannesbrücke auf der Ischler Reichsstraße nächst Ischl, und für die Betonausfütterung im Sonnensteintunnel auf der Ischler Reichsstraße 207.000 fl.

3. Steiermark. Als Concurrenzbeitrag für die Ennsregulirung und für die Vollendung des Umlegungsbaues der Salzstraße am Kummersberge bei Obersdorf . . . . . 9.200 fl.

4. Kärnthen. Für die Fortsetzung der Wildbachbauten im Drauthale, für die Ablösung der Straßenstrecke von der Miklauzbrücke bis Kappel und für Vollendung des Tarvis-Arnoldsteiner Straßenbaues in der Strecke Gailitz-Arnoldstein . . . . . 24.500 fl.

5. Krain. Für die Vollendung des Umlegungsbaues der Kankerstraße am Leobelzaberge und für die Vollendung des Krain-Istrianer Straßenbaues von der küstenländischen Grenze bis zur Ausmündung in die Triester Aerarialstraße . . . . . 18.000 fl.

6. Küstenland. Für Abschluß des Krain-Istrianer Straßenbaues nächst Pinguente, für Reconstruction der Kärnthnerstraße bei Duganiva und für Wasserbauten am Isonzo bei Ferra zum Schutze der Krain-Istrianer Reichsstraße . . . . . 40.000 fl.

7. Tirol und Vorarlberg. Zur Fortsetzung des Straßenbaues zwischen Predazzo und Primiero, — zur Fortsetzung des Baues der Innbrücke in Innsbruck, für den Neubau der Iselbrücke und für die Umlegung der Straße zwischen der Innbrücke bei Martinsbruck und Nauders 121.000 fl.

8. Böhmen. Zur Vollendung des Umlegungsbaues der Reichenberger Straße bei Morchenstern, für die Beendigung des Brückenbaues über den

Trnawkabach auf der Beneschau-Iglauer Straße und für Reconstructionsarbeiten auf der Podiebrad-Nachoder Reichsstraße . . . . . 49.300 fl.

9. Galizien mit Krakau. Für den Wasserbau oberhalb der Brücke über den Wisłokafluß in der 32. Meile der Biala-Przemysl-Lemberger Straße, — für die Beendigung der Brücke Nr. 20 über den Lomnicafluß bei Wislowa, — für Vollendung der Reconstruction eines Theiles der 11. Meile der Lemberg-Brodyer Straße, — für den Wiederaufbau der Brücke Nr. 64 bei Mikuliczin auf der Delatyn-Jablonicaer Straße, — für die Vollendung des Ausbaues in der 5. und Fortsetzung des Ausbaues in der 6. Meile, dann für den Wiederaufbau der Brücken Nr. 69 und 94 b, und die Vollendung der Brücken Nr. 32, 82 und 99 auf dieser Straße, — für den Ausbau des 4. Intervalles auf der Spitkowice-Myslenicer Straße, — für den Wiederaufbau der Brücke Nr. 76 bei Trembowla auf der Zloczow-Zaleszczyker Straße, — und für Brückenschutzbauten oberhalb der Brücke Nr. 77 der Kutty-Kolomeaer Straße . . . . . 167.000 fl.

10. Bukowina. Für die Wiederherstellung der zerstörten Brücke bei Dwiniaze auf der Tarnopoler Straße . . . . . 25.000 fl.

11. Dalmatien. Zur Fortsetzung der Küstenstraße von der Riecabrücke gegen Ragusa, dann für Straßenherstellungen im Bezirke Cattaro, — zur Vollendung der Straße von Dubac an die türkische Grenze und zur Beitragsleistung für die Landesstraße nach Muć . . . . . 132.000 fl.

Hienach wird im Ganzen zur Bewilligung für den außerordentlichen Straßenbau beantragt die Summe von . . . . . 1,088.000 fl.
was mit dem zur Bewilligung beantragten ordentlichen Erfordernisse für den Straßenbau von . . . . . 4,504.000 „
zusammen gibt für die Straßenbauten . . . . . 5,592.000 fl.

Titel IX. Wasserbau.

Für diesen Titel werden in Anspruch genommen:
als ordentliches Erforderniß . . . . . 755,374 fl.
als außerordentliches Erforderniß zuzüglich der im Nachtrags-Voranschlage für die Quieto-Regulirung mit 5000 fl. und für den Bregenzerhafen mit 5000 fl. beanspruchten Summe 1,264.855 „
zusammen . 2,020.229 fl.

Gegenüber der mit dem Finanzgesetze für 1871 als ordentliches Erforderniß mit . . . . . 714.600 fl.
und als außerordentliches mit . . . . . 907.500 „
bewilligten Summe wird mehr beansprucht
im ordentlichen Erfordernisse . . . . . 40.774 „
und im außerordentlichen Erfordernisse . . . . . 357.355 „
zusammen mehr um . 398.129 fl.

In den einzelnen Posten dieses Titels, unter welchem die frühere Post „Specielle Wasserbauten" nicht mehr vorkommt, wird für 1872 beansprucht gegen 1871 im ordentlichen Erfordernisse:

a) ein Mehrbetrag bei den Posten:
2. Herstellung und Reparatur der Bauzeug-Magazine, dann Miethe und Grundzinse um . . . . . 68 fl.
3. Erhaltung der Wasserbauwerke um . . . . . 144.158 „
6. Remunerationen und Aushilfen . . . . . 357 „
8. Grundentschädigung . . . . . 1.622 „
7. und 9. Bauzeug und verschiedene Auslagen . . . . . 379 „

b) ein Minderbetrag bei den Posten:
1. Wasserbaubeiträge um . . . . . 200 „
5. Bezüge des niederen Wasserbaupersonales um . . . . . 646 „

Diese Verschiedenheit wird erklärt durch die Preissteigerung von Material und Arbeitslöhnen bei Erhaltung der Wasserbauten überhaupt und insbesondere in Niederösterreich, dann durch die Nothwendigkeit von Wiederher-

stellungen der durch Eisgänge beschädigten Wasserwerke an der Moldau und durch verschiedene Herstellungen an der Elbe.

Die Verschiedenheit im ordentlichen Erfordernisse gegen die im Finanzgesetze für 1871 bestimmten Summen vertheilt sich nach Ländern derart, daß an dem Mehrerfordernisse Antheil hat:

Niederösterreich mit	8.500 fl.
Oberösterreich mit	2.500 „
Salzburg mit	360 „
Böhmen mit	32.200 „
Dalmatien mit	660 „

Dagegen ist weniger eingestellt:

für Tirol und Vorarlberg um	1.500 „
„ Galizien um	1.700 „
„ Bukowina um	246 „

In Betreff der Bewilligung der Summen für diesen Titel, welche auch nach Ländern zu erfolgen hat, ist von dem Intercalare der Personalbezüge wegen der Geringfügigkeit abzusehen und der Ausschuß beschränkt sich auf bloße Abrundungen der für die einzelnen Länder beanspruchten Summen und beantragt zu bewilligen als ordentliches Erforderniß:

für Niederösterreich	214.000 fl.
„ Oberösterreich	139.000 „
„ Salzburg	32.000 „
„ Steiermark	27.000 „
„ Kärnthen	1.000 „
„ Krain	10.000 „
„ Küstenland	5.000 „
„ Tirol und Vorarlberg	70.000 „
„ Böhmen	186.000 „
„ Mähren	400 „
„ Schlesien	200 „
„ Galizien und Krakau	65.000 „
„ Bukowina	700 „
„ Dalmatien	3.000 „
im Ganzen daher	753.300 fl.

Was das außerordentliche Erforderniß für den Wasserbau anbelangt, so participiren an dem gegen 1871 angesprochenen Mehrerfordernisse von 357.355 fl.

1. Niederösterreich mit . . . . . 28.000 fl.
für Fortführung und Vollendung mehrerer Flußregulirungsarbeiten an der Donau und Ausführung mehrerer Neubauten wegen der Stromregulirung bei Wien.

2. Oberösterreich . . . . . 82.500 fl.
zur Ausführung der nothwendigen Fortsetzungs-, Ergänzungs- und Neubauten an der Donau, am Inn, an der Salzach und Traun.

3. Salzburg mit . . . . . 70 fl.

4. Steiermark mit . . . . . 2.411 „
zu Regulirungsbauten an der Drau bei Untertäubling und an der Mur bei Kalsdorf.

5. Das Küstenland mit . . . . . 5.000 fl.
für die Quietoregulirung in der untersten Strecke dieses Flusses.

6. Tirol und Vorarlberg mit . . . . . 155.000 „
durch Wiedereinstellung des bereits für 1870 bewilligten aber nicht gebrauchten Credites von 150.000 fl. zur Regulirung des Rheins an der Schweizergrenze, und durch die Kosten der Anschaffung eines Krahns für den Bregenzer Hafen.

7. Böhmen mit . . . . . 65.000 fl.
zur Bedeckung der Mehrarbeiten bei der Moldauregulirung bis Melnik und der Mühlenablösung.

8. Galizien und Krakau mit . . . . . 12.484 fl.
zur Regulirung von Flußstrecken der Weichsel, der Wisloka u. des Pruth.
9. Bukowina mit . . . . . 6890 fl.
zur Fortsetzung der Schutz- und Regulirungswerke am Pruth bei Czernowitz.

In Betreff der zu beanspruchten Summe, welche hier ebenfalls länderweise zu geschehen hat, wurden die einzelnen Bauten in Betracht gezogen und wird unter Abrundung einzelner Beträge zu bewilligen beantragt, für:

1. Niederösterreich, für Donaustrombauten . . . . 200.000 fl.
2. Oberösterreich, für Donaubauten, Innflußbauten, Salzachbauten und Traunbauten . . . . . 180.000 fl.
3. Salzburg, für Salzach- und Saale-Regulirung — Restbeitrag zur Beendigung der Entsumpfung im Pinzgauer-, Gasteiner- und Fuscher-, dann im Rauriser-Thale . . . . . 29.000 fl.
4. Steiermark, als Concurrenzbeitrag zur Ennsregulirung, als Beitrag zur Vollendung der Draueregulirung bei Untertäubling und als Beitrag zur Murregulirung bei Kalsdorf . . . . . 22.900 fl.
5. Kärnthen, für die Fortsetzung der Draueregulirung . 10.000 fl.
6. Küstenland, für die Quietoregulirung in der untersten Strecke des Flusses . . . . . 5000 fl.
7. Tirol und Vorarlberg, für die Fortsetzung der Receßbauten am Inn, für die Rheincorrection und die Anschaffung eines Krahns im Bregenzer Hafen . . . . . 165.500 fl.
8. Böhmen, für Regulirungsarbeiten an der Moldau und an der Elbe . . . . . 442.000 fl.
9. Galizien mit Krakau, für Bauten an der Weichsel, am Dunajec, an der Wisloka, am San, am Dniester, am Pruth und an der Przemsa 200.000 fl.
10. Bukowina, für Wasserwerke am Pruth zur Versicherung des Flußlaufes . . . . . 6.500 fl.

Hiernach wird im Ganzen zur Bewilligung für den außerordentlichen Wasserbau beantragt die Summe von . 1,260.900 „
was mit dem zur Bewilligung beantragten ordentlichen Erfordernisse für den Wasserbau von . . . . . 753.300 „
zusammen gibt für den Wasserbau 2,014.200 fl.

Titel X. Neubauten der politischen Verwaltung.

Für diesen Titel werden beansprucht als außerordentliches Erforderniß . . . . . 140.000 fl.
gegen 1871, für welches Jahr im Finanzgesetze festgestellt wurden 50.000 „
ein Mehrerforderniß von 90.000 fl.

Hieran participiren neben mehreren kleinen Bauherstellungen:
Die Bukowina für das Regierungsgebäude in Czernowitz mit 69.000 fl.
Tirol mit . . . . . 14.500 „
Böhmen mit . . . . . 18.660 „
Dalmatien mit . . . . . 17.671 „
und es wird mit Rücksicht auf die fortwährende Steigerung der Preise für Material und Arbeit die unverkürzte Bewilligung der beanspruchten Summe beantragt mit . . . . . 140.000 fl.

Titel XI. Für Ausrottung der Malvivenz in Dalmatien.

Für diesen Titel werden beansprucht, wie in den früheren Jahren 20.000 fl. und der Ausschuß beantragt gleichfalls wie in den früheren Jahren die Bewilligung des eingestellten Betrages als außerordentliches Erforderniß mit . . . . . 20.000 fl.

Titel XII. Telegraphenkosten.

Für diesen Titel werden beansprucht als ordentliches Erforderniß . . . . . 13.000 fl.

das ist gegen die 1871 bewilligte Summe (20.000 fl.) mit Rücksicht auf den bisherigen Erfolg weniger um 5000 fl., und der Ausschuß beantragt, diese Summe als ordentliches Erforderniß zu bewilligen.

II. Bedeckung.

Die veranschlagte Bedeckung als ordentliche Einnahmen mit 781.614 fl.
und als außerordentliche Einnahmen mit . . . . . 14.669 „
zusammen mit . . 796.283 fl.

zeigt:

a) eine Erhöhung bei den Titeln.

2. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern um . 7.795 fl.
in Folge höheren Einganges an Taxen für Dampfkesselproben.

3. Oeffentliche Sicherheit um . . . . . 136.714 „
in Folge des erhöhten Beitrages der Stadtgemeinde Wien zu den Kosten der Localpolizei wegen der successiven Vermehrung der Sicherheitswache, und der in Aussicht genommenen Beitragsleistung von Triest zu den Kosten der Sicherheitswache.

5. Straßenbau um . . . . . 5.244 fl.
zu Folge erhöhten Pachtzinses und neuer Beiträge für Benützung von Straßenfragmenten.

6. Wasserbau um . . . . . 3.612 fl.
zu Folge von neuen Pachtzinsen, an Rückersätzen und Erhöhung der „verschiedenen Einnahmen".

b) Eine Verminderung bei dem Titel 4., Staatsbaudienst, jedoch nur um 30 fl. zu Folge Veränderungen in den „verschiedenen Einnahmen."

Der Ausschuß findet bei den eingestellten Summen keinen Anlaß, eine Verminderung zu beantragen und auch von einer Erhöhung abzusehen, obwohl die „Erträgnisse des Reichsgesetzblattes" sich höher stellen werden, wenn für sie die Einbringung der für dasselbe in den Gemeinden zu leistenden Vergütung (1 fl. 50 kr. von 25.335 Gemeinden) gehörig Sorge getragen wird.

Es wird daher beantragt, in den Staats-Voranschlag als Bedeckung einzustellen:

Titel 1. Erträgniß des Reichsgesetzblattes an ordentlichen Einnahmen . . . . . 42.000 fl.
Titel 2. Politische Verwaltung in den einzelnen Ländern
an ordentlichen Einnahmen . . . . . 84.276 fl.
an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 216 „
Titel 3. Oeffentliche Sicherheit an ordentlichen Einnahmen . . . . . 615.044 „
an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 120 „
Titel 4. Staatsbaudienst an ordentlichen Einnahmen 105 „
Titel 5. Straßenbau an ordentlichen Einnahmen . . 21.754 „
an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 14.333 „
Titel 6. Wasserbau an ordentlichen Einnahmen . . . 18.435 „

also zusammen für vorstehende 6 Titel der Bedeckung:

a) an ordentlichen Einnahmen . . . . . 781.614 fl.
b) an außerordentlichen Einnahmen . . . . . 14.669 „
im Ganzen . . . . . 796.283 fl.

Was die an das hohe Haus gerichteten, den Voranschlag für das Ministerium des Innern berührenden Petitionen anbelangt, so finden die Petitionen Nr. 13 der Hilfsämterbeamten der oberösterreichischen Statthalterei; Nr. 26 der Amtsdienergehilfen und Portiere der Statthalterei in Graz; Nr. 33 der Wegmeister in Steiermark; Nr. 46 der Straßeneinräumer in Pinzgau — sämmtlich Aufbesserung der Bezüge anstrebend — ihre Erledigung mit der Beschlußfassung über die Titel 4 und 8 des Erfordernisses — und bezüglich der Petition Nr. 184 aus dem Bezirke Freiwaldau um einen Staatsbeitrag zum Ausbaue der Strecke über den rothen Berg, wird vom Ausschusse deren Ueberweisung an die Regierung zur Erwägung beantragt.

Wien, den 26. Jänner 1872.

Dr. Giskra,
Berichterstatter.

VII. Ministerium für Landesvertheidigung.

(Erforderniß: Capitel 7, Titel 1—8; Bedeckung: Capitel 7, Titel 1.)

Dieser Theil des Staatsvoranschlages für 1872 betrifft die Landesvertheidigung, ferner die vom Ministerium für Cultus und Unterricht hieher abgetretenen Militärstiftungen; dann die öffentliche Sicherheit, die Militärpolizeiwache und den ganzen Etat der Gendarmerie; letzterer mit einem gegen das Vorjahr namhaft erhöhten Bedarfe in Folge der hierauf bezüglichen Beschlüsse der Reichsvertretung.

Hiefür beansprucht die Regierung im Jahre 1872 ein Gesammterforderniß von . . . . . 9,134.055 fl.
während der vorjährige Anspruch für denselben Voranschlag nur ein Gesammterforderniß von 7,951.030 fl. bezifferte, das nach dem Finanzgesetze für 1871 auf . . . . . 7,173.998 „
festgestellt wurde und hiernach wird um . . . . . 1,960.057 fl.
für 1872 mehr beansprucht, als für das Jahr 1871, wobei bemerkt wird, daß dieser Mehranspruch zum weitaus größten Theil der Landesgendarmerie zur Last fällt, da das heurige Gesammterforderniß für dieselbe einschließlich des Gendarmerieinspectors Titel 7 und 8 . . . . . 3,600.792 fl.
beträgt, gegenüber der vorjährigen Bewilligung mit nur . . 2,565.600 „
was sohin für 1872 ein Mehrerforderniß von . . . . . 1,035.192 fl.
für die Gendarmerie ergibt, und zwar als Ordinarium; während der Anspruch des Staatsvoranschlages im Jahre 1872 Titel 1, 2, 3, 4 . . . . . 5,390.586 fl.
beträgt, gegenüber der Bewilligung pro 1871 mit nur . . . 4,462.077 „
was einen Mehranspruch pro 1872 in den 4 Titeln mit . . 928.509 fl.
ergibt.

Dieß vorausgeschickt, wird auf die einzelnen Theile des vorliegenden Gesammterfordernisses übergegangen, und zwar:

A. Erforderniß.

I. Centralleitung.

Die Posten dieses Titels, welche einen Personalstand von 93 Parteien dotiren, erheischen nach dem Regierungsanspruche einen Gesammtaufwand von . . . . . 170.000 fl.
welcher Anspruch der vorjährigen Bewilligung im Finanzgesetze entspricht und ein Ordinarium von 165.705 fl. nebst einem Extraordinarium von 4.295 fl. ausweist.

In Erwägung, daß dieser Personalstand im Vergleiche mit jenem bei der Centralleitung anderer Ministerien ein viel zu hoch gegriffener ist, und mit Rücksicht auf die zweifellose Möglichkeit ein Intercalare von mindestens 1 Percent dieses Gesammterfordernisses in Ersparung bringen zu können, sowie in endlicher Berücksichtigung des Centralrechnungsabschlusses pro 1870,

der eine weitaus niedrigere wirkliche Ausgabe an dieser Stelle nachweist wird beantragt:

a) im Ordinarium nur zu bewilligen . . . . . 160.000 fl.
b) im Extraordinarium nur . . . . . 3.045 „

zusammen also nur . . . . 163.045 fl.

zu bewilligen statt des obigen Anspruches von 170.000 fl., was einen Abstrich im Ordinarium von 5705 fl. und von 1250 fl., im Extraordinarium ergibt welcher letztere speciell dadurch gerechtfertigt ist, daß der sub Post 46 der Centralleitung veranschlagte Ministerial-Concipist, der noch nicht bestellt ist, gänzlich entfallen kann.

II. Landwehr.

Das Ordinarium dieses Titels beträgt nach dem Regierungsanspruche für das Jahr 1872 die Summe von . . . . . 2,473.076 fl.

Diesem Anspruche gegenüber erscheint.

a) beim Landwehr-Obercommando mit Rücksicht darauf, daß die ganz neue Institution von Justizbeiräthen nicht zu dotiren wäre, weil sich hiefür im Landwehrgesetze kein Grund findet, und daß auch hier eine mindere Ausgabe möglich ist ein Abstrich von . . . . . 5.052 „
gerechtfertigt.

b) Bei den Landwehrcommanden ist aus demselben Grunde die Entbehrlichkeit von Justizbeiräthen in Verbindung damit, daß auch die Aufstellung der ökonomischen Beiräthe erst im Laufe des Jahres 1872 zur Durchführung gelangen kann, ein Abstrich von . . . . . 10.000 „
gerechtfertigt.

c) Bei den Landwehrevidenthaltungen, speciell in Galizien ist es außer Zweifel, daß die Vacaturen erst in der Mitte des Jahres zur Besetzung gelangen, weßhalb ein Abstrich von mindestens . . . . . 20.000 „
begründet ist; während für Dalmatien die Aufstellung der Evidenthaltungen auch erst in einigen Monaten erfolgen dürfte, wodurch abermals ein Abstrich von . . . 20.000 „
bei diesem Theilerfordernisse zulässig erscheint.

d) Bei den Landwehrtruppen kann der Stand der Officiere zu den Waffenübungen gewiß dermal noch nicht als vollzählig in Betrachtung kommen und in Folge dessen ist hier ein Abstrich von . . . . . 36.000 „
gerechtfertigt.

Im Zusammenhange damit ergibt sich bei den Equipirungsgeldern die Zulässigkeit eines Abstriches von . . 30.000 „
und ganz aus dem gleichen Grunde bei den Kosten für die Landesschützen in Tirol und Vorarlberg die Rechtfertigung eines Abstriches von . . . . . 8.000 „
bei welch letzterem Erfordernisse auch noch mit Rücksicht auf die Entbehrlichkeit der Justizbeiräthe ein weiterer Abstrich von . . . . . 1.921 „
im Ordinarium zulässig erscheint.

Die Gesammtsumme der vorstehend gerechtfertigten Abstriche im Ordinarium des Titels 2 der Landwehr, und zwar:

ad a) mit . . . . . 5.052 fl.
ad b) mit . . . . . 10.000 „
ad c) mit . . . . . 40.000 „
ad d) mit . . . . . 74.000 „
und . . . . . 1.921 „
beträgt somit . . . . . 130.973 fl.

und es wird daher beantragt, in runder Ziffer für den Titel 2 der Landwehr die Summe von . . . . . 2,340.000 fl.
zu bewilligen, was einem Totalabstriche von 133.076 fl. im Ordinarium in der Landwehr gleich kommt.

Für das Extraordinarium dieses Titels beansprucht die Regierung in dem Staatsvoranschlage pro 1872 den Betrag von . . . . 2,687.153 fl.

Diesem Anspruche gegenüber ist mit Rücksicht darauf, daß die sofortige Beschaffung der sub Post 147, Rubrik I, erste Aufstellungskosten der Landwehr beanspruchten Kriegstaschen und Reservemunition überhaupt und insbesondere soweit es sich um die Karrenmunition (sogenannte erste Reservemunition) handelt, nicht nothwendig erscheint, ein Abstrich von 208.361 fl. gerechtfertigt, wornach für das Extraordinarium dieses Titels der abgerundete Betrag von . . . . 2,478.000 „
zu bewilligen wäre, was einem Abstriche von . . . . . 209.153 fl.
gleich kommt.

Hiernach wird beantragt, für den Titel 2 Landwehr zu bewilligen:

1. Das Ordinarium mit . . . . . 2,340.000 fl.
2. Das Extraordinarium mit . . . . . 2,478.000 „

zusammen also . 4,818.000 „
statt des Anspruches der Regierungsvorlage mit . . . . 5,160.229 fl.

Ferner wird beantragt, bei den Titeln 3 und 4, nämlich Recrutirungskosten, den Betrag von . . . . . 37.000 fl.
und Beiträge zum Landesschützenwesen von . . . . . 23.000 „
welche Ansätze sich blos als Abrundungen gegenüber dem Regierungsanspruche darstellen; dann bei Titel 5 Militärstiftungen den ziffermäßig feststehenden Betrag des Regierungsanspruches mit . . . . . 33.321 fl.
zu bewilligen.

Bei Titel 6 „Militärpolizeiwache" wird gegenüber dem Regierungsanspruche mit . . . . . 98.453 fl.
im Ordinarium und von . . . . . 10.903 „
im Extraordinarium, zusammen also von . . . . . 109.356 fl.
beantragt, mit Rücksicht darauf, daß in Triest die öffentliche Sicherheitswache Seitens der Commune ins Leben tritt, wodurch die Belastung des Staatsschatzes vermindert wird; das Ordinarium mit nur . . . . . 78.000 fl.
und das Extraordinarium mit nur . . . . . 6.000 „
zusammen also das Erforderniß der Militärpolizeiwache mit nur 84.000 fl.
zu bewilligen, was einen Abstrich gegenüber dem Regierungsanspruche mit 25.356 fl. ergibt.

Titel 7 Gendarmerie. Hier wird mit Rücksicht auf die Möglichkeit eines Intercalares für das gesammte Erforderniß derselben, das ist für den Gendarmerieinspector . . . . . 11.272 fl.
und für die Landesgendarmerie . . . . . 3,589.520 „
beides im Ordinarium somit zusammen für . . . . . 3,600.792 fl.
nur die runde Summe von . . . . . 3,540.000 „
zur Bewilligung beantragt, wobei bemerkt wird, daß in Zukunft die Dotation des Gendarmerieinspectors mit der Gendarmerie vereint im Finanzgesetze zu behandeln wäre.

Der hier sich ergebende Abstrich beträgt . . . . . 60.792 fl.

B. Bedeckung.

Bei der Militärpolizeiwache Seite 32 wird beantragt, eben aus demselben Grunde, der für die Reduction des Erfordernisses derselben mit Rücksicht auf Triest bestand, statt der von der Regierung veranschlagten Ziffer mit 52.271 fl. nur einzustellen 40.000 fl.

Recapitulation.

		Erforderniß		
		ordentliches	außerordentliches	Zusammen
		Gulden		
1	Centralleitung	160.000	3.045	163.045
2	Landwehr	2,340.000	2,478.000	4,818.000
3	Recrutirungskosten	37.000	. . . . .	37.000
4	Beiträge zum Landesschützenwesen	23.000	. . . . .	23.000
5	Militärstiftungen	33.321	. . . . .	33.321
6	Militärpolizeiwache	78.000	6.000	84.000
7	Gendarmerie: a) Inspector	. . . . .	. . . . .	. . . . .
8	b) Landesgendarmerie	3,540.000	. . . . .	3,540.000
	Summe .	6,211.321	2,487.045	8,698.366
	Bedeckung.			
	Miliärpolizeiwache	40.000	. . . . .	40.000

Im Vergleiche zu dem in diesem Theile des Staatsvoranschlages beanspruchten Gesammterfordernisse von . . . . . 9,134.055 fl.
ergibt das hier zur Bewilligung beantragte Erforderniß mit . 8,698.366 „
einen Abstrich von . 435.689 fl.

Wien, am 7. Februar 1872.

Dr. Demel,
Berichterstatter.

VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.

(Erforderniß: Capitel 8, Titel 1, und 8—23; Bedeckung: Capitel 8, Titel 2—4.)

Abtheilung:

Centralleitung und Unterricht.

Erforderniß: Titel 1.

Centralleitung.

Für das Jahr 1871 wurde bewilligt:

ordentliches Erforderniß . . . . . 176.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht

ordentliches Erforderniß . . . . . 164.273 „

außerordentliches Erforderniß . . . . . 127.336 „

Summe . 291.609 fl.

Der geringere Bedarf im ordentlichen Erfordernisse (gegen 1871 von 11.727 fl.) erklärt sich durch den Entfall der Miethe für die Kanzleilocalitäten. Für dieselben wurden 1871 bewilligt 13.700 fl. Der factische Mehrbedarf wird durch den Mehraufwand gerechtfertigt, den die größeren Localitäten verursachen in welche die Centralleitung übersiedelt ist.

Eine Vermehrung des Concepts- und Hilfspersonales oder eine Erhöhung der betreffenden Dotation wird nicht in Anspruch genommen. Der Ausschuß findet sich rücksichtlich der Conceptsbeamten zu der Bemerkung veranlaßt, daß ihm der Vorgang bei den Ministerien des Innern und der Justiz, in deren Status Concipisten nicht erscheinen, auch für die Centralleitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht empfehlenswerth erscheint, nachdem auch hier die periodische Zutheilung externer Kräfte ausführbar ist und damit der Vortheil gesichert wäre, für den bleibenden Dienst der Centralstelle die bereits erprobten Organe zu gewinnen. Ebenso muß die bereits im Berichte zum Budget 1870 gemachte Bemerkung wiederholt werden, daß nach dem Beispiele der bestandenen Studienhofcommission, bei welcher die sogenannten Studienreferenten aus dem Lehrstande bestellt wurden, die Heranziehung von Professoren für eine vorübergehende und theilweise auch für die definitive Dienstleistung beim Ministerium sich sehr empfehlen würde.

Bezüglich der mit den Posten 24 und 25 in Anspruch genommenen Subventionen für zwei Zeitungsunternehmungen ist der Ausschuß mit Rücksicht auf die für das Jahr 1872 bereits eingegangenen Verpflichtungen zwar nicht in der Lage, sie zur Streichung zu beantragen. Nachdem er dieselben aber für die Folge als entbehrlich ansieht, empfiehlt er der Regierung, diese Auslagen vom Jahre 1873 angefangen nicht mehr in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

Betreffend das außerordentliche Erforderniß muß bemerkt werden, daß dasselbe nur durch die bereits erwähnte Veränderung der Localitäten hervorgerufen wurde. Bereits im Berichte zum 1870er Voranschlage wurde darauf hingewiesen, daß die Unterbringung der Centralleitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht in einem dem Staate gehörigen Gebäude sich bei dem Umstande sehr empfehlen würde, als die damaligen Localitäten sehr unzweckmäßig waren und dafür eine beträchtliche Miethe entrichtet wurde. Es ist nun dem Herrn Unterrichtsminister im Monate Jänner 1871 gelungen, die käufliche Erwerbung des Hauses Nr. 7 am Minoritenplatze um den Kostenbetrag von 400.000 fl. derart einzuleiten, daß im Jahre 1871 eine Rate von 250.000 fl., im Jahre 1872 eine solche von 100.000 fl. und im Jahre 1873 der Rest von 50.000 fl. zu zahlen ist. Die Bedeckung der ersten Rate sowie der mit 75.000 fl. bezifferten Adaptirungskosten wird in den bei der niederösterreichischen Statthalterei erliegenden Capitalien der Czechischen und Windhag'schen Stiftung gefunden, so daß der Staat gegen die Entrichtung von Annuitäten per 24.000 fl. durch 24 Jahre, sowie der beiden letzten Raten per 150.000 fl. das Eigenthum dieses Hauses erwirkt. Indem noch hinzugefügt wird, daß auch noch die statistische Centralcommission und die Direction der administrativen Statistik in dem Gebäude untergebracht ist, für die e aber zum Mindestens eine Miethe von 4000 fl. hätte gezahlt werden müssen, dann daß noch Localitäten erübrigen, welche ursprünglich für die Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale bestimmt waren, nunmehr aber dem Herrn Minister ohne Portefeuille eingeräumt sind, stellt sich gegen die früher für die Centralleitung des Unterrichtsministeriums geleistete Miethe durch 24 Jahre ein Mehraufwand von 5—6.000 fl. heraus. Nachdem jedoch die frühere Miethe ohne Zweifel beträchtlich gestiegen wäre, und auch die sich ergebenden wirklichen Mehrkosten nach einer Reihe von Jahren ganz aufhören, und nachdem die Centralleitung nunmehr in sehr zweckmäßigen Localitäten untergebracht ist, kann die mit einer geringen Belastung des Staatsschatzes verbundene Erwerbung dieser Realität nur anerkannt werden.

Bezüglich des ordentlichen Erfordernisses erscheint dem Ausschusse eine Uebertragung von 2.000 fl. in das außerordentliche Erforderniß geboten, da angenommen werden muß, daß die offenbar erforderlichen Kosten für die Einrichtung der neuen Localitäten in dem ersteren vorgesehen waren, dieselben aber als eine nicht wiederkehrende Ausgabe in das letztere gehören. Außerdem ist zur Abrundung, und weil der bei den Centralleitungen der übrigen Ministerien übliche 2percentige Intercalarabstrich nicht vorgesehen ist, ein Abstrich von 2.273 fl. vorgenommen.

Der Ausschuß beantragt für das ordentliche Erforderniß . . 160.000 fl.
für das außerordentliche Erforderniß . . . . . 128.000 „

Abtheilung Unterricht.

(Erforderniß: Titel 8—23; Bedeckung Titel 2—4).

Die für die Abtheilung Unterricht in Anspruch genommenen Beträge stellen sich gegen das Jahr 1871 im ordentlichen Erfordernisse um . . 775.490 fl.
und im außerordentlichen Erfordernisse um . . . . . 953.183 „
in Summe um . 1,728.673 fl.
größer heraus.

Die Regierung ist dem in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1871 gefaßten Beschlusse nachgekommen, und hat eine Detaillirung der Differenzen der einzelnen Auslagen gegeben, welche im Anhange diesem Berichte angeschlossen ist.

Eine weitere von der Regierung gegebene Darstellung über die im Jahre 1871 durchgeführten oder eingeleiteten Bauten für Unterrichtszwecke ist in der Beilage A enthalten.

Als beklagenswerth muß es bezeichnet werden, daß für die dießjährige Budgetberathung der Jahresbericht des Ministeriums für Cultus und Unter-

richt nicht vorgelegen ist, wie dieß im Vorjahre allerdings der Fall war. Erst der gegenwärtige Herr Unterrichtsminister hat die Abfassung dieses Berichtes für das Jahr 1871 angeordnet und kann demselben, ungeachtet daran mit aller Anstrengung gearbeitet wird, erst in den nächsten Wochen entgegen gesehen werden.

Was die Form des Voranschlages betrifft, so muß wohl an der Stelle darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich empfehlen dürfte, die Titel 13, 14, 19 und 20, dann 17 und 18 unter je einem gemeinschaftlichen Titel zusammen zu fassen, 15 und 16 aber in den Titel „Speciallehranstalten" einzureihen.

Ebenso muß hier dem bereits bei der Berathung des Budgets ausgesprochenen Wunsche, daß die Verpflichtungen des Staates, welche in den Titeln 21—23 aufgenommen erscheinen, durch Ablösung gelöscht werden, neuerlicher Ausdruck gegeben werden, da für ein Staatsbudget die Fortführung so kleiner Beträge nicht angemessen ist, und mit dem Wegfallen derselben wieder einer von den vielen nothwendigen Schritten zur Vereinfachung der Geschäfte geschieht.

Der Ausschuß beantragt bei der gesammten Abtheilung Unterricht eine Verminderung der Ausgaben um . . . . . 644.507 fl.

Gleichwohl bleibt noch immer gegen das Jahr

1868	eine Mehrbelastung des Staates von		3,920.078 fl. 25	kr.
1869	„	„	3,318.294 „ 17	„
1870	„	„	2,372.096 „ 6½	„
1871	„	„	1,084.166 „ —	„

Die Vertheilung dieser Differenzen auf die einzelnen Titel und Paragraphe ist aus der Beilage B zu entnehmen, deren Aufnahme in diesen Bericht sich empfahl, weil für die Jahre 1868—1870 bereits Rechnungsabschlüsse vorliegen, hier also der Vergleich mit dem wirklichen Erfolge, sowie mit der Bewilligung für das Vorjahr vollkommen verläßliche Folgerungen gestattet.

Zur Rechtfertigung des bedeutenden Mehrbetrages im ordentlichen Erfordernisse muß im Allgemeinen auf die wesentlich vermehrten Kosten bei der Schulaufsicht (Landes- und Bezirksschulräthe) und bei den Lehrerbildungsanstalten, auf die größere Anzahl und Erweiterung von Hoch-, insbesondere aber von Mittelschulen, dann auf die Vermehrung der Unterrichtserfordernisse und auf die bessere Stellung der Professoren, Bibliotheksbeamten u. s. w. hingewiesen werden.

Titel 8.

Landes- und Bezirksschulräthe.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 374.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 443.457 fl.

Die Mehrkosten von 69.457 fl. gegen das Jahr 1871 werden begründet durch vermehrte Reisekosten, Erhöhung des für Remunerationen bestimmten Betrages, sowie der Regieauslagen (um 37.000 fl.), dann durch Einstellung von 15.000 fl. für die Gehalte der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 18. October 1871 systemisirten Concipisten bei den Landesschulbehörden. Ueberdieß ist die Anzahl der Landesschulinspectoren vermehrt worden.

Was die Reisekosten betrifft, so läßt sich nicht läugnen, daß dafür bisher noch in unzureichender Weise gesorgt ist, daß jedoch die großen Kosten, welche der Staat für die Schulaufsicht tragt, nur dann richtig verwerthet sind, wenn

die Visitation der Schulen auch factisch in ausreichender Weise vorgenommen werden kann.

Betreffend die Regiekosten, wurde das Mehrerforderniß durch Anschaffung von Fachzeitungen, pädagogischen Werken, sowie durch die Nothwendigkeit von Diurnen (12.000 fl.) bei den Steuerämtern zur Besorgung der Cassen- und Rechnungsgeschäfte der Bezirksschulräthe begründet. Die Majorität des Ausschusses hat jedoch bei der Gesammtpost per 100.000 fl. einen Abstrich von 20.000 fl. beantragen zu sollen erachtet, nachdem bei diesem vor zwei Jahren noch mit weniger als der Hälfte präliminirten Erfordernisse ein allzurasches Steigen der Ausgaben eingetreten sein dürfte.

Rücksichtlich der Creirung von Concipistenstellen bei den Landesschulbehörden kann gegen die Ausgabe selbst nichts eingewendet werden. Wohl aber war die Form, in welcher diese Vermehrung des den Landesschulräthen zur Verfügung stehenden Conceptspersonales theils schon eingeführt ist, theils noch eingeführt werden soll, Gegenstand einer eingehenden Discussion im Ausschusse. Die Majorität desselben nahm es sonach als zulässig an, daß diese Vermehrung auch im Verordnungswege verfügt wurde, nachdem dieß durch das Gesetz vom 26. März 1869 nicht untersagt ist; allein es geschah dieß nur unter der Voraussetzung, daß unter allen Verhältnissen von der beabsichtigten Einflußnahme des Unterrichtsministeriums auf die Ernennung, sowie davon, daß diese Concipisten außerhalb des Status der politischen Beamten der Länder stehen, Umgang genommen werde, weil dafür weder in dem citirten Gesetze noch in dem Gesetze über die Organisation der politischen Behörden eine Begründung zu finden ist.

Der Ausschuß hat bei der Berathung des Erfordernisses für diesen Titel nicht vermocht, sich einigen allgemeinen Betrachtungen zu entziehen.

Was vorerst die Landesschulinspectoren betrifft, kann nach mehreren in der letzten Zeit vorgenommenen Ernennungen der Wunsch nicht unterdrückt werden, daß künftighin bei der Bestellung dieser Organe ausschließlich auf die pädagogische und wissenschaftliche Befähigung gesehen werde, nachdem nur Männer, welche in beiden Richtungen allgemein anerkannt sind, sowohl bei den Inspectionen der Schulen als in den Landesschulrathscollegien das zur Geltendmachung ihres Wirkungskreises unbedingt nothwendige Ansehen haben.

Uebrigens konnte der Ausschuß nicht übersehen, daß die in dem Berichte zum vorjährigen Budget Seite 7 betonte Nothwendigkeit einer Gehaltserhöhung der Landesschulinspectoren — volle Gleichstellung mit den Statthaltereiräthen — durch die bei den seither vorgenommenen Ernennungen wiederkehrende Thatsache, daß die Betreffenden nur durch das Zugeständniß von Personalzulagen zur Uebernahme der Posten gewonnen werden konnten, eine weitere Bekräftigung erhalten hat.

Anbelangend die Bezirks-Schulinspectoren bedauerte der Ausschuß, daß der ebenfalls im Berichte zum vorjährigen Budget Seite 6 und 7 gegebenen Anregung, sowie der in Folge dessen in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1871 beschlossenen Resolution wegen Beurlaubung der aus dem Lehrstande gewählten Organe nur theilweise Folge gegeben worden ist. Die unbedingte Durchführung dieses Grundsatzes in allen Fällen, wo der betreffende Bezirk sich nicht auf den Wohnort oder die nächste Umgebung beschränkt, sichert allein einerseits die richtige Durchführung der übertragenen Mission und verhindert anderseits, daß die einzelnen Schulen durch eine unterbrochene Lehrthätigkeit erleiden.

Rücksichtlich der Form beantragt der Ausschuß, sowie dieß für 1871 geschehen ist, und abweichend von dem Entwurfe des Finanzgesetzes für das Jahr 1872, der Regierung das Virement zwischen den einzelnen Ländern einräumen und nur eine Summe für den ganzen Titel einstellen zu sollen.

Nachdem außer den erwähnten 20.000 fl. noch 457 fl. wegen der Abrundung in Abzug kommen, beantragt der Ausschuß für das ordentliche Erforderniß . . . . . 423.000 fl.

(Erforderniß Titel 9, Bedeckung Titel 2.)

Lehrer-Bildungsanstalten.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	590.000 fl.
außerordentliches Erforderniß	115.000 „
Summe	705.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	820.679 fl.
außerordentliches Erforderniß	381.500 „
Summe	1,202.179 fl.

Die Mehrkosten von 230.679 fl. bei dem ordentlichen Erfordernisse erklären sich durch die auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorgenommenen Erhöhungen der Gehalte der Directoren und Hauptlehrer, sowie der den Uebungsschullehrern gewährten Entschädigung für den Entgang der sogenannten Nachstunden, dann durch die Einstellung von 73.000 fl. für 6 neue Lehranstalten in Galizien, sowie durch den Betrag von 20.000 fl., welcher von der Regierung als ein Reservefond für die Bestreitung unvorhergesehener Auslagen bei den schon bestehenden Anstalten, insbesondere aber für Kosten in Anspruch genommen wird, welche durch die Eröffnung neuer Anstalten entstehen dürften.

Das bedeutende außerordentliche Erforderniß ist nur durch Kosten für Bauten und für den Ankauf von Realitäten hervorgerufen. Nachdem die Verhandlungen nicht bei allen Baulichkeiten soweit vorgeschritten sind, daß die dafür in Anspruch genommenen Beträge auch in der That zur Verwendung gelangen könnten, beantragt der Ausschuß zu streichen

bei Tirol, Innsbruck	50.000 fl.
„ Steiermark, Graz	68.000 „
„ „ Marburg	4.500 „
„ Görz	9.000 „
„ Kärnthen, Klagenfurt	2.000 „
in Summe	133.500 fl.

Im Allgemeinen sieht sich der Ausschuß bei diesem Titel zu nachfolgenden Bemerkungen veranlaßt.

Bereits bei der Berathung des 1871er Budgets wurde Seite 11 auseinandergesetzt, daß mit der Einberufung von Zöglingen der Lehrerbildungsanstalten zum Militärdienste mit Rücksicht auf den Umstand, daß dieß sehr häufig auch solche Candidaten des Lehramtes trifft, welche wegen ihrer Heranbildung zum Lehramte Staatsstipendien genießen, eine Durchkreuzung von Bestrebungen derselben Regierung stattfindet, und wurde die letztere geradezu aufgefordert, gegen einen solchen dem Gesetze widersprechenden Vorgang einzutreten.

Soweit die Informationen des Ausschusses reichen, hat das Unterrichtsministerium in der That in dieser Richtung Schritte gethan; dieselben sind jedoch noch von keinem Erfolge begleitet und dürfte es angemessen sein, sie nochmals an die richtige Interpretation des Wehrgesetzes — im Gegensatze zu §. 44 der Instruction — zu erinnern.

Ebenso erscheint es angemessen, die Regierung zur Ausführung des §. 42 des Reichsvolksschulgesetzes, soweit es sich um die Errichtung von Seminaren für Volksschullehrer handelt, aufzufordern, nachdem die Fortbildung derjenigen, die schon Lehrer sind, ebenso dringend geboten ist, als die Heranziehung von Individuen zum Lehrstande.

Die im vorjährigen Budgetberichte, Seite 9 und 10, gemachten Bemerkungen über die derzeitige Entbehrlichkeit von Stipendien für Candidatinnen des Lehrstandes haben in dem dießjährigen Voranschlage eine Berücksichtigung nicht gefunden. Der Ausschuß spricht die bestimmte Erwartung aus, daß in dem nächstjährigen Voranschlage diesem begründeten Wunsche nachgekommen werden wird.

Für dieses Jahr wird nur aus dem Grunde von einer Streichung der betreffenden Beträge abgesehen, weil der Ausschuß der Regierung die Möglichkeit bieten will, dieselben, insoweit darauf nicht Rechtsansprüche erworben sind, zu Stipendien für Zöglinge der noch immer sehr schwach besuchten Lehrerbildungsanstalten zu verwenden.

Die Einführung der czechischen Sprache bei der Lehrerbildungsanstalt in Brünn läßt sich nach der Ansicht des Ausschusses mit dem §. 19 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, RGB. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht in Einklang bringen, und erachtet er daher den Antrag stellen zu sollen, die Regierung aufzufordern, diesen Widerspruch zu beheben.

Ferner dürfte es nicht überflüssig sein, die Regierung auf den Bestand eines mit einer Lehrerbildungsanstalt in Borgo Erizzo (nächst Zara) unmittelbar verbundenen Convictes aufmerksam zu machen und die Frage anzuregen, inwieferne Convicte mit den im Sinne des Reichsvolksschulgesetzes eingerichteten Lehrerbildungsanstalten verbunden sein können.

Bezüglich der Form der Einstellung des Erfordernisses in diesem Titel glaubt der Ausschuß sowie bei dem Titel 8 sich an das Beispiel des Finanzgesetzes für das Jahr 1871 halten und von der im Entwurfe desselben Gesetzes für das Jahr 1872 vorgesehenen Aufzählung nach Ländern Umgang nehmen und mit Einräumung des Virements unter denselben für die Regierung, nur einen Gesammtbetrag einstellen zu sollen.

Mit Rücksicht darauf, daß bei diesem Titel in der Regierungsvorlage eine Intercalare bei den Gehalten nicht berechnet wurde, sowie behufs Abrundung, wird bei dem ordentlichen Erfordernisse ein Abstrich von 4.679 fl. beantragt.

Auf Grund dieser Bemerkungen und im Wege der Abrundung tragt der Ausschuß an:

ordentliches Erforderniß . . . . . 816.000 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 248.000 „

Die Einnahmen der Lehrerbildungsanstalten waren im Jahre 1870 mit 26.246 fl. veranschlagt, während nach dem Rechnungsabschlusse für dieses Jahr um 3074 fl. mehr eingingen. Für das Jahr 1871 waren beantragt 33.995 fl. und wurden eingestellt 34.000 fl. An Schulgeldern sind für 1872 nun beantragt 30.853 fl. Der Ausschuß glaubt bei der Vermehrung der Lehrerbildungsanstalten auf keinen Rückgang in dieser Einnahme zählen zu sollen und beantragt wie für 1871

ordentliche Einnahmen . . . . . 34.000 fl.
außerordentliche Einnahmen . . . . . 500 „

Erforderniß: Titel 10.

Staatszuschuß zu Schulfonden.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 149.624 fl.
Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 151.112 fl.

Das Erforderniß ist um 1488 fl. größer als in den beiden letzten Jahren. Dieser Mehrbetrag ist bei Vorarlberg zugewachsen, indem sich die Verbindung der Bregenzer Lehrerbildungsanstalt mit der dortigen städtischen Volksschule nicht als zweckmäßig herausstellte und einerseits eine eigene Uebungsschule errichtet, andererseits aber der vormals vom Normalschulfonde geleistete Beitrag zu jener Schule geleistet wurde.

Bei diesem Titel empfiehlt sich die Weglassung der Untertheilung des Erfordernisses nach Ländern um so mehr, nachdem bei dem Umstande, als es sich

um Beträge handelt, die nach §. 66 des Reichsvolksschulgesetzes festgestellt wurden und die den einzelnen in Verwahrung der Landesausschüsse stehenden Normalschulfonden zufließen, damit der Regierung keineswegs ein Virement eingeräumt wird.

Der Ausschuß beantragt sonach in Uebereinstimmung mit der Regierung für diesen Titel . . . . . 151.112 fl.

Erforderniß: Titel 11.

Staatszuschuß zu den Studienfonden.

Im Jahre 1871 wurde für diesen Titel bewilligt:

ordentliches Erforderniß	2,309.600 fl.
außerordentliches Erforderniß	802.535 „
Summa .	3,112.135 fl.

Für das Jahr 1872 werden in Anspruch genommen:

ordentliches Erforderniß	2,682.076 fl.
außerordentliches Erforderniß	1,436.584 „
Summa .	4,118.660 fl.

Ehevor das Detail der Ausgaben in diesem Titel einer näheren Besprechung unterzogen wird, muß betont werden, daß, was die Form des Voranschlages betrifft, der vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 3. Juni 1871 beschlossenen Resolution „die Einnahms- und Ausgabssummen der einzelnen Religions- und Studienfonde künftig auch in den Staatsvoranschlag aufzunehmen," in der für das Jahr 1872 gemachten Vorlage eine Folge nicht gegeben wurde. Nachdem der Ausschuß den Motiven, welche jenem Beschlusse zu Grunde liegen, vollkommen beipflichtet, glaubt er der Erwartung, daß die angeführte Resolution mindestens im nächstjährigen Voranschlage die entsprechende Beachtung finden werde, bestimmten Ausdruck geben zu sollen.

Die Beweggründe zu diesem Beschlusse sind wohl vorzüglich darin zu suchen, daß an der Hand einer genauen Specification der Einnahmen und Ausgaben allein die Rentabilität der den einzelnen Studienfonden gehörigen Realitäten beurtheilt werden kann. Daß aber eine solche Untersuchung unbedingt nothwendig ist, dürfte bei den geringen Ueberschüssen, wenn solche überhaupt bestehen, kaum zweifelhaft sein. Schon in dem Budgetberichte für das Jahr 1870 wurde darauf, sowie auf die Nothwendigkeit einer gänzlichen Liquidirung dieser Fonde hingewiesen. In dem Berichte zum Budget 1871 wurde diese Forderung wiederholt. Wiewohl die seinerzeit in dieser Richtung eingeleiteten Verhandlungen im Vorjahre ruhten, glaubt doch der Ausschuß, daß es mit dieser allgemeinen Anregung sein Bewenden haben könne, nachdem die gegenwärtige Regierung die Erklärung abgegeben hat, daß die Verwaltung der Studienfondsgüter in den Ressort des Ackerbauministeriums übergegangen ist, von diesem Fachministerium eine rationelle Bewirthschaftung, eventuell ein Verkauf oder eine zweckmäßige Verpachtung erwartet werden kann, und nachdem andererseits die Liquidirungsarbeiten im Unterrichts-Ministerium fortgesetzt werden.

Eine weitere allgemeine Bemerkung betrifft den Wunsch, daß behufs der Möglichkeit einer Controle der in diesem Titel immer wiederkehrenden, durch das Hinzukommen oder durch den Wegfall der Quinquennalzulagen herbeigeführten Veränderungen an den Personalbezügen, ein specieller, sowohl nach den einzelnen Lehranstalten als nach Gegenständen geordneter Kataster über die Professoren an den Universitäten und Mittelschulen angelegt und bei dem Budgetreferate zur Einsicht vorgelegt werde.

Rücksichtlich der aus den Studienfonden dotirten Lehranstalten muß vorerst bezüglich der Universitäten hervorgehoben werden, daß das vom Abgeordnetenhause in der gegenwärtigen Session beschlossene Gesetz über die Erhöhung der Gehalte der Theologieprofessoren erst mit dem der Kundmachung desselben folgenden Monate in Wirksamkeit zu treten hat. Gleichwohl ist das ent-

sprechende Erforderniß für das ganze Jahr eingestellt Der Ausschuß glaubt jedoch eine Aenderung in dieser Richtung nicht beantragen zu sollen, nachdem derselbe Vorgang für das letzte Quartal 1871, obgleich in der Form des außerordentlichen Erfordernisses, eingehalten wurde.

Bezüglich der in der vorjährigen Session des Abgeordnetenhauses beschlossenen Resolution, wornach die Regierung eine Erhöhung der Gehalte der Beamten der Universitätskanzleien im Verordnungswege vorzunehmen aufgefordert worden ist, wurde dem Ausschuß seitens der Regierung die Auskunft zu Theil, daß damit erst vorgegangen werden kann, wenn in Folge der Universitätsgesetze die Einnahmen dieser Organe aus den Promotionskosten constatirt sein werden.

Eine weitere Angelegenheit betrifft die Regelung der Bestimmungen über die akademischen Behörden und über die Erwerbung des Doctorgrades. Bereits in dem Berichte zum Budget 1870 wurde Seite 28 und 32 auf die Nothwendigkeit der Erlassung von Gesetzen hingewiesen, welche diese Organisation zum Gegenstande haben. Und in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1871 hat dasselbe das Bedauern darüber ausgesprochen, daß die im Herbste 1870 eingebrachten Vorlagen wieder zurückgezogen wurden. Der Ausschuß theilt diese Ansichten vollkommen, enthält sich aber eines Antrages auf eine neuerliche Resolution, nachdem die Vorlage dieser Gesetze in der Allerhöchsten Thronrede, mit welcher diese Session eröffnet wurde, abermals in Aussicht gestellt wurde und der Herr Unterrichtsminister im Ausschusse die Erklärung abgab, daß derselben ehestens entgegen gesehen werden könne. Auf die nicht minder hervortretende Nothwendigkeit, bei dieser gesetzlichen Regelung auf die vollständige Durchführung der Lernfreiheit durch die geeignete Bestellung von Prüfungscommissionen hinzuwirken, muß jedoch auch dermalen — wie dieß ebenfalls bereits im Budgetberichte 1870, Seite 32, geschehen ist — aufmerksam gemacht werden, nachdem es sich hier um die namentlich bei den medicinischen Facultäten sich herausstellenden Uebelstände handelt, deren Behebung besonders dringlich ist.

Rücksichtlich der medicinischen Facultäten muß ferner noch auf die schon in den Jahren 1870 und 1871 in den Budgetberichten Seite 32 und 21 betonte Nothwendigkeit der Errichtung von solchen Lehranstalten zurückgekommen werden, nachdem nur auf diesem Wege einerseits der allzugroßen Anhäufung von Studierenden in Wien gesteuert werden kann und anderseits dem sich sehr lebhaft äußernden Bedürfnisse nach Sanitätspersonal in einer Anzahl von Ländern jetzt umsomehr entsprochen werden muß, als die Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in Lemberg, Olmütz und Salzburg principiell ausgesprochen ist und als dieselben mit dem Jahre 1875 vollständig aufhören.

Auf dem Gebiete der Mittelschulen ist vor Allem die Nothwendigkeit der Feststellung der grundsätzlichen Bestimmungen der Organisation der Gymnasien hervorzuheben. Bereits im Budgetberichte 1870, Seite 32 und 33, wurde sich darauf berufen, daß die bestehenden Vorschriften provisorisch sind und einer definitiven Feststellung bedürfen, sowie daß die Rechte und Pflichten der an diesen Lehranstalten bestellten Professoren ebenso gesetzlich geregelt werden müssen, als dieß bezüglich ihrer Collegen an den Realschulen durch die einzelnen Landesgesetze geschehen ist. Im Berichte zum Staatsvoranschlage vom vorigen Jahre wurde Seite 21 und 22 des Bestrebens, mittelst der Realgymnasien eine Reform in die bisherige Organisation der Gymnasien zu bringen, gedacht und sich im Allgemeinen gegen eine solche ausgesprochen.

Der Finanzausschuß erachtet es nun nicht für angemessen, sich dagegen zu äußern oder darauf einzurathen. Allein er vermochte nicht zu verkennen, daß nach der Lage der Dinge und bei dem Umstande, als die Regierung im Herbste 1870 eine Enquete bezüglich dieser Frage einberufen hat, und die Landesschulbehörden über die Ergebnisse befragt wurden, die Stellung der Realgymnasien — selbst wenn dieselben beibehalten werden sollen — genau bezeichnet werden muß. Die Existenz der Realgymnasien hat nämlich auf die nothwendige Gleichmäßigkeit des Lehrplanes an den einzelnen Gymnasien dadurch bedauerlich eingewirkt, daß an einer Anzahl solcher Lehranstalten realisti-

sche Disciplinen aufgenommen worden sind, an anderen aber jede Modification ausgeschlossen blieb. Ein Gesetz über die grundsätzlichen Bestimmungen ist somit allerdings nicht zu vermeiden und kann dadurch allein wieder der wünschenswerth feste Boden auf dem Gebiete der Mittelschule gewonnen werden.

Inwieferne dabei ins Auge zu fassen ist, daß die Einheit der Mittelschulen mit dem Aufgeben der Realgymnasien und Unterrealschulen und durch die entsprechende Reform des Untergymnasiums, mindestens in der unteren Stufe, wiederhergestellt, und die wünschenswerthe Mannigfaltigkeit der Lehranstalten in der oberen Abtheilung zum Ausdruck gebracht, dadurch aber die allgemeine Bildung befördert und die Berufswahl einer späteren Altersperiode vorbehalten werde, — das wird eben der Gegenstand der Berathung bei der Feststellung der grundsätzlichen Bestimmungen sein müssen.

Es kann sich jedoch schon heute vom finanziellen Standpunkte nicht verhehlt werden, daß durch eine derartige Vereinigung allein die vielfachen Ansprüche bezüglich der gleichzeitigen Errichtung der verschiedenen Gattungen der dermaligen Mittelschulen hintangehalten werden können.

Außerdem glaubt der Ausschuß sich auch noch dafür aussprechen zu müssen, daß die Umwandlung von Gymnasien, welche von geistlichen Orden erhalten werden, die nicht in der Lage sind, vorschriftsmäßig geprüfte Professoren beizustellen, sobald es sich um Lehranstalten handelt, deren Bestand unbedingt nothwendig ist, — nicht auf die eine oder andere Provinz beschränkt, sondern damit gleichmäßig in allen Ländern — zunächst in Böhmen und Mähren vorgegangen werden solle.

Was den Fortbestand von Convicten betrifft, welche mit solchen vormals von geistlichen Orden erhaltenen Gymnasien in Verbindung gestanden sind, dürfte die Regierung die Zulässigkeit des Fortbestandes derselben, sowie die Frage in Erwägung ziehen, inwieferne die aus Stiftungsfonden fließenden Mittel für die Unterbringung von Studirenden in solchen Convicten nicht zweckmäßiger zu freien Handstipendien verwendet werden könnten.

Betreffend die Realschulen ist durch den Umstand, daß in einigen Ländern die betreffenden Gesetze bisher nicht zu Stande gekommen sind, eine bedauerliche Ungleichheit eingetreten, nachdem nunmehr eine Anzahl von Realschulen 7 Classen, sowie die Institution der Maturitätsprüfung auf Grund des Gesetzes hat, während in mehreren Ländern noch die alten Einrichtungen (6 Classen und im besten Falle die facultative Maturitätsprüfung) bestehen und eben dadurch die Freizügigkeit unter diesen Schulen leidet, sowie insbesondere das Hinderniß des Besuches der verschiedenen technischen Hochschulen geschaffen ist. In Triest, Görz und Krain geht die Regierung im Verordnungswege vor, insoweit dieß Staatsanstalten betrifft. Der Ausschuß ist nun der Ansicht, daß derselbe Vorgang auch in den Ländern Galizien und Böhmen eingehalten werden solle, nachdem, insolange Landesgesetze nicht bestehen, die Regierung unzweifelhaft das Recht hat, an den vom Staate erhaltenen Lehranstalten nach den bis zum Zustandekommen der Landesgesetze giltigen Vorschriften vorzugehen, d. i. im Verordnungswege den Lehrplan festzustellen, und nachdem ferner zu erwarten sein dürfte, daß an den aus Communal- oder Landesmitteln erhaltenen Schulen die gleichen Einrichtungen eingehalten werden werden, sobald dieselben an den Staatsanstalten getroffen sind.

Eine die Mittelschulen überhaupt betreffende Angelegenheit bezieht sich auf die Heranbildung von Mittelschulprofessoren. Soweit dieß die pädagogische Leistungsfähigkeit, sowie die Heranbildung von Lehrern der englischen Sprache betrifft, ist davon schon im Budgetberichte 1870 Erwähnung geschehen. Ebenso wichtig ist ohne Zweifel auch die Heranbildung von Lehrern für die deutsche Sprache, sowie für Naturgeschichte. In ersterer Beziehung darf sich wohl nur auf den Mangel an Lehramtscandidaten für dieses Fach berufen, in letzterer Beziehung aber muß darauf hingewiesen werden, daß es ferner wohl nicht angeht, für diesen wichtigen Zweig der Naturwissenschaften eine solche

Durchbildung zu entbehren, und zwar um so weniger, da einerseits eben auf diesem Gebiete der eindringlich demonstrative Unterricht geboten ist, und anderseits der Bestand reicher Sammlungen diesen Vorgang insbesondere empfiehlt.

Auf dem Gebiete des höheren Unterrichtes erübrigt noch die Besprechung der durch den vorjährigen Budgetbericht S. 10 und 11 angeregten Frage der Errichtung von Lehranstalten für Mädchen. Der Ausschuß theilt die dort und in der am 13. Juni 1871 vom Abgeordnetenhause beschlossenen Resolution ausgesprochene Ansicht, hielt jedoch in seiner Mehrheit dafür, daß dieselbe dermalen nicht zu erneuern ist, nachdem die Regierung die Erklärung abgegeben hat, daß sie mit der Errichtung von derartigen Schulen in der nächsten Zeit vorzugehen beabsichtige.

§. 1. Oesterreich unter der Enns.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	540.000 fl.
außerordentliches Erforderniß	271.000 „
Summe .	811.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	616.968 fl.
außerordentliches Erforderniß	563.026 „
Summe .	1,179.994 fl.

Der Mehrbetrag von 76.968 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr ist gerechtfertigt durch die höheren Gehalte bei den Theologieprofessoren, durch die bei den Wiener Mittelschulen gesetzlich eingeführten Localzulagen, durch die Gehalte der Professoren bei den vormaligen Piaristen-Gymnasien in Wien und Krems, durch die Gehalte bei der neuen Staatsrealschule zu St. Johann in Wien, durch vermehrte Gehalte in Folge der Vervollständigung von mehreren in früheren Jahren in Wien eröffneten Mittelschulen, durch die Creirung von Lehrstellen extra statum bei solchen Lehranstalten, bei denen sich die Nothwendigkeit permanenter Parallelclassen herausgestellt hat, endlich durch vermehrte Pensionsauslagen.

Das außerordentliche Erforderniß ist gerechtfertigt durch die Kosten der Einrichtung des neuerbauten chemischen Laboratoriums sowie des hergestellten Gymnasialgebäudes im IX. Bezirke in Wien, dann durch den Bau der Universität und der meteorologischen Centralanstalt in Wien.

In formeller Beziehung kann der Ausschuß die Bemerkuug nicht unterlassen, daß die meteorologische Centralanstalt, wie dieß schon ihr Name ausdrückt, nicht zu diesem Studienfonde, sondern zu den Specialanstalten, gleich der geologischen Reichsanstalt, gehört. Es dürfte darauf bei der Abfassung des Budgets 1873 Rücksicht zu nehmen sein. Dagegen erachtet der Ausschuß die Uebertragung der 5.000 fl. für die Kosten der Gradmessung von diesem Titel zu den „Beiträgen" schon für 1872 vornehmen zu sollen.

Rücksichtlich der Universität muß empfohlen werden, den wesentlichen Anständen, welche sich bei der Einrichtung des chemischen Laboratoriums herausgestellt haben, mit einer strengen Untersuchung der zu Grunde liegenden Ursachen abzuhelfen, ferner die für den Unterricht in der medicinischen Facultät benützten und schon in dem Budgetberichte vom Jahre 1870, S. 37, als ganz ungenügend bezeichneten Localitäten im allgemeinen Spitale etwa in der vom niederösterreichischen Landtage in der Sitzung vom 23. September v. J. angedeuteten Weise oder dadurch zu erweitern, daß das Gebäude der bestandenen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt „Josefinum" für Unterrichtszwecke in Anspruch genommen werde, endlich daß der andauernden, das Princip der Lernfreiheit wesentlich schädigenden Nichtbesetzung einzelner systemisirter Lehrkanzeln z. B. Statistik oder Zoologie, ein Ende gemacht und die unbeschränkte Benützung der in Wien vorhandenen naturwissenschaftlichen Sammlungen zu Unterrichtszwecken angestrebt werde.

Bezüglich der Mittelschulen muß zunächst die Regierung auf die vom Abgeordnetenhause in der Sitzung vom 13. Juni 1871 beschlossene Resolution hingewiesen werden, wornach auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Maximalzahl der Schüler in jeder Classe gedrungen wurde, während an mehreren Staatsmittelschulen in Wien noch immer die höchst schädliche Ueberfüllung einzelner Classen besteht. So bedauerlich es ist, daß die zur Klarstellung der in dieser Richtung bestehenden Bedürfnisse im Monate Jänner 1871 von dem Unterrichtsministerium mit der Commune Wien eingeleiteten Verhandlungen im Jahre 1871 völlig ruhten, ebenso ist von dem gegenwärtigen Herrn Unterrichtsminister vorauszusetzen, daß er auf der damals gelegten Basis vorgehen und nicht nur diesem großem Uebelstande abhelfen wird, sondern überhaupt den so nothwendigen Einklang in die gemeinschaftlichen Bestrebungen der Regierung und der Gemeinde Wien bei der Errichtung von Mittelschulen bringen wird. In ersterer Beziehung dürfte sich die Errichtung von Lehranstalten in den Bezirken Sechshaus und Hernals, sowie die Ergänzung der neuerrichteten Staatsunterrealschule zu St. Johann in Wien mit den Oberclassen sehr empfehlen, während in letzterer Beziehung die Errichtung einer höheren Mädchenschule in Wien gegen dem, daß auch die Commune eine solche errichtet, sehr befürwortet werden muß. Hinsichtlich der Lehranstalten außerhalb Wiens schweben Verhandlungen mit dem Landesausschusse wegen Uebernahme des bisherigen Piaristen-Untergymnasiums zu Horn als Landes-Obergymnasium und scheint das dem Staate angesonnene Opfer der Verzichtleistung auf die Landessubvention von 5.000 fl. zum Oberhollabrunner Gymnasium angemessen dem Vortheil der Erhaltung, beziehungsweise Erweiterung und Umwandlung der ersterwähnten Lehranstalt.

Anbelangend die zu bewilligenden Summen schlägt der Ausschuß vor, bei dem ordentlichen Erfordernisse mit Rücksicht auf Abrundung, sowie auf die bei den Regiekosten thunlichen Ersparnisse einen Abstrich von 2968 fl. und somit zu genehmigen . . . . . 614.000 fl.
und beim außerordentlichen Erfordernisse, außer den bereits erwähnten in den Titel „Beiträge" zu übertragenden 5000 fl., noch einen Abstrich von 100.000 fl. beim Wiener Universitätsbau mit Rücksicht auf den zu gewärtigenden Baufortschritt und daher mit Rücksicht auf Abrundung . . . 458.000 fl. zu genehmigen.

§. 2. Oesterreich ob der Enns.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	25.000 fl.
außerordentliches Erforderniß	30.000 „
Summa .	55.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	39.002 fl.
außerordentliches Erforderniß	56.485 „
Summa .	95.487 fl.

Der Mehrbetrag von 14.002 fl. im ordentlichen Erfordernisse ist begründet durch die Errichtung des Gymnasiums in Ried, dann durch die Erhöhung der Gehalte der Professoren an den Mittelschulen in Freistadt, Linz und Steyer, sowie des Professors an der Hebammenlehranstalt in Linz.

In letzterer Beziehung muß bemerkt werden, daß diese Erhöhung 270 fl. beträgt, und dieselbe sich in eben diesem Ausmaße in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 7. August 1871 auch auf die gleichen Functionäre in Klagenfurt, Laibach, Triest und Zara bei den betreffenden Studienfonden wiederholt. Der Ausschuß erachtet diese erhöhten Gehalte dermalen nicht einstellen zu können, nachdem das Abgeordnetenhaus in der Sitzung vom 28. Juni 1871 die Regierung

aufgefordert hat, ehestens eine die Gehaltsregulirung der Professoren an den Hebammenlehranstalten umfassende Gesetzesvorlage einzubringen, dieser Aufforderung jedoch nach den Mittheilungen der Regierung erst von dem gegenwärtigen Minister entsprochen werden wird.

Das außerordentliche Erforderniß ist begründet mit dem Betrage von 51.685 fl. durch die letzte Rate Baukosten für das Linzer Gymnasium, welche aus dem mit Ende 1871 erloschenen Credite des Jahres 1869 nicht mehr bedeckt werden können, dann durch 4800 fl. zur Bestreitung der Auslagen für die Uebersiedlung des Linzer Gymnasiums.

Auf Grund der gemachten Bemerkungen und im Wege der Abrundung tragt der Ausschuß an:

für das ordentliche Erforderniß	38.600 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß	56.000 „

§. 3. Salzburg.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	45.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	55.622 fl.
außerordentliches Erforderniß	1.800 „
Summa	57.422 fl.

Der Mehrbetrag im ordentlichen Erfordernisse von 10.622 fl. gegen das Vorjahr ist durch Mehrauslagen bei den Gehalten und Pensionen, dann bei der Studienkirche und durch die Bezahlung von Nebenlehrern an den beiden Mittelschulen begründet.

Rücksichtlich der Studienkirche wurde im vorjährigen Budgetberichte Seite 27 bemerkt, daß die betreffenden Auslagen wohl nur zufälligen Ursprunges sein dürfte und daß daher diese Verhältnisse zu regeln seien. Diese Regelung ist in dem Voranschlage nur äußerlich dadurch durchgeführt, daß die vorher zerstreut vorkommenden Auslagen unmittelbar an einander gereiht und mit einer Ueberschrift versehen sind. Nachdem hiermit dem Sinne der erwähnten Bemerkung nicht entsprochen ist, glaubt der Ausschuß dieselbe hier ausdrücklich wiederholen zu müssen.

Das außerordentliche Erforderniß ist begründet durch Anschaffungen für das physikalische Cabinet am Salzburger Gymnasium. Der Ausschuß kann nicht erkennen, daß alle Nachschaffungen in diesem Jahre vorgenommen werden müssen; es dürfte daher nur ein Theil zu bewilligen sein.

Auf Grund dieser Bemerkungen und im Wege der Abrundung tragt der Ausschuß an:

für das ordentliche Erforderniß	55.000 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß	1.000 „

§. 4. Tirol.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	185.000 fl.
außerordentliches Erforderniß	4.200 „
Summa	189.200 fl.

Im Jahre 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	208.858 fl.
außerordentliches Erforderniß	1.777 „
Summa	210.635 fl.

Der Mehrbetrag von 23.858 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Jahr 1871 ist begründet durch die erhöhten Gehalte an der Universität in Innsbruck, sowie an den dortigen Mittelschulen, dann durch die Vervollständigung der Realschule in Roveredo und durch die Umwandlung des bisher von dem Franciskaner-Orden erhaltenen Gymnasiums zu Botzen, endlich durch vermehrte Pensionen.

Das außerordentliche Erforderniß ist begründet durch die Einrichtungskosten der Realschule in Roveredo, sowie des historischen Seminars in Innsbruck.

Unter den aus dem Studienfonde getragenen Kosten befindet sich auch der dem Jesuitenorden für die Vorlesungen an der theologischen Facultät abzuhaltenden Vorträge vertragsmäßig zu zahlende Pauschalbetrag von 8400 fl. Das Abgeordnetenhaus hat bereits im Budgetberichte vom Jahre 1870, S. 48, eine die Beseitigung dieses Uebelstandes bezweckende Resolution beschlossen. Desselben Anstandes wurde im Budgetberichte 1872 gedacht. Leider ist jedoch in der Sachlage noch immer keine Aenderung eingetreten und hat sich nach der dem Ausschusse gemachten Mittheilung herausgestellt, daß zwar die Einleitungen in einer zweckmäßig erscheinenden Weise getroffen waren, im Juli v. J. die betreffende Verhandlung jedoch sistirt wurde. Der Ausschuß erachtet nun wegen der durch dieses Verhältniß begründeten Verletzung der Staatsgrundgesetze, sowie der bestehenden Studienvorschriften die Aufforderung zur Behebung dieser abnormen Verhältnisse erneuern zu sollen.

Der Ausschuß beantragt:

für das ordentliche Erforderniß	207.000 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß	1.500 „

§. 5. Vorarlberg.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	13.100 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	21.709 fl.
außerordentliche Erforderniß	1.200 „
Summe	22.909 fl.

Der Mehrbetrag von 8609 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr ist durch die vermehrten Gehaltsauslagen bei der combinirten Mittelschule in Feldkirch hervorgerufen.

Das außerordentliche Erforderniß ist durch die Adaptirungsauslagen aus Anlaß der erweiterten Mittelschule begründet.

Mit Rücksicht darauf, sowie im Wege der Abrundung tragt der Ausschuß an:

für das ordentliche Erforderniß	21.600 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß	1.200 „

§. 6. Steiermark.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	160.000 fl
außerordentliches Erforderniß	112.000 „
Summe	272.000 fl

Im Jahre 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	178·847 fl.
außerordentliches Erforderniß	157.500 „
Summe	336.347 fl.

Der Mehrbetrag von 18.847 fl. gegen das Vorjahr bei dem ordentlichen Erfordernisse ist größtentheils durch Berufungen und Uebersetzungen von

Professoren anderer Hochschulen an die Universität in Graz (an der philosophischen Facultät allein 9500 fl.) begründet.

Das außerordentliche Erforderniß ist durch den Bau der Universität und des physikalischen Institutes hervorgerufen.

Der im vorigen Jahre in Anspruch genommene und auf Grund der im Budgetberichte S. 29 angeführten Motive abgelehnte Betrag von 3600 fl. für Vorträge in der slavonischen Sprache über die Fächer der judiciellen Staatsprüfung ist in diesem Voranschlage nicht aufgenommen, nachdem der dort besprochene Mangel an geeigneten Personen zur Abhaltung solcher Vorträge noch andauert.

Rücksichtlich der Mittelschulen ist als auffällig der Abgang einer aus dem Studienfonde erhaltenen Oberrealschule in der Landeshauptstadt zu bemerken, während vormals eben der Grundsatz eingehalten wurde, daß landesfürstliche Oberrealschulen nur in den Provincial-Hauptstädten zu erhalten sind. Als Folgen dieses Abganges stellt sich die Ueberfüllung der aus Landesmitteln erhaltenen Oberrealschule (bei 500 Schüler), sowie der Bestand einer mit der Akademie für Handel und Industrie in Graz verbundenen vorbereitenden Abtheilung heraus.

Der Ausschuß tragt im Wege der Abrundung an:

für das ordentliche Erforderniß	177.000 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß	157.000 „

§. 7. Kärnthen.

Im Jahre 1871 wurde bewilligt:

ordentliches Erforderniß	29.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	29.393 fl.
außerordentliches Erforderniß	4.000 „
Summe	33.393 fl.

Bei dem ordentlichen Erfordernisse ist der geringe Mehrbetrag von 393 fl. in Anspruch genommen und zum Theile durch den höheren Gehalt bei dem Professor der Hebammenlehranstalt mit 270 fl. gerechtfertigt.

Das außerordentliche Erforderniß ist durch den aus dem Studienfonde zu leistenden Beitrag zum Bau einer von den Schülern beider landesfürstlichen Mittelschulen zu besuchenden und von der Commune Klagenfurt herzustellenden Turnhalle begründet.

Hier ist insbesondere die Umwandlung des bisher von dem Benedictinerkloster St. Paul erhaltenen Gymnasiums zu erwähnen. Für dasselbe wurden nach dem Voranschlage für das Jahr 1871 aus Staatsmiteln 6098 fl. verwendet, für das Jahr 1872 sind präliminirt 15.608 fl. Von dem Mehrbetrage leistet der genannte Orden 8000 fl., so daß die eigentlich den Staat treffende Mehrauslage 1608 fl. beträgt, für diese Mehrleistung ist das Gymnasium durchaus mit geprüften Professoren besetzt und concentrirt der Orden die ihm zur Verfügung stehenden geprüften Lehrkräfte bei dem von ihm erhaltenen Untergymnasium zu St. Paul.

Im Uebrigen erscheint dadurch an dem bisherigen Verhältnisse, daß dem Stifte St. Paul gegen die Erhaltung des Gymnasiums in Klagenfurt die betreffende, dem Studienfonde gehörige Herrschaft zur Nutznießung übergeben ist, nichts geändert, und ist die Regierung nach wie vor in der Lage, auf die Leistung des Stiftes zu verzichten und dagegen die Verwaltung der Herrschaft zu übernehmen oder deren Verkauf zu veranlassen.

Der Ausschuß beantragt im Wege der Abrundung

für das ordentliche Erforderniß	29.000 fl.
und außerdem für das außerordentliche Erforderniß	4.000 „

§. 8. Krain.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt ordentliches Erforderniß . 56.500 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht ordentliches Erforderniß . . . . . 64.119 „

Der Mehrbetrag von 7619 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr begründet sich durch die erhöhten Gehalte an den Mittelschulen in Laibach und Rudolfswerth, sowie durch die Errichtung des Realgymnasiums in Gottschee.

Hier ist zu erwähnen, daß mit dem Erlasse des Unterrichtsministeriums vom 8. October 1871, Z. 10456, an den Mittelschulen mit Ausnahme von Gottschee die slovenische Sprache in den beiden untersten Classen als Unterrichtssprache, und in den oberen Classen als obligater Unterrichtsgegenstand mit dem gleichzeitigen Auftrage zur Anwendung derselben bei der Terminologie auch in anderen Gegenständen eingeführt wurde. Der Ausschuß erkennt darin eine Verletzung des §. 19 Alinea 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger und würde nicht unterlassen anzutragen, die Regierung aufzufordern, diese Verordnung zu widerrufen, wenn nicht von derselben bei der Verhandlung im Ausschusse die Erklärung abgegeben worden wäre, daß die Einleitung hiezu, so weit das vorgeschrittene Schuljahr dieß gestattet, schon geschehen ist.

Mit Rücksicht auf den auch hier durchzuführenden Abstrich bezüglich der Erhöhung des Gehaltes des Professors der Hebammenlehranstalt und im Wege der Abrundung trägt der Ausschuß an:

für das ordentliche Erforderniß . . . . . 63.500 fl.

§. 9. Triest-Istrien.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß . . . . . 46.500 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß . . . . . 54.327 fl.

Der Mehrbetrag von 7827 fl. gegen das Vorjahr ist begründet durch die Vervollständigung der Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache in Triest, dann durch den Miethzins für das Staatsgymnasium in Triest, welchen bisher die Commune geleistet, den sie aber von diesem Jahre angefangen mit Rücksicht auf die Leistungen zu dem von ihr ganz erhaltenen Gymnasium verweigert hat, ferner durch die Kosten für die von der Commune übernommene Oberrealschule in Pirano, endlich dadurch, daß der in früheren Staatsvoranschlägen bei dem Titel „Beiträge zu Unterrichtszwecken" eingestellte Gehalt des Professors der Hebammenlehranstalt in Triest von 630 fl., sowie die Erhöhung von 270 fl. auf den Studienfond übernommen wurde.

Hier ist insbesondere zu bemerken, daß der bereits in früheren Jahren ausgesprochene Wunsch nach einer Scheidung der beiden Studienfonde von Triest und Istrien noch immer seiner Erfüllung entgegensieht. Der Ausschuß erkennt diese Trennung für sachgemäß und spricht daher die bestimmte Erwartung aus, daß dieselbe bereits in dem Voranschlage 1873 zum Ausdruck gelangt sein werde.

Mit Rücksicht auf die Debatte in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1871 muß hervorgehoben werden, daß die im vorigen Jahre errichtete Oberrealschule mit deutscher Unterrichtssprache noch nicht vollständig eröffnet, jedoch demungeachtet stark frequentirt ist.

Mit Rücksicht auf den auch hier durchzuführenden Abstrich der erwähnten Gehaltserhöhung von 270 fl. und im Wege der Abrundung trägt der Ausschuß an:

für das ordentliche Erforderniß . . . . . 53.900 fl.

§. 10. Görz.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß . . . . . 33.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß . . . . . 34.827 „

Der Mehrbetrag von 1827 fl. gegen das Vorjahr ist durch die gesetzlichen Gehaltserhöhungen an den Mittelschulen in Görz begründet.

Mit Rücksicht auf die Abrundung trägt der Ausschuß an:

für das ordentliche Erforderniß . . . . . 34.700 fl.

§. 11. Dalmatien.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß . . . . . 107.500 fl.

Im Jahre 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß . . . . . 113.169 „

Der Mehrbetrag von 5669 fl. ist begründet durch höhere Gehalte und durch die Uebernahme des bisher vorschußweise vom Landesfonde bestrittenen Gehaltes von 630 fl. für den Professor an der Hebammenlehranstalt zu Zara sammt der Gehaltserhöhung von 270 fl.

Hier ist insbesondere zu bemerken, daß die große Anzahl von Mittelschulen nicht im Verhältnisse zu dem auffällig geringen Besuche derselben steht. Eine entsprechende Reducirung derselben dürfte sich hier in der That empfehlen.

Dazu scheint aber auch der Umstand anzuregen, daß dermalen an diesen Mittelschulen 44 Lehrstellen unbesetzt sind, eine ersprießliche Leitung derselben überhaupt unter solchen Umständen gar nicht vorausgesetzt werden kann.

Mit dem Abstriche des erwähnten Betrages von 270 fl., sowie im Wege der Abrundung trägt der Ausschuß an:

für das ordentliche Erforderniß . . . . . 112.600 fl.

§. 12. Böhmen.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß . . . . . 347.000 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 270.000 „
Summe . 617.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß . . . . . 425.843 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 542.744 „
Summe . 968.587 fl.

Der Mehrbetrag von 78.843 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr begründet sich durch die Uebernahme der Kosten für das deutsche und czechische Gymnasium in Budweis, sowie des czechischen Realgymnasiums in Chrudim, und durch die Errichtung eines czechischen und deutschen Realgymnasiums in Prag, dann durch die Erhöhung der Gehalte an den Hoch- und Mittelschulen, durch die Kosten für Lehrstellen extra statum bei stabilen Parallelclassen, durch Einstellung einer Subvention von 10.000 fl. für die Piaristen-Ordensgymnasien, endlich durch Erhöhung der Pensionsauslagen.

Von diesen Kosten glaubt der Ausschuß den Subventionsbetrag für die Piaristen-Ordensgymnasien nicht beantragen zu sollen, da es nach dem im allgemeinen Theile über die nothwendige Umwandlung der sogenannten geistlichen Gymnasien Gesagten überhaupt nicht angezeigt ist, diese Lehranstalten fortzufristen, und da die Unterstützung confessioneller Schulen aus Staatsmitteln mit den Staatsgrundgesetzen nicht in Einklang zu bringen ist.

Das außerordentliche Erforderniß ist begründet durch den Bau des chemisch-physikalischen Institutes, der czechischen Oberrealschule, eines czechischen Obergymnasiums in Prag und eines Gymnasiums in Leitmeritz, dann einer Turnhalle in Prag, der Kirche in Sebastiansberg und endlich durch Rückerstattung einer Schuld an den Domesticalfond.

Von diesen Auslagen erachtet der Ausschuß, zum Abstrich beantragen zu sollen den Betrag von 80.000 fl. für das czechische Gymnasium in Prag, wofür eine Allerhöchste Entschließung noch nicht erwirkt ist, dann mit Rücksicht auf den Stand der Verhandlungen 25.000 fl. für die czechische Oberrealschule, 36.000 fl. für das Gymnasium in Leitmeritz und 15.000 fl. für die Prager Turnhalle.

Außerdem ist zu bemerken, daß bei der im Jahre 1871 veranlaßten Uebernahme des czechischen, von dem Bischofe erhaltenen Gymnasiums in Budweis die Sicherung eines Beitrages, der bisher bei jeder Uebernahme einer früheren Privatanstalt in Anspruch genommen wurde, außer Acht geblieben ist; dann daß der fernere Bestand des czechischen Realgymnasiums in Wittingau mit Bezugnahme auf die sprachlichen Verhältnisse dieses Theiles von Böhmen (ehemaligen Budweiser Kreis) wohl nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt ist, daß die Verhandlungen wegen Uebernahme des Realgymnasiums in Krumau mit deutscher Unterrichtssprache zu einem Resultate führen.

Im Allgemeinen muß betont werden, daß den im vorjährigen Budgetberichte Seite 31 gemachten Bemerkungen wegen der Beiträge für mehrere Hauptschulen, dann für die Universitätszeichnenschule in diesem Voranschlage keine Beachtung zu Theil wurde.

Mit Rücksicht auf die empfohlenen Abstriche sowie im Wege der Abrundung trägt der Ausschuß an:

für das ordentliche Erforderniß	413.000 fl.
und für das außerordentliche Erforderniß	386.000 „

§. 13. Mähren.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt	
ordentliches Erforderniß	134.300 fl.
Für das Jahr 1872 werden beansprucht	
ordentliches Erforderniß	151.437 fl.
außerordentliches Erforderniß	8.550 „
Summe .	159.987 fl.

Der Mehrbetrag von 17.137 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr ist begründet durch höhere Gehalte an den verschiedenen Lehranstalten, durch eine Erhöhung der Unterrichtserfordernisse, und der Kosten für die Erhaltung der Gebäude und Pensionen, insbesondere aber durch die Errichtung des Real-

gymnasiums in Brünn, sowie der Realgymnasien mit czechischer Unterrichtssprache in Prerau, Trebitsch und Wallachisch-Meseritsch.

Das außerordentliche Erforderniß ist begründet durch die Kosten der Einrichtung der genannten neuerrichteten Mittelschulen.

Hier muß insbesondere auf die Nothwendigkeit der Umwandlung der von der böhmisch-mährischen Piaristen-Ordens-Provinz erhaltenen Gymnasien in Kremsier und Nikolsburg hingewiesen werden.

Im Wege der Abrundung beantragt der Ausschuß:

für das ordentliche Erforderniß . . . . . 150.000 fl.
für das außerordentliche Erforderniß . . . . . 8.000 „

§. 14. Schlesien.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt

ordentliches Erforderniß . . . . . 39.500 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 20.000 „
Summe . 59.500 fl.

Im Jahre 1872 werden beansprucht

ordentliches Erforderniß . . . . . 58.943 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 9.400 „
Summe . 68.343 fl.

Der Mehrbetrag von 19.443 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr ist begründet durch Remunerationen für die Lehrer der freien Gegenstände, durch die nothwendig gewordenen Substitutionen, durch die Erhöhung der Pensionen, insbesondere aber durch die Errichtung der Mittelschulen in Bielitz, Freudenthal und Weidenau.

Das außerordentliche Erforderniß ist begründet durch die Beistellung der Lehrmittel für die genannten neu errichteten Lehranstalten, sowie durch nachträgliche Kosten bei der Herstellung des Gymnasialgebäudes in Troppau.

Im Wege der Abrundung trägt der Ausschuß an:

für das ordentliche Erforderniß . . . . . 58.700 fl.
für das außerordentliche Erforderniß . . . . . 9.000 „

§. 15. Zweites Staatsgymnasium in Teschen.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt

ordentliches Erforderniß . . . . . 14.700 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 735 „
Summe . 15.435 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß . . . . . 16.278 fl.

Der Mehrbetrag von 1578 fl. gegen das Vorjahr ist durch höhere Gehalte begründet.

In formaler Beziehung muß bemerkt werden, daß ein Grund für die getrennte Behandlung dieser Lehranstalt im Budget nicht erkannt werden kann, indem der für dieses Gymnasium bestehende Fond abgetrennt verwaltet werden kann, die Interessen der betreffenden Capitalien aber bei den Einnahmen des schlesischen Studienfondes einbezogen werden können.

Für den Fall des Fortbestandes eines zweiten Staatsgymnasiums in Teschen dürfte daher diese separate Behandlung im Voranschlage zu unterlassen sein.

Dieser Fortbestand scheint dem Ausschusse aber überhaupt nicht gerechtfertigt, nachdem das erste Gymnasium von circa 160, das zweite von etwas mehr als 100 Schülern besucht ist, eine Vereinigung daher aus pädagogischen

Gründen vollkommen statthaft ist, confessionelle Gründe jedoch für die Beibehaltung zweier Gymnasien (in einer circa 9000 Einwohner zählenden Stadt) nach den Staatsgrundgesetzen nicht bestehen. Zu dieser Erwägung sieht sich der Ausschuß umsomehr veranlaßt, als mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. August 1871 die Auflassung der Oberclassen dieser Lehranstalt vom Schuljahre 1871/2 angefangen angeordnet ist, der Besuch des nur mit den Unterclassen bestehenden Gymnasiums aber von jetzt angefangen noch geringer sein wird. Der Ausschuß hält daher dafür, daß an die gänzliche Vereinigung der beiden Gymnasien in Teschen gegangen werde, und daß es Sache der Regierung sein solle, bei der Feststellung der Modalitäten, unter denen diese Vereinigung durchzuführen sein wird, zu bestimmen, ob das bisherige erste oder zweite Gymnasium künftighin aufzulassen sei.

Mit Rücksicht darauf, daß mit der successiven Auflassung der Oberclassen schon in dem gegenwärtigen Schuljahre begonnen wurde und daß im Schuljahre 1872/3 damit fortgefahren wird, erscheint ein Abstrich von 2000 fl. gerechtfertigt.

Mit Beziehung auf diesen Abstrich und im Wege der Abrundung trägt der Ausschuß an:

für das ordentliche Erforderniß . . . . . 14.000 fl.

§. 16. Galizien.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	320.000 fl.
außerordentliches Erforderniß	23.000 „
Summe .	343.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	353.459 fl.
außerordentliches Erforderniß	8.850 „
Summe .	362.309 fl.

Der Mehrbetrag von 33.459 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr ist begründet durch die größeren Gehalte an der Universität, dann durch die Uebernahme des Untergymnasiums zu Kolomea und Erweiterung zum Obergymnasium (die Gemeinde leistet die Hälfte der Gehalte), sowie die durch Subventionirung der Communalmittelschule zu Jaslo, und durch die Steigerung der Miethzinse und der Pensionsauslagen.

Das außerordentliche Erforderniß ist begründet durch Kosten für den Bau des Rzeszower Gymnasiums, sowie durch die Leistung einer Annuität für die zu Schulzwecken verwendete Ressig'sche Realität in Lemberg.

Im Wege der Abrundung beantragt der Ausschuß:

für das ordentliche Erforderniß	352.000 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß	8.850 „

§. 17. Krakau.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	189.500 fl.
außerordentliches Erforderniß	64.500 „
Summe .	254.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	215.456 fl.
außerordentliches Erforderniß	81.252 „
Summe .	296.708 fl.

Der Mehrbetrag von 25.956 fl. im ordentlichen Erfordernissegegen das Vorjahr ist begründet durch die erhöhten Gehalte und Unterrichtserfordernisse

an der Hoch- und Mittelschule, sowie der Pensionen, insbesondere aber durch die Errichtung einer Oberrealschule in Krakau.

Das außerordentliche Erforderniß ist begründet durch die Kosten für die Restaurirung des collegium Jagellonicum, dann durch die Auslagen für das chemische Laboratorium, sowie der Kliniken und durch den Aufbau eines Stockwerkes bei dem St. Anna-Gymnasium in Krakau.

Im Wege der Abrundung beantragt der Ausschuß:

für das ordentliche Erforderniß . . . . . 215.000 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß . . . . . 80.000 „

§. 18. Bukowina.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß . . . . . 24.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht

ordentliches Erforderniß . . . . . 28.519 fl.

Der Mehrbetrag von 4519 fl. ist vorzüglich durch die Errichtung des Radautzer Realgymnasiums begründet. Unter den Mehrauslagen erscheint auch ein Betrag von 840 fl. für die Vorträge über die Staats-Rechnungswissenschaften, welche sonst nur an Universitäten abgehalten werden.

Im Wege der Abrundung trägt der Ausschuß an:

für das ordentliche Erforderniß . . . . . 28.400 fl.

§. 19. Für sämmtliche Länder.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß . . . . . —
außerordentliches Erforderniß . . . . . 5.500 fl.
Summe . 5.500 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß . . . . . 15.300 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . —
Summe . 15.300 fl.

Der im Vorjahre bewilligte Betrag für das außerordentliche Erforderniß entfällt im Jahre 1872 ganz, nachdem die Gehaltserhöhung für die Theologie-Professoren im ordentlichen Erfordernisse bei den betreffenden Studienfonden die Bedeckung findet. Dagegen wird für dieses Jahr im ordentlichen Erfordernisse der angeführte Betrag für die durch das Gesetz vom 22. August 1871 festgesetzte Gehaltserhöhung der Bibliotheksbeamten an der Stelle in Anspruch genommen, nachdem zur Zeit der Abfassung des Voranschlages die Verhandlungen wegen der neuen Gebühren nicht abgeschlossen waren.

Der Ausschuß beantragt nach der Regierungsvorlage

für das ordentliche Erforderniß . . . . . 15.300 fl.

Erforderniß Titel 12.

Technische Hoch- und Specialschulen.

Im Jahre 1871 wurden für diesen Titel bewilligt:

ordentliches Erforderniß . . . . . 342.000 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 5.515 „
Summe . 347.515 fl.

Für das Jahr 1872 werden in Anspruch genommen:

ordentliches Erforderniß	404.374 fl.
außerordentliches Erforderniß	128.799 „
Summe	533.173 fl.

Ehe an die Begründung der Mehrauslagen gegangen wird, erscheint die allgemeine Bemerkung am Platze, daß die verschiedenen Benennungen der einzelnen technischen Lehranstalten (Polytechnikum, Institut, Akademie, technische Lehranstalt) fernerhin nicht berechtigt seien und bei der Revision der Statute, wo solche bestehen, auf die Einführung der gemeinschaftlichen Bezeichnung „technische Hochschule" Bedacht zu nehmen sein dürfte. Uebrigens wird es wohl nur in der Consequenz liegen, wenn künftighin auch die Realschulen aus den einzelnen Studienfonden ausgeschieden und in diesem Titel mit den technischen Hochschulen eingereiht werden.

§. 1. Polytechnisches Institut in Wien.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	186.000 fl.
außerordentliches Erforderniß	2.000 „
Summe	188.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	195.758 fl.
außerordentliches Erforderniß	2.700 „
Summe	198.458 fl.

Der Mehrbetrag von 9758 fl. im ordentlichen Erfordernisse ist begründet durch Vorrückungen in höhere Gehaltsstufen, durch die Berufung zweier außerordentlicher Professoren und durch die Erhöhung der Unterrichts-Erfordernisse.

Unter diesen Auslagen erscheinen auch 15.000 fl. Regiekosten und 13.800 fl. Gebäude-Erhaltungskosten.

Bei beiden Posten scheint dem Ausschusse eine Einschränkung möglich und beantragt er daher eine Herabminderung von 5300 fl.

Das außerordentliche Erforderniß ist begründet durch Nachschaffung von Lehrmitteln für das physikalische Cabinet, dann von Wandtafeln u. s. w.

Unter den verschiedenen Wünschen, welche die weitere Entwicklung dieses bereits sehr gedeihlich wirkenden Institutes zum Gegenstande haben, steht wohl obenan die Anregung, die reichen technologischen Sammlungen, welche in Oesterreich und Deutschland in ähnlicher Vollständigkeit kaum vorhanden sein dürften, für das fachmännische Publicum überhaupt und den Unterricht insbesondere zugänglicher zu machen, als es bisher der Fall war.

Bei dieser technischen Hochschule befindet sich auch eine sogenannte „astronomische Werkstätte." Nachdem sich dieselbe wesentlich als eine industrielle Unternehmung herausstellt, dürfte sich der Aufwand mit einem Gehalte von 1000 fl., dann mit Localitäten und sonstigen Regiekosten fernerhin kaum rechtfertigen. Ein Abstrich wird in dieser Beziehung nicht beantragt, nachdem die Rechtsansprüche der dabei Betheiligten wohl erst geprüft werden müssen; allein es scheint angemessen, diese Untersuchung einzuleiten und mit der Behebung einer sich nicht mehr als nothwendig herausstellenden Institution sobald als thunlich vorzugehen.

Die Thätigkeit der Professoren sowohl, als auch des Kanzleipersonales des polytechnischen Institutes ist in nicht geringem Maße durch die ausgedehnten Privilegiumsgeschäfte in Anspruch genommen. Bereits bei der im Jahre 1865 vorgenommenen Organisirung erwartete man den Wegfall dieser Agenden. Allein die Verhandlungen mit dem Handelsministerium scheinen noch nicht zum Abschlusse gekommen zu sein und sieht sich der Ausschuß daher veranlaßt, die Aufmerksamkeit des Unterrichtsministeriums neuerlich auf diesen Gegenstand zu lenken.

Mit Rücksicht auf den erwähnten Abstrich und im Wege der Abrundung beantragt der Ausschuß:

für das ordentliche Erforderniß	190.400 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß	2.700 „

§. 2. Technische Lehranstalt in Brünn.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	43.500 fl.
außerordentliches Erforderniß	1.100 „
Summe	44.600 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	51.520 fl.
außerordentliches Erforderniß	6.396 „
Summe	57.916 fl.

Der Mehrbetrag von 8020 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr ist durch die Besetzung neu systemisirter Lehrkanzeln, durch die Bewilligung von Assistentenstellen, durch vermehrte Unterrichtserfordernisse, insbesondere für die neu einzurichtende Fachbibliothek, endlich durch vermehrte Pensionsauslagen begründet.

Das außerordentliche Erforderniß ist begründet durch Anschaffungen für das physikalische Cabinet, durch Herstellungen für das chemische Laboratorium und durch Adaptirungen, die in Folge des Hinzukommens der Ingenieurschule erforderlich wurden.

Im Wege der Abrundung trägt der Ausschuß an:

für das ordentliche Erforderniß	51.200 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß	6.000 „

§. 3. Technische Akademie in Lemberg.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	30.800 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	63.926 fl.
außerordentliches Erforderniß	111.433 „
Summe	175.359 fl.

Der Mehrbetrag von 33.126 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr ist begründet durch die Creirung von neun neuen Lehrkanzeln und durch den Umstand, daß die für drei Jahre vorhinein zu zahlende Miethe sammt Steuer, zusammen 24.000 fl. in das Budget eingestellt werden muß.

Der wie in früheren Jahren, wo die erwähnten neuen Lehrkanzeln nicht systemisirt waren, für Remunerirung der schlecht bezahlten Professoren u. s. w. eingestellte Betrag von 4000 fl. scheint nun, wo die Organisirung stattgefunden hat, um so entbehrlicher, als auch der Gehalt für den nach der Umgestaltung der Lehranstalt in Ruhestand zu versetzenden Director erspart werden dürfte.

Der Ausschuß muß hier die Regierung, sowie dieß im Budgetberichte 1870 geschehen ist, daran erinnern, daß bei dieser Lehranstalt allein ein Unterrichtsgeld nicht zu bestehen scheint, und daß daher mit der Feststellung eines solchen vorzugehen wäre.

Das außerordentliche Erforderniß ist durch die nothwendig gewordene Herstellung eines Gebäudes für diese Lehranstalt begründet. Mit Rücksicht darauf, daß die Verhandlung wegen des Ankaufes des Grundes noch nicht abgeschlossen, ein Project für den Bau nicht ausgearbeitet ist, und namentlich mit

Beziehung darauf, daß ohnehin noch für drei Jahre die Miethe für das bisherige Locale im ordentlichen Erforderniſſe eingestellt ist, erachtet der Ausschuß nur auf die Bewilligung von 60.000 fl. in diesem Jahre einrathen zu können.

Mit Rücksicht auf den erwähnten Abstrich und im Wege der Abrundung trägt der Ausschuß an:

für das ordentliche Erforderniß . . . . . 59.000 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß . . . . . 60.000 „

§. 4. Technisches Institut in Krakau.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 21.700 fl.

Für das Jahr 1872 werden beantragt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 21.876 fl.

Der Ausschuß beantragt im Wege der Abrundung:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 21.700 fl.

§. 5. Handels- und nautische Akademie in Triest.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 30.500 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 33.547 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 900 „
Summe . 34.447 fl.

Der Mehrbetrag von 3047 fl. im ordentlichen Erforderniſſe gegen das Vorjahr begründet sich durch Erhöhung des Betrages für Remunerationen, Pensionen und Quartiergelder.

In letzterer Beziehung muß bemerkt werden, daß ein Vorgreifen dem von der Regierung selbst eingebrachten Gesetze nicht gerechtfertigt erscheint.

Das außerordentliche Erforderniß ist begründet durch die nothwendige Herstellung von Modellen zum Unterrichte und zur Betheiligung bei der Weltausstellung.

Bezüglich dieser Anstalt, der einzigen vom Staate erhaltenen Handelsakademie, muß der Wunsch ausgesprochen werden, daß dieselbe zu einer wirklichen Hochschule umgestaltet werde.

Im Wege der Abrundung beantragt der Ausschuß:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 33.300 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß . . . . . 900 „

§. 6. Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß . . . . . 14.500 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 2.415 „
Summe . 16.915 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 22.747 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 7.370 „
Summe . 30.117 fl.

Der Mehrbetrag von 8247 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr ist durch die Vervollständigung der Gehalte und durch einen Betrag für Aushilfen begründet.

Die Gehalte für diese Lehranstalt wurden den Professoren an allgemeinen Mittelschulen gleichgestellt. Der Ausschuß muß bemerken, daß auch hiefür, in Uebereinstimmung mit dem Vorgange beim gesammten Lehrpersonale, die gesetzliche Sanction einzuholen wäre.

Das außerordentliche Erforderniß ist durch die Kosten für die Einrichtung der Cabinete, dann aber auch durch die Auslagen für die Einfriedung des Schulgebäudes u. s. w. begründet.

Im Wege der Abrundung beantragt der Ausschuß:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 22.500 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß . . . . . 7.300 „

§. 7. Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Länder.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 15.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 15.000 fl.

Bei der Verhandlung im Ausschusse wurde Seitens der Regierung auf die Nothwendigkeit einer Erhöhung dieser Summe hingewiesen mit Rücksicht auf den entschiedenen Nutzen, der durch die Gewährung von Subventionen für Schulen geschaffen werden könnte, die auf dem Gebiete der Gewerbe und des Handels entstehen und sich als lebenskräftig herausstellen, sowie mit Rücksicht darauf, daß für verschiedene Lehranstalten, wie z. B. Blindeninstitute, die nicht in die Kategorie der Volks- und Mittelschule gehören, eine Unterstützung gewährt werden muß. In Würdigung dessen beantragt der Ausschuß unter der Voraussetzung einer Specification der verwendeten Einzelbeträge im nächstjährigen Verwaltungsberichte:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 80.000 fl.

Erforderniß Titel 13.

Akademie der Wissenschaften.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 63.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 63.000 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 6.000 „
Summe . 69.000 fl.

Das ordentliche Erforderniß erscheint als ein fixirter Pauschalbetrag.

Das außerordentliche Erforderniß ist durch den Mehrbedarf bei der Drucklegung von Werken naturwissenschaftlichen Inhaltes begründet.

Die Majorität des Ausschusses erachtete namentlich mit Rücksicht auf den Umstand, daß in dem Pauschalbetrage auch ein namhafter Betrag für die Druckkosten einbezogen ist, auf die Bewilligung eines außerordentlichen Erfordernisses nicht einrathen zu können.

Er beantragt daher nur
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 60.000 fl.

Erforderniß Titel 14.

Geologische Reichsanstalt.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	41.000 fl.
außerordentliches Erforderniß	2.000 „
Summe	43.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	42.062 fl.
außerordentliches Erforderniß	5.000 „
Summe	47.062 fl.

Der Mehrbetrag von 1062 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr begründet sich durch die für den vierten Chefgeologen neu aufgenommenen Reiseauslagen.

Das außerordentliche Erforderniß ist durch die Auslage für die Herausgabe eines Kartenwerkes, sowie durch Herstellungen anläßlich der Weltausstellung begründet.

Mit Rücksicht auf das etwas hoch bemessene Kanzleipauschale dürfte ein Abstrich von 1000 fl. angemessen sein und beantragt der Ausschuß daher mit Rücksicht auf Abrundung:

für das ordentliche Erforderniß	41.000 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß	5.000 „

Erforderniß Titel 15.

Akademie der bildenden Künste.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	78.500 fl.
außerordentliches Erforderniß	270.000 „
Summe	348.500 fl.

Für das Jahr 1872 werden beantragt:

ordentliches Erforderniß	83.692 fl.
außerordentliches Erforderniß	250.000 „
Summe	333.692 fl.

Der Mehrbetrag von 5192 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr ist begründet durch die größeren Gehalte der Professoren, durch die Bestellung eines Scriptors für die Bibliothek und durch Erhöhung der Kanzleierfordernisse.

Das außerordentliche Erforderniß ist durch die Kosten für das Akademiegebäude begründet. Mit Rücksicht darauf, daß der im vorigen Jahre bewilligte Betrag von 250.000 fl. nicht zur Verwendung gelangte und während des Jahres 1872 noch zur Verfügung steht, dann mit Rücksicht auf den dermaligen Stand dieser Angelegenheit empfiehlt der Ausschuß einen Abstrich von 200.000 fl.

Der Ausschuß hat auch in Erwägung gezogen, inwieferne mit Rücksicht auf den Umstand, daß soeben eine größere Anzahl von Lehrkanzeln unbesetzt ist, dann daß in Folge der nunmehr verbesserten materiellen Stellung größere Anforderungen an die Professoren gestellt und daß anläßlich des Neubaues des Akademiegebäudes überhaupt neue Einrichtungen in Aussicht genommen werden können, eine Revision des bestehenden Statutes vorzunehmen und damit der Regierung die Möglichkeit zur Beseitigung von etwa bestehenden Uebelständen zu bieten wäre. Die Majorität hat sich dafür entschieden, und wird eine eingehende Berathung unter Zuziehung von Kunstverständigen außerhalb der Akademiekreise die beste Gelegenheit bieten, zu constatiren, ob solche Uebelstände vorhanden sind.

Mit Rücksicht auf den erwähnten Abstrich und im Wege der Abrundung trägt der Ausschuß an:

für das ordentliche Erforderniß	83.000 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß	50.000 „

Erforderniß Titel 16. Bedeckung Titel 3.

Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschulen.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

für das Museum für Kunst und Industrie	ordentliches Erforderniß		48.500 fl.
	außerordentliches Erforderniß		107.400 „
		Summe	155.900 fl.
Kunstgewerbeschule	ordentliches Erforderniß		14.300 „
	außerordentliches Erforderniß		500 „
		Summe	14.800 fl.
Zusammen	ordentliches Erforderniß		62.800 fl.
	außerordentliches Erforderniß		107.900 „
		Summe	170.700 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

für das Museum für Kunst und Industrie	ordentliches Erforderniß		59.260 fl.
	außerordentliches Erforderniß		60.250 „
		Summe	119.510 fl.
Kunstgewerbeschule	ordentliches Erforderniß		15.991 „
Zusammen	ordentliches Erforderniß		75.251 „
	außerordentliches Erforderniß		60.250 „
		Summe	135.501 fl.

Hier muß vor Allem hervorgehoben werden, daß der Ausschuß die Aufstellung des Brutto-Budgets auch für diesen Fall als zweckmäßig erkannt hat, und daß in Folge dessen ein eigener Titel als Bedeckung für das Museum und für die Gewerbeschule eingestellt ist. Er beantragt nun, bei den Einnahmen eine Erhöhung von 2800 fl. und bei dem wirklichen ordentlichen Erfordernisse, wie dasselbe im Detailvoranschlage sammt Nachtrag erscheint, eine Herabminderung von 2260 fl., somit eine Gesammtverminderung der zur Verfügung zu stellenden Staatsmittel von 5060 fl.

Der Mehrbetrag von 10.760 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr ist begründet durch die Erhöhung der Gehalte der Custoden, durch Systemisirung einer weiteren Officialsstelle und mehrerer Dienerstellen, durch Vermehrung der Regieauslagen (3767 fl.), Anfertigung von Catalogen, Aufstellung von Polizeiwachen u. s. w., ebenso auch durch die verminderte Einnahme von dem Erlöse der Gypsabgüsse.

Der Ausschuß empfiehlt den erwähnten Abstrich mit Rücksicht auf den der Majorität desselben als zu bedeutend erscheinenden Regieaufwand, dann darauf, daß ungeachtet des bedeutend größeren Besuches eine Vermehrung der Entréegelder nur um 400 fl., dagegen beim Verkaufe der Gypsabgüsse eine größere Einnahme von 1000 fl. angenommen, auf die Entréegelder bei den Abendvorlesungen aber gar nicht Rücksicht genommen worden ist.

Das außerordentliche Erforderniß ist begründet durch den Rest der Kosten für das Anstaltsgebäude, womit der ursprünglich für diesen Bau in Aussicht genommene Gesammtbetrag erschöpft wird.

Der Mehrbetrag von 1691 fl. bei dem ordentlichen Erfordernisse der Gewerbeschule ist begründet durch die Erhöhung der Quartiergelder der Professoren, dann durch die Systemisirung eines dritten Schuldieners.

In dem Detailvoranschlage ist auch der Gehalt eines zweiten „provisorischen" Professors für das Zeichnen eingestellt. Die Nothwendigkeit der Bestellung eines solchen hat sich herausgestellt und dürfte es sich empfehlen, diese Bestellung zu einer definitiven umzugestalten.

Rücksichtlich der Gehalte muß das bei der Bau- und Maschinengewerbeschule über die Nothwendigkeit der gesetzlichen Feststellung derselben Gesagte wiederholt werden.

Mit Rücksicht auf die erwähnten Abstriche, sowie im Wege der Abrundung beantragt der Ausschuß:

§. 1. Museum.

Für das ordentliche Erforderniß	65.000 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß	60.250 „

§. 2. Gewerbeschule.

Für das ordentliche Erforderniß	16.700 fl.
Einnahmen Titel 3	10.800 „

Erforderniß Titel 17.

Evangelisch-theologische Facultät.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 25.200 fl.
Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 27.168 „

Der Mehrbetrag von 1968 fl. ist durch die erhöhten Gehalte begründet.

Indem der Ausschuß die Erwartung ausspricht, daß die neuen Universitätsgesetze die Vereinigung mit der Hochschule ermöglichen werden, beantragt er im Wege der Abrundung für das ordentliche Erforderniß . . . . . 27.100 fl.

Erforderniß Titel 18.

Israelitisch-theologische Facultät.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 2.300 fl.
Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 4.300 „

Der Mehrbetrag von 2000 fl. gegen das Vorjahr ist dadurch begründet, daß nunmehr das Erforderniß mehr bekannt ist, als es noch im vorigen Jahre war. Zur Realisirung dieser Lehranstalt sind wiederholte Berathungen gepflogen worden, allein seit Juli v. J. ist ein entscheidender Schritt in der Sache nicht geschehen. Der Ausschuß glaubt umsomehr die Erwartung aussprechen zu

müssen, daß nunmehr damit ebenso rasch als entschieden vorgegangen werde, als in Ungarn, und zwar in Preßburg Seitens der orthodoxen Partei eine solche Rabbinatsschule eröffnet wird und gegen diese Anstalt ein Gegengewicht mit einer höheren, dem Fortschritte auf religiösem Gebiete förderlichen Schule geschaffen werden solle.

Der Ausschuß beantragt nach der Regierungs-Vorlage:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 4.300 fl.

Erforderniß Titel 19.

Erforschung und Erhaltung alter Baudenkmale.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 8.100 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 6.000 „
Summe . 14.100 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 10.228 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 5.000 „
Summe . 15.228 fl.

Der Mehrbetrag von 2128 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr ist zunächst durch Einstellung von 2000 fl. für die Erhaltung von Baudenkmälern in den verschiedenen Ländern begründet.

Das außerordentliche Erforderniß ist begründet durch Einstellung der dritten Jahresrate von 5000 fl. für das Krakauer Gebäude „die Tuchlauben."

Mit Rücksicht darauf, sowie im Wege der Abrundung beantragt der Ausschuß:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 10.000 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß . . . . . 5.000 „

Erforderniß Titel 20. Einnahmen Titel 4.

Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 48.000 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 15.000 „
Summe . 63.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 53.210 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 7.000 „
Summe . 60.210 fl.

Der Mehrbetrag von 5210 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr ist begründet durch vermehrte Gehalte — 2250 fl. — und durch Einstellung von 2500 fl. für die Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden statistischen Werkes, wofür bis jetzt immer nur in dem betreffenden Jahre der Gesammtbetrag eingestellt war. Die Vermehrung der Gehalte ist durch die Berufung eines eigenen Präsidenten mit 5250 fl. Gehalt und 630 fl. Quartiergeld entgegen dem Ausfallen der Bezüge des Directors hervorgerufen. Gegen die Besetzung der Präsidentenstelle mit einem besoldeten Functionär ist nichts einzuwenden, da in früheren Jahren dasselbe und zwar mit dem systemisirten Gehalte eines Sectionschefs geschehen ist. Dagegen dürfte sich die Nichtbesetzung der Directorsstelle für die Dauer kaum empfehlen, da der eigentliche Leiter des Geschäftes in der Regel nur auf dieser zu suchen sein wird.

Bei der Wiederbesetzung dieser Stelle wären sodann die Bezüge des Präsidenten bei der Centralcommission einzustellen.

Das außerordentliche Erforderniß ist begründet durch die Annuität für das Locale im Ministerialgebäude per 4000 fl., wie durch die Vorbereitungsarbeiten für die Weltausstellung.

Die Einnahme für den Verkauf statistischer Werke ist so wie im Vorjahre eingestellt.

Der Ausschuß beantragt nun im Wege der Abrundung:

für das ordentliche Erforderniß	52.000 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß	7.000 „
„ Einnahmen	1.000 „

Erforderniß Titel 21.

Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken.

Unter diesem Titel wurden im Jahre 1871 bewilligt:

ordentliches Erforderniß	141.381 fl.
außerordentliches Erforderniß	27.000 „
Summe	168.381 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	146.646 fl.
außerordentliches Erforderniß	24.000 „
Summe	170.646 fl.

§. 1. Für sämmtliche im Reichsrathe vertretene Länder.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	42.000 fl.
außerordentliches Erforderniß	5.000 „
Summe	47.000 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	51.935 fl.
außerordentliches Erforderniß	2.000 „
Summe	53.935 fl.

Der Mehrbetrag von 9.935 fl. im ordentlichen Erfordernisse gegen das Vorjahr ist begründet durch das Hinzukommen des Betrages für einen lombardisch-venetianischen Stiftplatz in der Theresianischen Akademie, dann durch Vermehrung der Stipendien für Hörer an Hochschulen (bisher nur für Hörer an Universitäten), durch Erhöhung des Betrages für die nach dem Gesetze zuerkannten Verdienstzulagen für Mittelschulprofessoren, endlich durch die Errichtung einer zoologisch-zootomischen Beobachtungsstation in Triest.

Hievon gibt nur die ersterwähnte Auslage Anlaß zu einer Bemerkung. Es erscheint wohl selbstverständlich, daß künftighin ein lombardisch-venetianischer Stiftplatz nicht mehr zur Besetzung zu gelangen habe. Nach der dem Ausschusse gewordenen actenmäßigen Information wurde die betreffende Allerhöchste Entschließung durch das Motiv hervorgerufen, daß eben zur Zeit noch vier solche Stiftplätze besetzt waren, einer jedoch ehestens in Erledigung kommen werde. Dieses Motiv steht nicht im Einklange mit dem Budget und es dürfte wohl kaum zur Geltung gekommen sein, wenn nicht die Anomalie bestünde, daß die Angelegenheiten über diese Stiftplätze im Ministerium des Innern verhandelt werden, während die Bedeckung dafür sich im Voranschlage für das Unterrichtsministerium befindet. Es ist somit thatsächlich der Minister, welcher für die Erhaltung des Budgets verantwortlich ist, gar nicht in der Lage, unbedeckte Auslagen hintanzuhalten. Da nun seinerzeit die Agenden über die Militär-Stiftplätze, als die Bedeckung für dieselben in das Budget des Landesvertheidigungs-Ministeriums

übergingen, ebenfalls aus dem Ministerium des Innern ausgeschieden worden sind, so dürfte der gleiche Vorgang auch hier einzuhalten sein. Bereits im Budgetberichte 1870 wurde dieß als zweckmäßig empfohlen und drängt dieser Vorfall dazu, die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß die entsprechende Aenderung ehestens vorgenommen werde.

Stiftplätze in der Theresianischen Akademie werden noch für Dalmatien und Galizien dotirt.

Bei dieser Ausgabe wurde dem Ausschusse die Mittheilung, daß über die im Budgetberichte 1870 gegebene Veranlassung allerdings Verhandlungen über die Auflassung der Forderung der katholischen Religion und des erbländischen Adelsstandes als Aufnahmsbedingungen eingeleitet wurden, dieselben aber noch zu keinem Abschlusse geführt haben. Der Ausschuß muß nun diese Frage für den Fall des Fortbestandes der Stiftplätze neuerlich anregen, nachdem darüber ein Zweifel wohl nicht bestehen kann, daß solche Bedingungen dermalen nicht aufrecht erhalten werden können, wo es sich nicht um die Erfüllung von Stiftungsbedingungen, sondern um eine Leistung handelt, für welche die Steuerträger ohne Unterschied des Standes und der Confession aufzukommen haben.

Allein der Fortbestand dieser aus Staatsmitteln dotirten Plätze erscheint dem Ausschusse überhaupt nicht empfehlenswerth, nachdem die Ausgabe für jeden einzelnen Zögling größer ist, als Einzeln-Stipendien sein würden, und nachdem somit eine größere Anzahl von Studirenden unter Aufrechthaltung der Bedingung, daß sie an einer Wiener Mittelschule oder an der Wiener Universität studiren müssen, bei ihren Studien wirksam unterstützt werden könnte.

Das außerordentliche Erforderniß ist durch specielle Auslagen für die in Triest zu errichtende zoologisch-zootomische Versuchsstation begründet und kommt hieher nach dem hierüber beim niederösterreichischen Studienfonde Gesagten noch der Betrag von 5000 fl. einzustellen für die auf Oesterreich entfallenden Kosten der europäischen Gradmessung. In letzterer Beziehung muß der ebenfalls bereits im Budgetberichte 1870 ausgesprochene Wunsch wegen Heranziehung der ungarischen Länder zur Uebernahme dieser Auslagen nun umsomehr wiederholt werden, als aus einem dem Ausschusse vorgelegenen Berichte aus dem Jahre 1871 hervorgeht, daß die Messungen, insoweit das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Länder dabei betheiligt ist, beendet sind.

Im Wege der Abrundung beantragt der Ausschuß:

für das ordentliche Erforderniß	51.900 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß	7.000 „

§. 2. Oesterreich unter der Enns.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß	57.880 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß	53.942 fl.

Das geringere Erforderniß gegen das Vorjahr von 3938 fl. ist dadurch begründet, daß gegenüber der Mehrauslage für drei mutirte Hofsänger (Verpflichtung des Stadtconvictfondes) eine Herabminderung der Subvention für das Conservatorium in Wien um den Betrag von 5000 fl. beantragt ist. Der Grund dafür dürfte darin zu suchen sein, daß nach den veröffentlichten Rechnungsabschlüssen unter den Ausgaben des Conservatoriums eine Miethe für die Localitäten eingestellt ist, zu welcher bei dem Umstande, als der Baugrund zu dem Gebäude des Musikvereines vom Staate unentgeltlich und unter Hinweisung auf das Conservatorium gegeben, sowie auch Antheile

von Staatslotterien zugewiesen wurden, allerdings eine Berechtigung nicht vorhanden ist.

Nachdem jedoch unter den Einnahmen des Conservatoriums ein nahezu gleicher Betrag als Vorschuß Seitens der Gesellschaft der Musikfreunde erscheint, so stellt sich dieser Vorgang wohl nur als Durchführung eines bei der Führung von Büchern allerdings einzuhaltenden Grundsatzes heraus. Der Ausschuß erachtete unter diesen Umständen die im vorigjährigen Budget und zwar aus der Initiative des Abgeordnetenhauses eingestellte Summe von 10.000 fl. wieder beantragen, zugleich jedoch der Regierung empfehlen zu sollen, sich die regelmäßige Vorlage der Rechnungsabschlüsse zu sichern und die weitere Bedingung daran zu knüpfen, daß der bisherige Vorschuß der Gesellschaft der Musikfreunde in einen Zuschuß umgewandelt werde, der Seitens des Conservatoriums unter gar keinen Umständen rückzuersetzen ist.

Unter den hieher gehörigen Auslagen sind auch die Kosten für die aus Staatsmitteln zu erhaltenden Zöglinge in dem Civil-Mädchenpensionate in Wien zu erwähnen.

In formaler Beziehung muß betont werden, daß diese Auslagen wohl richtiger bei dem §. 1 „über sämmtliche Länder" einzustellen wären, da es sich hier nicht um ein Provinzialinstitut handelt. In sachlicher Beziehung aber muß hervorgehoben werden, daß bereits im vorigen Jahre bei dem Vorhandensein von Lehranstalten zur Heranbildung für Lehrerinnen die Entbehrlichkeit dieser Kosten erörtert und vom Abgeordnetenhause eine Resolution in dieser Richtung beschlossen wurde. Soviel dem Ausschusse bekannt wurde, ist in der Angelegenheit von der Regierung nichts veranlaßt worden. Nachdem er nun an der Anschauung festhält, daß sich diese Kosten in der bisherigen Form länger nicht rechtfertigen lassen, und bei dem Umstande, daß auch hier der Wunsch nahe liegt, mehr Zöglinge von einer solchen Auslage Nutzen ziehen zu lassen, so erachtet er eine neuerliche Beschlußfassung des Abgeordnetenhauses in Anregung bringen zu sollen.

Mit Rücksicht auf die erwähnte Erhöhung und im Wege der Abrundung trägt der Ausschuß an:

für das ordentliche Erforderniß . . . . . 58.900 fl.

§. 3. Oesterreich ob der Enns.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß . . . . . 945 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß . . . . . 840 fl.

Der mindere Betrag von 105 fl. gegen das Vorjahr ist damit begründet, daß an dem Gymnasium in Linz die italienische Sprache nicht mehr gelehrt wird und daher diese Remuneration nicht zur Auszahlung gelangt.

Der Ausschuß beantragt:

für das ordentliche Erforderniß . . . . . 840 fl.

§. 4. Salzburg.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:

ordentliches Erforderniß . . . . . 4.424 „

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 4.427 fl.

Der geringe Mehrbetrag von 3 fl. gegen das Vorjahr ist durch die Erhöhung einer zu leistenden Reluirung begründet.

Der Ausschuß beantragt:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 4.427 fl.

§. 5. Tirol und Vorarlberg.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 7.261 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 14.000 „
Summe . 21.261 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 7.261 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 14.000 „
Summe . 21.261 fl.

Nachdem hier ganz genau dieselben Verhältnisse wie im Vorjahre obwalten, namentlich mit Rücksicht auf das außerordentliche Erforderniß, tragt der Ausschuß in Uebereinstimmung damit und dem Voranschlage an:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 7.261 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß . . . . . 14.000 „

§. 6. Steiermark.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 6 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 6 fl.

Der Ausschuß beantragt in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 6 fl.

§. 7. Kärnthen.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 147 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 147 fl.

Der Ausschuß trägt in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage an:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 147 fl.

§. 8. Krain.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 1.417 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 1.417 fl.
Der Ausschuß beantragt in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 1.417 fl.

§. 9. Triest-Küstenland.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 5.088 fl.
Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 4.458 fl.
Der mindere Betrag von 630 fl. gegen das Vorjahr ist begründet mit der Uebertragung der Auslage für den Gehalt des Professors an der Hebammen-Lehranstalt auf den Studienfond.
Der Ausschuß beantragt übereinstimmend mit dem Voranschlage:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 4.458 fl.

§. 10. Dalmatien.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 5.026 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 8.000 „
Summe . 13.026 fl.
Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 5.026 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 8.000 „
Summe . 13.026 fl.
Unter Bezugnahme auf das bei Tirol Gesagte beantragt der Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 5.026 fl.
„ „ außerordentliche Erforderniß . . . . . 8.000 „

§. 11. Böhmen.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 4.692 fl.
Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 4.692 fl.
Der Ausschuß beantragt in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 4.692 fl.

§. 12. Schlesien.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 1.103 fl.
Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 1.103 fl.
Der Ausschuß beantragt in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 1.103 fl.

§. 13. Galizien mit Krakau.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 11.392 fl.
Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 11.392 fl.

Der Ausschuß beantragt in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 11.392 fl.

Erforderniß Titel 22.

Aequivalente und recepßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken.

Unter diesem Titel wurden im Jahre 1871 bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 7.894 fl.
Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 7.904 fl.

§. 1. Oesterreich ob der Enns.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 175 fl.
Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 175 fl.
Nachdem bei der Berathung dieser Ausgaben im Ausschusse aufmerksam gemacht wurde, daß nach dem Landesschulgesetze der Lehrer zu Ranzhofen, sowie jeder andere alle seine Einkünfte, auf welche er Ansprüche hat, aus der Landesschulcasse bezieht, dürfte die Erinnerung am Platze sein, daß vor der Flüssigmachung dieses Betrages die Bezugsberechtigung neuerlich constatirt werde.
Im Uebrigen beantragt der Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 175 fl.

§. 2. Tirol.

Im Jahre 1871 wurden bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 7.719 fl.
Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 7.719 fl.
Der Ausschuß beantragt in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 7.719 fl.

§. 3. Schlesien.

Im Jahre 1871 wurde bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . —
Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
ordentliches Erforderniß . . . . . 10 fl.
Dieser Betrag erscheint im Staatsvoranschlage zum ersten Male und dürfte die Geringfügigkeit desselben, sowie seine neuerliche Aufnahme das über die Nothwendigkeit einer Ablösung solcher Staatsverpflichtungen im Eingange Gesagte wohl am besten bekräftigen.
Uebrigens beantragt der Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage:
für das ordentliche Erforderniß . . . . . 10 fl.

Erforderniß Titel 23.

Patronatsauslagen zu Unterrichtszwecken.

Unter diesem Titel wurden im Jahre 1871 bewilligt:
ordentliches Erforderniß . . . . . 8.671 fl.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:

ordentliches Erforderniß . . . . . 12.401 fl.

Hier sind nur bei den Ländern Salzburg und Krain Mehrbeträge (von 3680 fl. und von 300 fl.) in Anspruch genommen. Dieselben sind, wie das Erforderniß in den übrigen Ländern unzweifelhafte Verpflichtungen des Staates aus Anlaß von Schulbauten und beantragt der Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Voranschlage:

für das ordentliche Erforderniß:

bei §. 1	Oesterreich unter der Enns	500 fl.
„ §. 2	„ ob „ „	41 „
„ §. 3	Salzburg	7.000 „
„ §. 4	Tirol und Vorarlberg	800 „
„ §. 5	Krain	3.900 „
„ §. 6	Triest-Küstenland	160 „

Der Ausschuß beehrt sich nach der vorstehenden Besprechung der einzelnen Titel und Paragraphen folgende Anträge bezüglich des Finanzgesetzes und der aus diesem Anlasse zu fassenden Resolutionen zu stellen.

Zusammenfassung der Anträge des Finanz-Ausschusses.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben	Regierungs-Vorlage			Ausschußantrag		
				ordentliche Ausgaben	außerordentliche Ausgaben	Zusammen	ordentliche Ausgaben	außerordentliche Ausgaben	Zusammen
				Gulden österreichischer Währung					
	1		Central-Leitung	164.273	127.336	291.609	160.000	128.000	288.000
	8		Landes- und Bezirks-Schulräthe	443.457	.	443.457	423.000	.	423.000
	9		Lehrer-Bildungs-Anstalten	820.679	381.500	1,202.179	816.000	248.000	1,064.000
	10		Staatszuschuß zu Normal-Schulfonden	151.112	.	151.112	151.112	.	151.112
			Staatszuschuß zu Studienfonden.						
		1	Oesterreich unter der Enns	616.968	563.026	1,179.994	614.000	458.000	1,072.000
		2	Oesterreich ob der Enns	39.002	56.485	95.487	38 600	56.000	94.600
		3	Salzburg	55.622	1.800	57.422	55.000	1.000	56.000
		4	Tirol	208.858	1.777	210.635	207.000	1.500	208.500
		5	Vorarlberg	21.709	1.200	22.909	21.600	1.200	22.800
		6	Steiermark	178.847	157.500	336.347	177.000	157.000	334.000
		7	Kärnthen	29.393	4.000	33.393	29.000	4.000	33.000
		8	Krain	64.119	.	64.119	63.500	.	63.500
		9	Triest und Istrien	54.327	.	54.327	53.900	.	53.900
	11	10	Görz	34.827	.	34.827	34.700	.	34.700
		11	Dalmatien	113.169	.	113.169	112.600	.	112.600
		12	Böhmen	425.843	542.744	968.587	413.000	386.000	799.000
8		13	Mähren	151.437	8.550	159.987	150.000	8.000	158.000
		14	Schlesien	58.943	9.400	68.343	58.700	9.000	67.700
		15	Evangelisches Gymnasium in Teschen	16.278	.	16.278	14.000	.	14.000
		16	Galizien	353.459	8.850	362.309	352.000	8.850	360.850
		17	Krakau	215.456	81.252	296.708	215.000	80.000	295.000
		18	Bukowina	28.519	.	28.519	28.400	.	28.400
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	15.300	.	15.300	15.300	.	15.300
			Summa (Titel 11, §. 1 bis 18)	2.682.076	1,436.584	4,118.660	2,653 300	1,170.550	3 823.850
			Technische Hoch- und Special-Schulen.						
		1	Polytechnisches Institut in Wien	195.758	2.700	198.458	190.400	2.700	193.100
		2	Technische Lehranstalt in Brünn	51.520	6.396	57.916	51.200	6.000	57.200
		3	Technische Akademie in Lemberg	63.926	111.433	175.359	59.000	60.000	119.000
	12	4	Technisches Institut in Krakau	21.876	.	21.876	21.700	.	21.700
		5	Handels- und nautische Akademie in Triest	33.547	900	34.447	33.300	900	34.200
			Fürtrag	366.627	121.429	488.056	355.600	69.600	425.200

Kapitel	Titel	Rubrik	Staats-Ausgaben	Regierungs-Vorlage			Ausschußantrag		
				ordentliche Ausgaben	außerordentliche Ausgaben	Zusammen	ordentliche Ausgaben	außerordentliche Ausgaben	Zusammen
				Gulden österreichischer Währung					
			Uebertrag .	366.627	121.429	488.056	355.600	69.600	425.200
			Bau und Maschinen-Gewerbeschule in Wien	22.747	7.370	30.117	22.500	7.300	29.800
	12		Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	15.000	.	15.000	80.000	.	80.000
			Summa (Titel 12, §. 1 bis 7) .	404.374	128.799	533.173	458.100	76.900	535.000
	13		Akademie der Wissenschaften	63.000	6.000	69.000	63.000	.	63.000
	14		Geologische Reichs-Anstalt	42.062	5.000	47.062	41.000	5.000	46.000
	15		Akademie der bildenden Künste	83.692	250.000	333.692	83.000	50.000	133.000
	16		Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie, dann Kunstgewerbeschule.						
		1	Museum für Kunst und Industrie	59.260	60.250	119.510	65.000	60.250	125.250
		2	Kunstgewerbeschule	15.991	.	15.991	16.700	.	16.700
			Summa (Titel 16, §. 1 und 2) .	75.251	60.250	135.501	81.700	60.250	141.950
	17		Evangelisch-theologische Facultät . . .	27.168	.	27.168	27.100	.	27.100
	18		Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut)	4.300	.	4.300	4.300	.	4.300
	19		Erhaltung alter Denkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale	10.228	5.000	15.228	10.000	5.000	15.000
	20		Central-Commission und Direction der administrativen Statistik	53.210	7.000	60.210	52.000	7.000	59.000
	21		Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken.						
		1	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	51.935	2.000	53.935	51.900	7.000	58.900
		2	Oesterreich unter der Enns	53.942	.	53.942	58.900	.	58.900
		3	Oesterreich ob der Enns	840	.	840	840	.	840
		4	Salzburg	4.427	.	4.427	4.427	.	4.427
		5	Tirol und Vorarlberg	7.261	14.000	21.261	7.261	14.000	21.261
		6	Steiermark	6	.	6	6	.	6
		7	Kärnthen	147	.	147	147	.	147
		8	Krain	1.417	.	1.417	1.417	.	1.417
		9	Küstenland	4.458	.	4.458	4.458	.	4.458
		10	Dalmatien	5.026	8.000	13.026	5.026	8.000	13.026
		11	Böhmen	4.692	.	4.692	4.692	.	4.692
			Fürtrag .	134.151	24.000	158.151	139.074	29.000	168.074

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben	Regierungs-Vorlage			Ausschußantrag		
				ordentliche Ausgaben	außerordentliche Ausgaben	Zusammen	ordentliche Ausgaben	außerordentliche Ausgaben	Zusammen
				Gulden österreichischer Währung					
8	21		Uebertrag .	134.151	24.000	158.151	139.074	29.000	168.074
		12	Schlesien	1.103	.	1.103	1.103	.	1.103
		13	Galizien und Krakau	11.392	.	11.392	11.392	.	11.392
			Summa (Titel 21, §. 1 bis 13) .	146.646	24.000	170.646	151.569	29.000	180.569
	22		**Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken.**						
		1	Oesterreich ob der Enns	175	.	175	175	.	175
		2	Tirol	7.719	.	7.719	7.719	.	7.719
		3	Schlesien	10	.	10	10	.	10
			Summa (Titel 22, §. 1 bis 3) .	7.904	.	7.904	7.904	.	7.904
	23		**Patronatsauslagen zu Unterrichtszwecken.**						
		1	Oesterreich unter der Enns	500	.	500	500	.	500
		2	Oesterreich ob der Enns	41	.	41	41	.	41
		3	Salzburg	7.000	.	7.000	7.000	.	7.000
		4	Tirol und Vorarlberg	800	.	800	800	.	800
		5	Krain	3.900	.	3.900	3.900	.	3.900
		6	Küstenland	160	.	160	160	.	160
			Summa (Titel 23, §. 1 bis 6) .	12.401	.	12.401	12.401	.	12.401
			Hauptsumma .	5,191.833	2,431.469	7,623.302	5,195.486	1,779.700	6,975.186
			Staats-Einnahmen.						
	2		**Einnahmen der Lehrer-Bildungs-Anstalten**	30.053	800	30.853	34.000	800	34.800
	3		**Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie, dann Kunstgewerbeschule** .	8.800	.	8.800	10.000	.	10.800
	4		**Einnahmen aus dem Verkaufe statistischer Werke**	1.000	.	1.000	1.000	.	1.000

Das hohe Haus wolle beschließen:

1. Die Regierung wird in Wiederholung des in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1871 gefaßten Beschlusses aufgefordert, zu veranlassen, daß die als Bezirksschulinspektoren verwendeten Lehrer für die Dauer dieser Function beurlaubt und durch Lehrer extra statum ersetzt werden.

2. Die Regierung wird in Wiederholung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 13. Juni 1871 neuerlich aufgefordert, die nach §. 27 des Wehrgesetzes den Zöglingen der Lehrer-Bildungsanstalten zukommende Begünstigung für dieselben ungeschmälert in Anspruch zu nehmen.

3. Die Regierung wird aufgefordert, die zur Ausführung des §. 42 des Reichsvolksschulgesetzes geeigneten Maßregeln zu treffen.

4. Die Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der deutschen Bevölkerung Mährens der Besuch der Lehrer-Bildungsanstalt in Brünn in gleichem Maße wie der böhmischen ermöglicht werde.

5. Die Regierung wird aufgefordert, zuverlässig in der nächsten Session eine Gesetzvorlage über die Organisation der Gymnasien, sowie über die Rechte und Pflichten der an diesen Lehranstalten bestellten Professoren einzubringen.

6. Die Regierung wird aufgefordert, mit der Umwandlung von Gymnasien, welche bisher von geistlichen Orden erhalten wurden, bei allen jenen Ordenslehranstalten vorzugehen, deren Bestand sich als nothwendig herausstellt und deren von geistlichen Orden beigestellte Lehrer sich der vorgeschriebenen Lehramtsprüfung zu unterziehen nicht in der Lage sind.

7. Die Regierung wird aufgefordert, in jenen Ländern, wo die Realschulgesetze bisher nicht zu Stande gekommen sind, an den aus Staatsmitteln erhaltenen Realschulen die 7. Classe, sowie die Maturitätsprüfung einzuführen.

8. Die Regierung wird dringend aufgefordert, Seminare zur pädagogischen Ausbildung der Lehrer an Mittelschulen, sowie zur Heranbildung von wissenschaftlich gebildeten Lehrern der deutschen und der englischen Sprache und von Professoren der Naturgeschichte zu gründen.

9. Die Regierung wird aufgefordert, ernstlich dahin zu wirken, daß das Gebäude der bestandenen Josephinischen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Zwecken des Unterrichtes an der Wiener Universität eingeräumt werde.

10. Die Regierung wird aufgefordert, mit aller Entschiedenheit dafür zu sorgen, daß das an der theologischen Facultät der Innsbrucker Hochschule bestehende Verhältniß, wonach der Unterricht von den Jesuiten gegen einen Pauschalbetrag von 8400 fl. besorgt wird, beseitigt, und dieser Facultät eine dem System der übrigen österreichischen Universitäten conforme Einrichtung gegeben werde.

11. Die Regierung wird aufgefordert, eines der beiden Gymnasien in Teschen als Staatslehranstalt successive aufzulassen, und die Verhandlungen wegen Wahrung des Eigenthumsrechtes des Staates auf das Gebäude des bisherigen 2. Gymnasiums für alle Fälle sofort einzuleiten.

12. Die Regierung wird aufgefordert in Erwägung zu ziehen, inwiefern die successive Auflassung der aus Staatsmitteln dotirten Plätze in der Theresianischen Akademie und die Umwandlung der darauf verwendeten Beträge in freie Handstipendien mit Rücksicht auf die vorliegenden Verhältnisse vorgenommen werden könnte; jedenfalls aber für den Fall der weiteren Besetzung dieser Plätze dafür zu sorgen, daß von den bisherigen Bedingungen der katholischen Religion und des erbländischen Adelsstandes ganz Umgang genommen werde.

13. Die Regierung wird aufgefordert, in Erwägung zu ziehen, inwieferne die aus Staatsmitteln dotirten Plätze des Civil-Mädchenpensionates in Wien successive aufzulassen, und an deren Stelle, unter entsprechender Vermehrung der Anzahl, Stipendien für Candidatinnen an Lehrer-Bildungsanstalten zu gründen seien.

Wien, am 24. Februar 1872.

Czedik,

Berichterstatter.

Beilage A.

Uebersicht

über die im Jahre 1871 zu Unterrichtszwecken ausgeführten oder doch eingeleiteten Bauherstellungen und Adaptirungen.

I. Böhmen.

Prag. a) Universität. 1. Adaptirung eines Nebengebäudes, der sogenannten Wenzelsbadrealität, zur bleibenden Unterbringung des neu errichteten pflanzenphysiologischen Instituts ausgeführt;

2. Herstellung eines eigenen Gebäudes für das physikalische Institut auf dem Gartengrund der sogenannten Wenzelsbadrealität eingeleitet;

3. Herstellung eigener Gebäude für die descriptive und topographische Anatomie, das chemische Institut und die Pharmakologie auf den Salm'schen Gartengründen ebenfalls eingeleitet; endlich

4. Herstellung entsprechender Localitäten für die gerichtliche Medicin durch Zubau zum pathologischen Institut, in Verhandlung.

b) Böhmische Oberrealschule. Das Bauprogramm hiefür festgestellt und die Concurrenz zur Erlangung eines entsprechenden Projects ausgeschrieben.

c) Lehrerinnen-Bildungsanstalten. 1. deutsche — zur Gewinnung der für dieselbe nach der neuen Organisation erforderlichen Localitäten ein Zubau zum sogenannten Musterhauptschulgebäude eingeleitet;

2. böhmische — zur bleibenden Unterbringung derselben das bisher von der Schulbuchdruckerei benützte Studienfondsgebäude Nr. 295 II. adaptirt.

Leitmeritz. Staatsgymnasium. Herstellung eines entsprechenderen Gebäudes für dasselbe, und daher vor Allem die Erwerbung eines geeigneten Baugrundes hiezu eingeleitet.

Budweis. Gymnasium. Wiederherstellung und Adaptirung des Gebäudes in Verhandlung.

II. Mähren.

Brünn. a) und b) Herstellung eigener Gebäude für das deutsche Real- und das böhmische Obergymnasium, die Erwerbung entsprechender Baugründe hiefür im Zuge.

c) Der Bau der Lehrerbildungsanstalt in Angriff genommen.

III. Schlesien.

Troppau. a) Das neue Gymnasialgebäude der Benützung übergeben.

b) Das alte Gymnasialgebäude zur Unterbringung der Lehrerinnen-Bildungsanstalt adaptirt.

Teschen. Das neue Gebäude des zweiten (früher evangelischen) Gymnasiums ebenfalls der Benützung übergeben.

IV. Galizien.

Krakau. a) Die Wiederherstellung und der Ausbau des Collegium Jagellonicum genannten Bibliotheksgebäudes vollendet.

b) Aufbau eines (1.) Stockwerkes auf die sogenannte Brodowicz'sche Realität, um entsprechende Räumlichkeiten für die oculistische Klinik zu gewinnen.

Lemberg. Das aufgelassene Staatsdruckereigebäude zur bleibenden Unterbringung der Lehrerinnen-Bildungsanstalt (vom Finanzministerium) unentgeltlich erlangt.

Tarnow. Herstellung eines eigenen Gebäudes für das dortige Gymnasium in Verhandlung.

V. Nieder-Oesterreich.

Wien. a) Universität. Das neue Gebäude für das chemische Institut vollendet, die innere höchst complicirte Einrichtung desselben wird bis zum Beginn des heurigen Sommersemesters zu Stande gebracht sein, die Naturalwohnungen der Professoren 2c. sind größtentheils bezogen.

Das Project für das Hauptgebäude ist (vom Oberbaurath R. v. Ferstel) ausgearbeitet, wird aber, um den Wünschen einiger naturhistorischer Professoren zu entsprechen, noch theilweise modificirt; der Baugrund ist übernommen; die Inangriffnahme des Baues selbst dürfte im Sommer erfolgen.

Die durch die Uebersiedlung der Kunstgewerbeschule im sogenannten Gewehr-Fabriksgebäude frei gewordenen Localitäten sind zur besseren Unterbringung der Anatomie, Physiologie, Pharmakologie und mehrerer naturhistorischen Disciplinen, sowie zur Gewinnung von 4 Naturalwohnungen für Universitäts-Diener verwendet und adaptirt worden.

Die Erwerbung des zur Herstellung einer neuen Sternwarte gewählten Baugrundes auf der sogenannten Türkenschanze wurde eingeleitet.

b) Das neue Gebäude für das österreichische Museum für Kunst und Industrie und die damit verbundene Kunstgewerbeschule ist vollendet und der Benützung übergeben worden.

c) Das Project für das eigene Gebäude der Akademie der bildenden Künste ist nach einer entsprechenden Reduction Allerhöchst genehmigt, der Baugrund hiefür übernommen, endlich die sofortige Inangriffnahme des Baues selbst eingeleitet worden.

d) Das neue Gymnasialgebäude im 9. Gemeindebezirke ist der Benützung übergeben.

e) Die Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Schottenfelder Ober-Realschule ist in der Ausführung begriffen.

VI. Ober-Oesterreich.

Linz. a) Das neue Gymnasialgebäude ist bereits unter Dach gebracht und geht seiner Vollendung entgegen.

b) Die Herstellung eines neuen Gebäudes für die Lehrerbildungsanstalt in Verhandlung.

VII. Steiermark.

Graz. Universität. Zur Herstellung entsprechender neuer Gebäude ist ein ausgedehnter Baugrund im Anschluß an den Gartengrund des neuen anatomisch-physiologischen Institutes erworben, die Concurrenz zur Erlangung eines vollkommen geeigneten Projectes ausgeschrieben und die Inangriffnahme des physikalischen Instituts, d. i. der dringendsten Bauherstellung eingeleitet worden.

Marburg. Lehrerbildungsanstalt — Verhandlungen wegen Herstellung eines eigenen Gebäudes für dieselbe — vor Allem aber zur Erwerbung des hiezu erforderlichen Bau- und Gartengrundes im Zuge.

VIII. Kärnthen.

Klagenfurt. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt. Die Herstellung des neuen Gebäudes für dieselben im Frühjahre in Angriff genommen und so gefördert, daß der Bau vor dem Winter noch unter Dach gebracht worden.

IX. Görz.

Görz. Verhandlung wegen Erweiterung des sogenannten Werdenberg'schen Schulgebäudes zur Gewinnung der nach der neuen Organisation noch erforderlichen Localitäten.

X. Dalmatien.

Zara. Erweiterung und Adaptirung des Gebäudes der bestandenen slavischen Lehrer-Bildungsanstalt in Borgo Erizzo zur Unterbringung der vereinigten italienisch-slavischen Lehrer-Bildungsanstalt.

XI. Vorarlberg.

Feldkirch. Umbau und Adaptirung des alten Gymnasialgebäudes zur Unterbringung der Oberrealschule; Verhandlung im Zuge.

Beilage B.

Erforderniß

für die

Centralleitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht,

sowie für die

Abtheilung Unterricht

in den Jahren 1868, 1869, 1870
nach den Finanzgesetzen und Rechnungsabschlüssen;

im Jahre 1871
nach der Regierungsvorlage und dem Finanzgesetze;

im Jahre 1872
nach der Regierungsvorlage und dem Ausschußantrage.

nd Unterricht.

tungs-Jahr

		187
ten		ordentlich
fr.		
. .	Regierungsvorlage	177.5(
22½	Finanzgesetz	176.0(

e.

tungs-Jahr

		1871
e		ordentliche
fr.		
. .	Regierungsvorlage	311.00(
9½	Finanzgesetz	374.00(

tungs-Jahr

		1871
en		ordentliche
fr.		
.	Regierungsvorlage	598.766
7½	Finanzgesetz	590.000

nden.

ungs-Jahr

		1871
		ordentliche
r.		(
.	Regierungsvorlage	149.624
	Finanzgesetz	149.624

Capitel	Titel	Paragraph	
		1	Oesterreich u
		4	Oesterreich o
		5	Salzburg .
		6	Tirol . .
		7	Vorarlberg
		8	Steiermark
		9	Kärnthen .
		10	Krain . .
8	11	11	Triest-Istrie
		12	Görz . . .
		14	Dalmatien
		15	Böhmen
		16	Mähren
		18	Schlesien
		19	Evangelisch
		20	Galizien
		22	Krakau .
		24	Bukowina
			Für säm König

Centralleitung des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben	Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl.	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl.	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.	1871	1871 ordentliche Gulden	1871 außerordentliche Gulden	1871 Zusammen Gulden	1872	1872 ordentliche Gulden	1872 außerordentliche Gulden	1872 Zusammen Gulden
8	1		Finanzgesetz	179.774	. .	7.350	. .	187.124	. .	176.866	. .	5.737	. .	182.603	. .	176.000	.	1.938	. .	177.938	. .	Regierungsvorlage	177.507	. . . . .	177.507	Regierungsvorlage	164.273	127.336	291.609
			Rechnungsabschluß	173.580	94½	7.350	. .	180.930	94½	173.943	93	6.525	. .	180.470	93	177.559	90½	1.658	32	179.218	22½	Finanzgesetz	176.000	. . . . .	176.000	Ausschußantrag	160.000	128.000	288.000

Landes- und Bezirks-Schulräthe.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben	Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl.	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl.	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.	1871	1871 ordentliche Gulden	1871 außerordentliche Gulden	1871 Zusammen Gulden	1872	1872 ordentliche Gulden	1872 außerordentliche Gulden	1872 Zusammen Gulden
8	8		Finanzgesetz	65.493	. .	1.680	. .	67.173	. .	151.603	. .	1.680	. .	153.283	. .	281.748	. .	840	. .	282.588	. .	Regierungsvorlage	311.000	. . . .	311.000	Regierungsvorlage	443.457	. . . . .	443.457
			Rechnungsabschluß	65.328	40	1.680	. .	67.008	40	134.560	61½	1.040	. .	135.600	61½	241.632	9½	2.499	. .	244.131	9½	Finanzgesetz	374.000	. . . . .	374.000	Ausschußantrag	423.000	. . . .	423.000

Lehrer-Bildungsanstalten.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben	Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl.	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl.	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.	1871	1871 ordentliche Gulden	1871 außerordentliche Gulden	1871 Zusammen Gulden	1872	1872 ordentliche Gulden	1872 außerordentliche Gulden	1872 Zusammen Gulden
8	9		Finanzgesetz	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	86.824	. .	. . . . .	. .	386.824	. .	Regierungsvorlage	598.766	40.000	638.766	Regierungsvorlage	820.679	381.500	1,202.179
			Rechnungsabschluß	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	. . . .	. .	. . . . .	. .	. . . . .	. .	69.207	7½	. . . .	. .	369.207	7½	Finanzgesetz	590.000	115.000	705.000	Ausschußantrag	[illegible]	248.000	1,067.000

Staatszuschuß zu Normal-Schulfonden.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben	Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl.	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl.	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.	1871	1871 ordentliche Gulden	1871 außerordentliche Gulden	1871 Zusammen Gulden	1872	1872 ordentliche Gulden	1872 außerordentliche Gulden	1872 Zusammen Gulden
8	10		Finanzgesetz	313.724	. .	. . . .	. .	313.724	. .	361.776	. .	. . . .	. .	361.776	. .	149.624	. .	42.222	.	191.846	. .	Regierungsvorlage	149.624	24.000	173.624	Regierungsvorlage	151.112	. . . . .	151.112
			Rechnungsabschluß	276.664	85½	3.512	89½	280.177	75	259.961	93½	1.061	6	261.022	99½	142.708	66	29.501	41	172.210	7	Finanzgesetz	149.624	. . . . .	149.624	Ausschußantrag	151.112	. . . .	151.112

Staatszuschuß zu Studienfonden.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben		Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl.	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl.	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.	1871	1871 ordentliche Gulden	1871 außerordentliche Gulden	1871 Zusammen Gulden	1872	1872 ordentliche Gulden	1872 außerordentliche Gulden	1872 Zusammen Gulden
8	11	1	Oesterreich unter der Enns	Finanzgesetz	365.374	..	105.000	..	470.374	..	399.801	..	324.483	..	724.284	..	517 892	..	577.370	..	1.095 262	..	Regierungsvorlage	553.255	419.300	972.555	Regierungsvorlage	616.968	563.026	1,179.994
				Rechnungsabschluß	389.887	96½	6.172	17	396.059	13½	418.636	77	46.310	62	464.947	39	489.833	32½	324.785	30	814.618	62½	Finanzgesetz	540.000	271.000	811.000	Ausschußantrag	614.000	458.000	1,072.000
		4	Oesterreich ob der Enns	Finanzgesetz	6.388	..	30.000	..	36.388	..	11.695	..	171.985	..	183.680	..	17.451	.	240.000	..	257.451	..	Regierungsvorlage	25.191	38.118	63.309	Regierungsvorlage	39.002	56.485	95.487
				Rechnungsabschluß	2.971	47½	15	25	2.986	72½	8.688	62	48.409	87	57.098	49	17.383	78	11.440	..	28.823	78	Finanzgesetz	25.000	30.000	55.000	Ausschußantrag	38.600	56.000	94.600
		5	Salzburg	Finanzgesetz	34.105	..	....	..	34.105	..	34.394	..	....	..	34 394	..	39.243	..	....	..	39.243	..	Regierungsvorlage	45.609	....	45.609	Regierungsvorlage	55.622	1.800	57.422
				Rechnungsabschluß	32.195	78½	....	..	32.195	78½	33.100	91½	....	..	33.100	91½	39.219	54	23	46	39.243	..	Finanzgesetz	45.000	....	45.000	Ausschußantrag	55.000	1.000	56.000
		6	Tirol	Finanzgesetz	111.997	..	....	..	111 997	..	126.097	..	15.000	..	141.097	..	169.145	..	21.408	..	190.553	.	Regierungsvorlage	184.818	4.027	188.845	Regierungsvorlage	208.858	1.777	210.635
				Rechnungsabschluß	112.466	74½	....	..	112.466	74½	125.891	99½	2.846	35	128.738	34½	161.476	63½	21.997	29	183 473	92½	Finanzgesetz	185.000	4.200	189.200	Ausschußantrag	207.000	1.500	208.500
		7	Vorarlberg	Finanzgesetz	10.229	.	....	..	10.229	.	13.403	..	....	..	13.403	..	14.997	..	....	..	14.997	.	Regierungsvorlage	13.185	....	13.185	Regierungsvorlage	21.709	1.200	22.909
				Rechnungsabschluß	11.394	75½	....	..	11.394	75½	12.321	81½	....	..	12.321	81½	16.030	34	....	..	16.030	34	Finanzgesetz	13.100	....	13.100	Ausschußantrag	21.600	1.200	22.800
		8	Steiermark	Finanzgesetz	106.950	..	4.082	..	111.032	.	113.490	..	9.137	..	122.627	..	124.220	..	9.000	..	133.220	..	Regierungsvorlage	164.131	112.000	276.131	Regierungsvorlage	178.847	157.500	336.347
				Rechnungsabschluß	104.730	27	1.603	80	106.334	7	103.289	69	10.682	43	113.972	12	121.435	75	5.066	63	126.502	38	Finanzgesetz	160.000	112.000	272.000	Ausschußantrag	177.000	157.000	334.000
		9	Kärnthen	Finanzgesetz	12.701	..	12.642	..	25.343	..	16.274	..	5.575	..	21.849	..	20.574	..	638	..	21.212	.	Regierungsvorlage	29.140	....	29.140	Regierungsvorlage	29.393	4.000	33.393
				Rechnungsabschluß	12.374	67½	10.067	..	22.441	67½	15.833	13½	5.312	25	21.145	38½	20.713	48	656	13	21.369	61	Finanzgesetz	29.000	....	29.00	Ausschußantrag	29.000	4.000	33.000
		10	Krain	Finanzgesetz	34.396	..	....	..	34.396	..	35.186	.	....	..	35.186	..	41.859	..	2.000	..	43.859	..	Regierungsvorlage	56.628	1.612	58.240	Regierungsvorlage	64.119	....	64.119
				Rechnungsabschluß	33.016	41½	....	..	33.016	41½	33.637	41½	....	..	33.637	41½	41.807	38	....	..	41.807	38	Finanzgesetz	56.500	1.600	58.100	Ausschußantrag	63.500	....	63.500
		11	Triest-Istrien	Finanzgesetz	21.224	..	....	..	21.224	..	20.042	..	....	..	20.042	..	23.344	..	....	..	23.344	..	Regierungsvorlage	46.613	....	46.613	Regierungsvorlage	54.327	....	54.327
				Rechnungsabschluß	18.710	44½	....	..	18.710	44½	18.118	50½	....	..	18.118	50½	21.658	3½	1	1	21.659	4½	Finanzgesetz	46.500	....	46.500	Ausschußantrag	53.900	....	53.900
		12	Gorz	Finanzgesetz	28.735	..	....	..	28.735	..	25.176	.	....	..	25.176	..	30.340	.	....	..	20.340	..	Regierungsvorlage	33.291	....	33.291	Regierungsvorlage	34.827	....	34.827
				Rechnungsabschluß	26.366	98	....	..	26.366	98	24.063	12	....	..	24.063	12	28.313	70	....	93	28.314	63	Finanzgesetz	33.000	....	33.000	Ausschußantrag	34.700	....	34.700
		14	Dalmatien	Finanzgesetz	67.927	..	15.360	..	83.287	..	93.980	..	....	..	93.980	..	96.662	..	....	..	96.662	..	Regierungsvorlage	107.899	....	107.899	Regierungsvorlage	113.169	....	113.169
				Rechnungsabschluß	67.481	97	13.397	48	80.879	45	90.050	34	....	..	90 050	34	95.920	42	....	..	95.920	42	Finanzgesetz	107.500	....	107.500	Ausschußantrag	112.600	....	112.600
		15	Böhmen	Finanzgesetz	233.314	..	12.815	..	246.129	..	252.755	..	32.951	..	285.706	..	303.969	..	140.000	..	443.969	..	Regierungsvorlage	347.591	270.000	617.591	Regierungsvorlage	425.843	542.744	968.587
				Rechnungsabschluß	214.057	67½	2.109	29½	216.166	97	304.043	22½	6.091	7	310.134	29½	239.813	77	13,144	33	252.958	10	Finanzgesetz	347.000	270.000	617.000	Ausschußantrag	413.000	386.000	799.000
		16	Mähren	Finanzgesetz	77.085	..	6.889	..	83.974	..	84.840	..	6.889	..	91.729	..	114.054	..	6.889	..	120.943	.	Regierungsvorlage	127.563	....	127.563	Regierungsvorlage	151.437	8.550	159.987
				Rechnungsabschluß	74.529	42½	....	..	74.529	42½	93.101	..	....	..	93.101	..	107.192	58	6.023	20	113.215	78	Finanzgesetz	134.300	....	134.300	Ausschußantrag	150.000	8.000	158.000
		18	Schlesien	Finanzgesetz	27.587	..	58.072	..	85.659	..	28.075	..	105.180	..	133.255	..	32.140	..	86.304	..	118.444	..	Regierungsvorlage	39.641	10.000	49.641	Regierungsvorlage	58.943	9.400	68.343
				Rechnungsabschluß	26.472	4½	1.227	74	27.699	78½	25.825	32½	65.803	88	91.629	20½	30.583	80½	62.850	..	93.433	80½	Finanzgesetz	39.500	20.000	59.500	Ausschußantrag	58.700	9.000	67.700
		19	Evangelisches Gymnasium in Teschen	Finanzgesetz	11.871	..	10.000	..	21.871	..	12.054	..	18.000	..	30.054	..	15.220	..	8.000	..	23.220	..	Regierungsvorlage	14.776	735	15.511	Regierungsvorlage	16.278	....	16.278
				Rechnungsabschluß	10.763	73	10.026	..	20.789	73	12.254	77	10.000	..	22.254	77	13.176	39½	673	75	13.850	14½	Finanzgesetz	14.700	735	15.435	Ausschußantrag	14.000	....	14.000
		20	Galizien	Finanzgesetz	249.370	..	14.000	..	263.370	..	263.040	..	53.050	..	316.090	..	315.041	..	78.126	..	393.167	..	Regierungsvorlage	323.406	29.708	353.114	Regierungsvorlage	353.459	8.850	362.309
				Rechnungsabschluß	254 067	55	3.037	50	257.105	5	256.177	54½	19.463	92	275.641	46½	301.178	62½	41.941	95½	343.120	58	Finanzgesetz	320.000	23.000	343.000	Ausschußantrag	352.000	8.850	360.850
		22	Krakau	Finanzgesetz	139.897	..	39.600	..	179.497	..	160.001	..	142.052	..	302.053	..	180.470	..	122.151	..	302.621	..	Regierungsvorlage	189.904	67.700	257.604	Regierungsvorlage	215.456	81.252	296.708
				Rechnungsabschluß	137.464	33½	951	11	138.415	44½	155.448	90½	17.966	79⅓	173.415	70	176.782	4	104.336	17	281.118	21	Finanzgesetz	189.500	64.500	254.000	Ausschußantrag	215.999	80.000	295.000
		24	Bukowina	Finanzgesetz	20.215	..	....	..	20.215	..	20.085	..	....	..	20.085	..	22.058	..	....	..	22.058	..	Regierungsvorlage	24.270	....	24.270	Regierungsvorlage	28.519	....	28.519
				Rechnungsabschluß	19.567	4½	....	..	19.567	4½	20.380	22½	....	..	20.380	22½	21.908	..	....	..	21.908	..	Finanzgesetz	24.000	....	24.000	Ausschußantrag	28.400	....	28.400
			Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Finanzgesetz	....	..	....	..	....	..	680	..	....	..	680	..	680	..	....	..	680	..	Regierungsvorlage	500	....	500	Regierungsvorlage	15.300	....	15.300
				Rechnungsabschluß	....	..	....	..	....	..	14	20	....	..	14	20	68	40	....	..	68	40	Finanzgesetz	....	5.500	5.500	Ausschußantrag	15.300	....	15.300
			Summe.	Finanzgesetz	1,559.365	..	308.460	..	1,867.825	..	1,711.068	..	884.302	..	2,595.370	..	2,079.359	..	1,291.886	..	3,371.245	..	Regierungsvorlage	2,327.411	953.200	3,280.611	Regierungsvorlage	2 682.076	1,436.584	4,118.660
				Rechnungsabschluß	1,548.519	28½	48.607	34½	1,597.126	63	1,750.877	51½	232.887	18½	1,983.764	70	1,944.496	..	592.940	15½	2,537.436	15½	Finanzgesetz	2,309.600	802.535	3,112.135	Ausschußantrag	2,653.300	1,170.550	3,823.850

ngs - Jahr

	1871				1872		
	ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen		ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen
	Gulden				Gulden		
gsvorlage	553.255	419.300	972.555	Regierungsvorlage	616.968	563.026	1,179.994
etz	540.000	271.000	811.000	Ausschußantrag	614.000	458.000	1,072.000
sevorlage	25.191	38.118	63.309	Regierungsvorlage	39.002	56.485	95.487
etz	25.000	30.000	55.000	Ausschußantrag	38.600	56.000	94.600
gsvorlage	45.609	. . . . .	45.609	Regierungsvorlage	55.622	1.800	57.422
etz	45.000	. . . . .	45.000	Ausschußantrag	55.000	1.000	56.000
gsvorlage	184.818	4.027	188.845	Regierungsvorlage	208.858	1.777	210.635
etz	185.000	4.200	189.200	Ausschußantrag	207.000	1.500	208.500
gsvorlage	13.185	. . . . .	13.185	Regierungsvorlage	21.709	1.200	22.909
etz	13.100	. . . . .	13.100	Ausschußantrag	21.600	1.200	22.800
gsvorlage	164.131	112.000	276.131	Regierungsvorlage	178.847	157.500	336.347
etz	160.000	112.000	272.000	Ausschußantrag	177.000	157.000	334.000
gsvorlage	29.140	. . . . .	29.140	Regierungsvorlage	29.393	4.000	33.393
etz	29.000	. . . . .	29.00	Ausschußantrag	29.000	4.000	33.000
gsvorlage	56.628	1.612	58.240	Regierungsvorlage	64.119	. . . . .	64.119
etz	56.500	1.600	58.100	Ausschußantrag	63.500	. . . . .	63.500
gsvorlage	46.613	. . . . .	46.613	Regierungsvorlage	54.327	. . . . .	54.327
etz	46.500	. . . . .	46.500	Ausschußantrag	53.900	. . . . .	53.900
gsvorlage	33.291	. . . . .	33.291	Regierungsvorlage	34.827	. . . . .	34.827
etz	33.000	. . . . .	33.000	Ausschußantrag	34.700	. . . . .	34.700
gsvorlage	107.899	. . . . .	107.899	Regierungsvorlage	113.169	. . . . .	113.169
etz	107.500	. . . .	107.500	Ausschußantrag	112.600	. . . . .	112.600
gsvorlage	347.591	270.000	617.591	Regierungsvorlage	425.843	542.744	968.587
etz	347.000	270.000	617.000	Ausschußantrag	413.000	386.000	799.000
gsvorlage	127.563	. . . .	127.563	Regierungsvorlage	151.437	8.550	159.987
esetz	134.300	. . . . .	134.300	Ausschußantrag	150.000	8.000	158.000
gsvorlage	39.641	10.000	49.641	Regierungsvorlage	58.943	9.400	68.343
esetz	39.500	20.000	59.500	Ausschußantrag	58.700	9.000	67.700
gsvorlage	14.776	735	15.511	Regierungsvorlage	16.278	. . . . .	16.278
esetz	14.700	735	15.435	Ausschußantrag	14.000	. . . . .	14.000
ngsvorlage	323.406	29.708	353.114	Regierungsvorlage	353.459	8.850	362.309
esetz	320.000	23.000	343.000	Ausschußantrag	352.000	8.850	360.850
ngsvorlage	189.904	67.700	257.604	Regierungsvorlage	215.456	81.252	296.708
esetz	189.500	64.500	254.000	Ausschußantrag	215.999	80.000	295.000
ngsvorlage	24.270	. . . . .	24.270	Regierungsvorlage	28.519	. . . . .	28.519
esetz	24.000	. . . . .	24.000	Ausschußantrag	28.400	. . . . .	28.400
ngsvorlage	500	. . . . .	500	Regierungsvorlage	15.300	. . . . .	15.300
esetz	. . . . .	5.500	5.500	Ausschußantrag	15.300	. . . . .	15.300
ngsvorlage	2,327.411	953.200	3,280.611	Regierungsvorlage	2,682.076	1,436.584	4,118.660
esetz	2,309.600	802.535	3,112.135	Ausschußantrag	2,653.300	1,170.550	3,823.850

e n.

l t u n g s - J a			
		1 8 7	
men			ordentlich
	kr.		
	. .	Regierungsvorlage	186.3
	49	Finanzgesetz	186.0
	. .	Regierungsvorlage	43.9
	83½	Finanzgesetz	43.5
	. .	Regierungsvorlage	30.8
	74	Finanzgesetz	30.8
	. .	Regierungsvorlage	21.7
	. .	Finanzgesetz	21.7
	. .	Regierungsvorlage	30.7
	88	Finanzgesetz	30.5
	. .	Regierungsvorlage	14.9
	. .	Finanzgesetz	14.5
	. .	Regierungsvorlage	15.0
	. .	Finanzgesetz	15.0
	. .	Regierungsvorlage	343.6
	94½	Finanzgesetz	342.0

Capitel	Titel	Paragraph	
8	13		

t u n g s = J	
en	
kr.	
. .	Regieru
. .	Fin

Capitel	Titel	Paragraph	
8	14		

u n g s = J	
n	
kr.	
.	Regierun
)	Finan

Technische Hoch- und Specialschulen.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben		Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl.	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl.	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.		1871 ordentliche	1871 außerordentliche	1871 Zusammen		1872 ordentliche	1872 außerordentliche	1872 Zusammen
																								Gulden				Gulden		
8	12	1	Polytechnisches Institut in Wien	Finanzgesetz	183.310	..	45.502	..	228.812	..	176.995	..	36.069	..	213.064	..	178.331	..	6.287	..	184.618	..	Regierungsvorlage	186.347	2.000	188.347	Regierungsvorlage	195.758	2.700	198.458
				Rechnungsabschluß	170.084	33½	25.222	93	195.307	26½	167.362	80	19.614	39½	186.977	19½	174.766	13	29.521	36	204.287	49	Finanzgesetz	186.000	2.000	188.000	Ausschußantrag	190.400	2.700	193.100
		2	Technische Lehranstalt in Brünn	Finanzgesetz	38.799	..	....	..	38.799	..	41.645	..	8.669	..	50.314	..	37.438	..	8.369	..	45.807	..	Regierungsvorlage	43.958	1.136	45.094	Regierungsvorlage	51.520	6.396	57.916
				Rechnungsabschluß	39.303	84½	4.101	7	43.404	91½	40.995	65	6.610	93½	47.606	58½	38.235	50	907	33½	39.142	83½	Finanzgesetz	43.500	1.100	44.600	Ausschußantrag	51.200	6.000	57.200
		3	Technische Akademie in Lemberg	Finanzgesetz	25.617	..	....	..	25.617	..	48.987	..	....	..	48.987	..	29.985	..	....	..	29.985	..	Regierungsvorlage	30.885	....	30.885	Regierungsvorlage	63.926	111.433	175.359
				Rechnungsabschluß	25.776	20½	....	..	25.776	20½	38.235	83½	....	..	38.235	83½	20.354	74	....	..	20.354	74	Finanzgesetz	30.800	....	30.800	Ausschußantrag	59.000	60.000	119.000
		4	Technisches Institut in Krakau	Finanzgesetz	24.418	..	....	..	24.418	..	21.353	..	....	..	21.353	..	21.348	..	....	..	21.348	..	Regierungsvorlage	21.776	....	21.776	Regierungsvorlage	21.876	....	21.876
				Rechnungsabschluß	23.525	50	....	..	23.525	50	20.897	82½	....	..	20.897	82½	21.348	..	....	..	21.348	..	Finanzgesetz	21.700	....	21.700	Ausschußantrag	21.700	....	21.700
		5	Handels- und nautische Akademie in Triest	Finanzgesetz	26.280	..	....	..	26.280	..	26.486	..	....	..	26.486	..	29.266	..	800	..	30.066	..	Regierungsvorlage	30.704	....	30.704	Regierungsvorlage	33.547	900	34.447
				Rechnungsabschluß	21.950	8	....	..	21.950	8	22.511	87½	....	..	22.511	87½	29.534	88	205	..	29.739	88	Finanzgesetz	30.500	....	30.500	Ausschußantrag	33.300	2.600	35.900
		6	Bau- und Maschinen-Gewerbeschule in Wien	Finanzgesetz	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	Regierungsvorlage	14.950	2.415	17.365	Regierungsvorlage	22.747	7.370	30.117
				Rechnungsabschluß	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	Finanzgesetz	14.500	2.415	16.915	Ausschußantrag	22.500	7.300	29.800
		7	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Finanzgesetz	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	Regierungsvorlage	15.000	....	15.000	Regierungsvorlage	15.000	....	15.000
				Rechnungsabschluß	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	....	..	Finanzgesetz	15.000	....	15.000	Ausschußantrag	80.000	...	80.000
			Summe.	Finanzgesetz	298.424	..	45.502	..	343.926	..	315.466	..	44.738	..	360.204	..	296.368	..	15.456	..	311.824	..	Regierungsvorlage	343.620	5.551	349.171	Regierungsvorlage	404.374	128.799	533.173
				Rechnungsabschluß	280.639	96½	29.324	..	309.963	96½	290.003	98½	26.225	33	316.229	31½	284.239	25	30.633	69½	314.872	94½	Finanzgesetz	342.000	5.515	347.515	Ausschußantrag	458.100	76.900	535.000

Akademie der Wissenschaften.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben		Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl.	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl.	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.	1871	1871 ordentliche Gulden	1871 außerordentliche Gulden	1871 Zusammen Gulden	1872	1872 ordentliche Gulden	1872 außerordentliche Gulden	1872 Zusammen Gulden
8	13			Finanzgesetz	63.000	. .	. . . . .	. .	63.000	. .	63.000	. .	. . . . .	. .	63.000	. .	63.000	. .	. . . . .	. .	63.000	. .	Regierungsvorlage	63.000	. . . . .	63.000	Regierungsvorlage	63.000	6.000	69.000
				Rechnungsabschluß	52.702	28	. . . . .	. .	52.702	28	63.081	19½	. . . . .	. .	63.081	19½	63.000	. .	. . . . .	. .	63.000	. .	Finanzgesetz	63.000	. . . . .	63.000	Ausschußantrag	63.000	. . . . .	63.000

Geologische Reichsanstalt.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben		Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl.	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl.	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.	1871	1871 ordentliche Gulden	1871 außerordentliche Gulden	1871 Zusammen Gulden	1872	1872 ordentliche Gulden	1872 außerordentliche Gulden	1872 Zusammen Gulden
8	14			Finanzgesetz	40.697	. .	. . . . .	. .	40.697	. .	40.697	. .	1.000	. .	41.697	. .	40.918	. .	. . . . .	. .	40.918	. .	Regierungsvorlage	41.205	2.000	43.205	Regierungsvorlage	42.062	5.000	47.062
				Rechnungsabschluß	40.440	81	1.000	. .	41.440	81	40.658	9	1.000	. .	41.658	9	40.472	30	. . . . .	. .	40.472	30	Finanzgesetz	41.000	2.000	43.000	Ausschußantrag	41.000	5.000	46.000

h r

	1871				1872		
	ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen		ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen
	Gulden				Gulden		
vorlage	63.000	. . . . .	63.000	Regierungsvorlage	63.000	6.000	69.000
gesetz	63.000	. . . . .	63.000	Ausschußantrag	63.000	. . . . .	63.000

h r

	1871				1872		
	ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen		ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen
	Gulden				Gulden		
vorlage	41.205	2.000	43.205	Regierungsvorlage	42.062	5.000	47.062
esetz	41.000	2.000	43.000	Ausschußantrag	41.000	5.000	46.000

ien.

tungs-Jahr

		1871
en		ordentliche
fr.		
. .	Regierungsvorlage	78.780
1	Finanzgesetz	78.500

Capitel	Titel	Paragraph
8	17	

nn Kunstgewe

tungs-Jahr

		1871
en		ordentliche
fr.		
. .	Regierungsvorlage	48.680
59	Finanzgesetz	48.500
. .	Regierungsvorlage	14.350
3	Finanzgesetz	14.300
. .	Regierungsvorlage	63.030
62	Finanzgesetz	62.800

Capitel	Titel	Paragraph
8	18	

Akademie der bildenden Künste in Wien.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben		Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl.	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl.	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.	1871	1871 ordentliche Gulden	1871 außerordentliche Gulden	1871 Zusammen Gulden	1872	1872 ordentliche Gulden	1872 außerordentliche Gulden	1872 Zusammen Gulden
8	15			Finanzgesetz	55.280	. .	. . . . .	. .	55.280	. .	55.140	. .	. . . . .	. .	55.140	. .	56.927	. .	. . . . .	. .	56.927	. .	Regierungsvorlage	78.789	270.000	348.789	Regierungsvorlage	83.692	250.000	333.692
				Rechnungsabschluß	50.913	49	. . . . .	.	50.913	49	48.609	59	. . . . .	. .	48.609	59	58.713	11	. . . . .	. .	58.713	11	Finanzgesetz	78.500	270.000	348.500	Ausschußantrag	83.000	50.000	133.000

Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie, dann Kunstgewerbeschule.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben		Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl.	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl.	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.	1871	1871 ordentliche Gulden	1871 außerordentliche Gulden	1871 Zusammen Gulden	1872	1872 ordentliche Gulden	1872 außerordentliche Gulden	1872 Zusammen Gulden
8	16	1	Museum für Kunst und Industrie	Finanzgesetz	45.000	. .	100.000	. .	145.000	. .	45.000	. .	327.761	. .	372.761	. .	46.574	. .	362.769	. .	409.343	. .	Regierungsvorlage	48.680	107.418	156.098	Regierungsvorlage	59.260	60.250	119.510
				Rechnungsabschluß	51.211	31½	22.239	19	73.450	50½	44.902	70	214.991	92	259.894	62	37.853	42½	224.852	16½	262.705	59	Finanzgesetz	48.500	107.400	155.900	Ausschußantrag	65.000	60.250	125.250
		2	Kunstgewerbeschule	Finanzgesetz	12.770	. .	1.827	. .	14.597	. .	12.800	. .	. . . . .	. .	12.800	. .	12.950	. .	. . . . .	. .	12.950	. .	Regierungsvorlage	14.350	500	14.850	Regierungsvorlage	15.991	. . . . .	15.991
				Rechnungsabschluß	11.196	32	1.991	9½	13.187	41½	11.447	91½	. . . . .	. .	11.447	91½	13.114	3	. . . . .	. .	13.114	3	Finanzgesetz	14.300	500	14.800	Ausschußantrag	16.700	. . . . .	16.700
			Summa .	Finanzgesetz	57.770	. .	101.827	. .	159.597	. .	57.800	. .	327.761	. .	385.561	. .	59.524	. .	362.769	. .	422.293	. .	Regierungsvorlage	63.030	107.918	170.948	Regierungsvorlage	75.251	60.250	135.501
				Rechnungsabschluß	62.407	63½	24.230	28½	86.637	92	56.350	61½	214.991	92	271.342	53½	50.967	45½	224.852	16½	275.819	62	Finanzgesetz	62.800	107.900	170.700	Ausschußantrag	81.700	60.250	141.950

Evangelisch-theologische Facultät in Wien.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben	Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl.	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl.	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.	1871	1871 ordentliche Gulden	1871 außerordentliche Gulden	1871 Zusammen Gulden	1872	1872 ordentliche Gulden	1872 außerordentliche Gulden	1872 Zusammen Gulden
8	17		Finanzgesetz	25.995	..	.....	..	25.995	..	23.897	..	.....	..	23.897	..	23.633	..	.....	..	23.633	..	Regierungsvorlage	25.270	.....	25.270	Regierungsvorlage	27.168	.....	27.168
			Rechnungsabschluß	21.499	65	.....	..	21.499	65	21.748	15	.....	..	21.748	15	23.655	35	.....	..	23.655	35	Finanzgesetz	25.200	.....	25.200	Ausschußantrag	27.100	.....	27.100

Israelitisch-theologische Lehranstalt (Rabbinats-Institut).

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben	Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl.	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl.	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.	1871	1871 ordentliche Gulden	1871 außerordentliche Gulden	1871 Zusammen Gulden	1872	1872 ordentliche Gulden	1872 außerordentliche Gulden	1872 Zusammen Gulden
8	18		Finanzgesetz	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	1.800	..	.....	..	1.800	..	Regierungsvorlage	2.300	.....	2.300	Regierungsvorlage	4.300	.....	4.300
			Rechnungsabschluß	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	Finanzgesetz	2.300	.....	2.300	Ausschußantrag	4.300	.....	4.300

n.

hr							
	1871				1872		
	ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen		ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen
	Gulden				Gulden		
vorlage	25.270	. . . . .	25.270	Regierungsvorlage	27.168	. . . . .	27.168
esetz	25.200	. . . . .	25.200	Ausschußantrag	27.100	. . . . .	27.100

n stitut).

hr							
	1871				1872		
	ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen		ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen
	Gulden				Gulden		
orlage	2.300	. . . . .	2.300	Regierungsvorlage	4.300	. . . . .	4.300
setz	2.300	. . . . .	2.300	Ausschußantrag	4.300	. . . . .	4.300

entlicher Der

tungs = Jahr		
		1871
n		ordentliche
kr.		
. .	Regierungsvorlage	738
84	Finanzgesetz	710
. .	Regierungsvorlage	7.390
82	Finanzgesetz	7.390
. .	Regierungsvorlage	8.128
66	Finanzgesetz	8.100

rativen Sta

tungs = Jah		
		187
ien		ordentlic
kr.		
.	Regierungsvorlage	48.0
95	Finanzgesetz	48.(

Capitel	Titel	Paragraph	
8	21	1	Für sämmtl reiche
		2	Oesterreich
		3	Oesterreich
		4	Salzburg .
		5	Tirol und V
		6	Steiermark
		7	Kärnthen .
		8	Krain . .
		9	Küstenland
		10	Dalmatien
		11	Böhmen .
		12	Schlesien .
		13	Galizien mit K

Erhaltung alter Baudenkmale und Errichtung öffentlicher Denkmale.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben		Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl	kr.	1869 Zusammen fl	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl	kr.	1871	1871 ordentliche Gulden	1871 außerordentliche Gulden	1871 Zusammen Gulden	1872	1872 ordentliche Gulden	1872 außerordentliche Gulden	1872 Zusammen Gulden
8	19		II. Erhaltung alter Baudenkmale, dann Errichtung neuer Denkmale	Finanzgesetz	738	..	.....	..	738	..	738	..	6.000	..	6.738	..	5.738	..	.....	..	5.738	..	Regierungsvorlage	738	6.000	6.738	Regierungsvorlage	2 738	5.000	7.738
				Rechnungsabschluß	261	80	.....		261	80	261	80	...	..	261	80	5.237	84	.....		5.237	84	Finanzgesetz	710	6 000	6.710	Ausschußantrag	.....	.....	.....
			I. Centralcommission zur Erhaltung und Erforschung der Baudenkmale	Finanzgesetz	6.000	..	.....	..	6.000	..	7.500	..	500	..	8.000	..	7.568	..	.....	..	7.568	..	Regierungsvorlage	7.390	.....	7.390	Regierungsvorlage	7.490	.....	7 490
				Rechnungsabschluß	6.000	.	.....		6.000	..	7.479	10	500	..	7.979	10	7.827	82	.....		7.827	82	Finanzgesetz	7.390	...	7.390	Ausschußantrag	.....	.....	.....
			Summe ..	Finanzgesetz	6.738	..	.....	..	6.738	.	8 238	..	6.500	..	14.738	..	13.306	..	..	..	13.306	..	Regierungsvorlage	8.128	6.000	14.128	Regierungsvorlage	10.228	5.000	15.228
				Rechnungsabschluß	6.261	80	....	.	6.261	80	7.740	90	500	.	8.240	90	13.065	66	....	..	13.065	66	Finanzgesetz	8.100	6.000	14.100	Ausschußantrag	10.000	5.000	15.000

Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben		Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.	1871	1871 ordentliche Gulden	1871 außerordentliche Gulden	1871 Zusammen Gulden	1872	1872 ordentliche Gulden	1872 außerordentliche Gulden	1872 Zusammen Gulden
8	20			Finanzgesetz	47.000	..	5.000	..	52.000	..	47.000	..	3.000	..	50.000	..	48.000	..	11.345	..	59.345	.	Regierungsvorlage	48.000	15.000	63.000	Regierungsvorlage	53.210	7.000	60.210
				Rechnungsabschluß	46.889	65	5.000	..	51.889	65	46.275	65½	154	88	46.430	53½	47.534	95	8.000	..	55.534	95	Finanzgesetz	48.000	15.000	63.000	Ausschußantrag	52.000	7.000	59.000

Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben		Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl.	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl.	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.		1871 ordentliche	1871 außerordentliche	1871 Zusammen		1872 ordentliche	1872 außerordentliche	1872 Zusammen
																								Gulden				Gulden		
8	21	1	Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder	Finanzgesetz	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	Regierungsvorlage	42.610	5.025	47.635	Regierungsvorlage	51.935	2.000	53.935
				Rechnungsabschluß	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	Finanzgesetz	42.000	5.000	47.000	Ausschußantrag	51.900	7.000	58.900
		2	Oesterreich unter der Enns	Finanzgesetz	138.697	. .	25.000	. .	163.697	. .	140.637	. .	250	. .	140.887	. .	114.007	. .	7.000	. .	121.007	. .	Regierungsvorlage	50.880	. . . .	50.880	Regierungsvorlage	53.942	. . . .	53.942
				Rechnungsabschluß	134.281	33	29.278	44½	163.559	77½	134.130	69	1.948	67	132.182	2	109.399	31½	6.458	75	115.858	6½	Finanzgesetz	57.880	. . . .	57.880	Ausschußantrag	53.942	5.000	58.942
		3	Oesterreich ob der Enns	Finanzgesetz	945	. .	. . . .	. .	945	. .	945	. .	. . . .	. .	945	. .	945	. .	. . . .	. .	945	. .	Regierungsvorlage	945	. . . .	945	Regierungsvorlage	840	. . . .	840
				Rechnungsabschluß	945	. .	. . . .	. .	945	. .	945	. .	. . . .	. .	945	. .	901	25	. . . .	. .	901	25	Finanzgesetz	945	. . . .	945	Ausschußantrag	840	. . . .	840
		4	Salzburg	Finanzgesetz	4.393	. .	. . . .	. .	4.393	. .	4.421	. .	. . . .	. .	4.421	. .	4.424	. .	. . . .	. .	4.424	. .	Regierungsvorlage	4.424	. . . .	4.424	Regierungsvorlage	4.427	. . . .	4.427
				Rechnungsabschluß	4.424	58½	. . . .	. .	4.424	58½	4.421	59	. . . .	. .	4.421	59	4.405	43	. . . .	. .	4.405	43	Finanzgesetz	4.424	. . . .	4.424	Ausschußantrag	4.427	. . . .	4.427
		5	Tirol und Vorarlberg	Finanzgesetz	7.051	. .	. . . .	. .	7.051	. .	7.051	. .	5.000	. .	12.051	. .	6.881	. .	. . . .	. .	6.881	. .	Regierungsvorlage	7.261	. . . .	7.261	Regierungsvorlage	7.261	14.000	21.261
				Rechnungsabschluß	6.883	23½	. . . .	. .	6.883	23½	6.880	6½	3.500	. .	10.380	6½	6.880	6½	. . . .	. .	6.880	6½	Finanzgesetz	7.261	14.000	21.261	Ausschußantrag	7.261	14.000	21.261
		6	Steiermark	Finanzgesetz	100	. .	. . . .	. .	100	. .	100	. .	. . . .	. .	100	. .	1.100	. .	. . . .	. .	1.100	. .	Regierungsvorlage	6	. . . .	6	Regierungsvorlage	6	. . . .	6
				Rechnungsabschluß	92	. .	. . . .	. .	92	. .	80	. .	. . . .	. .	80	. .	1.055	. .	. . . .	. .	1.055	. .	Finanzgesetz	6	. . . .	6	Ausschußantrag	6	. . . .	6
		7	Kärnthen	Finanzgesetz	147	. .	. . . .	. .	147	. .	147	. .	. . . .	. .	147	. .	147	. .	. . . .	. .	147	. .	Regierungsvorlage	147	. . . .	147	Regierungsvorlage	147	. . . .	147
				Rechnungsabschluß	147	. .	. . . .	. .	147	. .	147	. .	. . . .	. .	147	. .	147	. .	. . . .	. .	147	. .	Finanzgesetz	147	. . . .	147	Ausschußantrag	147	. . . .	147
		8	Krain	Finanzgesetz	5.417	. .	. . . .	. .	5.417	. .	5.417	. .	. . . .	. .	5.417	. .	1.417	. .	. . . .	. .	1.417	. .	Regierungsvorlage	1.417	. . . .	1.417	Regierungsvorlage	1.417	. . . .	1.417
				Rechnungsabschluß	5.381	25	. . . .	. .	5.381	25	5.343	14	. . . .	. .	5.343	14	1.417	50	. . . .	. .	1.417	50	Finanzgesetz	1.417	. . . .	1.417	Ausschußantrag	1.417	. . . .	1.417
		9	Küstenland	Finanzgesetz	3.272	. .	. . . .	. .	3.272	. .	3.272	. .	. . . .	. .	3.272	. .	3.272	. .	. . . .	. .	3.272	. .	Regierungsvorlage	5.088	. . . .	5.088	Regierungsvorlage	4.458	. . . .	4.458
				Rechnungsabschluß	2.804	35	. . . .	. .	2.804	35	3.089	10	. . . .	. .	3.089	10	2.957	85	. . . .	. .	2.957	85	Finanzgesetz	5.088	. . . .	5.088	Ausschußantrag	4.458	. . . .	4.458
		10	Dalmatien	Finanzgesetz	50	. .	. . . .	. .	50	. .	50	. .	. . . .	. .	50	. .	50	. .	. . . .	. .	50	. .	Regierungsvorlage	5.026	. . . .	5.026	Regierungsvorlage	5.026	8.000	13.026
				Rechnungsabschluß	742	76	. . . .	. .	742	76	50	. .	. . . .	. .	50	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	. . . .	. .	Finanzgesetz	5.026	8.000	13.026	Ausschußantrag	5.026	8.000	13.026
		11	Böhmen	Finanzgesetz	1.952	. .	. . . .	. .	1.952	. .	1.952	. .	. . . .	. .	1.952	. .	1.772	. .	. . . .	. .	1.772	. .	Regierungsvorlage	1.692	. . . .	1.692	Regierungsvorlage	4.692	. . . .	4.692
				Rechnungsabschluß	1.831	38	. . . .	. .	1.831	38	1.821	48	. . . .	. .	1.821	48	1.772	43	. . . .	. .	1.772	43	Finanzgesetz	4.692	. . . .	4.692	Ausschußantrag	7.692	2.000	9.692
		12	Schlesien	Finanzgesetz	1.103	. .	. . . .	. .	1.103	. .	1.103	. .	. . . .	. .	1.103	. .	1.103	. .	. . . .	. .	1.103	. .	Regierungsvorlage	1.103	. . . .	1.103	Regierungsvorlage	1.103	. . . .	1.103
				Rechnungsabschluß	1.102	50	. . . .	. .	1.102	50	1.102	50	. . . .	. .	1.102	50	1.102	50	. . . .	. .	1.102	50	Finanzgesetz	1.103	. . . .	1.103	Ausschußantrag	1.103	. . . .	1.103
		13	Galizien mit Krakau	Finanzgesetz	190	. .	. . . .	. .	190	. .	190	. .	. . . .	. .	190	. .	190	. .	. . . .	. .	190	. .	Regierungsvorlage	11.392	. . . .	11.392	Regierungsvorlage	11.392	. . . .	11.392
				Rechnungsabschluß	85	92	. . . .	. .	85	92	134	. .	. . . .	. .	134	. .	120	. .	. . . .	. .	120	. .	Finanzgesetz	11.392	. . . .	11.392	Ausschußantrag	11.392	. . . .	11.392
			Summa.	Finanzgesetz	163.317	. .	25.000	. .	188.317	. .	165.285	. .	5.250	. .	170.535	. .	135.308	. .	7.000	. .	142.308	. .	Regierungsvorlage	131.991	5.025	137.016	Regierungsvorlage	146.646	24.000	170.646
				Rechnungsabschluß	158.721	31	29.278	44½	187.999	75½	158.144	56½	1.551	33	159.695	89½	130.158	34	6.458	75	136.617	9	Finanzgesetz	141.991	27.000	168.381	Ausschußantrag	151.569	29.000	180.569

s - Jahr

	1871				1872		
	ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen		ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen
	Gulden				Gulden		
svorlage	42.610	5.025	47.635	Regierungsvorlage	51.935	2.000	53.935
ß	42.000	5.000	47.000	Ausschußantrag	51.900	7.000	58.900
svorlage	50.880	. . . . .	50.880	Regierungsvorlage	53.942	. . . .	53.942
ß	57.880	. . . . .	57.880	Ausschußantrag	53.942	5.000	58.942
svorlage	945	. . . . .	945	Regierungsvorlage	840	. . . . .	840
ß	945	. . . . .	945	Ausschußantrag	840	. . . . .	840
svorlage	4.424	. . . . .	4.424	Regierungsvorlage	4.427	. . . . .	4.427
ß	4.424	. . . . .	4.424	Ausschußantrag	4.427	. . . . .	4.427
svorlage	7.261	. . . . .	7.261	Regierungsvorlage	7.261	14.000	21.261
ß	7.261	14.000	21.261	Ausschußantrag	7.261	14.000	21.261
svorlage	6	. . . . .	6	Regierungsvorlage	6	. . . . .	6
ß	6	. . . . .	6	Ausschußantrag	6	. . . . .	6
svorlage	147	. . . . .	147	Regierungsvorlage	147	. . . . .	147
ß	147	. . . . .	147	Ausschußantrag	147	. . . . .	147
svorlage	1.417	. . . . .	1.417	Regierungsvorlage	1.417	. . . . .	1.417
ß	1.417	. . . . .	1.417	Ausschußantrag	1.417	. . . . .	1.417
svorlage	5.088	. . . . .	5.088	Regierungsvorlage	4.458	. . . . .	4.458
ß	5.088	. . . . .	5.088	Ausschußantrag	4.458	. . . . .	4.458
svorlage	5.026	. . . . .	5.026	Regierungsvorlage	5.026	8.000	13.026
ß	5.026	8.000	13.026	Ausschußantrag	5.026	8.000	13.026
svorlage	1.692	. . . . .	1.692	Regierungsvorlage	4.692	. . . . .	4.692
ß	4.692	. . . . .	4.692	Ausschußantrag	7.692	2.000	9.692
svorlage	1.103	. . . . .	1.103	Regierungsvorlage	1.103	. . . . .	1.103
ß	1.103	. . . . .	1.103	Ausschußantrag	1.103	. . . . .	1.103
svorlage	11.392	. . . . .	11.392	Regierungsvorlage	11.392	. . . . .	11.392
ß	11.392	. . . . .	11.392	Ausschußantrag	11.392	. . . . .	11.392
svorlage	131.991	5.025	137.016	Regierungsvorlage	146.646	24.000	170.646
eß	141.991	27.000	168.381	Ausschußantrag	151.569	29.000	180.569

Unterrichtsz

altungs-J

usammen fl.	kr.		1 ord
175	. .	Regierungsvorlage	
72	91	Finanzgesetz	
7.719	. .	Regierungsvorlage	
7.719	½	Finanzgesetz	
. . .	. .	Regierungsvorlage	. .
. . .	. .	Finanzgesetz	. .
7.894	. .	Regierungsvorlage	
7.791	91½	Finanzgesetz	

Capitel	Titel	Paragraph	S
8	23	1	Oesterreich unter der
		2	Oesterreich ob der En
		3	Salzburg . . . .
		4	Tirol und Vorarlberg
		5	Krain . . . . .
		6	Küstenland . . .
		7	Böhmen . . . .
		8	Galizien mit Krakau .
		.	Steiermark . . . .

Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben		Für das Verwaltungs-Jahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl.	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl.	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.	1871	1871 ordentliche Gulden	1871 außerordentliche Gulden	1871 Zusammen Gulden	1872	1872 ordentliche Gulden	1872 außerordentliche Gulden	1872 Zusammen Gulden
8	22	1	Oesterreich ob der Enns	Finanzgesetz	175	..	.....	..	175	..	175	..	.....	..	175	..	175	..	.....	..	175	..	Regierungsvorlage	175	.....	175	Regierungsvorlage	175	.....	175
				Rechnungsabschluß	175	..	.....	..	175	..	175	..	.....	..	175	..	72	91	.....	..	72	91	Finanzgesetz	175	.....	175	Ausschußantrag	175	.....	175
		2	Tirol und Vorarlberg	Finanzgesetz	7.719	..	.....	..	7.719	..	7.719	..	.....	..	7.719	..	7.719	..	.....	..	7.719	..	Regierungsvorlage	7.719	.....	7.719	Regierungsvorlage	7.719	.....	7.719
				Rechnungsabschluß	7.719	..	.....	..	7.719	..	7.719	½	.....	..	7.719	½	7.719	½	.....	..	7.719	½	Finanzgesetz	7.719	.....	7.719	Ausschußantrag	7.719	.....	7.719
		3	Schlesien	Finanzgesetz	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	Regierungsvorlage	.....	.....	.....	Regierungsvorlage	10	.....	10
				Rechnungsabschluß	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	Finanzgesetz	.....	.....	.....	Ausschußantrag	10	.....	10
			Summa.	Finanzgesetz	7.894	..	.....	..	7.894	..	7.894	..	.....	..	7.894	..	7.894	..	.....	..	7.894	..	Regierungsvorlage	7.894	.....	7.894	Regierungsvorlage	7.904	.....	7.904
				Rechnungsabschluß	7.894	..	.....	..	7.894	..	7.894	½	.....	..	7.894	½	7.791	91½	.....	..	7.791	91½	Finanzgesetz	7.894	.....	7.894	Ausschußantrag	7.904	.....	7.904

Patronats-Auslagen zu Unterrichtszwecken.

Capitel	Titel	Paragraph	Staats-Ausgaben		Für das Verwaltungsjahr 1868 ordentliche fl.	kr.	1868 außerordentliche fl.	kr.	1868 Zusammen fl.	kr.	1869 ordentliche fl.	kr.	1869 außerordentliche fl.	kr.	1869 Zusammen fl.	kr.	1870 ordentliche fl.	kr.	1870 außerordentliche fl.	kr.	1870 Zusammen fl.	kr.	1871	1871 ordentliche Gulden	1871 außerordentliche Gulden	1871 Zusammen Gulden	1872	1872 ordentliche Gulden	1872 außerordentliche Gulden	1872 Zusammen Gulden
8	23	1	Oesterreich unter der Enns	Finanzgesetz	2.500	..	.....	..	2.500	..	500	..	.....	..	500	..	500	..	.....	..	500	..	Regierungsvorlage	500	.....	500	Regierungsvorlage	500	.....	500
				Rechnungsabschluß	1.138	28	.....	..	1.138	28	269	91	.....	..	269	91	200	..	.....	..	200	..	Finanzgesetz	500	.....	500	Ausschußantrag	500	.....	500
		2	Oesterreich ob der Enns	Finanzgesetz	1.041	..	.....	..	1.041	..	541	..	.....	..	541	..	341	..	.....	..	341	..	Regierungsvorlage	41	.....	41	Regierungsvorlage	41	.....	41
				Rechnungsabschluß	5	19½	.....	..	5	19½	159	22	.....	..	159	22	81	31½	.....	..	81	31½	Finanzgesetz	41	.....	41	Ausschußantrag	41	.....	41
		3	Salzburg	Finanzgesetz	3.500	..	.....	..	3.500	..	3.367	..	.....	..	3.367	..	3.064	..	.....	..	3.064	..	Regierungsvorlage	3.320	.....	3.320	Regierungsvorlage	7.000	.....	7.000
				Rechnungsabschluß	949	93½	.....	..	949	93½	2.116	53½	.....	..	2.116	53½	1.159	33	.....	..	1.159	33	Finanzgesetz	3.320	.....	3.320	Ausschußantrag	7.000	.....	7.000
		4	Tirol und Vorarlberg	Finanzgesetz	1.500	..	.....	..	1.500	..	1.500	..	.....	..	1.500	..	1.100	..	.....	..	1.100	..	Regierungsvorlage	1.000	.....	1.000	Regierungsvorlage	800	.....	800
				Rechnungsabschluß	51	79½	.....	..	51	79½	6	25	.....	..	6	25	92	84	.....	..	92	84	Finanzgesetz	1.000	.....	1.000	Ausschußantrag	800	.....	800
		5	Krain	Finanzgesetz	1.500	..	.....	..	1.500	..	500	..	.....	..	500	..	1.500	..	.....	..	1.500	..	Regierungsvorlage	3.600	.....	3.600	Regierungsvorlage	3.900	.....	3.900
				Rechnungsabschluß	1.660	40½	.....	..	1.660	40½	445	15	.....	..	445	15	1.342	10½	.....	..	1.342	10½	Finanzgesetz	3.600	.....	3.600	Ausschußantrag	3.900	.....	3.900
		6	Küstenland	Finanzgesetz	2.103	..	.....	..	2.103	..	758	..	.....	..	758	..	1.378	..	.....	..	1.378	..	Regierungsvorlage	210	.....	210	Regierungsvorlage	160	.....	160
				Rechnungsabschluß	756	94½	.....	..	756	94½	423	23½	.....	..	423	23½	122	..	.....	..	122	..	Finanzgesetz	210	.....	210	Ausschußantrag	160	.....	160
		7	Böhmen	Finanzgesetz	550	..	.....	..	550	..	450	..	.....	..	450	..	340	..	.....	..	340	..	Regierungsvorlage	.....	.....	.....	Regierungsvorlage	.....	.....	.....
				Rechnungsabschluß	340	..	.....	..	340	..	340	20	.....	..	340	20	.....	..	.....	..	.....	..	Finanzgesetz	.....	.....	.....	Ausschußantrag	.....	.....	.....
		8	Galizien mit Krakau	Finanzgesetz	1.690	..	.....	..	1.690	..	245	..	.....	..	245	..	245	..	.....	..	245	..	Regierungsvorlage	.....	.....	.....	Regierungsvorlage	.....	.....	.....
				Rechnungsabschluß	642	25½	.....	..	642	25½	.....	..	.....	..	.....	..	272	30	.....	..	272	30	Finanzgesetz	.....	.....	.....	Ausschußantrag	.....	.....	.....
		.	Steiermark	Finanzgesetz	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	.....	..	Regierungsvorlage	.....	.....	.....	Regierungsvorlage	.....	.....	.....
				Rechnungsabschluß	58	23	.....	..	58	23	131	25	.....	..	131	25	.....	..	.....	..	.....	..	Finanzgesetz	.....	.....	.....	Ausschußantrag	.....	.....	.....
			Summe ..	Finanzgesetz	14.384	..	.....	..	14.384	..	7.861	..	.....	..	7.861	..	8.468	..	.....	..	8.468	..	Regierungsvorlage	8.671	.....	8.671	Regierungsvorlage	12.401	.....	12.401
				Rechnungsabschluß	5.591	65	.....	..	5.591	65	3.573	31	.....	..	3.573	31	2.562	60	.....	..	2.562	60	Finanzgesetz	8.671	.....	8.671	Ausschußantrag	12.401	.....	12.401

1871				1872			
	ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen		ordentliche	außer-ordentliche	Zusammen
	Gulden				Gulden		
	500	. . . . .	500	Regierungsvorlage	500	. . . . .	500
	500	. . . . .	500	Ausschußantrag	500	. . . . .	500
	41	. . . . .	41	Regierungsvorlage	41	. . . . .	41
	41	. . . . .	41	Ausschußantrag	41	. . . . .	41
	3.320	. . . . .	3.320	Regierungsvorlage	7.000	. . . . .	7.000
	3.320	. . . . .	3.320	Ausschußantrag	7.000	. . . . .	7.000
	1.000	. . . . .	1.000	Regierungsvorlage	800	. . . . .	800
	1.000	. . . . .	1.000	Ausschußantrag	800	. . . . .	800
	3.600	. . . . .	3.600	Regierungsvorlage	3.900	. . . . .	3.900
	3.600	. . . . .	3.600	Ausschußantrag	3.900	. . . . .	3.900
	210	. . . . .	210	Regierungsvorlage	160	. . . . .	160
	210	. . . . .	210	Ausschußantrag	160	. . . . .	160
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	Regierungsvorlage	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	Ausschußantrag	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	Regierungsvorlage	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	Ausschußantrag	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	Regierungsvorlage	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	. . . . .	. . . . .	. . . . .	Ausschußantrag	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	8.671	. . . . .	8.671	Regierungsvorlage	12.401	. . . . .	12.401
	8.671	. . . . .	8.671	Ausschußantrag	12.401	. . . . .	12.401

Erläuterungen

zum

Unterrichts-Budget.

1872.

Regierungsvorlage 1872.

Begründung der Differenzen gegen 1871.

Erforderniß.

Central-Leitung.

Das ordentliche Erforderniß ist kleiner um . .		11.727 fl.
weil die ordentlichen Ausgaben um	21.366 fl.	
und die ordentlichen Einnahmen um	8.132 „	
geringer veranschlagt sind und das ordentliche Erforderniß für 1871 um	1.507 „	
abgerundet wurde.		
Die ordentlichen Ausgaben sind kleiner um .		21.366 „
Besoldungen, Zulagen und Quartiergelder der Beamten, kleiner um	1.860 „	
und zwar: Ministerialräthe:		
Besoldungen, weniger	1.050 „	
in Folge Erledigung einer Stelle der höheren Gehaltskategorie.		
Sectionsräthe:		
Besoldungen, weniger	525 „	
in Folge Erledigung einer Stelle der höheren Gehaltskategorie.		
Ministerialconcipisten:		
Zulagen, weniger		95 „
Quartiergelder, weniger		90 „
in Folge Abfalls der im Vorjahre präliminirten Zulage per	150 „	
gegen den Zuwachs einer Gehaltsergänzungszulage per	55 „	
und des Abfalles des höheren Quartiergeldsbezuges für einen Concipisten per 300 fl. an dessen Stelle wieder der normalmäßige Betrag von 210 fl. getreten ist.		
Rechnungsofficiale:		
Besoldungen, weniger		100 „
weil statt der in Aussicht genommenen zweiten Rechnungsofficialsstelle mit dem Gehalte von 1000 fl. nur eine solche mit 900 fl. systemisirt wurde.		
Diurnen, mehr		800 „
weil erfahrungsmäßig mit dem bisherigen Ausmaße das Auslangen nicht gefunden wurde.		
Verwaltungsauslagen, weniger		20.306 „
und zwar:		
Miethzins sammt Zinskreuzer, weniger . . .		21.840 „
wegen Uebersiedlung des Ministeriums in das Haus Nr. 7 am Minoritenplatze und Vermiethung der hiedurch in den Graf Bombelles'schen Häusern entbehr-		

lich gewordenen Localitäten für die restliche Dauer des bestehenden Miethvertrages.

Gebäude-Erhaltung, mehr	900	fl.
Hauserfordernisse, mehr	500	„

als eventuelles Erforderniß für das Ministerialgebäude Nr. 7.

Emolumente und Livréegelder der Diener, mehr	134	„
Die ordentlichen Einnahmen sind kleiner um	8.132	„
Aftermiethzinse, weniger	8.132	„

übereinstimmend mit dem Abfalle des Miethzinses per 21.840 fl.

Das außerordentliche Erforderniß ist größer um	101.336	„

weil im Vorjahre ein solches nicht vorgesehen war, und zwar:

Passivinteressen	26.336	„
Neue Bauten und angekaufte Realitäten	75.000	„

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Februar 1871 wurde der Ankauf des Hauses Nr. 7 am Minoritenplatze zur bleibenden Unterbringung des Ministeriums für Cultus und Unterricht genehmigt und bewilligt, daß der zur Begleichung des

Kaufschillings per	400.000	„
und der Adaptirungskosten per	50.000	„
nebst dem Stiftungscapitale per	325.000	„
noch erforderliche Betrag von	125.000	„

sowie die zur Verzinsung und Abtragung der Stiftungscapitalien zu leistenden Annuitäten aus dem Cameralärar bestritten werden.

Von dem Kaufschillinge per	400.000	„
ist die erste Rate mit	250.000	„

im Jahre 1871,

die zweite Rate mit	100.000	„

im Jahre 1872,

die dritte Rate mit	50.000	„

im Jahre 1873 zu zahlen.

Nachdem die erste Kaufschillingsrate per	250.000	„
und die Adaptirungskosten per	50.000	„

auf die Stiftungscapitalien übernommen wurden,

erübrigen zur zweiten Kaufschillingsrate	25.000	„
daher nur der Saldo per	75.000	„

pro 1872 präliminirt erscheint.

Von der Annuität per 24.000 fl. wurden mit Rücksicht auf die Unterbringung der statistischen Centralcommission und der Direction der administrativen Statistik und die gleichfalls beabsichtigte Unterbringung der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale bei der

Centralleitung des Ministeriums	19.000	„
bei der statistischen Centralcommission	4.000	„

und bei der Centralcommission zur Erforschung und

Erhaltung der Baudenkmale	1.000	„

präliminirt.

Landes- und Bezirksschulräthe.

Oesterreich unter der Enns.

Das Erforderniß ist höher um		534 fl.
Zuwachs: Personalzulage für 1 Landesschulinspector	500 fl.	
(Allerhöchste Entschließung vom 26. September 1871.)		
Functionsgebühr für 1 Mitglied aus dem Lehrstande	600 „	
Reisekostenpauschalien der Bezirksschulinspectoren außerhalb Wien	130 „	
In Folge geringerer Intercalarien, von den Gehalten, Zulagen und Quartiergeldern	4 „	
zusammen	1.234 fl.	
Abfall: In Folge Einstellung der Gehalte der Landesschulinspectoren nach der Reihung im Concretalstatus	700 „	

Oesterreich ob der Enns.

Das Erforderniß ist höher um		2.848 „
Zuwachs: Gehalte	2.000 „	
In Folge Systemisirung einer 2. Landesschulinspectors-Stelle (Allerhöchste Entschließung vom 24. März 1871) und Einstellung der Gehalte nach der Reihung im Concretalstande.		
Zulagen	600 „	
Personalzulagen für die Landesschulinspectoren 1 pr.	200 „	
(Mit Allerhöchster Entschließung vom 24. März 1871 mit 400 fl. bewilligt, und in Folge Gehaltsvorrückung um 200 fl. wieder vermindert) und 1 pr.	400 „	
(Allerhöchste Entschließung vom 14. Mai 1871.)		
Abfall: In Folge höherer Intercalarien von den Gehalten und Zulagen	52 „	
Reisekosten und Diäten der Landesschulinspectoren, mehr um	300 „	
in Folge Systemisirung einer 2. Landesschulinspectorsstelle.		

Tirol und Vorarlberg.

Tirol.

Das Erforderniß ist geringer um		882 „
Abfall: In Folge Einstellung der Gehalte der Landesschulinspectoren nach der Reihung im Concretalstande	200 „	
Zulagen	190 „	
In Folge Verminderung der 2 Functionsgebühren von je 400 fl. auf je 200 fl.	400 „	
Diäten-Pauschalien der Bezirksschulinspectoren . .	100 „	
zusammen	890 fl.	
Zuwachs: In Folge geringerer Intercalarien von den Gehalten und Zulagen	8 „	

Steiermark.

Das Erforderniß ist größer um		1.092 fl.
Zuwachs: Gehalte		700 „
und zwar in Folge systemmäßiger Vorrückung des Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten in den höheren Gehalt . .	500 fl.	
In Folge Einstellung der Gehalte der Landesschulinspectoren nach der Reihung im Concretalstande	200 „	
Zulagen		210 „
und zwar:		
Personalzulage für 2 Landesschulinspectoren, und zwar 1 pr.	200 „	
(Mit Allerhöchster Entschließung vom 4. December 1870 mit 400 fl. bewilligt und in Folge Gehaltsvorrückung um 200 fl. wieder vermindert) und 1 pr.	200 „	
(Allerhöchste Entschließung vom 4. November 1870), wogegen die im Vorjahre eingestellte Personalzulage pr.	190 „	
in Abfall gekommen ist.		
Reisekosten und Diätenpauschalien der Bezirksschulinspectoren		200 „
zusammen .		1.110 fl.
Abfall: In Folge höherer Intercalarien von den Gehalten und Zulagen		18 „

Kärnthen.

Das Erforderniß ist geringer um		2.200 „
Abfall: Diätenpauschalien der Bezirksschulinspectoren	100 „	
Reisekosten derselben	2.100 „	
weil für dieselben bereits in den Diätenpauschalien (richtiger Reisekosten und Diätenpauschalien) vorgesehen ist.		

Krain.

Das Erforderniß ist höher um		1.564 „
Zuwachs: Gehalte	1.800 „	
In Folge Systemisirung einer zweiten Landesschulinspectorsstelle (Allerhöchste Entschließung vom 10. September 1871) und Einstellung der Gehalte nach der Reihung im Concretalstande.		
Reisekosten und Diäten	200 „	
in Folge Systemisirung der zweiten Landesschulinspectorsstelle.		
Abfall: Reisekosten und Diätenpauschalien der Bezirksschulinspectoren	400 „	
in Folge höherer Intercalarien von den Gehalten und Zulagen	36 „	

Küstenland.

Triest.

Das Erforderniß ist größer um		490 fl.
Zuwachs: Gehalte	500 fl.	
in Folge Einstellung des Gehaltes des Landesschulinspectors nach der Reihung im Concretalstande.		
Abfall: In Folge höherer Intercalarien von den Gehalten und Quartiergeldern	10 „	

Istrien.

Das Erforderniß ist geringer um		216 „
Abfall: Personalzulage des Landesschulinspectors	200 „	
In Folge höherer Intercalarien von den Gehalten	16 „	

Dalmatien.

Das Erforderniß ist geringer um		294 „
Abfall: Gehalte	300 „	
In Folge Pensionirung des bisherigen Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten und Einstellung des niedersten Gehaltes (2200 fl. statt 2700 fl.) und Präliminirung des Gehaltes des Landesschulinspectors nach der Reihung im Concretalstande.		
Zuwachs: In Folge geringerer Intercalarien von den Gehalten und Zulagen	6 „	

Böhmen.

Das Erforderniß ist höher um		1.180 „
Zuwachs: Gehalte	1.000 „	
in Folge Einstellung der Gehalte der Landesschulinspectoren nach der Reihung im Concretalstande.		
Diätenpauschalien der Bezirksschulinspectoren .	200 „	
Abfall: In Folge höherer Intercalarien von den Gehalten und Zulagen	20 „	

Mähren.

Das Erforderniß ist höher um		1.140 „
und zwar:		
Zuwachs: Gehalte weder mehr noch weniger, weil gegen die systemmäßige Gehaltsvorrückung des Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten pr. 500 fl. die Gehalte der Landesschulinspectoren auf Grund der Präliminirung nach der Reihung im Concretalstatus geringer um 500 fl. entfallen.		
Personalzulage für 1 Landesschulinspector pr. .	500 „	
(Allerhöchste Entschließung vom 8. September 1871.)		
Reisekosten und Diätenpauschalien	650 „	
Abfall: In Folge höherer Intercalarien von den Gehalten und Zulagen	10 „	

Schlesien.

Das Erforderniß ist geringer um		100 fl.
Abfall: Reisekosten und Diätenpauschalien der Bezirksschulinspectoren	800 fl.	
Zuwachs: Reisekosten und Diäten des Landesschulinspectors	300 „	
Reise- und Zehrungskosten für 3 Mitglieder aus dem geistlichen Stande	400 „	

Galizien und Krakau.

Das Erforderniß ist geringer um		3.091 „
Abfall: Gehalte	200 „	
in Folge Einstellung der Gehalte der Landesschulinspectoren nach der Reihung im Concretalstande.		
Zulagen	50 „	
in Folge Abfalls der Zulage pr. 500 fl. und Bewilligung einer Zulage von 450 fl. für 1 Landesschulinspector (Allerhöchste Entschließung v. 15. September 1870).		
Diätenpauschalien der Bezirksschulinspectoren	17.100 „	
Reisepauschalien der Bezirksschulinspectoren .	4.450 „	
zusammen .	21.800 fl.	
Zuwachs: Gehalte und sonstige Bezüge der Bezirksschulinspectoren	18.704 „	
welche dieselben in ihrer früheren Eigenschaft als Lehrer bezogen haben, auf Grund der Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. December 1870, womit provisorische Anordnungen in Betreff der Orts- und Bezirksaufsicht über die Volksschulen im Königreiche Galizien und Lodomerien nebst dem Großherzogthume Krakau erlassen wurden.		
In Folge geringerer Intercalarien von den Gehalten und Zulagen	5 „	

Bukowina.

Das Erforderniß ist größer um		592 „
Zuwachs: Gehalte	400 „	
In Folge systemmäßiger Vorrückung des Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten und Einstellung des Gehaltes des Landesschulinspectors nach der Reihung im Concretalstande.		
Reisekosten und Diäten des Landesschulinspectors	150 „	
Reisekostenpauschalien der Bezirksschulinspectoren .	50 „	
zusammen .	600 fl.	
Abfall: In Folge höherer Intercalarien von den Gehalten und Zulagen	8 „	

Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Das Erforderniß ist höher um		66.800 „
Zuwachs: Reisekosten und Diäten	10.000 „	
Remunerationen und Aushilfen	5.000 „	
Fürtrag .	15.000 fl.	

	Uebertrag .	15.000 fl.
Regiekosten der Landes- und Bezirksschulbehörden .		37.000 „
Pauschalbetrag zur Systemisirung von Concipistenstellen bei den Landesschulbehörden		15.000 „
	zusammen .	67.000 fl.

Abfall: Für Telegraphencorrespondenzen . . 200 fl.

Belangend den Antrag auf Reisekosten und Diäten, so wird derselbe zur Erhöhung der für die Landesschulinspectoren länderweise festgestellten, vielfach als gänzlich unzureichend dargestellten bisherigen Ansätze, zur Bestreitung von Uebersiedlungskosten, dann auf Reiseauslagen der nicht am Sitze des Landesschulrathes und der Bezirksschulräthe befindlichen Mitglieder dieser Behörden zu den periodischen Sitzungen und sonstigen Reisekosten benöthigt.

Der Antrag auf Remunerationen und Aushilfen findet in der Unzulänglichkeit des bisherigen Credites und der nothwendigen Remunerirung besonderer Mühewaltungen seinen Grund.

Die Erhöhung des Erfordernisses auf Regiekosten ist begründet durch die Einbeziehung der Auslagen für eigentliche Unterrichtszwecke, als Anschaffung von Fachzeitungen, pädagogischen Werken, der Auslagen für telegraphische Correspondenzen und einer Position von 12.000 fl. für Diurnen bei den Steuerämtern zu Besorgung der bezirksschulräthlichen Cassen und Rechnungsgeschäfte.

Der Pauschalbetrag zur Systemisirung von Concipistenstellen bei den Landesschulbehörden pr. 15.000 fl. hat seine Begründung in der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. October 1871 genehmigten Systemisirung von 10 Concipistenstellen für den Dienst bei den Landesschulbehörden, und zwar für Böhmen 4, Niederösterreich 2, Salzburg, Oberösterreich, Steiermark und Dalmatien je 1, und dem voraussichtlich in nächster Zeit auch bei anderen Landesschulbehörden eintretenden Bedürfnisse.

Bedeckung.

Einnahmen von Lehrerbildungsanstalten.

Oesterreich unter der Enns.

Die Einnahmen sind geringer um . . . . . 2.300 fl.

und zwar:

Schulgelder, weniger um	2.500 fl.	
Prüfungstaxen, mehr um	200 „	

auf Grund des Erfolges 1870.

Oesterreich ob der Enns.

Die Einnahmen sind größer um . . . . . 420 „

und zwar:

Schulgelder, mehr um	150 fl.	
Prüfungstaxen, mehr um	270 „	

auf Grund des Erfolges 1870.

Salzburg.

Die Einnahmen sind geringer um		190 fl.
und zwar:		
Schulgelder, weniger um	100 fl.	
auf Grund des Erfolges 1870.		
Prüfungstaxen, mehr um	150 „	
dann sonstige Beiträge, weniger um	242 „	
durch Abfall.		
Abrundung im Jahre 1871	2 „	

Tirol und Vorarlberg.

Tirol.

Die Einnahmen sind größer um		650 „
und zwar:		
Schulgelder: in Innsbruck, mehr um . . .	200 „	
in Bozen, mehr um	200 „	
Prüfungstaxen, mehr um	250 „	

Vorarlberg.

Die Einnahmen sind größer um		200 „
und zwar:		
Prüfungstaxen, mehr um	200 „	

Steiermark.

Die Einnahmen sind geringer um		110 „
und zwar:		
Schulgelder, weniger	510 „	
von der Lehrerbildungsanstalt in Graz, weniger um	500 „	
„ „ Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Graz, weniger um	210 „	
„ „ Lehrerbildungsanstalt in Marburg, mehr um	200 „	
weil im Gegenstandsjahre die Trennung der mit den Lehrerbildungsanstalten vereinigt gewesenen Realschulen durchgeführt sein wird, wornach die Frequenz der Uebungsschulen auf die vorgeschriebene Zahl, 40 per Classe, beschränkt wird.		
Prüfungstaxen, mehr um	400 „	

Kärnthen.

Die Einnahmen sind geringer um		350 „
und zwar:		
Schulgelder, weniger um	500 „	
Prüfungstaxen, mehr um	150 „	
mit Rücksicht auf den Erfolg 1870.		

Krain.

Die Einnahmen sind geringer um		200 „
und zwar:		
Schulgelder, weniger um	100 „	
Prüfungstaxen, weniger um	100 „	
mit Rücksicht auf den Erfolg 1870.		

Küstenland.

Triest.

Die Einnahmen sind geringer		390 fl.
und zwar:		
Schulgelder, weniger um	500 fl.	
weil die bestandene Unterrealschule von der Lehrerbildungsschule getrennt wurde.		
Prüfungstaxen, mehr um	110 „	

Görz.

Die Einnahmen sind größer um		200 „
und zwar an Schulgeldern.		

Istrien.

Die Einnahmen sind geringer um		200 „
und zwar:		
an Schulgeldern mit Rücksicht auf den Erfolg 1870.		

Dalmatien.

Die ordentlichen Einnahmen sind größer um .		600 „
und zwar:		
Beiträge vom Etat des Ackerbauministeriums:		
a) für den Landwirthschaftslehrer	400 „	
b) „ „ Wirthschaftsgarten	150 „	
c) zur Anschaffung von Lehrmitteln	200 „	
zusammen mehr um . .	750 fl.	
Prüfungstaxen, weniger	150 „	
Die außerordentlichen Einnahmen sind größer um		800 „
und betreffen den Beitrag vom Etat des Ackerbauministeriums zum Ankaufe eines Grundstückes für den landwirthschaftlichen Unterricht.		

Böhmen.

Die Einnahmen sind geringer um		3.607 „
und zwar:		
Schulgelder, weniger um	4.400 „	
nach dem Erfolge pro 1870.		
Prüfungstaxen, mehr um	200 „	
Beiträge, mehr um	600 „	
von der Stadtgemeinde Budweis für die dortige Lehrerbildungsanstalt. Abrundung im Jahre 1871 .	7 „	

Mähren.

Die Einnahmen sind größer um		230 „
und zwar:		
Schulgelder, mehr um	20 „	
Prüfungstaxen, mehr um	210 „	
auf Grund des Erfolges pro 1870.		

Schlesien.

Die Einnahmen sind größer um		160 „
und zwar:		

Schulgelder, mehr um . . . . . 10 fl.
Prüfungstaxen, mehr um . . . . . 150 „

Galizien mit Krakau.

Die Einnahmen sind größer um . . . . . 950 fl.
und zwar:
Schulgelder, mehr um . . . . . 1.250 „
in Folge Errichtung von sechs staatlichen Lehrerbildungsanstalten und von drei gleichen Bildungsanstalten für Lehrerinnen.
Prüfungstaxen, weniger um . . . . . 300 „

Bukowina.

Die Einnahmen sind geringer um . . . . 10 „
und zwar an Schulgeldern.

Erforderniß.

Lehrerbildungsanstalten.

Oesterreich unter der Enns.

Das ordentliche Erforderniß ist höher um . . 8.804 „

1. Lehrerbildungsanstalt zu St. Anna in Wien

mehr um . . . . . 2.770 „
und zwar:
Besoldungen des Lehrerpersonales, mehr um . . . . . 1.200 „
Quartiergelder, weniger um . . . . . 150 „
durch den Zuwachs eines 4. Hauptlehrers mit 1.200 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld gegenüber dem Abfall des Quartiergeldes des Directors pr. 300 fl.
Besoldungen der Diener, mehr um . . . 50 „
in Folge Gehaltserhöhung
Amts- und Kanzleierfordernisse, weniger um . . . . . 50 „
Remunerationen, mehr um . . . . . 720 „
für Aushilfslehrer.
Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um . . . . 100 „
Regieauslagen, mehr um . . . . . 230 „
auf Beheizung und Beleuchtung.
Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um . . . . . 470 „
Turnunterricht, weniger um . . . . . 200 „
Fortbildungscurse, mehr um . . . . . 400 „
Das bezügliche Erforderniß war im Jahre 1871 unter den auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirten und allgemeinen Auslagen veranschlagt.

2. Lehrerbildungsanstalt zu Korneuburg

mehr um . . . . . 1.090 fl.
und zwar:
Gebäude-Erhaltung, weniger um . . . 110 fl.
in Folge Beistellung der Localitäten von der Stadtgemeinde.
Fortbildungscurse, mehr um . . . 1.200 „
Das bezügliche Erforderniß war im Jahre 1871 unter den auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirten und allgemeinen Auslagen veranschlagt.

3. Lehrerbildungsanstalt zu Krems

(1871 St. Pölten), mehr um . . . . . 1.488 „
und zwar:
Besoldung des Lehrpersonales, mehr um . . . . . 100 „
weil für 1 Hauptlehrer statt des Gehaltes von 1100 fl. jener von 1200 fl. beantragt wurde.
Beiträge, mehr um . . . . . 1.200 „
zur Aufbesserung der Gehalte der Lehrer der Uebungsschule.
Miethzinse, weniger um . . . . . 670 „
und Gebäude-Erhaltung, weniger um . . . 150 „
in Folge Verlegung der Lehrerbildungsanstalt von St. Pölten nach Krems.
Remunerationen, mehr um . . . . . 60 „
Unterrichts-Erfordernisse, weniger um 272 „
Regieauslagen, mehr um . . . . . 110 „
durch die höhere Entlohnung des Aushilfsdieners.
Turnunterricht, weniger um . . . . . 290 „
Fortbildungscurse, mehr um . . . . . 1.400 „
Das bezügliche Erforderniß war im Jahre 1871 unter den auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirten und allgemeinen Auslagen veranschlagt.

4. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Wien

mehr um . . . . . 4.259 „
und zwar:
Besoldung des Lehrpersonales, mehr um . . . . . 1.800 „
und Quartiergelder, mehr um . . . . . 250 „
durch Zuwachs eines 4. Hauptlehrers mit 1.200 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, dann einer Hilfslehrerin an der Uebungsschule mit 600 fl. Gehalt und 100 fl. Quartiergeld.
Besoldungen der Diener, mehr um . . 50 „
Amts- und Kanzleierfordernisse, weniger um . . . . . 50 „
Remunerationen, mehr um . . . . . 820 „
für Aushilfslehrer.
Unterrichts-Erfordernisse, weniger um 50 „
Regieauslagen, mehr um . . . . . 339 „
aus dem bei der Lehrerbildungsanstalt in Wien angeführten Grunde.

Gebäude-Erhaltung, mehr um	400 fl.	
Fortbildungscurse, mehr um	700 „	
Das bezügliche Erforderniß war im Jahre 1871 unter den auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirten und allgemeinen Auslagen veranschlagt.		
Nicht repartirte Auslagen, weniger um		1.600 fl.
und zwar:		
Remunerationen (Veränderliche), mehr um	700 „	
für Betheiligung am Unterrichte der Candidaten für das Lehramt an unselbstständigen Unterrealschulen, beziehungsweise Bürgerschulen.		
Reisekosten und Diäten, weniger um . .	300 „	
Fortbildungscurse, weniger um	2.000 „	
in Folge Präliminirung bei den einzelnen Lehranstalten.		
In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung, mehr		797 „

Oesterreich ob der Enns.

Das ordentliche Erforderniß ist höher um . .		3.690 „
und zwar:		
Besoldungen des Lehrpersonales, mehr um	1.100 „	
durch Zuwachs eines Hauptlehrers für die Lehrerinnen-Bildungsanstalt.		
Remunerationen und Aushilfen, mehr um	1.300 „	
für Nebenlehrer und durch den Zuwachs der Lehrerinnen-Bildungsanstalt.		
Turnunterricht, mehr um	100 „	
Fortbildungscurse, mehr um	600 „	
Auslagen für die Prüfungs-Commission, mehr um	370 „	
In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung mehr	220 „	

Salzburg.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um . .		918 „
und zwar:		
Besoldungen des Lehrpersonales, mehr um	450 „	
auf Grund des factischen Standes und Einbeziehung einer Besoldungstangente mit 250 fl. für einen 4. Hauptlehrer.		
Remunerationen und Aushilfen, mehr um	745 „	
für Aushilfslehrer.		
Unterrichtserfordernisse, mehr um . .	1.000 „	
Regiekosten mehr, um	148 „	
in Folge Erweiterung der Lehrerbildungsanstalt und fortwährenden Steigerung der Holzpreise.		
Turnunterricht, weniger um	150 „	
Fortbildungscurse, weniger um	1.450 „	
In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung, mehr um	175 „	

Tirol und Vorarlberg.

Das ordentliche Erforderniß ist höher um . . . . 8.102 fl.

1. Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck

mehr um . . . . . 207 „
und zwar:
Besoldungen der Diener, mehr um . . 50 fl.
in Folge Gehaltserhöhung.
Kanzleierfordernisse, weniger um . . . 202 „
Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 100 „
für den Musiklehrer.
Steuern und Gaben, weniger um . . . 141 „
Regiekosten, mehr um . . . . . 400 „
von der Rubrik Amts- und Kanzleierfordernisse theilweise übertragen.

2. Lehrerbildungsanstalt in Bozen

mehr um . . . . . 1.000 „
mit Rücksicht auf die Vervollständigung dieser Lehranstalt 1 Hauptlehrer mit 1000 fl. mehr.

3. Lehrerbildungsanstalt in Trient

mehr um . . . . . 262 „
und zwar:
Besoldungen des Lehrpersonales, weniger um . . . . . 1.050 „
durch den Abfall des Zeichnenlehrers pr. 525 fl. und der 2 Realschullehrer à 262 fl. 50 kr. pr. 525 fl.
Besoldungen der Diener mehr um . . . 284 „
für einen Schuldiener.
Miethzinse, mehr um . . . . . 800 „
Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 50 „
Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 122 „
Regiekosten, mehr um . . . . . 300 „

4. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck

mehr . . . . . 4.400 „

5. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Trient

mehr . . . . . 5.434 „
wegen selbstständiger Präliminirung für diese beiden Anstalten, beziehungsweise Ausscheidung aus der Unterabtheilung „Nichtrepartirte Auslagen".

6. Nichtrepartirte und allgemeine Auslagen

geringer um . . . . . 3.685 „
und zwar:

Stiftungen und Stipendien mehr um 3.000 fl.
mit Rücksicht auf die bestehenden 5 Lehranstalten und den Erfolg 1870.
Amts- und Kanzleierfordernisse, weniger um . . . . . 400 „
Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 650 „
Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um . . . . 800 „
Regiekosten, mehr um . . . . . 1.765 „
für Einrichtungsstücke der beiden Lehranstalten in Trient.
Fortbildungscurse mehr um . . . . . 2.500 „
aus dem für Stipendien angeführten Grunde.
Für die in Innsbruck und Trient zu errichtenden Lehrerinnen-Bildungsanstalten, weniger . . . . 12.000 „
In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung, mehr . . . . . 484 fl.
7. Das außerordentliche Erforderniß ist größer um . . . . . 70.000 „
und betrifft die in Verhandlung stehende Herstellung eines Gebäudes zur Unterbringung der Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Innsbruck, wofür als zweite Rate 100.000 fl. beantragt werden.

Vorarlberg.

Lehrerbildungsanstalt Bregenz.
Das ordentliche Erforderniß ist höher um . . 3.866 „.
und zwar:

Besoldungen des Lehrpersonales, mehr um . . . . . 1.200 „
für einen Hauptlehrer und nach dem factischen Stande mit Rücksicht auf die Vervollständigung dieser Lehranstalt.

Besoldungen der Diener, mehr um . 300 „
Substitutionen, mehr um . . . . . 50 „
Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 50 „

Amts- und Kanzleierfordernisse, weniger um . . . . . 550 „
Stipendien, mehr um . . . . . 1.300 „
Regiekosten, mehr um . . . . . 216 „
wegen Ausscheidung der Beheizungsauslagen von der Rubrik: „Amts- und Kanzleierfordernisse".
Gebäude-Erhaltung mehr um . . . . . 50 „
Miethzinse, weniger um . . . . . 300 „
Turnunterricht, weniger um . . . . . 100 „
Fortbildungscurse, mehr um . . . . . 1.000 „
Auslagen für die Prüfungscommission, mehr um . . . . . 650 „
In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung, mehr . . . . . 100 „

Steiermark.

Das ordentliche Erforderniß ist höher um . . 10.831 fl.

1. Lehrerbildungsanstalt in Graz

mehr um . . . . . 3.050 „
und zwar:
Besoldungen des Lehrpersonales, mehr um . . . . . 200 fl.
nach dem factischen Stande.
Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 300 „
Unterrichts-Erfordernisse, mehr um . 200 „
Miethzinse, mehr um . . . . . 300 „
für die ins Leben tretende Uebungsschule.
Gebäude-Erhaltung, weniger . . . . 100 „
Regiekosten, mehr um . . . . . 350 „
Fortbildungscurse, mehr um . . . . 1.800 „

2. Lehrerbildungsanstalt in Marburg

mehr um . . . . . 8.440 „
und zwar:
Besoldungen des Lehrpersonales, mehr um . . . . . 1.800 „
Durch Einbeziehung der Bezüge des Directors und der Hauptlehrer nach dem factischen Stande und Veranschlagung von zwei Uebungslehrern.
Besoldungen der Diener, mehr um . . 250 „
für einen eigenen Schuldiener.
Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 300 „
Unterrichts-Erfordernisse, mehr um . 400 „
Miethzinse, mehr um . . . . . 1.500 „
für die Unterbringung der Lehrerbildungsanstalt wegen Trennung der Realschule von derselben.
Gebäude-Erhaltung, mehr um . . . . 1.200 „
für Adaptirung dieser Localitäten.
Regiekosten, mehr um . . . . . 1.790 „
für Beheizung, Beleuchtung und neue Einrichtung der Schullocalitäten.
Fortbildungscurse, mehr um . . . . 1.200 „

3. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Graz

mehr um . . . . . 1.710 „
und zwar:
Stiftungen und Stipendien, mehr um 400 „
Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 860 „
Unterrichts-Erfordernisse, mehr um . 200 „
Regiekosten, mehr um . . . . . 250 „
Nicht repartirte und allgemeine Auslagen, geringer um . . . . . 2.750 „
weil die Auslagen für Fortbildungscurse bei den einzelnen Lehranstalten berücksichtigt wurden, daher

3000 fl. hier in Abfall kommen, während die Auslagen für Prüfungscommissionen sich um 250 fl. erhöhten.

In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung, mehr . . . . . 381 fl.

Das außerordentliche Erforderniß ist neu und betrifft den in Verhandlung stehenden Neubau der Lehrerbildungsanstalt in Graz, mit . . . 68.000 „

und den Ankauf eines Baugrundes für die Lehrerbildungsanstalt in Marburg pr. . . . . 12.500 „

Kärnthen.

Das ordentliche Erforderniß ist höher um . . 12.660 „

1. Lehrerbildungsanstalt in Klagenfurt

mehr um . . . . . 5.225 „

und zwar:

Besoldungen des Lehrpersonales mehr, um . . . . . 900 fl.

weil um einen Hauptlehrer mehr und die Bezüge der übrigen 3 Hauptlehrer nach dem factischen Stande veranschlagt wurden.

Zulagen, weniger um	90	„
Miethzinse, mehr um	20	„
Substitutionen, weniger um	100	„
Remunerationen und Aushilfen, mehr um .	1.990	„
Gebäude-Erhaltung, weniger um	200	„
Regiekosten, mehr um	210	„
Turnunterricht, mehr um	295	„
Fortbildungscurse, mehr um	1.000	„
Unterrichtserfordernisse, mehr um	1.000	„
Prüfungscommissions-Auslagen, mehr um	200	„

2. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Klagenfurt

mehr um . . . . . 6.925 „

in Folge Neuerrichtung dieser Lehranstalt.

3. Nicht repartirte Auslagen, mehr um 300 „

und zwar:

Regiekosten, mehr um . . . . . 300 „

In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung, mehr . . . . . 210 „

Das außerordentliche Erforderniß ist größer um . . . . . 69.000 „

und zwar für den Neubau des Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Klagenfurt um . . . . . 67.000 „

für die Herstellung einer gemeinschaftlichen Turnhalle in Klagenfurt (neu) . . . . . 2.000 „

Betreffend die Herstellung eines eigenen Gebäudes für die Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Klagenfurt, so wurde hiefür mit Allerhöchster Entschließung vom 17. September 1871 der nicht zu überschreitende Kostenbetrag von . . . . . 147.000 „ genehmigt.

Da hierauf mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1871 . . . . . 40.000 fl.
bewilligt wurden, entspricht der eingestellte Betrag von . . . . . 107.000 fl.
dem noch verbleibenden Bedarfe.

Betreffend den Beitrag pr. . . . . 2.000 „
zu den Kosten des Baues einer Turnhalle in Klagenfurt wird sich auf die Erläuterung zur bezüglichen Position des kärnthnerischen Studienfondes bezogen.

Krain.

Das ordentliche Erforderniß ist höher um . . 9.568 fl.

1. Lehrer-Bildungsanstalt in Laibach

mehr um . . . . . 1.110 „
und zwar:

Besoldungen des Lehrpersonales, mehr um . . . . . 900 fl.
weil 1 Hauptlehrer mehr und die übrigen 3 Hauptlehrer nach dem factischen Stande veranschlagt wurden.

Quartiergelder der Diener, mehr um . 50 „
bis zur Zuweisung eines Naturalquartiers.

Stipendien für Lehramtscandidaten, weniger um . . . . . 2.800 „
Das bezügliche Erforderniß ist bei den nicht repartirten Auslagen veranschlagt.

Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 50 „

Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um . . . . 2.000 „
zur Anschaffung von Lehrmitteln für das physicalische Cabinet.

Auslagen der Prüfungscommission, mehr um . . . . . 910 „

2. Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Laibach

mehr um . . . . . 2.850 fl.
in Folge Neuerrichtung dieser Anstalt.

3. Nicht repartirte Auslagen, mehr um 5.400 „
und zwar:

Stipendien für Lehramtscandidaten und Candidatinnen . . . . . 5.000 fl.
(gegen 2800 fl. im Jahre 1871 bei der Lehrer-Bildungsanstalt präliminirt).

Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 400 „

In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung, mehr . . . . . 208 „

Küstenland.

Triest.

Das ordentliche Erforderniß ist geringer um 1.655 fl.
und zwar:

Miethzinse, weniger um . . . . . 1.390 fl.
Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 400 „
für Nebenlehrer.
Auslagen der Prüfungscommission, geringer um . . . . . 100 „
In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung, mehr . . . . . 235 „

Görz.

Das ordentliche Erforderniß ist, höher um . . 7.431 fl.
und zwar:
Besoldungen des Lehrpersonales, mehr um . . . . . 4.500 fl.
und zwar:
Für den Director mehr 500 fl. und 4 Hauptlehrer à 1000 fl. neu wegen Eröffnung der zwei ersten Jahrgänge in zwei nationalen parallelen Abtheilungen.
Besoldungen der Diener, mehr um . . 150 „
für 1 Aushilfsdiener.
Stipendien, mehr um . . . . . 300 „
Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 50 „
Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um . . . . . 2.135 „
wegen größerer Herstellungen im Werdenberg'schen Schulgebäude.
Regiekosten, mehr um . . . . . 133 „
In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung, mehr . . . . . 163 „
Das außerordentliche Erforderniß ist, größer um . . . . . 15.000 „
betreffend die Kostentangente eines Zubaues zum Werdenberg'schen Schulgebäude, worüber die Verhandlungen noch im Zuge sind.

Istrien.

Das ordentliche Erforderniß ist, höher um . . 2.157 „
und zwar:
Regiekosten, mehr um . . . . . 346 fl.
zur Anschaffung von Einrichtungsstücken.
Unterrichtserfordernisse, mehr um . . 685 „
auf Lehrmittelanschaffung.
Fortbildungscurse, mehr um . . . . . 1.000 „
In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung, mehr um . . . . . 126 „

Dalmatien.

Das ordentliche Erforderniß ist, höher um . . 1.640 „
Die Aenderungen im Detail beruhen auf der Vereinigung der Lehrer-Bildungsanstalten in eine einzige Anstalt mit Convict und getrennten Uebungsschulen, der nicht ins Leben getretenen Errichtung einer Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Spalato und dem bis auf Weiteres bewilligten Fortbestande einer

solchen im Kloster der barmherzigen Schwestern in Ragusa.

Das außerordentliche Erforderniß ist, größer um . . . . . 2.000 fl.
und betrifft die für den Ankauf eines Grundstückes zur Anleitung und Uebung in landwirthschaftlichen Arbeiten neu eingestellte Summe pr. 2.000 fl.

Böhmen.

Das ordentliche Erforderniß ist höher um . . 43.966 „

1. Deutsche Lehrerbildungsanstalt in Prag

mehr um . . . . . 649 „
und zwar:
Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . 189 fl.
Remunerationen, mehr um . . . . . 560 „
Unterrichtserfordernisse, mehr um . . 300 „
dagegen
Substitutionen, weniger um . . . . . 400 „

2. Böhmische Lehrerbildungsanstalt in Prag

mehr um . . . . . 1.861 „
und zwar:
Besoldungen des Lehrpersonales, mehr um . . . . . 1.200 fl.
für einen 4. Hauptlehrer.
Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . 61 „
Remunerationen, mehr um . . . . . 400 „
Unterrichtserfordernisse, mehr um . . 700 „
dagegen Miethzinse, weniger um . . . . 500 „

3. Deutsche Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag

mehr um . . . . . 1.907 „
und zwar:
Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . 50 fl.
Remunerationen, mehr um . . . . . 840 „
Steuern und Gaben, mehr um . . . . . 7 „
Unterrichtserfordernisse, mehr um . . 1.000 „
Turnunterricht, mehr um . . . . . 10 „

4. Böhmische Lehrerinnenbildungsanstalt in Prag

mehr um . . . . . 2.155 „
und zwar:
Miethzinse, mehr um . . . . . 145 fl
Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . 50 „
Remunerationen, mehr um . . . . . 960 „
Unterrichtserfordernisse, mehr um . . 1.000 „

5. Deutsche Lehrerbildungsanstalt in Trautenau

mehr um		1.150 fl.
und zwar:		
Kanzleierfordernisse, mehr um	50 fl.	
Remunerationen, mehr um	200 „	
Unterrichtserfordernisse, mehr um . .	1.000 „	
dagegen		
Turnunterricht, weniger um	100 „	

6. Deutsche Lehrerbildungsanstalt in Budweis

mehr um		2.320 „
und zwar:		
Miethzinse, mehr um	620 „	
Kanzleierfordernisse, mehr um . . .	50 „	
Unterrichtserfordernisse, mehr um . .	1.000 „	
Turnunterricht, mehr um	100 „	
Prüfungscommissionsauslagen, mehr um	760 „	
dagegen		
Substitutionen, weniger um	210 „	

7. Deutsche Lehrerbildungsanstalt in Eger

mehr um		1.280 „
und zwar:		
Kanzleierfordernisse, mehr um	50 „	
Unterrichtserfordernisse, mehr um . .	1.000 „	
Remunerationen, mehr um	280 „	
dagegen		
Turnunterricht, weniger um	50 „	

8. Deutsche Lehrerbildungsanstalten in Leitmeritz

mehr um		1.470 „
und zwar:		
Kanzleierfordernisse, mehr um	50 „	
Remunerationen, mehr um	420 „	
Unterrichtserfordernisse, mehr um . .	1.000 „	
Turnunterricht, mehr um	120 „	
Prüfungscommissionsauslagen, mehr um	660 „	
dagegen		
Miethzinse, weniger um	780 „	

9. Böhmische Lehrerbildungsanstalt in Kuttenberg

mehr um		1.270 „
und zwar:		
Kanzleierfordernisse, mehr um . . .	50 „	
Remunerationen, mehr um	240 „	

Unterrichtserfordernisse, mehr um . .	1.000 fl.	
dagegen		
Turnunterricht, weniger um	20 „	

10. Böhmische Lehrerbildungsanstalt in Soběslau

mehr um		450 fl.
und zwar:		
Kanzleierfordernisse, mehr um	50 „	
Remunerationen, mehr um	300 „	
Unterrichtserfordernisse, mehr um . .	1.000 „	
Turnunterricht, mehr um	100 „	
dagegen		
Miethzinse, weniger um	1.000 „	

11. Böhmische Lehrerbildungsanstalt in Königgrätz

mehr um		1.450 „
und zwar:		
Kanzleierfordernisse, mehr um . . .	50 „	
Remunerationen, mehr um	300 „	
Turnunterricht, mehr um	100 „	
Unterrichtserfordernisse, mehr um . .	1.000 „	

12. Böhmische Lehrerbildungsanstalt in Jičin

mehr um		1.746 „
und zwar:		
Besoldungen der Diener, mehr um	216 „	
Kirchenerfordernisse, mehr um	30 „	
Kanzleierfordernisse, mehr um	100 „	
Regiekosten, mehr um	400 „	
Unterrichtserfordernisse, mehr um .	1.500 „	
dagegen		
Turnunterricht, weniger um	100 „	
Sonstige Auslagen, weniger um	400 „	

Nichtrepartirte und allgemeine Auslagen mehr um		24.736 „
und zwar:		
Substitutionen hier, mehr um	2.000 „	
weil im Jahre 1871 hiefür theilweise bei den einzelnen Lehranstalten vorgesehen war.		
Stipendien für Lehramtscandidaten, mehr um	16.000 „	
mit Rücksicht auf den sehr fühlbaren Mangel an Lehrkräften.		
Kanzleierfordernisse, weniger um . . .	500 „	
weil hierauf bei den einzelnen Lehranstalten vorgedacht wurde.		
Remunerationen und Aushilfen, mehr um	2.456 „	
mit Rücksicht auf den Erfolg und nach dem Personalstande der Lehrer.		

Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um . . . . . 2.000 fl.
mit Rücksicht auf die Anzahl der Gebäude und die Steigerung der Materialpreise.
Turnunterricht, mehr um . . . . . 200 „
Fortbildungscurse, mehr um . . . . . 4.000 „
um möglichst viele Lehrer daran theilnehmen lassen zu können.
Prüfungscommissionsauslagen, weniger um . . . . . 1.420 „
wegen Berücksichtigung bei den einzelnen Lehrerbildungsanstalten.
In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung mehr . . . . . 1.522 fl.

Mähren.

Das ordentliche Erforderniß ist höher um . . 12.934 „

1. Slavische Lehrerbildungsanstalt in Brünn

mehr um . . . . . 5.612 „
und zwar:
Miethzinse, mehr um . . . . . 350 „
Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . 202 „
Unterrichtserfordernisse, weniger um 100 „
Regiekosten, mehr um . . . . . 5.660 „
zur Anschaffung von Schuleinrichtungsstücken und für Beheizung.
Turnunterricht, weniger um . . . . . 500 „
weil hierauf bei den nicht repartirten Auslagen vorgesehen wurde.

2. Deutsche Lehrerbildungsanstalt in Olmütz

mehr um . . . . . 959 „
und zwar:
Besoldungen der Lehrer, weniger um . 200 „
nach dem factischen Stande der Hauptlehrer.
Zulagen der Lehrer, weniger um . . . 20 „
Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . 244 „
Unterrichtserfordernisse, weniger um . 100 „
Turnunterricht, mehr um . . . . . 100 „
Regiekosten, mehr um . . . . . 935 „
zur Anschaffung von Einrichtungsstücken und für Beheizung.

3. Lehrerinnenbildungsanstalt in Brünn

mehr um . . . . . 4.144 „
und zwar:
Besoldungen des Lehrpersonales, mehr um . . . . . 2.000 „
für 2 Hauptlehrer.

Besoldungen der Diener, weniger um	250 fl	
Miethzinse, weniger um	200 „	
Kanzleierfordernisse, mehr um	40 „	
Remunerationen, mehr um	1.400 „	
Unterrichtserfordernisse, mehr um	200 „	
Regiekosten, mehr um	1.004 „	

zur Anschaffung von Einrichtungsstücken, Beheizung und auf Dienerauslagen.

Turnunterricht, weniger um	50 „	

weil hierauf bei den nicht repartirten Auslagen vorgesehen wurde.

Nicht repartirte und allgemeine Auslagen

mehr um		1.670 fl.

und zwar:

Remunerationen und Aushilfen, mehr um	665 „	

mit Rücksicht auf die Vermehrung der Lehrkräfte.

Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um	1.000 „	
Turnunterricht, mehr um	850 „	
Auslagen der Prüfungscommissionen, mehr um	655 „	

nach dem Erfolge 1870.

Regiekosten, weniger um	1.500 „	
In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung mehr		549 „
Das außerordentliche Erforderniß ist größer um		30.000 „

für den Neubau der Lehrerbildungsanstalt in Brünn, wofür als zweite und letzte Rate 75.000 fl. eingestellt sind.

Dieser Bau ist mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli 1871 im Kostenbetrage von 120.000 fl. genehmigt worden.

Schlesien.

Das ordentliche Erforderniß ist höher um		6.737 „

1. Lehrerbildungsanstalt in Troppau

mehr um		1.414 „

und zwar:

Besoldungen des Lehrpersonales mehr um	50 „	

weil für einen 4. Hauptlehrer an Gehaltstangente für das 1. Quartal 250 fl. einbezogen, dagegen für die 3 übrigen Hauptlehrer nach dem factischen Stande um 200 fl. weniger veranschlagt wurde.

Remunerationen und Aushilfen, mehr um	820 „	

für Nebenlehrer.

Unterrichtserfordernisse, mehr um	960 „	

zur Anschaffung von Lehrmitteln.

Regiekosten, mehr um	109 „	
Turnunterricht, weniger um	375 „	
Miethzinse, weniger um	150 „	

2. Lehrerbildungsanstalt in Teschen

weniger um		670 fl.
und zwar:		
Besoldungen des Lehrpersonales, weniger um	1.090 fl.	
durch den Abfall der Realschullehrer mit	1.140 fl.	
gegenüber dem Mehraufwande für die Hauptlehrer pr.	50 „	
indem die Gehalte der 3 Hauptlehrer nach dem factischen Stande um	200 „	
geringer sind, dagegen für einen 4. Hauptlehrer an Gehaltstangente für ein Quartal einbezogen wurden.	250 „	
Besoldungen der Diener, mehr um	60 „	
Remunerationen und Aushilfen, mehr um	214 „	
für Nebenlehrer.		
Miethzinse, weniger um	150 „	
Regiekosten, mehr um	46 „	
Turnunterricht, weniger um	50 „	
Unterrichtserfordernisse, mehr um	300 „	

3. Lehrerinnenbildungsanstalt in Troppau

mehr um		6.334 „
und zwar:		
Gehalte mehr um	3.450 „	
weil 2 Hauptlehrer à 1000 fl., dann die Gehaltstangente für einen Hauptlehrer mit 250 fl. und 2 Lehrerinnen der Uebungsschule à 600 fl. neu veranschlagt wurden.		
Substitutionen, mehr um	200 „	
Remunerationen und Aushilfen, mehr um	1.884 „	
Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um	300 „	
Regiekosten, mehr um	500 „	

Nicht repartirte und allgemeine Auslagen

weniger um		764 „
Kanzleierfordernisse, mehr um	485 „	
Gebäude-Erhaltung, mehr um	100 „	
Turnunterricht, mehr um	641 „	
für die beiden Lehranstalten in Troppau.		
Fortbildungscurse, weniger um	1.500 „	
Prüfungscommissions-Auslagen, mehr um	410 „	
Unterrichtserfordernisse, weniger um	900 „	
weil hierauf bei den einzelnen Lehranstalten vorgesehen wurde.		
In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung mehr		423 „

Galizien mit Krakau.

Das ordentliche Erforderniß ist höher um		73.070 „

1. Lehrerbildungsanstalt in Lemberg

mehr um		4.300 fl.
und zwar:		
Besoldungen der Diener, mehr um	250 fl.	
Miethzinse, mehr um	2.400 „	
Kanzlei- und Amtserfordernisse, mehr	50 „	
Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr	400 „	
Remunerationen und Aushilfen, mehr um	1.200 „	

2. Lehrerbildungsanstalt in Krakau

mehr um		4.000 „
Besoldungen des Lehrpersonales, weniger um	300 „	
weil der Gehalt des Directors um 300 fl. und jener für 2 Hauptlehrer um je 100 fl. höher, dann 1 Hauptlehrer mit 1200 fl. mehr veranschlagt sind, dagegen aber für die Uebungsschule um . . . . 2.000 fl. weniger eingestellt sind.		
Besoldungen der Diener, mehr um	250 „	
Miethzinse, mehr um	2.400 „	
Kanzlei und Amtserfordernisse, mehr um	50 „	
Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um	400 „	
Remunerationen und Aushilfen, mehr um	1.200 „	

3. Lehrerbildungsanstalt in Neu-Sandec

mehr um	7.650 „

4. Lehrerbildungsanstalt in Rzeszow

mehr um	8.250 „

5. Lehrerbildungsanstalt in Stanislau

mehr um	7.950 „

6. Lehrerbildungsanstalt in Tarnopol

mehr um	8.150 „

7. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Lemberg

mehr um	11.700 „

8. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Krakau

mehr um	10.500 „

9. Bildungsanstalt für Lehrerinnen in Przemysl

mehr um	6.760 „

und auf die

einzelnen Anstalten nicht repartirte und allgemeine Auslagen mehr um . . . . . 3.176 fl.
und zwar:

Für andere nothwendige Lehrerbildungsanstalten, weniger um . . . . . 20.000 fl.
Zulagen, mehr um . . . . . 210 „
Kanzlei- und Amtserfordernisse, mehr um . . . . . 280 „
Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 514 „
Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um . . . . 4.700 „
Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um . . . . . 500 „
Regiekosten, mehr um . . . . . 2.200 „
Turnunterricht, mehr um . . . . . 1,800 „
Fortbildungscurse, mehr um . . . . 15.000 „
Auslagen der Prüfungscommissionen, weniger um . . . . . 1.000 „
Die Veränderungen gegen die Genehmigung 1871 beruhen auf der provisorischen Errichtung obiger sechs Lehrerbildungsanstalten und drei Bildungsanstalten für Lehrerinnen.
In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung mehr um . . . . . 634 „

Bukowina.

Das ordentliche Erforderniß ist höher um . . 5.960 „
und zwar:
Besoldungen des Lehrpersonales, mehr um . . . . . 1.666 „
für 2 Hauptlehrer, und zwar einer für den im Schuljahre 1871/2 zu eröffnenden 2. Jahrgang und einer für die in diesem Schuljahre zu eröffnende besondere Abtheilung zur Heranbildung romanischer Lehramtszöglinge.
Stipendien, mehr um . . . . . 1.000 „
Miethzinse, mehr um . . . . . 450 „
Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . 10 „
Remuneration und Aushilfen, mehr um 1.060 „
Unterrichtserfordernisse, mehr um . . 30 „
Gebäudeerhaltung, mehr um . . . . . 110 „
Regiekosten, weniger um . . . . . 90 „
Turnunterricht, mehr um . . . . . 100 „
Fortbildungscurse, mehr um . . . . 1.500 „
In Folge der im Jahre 1871 vorgenommenen Abrundung, mehr . . . . . 124 „

Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Ordentliches Erforderniß mehr um . . . . . 20.000 „
Für weitere Organisirungen und Bedürfnisse der Lehrerbildungsanstalten, namentlich zur Errichtung nothwendiger Parallelclassen.

Staatszuschuß zu Normalschulfonden.

Vorarlberg.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um . . . . . 1.488 fl.
weil nach Errichtung einer selbstständigen Uebungsschule auf Staatskosten, der während der Verbindung der Lehrer-Bildungsanstalt mit der Knabenvolksschule in Bregenz auf den Cameralfond übernommene bisherige jährliche Dotationsbeitrag des Normalschulfondes von 1.487 fl. 85 kr. zu dem Bregenzer Localschulfonde wieder auf den Normalschulfond übergegangen ist.

Da derselbe bei Ausmittlung des Staatszuschusses der Berechnung nicht zu Grunde gelegt wurde, ergibt sich die nunmehrige Erhöhung.

Staatszuschuß zu Studienfonden.

Oesterreich unter der Enns.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um . . . . . 76.968 fl.
weil die ordentliche Fondsausgabe um . . . . . 85.739 „
die ordentlichen Fondseinnahmen um . . . . . 11.151 „
größer sind und der Abgang für 1871 um . . . . . 2.380 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Fondsausgaben.

Universität in Wien

größer um . . . . . 16.033 fl.
und zwar:
Rubrik: Gehalte der Beamten, mehr um . . . . 13.565 „

Theologische Facultät

mehr um . . . . . 1.840 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1871 genehmigten Gehaltserhöhung für die Professoren der theologischen Facultäten.

Juridische Facultät

mehr um . . . . . 3.300 „
und zwar: Zuwachs:

In Folge neuer Verleihung der ordentlichen Lehrkanzel des österreichischen Civilrechtes mit dem systemmäßigen Gehalte und dem Genusse von zwei Quinquennalzulagen, mehr um	400 fl.	
Durch den Zuwachs einer systemmäßigen Quinquennalzulage, mehr um	200 „	
Durch die mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 12. August und 23. November 1871 erfolgte Ernennung von zwei außerordentlichen Professoren mit den Gehalten von 1.800 fl., beziehungsweise		
Fürtrag . .	600 fl.	

Uebertrag . .	600 fl.	
1200 fl., zu ordentlichen Professoren mit den systemmäßigen Bezügen, mehr um	1,400 „	
Durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 19. März 1871 erfolgte Ernennung eines außerordentlichen Professors des österreichischen und römischen Privatrechtes, mehr um	1.000 „	
In Folge der unterm 29. August 1871 Allerhöchst erfolgten Ernennung eines außerordentlichen Professor der gerichtlichen Medicin, mehr um . .	1.800 „	
Dann durch die Einbeziehung des Gehaltes pr. 1200 fl. für den außerordentlichen Professor der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte, welcher pro 1871 nur mit der Tangente per 900 fl. veranschlagt war, mehr um	300 „	
Daher im Ganzen Zuwachs	5.100 fl.	
Dagegen Abfall:		
Durch Präliminirung des systemmäßigen Gehaltes für die erledigte Lehrkanzel der politischen Wissenschaften, weniger um	1.800 „	
Medicinische Facultät		
mehr um		1.045 fl.
und zwar:		
Zuwachs durch die Verleihung der erledigten, im Vorjahre mit 2600 fl, präliminirten Lehrkanzel für specielle Pathologie, Therapie und medicinische Klinik mit dem Gehalte von 3550 fl. (Allerhöchste Entschließung vom 3. März 1871), mehr um . . .	950 „	
Durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1871 erfolgte Gehaltsbewilligung für den außerordentlichen Professor der Augenheilkunde, mehr um	1.500 „	
In Folge der Ernennung des außerordentlichen Professors der Histologie mit 1500 fl. Gehalt zum ordentlichen Professor mit den systemmäßigen Bezügen (Allerhöchste Entschließung vom 3. August 1871), mehr um	700 „	
Und durch die Systemisirung einer Assistentenstelle für die zweite Lehrkanzel der descriptiven Anatomie, mehr um	420 „	
Daher im Ganzen Zuwachs	3.570 fl.	
Dagegen Abfall:		
Durch Präliminirung des systemmäßigen Gehaltes für eine erledigte Lehrkanzel	2.525 fl.	
Philosophische Facultät		
mehr um		6.180 fl
und zwar Zuwachs:		
Durch die Bewilligung von systemmäßigen Quinquennalzulagen, mehr um	400 „	
Durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 18. August 1871 bewilligte Personalzulage für einen ordentlichen Professor, mehr um	200 „	
In Folge Ernennung eines außerordentlichen Professors der Pädagogik (Allerhöchste Entschließung vom 13. Mai 1871), mehr um	1.500 „	
Fürtrag . .	2.100 fl.	

Uebertrag . .	2.100 fl.	
Durch die Systemisirung von 2 Adjuncten à 1200 fl. und 2 Assistenten à 420 fl. Gehalt für die zweite Lehrkanzel der Chemie (Allerhöchste Entschließung vom 30. Juli 1871), dann einer zweiten Assistentenstelle für die erste Lehrkanzel der Chemie mit 420 fl., endlich einer Assistentenstelle für die Lehrkanzel der Pflanzen-Physiologie mit 420 fl. Gehalt, mehr um	4.080 „	
Zusammen Zuwachs obige	6.180 fl.	
Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus		
mehr um		1.200 fl.
und zwar:		
Durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 4. December 1870 genehmigte Vorrückung des Directors in die erste Quinquennalzulage mit Rücksicht auf seine Dienstzeit als Professor am technischen Institute in Prag, mehr um	200 „	
Durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 16. Mai 1871 genehmigte Gehaltsregulirung für die beiden Adjuncten, mehr um	1.000 „	
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um		2.127 „
Theologische Facultät		
mehr um		100 „
Durch die Einbeziehung des Quartiergeldes für die erledigte ordentliche Lehrkanzel der Dogmatik, mehr um	400 „	
Ausscheidung des Quartiergeldes für die nicht besetzte außerordentliche Lehrkanzel der semitischen Sprachen und höheren Exegese, weniger um . . .	300 „	
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät		
mehr um		675 „
und zwar Zuwachs:		
Durch die Ernennung von 2 außerordentlichen Professoren zu ordentlichen Professoren mit den systemmäßigen Bezügen, mehr um	200 „	
die Ernennung eines außerordentlichen Professors für classische Phylologie, mehr um	300 „	
dann eines außerordentlichen Professors der gerichtlichen Medicin, mehr um	300 „	
endlich durch Einbeziehung des Quartiergeldes jährlicher 300 fl. für den außerordentlichen Professor der Reichs- und Rechtsgeschichte, welches pro 1871 nur mit der Tangente von 225 fl. veranschlagt war, mehr um	75 „	
Zusammen Zuwachs	875 fl.	
Dagegen durch Präliminirung des systemmäßigen Quartiergeldes für die erledigte Lehrkanzel der politischen Wissenschaften Abfall	200 fl.	

Medicinische Facultät

mehr um . . . . . 100 fl.
in Folge Ernennung des außerordentlichen Professors der Histologie zum ordentlichen Professor.

Philosophische Facultät

mehr um . . . . . 1.252 „
und zwar:
In Folge Einbeziehung des systemmäßigen Quartiergeldes für den außerordentlichen Professor der Botanik mehr um . . . . . 300 fl.
Durch Ernennung eines außerordentlichen Professors der Pädagogik, mehr um . . . . . 300 „
Durch die Systemisirung von 2 Adjuncten à 200 fl. und 2 Assistenten à 63 fl. Quartiergeld für die zweite Lehrkanzel der Chemie, dann einer zweiten Assistentenstelle für die erste Lehrkanzel der Chemie mit 63 fl., endlich einer Assistentenstelle für die Lehrkanzel der Pflanzenphysiologie mit 63 fl., mehr um 652 „
Zusammen Zuwachs obige . . . . . 1.252 fl.
Rubrik: Besoldungen der Diener, mehr um 2.300 „
und zwar:

Medicinische Facultät

mehr um 900
Durch Systemisirung von je einer Dienerstelle mit 300 fl. Gehalt für die erste medicinische, die psychiatrische und die dermatologische Klinik.

Philosophische Facultät

mehr um . . . . . 1.400 „
In Folge Systemisirung von je einer Laborantenstelle mit 550 fl. Gehalt für die beiden Lehrkanzeln der Chemie und einer Dienerstelle für die zweite Lehrkanzel der Chemie mit dem Gehalte von 300 fl.
Rubrik: Quartiergelder der Diener, mehr um . . . . . 300 „
und zwar:

Medicinische Facultät

mehr um . . . . . 200 „
für die neu systemisirten Dienerstellen der psychiatrischen und dermatologischen Klinik.

Philosophische Facultät

mehr um . . . . . 100 „
für die neu systemisirte Dienerstelle der zweiten Lehrkanzel der Chemie.
Rubrik: Diurnen, mehr um . . . . . 6 „
mit Rücksicht auf das Schaltjahr.
Rubrik: Stiftungen und Stipendien, mehr um . . . . . 500 „

Durch die Erhöhung der Unterstützungen für Lehramtscandidaten für Mittelschulen nach dem voraussichtlichen Bedarfe, um	1.500 fl.	
gegenüber dem Abfalle in Folge Uebertragung der chemischen Reisestipendien auf den Titel: Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken, mit	1.000 „	
Rubrik: Miethzinse, weniger um		464 fl.
In Folge Abfalls des Miethzinses für die zoologische Sammlung per	500 „	
gegenüber der Erhöhung der Zinskreuzer für die Localitäten des physikalischen Institutes, um . . .	36 „	
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um		70 „
Durch Einbeziehung des früher unter Titel: Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken präliminirten Erfordernisses für die Staatsprüfungscommission.		
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um		913 „
In Folge Einbeziehung der mit Allerhöchster Entschließung vom 17. April 1871 bewilligten Remuneration jährlicher	700 „	
für den Universitäts-Gesanglehrer, dann der früher unter Titel: Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken präliminirten Remuneration für die Staatsprüfungscommission per	210 „	
dann Erhöhung des veränderlichen Erfordernisses um	3 „	
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, weniger um		2.784 „
und zwar:		
Systemisirte, weniger um		1.384 „
in Folge des geringeren Erfordernisses für die beiden Lehrkanzeln der Chemie um	1.300 „	
des Abfalls der Zuschußdotation für die mineralogische Sammlung per	1.000 „	
und der Ermäßigung der Dotation für die Lehrkanzel der Pharmacie und Pharmakologie, um .	1 „	
daher zusammen Abfall	2.301 fl.	
gegenüber dem Zuwachs in Folge Bewilligung einer Dotation für die laryngoskopische Klinik mit . . .	150 „	
für die zweite Lehrkanzel der descriptiven Anatomie mit	400 „	
dann Erhöhung der Dotation zur Herausgabe der Annalen der Sternwarte um	367 „	
daher im Ganzen Zuwachs	917 fl.	
Veränderliche, weniger um		1.400 „
in Folge geringeren Anspruches für die klinischen Auslagen im Gebärhause um	3.000 „	
gegenüber der Erhöhung der Auslagen für die Kliniken im allgemeinen Krankenhause um	1.000 „	
nach dem letztjährigen Erfolge, der Bewilligung einer Dotation von	400 „	
für die zweite medicinische Klinik und Erhöhung der Dotation für das Institut der österreichischen Geschichtsforschung um	200 „	

Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um . . . . . 150 fl.
auf Grund des letztjährigen Erfolges.

Rubrik: Reisekosten und Diäten, mehr um 200 „
in Folge Bewilligung eines Wagenpauschales für den Professor der Botanik.

Rubrik: Reisekosten, weniger um . . . . 850 „
auf Grund des letztjährigen Erfolges.

Akademisches Gymnasium in Wien

größer um . . . . . 3.869 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 1.868 „
in Folge Einbeziehung der Localzulagen für die Lehrer auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1871 und Präliminirung der Bezüge nach dem factischen Stande, dann in Folge der mit A. h. Entschließung vom 27. Februar 1871 genehmigten Erhöhung der Bezüge der in zeitlicher Verwendung stehenden Lehrer des Piaristenordens von 945 fl. auf . . 1.400 fl.

Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . 150 „
durch die Erhöhung der Substitutionsgebühr auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870.

Rubrik: Kirchenerfordernisse, weniger um . . . . . 15 „

Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 10 „

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 1.058 „
durch die Einbeziehung der Remunerationen für den Turnunterricht per . . . . . 720 fl.
und Erhöhung der Remunerationen für den Unterricht in der Vorbereitungsclasse um . . . . . 338 „

Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um . . . . . 800 „
mit Rücksicht auf den letztjährigen Erfolg.

Rubrik: Regiekosten, weniger um . . . . 2 „

Gymnasium in der Josefstadt

größer um . . . . . 2.815 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 2.800 „
in Folge Einbeziehung der Localzulagen der Lehrer auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1871 und Präliminirung der Bezüge nach dem factischen Stande.

Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . 600 „
für den Unterricht in den Parallelclassen.

Rubrik: Dotationen der Lehrkörper, weniger um . . . . . 1.400 „
durch die Ausscheidung des Beitrages zur Bildung von Lehrindividuen, da derselbe nicht das aus dem Studienfonde erhaltene Gymnasium in der Josefstadt, sondern die im Jahre 1871 vom Studienfonde subventionirten Piaristengymnasien Krems und Horn betrifft.

Rubrik: Kirchenerfordernisse, mehrum . 25 fl.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 207 „
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 207 „
Das Erforderniß ist in beiden Rubriken gegen das Vorjahr unverändert geblieben und hat nur eine Berichtigung der Rubriken stattgefunden.
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um . . 23 „
Rubrik: Erhaltung der Gebäude, mehr um 700 „
auf Grund des Erfolges.
Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 67 „
mit Rücksicht auf den Zuwachs der Localitäten und die gestiegenen Preise des Beheizungsmateriales.

Gymnasium zu Krems

größer um . . . . . 7.243 „
Dieses Mehrerforderniß ist begründet durch die mit Allerh. Entschließung vom 13. Juni 1871 genehmigte Besetzung der Lehrstellen im Wege des öffentlichen Concurses.

Gymnasium der Piaristen in Horn

größer um . . . . . 715 „
und zwar:
Rubrik: Dotationen der Lehrkörper, mehr um . . . . . 700 „
durch die Uebertragung der für das Piaristencollegium in Horn entfallenden Tangente von dem zur Bildung von Lehrindividuen früher beim Piaristengymnasium in der Josefstadt präliminirten Beitrage.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 17 „
Rubrik: Erhaltung der Gebäude, weniger um . . . . . 2 „

Realgymnasium im IX. Bez. in Wien

größer um . . . . . 30.477 „
mit Rücksicht auf die im October 1871 stattgefundene Eröffnung dieser auf Grund der A. h. Entschließung vom 13. Jänner 1869 neu errichteten Lehranstalt.

Realgymnasium auf der Landstraße

größer um . . . . . 8.242 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 4.800 „
in Folge Einbeziehung der Localzulagen der Lehrer auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1871 und Präliminirung der Bezüge nach dem factischen Stande, dann durch den Zuwachs von drei Lehrstellen mit Rücksicht auf die Vervollständigung dieser Lehranstalt.

Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 900 fl.
durch den erwähnten Zuwachs von drei Lehrstellen.

Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . 600 „
für Supplirungen in Beurlaubungs- und Erkrankungsfällen.

Rubrik: Kirchenerfordernisse, weniger um . . . . . 100 „

Rubrik: Miethzinse, mehr um . . . . . 1.502 „
mit Rücksicht auf die zugewachsenen Localitäten und die Erhöhung der Zinskreuzer.

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 300 „
durch den Zuwachs der Remuneration für den Lehrer der Stenographie.

Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichts, weniger um . . 200 „

Rubrik: Erhaltung der Gebäude, mehr um . . . . . 250 „
nach dem bisherigen Erfolge.

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 190 „
mit Rücksicht auf die Erweiterung der Localitäten.

Realgymnasium in Ober-Hollabrunn

größer um . . . . . 1 602 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 2.400 „
mit Rücksicht auf die successive Vervollständigung dieser Lehranstalt und nach dem factischen Stande.

Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 10 „

Rubrik: Besoldungen der Diener, weniger um . . . . . 50 „
nach dem factischen Stande.

Rubrik: Substitutionen, weniger um . . 800 „

Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, weniger um . . . . . 150 „

Rubrik: Remunerationen, mehr um . . . 192 „
durch Einbeziehung der Remunerationen für den Unterricht in der Stenographie und für Einhebung der Schulgelder.

Ober-Realschule auf der Landstraße

größer um . . . . . 4.016 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 3.490 „
in Folge Einbeziehung der Localzulagen der Lehrer auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1871 und Präliminirung der Bezüge nach dem factischen Stande.

Rubrik: Besoldungen der Diener, weniger um . . . . . 1 „

Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . 150 „
durch die Erhöhung der Substitutionsgebühr auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870.

Rubrik: Kirchenerfordernisse, weniger um 1 fl
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 28 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 92 „
Rubrik: Erhaltung der Gebäude, mehr um . . . . . 300 „
Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 142 „

Oberrealschule am Schottenfeld

größer um . . . . . 4.813 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um 3.000 „
in Folge Einbeziehung der Localzulagen der Lehrer auf Grund des Gesetzes vom 16. Mai 1871 und Präliminirung der Bezüge nach dem factischen Stande, dann Präliminirung der mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October 1871 genehmigten Lehrerstelle extra statum.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 300 „
für die neu systemisirte Lehrerstelle extra statum.
Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . 600 „
für den Unterricht in den Parallelclassen.
Rubrik: Miethzinse, mehr um . . . . . 372 „
in Folge Zumiethung von Localitäten und Erhöhung der Zinskreuzer.
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 48 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 168 „
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um 540 „
Rubrik: Erhaltung der Gebäude, mehr um 500 „
für die in Aussicht stehenden Adaptirungen.
Rubrik: Regieauslagen, weniger um . . 715 „

Unterrealschule St. Johann in Wien

größer um . . . . . 4.630 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 4. Juli 1871 genehmigten Umwandlung dieser Lehranstalt in eine Staats-Unterrealschule.

Auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirte und allgemeine Fondsauslagen,

größer um . . . . . 2.657 „
und zwar:
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 784 „
hauptsächlich mit Rücksicht auf den Turnunterricht für Mittelschul-Lehramtscandidaten.
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um 1.175 „

nach dem Durchschnittserfolge und mit Rücksicht auf den Turncurs der Lehramtscandidaten für Mittelschulen.

Rubrik: Regieauslagen, mehr um . . .		11 fl.
Rubrik: Quiescentengenüsse, weniger um		179 „
Rubrik: Pensionen für Beamte, mehr um		1.400 „
und zwar: Zuwachs . . . . . 1 mit 2600		
2 à 400 „ 800	3.400 fl.	
Abfall 1 mit	2.000 „	
Rubrik: Pensionen für Beamtenswitwen, weniger um		433 „
Rubrik: Pensionen für Dienerswitwen, mehr um		105 „
Rubrik: Pensionen und Erziehungsbeiträge für Waisen, weniger um		71 „
Rubrik: Provisionen, weniger um . . .		151 „
Rubrik: Gnadengaben mehr um		16 „
An 2 % Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande mehr um		1.373 „

Ordentliche Fondseinnahmen.

Rubrik: Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte, kleiner um . . .		798 „
für Miethzinse von Fondsgebäuden.		
Rubrik: Schulgelder mehr um		12.700 „
mit Rücksicht auf die in Zuwachs gekommenen Lehranstalten.		
Rubrik: Beiträge weniger um		751 „
in Folge Abfalles des Beitrages des Militärärars zu den Bezügen eines Professors der Chemie per	1.500 „	
gegenüber der Erhöhung des Beitrages des Landesfondes für das Realgymnasium in Oberhollabrunn um	749 „	
mit Rücksicht auf die successive Vervollständigung dieser Lehranstalt.		
Der außerordentliche Staatszuschuß ist größer um weil die außerordentlichen Fondsausgaben um diesen Betrag höher sind.		287.026 „
Dieselben betreffen:		
Die Anschaffung von Einrichtungsstücken für die weiters zu eröffnenden Classen des Realgymnasiums auf der Landstraße mit		1.200 „
Die Kosten der Einrichtung der ersten Lehrkanzel der Chemie mit		12.000 „
Den Restbetrag von den Kosten der Einrichtung der zweiten Lehrkanzel der Chemie per	25.926 „	
wovon der Theilbetrag von	15.000 „	
zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 31. Juni 1871 als Nachtragscredit pro 1871 beansprucht wurde, mit		10.926 „
Die Kosten der Ausrüstung mit Instrumenten für die Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus per		16.500 „
Den Restbetrag der Kosten der Anschaffung von in Millimetern getheilten Instrumenten für die		

meteorologischen Stationen, wofür bereits pro 1871 2000 fl. präliminirt waren, mit . . . . . 700 fl.

Die Kosten der Vervollständigung des Armentariums der psychiatrischen Klinik mit . . . 300 „

Den für drei Jahre bewilligten außerordentlichen Beitrag für das zootomische Institut jährl. . 900 „

Den zur Gründung einer Lehrerbibliothek für das Josephstädter Gymnasium bewilligten außerordentlichen Beitrag von . . . . . 500 „

Die für Reisekosten und Diäten zum Zwecke der europäischen Gradmessung nothwendigen . . . . 5.000 „

Die Kosten der Ausstattung und Einrichtung des Gebäudes der Centralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus mit . . . . . 10.000 „

Den Bau des zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. Juli 1870 am Paradeplatz aufzuführenden Hauptgebäudes der neuen Universität mit . . 400.000 „

und des mit der Kostensumme von 270.000 fl. unterm 12. Juli 1871 Allerhöchst genehmigten neuen Gebäudes für die Oberrealschule am Schottenfelde mit 100.000 „

Oesterreich ob der Enns.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um . 14.002 „
weil die ordentlichen Fondsausgaben um . . . . 14.680 „
und die ordentlichen Fondseinnahmen um . . . . 869 „
größer sind und der Abgang für 1871 um . . . . 191 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Fondsausgaben.

Chirurgische Lehranstalt für Hebammen in Linz

größer um . . . . . 270 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1871 genehmigten Erhöhung des Gehaltes für den Professor.

Obergymnasium in Linz

größer um . . . . . 5.313 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 1.832 „
nach dem factischen Stande.

Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 225 „
durch Einbeziehung des systemmäßigen Quartiergeldes für den Director für die ersten 3 Quartale, nachdem erst im 4. Quartale 1872 die Naturalwohnung desselben im neuen Schulgebäude bezogen werden kann.

Rubrik: Substitutionen, größer um . . 600 „
nach dem Stande der Parallelclassen.

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, größer um . . . . . 1.796 „
für die Lehrer der freien Fächer und durch Erhöhung der Remuneration für den Aushilfsdiener im physikalischen Museum.

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 860 fl.
mit Rücksicht auf die größeren Räumlichkeiten des neuen Schulgebäudes.

Realgymnasium in Ried

größer um . . . . . 4.120 „
durch die Einbeziehung des Erfordernisses für das zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar 1871 neu errichtete vollständige Staatsgymnasium in Ried, an welchem mit Beginn des Schuljahres 1871/2 zwei Classen und im Schuljahre 1872/3 die dritte Classe eröffnet werden.

Vierclassiges Realgymnasium in Freistadt

größer um . . . . . 1.750 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 1.400 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 350 „
für die Lehrer der freien Fächer.

Oberrealschule in Linz

größer um . . . . . 2.703 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 2.283 „
nach dem factischen Stande und in Folge mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1871 genehmigten Systemisirung von 2 Lehrstellen extra statum.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 300 „
durch Einbeziehung des systemmäßigen Quartiergeldes für den Director.
Rubrik: Substitutionen weniger um . . 120 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 240 „
für die Lehrer der freien Fächer.

Unterrealschule in Steyr

größer um . . . . . 900 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 150 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 200 „
durch Einbeziehung des systemmäßigen Quartiergeldes für den Director.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 550 „
für die Lehrer freier Fächer.

Auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirte und allgemeine Fondsauslagen

kleiner um . . . . . 168 fl.
und zwar:
Rubrik: Substitutionen, weniger um . . 700 „
Rubrik: Beiträge, weniger um . . . . . 126 „
weil der Beitrag an den Normalschulfond für die Hauptschule in Steyr in Abfall gekommen ist.
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 120 „
mit Rücksicht auf die Vermehrung der Lehranstalten und die steigenden Preise.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 1.900 „
weil im Jahre 1871 hierunter auch Remunerationen für die Lehrer der freien Fächer inbegriffen waren.
Rubrik: Reisekosten und Diäten, mehr um 100 „
mit Rücksicht auf den Durchschnittserfolg und die Vermehrung der Lehranstalten.
Rubrik: Regiekosten, weniger um . . . 330 „
Rubrik: Pensionen für Beamte, mehr um 2.250 „
durch die Pensionirung des Gymnasial-Directors in Linz.
Rubrik: Pensionen für Beamtenswitwen, mehr um . . . . . 400 „
Rubrik: Pensionen und Erziehungsbeiträge für Waisen, weniger um . . . . . 12 „
Rubrik: Gnadengaben, mehr um . . . . 30 „

An 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande mehr um . . . . . 208 „

Ordentliche Fondseinnahmen.

Rubrik: Activinteressen, kleiner um . . 61 „
weil im Jahre 1871 die Interessen vom Kaufschillinge des Exjesuitengebäudes in Steyr approximativ veranschlagt waren.
Rubrik: Schulgelder, größer um . . . . 450 „
in Folge Vermehrung der Lehranstalten.
Rubrik: Beiträge, größer um . . . . . 230 „
durch Zuwachs des Beitrages des Stiftes Schlierbach per . . . . . 335 fl.
und Abfall des Cameral-Fondsbeitrages zur Besoldung des Lehrers der italienischen Sprache am Gymnasium in Linz . . . . . 105 „
Rubrik: Verschiedene Einnahmen, größer um . . . . . 250 „

Der außerordentliche Staatszuschuß ist größer um . . . . . 26.485 „
weil die außerordentlichen Fondsausgaben um diesen Betrag höher sind.
Dieselben betreffen den mit Ende 1870 verfallenen Credit aus dem Jahre 1869 für den Neubau des Linzer Gymnasiums mit . . . . . 51.685 „

und an Auslagen aus Anlaß der Uebersiedlung in dieses Gebäude . . . . . 4.800 fl.

Salzburg.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um . 10.622 „
weil die ordentlichen Fondsausgaben um . . . . 9.884 „
größer, die ordentlichen Fondseinnahmen um . . . 129 „
kleiner sind und der Abgang für 1871 um . . . . 609 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Fondsausgaben.

Theologische Facultät

größer um . . . . . 3.357 „
und zwar:

Rubrik: Besoldungen der Beamten, mehr um . . . . . 3.300 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1871 genehmigten Regulirung der Gehalte der Professoren der theologischen Facultäten.

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . 57 „
in Folge Erhöhung des Preises für das Beheizungsmateriale und Steigerung der Löhnungen für die Verkleinerung desselben.

Medicinisch-chirurgische Lehranstalt

größer um . . . . . 156 „
und zwar:

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 90 „
auf Grund des dreijährigen Durchschnittserfolges.

Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um . . . 30 „
für den Mehraufwand an Medicamenten für klinische Kranke im St. Johannsspitale auf Grund des zweijährigen Durchschnitts-Erfolges.

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . 36 „
wegen Erhöhung des Preises für Beheizungsmateriale und Steigerung der Arbeitslöhnungen.

Studien-Bibliothek in Salzburg

größer um . . . . . 1.157 „
und zwar:

Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 27 „
neu aufgenommen zur Anschaffung von Einrichtungsstücken.

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 3 „

Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, Veränderliche, mehr um . . . . . 114 „

Rubrik: Erhaltungskosten der Gebäude, mehr um . . . . . 1.009 „

beide neu aufgenommen in Folge dringend nothwendiger Anschaffungen und Herstellungen.

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 4 fl.

Obergymnasium in Salzburg

größer um . . . . . 1.411 „

und zwar:

Rubrik: Besoldungen der Beamten, mehr um . . . . . 105 „

nach dem factischen Stande.

Rubrik: Substitutionen, weniger um . . 600 „

weil ein Supplent in Abfall gekommen ist.

Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 12 „

auf Grund des dreijährigen Durchschnittserfolges.

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 985 „

wegen Einbeziehung der Remunerationen für die Nebenlehrer des Gesanges, des Schreib- und Zeichnenunterrichtes, Uebertragung der Remunerationen für Mehrleistungen auf die Rubrik veränderliche und Präliminirung der letzteren auf Grund des dreijährigen Durchschnittes.

Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um 100 „

wegen Einbeziehung der Dotation von 100 fl. für die naturhistorische Lehrmittelsammlung.

Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um . . . . . 308 „

neu aufgenommen wegen Herstellungen im physikalischen Cabinet.

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 501 „

in Folge Steigerung der Preise für Brennmateriale und Arbeitslöhnungen für die Verkleinerung desselben, dann wegen des bedeutenden Gasconsumes während der Winterabende.

Oberrealschule in Salzburg

größer um . . . . . 2.607 „

und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 2.617 „

nach dem factischen Stande und in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 29. September 1871 genehmigten Systemisirung einer Lehrstelle extra statum.

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 10 „

Studienkirche in Salzburg

größer um . . . . . 3.409 „

beziehungsweise mit Rücksicht auf die im Vorjahre hiefür unter den auf einzelne Lehranstalten nicht repartirten und allgemeinen Fondsauslagen präli-

minirten Posten 63 bis 68, dann 70, 73, 75, 78 und 84 größer um . . . . . 348 fl.
wegen nothwendiger Herstellungen.

Studiengebäude-Verwaltung in Salzburg

größer um . . . . . 778 „
beziehungsweise mit Rücksicht auf die im Vorjahre hiefür unter den auf einzelne Lehranstalten nicht repartirten und allgemeinen Fondsauslagen präliminirten Posten 61, 62, 71, 74 und 85 größer um . 12 „
aus dem oben angegebenen Grunde.

Auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirte und allgemeine Fondsauslagen

kleiner um . . . . . 2.998 „
und zwar:
Rubrik: Besoldungen der Diener, weniger um . . . . . 250 „
Rubrik: Diurnen weniger um . . . . . 256 „
beide wegen Präliminirung unter der Unterabtheilung „Studiengebäude-Verwaltung."
Rubrik: Kirchenerfordernisse, weniger um 1.997 „
Rubrik: Stiftungen und Stipendien, weniger um . . . . . 418 „
wegen Uebertragung auf die Unterabtheilung: „Studienkirche in Salzburg."
Rubrik: Beiträge, weniger um . . . . . 54 „
und zwar um 22 fl. aus dem zu den vorhergehenden Rubriken angegebenen Grunde und um 32 fl., welcher letzterer Betrag abgefallen ist.
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, weniger um . . . . . 25 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 315 „
wegen Präliminirung der systemisirten Kanzleierfordernisse und Remunerationen unter den Unterabtheilungen: Studienkirche und Studiengebäude-Verwaltung und Veranschlagung des veränderlichen Erfordernisses auf Grund des Durchschnitts-Erfolges.
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, weniger um . . . . . 30 „
Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, weniger um . . . . . 980 „
wegen Präliminirung des Erfordernisses für die Studienkirche unter einer besonderen Unterabtheilung.
Rubrik: Steuern und Gaben, mehr um . 39 „
auf Grund der erhöhten Landes- und Grundentlastungs-, dann Gemeindeumlagen.
Rubrik: Regiekosten, weniger um . . . . 162 „
wegen Uebertragung des Erfordernisses für die Custodie der Studienkirche und der Studiengebäude-Verwaltung in die betreffenden speciellen Unterabtheilungen.

Rubrik: Pensionen für Beamte, mehr um in Folge Zuwachses einer Pension im gleichen Betrage.		1.750 fl.
Rubrik: Pensionen für Beamtenswitwen, weniger um		350 „
Rubrik: Gnadengaben, mehr um		50 „
An 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande weniger um		7 „
Ordentliche Fondseinnahmen:		
Rubrik: Activ-Interessen, kleiner um .		11 „
Rubrik: Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte, kleiner um . .		4 „
Rubrik: Beiträge, kleiner um		36 „
Rubrik: Schulgelder, kleiner um . . . . für die Benützung der Turnschule von den Schülern der Real- und städtischen Volksschulen und der Lehrerbildungsanstalt.		150 „
Der außerordentliche Staatszuschuß ist größer um weil die außerordentlichen Fondsausgaben um diesen Betrag höher sind.		1.800 „
Dieselben betreffen einen Dotationszuschuß für das physikalische Cabinet pr.		300 „
und eine für dasselbe zur Anschaffung von Einrichtungsstücken, Instrumenten 2c. bewilligte außerordentliche Dotation von		1.500 „
Tirol.		
Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um .		18.858 „
weil die ordentlichen Fondsausgaben um		17.903 „
größer, die ordentlichen Fondseinnahmen um . . .		537 „
kleiner sind und der Abgang für 1871 um		418 „
abgerundet wurde.		
Ordentliche Fondsausgaben:		
Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck.		
größer um		8.726 „
und zwar:		
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um .		7.015 „
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät mehr um		2.915 „
Zuwachs:		
Durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. August 1871 erfolgte Ernennung des außerordentlichen Professors der politischen Wissenschaften mit dem Gehalte von 1200 fl. zum ordentlichen Professor mit dem systemmäßigen Gehalte von 1800 fl.	600 fl.	
Fürtrag .	600 fl.	

Uebertrag .	600 fl.	
und die mit derselben Allerhöchsten Entschließung erfolgte Uebersetzung eines ordentlichen Professors der Statistik und österreichischen Verwaltungsgesetzkunde von Lemberg nach Innsbruck	400 „	
in Folge der Vorrückung eines ordentlichen Professors durch die Einbeziehung des Gehaltes für den mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1870 ernannten ordentlichen Professor des österreichischen Civilrechtes, Strafrechtes und Strafprocesses mit italienischer Vortragssprache	200 „	
und Ergänzung der zur Vermehrung der Vorträge in italienischer Sprache mit Allerhöchster Entschließung vom 25. September 1869 genehmigten Dotation von 5000 fl. (mit Einrechnung des Gehaltes des genannten Professors) auf 3200 fl.	1.800 „	
	315 „	
zusammen Zuwachs	3.315 fl.	
Dagegen Abfall:		
Durch Präliminirung von zwei ordentlichen, nicht besetzten Lehrkanzeln mit dem systemmäßigen Gehalte	400 „	
Medicinische Facultät, mehr um		600 fl.
durch die systemmäßige Vorrückung eines ordentlichen Professors in den höheren Gehalt	200 „	
und in Folge Systemisirung einer zweiten Assistentenstelle für die chirurgische Klinik	400 „	
Philosophische Facultät, mehr um		3.500 „
durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August 1871 genehmigte Versetzung eines ordentlichen Professors der Philosophie von Lemberg nach Innsbruck, mehr um	1.800 „	
Durch die in Aussicht genommene Systemisirung einer dritten ordentlichen philologischen Lehrkanzel, statt der bestehenden außerordentlichen, mehr um .	300 „	
Durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 6. Juli 1871 erfolgte Ernennung eines außerordentlichen Professors der allgemeinen Geschichte, mehr um	1.200 „	
endlich in Folge systemmäßiger Vorrückung eines ordentlichen Professors in den höheren Gehalt, mehr um	200 „	
Rubrik: Besoldungen der Diener, mehr um		430 „
In Folge Präliminirung der Diener nach dem systemisirten Stande mehr um	240 „	
und durch Systemisirung der Stelle einer Schulhebamme mit dem Gehalte von	190 „	
Rubrik: Quartiergelder der Diener, weniger um		80 „
weil der Diener des physiologischen Institutes im Genusse eines Naturalquartieres steht.		
Rubrik: Diurnen, weniger um		229 „
durch die Uebertragung des Taglohnes für den Aushilfsdiener der Bibliothek auf die Rubrik Regiekosten.		
Rubrik: Kirchenerfordernisse, mehr um		130 „
durch die Erhöhung des dem Innsbrucker Musikvereine für seine Mitwirkung beim akademischen Gottesdienste zu leistenden Pauschalbetrages.		

Rubrik: Stiftungen und Stipendien, mehr um . . . . . 480 fl.
durch Einbeziehung von sechs Stipendien à 80 fl. für die Mitglieder des neu errichteten historischen Seminars.

Rubrik: Miethzinse, mehr um . . . . . 324 „
und zwar für die Localitäten für Candidaten und Candidatinnen der Geburtshilfe, der Gebär- und Findelanstalt . . . . . 200 fl.
durch Erhöhung des Miethzinses für die Localitäten des physiologischen Institutes, mehr um . . . . . 44 „
endlich für das Naturalquartier des Dieners dieses Institutes . . . . . 80 „
gegen Ausscheidung des von demselben bezogenen Quartiergeldes.

Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 50 „
für das Decanat der medicinischen Facultät.

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 40 „
durch Einbeziehung der Remuneration für die Staatsprüfungscommission, welche früher aus dem Cameralfonde Titel, Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken bezahlt wurde.

Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, weniger um . . . . . 30 „

Zuwachs:

Durch Erhöhung der Dotation für die chirurgische Lehrkanzel mehr um . . . . . 150 „
und für die Lehrkanzel der Augenheilkunde mehr um 100 „
durch Genehmigung einer Dotation für die anatomische Anstalt zur Bestreitung der Transportkosten auswärtiger Leichen mit . . . . . 150 „
dann Erhöhung der Dotation für das chemische Laboratorium um . . . . . 370 „

Dagegen Abfall:

Die Beiträge für die Bibliothek der juridischen Facultät und für die Beischaffung von Zeitschriften für die philosophische Facultät im Betrage von . . 800 „
in Folge Erhöhung der Dotation der Universitätsbibliothek.

Rubrik: Erhaltung der Gebäude, weniger um . . . . . 600 „

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 1.196 „
durch Uebertragung des Taglohnes für den Aushilfsdiener der Universitätsbibliothek, als auf diese Rubrik gehörig, von der Rubrik: Diurnen, durch Einbeziehung des für die Naturallivréen der Diener erforderlichen Betrages, dann Erhöhung des Erfordernisses für Beheizung, Beleuchtung und Einrichtungsstücke.

Obergymnasium in Innsbruck

größer um . . . . . 783 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 533 fl.
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um 50 „
durch Erhöhung der Dotation für das physikalische Cabinet.
Rubrik: Erhaltung der Gebäude, mehr um 200 „
für die in Aussicht stehenden Adaptirungen und Herstellungen im Theresianumgebäude.

Obergymnasium in Trient

größer um . . . . . 525 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 543 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Erhaltung der Gebäude, weniger um . . . . . 30 „
Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 12 „

Obergymnasium in Roveredo

kleiner um . . . . . 266 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten nach dem factischen Stande.

Gymnasium in Brixen

kleiner um . . . . . 25 „
und zwar:
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 5 „
Dagegen:
Rubrik: Erhaltung der Gebäude, weniger um . . . . . 30 „

Oberrealschule in Innsbruck

größer um . . . . . 1.884 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 2.084 „
mit Rücksicht auf die Erhöhung des systemmäßigen Standes auf Grund des §. 20 des Realschulgesetzes und nach den factischen Bezügen der Lehrer.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 200 „
für den Schreibunterricht mit Rücksicht auf den erhöhten Stand der Lehrer.

Oberrealschule in Roveredo

größer um . . . . . 2.800 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten. Durch Präliminirung des systemmäßigen Standes mit Rücksicht auf die mit Allerhöchster Entschließung vom

2. Juni 1870 genehmigte Erweiterung dieser Lehranstalt zu einer vollständigen Oberrealschule.

Auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirte und allgemeine Fondsauslagen

größer um . . . . . 3.757 fl.

und zwar:

Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 70 „

durch die gesteigerten Bedürfnisse insbesondere mit Rücksicht auf die Vervollständigung der Universität.

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 537 „

Rubrik: Steuern und Gaben, weniger um 47 „

durch die Berücksichtigung der Einkommensteuer von Interessen von Privatcapitalien bei der Bedeckungsrubrik: Activinteressen.

Rubrik: Reisekosten und Diäten, mehr um 100 „

mit Rücksicht auf den Erfolg der letzten Jahre.

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 302 „

für Einrichtungsstücke der Mittelschulen.

Rubrik: Pensionen für Beamte, mehr um 2.400 „

durch den Zuwachs einer Pension mit jährlichen . . 300 fl.

und einer mit jährlichen . . . . . 2.100 „

Rubrik: Pensionen der Diener, mehr um 360 „

Rubrik: Pensionen für Beamtenswitwen, mehr um . . . . . 850 „

Rubrik: Pensionen und Erziehungsbeiträge für Waisen, mehr um . . . . . 219 „

Rubrik: Verschiedene Ausgaben, mehr um 40 „

mit Rücksicht auf die Erweiterung der Lehranstalten.

An 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande mehr um . . . . . 281 „

Ordentliche Fondseinnahmen.

Rubrik: Activ-Interessen, größer um . 133 „

Durch die Erhöhung der Interessen von Staatsobligationen nach dem factischen Stande der unificirten Obligationen um . . . . . 180 „

gegenüber der Verminderung der Interessen von Privatobligationen durch Berücksichtigung der Einkommensteuer per . . . . . 47 „

Rubrik: Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte, größer um . . . 130 „

für Afterzinse im Gymnasialgebäude in Trient.

Rubrik: Beiträge, weniger um . . . . . 800 „

in Folge Verwendung von 750 fl. von den in Aussicht stehenden Ueberschüssen des Oreficischen Gymnasialfondes für Unterrichtserfordernisse des Gymnasiums in Roveredo.

Der außerordentliche Staatszuschuß ist kleiner um . . . . . 2.923 „

weil die außerordentlichen Fondsausgaben um diesen Betrag kleiner sind. Dieselben bezwecken den Ankauf neuer Gewichte für die medicinische Facultät mit . 100 „

und die Anschaffung von Einrichtungsstücken für das Gymnasium in Roveredo mit . . . . . 1.177 fl.

Vorarlberg.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um . 8.609 „
weil die ordentlichen Fondsausgaben um . . . . 9.186 „
und die ordentlichen Fondseinnahmen um . . . . 662 „
größer sind, und der Abgang für 1871 um . . . 85 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Fondsausgaben.

Realgymnasium in Feldkirch.

größer um . . . . . 9.133 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um 8.499 „
mit Rücksicht auf die zufolge Allerhöchster Ermächtigung vom 17. Februar 1871 erfolgte Umwandlung dieser Lehranstalt in ein Realgymnasium und die Verbindung desselben mit einer Oberrealschule, unter gleichzeitiger successiver Auflassung der bestehenden Unterrealschule, sowie durch die gleichzeitige Versetzung dieser vereinigten Lehranstalten in die erste Gehaltsclasse, wonach den Lehrern Localzulagen systemmäßig gebühren.

Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 40 „
nach dem factischen Bezuge.

Rubrik: Besoldungen der Diener, mehr um . . . . . 61 „
in Folge Gehaltserhöhung.

Rubrik: Entschädigung für Emolumente, mehr um . . . . . 6 „

Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 2 „

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 995 „
mit Rücksicht auf die Umwandlung dieser Lehranstalt.

Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, weniger um . 350 „
durch den Abfall des pro 1870 bewilligten Zuschusses zur Bibliotheksdotation, gegenüber den sonstigen höheren Erfordernissen mit Rücksicht auf die Umwandlung der Lehranstalt.

Rubrik: Erhaltung der Gebäude, weniger um . . . . . 120 „

Allgemeine Fondsauslagen, größer um 225 „
und zwar:

Rubrik: Steuern und Gaben, mehr um . 100 „
für das neue Gymnasialgebäude in Feldkirch.

Rubrik: Reisekosten und Diäten, mehr um 100 „
nach dem letztjährigen Erfolge und mit Rücksicht auf den erhöhten Personalstand.

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 25 „

An 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande mehr um . . . . . 172 fl.

Ordentliche Fondseinnahmen.

Rubrik: Schulgelder, kleiner um . . . . 2.023 „
mit Rücksicht auf den Abfall der zahlenden Jesuitenzöglinge nach dem Erfolge der Jahre 1869 und 1870.

Rubrik: Beiträge, größer um . . . . . 2.685 „
durch Einbeziehung der Beiträge der Stadtgemeinde Feldkirch zur Erhaltung der dortigen Staatslehranstalt.

Der außerordentliche Staatszuschuß ist größer um . . . . . 1.200 „
weil die außerordentlichen Fondsausgaben um diesen Betrag höher sind.

Dieselben beziehen sich auf die Umwandlung beziehungsweise Erweiterung der Lehranstalten in Feldkirch.

Steiermark.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um . 18.847 „
weil die ordentlichen Fondsausgaben um . . . . 20.519 „
die ordentlichen Fondseinnahmen um . . . . . 2.203 „
größer sind und der Abgang für 1871 um . . . . 531 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Fondsausgaben.

Universität in Graz

größer um . . . . . 20.071 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um 14.655 „
Theologische Facultät, mehr um . . . . . 3.600 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1871 genehmigten Gehaltserhöhung für die Professoren der theologischen Facultät.

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät mehr um . . . . . 1.255 „
Zuwachs:
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1871 erfolgten Ernennung des außerordentlichen Professors des römischen Rechtes mit dem Gehalte von 1200 fl. zum ordentlichen Professor mit dem systemmäßigen Gehalte mehr um . . . . . 600 fl.
durch Präliminirung des systemmäßigen Gehaltes für die erledigte ordentliche Lehrkanzel der Finanzgesetzkunde pr. 1800 fl. statt des Gehaltes eines außerordentlichen Professors dieses Faches pr. 945 fl.
mehr um . . . . . 855 „

zusammen Zuwachs . 1.455 fl.

Dagegen Abfall in Folge Besetzung der ordentlichen Lehrkanzel des canonischen Rechtes mit dem systemmäßigen Gehalte weniger um	200 fl.	
Medicinische Facultät mehr um		300 fl.
durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar 1871 genehmigte Erhöhung des Gehaltes des außerordentlichen Professors der physiologischen und pathologischen Chemie von 900 fl. auf 1200 fl.		
Philosophische Facultät, mehr um		9.500 „
durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Jänner 1871 genehmigte Erhöhung des Gehaltes des Professors der Physik von 3000 fl. auf 4000 fl., mehr um	1.000 „	
durch die mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 21. und 26. Juli 1871 genehmigte Uebersetzung von zwei Professoren (für class. Philologie und vergleichende Geographie) mit dem Gehalte von 2000 fl., bezüglich 1800 fl. von Lemberg nach Graz, mehr um	3.800 „	
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September 1871 genehmigten Versetzung eines Professors der Botanik an der Josefsakademie nach Graz, mehr um	3.000 „	
durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 1. August 1871 erfolgte Ernennung eines außerordentlichen Professors der Philosophie mehr um .	1.200 „	
endlich durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. Juni 1871 genehmigte Erhöhung des Gehaltes des außerordentlichen Professors der slavischen Philologie von 1000 fl. auf 1500 fl., mehr .	500 „	
Rubrik: Zulagen der Beamten, weniger um		200 „
weil eine Personalzulage in Folge Gehaltserhöhung in Abfall gekommen ist.		
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um		540 „
für den nach Graz versetzten Professor der Josefsakademie.		
Rubrik: Besoldungen der Diener, mehr um		90 „
durch die Systemisirung einer Dienerstelle statt der bisherigen Aushilfsdienerstelle für die chirurgische Klinik.		
Rubrik: Quartiergelder der Diener, mehr um		60 „
für den Diener des physikalischen Cabinetes.		
Rubrik: Entschädigung für Emolumente, mehr um		159 „
durch Einbeziehung der Möbelentschädigung für den von der Josefsakademie übersetzten Professor, mehr um	54 „	
durch Systemisirung der Dienerstelle an der chirurgischen Klinik, mehr um	60 „	
dann für den Diener am physikalischen Institute, mehr um	45 „	
Rubrik: Diurnen, mehr um		2 „

Rubrik: Stiftungen und Stipendien, mehr um . . . . . 1000 fl.
durch Einbeziehung dieses Betrages für Unterstützungen für Mittelschul-Lehramtscandidaten nach dem voraussichtlichen Bedarfe.

Rubrik: Miethzinse, weniger um . . . . 410 „
in Folge Abfalls von Localitäten der philosophischen Facultät.

Rubrik: Beiträge, mehr um . . . . . 500 „
durch die Einbeziehung des Beitrages für den botanischen Garten des Joanneums.

Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 22 „
durch die Einbeziehung des früher aus dem Cameralfond Titel: Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken bestrittenen Erfordernisses für die Staatsprüfungscommission.

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 300 „
durch die Erhöhung der Remuneration für die Vorträge des Kirchenrechtes mit Rücksicht auf die Gehaltserhöhung der theologischen Professoren.

Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um . . . . . 676 „
durch Einbeziehung des Jahresbeitrages für Beistellung des Wassers für das physiologisch-pharm. Institut mit . . . . . 146 fl.
durch Erhöhung der Dotation für das archäologische Museum um . . . . . 30 „
dann Erhöhung des veränderlichen Erfordernisses auf Grund des durchschnittlichen Erfolges, mehr um . . 500 „

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 2.677 „
durch Erhöhung des Beheizungs- und Beleuchtungserfordernisses mit Rücksicht auf die Erweiterung des pharmaceutischen Laboratoriums am chemischen Institute und der Localitäten des physiologischen Institutes, dann die in Zuwachs kommenden Localitäten im landschaftlichen Krankenhause, endlich mit Rücksicht auf die bestehenden Materialpreise.

Erstes Gymnasium in Graz

größer um . . . . . 1.505 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um nach dem dermaligen factischen Stande. 800 „

Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 50 „

Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 1 „

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 654 „
auf Beheizung und Beleuchtung für die zugewachsenen zwei großen Zeichnungssäle und mit Rücksicht auf die Erhöhung der Materialpreise.

Zweites Gymnasium in Graz

größer um		1.106 fl.
und zwar:		
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um		867 „
nach dem dermaligen factischen Stande.		
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um		50 „
Rubrik: Regiekosten, mehr um		189 „
mit Rücksicht auf den neuerbauten Zeichnungssaal u. Erhöhung der Materialpreise.		

Gymnasium in Marburg

kleiner um		558 „
und zwar:		
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um		70 „
nach dem dermaligen factischen Stande.		
Rubrik: Quartiergelder der Beamt mehr um		50 „
Rubrik: Besoldungen der Diener, mehr um		48 „
in Folge Gehaltserhöhung.		
Rubrik: Substitutionen, weniger um		1.008 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um		200 „
in Folge der Erhöhung der Remuneration für den Zeichenlehrer.		
Rubrik: Regiekosten, mehr um		82 „
nach dem wirklichen Bedarfe mit Rücksicht auf die Erhöhung der Materialpreise.		

Gymnasium in Cilli

größer um		581 „
und zwar:		
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um		843 „
nach dem dermaligen factischen Stande.		
Rubrik: Besoldungen der Diener, mehr um		111 „
in Folge Gehaltserhöhung.		
Rubrik: Zulagen der Diener, weniger um		44 „
durch Bewilligung einer Naturalquartier-Entschädigung im Betrage von	30 fl.	
gegenüber der Einstellung der Personalzulage pr.	74 „	
in Folge Gehaltserhöhung.		
Rubrik: Substitutionen, weniger um		504 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um		200 „
in Folge der Erhöhung der Remuneration für den Zeichenlehrer.		
Rubrik: Regiekosten, weniger um		25 „

Ober-Realschule in Marburg

kleiner um		2.040 „
durch die Veranschlagung der Bezüge der system-		

mäßigen Lehrer und Nebenlehrer nach dem factischen Stande.

Auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirte und allgemeine Fondsauslagen

größer um		95 fl.
und zwar:		
Rubrik: Substitutionen, mehr um		100 „
mit Rücksicht auf die Verminderung in dieser Rubrik bei den einzelnen Lehranstalten.		
Rubrik: Beiträge, weniger um		10 „
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, weniger um		200 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um		500 „
mit Rücksicht auf den bisherigen Erfolg.		
Rubrik: Erhaltung der Gebäude, mehr um		1.305 „
mit Rücksicht auf den Durchschnittserfolg und die in Aussicht stehende Herstellung der für Universitätszwecke gemietheten Localitäten in ihren früheren Zustand.		
Rubrik: Steuern und Gaben, weniger um		110 „
Rubrik: Regiekosten, mehr um		20 „
für Einrichtungsstücke und Reparaturen.		
Rubrik: Pensionen für Beamte, weniger um		619 „
durch den Abfall einer Pension mit	420 fl.	
und einer Pension mit	3.200 „	
zusammen Abfall	3.620 fl.	
dagegen Zuwachs einer Pension mit	3.000 „	
Rubrik: Pensionen und Erziehungsbeiträge für Waisen, mehr um		60 „
Rubrik: Gnadengaben, weniger um		100 „
Rubrik: Verschiedene Ausgaben, weniger um		851 „
durch Verminderung des Abganges des Fondsgutes Millstadt in Kärnthen um	811 „	
und der sonstigen Auslagen auf Grund des Erfolges um	40 „	
An 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande, mehr um		241 „

Ordentliche Fondseinnahmen.

Rubrik: Activinteressen, größer um	209 „
durch den Ankauf von Obligationen aus den eingegangenen Kaufschillingen und Servitutenablösungen der Domäne Millstadt in Kärnthen.	
Rubrik: Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte, größer um	90 „
für das Exjesuitengebäude in Graz.	
Rubrik: Prüfungstaxen, größer um	200 „
Rubrik: Schulgelder, weniger um	140 „
Rubrik: Beiträge, größer um	1.794 „

und zwar um den Beitrag des Militärärars zu den Bezügen des übersetzten Professors des Josephinum.

Rubrik: Verschiedene Einnahmen, größer um . . . . . 50 fl.

Der außerordentliche Staatszuschuß ist größer um . . . . . 45.500 „
weil die außerordentlichen Fondsausgaben um diesen Betrag größer sind.

Es werden angesprochen zur Begleichung des Kaufschillingsrestes für den Universitäts-Baugrund . 45.000 „
und für die Inangriffnahme des Neubaues für das physikalische Institut . . . . . 105.000 „
in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 26. September 1871;
dann die an den Convictsfond zu zahlenden Passivinteressen für das zur Herstellung eines neuen Gebäudes für descriptive Anatomie, Physiologie und Pharmakologie entlehnte Capital pr. 140.000 fl. mit 7.000 „
und zur Anschaffung von Apparaten für das chemische Laboratorium . . . . . 500 „

Kärnthen.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um . 393 „
weil die ordentlichen Fondsausgaben um . . . . 8.355 „
und die ordentlichen Fondseinnahmen um . . . . 8.102 „
größer sind und der Abgang für 1871 um . . . . 140 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Fondsausgaben.

Obergymnasium in Klagenfurt

größer um . . . . . 9.510 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 9.500 „
durch Einbeziehung der Bezüge für 10 Lehrer in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August 1871 genehmigten Uebernahme dieser Lehranstalt als Staatsanstalt.

Rubrik: Quartiergelder der Beamten, weniger um . . . . . 100 „
nach dem factischen Bezuge.

Rubrik: Kirchenerfordernisse, mehr um . 70 „
wegen Uebertragung des früher beim Religionsfonde präliminirten dießfälligen Erfordernisses auf den Studienfond.

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 100 „

Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um . . 140 „
wegen Unzulänglichkeit der bisherigen Dotation für das physikalische und naturhistorische Cabinet.

Vierclassiges Realgymnasium in Villach

größer um 750

Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um 800 fl.
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten,
weniger um . . . . . 50 „
nach dem factischen Bezuge.

Oberrealschule in Klagenfurt

kleiner um . . . . . 588 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 1.082 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten,
weniger um . . . . . 100 „
nach dem factischen Bezuge.
Rubrik: Substitutionen, weniger um . . 600 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 970 „

Hebammenlehranstalt in Klagenfurt

größer um . . . . . 370 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 270 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1871 genehmigten Erhöhung des Gehaltes für den Professor.
Regiekosten, mehr um . . . . . 100 „
wegen Uebertragung des im Vorjahre unter den auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirten und allgemeinen Fondsauslagen präliminirten gleichen Erfordernisses.

Auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirte und allgemeine Fondsauslagen

kleiner um . . . . . 1.459 „
und zwar:
Rubrik: Miethzinse, weniger um . . . . 100 „
in Folge Abfalles des Miethzinses für die Benützung der dem Turnvereine gehörigen Localitäten und Geräthe.
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, weniger um . . . . . 30 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 800 „
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, weniger um . . . . . 100 „
wegen Ausscheidung, beziehungsweise Uebertragung der Kosten für die Reinigung der Localität der Hebammenlehranstalt auf die Rubrik „Regiekosten."
Rubrik: Pensionen für Beamte, weniger um . . . . . 735 „
Rubrik: Pensionen für Lehrerswitwen, mehr um . . . . . 210 „
Rubrik: Gnadengaben, mehr um . . . . 99 „

Rubrik: Verschiedene Ausgaben, weniger um . . . . . 3 fl.

An 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande mehr um . . . . . 228 „

Ordentliche Fondseinnahmen.

Rubrik: Activinteressen, größer um . . 2 „
Rubrik: Schulgelder, größer um . . . . 100 „
Rubrik: Beiträge, größer um . . . . . 8.000 „
in Gemäßheit des mit Allerhöchster Entschließung vom 5. August 1871 genehmigten Uebereinkommens zwischen der Staatsverwaltung und dem Benedictinerstifte St. Paul, wonach das Klagenfurter Gymnasium gegen einen vom benannten Stifte an den Kärntner Studienfond alljährlich zu entrichtenden Pauschalbetrag von . . . . . 8.000 fl.
gegen dem auf Staatskosten übernommen wird, daß sich das Stift jedes besonderen Rechtes und Einflusses auf diese Anstalt begibt.

Der außerordentliche Staatszuschuß ist größer um . . . . . 4.000 „
weil die außerordentlichen Fondsausgaben um diesen neueingestellten Betrag, betreffend zwei Drittel eines in Verhandlung stehenden Beitrages an die Gemeinde zu den Baukosten einer den sämmtlichen Lehranstalten in Klagenfurt gemeinschaftlichen Turnhalle, höher sind. Das dritte Drittel ist im Titel: „Lehrerbildungsanstalten" präliminirt.

Krain.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um . . . . . 7.619 „
weil die ordentlichen Fondsausgaben um . . . . 8.252 „
und die ordentlichen Fondseinnahmen um . . . . 761 „
größer sind und der Abgang für 1871 um . . . . 128 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Fondsausgaben.

Geburtshilfliche Lehranstalt in Laibach

größer um . . . . . 270 „
und zwar:
Besoldungen der Beamten, mehr um . 270 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1871 genehmigten Erhöhung des Gehaltes für den Professor.

Obergymnasium in Laibach

größer um . . . . . 1.609 „
und zwar:
Bezüge der Beamten, mehr um . . . . 999 „
nach dem factischen Stande.

Quartiergelder der Beamten, mehr um 50 fl.
betreffend die Erhöhung des Quartiergeldes für den Director.

Substitutionen, mehr um . . . . . 120 „
durch de Erhöhung einer Substitutionsgebühr auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870.

Miethzinse, weniger um . . . . . 240 „

Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 600 „
wegen Einbeziehung der Remunerationen für die Nebenlehrer des stenographischen und Gesangsunterrichtes und Erhöhung der Remuneration für den Nebenlehrer der slovenischen Sprache.

Regiekosten, mehr um . . . . . 80 „
mit Rücksicht auf die gestiegenen Holzpreise und den bisherigen Erfolg.

Zur Errichtung eines Untergymnasiums in Gottschee

größer um . . . . . 1.000 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 10. September 1871 genehmigten Errichtung eines Staats-Untergymnasiums mit deutscher Unterrichtssprache die Tangente für das vierte Quartal 1872 neu aufgenommen.

Ober-Realgymnasium in Rudolfswerth

größer um . . . . . 1.698 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 514 „
wegen Einstellung des Erfordernisses für den systemmäßigen Stand der Lehrer, während im Vorjahre nur ein Pauschalbetrag präliminirt wurde.

Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 150 „
betreffend das Quartiergeld für den Director.

Rubrik: Besoldungen der Diener, mehr um . . . . . 174 „
wegen Erhöhung des Gehaltes für den Schuldiener.

Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . 480 „
für einen Supplenten.

Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um . . 297 „
zur Anschaffung von Lehrmitteln.

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 83 „
mit Rücksicht auf die gesteigerten Holzpreise und die durch den Erweiterungsbau vermehrten Localitäten.

Vierclassiges Realgymnasium in Krainburg

kleiner um . . . . . 189 „
und zwar:

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 189 „

Oberrealschule in Laibach

größer um	3.778 fl.
und zwar:	
Rubrik: Besoldungen der Beamten, mehr um	2.848 „
mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Creirung von Lehrstellen extra statum und den factischen Stand der systemisirten Lehrstellen.	
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um	50 „
betreffend die Erhöhung des Quartiergeldes für den Director.	
Rubrik: Substitutionen, mehr um . . .	240 „
durch die Erhöhung der Substitutionsgebühren für die beiden Supplenten auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1870.	
Rubrik: Miethzinse, mehr um	240 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um	400 „
wegen Einbeziehung der Remunerationen für die Nebenlehrer des Gesangs- und stenographischen Unterrichtes.	

Auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirte und allgemeine Fondsauslagen

größer um	387 „
und zwar:	
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um	1.500 „
mit Rücksicht auf den Mehraufwand an Remunerationen für die Lehrer der freien Fächer und die Säcularisirung des Realgymnasiums in Rudolfswerth.	
Rubrik: Pensionen für Beamte und Lehrer, weniger um	840 „
Rubrik: Pensionen für Beamtens- und Lehrerswitwen, weniger um	350 „
Rubrik: Gnadengaben, mehr um	77 „
An 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande, mehr um	301 „

Ordentliche Fondseinnahmen.

Rubrik: Activ-Interessen, größer um . .	1 „
Rubrik: Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte, kleiner um	40 „
Rubrik: Schulgelder, größer um	800 „

Triest-Istrien.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um .	7.827 „
weil die ordentlichen Fondsausgaben um	10.054 „
und die ordentlichen Fondseinnahmen um	2.340 „
größer sind und der Abgang für 1871 um	113 „
abgerundet wurde.	

Ordentliche Fondsausgaben.

Obergymnasium in Triest

größer um . . . . . 4.626 fl.
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 150 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Miethzinse, mehr um . . . . . 4.000 „
neu aufgenommen mit Rücksicht auf die hiewegen schwebende Verhandlung.
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, weniger um . . . . . 27 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 400 „
welche im Vorjahre unter den nicht repartirten und allgemeinen Fondsauslagen präliminirt waren.
Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um . . . . . 100 „
mit Rücksicht auf den bisherigen Erfolg.
Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 3 „

Obergymnasium in Capo d'Istria

größer um . . . . . 224 „
Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um 690 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Quartiergelder der Diener, weniger um . . . . . 30 „
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 290 „
zur Anschaffung von Einrichtungsstücken für die Bibliothek.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 650 „
für den Zeichnenlehrer und mit Rücksicht auf das im Vorjahre unter den nicht repartirten und allgemeinen Fondsauslagen präliminirte Erforderniß.
Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um . . . . . 5 „
Rubrik: Regiekosten, weniger um . . . . 1 „

Gymnasium in Pisino

größer um . . . . . 200 „
und zwar:
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 200 „
welche im Vorjahre unter den nicht repartirten und allgemeinen Fondsauslagen präliminirt waren.

Oberrealschule in Triest

kleiner um . . . . . 1.099 „
mit Rücksicht auf das für das Gegenstandsjahr detaillirt veranschlagte factische Erforderniß, während im Vorjahre ein runder Pauschalbetrag angenommen wurde.

Oberrealschule in Pirano

größer um . . . . . 10.000 fl.
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 11. September 1871 genehmigten Uebernahme der Landes-Unterrealschule in die Staatsverwaltung und Umwandlung derselben in eine siebenclassige Staatsoberrealschule.

Auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirte und allgemeine Fondsauslagen

kleiner um . . . . . 3.691 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 900 „
wegen Uebertragung des bisher mit 630 fl. im Titel Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken präliminirten Gehaltes des Professors der geburtshilflichen Lehranstalt in Triest, dann weil der Gehalt desselben zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1871 vom Jahre 1872 an auf 900 fl. erhöht wurde.
Rubrik: Stiftungen und Stipendien, mehr um . . . . . 1.000 „
durch die Erhöhung der Unterstützungen für Lehramtscandidaten für Mittelschulen nach dem voraussichtlichen Bedarfe.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 1.000 „
wegen Veranschlagung derselben bei den betreffenden Lehranstalten.
Rubrik: Reisekosten und Diäten, mehr um 50 „
nach dem dreijährigen Durchschnitte.
Rubrik: Pensionen und Erziehungsbeiträge für Waisen, weniger um . . . . . 24 „
Rubrik: Gnadengaben, weniger um . . 37 „
Rubrik: Verschiedene Ausgaben:
Abgang von Studienfondsgütern, weniger um 4.530 „
in Folge Abfalles des im Vorjahre durch die Entrichtung der rückständigen Steuern an den städtischen Magistrat hervorgerufenen Mehraufwandes.

An 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande mehr um . . . . . 206 „

Ordentliche Fondseinnahmen.

Rubrik: Activ-Interessen, kleiner um . 2 „
Rubrik: Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte, größer um . . . 2.250 „
betreffend das Fondsgut in Triest, welches im Jahre 1871 mit 4592 fl. abgängig war.
Rubrik: Schulgelder, größer um . . . . 600 „
Rubrik: Beiträge, weniger um . . . . . 498 „
weil der von der Triester Stadtgemeinde verweigerte Beitrag zur Erhaltung des Staatsgymnasiums pr.

5250 fl. bis zur Austragung der hiewegen schwebenden Verhandlungen nicht in Antrag gebracht wurde, dagegen die Beiträge zu den Erfordernissen der Oberrealschule in Pirano pr. . . . . 4.500 fl.
dann zu dem Gehalte des Professors der Hebammenlehranstalt in Triest pr. . . . . 252 „
zugewachsen sind.
Rubrik: Prüfungstaxen, weniger um . . 10 fl.

Görz.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um 1.827 „
weil die ordentlichen Fondsausgaben um . . . . 1.431 „
größer und die ordentlichen Fondseinnahmen um . 105 „
kleiner sind und der Abgang für 1871 um . . . . 291 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Fondsausgaben.

Obergymnasium in Görz

größer um . . . . . 883 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um 1.385 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Substitutionen, weniger um . . 1.200 „
mit Rücksicht auf den factischen Stand der Supplenten.
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 17 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 700 „
für die Lehrer der freien Fächer.
Rubrik: Regiekosten, weniger um . . . . 19 „

Oberrealschule in Görz

größer um . . . . . 284 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 284 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Substitutionen, weniger um . . 100 „
nach dem factischen Stande der Supplenten.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 100 „
für den Zeichnungs-Assistenten.

Auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirte und allgemeine Fondsauslagen

größer um . . . . . 298 „
und zwar:
Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . 500 „
eventuell für Erkrankungsfälle.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 200 „
wegen Einbeziehung der Remuneration für den

Turnlehrer in das Erforderniß für das Obergymnasium in Görz.

Rubrik: Steuern und Gaben, weniger um	2 fl.
Rubrik: Regiekosten, mehr um	1 „
Rubrik: Pensionen für Beamte, weniger um	1 „

An 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande mehr um . . . . . 34 „

Ordentliche Fondseinnahme.

Rubrik: Activinteressen, kleiner um . . .	3 „
Rubrik: Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte, größer um . .	98 „
Rubrik: Schulgelder, weniger um	200 „

Dalmatien.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um .	5.669 „
weil die ordentlichen Fondsausgaben um	6.486 „
und die ordentlichen Fondseinnahmen um	1.216 „
größer sind und der Abgang 1871 um	399 „
abgerundet wurde.	

Ordentliche Fondsausgaben.

Obergymnasium in Zara

kleiner um	1.644 „
und zwar:	
Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um nach dem factischen Stande.	1.000 „
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, weniger um	14 „
Rubrik: Substitutionen, weniger um . .	500 „
Rubrik: Remunerationen, weniger um .	130 „

Obergymnasium in Ragusa

größer um	960 „
und zwar:	
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . nach dem factischen Stande.	1.410 „
Rubrik: Substitutionen, weniger um . .	500 „
Rubrik: Kirchenerfordernisse, mehr um	50 „

Obergymnasium in Spalato

kleiner um	300 „
und zwar:	
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . nach dem factischen Stande.	200 „
Rubrik: Substitutionen, weniger um . .	500 „

Obergymnasium in Sign

größer um	3.672 „
mit Rücksicht auf die Erweiterung dieser auf den	

Studienfond in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. November 1870 übernommenen Lehranstalt zu einem vollständigen Obergymnasium.

Vierclassiges Realgymnasium in Sebenico

größer um	150 fl.
und zwar:	
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um	200 „
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, weniger um	50 „
nach dem factischen Stande.	

Vierclassiges Realgymnasium in Curzola

kleiner um	50 „
an Quartiergelder für den Director.	

Oberrealschule in Spalato

größer um	180 „
und zwar:	
Rubrik: Bezüge der Beamten nach dem systemmäßigen Stande.	

Unterrealschule in Zara

größer um	950 „
und zwar:	
Rubrik: Bezüge der Beamten nach dem systemmäßigen Stande.	

Nautische Schule in Ragusa

größer um	1.757 „
mit Rücksicht auf den in Folge Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1871 genehmigten Fortbestand dieser Schule in der bisherigen Weise.	

Allgemeine Fondsauslagen

größer um	950 „
und zwar:	
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um	900 „
durch Einbeziehung des mit Allerhöchster Entschließung vom 7. August 1871 erhöhten, bisher vorschußweise vom Landesfonde bestrittenen Gehaltes für den Professor der Hebammenschule in Zara.	
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um	50 „
Rubrik: Pensionen für Beamte, weniger um	140 „
Rubrik: Pensionen für Beamtenswitwen, mehr um	140 „

An 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande mehr um . . . . . 139 „

Ordentliche Fondseinnahmen.

Rubrik: Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte, kleiner um . . 784 fl.
durch das geringere Erträgniß der Ragusaner Gymnasialforste.

Rubrik: Schulgelder, größer um . . . . 260 „

Rubrik: Beiträge, größer um . . . . . 1.740 „
durch Einbeziehung des Beitrages der Gemeinde Sign in Folge der Umwandlung des dortigen Untergymnasiums in ein vollständiges Staats-Obergymnasium, dann der Beiträge des dalmatinischen Landesfondes und der Gemeinde Ragusa für die dortige nautische Schule.

Böhmen.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um . 63.845 „
weil die ordentlichen Fondsausgaben um . . . . . 77.495 „
und die ordentlichen Fondseinnahmen um . . . . 14.243 „
größer sind und der Abgang für 1871 um . . . . 591 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Fondsausgaben.

Universität in Prag

größer um . . . . . 2.064 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 4.630 „

Theologische Facultät

mehr um . . . . . 1.700 „

Zuwachs: in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 5. April 1871 genehmigten Gehaltserhöhung für die Professoren der theologischen Facultät mehr um . . . . . 1.800 fl.
durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 26. Februar 1871 erfolgte Ernennung des außerordentlichen Professors des Kirchenrechtes mit dem Gehalte von 700 fl. zum ordentlichen Professor mit dem systemmäßigen Gehalte mehr um . . . . . 1.100 „
gegenüber dem Abfalle in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Mai und 12. Juni 1871 erfolgten Ernennung von außerordentlichen Professoren für Kirchengeschichte und neutestamentarisches Bibelstudium statt der bisherigen ordentlichen Professoren pr. . . . . 1.200 „

Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät

weniger um . . . . . 800 „
in Folge Präliminirung des systemmäßigen Gehaltes für die erledigten zwei Lehrkanzeln der Finanzgesetzkunde und des Civil- und Bergrechtes.

Medicinisch-chirurgische Facultät

mehr um		1.020 fl.
Zuwachs: durch die in Aussicht genommene Ernennung eines außerordentlichen Professors der speciellen Therapie und Pathologie	1.000 fl.	
durch Systemisirung einer zweiten Assistentenstelle für die Lehrkanzel der descriptiven Anatomie	420 „	
gegenüber dem Abfalle in Folge Präliminirung des systemmäßigen Gehaltes für die erledigte Lehrkanzel der Anatomie pr.	400 „	

Philosophische Facultät

mehr um		2.750 „
Zuwachs: durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Jänner 1871 erfolgte Ernennung eines ordentlichen Professors der Pflanzenphysiologie	2.000 „	
durch Vorrückung von 3 ordentlichen Professoren	600 „	
dann durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 3. September 1871 erfolgte Ernennung eines außerordentlichen Professors mit dem Gehalte von 1.050 fl. zum ordentlichen Professor der vergleichenden Sprachkunde und Sanscrit mit dem systemmäßigen Gehalte	950 „	
zusammen Zuwachs	3.550 fl.	
gegenüber dem Abfalle in Folge Präliminirung des systemmäßigen Gehaltes für die beiden ordentlichen Lehrkanzeln der Weltgeschichte und Mathematik von	800 „	

Botanischer Garten

weniger um		40 „
mit Rücksicht auf den mit Allerhöchster Entschließung vom 24. December 1870 systemisirten Gehalt.		
Rubrik: Zulagen der Beamten, weniger um		200 „
indem diese Zulage in Folge Pensionirung des Bibliotheks-Custos in Abfall gekommen ist.		
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, weniger um		375 „
durch die Zuweisung eines Naturalquartiers für den Vorstand des physiologischen Institutes.		
Rubrik: Besoldung der Diener, mehr um		554 „
in Folge Gehaltserhöhung für den Subpedell um	140 „	
durch Uebertragung des Gehaltes des Aushilfsdieners für das mineralogische Cabinet pr.	250 „	
von Rubrik „Remunerationen" und durch Erhöhung des Gehaltes für den dritten Bibliotheksdiener von 216 fl. auf 380 fl. um	164 „	
Rubrik: Entschädigung für Emolumente, mehr um		53 „
für den dritten Bibliotheksdiener.		
Rubrik: Stiftungen und Stipendien, weniger um		1.000 „

in Folge Präliminirung des chemischen Reisestipendiums unter Titel: „Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken."

Rubrik: Miethzinse, weniger um . . . . 2.700 fl.
durch den Abfall des Miethzinses für das in der St. Wenzelsbad-Realität untergebrachte physiologische Institut.

Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse mehr um . . . . . 50 „
für die Staatsprüfungscommission, deren Erforderniß früher aus dem Cameralfonde, Titel „Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken," bestritten wurde.

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 480 „
Zuwachs durch Erhöhung der Remuneration für die Docenten der Pastoral- und Fundamentaltheologie um je 200 fl., daher . . . . . 400 fl.
mit Rücksicht auf die Gehaltserhöhung der theologischen Professoren; durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner 1871 genehmigte Systemisirung der Remuneration für die Vorträge der französischen Sprache . . . . . 800 „
endlich durch Einbeziehung der Remuneration für die Staatsprüfungscommission mit . . . . . 30 „
welche früher aus dem Cameralfonde, Titel „Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken" bestritten wurde,

daher im Ganzen Zuwachs . 1.230 fl.

gegenüber dem Abfalle der Remuneration für den Leiter des mit dem philologischen Seminar in Verbindung stehenden Vorbereitungscurses pr. . . . 500 „
und durch die auf die Rubrik „Besoldung der Diener" übertragenen . . . . . 250 „

zusammen . 750 fl.

Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um . . . 400 „
für das Laboratorium der Pflanzenphysiologie.

Rubrik: Steuern und Gaben, weniger um 148 „
in Folge Abfalles der Miethzinsumlage für die Localitäten des physiologischen Institutes, welches nunmehr in der angekauften Wenzelsbad-Realität untergebracht ist, mit . . . . . 114 „
und Verminderung der Grundzins- und Classensteuer für den botanischen Garten nach dem Durchschnittserfolge um . . . . . 34 „

Rubrik: Diäten und Reisekosten, mehr um 200 „
durch Bewilligung eines Wagenpauschales für den Professor der Geburtshilfe für Hebammen.

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 120 „
nach dem letztjährigen Erfolge mit Rücksicht auf die gestiegenen Materialpreise.

Gymnasium auf der Altstadt in Prag

größer um . . . . . 493 „
und zwar:

Bezüge der Beamten im Ganzen unverändert, in den einzelnen Bezügen Aenderungen nach dem factischen Stande.

Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 350 fl.
das systemmäßige Quartiergeld für den Director.

Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . . 33 „
nach dem factischen Stande der Supplenten.

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 110 „
mit Rücksicht auf den bisherigen Erfolg und die Erhöhung der Materialpreise.

Gymnasium auf der Kleinseite in Prag

kleiner um . . . . . 400 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten weniger um 1.185 „
nach dem factischen Stande.

Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 350 „
das systemmäßige Quartiergeld für den Director.

Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . . 339 „
nach dem factischen Stande der Supplenten.

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 96 „
mit Rücksicht auf den bisherigen Erfolg und die zugewachsene Turnhalle.

Gymnasium auf der Neustadt in Prag

größer um . . . . . 20 „
und zwar:

Regiekosten mit Rücksicht auf den bisherigen Erfolg und die Erhöhung der Materialpreise.

Deutsches Gymnasium in Budweis

größer um . . . . . 10.176 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 11. Juni 1871 genehmigten Umwandlung dieser Lehranstalt in ein Staatsgymnasium.

Slavisches Gymnasium in Budweis

größer um . . . . . 10.500 „
durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 23. September 1871 genehmigte Uebernahme des bischöflichen Gymnasiums mit böhmischer Unterrichtssprache in die Verwaltung des Staates.

Gymnasium in Eger

kleiner um . . . . . 1.000 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um 600 „
nach dem factischen Stande.

Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 200 „
das systemmäßige Quartiergeld für den Director.

Rubrik: Substitutionen, weniger um . . 600 fl.
nach dem factischen Stande der Supplenten.

Gymnasium in Jičin

kleiner um . . . . . 504 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um 800 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten,
mehr um . . . . . 250 „
das systemmäßige Quartiergeld für den Director.
Rubrik: Besoldungen der Diener, mehr
um . . . . . 70 „
durch die genehmigte Erhöhung dieses Bezuges.
Rubrik: Substitutionen, weniger um . . 24 „
nach dem factischen Stande der Supplenten.

Gymnasium in Königgrätz

größer um . . . . . 310 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um 80 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten,
mehr um . . . . . 240 „
das systemmäßige Quartiergeld für den Director.
Rubrik: Besoldungen der Diener, mehr um 208 „
betreffend die den Studienfond von dem Gehalte pr. 250 fl. treffende Tangente, während den Rest die Stadtgemeinde Königgrätz zu leisten hat.
Rubrik: Substitutionen, weniger um . . . 48 „
nach dem factischen Stande der Supplenten.
Rubrik: Regiekosten, weniger um . . . . 10 „

Gymnasium in Leitmeritz

größer um . . . . . 146 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 400 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten,
mehr um . . . . . 250 „
das systemmäßige Quartiergeld für den Director.
Rubrik: Substitutionen, weniger um . . 504 „
nach dem factischen Stande der Supplenten.

Gymnasium in Neuhaus

größer um . . . . . 456 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 640 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten,
mehr um . . . . . 200 „
das systemmäßige Quartiergeld für den Director.

Rubrik: Substitutionen, weniger um . . 384 fl.
nach dem factischen Stande.

Gymnasium in Pilsen

größer um . . . . . 470 „
und zwar:
Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . 480 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Regiekosten, weniger um . . . . 10 „

Gymnasium in Pisek

größer um . . . . . 1.040 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 1.330 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 60 „
betreffend die auf den Studienfond entfallende Tangente von dem systemmäßigen Quartiergelde des Directors pr. 200 fl.; den Rest hat die Gemeinde zu leisten.
Rubrik: Besoldungen der Diener, mehr um 250 „
durch Systemisirung der Dienerstelle.
Rubrik: Substitutionen, weniger um . . 600 „

Gymnasium in Leitomischl

größer um . . . . . 480 „
und zwar für Substitutionen nach dem factischen Stande der Supplenten.

Realgymnasium in Tabor

größer um . . . . . 960 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um 440 „
mit Rücksicht auf die Uebertragung der Bezüge des Religionslehrers auf den Religionsfond und nach dem factischen Stande.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 200 „
das systemmäßige Quartiergeld für den Director.
Rubrik: Besoldungen der Diener, mehr um . . . . . 40 „
in Folge Gehaltserhöhung.
Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . 960 „
nach dem factischen Stande der Supplenten.
Rubrik: Beiträge, mehr um . . . . . 100 „
für einen Aushilfsdiener.
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um . . . 100 „
durch Systemisirung einer Dotation von je 50 fl. für die Bibliothek und das chemische Laboratorium.

Realgymnasium in Chrudim

größer um . . . . . 3.710 fl.
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 26. September 1871 genehmigten Uebernahme des Communal-Realgymnasiums vom 1. October 1871 an als Staatsgymnasium und der successiven Erweiterung desselben zu einem vollständigen Obergymnasium.

Vierclassiges Realgymnasium in Wittingau

größer um . . . . . 630 „
und zwar:
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 150 „
das systemmäßige Quartiergeld für den Director.
Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . 480 „
nach dem factischen Stande.

Vierclassiges Realgymnasium in Prachatitz

kleiner um . . . . . 160 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um 1.600 „
Rubrik: Substitutionen mehr um . . . 1.440 „
nach dem factischen Stande.

Böhmische Oberrealschule in Prag

kleiner um . . . . . 1.202 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um 400 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 350 „
das systemmäßige Quartiergeld für den Director.
Rubrik: Substitutionen, weniger um . . 1.152 „
nach dem factischen Stande der Supplenten.

Deutsche Oberrealschule in Prag

größer um . . . . . 2.642 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . 3.050 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October 1871 genehmigten Systemisirung von weiteren 3 Lehrstellen extra statum und mit Rücksicht auf den factischen Stand.
Rubrik: Substitutionen, weniger um . . 408 „
mit Rücksicht auf die Systemisirung von Lehrstellen extra statum.

Hauptschule in Krumau

kleiner um . . . . . 60 fl.
durch den Abfall einer Remuneration.

Hauptschule in Kuttenberg

kleiner um . . . . . 61 „
und zwar:

Rubrik: Besoldungen der Diener, weniger um . . . . . 1 „

Rubrik: Remunerationen, weniger um . 50 „
durch den Abfall einer Remuneration

Rubrik: Regiekosten, weniger um . . . . 10 „

Auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirte und allgemeine Fondsauslagen

größer um . . . . . 46.919 „
und zwar:

Rubrik: Quartiergelder der Beamten, weniger um . . . . . 2.500 „
weil die Quartiergelder der Directoren der Mittelschulen bei den einzelnen Lehranstalten veranschlagt wurden.

Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . 10.000 „
für die zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 12. August 1871 für die Piaristengymnasien in Böhmen auf Staatskosten aufzunehmenden Lehrer und Supplenten.

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 21.144 „
durch Einbeziehung des Betrages von . . . . . 20.000 fl.
für die Lehrer der freien Fächer an Mittelschulen, Erhöhung des veränderlichen Erfordernisses nach dem Durchschnittserfolge um . . . . . 1.000 „
und Einbeziehung der Remuneration für den Fondsgebäude-Verwalter mit . . . . . 144 „

Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude.

Für Fondsgebäude mehr um . . . . . 4.000 „
nach dem Durchschnittserfolge mit Rücksicht auf die gesteigerten Materialpreise, und
für Patronatsgebäude, weniger um . . . . 4.000 „

Rubrik: Steuern und Gaben, weniger um 147 „
durch Uebertragung der Einkommensteuer von Activinteressen auf die bezügliche Bedeckungsrubrik.

Rubrik: Quiescentengenüsse, weniger um 122 „
in Folge Abfalles.

Rubrik: Pensionen der Beamten, mehr um			16.714 fl.
und zwar Zuwachs:			
1 mit	219 fl.		
1 „	1.050 „		
1 „	1.400 „		
1 „	1.950 „		
1 „	2.100 „		
4 à 2400 fl.	9.600 „		
1 mit	2.600 „	18.919 fl.	
gegenüber dem Abfall			
1 mit	840 fl.		
1 „	1.365 „	2.205 „	
Rubrik: Pensionen der Diener, mehr um			210 „
Rubrik: Pensionen der Beamtenswitwen, mehr um			1.562 „
Rubrik: Pensionen für Dienerswitwen, mehr um			105 „
Rubrik: Pensionen und Erziehungsbeiträge für Waisen, weniger um			167 „
Rubrik: Provisionen, weniger um			75 „
Rubrik: Gnadengaben, mehr um			195 „
An 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande, mehr um			134 „

Ordentliche Fondseinnahmen.

Rubrik: Activinteressen, kleiner um			76 „
durch Berücksichtigung der Einkommensteuer von Activinteressen und Erhöhung des Interessenertrages durch Capitalsaufzahlung bei der Unificirung und Erhöhung des Zinsfußes bei Privatcapitalien.			
Rubrik: Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte, kleiner um			1.924 „
Durch den voraussichtlich geringeren Ueberschuß des Fondsgutes Michle, um		2.312 „	
weil in diesem Jahre die Pachtcautionen im Betrage von		4.373 „	
zurückzuzahlen sind, welche im Jahre 1866 irrigerweise als reelle Einnahmen des Fondes statt als Depositum behandelt wurden, gegenüber dem höheren Ertrage an Miethzinsen pr.		388 „	
Rubrik: Schulgelder, größer um			12.000 „
mit Rücksicht auf die Erhöhung der Schulgelder und die in Zuwachs gekommenen Lehranstalten.			
Rubrik: Beiträge, größer um			3.910 „
und zwar:			
In Folge Einbeziehung des Beitrages des Stiftes Hohenfurth zur Erhaltung des Budweiser deutschen Gymnasiums, mit		4.000 „	
Erhöhung des Wohnungsbeitrages des Gebärhausfondes, um		11 „	
gegenüber der Ermäßigung der Beiträge der Herrschaften Neuhaus und Krumau nach dem Durchschnittserfolge um		101 „	

Rubrik: Rückersätze von gegebenen Vorschüssen, größer um . . . . . 333 fl.

Der außerordentliche Staatszuschuß ist größer um . . . . . 269.944 „
weil die außerordentlichen Fondsausgaben in diesem Betrage höher sind.

Es werden nämlich präliminirt: Auf Grund der mit Allerhöchster Entschließung vom 6. März 1870 ertheilten Ermächtigung die Kosten der Ausstattung des physiologischen Institutes in Prag mit neuen Apparaten, Instrumenten und sonstigen Utensilien im Maximalbetrage von . . . . . 10.000 „

Der Rest der Kosten der ersten Einrichtung des pflanzenphysiologischen Laboratoriums, von welchem ein Betrag von 500 fl. im Jahre 1871 durch Virements gedeckt wurde, mit . . . . . 600 „

Auf Neubauten für das anatomische, dann das chemische und physikalische Institut . . . . . 200.000 „
worüber die Verhandlungen wegen Inangriffnahme des Baues noch im Zuge sind;

für den Bau einer Universitätsturnhalle 15.000 „

für den Ankauf eines Baugrundes und die Herstellung eines neuen Gebäudes für das neu zu errichtende böhmische Obergymnasium in Prag . . . . . 80.000 „
worüber die Verhandlungen noch nicht geschlossen sind;

ferner für den mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1870 genehmigten Bau eines neuen Gebäudes für die böhmische Oberrealschule, worüber die Ausarbeitung der Concurrenzprojecte im Zuge ist . . . . . 150.000 „

für den Neubau des Leitmeritzer Gymnasiums, worüber die Verhandlung wegen Ankauf eines Baugrundes im Zuge ist . . . . . 66.000 „

für die Herstellung der Kirche in Sebastiansberg . . . . . 14.032 „
dann für das im Jahre 1869 präliminirte und nicht zur Realisirung gelangte Guthaben des Domesticalfondes bezüglich der in den Jahren 1853—1864 bestrittenen Auslagen für die deutsche Oberrealschule in Prag . . . . . 4.312 „
während im Vorjahre auf Neubauten . . . . . 270.000 „
genehmigt waren.

Mähren.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um . . . . . 17.137 „
weil die ordentlichen Fondsausgaben um . . . . 19.899 „
die ordentlichen Fondseinnahmen um . . . . . 3.025 „
größer sind und der Abgang für 1871 um . . . . 263 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Fondsausgaben.

Universitätsanstalten in Olmütz

größer um		4.489 fl.
und zwar:		
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um		2.800 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1871 genehmigten Regulirung der Gehalte der Professoren der theologischen Facultäten, mehr um	3.100 fl.	
und durch den Abfall eines Assistenten der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt, weniger um	300 „	
Rubrik: Entschädigung für Emolumente, mehr um		100 „
Durch die Einbeziehung der dem Landesfonde zu leistenden Entschädigung für das Naturalquartier und die sonstigen Emolumente des dritten, die Stelle eines chirurgischen Assistenten versehenden Secundararztes der Landeskrankenanstalt.		
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um		25 „
auf Grund des Erfolges.		
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um		704 „
In Folge Erhöhung der Remunerationen für die Docenten des Kirchenrechtes und der Fundamentaltheologie von je 450 fl. auf je 700 fl. um	500 „	
Einbeziehung der Remuneration für den 3. Secundararzt der Landeskrankenanstalt mit	400 „	
dann Erhöhung des veränderlichen Erfordernisses um	40 „	
zusammen mehr um	940 „	
gegenüber der Ausscheidung der Remunerationen für drei chirurgische Pratikanten pr.	236 „	
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichts, mehr um		60 „
für veränderliche Auslagen.		
Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um		500 „
Rubrik: Regiekosten, mehr um		300 „
auf Grund des Durchschnittserfolges.		

Deutsches Gymnasium in Brünn

größer um		290 „
und zwar:		
Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um		1.350 „
nach dem factischen Stande.		
Rubrik: Substitution, mehr um		600 „
mit Rücksicht auf die bestehenden Parallelclassen.		
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um		35 „
auf Grund des Erfolges.		
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um		1.080 „

Systemisirte, mehr um	1.100 fl.	
für die Lehrer der freien Fächer.		
Veränderliche, weniger um	20 „	
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, mehr um		25 fl.
für veränderliche Auslagen.		
Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, weniger um		200 „
Rubrik: Regiekosten, mehr um		100 „
auf Grund des Durchschnittserfolges.		

Slavisches Gymnasium in Brünn

kleiner um		635 „
und zwar:		
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um .		1.550 „
mit Rücksicht auf die mit 1. October 1871 eintretende Eröffnung der achten Classe dieser Lehranstalt und nach dem factischen Stande.		
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, weniger um		50 „
Rubrik: Substitutionen, mehr um . . .		600 „
mit Rücksicht auf die bestehenden Parallelclassen.		
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um		45 „
nach dem Durchschnittserfolge.		
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um		550 „
Systemisirte, mehr um	560 „	
für die Lehrer der freien Fächer.		
Veränderliche, weniger um	10 „	
Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, weniger um		200 „
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, weniger um .		2.000 „
(Siehe Extra-Ordinarium.)		
Rubrik: Regiekosten, weniger um		1.130 „
das geringere Erforderniß in den vorstehenden drei Rubriken ist durch die höheren Anschaffungen im Vorjahre erklärt.		

Deutsches Gymnasium in Olmütz

kleiner um		1.290 „
und zwar:		
Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um		550 „
nach dem factischen Stande.		
Rubrik: Quartiergelder der Lehrer, weniger um		100 „
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um		10 „
auf Grund des Erfolges.		
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um		230 „
Systemisirte, weniger um	220 „	
für die Lehrer der freien Fächer.		
Veränderliche, weniger um	10 „	

Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, weniger um . . . . . 170 fl.
weil der im Jahre 1871 veranschlagte Dotationszuschuß pr. 200 fl. nur für drei Jahre bis inclusive 1871 bewilligt wurde.
Rubrik: Regiekosten, weniger um . . . . . 250 „

Slavisches Gymnasium in Olmütz

größer um . . . . . 1.125 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . . . . . 1.900 „
mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Eröffnung sämmtlicher acht Classen mit Beginn des Schuljahres 1871/2.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, weniger um . . . . . 100 „
Rubrik: Besoldungen der Diener, mehr um . . . . . 50 „
durch Gehaltserhöhung für den Schuldiener.
Rubrik: Substitutionen, weniger um . . . . . 1.200 „
weil durch die Errichtung eines slavischen Gymnasiums in Prerau 2 Parallelclassen entfallen werden.
Rubrik: Miethzinse, mehr um . . . . . 1.500 „
wegen Vervollständigung dieser Lehranstalt.
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 15 „
mit Rücksicht auf die Vervollständigung dieser Lehranstalt.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 70 „
und zwar:
Systemisirte, weniger um . . . . . 40 fl.
für die Lehrer der freien Fächer.
Veränderliche, weniger um . . . . . 30 „
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, weniger um . . . . . 1.000 „
Rubrik: Regiekosten, weniger um . . . . . 120 „
weil die durch die Vervollständigung dieser Lehranstalt bedingten größeren Erfordernisse im Extra-Ordinarium berücksichtigt wurden.
Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um . . . . . 150 „

Gymnasium in Iglau

kleiner um . . . . . 755 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um . . . . . 640 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, weniger um . . . . . 100 „
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 15 „

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um		200 fl.
und zwar:		
Systemisirte, weniger um	160 fl.	
für die Lehrer der freien Fächer.		
Veränderliche, weniger um	40 „	
Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um		170 „
nach dem Durchschnittserfolge.		

Gymnasium in Znaim

weniger um	170 „
und zwar:	
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um .	56 „
nach dem factischen Stande der Lehrer.	
Rubrik: Besoldung der Diener, weniger um	1 „
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, weniger um	55 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um	60 „
Rubrik: Gebäude-Erhaltung, weniger um	220 „
Rubrik: Regiekosten, mehr um	110 „
auf Grund des Erfolges.	

Slavisches Gymnasium in Trebitsch

größer um	3.000 „

Slavisches Gymnasium in Walachisch-Meseritsch

größer um	3.000 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 14. August 1871 genehmigten Errichtung dieser beiden Lehranstalten.	

Deutsches Realgymnasium in Brünn

größer um	2.460 „
nach dem wirklichen Erfordernisse gegenüber dem im Jahre 1871 veranschlagten Pauschalbetrage.	

Realgymnasium in Nikolsburg

größer um	220 „
und zwar:	
Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um	100 „
nach dem Durchschnittserfolge.	
Rubrik: Regiekosten, mehr um	120 „
aus demselben Grunde.	

Slavisches Realgymnasium in Prerau

größer um	5.470 „

in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Mai 1871 genehmigten Errichtung dieser Lehranstalt.

Ober-Realschule in Brünn

größer um . . . . . 785 fl
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten

mehr um . . . . . 800 „
nach dem factischen Stande.

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 15 „

Ober-Realschule in Olmütz

kleiner um . . . . . 100 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um 200 „
nach dem factischen Stande.

Rubrik: Quartiergelder der Beamten, weniger um . . . . . 100 „

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 200 „
nach dem Durchschnittserfolge.

Auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirte und allgemeine Fondsauslagen, größer um . . . . . 2.291 „
und zwar:

Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 30 „

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 200 „

Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um . . . . . 800 „
für in Verhandlung stehende Patronatsbaulichkeiten.

Rubrik: Diäten und Reisekosten, mehr um . . . . . 80 „
nach dem Durchschnittserfolge.

Rubrik: Pensionen für Beamte, mehr um 549 „

Rubrik: Pensionen für Beamtenswitwen, mehr um . . . . . 1.015 „

Rubrik: Pensionen für Dienerswitwen, mehr um . . . . . 105 „

Rubrik: Pensionen und Erziehungsbeiträge für Waisen, weniger um . . . . . 62 „

Rubrik: Gnadengaben, weniger . . . . 41 „

Rubrik: Verschiedene Ausgaben, mehr um . . . . . 15 „
nach dem letztjährigen Erfolge.

An 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande, mehr um . . . . . 281 „

Ordentliche Fondseinnahmen.

Rubrik: Activinteressen, kleiner um . .		35 fl.
in Folge Ausscheidung des Stiftungscapitales per 800 fl. für die bei der St. Georgskirche in Troppau bestehende Christian Kurz'sche Universarienstiftung.		
Rubrik: Schulgelder, größer um		3040 „
mit Rücksicht auf die neu errichteten Gymnasien.		
Rubrik: Verschiedene Einnahmen, größer um		20 „
Der außerordentliche Staatszuschuß ist größer um		8.550 „
wegen der nachstehenden außerordentlichen Fondsausgaben in diesem Betrage.		
Slavisches Gymnasium in Brünn zur Nachschaffung von Lehrmitteln		1.000 „
für diese vom Schuljahre 1871/2 als vollständiges Obergymnasium bestehende Lehranstalt.		
Deutsches Realgymnasium in Brünn zur Anschaffung von Kanzlei- und Schuleinrichtungsstücken, von Lehrmitteln und zur Adaptirung der Localitäten für diese neu errichtete Lehranstalt . .		3.350 „
Slavisches Gymnasium in Olmütz. Zur Anschaffung von Lehrmitteln und Schuleinrichtungsstücken		3.400 „
für diese in der Vervollständigung zu einem achtclassigen Gymnasium begriffene Lehranstalt.		
Slavisches Realgymnasium in Prerau. Auf Lehrmittel für diese neu errichtete Lehranstalt .		800 „

Schlesien.

Der ordentliche Staatszuschuß, ist größer um .		19.443 „
weil die ordentlichen Fonds-Ausgaben, um		21.742 „
die ordentlichen Fonds-Einnahmen, um		2.440 „
größer sind und der Abgang pro 1871, um		141 „
abgerundet wurde.		

Ordentliche Fondsausgaben.

Obergymnasium in Troppau

kleiner um		984 „
und zwar:		
Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um		3.300 „
Gegenüber der Vermehrung der Bezüge des Directors durch Einbeziehung einer Quartals-Rate der 4. Quinquennalzulage pr. 50 fl., sind die Bezüge des im Vorjahre präliminirten disponiblen Lehrers mit	1.350 fl.	
dann Quinquennalzulagen im Betrage von	2.000 „	
in Abfall gekommen.		
Rubrik: Substitutionen, weniger um . .		200 „

Rubrik: Miethzinse, mehr um . . . . . 920 fl.
für Benützung der dem Troppauer Turnverein gehörigen Turnhalle . . . . . 500 fl.
und für die Unterbringung der Museums-Bibliothek . 420 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 1.580 „
weil die Remuneration für den Unterricht im Zeichnen von 300 fl. auf 720 fl., sonach um . . . . . 420 „
für den Unterricht im Gesange von 300 fl. auf 360 fl., sonach um . . . . . 60 „
für den Turnunterricht von 300 fl. auf 500 fl., sonach um . . . . . 200 „
erhöht wurde und die Remuneration für den Unterricht in der französischen und englischen Sprache à 480 fl., daher zusammen mit . . . . . 960 „
in Zuwachs gekommen ist, dagegen jene für den Unterricht in der Stenographie um . . . . . 60 „
geringer veranschlagt wurde.
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, weniger um . . . . . 7 „
Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . 23 „
wegen des gesteigerten Bedarfes an Beheizungs- und Beleuchtungsmateriale.

Erstes Obergymnasium in Teschen

mehr um . . . . . 581 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um . . . . . 14 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, weniger um . . . . . 50 „
weil das Quartiergeld des Directors von 300 fl. auf 250 fl. herabgemindert wurde.
Rubrik: Kirchenerfordernisse, weniger um . . . . . 10 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 600 „
weil die Remuneration für den Unterricht im Gesange und Turnen von je 200 fl. auf je 300 fl., sonach um . . . . . 200 „
erhöht wurden und die Remuneration für den Unterricht in der französischen Sprache pr. . . . . 480 „
zugewachsen ist, dagegen jene für den Unterricht in der Stenographie um 80 fl. geringer beantragt ist.
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und practischen Unterrichtes, mehr um 55 „
zur Anschaffung von Turngeräthen.

Untergymnasium in Bielitz.

Das Erforderniß pr. . . . . 5.710 „
ist in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 20. April 1871 genehmigten Errichtung dieser Lehranstalt in Zuwachs gekommen.

Vierclassiges Realgymnasium in Freudenthal.

Vierclassiges Realgymnasium in Weidenau.

Das Erforderniß pr. . . . . 5.310 fl.
beziehungsweise . . . . . 5.550 „
ist durch die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 13. Jänner 1871 genehmigte Errichtung dieser beiden Staats-Realgymnasien zugewachsen.

Ober-Realschulen.

Ober-Realschule in Troppau

größer um . . . . . 1.490 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um . . . . . 400 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . 1.900 „
wegen Vermehrung der Zahl der Supplenten in Folge der bestehenden 7 Parallelclassen um 3 mit der Substitutionsgebühr à 600 fl. und Erhöhung des Erfordernisses auf veränderliche Substitutionen um 100 fl.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 10 „
weil die Remuneration für den Unterricht im Gesange von 300 fl. auf 360 fl., daher um . . . 60 fl.
erhöht wurde und die Remuneration für den Unterricht in der Chemie mit . . . . . 150 „
in Zuwachs gekommen ist, dagegen die Remuneration für den Turnunterricht von 700 fl. auf 480 fl.,
sonach um . . . . . 220 „
geringer eingestellt wurde.

Auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirte und allgemeine Fonds-Auslagen,

größer um . . . . . 4.243 „
und zwar:
Rubrik: Stiftungen und Stipendien, weniger um . . . . . 34 „
weil die bisher bei dem Studienfonde bestandene Anniversarien-Stiftung bei der St. Georgs-Kirche in Troppau aus demselben ausgeschieden und mit dem entsprechenden Bedeckungscapitale an die genannte Kirche übertragen wurde.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 2.000 „
mit Rücksicht auf den Zuwachs 3 neuer Staatsgymnasien.

Rubrik: Reisekosten und Diäten, mehr um		50 fl.
weil durch die Errichtung von 3 neuen Mittelschulen ein größerer Wechsel im Lehrpersonale eintreten wird.		
Rubrik: Pensionen für Beamte, mehr um		2.356 „
in Folge Zuwachses von 2 Pensionen, und zwar:		
1 mit	1.850 fl.	
und 1 mit	506 „	
Rubrik: Pensionen und Erziehungsbeiträge für Waisen, weniger um		87 „
Rubrik: Gnadengaben, weniger um		42 „
An 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande mehr um		158 „
Ordentliche Fonds-Einnahmen.		
Rubrik: Schulgelder, weniger um		60 „
Rubrik: Beiträge, mehr um		2.500 „
weil der für das Real-Untergymnasium in Weidenau aus Landesmitteln zu leistende Beitrag pr.	2.000 „	
und der Beitrag der Stadtgemeinde Weidenau für die genannte Lehranstalt pr.	500 „	
zusammen pr.	2.500 „	
in Zuwachs gekommen sind.		
Der außerordentliche Staatszuschuß ist kleiner um		15.600 „
weil die außerordentlichen Fondsausgaben um diesen Betrag geringer entfallen. Gegenüber dem Abfalle der im Vorjahre auf Mehrherstellungen am Gymnasialgebäude in Troppau, innere Einrichtung und Einführung der Gasbeleuchtung genehmigten	20.000 „	
sind zur ersten Anschaffung von Lehrmitteln		1.500 „
von Einrichtungsstücken		1.000 „
zusammen		2.500 „
für das Untergymnasium in Bielitz, ferner zur Ergänzung der, von der aufgelassenen städtischen Unterrealschule dem 4classigen Realgymnasium in Freudenthal überlassenen Sammlungen		400 „
und zur ersten Anschaffung von Lehrmitteln für das 4classige Realgymnasium in Weidenau		1.500 „
nothwendig geworden.		
Zweites Obergymnasium in Teschen.		
Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um		1.578 „
weil die ordentlichen Fondsausgaben um		1.102 „
größer, die ordentlichen Fondseinnahmen um		400 „
kleiner sind und der Abgang pro 1871 um		76 „
abgerundet wurde.		
Ordentliche Fonds-Ausgaben.		
Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um		51 „
nach dem factischen Stande.		
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, kleiner um		50 „
betreffend das Quartiergeld für den Director.		

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um		980 fl.
weil die Remuneration für den Unterricht im Turnen von	200 fl.	
auf	300 „	
sonach um	100 fl.	
erhöht wurde, die Remuneration für den Unterricht in der französischen Sprache mit	480 „	
im Gesange mit	180 „	
und in der Stenographie mit	120 „	
in Zuwachs gekommen sind, und auf veränderliche Remunerationen und Aushilfen nach dem Durchschnittsergebnisse der Jahre 1868, 1869 und 1870, um	100 „	
mehr veranschlagt wurden.		
Rubrik: Regiekosten, mehr um		221 „
weil das neue Gymnasialgebäude mit dem Winter-Semester 1871 bis 1872 dem Gebrauche übergeben wird, und sonach ein größeres Quantum von Heizmaterial benöthigt wird.		
An 2 Procent Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande, weniger um		2 „

Ordentliche Fonds-Einnahmen.

Rubrik: Schulgelder, weniger um		400 „
Der außerordentliche Staatszuschuß ist kleiner um		735 „
weil die außerordentlichen Fondsausgaben in diesem Betrage in Abfall gekommen sind.		

Galizien.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um		33.459 „
weil die ordentlichen Fondsausgaben um		34.541 „
die ordentlichen Fondseinnahmen um		1.488 „
größer sind und der Abgang pro 1871 um		406 „
abgerundet wurde.		

Ordentliche Fonds-Ausgaben.

Universität in Lemberg

größer um		11.273 „
und zwar:		
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um		3.400 „
Theologische Facultät, mehr um		2.800 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1871 genehmigten Erhöhung der Gehalte der Professoren der theologischen Facultäten.		
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät, mehr um		600 „
Zuwachs:		
durch die systemmäßige Vorrückung eines Professors	200 „	
und durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 28. Juli 1871 erfolgte Ernennung eines außerordentlichen Professors der Staatswissenschaften	1.200 „	
zusammen	1.400 fl.	

Dagegen Abfall:		
durch die Präliminirung der systemmäßigen Gehalte für die erledigten ordentlichen Lehrkanzeln des römischen, dann des kanonischen Rechtes, sowie der Staatswissenschaften und Statistik	800 fl.	
Philosophische Facultät in Summa unverändert.		
Zuwachs: Durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli erfolgte Ernennung eines ordentlichen Professors der Philosophie mit dem Gehalte von 2.000 fl., an Stelle des systemmäßigen Gehaltes	200 „	
Dagegen Abfall:		
durch Einbeziehung des systemmäßigen Gehaltes für die erledigte Lehrkanzel der classischen Literatur . .	200 „	
Rubrik: Zulagen der Beamten, mehr um mit Allerhöchster Entschließung vom 29. Juli 1871 für den ordentlichen Professor der Philosophie bewilligt.		500 fl.
Rubrik: Miethzinse, mehr um . . . . . in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 9. September 1871 genehmigten Erhöhung des Miethzinses für die Unterbringung der Universität.		5.786 „
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . nach dem letztjährigen Erfolge.		82 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . und zwar:		1.205 „
Theologische Facultät, mehr um . . . . . in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1871 genehmigten Gehaltserhöhung der Professoren der theologischen Facultäten, für die Vorträge des Kirchenrechtes beider Ritus der Pastoraltheologie und der generellen Dogmatik erhöht um je 300 fl.	900 „	
Rechts- und staatswissenschaftliche Facultät, mehr um in Folge Bewilligung von Remunerationen für die Vorträge über polnisches Recht mit . . . . 400 fl. und über Finanzgesetzkunde mit . . . . 420 „	820 „	
Philosophische Facultät, weniger um . . 315 „ durch den Abfall der Remuneration, für die Vorträge der französischen Sprache, welche nunmehr beim 1. Gymnasium in Lemberg präliminirt ist.		
Veränderliche Remunerationen und Aushilfen, weniger um	200 „	
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und praktischen Unterrichtes, weniger um . in Folge Verminderung des veränderlichen Erfordernisses der Universität um . . . . . mit Rücksicht auf den Durchschnittserfolg und Erhöhung der klinischen Auslagen in Folge Erhöhung des Miethzinses und der stetigen Zunahme der Kranken um	500 „ 400 „	100 „
Rubrik: Reisekosten und Diäten, mehr um		100 „
Rubrik: Regiekosten, mehr um		300 „

Erstes Obergymnasium in Lemberg

kleiner um . . . . . 242 fl.
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um 400 fl.
nach dem factischen Stande.

Rubrik: Remuneration und Aushilfen, mehr
um . . . . . 158 „
für den italienischen Sprachunterricht.

Zweites Obergymnasium in Lemberg

kleiner um . . . . . 374 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um 531 „
nach dem factischen Stande.

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 157 „
durch Einbeziehung der Remuneration für den Lehrer der französischen Sprache, welche früher bei der Universität veranschlagt war mit . . . . 315 „
gegenüber dem Abfalle der Remuneration für den Lehrer der italienischen Sprache mit . . . . . 157 „

Franz Josephs-Gymnasium in Lemberg

größer um . . . . . 1.162 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten nach dem factischen Stande der Lehrer.

Obergymnasium in Przemyśl

kleiner um . . . . . 1.297 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten nach dem factischen Stande.

Obergymnasium in Tarnopol

kleiner um . . . . . 500 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten nach dem factischen Stande.

Obergymnasium in Stanislau

kleiner um . . . . . 400 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten nach dem factischen Stande.

Obergymnasium in Tarnow

kleiner um . . . . . 398 fl.
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, wenigerum nach dem factischen Stande. 419 „

Rubrik: Besoldungen der Diener mehr um . . . . . 1 „

Rubrik: Miethzinse mehr um . . . . . 20 „
durch die vertragsmäßige Erhöhung des Miethzinses für die Parallelclassen.

Obergymnasium in Rzeszow

kleiner um . . . . . 746 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um . . . . . 745 „
nach dem factischen Stande.

Rubrik: Besoldungen der Diener, weniger um . . . . . 1 „

Obergymnasium in Brzezan

größer um . . . . . 54 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten nach dem factischen Stande.

Obergymnasium in Sambor

kleiner um . . . . . 115 „
und zwar:

Bezüge der Beamten nach dem factischen Stande.

Obergymnasium in Neu-Sandec

kleiner um . . . . . 1.045 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten nach dem factischen Stande.

Realgymnasium in Wadowice

größer um . . . . . 2.400 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten mit Rücksicht auf die mit Allerhöchster Entschließung vom 22. December 1870 genehmigte successive Erweiterung dieser Lehranstalt zu einem vollständigen achtclassigen Realgymnasium.

Vierclassiges Realgymnasium in Brody

größer um . . . . . 120 fl.
und zwar:
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen:
durch Einbeziehung der Remuneration für den Schreibunterricht.

Realgymnasium in Kolomea

größer um . . . . . 5000 „

Gymnasium in Jaslo

größer um . . . . . 1500 „

in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 24. August 1871 genehmigten Uebernahme des Communal-Realgymnasiums in Kolomea auf den Studienfond und in Folge der gleichzeitig für das Schuljahr 1871/72 Allerhöchst genehmigten Subvention per 2.000 fl. für das Communalgymnasium in Jaslo.

Unterrealschule in Tarnopol

größer um . . . . . 200 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten nach dem factischen Stande.

Auf die einzelnen Lehranstalten nicht repartirte und allgemeine Fondsauslagen

weniger um . . . . . 17.994 „
und zwar:
Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . 5.000 „
auf Grund des letztjährigen Erfolges und mit Rücksicht auf den factischen Stand der Supplenten für die Parallelclassen der Mittelschulen.
Rubrik: Beiträge, weniger um . . . . 100 „
durch Abfall des Beitrages an den technischen Akademiefond in Lemberg.
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 40 „
nach dem Durchschnittserfolge.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 3.000 „
für die Lehrer der freien Fächer an Mittelschulen nach dem Antrage des Landesschulrathes.
Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um . . . . . 2.500 „
mit Rücksicht auf die in Aussicht stehenden Adaptirungen und den bisherigen Erfolg.

Rubrik: Steuern und Gaben, weniger um durch Berücksichtigung der Einkommensteuer von Activinteressen bei der Bedeckungsrubrik „Activinteressen."		92 fl.
Regiekosten, mehr um . . . . . mit Rücksicht auf den Durchschnittserfolg.		400 „
Rubrik: Pensionen für Beamte, mehr um und zwar Zuwachs:		6.370 „
1 mit . . . . . 600 fl.		
2 à 1.250 . . . . . 2.500 „		
1 mit . . . . . 1.350 „		
1 „ . . . . . 2.200 „	6.650 fl.	
dagegen Abfall		
1 mit	280 „	
Rubrik: Pensionen für Beamtenswitwen, mehr um		1.258 „
Rubrik: Pensionen und Erziehungsbeiträge für Waisen, weniger um		122 „
Rubrik: Provisionen, mehr um		69 „
Rubrik: Gnadengaben, weniger um . . .		329 „
An 2 % Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande mehr um		45 „

Ordentliche Fondseinnahmen.

Rubrik: Activinteressen, kleiner um . . durch Berücksichtigung der Einkommensteuer von Activinteressen.		99 „
Rubrik: Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte, größer um . . durch Steigerung der Zinserträgnisse.		1.267 „
Rubrik: Schulgelder, kleiner um . . . . an Collegiengelder-Einhebungspercenten nach dem dreijährigen Durchschnittserfolge.		150 „
Rubrik: Verschiedene Einnahmen, größer um		470 „

Der außerordentliche Staatszuschuß

ist kleiner um . . . . . weil die außerordentlichen Fondsausgaben um diesen Betrag kleiner sind. Dieselben betreffen die Annuitäten und Passivinteressen für die auf der angekauften Ressig'schen Realität haftenden Passivcapitalien mit		14.150 „
		2.350 „
den Restbetrag für den mit Allerhöchster Entschließung vom 6. October 1869 genehmigten Zubau zum Gymnasialgebäude in Rzeszow mit . .		5.100 „
dann die Tilgung von Passivrückständen an Depositen und fremden Geldern mit		1.400 „

Krakau.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um .	25.956 „
weil die ordentlichen Fondsausgaben um	28.460 „
die ordentlichen Fondseinnahmen um	2.908 „

größer sind und der Abgang pro 1871 um . . . . 404 fl.
abgerundet wurde.

Ordentliche Fondsausgaben.

Universität in Krakau

größer um . . . . . 10.688 „
und zwar:
Rubrik: Besoldungen der Beamten, mehr um . . . . . 1.420 „
Medicinisch-chirurgische Fakultät, mehr um . . . . . 1.820 „
und zwar in Folge systemmäßiger Vorrückung eines Professors in die höhere Gehaltsstufe, mehr um . . 200 fl.
Durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 31. Jänner 1871 genehmigte Systemisirung einer außerordentlichen Lehrkanzel für Syphilis und Hautkrankheiten, mehr um . . . . . 1.200 „
und einer Assistentenstelle für dieselbe Lehrkanzel, mehr um . . . . . 420 „
Philosophische Facultät, weniger um . . 400 „
Abfall:
Durch Einbeziehung des systemmäßigen Gehaltes für die erledigte Lehrkanzel der polnischen Sprache und Literatur . . . . . 200 „
und durch Versetzung eines disponibel gewordenen ordentlichen Professors der Philologie nach Lemberg 1.800 „
zusammen Abfall . 2.000 fl.

Dagegen Zuwachs:
Durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 24. September 1871 genehmigte Gehaltserhöhung für den außerordentlichen Professor der vergleichenden slavischen Sprachkunde von 1.200 auf 1.500 fl. 300 „
in Folge Einbeziehung des Gehaltes für den mit Allerhöchster Entschließung vom 30. April 1870 ernannten außerordentlichen Professor der classischen Philologie (an Stelle des nach Lemberg versetzten ordentlichen Professors) . . . . . 1.200 „
und durch Erhöhung des Gehaltes des Präparateurs am zoologischen Museum von 500 auf 600 fl. . . 100 „
zusammen Zuwachs . 1.600 fl.

Rubrik: Zulagen der Beamten, mehr um 200 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar 1871 bewilligten Personalzulage für den Professor der Kirchengeschichte.
Rubrik: Quartiergelder der Beamten, mehr um . . . . . 40 „
durch den Zuwachs des Quartiergeldes in diesem Betrage für den Assistenten der oculistischen Klinik.
Rubrik: Entschädigung für Emolumente, weniger um . . . . . 21 „
weil das Kleidungspauschale für den Portier des botanischen Gartens nur jedes zweite Jahr zu bestreiten ist.

Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 24 fl.
auf Grund des Erfolges im Jahre 1870.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 220 „
und zwar:
Systemisirte weniger um . . . . . 520 fl.
Durch Abfall der Remuneration für die Vorträge über Syphilis per . . . . . 500 „
in Folge Systemisirung der bezüglichen Lehrkanzel, dann durch Verminderung der Remuneration für die Vorträge der Finanzwissenschaft um . . . . . 20 „
Veränderliche mehr um . . . . . 300 „
nach dem Durchschnittserfolge.
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und practischen Unterrichtes, mehr um . . 7.245 „
und zwar:
„fixe mehr um . . . . . 1.905 „
in Folge Dotationserhöhung für die descriptive Anatomie um . . . . . 265 fl.
für die geburtshilfliche Klinik um . . . . 100 „
für die oculistische Klinik um . . . . 130 „
für die Sternwarte um . . . . . 300 „
für den botanischen Garten um . . . . 700 „
und Zuwachs einer Dotation für die syphilitische Klinik pr. . . . . 60 „
für die oculistische Abtheilung pr. . . . 250 „
sammt Zuschuß für dieselbe pr. . . . 100 „
„veränderliche" mehr um . . . . . 5.340 „
für die geburtshilfliche Klinik;
für die dießfällige Präliminirung liegt kein anderer Anhaltspunkt vor, als der Erfolg des ersten Jahres, welcher sich mit . . . . . 14.061 „
herausstellt.
Werden hiezu die Kosten für die Erweiterung der chirurgischen und Errichtung einer Versuchsklinik mit 2.287 „
hinzugeschlagen, so ergibt sich ein Gesammterforderniß
von . . . . . 16.348 „
oder rund . . . . . 16.300 „
Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um . . . . . 1.000 „
wegen beantragter größerer Herstellungen für die klinischen Anstalten.
Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 1.000 „
durch den gesteigerten Bedarf an Beheizungs- und Beleuchtungsmateriale, welcher namentlich durch den Zuwachs der neuen Universitätsgebäude bedingt ist.

Gymnasien.

Erstes Obergymnasium in Krakau

größer um . . . . . 555 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um 54 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Quartiergelder der Diener, mehr um . . . . . 96 „

weil das Naturalquartier des zweiten Gymnasialdieners zu Schulzwecken benützt und für denselben der obige Betrag als Quartiergeld eingestellt wurde.

Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . 500 fl.
nach dem factischen Stande der Supplenten für die Parallelclassen.

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 125 „
weil die Remuneration für den Zeichnenlehrer von 800 fl. auf 625 fl., sonach um . . . . . 175 fl.
geringer, dagegen die Position für veränderliche Aushilfen mit Rücksicht auf die gesteigerten Lebensmittelpreise um . . . . . 50 „
höher veranschlagt wurde.

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 30 „
durch das größere Erforderniß für Beheizungs- und Beleuchtungsauslagen.

Zweites Obergymnasium in Krakau

größer um . . . . . 1.076 „
und zwar:

Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um . . . . . 344 „
auf Grund des factischen Standes.

Rubrik: Substitutionen, mehr um . . . 1.500 „
in Folge Eröffnung von Parallelclassen.

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um . . . . . 50 „

Rubrik: Regiekosten, weniger um . . . . 30 „

Für die Errichtung einer Oberrealschule in Krakau

der Pauschalbetrag pr. . . . . 12.000 „
auf Grund der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. September 1871 genehmigten Errichtung einer Staats-Oberrealschule in Krakau mit polnischer Unterrichtssprache.

Allgemeine Fondsauslagen

größer um . . . . . 4.170 „
und zwar:

Rubrik: Steuern und Gaben, weniger um 114 „
Wegen Berücksichtigung der 10percentigen Einkommensteuer von den Interessen der Grundentlastungsobligationen und Privatcapitalien bei der Rubrik Activ-Interessen.

Rubrik: Quiescentengenüsse, weniger um 260 „

Rubrik: Pensionen für Beamte, mehr um 4.000 „
in Folge Zuwachs von 2 Pensionen à 2000 fl.

Rubrik: Pensionen für Beamtenswitwen, mehr um . . . . . 500 „

Rubrik: Provisionen, mehr um	44 fl.
An 2percentigem Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande mehr um	29 „

Ordentliche Fondseinnahmen.

Rubrik: Activ-Interessen, weniger um .	61 „
Rubrik: Prüfungstaxen, mehr um . . .	48 „
Rubrik: Schulgelder, mehr um	2.386 „
Rubrik: Beiträge, mehr um	525 „
betreffend den in Folge Errichtung der Oberrealschule in Krakau von der Gemeinde zu leistenden Beitrag.	
Rubrik: Verschiedene Einnahmen, mehr um	10 „
Der außerordentliche Staatszuschuß ist größer um	16.752 „
weil die außerordentlichen Fondsausgaben um diesen Betrag höher sind.	
Es werden nämlich präliminirt: Rubrik Erfordernisse des theoretischen und practischen Unterrichtes,	
und zwar:	
An Zuschuß für die Lehrkanzel der Physik an der Krakauer Universität	1.000 „
an Zuschuß für die Sternwarte zur Anschaffung von Instrumenten und Apparaten	1.250 „
an Zuschuß für die Lehrmittelsammlung des zweiten Obergymnasiums in Krakau	800 „
zusammen .	3.050 fl.

Neubauten:

für die weitere Restaurirung des Gebäudes Collegium Jagellonicum in Krakau	9.580 „
für die Garteneinfriedung und Planirung des Hofes	9.122 „
zusammen .	18.702 fl.
für die mit Allerhöchster Entschließung vom 10. März 1869 genehmigte Adaptirung des Universitäts- und Buchdruckereigebäudes für Zwecke des chemischen Laboratoriums	6.000 „
für Herstellungen in dem zu Folge der bezogenen Allerhöchsten Entschließung aufgeführten neuen Gebäude für die descriptive Anatomie und zur Herstellung einer Küche und Oefen für Injections- und Macerationszwecke, einer Destilatur sammt Wasserleitung, eines Canals, Planirung und Aufschüttung des Hofes, Einfriedung des Hofes mit Stacketten, Anschaffen von Glocken, Fensterläden und Rouletten	9.500 „
für den Aufbau eines eigenen Gebäudes für die Administration der klinischen Anstalt mit Einschluß einer Bade-, Wasch- und Trockenanstalt, einer Küche, Magazin und Todtenkammer, dann Wohnung für den Verwalter und die Diener	30.000 „
für den Aufbau eines zweiten Stockwerkes im Gymnasialgebäude St. Anna in Krakau	14.000 „

Bukowina.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um 4.519 fl.
weil die ordentlichen Fondsausgaben um . . . . 4.549 „
und die ordentlichen Fondseinnahmen um . . . . 300 „
größer sind und der Abgang für 1871 um . . . . 270 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Fondsausgaben.

Obergymnasium in Czernowitz

größer um . . . . . 272 „
und zwar:
Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um 843 „
nach dem factischen Stande.
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 840 „
weil die Remuneration für den Vortrag der Staatsrechnungswissenschaft um . . . . . 100 fl.
für Ertheilung des Unterrichtes in der polnischen Sprache um . . . . . 120 „
für den Turnunterricht um . . . . . 320 „
und die Position für veränderliche Remunerationen und Aushilfen auf Grund des Durchschnittsergebnisses der Jahre 1868—1870 um . . . . . 300 „
erhöht wurden.
Rubrik: Erhaltung der Gebäude, mehr um 200 „
auf Grund des Durchschnittsergebnisses der Jahre 1868—1870.
Rubrik: Reisekosten und Diäten, mehr um 50 „
aus demselben Grunde.
Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 25 „
aus demselben Grunde.

Für das Untergymnasium in Radautz

dessen Errichtung mit der Allerhöchsten Entschließung vom 15. August 1871 genehmigt wurde, ist der Pauschalbetrag pr. . . . . 4.500 „
neu eingestellt.

Parallelclassen an der griechisch-orientalischen Oberrealschule in Czernowitz

kleiner um . . . . . 240 „
und zwar:
Rubrik: Substitutionen, weniger um . . 240 „
Das 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener hat sich nach dem präliminarmäßigen Stande vermindert um . . . . . 17 „

Ordentliche Fondsausgaben.

Rubrik: Schulgelder, mehr um . . . . . 300 „

Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Der ordentliche Staatszuschuß ist größer um . . . . . 15.300 fl.
weil die ordentlichen Fondsausgaben um diesen Beitrag höher sind.

Ordentliche Fondsausgaben mehr um . . . . . 15.300 „
betreffend den Mehraufwand in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. August 1871, betreffend die Bezüge und die Stellung der Beamten an den Universitäts- und Studienbibliotheken und an den Bibliotheken der technischen Institute, sowie die Pensionsbehandlung der Witwen derselben, worauf bei den einzelnen Studienfonden zur Zeit der Voranschlagsverfassung noch nicht Bedacht genommen werden konnte.

Der außerordentliche Staatszuschuß ist geringer um . . . . . 5.500 „
weil die außerordentlichen Fondsausgaben in diesem Betrage hier abgefallen sind.

Außerordentliche Fonds-Ausgaben

weniger um . . . . . 5.500 „

Dieselben betrafen die Erhöhung der Gehalte der Professoren der theologischen Facultät, für welche im Gegenstandsjahre bei den betreffenden Fonden vorgesehen wurde.

Technische Hoch- und Specialschulen.

Polytechnisches Institut in Wien.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um . . . . . 9.758 „
weil die Ausgaben um . . . . . 11.011 „
die Einnahmen um . . . . . 1.600 „
größer sind und der Abgang pro 1871 um . . . . . 347 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Ausgaben.

Rubrik: Besoldungen, Zulagen und Quartiergelder der Beamten mehr um . . . . . 7.070 „
und zwar:

Besoldungen mehr um . . . . . 6.400 „

Zuwachs: Durch systemmäßige Vorrückungen 3 Professoren in höhere Gehaltsstufen . . . . . 1.500 fl.
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 9. August 1871 erfolgten Ernennung eines außerordentlichen Professors der Aesthetik . . . . . 1.000 „
durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 8. Jänner 1871 erfolgte Bewilligung eines Gehaltes von . . . . . 1.500 „
für den außerordentlichen Professor für Geschichte

Fürtrag . 4.000 fl.

Uebertrag .	4.000 fl.	
der Baukunst durch die mit Allerhöchster Ermächtigung vom 8. Jänner 1871 erfolgte Versetzung des Bibliotheks-Custos extra statum	1.200 „	
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 23. October 1871 bewilligten Gehalts-Regulirung für den Secretär des Institutes	500 „	
endlich durch Einbeziehung eines Pauschal-Betrages von	2.200 „	
betreffend den Mehraufwand in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 22. August 1871, betreffend die Bezüge und Stellung der Beamten an den Universitäts- und Studienbibliotheken und an den Bibliotheken der technischen Institute, sowie die Pensionsbehandlung der Witwen derselben.		
Daher im Ganzen Zuwachs	7.900 fl.	
Dagegen Abfall:		
In Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 8. November 1870 erfolgten Ernennung des außerordentlichen Professors der Waarenkunde zum Professor der Forstakademie in Mariabrunn	1.500 „	
während die Vorträge von diesem Professor nunmehr gegen Remuneration gehalten werden.		
Rubrik: Zulagen, mehr um		400 fl.
durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 7. März 1871 bewilligte Personalzulage für 1 Adjuncten.		
Rubrik: Quartiergelder, mehr um		270 „
in Folge der bei Rubrik: Besoldungen citirten Allerhöchsten Entschließungen.		
Zuwachs: für den außerordentlichen Professor der Aesthetik	300 „	
für den außerordentlichen Professor der Geschichte der Baukunst als Ergänzung zu seinem Quartiergelde als Bibliothekar der Akademie der bildenden Künste pr. 210 fl.	90 „	
für den Bibliotheks-Custos extra statum	180 „	
Zusammen Zuwachs	570 fl.	
Dagegen Abfall: für den Professor der Waarenkunde	300 „	
Rubrik: Diurnen, weniger um		365 „
Rubrik: Kanzlei- und Amtserfordernisse, mehr um		480 „
nach dem Durchschnittsergebnisse der Jahre 1868—1870.		
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, weniger um		600 „
durch den Abfall der Remuneration für den Docenten der Aesthetik durch die Ernennung eines außerordentlichen Professors für dieses Lehrfach.		
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und practischen Unterrichtes, mehr um . . .		2.458 „
durch die genehmigte Erhöhung der Dotationen für das Laboratorium der allgemeinen und analitischen Chemie um	750 „	
für die zwei Laboratorien der chemischen Technologie à 600 fl., zusammen pr.	1.200 „	
dann des veränderlichen Erfordernisses um	508 „	

Rubrik: Erhaltung der Gebäude, weniger um . . . . . 600 fl.

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 3.000 „

wegen des größeren Bedarfes an Beheizungs- und Beleuchtungsmateriale, hauptsächlich für die durch den Aufbau eines 3. Stockes zugewachsenen Localitäten.

Rubrik: Pensionen für Dienerswitwen, mehr um . . . . . 12 „

Rubrik: Gnadengaben, weniger um . . . 250 „

An 2 % Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande mehr um . . . . . 194 „

Ordentliche Einnahmen.

Immatriculationstaxen, mehr um . . 100 „

Schulgelder, mehr um . . . . . 1.500 „

Das außerordentliche Erforderniß ist größer um . . . . . 700 „

und zwar auf Erfordernisse des theoretischen und practischen Unterrichtes.

Zuwachs: für die außerordentliche Lehrkanzel der Physik . . . . . 500 „

(1500 fl. gegen 1000 fl. im Vorjahre),

zur Anschaffung von Instrumenten für Tracirungen 700 „

zur Anschaffung von Wandtafeln für die Lehrkanzel der chemischen Technologie . . . . . 500 „

Abfall. Die im Jahre 1871 für die Lehrkanzel der Bauschule mit . . . . . 400 „

und zur Anschaffung eines Theodolithen für die Lehrkanzel der practischen Geometrie mit . . . . . 600 „

eingestellten Beträge.

Bau- und Maschinengewerbeschule in Wien.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um . 8.247 „

weil die ordentlichen Ausgaben um . . . . . 7.797 „

größer sind und der Abgang pro 1871 um . . . 450 „

abgerundet wurde.

Ordentliche Ausgaben.

Bezüge der Beamten, mehr um . . . . 3.900 „

in Folge Bewilligung der Localzulagen und Uebertragung der Functionszulage des Directors, dann der Quinquennalzulagen von der Rubrik: Zulagen.

Zulagen: weniger um . . . . . 4.800 „

in Folge Uebertragung der Functionszulage des Directors pr. 400 fl. und der Quinquennalzulage (vorjähriger Ansatz 5000 fl.) auf die Rubrik: Bezüge der Beamten, gegenüber dem Zuwachs der mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August 1871 2 Lehrern bewilligten Personalzulage von 350 fl., beziehungsweise 250 fl.

Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um . . . . . 100 „

Remunerationen und Aushilfen, mehr um		900 fl.
in Folge Vermehrung der Hilfslehrer von 5 auf 6, durch den Zuwachs des Hilfslehrers im Modelliren mit	400 fl.	
und der Erhöhung der Remuneration des Hilfslehrers für Technologie um	400 „	
und jener des Hilfslehrers für Steinschnitt um	100 „	
Erhaltung bestehender Gebäude, weniger um		100 „
Regieauslagen, mehr um		125 „
Das 2 % Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ist gegen den Pauschalabstrich pro 1871, geringer um		7.672 „
Das außerordentliche Erforderniß ist größer um		2.785 „
weil gegenüber dem Abfall der für die einstweilige Forterhaltung der Manufacturschule genehmigten	2.415 „	
für die Herstellung einer Einfriedung um das Schulgebäude aus Anlaß der Eröffnung einer Gasse durch das Gußhaus	2.700 „	
für die erste Einrichtung des physikalischen Cabinets	500 „	
und für Neuanschaffung von Lehrmitteln	2.000 „	
zusammen	5.200 fl.	
in Zuwachs gekommen sind.		

Handels- und nautische Akademie in Triest.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um		1.307 „
weil die ordentlichen Ausgaben um		1.103 „
größer sind und der Abgang für 1871 um		204 „
abgerundet wurde.		

Ordentliche Ausgaben.

Rubrik: Diurnen, mehr um		1 „
Rubrik: Kanzlei- und Amtserfordernisse, mehr um		12 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um		300 „
auf veränderliche Remunerationen.		
Rubrik: Regiekosten, weniger um		5 „
Rubrik: Pensionen für Beamte, mehr um		900 „
Rubrik: Pensionen für Diener, weniger um		105 „

Technische Lehranstalt in Brünn.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um		8.020 „
weil die ordentlichen Ausgaben um		5.849 „
größer, die eigenen Einnahmen dagegen um		1.713 „
kleiner sind, und der Abgang pro 1871 um		458 „
abgerundet wurde.		

Ordentliche Ausgaben.

Rubrik: Besoldungen der Beamten, mehr um		5.400 fl.
und zwar:		
Professoren: Mehr 2 à 2000 fl., zusammen	4.000 fl.	
in Gemäßheit der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 1. October 1870 genehmigten Grundzüge der Organisation dieses Institutes;		
Assistenten: mehr um	1.400 „	
durch die Einbeziehung des Gehaltes für zwei Assistenten der neucreirten Lehrkanzeln der Ingenieur-Wissenschaften in Gemäßheit der erwähnten Grundzüge der Organisation dieses Institutes, mit	1.200 „	
dann in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1871 genehmigten Erhöhung der Gehalte der Assistenten der practischen Lehrfächer (3 Assistenten) von 400 fl. auf 600 fl.	600 „	
gegenüber dem Abfalle durch Ausscheidung des Gehaltes für den pro 1870/71 bewilligten Aushilfsassistenten für die Lehrkanzel der practischen Geometrie pr.	400 „	
Rubrik: Substitutionen weniger um		119 „
Rubrik: Stiftungen und Stipendien, weniger um		837 „
in Folge Ausscheidung der Freiherr von Rothschild'schen und der Ritter von Härring'schen Stiftung.		
Rubrik: Kanzlei- und Amtserfordernisse mehr um		153 „
weil das Erforderniß auf Drucksorten um	193 „	
höher, dagegen jenes auf Kanzlei-Einrichtung um	40 „	
geringer ist.		
Rubrik: Erfordernisse des theoretischen und practischen Unterrichtes, mehr um		2.282 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1871 genehmigten Erhöhung der Dotationen der einzelnen Lehrfächer am Brünner technischen Institute mit Einschluß jener für die Bibliothek auf den Betrag jährlicher 6.677 fl. 50 kr., mehr um	3.170 „	
gegenüber dem Abfalle in Folge Ausscheidung der Freiherr von Rothschild'schen Stiftung pr.	888 „	
Rubrik: Erhaltung der Gebäude, weniger um		1.050 „
Rubrik: Steuern und Gaben, weniger um		1 „
Rubrik: Regiekosten, mehr um		1.100 „
wegen des gesteigerten Bedarfes an Beheizungs- und Beleuchtungsmateriale in Folge der zugewachsenen Ingenieur-Abtheilung, dann wegen der erforderlichen Nachschaffungen von Schuleinrichtungen und Hausgeräthen.		
Rubrik: Pensionen für Beamten, mehr um		1.500 „

Rubrik: Pensionen für Diener's-Witwen, mehr um . . . . . 120 fl.

Rubrik: Pensionen und Erziehungsbeiträge für Waisen, weniger um . . . . . 175 „

Rubrik: Verschiedene Ausgaben, weniger um . . . . . 6 „

Eventuell für die neu zu errichtende Ingenieur-Schule.

Die hiefür im Vorjahre veranschlagten . . . 2.400 „
entfallen in Folge Einstellung des Erfordernisses bei den betreffenden Rubriken.

An 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande, mehr um . . . . . 118 „

Ordentliche Einnahmen.

Rubrik: Activ-Interessen, weniger um . 1.738 „
aus dem bei der Ausgabs-Rubrik: „Stiftungen und Stipendien" angeführten Grunde.

Rubrik: Schulgelder, mehr um . . . . . 25 „

Außerordentliches Erforderniß.

Außerordentliche Ausgaben, dieselben sind größer um . . . . . 5.296 „
weil gegenüber dem Abfalle der im Vorjahre präliminirten Wasserleitungskosten pr. . . . . 1.100 fl.
aus Anlaß der Errichtung der Ingenieur-Schule
auf Kanzleieinrichtungsstücke . . . . . 900 „
und auf Adaptirungen . . . . . 2.496 „
erforderlich werden, weil ferner zur Vervollständigung des Laboratoriums für die Lehrkanzel der chemischen Technologie durch den Bau von drei chemischen Herden 2.000 „
endlich zur Vervollständigung der Lehrmittelsammlung für die Lehrkanzel der Physik . . . . . 1.000 „
nothwendig werden.

Technische Akademie in Lemberg.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um . 15.504 „
weil die ordentlichen Ausgaben um . . . . . 15.319 „
größer, die eigenen Einnahmen dagegen um . . . . 100 „
kleiner sind, und der Abgang pro 1871 um . . . 85 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Ausgaben.

Rubrik: Besoldungen der Beamten, mehr um . . . . . 9.450 „
Zuwachs:
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 26. August 1871 genehmigten Erhöhung der Gehalte der Professoren der Physik, Elementar und

höheren Mathematik, dann Chemie von je 1050 fl. auf 1800 fl., daher um je 750 fl., zusammen pr. . 2.250 fl.
durch die mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 4. October 1870 und 18. Juni 1871 genehmigte Systemisirung von sechs neuen Lehrkanzeln für darstellende Geometrie, Mechanik, Straßen- und Wasserbau, Hochbau in Verbindung mit Baumechanik, practische Geometrie, dann chemische Technologie mit dem Gehalte von je 1800 fl. pr. . . . . 10.800 „
im Ganzen . . . . . 13.050 fl.
gegenüber dem Abfalle von 2 Professoren-Gehalten à 1050 fl. in Folge der erwähnten neuen Systemisirungen mit . . . . . 2.100 „
und dem Abfalle an Percentualzulagen in Folge der systemisirten höheren Gehalte mit . . . . . 1.500 „
daher im Ganzen . . . . . 3.600 fl.

Rubrik: Miethzinse, mehr um . . . . . 5.256 fl.
weil der für die Unterbringung der Akademie entfallende ganzjährige Miethzins pr. 7538 fl. eingestellt wurde, während im Jahre 1871 blos die contractlich hiefür zu entrichtende Steuer präliminirt wurde, indem der Miethzins bereits im Jahre 1869 für drei Jahre im Vorhinein entrichtet worden ist.

Rubrik: Kanzlei- und Amtserfordernisse, mehr um . . . . . 26 „

Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um . . . . . 299 „
Systemisirte mehr um . . . . . 1.029 „
durch die mit Allerhöchster Entschließung vom 4. October 1870 genehmigte Erhöhung der Assistentengehalte auf jährliche 400 fl. und Systemisirung einer Assistentenstelle für die Lehrkanzel der Chemie, mehr um . . . . . 600 fl.
durch die Erhöhung der Remuneration für die Vorträge der italienischen Sprache um 145 „
durch die Bewilligung von fixen Aushilfen für einen Laboranten . . . . . 40 „
und für 4 Diener à 61 fl. . . . . 244 „
zusammen obige . . . . . 1.029 fl.
Veränderliche weniger um . . . . . 730 „
weil die Remunerationen mit Rücksicht auf die genehmigten höheren Gehalte um . . . . . 930 fl.
vermindert, die Aushilfen dagegen nach dem höheren Erfolge und den bestehenden Theuerungsverhältnissen um . . . . . 200 „
erhöht wurden.

Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 287 „
durch den gesteigerten Bedarf an Brennmaterial und den gestiegenen Preis desselben.

Rubrik: Pensionen für Beamtens-Witwen, mehr um . . . . . 210 „

Rubrik: Gnadengaben, weniger um . . . 100 „

An 2 Percent Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergaben sich nach dem präliminirten Stande, mehr um . . . . . 109 „

Bedeckung.

Ordentliche Einnahmen.

Rubrik: Beiträge vom Studienfonde, weniger um . . . . . 100 fl.
betreffend die Gnadengaben für 2 Professorswaisen à 50 fl., von welchen eine bei dem galizischen Studienfond präliminirt wurde und die andere in Abfall gekommen ist.

Das außerordentliche Erforderniß ist größer um . . . . . 111.433 „
und betrifft den Bau eines eigenen Institutgebäudes, worüber jedoch die Verhandlungen noch nicht geschlossen sind.

Technisches Institut in Krakau.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um 176 „
weil die ordentlichen Ausgaben um . . . . . 86 „
größer, die ordentlichen Einnahmen aber um . . 14 „
kleiner sind und der Abgang pro 1871 um . . 76 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Ausgaben.

Rubrik: Miethzinse, mehr um . . . . . 88 „
in Folge Erhöhung des Miethzinses für die Unterbringung der Musikschule.

Rubrik: Kanzlei- und Amtserfordernisse, mehr um . . . . . 12 „

Rubrik: Steuern und Gaben, weniger um . . . . . 14 „
betreffend die 10 Percent Einkommensteuer von Activ-Interessen von bei Privaten elocirten Capitalien, welche bei der Rubrik „Activ-Interessen" in Abzug gebracht erscheinen.

Bedeckung.

Ordentliche Einnahmen.

Rubrik: Activ-Interessen, weniger um . 14 „
aus dem bei Rubrik „Steuern und Gaben" angegebenen Grunde.

Akademie der Wissenschaften.

Das außerordentliche Erforderniß ist größer um . . . . . 6.000 „
Dieselben werden zur Bestreitung der Druckaus-

lagen für die mathemathisch naturwissenschaftliche Classe beantragt.

Der Antrag gründet sich auf den erhöhten Regie-Aufwand und die vermehrten Auslagen für Satz und Druckpapier, dann auf die unentbehrlichen artistischen Beigaben, als Abbildungen, Tabellen 2c., deren Anfertigung im Allgemeinen nur gewiegten Künstlern anvertraut werden kann und mit großen Kosten verbunden ist.

Geologische Reichsanstalt.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um .	1.062 fl.
weil die ordentlichen Ausgaben um	857 „
höher angenommen und das Erforderniß pro 1871 um	205 „
abgerundet wurde.	

Ordentliche Ausgaben.

Rubrik: Bezüge der Beamten, weniger um	110 „
nach dem factischen Stande	
Rubrik: Bezüge der Diener, weniger um	96 „
wegen Richtigstellung der Gebühr für den Portier von 96 fl. auf 63 fl. und Uebertragung der letzteren auf die Rubrik: Löhnungen.	
Rubrik: Diurnen, weniger um	7 „
Rubrik: Löhnungen, mehr um	63 „
aus dem bei der Rubrik: Bezüge der Diener, angegebenen Grunde.	
Rubrik: Miethzinse, mehr um	67 „
wegen Erhöhung der Zinskreuzer von 4 auf 5 per Zinsgulden.	
Rubrik: Reisekosten und Diäten, mehr um	750 „
für den vierten Chefgeologen neu eingestellt.	
Rubrik: Emolumente und Livréegelder der Diener, mehr um	40 „
mit Rücksicht auf den letztjährigen Erfolg.	
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um	150 „

Akademie der bildenden Künste in Wien.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um .	5.192 fl.
weil die ordentlichen Ausgaben um	4.903 „
höher veranschlagt sind und der Abgang für 1871 um	289 „
abgerundet wurde.	
Ordentliche Ausgaben, höher um . . .	4.903 „
und zwar:	
Besoldungen, Zulagen und Quartiergelder der Professoren:	
Besoldungen, mehr	4.045 „

Quartiergelder, mehr	1.304 fl
auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1871 und der mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September 1871 genehmigten Systemisirung einer Scriptorsstelle mit dem Gehalte von 800 fl. und dem Quartiergelde von 200 fl.	
Zulagen, mehr	500 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September 1871 genehmigten Umwandlung der dem Professor der Zeichnenschule bisher bewilligten Remuneration von jährlichen 504 fl. in eine Personalzulage.	
Diurnen, mehr	1 „
Löhnungen, weniger	292 „
In Folge Abfalls.	
An Ergänzung der Freiherr von Gundel'schen Preisstiftungs-Interessen, mehr	7 „
auf Grund des Erfolges im Vorjahre mit Berücksichtigung des Standes des Silber-Agio.	
Hofpreise, weniger	1.168 „
weil in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 7. April 1867 die Hofpreise nur von drei zu drei Jahren zur Vertheilung gelangen und die letzte Vertheilung im Vorjahre stattgefunden hat.	
Miethzinse, mehr	554 „
wegen Erhöhung der Zinskreuzer von 4 auf 5 pr. Zinsgulden, und weil für die Unterbringung der Kupferstecherschule bis zur Vollendung des neuen Akademiegebäudes ein jährlicher Miethzins von 500 fl. zu entrichten ist.	
Kanzlei- und Amtserfordernisse, mehr	1.870 „
wegen Unzureichenheit des bisher systemisirten Pauschales.	
Telegraphen-Gebühren, weniger	70 „
Bauauslagen, weniger	45 „
Hauserfordernisse, weniger	15 „
Remunerationen und Aushilfen, weniger .	1.104 „
in Folge Umwandlung einer Remuneration in eine Personalzulage (siehe Zulagen) und der mit Allerhöchster Entschließung vom 1. September 1871 statt der bisherigen Bibliotheks-Assistentenstelle mit einer Remuneration von 600 fl. genehmigten Systemisirung einer Scriptorsstelle mit einem Jahresgehalte von 800 fl.	
An 2 Percent Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener ergeben sich nach dem präliminirten Stande mehr um . . .	684 „
Das außerordentliche Erforderniß ist geringer um die im Vorjahre zu Ankäufen auf der, von der Künstlergenossenschaft veranlaßten Ausstellung präliminirten 20.000 fl.	

Betreffend die Herstellung eines eigenen Gebäudes für diese Akademie auf dem hiefür gewidmeten Baugrunde C I am Kalkmarkte wurde mit Allerhöchster Entschließung vom 21. November 1871 einschließlich des 25% Zuschlages für Bau-

leitungsauslagen und für unvorhergesehene Fälle der auf 1,200.000 fl. veranschlagte Kostenaufwand, und zwar der außer der bereits bewilligten Quote von 250.000 fl. noch erforderliche Betrag von 950.000 fl. bewilligt.

Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie und Kunstgewerbeschule.

I. Oesterreichisches Museum für Kunst und Industrie.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um . .		9.860 fl.
weil die ordentlichen Ausgaben um		11.180 „
und die ordentlichen Einnahmen um		1.500 „
höher beantragt sind und das ordentliche Erforderniß pro 1871 um		180 „
abgerundet wurde.		

Ordentliche Ausgaben.

Rubrik: Besoldungen und Quartiergelder der Beamten: Besoldungen, mehr .		2.850 „
Quartiergelder, mehr		140 „
auf Grund der Einstellung des Personal- und Gebührenstandes in Gemäßheit der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. September 1871 genehmigten Regulirung und Systemisirung einer 4. Officialsstelle mit dem Gehalte jährlicher 700 fl. und dem Quartiergelde, jährlich 150 fl.		
Rubrik: Besoldungen und Quartiergelder der Diener, Besoldungen mehr . . .		1 720 „
Quartiergelder, mehr		220 „
in Folge der nothwendigen Vermehrung des Diener- und Aufsichtspersonales für die Bewachung der Ausstellungsräume, den Dienst in der Bibliothek, dem Lesezimmer und in den Bureaux im neuen Musealgebäude		
Rubrik: Zulagen, mehr		300 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September 1871 dem 1. Custos für die Stellvertretung des Directors auf die Zeit der Activität verliehenen Functionszulage neu aufgenommen.		
Rubrik: Verwaltungs- und Regie-Auslagen, Kanzlei- und Amtserfordernisse, mehr um		3.767 „
weil für Amtserfordernisse und Einrichtung um . .	200 fl.	
und auf Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsauslagen angesichts der sich ungefähr wie 1:8 stellenden Raumverhältnisse der beiden Musealgebäude um	3.617 „	
mehr beantragt, dafür aber das nach Auflösung der Musealcasse nicht mehr zur Verwendung gelangende fixe Pauschale im Betrage von 50 fl. fallen gelassen wurde.		

Rubrik: Gebäude-Erhaltung, weniger . 167 fl
Rubrik: Frachtspesen für einlangende Ausstellungsgegenstände, mehr . . . . . 500 „
weil bei dem Vorhandensein der erforderlichen Räumlichkeiten mehr Gegenstände zur Ausstellung gelangen werden.
Rubrik: Herstellung der Cataloge und Herausgabe der Mittheilungen, mehr . . 1.500 „
weil bei der neuen Aufstellung die Herstellung neuer Cataloge für alle Theile der Sammlungen unerläßlich ist und für die Herstellung der Mittheilungen mehr als bisher aufgewendet werden muß.
Polizeiwache und Diurnistendienste, mehr . . . . . 350 „
weil zur Sicherheit des auf allen vier Seiten freiliegenden Gebäudes und der demselben anvertrauten Kunstschätze die Ansätze für Polizeiwache und Nachtdienste erhöht wurden.

Ordentliche Einnahmen.

Entréegelder, Erlös der Mittheilungen und Cataloge, mehr um . . . . . 400 „
Photographien und Publicationen, mehr um . . . 100 „
Gypsabgüsse, mehr um . . . . . 1.000 „
mit Rücksicht auf die steigende Frequenz, den anzuhoffenden erhöhten Absatz an Catalogen und Publicationen und auf Grund des bisherigen Durchschnittserfolges für verkaufte Gypsabgüsse.
Das außerordentliche Erforderniß ist kleiner um . . . . . 107.150 „
Der Betrag pr. . . . . 250 „
wird für die Bewachung des alten Museumsgebäudes während der Dauer der Eröffnungsausstellung und der Uebersiedlung, einschließlich Beheizung und Beleuchtung, in Antrag gebracht.

II. Kunstgewerbeschule des österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um . . 1.691 „
weil die ordentlichen Ausgaben um . . . . . 1.841 „
und die ordentlichen Einnahmen um . . . . . 200 „
höher beantragt sind und das ordentliche Erforderniß pro 1871 um . . . . . 50 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Ausgaben.

Besoldungen und Quartiergelder der Professoren.
Besoldungen, mehr . . . . . 1.000 „
Quartiergelder, mehr . . . . . 800 „
weil in Gemäßheit der mit Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni 1871 zur Kenntniß genommenen provisorischen Ernennung eines zweiten Professors an der Vorbereitungs-Abtheilung der Kunstgewerbeschule an Gehalt 1000 fl. und an Quartiergeld 300 fl. gegen Entfall der von demselben bezogenen Remuneration pr.

1.000 fl. neu einbezogen wurden, dann in Folge der mit der Allerhöchsten Entschließung vom 28. September 1871 genehmigten Erhöhung der Quartiergelder der bisherigen fünf Professoren von jährlichen 200 fl. auf jährliche 300 fl.

Gehalte und Quartiergelder der Diener.

Gehalte, mehr . . . . . 350 fl.
Quartiergelder, mehr . . . . . 60 „
weil die Bezüge für einen dritten Schuldiener mit 350 fl. Gehalt und 60 fl. Quartiergeld gegen Entfall der im Vorjahre für einen provisorischen Diener genehmigten Remuneration neu eingestellt wurden.

Kanzlei- und Schulerfordernisse, mehr . . . . . 711 „
für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung aus dem zu den gleichartigen Rubriken beim österreichischen Museum angegebenen Grunde.

Remunerationen, weniger . . . . . 1.350 „
wegen Ausscheidung der Remunerationen für den Docenten der Perspective und den Supplenten der Vorbereitungsschule von je 500 fl. und für einen provisorischen Diener pr. 350 fl. mit Rücksicht auf die dießfälligen unter der Rubrik „Besoldungen" neu eingestellten Positionen.

Unterrichts-Erfordernisse für Lehrmittel, Modellacte, mehr . . . . . 270 „

Ordentliche Einnahmen.

Schulgelder, höher um . . . . . 200 „
mit Rücksicht auf die zu gewärtigende Steigerung der Frequenz.

Ein außerordentliches Erforderniß wird pro 1872 nicht beantragt, während für das Jahr 1871 an Uebersiedlungskosten . . . . . 500 „
präliminirt waren.

Evangelisch-theologische Facultät in Wien.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um . . . . . 1.968 fl.
weil die ordentlichen Ausgaben um . . . . . 1.898 „
größer sind und das Erforderniß pro 1871 um . . . . . 70 „
abgerundet wurde.

Ordentliche Ausgaben.

Rubrik: Bezüge der Beamten, mehr um . . . . . 1.980 „
in Folge der mit Allerhöchster Entschließung vom 3. April 1871 genehmigten Erhöhung der Gehalte der Professoren der theologischen Facultäten.

Rubrik: Zulagen der Beamten, weniger um . . . . 300 „
durch Verminderung der Personalzulage für einen Professor mit Rücksicht auf die erfolgte Gehaltserhöhung.

Rubrik: Miethzinse, mehr um . . . . . 19 fl.
in Folge Erhöhung der Zinskreuzer.
Rubrik: Amts- und Kanzleierfordernisse, mehr um 4 „
Rubrik: Remunerationen und Aushilfen, mehr um 50 „
Rubrik: Erhaltung bestehender Gebäude, mehr um 119 „
Rubrik: Regiekosten, mehr um . . . . . 67 „
nach dem Durchschnittserfolge.
An 2% Intercalare von den Bezügen der Beamten und Diener wurden nach dem präliminirten Stande um . . . . . 41 „
mehr in Abzug gebracht.

Israelitisch-theologische Lehranstalt.

(Rabbinats-Institut.)

Das ordentliche Erforderniß ist größer um . . . . . 2.000 fl.
Das Mehrerforderniß betrifft lediglich die Bezüge der Professoren, für welche, da die Verhandlungen wegen Organisirung dieser Lehranstalt noch nicht geschlossen sind, nur ein annäherungsweiser Pauschalansatz in Antrag gebracht werden konnte.

Erforschung und Erhaltung alter Baudenkmale, dann Errichtung neuer Denkmale.

I. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale.

Das ordentliche Erforderniß ist kleiner um . . . . . 800 fl.
weil auf Grund der zur Zeit der Präliminar-Verfassung in Aussicht genommenen Uebersiedlung der Central-Commission in das Ministerialgebäude Nr. 7 am Minoritenplatze der bisherige Miethzins pr. . . . . 890 „
ausgeschieden wurde, weil im Vorjahre das Erforderniß um . . 10 „
hinauf abgerundet wurde, und weil als Beitrag zur Erhaltung des Amtsgebäudes die Tangente von . . . . . 100 „
neu beantragt wird.

Das außerordentliche Erforderniß ist höher um die wegen der in Aussicht genommenen Uebersiedlung neu aufgenommenen . 1.000 „
zur Tilgung und Verzinsung des zum Ankaufe des Ministerial-Gebäudes aus der Rosalia Czech'schen und der Windhag'schen Stiftung entlehnten Darlehens pr. 325.000 fl.

II. Erhaltung alter Baudenkmale.

Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um . . . . . 2.000 fl.
weil im Vorjahre ein solches nicht vorgesehen war.
Der neue Antrag hat zum Zwecke die Bedeckung der Kosten der Reconstruction alter Baudenkmale, insoferne hierzu nicht ohnehin ein öffentlicher Fond berufen erscheint, dann der Entsendung vertrauenswürdiger Organe der Central-Commission behufs Con-

statirung des Bauzustandes solcher Reconstructions-Objecte, insoferne derlei Bereisungen auch die wissenschaftlichen Bestrebungen der Central-Commission zu fördern geeignet sind.

Küstenland.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um . . . . . 38 fl.
weil der Abgang für das Jahr 1871 um diesen Betrag abgerundet wurde.

Galizien mit Krakau.

Außerordentliche Ausgaben.

Der Antrag für das Jahr 1872 pr. . . . . 5.000 „
ist gleich der Genehmigung für das Jahr 1871 und wird als dritte Rate des mit Allerhöchster Entschließung vom 4. August 1870 zur Wiederherstellung des Sukiennice genannten alten Marktgebäudes zu Krakau bewilligten Staatszuschusses pr. 20.000 fl. eingestellt.

III. Errichtung neuer Denkmale.

Für die Errichtung neuer Denkmale wird kein Antrag gestellt, während für das Jahr 1871 . . . . . 1.000 „
als Beitrag zu den Kosten der Errichtung des Kepler-Denkmals in der Stadt Weil bei Stuttgart genehmigt waren.

Centralcommission und Direction der administrativen Statistik.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um . . . 5.210 fl.
Besoldungen und Quartiergelder der Beamten und Diener:
Besoldungen, mehr . . . . . 2.250 „
Quartiergelder, mehr . . . . . 230 „
weil statt der bisherigen Bezüge für den Director per 3000 fl. Gehalt und 400 fl. Quartiergeld die in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 30. September 1870 dem dermaligen Präsidenten zukommenden Bezüge, und zwar an Gehalt 5250 fl. und an Quartiergeld 630 fl. veranschlagt wurden.
Diurnen, weniger . . . . . 18 „
Gehalts- und Quartiergelds-Ergänzungen, mehr 242 „
nach dem factischen Stande.
Amts- und Kanzleipauschalien, weniger . . . . 5.000 „
wegen Ausscheidung der bisher aus dem Pauschale bestrittenen Kosten für die Herstellung statistischer Werke und Präliminirung derselben unter der abgesonderten Rubrik: Herstellung statistischer Werke.

Das für diese Rubrik angesprochene Mehrerforderniß pr. 7.500 „
gründet sich auf den Abfall pr. 5000 fl. bei dem Kanzleipauschale und die Einstellung des regelmäßig wiederkehrenden, früher von 5 zu 5 Jahren als Extra-Ordinarium behandelten Erfordernisses an Druckkosten für das große Tabellenwerk mit der Jahrestangente von 2500 fl.

Erhaltung der Gebäude, mehr	10 fl.
Hauserfordernisse, weniger	1 „
Livree-Anschaffung, weniger	3 „

Das außerordentliche Erforderniß ist kleiner um . 11.000 „

Betreffend den Anspruch von 4000 fl. zur Tilgung und Verzinsung des von der Rosalia Czech'schen und Windhag'schen Stiftung zum Ankaufe des Ministerialgebäudes Nr. 7 am Minoritenplatze entlehnten Darlehens pr. 325.000 fl. wird sich auf die dießfällige Erläuterung zum Titel 1 bezogen.

Titel: Stiftungen und Beiträge zu Unterrichtszwecken.

Für sämmtliche im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um		6.935 fl.
weil die ordentlichen Ausgaben um		7.635 „
und die ordentlichen Einnahmen um		700 „
höher eingestellt sind.		
Ordentliche Ausgaben:		
Stiftungen, größer um		525 „
durch Zuwachs der Verpflegskosten für einen vierten lomb.-venet. Stiftling.		
Beiträge, größer um		6.500 „
und zwar Zuwachs:		
Stipendien für Candidaten des Lehramtes an Hochschulen (im Vorjahre Rubr. Reisestipendien für Candidaten des Universitäts-Lehramtes)	3.600 fl.	
in Folge Erhöhung der Position des Vorjahres um	1.600 fl.	
und Einbeziehung von	2.000 „	
auf Reisestipendien zur praktischen Ausbildung in der Chemie, welch' letztere abwechselnd bei den Studienfonden eingestellt waren.		
Unterstützungen für Studierende an der Universität	100 „	
Verdienstzulagen an Mittelschullehrer	3.000 „	
Abfall: Kleidungsbeitrag für einen Bataszeker Stiftling durch Austritt des Stiftlings	200 „	
Abrundungsbetrag des Vorjahres		610 „
Ordentliche Einnahmen:		
größer um		700 „
an Prüfungstaxen der Candidaten des Lehramtes des Turnunterrichtes.		
Im Vorjahre sind die hierauf präliminirten 300 fl. von dem Erfordernisse auf Remunerationen einfach abgeschlagen worden (P. 16 und 17 des Vorjahres).		
Das außerordentliche Erforderniß ist kleiner um		5.000 „
durch Wegfall der außerordentlichen Ausgaben für Vollendung des Novara-Reisewerkes.		

Oesterreich unter der Enns.

Das ordentliche Erforderniß ist kleiner um . .		3.938 fl.
und zwar:		
Stiftungen größer um		946 „
weil an Handstipendien für mutirte Hoffänger 3 à .	315 fl.	
mehr nach dem factischen Stande präliminirt sind.		
Beiträge kleiner um		4.884 „
weil gegenüber dem größeren Erfordernisse pr. . . .	120 „	
auf Verpflegskosten für die 20 Staatsstiftlinge im Taubstummen-Institute und der Vermehrung der Beiträge unter 100 fl. um einen pr.	11 „	
die Nebenauslagen für die Zöglinge des Civil-Mädchenpensionates um	15 „	
und der Beitrag für das Musikconservatorium in Wien um	5.000 „	
geringer angetragen werden.		

Oesterreich ob der Enns.

Das ordentliche Erforderniß ist kleiner um . .		105 „
weil die Beitragsleistung zur Besoldung des Lehrers der italienischen Sprache am Gymnasium in Linz durch Auflassung dieses Unterrichtes wegfällt.		

Salzburg.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um . .		3 „
weil das Körnerdeputats-Relutum des Schullehrers in Bischofshofen nach dem Erfolge der letzten 5 Jahre um so viel größer entfällt.		

Küstenland.

Das ordentliche Erforderniß ist kleiner um . .		630 „
durch Ausscheidung beziehungsweise Uebertragung des Gehaltes pr. 630 fl. für den Professor der Geburtshilfe an der Hebammenschule in Triest auf den Studienfond.		

Titel: Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Unterrichtszwecken.

Schlesien.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um		10 fl.
betreffend die Vergütung an den Olmützer Erzbischof für die an die Lehrer in Jägerndorf, Neplechowitz und Troppau zu leistende Entschädigung		
Dieselbe wurde als Unterrichtsauslage vom Titel: Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Cultuszwecken hieher übertragen.		

Titel: Patronatsauslagen zu Unterrichtszwecken.

Salzburg.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um . . . . . 3.680 fl.
und zwar auf Miethzinse um . . . . . 680 „
weil den Leitern der Schulen nach §. 31 des Landesgesetzes vom 17. Jänner 1870 eine Naturalwohnung gebührt und die Lehrer ihre bisherigen Wohnungen größtentheils in der Eigenschaft als Meßner benützten.
Auf Bauten um . . . . . 3.000 „
weil das Aerar als Patron bei einer größeren Anzahl von im Jahre 1872 zur Ausführung gelangenden Schulbauten Beiträge zu leisten hat.

Vorarlberg.

Das ordentliche Erforderniß ist kleiner um . . . . . 200 „

Krain.

Das ordentliche Erforderniß ist größer um . . . . . 300 „
wegen der im Antrage begriffenen größeren Patronatsbeiträge für die Schulbauten in Suchen pr. 1000 fl. und Jauchen pr. 2000 fl.

Küstenland.

Das ordentliche Erforderniß ist kleiner um . . . . . 50 „
weil die ordentlichen Einnahmen um diesen Betrag, welcher an Ersätzen von Patronatsauslagen nach dreijährigem Durchschnitte in Aussicht steht, höher sind.

VIII. Ministerium für Cultus und Unterricht.

Abtheilung: Cultus.

(Erforderniß: Capitel 8, Titel 2—7; Bedeckung: Capitel 8, Titel 1.)

Der Finanzausschuß hat dem hohen Hause zu berichten:

Ueber den für das Jahr 1872 eingebrachten Staatsvoranschlag selbst;

über das mit Zuschrift Sr. Excellenz des Herrn Finanzministers ddo. 14. Jänner 1872, Z. 171-F. M., sub Z. 143-A. H., angezeigte Mehrerforderniß;

über die Petition, Z. 17-A. H., des Clerus der 26 Decanate der Diöcese Linz um Wiedereinsetzung des Bischofs zu Linz und dessen Amtsnachfolger in den Nutzgenuß der Religionsfondsgüter Garsten und Glunek als Realdotation;

über die Petition, Zahl 201-A. H., der Bezirksvertretung Marburg um eine bessere und gleichartigere Besoldung des niederen Clerus, endlich

über die Petition, Zahl 211, der evangelischen Kirchengemeinde Kolomea um Erwirkung einer Beihilfe zum Ausbaue ihrer Kirche.

Ehebevor der Finanzausschuß an die ziffermäßige Prüfung des Budgets schreitet, glaubt derselbe auf Einiges zurückkommen zu müssen, was auch im Vorjahre einleitungsweise erörtert worden war und den Finanzausschuß bestimmt hat, dem hohen Hause einige Resolutionen zur Annahme zu empfehlen, welche auch erfolgt ist.

Nicht minder dürfte dieß der geeignete Ort sein, die Angelegenheiten, auf welche sich die beiden ersten obenbezeichneten Petitionen beziehen, zu erörtern.

Die erste der im Vorjahre gefaßten Resolutionen war eine dringende Aufforderung an die k. k. Regierung, jene Vorlagen an den Reichsrath gelangen zu lassen, welche sich als nothwendig darstellen, um die Angelegenheiten der katholischen Kirche in Oesterreich den Staatsgrundgesetzen und historisch gegebenen Verhältnissen entsprechend zu regeln. Die A. h. Thronrede vom 28. December 1871 gedenkt dieser Lücken, welche durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Convention in der Gesetzgebung über das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt entstanden sind und zusichert deren Ausführung durch entsprechende Vorlagen. In der hierüber vom hohen Hause beschlossenen ehrfurchtsvollen Adresse wurde die Erwartung ausgesprochen, daß jene Vorlagen geeignet sein werden, die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche zu schirmen und Mißbräuchen des kirchlichen Einflusses zu steuern. Diese allseitig anerkannte Nothwendigkeit überhebt den Finanzausschuß nicht dessen, auf die ganz ausnahmsweise Dringlichkeit dieses Gegenstandes hinzuweisen und dem hohen Hause daher die Fassung der nachstehenden Resolution zu empfehlen:

„Die k. und k. Regierung werde aufgefordert, die verheißenen Vorlagen zur Ausfüllung der durch die Lösung der mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Convention in der Gesetzgebung über das Verhältniß zwischen der katholischen Kirche und der Staatsgewalt entstandenen Lücken noch in dieser Session einzubringen."

Die zweite Resolution des Vorjahres hat die k. k. Regierung aufgefordert, auf eine bessere Verwerthung der Religionsfondsgüter, sei es durch Verpachtung, sei es durch Verkauf bedacht zu nehmen, insbesondere aber die Güter Garsten und Glunek, Spital, Klaus und Litzen, Lankowitz und Arnoldstein in einer Weise zu verkaufen, wodurch eine möglichst große Concurrenz erzielt wird.

Im abgelaufenen Jahre hat weder eine Verpachtung, noch ein Verkauf stattgefunden.

Was nun die Religionsfondsgüter überhaupt betrifft, so weist der vorliegende Staatsvoranschlag in der dießfälligen Position „Ertrag der Herrschaften, Realitäten und nutzbaren Rechte" eine Erhöhung von 17.600 fl. nach, dieselbe ist aber nicht bedeutend genug, als daß der Finanzausschuß dessen überhoben wäre, der Nothwendigkeit der Durchführung des im vorigen Jahre gefaßten Beschlusses erneuert Ausdruck zu geben, und es beantragt derselbe sonach dem hohen Hause die nachstehende Resolution:

„Die Regieruug werde neuerlich aufgefordert, auf eine bessere Verwerthung der Religionsfondsgüter, sei es durch Verpachtung, sei es durch Verkauf, bedacht zu nehmen und dieß in einer Weise zu bewerkstelligen, daß dadurch eine möglichst große Concurrenz erzielt werde."

Nach Inhalt der Resolution des Vorjahres waren die in derselben namentlich bezeichneten Güter, in der sich auch alle Religionsfondsgüter erstrecken, den Aufforderungen wegen besserer Verwerthung auch inbegriffen; ihre namentliche Anführung hat auf eine Verkaufsmodalität abgezielt. Der Finanzausschuß ist nichts destoweniger bemüssigt, der Güter Garsten und Glunek ausdrücklich Erwähnung zu thun und es auszusprechen, daß er nicht den mindesten Anhaltspunkt habe, dem hohen Hause einen Beschluß zu empfehlen, welcher den im Vorjahre gefaßten aufzuheben hätte.

Es wurde zwar sub präs. Nr. 17-A. H., dem hohen Hause eine Petition des Clerus der Diöcese Linz um Wiedereinsetzung des Bischofes zu Linz und dessen Amtsnachfolger in den Nutzgenuß der Religionsfondsgüter Garsten und Glunek überreicht. Diese Petition vermag aber nicht die Anschauungen des Finanzausschusses zu ändern. Die Petenten berufen sich, wie dieß auch bei früheren Verhandlungen der Fall war, darauf, der jeweilige Bischof von Linz habe das Recht, jene Güter als Realdotation anzusprechen. Durch die geführten Verhandlungen wurde aber gerade das Gegentheil, nämlich das festgestellt, daß der Linzer Bischof ein solches Recht nicht hat.

Das hohe Haus hat sonach, u. zw. in der Sitzung vom 8. März 1869 eine Resolution beschlossen, mit welcher die Regierung aufgefordert würde, dem Bischofe von Linz die Güter Garsten und Glunek gegen Anweisung der normalmäßigen Dotation pr. 12.000 fl. abzunehmen und in den Voranschlag für das Jahr 1872 sowohl die Dotation, als den Jahresertrag der beiden Güter einzustellen. Die k. k. Regierung hat dieser Aufforderung entsprochen.

Der Finanzausschuß beantragt daher, das hohe Haus wolle beschließen: Es werde über die Petition des Clerus der Diöcese Linz, damit die Güter Garsten und Glunek den Bischöfen von Linz als Realdotation zugewiesen werden, zur Tagesordnung übergegangen.

Eine dritte im Vorjahre beschlossene Resolution hat die k. k. Regierung aufgefordert, rücksichtlich aller im Budget des Cultusministeriums eingestellten Ausgaben, welche der Religionsfond nicht unzweifelhaft zu leisten verpflichtet ist, Erhebungen einzuleiten, beziehungsweise die eingeleiteten fortzusetzen, um die Gewißheit zu erlangen, ob eine rechtliche Verbindlichkeit zur Bestreitung jener Ausgaben bestehe; diejenigen, bei welchen dieß nicht der Fall ist (triftige Billigkeitsgründe ausgenommen), sofort in Abfall zu bringen und dem hohen Abgeordnetenhause hierüber Nachweisungen vorzulegen.

Der dießjährige Staatsvoranschlag bestätigt, daß jene, im Laufe des Jahres 1871 nicht mit übermäßigem Eifer betriebenen Erhebungen auf den eben vorliegenden Voranschlag gar keinen Einfluß geübt haben. Ja noch mehr: auch heute ist keine der Verhandlungen so weit gediehen, und mit Rücksicht auf die Lässigkeit im Vorjahre konnte es nicht anders sein, daß der Finanzausschuß Resultate jener Erhebungen bei seiner Prüfung des Budgets hätte verwerthen können. Wohl aber wurde sich die Ueberzeugung verschafft, daß die dermalige Regierung diesem Gegenstande ihr besonderes Augenmerk zuwende, und es wird sonach die Erwartung ausgesprochen, daß der Staatsvoranschlag für das Jahr 1873 jener Klarstellung, wenigstens schon theilweise, nicht entbehren werde. Wenn auch, wie dieß nach

Mittheilungen der Regierung, von den mit der Liquidirung betrauten Commissionen vermuthet wird, eine namhafte Verminderung der Ausgabsposten nicht zu erwarten steht, so soll doch die Rechtsverbindlichkeit der Ausgabe außer Zweifel gestellt sein.

Der Finanzausschuß erwartet insbesondere, daß die k. k. Regierung es an eindringlichen Erhebungen auch in der Richtung nicht werde fehlen lassen, ob und in wie weit die Einstellung der vielen Gehalte von Katecheten, der zahlreichen Dotationen und Beiträge an Klöster, der Gehalte der Beichtväter für Klöster u. dgl. m. gerechtfertigt sei.

Im Hinblicke auf die Allerhöchste Thronrede und die hierüber erlassene ehrfurchtsvollste Adresse des Abgeordnetenhauses, in welchen dem niederen Clerus eine Verbesserung seiner pecuniären Stellung in Aussicht gestellt wird, hat es des durch die Petition der Marburger Bezirksvertretung um eine bessere und gleichartigere Besoldung des niederen Clerus gegebenen Anstoßes nicht bedürft, um diesen Gegenstand im Schooße des Finanzausschusses zur Sprache zu bringen. Der Finanzausschuß ist weit entfernt davon, die Grenzen seiner Competenz zu überschreiten und die in Rede stehende Angelegenheit vom Standpunkte des Fachausschusses beurtheilen zu wollen. Der Finanzausschuß konnte sich aber, und zwar eben innerhalb der Grenzen seiner Competenz der Erkenntniß nicht verschließen, daß die Bestrebungen, die Bedürftigkeit des niederen Clerus zu hindern, nur allzuleicht aus finanziellem Grunde scheitern könnten. Dieses Hinderniß nach Thunlichkeit aus dem Wege zu räumen, scheint dem Finanzausschusse schon heute Pflicht. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Durchführung jener beiden Maßregeln — bessere Verwerthung der Religionsfondsgüter und Ausscheidung der nicht zu Recht bestehenden Verbindlichkeiten — die Förderung jenes von der Humanität datirten Gebotes einen mächtigen Vorschub leisten werde.

Der Finanzausschuß glaubt aber, dießbezüglich noch eine weitere Maßregel dem hohen Hause empfehlen zu müssen. Es ist Thatsache, daß die geistliche Aushilfssteuer, ob sie unter diesem Namen, oder aber ob sie als „Beitrag" eingehoben wird, mit dem thatsächlichen Einkommen der Steuerverpflichteten außer allem Verhältniß stehe. Der Erzbischof von Breslau entrichtet bei einem Einkommen von jährlichen 268.182 fl. an Religionsfondssteuer, welche bekanntlich $7^1/_2$ Percent beträgt — 617 fl. 18 kr.; der Erzbischof von Olmütz bei einem fatirten Reineinkommen von 118.556 fl. — 2743 fl. u. s. f. Hiebei kommt aber zu berücksichtigen, daß diese Fassionen Jahrzehente alt seien, und daß das jetzige thatsächliche Reineinkommen gar oft das Doppelte, ja Dreifache des damals fatirten betrage.

Der Finanzausschuß ist erfüllt von der Ueberzeugung, daß sich die Verbesserung der pecuniären Stellung des niederen Clerus mit viel geringeren Schwierigkeiten werde durchführen lassen, wenn die Mittel hiezu wenigstens theilweise vorliegen, und weil dem Finanzausschusse der richtige Weg zur Lösung dieser Frage der zu sein scheint, vor Allem die Mittel zu beschaffen, mit welchen den bedeutenden Mehrausgaben entsprochen werden kann.

Der Finanzausschuß empfiehlt sonach dem hohen Hause dießbezüglich zur Schlußfassung eine Resolution und dieß zwar umsomehr, als die Durchführuug der vorgeschlagenen Maßregel dem Religionsfonde eine ihm gesetzlich zustehende Einnahme zuwendet.

Die Resolution hätte zu lauten:

„Die k. k. Regierung werde aufgefordert, unverzüglich Einleitungen zu treffen, damit allen, zur Zahlung der Religionsfondssteuer Verpflichteten die nach ihrem dermaligen Reineinkommen entfallende Religionsfonds- und geistliche Aushilfssteuer schon für das Verwaltungsjahr 1873 zur Zahlung vorgeschrieben werde."

Rücksichtlich der obigen Petition der Bezirksvertretung Marburg wird beantragt, das hohe Haus wolle beschließen: Es werde diese Petition der Regierung zur eingehenden Würdigung empfohlen.

Der Finanzausschuß konnte endlich den äußerst mißlichen kläglichen Stand, in welchen sich die katholisch-theologischen Facultäten in Oesterreich befinden, und zu welchem aus dem Staatsschatze bedeutende Vor-, respective Zuschüsse

geleistet werden, nicht verkennen, und glaubt demnach dem hohen Hause empfehlen zu müssen, daß nachstehende Resolution gefaßt werde:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Reorganisation der katholisch-theologischen Facultäten in der den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Weise vorzunehmen."

Die Einstellung aller Ausgabsposten, ohne Ausnahme, geschieht ohne Anerkennung des Staates oder Religionsfondes zur Leistung jener Ausgabsposten und es werden daher die in früheren Jahren im Allgemeinen bei verschiedenen Titeln gemachten Vorbehalte rücksichtlich aller Titel hiemit erneuert.

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1871 war das ordentliche Erforderniß

mit	1,610.827 fl.
das außerordentliche mit	307.127 „
zusammen mit	1,917.954 fl.

beantragt worden.

Für das Jahr 1872 wird das ordentliche Erforderniß mit 1,628.869 fl.

das außerordentliche mit	355.253 fl.	
und	2.000 „	357.253 „
zusammen mit		1,986.122 fl.
sohin um		68.168 „

höher veranschlagt.

Die Bedeckung, aus Ueberschüssen activer Religionsfonde bestehend, betrug

im vorigen Jahre	93.428 fl.
für das Jahr 1872 wird dieselbe mit	35.156 „
sohin um	58.272 fl.

niedriger beziffert.

Diese ungünstigeren Ergebnisse, sowohl im Erfordernisse als in der Bedeckung, werden mit Mehrbeträgen an Dotationen und Ergänzungen wegen größeren Effectivstandes, dann mit Mehrauslagen für Kirchen und Pfarrhofbauten begründet.

Titel 2.

Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden.

Im Finanzgesetze für 1871 war der Staatsvorschuß zu katholischen Religionsfonden an ordentlichen Ausgaben mit 1,150.437 fl.

an außerordentlichen mit	136.534 „
zusammen	1,286.971 fl.

bewilligt worden.

Für das Jahr 1872 wird das Erforderniß an ordentlichen Ausgaben mit 1,170.223 fl.

das außerordentliche mit ursprünglichen	155.703 fl.	
und nachträglichen	2.000 „	157.703 „
zusammen mit		1,327.926 fl.

veranschlagt.

Es stellt sich sonach der, für die auch früher passiv gewesenen Religionsfonde in Anspruch genommene Staatsvorschuß zu den ordentlichen Ausgaben um 19.786 fl.

zu den außerordentlichen um	21.169 „
zusammen um	40.955 fl.

höher heraus.

Mit Ende des Jahres 1870 hatte der Staat den Religionsfonden Staatsvorschüsse geleistet, wie folgt:

Oesterreich unter der Enns	1,766.516 fl. 91½ kr.
Oesterreich ob der Enns	2,437.500 „ 57 „
Uebertrag	4,204.017 fl. 48½ kr.

Uebertrag .	4,204.017 fl.	48½ kr.
Salzburg	419.291 „	1 „
Steiermark	5,531.967 „	34½ „
Kärnthen	2,661.762 „	70½ „
Krain	2,243.762 „	50 „
Triest	2,020.993 „	74 „
Görz	2,521.193 „	17½ „
Istrien	1,719.147 „	41 „
Tirol und Vorarlberg	927.279 „	59 „
Böhmen	2,239.982 „	15½ „
Mähren und Schlesien	2,277.524 „	96½ „
Krakau	262.315 „	46½ „
Galizien	22,231.086 „	59½ „
Dalmatien	5,144.834 „	26 „
zusammen . .	54,405.158 fl.	40 kr.

I. Active Fonde.

a) Oesterreich unter der Enns.

Im Jahre 1871 war das ordentliche Erforderniß mit . . . 396.385 fl.
das außerordentliche mit . . . . . 55.000 „
zusammen mit . 451.385 fl.
die Einnahme mit . . . . . 528.065 „
sohin ein Ueberschuß per . . . . . 76.680 fl.
eingestellt.

Für das Jahr 1872 sind veranschlagt:
Das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 398.094 „
das außerordentliche mit . . . . . 97.753 „
zusammen . 495.847 fl.
die Einnahme mit . . . . . 519.640 „
wornach sich ein Ueberschuß ergibt von . . . . . 23.793 fl.

Der Finanzausschuß beantragt, beim ordentlichen Erfordernisse, insbesondere die Posten 63, 70 und 79 berücksichtigend, einen Pauschalabstrich von 8.454 fl.
wodurch dasselbe auf . . . . . 389.640 fl.
sinkt, mit welchem Betrage es einzustellen wäre.

Im außerordentlichen Erfordernisse beantragt der Finanzausschuß zu streichen:
von Post 127 . . . . . 10.654 fl.
„ „ 128 . . . . . 6.564 „
die „ 129 zur Gänze mit . . . . . 4.535 „
ingleichen Post 130 zur Gänze . . . . . 18.000 „
zusammen . 39.753 fl.

Durch diesen Gesammtabstrich sinkt das außerordentliche Erforderniß auf . . . . . 58.000 fl.

Die Fondseinnahme wird nach dem Regierungsziffer einzustellen beantragt mit . . . . . 519.640 fl.
hievon ordentliches Erforderniß per . . . . 389.640 fl.
„ außerordentliches Erforderniß per . . . . . 58.000 „ 447.640 „
erübrigt sonach eine Fondseinnahme pr. . . . . 72.000 fl.
welche in die Bedeckung einzustellen wäre.

b) Oesterreich ob der Enns.

Im Jahre 1871 war das ordentliche Erforderniß mit . . . 138.908 fl.
das außerordentliche mit . . . . . 11.420 „
zusammen mit . 150.328 fl.

zusammen . . . . . fl. 150.328
genehmigt worden, und da die eigene Einnahme mit . . . . . „ 155.742
veranschlagt war, so hat sich ein Ueberschuß von . . . . . fl. 5.414
herausgestellt.

Nach dem Voranschlage für das Jahr 1871 beträgt das ordentliche Erforderniß . . . . . fl. 136.511
das außerordentliche . . . . . „ 6.000
zusammen . fl. 142.511
Die Einnahme des Fondes ist veranschlagt mit . . . . . „ 153.874
wornach der Ueberschuß . . . . . fl. 11.363
beträgt.

Der Finanzausschuß beantragt, die Fondseinnahme nach dem Voranschlage mit . . . . . fl. 153.874
einzustellen, das ordentliche Erforderniß mit . . . . . „ 132.874
zu bewilligen, das außerordentliche ganz abzustreichen, in die Bedeckung sonach einzustellen den Fondsüberschuß pr. . . . . fl. 21.000

c) Mähren.

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1871 war das ordentliche Erforderniß mit . . . . . fl. 469.630
das außerordentliche Erforderniß mit . . . . . „ 10.247
zusammen mit . fl. 479.877
genehmigt, und da die eigene Bedeckung . . . . . „ 489.211
betrug, ergab sich ein Ueberschuß von . . . . . fl. 9.334

Für das Jahr 1872 wird das ordentliche Erforderniß mit . fl. 470.568
das außerordentliche mit . . . . . „ 18.834
zusammen mit . fl. 489.402
veranschlagt, wornach sich mit Rücksicht auf die eigene Bedeckung mit 489.402 „
weder ein Ueberschuß noch ein Abgang ergibt.

Der Finanzausschuß beantragt:

Post 47, Staatsregiekosten, seien im vollen, an die Staatsverwaltung zu zahlenden Betrage, sonach anstatt mit 23.725 fl. mit 29.828 fl., daher um 6103 fl. höher einzustellen.

Post 50 dagegen sei die Abfuhr an den schlesischen Religionsfond anstatt mit 90.921 fl. nur mit 86.321 fl., sonach um 4600 fl. niedriger zu bewilligen; sei beim ordentlichen Erfordernisse ein Pauschalbetrag per 9503 fl. abzustreichen.

Hiernach betrüge das ordentliche Erforderniß . . . . . fl. 462.568

Beim außerordentlichen Erfordernisse sei Post 92, anstatt der geforderten 8000 fl. nur 2000 fl. zu bewilligen, wodurch dasselbe auf 12.834 sinkt.

Die Fondseinnahme beträgt . . . . . fl. 489.402
das ordentliche Erforderniß . . . . . fl. 462.568
das außerordentliche Erforderniß . . . . . „ 12.834 „ 475.402
es stellt sich sonach ein Ueberschuß von . . . . . fl. 14.000
heraus, welcher in die Bedeckung einzustellen wäre.

d) Schlesien.

Das Finanzgesetz für das Jahr 1871 hat das ordentliche Erforderniß mit . . . . . fl. 85.603
die eigene Einnahme mit . . . . . „ 87.603
festgesetzt, wornach sich ein Ueberschuß von . . . . . fl. 2.000
ergab.

Der Voranschlag für das Jahr 1872 beziffert das ordentliche Erforderniß mit . . . . . fl. 88.166
das außerordentliche mit . . . . . „ 4.000
zusammen mit . fl. 92.166

Die Einnahmen mit dem gleichen Betrage pr. . . . . fl. 92.166 „
wornach sich weder ein Ueberschuß noch ein Abgang ergibt.

Es wird beantragt, vom ordentlichen Erfordernisse 2600 fl., beim außerordentlichen Post 39, 2000 fl. abzustreichen, den Empfang Post 35 mit nur 86.321 fl. einzustellen.

Der Fondseinnahme pr. . . . . 87.566 fl.
stehen gegenüber das ordentliche Erforderniß pr. . . 85.566 fl.
das außerordentliche per . . . . . 2.000 „ 87.566 „
so daß sich bei diesem Fonde weder ein Ueberschuß noch ein Abgang ergibt.

Bedeckung.

Ordentliche Staatseinnahmen.

Ueberschüsse katholischer Religionsfonde.

Post-Nummer	Active Religionsfonde	Einnahmen		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
1	Oesterreich unter der Enns	72.000	. . . . .	72.000
2	Oesterreich ob der Enns	21.000	. . . . .	21.000
3	Mähren	14.000	. . . . .	14.000
4	Schlesien	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	Summe.	107.000	. . . . .	107.000

II. Passive Fonde.

c) Salzburg.

Das Erforderniß betrug im Jahre 1871 . . . . . 75.865 fl.
die eigene Einnahme . . . . . 838 „
der Staatsvorschuß . . . . . 75.027 fl.

Der Voranschlag für das Jahr 1872 weist als Erforderniß . 76.160 „
die eigene Einnahme mit . . . . . 868 „
nach, es wird ein Staatsvorschuß von . . . . . 75.292 fl.
beansprucht.

Es wird beantragt, einen Staatsvorschuß von 75.000 fl. zu bewilligen.

f) Tirol.

Das Finanzgesetz für das Jahr 1870 hat das ordentliche Erforderniß
mit . . . . . 131.553 fl.
die eigene Bedeckung mit . . . . . 110.415 „
den zu leistenden Staatsvorschuß mit . . . . . 21.138 fl.
festgesetzt.

Nach dem Voranschlage für das Jahr 1872 beträgt das ordentliche Erforderniß . . . . . 128.382 fl.
die eigene Bedeckung . . . . . 113.287 „
und wird sonach ein Staatsvorschuß von . . . . . 15.095 fl.
beansprucht.

Es wird beantragt, Post 15 pr. 2000 fl. ganz, und bei den übrigen Erfordernißposten 1095 fl. abzustreichen. Das ordentliche Erforderniß sinkt hiedurch auf . . . . . 125.287 fl.
es wäre sonach nach Abzug der eigenen Einnahme per . . . . . 113.287 „
ein Staatsvorschuß per . . . . . 12.000 fl.
zu bewilligen.

g) Vorarlberg.

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1871 betrug das Erforderniß 13.465 fl
die eigene Einnahme . . . . . 951 „
der bewilligte Staatsvorschuß . . . . . 12.514 fl.
Für das Jahr 1872 wird das ordentliche Erforderniß mit . 14.050 „
die eigene Bedeckung mit . . . . . 1.036 „
veranschlagt, und sonach ein Staatsvorschuß per . . . . . 13.014 fl.
beansprucht.

Der Finanzausschuß beantragt:

Es werde der von der Regierung geforderte Staatsvorschuß in der Höhe von 13.000 fl. bewilligt.

h) Steiermark.

Das ordentliche Erforderniß war im Vorjahre genehmigt mit 278.966 fl.
das außerordentliche mit . . . . . 2.188 „
zusammen mit . . . 281.154 fl.
die eigene Bedeckung mit . . . . . 217.543 „
der Staatsvorschuß mit . . . . . 63.611 fl.

Nach dem Voranschlage für das Jahr 1872 wird das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 274.577 fl.
die eigene Bedeckung mit . . . . . 214.369 „
der Staatsvorschuß mit . . . . . 60.148 fl.
beansprucht.

Der Finanzausschuß beantragt einen Pauschalabstrich per . . 2.148 „
den Rest per . . . . . 58.000 fl.
Staatsvorschuß für das ordentliche Erforderniß zu bewilligen.

i) Kärnthen.

Nach dem Finanzgesetze vom Jahre 1871 war das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 93.541 fl.
die eigene Bedeckung mit . . . . . 61.088 „
der Staatsvorschuß mit . . . . . 32.453 fl.
festgestellt.

Nach dem Voranschlage für das Jahr 1872 beträgt das ordentliche Erforderniß . . . . . 88.391 fl.
die eigene Bedeckung . . . . . 65.940 „
der sonach geforderte Staatsvorschuß . . . . . 22.451 fl.

Der Finanzausschuß beantragt die Bewilligung eines Staatsvorschusses per 22.000 fl.

k) Krain.

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1871 war das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 122.902 fl.
das außerordentliche mit . . . . . 5.800 „
zusammen mit . . 128.702 fl.

./. 128.702 fl.
die eigene Bedeckung mit . . . . . 73.345 „
der Staatsvorschuß mit . . . . . 55.357 fl.
festgestellt.

Für das Jahr 1872 wurde das ordentliche Erforderniß mit . 127.173 fl.
das außerordentliche mit . . . . . 3.000 „
zusammen mit . . 130.173 fl.
die eigene Bedeckung mit . . . . . 73.926 „
der Abgang, und sohin begehrte Staatsvorschuß mit . . . . . 56.247 fl.
veranschlagt.

Es wird beantragt:

Das ordentliche Erforderniß sei einzustellen mit . . . . . 120.926 „
und nach Abzug der eigenen Einnahmen des Fondes per . . . . 73.926 „
sonach nur ein Staatsvorschuß per . . . . . 47.000 fl.
zu bewilligen.

Für das außerordentliche Erforderniß seien die von der Regierung
verlangten . . . . . 3.000 „
im Ganzen sonach ein Staatsvorschuß zu bewilligen von . . . . 50.000 fl.

l. Triest.

Im Jahre 1871 betrug das ordentliche Erforderniß . . . 55.625 fl.
die eigene Bedeckung . . . . . 10.713 „
der bewilligte Staatsvorschuß . . . . . 44.912 fl.

Für das Jahr 1872 werden veranschlagt das ordentliche Erforderniß
mit . . . . . 60.417 fl.
die eigene Bedeckung mit . . . . . 10.803 „
der Staatsvorschuß mit . . . . . 49.614 fl.

Der Finanzausschuß beantragt beim Erfordernisse einen Pauschalabstrich von
2614 fl., durch welchen dasselbe auf . . . . . 57.803 fl.
sinkt; da die eigene Einnahme des Fondes . . . . . 10.803 „
beträgt, so wäre ein Staatsvorschuß von . . . . . 47.000 fl.
zu bewilligen.

m) Görz.

Das ordentliche Erforderniß betrug im Jahre 1871 . . . . 74.377 fl.
das außerordentliche . . . . . 689 „
zusammen . . 75.066 fl.
die eigene Bedeckung . . . . . 23.913 „
der bewilligte Staatsvorschuß . . . . . 51.153 fl.

Nach dem Voranschlage für das Jahr 1872 wird das ordentliche Erforderniß
mit . . . . . 79.336 fl.
das außerordentliche mit . . . . . 7.098 „
zusammen mit . . 86.434 fl.
die eigene Bedeckung mit . . . . . 23.918 „
veranschlagt, sohin ein Staatsvorschuß von . . . . . 62.516 fl.
gefordert.

Der Finanzausschuß beantragt, das ordentliche Erforderniß insbesondere im
Hinblicke auf Post 103 zu bewilligen mit nur . . . . . 75.000 fl.
das außerordentliche mit . . . . . 7.000 „
zusammen mit . . 82.000 fl.
Die eigene Einnahme wäre einzustellen mit . . . . . 23.000 „
Es wäre sonach ein Staatsvorschuß zu bewilligen von . . . 59.000 fl.
von welchem auf das ordentliche Erforderniß 52.000 fl., auf das außerordentliche
7000 fl. entfallen.

n) Istrien.

Das Finanzgesetz für das Jahr 1871 hatte das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 75.007 fl.
die eigene Bedeckung mit . . . . . 17.248 „
den Staatsvorschuß mit . . . . . 57.759 fl.
festgestellt.

Für das Jahr 1872 sind veranschlagt:
das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 78.470 fl.
ein außerordentliches mit . . . . . 9.034 „
zusammen . . 87.504 fl.
die eigene Einnahme mit . . . . . 15.831 „
der Abgang und sonach beanspruchte Staatsvorschuß . . . . . 71.673 fl.

Der Finanzausschuß beantragt, es sei das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 76.831 fl.
und nach Abzug der eigenen Einnahme per . . . . . 15.831 „
sonach für das ordentliche Erforderniß ein Staatsvorschuß von . . 61.000 fl.
für das außerordentliche aber per . . . . . 9.000 „
zusammen sonach per . . 70.000 fl.
zu bewilligen.

Rücksichtlich des außerordentlichen Erfordernisses wird bemerkt, daß ein Theilbetrag per 6000 fl. schon im Jahre 1870 bewilligt war, und daß die Baukosten schon damals in der jetzt beanspruchten Höhe waren festgestellt worden.

o) Dalmatien.

Das ordentliche Erforderniß betrug im Vorjahre . . . . 247.260 fl.
das außerordentliche . . . . . 31.989 „
zusammen . . 279.249 fl.
die eigene Bedeckung . . . . . 108.117 „
der Staatsvorschuß . . . . . 171.132 fl.

In den dießjährigen Voranschlag sind eingestellt:
Das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 251.284 fl.
das außerordentliche mit . . . . . 45.658 fl.
und mit den nachträglich geforderten . . . . . 2.000 „ 47.658 „
zusammen . . 298.942 fl.
die eigene Bedeckung mit . . . . . 106.439 „
der geforderte Staatsvorschuß mit . . . . . 192.503 fl.

Der Finanzausschuß beantragt, es sei das ordentliche Erforderniß, insbesondere mit Rücksicht auf Post 76, 81, 82, 83 und 85 nur mit . . 240.439 fl.
und nach Abzug der eigenen Einnahme per . . . . . 106.439 „
sonach für das ordentliche Erforderniß nur ein Staatsvorschuß zu bewilligen per . . . . . 134.000 fl.

Das außerordentliche Erforderniß sei einschließlich der geforderten Nachtragscredite im Hinblick auf Post 104 bis 106 zu bewilligen mit nur . . . . . 36.000 „
Der Gesammtvorschuß beträgt daher . . . . . 170.000 fl.

Die Einstellung der sub Post 96 geforderten Summe ist schon im Vorjahre in der Erwartung beantragt worden, daß die Regierung bemüht sein werde, diesen Posten möglichst bald in Abfall zu bringen. Diese Erwartung muß dießmal wiederholt und die weitere ausgesprochen werden, es werde die Regierung ernstlich dafür Sorge tragen, damit die von den Franziskanern in Sign gebildeten Zöglinge eine den heutigen Zeitverhältnissen entsprechende Bildung erhalten.

Im vorigen Jahre wurde eine Resolution wegen Zusammenlegung der bischöflichen Sprengel angenommen. Es hat sich im abgelaufenen Jahre eine Vacanz, nämlich in Ragusa ergeben.

Der Finanzausschuß beantragt die Fassung nachstehender Resolution:

„Die Regierung werde neuerlich aufgefordert, Einleitungen zu treffen, damit die Zahl der katholischen Bischöfe in Dalmatien durch Zusammenlegung der Sprengel um mindestens zwei vermindert werde."

p) Böhmen.

Im Vorjahre war das ordentliche Erforderniß mit . . . . 817.204 fl.
da außerordentliche mit . . . . . 78.368 „
zusammen mit . 895.572 fl.
die eigene Bedeckung mit . . . . . 809.277 „
beziffert und sonach ein Staatsvorschuß von . . . . . 86.295 fl.
in Anspruch genommen.

Für dieses Jahr sind veranschlagt: das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 797.596 fl.
das außerordentliche mit . . . . . 84.311 „
zusammen . 881.907 fl.
die eigene Bedeckung mit . . . . . 809.076 „
wornach ein Staatsvorschuß per . . . . . 72.831 fl.
beansprücht wird.

Das Mindererforderniß ergibt sich zumeist durch den sub Post 67 und 68 eingestellten Minderaufwand an Dotationen für Mendicantenklöster und Conventе, welcher Betrag allein rund 8.000 fl. beträgt, ferner durch einen bei Post 1—69 durch die Regierung vorgenommenen Pauschalabstrich von 6.732 fl.

Es wird beantragt:

Das ordentliche Erforderniß sei zu bewilligen nach einem Pauschalabstriche per 15.000 fl. (insbesondere mit Rücksicht auf den Erfolg des Jahres 1870 und mit Rücksicht auf Post 80) mit . . . . . 782.596 fl.,
wodurch von der eigenen Einnahme per . . . . . 809.076 „
zur Bestreitung des außerordentlichen Erfordernisses noch ein Betrag von . . . . . 26.480 fl.
erübrigt.

Im außerordentlichen Erfordernisse werden Post 134 anstatt der geforderten 6.523 fl. nur . . . . . 1.443 fl.
(diese den Fond treffende Patronats-Tangente) zu bewilligen beantragt.

Das außerordentliche Erforderniß sinkt hiedurch auf . . . . 79.231 fl.
von welchem Betrage mit Rücksicht auf den Stand der Bauverhandlungen zu Post 136 ein Abstrich von . . . . . 2.751 „
beantragt wird. Von dem noch restirenden Erfordernisse per . 76.480 fl.
sind durch die eigene Fondseinnahme noch bedeckt . . . . . 26.480 „
es erübrigt sonach die Nothwendigkeit eines Staatsvorschusses per . 50.000 „
für das außerordentliche Erforderniß, dessen Bewilligung beantragt wird.

q) Galizien.

Das Finanzgesetz für das Jahr 1871 hat das ordentliche Erforderniß anstatt der geforderten 1,007.040 fl. mit . . . . . 969.259 fl.
das außerordentliche mit . . . . . 15.000 „
zusammen . 984.259 fl.
festgestellt, die eigene Bedeckung betrug . . . . . 431.938 „
der bewilligte Staatsvorschuß . . . . . 552.321 fl.

Für das Jahr 1872 werden veranschlagt das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 998.174 fl.
das außerordentliche mit . . . . . 10.000 „
zusammen mit . 1,008.174 fl.
die eigene Bedeckung mit . . . . . 442.769 „
es wird sonach ein Staatsvorschuß von . . . . . 565.405 fl.
gefordert.

Mit Rücksicht auf den Erfolg des Jahres 1870 beantragt der Finanzausschuß insbesondere im Hinblick auf Post 1 bis 80, 81 bis 87, 105 vom ordentlichen Erfordernisse per . . . . . 998.174 fl.
einen Pauschalabstrich per . . . . . 53.405 „
wodurch sich das ordentliche Erforderniß auf . . . . . 944.769 fl.
von welchem durch die eigene Einnahme . . . . . 442.769 „
bedeckt sind, so daß sich ein Abgang von . . . . . 502.000 fl.
im ordentlichen Erfordernisse ergibt, welcher, sowie der von der Regierung beantragte Staatsvorschuß per 10.000 fl als außerordentliches Erforderniß zur Bewilligung beantragt wird.

Der Finanzausschuß kann nicht unbemerkt lassen, daß die galizischen Religionsfondsgüter im Jahre 1870 mit 25.990 fl., im Jahre 1871 mit 42.081 fl. veranschlagt, auch in diesem Jahre mit einem höheren Betrage, nämlich mit 49.885 fl. präliminirt erscheinen.

r) Krakau.

Nach dem Finanzgesetze vom Jahre 1871 betrug das ordentliche Erforderniß . . . . . 22.992 fl.
die eigene Bedeckung . . . . . 3.825 „
es wurde sonach ein Staatsvorschuß per . . . . . 19.167 fl.
bewilligt.

In diesem Jahre ist das ordentliche Erforderniß mit . . . . 24.870 „
die eigene Bedeckung mit . . . . . 3.833 „
veranschlagt, es wird sonach ein Staatsvorschuß per . . . . . 21.037 fl.
beansprucht.

Der Finanzausschuß beantragt, anstatt der geforderten Summe per 21.167 „ als Staatsvorschuß 20.000 fl. zu bewilligen.

Der im Vorjahre gefaßten Resolution, es möge die k. k. Regirung wegen Abberufung des bestellten päpstlichen Vicars in Krakau die entsprechenden Schritte einleiten, die freie Wahl eines Diöcesanadministrators den kirchlichen Satzungen gemäß dem Domcapitel selbst überlassen werden, wurde entsprochen.

s) Bukowina.

Nach dem Finanzgesetze für das Jahr 1871 war das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 44.636 fl.
das außerordentliche mit . . . . . 2.500 „
zusammen mit . 47.136 fl.
die eigene Bedeckung mit . . . . . 3.004 „
festgestellt, es wurde sonach ein Staatsvorschuß von . . . . . 44.132 fl.
bewilligt.

Für das Jahr 1872 sind das ordentliche Erforderniß mit . 44.270 „
das außerordentliche mit . . . . . 8.082 „
zusammen mit . 52.352 fl.
die eigene Bedeckung mit . . . . . 2.252 „
veranschlagt, es wird sonach ein Staatsvorschuß von . . . . . 50.100 fl.
in Anspruch genommen.

Es wird beantragt, als ordentliches Erforderniß . . . . . 44.252 „
nach Abzug der eigenen Einnahmen . . . . . 2.052 „
sonach ein Staatsvorschuß per . . . . . 42.000 fl.
für das außerordentliche einen Staatsvorschuß per . . . . . 8.000 „
sohin ein Gesammtvorschuß per . . . . . 50.000 fl.
zu bewilligen.

Der Staatsvorschuß beträgt daher im Titel 2 zu den ordentlichen Staatsausgaben . . . . . 1,085.000 fl.
zu den außerordentlichen . . . . . 123.000 „
zusammen . . . 1,208.000 fl.
und vertheilt sich unter die einzelnen Königreiche und Länder, wie folgt:

Post-Nummer	Staatsausgaben	Ausgaben		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
	Passive Religionsfonde:			
1	Salzburg	75.000	. . . . .	75.000
2	Tirol	12.000	. . . . .	12.000
3	Vorarlberg	13.000	. . . . .	13.000
4	Steiermark	58.000	. . . . .	58.000
5	Kärnthen	22.000	. . . . .	22.000
6	Krain	47.000	3.000	50.000
7	Triest	47.000	. . . . .	47.000
8	Görz	52.000	7.000	59.000
9	Istrien	61.000	9.000	70.000
10	Dalmatien	134.000	36.000	170.000
11	Böhmen	. . . . .	50.000	50.000
12	Galizien	502.000	10.000	512.000
13	Krakau	20.000	. . . . .	20.000
14	Bukowina	42.000	8.000	50.000
	Zusammen .	1,085.000	123.000	1,208.000

Titel 3.

Stiftungen und Beiträge zu katholischen Cultuszwecken.

Im Vorjahre wurden für sämmtliche Königreiche und Länder beansprucht und bewilligt als ordentliches Erforderniß . . . . . 108.155 fl.
als außerordentliches . . . . . 140.000 „
zusammen . . 248.155 fl.

Für das Jahr 1872 sind veranschlagt das ordentliche Erforderniß
mit . . . . . 105.244 „
das außerordentliche mit . . . . . 150.000 „
zusammen mit . . 255.244 fl.
das beanspruchte Gesammterforderniß ist sonach höher um . . . . 7.089 „

Diese Erhöhung hat ihren Grund in dem bei Böhmen Post 17 eingestellten Betrag per 20.000 fl. zum Zwecke der Erhaltung des Baustandes der Prager Domkirche, sowie zur Restaurirung des Aeußern und Innern des eigentlichen Bauwerkes. Bisher waren in Folge kaiserlicher Ermächtigung immer nur 10.000 fl. eingestellt worden.

Mit der Allerhöchsten Entschließung vom 29. Juli 1871 wurde das Ministerium ermächtigt, zu obigem Zwecke während der nächsten 5 Jahre je 20.000 fl. in den Voranschlag einzustellen.

Der Finanzausschuß beantragt, die sämmtlichen Ausgaben in diesem Titel nach der Regierungsvorlage zu bewilligen.

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
3		**Katholischer Cultus.**			
	1	Oesterreich unter der Enns	5.561	130.000	135.561
	2	Oesterreich ob der Enns	3.342	. . . . .	3.342
	3	Salzburg	20.271	. . . . .	20.271
	4	Tirol und Vorarlberg	34.347	. . . . .	34.347
	5	Steiermark	5.084	. . . . .	5.084
	6	Kärnthen	157	. . . . .	157
	7	Krain	712	. . . . .	712
	8	Küstenland	1.229	. . . . .	1.229
	9	Böhmen	12.324	20.000	32.324
	10	Galizien mit Krakau	22.217	. . . . .	22.217
		Summe.	105.244	150.000	255.244

Titel 4.

Beiträge zu evangelischen Cultuszwecken.

Im Jahre 1871 hat das Gesammterforderniß in diesem Titel . 78.404 fl. betragen.

Für das Jahr 1872 werden . . . . . 78.656 „

sonach mehr um . . . . . 252 fl. beansprucht.

Ein außerordentliches Erforderniß wird so wie in den Vorjahren nicht in Anspruch genommen.

Der Finanzausschuß beantragt die Genehmigung nach der Regierungsvorlage.

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
4		**Evangelischer Cultus.**			
	1	Gemeinsame Auslagen:			
		a) Oberkirchenrath	24.840	. . . . .	24.840
		b) Ganzer Amtsbereich des Oberkirchenrathes	21.000	. . . . .	21.000
	2	Oesterreich unter der Enns	6.100	. . . . .	6.100
	3	Oesterreich ob der Enns	3.438	. . . . .	3.438
	4	Steiermark	400	. . . . .	400
	5	Kärnthen	800	. . . . .	800
	6	Küstenland	400	. . . . .	400
	7	Böhmen	9.479	. . . . .	9.479
	8	Mähren	3.700	. . . . .	3.700
	9	Schlesien	2.500	. . . . .	2.500
	10	Galizien und Krakau	5.136	. . . . .	5.136
	11	Bukowina	863	. . . . .	863
		Zusammen.	78.656	. . . . .	78.656

In diesem Titel ist die von der evangelischen Kirchengemeinde Kolomea in Galizien überreichte Petition, Zahl 211, einschlägig. Die gedachte Gemeinde bittet um Erwirkung einer Beihilfe in Geld oder mit Holz zum Ausbau ihrer Kirche. Bei dem Vorliegen rücksichtswürdiger Gründe beantragt der Finanzausschuß: Das hohe Haus wolle beschließen, es werde diese Petition der k. k. Regierung zur Würdigung abgetreten.

Titel 5.

Beiträge zu griechisch-orientalischen Cultuszwecken.

Das Finanzgesetz des vorigen Jahres hat das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 48.770 fl.
das außerordentliche mit . . . . . 24.293 „
zusammen . 73.063 fl.
festgestellt.

Für das Jahr 1872 werden beansprucht:
Als ordentliches Erforderniß . . . . . 52.761 fl.
als außerordentliches . . . . . 23.250 „
zusammen . 76.011 fl.

Der Finanzausschuß beantragt, beim ordentlichen Erfordernisse von Post 32 einen Betrag von 1000 fl., welcher dem Bischofe von Cattaro behufs Bereisung seiner Diöcese zur Verfügung gestellt werden wolle, zu streichen, ferner einen Pauschalabstrich von 761 fl. eintreten zu lassen, den Rest per 51.000 fl. zu bewilligen.

Das Extraordinarium wird im abgerundeten Betrage per 23.000 fl. zu bewilligen beantragt.

Titel	Post	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
5	1	Erforderniß: Beiträge zu orientalischen Cultuszwecken: Griechisch-orientalischer Cultus	51.000	23.000	74.000

Titel 6.

Aequivalente und receßmäßige Abfuhren.

In diesem Titel war im Vorjahre das ordentliche Erforderniß mit 167.608 fl.
das außerordentliche mit . . . . . 6.300 „
zusammen mit . 173.908 fl.
beansprucht und bewilligt worden.

In dem dießjährigen Voranschlage sind als ordentliches Erforderniß . . . . . 167.568 fl.
als außerordentliches . . . . . 6.300 „
zusammen . 173.868 fl.
eingestellt. Die Differenz im ordinario ergibt sich durch geringfügige Unterschiede bei dem Erfordernisse der einzelnen Königreiche und Länder.

Der Finanzausschuß beantragt die Einstellung nach der Regierungsvorlage.

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
6		Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Cultuszwecken.			
	1	Oesterreich unter der Enns	1.536	. . . . .	1.536
	2	Tirol	17.606	. . . . .	17.606
	3	Vorarlberg	317	6.300	6.617
	4	Steiermark	282	. . . . .	282
	5	Kärnthen	2.848	. . . . .	2.848
	6	Küstenland	45.549	. . . . .	45.549
	7	Dalmatien	74.057	. . . . .	74.057
	8	Böhmen	19.719	. . . . .	19.719
	9	Schlesien	212	. . . . .	212
	10	Galizien mit Krakau	5.442	. . . . .	5.442
		Summe.	167.568	6.300	173.868

Titel 7.

Patronatsauslagen für Cultuszwecke.

Das Finanzgesetz für das Jahr 1871 hat in diesem Titel als ordentliches Erforderniß . . . . . 57.453 fl.

In dem dießjährigen Voranschlage werden als ordentliches Erforderniß . . . . . 54.417 fl.

und außer diesem auch ein außerordentliches in der Höhe von . . 20.000 „

zusammen daher . 74.417 fl.

beansprucht.

Es wird beantragt, bei Oesterreich unter der Enns, Post 1, ordentliches Erforderniß 417 fl., das außerordentliche Erforderniß per 20.000 fl. mit Rücksicht auf den Stand der Bauverhandlung zu streichen, die übrigen Ziffern in diesem Titel nach der Regierungsvorlage zu bewilligen.

Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ausgaben		
			ordentliche	außerordentliche	Summe
			Gulden in österr. Währ.		
7		Patronatsauslagen für Cultuszwecke.			
	1	Oesterreich unter der Enns	22.251	. . . . .	22.251
	2	Oesterreich ob der Enns	2.992	. . . . .	2.992
	3	Tirol	7.000	. . . . .	7.000
	4	Vorarlberg	6.000	. . . . .	6.000
	5	Steiermark	4.053	. . . . .	4.053
	6	Kärnthen	990	. . . . .	990
	7	Krain	100	. . . . .	100
	8	Küstenland	4.057	. . . . .	4.057
	9	Dalmatien	3.794	. . . . .	3.794
	10	Böhmen	500	. . . . .	500
	11	Galizien mit Krakau	2.263	. . . . .	2.263
		Summe.	54.000	. . . . .	54.000

Nach dem Vorstehenden ist das Erforderniß der Abtheilung Cultus richtig zu stellen, wie folgt:

Das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 1,541.468 fl.
das außerordentliche mit . . . . . 302.300 „
zusammen . 1,843.768 fl.

Die Vertheilung in die einzelnen Titel weist die nachstehende Tabelle aus.

Erforderniß:

Cultus.

Titel		Ausgaben		
		ordentliche	außer-ordentliche	Summe
		Gulden in österr. Währ.		
2	Staatsvorschüsse katholischer Religionsfonde, Stiftungen und Beiträge zu Cultuszwecken	1,085.000	123.000	1,208.000
3	Katholischer Cultus	105.244	150.000	255.244
4	Evangelischer Cultus	78.656	. . . . .	78.656
5	Griechisch-orientalischer Cultus	51.000	23.000	74.000
6	Aequivalente und receßmäßige Abfuhren zu Cultuszwecken .	167.568	6.300	173.868
7	Patronatsauslagen	54.000	. . . . .	54.000
	Summe .	1,541.468	302.300	1,843.768

Wien, am 14. Februar 1872.

Dr. Benesch,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Finanzverwaltung.

(Erforderniß: Capitel 9, Titel 1—9; Bedeckung: Capitel 9, Titel 1—8).

Titel 1.

Centralleitung einschließlich der Rechnungsdepartements.

(Seite 3 bis 7.)

Als ordentliches Erforderniß wurde im Jahre 1871 ein Betrag von . . . . . 806.000 fl. bewilligt.

Die von der hohen Regierung für das Jahr 1872 gestellte Anforderung von . . . . . 827.273 fl. ist sonach gegen das Jahr 1871 um . . . . . 21.273 „ höher.

Wenn man aber berücksichtigt, daß unter dem Aufwande für das Jahr 1871 (Seite 5, Post 11) noch die Beköstigung jener 3 Hilfsämterofficiale per . . . . . 3.250 „ enthalten war, welche im Jahre 1872 (Seite 4, Post 12) definitiv auf die Dikasterialgebäude-Directionsdotation überwiesen wurden, so erhöht sich die Differenz zu Ungunsten des Jahres 1872 auf . . . . . 24.523 fl.

Laut des Central-Rechnungsabschlusses über den Staatshaushalt für das Jahr 1870 (Seite 38, Post 1) wurden in diesem Jahre wirklich in Verwendung gebracht 812.193 fl. 69½ kr., so daß der Voranschlag für das Jahr 1872 auch gegen den Erfolg des Jahres 1870 um . . 15.079 fl. ungünstiger, d. h. höher sich herausstellt.

An diesem ungünstigen Erfolge participiren:

1. Laut Seite 4, Post 2:

Die Eintheilung des Ministeriums in vier Sectionen, und somit die Systemisirung einer vierten Sectionschefsstelle mit einem Jahresaufwande von . . . . . 7.350 fl.

2. Laut Seite 4, Post 6:

Die Führung eines Sectionsrathes extra statum mit einem Aufwande von . . . . . 3.045 fl.

3. Laut Seite 4, Post 11:

Die Erhöhung der Gehalte der 12 Hilfsämter-Directionsadjuncten um je 100 fl.

4. Laut Seite 6, die Vermehrung des systemisirten Personalsstande der Rechnungsdepartements um 7 Finanzräthe, 1 Rechnungsrath und 30 Rechnungsofficiale unter gleichzeitiger Auflassung der 40 Calculanten und Diurnisten mit einem Mehraufwande von . . . . . 13.946 fl.

5. Laut Seite 5, Post 23, die Amts- und Kanzlei-Erfordernisse der Centralleitung, welche im Jahre 1872 mit . . . . . 39.000 fl.
gegen . . . . . 36.000 „
im Jahre 1871 veranschlagt sind.

Hierüber wird nun Folgendes bemerkt:

ad 1. Das Finanzministerium war bereits in früherer Zeit in vier Sectionen eingetheilt, und wurde die Anzahl derselben nachträglich auf drei restringirt.

Es stellte sich aber im Laufe der Jahre heraus, daß bei der großen Steigerung der Agenden des Finanzministeriums die drei Sectionschefs in einer Weise überlastet waren, daß, sollte ihnen die Möglichkeit geboten werden, ihren Obliegenheiten gewissenhaft nachzukommen, durch die Vermehrung der Sectionen und Aenderung der Geschäftseintheilung die überbürdeten Sectionen entlastet werden mußten.

Dieser Aufwand für den vierten Sectionschef wäre sonach im Interesse des Dienstes zu genehmigen.

ad 2. Der Sectionsrath extra statum mußte von dem gemeinsamen Finanzministerium, und zwar dem Departement der fundirten Staatsschuld übernommen und in Ermanglung einer systemisirten Dienstesstelle extra statum geführt werden. Da nun inzwischen eine systemisirte Ministerialrathsstelle vacant und dadurch der überzählige Sectionsrath eingebracht worden ist, so ist der Betrag von 3.045 fl. zu streichen.

ad 3. Durch die Gehaltserhöhung um 100 fl. wurden die Directionsadjuncten des Finanzministeriums der gleichen Charge bei den übrigen Ministerien gleichgestellt.

ad 4. Durch die dort detaillirte Personalveränderung ist der seitens des Abgeordnetenhauses gelegentlich der Beschlußfassung über den Staatsvoranschlag für das Jahr 1871 an die hohe Regierung gerichteten Aufforderung, die Regulirung der Gehalte der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements des ehesten vorzunehmen, entsprochen worden, und ist demnach der hiedurch verursachte Mehraufwand, welcher sich durch gleichzeitige Auflassung der im Vorjahre zusammen 17.018 fl. beansprucht habenden 40 Diurnisten und Calculanten, wie oben bemerkt, auf 13.946 fl. reducirt, zu genehmigen.

ad 5. Diese Mehranforderung für Kanzleiauslagen rechtfertigt sich durch die bedeutende Erhöhung der Holz- und Kohlenpreise, sowie der Heizertaglöhne.

Als ordentliches Erforderniß wurden auch auf Seite 4, Post 13, die Gebühren für 11 Kanzlisten mit 7.200 fl. in Anforderung gebracht.

Diese Kanzlisten werden jedoch nur provisorisch bis zu ihrer Beförderung zu Officialen oder einer anderweitigen Unterbringung im Stande geführt. Es wäre sonach der Aufwand für dieselben aus dem ordentlichen Erfordernisse auszuscheiden und in das außerordentliche Erforderniß — jedoch, da im Momente nur mehr 9 Kanzlisten vorhanden sind, mit der entsprechenden Tangente von 5500 fl. zu übertragen.

Nach dem Vorgesagten kämen von dem als ordentliches Erforderniß beanspruchten Betrage per . . . . . 827.273 fl.
in Abzug zu bringen:

Die Beköstigung für 1 Sectionsrath extra statum mit	3.045 fl.	
für 11 Kanzlisten mit	7.200 „	
Die wahrscheinlichen Intercalarersparungen mit	11.028 „	
zusammen		21.273 „
wornach als ordentliches Erforderniß zu genehmigen wären .		806.000 fl

Die von der hohen Regierung auf Seite 6, Post 14, als außerordentliches Erforderniß beanspruchten . . . . . 13.000 fl.
für das mit der Aufarbeitung der Agenden über die veräußerten oder zur Veräußerung bestimmten Montanobjecte betraute Personale des montanistischen Fachrechnungs-Departements beantragt der Finanzausschuß zur Genehmigung. — Er gibt jedoch hiebei der Erwartung Ausdruck, es werde die Regierung dahin wirken, daß diese Agenden so rasch als möglich aufgearbeitet werden.

Als Bedeckung (Seite 6) werden wie im Vorjahre . . . 4.000 fl.
eingestellt.

Der Finanzausschuß stellt sohin folgenden

Antrag:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Für die Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungs-Departements werden als ordentliches Erforderniß . . . . . 806.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß 13.000 fl. und 5500 fl. für die auf das Extraordinarium übertragenen 11 Kanzlisten zusammen . . . 18.500 fl.
bewilligt, dagegen als Bedeckung . . . . . 4.000 „
eingestellt.

Titel 2.

Finanz-Landes-, Finanz- und Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter.

(Seite 8—35.)

Die Regierungsforderung für das Jahr 1872 beträgt laut Seite 8—9 . . . . . 2,216.100 fl.

Unter diesem Titel wurden als ordentliches Erforderniß für das Jahr 1871 bewilligt . . . . . 2,160.000 fl.
sonach fordert die Regierung gegen die Bewilligung pro 1871 um 56.100 „
mehr.

Der wirkliche Erfolg des Jahres 1870 ist laut Seite 38—39, Post 2, des Staats-Centralrechnungsabschlusses . . . . . 2,032.389 fl. 9½ kr.
so daß sich die Regierungsforderung für 1872 um . 183.711 „
höher herausstellt.

Die gegen Bewilligung des Hauses für das Jahr 1871 höhere Regierungsforderung für das Jahr 1872 rechtfertigt sich zum größten Theile außer durch den im Jahre 1871 bewirkten Intercalarabstrich durch folgende Umstände:

a) In Salzburg wurde ein Gebührenbemessungsamt mit einem Aufwande von 2400 fl. neu errichtet.

b) Wegen Geschäftsüberbürdung wurde der Personalstand bei der Finanzlandesdirection in Lemberg um vier Concipisten mit einem Aufwande von 2200 fl. vermehrt.

c) Die Beköstigung für einen Oberfinanzrath, zwei Finanzsecretäre, einen Rechnungsrath, einen Salinenbauinspector, zwei Finanzconcipisten, einen Rechnungsofficial und einen Kanzleiofficial mit 11.300 fl., wurde nicht mehr wie im Vorjahre (Seite 34, Post 28—34) auf das Salzgefälle und der Gehalt eines Oberfinanzrathes (Post 35) pr. 2500 fl. nicht mehr auf den Kataster übertragen, wodurch diese beiden Titel entlastet sind.

d) Die Dienerschaft wurde organisirt, die Anzahl der Amtsdiener vermehrt, die Amtsdienergehilfen dagegen vermindert, wodurch sich unter

Post 2 ein Mehraufwand von . . . . . 8.717 fl.
dagegen unter Post 10, Löhnungen, ein Minderaufwand von 4.278 „
ergibt.

e) Die Ergänzungszulagen der Beamten (Post 3) stiegen um . 1.450 „

f) Der Aufwand an Adjuten stieg bei der Finanzlandesdirection (Seite 10—11, Post 7) von 21.200 fl. auf 33.200 fl. dadurch, daß nunmehr sämmtliche Conceptspraktikanten der Finanzverwaltung bei der Finanzlandes-Direction in Stand und Gebühr geführt werden.

g) Dem Finanzinspector in Rohrbach in Oberösterreich wurde ein Schreiberpauschale von 350 fl. zugewiesen (Seite 14, Post 24).

h) Beim Mappenarchiv in Graz wurde ein Adjunct mit 586 fl. Diurnum und 101 fl. Quartiergeld neu aufgenommen (Seite 18, Post 21).

i) Bei der Finanzlandesdirection in Zara würden vier, bei der Bezirksdirection zehn neue Schreiberpauschalien mit einem Aufwande von 5280 fl. gegen Restringirung um 24 Beamtenstellen und mit einer Ersparniß von 5338 fl. veranschlagt.

k) Ebenda trat beim Mappenarchive an die Stelle des Schätzungsadjuncten mit täglich 2 fl. 10 kr. Diurnum und monatlich 5 fl. 25 kr. Quartiergeld, zusammen mit jährlichen 833 fl. ein Geometer mit einem Diurnum täglicher 3 fl., also für das Jahr 1872 mit 1098 fl.

l) Die Reise-, Wagen-, Gang-, Zehrungs- und Uebersiedlungskosten erhöhten sich in Böhmen um 1000 fl., in Galizien um 1552 fl., wogegen sie in allen übrigen Ländern bedeutend unter das Niveau des vorjährigen Voranschlages gefallen sind.

m) In Galizien wurden größere Bauherstellungen, namentlich die vollkommene Neueindeckung des Daches des Amtsgebäudes in Lemberg nothwendig, wodurch die Mehranforderungen für Gebäudeerhaltungskosten von 9900 fl. bei der Finanzlandesdirection ꝛc. (Seite 11, Post 15) und bei den Finanzbezirksdirectionen (Seite 30, Post 12) um 1400 fl. gerechtfertigt erscheinen. Nicht minder erscheint wegen größerer Reparaturen die Mehranforderung von 400 fl. bei den Finanzbezirksdirectionen Mährens gerechtfertigt.

n) Die Kanzlei- und Manipulationserfordernisse wurden auf Grund des Erfolges in fünf vorhergehenden Semestern, dann wegen der Nothwendigkeit mit Rücksicht auf den Nachmittagsdienst Beleuchtungspauschalien zu bewilligen, so wie in Hinblick auf die bedeutend erhöhten Holzpreise in einem höhern Betrage als im Vorjahre und zwar bei den Finanzlandesdirectionen ꝛc. (Seite 10 und 11, Post 16) in Niederösterreich, Salzburg, Kärnthen, Schlesien, Galizien und der Bukowina, bei den Finanzbezirksdirectionen (Seite 30 und 31, Post 10) in Tirol und Vorarlberg und in Mähren mit zusammen 4823 fl. höher in Anschlag gebracht.

Da jedoch in allen Kronländern dieselben Verhältnisse bestehen dürften und dennoch für diese theilweise bedeutend geringere Anforderungen gestellt werden, so daß die Gesammtmehrforderung unter dieser Post gegen das Vorjahr nur 1523 fl. beträgt, so erscheint dem effectiven Mehrbedarf bei den bezeichneten Directionen genügend Rechnung getragen, wenn 50% der für diese gestellten Mehranforderungen zugestanden, somit von dieser Rubrik 2400 fl. in Abstrich gebracht werden.

Seit der Vorlage des Staatsvoranschlages für das Jahr 1872 wurden von dem k. k. Finanzministerium mit Zuschrift ddo. 27. Jänner 1872, Zahl 415 F. M. (210 A. H.) in Folge der mit den allerhöchsten Entschließungen vom 13. November und 26. December 1871 genehmigten Vermehrung des Personalstandes bei den leitenden Finanzbehörden in Niederösterreich, Galizien und Böhmen eine Nachtragsforderung von 36.050 fl. für Gehalte, Quartiergelder und Schreiberpauschalien gestellt, welche in den Voranschlag pro 1872 einzubeziehen ist.

Es wäre sonach das ordentliche Erforderniß zu genehmigen wie folgt:

Von den Regierungsforderungen pr. (Voranschlag) . .	2,216.100 fl.
und (Nachtrag)	36.050 „
zusammen .	2,252.150 fl.
während der Intercalarabstrich mit	36.050 „
aus der Rubrik Kanzlei- und Manipulationserfordernisse . .	2.400 „
	38.450 fl.

abzuziehen, sonach 2,213.700 fl. zu bewilligen sind.

Der als außerordentliches Erforderniß beanspruchte Betrag von 13.000 fl. (Seite 11, Post 18) ist für die schon im Jahre 1870 projectirten und wegen Aenderungen des ursprünglichen Bauprojectes noch nicht begonnenen Neubauten in Aussicht genommen.

Da das hohe Haus der Abgeordneten die Nothwendigkeit dieser Bauten durch Einstellung des hiefür in Anspruch gebrachten Betrages in den Voranschlag pro 1870 anerkannt hat, so dürfte das außerordentliche Erforderniß mit 13.000 fl. zu genehmigen sein.

Als Bedeckung wird ein Betrag von 77.734 fl. eingestellt.

Es wird hiebei bemerkt, daß an diesen wie an allen Bedeckungstiteln der Finanzverwaltung die Rubrik „Ersätze aller Art" den größten Antheil hat, in welcher Rubrik vor allem die Ersätze in Folge buchhalterischer Bemängelungen, Ersätze von Gehalts- und Reisevorschüssen der Beamten und Ersätze für allfällige Defraudationen, dann Dienstcautionen der Beamten enthalten sind.

Die Rubriken 2 und 3 der Bedeckung sind in ihrem Mehrerträgnisse hauptsächlich durch den Fortschritt der Grundsteuerregulirung bedingt.

Der Finanzausschuß stellt sohin den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Im Titel 2 werden als ordentliches Erforderniß . . .	2,213.700 fl.
als außerordentliches Erforderniß	13.000 „
bewilliget und in die Bedeckung ist die Summe von	77.800 „

einzustellen.

Titel 3.

Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Local-Commissionen.

(Seite 36 bis 49.)

Die Regierungsforderung für das Jahr 1872 sub Titel 3 ist als ordentliches Erforderniß	636.513 fl.
Unter diesem Titel wurden im Jahre 1871	575.000 „

bewilligt.

Sonach ist der heurige Voranschlag gegen die Bewilligung für 1871 um	61.513 „

höher.

Gegen die wirkliche Verwendung des Jahres 1870 laut des Staats-Central-Rechnungs-Abschlusses (Seite 38/39 Post 3) mit 529.647 fl. 38 kr. stellt sich die dießjährige Anforderung um 106.866 fl. höher heraus.

Die erhöhte Regierungsforderung hat ihren Grund vorwiegend in der von dem hohen Finanz-Ministerium beabsichtigten Regulirung der Gehalte der Finanz-Commissäre, welche laut Post 18 einen Mehraufwand von 52.200 fl. erheischt.

Während nämlich jetzt für den Steuerdienst I. Instanz,

6	Finanz-Commissäre	I. Classe	à 1400 fl. =	8.400 fl.
24	„		à 1200 „ =	28.800 „
68	„	II. Classe	à 1000 „ =	68.000 „
78	„	III. „	à 900 „ =	70.200 „
88	„	„ „	à 800 „ =	70.400 „
98	„	„ „	à 700 „ =	68.600 „
362	zusammen mit			314.400 fl.

systemisirt sind, soll nach der neuen Organisation der systemisirte Stand aus:

6	Finanz-Commissären	I. Classe	à 1400 fl. =	8.400 fl.
80	„		à 1200 „ =	96.000 „
138	„	II. Classe	à 1000 „ =	138.000 „
138	„	„ „	à 900 „ =	124.200 „
362	zusammen mit			366.600 fl.

bestehen, was obigen Mehraufwand von . . . . . 52.200 „

ergibt.

Zu dieser Organisirung wäre ungeachtet der in Aussicht genommenen allgemeinen Regulirung der Beamtengehalte die Zustimmung zu ertheilen.

Denn bei dem Umstande, als die Finanz-Commissäre höhere Studien zurückzulegen haben, selbstständige Beamte sind, welche den Dienst der Steuerämter zu überwachen, eventuell Anordnungen zu machen und Vorsorgen zu treffen haben, sollten sie in Folge dieser ihrer übergeordneten Stellung den Steuereinnehmern im Gehalte mindestens gleich gestellt sein, welches Ziel selbst durch die neue Organisation nicht vollkommen erreicht wird, da der mindeste Gehalt der Steuer-Einnehmer mit 1000 fl. — gegen 900 fl. — der Finanz-Commissäre bemessen ist.

Es ist auch Thatsache, daß bei der ursprünglichen Bemessung der Gehalte der Finanz-Commissäre diese Rücksicht obgewaltet hat, da zur Zeit der Einführung des Institutes der Finanz-Commissäre 296 Steuer-Einnehmer einen

Gehalt von	735 fl.
242 einen Gehalt von	840 „
126 einen Gehalt von	945 „

und nur 80 einen Gehalt von 1000 fl. — und mehr hatten.

Da jedoch diese Regulirung noch nicht durchgeführt ist, und, mit Rücksicht darauf, daß das Finanzgesetz für 1872 kaum vor Ende März 1872 die Genehmigung aller gesetzlichen Factoren erhalten dürfte, auch bei aller möglichen Beschleunigung die Finanz-Commissäre nicht vor dem 1. Mai in den Genuß ihrer Gehalte werden treten können, wäre nicht der ganze zu diesem Zwecke beanspruchte Credit, sondern nur $^2/_3$ desselben nämlich 34.800 fl. zu bewilligen.

Hiemit erledigt sich auch die Petition der Finanz-Commissäre de pras. 17. Jänner 1872, Zahl 132/A.H.

Weitere Erhöhungen der unter diesem Titel gestellten Anforderungen gegen das Vorjahr ergeben sich:

Unter Post 1, Beamtengehalte um 7200 fl. — durch Vermehrung der in die höheren Gehaltsclassen eingetheilten Finanz-Commissäre gegen Verminderung der geringeren, dann durch Veränderungen, welche sich mit den einen Concretalstatus mit den gleichen Chargen der Finanz-Landes-Directionen ꝛc. bildenden Finanz-Concepts- und Kanzleibeamten ergeben haben, wogegen die Ergänzungs- und Localzulagen fast vollständig (200 fl. und 560 fl. — gegen 4000 fl. — und 2640 fl. — im Vorjahre) entfielen.

Post 2. Dienergehalte um 1900 fl. durch Reguliruug der Dienerschaft, Vermehrung der Amtsdiener und Reducirung der Amtsdienergehilfen, wodurch auch eine Reducirung der Löhnungen um 1.100 fl. eintrat.

Unter Post 12. Miethzinse, in Schlesien um 626 fl. und in Galizien um 300 fl. wegen Steigerung nach Ablauf der Miethcontracte.

Unter Post 14. Reisekosten, rücksichtlich Post 9, Seite 42, 43. Für den Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich um 350 fl., in Steiermark um 1000 fl., im Küstenlande um 1200 fl., in Mähren um 1000 fl., da mit den bisherigen Beträgen das Auslangen absolut nicht gefunden werden konnte.

Unter Post 16, Kanzlei- und Manipulations-Erfordernisse.

In dieser Rubrik wurde namentlich für Niederösterreich um 560 fl., und für Mähren um 780 fl. mehr als im Vorjahre gefordert, mit Rücksicht auf die enorme Steigerung der Holz- und Kohlenpreise.

Es wäre sonach von dem beanspruchten Betrage von 636.513 fl. in Abzug zu bringen:

Der mit Rücksicht auf allfällige Intercalarien abzustreichende Betrag von . . . . . 7.113 fl.

von dem für die projectirte Gehaltsregulirung entworfenen Betrage von 52.200 fl. die auf die Monate Jänner bis April entfallende Quote von . . . . . 17.400 „

zusammen . 24.513 fl.

so daß als ordentliches Erforderniß . . . . . 612.000 „

zu bewilligen wären.

Als Bedeckung wurden in diesem Titel 2160 fl. eingestellt.

Der Finanz-Ausschuß stellt sohin den

Antrag:

Das hohe Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Im Titel 3 werden als ordentliches Erforderniß . . . . 612.000 fl.

bewilligt, in die Bedeckung werden . . . . . 2.200 „

eingestellt.

Titel 4.

Staats-Centralcassa, Ministerial-Zahlamt, Landeshauptcassen, dann Gefällen-Ober- und Sammelamt Wien.

(Seite 50 bis 59).

Unter diesem Titel wurden im Jahre 1871 an ordentlichem Erfordernisse . . . . . 312.000 fl.

bewilligt.

Die für das Jahr 1872 gestellte Regierungsforderung für das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 323.794 „

ist gegen die Bewilligung für das Jahr 1871 höher um . . . 11.794 fl.

Das wirkliche Erforderniß des Jahres 1870 ist laut des Staats-Centralrechnungsabschlusses (Seite 38, Post 4) per . . . . 331.148 fl. 81 kr.

gegen welches die dießjährige Regierungsforderung um . 7.354 „ 81 „

niedriger ist.

Die Steigerung der Regierungsansprüche für 1872 gegen die Bewilligung für 1871 hat ihren Grund:

1. in dem im Vorjahre bewirkten Percentualabstriche; —

2. in der bei der Landeshauptcassa für Dalmatien durch Besorgung der Militärcassengeschäfte nothwendig gewordenen Vermehrung des Standes um 1 Cassenofficial mit einem Gehalte von 800 fl., welche Mehrauslage durch das für Verwaltung der Landescassageschäfte vom Landesfonde zu zahlende ¼% des ganzen Geldverkehres bei 300.000 fl. und durch das Pauschale für Besorgung der Militärcassengeschäfte mehr als gedeckt ist;

3. in der bei den Landeshauptcassen Wien und Lemberg nach mehrjähriger Ausserachtlassung aller Reparaturen, wie durch die Rücksicht auf das Publicum, dessen verstärktem Andrange die Räumlichkeiten der ersteren in ihrer bisherigen Gestaltung nicht mehr entsprachen, nothwendig gewordenen Bauherstellungen, wodurch für die Landeshauptcassa in Wien 3.300 fl. gegen 650 fl., im Vorjahre also um 2.650 fl. und bei jener in Lemberg 767 fl. gegen 200 fl., also um 565 fl. mehr angesprochen werden mußten;

4. in den bedeutend gesteigerten Ansprüchen des Lloyd an Transport- und Assecuranzgebühren, sowie in mehreren bevorstehenden größeren Scheidemünztransporten, wodurch sich diese Auslagen (Post 13) für das Küstenland von 800 fl. auf 1500 fl., für Dalmatien von 800 fl. auf 4.000 fl. (rücksichtlich Post 14), in Dalmatien um 200 fl., in Böhmen um 500 fl. erhöhten;

5. in der unbedingten Nothwendigkeit bei der Landeshauptcassa Wien, die Remuneration der Beamten für das Zählen und Sortiren der von außen zur Umwechslung und Vernichtung einlangenden Staatsnoten zu erhöhen, da sonst die Gefahr vorhanden wäre, daß sich kein Beamter zu dieser in den außeramtlichen Stunden vorzunehmenden Arbeit herbeilassen würde, wodurch dieser Aufwand gegen das Vorjahr um 2.300 fl. höher wurde.

Als außerordentliches Erforderniß werden für eventuelle Mehrauslagen während der Zeit des Ueberganges aus dem bisherigen Status bis zur völligen Erreichung des neu systemisirten Standes . . . . . 4770 fl.
gegen . . . . . 6170 „
im Vorjahre beansprucht.

Als Bedeckung wurden . . . . . 39.688 fl.
eingestellt.

Hievon entfällt aber laut Zuschrift des Finanzministers ddo. 30. December 1871, Zahl 38570, das bisher vom Landesfonde in Kärnthen für Besorgung der Cassengeschäfte durch die Landeshauptcassa geleistete Pauschale von . . . . . 800 „

da nun diese Geschäfte durch die eigenen Organe des Landes versehen werden, so daß die Bedeckung pro 1872 nur mit . . . . 38.888 fl.
einzustellen ist.

Der Finanzausschuß stellt sohin den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Für das ordentliche Erforderniß werden unter Vornahme eines Intercalarabstriches von 5.294 fl. . . . . 318.500 fl.
für das außerordentliche Erforderniß . . . . . 4.770 „
bewilligt.

Als Bedeckung werden rund . . . . . 38.900 „
eingestellt.

Titel 5.

Finanzwache.

(Seite 60 bis 71.)

Unter diesem Titel beansprucht die Regierung als ordentliches Erforderniß . . . . . 4,280.529 fl.
gegen im Vorjahre bewilligte . . . . . 3,500.000 „
somit mehr um . 780,529 fl.

Das wirkliche Ergebniß des Jahres 1870 ist nach dem Staats-Centralrechnungsabschlusse (Seite 38, 39, Post 5) . . . . 3,291.305 fl. 34 kr.
sonach ist auch gegen dieses Ergebniß die Regierungsforderung höher um . . . . . 989.224 „ — „

Diese Mehranforderung wird, abgesehen von den Intercalarabstrichen, in erster Linie durch die Vermehrung des Standes der Mannschaft und die von der Regierung in Aussicht genommene, seitens des hohen Hauses schon wiederholt als dringend nothwendig bezeichnete Regulirung der Bezüge der Finanzwachbeamten und Mannschaft verursacht.

Stand

	im Jahre 1871						Veränderungen, Vermehrung, Verminderung					somit im Jahre 1872						Anmerkung
	Beamte		Mannschaft mit Löhnung à				bereits im Voranschlage evident					Beamte		Mannschaft mit täglicher Löhnung à				
	Oberinspectoren	Commissäre mit 800 und 700 fl. Gehalt	Respicienten 1 fl. 25 kr.	Oberaufseher 90 kr.	Aufseher 70 kr.	Zusammen	Respicienten	Oberaufseher	Aufseher			Oberinspectoren	Commissäre mit 900 und 800 fl. Gehalt	Respicienten 1 fl. 50 kr.	Oberaufseher 1 fl. 15 kr.	Aufseher 1 fl.	Zusammen	
Oesterreich unter der Enns	1	22	60	259	296	615	2	4	14	.	.	1	22	62	263	310	635	
„ ob der Enns	.	17	71	276	128	475	1	5	2	.	.	.	17	72	281	130	483	
Salzburg	.	8	39	78	26	143	.	.	.	.	.	.	8	39	78	26	143	
Tirol und Vorarlberg	1	25	109	375	215	699	.	.	.	.	.	1	25	109	375	215	699	
Steiermark	1	9	15	84	43	142	.	.	4	.	.	1	9	15	84	47	146	
Kärnthen	.	7	12	48	28	88	.	.	.	.	.	.	7	12	48	28	88	
Krain	.	3	7	20	12	39	.	.	.	.	.	.	3	7	20	12	39	
Küstenland	.	16	47	209	439	695	.	.	.	.	.	.	16	47	209	439	695	
Dalmatien	1	8	7	91	201	299	.	.	4	.	.	1	8	7	91	205	303	
Böhmen	1	96	266	927	429	1622	24	Verminderung 24	.	.	.	1	96	290	903	429	1622	
Mähren	1	21	34	149	30	213	.	Vermehrung 5	5	.	.	1	21	34	154	35	225	
Schlesien	.	17	62	153	84	299	.	.	.	.	.	.	17	62	153	84	299	
Galizien	1	64	90	500	525	1115	.	3	42	.	.	1	64	90	503	567	1160	
Bukowina	.	12	23	162	222	407	.	.	.	.	.	.	12	23	162	222	407	
Summe	7	325	842	3331	2678	6851	27	7	71	.	.	7	325	869	3324	2749	6942	

Was zunächst die Personalvermehrungen betrifft, so sind sie vollständig gerechtfertigt, indem:

in Niederösterreich,

2 Respicienten, 2 Oberaufseher, 2 Aufseher für die zollämtliche Expositur am Centralbahnhofe der Staatseisenbahngesellschaft, 4 Aufseher am Bahnhofe der Nordbahn, 2 Oberaufseher, 8 Aufseher wegen Trockenlegung des Kaiserwassers;

in Oberösterreich,

1 Respicient, 5 Oberaufseher, 2 Aufseher für das mit 1. Juli 1871 in's Leben getretene Hauptzollamt am Bahnhofe Bairisch-Simbach;

in Steiermark,

4 Aufseher wegen Unzulänglichkeit des bisherigen Mannschaftsstandes bei den Finanzwachabtheilungen Feldbach, Peggau, Eibiswald und Stainz;

in Dalmatien,

4 Aufseher zur Verstärkung der Finanzwachabtheilungen in Castell Vitturo und San Martino;

in Böhmen,

24 Respicienten gegen Auflassung von 24 Oberaufsehern, wegen Zunahme der Verzehrungssteuerobjecte und zur Leitung der Finanzwachabtheilungen;

in Mähren,

5 Aufseher und 5 Oberaufseher provisorisch zur Deckung der Chargen, welche bei der Zuckerabwage in den Zuckerfabriken verwendet sind;

in Galizien,

40 Aufseher provisorisch wegen der Rinderpest, und 2 Aufseher wegen Errichtung einer Finanzwachabtheilung im Hauptzollamte am Bahnhofe von Zadniczovka; sich als unbedingt nöthig herausstellten.

Zu dieser Vermehrung ist noch eine weitere Vergrößerung des Standes um 2 Respicienten, 16 Oberaufseher und 22 Aufseher für den mit 1. Juni 1872 in Aussicht genommenen Beginn des Betriebes auf der Nordwestbahn, rücksichtlich die Eröffnung des Wiener Bahnhofes derselben, wo dann eine Finanzwachabtheiluug und ein Verzehrungssteueramt bestellt werden müssen, in Aussicht genommen.

Durch diese Vermehrungen, und den 6009 fl. 15 kr. kostenden Schalttag erklärt sich die bedeutende Differenz der Rubrik Löhnung zwischen der heurigen und vorjährigen Anforderung.

Was die weiteren Erhöhungen der Anforderung im Jahre 1872 gegen den Voranschlag des Jahres 1871 betrifft, so sind:

a) Die Miethzinse (Rubrik 7) allerdings in Niederösterreich um 1360 fl., in Oberösterreich um 200 fl., in Steiermark um 957 fl., in Böhmen um 3000 fl., in Mähren um 500 fl., in Galizien um 3900 fl. gestiegen; es erklärt sich dieß aber aus der allgemeinen Steigerung der Miethe, welche sich gerade bei dem großen Stande der Finanzwache, insbesondere in Böhmen und Galizien, ihrer weiten Zerstreuung und der Dislocirung eines großen Theiles derselben in den bezüglich der Miethzinse namhaft theurer gewordenen Grenzorten in diesem Titel ganz besonders bemerklich macht.

In Salzburg, Krain und Küstenland ist es gelungen, die Finanzwache theilweise in ärarischen Gebäuden unterzubringen.

b) Die Belohnungen und Aushilfen (Rubrik 8) erfuhren eine den Umständen angemessene Steigerung, auch ist der Ansatz mäßig, indem auf den ganzen Stand gerechnet, kaum 5 fl. auf den Kopf kommen.

c) Die Reise-, Wagen-, Gang-, Zehrungs- und Uebersiedlungskosten (Rubrik 9) haben eine sehr bedeutende Steigerung erfahren, am meisten in Oberösterreich (Seite 63, Post 29), in Böhmen (Seite 68, Post 31 und 32), in Mähren (Seite 69, Post 27 und 29), in Galizien (Seite 71, Post 32 bis 34); im Ganzen von 300.674 fl. im Jahre 1871, auf 324.370 fl. im Jahre 1872.

Diese Steigerung der Anforderungen in dieser Rubrik wird wohl theilweise durch den Aufschwung der Industrie (in Böhmen sind bei 30 neue Zuckerfabriken entstanden) und durch die Steigerung aller Preise, wie auch dadurch erklärt, daß sich in Böhmen von 78 Diffusionsfabriken nur 11 wegen der Verzehrungssteuer abgefunden haben, und zur Ueberwachung der übrigen 67 Fabriken allein 210 Mann mit 50 kr. täglicher Zulage nöthig sind.

Demungeachtet müssen die gestellten Ansprüche als zu hoch erscheinen, und es dürfte sich unter dieser Rubrik ein 50%ger Abstrich von der Mehranforderung gegen das Vorjahr mit rund . . 12.000 fl. empfehlen.

d) Die Kanzlei- und Manipulationsauslagen (Rubrik 11) steigerten sich hauptsächlich in Oberösterreich durch die Errichtung des neuen Zollamtes in Simbach und Anschaffung eines neuen Pontons in Engelhartszell, in Salzburg durch Nachschaffung der Kaserneinrichtung, insbesondere Kästen; in Dalmatien wegen Anschaffung eines Wachtschiffes, in Galizien wegen Preissteigerung.

e) Die Rubriken 13, „Beischaffung von Kleidern", 14, „Anschaffung der Waffen, Munition und Rüstzeug", 15, „Betterfordernisse und Relutum" erfuhren bedeutendere Steigerungen in jenen Ländern, in welchen die oben bezifferten Verstärkungen des Finanzwachstandes stattgefunden haben, diesen Standesvermehrungen gemäß, theilweise auch zum Zwecke der Ergänzung der Vorräthe, so in Böhmen durch Präliminirung von 1000 fl. zum Zwecke der Vorschußertheilung auf Kleideranschaffung, und in der Bukowina durch Präliminirung eines Betrages von 3074 fl. zum Zwecke der Anschaffung von 420 Cavaletten.

f) In der Rubrik: „Verschiedene Auslagen", Post 16, welche vorwiegend Assistenzauslagen für die Militärmannschaft enthält, die bei Hintanhaltung des Tabakschmuggels und Ueberwachung der Seesalzerzeugung mitzuwirken hat, ist in allen Ländern mit Ausnahme der Bukowina geringer als im Vorjahre präliminirt. Das Plus von 1800 fl. in dem Voranschlage für das genannte Land hat in einem Uebereinkommen mit dem Ministerium des Innern seinen Grund, wonach das Finanzministerium die Hälfte der Kosten des Rinderpestcordons übernehmen mußte.

Es wird ferner ein Betrag von 700.000 fl. zum Zwecke der von dem hohen Hause der Abgeordneten schon wiederholt in Anregung gebrachten und dringend bevorworteten Erhöhung der Gehalte der Finanzwachbeamten und der Löhnungen der Finanzwachmannschaft veranschlagt.

Es sollen nämlich die Commissäre statt 800 fl. und 700 fl., jetzt 900 fl. und 800 fl. Gehalt, die Respicienten statt 1 fl. 25 kr., nunmehr 1 fl. 50 kr., die Oberaufseher statt 90 kr. in Zukunft 1 fl. 15 kr. und die Aufseher statt 70 kr. 1 fl. täglicher Löhnung erhalten, wodurch die Mannschaft noch immer nicht der Gensdarmeriemannschaft in ihren Bezügen gleichgestellt ist.

Diese Gehalts- und Löhnungserhöhung verursacht:
Für 325 Commissäre à 100 fl. . . . . 32.500 fl.
„ 869 Respicienten und
„ 3324 Oberaufseher
zusammen 4193 Man je à 91 fl. 25 kr. jährlich . . . 382.611 „
für 2749 Aufseher à 109 fl. 50 kr. jährlich . . . . . 301.015 „
zusammen . 716.126 fl.

jährlichen Mehraufwand.

Von demselben wären jedoch, da mit Rücksicht auf die kaum vor Ende März d. J. zu erwartende Allerhöchste Sanctionirung des Finanzgesetzes pro 1872 die wirkliche Durchführung der Gehalts- und Löhnungsregulirung, und somit der Eintritt der Finanzwachbeamten und Mannschaft in ihre neuen Bezüge wahrscheinlich nicht vor dem 1. Mai erfolgen dürfte, nur $^2/_3$ im dießjährigen Budget einzustellen, nämlich . . . . . 477.411 fl.

Da jedoch der systemisirte Stand nie erreicht wird, so erscheint es gerechtfertigt, wenn von den gesammten Personalgebühren, sonach von diesem Betrage so wie von den nach dem bisherigen Gebührensatze in das Budget eingestellten Personalgebühren nämlich den Beamtengehalten per . . . . . 254.170 „
Quartiergeldern der Beamten per . . . . . 36.250 „
und der Mannschaftslöhnung per . . . . . 2,204.938 „
zusammen . 2,972.769 fl.
ein 2%iger Intercalarabstrich mit . . . . . 59.469 „
bewirkt wird.

Es würde sich demnach das ordentliche Erforderniß der Finanzwache herausstellen wie folgt:

Für Gehalte und Quartiergelder der Beamten und Löhnungen der Mannschaft per . . . . . 2,913.300 fl.

Für die übrigen Rubriken des Titels Finanzwache, welche zusammen mit . . . . . 1,085.171 fl.
veranschlagt sind, nach Abzug eines Betrages von . . . . . 12.000 „
mit Rücksicht auf die Begründung zu Post 9 (oben c) . . . . . 1,073.171 fl.
oder rund . . . . . 1,073.100 „
zusammen . 3,986.400 fl.

Als außerordentliches Erforderniß werden 11.771 fl. in Anspruch genommen, als Bedeckung 72.900 fl. eingestellt, wobei bemerkt wird, daß hierunter auch die von den Eisenbahngesellschaften zu leistende Vergütung der Auslagen für die auf ihren Stationsplätzen commandirten Finanzwachabtheilungen enthalten ist.

Der Finanzausschuß stellt den

Antrag:

Ein hohes Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Für Titel 5 Finanzwache werden als ordentliches Erforderniß . . . . . 3,986.400 fl.
als außerordentliches Erforderniß rund . . . . 11.700 „
bewilligt; als Bedeckung werden . . . . . 72.900 „
eingestellt.

Titel 6.

Steuerämter.

(Seite 72 bis 85.)

Für das ordentliche Erforderniß wurden im Jahre 1871 bewilligt . . . . . 2,900.000 fl.

Die Regierung beansprucht für das Jahr 1872 . . . 3,070.870 fl.

sonach gegen das Jahr 1871 mehr um . . . . . 170.870 fl.

Der wirkliche Erfolg des Jahres 1870 ist laut des Staats-Centralrechnungsabschlusses (Seite 38/39, Post 6) . . . . . 2,556.750 fl. 21 kr.

Es ist sonach auch gegen den Erfolg des Jahres 1870 der dießjährige Voranschlag höher um . . . 514.120 fl.

Diese Differenzen haben vorwiegend ihren Grund in der von dem Hause mit Beschluß vom 13. Mai 1869 als besonders dringlich bezeichneten, im Jahre 1870 durch Personalzulagen angebahnten und im Laufe des Jahres 1871 durchgeführten Regulirung der Gehalte der Beamten und Diener.

Nachfolgende Zusammenstellung zeigt den Stand und die Gebühren der Steueramtsbeamten vor und nach der Reorganisirung.

	Vor der Regulirung							Nach der Regulirung				
	Anzahl		Gebühren					Anzahl		Gehalt		
	Einzeln	Zusammen	Gehalte	Zulagen bis zur Regulirung	Summe	somit	Zusammen	Einzeln	Zusammen	Einzeln	somit	Zusammen
			Gulden österr. Währung							Gulden österr. Währung		
Einnehmer	1		1.400	. . .	1.400	1.400		1		1.400	1.400	
	2		1.260	. . .	1.260	2.520		2		1.300	2.600	
	17		1.200	. . .	1.200	20.400		53		1.200	63.600	
	1		1.155	. .	1.155	1.155		360		1.100	396.000	
	22		1.100	. . .	1.100	24.200		359		1.000	359.000	
	2		1.050	. . .	1.050	2.100		. . .		. . .	. . . .	
	35		1.000	. . .	1.000	35.000		. . .		. .	. . . .	
	126		945	55	1.000	126.000		. . .		. .	. . . .	
	5		900	. . .	900	4.500		. . .		. . .	. . . .	
	242		840	60	900	217.800		. . .		. . .	. . . .	
	9		800	. . .	800	7.200		. . .		. . .	. . . .	
	296		735	65	800	236.800		. . .		. . .	. . . .	
	12		630	70	700	8.400		. . .		. . .	. . . .	
	6		525	75	600	3.600		. . .		. . .	. . . .	
		776					691.075		775			822.600
Controlore	1		1.200	. . .	1.200	1.200		1		1.200	1.200	
	2		1.050	. . .	1.050	2.100		2		1.100	2.200	
	17		1.000	. . .	1.000	17.000		55		1.000	55.000	
	2		915	55	1.000	2.000		361		900	324.900	
	22		900	. . .	900	19.800		359		800	287.200	
	1		840	60	900	900		. . .		. . .	. . . .	
	35		800	. . .	800	28.000		. . .		. . .	. . . .	
	126		735	65	800	100.800		. . .		. . .	. . . .	
	5		700	. . .	700	3.500		. . .		. . .	. . . .	
	251		630	70	700	175.700		. . .		. . .	. . . .	
	9		600	. . .	600	5.400		. . .		. . .	. . . .	
	296		525	75	600	177.600		. . .		. . .	. . . .	
	6		472_{50}	77_{50}	550	3.300		. . .		. . .	. . . .	
		773					537.300		778			670.500
Cassiere	1		1.000	. . .	1.000	1.000		. . .		. . .	. . . .	
	1		900	. . .	900	900		. . .		. . .	. . . .	
	1		840	60	900	900		. . .		. . .	. . . .	
	1		800	. . .	800	800		. . .		. . .	. . . .	
	1		735	65	800	800		. . .		. . .	. . . .	
	1	6	700	. . .	700	700	5.100	. . .		. . .	. . . .	
Fürtrag.	. . .	1.555	. . .	. . .	. . .	. . . .	1,233.475	. . .	. . .	. . .	. . . .	1,493.100

	Vor der Regulirung							Nach der Regulirung				
	Anzahl		Gebühren					Anzahl		Gehalt		
	Einzeln	Zusammen	Gehalte	Zulagen bis zur Regulirung	Summe	somit	Zusammen	Einzeln	Zusammen	Einzeln	somit	Zusammen
			Gulden österr. Währung							Gulden österr. Währung		
Uebertrag	. . .	1.555	. . .	. . .	. . .	. . . .	1,233.475	. . .	. . .	. . .	. . . .	1,493.100
Officiale	104		700	. . .	700	72.800		. . .		. . .	. . . .	
	1		630	70	700	700		. . .		. . .	. . .	
	105		600	. . .	600	63.000		. . .		. . .	. . . .	
	155		525	75	600	93.000		. . .		. . .	. . . .	
	112		500	50	550	61.600		500		700	350.000	
	143		472_{50}	77_{50}	550	78.650		500		600	300.000	
	146		420	130	550	80.300		500		500	250.000	
		766					450.050		1500			900.000
Assistenten	256		420	130	550	140.800		. . .		. . .	. . . .	
	271		367_{50}	82_{50}	450	121.950		. . .		. . .	. . . .	
	227	754	315	85	400	90.800	353.550	. . .		. . .	. . . .	
Summe	. . .	3075	. . .	. . .	. . .	. . . .	2,037.075	. . .	3.053	. . .	. . . .	2,393.100
Praktikanten . .	. . .		. . .	. . .	. . .	. . . .	. . . .	300	300	200	60.000	60.000
Diener	42		300	. . .	300	. . . .	12.600	. . .		. . .	. . . .	
	443		262_{50}	. . .	262_{50}	. . . .	116.287	. . .		. . .	. . . .	
	47		250	. . .	250	. . . .	11.750	. . .		. . .	. . . .	
	177	709	210	40	250	. . . .	44.250	708	708	300	212.400	212.400
Zusammen .	. . .	3784	. . .	. . .	. . .	. . . .	2,221.962	. . .	4.061	. . .	. . . .	2,665.500

Durch die Regulirung der Gehalte ist sonach ein Mehraufwand jährlicher 443.538 fl. entstanden.

Der Mehraufwand gegen das Vorjahr, welches bereits ein Uebergangsjahr war, ist nur . . . . . 199.557 fl.

Größere Mehranforderungen gegen das Vorjahr werden ferner gestellt:

a) An Miethzinsen für Amtslocalitäten (Seite 72, 73, Post 5) 92.700 fl. gegen 86.268 fl. im Vorjahre, welche allgemeine Erhöhung der Miethzinse in noch weit auffallenderem Maße bei den Justiz- und politischen Aemtern, mit denen die Steuerämter wo nur immer möglich in demselben Hause untergebracht sind, hervortreten wird, indem überall mit Ablauf der bestandenen Miethcontracte die Zinse erhöht worden sind.

b) An Belohnungen und Aushilfen (Post 6) 73.450 fl. gegen 70.900 fl. im Vorjahre.

Es wurde nämlich für die Steuerämter zum Zwecke der Dotirung dieser Rubrik ein neues System in Aussicht genommen, nach welchem für die theuren Kronländer 3, selbst 4% (Schlesien) der Summe der Activitätsgehalte der Beamten und Diener, für die bezüglich der Lebensmittelpreise begünstigteren Kronländer aber 2½% der Gehalte als Erforderniß veranschlagt wurden.

Der Finanzausschuß glaubt, daß zu diesem Mehraufwande ungeachtet der Erhöhung der Beamtengehalte, zuzustimmen sei, einerseits, da die letztere denn doch nicht in solchem Maße eingetreten ist, daß durch die neuen Gehalte für alle Eventualitäten Vorsorge getroffen werden könnte, andererseits aber um durch diese Mehrbewilligung dem so ausgezeichneten Beamtenstande, insbesondere aber den Steuerbeamten, die durch so viele Jahre um unverhältnißmäßig kargen Lohn ihren anstrengenden Dienst mit Eifer und Redlichkeit vollführt haben, ein Zeichen der Anerkennung zu gewähren. Der Finanzausschuß knüpft daran den Wunsch und die Erwartung, daß mit diesen Aushilfen und Belohnungen auch immer die wahrhaft bedürftigen und verdienten Beamten betheilt werden.

c) Die Diäten und Reiseauslagen (Post 7) erhöhten sich in Niederösterreich, Oberösterreich, im Küstenlande, in Mähren, Schlesien und in der Bukowina. Mit Bezug auf diesen Titel empfiehlt sich angesichts des Umstandes, daß die meisten Kronländer mit dem vorjährigen Betrage das Auskommen finden, einige sogar unter den vorjährigen Voranschlag heruntergegangen sind, zum mindesten ein Hinuntergreifen auf den vorjährigen Voranschlag, somit eine weitere Entlastung des Titels 6 um 1.200 fl.

d) Die Rubrik 8, Kosten für Erhaltung der Gebäude ist nur in Niederösterreich und Mähren beträchtlicher um 300 fl. rücksichtlich 1000 fl. gestiegen, sonst gefallen.

Die Erhöhungen rechtfertigen sich durch größere Bauherstellungen.

e) Für die Rubrik 9, Amts- und Kanzleierfordernisse erhöht sich das Präliminare im laufenden Jahre in allen Ländern, bedeutend aber in Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Krain, Dalmatien, Böhmen, Mähren und Galizien.

Diese Erhöhung trifft wieder hauptsächlich die pauschirten Amts- und Kanzleierfordernisse mit Rücksicht auf die erhöhten Holz- und Kohlenpreise. Es steht diese Steigerung des Voranschlages in ganz und gar keinem Verhältnisse zu der Erhöhung der Ansprüche in der gleichen Rubrik bei den übrigen Titeln der Finanzverwaltung, so z. B. bei Titel 2 von 197.472 fl. auf 198.995 fl.

Der Finanzausschuß glaubt der Preissteigerung ausreichend Rechnung zu tragen, wenn analog der Erhöhung des Titels 2 um 1.000 fl. mehr als im Vorjahre für diese Rubrik in Aussicht genommen werden, wornach sich ein weiterer Abstrich von 6.000 fl. ergibt.

f) Die Steigerung der Geldtransportauslagen (Post 11 a) in Dalmatien um 600 fl. ist durch die erhöhten Ansprüche des Lloyd für Transport und Assecuranz gerechtfertigt.

Es kämen sonach von dem angeforderten Betrage von 3,070.870 fl. in Abzug zu bringen:

c) Diäten und Reiseauslagen	1.200 fl.	
e) Amts- und Kanzleierfordernisse	6.000 „	
als Intercalarabstrich	53.670 „	60.870 „
sonach zu bewilligen		3,010.000 fl.

Als außerordentliches Erforderniß spricht die Regierung den Betrag von . . . . . 25.400 fl.
an, darunter . . . . . 23.620 „
für Anschaffung feuerfester Cassen.

Wenn man erwägt, daß durch Anschaffung feuersicherer Cassen die Bewachungskosten in Ersparung kommen und hiedurch allein der auf Anschaffung der Cassen ausgegebene Betrag in kurzer Zeit sich amortisirt (seit dem Vorjahre kommen bereits 4.179 fl. Bewachungskosten in Ersparung), so kann nur auf die Genehmigung dieses Anspruches der Antrag gestellt werden.

Als Bedeckung wird ein Betrag von 4.750 fl. in Aussicht genommen.

Der Finanzausschuß stellt sohin den

Antrag:

Das hohe Abgeordnetenhaus wolle für das ordentliche Erforderniß den Betrag von . . . . . 3,010.000 fl.
als außerordentliches Erforderniß den Betrag von . . . . 25.400 „
bewilligen; als Bedeckung werden . . . . . 4.800 „
eingestellt.

Titel 7.

Finanzprocuraturen.

(Seite 76—83.)

Die Regierung veranschlagt für das Jahr 1872 . . . . 263.338 fl.
die Bewilligung pro 1871 betrug . . . . . 258.000 „
sonach ergibt sich eine Mehranforderung von . . . . . 5.338 fl.

Das wirkliche Ergebniß pro 1870 war laut Staats-Centralrechnungsabschlusses (Seite 38—39, Post 7) . . . . . 243.551 fl.
sonach gegen die heurige Regierungsforderung geringer um . . 19.787 „

Außer dem Intercalarabstriche betheiligen sich an der Mehranforderung vorwiegend die Vermehrung um einen Concipisten mit 700 fl. Gehalt und 200 fl. Quartiergeld bei der Finanzprocuratur in Triest, die für Dalmatien unter Post 3 veranschlagten 600 fl. als Honorar und Bestallungen für andere Functionäre unter gleichzeitiger Erhöhung der Vertretungsauslagen (Post 17) um 300 fl. Durch Bewilligung zweier neuer Schreiberpauschalien mit einem Aufwande von 700 fl. in Niederösterreich und eine bei Böhmen in der Rubrik Kanzlei- und Manipulationserfordernisse (Post 16) gestellte Mehranforderung von 400 fl. Von der Gesammtforderung pr. . . . 263.338 fl.
wäre ein Intercalarabstrich von . . . . . 4.738 „
zu bewirken und das ordentliche Erforderniß mit . . . . . 258.600 fl.
zu bewilligen.

Als Bedeckung wurden eingestellt . . . . . 28.474 „

Der Finanzausschuß stellt sohin den

Antrag:

Ein hohes Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

Als ordentliches Erforderniß für Titel 7 Finanzprocuraturen werden . . . . . 258.600 fl.
bewilliget und als Bedeckung werden eingestellt . . . . . 28.500 „

Titel 8.

Zollverwaltung.

(Seite 84—119.)

Die Regierungsforderung für das Jahr 1872 beträgt für das ordentliche Erforderniß . . . . . 1,162.774 fl.
gegen für das Jahr 1871 bewilligte . . . . . 1,145.000 „
sonach mehr um . . . . . 17.774 fl.

Das wirkliche Ergebniß für das Jahr 1870 war laut des Staats-Centralrechnungsabschlusses für dieses Jahr (Seite 38—39, Post 8) 1,028.741 fl. es ist sonach auch der Regierungsvoranschlag gegen das Ergebniß pro 1870 höher um . . . . . 134.033 fl.

Die Erhöhung gegen die Bewilligung für das Jahr 1871 findet zunächst ihre Erklärung in dem bei dem letzten Voranschlage bewirkten Intercalarabstriche.

Weiter erscheinen an dieser Erhöhung nachfolgende Rubriken betheiligt:
Post 1 Beamtengehalte,
„ 3 Beamtenquartiergelder,
„ 6 Löhnungen.
Erstere erhöhen sich um . . . . . 12.386 fl.
die Quartiergelder um . . . . . 860 „
die Löhnungen um . . . . . 216 „
durch die Nothwendigkeit;

in Niederösterreich

am Centralbahnhofe der k. k. Staatseisenbahngesellschaft und am Nordbahnhofe zu Wien Zollexposituren mit einem Personalstande von zusammen zwei Oberamtscontroloren, zwei Oberamtsofficialen und vier Amtsofficialen zu errichten;

in Tirol

durch die wahrscheinlich eintretende Nothwendigkeit internationale Zollämter in St. Margarethen und Buch und eine Zollamtsexpositur in Lindau aus Anlaß der im Jahre 1872 zu gewärtigenden Eröffnung der Badenser Gürtelbahn zu errichten;

in Steiermark

durch Errichtung eines Hauptzoll- und Steueramtes in Marburg;

in Schlesien

durch die nothwendige Vermehrung des Personales in Oderberg um einen Official und einen Assistenten, weiter durch die in Aussicht genommene Erhöhung der Kategorie der Aemter Zuckmantel und Jägerndorf anlässig der heuer zu erwartenden Eröffnung der mährisch-schlesischen Centralbahn;

in der Bukowina

wegen der eventuellen Erhebung des Nebenzollamtes Itzbany als des Hauptverkehrspunktes zwischen der Bukowina und Rumänien zum Hauptzollamte, worüber eben jetzt die Verhandlungen in der Schwebe sind.

Dagegen wurde in Oberösterreich das Controlamt Rohrbach, in Salzburg eine Controlorstelle, als durch das Zollamt Simbach überflüssig geworden, aufgelassen, eine im Küstenlande aus dem Zollgefälle bestrittene Sanitätszulage auf den Sanitätsfond übertragen, in Dalmatien das Zollamt

Arzano an der montenegrinischen Grenze aufgehoben, in Böhmen und Mähren kleine Veränderungen in dem Status der Zollämter durch Vorrückungen herbeigeführt, in Galizien das Zollamt Podwooczizka in ein Zollamt niederer Kategorie umgewandelt und eine Controlorstelle in Klemek aufgehoben.

Durch diese Ersparnisse ermäßigte sich der für die oben detaillirten Neuaufstellungen in Aussicht genommene Mehrbedarf von . . . 17.700 fl.
auf . . . . . 12.386 „

Die Dienergehalte und Beamtenzulagen sind ziemlich mit dem Vorjahre gleich geblieben.

Die Miethzinse sind um 9668 fl. gegen das Vorjahr zurückgegangen, hauptsächlich dadurch, daß für den Miethzins für die vom österreichischen Zollamte zu Zittau in Sachsen benützte, der sächsischen Regierung gehörige Localität im Jahre 1872 nur für dieses Jahr Vorsorge zu treffen ist, während derselbe im Jahre 1871 für die Zeit vom Jahre 1861 bis 1871, also für volle 10 Jahre bei Böhmen entworfen und berichtigt werden mußte.

Sonst sind unter dieser Rubrik höhere Anforderungen in Tirol um 1234 fl. und in Dalmatien um 1402 fl. gestellt und durch die größeren Miethzinse begründet.

Die Belohnungen und Aushilfen sind der größeren Theuerung angemessen, um 900 fl. höher präliminirt.

Die Erhöhung der Reise-, Wagen-, Gang- und Uebersiedlungskosten um 6540 fl. ist hauptsächlich durch die Errichtungen neuer Exposituren (wie oben bei Beamtengehalten) herbeigeführt, so wie dadurch, daß in diese Rubrik auch die Reise- und Zehrungskosten der Beamten, welche in den Sodafabriken von Ruscha und Petrovits, so wie in dem Werke Witkovits exponirt sind, aufgenommen wurden.

Die Gebäudeerhaltungskosten stiegen hauptsächlich durch die Nothwendigkeit, in Galizien größere Reparaturen an dem Zollamtsgebäude in Lemberg vorzunehmen, zu welchem Zwecke um 3000 fl. mehr eingestellt werden mußten, die übrigen Mehranforderungen von zusammen 1560 fl. sind durch kleinere Reparaturen in den übrigen Kronländern begründet.

Die Kanzlei- und Manipulationsauslagen stiegen um 5630 fl., und zwar theils durch die Errichtung der oben bei den Beamtengehalten bezeichneten Zollämter, theils durch die Anschaffung von Rosmarinöl mit einem Aufwande von 2800 fl. behufs der Mischung mit Olivenöl zu technischen Zwecken.

Die unter Post 13 als hinauszuzahlende Ersätze aller Art präliminirten 4100 fl. gehören ihrer Natur nach in das Zollgefälle und wird daher hier deren Streichung beantragt.

Die Rubriken „Stiftungen und Aequivalente" und „verschiedene Ausgaben" sind unverändert geblieben.

Von dem ordentlichen Erfordernisse pr. . . . . 1,162.774 fl.
wäre ein Intercalarabstrich von . . . . . 16.774 fl.
dann sub Post 13 . . . . . 4.100 „
20.874 „
zu bewirken, so daß . . . . . 1,141.900 fl.
einzustellen wären.

Als außerordentliches Erforderniß werden 85.905 fl. angesprochen.

Hievon wären zu genehmigen:

Bei Oberösterreich

für den Bau des Zollamtes Hinterschiffl Mühlkreis an der baierischen Grenze . . . . . 4.000 fl.
wegen gänzlicher Reparaturunfähigkeit des alten Zollgebäudes;
für den Bau der Quaimauer in Engelhartszell . . . . . 3.260 „

bei Tirol

für den Bau des Zollamtes Höchst in Tirol . . . . . 4.000 „

Fürtrag . 11.260 fl.

Uebertrag . 11.260 fl.

bei Dalmatien

für Erweiterung des Zollamtes Villibrigh . . . . . 1.500 „

bei Böhmen

für den Ankauf der Elbe-Restauration in Tetschen . . . . . 30.000 „

bei Galizien . . . . . 200 „

zusammen . 42.960 fl.

Nicht zu genehmigen dagegen wäre der Betrag von 42.945 fl., welcher als Ersatz der Baukosten des Hauptzollamtes Ala in Tirol eingestellt erscheint.

Die Südbahngesellschaft beansprucht nämlich diesen Betrag als Ersatz für die bei dem Baue ihres Stationsgebäudes in Ala auch zum Zwecke der etwaigen Unterbringung des Hauptzollamtes in diesem Stationsgebäude in Aussicht genommenen und demgemäß auch hergestellten Localitäten.

Es ist wegen dieser Angelegenheit auch der Rechtsstreit im Zuge.

Der Finanzausschuß nun ist durchaus nicht der Ansicht, daß es angezeigt sei und kann auch deßhalb nicht beantragen, daß der Staat eine Capitalsentschädigung für Räume leiste, welche sich im Stationsgebäude der Südbahn befinden und bezüglich deren selbst im Falle der Leistung dieser Capitalsentschädigung das Eigenthum für den Staat nicht erlangt würde. Er beantragt sohin diesen Betrag zu streichen und es der hohen Regierung anheim zu geben, dafür zu sorgen, daß sie einen angemessenen Miethvertrag rücksichtlich der fraglichen Localitäten mit der Südbahngesellschaft abschließe und sodann bezüglich des stipulirten Miethzinses sich einen Nachtragscredit erwirke.

Es wären sonach statt der angesprochenen 85.905 fl. wie oben beziffert nur 42.960 fl. oder rund . . . . . 42.900 fl. als außerordentliches Erforderniß zu bewilligen.

Als Bedeckung werden eingestellt . . . . . 1,453.354 „ hierunter befinden sich als Pauschale aus dem Zollgefälle die vertragsmäßigen . . . . . 1,400,000 fl. in der Rubrik Ersätze aller Art mit . . . . . 46.710 „ befinden sich die von den Eisenbahngesellschaften für die auf ihren Bahnhöfen errichteten zollämtlichen Exposituren zu leistenden Entschädigungen, der Rückersatz der Beköstigung der in den schlesischen Sodawasserfabriken und dem Werke Wittkovitz exponirten Beamten und die Entschädigung für das im Küstenlande angekaufte Rosmarinöl.

Der Finanzausschuß kann es nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit auf die von der Handelswelt wegen der mit einem unnöthigen und drückenden Aufwand an Zeit und Geld verbundenen hauptzollämtlichen Abfertigung der Waaren in Wien erhobenen Klagen sein Augenmerk zu richten.

Die Quellen jener Uebelstände sind dreifacher Natur, und zwar der Personalmangel, der Raummangel und die schwerfällige Manipulation.

Daß die Abwicklung der Geschäfte unter dem Personalmangel empfindlich leiden muß, liegt auf der Hand, wenn man erwägt, daß die Zolleinnahmen im Hauptzollamte Wien in der Zeit von 1865—1871 von circa 3,800.000 fl. auf circa 11,300.000 fl. gestiegen sind, daß sie sich sonach in dieser Zeit geradezu verdreifacht haben, ungeachtet in diese Zeit verschiedene Zollverträge fielen, durch welche alle Zölle um ein wesentliches herabgesetzt wurden, und daß die Anzahl der mit den verschiedenen zur Erzielung dieser Einnahme nothwendigen Manipulationen betrauten Beamten heute genau dieselbe ist, welche für den dritten Theil der heutigen Zolleinnahme und den hochgerechnet fünften Theil der zu manipulirenden Waarenmenge systemisirt war.

Es ist sonach zunächst eine ausgiebige, möglichst schnell und unter dem maßgebenden Einflusse des Amtsleiters bezüglich der Auswahl der Personen zu effectuirende Personalvermehrung unbedingt nothwendig.

Betreff des Raummangels wäre zunächst das Augenmerk darauf zu richten, daß alles was mit dem Zollwesen nicht in engem Zusammenhange steht, unverzüglich aus den Räumen des Hauptzollamtes beseitigt werde, wie z. B. der Verschleiß der Bergwerksproducte, und daß möglichst rasch dahin gewirkt werde, daß das Hauptzollamt wieder in die Benützung der jetzt von der südlichen Staats- und der Kaiser Ferdinands-Nord- und mährisch-schlesischen Eisenbahngesellschaft occupirten Magazine 5 und 14 gelange.

Es läßt sich nicht verhehlen, daß selbst, wenn diese beiden Raumentlastungen erreicht sein werden, der Gewinn noch immer ein sehr prekärer bleibt, und auf weitere schleunigste Abhilfe Bedacht genommen werden muß.

Der Finanzausschuß ist aber weit davon entfernt, die Erweiterung des Hauptzollamtes durch mehr oder minder umfassende, äußerst kostspielige und doch nicht sofort, sondern erst nach mindestens zwei Jahren Abhilfe schaffende Zubauten zu bevorworten.

Der Finanzausschuß ist vielmehr der Ansicht, daß mit Bauführungen für das Zollwesen in Wien bis zur Vollendung der Donauregulirung zugewartet werden solle. Denn erst dann wird es sich beurtheilen lassen, ob nicht ein neues Zollgebäude mit umfassenden, eine sehr weitgehende Steigerung des Verkehres zulassenden Magazinen an der regulirten Donau zu erbauen, und das heutige Hauptmauthgebäude nur als Filialzollamt beizubehalten sein werde.

Es wird vielmehr Aufgabe der Regierung sein, möglichst rasch solche Maßnahmen zu ergreifen und Vorsorge zu treffen, damit diesem empfindlichen Raummangel sofort und in einer Weise abgeholfen werde, daß durch die betreffenden Maßnahmen bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die bestehenden Uebelstände thunlichst beseitigt werden.

Was den dritten sehr empfindlichen Uebelstand, die Weitwendigkeit der Manipulation anbelangt, so kann sich der Finanzausschuß nur dem von der Handelswelt, namentlich auch von ihrer berechtigten Vertretung, der Handels- und Gewerbekammer in Wien dringend ausgesprochenen Wunsche anschließen, daß das k. k. Finanzministerium eine Enquetecommission aus einer Anzahl der erfahrensten Beamten des Hauptzollamtes in Wien, sowie aus Delegirten der Handels- und Gewerbekammer und aus von dieser empfohlenen Experten einberufen möge.

Der Finanzausschuß stellt sohin folgende

Anträge:

Ein hohes Haus der Abgeordneten wolle beschließen:

1. Unter Titel 8 „Zollverwaltung" wird als ordentliches Erforderniß der Betrag von . . . . . 1,141.900 fl.
als außerordentliches Erforderniß der Betrag von . . . . 42.900 „
zusammen . 1,184.800 fl.
bewilligt.

Die Bedeckung wird mit . . . . . 1,453.000 „
eingestellt, wornach sich ein Ueberschuß
von . . . . . 268.200 fl.
ergibt.

2. Die k. k. Regierung wird aufgefordert, den Personalstand des Hauptzollamtes in Wien schleunigst zu vermehren, die zur Beseitigung des Raummangels geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, und zur Berathung über die Vereinfachung der Manipulation bei Behandlung der zollämtlichen Güter überhaupt Sachverständige einzuberufen.

Titel 9.

Etat der Grundsteuerregulirung.

(Seite 120 bis 134.)

Unter diesem Titel spricht die Regierung einen Betrag von 2,923.200 fl. an.

Im Vorjahre waren unter diesem Titel bewilligt . . . 2,694.000 „

Es ist sonach die Anforderung pro 1872 höher um . . 229.200 fl.

Der Erfolg des Jahres 1870 war laut des Staats-Centralrechnungsabschlusses (Seite 38, 39) . . . . . 1,100.652 fl. 10 kr.

Sonach ist der dießjährige Voranschlag gegen den Erfolg pro 1870 höher um . . . . . 1,822.548 „ — „

Bei der Wichtigkeit dieser Angelegenheit dürfte eine Darstellung des Ganges der Geschäfte der Grundsteuerregulirung hier am Platze sein.

Die Landes- und Landesfubcommissionen mit Ausnahme jener für Dalmatien, da dessen Landtag nicht beisammen war, begannen im März oder April 1870 ihre Thätigkeit mit der Constituirung und Activirung der Bezirksschätzungscommissionen. Boten sich überhaupt mannigfaltige, dem Beginne und Fortschreiten der Arbeit entgegenstehende Schwierigkeiten, so waren diese in Böhmen am größten angesichts der Wahlverweigerungen von Seite der Höchstbesteuerten und mehrerer Bezirksausschüsse, und es mußte erst das Gesetz vom 21. Juli 1871, betreffend die Bestellung von Commissionen im Falle von Wahlverweigerungen, geschaffen werden, um dort überhaupt zu Bezirksschätzungscommissionen zu kommen.

Dadurch erklärt es sich, daß auch die Arbeiten in Böhmen erst Ende 1871, in Dalmatien im Laufe des Jahres 1871, in allen übrigen Ländern aber in der zweiten Hälfte 1870 beginnen konnten und begonnen haben.

Gegenwärtig sind sämmtliche Bezirksschätzungscommissionen (343) constituirt und activirt.

Die Zahl der Functionäre, welche zur Mitwirkung bei Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1869 über die Regelung der Grundsteuer berufen sind, beläuft sich bei den Landes- und Landesfubcommissionen auf . . . . . 431 Individuen,
bei den Bezirksschätzungscommissionen auf . . . . . 6131 „

zusammen . 6562 Individuen.

Bei Beurtheilung der Präliminarsansätze ist zu bemerken, daß die in dieser Zahl inbegriffenen Ersatzmänner (bei den Landes- und Landesfubcommissionen 144
bei den Bezirksschätzungscommissionen 2400

zusammen . 2544)

nicht besonders veranschlagt sind, weil sie nur im Verhinderungsfalle der Mitglieder, an die Stelle derselben und mit den Rechten und Ansprüchen derselben eintreten.

Die continuirlich in Verwendung stehenden Functionäre belaufen sich demnach auf 4018 Individuen.

Bei den in Durchführung des Gesetzes vom 24. Mai 1869 vorzunehmenden Operationen sind die Schätzungsoperationen und die Vermessungsoperationen zu unterscheiden.

Rücksichtlich der Schätzungsoperationen sind weiters vier Stadien zu unterscheiden:

1. Die Sammlung und Prüfung der Behelfe;
2. die Abschätzung;
3. die Einschätzung, und
4. die Reclamationen.

Von diesen Stadien hat Niederösterreich das der Abschätzung dahin vollständig erreicht, daß die Aufstellung der Classificationstarife bei sämmt-

lichen 24 Bezirkscommissionen abgefertigt ist, und die Vorlage dieser Tarife an die Landescommission bereits erfolgen konnte.

In Mähren, Oberösterreich, Salzburg, Vorarlberg und Triest wird dieß noch im Laufe oder nach Ablauf dieses Winters geschehen.

Es kann sonach bei diesem Stande der Operationen angenommen werden, daß in den genannten Ländern im Jahre 1872 zu dem Stadium der Einschätzung vorgeschritten werden wird.

Von den übrigen Ländern sind am weitesten vorgeschritten: Schlesien, Kärnthen und der Rayon Eger in Böhmen, in welchen allen die Mittheilung der Classificationstarife an die benachbarten Commissionen bereits theilweise erfolgt ist.

Am weitesten zurückgeblieben sind nach obiger Andeutung Dalmatien, ferner die Rayons Krakau und Tarnopol in Galizien.

Bei letzteren erklärt sich das Zurückbleiben dadurch, daß dort die Beschaffung, respective Ergänzung der Behelfe mit großen Schwierigkeiten verbunden war.

Für den minder günstigen Stand der Operationen in Böhmen, wo mit Ausnahme des Rayons Eger und theilweise des Rayons Leitmeritz noch nicht bis zum Entwurfe des Classificationstarifes durch ein gewähltes Comité vorgeschritten ist, liegt als Rechtfertigung die späte Constituirung vieler Bezirksschätzungscommissionen, besonders in dem Prager, Chrudimer und Budweiser Rayon als Erklärungsgrund vor.

Es sind nach dem Vorausgeschickten die Länder: Böhmen, Galizien, Dalmatien, Schlesien, Steiermark, Tirol, Kärnthen, Krain, die Bukowina, dann die Rayons der Landescommissionen Görz und Parenzo noch derart in den Operationen zurück, daß im Jahre 1872 das Stadium der Einschätzung in Böhmen, Galizien und Dalmatien nicht, und in den andern Ländern vielleicht im Spätherbste betreten werden wird.

Es sind somit bei Beurtheilung des Präliminars zwei Ländergruppen ins Auge zu fassen, und zwar jene, wo im Jahre 1872 voraussichtlich mit der Einschätzung wird begonnen werden können, und eine zweite, wo dieß zuverläßig nicht oder im besten Falle sehr spät, d. i. zu einer Zeit geschehen wird, wo es sich nur um Probeeinschätzungen handeln wird.

Die erste Gruppe mußte bei Veranschlagung der Kosten reichlicher bedacht werden, weil bei der Einschätzung der einzelnen Grundstücke und Parcellen in die aufgestellten Tarifsclassen die Mitglieder der Commissionen mehr und durch längere Zeit beschäftigt sein werden, und die Rubrik: „Präsenz- und Meilengelder", daher in weit größerem Maßstabe wird in Anspruch genommen werden.

Was nun den Fortgang und gegenwärtigen Stand der Grundsteuerregulirungsoperationen anbelangt, so erscheint derselbe im Allgemeinen als befriedigend, wenn folgendes erwogen wird:

1. Begannen die Operationen in den meisten Bezirken erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1870, und in vielen Bezirken, namentlich Böhmens und in sämmtlichen Bezirken Dalmatiens erst im Laufe des Jahres 1871.

2. War eine ungewöhnlich große Anzahl von Functionären erst in die Geschäfte einzuführen. Die 23 Referenten der Landes- und Landessubcommissionen und die 372 Referenten der Bezirksschätzungscommissionen, welche fast gleichzeitig berufen werden mußten, konnten nur theilweise aus den noch vorhandenen ehemaligen Katastralbeamten ausgewählt werden.

Die Mehrzahl der Referenten bestand aber aus Individuen, welche als Neulinge in dem Fache vollends erst eingeschult und in das ihnen ganz fremde Fach erst eingeführt werden mußten.

Unter diesen Umständen war auch der Wechsel einer großen Anzahl von Referenten, veranlaßt durch die Nothwendigkeit, die Unfähigen wieder auszuscheiden, die Ursache von Verzögerungen und theilweisem Zurückbleiben in den Operationen.

3. Die verschiedenartige Auffassung des Gesetzes seitens der Grundsteuerträger.

Es mußte auch in dieser Richtung durch angemessenes Einwirken der raschere und geregelte Fortgang der Operationen erst angebahnt werden.

4. Die nicht verkennbare Schwierigkeit, die erforderlichen Behelfe beizuschaffen und festzustellen.

5. Im Allgemeinen die Neuheit der Operationen überhaupt und die dringende Nothwendigkeit, die ersten Schritte mit der möglichsten Umsicht und Ueberlegung zurückzulegen, um für die Folge mit voller Beruhigung auf der Bahn fortschreiten zu können, welche zu dem vom Gesetze beabsichtigten Ziele sicher und schneller führen wird.

Was die Vermessungsoperationen anbelangt, so läßt sich über den gegenwärtigen Stand derselben Folgendes anführen:

Die von dem Gesetze vorgeschriebenen Vermessungsarbeiten sind in 30.514 Gemeinden mit 52,909.146 Jochen und 48,661 513 Parzellen durchzuführen.

Das für diese Operationen bestellte Personale besteht dermalen aus 21 Vermessungsinspectoren, 305 Geometern und 37 Adjuncten.

Am weitesten vorgeschritten in den Operationen erscheinen die Länder Niederösterreich und Krain, wo bereits in den Jahren 1867—1869 durch das früher bestandene Katastralpersonale die Reambulirung vorgenommen worden war.

In den Jahren 1870 und 1871 wurden im Ganzen beendet:

In der Vermessung 3993 Gemeinden mit 6,125.407 Jochen und 5,074.989 Parzellen;

in der Berechnung 1783 Gemeinden mit 2,714.787 Jochen und 2,218.064 Parzellen;

in der Protokollirung 2456 Gemeinden mit 3,184.774 Parzellen.

Durch das Fortschreiten dieser Arbeiten wurde es nöthig, bei der Centralleitung einen zweiten stabilen Beamten zu bestellen, wodurch ein Mehraufwand von 2000 fl. Gehalt und 400 fl. Quartiergeld, zusammen 2400 fl. entsteht.

Die Taggelder (Rubrik 4) stiegen mit Rücksicht auf den Schalttag und weil es zur schnelleren Förderung des Vermessungsgeschäftes nöthig ist, jedem Geometer für das ganze Jahr einen Tagschreiber mitzugeben.

An der Fluctuation der Diäten und Reiseauslagen und der Präsenz- und Meilengelder (Rubrik 6 und 7) ist der größere oder geringere Fortschritt der Arbeiten zu erkennen, indem überall da, wo die Arbeiten schon sehr weit vorgeschritten sind, so in Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Vorarlberg und Mähren, die Post Diäten und Reiseauslagen sehr bedeutend unter das Niveau der Ansprüche des Vorjahres heruntergesunken sind, wogegen die Post „Präsenz und Meilengelder" wegen des energischen Eintretens der Mitglieder aus der Reihe der Steuerträger bei dem Schätzungsgeschäfte einen nicht minder bedeutenden Aufschwung nimmt, in den übrigen Bezirken aber sowohl Rubrik 6 wegen der in Aussicht genommenen größeren Thätigkeit der Vermessungs- und Schätzungsorgane, als Rubrik 7 in Folge der natürlichen Erwägung, daß je thätiger die Vermessungsorgane sind, auch um so mehr Gelegenheit für die Thätigkeit der Schätzungscommissionen sich bieten werde, eine nicht unbedeutende Erhöhung erfuhren.

Die Mehrausgaben des lithographischen Institutes mit 2700 fl. für Druckkosten bezüglich der Manipulationspapiere (Post 12), 500 fl. für Mappen und Tabellensteine (Post 15), 11.900 fl. für Mappen- und Tabellenpapier (Post 16), und 400 fl. für mindere Kosten des Institutes (Post 17) sind

durch das beim Fortschreiten der Arbeit steigende Bedürfniß vollkommen gerechtfertigt.

Bezüglich des bedeutenden Sinkens der zufälligen Ausgaben wird bemerkt, daß im Vorjahre unter dieser Rubrik ein höherer Betrag gewissermaßen als Reserve präliminirt wurde, da man noch keine Erfahrungen über die Bedürfnisse des Geschäftes gesammelt hatte.

Es verdient jedenfalls anerkennend hervorgehoben zu werden, daß ungeachtet der Hindernisse, welche sich der sofortigen allgemeinen Activirung der Commissionen entgegensetzten und ungeachtet der sonstigen in obigem Berichte auseinandergesetzten Schwierigkeiten recht Anerkennenswerthes in dem Geschäfte der Grundsteuerregulirung geleistet wurde, und es erscheint die Hoffnung eine nicht unberechtigte, daß dieses wichtige Geschäft möglichst bald einem gedeihlichen Ende zugeführt werde.

Mit Rücksicht darauf, daß in jenen Bezirken, welche noch in der Vermessung wenig vorgeschritten sind, im Laufe des heurigen Jahres die Abschätzungscommissionen nur ein beschränkteres Feld ihrer Thätigkeit haben werden, dürfte sich ein Abstrich von 2% von der Regierungsforderung

per	2,923.200 fl.
mit rund	58.500 „
empfehlen, wornach ein Betrag von	2,864.700 fl.
oder rund	2,864.000 „

zu bewilligen wäre.

Der Finanzausschuß stellt sohin den

Antrag:

Ein hohes Haus der Abgeordneten wolle für den Titel 9, Etat der Grundsteuerregulirung, als ordentliches Erforderniß . . . 2,864.000 fl. bewilligen.

Recapitulation.

Titel		Ordentliches Erforderniß	Außerordentliches Erforderniß	Bedeckung
		Gulden		
1	Centralleitung mit Einschluß der Rechnungs- und Fachrechnungsdepartements	806.000	18.500	4.000
2	Finanzlandes-, Finanz und Finanzbezirks-Directionen, Finanzinspectoren und Gebührenbemessungsämter	2,213.700	13.000	77.800
3	Steueradministrationen, Steuerdienst bei den Bezirkshauptmannschaften und Steuer-Localcommissionen	612.000		2.200
4	Staatscentralcasse und Ministerial-Zahlamt, Gefällen-Ober- und Sammelamt in Wien, dann Landeshauptcassen . . .	318.500	4.770	38.900
5	Finanzwache	3,986.400	11.700	72.900
6	Steuerämter	3,010.000	25.400	4.800
7	Finanzprocuraturen	258.600		28.500
8	Zollverwaltung	1,141.900	42.900	1,453.000
9	Etat der Grundsteuerregulirung	2,864.000	. .	.
	Im Ganzen	15,211.100	116.270	1,682.100

Gesammterforderniß . . . . . 15,327.370 fl.

Hievon die Bedeckung . . . . . 1,682.100 „

Bleibt unbedecktes Erforderniß . . 13,645.270 fl.

Wien, den 10. Februar 1872.

Nicolaus Dumba,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Allgemeine Cassaverwaltung.

(Erforderniß, Capitel 10, Titel 1—5. Bedeckung, Capitel 10, Titel 1—3.)

A. Erforderniß.

Titel 1.

Münzverlust.

Wie in den beiden vorhergegangenen Jahren 1870 und 1871 ist auch pro 1872, da nunmehr der Münzverlust bei den einzelnen Etâts eingestellt wird, blos für unvorhergesehene Fälle eine Pauschalsumme von 80.000 fl. präliminirt. Da aber in früheren Jahren das Agio höher stand, als dieß gegenwärtig der Fall ist, und voraussichtlich auch für 1872 der Fall sein dürfte, so wird eine Herabminderung um 20.000 fl. und die Einstellung von nur 60.000 fl. beantragt.

Titel 2.

Escompte für vor der Verfallszeit realisirte Wechsel und Kaufschillingsraten.

Mit Rücksicht auf die hohen Cassebestände und mit Rücksicht darauf, daß das wirkliche Erforderniß im Jahre 1870 bei minder günstigen Verhältnissen nur 70.562 fl. betrug, wird die Einstellung von 50.000 fl. beantragt.

Titel 3.

Ersätze an Parteien.

In Anbetracht des Umstandes, daß von der im Voranschlage präliminirten Summe von 300.000 fl. im Jahre 1872 nur 260.000 fl. wirklich zur Auszahlung gelangen, für eventuelle Schadloshaltungen in früheren Jahren blos 20.000 fl. präliminirt waren, der wirkliche Bedarf im Jahre 1870 14.590 fl. betrug, beantragt der Ausschuß die Einstellung von 280.000 fl.

Titel 4.

Remuneration für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde.

Dem in der Bedeckung eingestellten Betrage von 376.050 fl. entsprechend wird beantragt, die ½percentige Einhebungsgebühr hievon mit 1900 fl. anzunehmen.

Titel 5.

Verschiedene Auslagen.

Der Ausschuß beantragt conform dem Voranschlage für Remunerationen der landesfürstlichen Commissäre verschiedener Anstalten und Industrien 61.284 fl.
für Vereinszwecke . . . . . 3.000 „
Kosten für die Veräußerung von unbeweglichem Eigenthum . . . . . 4.000 „
für die Ländercassen . . . . . 19.733 „
somit in Summa abgerundet 88.000 fl.

	Erforderniß	Ausgaben		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		österr. Währ. Gulden		
1	Münzverlust	. . . . .	60.000	60.000
2	Escompte für vor der Verfallszeit realisirte Wechsel und Kaufschillingsraten	. . . . .	50.000	50.000
3	Ersätze an Parteien	280.000	. . . . .	280.000
4	Remuneration für Besorgung der Geschäfte der cumulativen Waisenfonde	. . . . .	1.900	1.900
5	Verschiedene Auslagen	88.000	. . . . .	88.000
	Summe.	368.000	111.900	479.900

B. **Bedeckung.**

Titel 1.

Regiebeiträge aus Fonden.

Das wirkliche Ergebniß betrug im Jahre 1870 . . . . . 90.817 fl
Da vermöge Zuschrift des Finanzministeriums ddo 30. December 1871, Zahl 38750 die Ausscheidung der unter „Bedeckung" Cap. 10, Titel: Regiebeiträge aus Fonden, Post 5 eingestellten 1000 fl. entfallen, beantragt der Ausschuß die Einstellung dieser Post im herabgeminderten Betrage von 97.860 fl.

Titel 2.

Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus solchen Ueberschüssen.

Die bei diesem Bedeckungstitel für das Jahr 1872 gegen das Vorjahr sich ergebende Mindereinnahme von 55.080 fl. hat darin ihren Grund, weil die Geschäfte der cumulativen Waisenfonde sich allmälig abwickeln, und nach Maßgabe des Einfließens gekündigter, dem Staate gehöriger Capitalien die zu gewärtigenden Empfänge von solchen Rückzahlungen und von hievon entfallenden Zinsen fortwährend sich verringern. Die Einstellung der präliminirten Ziffer wird beantragt.

Titel 3.

Verschiedene Zuflüsse

sind conform mit dem Voranschlage einzustellen mit . . . . . 76.400 fl.

	Bedeckung	Einnahme		
		ordentliche	außerordentliche	Summe
		österr. Währ. Gulden.		
1	Regiekosten-Beiträge aus Fonden	97.860	. . . . .	97.860
2	Ueberschüsse cumulativer Waisenfonde und Einnahmen aus diesen Ueberschüssen	. . . . .	376,050	376.050
3	Verschiedene Zuflüsse	76.400	. . . . .	76.400
	Summe.	174.260	376.050	550.310

Bereits in den Jahren 1870 und 1871 wurden Resolutionen gefaß, welche die nutzbringende Verwendung der Cassebestände dem Finanzministerium empfehlen. Da diese Bestände stets höhere Dimensionen annehmen (mit Schluß des Jahres 1870 sind 98 Millionen ausgewiesen) und somit dem Verkehre das ohnedieß limitirte Circulationsmittel zeitweilig entziehen, so wird vom Finanzausschusse beantragt: „Das Finanzministerium sei eindringlich „aufzufordern, für die Verzinsung der Cassebestände „in einer dem allgemeinen Verkehre thunlichst zusagenden Form Sorge zu tragen."

Wien, 24. Jänner 1872.

Maximilian Dormitzer,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Directe Steuern.

(Capitel 11—17 der Bedeckung; Capitel 11, Titel 1, 2 und 3 des Erfordernisses.)

Um zu dem möglichst richtigen Voranschlage für die directen Steuern des Jahres 1872 zu gelangen, ist es wohl am zweckmäßigsten, vor Allem den Ausweis über die Einzahlung an den sämmtlichen directen Steuern des Jahres 1871 den vorliegenden Präliminarien der Jahre 1871 und 1872 gegenüberzustellen.

Die Bedeckung ergibt hienach folgende Ziffern:

	Präliminare 1871	Wirklicher Erfolg 1871	Präliminare 1872
1. bei der Grundsteuer	36,800.000 fl.	37,538.106 fl.	36,502.000 fl.
2. bei der Gebäudesteuer	18,700.000 „	19,517.078 „	18,892.000 „
3. bei der Erwerbsteuer	8,400.000 „	8,718.401 „	7,975.000 „
4. bei der Einkommensteuer	16,000.000 „	18,311.966 „	17,000.000 „
5. bei der Erbsteuer	8.000 „	26,857 „	7.100 „

Es haben also sämmtliche directe Steuern im Jahre 1871 ein das Präliminare übersteigendes Mehrerträgniß geliefert und zwar:

die Grundsteuer ein Mehr von	738.106 fl.	oder 2 %
die Gebäudesteuer ein Mehr von	817.078 „	„ 4·4%
die Erwerbsteuer ein Mehr von	318.401 „	„ 3·8%
die Einkommensteuer (inclusive der Steuer von ständischen und Grundentlastungs-Obligationen) ein Mehr von	2,311.966 „	„ 14·4%
die Erbsteuer ein Mehr von	18.857 „	
Bei den außerordentlichen Einnahmen der Steuerexecutionsgebühren ergab sich eine Mehreinnahme von	42.187 „	
		4,246.595 fl.
und blos bei den Verzugszinsen von rückständigen Steuern ein Minus von		47.187 „
im Ganzen ein Mehrerfolg von		4,199.408 fl.

d. i. 5·2% des vorjährigen Gesammtvoranschlages der directen Steuern.

Im Jahre 1870 wurde eine ähnliche Steigerung wahrgenommen (5%), und wenn man noch weiter zurückblickt, so findet man, daß die Mehreinnahme des Jahres 1870 bis 14⅜ Percent des damaligen Voranschlages und 17½ Percent der Einnahme des Jahres 1868 betrug, daß somit seit Jahren eine andauernde Zunahme der Steuererträgnisse stattgefunden hat.

Werden die einzelnen Länder hinsichtlich des Mehrerträgnisses in das Auge gefaßt, so tritt eine Thatsache hervor, welche noch niemals vorhanden war, eben darum aber von höchster Bedeutung ist, nämlich die Thatsache, daß an dem Mehrerträgnisse der Grundsteuer, Gebäudesteuer, Erwerbsteuer und Einkommensteuer die sämmtlichen in dem Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder Antheil haben.

Blos bei der Erbsteuer, welche an und für sich von gar keiner Bedeutung mehr ist, da sie bereits aufgehoben wurde, und daher bald ganz aus dem Budget verschwinden wird, ergab sich ein Mindererträgniß in Kärnthen von 24 fl., Küstenland von 154 fl. und Bukowina von 15 fl.

Bei den Steuerexecutionsgebühren fand eine Mindereinnahmen von 1394 fl. blos in der Bukowina statt, was für dieses Land nur erfreulich sein kann.

Endlich zeigt sich bei den Verzugszinsen für rückständige Steuerzahlungen, daß mit Ausnahme von Oberösterreich und Kärnthen das ebenso beachtenswerthe, wie gute Resultat sich herausstellt, daß diese Verzugszinsen sich wesentlich vermindert haben, also die Steuern rechtzeitig eingegangen sind.

Der so außerordentlich günstige Erfolg des Jahres 1871 entspringt vor Allem der gesteigerten Geschäftsthätigkeit des Jahres 1871, dem Aufblühen von Handel und Industrie, der Vermehrung und größeren Ertragsfähigkeit von Gebäuden und Fabriken, einer guten Ernte, und gewiß auch der lebhafteren Communication zwischen den verschiedenen österreichischen Ländern, welche durch das Band der Eisenbahnen immer enger aneinander geknüpft werden.

Möchte doch nur auch jetzt, wo von allen Seiten so opferwillig und präcis zu der Bestreitung der Staatslasten beigesteuert wird, das Hauptübel unserer Steuergesetzgebung, die unverhältnißmäßige und mitunter höchst willkürliche Vertheilung der Steuerlast durch eine gute, zweckmäßige Steuerreform — wofür frühere Berathungen schon umfangreiche Vorarbeiten geliefert haben — baldigst beseitigt werden! Der Finanzausschuß sieht sich auch dieses Jahr wieder bemüssigt, der Dringlichkeit dieser Angelegenheit im Interesse der Steuerträger durch eine Resolution Ausdruck zu geben.

Nach dem Dargestellten sind die einzelnen Ertragsziffern im Präliminare zu niedrig eingestellt, und es dürfte bei dem Umstande, wo die Grundsteuer an und für sich nicht variabel ist, und auf Steuernachlässe immer eine entsprechende Rücksicht zu nehmen ist, auf die vorjährige Ziffer zurückzugreifen, und somit die Einstellung der Grundsteuer mit 36,800.000 fl. gerechtfertigt sein.

Bei der Gebäudesteuer läßt sich aus dem Zuwachse derselben in allen Ländern, aus der fortwährenden Vermehrung der Steuerobjecte und der allgemeinen Steigerung der Miethzinse der Schluß ziehen, daß sie in dem Erträgnisse nicht fallen wird, und es wird demnach die Einstellung der Summe von . . . . . 20,000.000 fl. beantragt.

Die Erwerbsteuer weiset zwar ein Mehrerträgniß von 318.401 fl. auf, da jedoch der kleine Gewerbsmann notorisch in einer drückenden Lage sich befindet, so dürfte es entsprechen, hier blos . . . . . 8,600.000 fl. einzustellen.

Die Einkommensteuer weiset einschließlich der Steuer von ständischen und Grundentlastungsobligationen, welche bei Auszahlung der Zinsen in Abzug gebracht wird, im Jahre 1871 gegen den Voranschlag von 16,000.000 fl. eine Gesammteinzahlung von 18,311.966 fl. nach, daher für das Jahr 1872 in runder Summe eingestellt werden können . . . . . 18,500.000 fl.

Die Erbsteuer hat zwar ein Mehrerträgniß geliefert, es fehlt aber jeder bestimmte Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Ziffer, welche schon darum niedrig anzusetzen ist, weil diese Steuer schon seit Langem aufgehoben ist. Es empfiehlt sich da, zum vorjährigen Ansatze zurückzugreifen und . . . . . 8.000 fl. einzustellen.

Die Steuerexecutionsgebühren haben ein Erträgniß von 134.187 fl. geliefert, es können daher mit Rücksicht auf ihre Veränderlichkeit 100.000 fl. eingesetzt werden.

Die Verzugszinsen von rückständigen Steuern, welche eine neue Ertragsquelle bilden, aber eben darum noch keine verläßliche Grundlage der Beurtheilung bieten, kann man nach dem bisherigen Erfolge mit . . . . . 150.000 fl. veranschlagen.

Gegen die Ansätze des Erfordernisses ist nichts zu bemerken, dieselben wären also nicht zu ändern, und es erlaubt sich demnach der Finanzausschuß den nachstehenden Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Die ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen der directen Steuern für das Verwaltungsjahr 1871 werden mit Rücksicht auf die wahrscheinlichen Steuernachlässe als Bedeckung

bei der Grundsteuer mit	36,800.000 fl.
„ „ Gebäudesteuer mit	20,000.000 „
„ „ Erwerbsteuer mit	8,600.000 „
„ „ Einkommensteuer mit	18,500.000 „
„ „ Erbsteuer mit	8.000 „
„ den Steuerexecutionsgebühren mit	100.000 „
„ „ Verzugszinsen von rückständigen Steuern mit	150.000 „
zusammen mit	84,158.000 fl.

in den Voranschlag eingestellt und genehmigt.

II. Das ordentliche und außerordentliche Erforderniß für das Jahr 1871 werde:

Für Vergütungen und Belohnungen an Parteien und öffentliche Organe aus Anlaß ihrer Mitwirkung bei der Ermittlung und Feststellung der Steuergrundlagen, dann bei der Steuereinbringung mit . . . . . 35.500 fl.

an Entschädigungen für ehemals steuerfreie Parteien in Dalmatien aus Anlaß der Einführung der Grundsteuer mit . . . . . 14.200 „

an Steuerexecutionskosten mit . . . . . 125.400 „

zusammen mit . . . 175.000 fl.

eingestellt und genehmigt.

III. Resolution.

Das Ministerium werde aufgefordert, zur Erzielung einer gerechten und gleichmäßigen Besteuerung die Vorlage der Gesetzentwürfe, betreffend die Reform der Gebäude-, Erwerb- und Einkommensteuer, noch in diesem Jahre zu veranlassen.

Wien, am 14. Februar 1872.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Zoll.

(Bedeckung: Capitel 18; Erforderniß: Capitel 12, Titel 1—4.)

Das Zollgefälle bildet eine gemeinsame Einnahme und nur der Münzgewinn von den in Silber geleisteten reinen Zollgebühren fließt im Verhältnisse von 70% in die dießseitigen Finanzcassen.

Für das Jahr 1872 sind in der

Bedeckung

20,283.000 fl. präliminirt. Im Jahre 1871 waren 18,461.000 fl. angenommen und im Jahre 1870 18,467.000 fl.

Wirklich eingegangen sind im Jahre 1870 nach dem Rechnungsabschlusse 21,148.268 fl., daher gegen den Voranschlag mehr um 2,681.268 fl.

Der Voranschlag zerfällt in acht verschiedene Posten, von welchen sieben Posten gemeinsame Einnahmen bilden, während die achte Post den Münzgewinn nachweiset.

Die einzelnen Posten zeigen folgende Ansätze.

Ordentliche Einnahmen.

	Silber	Bankvaluta	Zusammen
1. Eingangszölle im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen .	16,940.000 fl.	60.000 fl.	17,000.000 fl.
2. Ausgangszölle im Verkehre mit dem Auslande und den Zollausschlüssen .	99.000	1.000	100.000 „
3. Waggeld	80.000	25.000	105.000 „
4. Zettelgeld . . .	2.200	1.800	4.000 „
5. Siegeltaxen . .	4.000	10.500	14.500 „
6. Niederlagsgebühren	—	99.500 „	99.500 „
Summe der Gefällsgebühren	17,125.200 fl.	197.800 fl.	17,323.000 fl.
7. Einnahme von Gefällssicherstellungen . . .	495.000 „	5.000 „	500.000 „
Zusammen .	17,620.200 fl.	202.800 fl.	17,823.000 fl.

Außerordentliche Einnahmen.

8. Münzgewinn von den disponiblen Zollgefällsüberschüssen in klingender Münze	2,460.000 „
Im Ganzen .	20,283.000 fl.

Obwohl mit Grund angenommen werden kann, daß der Ertrag des Zolles ein höherer als der präliminirte im Jahre 1872 sein wird, so will ein Antrag auf höhere Ansätze nicht gestellt werden, da die Zolleinnahmen gemeinsame Einnahmen sind.

Die Post 8 aber, „Münzgewinn", ist in der Competenz des Reichsrathes, und da die eingestellte Summe sich auf die Annahme eines Zollüberschusses von 17,600.000 fl. in klingender Münze à 20% Agio gründet, dieser Ueberschuß jedoch 500.000 fl. höher angenommen werden kann, so wird beantragt, Post 8, Münzgewinn, zu 15% Agio mit rund 1,900.000 fl. einzustellen. Capitel 18, Zoll, ist daher einzustellen mit 17,823.000 fl. ordentliche und 1,900.000 fl. außerordentliche Einnahme, in Summe mit 19,723.000 fl.

Im Erforderniß

sind für das Jahr 1872 6,878.000 fl. präliminirt. Im Jahre 1871 waren nur 4,937.000 fl. angenommen, daher dieses Jahr um 1,941.000 fl. mehr. Das bedeutende Mehrerforderniß wird ausschließlich durch die Verzehrungssteuer-Restitutionen verursacht, welche im Jahre 1871 nur mit 3,000.000 fl. angenommen waren, dieses Jahr aber mit 5,000.000 fl. eingestellt sind. Die ersten drei Posten sind theils geringer, theils in gleicher Höhe eingestellt.

Die höhere Einstellung der Restitutionen ist gerechtfertigt und dürfte wahrscheinlich noch überschritten werden. Nachdem jedoch das Reinerträgniß der Zölle von den Delegationen bestimmt wurde, wird, wie bei der Bedeckung, nur der Antrag auf Einstellung der präliminirten Summen gebracht, und zwar:

Capitel 12.	Silber	Bankvaluta	Zusammen
Titel 1. Rückstellungen von Gefällssicherstellungen	446.000 fl.	5.000 fl.	451.000 fl.
Titel 2. Gefällsrückgaben	25.000 „	2.000 „	27.000 „
Titel 3. Regiekostenpauschale	—	1,400.000 „	1,400.000 „
Titel 4. Verzehrungssteuer-Restitutionen . . .	—	5,000.000 „	5,000.000 „
Summe .	471.000 fl.	6,407.000 fl.	6,878.000 fl.

Von der Bedeckung per 17,823.000 fl. das Erforderniß ab per 6,878.000 fl. bleibt 10,945.000 fl. Reinerträgniß.

Der Finanzausschuß erlaubt sich noch den Antrag:

Die Regierung wird aufgefordert, bei der Revision des allgemeinen Zolltarifes die Aufhebung des Zolles für die aus dem Königreiche Polen kommenden Artikel des österreichischen Buchhandels in Erwägung zu ziehen.

Wien, den 30. Jänner 1872.

Wolfrum,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Staatsgüter. — Dikasterial-Gebäude. — Aerarial-Eisenbahnen.

(Bedeckung: Cap. 27, Tit. 1, 2, 3. — Erforderniß: Cap. 21, Tit. 1, 2, 3.)

In dem Voranschlage für das Jahr 1872 wird von der Regierung als Bedeckung:

an ordentlichen Einnahmen der Betrag von	4,243.339 fl.
„ außerordentlichen „ „ „ „	28.602 „
zusammen der Betrag von	4,271.941 fl.

dagegen als Erforderniß:

an ordentlichen Ausgaben der Betrag von	3,040.025 „
„ außerordentlichen „ „ „ „	166.357 „
sonach im Ganzen der Betrag von	3,206.382 fl.

präliminirt.

Nach Entgegenhaltung beider Rubriken ergäbe sich hieraus ein Netto-Ueberschuß von . . . . . 1,065.559 fl.

Dieser Voranschlag erscheint daher weniger günstig im Vergleiche mit jenem, der für das Jahr 1871 genehmigt wurde, worin die Bedeckung zwar

nur mit	3,938.758 fl.
aber auch das Erforderniß nur mit	2,754.018 „
somit der Ueberschuß mit	1,184.740 fl.
d. h. die Bedeckung zwar um	333.183 „
aber auch das Erforderniß um	452.364 „
geringer, daher der Ueberschuß um	119.181 fl.

höher angenommen worden war, als welcher gegenwärtig von der Regierung in Aussicht genommen wird.

Ein noch viel ungünstigeres Resultat ergibt die Berechnung im Vergleiche mit den Erfolgen des Jahres 1870, wie sie aus dem, inzwischen an das Haus gelangten Central-Rechnungs-Abschlusse ersichtlich sind.

Für dieses letztere waren zwar veranschlagt:

an Einnahmen nur	3,997.847 fl.
„ Ausgaben	2,872.525 „
sonach ein Ueberschuß von	1,125.322 fl.

dagegen ergab der wirkliche Erfolg:

an Einnahmen	4,332.301 fl.	61½ kr.
„ Ausgaben	2,717.740 „	15½ „
daher einen Ueberschuß von	1,614.561 fl.	46 kr.,

der um 549.002 fl. 46 kr. höher als der gegenwärtig ins Auge gefaßte sich herausstellt.

Das Capitel zerfällt in drei Titel; die specielle Zergliederung ihrer Voranschläge führt zu nachstehenden Resultaten.

I. Titel.

Staatsdomänen.

A. Bedeckung.

Als Bedeckung erscheint hier von der Regierung eingestellt:

an ordentlichen Einnahmen der Betrag von	4,127.657 fl.
„ außerordentlichen „ „ „ „	20.996 „
Zusammen	4,148.653 fl.

In den ordentlichen Einnahmen sind enthalten:

1. Die Einnahmen der Forstwirthschaft mit	3,632.330 fl.
2. „ „ „ Landwirthschaft „	62.772 „
3. „ „ „ Nebenwirthschaften mit	432.555 „
Summe	4,127.657 fl.

Im Vergleiche mit dem Vorjahre ist die letztere Ziffer gegen den damaligen Ansatz der Regierung pr. 3,436.174 fl., um 691.483 fl.
gegen jenen des Finanz-Ausschusses pr. 3,800.000 fl., um 327.657 „
günstiger.

Da nun der Voranschlag in der Rubrik: „Landwirthschaft" gegen die Ziffer des Vorjahres pr. 64.556—65.000 fl. um ca. 2000 fl.
zurückbleibt, so vertheilt sich die Ziffer, welche die Erhöhung der Einnahmen repräsentirt, auf die zwei anderen Rubriken, und zwar mit Rücksicht auf die genehmigten Voranschläge auf die Rubrik der Forstwirthschaft
mit circa 650.000 fl.
und auf jene der Nebenwirthschaften mit 41.097 „

ad 1. Was nun speciell die Einnahmen der Forstwirthschaft anbetrifft, so sind dieselben:

a) in Niederösterreich mit 1,155.261 fl., somit gegen die Annahme des Finanzausschusses im Vorjahre pr. 928.192 fl. höher um 227.069 fl.
gegen jene der Regierung pr. 792.060 „ „ „ 363.201 „

b) in Oberösterreich mit 647.933 fl., somit gegen die übereinstimmende Annahme des Finanzausschusses und der Regierung im Vorjahre pr. 585.390 fl. höher um 62.543 fl.

c) in Salzburg mit 292.659 fl., somit gegen die Annahme des Finanzausschusses im Vorjahre pr. 324.000 fl. geringer um 31.341 fl.
gegen jene der Regierung pr. 274.750 fl. höher um 17.909 „

d) in Tirol und Vorarlberg mit 345.360 fl., somit gegen die Annahme des Finanzausschusses im Vorjahre pr. 396.270 fl.
geringer um 50.10 fl.,
gegen jene der Regierung im Vorjahre pr. 314.890 fl.
höher um 30.47 „

e) in Steiermark mit 330.116 fl., somit gegen die Annahme des Finanzausschusses im Vorjahre pr. 365.952 fl. geringer um 35.83 fl.
gegen jene der Regierung im Vorjahre pr. 332.600 fl.
geringer um 2.484 „

f) in Kärnthen mit 24.080 fl., somit gegen die übereinstimmende Annahme des Finanzausschusses und der Regierung im Vorjahre pr. 17.760 fl. höher um . . . . . 6.320 fl.

g) in Krain mit 79.402 fl., somit gegen die Annahme des Finanzausschusses im Vorjahre pr. 78.715 fl. höher um . . . . . 687 fl.
gegen jene der Regierung im Vorjahre pr. 76.590 fl. höher um . . . . . 2.812 „

h) im Küstenlande mit 216.197 fl., somit gegen die übereinstimmende Annahme des Finanzausschusses und der Regierung im Vorjahre pr. 206.960 fl. höher um . . . . . 9.237 fl.

i) in Dalmatien mit 3.600 fl., somit gegen die Annahme des Finanzausschusses im Vorjahre pr. 14.000 fl. geringer um . . 10.400 fl.
gegen jene der Regierung im Vorjahre pr. 7.120 fl. geringer um . . . . . 3.520 fl.

k) in Böhmen mit 83.095 fl., somit gegen die übereinstimmende Annahme des Finanzausschusses und der Regierung im Vorjahre pr. 65.020 fl. höher um . . . . . 18.075 fl.

l) in Galizien mit 392.419 fl., somit gegen die Annahme des Finanzausschusses im Vorjahre pr. 320.000 fl. höher um . . 72.419 fl.
gegen jene der Regierung im Vorjahre pr. 278 160 fl. höher um . . . . . 114.259 „

m) von den zum Verkaufe bestimmten Staatsforsten pr. 59.518 fl., somit gegen den vorjährigen Ansatz pr. 27.000 fl. höher um . . . . . 32.518 „

n) an Remanenten von verkauften Staatsgütern mit 2.690 fl., somit gegen den vorjährigen Ansatz pr. 2.020 fl. höher um . . . . . 670 „

ad a) Für das Jahr 1871 wurde in Niederösterreich die Schlagmenge des Holzes mit . . . . . 62.939 Normalklaftern
und wird pro 1872 mit . . . . . 62.094 „
somit um . . . 845 Normalklafter

geringer angenommen. Der Erlös hiefür wird
für 57.030 Klafter Feuerholz mit 755.023 fl., somit à ca. 13 fl. 25 kr.,
„ 5.064 „ Nutzholz „ 78.500 fl., somit à ca. 15 „ 50 „
zusammen 62.094 Klafter Holz mit 833.523 fl.,
dazu verschiedene andere Einnahmen der Forstwirthschaft mit . . . . . 35.500 „
gibt die Summe der reellen Einnahmen mit . . . . . 869.023 fl.,
da der Rest pr. . . . . 286.240 „
1,156.263 fl.

einerseits als Erkaufs-, anderseits als Verkaufspreis von 17.990 Klaftern Feuerholz in dem dießjährigen Voranschlage zum ersten Male ersichtlich gemacht, eine durchlaufende Post ist und daher bei Berechnung der reellen Einnahmen nicht in Betracht kommen kann. Diese letzteren im runden Betrage mit 870.000 fl. angenommen, bleiben sonach gegen den vorjährigen Voranschlag des Finanzausschusses pr. . . . . 928.572 „
um . . . 58.572 fl.

eigentlich noch zurück. Da jedoch zugleich ein schließlicher Vorrath von 18.992 Klaftern im Werthe von . . . . . 188.760 fl.
in Aussicht genommen wird, wovon ein bedeutender Theil mit Leichtigkeit abgesetzt werden dürfte, so steht einer Erhöhung der reellen Einnahmen bis zu dem

im vorigen Jahre angenommenen Betrage pr. . . . . 928.572 fl.
und nach Hinzugabe der erwähnten durchlaufenden Post mit 286.240 „
der Erhöhung der Gesammtziffer auf . . . . . 1,214.812 fl.
oder rund auf . . . . . 1,200.000 „
kaum etwas im Wege.

ad b) Der Voranschlag der Einnahmen aus der Forstwirthschaft in Oberösterreich setzt sich zusammen:

aus dem Verkaufswerthe des Feuerholzes pr. . . . . 353.057 fl.
„ „ „ „ Nutzholzes „ . . . . . 280.190 „
„ „ „ der Holzkohle „ . . . . . 1.501 „
und verschiedenen anderen Einnahmen „ . . . . . 13.185 „
Zusammen . . . 647.933 fl.

Die Grundlage für diese Einnahme bildet die präliminirte Schlagmenge des Holzes mit . . . . . 108.091 Klafter,
welche gegen den Voranschlag des Vorjahres mit . . . . . 102.404 „
um . . . 5.687 Klafter
sich höher herausstellt und den Mehrwerth von . . . . . 62.633 fl.
unter der Voraussetzung repräsentiren würde, wenn die Klafter durchschnittlich ohne Unterschied, ob es sich um Feuer- oder Werkholz handelt, mit ca. 11 fl. bewerthet wird.

Der also präliminirten Schlagmenge steht aber die veranschlagte Erzeugungsmenge gegenüber mit . . . . . 61.819 Klafter Feuerholz,
„ . . . . . 19.495 „ Nutzholz,
zusammen . . . 81.314 Klafter Holz und
636 Maß Holzkohlen.

Zu den vorstehenden Ziffern den anfänglichen Vorrath und den Erkauf von Forstämtern hinzuaddirt, so ergibt sich die Summe der Empfänge:

Feuerholz . . . 63.807 Klafter,
Nutzholz . . . 19.601 „
Holzkohle . . . 1.591 Maß.

Hievon sollen zum Verkaufe gelangen an Private:

Feuerholz . . .	19.089	Klafter	um	100.194 fl.,	somit	à ca.	5 fl. 30 kr.
Nutzholz . . .	16.830	„	„	240.393 „	„	à „	14 „ 28 „
Holzkohle . . .	300	Maß	um	195 „	„	à „	— „ 65 „
Summe . .				340.782 fl.			

an Salinenämter:

Feuerholz . . .	38.059	Klafter	um	243.940 fl.,	somit	à ca.	6 fl. 40 kr.
Nutzholz . . .	1.457	„	„	22.862 „	„	à „	15 „ 68 „
Holzkohle . . .	1.136	Maß	„	1.306 „	„	à „	1 „ 15 „
Summe . . .				268.108 fl.			

an Forstämter die erkauften:

1356 Klafter Feuerholz um 5415 fl. à ca. 4 fl. — kr.
65 „ Nutzholz „ 540 „ „ „ 8 „ 30 „
Summe . . . 5.955 fl.

und sollen abgegeben werden zu eigenem Gebrauch:

Feuerholz . .	1729	Klafter	veranschlagt	zu	3.508 fl.,	somit	à 2 fl. 4 kr.
Nutzholz . .	1205	„	„	„	16.395 „	„	„ 13 „ 60 „
Summe . . .					19.903 fl.		

Da nun für das Jahr 1871 die Summe der Empfänge
nur mit . . . . . 60.980 Klafter Feuerholz,
„ . . . . . 17.184 „ Nutzholz,
„ . . . . . 1.164 Maß Holzkohle
präliminirt war, und hievon

an Private nur

11.128 Klafter Feuerholz um 56.253 fl., somit à ca. 5 fl. 5 kr.
14.609 „ Nutzholz „ 185.998 „ „ „ „ 12 „ 73 „

an Salinenämter:

41.163 Klafter Feuerholz um 273.843 fl., somit à ca. 6 fl. 65 kr.
1.450 „ Nutzholz „ 23.282 „ „ „ „ 16 „ — „

zum Verkaufe gelangen sollten, so ergibt sich sowohl aus der gesteigerten Menge des zum Verkaufe bestimmten Materials, als aus den erhöhten Verkaufspreisen jenes Theiles desselben, welches an Private veräußert werden soll, die höhere Ziffer des diesjährigen Voranschlages.

Bei diesem Anlasse muß bemerkt werden, daß streng genommen, nur der Erlös aus dem Verkaufe an Private pr. . . . . 340.782 fl.

als reelle Einnahme des Staatsschatzes angesehen werden kann, da der Erkauf und Verkauf an Forstämter nur eine durchlaufende Post, und der Verkauf an Salinenämter von der Verwendung für eigenen Bedarf nicht eben verschieden ist. Vollends fictiv ist aber die Annahme höherer Verkaufspreise für das an k. k. Salinenämter abzugebende Material, und würde sich bei genauerer Berechnung die veranschlagte Summe wenigstens um 3000 fl. ermäßigen. Andererseits würde aber auch eine Erhöhung derselben nicht ungerechtfertigt erscheinen, wenn man den großen Abstand zwischen der veranschlagten Schlagmenge einerseits und der in Aussicht genommenen Erzeugungsmenge der Forstproducte in Erwägung zieht. Um jedoch der Forsttechnik, die ohnehin an diesen Forsten durch ordentliche Betriebs-Operate nicht sichergestellt ist, nicht vorzugreifen, wird an der beantragten Summe keine Aenderung vorgenommen; nur kann der Wunsch nicht verhehlt werden, daß endlich zur definitiven Feststellung des Etats geschritten werden möge.

ad c) Die Salzburger Forste sollen aus dem Ertrage:

an Feuerholz eine Einnahme von	198.463 fl.
„ Werkholz „ „ „	27.050 „
„ Holzkohle „ „ „	38.180 „
an verschiedenen anderen Einnahmen	28.966 „
zusammen eine Einnahme von . . .	292.659 fl.

gewähren.

Bei einem Jahres-Etat von . . . 106.211 Klaftern
wird die Schlagmenge mit . . . . . 93.457 „
also um . . . . . 1.163 „
höher als im vorigen Jahre angenommen.

Auch hier bleibt die Erzeugungsmenge hinter der ebenfalls nur auf Grund von Ocularschätzungen veranschlagten Schlagmenge zurück. Sie wird angenommen:

mit 39.054 Klaftern Feuerholz gegen 38.596 des Vorjahres,
„ 2.895 „ Nutzholz wie im Vorjahre,
„ 55.997 Maß Holzkohle gegen 57.690 Maß des Vorjahres.

Mitsammt dem Erkaufe von den Forstämtern und dem anfänglichen Vorrathe beträgt die Summe der Empfänger

an Feuerholz 64.518 Klafter, um 2.282 Klafter mehr als im Vorjahre,
„ Nutzholz 3.175 „ „ 16 „ „ „ „ „
„ Holzkohle 64.322 Maß, um 7.993 Maß weniger „ „ „

Hievon sollen veräußert werden

an Private:

Feuerholz . .	23.336 Klafter	um 91.393 fl.,	somit à ca.	4 fl. 8 kr.
Nutzholz . .	1.820 „	„ 15.250 „	„ „ „	8 „ 37 „
Holzkohle . .	52.510 Maß	„ 38.180 „	„ „ „	— „ 72 „
Zusammen . . .		144.823 fl.		

an Salinenämter:

Feuerholz . . . 10.000 Klafter um 73.260 fl. (somit à ca. 7⅛ fl.(

an Montanämter:

Feuerholz	160 Klafter	um 560 fl.	(d. i. à ca. 3½ fl.)	
Nutzholz	75 „	„ 300 „	„ „ „ 4 „	
zusammen		860 fl.		

an Forstämter der Erkauf pr.	33.250 fl.
Erlös aus der Veräußerung des Holzes	252.193 „
Hiezu der Werth der zu eigenem Gebrauche verbleibenden 1000 Klafter des Nutzholzes pr.	11.500 „
gibt die Summe von	263.693 fl.

Für das Jahr 1871 wurde das Einkommen aus der Veräußerung an Private mit 132.750 fl., somit geringer um 12.073 fl.
aus der an Salinenämter mit 70.000 fl., somit geringer um 3.260 „
aus der an Montanämter mit 300 fl., somit geringer um 560 „
aus der an Forstämter mit 34.600 fl., somit höher um 1350 „
aus der an andere Aemter mit 2940 fl., somit höher um 2940 „
angenommen, welche Unterschiede gegen einander gehalten, den obigen Ueberschuß des dießjährigen Voranschlages gegen den vorjährigen der Regierung ergeben.

Der Finanzausschuß hat jedoch im vorigen Jahre das Einkommen aus den Salzburger Forsten mit 324.000 fl. annehmen zu dürfen geglaubt, in der Voraussetzung, daß bei einer halbwegs intensiven Wirthschaft das für den schließlichen Vorrath vorbehaltene Material abgesetzt werden könne.

Wie der vorliegende Voranschlag beweist, ist die Finanzverwaltung den dießbezüglichen Wünschen des Ausschusses insoweit nachgekommen, als für das Jahr 1872 im Ganzen höhere Ansätze erzielt worden sind, ohne jedoch die damals vorgesehene Höhe zu erreichen. Das Richtige dürfte jedoch in der Mitte liegen und die Annahme eines im Jahre 1872 anzuhoffenden Einganges mit rund 300.000 fl. nicht übertrieben erscheinen.

ad d) Der gegen den vorjährigen Ansatz der Regierung höhere Voranschlag pro 1872 findet sowohl in den höheren Ansätzen der zur Veräußerung bestimmten Holzmenge, als auch vornehmlich darin seine Erklärung, daß der Einheitspreis des an Private abzusetzenden Nutzholzes nunmehr mit ca. 19 fl. 56 kr. berechnet erscheint, statt daß er im vorigen Jahre nur mit ca. 16 „ 94 „ berechnet wurde. Hieraus ergibt sich, daß der Erlös für 9079 Klafter mit 177.560 fl. und nach Hinzurechnung des Preises für 416 Klafter des an verschiedene Aemter zu verabfolgenden Holzes mit 3.690 „
zusammen mit 181.250 fl.
veranschlagt, während im Vorjahre für ein Quantum von 8870 Klaftern ein Betrag von nur 144.870 fl. in dieser Rubrik eingestellt war.

Bemerkenswerth ist es übrigens, daß der Einheitspreis des an die Salinenämter zu verabfolgenden Holzes (1600 fl. für 80 Klafter) mit 20 fl. pr. Klafter berechnet wird, während sonst der Preis nur 7 fl. 83 kr. galt.

Daß der Voranschlag hinter jenem des Finanzausschusses vom Vorjahre um mehr als 50.000 fl. zurückgeblieben ist, hat unter Anderem auch darin seinen Grund, daß nicht nur das Quantum des Kohlenabsatzes geringer, sondern überdieß der schließlich zurückzubehaltende Vorrath an Kohlen um nahezu 20.000 Maß höher als in den Vorjahren angenommen wurde. Würde nur der Preis dieser letzteren zu 80 kr. gerechnet, zu der Ziffer des Voranschlages hinzugerechnet werden, so würde sich dieselbe auf rund 360.000 fl. erhöhen, und wird dieser Betrag bei den weiteren Rechnungen zu Grunde gelegt werden.

ad e) Der Ausfall in den Einnahmen aus den steierischen Forsten rührt zumeist von dem geringer präliminirten Absatze von Holzkohle her. Während für das Jahr 1871 ein Absatz von 234.635 Maß um den Preis von . . . . . 278.950 fl.
in Aussicht genommen war, sollen im Jahre 1872
an Private
214.671 Maß um . . . . . 268.772 fl. verkauft
und zu eigenem Bedarfe
194 Maß im Werthe von . . . 255 „
verwendet,
somit 214.865 Maß im Gesammtwerthe von . . . . . 269.027 „
abgesetzt werden.

Dieser Ausfall von . . . 9.923 fl.
wird nur theilweise gedeckt durch die höheren Ansätze in den, aus dem Erlöse des Feuer- und des Nutzholzes anzuhoffenden Einnahmen.

Es ist jedoch die Besorgniß wegen eines geringeren Absatzes an Holzkohle an dieser Stelle kaum gerechtfertigt, und daher eine Erhöhung der Gesammteinnahme aus der Forstwirthschaft in Steiermark um 10.000 fl., d. h. bis 340.000 fl. jedenfalls zulässig.

ad f) Der Mehrertrag beruht wesentlich auf einer ausgiebigen Verwerthung des Nutzholzes.

Im Jahre 1871 waren hievon
2623 Klafter im Werthe von . . . . . 14.780 fl.
zur Erzeugung und Veräußerung bestimmt.
Für das Jahr 1872 lautet der Voranschlag auf
3319 Klafter und einen Werth von . . . . 19.370 „
somit höher um . . . 4.590 fl.
dazu noch der Mehrertrag aus dem Erlöse des Feuerholzes pr. 2626 „
und der Mehrertrag anderer Einnahmen pr. . . . . 104 „
zusammen . . . 7.320 fl.

ad g) Auch hier beruht der in Aussicht genommene Mehrertrag auf einer ausgiebigeren Nutzung des Werkholzes, dessen Verkauf eine
Mehreinnahme von . . . . . 5312 fl.
neben einer Mindereinnahme von . . . . . 2292 „
aus dem Verkaufe von Holzkohlen und einer Mindereinnahme
von . . . . . 206 „
aus dem Verkaufe von Feuerholz liefern soll.

ad h) Hier ist der Ansatz nur mit Rücksicht auf den beantragten Verkauf von Holzkohlen um . . . . . 7400 fl.
zurückgegangen, sonst aber in allen Rubriken verhältnißmäßig erhöht worden.

ad i) Da hier eingestandenermaßen nur vorsichtshalber eine geringe Nutzung beantragt worden ist, so mag an dem Voranschlage der Regierung nichts geändert werden.

ad k) Hier ist in allen Rubriken der Ansatz verhältnißmäßig erhöht worden.

ad l) Bei den galizischen Forsten ist nicht nur der vorjährige Ansatz der Regierung, sondern auch der Voranschlag des Finanzausschusses um ein Bedeutendes überboten worden. Gegen solch eine steigende Ausnutzung der Forste möchte nichts einzuwenden sein, vorausgesetzt, daß sie nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen ohne Nachtheil für den Staatsschatz und den Reichthum des Landes betrieben wird.

Hiezu ist aber die ordnungsmäßige Systemisirung des Etats, genaue Anleitung und Controlirung der unteren Organe, endlich eine regelmäßige Eröffnung von Absatzwegen unumgänglich nöthig. Ohne diese Vorsichten, die gleichwohl bis jetzt noch nicht vollständig ins Auge gefaßt worden zu sein scheinen, kann die Ausnutzung der Forste leicht zu einer schädlichen Devastation derselben führen. Es

mag daher an dieser Stelle der Wunsch nach einer endlichen Regelung dieser Verhältnisse ausgesprochen werden.

Was die Ziffern der Erträge im Einzelnen angeht, so muß vor Allem die Minderung des Einkommens aus den Forsten von Kałusz die Aufmerksamkeit auf sich ziehen.

Für das Jahr 1871 waren zur Erzeugung und Veräußerung
23.344 Klafter Feuerholz im Werthe von . . . . . 19.200 fl.
(somit à 82 kr. pr. Klafter),
5.820 Klafter Nutzholz im Werthe von . . . . . 4.800 „
(somit ebenfalls à 82 kr. pr. Klafter),
zusammen 29.164 Klafter Holz überhaupt im Werthe von . . 24.000 fl.
präliminirt.

Im Jahre 1872 dagegen sollen:
23.956 Klafter Feuerholz um den Preis von . . . . . 10.470 „
(d. i. à 43 kr. pr. Klafter),
4.778 Klafter Nutzholz um den Preis von . . . . . 9.600 „
(d. i. à 2 fl),
zusammen 28.734 Klafter Holz um den Preis von . . . . 20.070 fl.
an Private allein verkauft werden.

Der angebliche Werth
von 44 Klafter Feuerholz mit . . . . . 102 „
(somit à 2 fl. pr. Klafter) und
von 1.222 Klaftern Nutzholz mit . . . . . 2.444 „
(somit ebenfalls à 2 fl. pr. Klafter),
zusammen 1266 Klafter um . . . 2.546 fl.
die zu eigenem Bedarfe verwendet werden sollen, erhöht die obige
Einnahme für 30.000 Klafter nur bis . . . . . 22.617 „
ohne den vorjährigen Ansatz zu erreichen.

Der Grund dieser Erscheinung ist in dem zwischen dem Finanzministerium Namens des Aerars und einem Consortium, dessen Rechte inzwischen auf die sogenannte Kali-Gesellschaft „Kałusz" übergegangen sind, unter dem 8. Decb. 1870 abgeschlossenen Vertrage zu suchen. Diesem zufolge ist die genannte Gesellschaft zum Bezuge des ganzen Holzmaterial-Ertrages, der für die ersten drei Jahre einstweilen auf 30.000 Normalklafter festgesetzt worden ist, um den Preis
von ½ kr. pr. Kubikfuß, somit à 50 kr. pr. Klafter Feuerholz,
„ 2 „ „ „ „ 2 fl. „ „ Nutzholz,
nach Abzug des zum eigenen Bedarfe benöthigten Quantums auf 20 Jahre, d. i. bis zum Jahre 1890 berechtigt. Hienach würde für die präliminirten

	23.956 Klafter	Feuerholz der Preis von . .	11.978 fl.
für	4.778 „	Nutzholz „ „ „ . .	9.556 „
daher „	28.734 Klafter	Material „ „ „ . .	21.534 fl.

entfallen.

Wenn man nun auch ein geringeres Gewicht auf den Umstand legen wollte, daß der Ansatz der Regierung gegen die vorstehende Berechnung
um . . . . . 1464 fl.
zurückbleibt und hienach jedenfalls zu berichtigen wäre, so kann gleichwohl nicht unbemerkt bleiben, daß aus dem Vergleiche der Holzpreise in den vorigen Jahren in Kałusz, sowie mit den Holzpreisen, welche auf anderen Domänen Galiziens noch gegenwärtig in Aussicht genommen werden, sich bis jetzt keine namhaften Vortheile herausstellen, die dem Staatsschatze aus dem Abschlusse des Vertrages erwachsen waren. Was Kałusz speciell anbetrifft, so ist noch im vorigen Jahre eine Klafter Brennholz mit 82 kr. berechnet worden und sollte heuer mit 50 kr. berechnet werden, während die angenommene Gesammtsumme auf einen Einheitspreis von nur 43 kr. pr. Klafter hinweist. Nebstbei beweisen die von der Regierung vorgelegten Ausweise, daß z. B.:

in Bolechow:

1 Klafter Brennholz mit ca.	1 fl.	75 kr.
1 „ Werkholz „ „	5 „	35 „

in Dobromil:

1 Klafter Brennholz mit ca.	3 „	44 „
1 „ Werkholz „ „	3 „	78 „

in Drohobycz:

1 Klafter Brennholz mit ca.	4 „	— „
1 „ Werkholz „ „	6 „	84 „

in Kutty:

1 Klafter Brennholz mit ca.	3 „	17 „
1 „ Werkholz „ „	3 „	35 „

in Peczenizyn:

1 Klafter Brennholz mit ca.	3 „	39 „
1 „ Werkholz „ „	4 „	— „

berechnet worden. Wenn von diesen Einheitspreisen auch 50 pCt. auf Erzeugungskosten abgeschlagen werden, so erscheinen sie doch im Durchschnitte viel günstiger, als die vertragsmäßig für Kalusz festgesetzten, obwohl hier die Absatzverhältnisse erwiesenermaßen viel günstiger sind als anderwärts in Galizien. Noch niedriger sollen die Preise bemessen werden, wenn in Folge von Elementarereignissen oder Insectenverheerungen die Nutzung über das festgesetzte Quantum hinausgehen sollte, so ist die Gesellschaft nach §. 4 des Vertrages berechtigt oder verpflichtet, die Mehrnutzung um die Hälfte, und nach §. 5, Windfälle, Windbrüche oder Dörrlinge sogar zu dem vierten Theile des vertragsmäßigen Preises zu beziehen. Die in den Schlagsorten nach vollzogener Aufarbeitung zurückgebliebenen, zu einer Auffklafterung nicht mehr geeigneten schwachen Ast- und Reisigabfälle werden nach §. 19 des Vertrages der Gesellschaft unentgeltlich überlassen.

Mit Rücksicht auf die angedeutete Differenz in der Berechnung des Preises für das an die Kali-Gesellschaft verkaufte Holz wäre die

Einnahme von	392.419 fl.
um	1.464 „
auf	393.883 fl.
oder rund auf	394.000 „

zu erhöhen.

ad m) In der Rubrik der zum Verkaufe bestimmten Staatsforste erhöhen die verschiedenen anderen Einnahmen der Ranshofner Forste pr. 45.244 fl. welche im vorigen Jahre nur 4.160 „ an dieser Stelle betrugen, den Posten so bedeutend. Der Ansatz unterliegt übrigens keinem Anstande.

ad n) Auch hier gibt der Voranschlag zu keiner Bemerkung irgend welche Veranlassung.

Hienach würde sich der Voranschlag erhöhen:

bei Niederösterreich um	44.739	fl.
„ Salzburg „	7.341	„
„ Tirol „	14.640	„
„ Steiermark „	9.884	„
„ Galizien „	1.464	„
zusammen um	78.068	fl.
d. h. von	3,632.330	„
auf	3,710.398	fl.

ad 2. Die Einnahmen der Landwirthschaft sind veranschlagt:

a) in Niederösterreich mit	122 fl.,	gegen das Vorjahr höher um	12 fl.	
b) „ Oberösterreich „	814 „	„ „ „ „ „ „	54 „	
c) „ Salzburg „	799 „	„ „ „ „		niedriger um 121 fl.
d) „ Tirol u. Vorarlb. „	3.218 „	„ „ „ „ „ „	218 „	
e) „ Steiermark „	8.707 „	„ „ „ „		„ „ 383 „
f) „ Kärnthen „	266 „	„ „ „ „ „ „	66 „	
g) „ Krain „	385 „	„ „ „ „ „ „	8 „	
h) im Küstenlande „	4.185 „	„ „ „ „		„ „ 865 „
i) in Dalmatien „	10.381 „	„ „ „ „		„ „ 99 „
k) „ Böhmen „	540 „	„ „ „ „		„ „ 40 „
l) „ Galizien „	30.829 „	„ „ „ „ „ „	599 „	
m) „ den zum Verkaufe bestimmten Staatsgütern „	716 „	„ „ „ „		„ „ 644 „
n) an Remanenten aus den verkauften Staatsgütern „	1.810 „	„ „ „ „		„ „ 589 „

zusammen mit 62.772 fl. gegen das Vorjahr höher um 957 fl., niedriger um 2741 fl.
somit im Ganzen gegen das Vorjahr niedriger um . . . 1784 „

Verhältnißmäßig zeigt sich in der Rubrik der zum Verkaufe bestimmten Staatsgüter der größte Ausfall. Gegen das Einkommen des Vorjahres gehalten beträgt er 47·36 pCt. desselben und nebstdem 35·97 pCt. des Gesammtausfalles an Einnahmen aus der Landwirthschaft. Das Einkommen an Remanenten ist gegen das Vorjahr um 27—28 pCt. geringer und repräsentirt etwas weniger als 33 pCt. des ganzen Ausfalles. Im Küstenlande beträgt der dießjährige Abgang 48·48 pCt. des Gesammtausfalles, aber nur 17·12 pCt. des vorjährigen Einkommens.

Es ist kein Anlaß vorhanden, in dem Ansatze der Regierung irgend eine Aenderung zu beantragen.

ad 3. Von den Einnahmen der Nebenwirthschaften werden:

die aus industriellen Unternehmungen auf	169.533 fl.	gegen das Vorjahr höher um	14.528 fl.
„ „ Dominal-Gerechtsamen „	191.184 „	„ „ „ „ „ „	23.659 „
„ v. Geräthschafts u. Materialien-Lager „	71.838 „	„ „ „ „ „ „	2.910 „
zusammen auf . . .	432.555 fl.	gegen das Vorjahr höher um	41.097 fl.

Die ordentlichen Einnahmen dieses Titels beziffern sich sonach, wie folgt:

1. Forstwirthschaft	3,710.398 fl.
2. Landwirthschaft	62.722 „
3. Nebenwirthschaften	432.555 „
zusammen . . .	4,205.675 fl.
oder rund . . .	4,206.000 „

Das Extraordinarium wurde im Vorjahre präliminirt mit . . . . . 21.010 fl.
Der dießjährige Voranschlag lautet auf . . . . . 20.996 „
Es dürfte gestattet sein, ihn auf . . . . . 21.000 „
abzurunden.

Dazu das Ordinarium nach dem obigen Antrage mit runden . . . . . 4,206.000 „
gibt die Summe von . . . 4,227.000 fl.
als Bedeckung in diesem Titel.

B. Erforderniß.

Als Erforderniß wird in diesem Titel 1: ordentliche Ausgaben der
Betrag von . . . . . 2,936.286 fl.
d. i. gegen den vorjährigen Anspruch der Regierung
pr. . . . . 2,537.224 um 399.062 „
und gegen den bewilligten Betrag pr. . . . 2,470.000 „ 466.286 „
mehr eingestellt.

Das ordentliche Erforderniß umfaßt:

a) Ausgaben der Forstwirthschaft,
b) „ „ Landwirthschaft,
c) „ „ Nebenwirthschaft,
d) Verwaltungsauslagen,
e) Oeffentliche Lasten.

ad a) Die Ausgaben der Forstwirthschaft werden pro 1872
mit . . . . . 1,741.501 fl.
angenommen.

Im vorigen Jahre gelangte dießbezüglich nur die
Summe von . . . . . 1,475.996 „
zum Anspruche.

Der dießjährige Mehranspruch beträgt sonach . . . . 265.505 fl.

Der Gesammtanspruch vertheilt sich auf die verschiedenen Erfordernisse in nachstehender Weise. Es werden gefordert:

für Holzgewinnung und Lieferung	956.431 fl.
an Köhlereikosten	168.498 „
für Reparatur der Betriebsgebäude	170.461 „
an Culturskosten	39.960 „
für sonstige Auslagen	406.151 „
zusammen wie oben . . .	1,741.501 fl.

Hiezu wird bemerkt, daß das Erforderniß an Culturskosten dießmal neu specificirt erscheint, eine Neuerung, die im Interesse der Volkswirthschaft mit Befriedigung begrüßt zu werden verdient. Es dürfte auch gegen den zu diesem Behufe beanspruchten Betrag nichts einzuwenden sein. Die Differenzen in den ersten drei Posten sind im Ganzen unerheblich; dagegen ist der Posten für sonstige Auslagen mit . . . . . 406.151 fl.
gegen den vorjährigen von nur . . . . . 201.758 „
um . . . 204.393 fl.
sonach um mehr als 50 pCt. höher angesetzt. Diese Erhöhung reducirt sich ihrer Wesenheit nach auf die Erhöhung dieser Rubrik.
Bei der Post „Holzlegstätte St. Helena" von . . . . . 960 fl.
auf . . . 253.300 „
somit um volle . . . 252.340 fl.

Jedoch wurde die Post vom Finanzausschusse weiter nicht beanständet, weil erhaltenen Aufklärungen zufolge, dieselbe blos den Erkauf an Holz von der Forstdomäne Alland repräsentirt, und daher als durchlaufend anzusehen ist.

Hienach würde sich das Gesammterforderniß der Forstwirthschaft
auf . . . . . 1,741.501 fl.
oder rund auf . . . . . 1,741.000 „
ermäßigen.

ad b) Die Ausgaben der Landwirthschaft auf Staatsdomänen sind
mit . . . . . 7.302 fl.
veranschlagt.

Gegen den Voranschlag des Vorjahres pr. . . . . 7.550 „
ist der Ansatz um . . . . . 248 fl.
und gegen den von 1870 um . . . . . 363 „

geringer. Es wird wider denselben nichts eingewendet. Derselbe wäre jedoch auf . . . . . 7.000 fl.
abzurunden.

ad b) Die Ausgaben der Nebenwirthschaften sind pro 1872
mit . . . . . 307.229 fl.
sonach gegen den Voranschlag des Jahres 1871 pr. . . . . 235.110 „
um . . . 72.119 fl.
höher in Aussicht genommen.

Wenn man die einzelnen Ausgabsposten näher analisirt, so betragen die Ausgaben:
auf industrielle Unternehmungen 105.115 fl., sonach gegen das Vorjahr mehr um 56.505 fl.
„ Dominical-Gerechtsame 26.512 „ „ „ „ „ „ „ 3.672 „
„ das Geräthschafts- und Materialien-Lager 175.602 „ „ „ „ „ „ „ 11.822 fl.

Vergleicht man überdieß die Ausgaben auf industrielle Unternehmungen mit den präliminirten Einnahmen aus denselben pr. . . . . 169.533 fl.
so betragen sie über 62 pCt. der letzteren, während sie im Vorjahre nur mit etwa 31½ pCt. veranschlagt waren.

An der Erhöhung nehmen die industriellen Unternehmungen auf den Staatsdomänen:
in Oberösterreich mit . . . . . 330 fl.
„ Salzburg „ . . . . . 128 „
„ Tirol „ . . . . . 90 „
„ Krain „ . . . . . 6.694 „
„ Böhmen „ . . . . . 3.988 „
„ Galizien „ . . . . . 45.525 „
dagegen sind die Auslagen für dieselben in Steiermark um . 130 „
geringer als im Vorjahre präliminirt.

In der Voraussetzung, daß der Mehraufwand als eine Capitalsanlage angesehen werden kann, würde gegen eine angemessene Steigerung desselben nichts einzuwenden sein. Doch dürfte ein Abstrich in dem dießbezüglichen Antrage
von . . . . . 20.000 fl.
und mit Rücksicht auf die anderen Posten ein Abstrich von . 25.000 „
in den beantragten Ausgaben zulässig erscheinen. Unter dieser Voraussetzung würde sich der obige Voranschlag von . . . . . 307.229 fl.
auf . . . . . 282.229 „
oder rund auf . . . . . 282.000 „
ermäßigen.

ad d) Die Verwaltungsausgaben erscheinen für das Jahr 1872 mit . . . . . 572.322 fl.
fixirt. Hievon entfallen auf Gehalte und Emolumente . . . . . 398.340 fl.
Amtskosten . . . . . 75.583 „
Reparatur der Verwaltungsgebäude . . . . . 46.617 „
Remunerationen und Aushilfen . . . . . 22.705 „
andere Auslagen . . . . . 29.077 „
Für das Vorjahr waren präliminirt . . . . . 539.548 fl.
somit weniger um . . . . . 32.774 fl.
bewilligt aber nur . . . . . 524.000 „
somit weniger um . . . 48.322 fl.

Von der bewilligten Summe pr. . . . . 524.000 „
hatten im Vorjahre zu entfallen:
auf Gehalte und Emolumente . . . . . 361.000 fl.
„ Amtskosten . . . . . 75.000 „
„ Reparaturen der Gebäude . . . . . 36.000 „
„ verschiedene andere Auslagen . . . . . 52.000 „

Es werden daher für dieses Jahr die Gehalte und Emolumente höher um . . . . . 37.340 fl.
die Amtskosten höher um . . . . . 583 „
„ Reparaturen „ „ . . . . . 10.617 „
„ übrigen Auslagen aber niedriger um . . . . . 218 „
berechnet.

Das höhere Erforderniß an Gehalten und Emolumenten findet der Hauptsache nach seine Erklärung vorerst in der neuen Reorganisirung der Domänenämter in Galizien, welche infolge einer dießbezüglich vom Abgeordnetenhause gefaßten Resolution im vorigen Jahre durchgeführt worden ist. Der Mehranspruch aus diesem Anlasse beträgt . . . . . 13.683 fl.
Außerdem beträgt das Mehrerforderniß für Niederösterreich in dieser Rubrik . . . . . 8.781 fl.
und ist größtentheils durch Zuweisung unentgeltlicher Holzdeputate herbeigeführt.

Andere Differenzen in dieser Rubrik sind von minderer Bedeutung.

Im Ganzen dürfte die Position als gerechtfertigt anzusehen, und von dem Antrage pr. . . . . 398.340 fl.
lediglich das 2percentige Intercalare pr. . . . . 796 „
abzuziehen sein, demzufolge sich das Erforderniß für Gehalte auf 397.544 fl.
oder rund auf . . . . . 397.000 „
ermäßigt.

Die Amtskosten dürften wie im vorigen Jahre im runden Betrage mit . . . . . 75.000 fl.
einzustellen sein.

Dieß gilt auch von der Position für Reparaturen, da die Erhöhung um 10.617 fl. nicht hinlänglich gerechtfertigt scheint, und mit . . 36.000 fl.
das Auslangen jedenfalls gefunden werden kann.

Die Ansätze für Remunerationen und andere Auslagen wären in runden Ziffern:

mit . . . . . 22.000 fl.
und mit . . . . . 29.000 „
anzunehmen.

Hienach würden sich die Verwaltungsauslagen entziffern
mit . . . . . 559.000 „

ad e) Die öffentlichen Lasten sind mit . . . . . 307.932 „
sonach gegen den Voranschlag des Vorjahres pr. . . . . 279.020 „
höher um . . . 28.912 fl.
veranschlagt.

Gleichwohl läßt sich an dem Betrage nichts ändern, weil er größtentheils aus fixen Gebühren zusammengesetzt ist.

Nach dem bisherigen würde sich das ordentliche Erforderniß wie folgt, richtig stellen:

a) Ausgaben der Forstwirthschaft mit . . . . . 1,741.000 fl.
b) „ „ Landwirthschaft „ . . . . . 7.000 „
c) „ „ Nebenwirthschaft „ . . . . . 282.000 „
d) Verwaltungsauslagen mit . . . . . 559.000 „
e) Oeffentliche Lasten „ . . . . . 307.932 „
zusammen . . . 2,896.932 fl.
oder rund mit . . . . . 2,896.000 „

2. Im Extraordinarium ist eingestellt:

für Neubauten und Realitäten-Ankauf der Betrag von . . . 69.420 fl.
„ Vermessungskosten, Servituts-Ablösung . . . . . 43.770 „
zusammen . . . 113.190 fl.

Uebertrag . . .	113.190 fl.
gegen den Voranschlag des Vorjahres pr.	164.051 „
weniger um . . .	50.861 fl.

Das Bedürfniß ist nachgewiesen und wären die angesprochenen Beträge

abgerundet mit	69.000 fl.
und mit	43.000 „
zusammen mit . . .	112.000 fl.

zu bewilligen.

Dazu das Ordinarium	2,896.000 „
gibt die Gesammtsumme des Erfordernisses pr.	3,008.000 fl.
im Vergleiche mit der Bedeckung pr.	4,227.000 „
stellt sich ein Ueberschuß von . . .	1,219.000 fl.
heraus. Da der Ueberschuß im Vorjahre mit	1,186.959 „
angenommen worden war, so ist in diesem Jahre ein um . .	32.041 fl.

günstigerer Erfolg der Gebarung zu gewärtigen.

II. Titel.

Dikasterialgebäude.

A. Bedeckung.

Für das Jahr 1871 wurde an diesem Titel als Bedeckung der Betrag

von	72.113 fl.

eingestellt.

Für das Jahr 1872 wird in derselben Stelle von

der Regierung die Summe von	77.653 „
gegen das Vorjahr höher um	5.540 fl.

in Antrag gebracht.

Da schon der vorjährige Antrag das Präliminare

des Jahres 1870 um	3.043 „

überschritt, so ist der dießjährige Voranschlag gegen den vom

Jahre 1870 gehalten, günstiger um	8.583 fl.

Der Antrag pro 1871 besteht aus:

Mieth- und Pachtzinsen im Betrage von	71.023 fl
und sonstigen Einnahmen „ „ „	1.090 „
zusammen . . .	72.113 fl.

Da sich namentlich an den Mieth- und Pachtzinsen nichts ändern läßt, so wäre der obige Antrag der Regierung pr. 77.653 fl. zu genehmigen.

B. Erforderniß.

Zu diesem Behufe werden in dem dießjährigen Voranschlage:

1. als Ordinarium	102.939 fl.
2. als Extraordinarium, und zwar:	
a) für Aufbesserung der Genüsse und für Diurnen . .	4.000 „
b) für Gebäude-Adaptirungen	6.000 „
zusammen . . .	112.939 fl.

begehrt.

ad 1) Als Ordinarium wurde in diesem Titel für das Vorjahr angesprochen . . . . . 91.801 fl.
und für das Vorjahr bewilligt . . . . . 91.000 „

Der Anspruch ist sonach gegenwärtig höher um . . 11.138 fl.
beziehungsweise um . . . . . 11.939 „
Namentlich ist die Post der persönlichen Bezüge der Beamten höher beziffert
um . . . . . 3.268 fl.
jene der Reisegebühren . . . . . 240 „
„ „ Belohnungen und Aushilfen um . . . . . 305 „
„ „ Gebäude-Erhaltungskosten um . . . . . 1.534 „
„ „ Steuern um . . . . . 5.796 „
„ „ verschiedenen Auslagen dagegen geringer um . . . 5 „

Was nun die persönlichen Bezüge der Beamten anlangt, so rührt ihre Erhöhung einerseits daher, daß bei der Dikasterial-Gebäude-Direction in Wien die Gebühren für 3 zugetheilte Beamte 2 à 1000 fl., 1 à 800 fl. Gehalt und für alle drei Quartiergelder à 150 fl., zusammen mit . . . 3.250 fl.
und andererseits die erhöhten Bezüge des Dienstpersonals auf dem Stammschlosse in Tirol, die im Vorjahre 660 fl. betrugen, mit . . . 930 fl.
eingestellt erscheinen.

Streng genommen gehören jedoch die Bezüge der zugetheilten Beamten der Wiener Dikasterial-Gebäude-Direction ins Extraordinarium, und werden dahin übertragen. Unter dieser Voraussetzung stellt sich die ganze Post um den obigen Mehrbetrag geringer, somit auf . . . . . 36.816 fl.
und nach Abzug einer 1%igen Intercalare auf . . . . . 36.448 „

Hinsichtlich der übrigen Posten stellt sich mit Ausnahme jener der Steuern die Nothwendigkeit einer Erhöhung gegen das Vorjahr nicht heraus. Es wären daher folgende Ansätze beizubehalten, beziehungsweise einzustellen, u. zw. Reisegebühren mit 530 „
Belohnungen und Aushilfen mit . . . . . 3.001 „
Amts- und Kanzleierfordernisse mit . . . . . 1.005 „
Gebäude-Erhaltungskosten mit . . . . . 34.401 „
Steuern mit . . . . . 21.415 „
Verschiedene Auslagen . . . . . 412 „
zusammen . . . 97.212 fl.
oder im abgerundeten Betrage . . . . . 97.000 „

ad 2. a) Hier werden für Aufbesserung der Genüsse und Entlohnung zeitlicher Diurnisten bei der Dikasterial-Gebäude-Direction in Wien . . . . . 4.000 fl.
angesprochen. Im vorigen Jahre wurden an dieser Stelle
für aushilfsweise Diurnisten . . . . . 730 fl.
für Aufbesserung der Bezüge, eventuell für Reorganisirung . . . . . 2.400 „
sonach im Ganzen . . . 3.130 „
begehrt, dagegen . . . . . 2.000 „
bewilligt.

Die in Aussicht genommene Reorganisirung ist nicht zu Stande gekommen, dagegen trägt der Ausgabe-Etat der Gebäude-Direction aus Anlaß der Zutheilung von 3 Beamten eine Mehrbelastung von . . . . 3.250 fl.

Wird diese letztere in das Extraordinarium übertragen, so dürfte in Anbetracht, daß schon hiedurch der Direction ein wirksamer Zuwachs an Arbeitskräften zugetheilt wird, für Entlohnung der Diurnisten und Aufbesserung von Genüssen ein weiterer Betrag von . . . . . 1.750 „
umsomehr genügen, als die Rubrik für Belohnungen und Aushilfen im Ordinarium ebenfalls zu diesem Zwecke verwendet werden kann.

Es dürfte daher in diesem Paragraphe die Gesammtsumme von . . . . . 5.000 fl.
zu bewilligen sein.

ad 2, b) Für die Adaptirung der Dikasterial-Gebäude in Oberösterreich wurde im vorigen Jahre . . . . . 23.000 fl.
bewilligt, und werden gegenwärtig zu diesem Zwecke . . . 6.000 „
beansprucht.

Da sich der Anspruch auf genaue Kostenüberschläge gründet, so wäre er zu bewilligen.

Demgemäß beträgt das Gesammterforderniß in diesem
Titel . . . . . 108.000 fl.
in Entgegenhaltung der Bedeckung pr. . . . . 77.653 „
ergibt sich ein Abgang pr. . . . . 30.347 fl.

III. Titel.

Aerarial-Eisenbahnen.

A. Bedeckung.

Der Antrag der Regierung im Ordinarium an Pachtzins für die Bodenbacher Bahn von der sächsischen Regierung in Silber pr. 38.029 fl. eignet sich zur Genehmigung.

Dagegen ist im Extraordinarium der Münzgewinn
pr. . . . . 7.606 „
zum Course 120 berechnet; da jedoch derselbe bei den gegenwärtigen Valutaverhältnissen höchstens zum Course 115 angenommen werden kann, so ermäßigt sich hienach diese Post auf . . . . . 5.704 fl.

Demzufolge würde die Gesammtbedeckung nur . . . 43.733 „
d. i. gegen den Voranschlag des Vorjahres pr. . . . . 45.635 „
um . . . 1.902 fl.
weniger betragen.

B. Erforderniß.

Als ordentliches Erforderniß wird hier der Regieaufwand mit . . . . . 800 fl.
berechnet, wovon 200 fl. auf Baureparaturen und 600 fl. auf verschiedene andere Ausgaben wie im vorigen Jahre entfallen.

Dieser Antrag der Regierung wäre zu genehmigen.

Im Extraordinarium erscheinen:

1. die persönlichen Bezüge zweier technischen Beamten, und zwar:

a) für einen Oberingenieur . . 1.470 fl. Gehalt
und . . 252 „ Quartiergeld,
zusammen . . . 1.722 fl.

b) für einen Ingenieur-Assistenten 735 fl. Gehalt
und . . 210 „ Quartiergeld,
zusammen . . . 945 „
im Ganzen . . . 2.667 fl.
wie im vorigen Jahre;
Fürtrag . . . 2.667 „

Uebertrag . . .	2.667 fl.
2. Steuerrückersätze und sonstige Grundeinlösungen der Nordtiroler Eisenbahn, dann an Bauunternehmer, die im vorigen Jahre nur mit 500 fl. berechnet waren, mit . .	40.500 „
Das Erforderniß im Extraordinarium beträgt demnach um 42.667 fl. mehr als im Vorjahre.	43.167 fl.
Das Gesammterforderniß dieses Titels beziffert sich auf	43.967 „
verglichen mit der Bedeckung pr.	43.733 „
ergibt einen Abgang von . . .	234 fl.

Wien, den 15. Februar 1872.

Dr. E. Czerkawski,

Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Verzehrungssteuer.

(Bedeckung: Capitel 19, Titel 1—10, Erforderniß: Capitel 13, Titel 1.)

Die Verzehrungssteuer zerfällt in 10 Abtheilungen, deren

Bedeckung

pro 1872 mit folgenden Ansätzen eingestellt ist:

Ordentliche.

1.	Branntweinsteuer	7,200.000 fl.
2.	Wein- und Moststeuer	3,626.000 „
3.	Biersteuer	18,000.000 „
4.	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	3,884.000 „
5.	Zuckersteuer	9,000.000 „
6.	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,000.000 „
7.	Pachtungen	3,141.423 „
8.	Andere Einnahmen	19.577 „
9.	Dazio consumo in Dalmatien	95.000 „

Außerordentliche.

10.	Gefällssicherstellungen	1,900.000 „
	in Summe	48,866.000 fl.

Für das Jahr 1871 war präliminirt . . . . . 48,000.000 „
Für das Jahr 1870 „ . . . . . 44,510.408 „
„ „ „ 1869 „ . . . . . 43,184.076 „
„ „ „ 1868 „ . . . . . 41,695.744 „

Wirklich eingenommen wurde nach dem Rechnungsabschlusse von 1868 . . . . . 50,654.295 „
daher 8,958.551 fl. mehr als der Voranschlag.
1869 . . . . . 47,907.581 „
um 4,723.505 fl. mehr als der Voranschlag.
1870 . . . . . 52,082.618 „
um 7,572.210 fl. mehr als der Voranschlag.

Das verhältnißmäßig ungünstige Resultat des Jahres 1869 wird lediglich durch das Zurückbleiben der Zuckersteuer verursacht, welche in diesem Jahre gegen 1868 um 4,841.980 fl. weniger eintrug. Sonst ist (mit Ausnahme der Branntweinsteuer) ein stetiges Steigen der übrigen Abtheilungen

ersichtlich und ganz besonders ist es die Biersteuer, welche, in immerwährender Zunahme, die weitaus stärkste Haupteinnahme der Verzehrungssteuer bildet. Nach dieser kommt die Zuckersteuer, dann die Branntweinsteuer, welche drei Abtheilungen mehr als $^2/_3$ der Einnahmen der Verzehrungssteuer abwerfen.

Die Bedeckung der Branntweinsteuer ist in dem Voranschlage pro 1872 eingestellt mit 7,200.000 fl., im Jahre 1871 waren 7,109.300 fl. angenommen, im Jahre 1870 waren veranschlagt 7,284.300 fl., wirklich eingegangen sind 7,710.298 fl., im Jahre 1869 waren veranschlagt 6,708.600 fl. und sind wirklich eingegangen 7,801.727 fl., im Jahre 1868 waren veranschlagt 8,060.000 fl. und sind eingegangen 7,138.815 fl., die Branntweinsteuer nimmt daher im Bruttoertrage nicht zu, hat sogar gegen das Jahr 1869 etwas abgenommen.

Bei dieser Sachlage ist wohl mit Recht anzunehmen, daß das Steuersystem ein falsches ist, denn wenn auch der Ausfall der Ernte Einfluß auf den Betrieb der Branntweinbrennereien übt, gerecht ist doch, daß der inländische Consum befriedigt werden muß, und dieser Consum nimmt nicht ab, sondern wie in den anderen Staaten zu.

Auffallend ist auch die starke Abnahme der kleineren Brennereien. Der heutige Gang aller Industriezweige drängt wohl naturgemäß auf größere Etablissements. Die vollständige Vernichtung aller kleineren Brennereien wäre aber im Interesse der Landwirthschaft nicht zu wünschen, sollte ein Steuersystem angenommen werden, welches kleineren und größeren Brennereien wenigstens gleiche Vortheile bietet, was bei dem jetzigen Steuersystem nicht der Fall zu sein scheint.

Im Jahre 1869/70 waren in Oesterreich 40.429 Brennereien im Betriebe, und zwar 37.623 bäuerliche und 2806 andere.

Gegen das Jahr 1868/69 eine Abnahme von 8352 Brennereien (8268 bäuerliche und 84 andere). Von diesen 40.429 Brennereien 39.084 solche, welche nur in kleinerem Umfange betrieben wurden und befanden sich die meisten von diesen in den Kronländern Tirol mit 11.309 und Niederösterreich mit 6621.

Welches Uebergewicht aber die wenigen großen Brennereien (1345) gegen die kleinen haben, beweist die gezahlte Steuer, welche bei ersteren 7,480.371 fl., bei letzteren 174.671 fl. betrug.

Bei den dargestellten Verhältnissen ist wohl nicht anzunehmen, daß die Branntweinsteuer pro 1872 ein höheres Erträgniß geben wird, als 1870, zu hoffen ist aber doch, daß wenigstens die Höhe dieses Jahres annähernd erreicht werden kann und dürfte statt der präliminirten 7,200.000 fl. die Summe von 7,700.000 fl. einzustellen sein.

Wein- und Moststeuer. Eingestellt sind pro 1872 3,626.000 fl., im Jahre 1871 waren 3,513.904 fl. präliminirt.

Wirklich eingegangen sind:

1868	3,233.462 fl.,	
1869	3,550.649 „	Zunahme 8·9%
1870	3,755.329 „	„ 5·7%

daher durchschnittlich eine Zunahme von 7·3%. Es dürfte daher im Jahre 1872 die Einnahme des Jahres 1870 plus 6% zu erwarten sein und diese Post statt mit 3,626.000 fl. rund mit 3,980.000 fl. angenommen werden können.

Biersteuer. Dieselbe ist pro 1872 mit 18,000.000 fl. angenommen, während 1871 17,893.000 fl. eingestellt wurden.

Wirklich eingegangen sind:

1868	17,242.641 fl.,	
1869	17,761.023 „	Zunahme 3%
1870	19,021.856 „	„ 7%

rund, daher durchschnittlich eine Zunahme von 5%. Gebraut wurde im Jahre 1870 in 2420 Brauereien, um 51 weniger als 1869, welche ein Quantum

von 15,480.479 Eimer um 1,496.342 Eimer mehr als 1869 lieferten. Die Gesammtsumme der Steuer vertheilt sich mit 15,512.489 fl. vom flachen Lande und mit 3,502.653 fl. in den geschlossenen Städten, unter welchen die Reichshauptstadt Wien allein mit 2,517.071 fl. erscheint.

Der Aufschwung der Bierindustrie ist klar ersichtlich und wird es auch rechtfertigen, wenn bei der Einstellung der Biersteuer in das Präliminare pro 1872 die im Jahre 1870 erreichte Einnahme von 19,021.856 fl. plus 4%, rund 19,782.000 fl. statt der von der Regierung eingestellten Summe von 18,000.000 fl. angenommen wird.

Fleisch- und Schlachtviehsteuer. Dieselbe ist mit 3,884.000 fl. präliminirt, im Jahre 1871 waren 3,883.154 fl. eingestellt.

Wirklich eingenommen wurde:

1868	3,438.579 fl.	
1869	3,637.038 „	Zunahme 5·4%
1870	3,994.876 „	„ 9·8%

daher eine Zunahme von durchschnittlich 7, 6%. In der Einnahme des Jahres 1870 erscheint die Hauptstadt Wien mit 1,808.068 fl. Fleisch- und Schlachtviehsteuer. Ein Rückgang dieser Steuer ist nicht wohl anzunehmen und wäre statt der präliminirten Summe von 3,884.000 fl. die Summe des Jahres 1870 mit 3,994.876 fl. plus 6% mit rund 4,234.000 fl. anzunehmen.

Zuckersteuer. Diese Steuer ist für 1872 mit 9,000,000 fl. veranschlagt, während im Jahre 1871 8,500.000 fl. angenommen sind.

Wirklich eingegangen sind:

1868	12,906.187 fl.
1869	8,064.207 „
1870	10,259.362 „

Diese große Verschiedenheit läßt, wie bei der Branntweinsteuer, auf ein fehlerhaftes Steuersystem schließen. Wenn auch diese Steuer von dem günstigen oder ungünstigen Ausfalle der Rübenernte wesentlich beeinflußt wird, so läßt sich doch nicht zugeben, daß im Jahre 1870 bei der fortwährenden Vermehrung der Zuckerfabriken, welche neuerlich gewöhnlich auf eine Rübenmenge von mindestens 200.000 Ctr. eingerichtet werden, weniger Rüben verarbeitet worden wären, als 1868.

Die Zahl der Zuckerfabriken in der ganzen Monarchie betrug 1869/70 181, davon auf Oesterreich 155, von denen wieder die meisten in Böhmen mit 98 und in Mähren mit 39 waren. Im Jahre 1867/68 waren in der Monarchie blos 151 Fabriken.

Von den in Oesterreich befindlichen Fabriken arbeiteten 1869/70 118 nach der Abfindung, und blos 37 nach der Abwage.

In Oesterreich wurden in dieser Zeitperiode 19,773.069 Ctr. frische und 13.217 Ctr. trockene Rüben wirklich verarbeitet und nach dem Rechnungsabschlusse, wie oben bemerkt, 10,259.362 fl. Steuer eingenommen.

Bemerkenswerth ist die niedrige Ziffer der verarbeiteten Rüben und der bedeutende Unterschied zwischen der Menge der angemeldeten und der wirklich verarbeiteten Rüben. In der Periode 1869 — 1870 wurden nämlich 22,482.094 Centner angemeldet und nur 19,773.069 Centner wirklich verarbeitet.

Im Durchschnitte kommen auf eine Fabrik in Oesterreich (155) 127.568 Centner frische Rüben. In der Statistik wird allgemein ein viel höheres Durchschnittsquantum angenommen. In Ungarn wurden in der gleichen Periode 2,109.346 Centner Rüben verarbeitet, daher in der ganzen Monarchie 21,882.415 Centner, welche zu 12 Centner Rübe auf 1 Centner Raffinatzucker angenommen, eine Gesammtzuckererzeugung von 1,823.535 Centner repräsentirte. Rechnet man von diesem Quantum die Menge des exportirten Zuckers ab, indem man annimmt, daß die Gesammtrestitution von 4,867.152 fl. für Raffinatzucker zu 5 fl. 59 kr. pr. Zollcentner geleistet

wurde, welches 870.700 Zoll- oder 777.410 Wiener Centner ausmacht, so bleibt für den inländischen Consum ein Quantum von 1,046.125 Centner Zucker übrig.

Da in dieser Periode eine nennenswerthe Einfuhr über die Zolllinie nicht stattfand, repräsentirt dieses Quantum den ganzen Verbrauch der Monarchie mit 35,385.892 Einwohner und gibt einen Consum von 2·95 Pfund pr. Kopf, die günstigsten Verhältnisse angenommen.

Im Jahre 1865 wurde der Verbrauch in Oesterreich mit 3½ Pfund pr. Kopf angenommen und hätten daher die letzten Jahre volkswirthschaftlichen Aufschwunges gar keinen Einfluß auf den Zuckerverbrauch in Oesterreich gehabt, vielmehr den Consum verringert. Eine solche Annahme kann unbedingt nicht zugelassen werden und muß man vielmehr zu dem Schlusse kommen, daß daß Steuersystem einer Revision bedürftig ist.

Der Finanzausschuß wird sich erlauben, eine im vorigen Jahre beschlossene Resolution erneuert vorzuschlagen.

Der Ansatz der Regierung von 9,000.000 fl. ist aber offenbar zu niedrig, sowohl der factischen Einnahme des Jahres 1870 gegenüber, als noch mehr in Hinblick auf die beständige Zunahme der Zuckerfabriken.

Wenigstens 30 neue Fabriken werden im Jahre 1872 mehr arbeiten. Rechnet man nun 130.000 Centner Rüben pr. Jahr und Fabrik, so muß eine Mehreinnahme von circa 1,600.000 fl. gegenüber von 1870 stattfinden und wäre die Post „Zuckersteuer" mit 11,200.000 fl. einzustellen.

Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen. Dieselbe ist pro 1872 mit 2,000.000 fl. angenommen, während sie pro 1871 mit 1,942.239 fl. eingestellt war.

Die Steuer umfaßt lediglich die Abgabe an den Linien Wiens auf verschiedene Gegenstände und hat im Jahre

1868	2,109.265 fl.
1869	2,165.081 „
1870	2,070.508 „

wirklich ertragen, zeigt also sonderbarerweise keine Zunahme und dürfte mit dem Ansatze der Regierung einzustellen sein.

Pachtungen sind pro 1872 eingestellt mit 3,141.423 fl. ganz gleich mit dem Voranschlage pro 1871. Die Steuer umfaßt die Pachtschillinge der Verzehrungssteuer zu Linz, Prag, Brünn, Lemberg, Krakau, Graz und Laibach und des Aversum der Stadt Triest und hat ertragen

1868	2,929.719 fl.
1869	3,020.075 „
1870	3,089.754 „

Auch hier ist keine nennenswerthe Zunahme ersichtlich und dürfte im abgerundeten Betrage mit 3,142.000 fl. einzustellen sein.

Andere Einnahmen sind eingestellt mit 19.577 fl. gegen 21.980 fl. im Jahre 1871.

Die Rechnungsnachweise führen diese Einnahmen blos im Jahre 1870 besonders auf, wo sie mit 21.476 fl. erscheinen und wären mit 22.000 fl. einzustellen.

Dazio consumo in Dalmatien ist wie im Vorjahre mit 95.000 fl. angenommen, hat aber im Jahre 1870, wo er zum ersten Male besonders aufgeführt ist, 112.339 fl. ertragen und dürfte mit 112.000 fl. einzustellen sein.

Gefällssicherstellungen sind pro 1872 als außerordentliche Einnahme mit 1,900.000 fl. wie 1871 angenommen. Sie finden das Aequivalent in den Rückstellungen der Ausgaben und wären mit dem Ansatze der Regierung einzustellen.

Es wird sonach beantragt in der

Bedeckung

pro 1872 einzustellen:

Ordentliche Einnahmen.

1.	Branntweinsteuer	7,700.000 fl.
2.	Wein- und Moststeuer	3,980.000 „
3.	Biersteuer	19,782.000 „
4.	Fleisch- und Schlachtviehsteuer	4,234.000 „
5.	Zuckersteuer	11,200.000 „
6.	Verzehrungssteuer von sonstigen Verbrauchsgegenständen	2,000.000 „
7.	Pachtungen	3,142.000 „
8.	Andere Einnahmen	22.000 „
9.	Dazio Consumo in Dalmatien	112.000 „
10.	Gefällssicherstellungen als außerordentliche Einnahme	1,900.000 „
	in Summa .	54,072.000 fl.

Im Erforderniß

werden pro 1872 präliminirt 185.098 fl. ordentliche, und 3,652.600 fl. außerordentliche Ausgaben im Ganzen 3,837.698 fl. für Verzehrungssteuer und 4.302 fl. für Neubauten, in Summe 3,842.000 fl.

Im Jahre 1871 waren 188.770 fl. ordentliche. 3,243.875 fl. außerordentliche Ausgaben und 12.440 fl. für Neubauten, im Ganzen 3,445.085 fl., daher um 396.915 fl. weniger eingestellt.

Für ordentliche Ausgaben werden dieses Jahr 3.672 fl. weniger gefordert und ist auch der Aufwand für Neubauten um 8.138 fl. geringer.

Für Gefällssicherstellungen und Rückgaben sind dagegen 408.725 fl. mehr eingestellt.

In den Rechnungsabschlüssen pro 1868/69 ist diese Ausgabe blos summarisch mit 3,420.455 fl. und 3,163.170 fl. aufgeführt, im Jahre 1870 erscheint sie mit 154,533 fl. als ordentliche und 3,539.932 fl. als außerordentliche Ausgabe und 14.000 fl. für Neubauten, im Ganzen mit 3,708.465 fl.

Der Unterschied wird durch die Gefällsrückgaben und Rückstellungen verursacht.

Die ordentlichen Ausgaben, welche geringer sind wie voriges Jahr, dürften, wie angesetzt, mit 185.098 fl. einzustellen sein.

Die außerordentlichen Ausgaben zerfallen in zwei Hauptposten:

1. Rückstellungen von Gefällssicherstellungen, das sind solche Ausgaben, welche in der Ausfuhr bei den Linien Wiens für Verzehrungssteuergegenstände geleistet werden, die bei der Einfuhr als zum Durchgang bestimmt angegeben wurden. Sie finden ihren Gegensatz in Post 13 der Bedeckung.

2. Gefällsrückgaben, das sind solche Ausgaben, welche für Stockung im angemeldeten Gewerbsbetriebe verzehrungssteuerpflichtiger Gegenstände geleistet und von der vorgeschriebenen Steuer abgeschrieben werden. Auch diese Ausgabe findet ihr Aequivalent in den bezüglichen Posten der Bedeckung.

Die eingestellten Summen beruhen auf Durchschnittseinnahmen und dürften mit Rücksicht auf die beantragten Erhöhungen in der Bedeckung unverändert im abgerundeten Betrage anzunehmen sein. —

Ebenso die eingestellte geringe Summe für Neubauten.

Es wird daher beantragt:

das Erforderniß einzustellen rund,

ordentliche Ausgaben	185.000 fl.
außerordentliche Ausgaben	3,652.000 „
Summe .	3,837.000 fl.
Für Neubauten	4.300 „
im Ganzen .	3,841.300 fl.

Mit Bezug auf das bei der Branntwein- und Zuckersteuer Vorgebrachte beantragt der Finanzausschuß folgende Resolution:

Die k. k. Regierung wird dringend aufgefordert, mit der k. ungarischen Regierung mit aller Beschleunigung in Verhandlung zu treten, damit die Mängel des gegenwärtigen Systems der Besteuerung der Spiritus- und Zuckererzeugung auf das Genaueste geprüft und dem Reichsrathe die entsprechenden Vorlagen gemacht werden.

Wien, den 1. Februar 1872.

Wolfrum,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben:

Salz.

(Bedeckung: Capitel 20, Titel 1 und 2; Erforderniß: Capitel 14, Titel 1 und 2.)

In dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1872 werden von der Regierung die Ergebnisse des Salzgefälles pro 1872 in folgender Weise präliminirt:

A. Bei der Salzerzeugung:

Bedeckung: Einnahmen		112.100 fl.
Erforderniß: ordentliche Ausgaben	2,935.700 fl.	
außerordentliche Ausgaben	274.700 „	
zusammen		3,210.400 „
daher Abgang		3,098.300 fl.
bei einer Erzeugung von Stein-, Sud- und Industriesalz von		4,632.044 Ctr.
dann einer Erzeugung und Einlösung von Seesalz von		709.000 „
zusammen		5,341.044 Ctr.

B. Bei dem Salzverschleiße:

Bedeckung: Einnahmen		17,772.000 fl.
Erforderniß: ordentliche Ausgaben	286.747 fl.	
außerordentliche Ausgaben	38.400 „	
zusammen		325.147 „
daher Ueberschuß		17,446.853 fl.
bei einer Abgabe an Speisesalz zu allgemeinen Preisen von		3,145.200 Ctr.
„ „ „ „ „ „ limitirten Preisen von		71.900 „
„ „ „ von Salz an Ungarn		327.000 „
„ „ „ „ „ „ das Ausland		859.440 „
„ „ „ „ Industriesalz		184.850 „
„ „ „ „ Salz ohne Entgelt		12.740 „
zusammen		4,601.130 Ctr.

Es beträgt daher der von der Regierung für das Jahr 1872 präliminirte Reinertrag des Salzgefälls 17,446.853 — 3,098.300 fl., im Ganzen 14,348.553 fl.

Nach dem Central-Rechnungsabschlusse für das Jahr 1870 waren die Ergebnisse des Salzgefälls folgende:

A. Bei der Salzerzeugung:

Einnahmen		143.130 fl.
Ausgaben: ordentliche	2,386.949 fl.	
außerordentliche	178.259 „	
zusammen		2,565.208 „
daher Abgang		2,422.078 fl.
bei einer von der Regierung nachgewiesenen Erzeugung von Stein-, Sud- und Industriesalz von		4,176.118 Ctr.
dann einer Erzeugung und Einlösung von Seesalz von		676.426 „
zusammen		4,852.544 Ctr.

Es wird daher für das Jahr 1872 ein größerer Abgang von 676.222 fl., bei einer gleichzeitigen größeren Erzeugung von 455.926 Centnern Stein-, Sud- und Industriesalz, und bei einer größeren Erzeugung und Einlösung von 32.574 Centnern Seesalz präliminirt.

Nachdem jedoch die außerordentlichen Ausgaben, welche größtentheils productive Auslagen zum Behufe einer billigeren Erzeugung darstellen, im Jahre 1870 gegen den Voranschlag für 1872 rund um ..... 96.500 fl. kleiner waren, nachdem ferner laut Angabe der Regierung behufs Completirung der unumgänglich nothwendigen Vorräthe an Betriebsmaterialien für das Jahr 1872 um ..... 100.000 „ mehr verwendet werden müssen; nachdem endlich alle Preise der Betriebsmaterialien, insbesondere die des Holzes und der Kohlen sehr bedeutend gestiegen sind, beispielsweise bei Ebensee und Hallein der Preis der Steinkohlen um 3 kr. per Centner, bei Wieliczka um 16 kr., dann der Preis des Holzes bei Hallein um nahezu 1 fl., bei Wieliczka um 1 fl. 70 kr., bei Drohobycz und Lacko um 2 fl. und bei Stebnik um 2 fl. 50 kr. per Klafter, wodurch nach den Erläuterungen der Regierung gegen das Jahr 1870 mindestens um ..... 80.000 „ mehr erfordert werden, so vermindert sich dadurch der Mehrabgang des Jahres 1872 um ..... 276.500 fl. auf rund 399.700 fl., welche der Mehrerzeugung von 455.926 Centnern Speise- und Industriesalz entsprechen, wodurch daher die Mehranforderung gerechtfertigt erscheint.

B. Bei dem Salzverschleiße:

Einnahmen		18,771.385 fl.
Ausgaben		277.131 „
daher Ueberschuß		18,494.254 fl.
bei einer von der Regierung pro 1870 nachgewiesenen Abgabe von Speisesalz zu allgemeinen Preisen	3,292.071	Centnern
Speisesalz zu limitirten Preisen	86.797	„
Salz an Ungarn	223.999	„
Salz an das Ausland	816.521	„
Industriesalz	208,026	„
Salz ohne Entgelt	20.888	„
zusammen	4,648.302	Centnern.

Für das Jahr 1872 wird daher von der Regierung ein geringerer Ueberschuß von 1,047.401 fl. präliminirt, was seinen Grund darin hat, daß im Jahre 1870 zu „allgemeinen Preisen" um 146.871 Centner Speisesalz mehr abgesetzt wurde, weil die Großabnehmer in Folge der in Aussicht gestandenen Preisherab-

setzung im Jahre 1869 keine Vorräthe angeschafft haben, mithin im Jahre 1870, nachdem die Preise regulirt waren, ihre Vorräthe zu ergänzen genöthigt waren.

Im Ganzen wird die Salzabgabe für das Jahr 1872 nur um 47.000 Centner geringer präliminirt, als selbe im Jahre 1870 wirklich bestanden hat.

Der mit dem Finanzgesetze für das Jahr 1871 festgestellte Staatsvoranschlag weiset folgende Ziffern für das Salzgefälle nach:

A. Bei der Salzerzeugung:

Einnahmen (laut Vertheilung des durch das Finanzgesetz für 1871 festgestellten Zusatzes von 500.000 fl. ..... 130.000 fl.
Ausgaben ordentliche .....2,700.000 fl.
außerordentliche ..... 412.305 „
zusammen... 3,112.305 „
daher Abgang ..... 2,982.305 fl.

Bei einer Erzeugung von Stein-, Sud- und Industriesalz v. 4,377.064 Centnern und bei einer Erzeugung und Einlösung von Seesalz mit... 724.500 „
zusammen...5,101.564 Centner,

Gegenüber diesem Voranschlage werden daher für das Jahr 1872 um 115.995 fl. Mehrabgang, zugleich aber eine Mehrerzeugung von 254.980 Centnern Stein- Sud- und Industriesalz und eine Wenigereinlösung von 15.500 Centnern Seesalz präliminirt.

Werden zu dem für 1872 präliminirten Mehrabgange von....115.995 fl. hinzugerechnet:

a) die Minderforderung für außerordentliche Auslagen pr.....137.605 „
b) die Ersparung an Seesalzeinlösungskosten mit ..... 15.950 „
c) die Kosten des im 1872er Voranschlage bei der Salzerzeugung nicht mehr vorkommenden Lemberger Salinendepartements, welche nach dem Voranschlage pro 1871..... 15.013 „
betrugen. 284.563 fl.

Hingegen

d) die Mehrforderung der Regierung für die Rubrik Betriebsmaterialienankauf per .....100.000 fl.

zur Completirung der Vorräthe, welche in Folge des vorjährigen Pauschalabstriches von 154.106 fl. bei dem ordentlichen Erfordernisse der Salzerzeugung bedeutend vermindert wurden, daher ergänzt werden müssen,

e) das von der Regierung nachgewiesene Mehrerfordernißwegen der gestiegenen Holz- und Steinkohlenpreise von..... 61.000 „
161.200 fl.

abgeschlagen, so stellt sich gegen den Staatsvoranschlag pro 1871 ein rectificirter Mehrbedarf für das Jahr 1872 von 123.363 fl. heraus, wovon bei einer Mehrerzeugung von 254.980 Centnern Salz auf einen Centner 49.4 kr. entfallen, im Allgemeinen ein günstiges Ergebniß.

B. Bei dem Salzverschleiße:

Einnahmen (nach Vertheilung der Regierung zufolge Finanzgesetzes für 1871) .....17.770.000 fl.
Ausgaben: ordentliche.....284.667 fl.
außerordentliche ..... 34.957 „
zusammen ..... 319.624 „
daher Ueberschuß .....17,450.376 fl.

bei einer Abgabe an Speisesalz zu allgemeinen Preisen von	3,131.400	Centnern
„ zu limitirten „ „	67.900	„
Salz an Ungarn	180.000	„
„ „ das Ausland	984.439	„
Industriesalz	236.700	„
ohne Entgelt	13.860	„
zusammen	4,614.299	Centner.

Es wird demnach für das Jahr 1872 gegen den Voranschlag pro 1871 ein kleinerer Ueberschuß von 3.523 fl. bei einer geringeren Abgabe von 13.169 Centnern Salz präliminirt.

Der Geldüberschuß würde im Voranschlage für 1872 sich größer dargestellt haben, da gegen den Voranschlag für 1871 um 13.800 Centner Speisesalz zu allgemeinen Preisen mehr verkauft werden sollen. Nachdem jedoch in Ungarn im eigenen Kostenpreise um 147.000 Centner mehr abgegeben werden müssen, so mußte die Abgabe an das Ausland um 124.999 Ctr. reducirt werden, wodurch der Ausfall entstanden ist.

Aus den von den Salzerzeugungsämtern mit Zugrundelegung der Grundsätze der kaufmännischen Buchführung für das Jahr 1872 verfaßten, ein vollständiges Bild des Betriebes gewährenden Theilvoranschlägen hat die Regierung einen zergliederten, instructiven Ausweis über die Gestehungspreise des Salzes verfaßt.

Bei dieser Berechnung der Gestehungspreise wurden zwar die für das außerordentliche Erforderniß präliminirten Summen nicht in Rechnung gestellt, weil dieselben größtentheils Capitalsanlagen darstellen; dagegen wurden die nach kaufmännischen Grundsätzen von dem Mobilien- und Immobilienvermögen entfallenden Abschreibungen, welche nach den festgesetzten Procenten bei sämmtlichen Erzeugungsämtern zufolge Mittheilung der Regierung die Summe von 43.198 fl. betragen, in Rechnung gezogen.

Laut dieser zergliederten Nachweisung stellen sich die Gestehungskosten nach dem vorliegenden Staatsvoranschlage für 1872, wie folgt, dar:

Gestehungspreise eines Centner Salzes für das Jahr 1872.

Bei	Steinsalz				Sudsalz				Seesalz	
	nicht geformtes		geformtes		nicht geformtes		geformtes		nicht geformtes	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Hallstadt	39	88								
Aussee	45	45								
Hallein	28	79								
Kossow	38	91								
Kaczyka	57	79								
Wieliczka	30	74	36	87						
Bochnia	28	71	41	56						
Hallstadt							58	19		
Ischl							59	69		
Ebensee							59	47		
Aussee							70	52		
Hallein					68	52				
Hall					67	97				
Bolechow							57	96		
Delatyn							54	97		
Dolina							48			
Drohobycz							76	47		
Kossow							65	14		
Lacko							76	50		
Lanczyn							61	73		
Stebnik							61	68		
Kaczyka							71	68		
Stagno									28	96

Ein im Vergleiche zu den Gestehungspreisen früherer Jahre, beispielsweise des Vorjahres 1871 — laut Finanzausschußberichtes vom 23. März 1871 — günstiges Ergebniß.

Zweckmäßig wäre es, wenn beim Salzgefälle der Erzeugungsgewinn von dem Monopolsgewinne getrennt dargestellt, daher die Salzerzeugung als Industriezweig behandelt und deren Rechnungen und Voranschläge gleich jenen der Montanämter auf „Ertrag oder Einbuße" abschließen würden.

Die Salzgestehungskosten-Berechnungen geben zwar einigermaßen ein Bild der mehr oder weniger ökonomischen und technisch-zweckmäßigen Gebarung der Salzerzeugungsämter, allein bei solchen Massenerzeugungen, wie sie die westlichen Salinen, dann Wieliczka und Bochnia haben drücken sich günstigere oder ungünstigere Gebarungsergebnisse von ein- bis zweitausend Gulden bei den Gestehungskosten nur in Kreuzerbruchtheilen aus, entgehen daher leichter der eindringlichen Beachtung. Deßhalb wäre es erwünscht, wenn bei der Salzerzeugung weiterhin sowohl in den Rechnungen als Voranschlägen der Ertrag oder die Einbuße der Salzerzeugung zur Darstellung gelangte.

Eine weitere Beachtung verdient die Thatsache, daß die Salzabfälle, als: Brockensalz, Pfannenkern u. s. w., für welche dem Staatsschatze bedeutende Summen zugeführt werden könnten, aus Besorgniß eines Gebrauches zum menschlichen Genusse der Vertilgung ausgesetzt werden, während sie, wie in anderen Staaten, chemisch, industriell und landwirthschaftlich verwerthet werden könnten, weßhalb es wünschenswerth erscheint, daß alle wie immer Namen habenden Salzabfälle nicht vertilgt, sondern ohne Beeinträchtigung des Aerars rationell verwerthet und die dagegen eingeleiteten Vertilgungsmaßregeln widerrufen werden möchten.

Ein weiterer Wunsch ergibt sich in Betreff der Salzquellenbenützung in Galizien und der Bukowina.

Zufolge bestehender Verordnungen (für Bukowina, Hofdecret vom 1. Februar 1803) haben Seine Majestät gestattet, „daß zum Gebrauche derjenigen Gemeinde, „in deren Bezirke die Salzquelle entspringt, von den vorfindigen Schachten und „Brunnen einer oder nach Beschaffenheit der Localumstände auch mehrere derselben „zum eigenen Gebrauche des Wassers fernerhin verbleiben solle."

Der Grund dieser Allerhöchsten Entschließung war offenbar die dem thatsächlichen Bedürfnisse entsprechende Erwägung, daß in jenen Gebirgsgegenden, wo Salzquellen sich vorfinden, das dort allzu saure Heu vom Viehe nicht genossen werden mag, wenn es nicht hinreichend mit Salzwasser befeuchtet ist, und daß ohne genügende Darreichung von Salz das Vieh daselbst mancherlei Krankheiten und Seuchen ausgesetzt ist, endlich daß jene Gebirgsgegenden durchgehends so arm sind, daß der größere Theil ihrer Bewohner in der That die Mittel zum Ankaufe des nöthigen Salzes nicht hat. Die Centralregierung hat bei der Durchführung jener Allerhöchsten Entschließung keinerlei Schwierigkeiten erhoben und laut des im stenographischen Protokolle des Abgeordnetenhauses vom 1. December 1863 enthaltenen Berichtes des Finanzausschusses über den Staatsvoranschlag pro 1864, dann laut des im stenographischen Protokolle enthaltenen Berichtes des volkswirthschaftlichen Ausschusses für das Jahr 1868 gleichmäßig die Erklärung abgegeben, daß „von Seite der Regierung keinerlei Beschränkung in der freien Benützung der den einzelnen Gemeinden zugewiesenen Salzquellen bestehen." Ebenso hat der Herr Finanzminister in der Sitzung des hohen Abgeordnetenhauses vom 1. December 1863 Namens der Regierung erklärt, „daß die Gemeinden nicht nur in ihrem bisherigen „Genusse der Salzquellen erhalten werden sollen, sondern daß auch, wenn von Seite „anderer Gemeinden das Einschreiten, die Salzquellen benützen zu dürfen, vorkom„men wird, diese Benützung ihnen, sofern es die Gefällsrücksichten erlauben, un„entgeltlich werde gestattet werden."

Deßgleichen hat über eine Bitte des Bukowiner Landtages das Finanzministerium unterm 11. April 1868, Z. 2316, eröffnet, „daß bei Erledigung vorkom„mender Gesuche einzelner Gemeinden um Freigebung von — in ihrem Territorium

„gelegenen Salzquellen mit thunlichster Berücksichtigung des landwirthschaftlichen „Bedarfes und aller speciellen Verhältnisse werde vorgegangen werden." —

Diese Bereitwilligkeit der Centralregierung fand jedoch von unterstehenden Organen in den genannten Provinzen bisher nur schwache Nachahmung, was die zahlreichen, in jeder Session, auch in der gegenwärtigen, vorgekommenen Beschwerden von Gemeinden wegen jahrelanger Verschleppung oder Erfolglosigkeit der dießfälligen Verhandlungen beweisen, weßhalb es wünschenswerth erscheint, daß die Regierung den unterstehenden Organen in den Provinzen die unverzögerte Vornahme der ihnen obliegenden Amtshandlungen bezüglich der die Salzquellenbenützung betreffenden Gesuche in unverkürzter Anwendung der oberwähnten Allerhöchsten Entschließung zur Pflicht machen möge.

Zurückkehrend zu dem Staatsvoranschlage pro 1872, wird in Erwägung, daß aus dessen im Eingange vorausgeschickter Vergleichung mit dem wirklichen Ergebnisse des Jahres 1870 und den Positionen des Staatsvoranschlages für das Jahr 1871 hervorgeht, daß die Mehranforderung der Regierung für die Salzerzeugung pro 1872 durch die nothwendige Completirung der in Folge des vorjährigen Abstriches von 154.206 fl. erschöpften Materialvorräthe, dann durch die Preissteigerungen des Holzes und der Steinkohlen, sowie aller Betriebsmaterialien, endlich durch die präliminirte größere Erzeugung behufs Schaffung von Salzvorräthen gerechtfertigt erscheint, andererseits aber in Erwägung, daß der Salzconsum im constanten Steigen begriffen ist und insbesondere nach den vorläufigen Erfolgsnachweisungen für das Jahr 1871 der Salzverschleiß in diesem letztverflossenen Jahre gegenüber dem Voranschlage bedeutend gestiegen ist, weßhalb für das Jahr 1872 ebenfalls eine namhafte Steigerung des Absatzes erwartet werden kann, welche gegenüber der Regierungsvorlage mit einem Plus von 140—150.000 Centnern und einer Mehreinnahme von über 700.000 fl. veranschlagt werden kann, der Antrag gestellt:

In das Finanzgesetz für das Jahr 1872 werde für das Salzgefälle eingestellt:

A. Die Bedeckung

der Erzeugungsämter mit	112.000 fl.
der Verschleißämter mit	18,500.000 „
zusammen daher mit	18,612.000 fl.

B. Das Erforderniß

1. der Salzerzeugung und Einlösung:	
a) an ordentlichen Ausgaben mit	2,900.000 fl.
b) an außerordentlichen Ausgaben mit	100.000 „
c) für Neubauten und Realitätenankauf	170.000 „
2. des Salzverschleißes:	
a) an ordentlichen Ausgaben mit	286.000 „
b) an außerordentlichen Ausgaben	3.000 „
c) für Neubauten	35.000 „
zusammen daher mit	3,494.000 fl.

Wien, 14. Februar 1872.

Schönbach,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben:

(Erforderniß: Capitel 15, Titel 1, 2, 3; Bedeckung: Capitel 21, Titel 1 und 2.)

Erforderniß.

Titel 1, Administrationsauslagen. Dieselben sind mit 439.679 fl. in das Präliminare eingesetzt, während im Vorjahre 392.000 fl. präliminirt waren. Das Mehrerforderniß von 47.679 fl. begründet sich durch die gesteigerten Anforderungen des Dienstes, durch Vergrößerung der Fabriken und die in Betrieb tretenden neuen Fabriken in Laibach und Neutitschein. Mit Rücksicht auf die Posten 1, 2, 4 (Gehalte der Beamten und Diener) wird ein kleines Intercalare von 1679 fl. und somit die Einstellung dieses Titels mit 438.000 fl. beantragt.

Titel 2, Erzeugungs- und Anschaffungskosten. Die Consumtion in Tabaken aller Art und Cigarren ist auch im Jahre 1871 in außerordentlicher Weise gestiegen, und wurden z. B.

850,783.000 sogenannte Tarifcigarren,
18 Millionen Specialitäten,
31.000 Centner Schnupftabak,
Rauchtabak im Werthe von 21,000.000 fl. verkauft.

Es muß darauf ernst Bedacht genommen werden, stets hinreichende Vorräthe zu haben, um den oft plötzlich sich steigernden Forderungen des Marktes nicht hilflos preisgegeben zu sein, besonders aber um das Publikum mit hinlänglich abgelagerter Waare bedienen zu können. Es ist daher vollkommen gerechtfertigt, wenn bei dem stets wachsenden Consum die Einstellung von Lagervorräthen eine entsprechende ist.

Im vorigen Jahre waren in das Budget

18,500.000 fl., dazu
400.000 „ für Neubauten
18,900.000 fl.

während für das Jahr 1872
20,997.900 fl. für die Posten 17—23,
439.000 „ für Neubauten
21,436.900 fl. beansprucht werden, somit um 2,536.900 fl., und da der vorjährige präliminirte Fabrikaten- und Blättereinkauf im Betrage von 2,134.000 fl. für die ungarische Regierung bis auf ein Minimum entfällt (dieselbe besorgt jetzt diesen Einkauf selbst), im Totale um 4,670.900 fl. mehr, als im Vorjahre.

Die Neubauten bestehen:

20.000 fl. für Hainburg, Aufhebung der alten Tischlerei, Errichtung einer neuen, ferner werden eine Dampfmaschine und Kesselstube neu hergestellt,
28.000 „ für Weiterbau der Tabakfabrik in Hallein,
7.000 „ Neubau eines Magazins in Schwaz,
10.000 „ Ankauf eines Grundes in Klagenfurt zur Vergrößerung der Rauchtabakfabrik,
150.000 „ Weiterbau der Fabrik in Laibach,
54.000 „ für den Bau einer Schleppbahn und Vergrößerung der Magazine in Sedletz,
150.000 „ Weiterbau der Fabrik in Neutitschein,
20.000 „ alljähriger Dispositionsbetrag für die k. k. Centraldirection für unvermuthete Reparaturen.

439.000 fl.

Die Post 17, Ausländerblätter und Fabrikate, im Betrage von 10,000.000 fl. ist größtentheils im effectiven Gelde zu bezahlen und, entsprechend einem principiellen Beschlusse des Finanzausschusses, das in der Vorlage der Regierung mit 20% präliminirte Silberagio auf 15% zu reduciren, hätten hier 50.000 fl. in Abstrich gebracht werden sollen; mit Rücksicht auf die nöthige Stärkung der Lagervorräthe und in Hinblick auf die im Jahre 1873 stattfindende Weltausstellung in Wien wurde dießmal von der sonstigen Gepflogenheit Umgang genommen und beantragt, das ganze Erforderniß der Regierungsvorlage im Betrage von 21,436.900 fl. zu genehmigen. Der Resolution des hohen Hauses im Vorjahre:

„Die Regierung wird eingeladen, gelegenheitlich der Errichtung neuer Tabakfabriken, die Errichtung einer Fabrik in Krakau und Umgebung in Erwägung zu ziehen,"

wurde entsprochen, indem für die Errichtung einer Fabrik in Krakau Einleitungen getroffen wurden.

Bei der Debatte über Errichtung von neuen Tabakfabriken wurde an die hohe Regierung das Ersuchen gestellt, bei Errichtung einer neuen Tabakfabrik die Stadt Enns in Oberösterreich zu berücksichtigen, ferner die Tabakfabrik in Manasterzyska von dem dortigen Einlösungsamte zu trennen und dagegen eine neue Tabakfabrik in Stanislau zu errichten.

Titel 3, Verschleißauslagen sind in der Regierungsvorlage im

ordentlichen Erfordernisse . . . . . 1,574.914 fl.
im außerordentlichen . . . . . 838.820 „
2,413.734 fl.

gefordert, während im letzten Finanzgesetze 2,330.000 fl. präliminirt waren. Es stellt sich somit ein Mehrerforderniß um 83.734 fl. heraus.

Durch den gesteigerten Verkauf ist allerdings ein Mehrerforderniß, besonders im Percentsatze und Frachtkosten entsprechend gerechtfertigt, da aber, wie die Staatsrechnungsabschlüsse zeigen, die bewilligten Präliminarsummen nicht in Anspruch genommen wurden, sondern in diesem Titel Ersparungen eintraten,

im Jahre 1869 von 190.812 fl. 35 kr.
„ „ 1870 „ 111.298 „ 88½ „

so wird ein Abstrich von 24.914 fl. vorgenommen und beantragt, in diesen Titel einzustellen: ordentliches Erforderniß . . . . . 1,550.000 fl.
außerordentliches Erforderniß . . . . . 838.820 „
2,388.820 fl.

Zusammenstellung des Erfordernisses:

Titel 1 Administrationsauslagen . . . . . 438.000 fl.
„ 2 Erzeugungs- und Anschaffungskosten . . . . 21,436.900 „
„ 3 Verschleißauslagen . . . . . 2,388.820 „
24,263.720 fl.

Bedeckung.

Ordentliche.

Die Verschleißeinnahmen betrugen
im Jahre 1868 . . . . 42,626.126 fl.,
„ „ 1869 . . . . . 45,223.389 „ Zunahme 2,607.263 fl.
„ „ 1870 . . . . . 47,328.083 „ „ 2,094.694 „

Im Jahre 1871 betrug nach den buchhalterischen Ausweisen die Post 1, allgemeiner Verschleiß im Inlande, bis Ende November 45,611.868 fl. dazu
1/12 für December . . . . . 3,800.988 „
49,412.856 fl.

thatsächlich aber sicherlich mehr, da der December besonders in Niederösterreich aus Anlaß von Weihnachtseinkäufen zu den stärkeren Monaten gehört, während 45,687.200 fl. präliminirt waren und selbst diese Summe nicht ohne lebhaften Widerspruch in das Budget eingestellt wurde. Rechnet man zu obiger Summe die Post b) Limitotabak, und die Posten 2 bis 6 in diesen Titel nur nach dem vorjährigen Präliminare von 1,712.800 fl., so ergibt sich im Jahre 1872 eine approximative Einnahme von 51,125.656 fl. und gegen das Jahr 1870 eine approximative Mehreinnahme von 3,797.573 fl.

Die Regierung beantragt, ordentliche Bedeckung
47,000.000 fl. Verschleiß im Inlande,
1,028.632 „ Post b) Limitotabak und Posten 2—5,
48,028.632 fl., dazu eine außerordentliche Bedeckung
761.500 „ für Gefällssicherstellungen und für erfolgtes Geschirr
48,790.132 fl. einzustellen, d. i. um 1,390.132 fl. mehr als im Vorjahre in das Finanzgesetz eingestellt war.

In Würdigung aller Verhältnisse beantragt der Finanzausschuß in ordentliche Bedeckung
50,000.000 fl. a) allgemeiner Verschleiß im Inlande,
1,028.000 „ Post b) Limitotabak und Posten 2—5,
51,028.000 fl.
761.500 „ in außerordentlicher Bedeckung
51,789.500 fl. für Titel 1 zu präliminiren.

In Titel 2, Einnahmen der Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösungsämter, beantragt die Regierungsvorlage 275.056 fl. einzustellen, während im Vorjahre 3,300.000 fl. präliminirt waren. Es sind nämlich statt 2,634.000 fl. Ersatz der nach Ungarn abgegebenen Blätter und Fabrikate aus schon früher berührtem Grunde nur 20.000 fl. eingestellt. Auch statt des mit 623.174 fl. im Vorjahre präliminirten Verschleißes nach dem Auslande sind nur 200.000 fl. präliminirt. Der Absatz an Blättern und Fabrikaten nach dem Auslande betrug bis Ende November nach den Angaben der Buchhaltung 1,620.000 fl., somit ohne den December in Calcül zu ziehen, um 1,420,000 fl. mehr als die Regierungsvorlage präliminirt. Wenn auch dieser namhafte Export eine Folge des deutsch-französischen Krieges war, so läßt sich doch erwarten, daß die Wirkungen noch nicht ganz aufgehört haben und die angeknüpften Beziehungen noch längere Zeit fortdauern. Der Finanzausschuß beantragt:

Post 1 276 fl. Mieth- und Pachtzinse,
„ 2 28.190 „ Ersätze aller Art,
„ 3 650.000 „ Verschleiß im Auslande,
„ 4 20.000 „ Ersatz aus Ungarn,
„ 5 26.534 „ verschiedene Einnahmen,
725.000 fl. für diesen Titel einzustellen.

Summarium.

Einnahmen:

Titel 1	51,789.500 fl.
„ 2	725.000 „
	52,514.500 fl.
ab das Erforderniß	24,263.720 „
ergibt sich ein Reingewinn	28,250.780 fl.
die Regierungsvorlage präliminirt	24,774.875 „
somit mehr um	3,475.905 fl.

Wien, am 31. Jänner 1872.

Wickhoff,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Indirecte Abgaben

Stempel.

(Bedeckung: Capitel 22. — Erforderniß: Capitel 16.)

Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften.

(Bedeckung: Capitel 23. — Erforderniß: Capitel 17.)

Wenn man die Präliminarien für die Jahre 1871 und 1872 mit dem bereits vorliegenden wirklichen Erfolge des Jahres 1871 vergleicht, so ergibt sich ziffermäßig folgendes Resultat in der Bedeckung:

	Präliminar 1871	Erfolg 1871	Präliminar 1872
Stempel.	Gulden		
1. Stempelmarkenverschleiß	11,146.500	12,047.180	11,385.000
2. Blanquettenverschleiß für Wechsel	133.785	157.080	135.340
3. Blanquettenverschleiß für Promessenscheine	50.110	44.525	43.280
4. Stempelgebühren für Spielkarten	131.630	148.496	138.000
5. Stempelgebühren für Kalender	102.220	118.339	101.100
6. Stempelgebühren für Zeitungen	702.960	797.217	715.450
7. Stempelgebühren für Ankündigungen	30.190	31.151	30.510
8. Ersätze aller Art	2.470	3.063	2.300
9. Verschiedene Einnahmen	135	174	95
Zusammen	12,300.000	13,347.225	12,551.075
Taxen.			
1. Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen	20.300	26.750	25.100
2. Dienstaxen	321.000	451.041	281.800
3. Taxen für Privilegienverleihung	48.290	49.851	47.500
4. Taxen für verschiedene Berechtigungen	1.550	4.900	1.500
5. Lehentaxen	2.000	10.872	22.500
6. Seepatents- und Gewerbetaxen	12.800	11.788	12.800
7. Gebühren für Einschaltung von Ankündigungen in Zeitschriften	201,300	262.177	196.100
8. Depositentaxen	175.100	176.074	162.800
9. Alle anderen unter den Taxen zu verrechnenden Einnahmen	1.295	865	1.000
10. Rückstände aufgehobener, im Taxgefälle verrechneter Gebühren	7.250	16.714	7.200
11. Strafgelder	9.115	16.730	10.900
Zusammen	800.000	1,027.762	769.200

Unmittelbare Gebühren.	Präliminar 1871	Erfolg 1871	Präliminar 1872
	Gulden		
1. Scalamäßige Gebühren mit Inbegriff des Zuschlages:			
a) für Vorschußgeschäfte	78.130	88.430	80.300
b) von gesellschaftlichen Versorgungsanstalten	5.700	8.066	6.100
c) von Versicherungsanstalten	139.000	179.127	158.300
d) von Schuldverschreibungen auf Ueberbringer	401.440	596.864	300.600
e) von Actien	170.140	915.105	244.700
f) von Zinsen und Dividenden	500.550	570.372	541.500
g) von Dienstverleihungen bei Communitäten	45.450	70.810	50.300
h) von allen Anderen	1,229.800	1,395.294	1,296.800
Zusammen	2,570.210	3,824.068	2,678.600
2. Percentuale Gebühren:			
a) von Gewerbsantritten und Firmaprotokollirungen	9.500	58.323	21.800
b) von Lottogewinnsten	363.650	419.751	425.100
c) von Zinsen von in laufende Rechnung übernommenen Geldern	33.250	41.866	30.300
d) von der entgeltlichen Uebertragung des Eigenthumsrechtes, Fruchtgenusses oder Gebrauchsrechtes unbeweglicher Sachen	8,923.000	9,996.622	8,587.000
e) von den unentgeltlichen Vermögensübertragungen und zwar:			
1. allgemeine Gebühren	3,957.500	3,727.027	3,875.000
2. besondere, für unbewegliche Sachen	2,300.000	2,786.417	2,524.000
f) von der Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Erwerbung dinglicher Rechte	993.500	1,011.038	951.000
g) von gerichtlichen Erkenntnissen	156.500	184.409	169.800
Zusammen	16,736.900	18,225.253	16,584.000
3. Alle anderen nicht pauschalirten Gebühren.			
a) für Fahrkarten	497.130	652.888	549.700
b) für Frachtkarten	292.800	357.490	306.500
c) die Uebrigen	422.000	369.447	396.800
Zusammen	1,211.930	1,379.825	1,253.000
4. Pauschalirte Gebühren:			
a) Gebührenäquivalente sammt Zuschlag;			
1. für unbewegliche Sachen:			
aa) von Actien- und Erwerbsgesellschaften	31.000	49.903	43.000
bb) von anderen Gebührenpflichtigen	931.000	889.775	915.200
2. für bewegliche Sachen	354.300	310.774	332.400
b) Andere	34.690	120.197	112.900
Zusammen	1,351.190	1,370.649	1,403.500
5. Verzugszinsen und Ordnungsstrafen wegen Verzögerung der Gebührenvorschreibung	277.900	350.222	305.200
6. Gebührenerhöhungen	49.850	115.084	73.100
7. Ersätze aller Art	1.520	3.604	2.000
8. Verschiedene Einnahmen	500	252	600
Gesammtsumme	22,200.000	25,268.957	22,300.000
dazu die Taxen mit	800.000	1,027.762	769.200
Macht	23,000.000	26,296.719	23,069.200

Wenn man nun diese Ziffern einander entgegenhält, so findet man bei jeder Hauptpost eine Vermehrung der Einnahme, indem der Erfolg des Jahres 1871 das Präliminar von 1871 übersteigt:

A. 1.	bei den scalamäßigen Gebühren um	1,253.858 fl.
2.	bei den Percentualgebühren um	1,488.353 „
3.	bei allen anderen nicht pauschalirten Gebühren um .	167.895 „
4.	bei den pauschalirten Gebühren um	19.459 „
5., 6., 7., 8.	bei den übrigen Einnahmen um . . .	139.392 „
B.	bei den Taxen um	227.762 „
C.	bei den Stempeln um	1,047.225 „
	Zusammen um .	4,343.944 fl.

Dieser günstige Erfolg ergab sich durch den lebhaften Geschäftsverkehr des Jahres 1871, durch Hinzutritt neuer Geschäftsunternehmungen, durch zahlreiche Besitzveränderung unbeweglicher Güter, durch Aufschwung der Zeitungspresse u. dgl. m.; auch erstreckt sich dieser günstige Erfolg fast auf alle Posten und Länder.

Dort wo sich eine Abnahme bei einzelnen Posten zeigte, war dieselbe unbedeutend, und kommt nur vereinzelt vor. So ergab sich bei dem Stempelgefälle blos eine Abnahme des Einkommens aus dem Verkaufe der Blanquetten für Promessenscheine in dem Betrage von . . . . . 5.585 fl.
bei dem Taxgefälle blos eine Mindereinnahme aus den Seepatents- und Gewerbetaxen um . . . . . 1.012 „
und aus anderen kleineren Einnahmen um . . . . . 430 „
endlich bei den unmittelbaren Gebühren blos eine Mindereinnahme bei den allgemeinen Gebühren aus unentgeltlichen Vermögensübertragungen mit . . . . . 230.473 fl.
bei den nicht pauschalirten Gebühren lit. c mit . . . . . 52.553 „
bei den pauschalirten Gebühren lit. bb) . . . . . 41.225 „
und 2 mit . . . . . 43.726 „
dann 8, bei den verschiedenen Einnahmen mit . . . . . 248 „

In allen übrigen Positionen hat der Erfolg das Präliminare überschritten, so daß selbst nach Abzug der eben bemerkten Mindereinnahmen sich der oben dargestellte Mehrerfolg der Stempel, Taxen und Gebühren mit 4,343.944 fl. ergibt.

Das ministerielle Präliminare für das Jahr 1872 hat nun auf den wirklichen Erfolg des Jahres 1871 gewiß nicht die gebührende Rücksicht genommen, nachdem ungeachtet jenes glänzenden Erfolges bei den Stempeln blos eine Mehreinnahme von . . . . . 251.075 fl.
bei den Gebühren blos eine Mehreinnahme von . . . . . 100.000 „
zusammen . 351.075 fl.
bei den Taxen aber sogar eine Mindereinnahme von . . . . 30.800 „
gegenüber dem Präliminar 1871 eingestellt worden ist, so daß gegenüber dem Mehrerfolge des Jahres 1871 von mehr als 4 Millionen bei allen diesen Steuerquellen für das Jahr 1872 blos eine Mehreinnahme von . . . . . 320.275 fl.
in Aussicht gestellt werden will.

Wenn nun auch dieses Mißverhältniß höchst auffällig ist und heute eine bedeutende Aenderung der Ziffernsätze nothwendig wird, so kann man doch für die Verfasser des Präliminares eine hinreichende Entschuldigung in dem Umstande finden, daß dieser Voranschlag zu einer Zeit verfaßt wurde, wo der wirkliche Erfolg des Jahres 1871 noch nicht bekannt sein konnte, und daß erst in dem letzten Quartale die hier behandelten Einnahmsquellen so enorm ergiebig wurden, wie nach den Erfolgen der ersten drei Vierteljahre gar nicht zu erwarten stand.

Ziffermäßig dargelegt betrug der wirkliche Erfolg vom 1. Jänner bis ultimo September 1871 bei den Stempeln blos . . . . . 9,417.050 fl.
bei den Taxen blos . . . . . 724.146 „

bei den Gebühren jeder Art blos . . . . . 17,789.102 fl.
daher für das letzte Quartal unmöglich ein solcher Erfolg erwartet werden konnte, wie er sich bei den Stempeln mit . . . . . 3,930.175 fl
bei den Taxen mit . . . . . 303.616 „
und bei den Gebühren mit . . . . . 7,479.855 „
noch ergeben hat.

Der Finanzausschuß befindet sich aber jetzt in der angenehmen Lage, mit Rücksicht auf den schließlich so befriedigenden Erfolg des Jahres 1871, sowie mit Rücksicht auf die in den vorhergehenden Jahren gemachte Erfahrung, daß der Ertrag dieser Steuerarten seit längerer Zeit in einem stätigen Steigen begriffen ist, und daß dieses Steigen sich fast auf alle einzelnen Positionen erstreckt, also nicht von zufälligen Umständen, sondern wirklich von prosperirendem Verkehre erzeugt worden ist, den Ertrag der Stempelgebühren mit . . . . . 13,300.000 fl.
der Taxen mit . . . . . 1,000.000 „
der unmittelbaren Gebühren mit . . . . . 25,300.000 „
zusammen mit . 39.60.000$_0$ fl.
zu veranschlagen.

Das Erforderniß bei dem Stempelgefälle erscheint mit 274.630 fl. angesetzt und kann in der abgerundeten Summe pr. 27.000 fl. angenommen werden, weil sich der im abgelaufenen Jahre präliminirte Betrag pr. 250.000 fl. durch das wirkliche Ergebniß von 266.554 fl. als zu niedrig herausstellte, und weil Ursachen des Mehrerfordernisses, wie die vermehrten Löhnungen durch Ueberverdienste der Zeitungsstempler fortdauern, und die Fabricationskosten für die Erzeugung der neuen Stempelmarken noch nicht vollends zur Verrechnung gelangt und bei erhöhtem Ertrage im Steigen sind.

Das Erforderniß bei den Gebühren von Rechtsgeschäften, Urkunden, Schriften und Amtshandlungen erscheint im Voranschlage angesetzt mit 402.700 fl., wogegen nichts einzuwenden ist, nachdem das wirkliche Erforderniß im Jahre 1871 den höheren Betrag von 458.701 fl. in Anspruch nahm, und selbst das vorjährige Präliminare die Summe von 405.000 fl. enthielt, durch die dießmal eingesetzte Summe also ein Ersparniß repräsentirt wird.

Alle die vorstehend dargelegten Verhältnisse, sowie die Ueberzeugung, daß in unseren Geschäfts- und Verkehrsverhältnissen für das Jahr 1872 noch ein günstiger Fortschritt zu erwarten ist, veranlassen den Finanzausschuß den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Es werde für das Jahr 1872

1. das Erträgniß des Stempelgefälles an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 13,300.000 fl.
2. das Erforderniß dieses Gefälles mit . . . . . 275.000 „
3. das Erträgniß der Taxen und Gebühren an ordentlichen Einnahmen mit . . . . . 26,300.000 „
4. das Erforderniß dieses Gefälles mit . . . . . 402.700 „

in das Budget einzusetzen bewilligt.

5. Resolution. Die Regierung wird aufgefordert, die Inseratensteuer einer Revision in der Richtung zu unterziehen, daß dieselbe nach einer rationellen Methode bemessen werde.

Wien, am 6. Februar 1872.

Dr. Klier,
Berichterstatter.

IX. Finanzministerium.

Indirecte Abgaben:

Lotto.

(Bedeckung: Cap. 24; Erforderniß: Cap. 18.)

Der vorliegende Staatsvoranschlag für das Jahr 1872, dieses Gefälle betreffend, weiset in der Bedeckung . . . . . 13,874.771 fl.
und im Erforderniß . . . . . 8,665.759 „
daher ein Reinerträgniß von . . . . . 5,209.012 fl.
nach.

Im Vergleich zum Jahre 1870, dessen Rechnungsabschluß, in welchem der Erfolg der Bedeckung . . . . . 13.746.491 fl.
und des Erfordernisses . . . . . 8,665,712 „
beziffert wurde, dem hohen Hause vorliegt, ergibt sich ein Reinerträgniß von . . . . . 5,080.779 fl.

Im Vergleich zum Jahre 1871 mit einer präliminirten Bedeckung von . . . . . 13,827.958 fl.
und einem präliminirten Erforderniß von . . . . . 8,660.362 „
also mit einem Reinerträgniß von . . . . . 5,167.596 fl.

zeigt sich eine progressive Steigerung in den Einnahmen dieses Gefälles, und es erscheint daher auch die höher eingestellte Summe im Staatsvoranschlage für das Jahr 1872 im Allgemeinen gerechtfertigt. Wenn dieses Resultat vom Standpunkte der finanziellen Gebarung einerseits auch ein befriedigendes ist, so kann andererseits nur bedauert werden, daß die Einnahmsquelle weder mit den Ansprüchen, die man an eine rationelle Volkswirthschaft stellen kann, noch mit den Anforderungen einer vorgeschrittenen Cultur in Uebereinstimmung steht. Wenn erwogen wird, daß die dem Jahre 1872 zu Grunde gelegte Bedeckung dieses Gefälles im Betrage von 13,874.000 fl. beinahe ausschließlich, und zwar im Betrage von 13,860.000 fl., aus Spieleinlagen besteht; wenn ferner erwogen wird, daß diese Spieleinlagen beinahe ausschließlich von der ärmeren und arbeitenden Volksclasse geliefert werden: so kann man es nur tief beklagen, daß eine Einnahmsquelle noch immer bisher nicht abgeschafft werden konnte, welche volkswirthschaftlich nachtheilig und auf eine wichtige Classe der Bevölkerung im höchsten Grade entsittlichend wirkt. Das hohe Abgeordnetenhaus hat auch seit einer Reihe von Jahren den Standpunkt festgehalten, daß nur aus Opportunitätsrücksichten im Interesse der allgemeinen Finanzlage das Lotto

nicht aufgehoben werden könne. Es hat auch in mehrfachen Resolutionen dahin gestrebt, die Zahl der Ziehungen zu vermindern und durch die Verminderung der Spielsammlungen bei den einzelnen Lottocollecturen dem spielenden Publikum weniger Gelegenheit zu geben, seine Leidenschaft zu befriedigen. So hat das hohe Abgeordnetenhaus in der 52. Sitzung der 6. Session beschlossen:

„Die Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Vereinigung von mehr als zwei Spielsammlungen in einer Collectur bei Abschließung neuer Verträge mit den Collectanten thunlichst vermieden werde."

Es hat sich aber herausgestellt, daß die Regierung diesen Wünschen hauptsächlich deßhalb nicht Rechnung tragen konnte, weil bezüglich der Administration zwischen der dießseitigen Regierung und der anderen Reichshälfte im Jahre 1867 ein bestimmtes Uebereinkommen getroffen wurde, demzufolge alle Maßnahmen und Veränderungen in der Geschäftsbehandlung nur im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung getroffen werden können und zu den vom hohen Abgeordnetenhause beabsichtigten Veränderungen die Zustimmung Ungarns bisher nicht erlangt werden konnte. Aber auch, wenn diese Zustimmung erfolgt wäre, hätte die dadurch bewirkte geringfügige Beschränkung des Lotteriespiels im Großen und Ganzen an den nachtheiligen Folgen nur wenig geändert.

Der Finanzausschuß kann dermalen, so lange zwischen den ordentlichen Staatseinnahmen und Ausgaben das Gleichgewicht noch nicht herzustellen ist, diese Aufhebung nicht beantragen. Da jedoch eine gründliche Reform des Steuerwesens ohnehin in Aussicht steht, so glaubt der Finanzausschuß in Hinblick darauf das Augenmerk der Regierung auf die mit jener Steuerreform gleichzeitig anzubahnende Aufhebung des Zahlenlottos lenken zu sollen.

Uebergehend auf die einzelnen Positionen im Erforderniß 1 bis 16 wird bemerkt, daß die Gehalte, Zulagen und Quartiergelder der Beamten und Diener systemmäßig begründet sind, die Adjuten, Diurnen, Einhebungspercente, Löhnungen, Emolumente, Miethzinse, Belohnungen, Reisekosten, Gebäude, Erhaltungskosten, Kanzleierfordernisse, verschiedene Auslagen und Gefällsrückgaben auf einem dreijährigen Durchschnitte beruhen, daß in der Bedeckung 1—7 die Spieleinlagen, Effecten, Ausspieltaxen, Strafgelder, Mieth- und Pachtzinse, Ersätze, Erlöse und sonstigen Einnahmen gleichfalls auf einem dreijährigen Durchschnitte basiren und kein Anlaß vorliegt, an den einzelnen Positionen eine Abänderung gegen die Vorlage zu beantragen. In Anbetracht des zulässigen Intercalarabstriches wird eine entsprechende Abrundung der Hauptsumme in der Bedeckung und im Erforderniß in Antrag gebracht. Das hohe Haus wolle demnach beschließen:

Der Staatsvoranschlag des Lotto für das Jahr 1872 wird

in der Bedeckung mit . . . . . 13,875.000 fl.
und im Erforderniß mit . . . . . 8,664.000 „

genehmigt.

Wien, am 29. Jänner 1872.

Gomperz,
Berichterstatter.

IX. Finanzministerium.

Indirecte Abgaben:

Mauthen.

(Bedeckung: Cap. 25; Erforderniß: Cap. 19.)

Dieses Gefälle wird im Staatsvoranschlage für das Jahr 1872 in der Bedeckung, Weg- und Brückenmauth mit . . . . . 2,431.883 fl.
Wassermauth mit . . . . . 81.388 „
zusammen mit . 2,513.271 fl.
und im Erfordernisse mit . . . . . 82.458 „
beziffert, daher eine reine Einnahme von . . . . . 2,430.813 fl.
aus diesem Gefälle für das Jahr 1872 präliminirt wird. Der richtig gestellte Rechnungsabschluß für das Jahr 1870, zeigt in der Bedeckung einen Betrag von . . . . . 2,768.935 fl.
und im Erfordernisse von . . . . . 63.160 „
Es hat daher das Jahr 1870 mit einer reinen Einnahme von 2,705.775 fl. geschlossen.

Für das Jahr 1871 war präliminirt in der Bedeckung 2,699.681 fl.
und im Erfordernisse . . . . . 72.204 „
demnach zu Gunsten der Finanzen eine Einnahme von . . 2,627.477 fl. veranschlagt war.

Dieses Gefälle ist, wie ersichtlich, im fortwährendem Zurückgehen begriffen, was seinen vornehmlichen Grund in dem Ausbau der Eisenbahnen und dem dadurch verminderten Verkehre auf den Reichsstraßen hat. Eine Ausnahme hiervon machen nur die Linien-Mauth-Einnahmen der Stadt Wien, welche trotz jenes Umstandes in fortwährendem Steigen begriffen sind. Während nämlich die Wiener Mauthen noch vor wenigen Jahren um den Betrag von 344.000 fl. verpachtet waren, hat im Jahre 1871 die Einnahme aus diesen Mauthen allein im Wege der Staatsregie 405.000 fl. ergeben. Dagegen ist außerhalb Niederösterreichs bei sämmtlichen Kronländern ein fühlbarer Entgang an Mautherträgnissen zu verzeichnen. Beispielsweise betrug der letzte dreijährige Durchschnitt in Böhmen 650.000 fl., während gegenwärtig dieses Kronland um 70.000 fl. weniger trägt. Im Kronlande Mähren zeigt sich gegen den dreijährigen Durchschnitt ein Minus von 43.000 fl., und im gleichen Verhältnisse hat eine Reduction der Mautheinnahmen auch bei den übrigen Kronländern stattgefunden. Der Voranschlag geht jedoch über diese factischen Verhältnisse noch hinaus und hat das Erträgniß des Jahres 1872

wesentlich unterschätzt. Es ist dadurch, daß in den gesammten Kronländern das System der Verpachtung der Mauthen durchgeführt ist und hiervon nur die Wiener Linienmauthen eine Ausnahme machen, welche sich in eigener Regie des Staates befinden, unschwer, verläßliche Anhaltspunkte für die voraussichtlichen Einnahmen zu gewinnen. Es wurde vom Finanzausschusse constatirt, daß die Mauthverpachtungen in Niederösterreich allein den Betrag von 210.000 fl.
für das Jahr 1872 ausmachen und die Mautheinnahmen in eigener Regie nach den Ergebnissen des abgelaufenen Jahres 1871 . . . . . 405.000 „
also zusammen . . . . . 615.000 fl.
in sichere Aussicht stellen und bei der fortwährenden Verkehrssteigerung bei den Wiener Mauthen auf eine nicht unbedeutende noch höhere Einnahme zu rechnen ist. In dem Staatsvoranschlage wird jedoch für das Land Niederösterreich nur ein Betrag von . . . . . 553.000 fl.
also weniger um . . . . . 62.000 „
als zweifellos zu erwarten steht, in der Bedeckung präliminirt. Bei Böhmen sind für das Jahr 1872 durch die Verpachtung sichergestellt . 580.000 fl.
der Staatsvoranschlag präliminirt jedoch nur . . . . . 550.000 „
also auch bei dieser Rubrik ist auf eine Mehreinnahme von . 30.000 fl.
zu rechnen. Bei den übrigen Kronländern, wofür die Verpachtungsresultate für das Jahr 1872 nicht vorliegen, wurden die präliminirten Bedeckungsbeträge mit den factischen Verhältnissen nicht verläßlich verglichen, und der Finanzausschuß beschränkt sich darauf, in Erwägung, daß die bei Niederösterreich und Böhmen zu erwartenden Mehreinnahmen von 92.000 fl. außer Zweifel stehen, und bei den übrigen Kronländern auf ein Plus gegen den Voranschlag mit Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann, die Gesammtsumme der Bedeckung um 100.000 fl. zu erhöhen, so daß die Rubrik der Weg- und Brückenmauthgebühren anstatt . . . . . 2,413.963 fl.
mit . . . . . 2,514.000 „
einzustellen beantragt wird.

Die übrigen Positionen der Bedeckung, Weg- und Brückenmauth 2—5: Wasser- und Ueberfahrtgebühren, Mieth- und Pachtzinse, Mauth-Gefälls-Aequivalente und verschiedene Einnahmen betragen zusammen rund 18.000 fl., daher die Gesammtbedeckung der Weg- und Brückenmauthen 2,532.000 fl. betragen.

Bei den Positionen der Wassermauth 6—11, nämlich den Wassermauthgebühren (wobei die Moldauer Zölle mit 60.000 fl.), dann der Eisgewinnung, Haftgelder, Fahnenaussteckgebühren, Ersätzen und den übrigen kleinen Einnahmen liegt ein Anlaß zu einer besonderen Bemerkung nicht vor. Nur bei Post 7 der Bedeckung wird bemerkt, daß die darin benannten „Wasserbestandgebühren" irrthümlich aufgeführt sind, da dieselben seit dem Verkaufe des Wr. Neustädter Canals nicht mehr eingehoben werden. Diese Post 7 resultirt demnach ausschließlich aus der Eisgewinnung und Eisgrubengebühren. Die Bedeckung der Wassermauth wird daher rund mit 82.000 fl. beantragt.

In dem Erfordernisse wird gegen die Einstellung der Ausgaben bei Weg- und Brückenmauth, und zwar 1—8 für Einhebungspercente von Gefällseinnahmen, Miethzinse, Reisekosten, Kosten auf Erhaltung der Gebäude, Kanzlei- und Manipulationserfordernisse, Aequivalente, Gefällsrückgaben und verschiedene Ausgaben, dann bei Wassermauth für Post 9—17: Einhebungspercente, Reisekosten, Gebäudeerhaltung, Kanzleierfordernisse, Aequivalente, Gefällsrückgaben, verschiedene Ausgaben, Gehalte der Beamten, Zulagen der Diener ꝛc. gegen die präliminirte Gesammtsumme keine Einwendung erhoben und nur bemerkt, daß die Post 7 der ordentlichen Ausgaben, betreffend Gefällsrückgaben im Betrage von 35.000 fl., im Wesentlichen jener Summe entspricht, welche vertragsmäßig dem niederösterreichischen Landesausschusse für Erhaltung der excamerirten Straßen als Antheilsquote an den Mautheinnahmen gebührt. Es werden

daher zur Einstellung für die ordentlichen Ausgaben für Weg- und Brücken-
mauth rund . . . . . 71.000 fl.
und für Wassermauth rund . . . . . 10.000 „
Summe . 81.000 fl.

beantragt.

Das hohe Haus wolle daher beschließen:

Für das Mauthgefälle sei in den Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 die
Gesammtbedeckung mit . . . . . 2,614.000 fl.
und in das Erforderniß . . . . . 81.000 „
einzustellen, wonach aus diesem Gefälle ein Ueberschuß von . . 2,533.000 fl.
für das Jahr 1872 resultirt.

Wien, am 29. Jänner 1872.

Gomperz,
Berichterstatter.

IX. Finanzministerium.

Indirecte Abgaben:

Punzirung.

(Bedeckung: Capitel 26; Erforderniß: Capitel 20.)

Der Staatsvoranschlag für das Jahr 1872 beziffert die ordentlichen Einnahmen der Punzirung mit . . . . . 203.964 fl.
und die gesammten Ausgaben mit . . . . . 60.421 „
demnach mit einem Ueberschusse von . . . . . 143.543 fl.

Im Vergleiche zum Voranschlage des Jahres 1871, der in der Bedeckung . . . . . 184.907 fl.
und im Erforderniß . . . . . 57.200 „
also einen Ertrag von . . . . . 127.707 fl,
präliminirte, ferner im Vergleiche zum Rechnungsabschlusse des Jahres 1870. welches Jahr im Erfolge der Bedeckung . . . . . 185.878 fl.
und im Erfolge des Erfordernisses . . . . . 49.952 „
also einen Ueberschuß von . . . . . 135.926 fl.
nachweiset, zeigt sich ein unbedeutender Fortschritt in der voraussichtlichen Einnahme dieses Gefälles.

Der Finanzausschuß hat jedoch in die bereits gleichfalls abgeschlossene Periode des Jahres 1871 Einsicht genommen und sich überzeugt, daß die Controlgebühren während dieser Verwaltungsperiode bedeutend gestiegen sind.
Während nämlich die Controlgebühren im Jahre 1869 rund . 190.000 fl.
und im Jahre 1870 rund . . . . . 182.000 „
betrugen, erreichten dieselben im Jahre 1871 rund . . . . . 220.000 „
gegen das Präliminare im Betrage von . . . . . 181.000 „
und das Punzirungsgefälle wird im Jahre 1871 voraussichtlich mit einer reinen Einnahme von rund 170.000 fl., also mehr um 46.000 fl., als pro 1871 präliminirt war, und mehr um 30.000 fl. abschließen, als für 1872 in dem Staatsvoranschlage gegenwärtig präliminirt wurde.

Wenn für 1872 auch nicht auf den gleichen Verkehr in den betreffenden Industrie- und Handelszweigen der Gold- und Silberwaaren gerechnet wird, so kann immerhin der Betrag der ordentlichen Einnahme bei der Post 1, Controlgebühren, um 10.000 fl. erhöht und jene Post statt 199.250 fl. mit rund 210.300 fl. angenommen werden. Post 2 und 3 der Bedeckung werden mit 500 fl. und 4.200 fl. richtig befunden.

Im Erforderniß läßt sich gegen die ordentlichen Ausgaben 1—13 keine Einwendung erheben. Post 14 für Personalvermehrung und Aufbesserung der Genüsse beruht auf der nothwendigen Anstellung zweier Officiale im Punzirungsamte, Creirung dreier Punzenschläger, Aufbesserung des Gehaltes des zweiten Wardein und des Cassiers und Quartierzulagen; da jedoch diese Organisirung erst im Laufe des Jahres 1872 durchgeführt wird, so kann der Betrag von 4.200 fl. auf 3.000 fl. reducirt werden. Für Intercalarersparniß und Mindererforderniß nach Erfahrung der letzten Jahre kann auch ein Abstrich von 1.000 fl. erfolgen, daher die ordentlichen Ausgaben zusammen 1—14 anstatt 57.134 fl. mit 55.500 fl. hinreichend hoch gegriffen sind.

Für außerordentliche Ausgaben wird für Manipulationsbauten 3.287 fl. in Anspruch genommen. Hievon betreffen 2.000 fl. die Vollendung des Drahtzugbetriebes mittelst Dampfmaschine im hiesigen Münzamte und 1.287 fl. einen nothwendigen Adaptirungsbau in Linz; — beide Posten sind vollkommen gerechtfertigt und wird deren Einstellung mit 3.200 fl. beantragt.

Der Finanzausschuß beantragt demnach für das Gefälle der Punzirung die Bedeckung in der Höhe von . . . . . 215.000 fl.
und das Erforderniß in der Höhe von . . . . . 58.700 „
zu genehmigen.

Wien, am 29. Jänner 1872.

Gomperz,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Fiscalitäten und Heimfälligkeiten.

(Bedeckung: Capitel 28; Erforderniß: Capitel 22.)

A. Bedeckung.

Dieselbe wurde im Jahre 1870 mit . . . . . 193.730 fl.
im Jahre 1871 mit . . . . . 156.730 „
und wird pro 1872 mit . . . . . 125.200 „
eingestellt.

Es ist sonach im Vorjahre eine Abnahme des Einkommens um 19·09% und wird gegenwärtig gegen das Vorjahr abermals eine Abnahme desselben um weitere 20·11% angenommen. Gegen das Jahr 1870 wird eine Abnahme um 35·37% veranschlagt.

Die hier allein maßgebenden wirklichen Erfolge entsprechen einer so rapiden Herabminderung der Ansätze nicht.

Der Erfolg des Jahres 1868 hat ein Einkommen von 266.848 fl. 80 kr.
ergeben, und das Präliminare per . . . . . 139.746 „ — „
um . . . . . 127.102 fl. 80 kr.
überstiegen.

Der Erfolg des Jahres 1869 ergab die Ziffer per 262.770 fl. 65½ kr.
daher eine Ueberschreitung des Voranschlages per . . . 137.995 „ — „
um . . . . . 124.775 fl. 65½ kr.

Im Jahre 1870 betrug der Erfolg . . . . . 275.886 „ 3 „
sonach gegen den Voranschlag per . . . . . 193.730 „ — „
mehr um . . . . . 82.156 fl. 3 kr.

Die Annahme von einer Minderung des Einkommens in diesem Capitel hat demnach in der Erfahrung ihre Bestätigung nicht gefunden; eher könnte eine zwar geringe aber constante Erhöhung behauptet werden.

Dieser Erscheinung gegenüber glaubte der Finanzausschuß die niedrigste von den in dem vergangenem Triennium erfahrungsmäßig gebotenen Ziffern
per . . . . . 262.000 fl.
als Voranschlag pro 1872 annehmen zu sollen.

B. Erforderniß.

Das Erforderniß wurde pro 1871 mit . . . . . 15.500 fl.
bewilliget.

Dasselbe wird pro 1872 mit . . . . . 14.900 „
somit um . . . . . 600 fl.
geringer veranschlagt.

Der Erfolg des Jahres 1870 ergab die Ziffer per . 12.157 fl. 91½ kr.
ist somit gegen den damaligen Voranschlag per . . . . 15.130 „ — „
um . . . . . 2.972 fl. 8½ kr.
geringer.

Es dürfte daher kaum ein Fehlgriff sein, an dieser Stelle pro 1872 die Ziffer von 13.500 fl. einzustellen.

Wien, 15. Februar 1872.

Dr. E. Czerkawski,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

(Erforderniß: Capitel 23; Bedeckung: Capitel 29.)

Erforderniß.

Für die Hof- und Staatsdruckerei in Wien ist ein Erforderniß von 890.485 fl. präliminirt, während dasselbe im Vorjahre mit 816.000 fl. eingestellt war, somit heuer um 74.485 fl. mehr in Anspruch genommen werden.

Dasselbe ist erklärt besonders durch die höher gegangenen Löhnungen Post 4, 5, durch die Vertheuerung der Betriebserfordernisse, Post 9, Papier, Beheizung, Beleuchtung ꝛc.

Da die Posten 5, 9, 19. nur Wahrscheinlichkeitsberechnungen sind und sich bei sorgfältiger Oekonomie in diesen Posten auch Ersparungen werden erzielen lassen, so wird an denselben im Betrage von 748.700 fl. ein Abstrich im Betrage von 4.485 fl. und die Einstellung des Erfordernisses in der Summe von 886.000 fl. beantragt.

Bedeckung.

Ist nach der Regierungsvorlage mit 971.900 fl. veranschlagt, während sie im Vorjahre mit 934.000 fl. in das Finanzgesetz eingestellt war.

Es wird beantragt, dieselbe in der Höhe von 975.000 fl. in das Finanzgesetz einzustellen.

Der im Vorjahre gefaßten Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, dahin zu wirken, daß bei dem Verschleiße der eigenen Verlagsartikel der Staatsdruckerei geschäftsmäßigere Einrichtungen stattfinden, welche eine entsprechende größere Verbreitung ihrer Verlagsartikel zu erzielen im Stande sind"

suchte man dadurch zu entsprechen, daß bei den älteren Werken, welche noch aus der Zeit der Fünfziger Jahre datiren, die Preise herabgesetzt, Werke annoncirt und an in- und ausländische Firmen in Commission gegeben, Cataloge angefertigt und an Buchhändler, Bibliotheken, Bildungsanstalten ꝛc. versendet wurden.

Thatsächlich wurde der zu herabgesetzten Preisen angenommene und bestehende Vorrath an älteren Werken im Werthe von 116.000 fl. am 1. Jänner 1871 durch Verkäufe im Laufe des Jahres um circa 16.000 fl. vermindert und werden der Versicherung nach diese Anstrengungen fortgesetzt werden.

Wien, 1. Februar 1872.

Wickhoff,

Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Bergwesen.

(Erforderniß: Capitel 24, Titel 1—4;

Bedeckung: Capitel 30, Titel 1—4.)

Bedeckung.

Allgemeine Montanverwaltung.

Für das Jahr 1872 sind 1,230.600 fl. als ordentliche Einnahme veranschlagt, gegen 1871 mit 1,129.433 fl. um 101.167 fl. mehr, weil eine größere Production und daher auch ein Mehrverkauf von Berg- und Hüttenproducten angenommen werden kann. Es wird die Einstellung von 1,230.600 fl. beantragt.

Steinkohlenwerke.

Veranschlagt sind für 1872 116.400 fl.; pro 1871 waren veranschlagt 358.270 fl., mithin ergibt sich pro 1872 ein Ausfall von 241.870 fl., der seinen Grund hauptsächlich in dem inzwischen stattgefundenen Verkauf der Steinkohlenwerke Jaworzno und Lipowice, von welchen für das Jahr 1871 eine Bedeckung von 232.470 eingestellt war, findet. Auch für das Steinkohlenwerk Häring ist die bare Einnahme pro 1872 um 9400 geringer als im Vorjahre präliminirt, weil voraussichtlich eine größere Quantität Kohlen an die Hütte in Brixlegg abzugeben sein wird, für welche Häring den Kaufpreis nicht bar, sondern durch Gutschrift in seiner Ertragsberechnung erhält, wie pag. 9, Titel II des Voranschlages ersichtlich ist, wo diese an die Hütte Brixlegg abzugebenden Kohlen mit 28.980 fl. bewerthet sind. Die gesammte Einnahme aus dem Kohlenverkaufe pro 1872 ist somit für Häring veranschlagt in der Höhe von 145.380 fl., während solche pro 1871 mit 125.800 fl. und respective 11.668 fl., zusammen mit nur 137.468 fl. präliminirt worden, und es resultirt daher für das laufende Jahr eine Mehreinnahme von 7912 fl., welche in der Erhöhung der Production von 404.319 Centner auf 416.000 Centner und auch in der Erhöhung des Verkaufspreises von 34 kr. auf 35 kr.

pro Centner ihren Grund findet. Da aber seit der Verfassung des Voranschlages die Kohlenpreise abermals gestiegen und dermalen mit 38 kr. pro Centner anzunehmen sind, so beantragt der Finanzausschuß die Bedeckung statt mit 116.400 fl. mit dem Betrage von 126.500 fl., also um 10.100 fl. höher einzustellen.

Eisenwerke.

Pro 1872 sind veranschlagt 152.400 fl.; 1871 waren veranschlagt 145.901 fl., mithin ergibt sich pro 1872 eine Mehreinnahme von 6499 fl., welche auf das Eisenwerk St. Stefan entfällt, bei welchem die Roheisenproduction für 1872 mit 13.320 Centner, daher um 2640 Centner höher als im Jahre 1871 und zwar zum Verkaufspreise von 3 fl. 45 kr. wie im Vorjahre angenommen worden. Die Gußwaaren-Production ist pro 1872 mit demselben Quantum wie im Vorjahre, nämlich mit 7136 Centner, dagegen mit einem um 37 kr. geringeren Verkaufspreise, der pro 1871 mit 7 fl. 51 kr. und für das laufende Jahr mit 7 fl. 14 kr. pro Centner angenommen, eingesetzt worden. Wenn auch anerkannt werden muß, daß die localen Verhältnisse des Eisenwerks St. Stefan eine Erhöhung der Verkaufspreise nicht zulassen, so sprechen die dermaligen Eisenconjuncturen doch unbedingt für die Beibehaltung der Verkaufspreise, wie sie pro 1871 präliminirt waren, und es ist daher die Gußwaarenproduction pro 1872 nicht mit 7 fl. 14 kr., sondern mit 7 fl. 51 kr. einzustellen.

Das Eisenwerk Mizun ist pro 1872 mit 50 fl. geringer in der Bedeckung als pro 1871 veranschlagt, was in der Abrundung der Ziffer seinen Grund findet, da die Production sowohl als die Verkaufspreise dieselben bleiben sollen wie im Vorjahre und eine Steigerung der Letzteren das Werk ganz concurrenzunfähig machen würde. Für den Verkauf eignet sich dies Werk weniger, weil es als eine Art Centralmaschinenschmiede für die sämmtlichen ostgalizischen Salinen dient. Wenn man es aber auch verkaufen wollte, so würde hierzu jedenfalls der Zeitpunkt abzuwarten sein, wo man mit Hilfe der im Bau begriffenen Eisenbahnen im Inneren von Galizien und nach Ungarn hinein in die Lage kommen wird, das vorzügliche ungarische Roheisen um einen angemessenen Preis beziehen zu können, nachdem die eigene Roheisenerzeugung aus den armen, nur 12- und 13percentigen Erzen kaum jemals rentiren wird.

Hiernach beantragt der Finanzausschuß die ordentliche Bedeckung mit 155.600 fl. einzustellen.

Andere Montanwerke.

Als ordentliche Bedeckung pro 1872 sind eingestellt 3,022.400 fl.; pro 1871 waren präliminirt 2,786.431 fl., mithin resultirt pro 1872 eine Mehreinnahme von 235.969 fl.

Es weisen nämlich eine bare Mehreinnahme gegen das Jahr 1871 nach:

Das Silber-, Kupfer-, Blei- und Zinkbergwerk in Brixlegg mit	148.783 fl.
Das Queckſilberbergwerk Idria mit	2.614 „
Das Silberbergwerk Joachimsthal mit	5 „
Das Silberbergwerk Přibram mit	192.160 „
Summe	343.562 fl.

Dagegen stellen sich Mindereinnahmen heraus für die Schwefelsäurefabrik Unterheiligenstadt mit . . . . . 4.564 fl.
Das Goldbergwerk Lend mit . . . . . 25.420 „
Das Kupferbergwerk Kitzbichl mit . . . . . 50.750 „
Das Silber-, Blei-, Kupfer- und Zinkbergwerk in Klausen mit . . . . . 10.659 „
Das Blei- und Zinkbergwerk in Raibl mit . . . . . 2.959 „
und die Schwefelgrube Szwoszowice mit . . . . . 13.241 „

Summe . 107.593 fl.

welcher Betrag durch Mehrleistungen an einige andere Montanämter, die sich gegen das Vorjahr

bei Lend auf . . . . . 18.160 fl.
„ Kitzbichl auf . . . . 25.556 „
„ Klausen auf . . . . 27.341 „

zusammen auf . 71.057 fl.

beziffern, herabgemindert wird auf . . . . . 36.536 fl.

Bei Lend und Kitzbichl findet die Verminderung der Einnahmen ihren Grund in der Einstellung respective Reduction des Hüttenbetriebes, indem der sämmtliche Hüttenbetrieb für die Tiroler und Salzburger Werke in der nach den bewährtesten neuen Methoden umgebauten respective neu eingerichteten Hütte zu Brixlegg concentrirt werden soll, wodurch zugleich eine beträchtliche Herabminderung der Holzconsumtion in Lend, Kitzbichl und Klausen erzielt werden wird, da der Hüttenbetrieb in Brixlegg für mineralischen Brennstoff eingerichtet ist.

Die sehr unbedeutenden Differenzen bei Unter-Heiligenstadt und Raibl beruhen auf Preisveränderungen, wie sie stets vorkommen und bei Verfassung des Präliminars nicht vorausgesehen werden können.

Bei Szwoszowice liegt das Fallen der Einnahme in dem Umstande, daß nur sehr arme Erze zu verarbeiten sind, nachdem der nunmehr ernstlich eingeleitete Aufschluß neuer Feldtheile durch mehrere Jahre aus Rücksicht für die immer schwebenden Verkaufsverhandlungen zurückgeblieben war.

Der Finanzausschuß beantragt, als ordentliche Bedeckung 3,022.400 fl. einzustellen.

Das Summarium der ordentlichen Bedeckung stellt sich hiernach wie folgt:

Allgemeine Montanverwaltung . . . . . 1,230.600 fl.
Steinkohlenwerke . . . . . 126.500 „
Eisenwerke . . . . . 155.600 „
Andere Montanwerke . . . . . 3.022.400 „

In Summa auf . 4,535.100 fl.

Erforderniß.

Allgemeine Montanverwaltung.

Als ordentliches Erforderniß werden beansprucht . . . 117.800 fl.
Pro 1871 waren veranschlagt . . . . . 110.370 „

Mithin werden pro 1872 mehr begehrt . . . . . 7.430 fl.

wovon auf die allgemeine Bergwesens-Administrationscasse 6.817 fl. entfallen, die ihren Grund in der Post 18 finden, und auf die Bergdirection Přibram 3350 fl., welche aus einer Erhöhung der Posten 7, 11 und 12 und einer Verminderung der Post 8, zusammengesetzt sind.

Dagegen haben sich bei der Bergwerksprodukten-Verschleißdirection und Hauptfactorie in Wien die Ausgaben um 1585 fl., bei dem Verschleißlager in Triest um 147 fl. und bei dem Verschleißlager in Prag um 1005 fl. vermindert.

Da die Statusregulirung bei der Bergdirection in Přibram erst nach Allerhöchster Sanction des Finanzgesetzes, das ist wahrscheinlich erst mit 1. April erfolgen kann, so wird der vierte Theil des dießfälligen Betrages mit 700 fl. zur Streichung und demnächst die Einstellung von rund 117.000 fl. als ordentliches Erforderniß beantragt.

Als außerordentliches Erforderniß für productive Anlagen und Versuche werden wie im Vorjahre 20.000 fl. beansprucht und wird deren Einstellung beantragt.

Steinkohlenwerke.

Als ordentliches Erforderniß sind eingestellt für den Bergbau Häring 80.900 fl.; für 1871 betrug dieses Erforderniß 72.677 fl., es werden somit 8.223 fl. mehr beansprucht und zwar bei Post 1, an Bergbaukosten 4.467 fl. und der Rest bei den Posten 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11.

Die Erhöhung dieser Ausgaben kommt von der Mehrerzeugung bei höheren Löhnen und bei wesentlich erhöhten Steuern, welche letzteren um 1.510 fl. gestiegen sind.

Der Finanzausschuß beantragt die Einstellung der begehrten 80.900 fl.

Für Neubauten und Realitätenankauf werden als außerordentliches Erforderniß 10.000 fl. beansprucht.

Da die Vollendung des Amtshauses und die Herstellung der Aufbereitungsanlage unbedingt nothwendig ist, so beantragt der Finanzausschuß die Einstellung der geforderten 10.000 fl.

Eisenwerke.

Als ordentliches Erforderniß für 1872 sind veranschlagt 132.300 fl., gegen 1871 mit 123.479 fl., also 8821 fl. mehr, welche auf das Eisenwerk St. Stefan entfallen, bei dem die Bergbaukosten Post 1 von 7806 fl. auf 16.854 fl. gestiegen sind, was durch die angenommene höhere Produktion und die höheren Arbeitslöhne begründet ist.

Von den „Post 15" für die Eisenerzer Ministerialcommission präliminirten 6.870 fl. sind 5.000 fl. abzusetzen, weil die Auflösung dieser Commission bereits mit Ende Februar dieses Jahres erfolgen wird, und beantragt sonach der Finanzausschuß, als ordentliches Erforderniß nur rund 127.000 fl. einzustellen.

Als außerordentliches Erforderniß werden wie im Vorjahre 8.000 fl. beansprucht. Da jedoch die Auflösung der Eisenerzer Ministerialcommission mit Ende dieses Monats erfolgen wird, so beantragt der Finanzausschuß, von diesem Betrage nur 4.000 fl. einzustellen.

Andere Montanwerke.

Das ordentliche Erforderniß pro 1872 ist mit 3,275.130 fl. veranschlagt, gegen 1871 mit 3,017.646 fl. um 257.484 fl. höher. Von diesem Mehrbetrage entfallen 39.202 fl. auf das Werk in Brixlegg in Folge der Erhöhung der Schmelzhüttenkosten, und der Vermehrung der Berg- und Hüttenprodukte und der Betriebsmaterialien; 11.777 fl. auf das Werk in Klausen in Folge der Erhöhung der Bergbaukosten und der Vermehrung der Betriebsmaterialien; 51.428 fl. auf das Werk in Idria in Folge der Vermehrung der Betriebsmaterialien und der mit 32.781 fl. stattgefundenen Steuererhöhung, und 197.350 fl. auf das Werk in Přibram in Folge der in Aussicht genommenen verstärkten Erzförderung, der Erhöhung der gesammten Arbeits- und Fuhrlöhne

und der Materialienpreise sowie der mit 24.000 fl. stattgefundenen Steuererhöhung.

Dagegen sind weniger als im Vorjahre präliminirt worden für das Werk in Unterheiligenstadt 1275 fl.; für das Werk in Kitzbichl 20.257 fl.; für das Werk in Raibl 8283 fl.; für das Werk in Joachimsthal 230 fl.; für das Werk in Eule 8320 fl. und für das Werk in Szwoszowice 4008 fl., weil bei diesen Werken der Betrieb theils reducirt, theils ganz eingestellt worden ist.

Die vom hohen Abgeordnetenhause im vorigen Jahre beschlossene Resolution bezüglich der gänzlichen Auflassung des Bergbaues Eule hat die entsprechende Beachtung gefunden.

Der Finanzausschuß beantragt, als ordentliches Erforderniß rund 3,270.000 fl. einzustellen.

Als außerordentliches Erforderniß werden 3200 fl. und für Neubauten und Realitätenankauf 459.000 fl., zusammen also 462.200 fl. beansprucht, sonach gegen 1871 mit 357.415 fl. mehr 104.785 fl.

Dieses außerordentliche Erforderniß wovon 8400 fl. für das Werk in Unterheiligenstadt, 1200 fl. für das Werk in Lend, 56.000 fl. für das Werk in Brixlegg, 3000 fl. für das Werk in Kitzbichl, 87.700 fl. für das Werk in Klausen, 44.200 fl. für das Werk in Raibl, 95.300 fl. für das Werk in Idria, 200 fl. für das Werk in Joachimsthal, 165.300 fl. für das Werk in Přibram und 900 fl. für das Werk in Szwoszowice entfallen, soll zu Neubauten und Realitätenankauf verwendet werden, die die Steigerung des Betriebes und die Hebung des Ertrages der betreffenden Werke bezwecken und unbedingt nothwendig sind. Namentlich ist nothwendig der Umbau des Kupferhammers in Brixlegg mit Rücksicht auf den italienischen Markt; die Anlage großer Aufbereitungswerkstätten und der neuen Straße in Klausen, da von dem lebhaften Aufschluß der sehr bedeutenden Lagerstätten am Schneeberg in wenig Jahren außer den gold- und silberhältigen Bleierzen eine Förderung von circa 300.000 Centnern Zinkblende zu erwarten ist; ferner die Anlage der neuen Zinkhütte für Raibl, weil in Folge der neuen Aufbereitungsanlage und des lebhaften Grubenbetriebes eine sehr bedeutende Steigerung im Ausbringen der Zinkerze (das drei- bis vierfache des bisherigen) zu erwarten ist und der bisherige Verkauf der Zinkerze sich unvortheilhaft gezeigt hat; ferner die Ofenbauten in Idria, um ein besseres Ausbringen zu erzielen, womit übrigens bei den reichen Erzen schon ein sehr guter Anfang gemacht ist. Beim früheren Hüttenbetriebe verlor man auf 6000 Centner ausgebrachtes Quecksilber gegen 4000 Centner mit einem Werthe von 600.000 fl., wenn also durch die neue Anlage davon auch nur die Hälfte erhalten wird, so macht dieß gegen 300.000 fl. und die Kosten dieser Anlage sind binnen Jahresfrist amortisirt.

Ferner sind in Přibram die Neubauten unerläßlich, die die Aufstellung einer großen Förderungsmaschine von 600 Klaftern Tiefe, den lebhafteren Betrieb neuer Aufschlüsse in frischen Grubenfeldern und die Vollendung der seit einigen Jahren mit sehr gutem Erfolg eingeleiteten totalen Umstaltung des gesammten Hüttenbetriebes nach norddeutschem Muster zum Gegenstande haben.

Alle veranschlagten Neubauten sollen im Laufe dieses Jahres vollständig durchgeführt werden, weßhalb der Finanzausschuß beantragt, als außerordentliches Erforderniß 3200 fl. und für Neubauten und Realitätenankauf 459.000 fl., zusammen 462.200 fl. einzustellen.

Das Summarium des Erfordernisses stellt sich nun, wie folgt:

	Ordentliches	Außerordentliches	Summe
	Gulden		
Allgemeine Montanverwaltung	117.000	. . . .	117.000
Für produktive Anlagen und Versuche	. . . .	20.000	20.000
Steinkohlenwerke	80.900	. . .	80.900
Für Neubauten und Realitätenankauf	. . . .	10.000	10.000
Eisenwerke	127.000	4.000	131.000
Andere Montanwerke	3,270.000	3.200	3,273.200
Für Neubauten und Realitätenankauf	. . . .	459.000	459.000
Zusammen auf	3,594.900	496.200	4,091.100
Als Bedeckung sind eingestellt	. . . .	. . . .	4,535.100
Mithin ergibt sich ein barer Ueberschuß von	. . . .	. . . .	444.000

Wien, am 14. Februar 1872.

Ritter,
Berichterstatter.

IX. Ministerium der Finanzen.

Münzwesen.

(Erforderniß: Capitel 25; Bedeckung: Capitel 31.)

Bedeckung.

Die ordentlichen Einnahmen des Hauptmünzamtes, der Einlösungscassen und des General Probiramtes sind pro 1872 eingestellt mit 235.900 fl., das ist mit 59.087 fl. höher als im Jahre 1871.

Es ist nämlich die Ausprägung von Gold- und Silbermünzen im Betrage von 8,022.488 fl. und das Scheiden von ungefähr 3 Millionen Gulden alter Silbersechser angenommen worden, wodurch sich bei Post 1 an Münzgebühren eine Mehreinnahme von 7800 fl. und bei Post 4 an Erlös für verkauften Eisen- und Kupfervitriol eine solche von 39.500 fl. herausstellt. Ferner gewährt die Post 2 Gewinn aus der Einlösung und Materialgebarung durch größere Metallzugänge eine Mehreinnahme von 15.720 fl. und außerdem haben sich bei den Posten 3, 6, 8 und 10 unwesentliche Steigerungen ergeben.

Dagegen haben die Einnahmen unter Post 5, 7, 9 und 11 gegen das Vorjahr eine Verminderung von zusammen 5923 fl. erfahren, und zwar die Post 7 um 2000 fl., weil eine Abnahme des Begehrens nach vierfachen Dukaten eingetreten und hierdurch die Herabminderung des Schlagsatzes von 18.000 fl. auf 16.000 fl. begründet ist; und die Post 11 um 2928 fl., weil in Folge der Aufhebung des Karlsburger Münzamtes der Absatz an Materialien sich wesentlich vermindert hat.

Der Finanzausschuß beantragt die Einstellung der ordentlichen Bedeckung mit 236.000 fl.

Erforderniß.

Das ordentliche Erforderniß für 1872 ist mit 213.240 fl. veranschlagt und stellt sich um 44.260 fl. höher als im Jahre 1871.

Von dem Mehrerforderniß entfallen auf Post 1 an Manipulationsauslagen 36.242 fl., welche Differenz durch den gesteigerten Betrieb der Münze gerechtfertigt ist. Die Berechnung der Manipulationsauslagen stützt sich auf den Durchschnitt des Erfolges der Jahre 1868, 1869 und 1870, mit welchem übrigens auch der Erfolg für das I. Semester 1871 übereinstimmt. Hiernach erfordert eine Million Gulden Prägung an Materialien ungefähr 5500 fl. und die Scheidung von einer Million Gulden Silbersechser an Materialien ungefähr 10.000 fl., während die Bezüge der Aufseher, der minderen Diener und Arbeiter sich mit ungefähr 6500 fl. für eine Million Gulden Ausprägung vertheilen. Außerdem sind dann noch die Löhne für außergewöhnliche Scheidung und für Nachtschichten zu berücksichtigen. —

Die gegen das Vorjahr sich weiter ergebende Mehrausgabe von zusammen 8018 fl. betrifft namentlich die Posten 5, 6, 7, 8, 10 und 11, während die Post 9 ein Ersparniß von 234 fl. zeigt. Die Erhöhung der Posten 5, 6, 7, 8, 10, gründet sich auf den Erfolg des Jahres 1870 und auf den gesteigerten Betrieb des Münzamtes sowie auf die sich herausgestellte Nothwendigkeit, an verschiedenen Amtsgebäuden Reparatur- und Adaptirungsarbeiten vornehmen zu müssen. Die Post 11 per 3000 fl. ist zur Aufbesserung der Beamtengenüsse bestimmt und es läßt sich auch gegen sie an und für sich nichts einwenden; mit Rücksicht darauf, daß der Staatsvoranschlag voraussichtlich erst mit 1. April d. J. in Wirksamkeit treten wird, ist sie jedoch auf 2260 fl. herabzumindern und beantragt der Finanzausschuß, als ordentliches Erforderniß rund . . . . . 212.000 fl. einzustellen.

Als außerordentliches Erforderniß wurden 8290 fl. für neue Werkseinrichtungen beansprucht und es beantragt der Finanzausschuß, solches mit 8200 fl. einzustellen.

Hiernach stellt sich das Summarium des Münzwesens, wie folgt:

Bedeckung		236.000 fl.
Ordentliches Erforderniß	212.000 fl.	
Außerordentliches Erforderniß	8.200 „	
		220.200 „
Mithin Ueberschuß .		15.800 fl.

Der Erfolg des Jahres 1870 ist gewesen:

Ausmünzung	14,770.000 fl.
Einnahme	487.500 „
Ausgaben	271.600 „
Ueberschuß	215.900 „

Die Gesammtausprägung hat betragen:

1868	18,625.000 fl.
1869	11,695.000 „
1870	14,770.000 „
1871	9,791.000 „

Der gegenwärtige Bestand an alten Silbersechsern beträgt noch $4^1/_2$ Millionen Gulden, deren Scheidung bis Mitte 1873 beendet sein wird.

Wien, am 14. Februar 1872.

Ritter,
Berichterstatter.

X. Handelsministerium.

(Erforderniß: Capitel 26, Titel 1 — 4, Bedeckung: Capitel 32, Titel 1 — 4.)

Eigentlicher Staatsaufwand.

Centralleitung.

Ordentliche Ausgaben.

Post 1—34. Hiefür wurde für das Jahr 1871 inclusive der Nachtragsforderung von 42.770 fl. bewilligt . . . . . 362.000 fl.
Anforderung für das Jahr 1872 . . . . . 412.917 „
Es werden daher für 1872 gegen das Jahr 1871 um 50.917 fl. mehr präliminirt.

Post 1—8. Gegenüber der Bewilligung für 1871 von 120.477 fl. stellt sich die dießjährige Anforderung von 134.997 fl. um . . . . 14.520 fl. höher in Folge:

a) der normalmäßigen Gehaltsvorrückungen von 2 Sectionsräthen und einer Personalzulage an einen Sectionsrath .	1.575 fl.
b) durch das normalmäßige Eintreten eines Ministerialrathes in höhere Bezüge	1.050 „
c) der Vermehrung um einen Ministerialsecretär	1.995 „
d) durch Regelung des Conceptsstatus und Aufbesserung der Bezüge der Ministerialconcipisten	9.900 „
	14.520 fl.

Die erwähnten Mehranforderungen erscheinen um so gerechtfertigter, als, besonders bei d) die Gleichstellung der Bezüge der Ministerialconcipisten mit jenen anderer Ministerien billig ist, und eine Vermehrung des Conceptspersonales einem dringenden Bedürfnisse entspricht.

Bei der vorjährigen Budgetberathung ist der Wunsch zum Ausdruck gelangt, daß zur Versehung des Seebaudienstes in Istrien und Dalmatien technische Fachleute in den definitiven Stand des Ressorts des Handelsministeriums aufgenommen werden, und eine leihweise Entnahme von, des See- und Hafenbaues vollständig unkundigen Beamten aus dem Ressort des Ministerium des Innern zu entfallen habe. Diese für 1872 in Aussicht genommene Reorganisation bedingt naturgemäß auch die Ernennung von Bautechnikern für die Agenden des Hafendienstes im Ministerium. Wenn auch die dießbezügliche Einstellung von Gehalten für einen Oberbaurath und einen Oberingenieur in der Centralleitung des dießjährigen Staatsvoranschlages nicht verzeichnet erscheint, so ist dennoch die Creirung erwähnter zwei Posten noch in diesem Jahre beabsichtigt und sollen die hieraus erwachsenen Kosten durch Intercalarersparnisse ihre Bedeckung finden. Aus diesem Grunde, und da ferners die Errichtung eines Flußschifffahrtsinspectorates und eines statistischen Hilfs-

bureau beabsichtigt wird, ist bei den Posten 1 bis 8 kein Intercalarabstrich vorzunehmen, der sonst allerdings gerechtfertigt wäre, da die projectirten Gehaltsaufbesserungen und Personalvermehrungen vor definitivem Erlaß des 1872er Finanzgesetzes nicht in Ausführung kommen.

Post 9. Diese Post, die erst bei Titel 3 „Postgefälle" und Titel 4 „Telegraphenanstalt" zur Berathung kommt, erhöht sich gegenüber 1871 um 6300 fl., und zwar ausschließlich beim Postgefälle in Folge normalmäßiger Gehaltsvorrückungen und der Creirung einer Ministerialsecretärsstelle.

Post 10. 11. Die Einstellung der Bezüge für zwei technische Eisenbahn-Consulenten ist gleich der des vorigen Jahres; dagegen ist in diesem Jahre die Zutheilung eines Oberingenieurs mit einem Bezuge von 3.600 fl. neu. So lange die zwei technischen Eisenbahnconsulenten noch vollständig getrennt und sowohl von der Eisenbahn-Generalinspection als auch der Eisenbahn-Ministerialsection unabhängig amtiren, ist die Zuweisung eines Oberingenieurs geboten.

Post 12—17. Im vorigen Jahre wurden für diese Posten auf Grund eines mit Allerhöchster Entschließung vom 6. December 1870 normirten Personalbesoldungsstatus statt der geforderten Summe von 100.000 fl. in Folge damals zulässiger Intercalarabstriche von 5.000 fl. die Summe

von	95.000 fl.
eingestellt, dieselbe jedoch in Folge einer auf einer Allerhöchsten Entschließung vom 16. April 1871 beruhenden, von der Regierung eingebrachten Nachtragsforderung von 42.770 fl. um 38.000 fl. erhöht	38.000 „
sohin für diese Posten mit	133.000 fl.

bewilligt.

Gegenüber der vorjährig bewilligten Summe von 133.000 fl. stellt sich die jetzige Anforderung von 152.100 fl. um . . . . . 19.100 fl. höher.

Die vorjährigen Abstriche wurden, unter voller Anerkennung der dringend nothwendigen Vermehrung bei der Generalinspection, nur aus dem Grunde gekürzt, weil die beabsichtigte und vom hohen Hause gut geheißene Reorganisation erst in der zweiten Hälfte des Betriebsjahres 1871 in Ausführung gelangen konnte und sohin ein reichlicher Intercalar zulässig war; da nun bei Beginn des Jahres 1872 die beabsichtigten Besetzungen und Gehaltserhöhungen in der vollen Durchführung begriffen waren, mithin der ganzjährige Aufwand eintritt, so kommen die ursprünglichen vorjährigen Anforderungen von:

im Staatsvoranschlage	100.000 fl.
als Nachtragsforderung	42.770 „
sohin in Summe	142.770 fl.

in Betracht, welche Summe um 9.330 fl. niedriger als die dießjährige Anforderung ist. Da jedoch im Vorjahre die Annahme für die bezeichnete Personalvermehrung blos für 6, respective 8 Monate berechnet wurde, so erscheint dieses Plus von 9.330 fl. für 1872 gerechtfertigt, und sohin wird hier die Einstellung der Posten 12—17 mit 152.100 fl. vorzunehmen sein.

Es muß hier hervorgehoben werden, daß alle das gesammte Eisenbahnverkehrswesen betreffenden Angelegenheiten im Handelsministerium nicht in jener Weise ihre Behandlung finden, welche die Wichtigkeit derselben so dringend erfordert. Es wird hier der Bestand eines tief durchdachten und in sich selbst naturgemäß erweiternden, organischen Systems vermißt, und durch die Zersplitterung der Thätigkeit, welche nirgends ihre Vereinigung findet, die fürs allgemeine Verkehrswesen so dringend nöthige Raschheit, Präcision und Klarheit in vielen Fällen zur Unmöglichkeit. Die bestehende, chaotische Thätigkeit, sich in:

ein Ministerialdepartement,
zwei technische Consulenten,

die Bauabtheilung der Generalinspection,
die Betriebsabtheilung der Generalinspection

theilend und sich nirgends systemmäßig centralisirend, hat zur Folge, daß die Einflußnahme auf alle im Bau begriffenen und im Betriebe stehenden Bahnen seitens der Regierung nicht mit der principmäßigen, gehörigen Einheitlichkeit geschieht; dieselbe muß daher rasch in präcis begrenzte Bahnen geleitet werden und eine durchgreifende Organisation in Angriff genommen und zur Durchführung gebracht werden, die man an das Handelsministerium, als oberste Ueberwachungsbehörde, zu stellen berechtigt ist. Es wird daher folgende Resolution zur Annahme empfohlen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die als dringend nöthig erscheinende, durchgreifende Reorganisation des gesammten Eisenbahndepartements im Handelsministerium einem eingehenden Studium zu unterziehen und dieselbe mit thunlichster Schonung des Staatsschatzes ehemöglichst durchzuführen."

Post 18, 19. Diese zwei Posten zeigen gegenüber dem vorjährigen Ansatze eine Erhöhung von 1.900 fl. Die ungemein gesteigerte Dienstesaufgabe des Rechnungsdepartements bedingt die veranschlagte Personalvermehrung, beziehungsweise Einstellung der Bezüge eines Rechnungsrathes.

Post 20—23. Hier tritt gegen 1871 eine Erhöhung um 11.070 fl. ein, und zwar durch Neueinstellung von 2 Kanzleiofficialen pr. . . 2.200 fl.
und für Regulirung des Hilfsämterpersonales um . . . . 8.870 „
11.070 fl.

Trotz der notorischen Ueberhäufung der Agenden des Handelsministeriums seit einer Reihe von Jahren in Folge des Aufschwunges in der volkswirthschaftlichen Entwicklung des Reiches ist seit Jahren bei den Hilfsämtern keine Vermehrung des Personalstandes eingetreten. Eine dießbezügliche Regelung ist dringend geboten. Die Mehrforderung von 11.070 fl. jedoch erscheint zu hoch gegriffen.

Post 24—27. Eine Amtsdienervermehrung um 8 Amtsdiener, dagegen eine Reduction im Diurnenpauschale stellt diese Posten um 870 fl. höher als im vorigen Jahre.

Post 28—34. Hier tritt eine Erhöhung um 5.780 fl. ein, besonders in Folge der Vermehrung der Amtspauschale um 3.000 fl. und der Remunerationen und Aushilfen um 2.000 fl., eine Mehranforderung, die gerechtfertigt erscheint.

Wenn nun auch alle Posten 1 bis 34 ihre Begründung haben, so erscheint dennoch, besonders in Anbetracht der Mehranforderung bei den Posten 20—23 ein kleiner Abstrich von 4.917 fl. zulässig. Die Centralleitung stellt sich demnach:

Anforderung . . . . . 412.917 fl.
Abstrich . . . . . 4.917 „
408.000 fl.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Capitel 26, Titel 1, Centralleitung, ordentliche Ausgaben, werden bewilligt . . . . . 408.000 fl.

Außerordentliche Ausgaben.

Für das Jahr 1871 wurden bewilligt . . . . . 332.500 fl.
Anforderung für das Jahr 1872 . . . . . 519.220 „
daher der Mehranspruch für 1872 . . . . . 186.720 fl.
und zuzüglich des dießjährigen Erfordernisses für die Wiener Weltausstellung von . . . . . 5,000.000 fl.
5,186.720 fl.

Post 35. Für Voreinleitungen zu internationalen Handelsverträgen und sonstigen handelspolitischen Angelegenheiten wurden in den Jahren 1869, 1870, 1871 je 5000 fl. bewilligt, und wird die gleiche Summe auch für 1872 beansprucht. Wenn diese Summe fast niemals ihre volle Verwendung fand, so ist es dennoch geboten, diese Post alljährlich in gleicher Höhe einzustellen, damit die Regierung jeder Zeit Mittel zur Verfügung habe, die ihr zweckdienlich scheinenden, auf die allgemeinen handelspolitischen Angelegenheiten Bezug habenden Studien und Arbeiten durch Commissionen und nöthige Bereisungen durchführen zu können.

Post 36. Für Förderung des gewerblichen Unterrichtes, Erhebungen der Zustände einzelner Industriezweige und anderer Interessen des Handels und der Gewerbe, welche in den Jahren 1868, 1869, 1870 mit je 25.000 fl. eingestellt waren, wurden für 1871 mit 60.000 fl. festgestellt, während die dießjährige Anforderung 80.000 fl. beträgt, somit Mehranforderung gegenüber dem Jahre 1871 . . . . . 20.000 fl.

Der gewerbliche Unterricht bildet eine der Hauptstützen für die materielle, volkswirthschaftliche Entwicklung eines Staates, weil hierauf die geistige Befähigung und Entwicklung der Concurrenzfähigkeit der gesammten Industrie beruht. Die riesigen Anforderungen, welche jetzt an die gesammten Gewerbe- und Industriezweige gestellt werden müssen, sollen dieselben von der, von Außen mächtig hereindrängenden Concurrenz nicht erdrückt werden, die Erhaltung und Erstarkung der heimischen Production, machen es der Regierung zur dringenden Pflicht, ihre ganze Sorgfalt der Förderung des gewerblichen Unterrichtes zuzuwenden. Daß diese Sorgfalt, durch den Eintritt Oesterreichs in den allgemeinen Weltverkehr, täglich eine gesteigerte werden muß, ist selbstverständlich, es ist daher vollkommen begründet, wenn im Staatsvoranschlage für 1872 um 20.000 fl. für Post 36 mehr eingestellt ist.

Es wird hier der Wunsch ausgesprochen, daß im künftigen Staatsvoranschlage die Post 36, die Begründung des angeforderten Betrages, möglichst detaillirte und specificirte Aufweisungen über die zu verwendenden Mitteln enthalte, sowie daß das Erforderniß für Erhebungen der Zustände der einzelnen Industriezweige und anderer Interessen des Handels und der Gewerbe, abgesondert von den Erfordernissen für Förderung des gewerblichen Unterrichtes für Handel und Gewerbe, einzustellen sei.

Post 37. Für die Zeitschrift „Austria" ist die Anforderung gleich der für 1871 bewilligten Summe von . . . . . 3.500 fl.

Es ist zu wünschen, daß diese Zeitschrift, welcher ungewöhnliche Hilfsmittel zur Verfügung stehen, und welche bei praktischer Ausstattung von Bedeutung für die Geschäftswelt werden könnte, eine Einnahmsquelle für den Staat werde.

Post 38. Für Einführung der metrischen Maße und Gewichte in den im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Ländern wurden im Jahre 1870 80.500 fl. bewilligt, jedoch nur 2865 fl. verausgabt. Im Jahre 1871 erfolgte eine Bewilligung von 50.000 fl. und für 1872 werden 150.000 fl. gefordert. Die Totalauslage hiefür wurde früherer Zeit mit 300.000 fl. präliminirt, während, nach den Erläuterungen des 1872er Staatsvoranschlages, die vollständige Ausrüstung sämmtlicher auf 800 veranschlagten, österreichischen Zimentirungsämter den Betrag einer halben Million Gulden weit übersteigen wird. Bis zum 1. Jänner 1873, dem Termine der facultativen Einführung der neuen Maße, sollen jedoch nur allmälig, in erster Linie die wichtigsten Städte und Hauptorte die nöthige Ausrüstung erhalten, wozu der pro 1871 bewilligte Betrag von 50.000 fl. und die geforderte Summe für 1872 pr. 150.000 ausreichen wird. Nachdem nun das neue Maß- und Gewichtssystem Gesetzeskraft erlangt hat, müssen die Mittel zur Durchführung desselben

bewilligt werden, wobei zu bemerken bleibt, daß ein Theil der bewilligten Summen in späterer Zeit dem Staatsschatze wieder zurückfließen wird.

Post 39. Der Münzverlust im Jahre 1871 mit 4000 fl. eingestellt, ist pro 1872 mit 4720 fl. beziffert; da die bezifferten 23.600 fl. Silber jedoch nur zum Agio von 15% einzustellen sind, so wird diese Post auf 3540 fl. gestellt.

Post 40. Tracirung von Eisenbahnen, Ueberprüfung von Projecten und sonstigen Ausgaben in Eisenbahnangelegenheiten.

Für diese Post wurde für das Jahr 1871 bewilligt . . .	210.000 fl.
Anforderung für das Jahr 1872	276.000 „
sohin Mehranforderung	66.000 fl.

Für Bahntracirungen wurden verausgabt: Für die Arlbergbahn (20 Meilen), Salzburger Gebirgs-Pyhrnbahn (50 Meilen), Südliche Fortsetzung der Kronprinz Rudolfsbahn (40 Meilen), Istrianer Bahn (22 Meilen) Dalmatiner Bahn (38 Meilen) und endlich für die in den Erläuterungen als bereits früher in Arbeit genommene, nicht verzeichnete Galizische Bahn (20 Meilen), in Summe für 190 Meilen: bis zum Jahre 1871 . . . . . 20.850 fl.
im Jahre 1871 . . . . . 89.550 „
zur Completirung im Jahre 1872 erforderlich . . . . . 90.000 „
für Tracirungen von 190 Meilen Bahnprojecten werden sohin . 200.400 fl. erfordert, und da dieß einem Kostenbetrage von 1054 fl. pr. Meile entspricht, einem Betrage, welcher unter der im Finanzausschußberichte des Jahres 1871 bezeichneten Summe von 2000 fl. Tracirungskosten pr. Meile steht, so muß die Anforderung von 90.000 fl. für Vollendungstracirungen obbezeichneter Linien als berechtigt anerkannt werden.

Nun sind für das Jahr 1872 die Tracirungen von einigen neuen Linien, die sich zur Completirung des österreichischen Eisenbahnnetzes als nöthig herausstellen dürften, in Aussicht genommen und auch neuerliche Umarbeitungen und Revisionen von den bereits verzeichneten Tracen beabsichtigt, da sich in Folge der enormen Fortschritte, die im Bahnbau besonders in den letzten Jahren gemacht worden sind, die Bahnanlagen durch die veränderten Verhältnisse zu vereinfachen sein werden. Für benannte zweierlei Arten von Arbeiten für das Jahr 1872 sind vorherzusehen:

Für Innsbruck-Landeck (10 Meilen), Laak-Klagenfurt (7 Meilen), Sayrach-Idria-Modrea der Linie Laak-Görz (7 Meilen), Wels-Weyer-Windischgarsten (17 Meilen), Galizische Bahnen, und zwar: Biala-Sandec und Grybow-Zagoroch (40 Meilen),
in Summa 81 Meilen, wofür . . . . . 93.000 fl.
gefordert werden, was 1148 fl. pr. Meile entspricht, also auch unter dem bezifferten Pauschalbetrag von 2000 fl. pr. Meile.

Täglich mehren sich die Vorconcessionen für neue Bahnlinien, die von Seite des Handelsministeriums, sollen selbe Zinsengarantie oder auch nur Steuerfreiheit genießen, einer genauen und eingehenden Prüfung bedürfen, und es kann gebilligt werden, wenn behufs Recognoscirung dieser Art 10.000 fl. gefordert werden.

Die Anforderung zergliedert sich für:

Vollendungstracirungen	90.000 fl.
Neue Tracirungen und Correcturen	93.000 „
Recognoscirungen	10.000 „
sohin die Summe für Tracirungen	193.000 fl.

Für diverse Auslagen der Generalinspection und allgemeine Ausgaben wurden im Budget 1871 22.000 fl. eingestellt, während der Anspruch für 1872 mit 83.600 fl. beziffert wird. Wenn auch anerkannt werden muß, daß bei Tracirungsarbeiten von 271 Meilen und bei der enorm vermehrten Anforderung, die an die Generalinspection bei Bau- und Betriebsbeaufsichtigungen des gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Eisenbahnnetzes gestellt wird, eine

Erhöhung der Summe für allgemeine Auslagen dringend nöthig ist, so erscheint dennoch die Anforderung von 83.600 fl., gegenüber der pro 1871 bewilligten Summe von 22.000 fl., für zu hoch gegriffen und ein Abstrich von 16.600 fl. zulässig, daher die allgemeinen Auslagen mit 67.000 fl. einzustellen. — Die Post 40 ist sohin mit 260.000 fl. einzustellen, bestehend aus 193.000 fl. für Tracirungen und 67.000 fl. für allgemeine Ausgaben.

Wiener Weltausstellung. In das Finanzgesetz für das Jahr 1871 wurden die damals behufs Voreinleitungen anläßlich der bevorstehenden Weltausstellung in Wien geforderten 500.000 fl. nicht eingestellt, dagegen mit Gesetz vom 21. Juli 1871 ein unter keinerlei Vorwande zu überschreitender Credit im Maximalbetrage von 6 Millionen für die Wiener Weltausstellung bewilligt, wovon im 1872er Staatsvoranschlage 5 Millionen aufgenommen sind, welche, als auf einem verfassungsmäßig zu Stande gekommenen Gesetze beruhend, unverändert einzustellen sind, und welche auch darum keine Reduction zulassen, da, soll die Ausstellung im Frühjahr 1873 eröffnet werden, die ganzen 5 Millionen im laufenden Jahre in Anspruch genommen werden dürften.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Capitel 26, Titel 1, Centralleitung, außerordentliche Ausgaben, werden bewilligt:

für Post	35	5.000 fl.
„ „	36	80.000 „
„ „	37	3.500 „
„ „	38	150.000 „
„ „	39	3.540 „
„ „	40	260.000 „
Wiener Weltausstellung . .		5,000.000 „

Als Bedeckung in der Centralleitung wurde dießmal nichts eingestellt, da der Verkaufswerth von Werthpapieren zu gering und unbestimmbar ist und auch im Jahre 1871 der prälimirte Betrag von 1000 fl. nicht hereingebracht wurde.

Hafen- und Seesanitätsdienst.

Ordentliche Ausgaben.

Für die Posten 1 — 19 wurden für das Jahr 1871 bewilligt . . . . . 630.000 fl.
Anforderung für 1872 . . . . . 731.877 „

Es werden demnach für das Jahr 1872, gegen das Jahr 1871 101.877 fl. mehr präliminirt.

Post 1—16. Regieauslagen waren bewilligt für 1871 233.212 „
Anforderung für 1872 . . . . . 244.913 „
daher um 11.701 fl. mehr.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 7. März und 19. April 1871 wurde ein neuer Personal- und Besoldungsstatus der Seebehörden und des Hafen- und Seesanitätsdienstes unterer Instanz genehmigt, der einer Mehrforderung bedarf, ebenso ist, in Folge eines in der vorjährigen Budgetberathung zum Ausdruck gelangten Wunsches die Vermehrung fachmännisch gebildeter Beamten, wovon schon bei der Centralleitung Erwähnung geschehen ist, theils durchgeführt, theils in der Durchführung begriffen, woraus die resultirenden Mehrkosten allerdings durch eintretende Reductionen in Pauschalen an Reisekosten gemindert werden.

Endlich ist, ebenfalls dem Wunsche des Hauses entsprechend, eine Erhöhung in den Gehalten der Beamten niederer Kategorie eingetreten.

Es kann sohin, nachdem die Ueberweisung des Hafen- und See-Sanitätsdienstes im ungarisch-croatischen und im militärisch-croatischen Litorale an die Central-Seebehörde in Fiume, respective an das königlich-ungarische Handelsministerium bereits vollständig durchgeführt ist, die Anforderung von 244.913 oder rund 244.000 fl. als Normalansatz für die Posten 1—16 betrachtet werden.

Post 17—19. Erhaltungs- und Reconstructions-Ausgaben waren bewilligt für 1871 . . . . . 397.736 fl.
Anforderung für 1872 . . . . . 486.964 „
daher im Jahre 1872 gegen das Jahr 1871 um 89.228 fl. mehr präliminirt.

Es muß hier vorausgeschickt werden, daß sich diese Posten einer genauen Beurtheilung entziehen und die betreffenden Ansätze vorwiegend nur mit Berücksichtigung der dießbezüglichen früheren Budgetbehandlungen einzustellen sind.

Bei der Budgetbehandlung für das Jahr 1870 wurde ein Abstrich von 9.318 fl. und für 1871 ein Abstrich von 20.000 fl. vorgenommen, und wenn auch vollkommen anerkannt werden muß, daß das Erforderniß für Erhaltung und Reconstruction der Hafenbauten ebenso, wie jenes der See- und Hafenleuchten naturgemäß im Verhältniß zur Zahl der vollendeten Objecte alljährlich steigen muß, und wenn auch, wie im vorjährigen Ausschußberichte hervorgehoben wurde, Herstellungen dringend nöthiger Objecte und Instandhaltung bestehender Bauten vollkommen gerechtfertigt ist, so erscheint dennoch eine geringe Reduction in diesen Posten und deren Einstellung mit 476.000 fl. zulässig.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Zu Capitel 26, Titel 2, Hafen- und Seesanitätsdienst ordentliche Ausgaben, werden 720.000 fl. bewilligt.

Außerordentliche Ausgaben.

Post 20. Sechste Vertragsrate für den Bau des Triester Hafens an die Südbahngesellschaft, beruhend auf dem zwischen der Regierung und der Südbahn-Gesellschaft getroffenen, jedoch nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommenen Uebereinkommen vom 13. April 1867, wonach der Hafenbau um die Totalsumme von 14,713.750 fl. (in 12 Jahresraten zahlbar) bis Ende 1873 zu vollenden ist.

Die dießjährige sechste Rate beträgt 1,312.500 fl.

Wie im Vorjahre, so erscheint es auch jetzt dringend geboten, der Regierung abermals die Frage der Aufhebung der Freihäfen nahe zu legen, und um so dringlicher derselben anzuempfehlen, indem die Vollendung des Triester Hafenbaues heranrückt und hierdurch bald der geeignetste Zeitpunkt eintreten wird, ein volkswirthschaftliches System zur Klärung zu bringen, welches seit einer langen Reihe von Jahren von allen betheiligten Kreisen des Reiches mit Sehnsucht herbeigewünscht wird.

Die dießbezügliche Resolution, welche im vorigen Jahre vom hohen Hause angenommen wurde, wird auch dießmal abermals dem hohen Hause zur Annahme empfohlen.

Die Resolution lautet:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Frage der Aufhebung der Freihäfen in ernste Erwägung zu ziehen, sowie die entsprechenden Vorlagen vorzubereiten, und hierbei die in das Jahr 1873 fallende gänzliche Vollendung des Hafen,

baues als den für diese Maßregel geeigneten Zeitpunkt in Aussicht zu nehmen."

Post 21. Für physiographische Arbeiten im adriatischen Meere werden gleich dem Vorjahre 5000 fl. gefordert.

Post 22. Münzverlust bei einem Netto-Silberbedarfe

von	1,399.000 fl.
zu 20 Percent Agio	279.800 „
gegen das Vorjahr per	250.826 „
mehr um	28.974 fl.

Zufolge der erhöhten Ratenzahlung für den Triester Hafenbau an die Südbahngesellschaft (welche inclusive der Zinsen in Silber zu zahlen ist) und anderer erhöhten Silberzahlungen, ist die Einstellung eines Münzverlustes gerechtfertiget. Da der Durchschnitt-Agiostand jedoch sich seit einer längeren Zeit weit unter den Agioansatz von 20 Percent stellt, und es auch zu erwarten steht, daß derselbe diese Höhe nicht mehr erreichen wird, so ist ein Agiostand von 15 Percent in Berechnung zu bringen und wird demgemäß diese Post statt mit 279.800 fl. mit 209.850 fl. einzustellen sein.

Post 23 — 25. Diese 3 Posten ins Budget 1871 mit 222.000 fl. eingestellt, werden pro 1872 mit 382.449 fl., sohin mit 160.449 fl. mehr präliminirt.

Diese 3 Posten vertheilen sich:

für Ausgaben für Triest	101.000 fl.
„ „ „ Istrien-Görz	122.600 „
„ „ „ Dalmatien	158.849 „
	382.449 fl.

Die für Triest beantragten neuen Bauten eines Molo, einer neuen Reihe von Anbindpfahlwerken und neuer Ankerbojen, als durchaus nothwendigen Ersatz für jene Theile der Triester Rhede, welche für die Fortsetzung des Hafenbaues in Anspruch genommen werden, und alle andern Arbeiten, die durch den Neubau des Hafens zur unabweisbaren Nothwendigkeit werden, sowie eine Menge von Arbeiten an der langgestreckten Küste Dalmatiens, die zur Regelung und Belebung der Schifffahrt unvermeidbar sind, rechtfertigen allerdings einen erhöhten Mehranspruch, doch erscheint die Mehranforderung von 160.449 fl. zu hoch gegriffen, und wird ein Abstrich von 20.449 fl. beantragt, wonach sich diese 3 Posten vertheilen:

für Triest	100.000 fl.
„ Istrien und Görz	113.600 „
„ Dalmatien	148.400 „
	362.000 fl.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Capitel 26, Titel 2, Hafen- und Seesanitätsdienst, außerordentliche Ausgaben, werden bewilligt:

für die Post 20	1,312.500 fl.
„ „ „ 21	5.000 „
„ „ „ 22	209.850 „

„ „ Posten 23, 24, 25 neue Hafenbauten, Seeleuchten und Hochbauten

für Triest	100.000 fl.
„ Istrien und Görz	113.600 „
„ Dalmatien	148.400 „

Bedeckung.

Als Bedeckung wurden eingestellt im Jahr 1870 . . 364.210 fl.
„ „ 1871 . . 433.460 „
Annahme für 1872 . . . . . 352.927 „
gegen 1871 daher um 80.533 fl. geringer.

Daß die Bedeckung meist zu niedrig eingestellt wird, beweist der Umstand, daß im Jahre 1870 statt der präliminirten Summe von 364.210 fl. 455.847 fl. eingingen, und daß auch im Jahre 1871 ein weit höherer Erfolg als für 1872 präliminirt, in Aussicht steht. Eine allmälige Steigerung des Verkehres bei den Tonnengebühren, Leuchtthurmgebühren, Hafen-, Lootsen- und Sanitätsgebühren für Schiffe ist bei der Entwicklung des österreichischen Seeverkehres wohl mit Sicherheit anzuhoffen, wenn auch die durch das neue Aichungsgesetz eingetretenen Reductionen der Tonnen-Angaben und die Einstellung des kleinen Restbetrages von 15.000 fl. als Kaufschilling für das an die Unternehmer Pongratz überlassene Baumateriale ein kleines Mindererträgniß möglich mache. Unter allen Umständen dürfte sich der Erfolg der dießjährigen Bedeckung demnach nicht niedriger, als die pro 1871 angenommene Ziffer herausstellen.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Capitel 32, Titel 1, werden als Bedeckung 433.000 fl. eingestellt.

Postgefäll.

Erforderniß.

Bewilligt wurden für das Jahr 1870 . . . . . 9,294.496 fl.
und war, laut Central-Rechnungsabschluß, der Erfolg per . 8,944.239 „
um . . . . . 350.257 fl.
günstiger, welcher sich fast ausschließlich auf die ordentlichen Ausgaben bezieht.

Für das Jahr 1871 wurden bewilligt . . . . . 9,859.000 fl.
Anforderung für 1872 . . . . . 12,348.640 „
gegen 1871 beträgt demnach die dießjährige Mehranforderung 2,489.640 fl.

Ordentliche Ausgaben.

Post 1—23. Bewilligt für 1871 . . . . . 9,679.000 fl.
Anforderung für 1872 . . . . . 11,093.640 „
Mehranforderung . . . . . 1,414.640 fl.

Das von Jahr zu Jahr in steter Steigerung begriffene Erforderniß des Postgefälles erhöhte sich:

im Jahre 1870 dem Jahr 1869 gegenüber um 9%,
„ „ 1871 „ „ 1870 „ „ 6%,
„ „ 1872 „ „ 1871 „ „ 15%,

und wird diese auffällige Erhöhung des 1872er Erfordernisses durch durchgreifende Gehaltsaufbesserungen der niedrigeren Postbediensteten begründet, welche in den Posten 1, 2, 5 allein eine Erhöhung um 640.800 fl. hervorrufen. Weiters erfordert der fortschreitende Aufschwung des Postverkehres, die Ausdehnung und Vervollständigung der Posteinrichtungen, alljährliche Steigerungen des Betriebsaufwandes, welche besonders in den Mehranforderungen bei den Posten 12, 17, 20 in der Summe von 564.580 fl. ihren Ausdruck finden.

Bei dem Umstande, daß der effective Aufwand gegenüber den bewilligten Crediten fortgesetzt kleiner ist,

Minderausgaben 1868 . . . . . 263.630 fl.
„ 1869 . . . . . 263.340 „
„ 1870 . . . . . 350.257 „

ein ähnliches Ergebniß auch im Jahre 1871 eingetreten sein dürfte, erscheint die diesjährige Mehranforderung demnach als zu hoch gegriffen und dürfte, um die erhöhte Leistungsfähigkeit der Postanstalt nicht zu schmälern, eine Erfordernißerhöhung um 10% als vollkommen genügend erscheinen, wobei allerdings die bezüglichen Mehreinstellungen für Gehalts- und Bezugsaufbesserungen außer Betracht zu kommen haben und ungeschmälert zu bewilligen sein werden, da schon seit einer Reihe von Jahren dieselben vom hohen Hause befürwortet und bei der vorjährigen Budgetberathung als noch nicht zulänglich anerkannt wurden. Wenn hierin die Volleinstellung der bezüglichen Posten beantragt wird, so ist hiedurch den fortgesetzt und ununterbrochen an das hohe Haus gelangenden Ansuchen, Petitionen über Gehaltsregulirungen, besonders der niedrig Bediensteten in reichem Maße entsprochen.

Die Posten 1, 2, 3, 4, 5, 6 in Summa	4,421.880 fl.
wären sohin gleich der Anforderung einzustellen, die übrigen Posten in Summa	6,671.760 „
erführen dagegen eine Reduction und zwar:	
Bewilligt im Jahre 1871 für die Posten 1—23	9,679.000 fl.
hievon ab die Posten 1, 2, 3, 5, 6, als Personalbezüge in Summa	3,775.520 „
bleibt für alle weiteren Ausgaben	5,903.480 fl.
Nach oben Erwähntem sind die Posten 1—23 nun wie folgt: als Ordinarium einzustellen die Posten 1, 2, 3, 5, 6 wie im Voranschlage	4,421.880 fl.
die übrigen Posten repräsentiren nach den bewilligten Ansätzen von 1871 die Summe von	5,903.480 „
zu dieser letzteren Summe ein Zuschlag von 10%	590.348 „
	10,915.708 fl.

oder rund 10,915.000 fl.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Capitel 26, Titel 3, Postgefälle, ordentliche Ausgaben, werden 10,915.000 fl. bewilligt.

Außerordentliche Ausgaben.

Post 24. Für Erhöhung der Cassabestände zum Zwecke des Postanweisungs- und Postnachnahme-Verkehres stellt die Regierung eine Anforderung von 1 Million, eine Anforderung, die in keinem bisherigen Staatsvoranschlage verzeichnet erscheint.

Zum Zwecke des ungestörten Betriebes des in riesigen Dimensionen sich steigernden Postnachnahme- und Postanweisungsgeschäftes ist allerdings für einen angemessenen Betriebsfond stets Sorge zu tragen; es müssen in und zwischen den Cassen und Aemtern bedeutende Geldmittel erhalten werden, um allen Anforderungen sofort nachkommen zu können.

Da dieser Betriebsfond jedoch keinesfalls unter die uneinbringlichen Ausgaben zu rechnen ist, und da ferners in Fällen momentanen Bedarfes zur Ausgleichung vorübergehender Differenzen die Regierung jedenfalls jeder Zeit in der Lage sein wird, zu diesem Zwecke dem Postgefälle die nöthigen Barmittel sofort leihweise zur Verfügung zu stellen, so erscheint die Mehrbelastung des Erfordernisses des Postgefälles mit 1 Million nicht gerechtfertigt und wird daher vom Finanzausschusse die Nichteinstellung derselben beantragt.

Post 25. Die Adaptirung des Postgebäudes in Prag ist in den Gesammtkosten von 314.000 fl. präliminirt, wovon 63.000 fl. auf den Telegraphenetat zu entfallen haben. Die Inangriffnahme des Baues hat sich verzögert, und wurden die hiefür pro 1869 bewilligten 100.000 fl. nicht

benützt und von den pro 1870 bewilligten 100.000 fl. nur 912 fl. verwendet. Der Bau ist nun definitiv in Angriff genommen und dürften die pro 1871 bewilligten 100.000 fl. bis Ende Juni 1872 nicht nur verwendet werden, sondern auch die geforderte Summe von 130.000 fl. für das Baujahr 1872 nöthig sein.

Post 26. Die bei diesem Posten eingestellten 25.000 fl. werden zur Bewilligung beantragt. Da jedoch das derzeitige Postgebäude in Brünn in einem derartigen Zustande ist, daß selbst Adaptirungen die Behebung der Uebelstände, die total hemmend auf den ganzen Postverkehr in Brünn einwirken, erwarten lassen, wird der Wunsch ausgesprochen, daß ein gänzlicher Neubau in Aussicht genommen werden möge, und in Anbetracht dieses Wunsches werden die geforderten 25.000 fl. zu dem Zwecke bewilligt, daß damit die Vorarbeiten für den Neubau als eventuell erste Anzahlung geleistet werde.

Post 27. Errichtung der Ruralpost. Für die Errichtung der Landbotenpost, die bisher blos versuchsweise in Böhmen und Niederösterreich eingeführt wurde, sind alljährlich bedeutende Summen bewilligt worden; dieselben kamen jedoch immer nur in äußerst beschränktem Maße zur Verwendung.

Die gemachten günstigen Erfahrungen lassen es dringend nöthig erscheinen, daß die Ruralpost in größter Ausdehnung in allen Provinzen eingeführt werde, und mit der Bewilligung der dießbezüglichen dießjährigen Anforderung von 100.000 fl. wird die sichere Erwartung ausgesprochen, daß endlich an die rasche Durchführung dieser, besonders für die Landbevölkerung so wichtigen Institution in allen Theilen des Reiches geschritten werde.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Zu Capitel 26, Titel 3, Postgefälle, außerordentliche Ausgaben, werden bewilligt:

Post 24	—
„ 25	130.000 fl.
„ 26	25.000 „
„ 27	100.000 „

Bedeckung.

Die Postgefällseinnahmen sind von Jahr zu Jahr in erfreulicher Zunahme begriffen, und wenn auch in den letztverflossenen Jahren, in Folge der Einführung ermäßigter Tarife, die Steigerung keine auffällig große war, so ist doch jetzt, wo die früheren Tarifsreductionen die glänzendsten Erfolge nachweisen und das Postnachnahme- und Anweisungsgeschäft die riesigsten Dimensionen angenommen hat, eine Stabilität in den alljährigen Erhöhungen der Einnahme mit 15% per Jahr mit Sicherheit zu erwarten.

Der enorme, volkswirthschaftliche Aufschwung, den Oesterreich genommen, die in raschen Schritten ununterbrochene Fortentwickelung von Handel, Industrie und Verkehr lassen die alljährige Erhöhung der Postgefällbedeckung um 15% mit um so größerer Gewißheit voraussetzen, als alle, die Einnahmen, wenn auch momentan ungünstig beeinflußende Reformen im Postwesen ihre reifen Früchte zu tragen beginnen.

Wenn auch die pro 1870 eingestellte Bedeckung von 10,500.000 fl. im effectiven Erfolg nur um 157.011 fl. überschritten wurde (in dieses Jahr fielen die meisten zur Durchführung gelangten Tarifsermäßigungen), so dürfte die pro 1871 eingestellte Summe von 11,800,000 fl. im Erfolg doch weit überschritten werden.

Dieselbe demnach als Anhaltspunkt genommen, ergibt sich pro 1872 folgende Bedeckungsziffer:

angenommene Bedeckung pro 1871 . . . . . 11,800.000 fl.
Zunahme 15% . . . . . 1,770.000 „
Bedeckung für 1872 . 13,570.000 fl.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Zu Capitel 32, Titel 2, werden als Bedeckung 13,570.000 fl. eingestellt.

Telegraphenanstalt.

Erforderniß.

Bewilligt für das Jahr 1871 . . . . . 3,688.060 fl.
Anforderung „ „ „ 1872 . . . . . 3,799.887 „
Gegen 1871 beträgt die dießjährige Mehranforderung . . 111.827 fl.

Ordentliche Ausgaben.

Post 1—26 bewilligt für 1871 . . . . . 2,923.000 fl.
Anforderung „ 1872 . . . . . 2,874.887 „
Minderanforderung . . . 48.113 fl.

Minderanforderungen sind bei den Posten 15, 16, 17, 18, 22 mit . . . . . 305.793 fl.

Die Posten 1c), 7b), 8, 9, 19, 24, 25 sind gleich den 1871er Ansätzen, die übrigen Posten zeigen erhöhte Einstellungen in Summe . . . . . 257.680 „

wodurch sich die Differenz zu Gunsten 1872 ergibt . . . . . 48.113 fl.

Die veränderte Art der Präliminirung für die Rubrik „Hereinreste an Vereins- und fremde Staaten (Post 22)" stellt diese Post dießmal um 159.800 fl. niedriger, als im vorigen Jahre, und zwar aus dem Grunde, weil bei den früheren Präliminirungen bei dieser Rubrik immer die anzuhoffenden Bruttoeinnahmen in Ansatz gebracht wurden, während jetzt nur der Compensationsbetrag berücksichtigt erscheint.

In Folge dieser vom bisherigen Gebrauche abweichenden Einstellung der Herein- und Hinausreste ist unter Bedeckung hiefür nichts präliminirt, dagegen unter den Erfordernissen bei Post 22 100.200 fl. statt wie im Vorjahre 260.000 fl. aufgenommen.

Nun stellte sich im Jahre 1871 die Differenz zwischen den Hinaus- und Hereinresten, wie folgt, heraus:

Hinausreste an Vereins- und fremde Staaten . . . 260.000 fl.
Hereinreste „ „ „ „ „ . . . 200.000 „
sohin als effectiver Ausfall . . . 60.000 fl.

der auch berechtigt erscheint, da die Abrechnungen und Compensationen mit dem Auslande und auch der gegenseitige externe Telegraphenverkehr, Differenzen am Schlusse des Jahres zu unseren Ungunsten möglich macht, die hier ihren Ausdruck finden müssen. (Allerdings werden diese Differenzen später vollständig ausgeglichen, die Post 22 daher wird immer als flottante Summe zu betrachten sein.)

Für das Jahr 1872 erscheint die Einstellung einer Differenz von 60.000 fl. statt der geforderten 100.200 fl. vollkommen hinreichend. Hierdurch erfährt die Summe der Post 1—26, in Folge der veränderten Einreihung der Post 22 eine Kürzung von 40.200 fl.

Post 1—26 Anforderung . . . . 2,874.887 fl.
Abstrich . . . . . 40.200 „
2,834.687 fl.

Die Mehranforderungen betragen, wie erwähnt . . . . 257.680 fl.
die Minderanforderungen . . . . . 305.793 fl.
abzüglich des Minderausfalles, gegenüber
1871, bei Post 22 . . . . . 159.800 „ 145.993 „

für effective Betriebsausgaben ergibt sich sohin ein Mehrbedarf von . . . . . 111.687 fl.

Diese Mehranforderung gründet sich auf die im Telegraphendienste vermehrte Thätigkeit, in Folge der bedeutend erhöhten Ausdehnung des gesammten österreichischen Drahtnetzes und der vermehrten Inanspruchnahme desselben, besonders hervorgerufen durch bedeutende Tarifermäßigungen. Die fortschreitende Entwicklung des Telegraphenverkehres bedingt eine stete Erhöhung der bezüglichen Erfordernisse, die besonders in dem Ausmaße, wie pro 1872 verlangt, um so gerechtfertigter erscheint, als im Vorjahre ein Mehrerforderniß bei den Posten 1—26, jedoch ohne die Post 22 dem Jahre 1870 gegenüber von 523.000 fl. bewilligt wurde, während jetzt blos 111.687 fl. gefordert werden.

Nachdem weiters die in Aussicht genommenen Reorganisationen im Beamtenstatus, Tantième und Nachtprämieneinführung bereits durchgeführt sind, wäre auch ein Intercalarabstrich ungerechtfertigt. Es wird die Summe der Post 1—26, ordentliche Ausgaben, daher blos mit dem oberwähnten Abstrich von 40.200 fl. als Kürzung bei den Hinausresten mit 2,834.687 fl. oder rund 2,834.000 fl. zur Einstellung beantragt.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Capitel 26, Titel 4, Telegraphenanstalt, ordentliche Ausgaben, wird mit 2,834.000 fl. beantragt.

Außerordentliche Ausgaben.

Post 27. Telegraphen-Errichtungsausgaben, bewilligt pro 1871 . . . . . 465.520 fl.
Anforderung pro 1872 . . . . . 565.000 „

Im Jahre 1872 ist eine wesentliche Vermehrung neuer Linien in Aussicht genommen, theils um dem Telegraphennetz die entsprechende, schrittweise Ausbreitung zu geben, theils um bei der Allseitigkeit, mit welcher der Telegraph als Correspondenzmittel benützt wird, Depeschenanhäufungen zu vermeiden, Linienvermehrungen und Zuspannungen ausgeführt wurden,
im Jahre 1870 130 Meilen neue Linien und 218 Meilen Zuspannungen,
„ „ 1871 123 „ „ „ „ 420 „ „
und werden für 1872 in Aussicht genommen:
167½ Meilen neue Linien und 530½ Meilen Zuspannungen.

Es werden demnach 44 Meilen neue Linien und 110 Meilen Zuspannungen mehr zur Durchführung gebracht werden, als im Jahre 1871 — eine Vermehrung der dießjährigen Anforderung um 99.480 fl. ist daher um so mehr gerechtfertigt, als im Jahre 1871 für eine Mehraufstellung von 10 Meilen neue Linien und 202 Meilen Zuspannungen 135.525 fl. mehr bewilligt wurde.

Post 28. Münzverlust bei einem Netto-Silberbedarfe von 200.000 fl. zu 15% Agio 30.000 fl., welche statt der geforderten 40.000 fl. einzustellen sind, indem auch hier von der Berechnung zu 20% Agio abgegangen wurde.

Der erhöhte Silberbedarf (1871 80.000 fl., 1872 200.000 fl.) erklärt sich durch voraussichtlich größere Hinauszahlungen bei den Abrechnungen mit dem Auslande.

Post 29. Für den Bau eines neuen Telegraphenamtsgebäudes in Wien ist als zweite Rate die Summe von 300.000 fl. eingestellt.

Am 1. April 1871 wurde vom hohen Hause die Erbauung eines Telegraphenamtsgebäudes mit den Gesammtkosten von 670.000 fl. bewilligt und ins Budget 1871 250.000 fl. als erste Rate eingestellt. Die dießjährig fällige Rate von 300.000 fl. wird zur Einstellung beantragt.

Post 30. Für Adaptirung des Amtsgebäudes in Prag als dritte Rate 20.000 fl. Diese Post ist gleich dem vorigen Jahre eingestellt.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Capitel 26, Titel 4, Telegraphenanstalt, außerordentliche Ausgaben, werden bewilligt:

Post 27	. . . . .	565.000 fl.
„ 28	. . . . .	30.000 „
„ 29	. . . . .	300.000 „
„ 30	. . . . .	20.000 „

Bedeckung.

Als Bedeckung war eingestellt im Jahre 1870 . . . . 2,681.000 fl.

Der Erfolg nach dem Central-Rechnungsabschlusse war jedoch nur . . . . . 2,191.337 „

sohin niedriger um . . . . . 489.663 fl.

Eingestellt im Jahre 1871 waren . . . . . 2,650.800 „

und zur Einstellung pro 1872 wird beantragt . . . . . 2,467.500 „

sohin dem Jahr 1871 gegenüber weniger um . . . . . 183.300 fl.

Im Staatsvoranschlage 1871 sind in der Bedeckung als Post 3 die Hereinreste von Vereins- und fremden Staaten mit 200.000 fl. eingestellt, während im 1872er Voranschlage, in Folge der veränderten Präliminirungsart der Herein- und Hinausreste, als Hereinreste keine Summe verzeichnet erscheint. Wird daher von der pro 1871 bewilligten

Bedeckung per . . . . . 2,650.800 fl.

die Post 3 per . . . . . 200.000 „

in Abzug gebracht und die Summe von . . . . . 2,450.800 fl.

mit der Bedeckungssumme pro 1872 per . . . . . 2,467.500 „

verglichen, so ist pro 1872 eine Mehreinnahme von . . . . 16.700 fl.

in Aussicht genommen. Diese Mehreinnahme vertheilt sich:

Post 3	Einnahmen des Correspondenzbureau	4.000 fl.
„ 5	Ersätze aller Art	10.000 „
„ 6	Jahresbeiträge von Gesellschaften	2.710 „
		16.710 fl.
	abzüglich Mindereinnahme bei Post 7 von .	10 „
		16.700 fl.

Obwohl der Centralrechnungsabschluß pro 1870 einen ungünstigeren Erfolg als die Annahme nachweist, so steht dennoch von Jahr zu Jahr eine stete Zunahme in der Einnahme in Aussicht, und es dürfte gerechtfertigt erscheinen, wenn als Bedeckung pro 1872 2,600.000 fl. zur Einstellung beantragt werden.

Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen:

In Capitel 32, Titel 3, werden als Bedeckung 2,600.000 fl. eingestellt.

Wien, den 26. Jänner 1872.

Leitenberger,
Berichterstatter.

Recapitulation.

Titel	Post		Anträge des Finanz-Ausschusses			Staatsvoranschlag		
			Ordinarium	Extra-Ordinar.	Summe	Ordinarium	Extra-Ordinar.	Summe
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
		Erforderniß (Capitel 26).						
1.	1—34	**Central-Leitung**	408.000	. . . .	. . . .	412.917	. . . .	. . . .
	35	Voreinleitung zu internationalen Handelsverträgen und sonstigen handelspolitischen Angelegenheiten .	. . . .	5.000	. . . .	. . . .	5.000	. . . .
	36	Förderung des gewerblichen Unterrichtes ꝛc.	. . . .	80.000	. . . .	. . . .	80.000	. . . .
	37	Zeitschrift „Austria“	. . . .	3.500	. . . .	. . . .	3.500	. . . .
	38	Einführung der metrischen Maße und Gewichte	. . . .	150.000	. . . .	. . . .	150.000	. . . .
	39	Münzverlust	. . . .	3.540	. . . .	. . . .	4.720	. . . .
	40	Tracirung von Eisenbahnen ꝛc. . . .	. . . .	260.000	. . . .	. . . .	276.000	. . . .
		Wiener Weltausstellung	. . . .	5,000.000	5,910.040	. . . .	5,000.000	5,932.137
2.	1—19	**Hafen- u. See-Sanitätsdienst**	720.000	. . . .	. . . .	731.877	. . . .	. . . .
	20	Triester Hafenbau	. . . .	1,312.500	. . . .	. . . .	1,312.500	. . . .
	21	Physiographische Arbeiten	. . . .	5.000	. . . .	. . . .	5.000	. . . .
	22	Münzverlust	. . . .	209.850	. . . .	. . . .	279.800	. . . .
	23—25	Außerordentliche Hafenbauten, Seeleuchten und Hochbauten	. . . .	362.000	2,609.350	. . . .	382.449	2,711.626
3.	1—23	**Postgefälle**	10,915.000	. . . .	. . . .	11,093.640	. . . .	. . . .
	24	Erhöhung der Cassebestände . . .	. . . .	. . . .	. . . .	. . . .	1,000.000	. . . .
	25	Postgebäude Prag	. . . .	130.000	. . . .	. . . .	130.000	. . . .
	26	„ Brünn	. . . .	25.000	. . . .	. . . .	25.000	. . . .
	27	Ruralpost	. . . .	100.000	11,170.000	. . . .	100.000	12,348.640
4.	1—26	**Telegraphen-Anstalt**	2,834.000	. . . .	. . . .	2,874.887	. . . .	. . . .
	27	Telegraphen-Errichtungs-Auslagen .	. . . .	565.000	. . . .	. . . .	565.000	. . . .
	28	Münz-Verlust	. . . .	30.000	. . . .	. . . .	40.000	. . . .
	29	Telegraphen-Amtsgebäude in Wien .	. . . .	300.000	. . . .	. . . .	300.000	. . . .
	30	Amtsgebäude in Prag	. . . .	20.000	3,749.000	. . . .	20.000	3,799.887

Titel	Post		Anträge des Finanz-Ausschusses			Staatsvoranschlag		
			Ordinarium	Extra-Ordinar.	Summe	Ordinarium	Extra-Ordinar.	Summe
			fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
		Bedeckung (Capitel 32).						
1.		Hafen- und See-Sanitätsdienst . .	418.000	15.000	433.000	337.927	15.000	352.927
2.		Postgefälle	13,570.000	. . . .	13,570.000	13,429.950	. . . .	13,429.950
3.		Telegraphenanstalt	2,600.000	. . . .	2,600.000	2,467.500	. . . .	2,467.500

Erforderniß. Ordinarium und Extra-Ordinarium. Staatsvoranschlag . . . . . 24,792.290 fl.

Finanzausschuß-Antrag . 23,438.390 „

Gesammt-Abstrich . 1,353.900 fl.

Bedeckung. Finanzausschuß-Antrag . . . . . 16,603.000 fl.

Staatsvoranschlag . 16,250.377 „

Gesammterhöhung . 352.623 fl.

XI. Ackerbauministerium.

(Erforderniß: Cap. 27, Titel 1—9; Bedeckung: Cap. 33, Titel 1—7.)

Mit dem Finanzgesetze vom 14. Juli 1871 wurde das Gesammterforderniß des Ackerbauministeriums pro 1871 mit . . . . . 2,204.050 fl.
und die Bedeckung mit . . . . . 638.400 „
somit der Zuschuß aus den Finanzen mit . . . . . 1,565.650 fl.
festgestellt.

Pro 1872 beansprucht das Ackerbauministerium als Erforderniß 2,823.000 fl.
und stellt eine Bedeckung in Aussicht mit . . . . . 533.300 „
so daß sich ein Zuschuß aus den Finanzen mit . . . . . 2,289.700 fl.
also um 724.050 fl. mehr als im Vorjahre, als nothwendig herausstellen würde, wobei bemerkt wird, daß hier der begehrte Nachtragscredit pr. 567.700 fl. noch gar nicht berücksichtiget erscheint. Obwohl dieser Nachtragscredit im Ausschusse abgesondert behandelt wurde, so wird hier bei den einzelnen Titeln hierauf gebührende Rücksicht genommen werden.

Dieses bedeutende Mehrerforderniß will in der dem Voranschlage beigeschlossenen Erläuterung im Allgemeinen damit aufgeklärt werden, daß einerseits bei der verfassungsmäßigen Behandlung des Voranschlages pro 1871 ein ungewöhnlich hoher Abstrich (463.650 fl.) gemacht wurde, und andererseits bedinge die gesteigerte Thätigkeit des Ackerbauministeriums auf dem Gebiete der Landescultur naturgemäß auch eine fortschreitende Erhöhung der Productiv-Auslagen.

Allein diese Gründe erscheinen nicht stichhältig. Denn wenn im Wege des Gesetzes mit Rücksicht auf die Finanzlage des Reiches der Aufwand für ein Ressort eingeschränkt wird, so folgt daraus doch sicher nicht, daß die abgestrichene Summe im nächsten Jahre wieder gefordert werden dürfe, und so sehr es auch zu wünschen und zu billigen ist, daß das Ackerbauministerium seine Thätigkeit auf dem Gebiete der Landescultur steigere, so muß doch diese gesteigerte Thätigkeit nicht in einer stetigen Vermehrung der Ausgaben ihren Ausdruck finden. Eine zweckmäßige Verwendung der durch das Finanzgesetz bewilligten Summen und die entsprechende Anregung der in den einzelnen Ländern, in deren Wirkungskreis die Landescultur-Angelegenheiten verfassungsmäßig gehören, bestehenden autonomen Körperschaften ist vielmehr Aufgabe des Ministeriums.

I. Titel.

Centralleitung.

Für das Jahr 1872 werden an ordentlichen Auslagen für diesen Titel gefordert . . . . . 136.700 fl.
und an außerordentlichen . . . . . 4.700 „
zusammen . . 141.400 fl.

Da sich bei dem ordentlichen Erfordernisse an den persönlichen Bezügen durch das Intercalare wenigstens ein 1percentiges Ersparniß herausstellen wird mit . . . . . 1.100 fl.
und da ohne Nachtheil für die Geschäfte bei dem Reisepauschale und bei der Dotirung der Ministerial-Bibliothek eine Minderausgabe per . . . . . 600 „
eintreten dürfte, so wird bei den ordentlichen Ausgaben ein Abstrich per . . . . . 1.700 fl.
somit die Bewilligung von 135.000 fl. beantragt.

Bei den außerordentlichen Ausgaben ergibt sich durch die Unterbringung des Altenburger Professors ein Ersparniß von 2100 fl., wogegen durch Einberufung eines Montanbeamten ins Ministerium eine Mehrauslage von 600 fl. erwachsen ist; es werden daher als außerordentliche Ausgaben 3200 fl., an ordentlichen und außerordentlichen Auslagen somit zusammen 138.200 fl. beantragt.

Der Finanzausschuß hat bereits im vorigen Jahre die Ansicht ausgesprochen, daß der Geschäftsumfang des Ackerbauministeriums mit dessen Personalstatus nicht im richtigen Verhältnisse stehe, und daß letzterer daher zu modificiren sei. Diesem berechtigten Wunsche wurde von dem früheren Leiter des Ministeriums keine Rechnung getragen, und wenn dessen ungeachtet gegenwärtig kein größerer Abstrich beantragt wird als der obige, so liegt der Grund darin, weil sich durch die bereits beschlossene Uebernahme der Verwaltung der Staatsforste und des Montanwesens mit Ausnahme der Salinen von Seite des Ackerbauministeriums dessen Geschäftsagenden namhaft vermehren dürften, und weil sich bei der Activirung der Hochschule und des Centralmuseums Gelegenheit bieten dürfte, etwa entbehrlichen Arbeitskräften ein anderes entsprechendes Feld der Thätigkeit anzuweisen.

II. Titel.

Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht.

A. Landwirthschaftliche Hochschule.

Für diese bereits im Jahre 1868 im Principe beschlossene Hochschule wurden im Finanzgesetze pro 1869 behufs der ersten Einrichtung . 30.000 fl.
in dem Finanzgesetze pro 1870 . . . . . 50.000 „
und pro 1871 . . . . . 8.000 „
zusammen . . 88.000 fl.
bewilligt, während laut des Rechnungsabschlusses pro 1870 in jenem Jahre
von den bewilligten . . . . . 80.000 fl. — kr.
nur . . . . . 44.194 „ 86 „
verausgabt wurden, so daß sich pro 1871 ein Creditrest von 35.805 „ 14 „ ergab.
Hiezu die pro 1871 bewilligten . . . . . 8.000 „ — „
gibt eine Summe von . . 43.805 fl. 14 kr.

Da nun auch im Verlaufe des Jahres 1871 die Hochschule noch nicht activirt wurde, so dürfte von dieser Summe nur ein geringer Theil, allenfalls für Gebäudezins und Communalbeiträge verbraucht worden sein und wird der Rechnungsabschluß pro 1871 hierüber die Nachweisung liefern.

Allein mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Dinge läßte sich kaum erwarten, daß die Hochschule vor dem 1. October 1872 eröffnet wrden wird und es dürften daher die pro 1872 angesprochenen ordentlichen Kosteu per 37.000 fl. eine namhafte Abminderung erleiden.

Die sämmtlichen Personalbezüge betragen für das ganze Jahr 21.000 fl., und es dürfte vollkommen genügen, pro 1872 den dritten Theil mit . 7.000 fl zu bewilligen.

Uebertrag . . 7.000 fl.

Wenn ferner für Consumptibilien für das Laboratorium . . 150 „
an Uebersiedlungskosten . . . . . 1.000 „
und an sonstigen Verwaltungsauslagen mit Inbegriff der Jahresmiethe . . . . . 6.450 „

somit an ordentlichen Ausgaben die Summe von . . 14.600 fl.

bewilliget wird, so dürfte hiemit vollkommen das Auslangen gefunden werden. Es werden ferner als ordentliche Auslagen auch zur Instruirung und Pachtung eines Versuchsgutes noch 15.000 fl. beansprucht. Allein da es denn doch noch als eine offene Frage zu betrachten ist, ob sich für die Zwecke einer Hochschule die Errichtung eines Versuchsgutes empfehlen wird, welche Frage doch wohl erst mit der künftigen Direction der Hochschule zu lösen sein wird, so wird pro 1872 ein Betrag zur Instruirung eines Versuchsgutes nicht beantragt.

Als außerordentliche Ausgabe werden für die erste Errichtung des Laboratoriums . . . . . 15.000 fl.
und für die Begründung der Lehrmittelsammlung . . . . . 10.000 „

zusammen . . 25.000 fl.

gefordert.

Allein es dürfte genügen, wenn für diese beiden Zwecke pro 1872 . . . . . 15.000 „ bewilliget werden, weßhalb auch diese Summe beantragt wird.

B. Centralmuseum.

Als ordentliche Ausgabe werden begehrt . . . . . 1.600 fl.

Allein da die Besetzung der Custosstelle voraussichtlich erst bei oder unmittelbar vor der Activirung der Hochschule erfolgen dürfte, so werden hiefür . . . . . 1.400 fl. beantragt.

Als außerordentliche Ausgabe werden für die erste Anschaffung der Sammlungsobjecte, dann Aufstellung und Conservirung derselben begehrt . . . . . 8.400 fl.

Insofern der pro 1870 mit 10.000 fl. bewilligte dießfällige Credit bereits erloschen ist, wird für diesen Zweck ein Betrag von . . . . . 6.000 fl. zur Bewilligung beantragt.

C. Versuchsstationen.

Für die bereits bestehenden Versuchsstationen, nämlich für die agriculturchemische Versuchsstation in Wien und für die oenochemische Versuchsstation in Klosterneuburg werden an ordentlichen Ausgaben . . . . . 16.110 fl.
und an außerordentlichen Ausgaben . . . . . 27.350 „
begehrt.

Da sich bei den ordentlichen Auslagen nur geringe Ersparungen erzielen lassen, so wird ein Betrag von . . . . . 16.000 fl. beantragt.

Die außerordentlichen Auslagen gründen sich auf die Einrichtung eines Versuchsstalles und Adaptirungsbaues, dann Anschaffung eines Respirations-Apparates in Wien, wofür . . . . . 13.950 fl. beansprucht werden.

Die Nützlichkeit dieser Einrichtungen läßt sich nicht in Abrede stellen, es dürfte jedoch der Betrag von . . . . . 13.000 fl. vollkommen genügen.

Ebenso werden die für die oenochemische Versuchsstation in Klosterneuburg mit 13.400 fl. beanspruchten außerordentlichen Auslagen mit . . 13.000 fl. zur Bewilligung beantragt.

Endlich werden für eine neu zu errichtende forstliche Versuchsstation in Mariabrunn an ordentlichen Ausgaben . . . . . 1.200 fl.
und an außerordentlichen . . . . . 11.000 „
zusammen daher . . 12.200 fl.
verlangt.

Da die Frage der Errichtung und Einrichtung dieser Versuchsstation jedoch mit der Einrichtung der Wiener Hochschule im Zusammenhange steht und nur im Einvernehmen mit der Direction derselben zu lösen sein wird, so dürfte die Activirung derselben in diesem Jahre kaum zu erwarten sein.

Allein um die Action der Regierung für den Fall des Bedarfes nicht zu hindern, werden an ordentlichen Ausgaben . . . . . 1.000 fl.
und an außerordentlichen . . . . . 6.000 „
zusammen daher . . 7.000 fl.
zur Bewilligung beantragt.

D. Forstakademie Mariabrunn.

Für das Jahr 1871 wurden an ordentlichen Ausgaben bewilligt 28.000 fl., pro 1872 werden 33.500 fl. begehrt.

Mit Rücksicht auf die besonders bei den Verwaltungsauslagen möglichen Ersparnisse wird ein Betrag von 32.000 fl. beantragt, gegen die außerordentlichen Auslagen per 21.500 fl. läßt sich nichts erinnern, daher die Bewilligung beantragt wird.

III. Titel.

Landescultur.

Unter diesem Titel werden für das Jahr 1872 . . . . . 660.300 fl.
und als Nachtragscredit . . . . . 325.000 „
zusammen daher . . 985.300 fl.
begehrt, während im Jahre 1870 463.000 fl. und pro 1871 390.000 „ bewilligt wurden.

Es läßt sich allerdings nicht läugnen, daß sich durch die beantragte Verwendung obiger Summe auf dem Gebiete der Volkswirthschaft und zur Hebung derselben sehr viel Ersprießliches schaffen läßt; gleichwohl muß der Standpunkt der Competenz insofern im Auge behalten werden, als die Landesculturangelegenheiten verfassungsmäßig in den Wirkungskreis der einzelnen Länder gehören.

Die bisherige und auch pro 1872 wieder beantragte Verwendung dieser Summe entspricht auch nicht den Forderungen der Gerechtigkeit, weil die Berücksichtigung der einzelnen Länder und Anstalten keine verhältnißmäßige ist.

Es zeigt sich dieß am auffallendsten bei der Post von 182.400 fl. für Staatsunterstützungen von landwirthschaftlichen Lehranstalten. Aus der von der Regierung dem Ausschuße mitgetheilten Uebersicht ist zu entnehmen, daß sich manche Länder, und zwar nicht die ärmsten einer besonderen Begünstigung erfreuen, während andere ganz leer ausgehen.

So z. B. participiren an obigem Betrage speciell:
Böhmen . . . . . mit 45.900 fl.
Galizien . . . . . „ 24.100 „
Mähren . . . . . „ 20.000 „
Niederösterreich . . . . . „ 16.500 „
während z. B. Steiermark und Oberösterreich gar nicht berücksichtigt werden. Dessenungeachtet glaubte der Ausschuß, die für Gründung und Erhaltung von Lehranstalten präliminirten Beträge nicht reduciren zu sollen. Da jedoch die

meisten unter dem Titel Landescultur aufgeführten Präliminarposten mehr oder weniger arbiträrer Natur sind, bei denen sich Ersparnisse erzielen lassen, so werden die mit 660.300 fl. beanspruchten Auslagen mit dem restringirten Betrage von 630.000 fl. zur Bewilligung beantragt.

Was nun die zum Titel 3 nachträglich begehrte Summe betrifft, so sind darunter 300.000 fl. begriffen, welche zur Förderung von landwirthschaftlichen Meliorationen insbesondere durch Vorschüsse und Hebung der Culturtechnik verwendet werden wollen.

Für diesen Titel werden bereits 630.000 fl., eine bei weitem viel höhere Summe als in früheren Jahren, bewilliget, und es sind dadurch genügende Mittel zur Verfügung gestellt, um auf dem Gebiete der Landwirthschaft eine ersprießliche Thätigkeit zu entwickeln.

Wenn sich auch nicht in Abrede stellen läßt, daß sich in den verschiedenen im Reichsrathe vertretenen Ländern noch weit größere Summen im Interesse der Agricultur mit Vortheil verwenden ließen, so muß doch einerseits berücksichtiget werden, daß in erster Linie die autonomen Landesvertretungen berufen sind, für die Hebung der Landescultur zu sorgen, und andererseits muß die finanzielle Lage des Reiches ins Auge gefaßt werden. Denn die das Maß des absolut Nothwendigen übersteigenden Auslagen können nur im Wege des Credits ihre Bedeckung finden, und der Finanzausschuß glaubte mit Rücksicht auf die allgemeine Finanzlage des Reiches überwiegende Gründe zu haben, diesen Credit auf das unvermeidliche Maß beschränken zu sollen. Er ist daher nicht in der Lage, dießfalls einen weiteren Betrag zur Bewilligung beantragen zu sollen, und zwar um so weniger, als aus den Motiven des Ministeriums zu entnehmen ist, daß diese 300.000 fl. nur als jene Summe bezeichnet werden, welche für den Anfang zur Erreichung und Förderung der angedeuteten Zwecke genügen sollen, woraus zu entnehmen ist, daß das Ministerium für diese Zwecke in der Zukunft noch weitere größere Summen in Anspruch zu nehmen gesonnen sei. Es würde somit durch die Bewilligung der gegenwärtig ausgesprochenen 300.000 fl. auch noch ein Präjudiz geschaffen, dessen Consequenzen sich das Abgeordnetenhaus in der Zukunft nicht entziehen könnte.

Die theilweise Verwendung dieser Summe zur Gewährung von billigen und unverzinslichen Darleihen dürfte sich, wenn sie auch noch weit größer wäre, als ungenügend erweisen, und daher für das Ministerium eine Quelle von Verlegenheiten werden. Andererseits wäre ein solcher Credit nichts anderes, als ein Dispositionsfond, der leider allerdings zu guten, leider aber auch in der Hand eines anderen Ministers zu sehr schlechten Zwecken angewendet werden könnte.

Ferner werden für Thierzucht nebst dem im Budget angesetzten Betrage per 200.000 fl. noch weitere 20.000 fl. nachträglich deßhalb begehrt, weil die k. k. patriotisch-ökonomische Gesellschaft in Prag mit Rücksicht auf ihr ausgedehntes Gebiet eine Erhöhung ihrer Dotation um 8000 fl., das General-Comité für die im December 1872 abzuhaltende Molkereiausstellung zu den bereits bewilligten 3000 fl. noch weitere 10.000 fl. begehrt, und weil für den Seidenbaucongreß in Roveredo nebst der ursprünglich angesetzten Subvention per 2000 fl. noch weitere 2000 fl. erforderlich sein werden.

Allein der Finanzausschuß vermochte sich nicht die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Staatsschatz berufen sei, zu den dießfalls bereits bewilligten Auslagen noch weitere Summen zur Bewilligung beantragen zu sollen, weil durch die bereits erfolgten Bewilligungen dasjenige geschehen ist, was vom Staate in subsidiärer Weise gefordert werden kann.

Was endlich die unter dem Titel Landescultur sub Post 3 für den agrarischen Congreß begehrten 5000 fl. betrifft, so sollen dieselben zur Bestreitung der Reiseauslagen und Diäten der Delegirten, dann für weitere aus Anlaß dieses Congreßes vorfallende Auslagen, für stenographische Aufnahmen und Drucklegung der stenographischen Protokolle ꝛc. verwendet werden.

Allein es läßt sich annehmen, daß die Delegirten in der Regel ihre dießfälligen Reisekosten entweder selbst bestreiten, oder von den sie entsendenden

Gesellschaften erhalten werden, daher für diesen Congreß ein Betrag von 3000 fl. genügen dürfte, dessen Bewilligung beantragt wird.

IV. Titel.

Organe für die Ueberwachung und Hebung der Landescultur.

Mit Rücksicht auf den Eigennutz, Mangel an Verständniß und Indolenz sehr vieler Waldbesitzer können eigene zur Ueberwachung der Landes- und insbesondere der Forstcultur bestellte Regierungsorgane eine sehr nützliche Thätigkeit entfalten. Allein sie dürfen dann nicht zu bloßen Concipisten der Statthalter gemacht werden, deren Aufgabe es ist, Berichte und Gutachten zu erstatten, sondern sie müssen sich an Ort und Stelle durch den Augenschein über den Zustand der Landescultur die Ueberzeugung verschaffen, wahrgenommene Uebelstände entweder sofort selbst abschaffen, oder deren Abschaffung veranlassen, Aufklärungen und Belehrungen ertheilen, und so durch persönliche Intervention zur Hebung der Landescultur wirken.

Mit Rücksicht auf diese mit mehrfachen Reisen verbundenen Aufgaben wird die mit 145.300 fl. bezifferte Ausgabe in der runden Summe von 145.000 fl. zur Bewilligung beantragt.

V. Titel.

Berghauptmannschaften.

Für diesen Titel werden pro 1872 . . . . . 161.100 fl.
gefordert, während pro 1871 . . . . . 120.000 „
bewilliget wurden.

Das Mehrerforderniß wird durch die neue Organisirung der Bergbehörden begründet. Mit Rücksicht auf das muthmaßliche Intercalare wird die runde Summe von . . . . . 160.000 fl.
beantragt.

VI. Titel.

Montanlehranstalten.

Für das Jahr 1871 wurden unter diesem Titel bewilliget 45.000 fl., für das gegenwärtige Jahr werden 53.900 fl. gefordert.

Allein da die Schülerzahl an diesen Lehranstalten, besonders in Leoben eine sehr geringe ist, und sich sowohl bei den Verwaltungsauslagen und Reisegebühren, als auch und insbesondere bei den Montanstipendien ganz sicher Ersparungen erzielen lassen, so wird der vorjährige Betrag per 45.000 fl. um so mehr beantragt, als schon bei dieser im vorigen Jahre bewilligten Summe auf die Erhöhung der Lehrergehalte gebührende Rücksicht genommen wurde.

VII. Titel.

Staatsgestüte.

Seit dem die staatlichen Pferdezuchtanstalten vom Militär an die Civilverwaltung übergegangen sind, gestalten sich die Erfolge dieser Anstalten von Jahr zu Jahr ungünstiger, während sich die Kosten stets steigern.

Der vorzüglichste Grund liegt ohne Zweifel in dem häufigen Wechsel der leitenden Organe und dem damit verbundenen Wechsel des Systems. Es darf hier wohl die Erwartung ausgesprochen werden, daß der Herr Ackerbauminister diesen kostspieligen Anstalten seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden, und die dabei bestehenden historischen Uebelstände gründlich beseitigen werde.

Für das Staatsgestüt Piber werden für das heurige Jahr gefordert 48.000 fl., während pro 1871 44.780 fl. gefordert und 40.000 fl. bewilliget wurden.

Allein, da auch hier wesentliche Einschränkungen stattfinden können, besonders bei den Wirthschaftsregie-Auslagen, und da bei der geringen Anzahl von Zuchtpferden kaum ein so hoher Betrag für abgängigen Hafer erforderlich sein dürfte, zumal auch die Haferpreise zu hoch angesetzt erscheinen, so dürfte mit einem Betrage von 42.000 fl. das Auslangen zu finden sein, daher die Bewilligung dieses Betrages beantragt wird.

Für das Staatsgestüt Radautz werden pro 1872 an ordentlichen Ausgaben . . . . . 216.900 fl.
an außerordentlichen . . . . . 60.000 „
und nachträglich an ordentlichen . . . . . 18.800 „
an außerordentlichen . . . . . 11.400 „
zusammen daher . . 307.100 fl.
gefordert, während pro 1871 . . . . . 260.000 „
bewilligt wurden.

Allein die Verhältnisse bei diesem Gestüte mit einem jetzt noch dazu gehörigen Grundcomplexe von ungefähr 12 Quadratmeilen erfreuten sich schon seit längerer Zeit einer bedeutenden Unordnung, und sind seit der im Jahre 1870 neueingeführten Verwaltung mit einem Oberdirector an der Spitze in ein förmliches Chaos gerathen, und das vorliegende Budget enthält wohl gewisse Ziffern, es entspricht aber durchaus nicht den thatsächlichen Verhältnissen, denen erst durch den begehrten Nachtragscredit Rechnung getragen werden soll.

In der Erwartung nun, daß der Herr Ackerbauminister diese verwickelten und zum Theil ganz incorrecten Verhältnisse in möglichst kurzer Zeit energisch regeln, und ein ordentliches Wirthschaftssystem einführen werde, wird an ordentlichen Ausgaben ein Betrag von . . . . . 278.000 fl.
und an außerordentlichen . . . . . 66.000 „
zusammen daher . . 344.000 fl.
beantragt.

VIII. Titel.

Staatshengstendepots.

Unter diesem Titel wurden im Vorjahre, und zwar:
Für Administrations- und Regieauslagen . . . . . 814.100 fl.
und zum Ankaufe von Hengsten . . . . . 225.000 „
zusammen . . 1,039.100 fl.
gefordert, dagegen werden bewilliget:

a) an Administrations-Auslagen . . . . . 770.000 fl.
b) und zum Ankaufe von Hengsten . . . . . 150.000 „
zusammen . . 920.000 fl.

Im heurigen Jahre wurden an Administrations- und Regie-Auslagen gefordert . . . . . 823.500 fl.
und zum Ankaufe von Beschälhengsten . . . . . 215.000 „
zusammen . 1,038.500 fl.

1,038.500 fl.

Der begehrte Nachtragscredit zum Ankaufe von Beschälern
beträgt an ordentlichen Auslagen . . . . . 67.500 „
und an außerordentlichen . . . . . 75.000 „

somit werden im Ganzen gefordert . 1,181.000 fl.

Bei den persönlichen Bezügen wurden bereits im vorigen Jahre die Bezüge des im Ackerbauministerium mit dem Titel eines Militärinspectors der k. k. Staats-Hengstendepots angestellten Generals mit 6343 fl. gestrichen, allein sie scheinen dennoch bezahlt worden zu sein, zumal sie sogar in diesem Jahre wieder eingestellt sind. Das Ministerium wird daher die Bestreitung einer nicht bewilligten Ausgabe zu rechtfertigen, und die Wiedereinstellung in das dießjährige Budget zu verantworten haben.

Ueberdieß sind manche andere der aufgeführten Posten viel zu hoch gegriffen, namentlich die Preise der Fourage und das Streustroh, wobei das auch im Status der Pferde eintretende Intercalare in Betrachtung kommt.

Es lassen sich daher die Administrations- und Regie-Auslagen mindestens auf . . . . . 780.000 fl.
reduciren.

Zum Ankaufe von Beschälern wird der verlangte Betrag von 215.000 „

somit die Gesammtsumme von . . 995.000 fl.
beantragt.

Die nachträglich zum Ankaufe von Hengsten begehrten Beträge werden, und zwar: an ordentlichen mit . . . . . 67.000 fl.
und an außerordentlichen mit . . . . . 70.000 „
zur Bewilligung beantragt.

IX. Titel.

Förderung der Pferdezucht.

Im vorigen Jahre wurden für diesen Zweck begehrt . . . 96.000 fl.
und bewilliget . . . . . 87.000 „
Für das heurige Jahr werden begehrt . . . . . 114.900 „

Allein, da eine so bedeutende Erhöhung der Ausgaben gar nicht gerechtfertigt erscheint, und insbesondere der mit 11.000 fl. bezifferte Münzverlust das Bedürfniß übersteigt, so wird für diesen Titel ein Betrag von . . 90.000 fl.
beantragt

X. Titel.

Weltausstellung.

Unter diesem Titel werden nachträglich aus Anlaß der im Jahre 1873 stattfindenden Weltausstellung 70.000 fl. begehrt.

Allein da das Haus bereits im vorigen Jahre für Zwecke der Weltausstellung 6,000.000 fl. bewilligt hat, die unmittelbare Betheiligung an der Weltausstellung nicht Sache des Ministeriums sein kann, dessen Aufgabe es allenfalls sein konnte, hie und da unterstützend einzuschreiten, so erachtet der Ausschuß, daß für diesen Zweck ein Betrag von 30.000 fl. genügen dürfte, daher dessen Bewilligung beantragt wird.

Bedeckung.

Dieselbe wird nach den Ansätzen der Regierung hier eingestellt und nur die Maßen- und Freischurfgebühren werden mit Rücksicht auf das Ergebniß der vorausgegangenen Jahre und auf die stetige Ausdehnung des Bergbaues erhöht.

Es werden daher beantragt:

1.	Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht mit . .	5.300 fl.
2.	Landescultur	2.100 „
3.	Berghauptmannschaften	1.550 „
4.	Montanlehranstalten	400 „
5.	Maßen- und Freischurfgebühren	200.000 „
6.	Staatsgestüte	212 300 „
7.	Staats-Hengstendepots	145.700 „
	zusammen . .	567.350 fl.

Hiezu wird bemerkt, daß zwar die unter dem Titel Staatsgestüte sub Post 2 aufgeführte Bedeckungspost per 10.000 fl. als vertragsmäßige Tangente aus dem Reinertrage der Radautzer Forste um so mehr als zweifelhaft bezeichnet werden muß, als sich dieser Betrag nach Inhalt des zwischen einem früheren Minister und der Verwaltung des griechisch-orientalischen Religionsfondes geschlossenen Vertrages als die Hälfte des 10.000 fl. übersteigenden Reinertrages jener Forste herausstellen soll, und als der Regierung auf die Bewirthschaftung dieser Forste gar kein maßgebender Einfluß gewahrt ist.

Eben so dürfte sich die unter demselben Titel sub 4 vorkommende Einnahmspost per 60.000 fl. für aus dem Staatsgestüte Radautz an die Hengstendepots abzugebende Zuchthengste als illusorisch erweisen, indem das Gestüt in Folge einer Seuche kaum in der Lage sein wird, viele solche Hengste an die Depots abgeben zu können. Der Finanzausschuß hielt es übrigens nicht für seine Aufgabe, diese Posten aus der Bedeckung zu streichen, sondern glaubte es der Regierung überlassen zu müssen eine Remedur für diese Ausfälle im geeigneten Wege zu suchen.

Zusammenstellung.

A. Erforderniß.

		Ordinarium	Extraordinarium	Summe
I.	Titel: Centralleitung	135.000 fl.	3.200 fl.	138.200 fl.
II.	„ Höherer land- und forstwirthschaftlicher Unterricht	65.000 „	74.500 „	139.500 „
III.	„ Landescultur	—	633.000 „	633.000 „
IV.	„ Organe für die Ueberwachung der Landescultur	145.000 „	—	145.000 „
V.	„ Berghauptmannschaften	160.000 „	—	160.000 „
VI.	„ Montanlehranstalten	45.000 „	—	45.000 „
VII.	„ Staatsgestüte	278.000 „	66.000 „	344.000 „
VIII.	„ Staatshengstendepots			
	§. 1. Administrations- und Regie-Auslagen	780.000 „	—	780.000 „
	§. 2. Ankauf von Beschälern	282.000 „	70.000 „	352.000 „
IX.	„ Förderung der Pferdezucht	90.000 „	—	90.000 „
X.	„ Weltausstellung	—	30.000 „	30.000 „
	Summe . .	1,980.000 fl.	876.700 fl.	2,856.700 fl.

B. Bedeckung . . . . . 567.350 „

somit ist ein Zuschuß aus den Staatsfinanzen erforderlich mit . . . . . 2,289.350 fl.

Wien, am 17. Februar 1872.

Dr. Groß,

Berichterstatter.

XII. Ministerium der Justiz.

(Erforderniß: Capitel 28, Titel 1 — 6; Bedeckung: Capitel 34, Titel 1 und 2.)

Erforderniß.

Titel I. Centralleitung.

Ordentliche Ausgaben.

Für die Centralleitung erscheint als ordentliches Erforderniß ein Betrag von . . . . . 153.500 fl.
präliminirt.

Im Jahre 1871 war hiefür ein Betrag von . . . . . 152.800 „
präliminirt.

Es ist daher ein Betrag von . . . . . 700 fl.
mehr präliminirt, und zwar sind mehr präliminirt:

1. Bei Post-Nr. 1, Besoldungen der Beamten . . . . . 1800 „
2. bei Post-Nr. 5, Personalzulagen der Diener . . . . . 10 „

zusammen . . . 1810 fl.

Dagegen sind weniger präliminirt:

1. Bei Post-Nr. 2, Personal- und Functionszulagen der Beamten . . . . . 75 fl.
2. bei Post-Nr. 3, Quartiergelder der Beamten . 126 „
3. bei Post-Nr. 10, Telegraphenauslagen . . . . 140 „
4. bei Post-Nr. 12, Livréen der Diener . . . . 250 „
und 5. bei Post-Nr. 15, Verschiedene Auslagen . 519 „

zusammen . . . . . 1110 „

Die Vergleichung dieser Beträge ergibt den erwähnten, für das ordentliche Erforderniß dieses Titels mehr präliminirten Betrag von . . . . . 700 fl.

Die Besoldungen der Beamten der Centralleitung, Post-Nr. 1, sind deßhalb um den obigen Betrag von 1800 fl. höher präliminirt, weil von den fünf Ministerialräthen früher zwei in dem höheren Gehalte von 5250 fl. und drei in dem geringeren Gehalte von 4200 fl. gestanden sind, während nun vier in dem höheren Gehalte von 5250 fl. stehen und nur einer bei dem geringeren Gehalte von 4200 fl. verblieben ist.

Daraus würde sich eigentlich ein Mehrerforderniß von . . 2100 fl.
ergeben und da die Gehalte der vier Directionsadjuncten um je 100 fl., zusammen also um . . . . . 400 „
erhöht worden sind, sogar ein Mehrerforderniß von . . . . . 2500 fl.
ergeben, wenn nicht eine Kanzlei-Officialsstelle mit einem Gehalte von . . . . . 700 „
und dem unter Post-Nr. 2 weniger präliminirten Quartiergelde

von 126 fl. als entbehrlich aufgelassen worden wäre, und sich dadurch das präliminirte Mehrerforderniß an Besoldungen der Beamten auf den erwähnten Betrag von . . . . . 1800 fl.
reducirt hätte.

Im Jahre 1870 und 1871 war für die ordentlichen Ausgaben dieses Titels ein Betrag von 148.000 fl. bewilligt und im Jahre 1870 wurde hiefür ein Betrag von 142.424 fl. verausgabt.

Selbst mit Rücksicht auf die für diesen Titel seither nothwendig gewordenen Mehrerfordernisse wird aber für die ordentlichen Ausgaben dieses Titels im Jahre 1872 ein Betrag von 150.000 fl. zureichen.

Der Budgetausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, von dem für den Titel I, Centralleitung, präliminirten ordentlichen Erfordernisse von . . . . . 153.500 fl.
einen Abstrich von . . . . . 3.500 „
zu machen und als ordentliches Erforderniß dieses Titels einen
Betrag von . . . . . 150.000 fl.
zu bewilligen.

Titel II. Oberster Gerichtshof.

Ordentliche Ausgaben.

Das für diesen Titel präliminirte ordentliche Erforderniß beträgt . . . . . 333.000 fl.
übersteigt daher den Betrag pr. . . . . 332.100 „
der für das Jahr 1871 präliminirt war, um einen Betrag von 900 fl.

Mehr sind nämlich präliminirt:

1. Bei Post-Nr. 2, Personal- und Functionszulagen der Beamten, die jährliche Personalzulage eines Hofrathes von . . 1.050 „
2. bei Post-Nr. 3, Quartiergelder der Beamten in Folge der Erhöhung der Quartiergelder der drei Directionsadjuncten und 21 Kanzleiofficiale . . . . . 480 „
3. bei Post-Nr. 5, Personalzulagen der Diener . . . . . 10 „
4. bei Post-Nr. 7, Zinse für Amtslocalitäten . . . . . 200 „
5. bei Post-Nr. 14, verschiedene Auslagen . . . . . 140 „

zusammen . . . . . 1.880 fl.

Dagegen sind weniger präliminirt:

1. Bei Post-Nr. 1, Besoldungen der Beamten . . . . . 750 fl.
2. bei Post-Nr. 11, Telegraphenauslagen . . . . . 80 „
und 3. bei Post 13, Livrée der Diener . . . . . 150 „

zusammen . . . . . 980 fl.

Die Vergleichung dieser Beträge gibt den erwähnten, für die ordentlichen Ausgaben dieses Titels mehr präliminirten Betrag von 900 fl.

Im Jahre 1871 war für das ordentliche Erforderniß dieses Titels ein Betrag von 312.000 fl. bewilligt und im Jahre 1870 wurde hiefür ein Betrag von 297.662 fl. verausgabt.

Dieser Betrag ist jedoch für das Jahr 1872 nicht allein maßgebend, da seither das ordentliche Erforderniß dieses Titels dadurch erhöht worden ist, daß nach der an das Präsidium des Abgeordnetenhauses gelangten Zuschrift des Justizministeriums vom 8. November 1870, Zahl 385 J. M. (144 A. H.) Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 30. August 1870, aus Anlaß der vom Präsidenten des obersten Gerichtshofes bereits zu wiederholten Malen nachgewiesenen Unzulänglichkeit des Concept- und Kanzleipersonales des obersten Gerichtshofes, die sich schon aus den nach dem vorgelegten Geschäftsausweise dieses Gerichtshofes für das Jahr 1869 nachgewiesenen Rückständen von 1056 Processen erkennen ließ, die Vermehrung der Hofrathsstellen um vier, der Rathssecre-

tärsadjunctenstellen um zwei, der Kanzleiofficialsstellen um vier, der Amtsdienersstellen um zwei und gleichzeitig auch die Erhöhung des Kanzleipauschales allergnädigst zu genehmigen und den Justizminister zu ermächtigen geruht haben, den hiefür erforderlichen Mehraufwand jährlicher 27.475 fl. im verfassungsmäßigen Wege zu beanspruchen.

Diese Personalvermehrung ist seither auch bereits erfolgt.

Außerdem ist in diesem Titel seit dem Jahre 1870 auch eine Steigerung des Erfordernisses für Miethzinse eingetreten.

Der Finanzausschuß stellt deßhalb den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, von dem für Titel 2, Oberster Gerichtshof, präliminirten ordentlichen Erfordernisse von . . . . 333.000 fl.
einen Abstrich von . . . . . 3.000 „
zu machen und als ordentliches Erforderniß für diesen Titel
einen Betrag von . . . . . 330.000 fl.
zu bewilligen.

Außerordentliche Ausgaben.

Als außerordentliches Erforderniß sind in diesem Titel die Bezüge von drei Hofräthen extra statum mit einem Betrage von 15.540 fl. präliminirt, der zu dem besagten Zwecke auch schon im Jahre 1871 bewilligt war.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, für Titel 2, Oberster Gerichtshof, als außerordentliches Erforderniß einen Betrag von 15.540 fl. zu bewilligen.

Titel III. Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern.

Ordentliche Ausgaben.

Als ordentliches Erforderniß für die Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern wird ein Betrag von . . . . . 12,189.126 fl.
also im Vergleiche mit dem im Jahre 1871 hiefür präliminirten Betrage von . . . . . 12,047.167 „
ein Betrag von . . . . . 141.959 fl.
mehr präliminirt.

Mehr sind nämlich präliminirt:

1. bei Post-Nr. 1, Besoldungen der Beamten	9.265 fl.
2. bei Post-Nr. 4, Besoldungen der Diener	6.600 „
3. bei Post-Nr. 7, Adjuten	2.145 „
4. bei Post-Nr. 8, Diurnen	22.546 „
5. bei Post-Nr. 9, Löhnungen	15.147 „
6. bei Post-Nr. 10, Miethzinse	20.723 „
7. bei Post-Nr. 11, Pauschalbetrag für Amts- und Kanzleierfordernisse, dann Reisekosten und Diäten .	2.354 „
8. bei Post-Nr. 13, Erhaltung der Gebäude	18.875 „
9. bei Post-Nr. 17, Arrestantenverpflegung und Inquisitionsauslagen	67.200 „
und 10 bei Post-Nr. 18, Sanitätsauslagen	1.430 „
zusammen .	166.285 fl.

Dagegen sind weniger präliminirt:

1. bei Post-Nr. 2, Personal- und Functionszulagen der Beamten	5.950 fl.
2. bei Post-Nr. 3, Quartiergelder der Beamten . . .	210 „
3. bei Post-Nr. 5, Personalzulagen der Diener . . .	382 „
4. bei Post-Nr. 6, Quartiergelder der Diener . . .	147 „
5. bei Post-Nr. 12, Belohnungen und Aushilfen . . .	1.380 „
6. bei Post-Nr. 14, Hauserfordernisse	242 „
Fürtrag .	8.311 fl.

Uebertrag .	8.311 fl.
7. bei Post-Nr. 15, Emolumente und Livréegelder . . .	277 „
8. bei Post-Nr. 16, verschiedene andere Verwaltungsauslagen	100 „
9. bei Post-Nr. 19, Wachmannschaftsauslagen	6.852 „
und 10. bei Post-Nr. 21, Telegraphenkosten	8.786 „
zusammen .	24.326 fl.

Die Vergleichung dieser Beträge gibt den erwähnten, für die ordentlichen Ausgaben dieses Titels mehr präliminirten Betrag von 141.959 fl.

Im Jahre 1871 war als ordentliches Erforderniß dieses Titels ein Betrag von 11,930.000 fl. bewilligt und im Jahre 1870 wurde zu diesem Zwecke ein Betrag von 11,706.298 fl. verausgabt.

Dieser letztere Betrag reicht jedoch im Jahre 1872 dazu nicht aus, weil schon im Jahre 1871 die Anzahl der Arrestanten und Inquisiten, insbesondere aber auch der Preis aller Naturalien gestiegen ist und daher auch schon der Bedarf des Jahres 1871 jenen des Jahres 1870 überstiegen haben wird.

Es lassen sich jedoch bei den ersten sieben Post-Nummern dieses Titels, für welche zusammen ein Betrag von 7,760.145 fl. präliminirt ist, Intercalarersparnisse erwarten, welche mit 1½% berechnet, 116.400 fl. betragen und daher einen Abstrich von 119.126 fl., welcher der Abrundung der Ziffern wegen gerade in dieser Höhe beantragt wird, rechtfertigen.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, von dem für Titel 3, Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern, präliminirten ordentlichen Erfordernisse von . . . . . 12,189.126 fl.
einen Abstrich von . . . . . 119.126 „
zu machen und als ordentliches Erforderniß dieses Titels einen Betrag von . . . . . 12,070.000 fl.
zu bewilligen.

Titel IV. Strafanstalten.

Ordentliche Ausgaben.

Das ordentliche Erforderniß dieses Titels ist auf einen Betrag von . . . . . 1,866.929 fl.
also im Vergleiche mit dem Jahre 1871, in welchem dasselbe auf . . . . . 1,732.862 „
präliminirt war, um einen Betrag von . . . . . 134.067 fl.
höher präliminirt.

Mehr sind nämlich präliminirt:

1. bei Post-Nr. 1, Gehalte für Beamte, Seelsorger, Aerzte und Lehrer, dann Gehaltsbeiträge	6.055 fl.
2. bei Post-Nr. 3, Quartiergelder und Quartiergelder-Entschädigungen für dieselben	347 „
3. bei Post-Nr. 4, Naturalbezüge für dieselben oder Entschädigung für derlei Naturalbezüge	1.263 „
4. bei Post-Nr. 6, Auslagen für die Civilwachmannschaft .	9.749 „
5. bei Post-Nr. 7, Vergütung der Auslagen für die Militärbewachung	322 „
6. bei Post-Nr. 8, Löhnungen	1.100 „
7. bei Post-Nr. 9, Remunerationen und Aushilfen für Beamte, Seelsorger, Aerzte, Lehrer, Diener und Wachleute . .	285 „
8. bei Post-Nr. 10, Diäten und Reisekosten für die Angestellten in den Strafanstalten, dann für die dieselben überwachenden Organe der Staatsanwaltschaft	520 „
Fürtrag .	19.641 fl.

Uebertrag .	19.641 fl.
9. bei Post-Nr. 12, Erhaltung der Gebäude	29.985 „
10. bei Post-Nr. 13, Beheizung der Anstaltslocalitäten . .	9.058 „
11. bei Post-Nr. 14, Beleuchtung derselben	8.244 „
12. bei Post-Nr. 15, Hauserfordernisse	1.543 „
13. bei Post-Nr. 17, Amts- und Kanzleierfordernisse . . .	167 „
14. bei Post-Nr. 19, Unterrichtsauslagen	84 „
15. bei Post-Nr. 20, Beköstigung der Sträflinge mit Einschluß des Brotes	61.226 „
16. bei Post-Nr. 21, Anschaffung der Leibes- und Fußbekleidung, dann der Wäsche	8.604 „
17. bei Post-Nr. 25, auszubezahlende Ueberverdienstgelder für Hausarbeiten	1.360 „
18. bei Post-Nr. 26, auszubezahlende Ueberverdienstgelder für andere Arbeiten	8.354 „
zusammen	148.266 fl.

Dagegen sind weniger präliminirt:

1. bei Post-Nr. 2, Bestallungen für Beamte, Seelsorger, Aerzte und Lehrer	950 fl.
2. bei Post-Nr. 5, Diurnen	675 „
3. bei Post-Nr. 11, Miethzinse	107 „
4. bei Post-Nr. 16, Anschaffung von Arrest-Einrichtungsgegenständen	4.075 „
5. bei Post-Nr. 18, Kirchenerfordernisse	1.342 „
6. bei Post-Nr. 22, Sanitätsauslagen	549 „
7. bei Post-Nr. 23, Anschaffung und Instandhaltung der Werkstätteneinrichtung und der Arbeitswerkzeuge	2.300 „
8. bei Post-Nr. 24, Anschaffung der Rohstoffe und Zugehör	3.200 „
9. bei Post-Nr. 27, Transportkosten der Sträflinge . . .	400 „
und 10. bei Post-Nr. 29, verschiedene Auslagen	601 „
zusammen	14.199 fl.

Die Vergleichung dieser Beträge gibt den erwähnten, für die ordentlichen Ausgaben dieses Titels mehr präliminirten Betrag von 134.067 fl.

Im Jahre 1871 war als ordentliches Erforderniß dieses Titels ein Betrag von 1,700.000 fl. bewilligt und im Jahre 1870 wurde zu diesem Zwecke ein Betrag von 1,705.985 fl. verausgabt.

Dieser Betrag reicht jedoch für das Jahr 1872 nicht aus, weil seither die Neubauten in den Strafanstalten zu Karlau und Karthaus in Verwendung gekommen sind und dadurch der unter den Postnummern 1, 6, 8, 13, 14 und 20 präliminirte Mehrbedarf erforderlich geworden ist.

Der Letztere aber auch noch deßhalb, weil auch in den Strafanstalten zu Neudorf, Prag und Wisnicz eine Vermehrung der Sträflinge eingetreten ist und die Preise der Naturalien überall erheblich gestiegen sind, welche Umstände zum Theile auch schon im Jahre 1871 eingetreten sind und zur Folge gehabt haben dürften, daß schon im Jahre 1871 mit dem für dieses Jahr bewilligten Betrage von 1,700.000 fl. nicht das Auslangen gefunden worden ist.

Der Finanzausschuß hält daher einen erheblichen Abstrich von dem für das ordentliche Erforderniß dieses Titels präliminirten Betrage nicht für gerathen, sondern beantragt die Bewilligung des präliminirten auf 1,860.000 fl. abgerundeten Betrages, hält aber dafür, daß zu diesem Betrage die unter Post-Nr. 31, als eine außerordentliche Ausgabe präliminirten Unterhaltskosten für die aus den Strafanstalten der ungarischen Krone übernommenen Sträflinge per . . . 8.000 „ hinzuzurechnen und ebenfalls als ein ordentliches Erforderniß dieses Titels zu bewilligen sind, wodurch sich die ordentlichen Ausgaben dieses Titels auf einen Betrag von . . . . . 1,868.000 fl. erhöhen.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, als ordentliches Erforderniß dieses Titels einen Betrag von 1,868.000 fl. zu bewilligen.

Außerordentliche Ausgaben.

Als solche sind außer den erwähnten, in das ordentliche Erforderniß einbezogenen Unterhaltskosten per 8000 fl. für die aus den Strafanstalten der ungarischen Krone übernommenen Sträflinge, unter Post-Nr. 30, Neubauten, präliminirt:

a) zu dem Bau des Zellengefängnisses in Stein . . . . 166.221 fl.

Zu diesem Bau sind in den drei letzten Jahren bereits bewilligt worden:

1869	40.000 fl.
1870	150.000 „
1871	150.000 „
zusammen .	340.000 fl.

Mit Hinzurechnung des hiezu für das Jahr 1872 angesprochenen Betrages von . . . . . 166.221 „

wird daher dieser ganze Bau einen Aufwand von . . . 506.221 fl. erfordert haben.

Dazu werden aber im folgenden Jahre noch die Kosten für die innere Einrichtung kommen.

b) Zu dem Bau eines Beamtenhauses in Karlau und dem Ankaufe des hiezu erforderlichen Bauplatzes . . . . . 70.000 fl.

c) Die Wiederbewilligung des im Jahre 1870 nicht zur Auszahlung gelangten Restes pr. . . . . 11.480 fl.
des für das Jahr 1870 zu dem Bau von 60 Disciplinarzellen in Karthaus bewilligt gewesenen Betrages von 35.000 fl.
die Kosten der Beaufsichtigung des Baues pr. . 1.000 „
und für die Herstellung eines Gebäudes als Trockenstube, Stärkekammer, Weberei und feuersichere Arbeitslocalität für die Notizenbücherfabrikation . . . . . 8.000 „
zusammen . . . 20.480 „

d) zu dem Ankaufe eines Bauplatzes für eine neu zu erbauende Strafanstalt in Pilsen . . . . . 80.000 „

Dieser Bauplatz hat ein Flächenausmaß von mehr als 15 Joch und soll von der Gemeinde Pilsen um 3 fl. ö. W. für die Quadratklafter erkauft werden.

Der ganze Bau ist auf 1,200.000 fl. präliminirt.

e) Zu dem Bau von Beamtenwohnungen in Wisnic . . . . 9.384 „

zusammen ein Betrag von . . . 346.085 fl.

Diese Neubauten stellen sich um so nothwendiger heraus, weil noch bei 1800 Sträflinge, welche nach dem Gesetze ihre Strafzeit in den Strafanstalten zu überstehen hätten, wegen des in den bestehenden Strafanstalten mangelnden Belegraumes ihre Strafe in den Arresten der Gerichtshöfe zubringen müssen.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, das für den Titel IV, Strafanstalten, präliminirte außerordentliche Erforderniß von 346.000 fl. zu bewilligen.

Titel V. Neubauten der Justizverwaltung.

Außerordentliche Ausgaben.

Das in diesem Titel präliminirte außerordentliche Erforderniß beträgt 421.705 fl.

Es können jedoch folgende Beträge hievon in Abstrich gebracht werden, und zwar:

1. Der unter Post-Nr. 1 für das zu erbauende Justiz-Palais in Wien präliminirte Betrag von . . . . . 200.000 fl.
indem die Unterhandlungen über den Platz, auf welchem dasselbe erbaut werden soll, noch im Zuge sind, noch kein Bauplan und Kostenüberschlag existirt und daher dieser Bau im Laufe des Jahres 1872 auch noch nicht wird begonnen werden können. Zu den im Laufe des Jahres 1872 erforderlichen Vorauslagen für Anfertigung von Bauplänen, Einplankungen des Baugrundes und einer allfälligen Aufzahlung auf denselben aber der im Jahre 1872 noch verwendbare Betrag von 50.000 fl., der zu diesem Bau für das Jahr 1871 bewilligt war, aber in demselben nicht zur Verwendung gekommen ist, genügen wird.

2. Der unter Post-Nr. 3 für den im Jahre 1872 noch nicht zur Ausführung gelangenden Bau eines neuen Gerichtshauses in Wiener-Neustadt vorläufig präliminirte Betrag von . . . . 40.000 „

3. Von dem unter Post-Nr. 5 für den Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Trient vorläufig präliminirten Betrage von 15.000 fl. ein Betrag von . . . . . 7.000 „
weil für diesen Neubau noch keine Baupläne und Kostenüberschläge vorliegen und daher dieser Bau im Laufe des Jahres 1872 noch nicht in Angriff genommen wird und zum Ankaufe des Bauplatzes die Bewilligung eines Betrages von 8.000 fl. genügt.

Diese drei Abstriche erreichen zusammen einen Betrag von 247.000 fl.

Die übrigen unter Post-Nr. 2, 4 und 6 bis einschließlich Post-Nr. 12 präliminirten Beträge erscheinen zu den daselbst angegebenen Bauten, Adaptirungen und Ankäufen erforderlich und sind daher zu bewilligen.

Bemerkt muß nur werden, daß der unter Post-Nr. 7 erwähnte Bau eines Gerichts- und Gefangenhauses in Reichenberg im Ganzen auf 474.141 fl.
und mit Hinzurechnung des Ankaufspreises des Baugrundes von . . . . . 1.030 „
auf einen Betrag von . . . . . 475.171 fl.
präliminirt ist.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, von dem für den Titel V, Neubauten der Justizverwaltung präliminirten außerordentlichen Erfordernisse
von . . . . . 421.705 fl.
einen Abstrich von . . . . . 247.000 „
zu machen und als ein außerordentliches Erforderniß für diesen Titel einen Betrag von . . . . . 174.705 fl.
zu bewilligen.

Titel VI.

Außerordentliche Ausgaben.

Der Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten und Actuare der bestandenen Bezirksämter ist noch immer nicht gänzlich entfallen und wird für das Jahr 1872 als ein außerordentliches Erforderniß im Betrage von 17.517 fl. präliminirt.

Im Jahre 1870 war für diesen Mehraufwand sogar ein Betrag von 36.000 fl. und im Jahre 1871 noch ein Betrag von 29.980 fl. bewilligt.

Derselbe mindert sich daher von Jahr zu Jahr und wird in den nächsten Jahren gänzlich entfallen.

Für das Jahr 1872 ist derselbe aber noch unentbehrlich; jedoch dürfte, da seit der Zusammenstellung des Präliminars schon wieder eine kleine Herab-

minderung dieses Aufwandes eingetreten sein wird und eine solche auch noch während des Jahres 1872 eintreten dürfte, im Jahre 1872 für diesen Aufwand der abgerundete Betrag von 15.000 fl. genügen.

Der Finanzausschuß stellt deßhalb den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, von dem für den Titel VI präliminirten außerordentlichen Erfordernisse von . . . . . 17.517 fl.
einen Abstrich von . . . . . 2.517 „
zu machen, und als ein außerordentliches Erforderniß für diesen Titel einen Betrag von . . . . . 15.000 fl.
zu bewilligen."

Bedeckung.

Als theilweise Bedeckung des ordentlichen und außerordentlichen Erfordernisses dieses Capitels sind folgende Einnahmen präliminirt:

1. Der im Titel III präliminirte Erlös von 721 fl. aus dem Verkaufe von scartirten Amtsacten, der im Jahre 1871 nur auf 198 fl. präliminirt war.

2. Die im Titel IV präliminirten ordentlichen Einnahmen der Strafanstalten im Gesammtbetrage von . . . . . 273.551 fl.
die im Jahre 1871 mit . . . . . 257.619 „
also um einen Betrag von . . . . . 15.932 fl.
geringer präliminirt waren.

Die höhere Präliminirung für das Jahr 1872 hat in dem angehofften Steigen der einzuzahlenden Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten ihren Grund und kann nur freudig begrüßt werden.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag:

„Das hohe Haus wolle beschließen, als Bedeckung einzustellen:

1. in dem Titel III, Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern, einen Betrag von . . . . . 721 fl.
und 2. in dem Titel IV, Strafanstalten, einen Betrag von 273.551 „
zusammen also einen Betrag von . . . . . 274.272 fl.

Für das Jahr 1871 war auch noch im Titel II, Oberster Gerichtshof, die erste Rate per 1000 fl. des einem Hofrathe des obersten Gerichtshofes bewilligten Vorschusses im Gesammtbetrage von 3000 fl. als eine Bedeckungspost präliminirt.

Die Einzahlung dieses Vorschusses ist jedoch prolongirt worden und es wird daher im Jahre 1872 keine Rate desselben flüssig werden.

Summarium.

Es ist demnach, wie die tabellarische Uebersicht darthut, für das Ministerium der Justiz als ordentliches Erforderniß ein Betrag von . . . . . 14,418.000 fl.
und als außerordentliches Erforderniß ein Betrag von . . 551.245 „
mithin ein Gesammterforderniß von . . . . . 14,969.245 fl.
zu bewilligen.

Hievon erscheint ein Theilbetrag von . . . . . 274.272 „
durch die eingestellten Einnahmen gedeckt, während der Rest von 14,694.973 fl.
aus Staatsmitteln zu decken ist.

Für das Jahr 1871 war durch das Finanzgesetz vom 14. Juli 1871
ein ordentliches Erforderniß von . . . . . 14,090.000 fl.
und ein außerordentliches Erforderniß von . . . . . 560.859 „
zusammen also ein Betrag von . . . . . 14,650.859 fl.
bewilligt.

Die eingestellten Einnahmen betrugen . . . . . 258.817 „
und der Rest von . . . . . 14,392.042 fl.
blieb aus Staatsmitteln zu decken.

Der im Jahre 1872 aus Staatsmitteln zu bedeckende Betrag von . . . . . 14,694.973 fl.
ist daher um einen Betrag von . . . . . 302.931 „
größer, als der im Jahre 1871 aus Staatsmitteln zu bedeckende Betrag von . . . . . 14,392.042 „

Diese Erhöhung ist vorzüglich in dem wesentlich erhöhten ordentlichen Erfordernisse der Titel III, Justizverwaltung in den Königreichen und Ländern, und IV, Strafanstalten, welches in diesem Berichte motivirt worden ist, begründet.

Wien, den 30. Jänner 1872.

Dr. van der Straß,
Berichterstatter.

Summarium.

	Erforderniß.	Ausgaben		
		Ordentliche	Außerordentliche	Zusammen
		Gulden in österreichischer Währung		
I	Centralleitung	150.000	. . . . .	150.000
II	Oberster Gerichtshof	330.000	15.540	345.540
III	Justizverwaltung in den Kronländern	12,070.000	. . . . .	12,070.000
IV	Strafanstalten	1,868.000	346.000	2,214.000
V	Neubauten der Justizverwaltung	. . . . .	174.705	174.705
VI	Mehraufwand für die den Bezirksgerichten zugetheilten Kanzlisten und Actuare der bestandenen Bezirksämter .	. . . . .	15.000	15.000
	Summa .	14,418.000	551.245	14,969.245
	Bedeckung.	Einnahmen		
I	Justizverwaltung in den Kronländern	721	. . . . .	721
II	Strafanstalten	273.551	. . . . .	273.551
	Summa .	274.272	. . . . .	274.272

XIII. Rechnungscontrole.

(Erforderniß: Capitel 29, Titel 1 und 2.)

1. Oberster Rechnungshof.

Für den obersten Rechnungshof waren im Jahre 1870 . 120.000 fl.
„ „ 1871 . 142.000 „
bewilligt.

Für das laufende Jahr werden . . . . . 144.000 „
somit um 2000 fl. mehr als im vorigen Jahre präliminirt.

Dieses Mehrerforderniß ist vollkommen gerechtfertigt, einerseits dadurch daß alle Hofräthe nach ihrem Dienstalter in die höhere Gebühr gerückt sind, andererseits aber dadurch, daß bedeutende Geschäftsvermehrungen eingetreten sind. Insbesondere sind halbjährige Gebarungsnachweisungen neben den bisherigen ganzjährigen eingeführt. Ferner ist durch das beständige Steigen der Anforderungen des Titels: „Subventionen und Dotationen" die Nothwendigkeit herbeigeführt, auch in die Rechnungen der vom Staate subventionirten Unternehmungen im ausgedehnteren Maße Einblick zu nehmen. Endlich bildet für den obersten Rechnungshof der Aufwand für die Landwehr eine neue Aufgabe, welche stets an Ausdehnung gewinnt.

Diese Geschäftsvermehrung hatte einige Aenderungen im Etat des Personals und damit einen Mehraufwand nach sich gezogen.

Der Ausschuß beantragt somit die Einstellung des Erfordernisses im präliminirten Betrage von 144.000 fl.

2. Rückstandsection der Cameral-Hauptbuchhaltung.

Für diese Ausgabsposten waren im Jahre 1870 . . . . . 20.000 fl.
„ „ 1871 . . . . . 16.000 „
bewilligt.

Für das Jahr 1872 werden blos . . . . . 14.000 „
und somit um 2000 fl. weniger präliminirt.

Der Ausschuß beantragt die Einstellung des präliminirten Betrages von 14.000 fl.

Wien, am 15. Februar 1872.

Dr. Zyblikiewicz,
Berichterstatter.

XIV. Pensionsetat.

(Erforderniß: Capitel 30, Titel 1 — 2.)

Im Voranschlage des Jahres 1872 werden

a) für den allgemeinen Pensions-Etat der Civilverwaltung als Ordinarium	11,251.953 fl.
als Extraordinarium	8.300 „
b) für die gemeinschaftlichen Civilpensionen	796.683 „
im Ganzen	12,056.936 fl.
von der Regierung gefordert.	
Vergleicht man das Totale mit dem Voranschlage pro 1871 mit	11,757.321 fl.
so zeigt sich eine Erhöhung von	299.615 fl.

Der allgemeine Pensions-Etat wird nach dem jeweiligen Stande zu Ende des I. Semesters des vorausgegangenen Jahres bemessen. Dieser Etat weiset gegenüber der Anforderung pro 1871 eine Erhöhung von 299.615 fl. und im Vergleiche mit dem Jahre 1870 eine Erhöhung von 730.127 fl.

Vergleicht man die einzelnen Positionen mit jenen des Vorjahres, so zeigen sich folgende Differenzen:

Bei dem Ministerrathe weniger um	4.000 fl.
„ „ Ministerium des Innern um	10.978 „
„ „ „ für Landesvertheidigung	9.614 „
„ den Controlsbehörden	17.699 „
„ dem Ministerium für Cultus und Unterricht mehr um	30.766 „
„ „ „ der Finanzen	54.945 „
„ „ Handelsministerium	63.998 „
„ „ Ministerium für den Ackerbau	12.508 „
„ „ „ der Justiz	197.276 „

Die Zahl der Pensionisten war 57.416; um 890 mehr als 1871.

Die bei dem Justizministerium eingetretene bedeutende Vermehrung erklärt sich dadurch, daß bei der im Jahre 1868 stattgefundenen Uebertragung der Bezirksgerichte vom Ministerium des Innern auf jenes der Justiz größtentheils ältere Beamte abgegeben wurden, daher auch schon in den letzteren Jahren ein ungewöhnliches Anwachsen von Pensionisten beim Justizministerium eingetreten ist.

Eine größere Zunahme der Pensionen zeigt sich auch bei dem Handelsministerium und sind es hier insbesondere die Angestellten der Post- und der Telegraphenämter, welche in Folge ihres angestrengteren Dienstes zeitlicher dienstesunfähig werden.

Bei dem Finanzministerium liefern die Steuerämter und das Zollwesen verhältnißmäßig die meisten Pensionisten. Bei den erstgenannten Aemtern macht sich noch immer der Umstand fühlbar, daß die im Jahre 1850 übernommenen, schon im Alter vorgeschrittenen Patrimonialbeamten nun in größerer Zahl zur Pensionirung gelangen.

Bei dem Ministerium für Cultus und Unterricht hat eine größere Pensionirung in der Centralleitung und in der Zahl der Schulräthe die Pensionslast erhöht.

Die im II. Semester hinzugetretenen größeren neuen Pensionirungen dürften sich mit den zur selben Zeit in Abfall gekommenen ziemlich compensiren.

Es empfiehlt sich demnach, die von der Regierung für den allgemeinen Pensions-Etat gestellte Forderung pr. 11,251.953 fl. zu bewilligen.

Das Extra-Ordinarium mit 8300 fl. — enthaltend die Bezüge des aufgelösten Staatsrathes — ist unverändert wie 1871.

Das Erforderniß für die mit Ungarn gemeinschaftlichen Civilpensionen ist mit 796.683 fl. beziffert, während für 1871 nur 780.000 fl. bewilligt worden waren, somit wird für 1872 um 16.683 fl. mehr gefordert.

Bei der letztjährigen Budgetverhandlung hatte sich nämlich die Ansicht geltend gemacht, daß man bei diesem Etat, wo kein Pensionszuwachs eintreten kann, sondern nur im Laufe der Jahre eine Verminderung erfolgen muß, einen Abstrich von 4% von der für 1871 geforderten Summe machen könne. Das wirkliche Ergebniß war aber im Jahre 1871 nur eine circa 2⅓% Verminderung der Pensionen. Diesem thatsächlichen Verhältnisse entsprechend ist auch die jetzige Anforderung der Regierung. Da aber mit jedem Jahre der Abfall wachsen dürfte, so empfiehlt sich auch für das Jahr 1872 einen etwas größeren Abstrich eintreten zu lassen, welcher mit 3% veranschlagt 23.900 fl. betragen würde. Es müßte sodann als Quote zu den gemeinschaftlichen Pensionen in abgerundeter Summe ein Betrag von 772.000 fl. bewilligt werden.

Aus diesen Gründen glaubt der Finanzausschuß folgende Anträge dem hohen Hause empfehlen zu dürfen:

Das Erforderniß im Ordinarium des allgemeinen Pensions-Etats der Civilverwaltung für das Jahr 1872 wird mit . . . . . 11,251.953 fl.
im Extraordinarium mit . . . . . 8.300 „
die Quote der gemeinschaftlichen Civilpensionen mit . . 772.000 „
eingestellt; somit ein Gesammterforderniß von . . . . . 12,032.253 fl.
für den Pensions-Etat im Budget des Jahres 1872 bewilligt.

Wien, am 29. Jänner 1872.

Mayrhofer,
Berichterstatter.

XV. Subventionen und Dotationen.

(Erforderniß: Capitel 31—34; Bedeckung: Capitel 37.)

A. An einige Landesfonde.

(Erforderniß: Capitel 31, Titel 1.)

Im Voranschlage sind lediglich für den Landesfond von Kärnthen 10.000 fl. (wie im Vorjahre) eingestellt, deren Bewilligung beantragt wird.

B. Aus Anlaß der Donauregulirung.

(Erforderniß: Capitel 32, Titel 1.)

Als Zinsenerforderniß für den das Aerar treffenden Concurrenzbeitrag werden 281.700 fl. (gegen 223.558 fl. im Vorjahre) in Anspruch genommen. Da jedoch die letzte Ziehung das für den Fond günstige Ergebniß lieferte, daß demselben drei von den fünf Haupttreffern im Betrage von 115.000 fl. zufielen, so vermindert sich der das Aerar treffende Concurrenzbeitrag um 38.333 fl., und wird daher beantragt, 243.367 fl. zu bewilligen.

C. An Industrie-Unternehmungen.

(Erforderniß: Capitel 33, Titel 1—15; Bedeckung: Capitel 37, Titel 1 und 2.)

Erforderniß.

An Subventionen und Dotationen für Industrie-Unternehmungen wurden einschließlich der Nachtragsforderungen 13,982.047 fl. eingestellt, welche sich mit Rücksicht auf den Münzverlust (zu 20 Percent gerechnet) per 2,796.401 fl., im Ganzen auf 16,778.448 fl. erhöhen würden.

Wenn nun auch diese Summe, wie aus den Anträgen des Finanzausschusses hervorgehen wird, nicht im ganzen Umfange erforderlich ist, so rührt dieß einerseits von dem geringeren Bedarfe für Münzverlust, andererseits aber zum großen Theile davon her, daß einzelne Strecken in diesem Jahre überhaupt noch nicht oder nicht durch einen so großen Theil des Jahres im Betriebe stehen werden, als dieß bei der Verfassung des Staatsvoranschlages vorausgesetzt wurde.

Es ist daher mit Gewißheit vorauszusetzen, daß sich die für dieses Capitel erforderlichen Summen im nächsten Jahre beträchtlich erhöhen werden, und erscheint daher um so dringender nothwendig, daß der Staatsschatz nicht über die Grenzen seiner wirklich übernommenen Verpflichtung hinaus belastet werde. In dieser Beziehung muß auffallen, daß die Betriebskosten bei jenen Eisen-

bahnen, welche die Zinsengarantie in Anspruch nehmen, im Verhältnisse zu ihren Betriebseinnahmen überhaupt und insbesondere im Vergleiche mit anderen Eisenbahnen regelmäßig sehr hoch erscheinen.

So betrugen nach Mittheilung der Regierung die Betriebskosten in Percenten der Bruttoeinnahmen nach den approximativen Betriebsergebnissen des Jahres 1871 bei der Lemberg-Czernowitz-Jassyer Eisenbahn 90 Percent (gegen 60 Percent im Jahre 1870), bei der Kronprinz Rudolfbahn 92 Percent, bei der Carl Ludwigbahn (neue Strecke) 80 Percent, bei der mährisch-schlesischen Nordbahn 75 Percent, bei der österreichischen Nordwestbahn 86 Percent, dagegen allerdings bei der Franz Josefbahn nur 46 Percent; bei der Strecke Czernowitz-Suczawa überstiegen aber die Betriebskosten sogar die Einnahmen.

Wenn nun auch diese Percentansätze noch keine definitiven und gewiß vielfach zu hoch angenommen sind, so hält sich doch der Finanzausschuß für verpflichtet, dem hohen Hause die Annahme nachstehender Resolution zu beantragen:

„Die kaiserliche Regierung wird aufgefordert, die zum Behufe der Bemessung der zu leistenden Vorschüsse vorgelegten Betriebsrechnungen der garantirten Eisenbahnen in der Richtung der genauesten Prüfung zu unterziehen, damit nicht durch Einstellung in die Betriebsrechnung nicht gehöriger Posten oder durch ungerechtfertigte Höhe der Ausgabsposten der Staatsschatz in unzulässiger Höhe belastet werde, — bei jenen Bahnen aber, deren Einnahmen nicht einmal die Betriebskosten decken, durch strenge Ueberwachung des Betriebes und der Gebarung, wie durch entsprechende Regelung der Tarife dahin zu wirken, daß dieselben einen Reinertrag gewähren."

Im Einzelnen werden nachfolgende Anträge gestellt:

Ad 1. Lemberg-Czernowitz-Jassy-Bahn.

Für diese Bahn wurden im Jahre 1868 1,000.000 fl. eingestellt, jedoch nach dem Central-Rechnungsabschlusse in diesem Jahre nichts verausgabt; für das Jahr 1869 wurden 900.000 fl. bewilligt und verausgabt, im Jahre 1870 endlich betrug die Bewilligung 1,464.000 fl., welche auch vollständig Verwendung fand. Im Jahre 1871 wurde der ursprünglich von der Regierung angesprochene Betrag nachträglich auf 1,500.000 fl. erhöht; im heurigen Jahre endlich wird ein noch höherer Betrag, nämlich 1,800.000 fl. gefordert.

Dem gegenüber stellt der Finanzausschuß den Antrag, um 100.000 fl. weniger, somit 1,700.000 fl. in Silber zu bewilligen. Hiebei wird angenommen, daß für die Strecke Czernowitz-Suczawa das Maximum des überhaupt einzustellenden Betrages, nämlich die volle vom Staate garantirte Summe mit 700.000 fl., erforderlich sei, da auch im laufenden Jahre nicht anzunehmen ist, daß diese Strecke einen irgendwie erheblichen Reinertrag liefern werde; für die Strecke Lemberg-Czernowitz aber wird der Betrag von 1,000.000 fl. als genügend erachtet, da nach den veröffentlichten Betriebsausweisen die Bruttoeinnahmen der ganzen Eisenbahn (Lemberg-Czernowitz-Suczawa) im Jahre 1871 nur um 91.668 fl. geringer waren als im Jahre 1870, die aus der approximativen Betriebsrechnung hervorgehende Annahme von 90 Percent Betriebskosten für das Jahr 1871 aber offenbar übertrieben erscheint.

Ad 2. Franz Josefbahn.

Im Jahre 1869 wurden an Garantie für diese Bahn 516.200 fl. eingestellt und auch wirklich verausgabt; im Jahre 1870 waren bei einer Bewilligung von 1,300.000 fl. nur 894.000 fl. erforderlich; im Jahre 1871 endlich wurden gegen die Regierungsforderung von 1,130.000 fl. nur 1,000.000 fl. bewilligt, ohne daß eine Nachtragsforderung als nothwendig erschienen wäre.

Für das heurige Jahr wurden von der Regierung 2,000.000 fl. eingestellt. Eine höhere als die für das vorige Jahr eingestellte Summe dürfte

allerdings erfordert werden, da am 28. Jänner l. J. auch die Strecke Pilsen-Eger eröffnet wurde, nachdem die Strecken Gmünd-Prag und Absdorf-Krems schon früher in Betrieb kamen, und somit der Betrieb sich gegenwärtig auf 88 Meilen gegen 46 Meilen bei Beginn des vorigen Jahres erstreckt.

Allein bei dem sehr lebhaften Verkehre, welcher sich schon auf der Bahnstrecke Pilsen-Wien entwickelte und welcher durch die Erreichung der Endpunkte Eger und Prag wesentlich zunehmen muß, erscheint die vollständige Einstellung des angesprochenen Betrages nicht erforderlich, und genügt vielmehr, wenn nach dem Verhältnisse der heuer und der im vorigen Jahre im Betriebe gestandenen Bahnmeilen der Betrag von 1,800.000 fl. zur Bewilligung beantragt wird.

Ad 3. Kronprinz Rudolfbahn.

Im Jahre 1869 wurden an Zinsengarantie 1,134.524 fl. bewilligt und auch wirklich verausgabt; das Jahr 1870 ergab gegenüber der Bewilligung von 2,750.000 fl. nach dem Central-Rechnungsabschlusse eine Ausgabe von 2,465.170 fl.; im Jahre 1871 wurde ursprünglich der Betrag von 2,900.000 fl. in das Budget eingestellt, nachträglich aber wurden 3,000.000 fl. in Silber angesprochen und auch bewilligt, für das Jahr 1872 endlich werden 3,300.000 fl. angesprochen.

Die Forderung eines höheren als des im vorigen Jahre bewilligten Betrages erscheint mit Rücksicht auf die Ergebnisse eben dieses Jahres gerechtfertigt. Da jedoch der Verkehr doch eine Zunahme nachweist und der Percentsatz der Betriebskosten sich nicht so hoch herausstellt, als er bei der Regierungsvorlage (mit 92 Percent) angenommen wurde, so wird beantragt, statt der beanspruchten 3,300.000 fl. nur 3,200.000 fl. zu bewilligen.

Ad 4. Kaschau-Oderberger Bahn.

Für die Kaschau-Oderberger Bahn wurden im Jahre 1869 100.000 fl bewilligt, eine Verausgabung fand jedoch nicht statt; im Jahre 1870 wurden 300.000 fl. bewilligt und 150.000 fl. wirklich verausgabt; im Jahre 1871 endlich wurden 350.000 fl. bewilligt. Diese Bewilligung erscheint auch im heurigen Jahre um so mehr als genügend, nachdem durch den Ausbau der Bahn auf dem ungarischen Gebiete der Verkehr nothwendig zunehmen muß. Es wird daher beantragt, statt der angesprochenen 400.000 fl. nur 350.000 fl. zu bewilligen.

Ad 5. Karl Ludwigbahn.

Im vorigen Jahre wurde, da die Eröffnung der vollständigen Strecke nicht vor dem Monate Juli in Aussicht stand, statt des Betrages von 700.000 fl. nur die Einstellung eines Betrages von 400.000 fl. bewilligt. Da sich aber nunmehr die ganze Strecke im Betriebe befindet, so wird beantragt, die angesprochene Summe von 750.000 fl. zu bewilligen.

Ad 6. Mährisch-schlesische Nordbahn.

Für die mährisch-schlesische Nordbahn wurde zum ersten Male im Jahre 1870 ein Vorschuß von 200.000 fl. bewilligt und verausgabt, für das Jahr 1871 wurden 700.000 fl. bewilligt, für das heurige Jahr aber wurden 900.000 fl. in Anspruch genommen. Obschon nun der im vorigen Jahre mit 1,060.120 fl. angenommene garantirte Reinertrag im heurigen Jahre mit 1,160.120 fl. beziffert wird, so erscheint doch die Annahme eines Ertragsabganges von 900.000 fl. viel zu hoch. Nach den veröffentlichten Ausweisen betrugen nämlich die Betriebs-Einnahmen dieser 18·8 Meilen langen Bahn im Jahre 1871 1,060.095 fl., also per Meile 56.383 fl. Bei solcher Einnahme stellt sich aber die Voraussetzung, daß die Betriebsauslagen 75 Percent der

Einnahmen betragen sollen, nicht als gerechtfertigt dar und wird daher, da sich der Verkehr in beständiger Zunahme befindet, die Einstellung eines Betrages von 600.000 fl. beantragt.

Ad 7. Oesterreichische Nordwestbahn.

Mit der im vorigen Jahre bewilligten Summe von 600.000 fl. wurde das Auslangen nicht gefunden, vielmehr ein Nachtragscredit von 160.000 fl. gefordert; dessen Nothwendigkeit vorausgesetzt, würde sich somit für 1871 ein Garantiebetrag von 760.000 fl. ergeben, d. i. noch immer um 240.000 fl. weniger, als von der Regierung für jenes Jahr ursprünglich gefordert wurde.

Für das Jahr 1872 wurden 2,000.000 fl. eingestellt, diese Summe aber nachträglich auf 2,500.000 fl. erhöht, weil die von der österreichischen Nordwestbahn-Gesellschaft vorgelegte approximative Betriebsrechnung zeigte, daß die österreichische Nordwestbahn wahrscheinlich auch im Jahre 1872 noch nicht den dritten Theil des garantirten Erträgnisses liefern wird. Die im Jahre 1872 für die österreichische Nordwestbahn in Wirksamkeit getretene Garantie erstreckt sich auf einen Reinertrag von 3,175.220 fl.

Mit Rücksicht auf die zu gewärtigende Zunahme des Verkehres auf der österreichischen Nordwestbahn und den Umstand, daß die Annahme von 86 Percent Betriebskosten um so mehr für übertrieben angesehen werden muß, als diese Kosten z. B. auf der Franz Josefbahn nur 46 Percent betragen, wird beantragt, statt 2,500.000 fl. nur 2,250.000 fl. zu bewilligen.

Ad 8. Elisabethbahn (Linz-Budweis).

Obschon mit Bestimmtheit erwartet werden kann, daß die Verbindung der Franz Josefbahn mit der Elisabethwestbahn noch im Laufe dieses Jahres hergestellt und daher diese Bedingung der zugesicherten Ertragsgarantie wirksam werden wird, so hält der Finanzausschuß doch dafür, daß nicht nur die Einstellung des angesprochenen Betrages von 400.000 fl. nicht, sondern überhaupt keinerlei Einstellung erforderlich sei. Denn abgesehen davon, daß wohl mit einiger Zuversicht darauf gerechnet werden kann, die eröffnete Linie werde sofort ein, wenn auch Anfangs nicht bedeutendes Reinerträgniß liefern, darf nicht übersehen werden, daß der Abgang am garantirten Reinertrage zunächst aus der Hälfte des 5 Percent übersteigenden Reinerträgnisses der alten Linie der Elisabethwestbahn zu decken ist. Da nun diese Eisenbahn für 1870 eine Superdividende abwarf, die Betriebseinnahmen des Jahres 1871 aber jene des Jahres für die Hauptbahn um 1,217.578 fl. übersteigen und auch in diesem Jahre keinen Rückgang zeigen, so wird beantragt, für diesen Titel Nichts zu bewilligen.

Ad 9. Ungarische Westbahn (Graz-ungarische Grenze).

Für diese Bahn werden 100.000 fl. eingestellt. Da jedoch die Vollendung der Strecke Graz-ungarische Grenze und somit der Fall der Garantie im laufenden Jahre nicht eintreten wird, so wird beantragt, für diesen Titel Nichts zu bewilligen.

Ad 10. Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.

Von der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn kann nur die Theilstrecke Przemysl-Szczawne und auch diese nur während eines Theiles des Jahres in Betrieb gesetzt werden. Es wird daher beantragt, statt der angesprochenen 600.000 fl. nur 300.000 fl. zu bewilligen.

Ad 11. Vorarlberger Eisenbahn.

Ein Theil der Vorarlberger Eisenbahn wird in einigen Monaten in Betrieb kommen, und wird mit Rücksicht hierauf beantragt, statt des angesprochenen Betrages von 250.000 fl. jenen von 200.000 fl. zu bewilligen.

Südnorddeutsche Verbindungsbahn.

Für diese Eisenbahn hatte der Staatsvoranschlag ursprünglich keinen Betrag in Anspruch genommen. Da jedoch aus der approximativen Betriebsrechnung für das Jahr 1871 zu entnehmen ist, daß, obschon die Betriebseinnahmen in diesem Jahre um 456.421 fl. günstiger waren, als im Vorjahre, doch auch im Jahre 1872 der Reinertrag der südnorddeutschen Verbindungsbahn die vom Aerar garantirten Summen von 982.715 fl. Noten und 252.000 fl. Silber nicht vollständig erreichen wird, so wurde mit Zuschrift des Finanzministers vom 13. l. M. zur Deckung der im Laufe des Jahres 1872 eintretenden Garantievorschußzahlungen nachträglich ein Betrag von 150.000 fl. Silber in Anspruch genommen, dessen Bewilligung beantragt wird.

Ad 12. Zittau-Reichenberger Eisenbahn.

Im Jahre 1871 wurde als Subvention mit Rücksicht auf die günstigen Ergebnisse der früheren Jahre statt der angesprochenen Summe von 70.000 fl. nur jene von 65.000 fl. bewilligt. Der deutsch-französische Krieg soll jedoch auf den Verkehr und das Erträgniß dieser Bahn eine sehr ungünstige Rückwirkung geübt und der nachtheilige Einfluß auch noch während eines Theiles des Jahres 1871 fortgedauert haben. Aus diesem Grunde wird beantragt, die Subvention mit dem von der Regierung angesprochenen Betrage von 70.000 fl. zu bewilligen.

Ad 13 und 14. Bau-Beiträge für die Linien St. Peter-Fiume und Villach-Brixen.

An Zinsen und Amortisationsquoten wurden 651.306 fl. in Silber eingestellt. Nach der Auseinandersetzung in der Note des Finanzministers vom 13. Februar 1872 beziffert sich jedoch der Zinsen- und Tilgungsquotenbedarf auf 762.047 fl. 40 kr. Silber; wogegen das Aerar beiläufig 93.750 fl. in Noten als Zinsen von dem bei der k. k. privilegirten Creditanstalt für Handel und Gewerbe deponirten Ueberschusse beziehen wird.

Unter diesen Verhältnissen wird beantragt, rund 762.000 fl. als ordentliches Erforderniß zu bewilligen, jene Zinsen aber im abgerundeten Betrage von 94.000 fl. als außerordentliche Einnahme einzustellen.

Ad 15. Münzverlust für Silberzahlungen.

Nach der Regierungsvorlage würden die Silberzahlungen 13,221.306 fl. und mit Rücksicht auf die Nachtragsforderungen per 760.741 fl. 13,982.047 fl., und davon der Münzverlust zu 20 Percent gerechnet 2,796.409 fl. betragen.

Da jedoch der Silberbedarf nach den oben gestellten Anträgen geringer erscheint und nur 12,132.000 fl. beträgt, der Münzverlust aber nur mit 15 Percent anzunehmen ist, so sind unter diesem Titel nur 1,819.800 fl. einzustellen.

Bedeckung.

(Titel 1 und 2.)

Als Erlös aus der Veräußerung von dem Aerar gehörigen Actien der Franz Josefbahn (25.000 Stück) wird unter Zugrundelegung des Courses von 90 Percent oder 180 fl. per Stück 4,500.000 fl. präliminirt. Mit Rücksicht jedoch auf den viel höheren Cours, welchen die Franz Josefbahn-Actien schon jetzt erreicht haben und auf den Umstand, daß von denselben seit 1. Jänner fünfpercentige Zinsen in Silber laufen, wird beantragt, als ersten Titel, und war als außerordentliche Einnahme rund 5,300.000 fl. einzustellen.

Unter einem zweiten Titel wären gleichfalls als außerordentliche Einnahme die oben besprochenen Zinsen von dem bei der k. k. privilegirten Creditanstalt für Handel und Gewerbe deponirten Ueberschusse der Baubeiträge für die Linien St. Peter-Fiume und Villach Brixen im Betrage von 94.000 fl. einzustellen.

D. An einige Grundentlastungsfonde.

(Erforderniß: Capitel 34, Titel 1—4.)

Für Ostgalizien werden als unverzinsliche Vorschüsse, und zwar als ordentliche Ausgaben angesprochen 1,520.102 fl. (um 29.329 fl. mehr als im Vorjahre), deßgleichen für Westgalizien 1,104.898 (um 29.329 fl. weniger als im Vorjahre). Da somit die Gesammtsumme für beide galizische Fonde wie bisher 2,625.000 fl. beträgt, so wird beantragt, an unverzinslichen Vorschüssen für Ostgalizien 1,520.102 fl. und für Westgalizien 1,104.898 fl. als ordentliche Ausgaben einzustellen.

Für die Bukowina waren im Jahre 1870 an unverzinslichen Vorschüssen 330.705 fl. wirklich erforderlich, für 1871 wurden 411.063 fl. eingestellt, und werden für das Jahr 1872 400.746 fl. angesprochen. Dabei wird jedoch der Erfolg des 55percentigen Zuschlages zu den directen Steuern nur mit 307.256 fl. angenommen, während er schon im Jahre 1870 312.911 fl., also um 5655 fl. höher war. Indem durchaus kein Grund vorliegt, ein geringeres Ergebniß dieses Zuschlages für das laufende Jahr vorauszusetzen, als jenes für das Jahr 1870 war, so wird beantragt, den angesprochenen Betrag entsprechend zu vermindern, und als außerordentliches Erforderniß rund 395.000 fl. zu bewilligen.

Für Krain waren durch das Finanzgesetz für 1870 64.669 fl. bewilligt, ohne daß nach dem Centralrechnungsabschlusse für 1870 irgend eine Verausgabung stattgefunden hätte; im Jahre 1871 wurden 90.000 fl. bewilligt, für das Jahr 1872 waren ursprünglich 79.719 fl. angesprochen, dieselben wurden aber mit Zuschrift des Finanzministers ddo. 27. Jänner 1872, Zahl 2179, auf 100.701 fl. erhöht.

Diese Erhöhung wird damit begründet, daß die Einnahme per 22 Percent aus den directen Steuerzuschlägen, welche mit 240.552 fl. berechnet war, in Berücksichtigung der Steuernachlässe per 24.910 fl. auf 215.642 fl. schon vom Landesausschusse herabgesetzt wurde; —

daß ferner der Landtag den bisherigen 22percentigen Grundentlastungszuschlag zu den directen Steuern auf 20 Percent herabsetzte; —

und daß gleichzeitig vom Landtage der Verzehrungssteuerzuschlag von Wein, Wein- und Obstmost und vom Fleische von 10 Percent auf 20 Percent erhöht wurde.

Allein die Einnahmen aus den Steuerzuschlägen mit 244.220 fl. erscheinen als zu gering veranschlagt.

Im Jahre 1870 betrugen nämlich die Zuschläge zu den directen Steuern effectiv, also nach Abschlag der Steuernachlässe 266.470 fl. 56½ kr. Da nun kein Grund zur Annahme vorhanden ist, daß die Einnahme an directen Steuern im Jahre 1872 geringer sein werde als im Jahre 1870, so kann das Ergebniß der Zuschläge zu den directen Steuern mit Rücksicht auf die Herabsetzung des Steuerpercentes von 22 auf 20 mit 242.246 fl. veranschlagt werden.

Der Ertrag der Wein- und Moststeuer in Krain ist im Präliminare für 1872 mit 260.000 fl., jener der Fleisch- und Schlachtviehsteuer mit 65.600 fl., zusammen mit 325.000 fl. veranschlagt. Hievon betragen 20 Percent 65.000 fl. Darnach ergibt sich als Einnahme vom Lande mittelst Steuerzuschlägen:

a) von directen Steuern	242.246 fl.,
b) von indirecten Steuern	65.000 „
	307.246 fl.,

somit um 63.026 fl. mehr, als in der Regierungsvorlage vorausgesetzt wurde. Der durch unverzinsliche Staatsvorschüsse zu deckende Abgang vermindert sich daher auf 37.675 fl. und wird die Einstellung in dem abgerundeten Betrage von 40.000 fl. beantragt.

Das Abgeordnetenhaus beschloß in der Sitzung vom 26. März 1870 folgende Resolution:

„Die Regierung wird dringend aufgefordert, die Verhandlung mit den Ländern, deren Grundentlastungsfonde passiv sind, zum Abschlusse zu bringen und dem Abgeordnetenhause unter genauer Nachweisung der bießfälligen Forderungen des Staatsärars an Capital und Interessen und der von den betreffenden Ländern eingehobenen Grundentlastungsbeiträge in der nächsten Session des Reichsrathes umständlichen Bericht zu erstatten."

Dieser Aufforderung entsprach die Regierung in der vorigen Session durch eine mit der Zuschrift des Finanzministers vom 7. April 1871 übermittelte Denkschrift, welche dem damals bestandenen Finanzausschusse zur Berichterstattung zugewiesen wurde. Der Finanzausschuß erstattete hierüber am 26. Juni 1871 Bericht, welcher jedoch wegen des Schlusses der Session im hohen Hause nicht mehr zur Berathung gelangte.

Da aus jener Denkschrift hervorgeht, daß bisher die gedachten Verhandlungen noch in keinem jener Länder zum Abschlusse gelangt sind, so hält der Finanzausschuß dafür, daß die Regierung aufzufordern wäre, diese Verhandlungen zum Abschlusse zu bringen, und bei denselben und bei den sohin zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegenden Gesetzentwürfen nicht blos auf die Rückzahlung der Vorschüsse, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen, daß Leistungen des Staates für passive Grundentlastungsfonde erst dann eintreten können, wenn die Länder aus den diesen Fonden sonst zur Verfügung stehenden Mitteln das Erforderniß zu bestreiten nicht im Stande sind. Dazu ist aber unumgänglich nothwendig, daß der Percentsatz der Zuschläge zu den directen Steuern, welche in den betreffenden Ländern für den Grundentlastungsfond einzuheben sind, fixirt werde.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die k. k. Regierung wird aufgefordert, dem Reichsrathe Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen, durch welche die Verhältnisse des Staates gegenüber den Grundentlastungsfonden von Krain, Istrien, Galizien und der Bukowina definitiv geregelt werden und dabei insbesondere von dem Principe auszugehen, daß die Zuschläge zum Grundentlastungsfonde, welche in den betreffenden Ländern eingehoben werden, fixirt werden müssen, und nur, insoweit hienach bei den betreffenden Grundentlastungsfonden Abgänge eintreten, rückzahlbare Vorschüsse oder nach Umständen allfällige Subventionen von Seite des Staates geleistet werden können.

Wien, am 22. Februar 1872.

Dr. Herbst,

Berichterstatter.

XVI. Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 35, Titel 1—4; Bedeckung: Capitel 38, Titel 1 und 2.)

A. Zinsen der Staatsschuld.

Im Staatsvoranschlage wird die Gesammtsumme des Netto-Erfordernisses mit . . . . . 109,179.456 fl.
eingestellt und es verbliebe nach Abschlag des bezüglichen, von den Ländern der ungarischen Krone zu leistenden Jahresbeitrages von . . . . . 29,184.068 „
für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder ein Erforderniß von . . . . . 79,995.388 fl.
Von dem Gesammtzinsen-Erfordernisse wären . . . 44,050.707 „
in klingender Münze zu entrichten, wovon nach Abzug der die Länder der ungarischen Krone treffenden . . . . . 11,776.000 „
auf die im Reichsrathe vertretenen Länder . . . . . 32,274.707 fl.
entfallen, wofür im Staatsvoranschlage bei Annahme eines 20% Silberagios, der mit . . . . . 6,454.941 „
resultirende Münzverlust als außerordentliches Erforderniß und mit Zurechnung dieses Münzverlustes das Gesammterforderniß für die im Reichsrathe vertretenen Länder mit . . . . . 86,450.329 „
für das Jahr 1872 in Ansatz gebracht, endlich hiedurch gegen die im Jahre 1871 mit . . . . . 84,612.873 „
bewilligte Summe, für das laufende Jahr ein präliminirter Mehrbetrag von . . . . . 1,837.456 fl.
beansprucht wird.

Diese Differenz ergibt sich daraus, daß für die Zinsen des Anlehens von 20,000.000 fl. (pag. 5 unten, Post 22) ein Zinsenerforderniß von . . . . . 840.000 fl.
und für die Verzinsung der Partial-Hypothekar-Anweisungen statt, wie im Vorjahre 4,000.000 fl. in diesem Voranschlage 5 Millionen Gulden, d. i. mehr um . . . . . 1,000.000 „
veranschlagt ist.

Zusammen . 1,840.000 fl.

Post-Nr. 1, Zinsen der älteren Staatsschuld: Hiefür wurde wie im Vorjahre die Summe von . . . . . 28.282 fl.
veranschlagt.

Es wird beantragt, dieses Erforderniß mit . . . . 28.282 „
zu bewilligen.

Neuere consolidirte Convertirungsschuld.

Post-Nr. 2. In Noten verzinslich: Hiefür werden 47,263.282 fl.
mithin gegen das für das Vorjahr mit . . . . . 46,107.556 „
genehmigte Erforderniß für das laufende Jahr um . . . 1,155.726 fl.
mehr veranschlagt.

Die Auseinandersetzung dieser Post ist Seite 4 und 5 des Voranschlages enthalten.

Die Subposten 1—18 (Seite 4 und 5) im Gesammtbetrage von . . . . . 1,093,761.943 fl.
an Capital und (Seite 5 unten) an Zinsen pr. . . . . 45.938.002 „
sind übereinstimmend mit dem von der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes für Ende December 1870 veröffentlichten Schuldenstandsausweise in Ansatz gebracht, daher dießfalls nichts zu erinnern.

Ueber den (auf Seite 5) eingestellten Zuwachs von Post-Nr. 19—22 wird folgendes bemerkt:

a) Nach dem Staatsvoranschlage wird der Rest der für die Capitalstilgungen im Jahre 1871 auszugebenden einheitlichen Staatsschuldverschreibungen mit . . . . . 9,351.113 fl.
eingestellt, wovon schließlich . . . . . 150 „
nur für die Nettoaufzahlungen bei der Bedeckung von Dazentschädigungsrenten mit Obligationen abgerechnet,
sonach . . . . . 9,350.963 fl.
Capital in Zuwachs gebracht und hievon die Zinsen berechnet werden.

Zur Vermeidung eines irrigen Schlusses, als ob für das Jahr 1871 vorstehende Capitalssumme in einheitlicher Notenrente zur Ausgabe gelangen könnte, muß hervorgehoben werden, daß von deren Summe alle im Jahre 1871 factisch geleisteten, jedoch derzeit noch nicht festgestellten Nettoaufzahlungen anläßlich der Unificirung in Abschlag zu bringen sein werden, wodurch das Zinsenerforderniß für das Jahr 1872 verringert wird.

Im I. Semester 1871 beziffern sich die genannten Aufzahlungen nach Abschlag der im Staatsvoranschlage für die Dazentschädigungsrenten speciell mit 150 fl., richtiger mit 135 fl. eingestellten, im veröffentlichten Ausweise der Staatsschuldencontrolcommission des Reichsrathes für den ersten Semester 1871 ausgewiesenen (pag. 6 des Ausweises) Capitalsaufzahlungen nach Abzug der Rückzahlungen auf 412.127 fl.
werden obige . . . . . 135 „
in Abzug gebracht, so verbleiben . . . . . 411.992 fl.
an Capitalsaufzahlungen. Hiernach vermindert sich die im Staatsvoranschlage in Ansatz gebrachte Summe von 9,350.963 „
der für Capitalstilgungen im Jahre 1871 hinauszugebenden einheitlichen Staatsschuldverschreibungen, ohne die noch für den zweiten Semester 1871 in Rechnung zu bringenden baren Nettocapitalsaufzahlungen um diese . . . . . 411.992 „
und beträgt sonach nur . . . . . 8,938.971 fl.
wodurch auch das präliminirte Zinsenerforderniß pr. . 392.740 „
sich nur auf . . . . . 375.437 „
sonach um . . . . . 17.303 fl.
geringer beziffert.

b) Zu Post 20 III. Bei der am 2. Jänner 1872 vorgenommenen Verlosung der rückzuzahlenden Quote von der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn-Prioritätsschuld wurde die im Besitze des aufgelösten Tilgungsfondes gewesene und bereits getilgte Obligation des Anlehens vom Jahre

1849 Nr. 16.710 pr. 1000 fl. gezogen, welche vom Schuldenstande bereits abgeschrieben ist und daher nicht mehr zur Einlösung gelangt.

Diese Obligationen sind jährlich mit $4.^{725}/_{1000}$ % verzinslich, daher die Zinsen von 1000 fl. 47 fl. 25 kr. betragen.

Um 47 fl. 25 kr. Interessen zu erzielen, sind 1125 fl. einheitliche Obligationen hinauszugeben, daher die . . . . . 65.250 fl.
um . . . . . 1.125 „
weniger betragen und sich auf . . . . . 64.125 fl.
reduciren; dieserwegen ist auch von dem zur Post 20 präliminirten Zinsenzuwachse pr. . . . . 89.353 „
die aufgerechnete Hälfte der gedachten Zinsen pr. 47 fl. 25 kr., d. i. rund . . . . . 24 „
abzuziehen und nur . . . . . 89.329 fl.
in Zuwachs zu stellen.

c) Ueber die Post 20 IV und V und ebenso über die Post 21 (pag. 5 unten) ist nichts zu bemerken.

d) Dagegen wird zu Post 2 (pag. 5 unten) hervorgehoben, daß zur Deckung des Deficits pr. 1871 pr. 11,727.033 fl. zur Emission . . . . . 20,000.000 fl.
in einheitlichen Staatsschuldverschreibungen mit dem Zinsenerfordernisse von 840.000 fl. veranschlagt werden.

Da zur Hinausgabe der vorbezeichneten Notenrente die verfassungsmäßige Zustimmung noch nicht erfolgt ist, so kann das Zinsenerforderniß per 840.000 fl. hier nicht beantragt werden.

Nach den vorstehenden Erörterungen stellt sich daher das präliminirte Zinsenerforderniß in Noten

ad a) um . . . . . 17.303 fl.
ad b) um . . . . . 24 „
ad d) um . . . . . 840.000 „
zusammen um . 857.327 fl.
niedriger.

Die Post 2 per . . . . . 47,263.282 fl.
über Abzug dieser . . . . . 857.327 „
stellt sich daher nur auf . . . . . 46,405.955 fl.

Deßgleichen vermindert sich die Summe der für das Jahr 1872 für Capitalszahlungen hinauszugebenden neuen Schuldtitel, und zwar:
oben um . . . . . 1.125 fl.
und um . . . . . 20,000.000 „
Zusammen . 20,001.125 fl.

Antrag: Es wird beantragt:

ad a) statt des mit . . . . . 47,263.282 fl.
veranschlagten Zinsenerfordernisses die nach Abschlag der voraufgeführten Zinsen per . . . . . 857.327 „
verbleibende, richtig gestellte Summe von . . . . . 46,405.955 fl.
als Zinsenerforderniß und die Hinausgabe neuer Schuldtitel für das Jahr 1872 statt der veranschlagten Summe per . . . . . 25,486.663 fl.
abzüglich der erörterten Verminderung von . . . . . 20,001.125 „
nur mit . . . . . 5,485.538 fl.
über Abzug der Dazentschädigungs-Obligationen per 75.890 fl., welche keine eigentliche Tilgung sondern eine bloße Uebertragung der Titel effectuiren und den Bezugsberechtigten hinauszugeben und nicht zu veräußern sind, im Reste von . . . . . 5,409.648 fl.
das ist in runder Summe per . . . . . 5,409.600 „
zu bewilligen.

Post 3. In klingender Münze verzinslich: Hiefür ist das Zinsenerforderniß mit 41,145.252 fl. veranschlagt.

Die unter den Postnummern 1 bis 9 in der Beilage zu Post 3 aufgeführten Capitalsstände per 979,491.258 fl. und die unten hiefür veranschlagte Zinsenerforderniß Summe per 41,138.633 fl. stimmen mit dem bezüglichen von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes veröffentlichten Semestralausweise zu Ende December 1870 überein.

Unter Post 10 des Zuwachses wird Seite 6 bemerkt, daß für das Jahr 1871 noch einheitliche, in klingender Münze verzinsliche Schuldtitel im Betrage von . . . . . 112.886 fl.
für Capitalsrückzahlungen hinauszugeben sind, und es wurde
hievon der Zuwachs an Zinsen mit . . . . . 4.741 „
eingestellt.

Im ersten Semester 1871 bezifferten sich laut des bezüglichen, von der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes veröffentlichten Ausweises (pag. 6 desselben pro ersten Semester 1871) die baren Netto-Aufzahlungen bei der Umwandlung auf die Summe von . 1,023.031 fl. 52 kr.
Nachdem hierauf im Jahre 1871 nur . . . . 1,000.000 „ — „
zurückersetzt worden sind, so kömmt der Rest von . . 23.031 fl. 52 kr.
nebst den bisher nicht festgestellten Netto-Aufzahlungen im zweiten Semester 1871 von dem obigen Betrage von . . . . . 112.886 fl. — kr.
in Abzug zu bringen.

Werden von	112.886 „ — „
abgezogen diese	23.031 „ 52 „
verbleiben	89.854 fl. 48 kr.
oder in runder Summe	89.855 fl. — kr.

Es können daher von dem pro 1871 verbliebenen Reste der für Capitalsaufzahlungen zur Hinausgabe bewilligten einheitlichen, in klingender Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen solche nur für den Capitalsbetrag von 89.855 fl. emittirt werden.

Hievon entfallen die jährlichen Zinsen mit	3.774 fl.
daher gegen den mit	4.741 „
veranschlagten Zuwachs geringer um	967 fl.,

welche von dem präliminirten Zinsenerfordernisse in Abzug gebracht werden.

Werden von diesem präliminirten Zinsenerfordernisse per	41,145.252 fl.
abgezogen diese	967 „
Verbleiben .	41,144.285 fl.

Gegen den unter Post-Nr. 11 aufgeführten Capitalszuwachs an, 1872 hinauszugebenden neuen Schuldtiteln per . . . . . 181.350 fl.
für die Capitalsrückzahlung von der Schuld an die Bodencreditanstalt, und gegen den hievon mit 1.878 fl. eingestellten Zinsenzuwachs wird keine Einwendung erhoben.

Antrag: Es wird beantragt, das auf 41,144.285 fl. verminderte Zinsenerfordernis zu bewilligen und die Hinausgabe von 181.350 fl. von Schuldtitel in klingender Münze für die Capitalsrückzahlungen im Jahre 1872 zu genehmigen.

Antrag:

Neuere consolidirte, nicht convertirbare Staatsschuld (Pag. 2).

Die Posten 4 per	8,905.440 fl.
„ „ 5 „	98.171 „
„ „ 6 „	3,073.793 „
„ „ 6 „	2,817.955 „

sind richtig und wird deren Einstellung beantragt.

Post 8. Schwebende Schuld: Das Zinsenerforderniß hierfür ist veranschlagt mit 5,240.600 fl. Bei dieser Post wird Post-Nro. 3, für die Partialhypothekaranweisungen mit 100 Millionen Gulden zu 5 %, das ist 5,000.000 fl. als Erforderniß veranschlagt.

Der Stand dieser zu 4½% und im kleinen Theile zu 4% verzinslichen Anweisungen bezifferten sich Ende Jänner 1872 rund auf 37,270.000 fl., wovon die Zinsen durchschnittlich auf 6 Monate bereits gezahlt sind.

Bei diesem Stande und da nicht zu erwarten ist, daß diese Anweisungen schnell wieder bis zur gesetzlichen Maximalhöhe von 100 Millionen Gulden anwachsen, dürften für das Jahr 1872 an Zinsen 2,000.000 fl. nicht verausgabt werden, ja selbst dann nicht, wenn diese Anweisungen zu dem mit 5% veranschlagten, ja auch zu einem höheren Zinsenfuße und kürzerer Verfallzeit im vermehrteren Betrage im Laufe dieses Jahres ausgegeben werden. Es ist mit dem Zinsenbetrage von 3 Millionen Gulden die Möglichkeit geboten, die gewiß dringenden Maßregeln zu treffen, wodurch die Partialhypothekaranweisungen vermehrt werden, Maßregeln, welche der hohen Regierung von beiden Häusern bei der Budgetberathung pro 1871 durch eine Resolution ans Herz gelegt wurden.

Diese Vermehrung wird durch Erhöhung der Zinsen, durch Kürzung der Verfallfrist und durch Maßregeln, über Erleichterungen des Verkehres dieser Partialhypothekaranweisungen effectuirt werden können.

Antrag: Demnach wird beantragt, das Zinsenerforderniß Post 8 „Schwebende Schuld" mit 3,240.600 fl. zu genehmigen.

Der Ausschuß glaubt aber auch in diesem Jahre eine Resolution beantragen zu sollen, welche dahin lautet:

Resolution: „Die hohe Regierung wird aufgefordert, Maßregeln einzuleiten, damit die Summe der Partialhypothekaranweisungen wieder vermehrt werde und alle nöthigen Vorkehrungen zur Erleichterung des Verkehrs der Partialhypothekaranweisungen zu treffen."

Eine Minorität von sieben Stimmen beantragte die Annahme einer Resolution folgenden Inhaltes:

„Die k. k. Regierung wird aufgefordert, die Mittel in Erwägung zu ziehen, durch welche die Möglichkeit gegeben wird, die Hypothekaranweisungen, insbesondere durch Verkürzung der Fälligkeitstermine und durch Erleichterung der Reescomptirung im Umlaufe zu erhalten," und behält sich vor, dießfalls ihr besonderes Gutachten abzugeben, welches Seine Excellenz Dr. Herbst im hohen Hause vortragen wird.

Post 9. Entschädigungsrenten für aufgehobene Consumtionsgefälle per . . . . . 458.710 fl.
dann Post 10. Verschiedene andere Entschädigungsrenten per . . . . . 60.471 „
und Post 11. Zahlungen an fremde Regierungen per . . . . 87.500 „
sind richtig und wird deren Einstellung beantragt.

Da von der Post 2. (pag. 2) per 47,263.282 fl. ein Betrag
von . . . . . 17.303 fl.
dann . . . . . 24 „
und . . . . . 840.000 „
von der Post 3 (ebenda) per 41,145.252 fl. . . . . 967 „
endlich von der Post 8 per 5,240.600 fl. . . . . 2,000.000 „
zusammen 2,858.294 fl.
in Abzug gebracht werden,
so stellt sich das Gesammterforderniß der Zinsen präliminirt pr. . . . . 109,179.456 „
auf . . . . . 106,321.162 fl.
und nach Abzug des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone pr. . . . . 29,184.068 „
verbleibt ein Erforderniß von . . . . . 77,137.094 fl.

Von dem Gesammterforderniſſe an Silber, und zwar Post 3 pr. . . . . 41,144.285 fl.
dann Post 7 pr. . . . . 2,817.955 „
und Post 11 pr. . . . . 87.500 „
Zuſammen pr. . 44,049.740 fl.
nach Abzug des Jahresbeitrages der Länder der ungariſchen Krone pr. . . . . 11,776.000 „
Verbleiben . 32,273.740 fl.
in Silber.

Im Staatsvoranſchlage wird ein 20%iges Silberagio als Münzverluſt angenommen.

Es wurde vom Finanzausſchuſſe der Antrag beſchloſſen, im Budget pro 1872 den Münzverluſt ſtatt 20% nur mit 15% an Silberagio zu berechnen, wornach von den vorangeführten . . . . . 32,273.740 fl.
nur . . . . . 4,841.061 „
als Münzverluſt einzuſtellen kommen.
Werden dieſe . . . . . 4,841.061 „
zu obigen . . . . . 77,137.094 „
gerechnet, ſo ergibt ſich das Geſammterforderniß an Zinſen der Staatsſchuld für die im Reichsrathe vertretenen Länder mit 81,978.155 fl.

Der Ausſchuß glaubt, bevor er ſich den Antrag auf Genehmigung dieſes richtig geſtellten Zinſenerforderniſſes pr. 81,978.155 fl. erlaubt, nicht umhin zu können, im Einklange zu dem vorjährigen Berichte über die Staatsſchuld (pag. 7) zu bemerken, daß, wenn das präliminirte Zinſenerforderniß mit dem Centralrechnungsabſchluſſe pro 1870, Seite 10, verglichen wird, ſtatt dem pro 1870 dießfalls präliminirten ordentlichen Credite pr. 78,676.109 fl. nur 75,546.226 fl. verausgabt wurden, d. i. weniger um mehr als 3 Millionen Gulden. Erwägt man, daß laut des erwähnten vorjährigen Referentenberichtes im Jahre 1868 um 2,046.150 fl., im Jahre 1869 um 5,707.430 fl. an Zinſen weniger verausgabt als präliminirt wurden, und erwägt man, daß nun auch im Jahre 1870 laut des gedachten Rechnungsabſchluſſes um 3,000.000 fl. weniger verausgabt als präliminirt erſcheinen, ſo entſteht die Frage, ob es nicht angezeigt ſei, die Post 2, das iſt das Zinſenerforderniß der thatſächlichen Ausgabe, entſprechend im Voranſchlage zu verringern. Der Ausſchuß glaubt, dießfalls einen Antrag derzeit nicht ſtellen zu ſollen, da insbeſonders erſt in dem folgenden Jahre, wenn die Convertirung ihrem Ende zugeht, ein ſicherer Schluß auf eine ſolche Verminderung geſtellt werden kann.

Antrag: Es wird daher beantragt:

Es ſei das Geſammterforderniß für die Zinſen der Staatsſchuld für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit 81,978.155 fl. ö. W. zu bewilligen.

B. Schuldentilgung.

Außerordentliches Erforderniß.

Hiefür werden für das Jahr 1872 veranſchlagt . . 8,812.064 fl.
und nach Abzug von . . . . . 1,150.000 „
als Jahresbeitrag der Länder der ungariſchen Krone, verbleiben für die im Reichsrathe vertretenen Länder . . . 7,662.064 fl.

Von dem im vorſtehenden Betrage enthaltenen, die vorbeſagten Länder treffenden Silber-Erforderniſſe pr. 216.845 fl, ergibt ſich bei Annahme eines Silberagios von 20 Percent der Münzverluſt mit . . . . . 43.369 „
daher das Geſammterforderniß . . . . . 7,705.433 fl.
beträgt.

Uebertrag . .	7,705.433 fl.
Für das Jahr 1871 wurden	14,481.838 „
bewilligt, daher für das laufende Jahr um	6,776,405 fl.

weniger beansprucht werden.

Diese Differenz beruht im Wesentlichen darin, daß im Jahre 1872 keine Zahlung bezüglich einer neuen Verlosung des Lottoanlehens vom Jahre 1839 stattfindet und die Rückzahlung des Steueranlehens vom Jahre 1864 mit vorigem Jahre zu Ende ging.

a) Rückzahlung von Staatslotto-Anlehens-Capitalien und Gewinnsten pr. . . . . 5,320.804 fl.

Bei der am 2. Jänner 1872 vorgenommenen 25. Verlosung der Mailand-Como-Rentenscheine wurde die Serie 7 gezogen, mit welcher jene 677 Stücke à 14 fl. C. M. gezogen sind, die bereits aus dem Vermögen des aufgelösten Tilgungsfondes als getilgt und vom Capitalienstande abgeschrieben wurden, für welche daher weder eine Zahlung des Capitales noch der hierauf entfallenen Gewinnste stattfinden kann.

Aus obigen 677 Stücken wurden aber auch zu Gunsten des Staates 12 Gewinnste gezogen, und zwar:

1	Stück mit	20.000 fl.	C. M.	
1	„ „	2.000	„	„
2	„ à 300 fl. . . .	600	„	„
1	„ mit	200	„	„
3	„ à 100 fl. . . .	300	„	„ und
4	„ à 50 „ . . .	200	„	„
Zusammen	12 Stück pr.	23.300 fl.	C. M.	

d. i. in österreichischer Währung 24.465 fl. Gewinn, wovon 14 fl. 70 kr. für 12 Rentenscheine pr. . . . . 176 fl. 40 kr.
und die Gewinnststeuer pr. . . . . 4.872 „ — „
zusammen . . . . . 5.048 fl. 40 kr.
in Abrechnung gebracht werden müssen, daher von dieser Gewinnstsumme pr. . . . . 24.465 fl.
nach Abzug obiger . . . . . 5.048 „
ein Betrag von . . . . . 19.417 fl.
resultirt, wogegen auf die sämmtlichen gezogenen 677 Stück außerdem noch je 14 fl. 70 kr., d. i. . . . . 9.952 „
entfallen, d. i. zusammen . . . . . 29.369 fl.

Es beziffert sich demnach die Gesammtsumme des Erfordernisses der unter den Postnummern 1—20 aufgeführten Rückzahlungen von Lottoanlehenscapitalien und Gewinnsten richtig auf . . 5,320.804 fl.
über Abzug von . . . . . 29.369 „
mit . . . . . 5,291.435 fl.
indem von der im Voranschlage präliminirten Summe von . . . . . 5,320.804 „
die obigen 9.952 fl. und der Gewinnste pr. 19.417 fl. zusammen . . . . . 29.369 „
in Abzug kommen, daher Rest verbleiben obige . . . 5,291.435 fl.
deren Bewilligung beantragt wird.

Antrag:

b) Einlösung für Privateisenbahnen. Von der veranschlagten Summe pr. . . . . 64.575 fl.
kommen . . . . . 1.050 „
in Abzug, welcher Capitalsbetrag die am 2. Jänner 1872 gezogenen, aus dem Vermögen des aufgelösten Tilgungsfondes bereits als getilgt abgeschriebenen Obligationen pr. 1000 fl. C. M betrifft.

Antrag: Es wird beantragt, das mit . . . . . 63.525 fl.
verbleibende Erforderniß zu genehmigen.

Die übrigen Posten als:

Antrag: c) Rückzahlung der vom Aerar übernommenen Ueberschüsse aus Grundentlastungsfonden pr. . . . . 1,947.523 fl.
ferner:
d) Rückzahlung von Laudemialentschädigungscapitalien pr. . . . . 612.317 „
dann
e) Rückzahlung des Darlehens der Bodencreditanstalt pr. . . . . 366.845 „
in Silber, endlich
f) Rückzahlung der schwebenden Schuld pr. . . . 500.000 „
sind richtig veranschlagt, und es wird beantragt, vorstehende Summarposten einzustellen.

Auf Grund der vorherigen Erörterungen beziffert sich demnach das Gesammterforderniß auf . . . . . 8,781.645 fl.
und nach Abzug des Jahresbeitrages der Länder der ungarischen Krone per . . . . . 1,150.000 „
(worunter 150.000 fl. in Silber) auf . . . . . 7,631.645 fl.

Hiezu bei Annahme eines 15percentigen Silberagios an Münzverlust von unter vorstehender Summe inbegriffenen 216.845 fl. in Silber (Cap. 35, letzte Post) welche die im Reichsrathe vertretenen Länder trifft per . . . . . 32.527 „

Zusammen . 7,664.172 fl.

Antrag: Es wird beantragt, letztgenannte Summe als Gesammterforderniß der Schuldtilgung für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder einzustellen.

Bedeckung: Capitel 38, Titel 1 und 2.

Nach der Auseinandersetzung soll das k. k. Finanzministerium ermächtiget werden, für die im Jahre 1872 stattfindenden Capitalsrückzahlungen von der bisherigen allgemeinen Staatsschuld einheitliche Staatsschuldverschreibungen im Nennwerthe, und zwar:

a) in Noten verzinsliche 5,409.600 fl. Obligationen,
b) in klingender Münze verzinsliche 181.350 fl. Obligationen hinauszugeben.

Die ersteren, das ist 5,409.600 fl. Obligationen à 62% berechnet, ergeben die Summe von . . . . . 3,353.952 fl.
die letzteren, das ist 181.350 fl. Obligationen à 72% berechnet, betragen . . . . . 130.572 „

zusammen . 3,484.524 fl.

Hiezu die Einzahlungen an Cautionen und Depositen per . . . . . 60.000 „

so ergibt sich eine Bedeckungssumme von . . . . . 3,544.524 fl.
oder rund . . . . . 3,545.000 fl.

Es wird der Antrag gestellt:

Es sei die Bedeckung

1. aus dem Erlöse der für die im Jahre 1872 stattfindenden Rückzahlungen von verzinslichen Capitalien der allgemeinen Staatsschuld auszugebenden einheitlichen Schuldtitel bei Annahme eines Durchschnittcourses von 62%, beziehungsweise 72% im runden Betrage von . . . 3,485.000 fl.
nnd 2. aus Einzahlungen von Cautionen und Depositen per . 60.000 „

zusammen in runder Summe per . 3,545.000 fl.

zu genehmigen.

Die vom Ausschusse zur Annahme empfohlene Resolution zur Post 8 „Schwebende Schuld" lautet:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, Maßregeln einzuleiten, damit die Summe der Partialhypothekaranweisungen wieder vermehrt werde, und alle nöthigen Vorkehrungen zur Erleichterung des Verkehres der Partialhypothekaranweisungen zu treffen."

Wien, 31. Jänner 1872.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

XVII. Verwaltung der Staatsschuld.

(Erforderniß: Capitel 36, Titel 1—3; Bedeckung: Capitel 39, Titel 1 und 2.)

Die Verwaltungsauslagen der Staatsschuld, insoweit sie die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder betreffen, wurden für das Jahr 1871 mit 807.000 fl. als ordentliches und mit 83.000 fl. als außerordentliches Erforderniß, zusammen mit 890.000 fl. bewilliget.

Für das Jahr 1872 werden dießfalls 790.600 fl. als ordentliches und 81.450 fl. als außerordentliches Erforderniß, zusammen 872.050 fl., mithin für das Jahr 1872 weniger um 17.950 fl. beansprucht.

I. Verwaltungs-Auslagen für die gemeinsame schwebende Schuld (70%).

Für Erzeugung, Druck und Anfertigung von Staatsnoten (Subpost 1) werden für das Jahr 1872 400.000 fl. beansprucht, während für das Jahr 1871 dießfalls nur 350.000 fl. berechnet wurden; dagegen werden Subpost 2, Geldtransportauslagen, für das Jahr 1872 um 200 fl. und Subpost 4 „Diverse Auslagen" um 3000 fl. weniger beansprucht.

Die Erhöhung der erstgenannten Post von 350.000 fl. auf 400.000 fl. wird insbesonders damit begründet, daß in diesem Jahre zur Ausfertigung einer neuen Form von 5 fl.-Staatsnoten geschritten werden müsse und daß die durch das Zurückströmen der Partial-Hypothekar-Anweisungen nothwendig bedingte Vermehrung der Staatsnoten den erhöhteren Anspruch rechtfertigt.

Die sämmtlichen Verwaltungsauslagen für diese gemeinsame schwebende Schuld betragen nach dem Voranschlage 432.300 fl., wovon auf die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder 70%, d. i. 302.610 fl. entfallen würden.

Antrag. Es wird der Antrag gestellt:

„Es sei diese Post, „Verwaltungsauslagen für diese gemeinsame schwebende Schuld", und zwar mit 70% im runden Betrage von 300.000 fl. zu genehmigen."

II. Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld.

Für Erzeugung, Druck und Ausfertigung von Partial-Hypothekar-Anweisungen, dann für 3% gerichtliche Depositen werden für das Jahr 1872 8000 fl. wie im Vorjahre beansprucht.

Da die gegründete Hoffnung besteht, daß durch Maßnahmen der hohen Regierung der Umlauf dieser Anweisungen wieder gesteigert werde, wird beantragt:

„Es sei diese Post: Verwaltungsauslagen für die nicht gemeinsame schwebende Schuld pr. 8000 fl. zu bewilligen."

III. Verwaltungsauslagen für die fundirte Schuld.

Das Erforderniß dieser Auslagen wurde durch das Finanzgesetz vom 14. Juli 1871, und zwar: als ordentliches Erforderniß mit . . 529.000 fl
als außerordentliches mit . . . . . 83.000 „
zusammen mit . 612.000 fl.
festgestellt.

Für das Jahr 1872 werden für dieselben als ordentliches Erforderniß . . . . . 480.000 fl.
als außerordentliches . . . . . 81.450 „
zusammen . 561.450 fl.
beansprucht, d. i. um 50.550 fl. weniger als im Vorjahre bewilligt wurden.

Diese Verminderung hat, außer dem Ersparnisse in dieser Verwaltung selbst, auch darin mit ihren Grund, daß durch das Fortschreiten der Convertirung die Provisionen- und Commissionsspesen der Wechselhäuser sich neuerdings verringert haben.

Die Details dieser Post sind Seite 4 des Theilvoranschlages enthalten Ueber diese 9 Detailsposten wird Folgendes bemerkt:

1. Subpost Direction der Staatsschuld pr. 32.000 fl. als ordentliches und 450 fl. als außerordentliches Erforderniß.

Diese Post wurde im Vorjahre mit 34.000 fl. festgesetzt. Die Regulirung des Personalstandes ist erfolgt und es beziffert sich diese Post für das Jahr 1872 richtig mit 32.000 fl.; dagegen werden 450 fl. als außerordentliches Erforderniß angesprochen und zwar 230 fl. als der dem gegenwärtigen Vorstande dieser Direction als bisherigem Ministerialrathe bereits gebührende Mehrghalt von 200 fl. und an Quartiergeld 30 fl.; dann in der zweiten Post pr. 220 fl. für den Gehalt des zweiten Directionsadjuncten. Dieser Betrag von 220 fl. entfällt, da dieser Beamte bereits in eine systemirte Stelle eingereiht wurde. Da jedoch die erstere Auslage pr. 230 fl. durch viele Jahre bestehen dürfte, so wäre selbe in die ordentlichen Auslagen zu übertragen und das ordentliche Erforderniß mit Hinwegfallen jeden außerordentlichen Erfordernisses in der runden Summe von 32.000 fl. festzusetzen.

Antrag. „Es wird daher beantragt, diese Post in ihrem ordentlichen Erfordernisse mit 32.000 fl. einzustellen, wogegen das präliminirte außerordentliche Erforderniß zu entfallen habe."

Subpost 2, Staatsschuldencasse. Diese Post wurde im Vorjahre mit 157.000 fl. als ordentliches und mit 34.000 fl. als außerordentliches Erforderniß festgestellt. Für das Jahr 1872 werden hiefür als ordentliches Erforderniß 152.186 fl., als außerordentliches 29.970 fl. beansprucht. Die Ersparniß im ordentlichen Erfordernisse nahe an 5000 fl. rührt daher, daß eine Controlor-, vier Cassier- und fünf Officialsstellen entfielen, dagegen fand eine Aufbesserung der Gehalte theilweise statt. Mit Rücksicht auf ein sich ergebendes Intercalare wird der Antrag gestellt.

Antrag. „Es sei das obige ordentliche Erforderniß pr. 152.186 fl. in runder Summe von 150.000 fl. zu bewilligen."

Das außerordentliche Erforderniß beträgt 29.970 fl., daher gegen das Vorjahr um circa 4.000 fl. weniger.

Da jedoch die Unificirung der Staatsschuld sich ihrem Ende nähert und wohl die Geschäfte des Rechnungsdepartements, keineswegs aber jene der Casse

in erhöhterem Maße fortbestehen werden, auch viele Aushilfen bereits eingezogen wurden, so wird der Antrag gestellt:

Antrag. Es sei dieses mit 29.970 fl. präliminirte außerordentliche Erforderniß nur mit 20.000 fl. zu bewilligen.

Subpost 3, Rechnungsdepartement für das Creditwesen und die Staatsschuldencasse und Fach-Rechnungsdepartement für die Staatsschuld.

Im Vorjahre wurden für diese Post als ordentliches Erforderniß 175.000 fl., als außerordentliches 40.000 fl., zusammen 215.000 fl. festgesetzt. In diesem Jahre werden für ersteres 178.981 fl. und für letzteres 46.000 fl., das ist zusammen rund 225.000 fl., mithin um 10.000 fl. mehr gefordert. Die Vermehrung des ordentlichen Erfordernisses wird damit begründet, daß 2 Rechnungsraths- und 23 Officialsstellen neu geschaffen wurden, wogegen 26 Calculantenstellen entfielen. Der Miethzins erscheint um 460 fl. gesteigert, dagegen die Post „für Belohnungen" um 1.000 fl. wird vermindert.

Mit Rücksicht auf ein sich ergebendes Intercalare wird beantragt:

Antrag. „Es sei das ordentliche Erforderniß dieser Post per 178.981 fl. im runden Betrage von 175.000 fl. einzustellen."

Was das außerordentliche Erforderniß dieser Post per 46.000 fl. für diverse Auslagen aus Anlaß der Unification der Staatsschuld betrifft, so erscheint es höchst dringend, daß die Creditbücher bezüglich der bereits erfolgten Convertirung der Staatsschuld genau revidirt, die voluminösen Fascikel der getilgten Obligationen geordnet, zur Vertilgung auch der Staatsschulden-Controlcommission des Reichsrathes endlich vorgelegt und hiebei mit der gehörigen Schleunigkeit vorgegangen werde, so daß diese Revision der Bücher, Ordnung der Obligationen und deren Vertilgung in diesem Jahre zu Ende geführt werden könne.

Es wird daher der Antrag gestellt:

Antrag. „Es sei dieses außerordentliche Erforderniß per 46.000 fl. im vollen Betrage einzustellen."

Subpost 4, Erzeugung von Effecten für die fundirte Schuld.

Diese Post wurde im Vorjahre mit 70.000 fl. festgesetzt, in diesem Jahre werden um 40.000 fl. weniger präliminirt. Der Anspruch von 30.000 fl. erscheint gerechtfertigt, daher der Antrag gestellt wird:

Antrag. „Es sei diese Post in dem präliminirten Betrage von 30.000 fl. zu genehmigen."

Subposten 5, und 6, Provisionen und Commissionsspesen der Wechselhäuser, dann Buchspesen der Wechselhäuser.

Für jede dieser 2 Subposten werden in diesem Jahre gleich dem Vorjahre 40.000 fl. präliminirt.

Da jedoch die Unificirung sich ihrem Ende nähert und vorzugsweise nur die durch die kriegerischen Ereignisse in Frankreich ausständig gebliebenen Abrechnungen dieser Spesen mit den Wechselhäusern erübrigen, so wird der Antrag gestellt:

Antrag. „Es sei für jede dieser Posten 5 und 6 ein Betrag von 20.000 fl. einzustellen."

Subpost 7 „Ziehungskosten, Inserate und Reiseauslagen."

Diese Post wurde im Vorjahre mit 10.000 fl. eingestellt. Für dieses Jahr werden hiefür nur 4000 fl. präliminirt. Diese Post umfaßt die Ziehungskosten für jene Obligationen, die nicht convertirbar sind, dann die Auslagen für Inserate und Ueberbringung der Obligation an die Wechselhäuser.

Antrag. Es wird beantragt:

„Es sei diese Post im Betrage von 4000 fl. einzustellen".

Subpost 8 „Druck von Formularien zu Zinsenquittungen für die einheitliche Schuld." Diese Post pr. 3000 fl. ist gleichlautend mit jener des Vorjahres und durch das Bedürfniß nach solchen gedruckten Formularien hervorgerufen.

Sie wird mit 3000 fl. präliminirt, dagegen (Seite 3) in der Bedeckung derselbe Betrag von 3000 fl. eingestellt.

Antrag. Es wird beantragt:

„Es sei diese Post mit 3000 fl. einzustellen."

Subpost 9 „Allgemeine Auslagen aus Anlaß der Unificirung der Staatsschuld." Diese Post wurde im Vorjahre mit 9000 fl. als außerordentliches Erforderniß festgestellt. In diesem Jahre werden hiefür als außerordentliches Erforderniß nur 5000 fl. präliminirt.

Antrag. Es wird der Antrag gestellt:

„Es sei diese Post mit 5000 fl. als außerordentliches Erforderniß einzustellen."

Die Gesammtverwaltungsauslagen für die fundirte Staatsschuld beziffern sich daher in den Subposten 1 bis 9 mit 434.000 fl. als ordentliches und mit 71.000 fl. als außerordentliches Erforderniß, zusammen mit 505.000 fl., und es wird der Antrag gestellt:

Antrag. „Es seien diese Gesammtverwaltungsauslagen für die fundirte Schuld in der angesetzten Höhe zu bewilligen."

Bedeckung.

Die Bedeckung „an Blanquettengebühren für Umwechslungen von Staatsschuldverschreibungen" werden wie im Vorjahre mit 4000 fl. eingestellt, ebenso wird die weitere Post, „Erlös für Formularien zu Zinsenquittungen" für die einheitliche Schuld in demselben Betrage des Vorjahres mit 3000 fl. eingestellt.

Von letzterer wurde bereits in der Subpost 8 des Erfordernisses für die fundirte Schuld gesprochen und das Erforderniß in demselben Betrage von 3000 fl. eingestellt.

Es wird daher der Antrag gestellt:

„Es sei die Bedeckung bei der Verwaltung der Staatsschuld mit 7000 fl. zu genehmigen."

Wien, am 6. Februar 1872.

Dr. Heinrich v. Perger,
Berichterstatter.

XVIII. Einnahmen aus der Veräußerung vom unbeweglichen Staatseigenthume.

(Bedeckung: Capitel 40.)

Von der Regierung ist in diesem Capitel pro 1872 als Bedeckung eingestellt der Betrag von . . . . . 1,070.000 fl.

Für das Vorjahr 1871 war hiefür votirt worden der Betrag von . . . . . 9,200.000 „

Die Einnahme, die für das laufende Jahr in diesem Capitel in Aussicht genommen wird, ist daher geringer um . 8,230.000 fl.

Es ist auch natürlich, daß mit der fortschreitenden Veräußerung des unbeweglichen Staatseigenthumes, diese Quelle des Einkommens nach und nach von selbst versiegen muß. Zudem sind im vorigen Jahre Escomptirungen ausständiger Raten in bedeutendem Betrage beschlossen, und auch zum großen Theile effectuirt worden, woraus sich eine entsprechende Minderung der verfügbaren Activen ergab, die nunmehr in dem geringeren Ansatze der zu gewärtigenden Einnahme ihren Ausdruck erhält.

Die obige Summe per . . . . . 1,070.000 fl. — kr.

besteht aus zwei Theilbeträgen, wovon

1. der erste per . . . . . 950.853 fl. 32 kr.

sich als der anzuhoffende Erlös aus dem Verkaufe der in den Gesetzen vom 20. Juni 1868, vom 20. Mai 1869 und vom 28. Juni 1871 namentlich aufgeführten Objecte darstellt.

2. der zweite dagegen per . . . . 119.146 „ 68 „

aus dem Verkaufe der in den Gesetzen vom 20. Juni 1868, vom 12. April 1870 und vom 6. Juli 1871, sowie aus Verkäufen vor der Wirksamkeit des erstgenannten Gesetzes eingehen soll.

Was nun den ersten Theilbetrag per . . . . 950.853 fl. 32 kr. angeht, so setzt er sich aus drei Posten zusammen, und zwar:

a) aus Erlösen der auf Grund des Gesetzes vom 20. Juni 1868 vorgenommenen Verkäufe mit . . . 827.917 fl. 16 kr.

b) aus jenen, die von Verkäufen in Folge des Gesetzes vom 20. Mai 1869 herrühren, mit . . . . . 26.493 „ 04 „

c) aus denjenigen, die im Sinne des Gesetzes vom 28. Juni 1871 vorgenommen werden sollen, mit . . . 96.443 fl. 12 kr.

Von diesen drei Posten sind die erste und die dritte einer sachgemäßen Erhöhung fähig.

In der ersten ist nämlich unter anderen auch die erste von den fünf Kaufschillingsraten per . . . . . 300.000 fl.
nebst 5percentigen Verzugszinsen per . . . . . 60.000 „
aus der Veräußerung des Steinkohlenwerkes Jaworzno enthalten, welches im vorigen Jahre das Consortium, bestehend aus den Firmen Springer, Schöller und Gutmann um den Gesammtpreis von 2,100.000 fl. an sich gebracht hat. Die Käufer haben mit Erlag des Betrages von 600.000 fl. das Zugeständniß erhalten, den Rest per 1,500.000 fl. in fünf gleichen Jahresraten à 300.000 fl. nebst 5percentigen Verzugszinsen berichtigen zu dürfen, dabei jedoch zugleich die Verpflichtung übernommen, auf Verlangen der Regierung in jedem Jahre auch die für das nächstfolgende Jahr entfallende Kaufpreisrate gegen eine Zinsenvergütung von 7 Percent zu bezahlen. Es ist daher billig, hier die eventuell im Wege des Escomptes einzubringende Summe per . . . . . 279.000 fl. — kr
in die zu präliminirenden Einnahmen einzubeziehen, wodurch
sich die unter a) aufgeführte Post per . . . . . 827.917 „ 16 „

auf . . . . . 1,106.917 fl 16 kr.
oder auf den runden Betrag von . . . . . 1,107.000 fl.
erhöht.

In der Post ad e) ist lediglich der Preis für das Feldvicariatsgebäude in der Teinfaltstraße Nr. 10 mit . . . . . 90.000 fl. — kr.
und der weitere für in den Besitz der Finanzverwaltung übergegangene zur Veräußerung bestimmte Objecte mit . . . 6.443 „ 12 „

zusammen mit . . 96.443 fl. 12 kr.

in Betracht gezogen worden.

Durch das Gesetz vom 28. Juni 1871 sind aber noch weitere, bis jetzt nicht veräußerte Objecte, darunter das alte Bett des Etschflusses bei Lidorno in Südtirol, ferner die im Gesetze vom 20. Juni 1868 nicht begriffenen Parcellen des sogenannten Gußhauses auf der Wieden in Wien, zum Verkauf bestimmt worden. Wird dieser auch nur theilweise durchgeführt, so kann auf eine Erhöhung der letzteren Post wenigstens bis zu dem Betrage von 130.000 fl. mit Sicherheit gerechnet werden.

Hienach würden sich die obigen Posten

ad a) mit . . . . . 1,107.000 fl. — kr.
ad b) mit . . . . . 26.493 „ 4 „
ad c) mit . . . . . 130.000 „ — „

und der gesammte erste Theilbetrag auf . . . . . 1,263.493 fl. 4 kr.
richtig stellen.

Dazu der zweite Theilbetrag mit . . . . . 119.146 „ 68 „

ergibt die Summe von . . . . . 1,382.639 fl. 72 kr.

Hiebei darf jedoch nicht übersehen werden, daß auch in der gegenwärtigen Session des Reichsrathes der Regierung eine weitere Ermächtigung ertheilt worden ist, zur Veräußerung von diversen, in der Gesetzvorlage theils namentlich bezeichneten, theils nicht namentlich aufgeführten Objecte zu schreiten, und daß aus dem Verkaufe derselben ebenfalls ein Einkommen zu gewärtigen ist. Unter den namentlich aufgeführten Objecten befindet sich das Landeshauptcassegebäude in Linz, das schon im vorigen Jahre auf circa . . . . . 44.000 fl.
geschätzt worden ist. Eine genaue Bewerthung anderer Objecte liegt nicht vor; doch dürfte es nicht übertrieben erscheinen, aus dem Verkaufe derselben schon für das

Jahr 1872 eine Einnahme in Aussicht zu nehmen, welche in Verbindung mit der im vorstehenden ermittelten Summe die Erhöhung des Antrages der Regierung um 130.000, somit die Einstellung eines Gesammtbetrages von 1,500.000 fl. in diesem Capitel als Bedeckung begründet.

Wien, 16. Februar 1872.

Dr. E. Czerkawski,
Berichterstatter.

Beschluß des Abgeordnetenhauses.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Herstellung einer aus Ober-Steiermark nach Salzburg und Nordtirol führenden Locomotiv-Eisenbahn.

(In der 18. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 1. März 1872 in dritter Lesung angenommen.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, eine Locomotiv-Eisenbahn von Seßthal nächst Rottenmann im Anschlusse an die Kronprinz Rudolf-Bahn über Radstadt nach Bischofshofen und von hier durch das Pongau und das Pinzgau über Saalfelden und St. Johann in Tirol nach Wörgl zur Verbindung mit der Nordtiroler Linie der Südbahngesellschaft, sowie von Bischofshofen nach Hallein zum Anschlusse an die einzulösende Hallein-Salzburger Bahn und mittelst dieser zur Verbindung mit der Kaiserin Elisabeth-Bahn in deren Bahnhof zu Salzburg entweder auf Staatskosten auszuführen, oder deren Ausführung durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes (Artikel II, III, IV, V, VI, VII) sicherzustellen; in letzterem Falle ist die Regierung ermächtigt, die Bahn entweder im Ganzen oder getrennt in Theilen zu vergeben.

Artikel II.

Im Falle der Ertheilung einer Concession kann für diese Eisenbahn mit Einschluß der bereits dem öffentlichen Verkehre übergebenen, von dem Concessionär einzulösenden Eisenbahnstrecke Hallein-Salzburg vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von 54.400 fl. — vierundfünfzig Tausend vierhundert Gulden österr. Währung in Silber durchschnittlich per Meile für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das Fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die auf Grund der nachzuweisenden wirklichen Bauauslagen inclusive der Geldbeschaffungskosten und der Intercalarzinsen festzusetzende Garantie des Reinerträgnisses sammt Tilgungsquote von dem aufgewendeten Baucapitale hat mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Eisenbahnstrecke, bezüglich früher eröffneter Theilstrecken jedoch im Verhältnisse der Meilenzahl der eröffneten Strecke zur gesammten Bahnlänge sobald in Wirksamkeit zu treten, als durch die Eröffnung derselben eine ununterbrochene inländisch-Schienenverbindung zwischen Seßthal oder Hallein-Salzburg einerseits und Wörgl andererseits hergestellt ist

Artikel III.

In Ausführung des Artikels II sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzulegenden documentirten Jahresrechnungen drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien und Obligationen-Coupons, nach Maßgabe des auf Grund des Ertrags-

Präliminars richtig gestellten Erfordernisses, Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn der Concessionär sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt hat.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird, sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat der Concessionär den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren.

Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erlo schen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen.

Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen.

Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Artikel IV.

Für die im Artikel I angeführte Eisenbahn wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Coupons-Stempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre, vom Tage der Betriebseröffnung der zu erbauenden Bahn an gerechnet, zugestanden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Ausgabspost eingestellt werden; bezüglich der Coupons-Stempelgebühren ist dieß nicht zulässig.

Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stempel- und gebührenfrei stattfindet.

Deßgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stempel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Artikel V.

Der Bau der im Artikel I angeführten Eisenbahn muß binnen längstens drei Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und die fertige Bahn bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Concessionär der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten. Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann die Caution als verfallen erklärt werden.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel VI.

Die Vergebung der Bauarbeiten hat abgesondert von der Geldbeschaffung auf Grund des von der Regierung für diese Bahn festzustellenden Bedingnißheftes im Offertwege stattzufinden.

Die Geldbeschaffung hat gleichfalls im Offertwege zu geschehen und wird für die auszugebenden Effecten der Minimal-Emissionscours von sieben und achtzig Gulden österr. Währung für 100 fl. Silber festgesetzt.

Alle Brücken, dann alle anderen namhaften Bauobjecte und Kunstbauten sind aus Eisen und Stein herzustellen.

Artikel VII.

Die Dauer der Concession wird auf neunzig Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen zu erbauenden, im Artikel I angeführten Eisenbahn festgesetzt.

Rücksichtlich der Höhe der Fahr- und Frachtpreise ist auf die Bestimmungen der Tarife der Anschlußbahnen bezüglich der sonstigen Concessionsbestimmungen auf die Anordnungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, in Betreff der Bedin-

gungen und Zugeständnisse für die Unternehmung des unter dem Namen „Oesterreichische Nordwestbahn" zu erbauenden Locomotiv-Eisenbahnnetzes thunlichst Rücksicht zu nehmen.

Artikel VIII.

Im Falle der Ausführung dieser Eisenbahn auf Staatskosten wird der Regierung für das Jahr 1872 eine Baudotation von drei Millionen (3,000.000 fl.) Gulden österr. Währ. bewilligt, welcher Betrag mittelst einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann.

Artikel IX.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Steinbrecher und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen:

Die durch das Gesetz vom 3. März 1868, Zahl 17, bestimmten Gebühren und Stempelbefreiungen treten auch bei solchen Tauschverträgen über zur landwirthschaftlichen Benützung gewidmete Grundstücke ein, durch welche zwar keine unmittelbare Arrondirung, aber doch eine bessere Bewirthschaftung des Besitzes eines der tauschenden Theile bewirkt wird.

Wien, 1. März 1872.

Dr. Steinbrecher.
Oberleithner.
Pantz.
Dr. Knoll.
Dr. Schaup.
Carneri.
Huscher.
Gomperz.
Dr. Weeber.
Czedik.
Dr. Groß.
Dr. Ruß.
Jux.
Starhemberg.
Dr. Tipp.
Neumann.
Dr. Zaillner.
Dr. Waldert.
Josef Jax.
Redlhammer.
A. Leydolt.
Karl Reuter.
Konrad Seidl.
Brandstetter.
Tomanek.
d'Elvert.
Liebl.
Tinti.
Dr. Benesch.
Rinsky.
Dr. Hanisch.
Rechbauer.
Haslinglehner.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Edlbacher und Genossen, betreffend die Schulpflicht.

In Erwägung, daß der §. 75 des Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 R. G. Bl. Nr. 62, mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einiger im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder es der Landesgesetzgebung daselbst vorbehält, Abweichungen von den im §. 21, Absatz 1 und 3 dieses Gesetzes aufgestellten Grundsätzen zuzulassen;

in Erwägung der besonderen Verhältnisse des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns und des Umstandes, daß der Landtag des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns in der 29. Sitzung am 27. October 1869 die Resolution beschlossen hat: „Das Ministerium des Unterrichtes sei aufzufordern, dem nächst zusammentretenden Reichsrathe einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher dahin geht, die im §. 75 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1869 anderen Ländern zugestandenen Ausnahmen bezüglich des §. 21, Absatz 1 und 3, auch dem Lande Oesterreich ob der Enns zuzuwenden";

stellen die Gefertigten den

Antrag:

Das hohe Haus wolle folgendes Gesetz beschließen:

Gesetz

vom . . . . . .

womit die

Bestimmung des §. 75 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen, theilweise erweitert wird.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich folgendes Gesetz zu erlassen:

§. 1.

Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Erzherzogthumes Oesterreich ob der Enns bleibt es der Landesgesetzgebung daselbst vorbehalten, Abweichungen von den im §. 21, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62 R. G. Bl., aufgestellten Grundsätzen zu erlassen.

§. 2.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, sobald zu dessen Ausführung ein Landesgesetz erlassen sein wird, zugleich mit diesem Landesgesetze in Wirksamkeit.

Mende.
Brandstetter.
Neumann.
Kübeck.
Dr. Wegscheider.
Pino.
Tamberg.
Tomaszczuk.
Bendella.
Dr. Keil.
Leydolt.
Tipp.
Dr. Max Edlbacher.
Groß.
Starhemberg.
Haslinglehner.
Josef Liebl.
Wickhoff.
Josef Tax.
Jessernigg.
Konrad Seidl.
Kielmannsegg.
Huscher.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

über

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

I. Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Genossenschaften und dem Rechtsverhältnisse ihrer Mitglieder.

§. 1.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben Anwendung zu finden auf Vereine von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes oder mittelst Creditgewährung bezwecken (Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften), namentlich auf

Vorschuß- und Creditvereine,
Rohstoff- und Magazinvereine,
Productivgenossenschaften,
Consumvereine und
Wohnungsgenossenschaften.

§. 2.

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften können entweder mit unbeschränkter oder mit beschränkter Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden.

Im ersten Falle haftet jeder Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch mit seinem ganzen Vermögen, im zweiten Falle nur bis zu einem bestimmten, im Voraus festgesetzten Betrage.

§. 3.

Die Genossenschaft hat eine gemeinschaftliche Firma anzunehmen.

Diese Firma muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die Bezeichnung „registrirte Genossenschaft", wenn aber die Haftung der Mitglieder eine beschränkte ist, die Bezeichnung „registrirte Genossenschaft mit beschränkter Haftung" enthalten.

Der Name von Genossenschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen registrirter Genossenschaften deutlich unterscheiden.

§. 4.

Der Vertrag über die Errichtung der Genossenschaft (Genossenschaftsvertrag) muß schriftlich abgefaßt werden.

§. 5.

Der Genossenschaftsvertrag muß enthalten:

1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2. den Gegenstand des Unternehmens;
3. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4. die Bedingungen des Eintrittes der Genossenschafter, sowie die allfälligen besonderen Bestimmungen über das Ausscheiden (Austritt, Tod oder Ausschließung) derselben;
5. den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6. die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes, sowie der Stellvertreter derselben und der Beamten der Genossenschaft;
8. die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;

9. die Bedingungen des Stimmrechtes der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;

10. die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;

11. die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;

12. die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist, und im letzteren Falle die Bezeichnung des Betrages, auf welchen sich die Haftung der Genossenschafter erstreckt;

13. die Benennung der Mitglieder des ersten Vorstandes oder derjenigen Personen, welche die Registrirung der Genossenschaft zu erwirken haben.

§. 6.

Der Genossenschaftsvertrag muß in das Genossenschaftsregister eingetragen (registrirt) und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1. das Datum des Genossenschaftsvertrages;

2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft;

3. den Gegenstand des Unternehmens;

4. die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;

5. die Namen und den Wohnort der Mitglieder des Vorstandes, falls ein solcher schon in dem Genossenschaftsvertrage bestellt ist;

6. die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen;

7. die Angabe, ob die Haftung der Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft eine unbeschränkte oder eine beschränkte ist, und im letzteren Falle die Bezeichnung des Betrages, auf welchen sich die Haftung der Genossenschafter erstreckt.

Ist in dem Genossenschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund gibt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 7.

Bei jedem Handelsgerichte ist ein Genossenschaftsregister über diejenigen Genossenschaften zu führen, welche in dem Sprengel desselben ihren Sitz haben.

Hinsichtlich dieses Registers gelten die im Handelsgesetzbuche in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

§. 8.

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister besteht die Genossenschaft als solche nicht. Wenn vor erfolgter Eintragung im Namen der Genossenschaft gehandelt wird, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

§. 9.

Jede Abänderung des Genossenschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur in soweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Bestimmungen ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.

§. 10.

Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese behufs der Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 6 und 9 für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§. 11.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Genossenschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dieß ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermanglung einer anderen Bestimmung des Genossenschaftsvertrages wird sowohl der Gewinn, als der Verlust unter die Genossenschafter im Verhältnisse ihrer Geschäftsantheile vertheilt.

§. 12.

Die registrirte Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte auch an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und geklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 13.

Genossenschaften, deren Unternehmen Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat, sind, in soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält, als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches zu betrachten.

§. 14.

Am Sitze der Genossenschaft und einer jeden Zweigniederlassung derselben ist ein Register zu führen, in welches der Vor- und Zuname und Stand

eines jeden Genossenschafters, der Tag seines Eintrittes in die Genossenschaft und seines Ausscheidens aus derselben, die Anzahl der einem Jeden gehörigen Geschäftsantheile, sowie die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile einzutragen ist.

Die Einsicht dieses Registers, sowie des Genossenschaftsvertrages und seiner allfälligen Abänderungen muß während der ortsüblichen Geschäftsstunden Jedermann gestattet werden.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

§. 15.

Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 16.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

In gleicher Weise muß bei jeder Aenderung der Mitglieder des Vorstandes vorgegangen werden.

Ist die Aenderung nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann sie die Genossenschaft einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn sie beweist, daß die Aenderung Letzterem beim Abschlusse des Geschäftes bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung gegen sich gelten lassen, soferne nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er die Aenderung beim Abschlusse des Geschäftes weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

§. 17.

Der Vorstand hat in der durch den Genossenschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 18.

Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Contrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf alle Geschäfte, zu welchen nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erforderlich ist.

§. 19.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Genossenschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dieß gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erfordert wird.

§. 20.

Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 21.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Genossenschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht.

§. 22.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Denselben kommt, insoferne sie nach Vorschrift des ersten Buches, IV. Titel des Handelsgesetzbuches

R. G. Bl. vom Jahre 1863 Nr. 1) geführt sind, zur Nachweisung der Forderung der Genossenschaft aus den ihr gesetzlich gestatteten Geschäften das den Handelsbüchern in Handelssachen unter Kaufleuten eingeräumte Maß der Beweiskraft zu.

Der Vorstand muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluß des verflossenen Geschäftsjahres nebst der Bilanz bekannt machen. In dieser Bekanntmachung ist insbesondere auch die Zahl der Mitglieder, welche zur Zeit des Bilanzabschlusses der Genossenschaft angehört haben, dann der im Laufe des Bilanzjahres eingetretenen und ausgeschiedenen Mitglieder, sowie die Zahl der beim Bilanzabschlusse bestandenen und der im Laufe des Bilanzjahres zugewachsenen gekündigten oder rückgezahlten Geschäftsantheile anzugeben.

§. 23.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Genossenschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

§. 24.

Der Genossenschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird, und dessen Bestellung zu jeder Zeit widerruflich ist, an die Seite setzen.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Genossenschaftscasse untersuchen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Rechnungen über die einzelnen Geschäftsperioden, insbesondere die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dieß im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haften persönlich und solidarisch für den Schaden, welchen sie durch die Nichterfüllung ihrer Obliegenheiten verursachen.

§. 25.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Processe zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Proceß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in die vorerwähnten Processe auf seine Kosten einzutreten.

§. 26.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diesen Geschäftsbetrieb kann auch Beamten der Genossenschaft oder anderen Personen als Bevollmächtigten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. 27.

Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hiebei Eine Stimme, wenn nicht der Genossenschaftsvertrag etwas Anderes festsetzt.

§. 28.

Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Genossenschaftsvertrage oder nach diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

§. 29.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Genossenschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dieß im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Genossenschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, einer größeren oder

geringeren Zahl von Genossenschaftern beigelegt, so hat es dabei sein Bewenden.

Die zur Einberufung der Generalversammlung Verpflichteten sind hiezu erforderlichen Falles auf Begehren der Antragsteller von dem Handelsgerichte durch Geldstrafen bis zu 300 fl. ö. W. zu verhalten.

§. 30

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Genossenschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 31

Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist, insoferne der Genossenschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, erforderlich, daß in derselben wenigstens der zehnte Theil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.

§. 32.

Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Generalversammlung ist, wenn der Genossenschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Die zweite Generalversammlung ist auf die Verhandlung jener Gegenstände beschränkt, für welche die vereitelte Versammlung einberufen war.

§. 33.

Wenn der Genossenschaftsvertrag über die Art der Beschlußfassung nichts Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung Theil und bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als Beschluß, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Eine Abänderung des Genossenschaftsvertrages, sowie die Auflösung der Genossenschaft kann, vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung des Genossenschaftsvertrages, nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

§. 34.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Genossenschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung giltig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Verwaltungsbehörde freisteht.

§. 35.

Der Vorstand ist verpflichtet, jedem Genossenschafter auf Verlangen eine Abschrift (Abdruck) des Genossenschaftsvertrages mit den allfälligen Aenderungen und Ergänzungen desselben, dann eine Abschrift der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen gegen Ersatz der Kosten zu erfolgen und diese Schriftstücke auf Begehren mit seiner Unterschrift zu versehen.

Der Vorstand hat außerdem eine Abschrift (einen Abdruck) des Genossenschaftsvertrages, sowie jede Aenderung desselben binnen acht Tagen nach erfolgter Registrirung, und eine Abschrift der genehmigten Rechnungsabschlüsse und Bilanzen binnen acht Tagen nach erfolgter Genehmigung der Landesstelle im Wege der politischen Bezirksbehörde vorzulegen. Die Mitglieder des Vorstandes sind hiezu von den politischen Behörden, nöthigenfalls mittelst Geldstrafen bis zu 100 fl., zu verhalten.

Dritter Abschnitt.

Von der Auflösung der Genossenschaft.

§. 36.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Genossenschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2. durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3. durch Eröffnung des Concurses;
4. durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörde.

§. 37.

Die Auflösung einer Genossenschaft kann von der Verwaltungsbehörde verfügt werden:

1. wenn die Genossenschaft andere als die im §. 1 bezeichneten Zwecke verfolgt;

2. wenn durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des Strafgerichtes festgestellt ist, daß von der Genossenschaft oder, in Ausübung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes, von ihrem Vorstande Beschlüsse gefaßt oder Handlungen unternommen worden sind, welche den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches zuwiderlaufen, oder einer Bestrafung nach §. 88 dieses Gesetzes unterliegen.

Die Strafgerichte haben derartige Erkenntnisse sogleich, nachdem sie in Rechtskraft erwachsen sind, der politischen Landesstelle mitzutheilen.

§. 38.

Das Auflösungserkenntniß steht der politischen Landesstelle zu, in deren Gebiet die Genossenschaft ihren Sitz hat, und wenn sich die Wirksamkeit der Genossenschaft durch Zweigniederlassungen auf mehrere Länder erstreckt, jener politischen Landesstelle, in deren Gebiet sich das Hauptgeschäft befindet. Gegen das Auflösungserkenntniß kann binnen vier Wochen der Recurs an das Ministerium des Innern ergriffen werden.

Die Befugniß der politischen Landesstelle, die Auflösung einer Genossenschaft auf Grund eines strafgerichtlichen Erkenntnisses (§. 37, Z. 2) zu verfügen, erlischt mit Ablauf von drei Monaten, nachdem dieses Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist.

§. 39.

Die von der Verwaltungsbehörde rechtskräftig verfügte Auflösung ist von Amtswegen dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und Bekanntmachung mitzutheilen.

§. 40.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Concurses oder nicht von der Verwaltungsbehörde verfügt ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet und zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachung solcher Eintragungen bestimmten Blätter verlautbart werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei der Genossenschaft zu melden.

Vierter Abschnitt.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 41.

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Concurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Genossenschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

§. 42.

Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 43.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur unter denselben Voraussetzungen entgegengesetzt werden, unter welchen einem Dritten nach §. 16 eine Aenderung der Vorstandsmitglieder entgegengesetzt werden kann.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§. 44.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft in Geld umzusetzen; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Compromisse eingehen. Neue Geschäfte können die Liquidatoren nur zur Beendigung schwebender Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Genossenschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 45.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 44) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 46.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namen beifügen.

§. 47.

Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Entgegenhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§. 48.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

1. Es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

2. aus den verbleibenden Ueberschüssen werden die auf die Geschäftsantheile eingezahlten Beträge an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn in dem Genossenschaftsvertrage nichts Anderes bestimmt ist;

3. der nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter noch vorhandene Ueberschuß wird, in soferne der Genossenschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, unter die Genossenschafter im Verhältniß ihrer Geschäftsantheile vertheilt.

§. 49.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginne der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergibt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß die Activen der Genossenschaft einschließlich des Reservefondes und der Geschäftsantheile der Genossenschafter zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreichen, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen und hiervon einer gleichzeitig zu berufenden Generalversammlung die Mittheilung zu machen.

§. 50.

Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter unter einander, sowie zu dritten Personen die Anordnungen des ersten und zweiten Abschnittes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergibt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 51.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermanglung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benützung der Bücher und Papiere.

§. 52.

In wieferne über das Vermögen der Genossenschaft außer dem im §. 49 bezeichneten Falle der Concurs zu eröffnen ist, wird durch die Concursordnung bestimmt.

Ein Zwangsausgleich findet nicht statt.

II. Hauptstück.

Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftung.

§. 53.

Die Mitglieder einer mit unbeschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, in soferne zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Concurses die Activen der Genossenschaft nicht ausreichen, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten. Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

§. 54.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Genossenschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austrittes im Genossenschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schlusse des Geschäftsjahres nach vorheriger mindestens vierwöchentlicher Kündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Genossenschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

§. 55.

Die aus der Genossenschaft ausgeschiedenen Mitglieder, sowie ihre Erben bleiben den Gläubigern der Genossenschaft innerhalb der Verjährungsfrist für alle bis zum Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten in Haftung.

Wenn der Genossenschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefond und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sie sind nur berechtigt zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich nach dem Rechnungsabschlusse für das Jahr, in welchem der Genossenschafter ausgeschieden ist, darstellt, einen Monat nach Feststellung dieses Rechnungsabschlusses ausgezahlt werde, in soferne nicht bis dahin die Auflösung der Genossenschaft beschlossen oder verfügt ist.

§. 56.

Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Execution oder des Verbotes kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 57.

Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters besteht. Ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 58.

Eine Compensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 59.

Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Execution in dessen Privatvermögen die Execution in das demselben bei der Auflösung der Genossenschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Kündigung das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Kündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

§. 60.

Die Eröffnung des Concurses über das Genossenschaftsvermögen zieht den Concurs über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über die Eröffnung des Concurses hat die Namen der solidarisch haftenden Genossenschafter nicht zu enthalten.

Dem Vorstande, rücksichtlich den Liquidatoren kommt im Concursverfahren die rechtliche Stellung zu, welche die Concursordnung dem Gemeinschuldner einräumt.

Sobald der Concurs beendet ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Concursverfahren angemeldet und als richtig festgestellt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Wegen Forderungen, welche im Concurse der Genossenschaft als richtig festgestellt und auch von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren nicht bestritten worden sind, kann gegen den Genossenschafter, ohne daß es der Einleitung eines neuerlichen rechtlichen Verfahrens bedarf, die Execution erwirkt werden.

§. 61.

Nachdem das Concursverfahren soweit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsentwurf feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Beitragsberechnung) anzufertigen, aus welcher sich ergibt, wie viel jeder Genossenschafter nach dem im §. 11, Absatz 2, bezeichneten Verhältnisse zur Befriedigung der Gläubiger wegen der in dem Concurse erlittenen Ausfälle beizutragen hat.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist die Beitragsberechnung in zweifacher Ausfertigung von dem Vorstande dem Concursgerichte zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen.

Der Eingabe ist eine Abschrift des Genossenschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach der Beitragsberechnung zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 62.

Der Concurscommissär hat allen Genossenschaftern durch besondere Verständigung und mittelst Anschlages bei Gericht bekannt zu geben, daß sie von der Beitragsberechnung bei ihm oder bei dem Vorstande Einsicht und Abschrift nehmen können und daß es ihnen freistehe, gegen dieselbe bei der unter Einem anzuordnenden Tagfahrt ihre allfälligen Erinnerungen einzubringen.

Von der Tagfahrt ist auch der Vorstand unter Zustellung einer Ausfertigung der Vertheilungsberechnung in Kenntniß zu setzen.

Die rechtlichen Folgen der Verständigung aller Genossenschafter treten schon durch den Anschlag bei Gericht ein, wenn etwa die Zustellung in Ansehung Einzelner unterblieben ist.

§. 63.

Werden bei der Tagfahrt Erinnerungen gemacht, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß insoweit aufzuklären, als es zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

Ueber die wesentlichen Ergebnisse der Tagfahrt ist ein Protokoll aufzunehmen.

Sollte die Verhandlung an Einem Tage nicht zu Ende geführt werden können, so hat der Concurscommissär die Fortsetzung derselben für einen der nächsten Tage anzuordnen und dieß den anwesenden Betheiligten bei Unterbrechung der Verhandlung bekannt zu geben, sowie daß es geschehen, in dem Protokolle anzumerken.

Einer neuen Vorladung der Betheiligten bedarf es nicht.

§. 64.

Das Gericht hat die Beitragsberechnung nach Beschlußfassung über die allfälligen Erinnerungen und nach entsprechender Berichtigung zu bestätigen.

Gegen die Bestätigung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung ist binnen vierzehn Tagen vom Tage des Anschlages des Bestätigungsbeschlusses executionsfähig.

§. 65.

Eine Ausfertigung der mit der gerichtlichen Bestätigung versehenen Beitragsberechnung ist mittelst Bescheides dem Vorstande mitzutheilen.

Die zweite ist bei Gericht zur Einsicht der Genossenschafter aufzubehalten.

Der Beschluß über die Bestätigung ist den Genossenschaftern mittelst Anschlages bei Gericht bekannt zu geben.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, auf Grund der gerichtlich bestätigten Beitragsberechnung die Beiträge, welche von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, mittelst Execution einzubringen.

Die Execution ist bei dem Concursgerichte anzusuchen und nach den Bestimmungen über das summarische Verfahren durchzuführen.

§. 66.

Jeder Genossenschafter ist berechtigt, die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung, soweit sie ihn betrifft, im Wege der Klage anzufechten, diese Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten, welche in dem Processe von dem Vorstande vertreten werden, und bei dem ordentlichen Gerichtsstande der Genossenschaft zu überreichen.

Durch die Erhebung der Klage wird die Execution nicht gehemmt.

§. 67.

Können die Beiträge von einzelnen Genossenschaftern ganz oder theilweise nicht eingebracht werden, so hat der Vorstand in Ansehung dieses Ausfalls eine neue Beitragsberechnung anzufertigen, in welcher der Ausfall auf die übrigen Genossenschafter vertheilt wird.

Das weitere Verfahren bestimmen die §§. 61 bis 66.

§. 68.

Der Vorstand ist befugt, die von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge in Empfang zu nehmen und verpflichtet, dieselben ihrer Bestimmung zuzuführen.

§. 69.

Die Bestimmungen der vorstehenden §§. 61 bis 68 kommen auch dann zur Anwendung, wenn zwar das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger nicht ausreicht, aber dennoch der Concurs aus den im §. 66 der Concursordnung aufgeführten Gründen nicht eröffnet wird.

An Stelle des Concursgerichtes tritt in diesem Falle jenes Gericht, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

§. 70.

Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 61 bis 69 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so kann das Gericht auf Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen zur Besorgung der Geschäfte des Vorstandes bestellen.

§. 71.

Die für den Vorstand gegebenen Bestimmungen (§§. 61 bis 70) gelten auch für die an seine Stelle tretenden Liquidatoren.

§. 72.

Durch das in den §§. 61 bis 71 angeordnete Verfahren werden die Genossenschaftsgläubiger nicht gehindert, ihre Rechte aus der solidarischen Haftung der Genossenschafter gegen dieselben selbstständig wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle geltend zu machen.

§. 73.

Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister oder das Ausscheiden des Genossenschafters in das bei der Genossenschaft zu führende Register der Mitglieder (§. 14) eingetragen ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit; bei nicht fälligen, jedoch kündbaren Forderungen hingegen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Fälligkeit mit dem Ausgange der für die Forderung bestehenden Kündigungsfrist.

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, soferne er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

§. 74.

Die Verjährung der Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft und im Falle der Auflösung oder des Concurses durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Concursmasse unterbrochen.

§. 75.

Die Verjährung läuft in gleicher Weise auch gegen minderjährige und pflegebefohlene Personen, sowie gegen Körperschaften mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

III. Hauptstück.

Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit beschränkter Haftung.

§. 76.

Ein Mitglied einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haftet für deren Verbindlichkeiten selbst im Falle der Liquidation oder des Concurses nur bis zum Betrage seines Geschäftsantheiles oder seiner Geschäftsantheile, wenn nicht in dem Genossenschaftsvertrage ein höherer Betrag festgesetzt ist.

§. 77.

Der Austritt eines Genossenschafters darf nur mit Ablauf des Geschäftsjahres nach vorausgegangener, mindestens vierwöchentlicher Kündigung geschehen.

Ebenso muß die Kündigung eines oder mehrerer Geschäftsantheile, ohne gleichzeitigen Austritt des Genossenschafters mit Ablauf des Geschäftsjahres, und zwar mindestens vier Wochen vorher erfolgen.

Jede Kündigung ist sogleich in das nach §. 14 zu führende Register der Mitglieder einzutragen.

§. 78.

Die Haftung eines ausgeschiedenen Genossenschafters oder seiner Erben dauert noch durch Ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem das Ausscheiden des Genossenschafters erfolgt ist, in soferne nicht durch den Genossenschaftsvertrag eine längere Dauer der Haftung festgesetzt ist, und erstreckt sich auf alle Verbindlichkeiten, welche von der Genossenschaft bis zum Ausscheiden des Genossenschafters eingegangen waren.

§. 79.

Der Geschäftsantheil des ausgeschiedenen Genossenschafters und das sonst demselben auf Grund des Genossenschaftsverhältnisses gebührende Guthaben darf erst nach dem Erlöschen der im §. 78 erwähnten Haftung ausbezahlt werden.

An den Reservefond und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft hat der ausgeschiedene Genossenschafter keinen Anspruch, wenn nicht in dem Genossenschaftsvertrage etwas Anderes bestimmt ist.

§. 80.

Die Bestimmungen der §§. 78 und 79 haben auch in Beziehung auf die Fortdauer der Haftung des Genossenschafters aus gekündigten Geschäftsantheilen (§. 77, Absatz 2) und in Beziehung auf deren Rückzahlung zur Anwendung zu kommen.

§. 81.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft darf die Zurückzahlung der eingezahlten Geschäftsantheile, sowie die Vertheilung des Ueberschusses an die Genossenschafter (§. 48, Z. 2 und 3) nicht eher stattfinden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hiezu bestimmten öffentlichen Blättern (§. 40) zum dritten Male erfolgt ist.

Diese Bestimmung hat auch für jene Geschäftsantheile zu gelten, welche zur Zeit des Auflösungsbeschlusses bereits gekündigt waren.

§. 82.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche den Vorschriften der §§. 79 bis 81 entgegenhandeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

§. 83.

Im Genossenschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß die Geschäftsantheile und sonstigen auf

Grund des Genossenschaftsverhältnisses zugeschriebenen Guthaben der Genossenschafter mit Bewilligung des Vorstandes an Andere übertragen werden können.

Auch in diesem Falle bleibt jedoch der übertragende Genossenschafter subsidiarisch nach den Bestimmungen der §§. 78 und 80 in Haftung.

§. 84.

Ergibt sich aus der Bilanz, daß die Hälfte des Gesammtbetrages der Geschäftsantheile verloren gegangen ist, so hat der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung zu berufen und ihr von der Lage der Genossenschaft die Anzeige zu machen.

Sobald das Vermögen der Genossenschaft nicht mehr die Schulden deckt, muß der Vorstand bei eigener Verantwortlichkeit die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Genossenschaft beantragen.

§. 85.

In dem Concurse über das Vermögen einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung ist der Masseverwalter berechtigt, eine Berechnung jener Beiträge, welche die einzelnen Genossenschafter an die Genossenschaft schulden (Beitragsberechnung) anzufertigen und dieselbe, wenn die Genossenschafter die Zahlung der rückständigen Beiträge verweigern oder verzögern, dem Concursgerichte zur gerichtlichen Bestätigung vorzulegen. Der Eingabe ist eine doppelte Ausfertigung der Beitragsberechnung, sowie eine Abschrift des Genossenschaftsvertrages, und ein Verzeichniß der zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

In Ansehung dieser Beitragsberechnung haben die §§. 62—65 mit der Maßgabe zur Anwendung zu kommen, daß an die Stelle des Vorstandes der Masseverwalter zu treten hat.

§. 86.

Jeder Genossenschafter ist berechtigt, die gerichtlich bestätigte Beitragsberechnung, so weit sie ihn betrifft, im Wege der Klage anzufechten. Diese Klage ist gegen die Concursmasse zu richten. Durch die Erhebung der Klage wird die Execution nicht gehemmt.

IV. Hauptstück.

Strafbestimmungen.

§. 87.

Die Unterlassung der den Genossenschaften obliegenden Anmeldungen zum Genossenschaftsregister ist an den hiezu Verpflichteten nach den im Handelsgesetzbuche für die Unterlassung der Anmeldungen zum Handelsregister enthaltenen Bestimmungen mit Ordnungsstrafen zu ahnden. Die Nichtbefolgung der in den §§. 14, 22 (3. Absatz), 34 (2. Absatz), 35 (1. Absatz), 49, 61—69, 71 und 77 (3. Absatz) dieses Gesetzes enthaltenen Vorschriften, sowie Unrichtigkeiten in den durch dieses Gesetz angeordneten Nachweisungen und Mittheilungen sind von dem Handelsgerichte an den Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrathes, beziehungsweise den Liquidatoren mit Ordnungsstrafen bis zu 100 fl. ö. W. zu ahnden. Auch diese Ordnungsstrafen gleichwie die im §. 29 und im §. 35 (2. Absatz) erwähnten Geldstrafen fließen in den Armenfond des Ortes, an welchem das Handelsgericht seinen Sitz hat und können nicht in Arreststrafen umgeändert werden.

§. 88.

Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrathes, ferner Liquidatoren und sonstige Beauftragte der Genossenschaft, welche in den Generalversammlungsprotokollen, in den Rechnungsabschlüssen, Bilanzen und Geschäftsberichten, in dem Register der Mitglieder (§. 14), sowie in den, durch §. 35 angeordneten Mittheilungen wissentlich falsche Angaben machen oder bestätigen, sind, in soferne sie nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht einer strengeren Behandlung unterliegen, eines Vergehens schuldig und von den Gerichten mit Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen.

V. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§. 89.

Auf die in Gemäßheit dieses Gesetzes errichteten Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften findet das Vereinsgesetz vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, keine Anwendung.

§. 90.

Auch die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes errichteten Vereine, welche die im §. 1 bezeichneten Zwecke verfolgen, sind, wenn ihre Statuten dem gegenwärtigen Gesetze entsprechen, oder mit demselben auf statutenmäßigem Wege in Uebereinstimmung gesetzt worden sind, als Genossenschaften nach diesem Gesetze zu behandeln und sohin von der ferneren Anwendung des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852 ausgenommen.

Aenderungen der Statuten von solchen Vereinen sind nur zu dem Zwecke zulässig, um dieselben mit dem gegenwärtigen Gesetze in Uebereinstimmung zu setzen, und bedürfen keiner staatlichen Genehmigung.

§. 91.

Wenn eine Genossenschaft Unternehmungen betreiben will, zu welchen eine staatliche Bewilligung

(Concession) gesetzlich erforderlich ist, bleibt sie zur Erwirkung dieser Bewilligung nach den bestehenden Vorschriften verpflichtet.

§. 92.

Die staatliche Bewilligung ist insbesondere zur Ausgabe von Pfandbriefen, von Schuldverschreibungen, die auf Inhaber lauten, und von verzinslichen Cassenanweisungen, sowie zum Betriebe von Versicherungsgeschäften erforderlich.

Die Bewilligung zu diesen Unternehmungen wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den anderen betheiligten Ministerien ertheilt.

§. 93.

Früher errichtete Vereine, welche eine Concession zu den im §. 92 bezeichneten Geschäften besitzen, haben im Falle der Aenderung ihrer gegenwärtigen Statuten (§. 90, Absatz 2) die Ausstellung einer abgesonderten Urkunde über die Bedingungen für den Betrieb der concessionirten Unternehmung (Concessionsurkunde) bei sonstigem Erlöschen der Concession zu erwirken.

§. 94.

In Ansehung des Betriebes von concessionspflichtigen Unternehmungen unterstehen die Genossenschaften der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen, welche für die der staatlichen Genehmigung unterliegenden Vereine gelten.

Die Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Motive

zu dem Entwurfe eines Gesetzes

über

Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.

Der in der Reichsrathssession 1868/9 als Regierungsvorlage eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, dann Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist damals nicht in Verhandlung genommen worden.

Die Fortsetzung der legislativen Studien und Arbeiten auf diesem Gebiete, mit Rücksicht auf die Stimmen der Fachkritik und auf die mittlerweile erschienenen ausländischen Gesetze, führte zu einer neuerlichen Prüfung des obenerwähnten Entwurfes. Hiebei ward es zweckmäßiger befunden, die verschiedenen Materien, welche jener Entwurf umfaßte, zu trennen und in abgesonderten Gesetzen zu behandeln.

Da der vollständige Abschluß der vorbereiteten Reform des ganzen wirthschaftlichen Vereinswesens im Augenblicke noch nicht möglich ist, glaubt die Regierung vor Allem den vorliegenden Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen zu sollen, weil die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften einer neuen gesetzlichen Basis für ihre Constituirung und Wirksamkeit am meisten bedürfen, und die abgesonderte gesetzliche Regelung dieser Gesellschaftsgattung leichter durchführbar erscheint.

Das Wesen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften — (in England und Frankreich gemeinhin cooperative Gesellschaften genannt) — besteht darin, daß den Mitgliedern, welche alleinstehend zumeist nur auf den Arbeitslohn angewiesen sind und keinen Credit genießen, durch die Association die Gelegenheit geboten wird, an dem Credite der Gesammtheit Theil zu nehmen, sich Capitals- und Unternehmungsgewinne zuzuwenden und dadurch eine wirthschaftlich unabhängige Stellung zu erlangen.

Diese Gesellschaften sind in den meisten Hauptstaaten Europas bereits als eine selbstständige Gesellschaftsgattung anerkannt und durch besondere Gesetze geregelt.

Die älteste hierauf bezügliche Gesetzgebung ist jene Englands, wo die genossenschaftliche Bewegung, angeregt durch die berühmt gewordenen „Pionniere von Rochdale (1843)" sich am frühesten entwickelt hat. Das erste englische Gesetz über die „Industrial and Provident Societies" wurde im

Jahre 1852 erlassen. Die gegenwärtig für diese Gesellschaften geltenden Hauptgesetze sind die Parlamentsacten vom 7. August 1862 und vom 20. August 1867 (25 und 26 Vict. c. 87; dann 30 und 31 Vict. c. 117).

Hiernach können die „Industrial and Provident Societies" jede Art von Arbeit, Handel oder Handwerk mit Ausnahme von Bankgeschäften betreiben. Der Antheil (Interest) eines einzelnen Mitgliedes darf jedoch den Betrag von 200 £ Sterling nicht übersteigen. Von dieser Beschränkung sind nur die Gesellschaften dieser Art selbst ausgenommen, welche bei andern gleichartigen Gesellschaften auch mit höheren Beträgen betheiligt sein können.

Die Gesellschaften müssen ihre Statuten bei dem Registrar für die Friendly Societies zur Registrirung einreichen, und erhalten von demselben darüber ein Certificat, wodurch sie die Rechte einer Körperschaft (body corporate) mit beschränkter Haftung der Mitglieder erlangen. Auch Statutenänderungen müssen registrirt werden und gelangen erst dadurch zur Rechtskraft.

Die Firma der Gesellschaft muß den Beisatz „limited" enthalten.

Im Fall der Liquidation können die noch der Gesellschaft angehörenden Mitglieder über den Betrag ihrer Antheile nicht in Anspruch genommen werden. Ausgeschiedene Mitglieder bleiben durch ein Jahr jedoch nur subsidiarisch in Haftung für die Verbindlichkeiten, welche von der Gesellschaft bis zu ihrem Ausscheiden eingegangen waren.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse sind dem Registrar vorzulegen und allen Mitgliedern sowie denjenigen, welche bei der Gesellschaft Gelder eingelegt haben (Depositors) auf Verlangen unentgeltlich mitzutheilen.

Die Unterlassung dieser Vorlagen oder Mittheilungen wird mit 40 shilling bis 5 £ gestraft; Unrichtigkeiten in den Rechnungen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 £.

Die Ind. et Prov. Societies sind sowohl von den Stempelgebühren, als von der Einkommensteuer befreit, welche letztere jedoch von den einzelnen Mitgliedern bezüglich ihrer Gewinnantheile zu entrichten ist, wenn ihr Einkommen mit Einschluß jener Gewinnantheile 100 £ übersteigt. Zur Controle dieser Steuerpflicht der Mitglieder haben die Gesellschaften den Einkommensteuer-Commissären jährlich einen Ausweis über die vertheilten Gewinne mit dem Mitgliederverzeichnisse zu übersenden.

In Deutschland wurden die Genossenschaften zuerst durch das preußische Gesetz vom 27. März 1867 geregelt, welches am 4. Juli 1868 mit einigen Modificationen und Ergänzungen auf den norddeutschen Bund als Bundesgesetz ausgedehnt worden ist. Dieses Bundesgesetz ist auch seither in Württemberg und Baden eingeführt worden.

In Baiern wurde ein eigenes Gesetz vom 29. April 1869 (Gesetzblatt vom 28. Mai 1869, Nr. 58) erlassen.

Sämmtliche deutschen Gesetze beruhen der Hauptsache nach auf dem deutschen Handelsgesetzbuche, dessen Bestimmungen über Actiengesellschaften und offene Handelsgesellschaften auf die Genossenschaften sinngemäß mit den durch die Sache gebotenen Modificationen angewendet werden.

Das baierische Gesetz unterscheidet sich von den andern deutschen Gesetzen darin, daß es die Errichtung von Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften auch mit beschränkter Haftpflicht ihrer Mitglieder zuläßt, während die andern Gesetze sich nur auf Genossenschaften mit solidarischer Haftpflicht der Mitglieder beziehen.

In Frankreich haben die cooperativen Gesellschaften im Gesetze vom 24. Juli 1867 (Bulletin des lois No. 1513) als „Sociétés à capital variable" eine selbstständige Berücksichtigung gefunden. Das charakteristische Merkmal dieser Gesellschaftsgattung wird dort, wie schon der gesetzliche Titel andeutet, darin gefunden, daß das Gesellschaftscapital durch allmälige Nachzahlungen, dann durch die Aufnahme neuer Mitglieder erhöht, wie auch durch gänzliche oder theilweise Rückzahlung der Einlagen vermindert werden kann.

Das Capital solcher Gesellschaften darf im Beginne nicht über 200.000 Francs betragen, es kann jedoch jährlich um die gleiche Summe erhöht werden. Das Minimum, bis zu welchem das Capital durch Rückzahlungen herabgemindert werden kann, darf nicht weniger als ein Zehntel des Capitals betragen. Die einzelnen Antheile (Actien) müssen auf mindestens 50 Francs lauten. Die Mitglieder können, wenn die Statuten keine Beschränkungen enthalten, beliebig austreten, sie bleiben jedoch für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, welche zur Zeit des Ausscheidens bestanden, durch 5 Jahre in Haftung.

In dem belgischen Gesetzentwurfe, welcher von der Repräsentantenkammer in der Session 1869/70 angenommen wurde, werden die Genossenschaften unter dem Titel von „Sociétés cooperatives" eingeführt. Aus diesem Entwurfe sind vorzugsweise die Bestimmungen über das Haftungsverhältniß der Mitglieder zu erwähnen, wofür ein großer Spielraum gewährt wird. Es kann nämlich bestimmt werden, daß die Mitglieder unbeschränkt, und zwar entweder solidarisch oder verhältnißmäßig, oder daß sie nur bis zu einem bestimmten Betrage haften; wie auch, daß die Haftung der Vorstände, ohne Rücksicht auf das Haftungsverhältniß der übrigen Mitglieder, auf den Betrag ihrer Einlagen beschränkt sein soll. Die Fortdauer der Haftung ausgeschiedener Mitglieder ist auf fünf Jahre festgesetzt.

In Oesterreich wie auch in Deutschland sind vorzugsweise die Vorschuß- und Creditgenossenschaften, dann die Consumvereine zur Entwicklung gelangt.

In den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern waren nach der officiellen Statistik im Jahre 1869 bekannt:

Vorschußvereine: 525 mit 179.993 Mitgliedern, wovon 306 mit 124.899 Mitgliedern auf Böhmen, 134 mit 29.562 Mitgliedern auf Mähren und 49 mit 19.246 Mitgliedern auf Niederösterreich entfallen.

Consumvereine: 285 mit 52.976 Mitgliedern, hievon in Böhmen: 176 mit 29.994 Mitgliedern, Mähren 53 mit 6057 Mitgliedern, in Niederösterreich 20 mit 8602 Mitgliedern, in Steiermark 11 mit 4261 Mitgliedern.

Productivgenossenschaften: 34, wovon in Böhmen 15, in Mähren 5, in Niederösterreich 13, in Steiermark 1.

Nach dem Jahresberichte des Genossenschaftsanwaltes Schultze-Delitzsch für 1870 waren der Anwaltschaft für dieses Jahr mit Einschluß der österreichischen Vereine bekannt: 1871 Vorschuß- und Creditgenossenschaften, 739 Consumvereine und 276 Productivgenossenschaften. Die Gesammtzahl wird von Schultze-Delitzsch auf mehr als 3000 geschätzt.

Daß der vorliegende Gesetzentwurf sich, auf der gemeinsamen Grundlage des Handelsgesetzes, zumeist den deutschen Gesetzen anschließt, bedarf wohl keiner näheren Begründung.

Der gegenwärtige Bericht wird daher auch auf die Erörterung und Begründung der wesentlichen Abweichungen und Besonderheiten dieses Entwurfes beschränkt. Zugleich wird am Schlusse eine vergleichende Uebersicht der analogen Artikel des norddeutschen Gesetzes und des Handelsgesetzes beigefügt, mittelst welcher die Abweichungen und Neuerungen, welche sich auf Detailvorschriften beziehen und einer Commentirung nicht bedürfen, leicht zu constatiren sind.

Zu §. 1. Die an die Spitze des Gesetzentwurfes gestellte Bestimmung unterscheidet sich von dem norddeutschen Gesetze (§. 1) und von dem baierischen Gesetze (Art. 1 und 70) wesentlich dadurch, daß hierlands Vereine, welche nach §. 1 des Entwurfes als Genossenschaften zu betrachten sind, nur auf Grund des projectirten Gesetzes errichtet werden können, während nach den deutschem Gesetze für solche Vereine nur die Erlangung der Rechte von „eingetragenen Genossenschaften" oder „registrirten Gesellschaften" von der Befolgung, beziehungsweise Benützung der erwähnten Gesetze abhängig gemacht, die

Errichtung von Genossenschaften auf einer andern Basis aber nicht ausgeschlossen ist.

Dieser Unterschied hängt mit der Verschiedenheit der Vereinsgesetzgebung überhaupt zusammen. Die deutschen Vereinsgesetze sind (mit Ausnahme des neuesten baierischen über die privatrechtliche Stellung der Vereine vom 29. April/31. Mai 1869) nur staatspolizeilicher Natur und enthalten über die rechtliche Constituirung und Stellung der Vereine keine Bestimmungen, wie solche in unserem Vereinsgesetze vom 26. November 1852 und auch in dem Gesetze vom 15. November 1867 (§§. 4 und 9) zu finden sind. Aus diesem Grunde konnten die Genossenschaften in Deutschland früher nicht, oder nur mit Schwierigkeiten zur Anerkennung als Corporationen gelangen, und mußten daher in ihren Geschäften mit dritten Personen zu verschiedenen sehr mißlichen Auskunftsmitteln, zur Vorschiebung von Namensträgern u. dgl. ihre Zuflucht nehmen. Die deutschen Genossenschaftsgesetze wurden daher vorzugsweise durch das Bedürfniß, diesen Vereinen zur Anerkennung ihrer cooperativen Existenz zu verhelfen, hervorgerufen, wodurch sich auch die Fassung der erwähnten principiellen Eingangsbestimmung erklärt.

Bei uns würde, wenn das gegenwärtige Gesetz nicht als obligatorisch für die Genossenschaften erklärt würde, denselben die Wahl bleiben, sich entweder nach diesem Gesetze oder nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1852 eventuell (nach gänzlicher Aufhebung des letzteren Gesetzes) nach dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 zu constituiren, was offenbar unzulässig wäre. Hiedurch dürfte das im §. 1 des Entwurfes angenommene Princip hinreichend begründet erscheinen und es erübrigt nur zu bemerken, daß auch durch dieses Gesetz die Bildung von offenen Handelsgesellschaften oder von Erwerbsgesellschaften im Sinne des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die im §. 1 bezeichneten Zwecke keineswegs ausgeschlossen würde.

§. 2 enthält den wichtigsten Unterschied des vorliegenden Entwurfes vom norddeutschen Gesetze in Betreff des Haftungsverhältnisses der Mitglieder.

Nach dem norddeutschen Gesetze können nämlich die Genossenschaften nur unter solidarischer, subsidiarischer Haftung ihrer Mitglieder errichtet werden, so zwar, daß im Falle des Concurses oder der Auflösung der Genossenschaft jedes einzelne Mitglied für alle Schulden der Genossenschaft, welche bei der Liquidation nicht getilgt werden, bis zum Ablaufe der zweijährigen Verjährungsfrist in Anspruch genommen werden kann.

Im vorliegenden Entwurfe wird es jedoch, wie auch im baierischen Gesetze, den Genossenschaften freigestellt, bei ihrer Errichtung die unbeschränkte (solidarische) oder eine beschränkte Haftung der Mitglieder zu stipuliren.

Für die Wahl dieses facultativen Princips geben nachstehende Erwägungen den Ausschlag:

Obgleich die großen Erfolge der auf dem Solidaritätsprincipe beruhenden deutschen Genossenschaften die höchste Beachtung verdienen, so beweisen doch die Beispiele in andern Ländern, daß cooperative Vereine auch auf einer andern Basis gedeihen und nützlich wirken können.

Erfahrungen über das Princip der beschränkten Haftung fehlen in Deutschland, indem daselbst, nach der obenstehenden Erörterung, Genossenschaften auf dieser Basis bisher nicht entstehen konnten.

In England dagegen, wo früher auch durch das Gesetz vom 30. Juni 1852 den Industrial and Provident Societies jede Restriction der Haftung ihrer Mitglieder verboten war, ist durch das Gesetz vom 7. August die beschränkte Haftung der Mitglieder zum ausschließlichen Principe dieser Gesellschaften erhoben worden.

Auch in Frankreich, wo im Jahre 1865/66 eine umfassende Enquête über die Verhältnisse und Bedürfnisse der cooperativen Gesellschaften stattgefunden hat, haben sich alle Fachmänner gegen die obligatorische Einführung der Solidarhaftung erklärt, und es wurde in Folge dessen im Gesetze von 1867 für die cooperativen Gesellschaften die neue Kategorie der Sociétés à

capital variable geschaffen, übrigens aber jenen Gesellschaften die freie Wahl unter den gesetzlichen Associationsformen offen gelassen.

Deßgleichen gewährt der belgische Gesetzentwurf die größte Freiheit bezüglich der Constituirung des Haftungsverhältnisses.

Besonders beachtenswerth ist aber für unsere Verhältnisse, daß durch das baierische Gesetz vom 29. April 1869 über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften, welches sich sonst im Allgemeinen dem norddeutschen Gesetze anschließt, eine eigene Kategorie solcher Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht eingeführt wurde. Nur die Bezeichnung „Genossenschaft" wird in diesem Gesetze ausschließlich den mit unbeschränkter, solidarischer Haftung der Mitglieder errichteten Gesellschaften vorbehalten.

In Oesterreich fallen zu Gunsten der beschränkten Haftung, außer diesen Beispielen auch mehrfache Erfahrungen in die Wagschale, wornach die Bildung von genossenschaftlichen Vereinen häufig nur deßhalb unterblieb, weil die Gründer sich der unbeschränkten Haftung nicht unterwerfen wollten, die Gestattung einer beschränkten Haftung aber bei diesen Vereinen gesetzlich nicht zulässig war.

Das facultative Princip des vorliegenden Entwurfes scheint auch am meisten den Bedürfnissen des wirthschaftlichen Lebens zu entsprechen, welches für die höchst verschiedenartigen Richtungen der Associationsthätigkeit die größte Mannigfaltigkeit der Gesellschaftsformen fordert.

Da nun die Bestimmungen des III. Hauptstückes dieses Entwurfes über die Genossenschaften mit beschränkter Haftung zum Schutze der Gläubiger, bei gehöriger Wachsamkeit derselben, vollständig ausreichen dürften, so kann es unbedenklich der Erfahrung überlassen werden, über den relativen Werth der verschiedenen Genossenschaftsformen zu entscheiden.

Die im Entwurfe gestellte Alternative der unbeschränkten solidarischen und der beschränkten Haftung umfaßt so zu sagen die beiden Extreme des Haftungsverhältnisses, zwischen welchen die unbeschränkte aber verhältnißmäßige Haftung (pro rata) in der Mitte liegt.

Diese dritte Modalität wurde jedoch nicht zugelassen, weil sie weder den Gläubigern der Genossenschaft die Vortheile der Solidarität, nach den Mitgliedern die Vortheile der beschränkten Haftung gewährt, und erfahrungsgemäß keinem Bedürfnisse entsprechen würde.

Uebrigens wird im Falle des Concurses durch das Repartitionsverfahren (§§. 61 bis 72) die Härte des Solidaritätsprincipes für die einzelnen Genossenschafter sehr gemildert, so daß die Gläubiger es nicht leicht in ihrem Interesse finden können, die Solidarhaft der Genossenschafter zur Geltung zu bringen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß die Opposition, welche bei dem Bekanntwerden des baierischen Gesetzentwurfes gegen die Genossenschaften mit beschränkter Haftung erhoben wurde, nicht so sehr gegen dieses Haftungsprincip überhaupt, als gegen die Bezeichnung der darauf gegründeten Gesellschaften als „Genossenschaften" gerichtet war, indem diese Bezeichnung für die solidarischen Associationen („Personalgenossenschaften" im Gegensatze zu den „Capitalgenossenschaften") ausschließlich vindicirt wurde. Diesem Bedenken hat auch das baierische Gesetz dadurch Rechnung getragen, daß nur die Erwerbs- und Wirthschaftsgesellschaften mit unbeschränkter Haftpflicht der Mitglieder „Genossenschaften", die andern aber „registrirte Gesellschaften" genannt werden, wie denn auch für die gemeinsame Bezeichnung der Ausdruck „Gesellschaften" gewählt ist.

Diese Terminologie empfiehlt sich jedoch bei uns nicht zur Nachahmung. Der Name „Genossenschaft", welcher bisher nur bei den durch die Gewerbeordnung geschaffenen gewerblichen Corporationen vorkam, ist hierlands mit dem Begriffe der Solidarität keineswegs so enge verbunden, daß durch die erweiterte Anwendung jenes Namens Mißverständnisse entstehen könnten, welche dagegen

allerdings zu besorgen wären, wenn der zu allgemeine Ausdruck „Gesellschaften" gewählt würde.

Zu §. 13. Sowohl im norddeutschen als im baierischen Gesetze (§. 11) ist bestimmt, daß alle Genossenschaften als Kaufleute gelten, insoweit das Genossenschaftsgesetz selbst keine abweichenden Vorschriften enthält.

Nach §. 13 des vorliegenden Entwurfes sollen jedoch nur jene Genossenschaften als Kaufleute zu betrachten sein, deren Unternehmen Handelsgeschäfte zum Gegenstande hat.

Zur Begründung dieser abweichenden Norm ist vorerst daran zu erinnern, daß die beiden deutschen Gesetze für die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nicht obligatorisch sind, sondern ihnen nur gestatten, die in denselben bezeichneten Rechte einer eingetragenen Genossenschaft (resp. einer registrirten Gesellschaft) zu erwerben.

Eben mit Rücksicht auf diesen principiellen Unterschied erscheint es denn nun nicht im Interesse der österreichischen Genossenschaften, daß alle als Kaufleute erklärt werden.

Es finden sich im Handelsgesetzbuche mannigfache Bestimmungen, welche für kleine Genossenschaften nicht ohne Gefahr als Gesetz erklärt werden können.

Statt vielfacher Beispiele, welche aus dem IV. Buche des Handelsgesetzbuches angeführt werden können, möge nur des Falles der Abschließung der Handelsgeschäfte (Art. 317 H. G.) gedacht sein.

Ueberhaupt kann man ein Rechtssubject, das keine Handelsgeschäfte treibt, und deßhalb auch nach Außen der rechtlichen Stellung eines Kaufmannes nicht bedarf, ja dem diese Stellung wegen der erhöhten Anforderungen die an die Diligenz und Geschäftsgewandtheit eines Kaufmannes bei sonstigem Eintritte von Rechtsnachtheilen gestellt werden, sogar schädlich werden kann, weder ausnahmslos unter die Strenge des Handelsgesetzbuches beugen, noch ihm eine Eigenschaft beilegen, die es unbedingt nicht besitzt.

Grell wäre es z. B., eine Genossenschaft, die nur die Errichtung wohlfeiler Wohnungen für die Mitglieder bezweckt, als Kaufmann zu behandeln.

Es erschien daher den österreichischen Verhältnissen entsprechend, die Anwendung des Handelsgesetzbuches nur für diejenigen Genossenschaften eintreten zu lassen, welche Handelsgeschäfte betreiben, wogegen die großen Vortheile, welche mit der Eintragung in das beim Handelsgericht geführte Genossenschaftsregister verbunden sind, allen Genossenschaften zu Gute kommen.

Zu §§. 36, 37 bis 39. Da durch das Gesetz die Constituirung der Genossenschaften der Einflußnahme der Verwaltungsbehörden entzogen wird, so scheinen jene Bestimmungen, wonach in gewissen Fällen die Auflösung der Genossenschaften von jenen Behörden verfügt werden kann, einer näheren Begründung zu bedürfen.

Diese Fälle sind:

1. Wenn die Genossenschaft andere als die im §. 1 bezeichneten Zwecke verfolgt;

2. wenn durch ein rechtskräftiges Erkenntniß des Strafgerichtes festgestellt ist, daß von der Genossenschaft, oder, in Ausübung des genossenschaftlichen Geschäftsbetriebes, von ihrem Vorstande Beschlüsse gefaßt oder Handlungen unternommen worden sind, welche den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes zuwiderlaufen oder einer Bestrafung nach §. 88 dieses Gesetzes unterliegen.

Ad 1. Diese Bestimmung ist eine Consequenz der im §. 1 ausgesprochenen obligatorischen Geltung des Gesetzes als der ausschließlichen Norm für alle dort bezeichneten Vereine. Zur Förderung dieser Vereine und ihrer im §. 1 angegebenen Zwecke ist das gegenwärtige Gesetz bestimmt; es kann daher nicht gestattet werden, daß dasselbe auch für andere Zwecke, deren Verfolgung auf dem Associationswege durch die allgemeinen Vereinsgesetze geregelt ist, benützt werde. Auch wäre es ohne die größte Verwirrung nicht möglich, einem und demselben Vereine die gleichzeitige Verfolgung von genossenschaftlichen und von anderen Zwecken zu gestatten, was zur Folge hätte, daß dieser Verein in

Einer Hinsicht nach dem gegenwärtigen Gesetze, in anderer Hinsicht aber nach den allgemeinen Vereinsgesetzen behandelt werden müßte.

Wenn daher eine Genossenschaft das ihr im §. 1 eingeräumte, ohnehin sehr ausgedehnte Wirkungsgebiet überschreitet, muß der Staatsgewalt das Recht der Repression durch die Auflösung vorbehalten werden. Die hierauf bezügliche Bestimmung steht auch ganz im Einklange mit dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867, wornach auch ein, jenem Gesetze unterliegender Verein von der Verwaltungsbehörde aufgelöst werden kann, wenn er seinen Wirkungskreis überschreitet oder den Bedingungen seines gesetzlichen Bestandes nicht mehr entspricht (§. 24 des V. G. vom J. 1867).

Auch nach dem norddeutschen und baierischen Gesetze (§. 35) kann einer Genossenschaft, welche andere als die im §. 1 bezeichneten Zwecke verfolgt, aufgelöst werden. Die Auflösung ist jedoch durch ein gerichtliches Erkenntniß auszusprechen, welches in Norddeutschland von der Verwaltungsbehörde, in Baiern vom Staatsanwalte zu erwirken ist. Nach dem norddeutschen Gesetze können Genossenschaften (sowie in Preußen auch Actiengesellschaften) in dieser Weise auch dann aufgelöst werden, wenn sie sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig machen, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird.

Diese beiden Gesetze enthalten aber zugleich im §. 27 eine Strafbestimmung gegen die Vorstandsmitglieder, welche andere als geschäftliche Zwecke verfolgen oder in den Generalversammlungen die Erörterung von Anträgen über öffentliche Angelegenheiten gestatten.

Die erwähnten Bestimmungen der deutschen Gesetze empfehlen sich jedoch hierlands nicht zur Annahme.

Für die Verfügung der Auflösung einer Genossenschaft im Wege eines gerichtlichen Verfahrens bieten unsere Jurisdictions- und Proceßgesetze gar keine Basis.

Die erwähnte Strafbestimmung hätte einen ganz singulären Charakter und erscheint mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Vereinsgesetzes und des allgemeinen Strafgesetzes überflüssig, wie denn auch bei den Actiengesellschaften sich das Bedürfniß einer solchen singulären Strafbestimmung nicht fühlbar gemacht hat.

Es wurde daher die im §. 37, Z. 1 des Entwurfes enthaltene Bestimmung hauptsächlich wegen ihrer Conformität mit dem Vereinsgesetze vom Jahre 1867 vorgezogen.

Ad 2. Da es übrigens möglich ist, daß der Fortbestand einer Genossenschaft, auch wenn sie sich innerhalb des Rahmens der im §. 1 bezeichneten Geschäfte bewegt, wegen ihres gesetzwidrigen Gebarens dem Gemeinwohle schädlich wäre, wurde den Verwaltungsbehörden das Recht zur Auflösung einer solchen Genossenschaft für den Fall eingeräumt, daß solche Gesetzwidrigkeiten als strafbar durch ein gerichtliches Erkenntniß constatirt sind. Durch diese Voraussetzung wird dem Ermessen der Verwaltungsbehörde eine genaue Grenze gezogen; daß der Ausspruch über die Auflösung selbst nicht den Gerichten zugewiesen wurde, hat seinen Grund theils in der schon erwähnten Rücksicht auf die Jurisdictions- und Proceßgesetze, theils in der Erwägung, daß auch nach Constatirung der erwähnten strafbaren Gesetzwidrigkeiten nicht immer die Auflösung der Genossenschaft geboten erscheint. Uebrigens ist bezüglich dieser Competenznorm auf die analoge Bestimmung des §. 138, lit. a der Gewerbeordnung hinzuweisen.

III. Hauptstück.

Besondere Bestimmungen für Genossenschaften mit beschränkter Haftung.

Die Anordnung des Stoffes, wornach die allen Genossenschaften gemeinsamen Bestimmungen im I. Hauptstücke zusammengefaßt wurden, gestattete es,

dieses Hauptstück kurz zu fassen und auf die Normirung des für die Besonderheit dieser Genossenschaftskategorie entscheidenden Haftungsverhältnisses zu beschränken.

Die meritorischen Anordnungen stimmen mit dem baierischen Gesetze, bei dessen Abfassung der dießseitige Entwurf vom Jahre 1869 unverkennbar benützt wurde, in der Hauptsache überein.

Zu §. 76. Wiewohl nach §. 5, Z. 12, die Bezeichnung des Betrages, auf welchen sich die Haftung der Genossenschaften erstreckt, im Genossenschaftsvertrage enthalten sein soll, schien es doch räthlich für den Fall einer zweifelhaften Interpretation der Vertragsbestimmung eine gesetzliche Vermuthung über die Haftungsgrenze aufzustellen, welche sich den gewöhnlichen statutarischen Bestimmungen anschließt.

Zu den §§. 77 bis 81. Das charakteristische Merkmal, wodurch sich diese Genossenschaften von den gleichfalls auf dem Principe der beschränkten Haftung beruhenden Actiengesellschaften unterscheiden, liegt in der Veränderlichkeit der Mitgliederzahl und des Capitals. Die Gesetzgebung muß daher hauptsächlich den Gläubigern der Genossenschaft die Gelegenheit bieten, rechtzeitig zur Kenntniß der Verminderungen des zu ihrer Deckung dienenden Capitals zu gelangen, damit sie, bei gehöriger Wachsamkeit, die etwa erforderlichen Maßregeln zur Sicherstellung ihrer Ansprüche treffen können.

Die dem Handelsgesetze (A. 248) nachgebildeten Bestimmungen der §§. 77 bis 82 in Verbindung mit den §§. 14 bis 22, wornach jeder Gläubiger aus dem Mitgliederregister und aus den bekanntgemachten Bilanzen jede Kündigung eines Geschäftsantheiles 1 Jahr und beziehungsweise 6 Monate vor der Rückzahlung und vor dem Erlöschen der Haftung erfahren kann, dürften zum Schutze der Gläubiger ausreichend erkannt werden.

Die zweijährige Haftungsfrist des baierischen, und umsomehr die fünfjährige des französischen und belgischen Gesetzes wurde für diese Art von Genossenschaften, welche auf eine große Beweglichkeit des Fondes, sowie auf einen meist localen Geschäftskreis berechnet sind, zu lang befunden.

Zu den §§. 85 und 86. Es schien für die Steigerung des Credites einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung von großem Vortheile, ein Beitragsvertheilungsverfahren für die beschränkten Genossenschaften zu formuliren, welches dem für die Genossenschaften mit solidarischer Haftung proponirten ähnlich ist und die Concursmassa der Mühe und Kosten überhebt, alle Ausstände, welche die Genossenschaft von den Genossenschaftern zu fordern hat, von diesen einzelnen in abgesonderten Processen beizutreiben.

Vergleichende Uebersicht

der Paragraphe des Gesetzentwurfes mit den entsprechenden Bestimmungen des norddeutschen Gesetzes und des Handelsgesetzbuches.

Gesetzentwurf, §§.	Norddeutsches Gesetz, §§.	Handelsgesetzbuch, Artikel	Gesetzentwurf, §§.	Norddeutsches Gesetz, §§.	Handelsgesetzbuch, Artikel	Gesetzentwurf, §§.	Norddeutsches Gesetz, §§.	Handelsgesetzbuch, Artikel
I. Hauptstück.			24	28	225	51	50	145
1	1	—	25	29	236	52	51	—
2	—	—	26	30	234	II. Hauptstück.		
3	2	18, 20	27	10	224	53	12	—
4	2	208	28	31	236	54	38	—
5	3	209	29	31	236	55	39	—
6	4	210	30	32	238	56	13	119
7	4	—	31, 32, 33	—	—	57	14	120
8	5	211	34	33	—	58	15	121
9	6	214	35	—	—	59	16	126
10	7	212	36	34	242	60	51	—
11	9	—	37	35, 27	—	61—72	52—62	—
12	11	213	38, 39	—	—	73	63	—
13	11	213	40	36	243	74	64	—
14	25	223	41	40	244, 133	75	65	—
15	17	227	42	41	135	III. Hauptstück.		
16	18, 23	46, 228, 233	43	42	135, 136	76—86	—	—
17	19	229	44	43	137	IV. Hauptstück.		
18	20	230	45	44	138	87	66, 67, 27	—
19	21	231	46	45	139	88	67, 68	—
20	22	232	47	46	140	V. Hauptstück.		
21	24	235	48	47	141	89—94	—	—
22	26	239	49	48	—			
23	27	241	50	49	144			

Beschluß des Herrenhauses.

Gesetz

vom 1872,

über die

Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere.

Zur Ausführung der Bestimmungen des §. 38 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151 vom Jahre 1868, finde Ich mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unterofficiere, welche zwölf Jahre, darunter wenigstens acht Jahre als Unterofficiere im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder in den Stämmen und Abtheilungen der Landwehr activ gedient haben und gut conduisirt sind, erlangen dadurch den Anspruch auf die Verleihung von Anstellungen im öffentlichen Dienste, dann bei vom Staate subventionirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen (§. 38 des Wehrgesetzes). Die in der Eigenschaft eines Titularunterofficiers zurückgelegte Dienstzeit wird in die achtjährige Unterofficiersdienstzeit eingerechnet.

§. 2.

Den gleichen Anspruch, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der Dienstjahre, erlangen ferner jene Unterofficiere, welche vor dem Feinde oder in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes durch Verletzung für den Militärdienst untauglich geworden sind, ohne hiedurch die Verwendbarkeit für Civildienste verloren zu haben.

§. 3.

Zur Befriedigung dieser Ansprüche werden für die im §. 1 und 2 bezeichneten Unterofficiere

1. gewisse Dienstposten ausschließlich vorbehalten, und

2. wird ihnen bei Verleihung anderer Stellen der Vorzug vor Mitbewerbern eingeräumt.

§. 4.

Die für Unterofficiere vorbehaltenen Dienstposten sind:

a) alle Dienerschafts- und Aufsichtsposten bei den k. k. Behörden, Gerichten, Aemtern, Straf- und allen jenen Anstalten, welche ganz oder zum Theile aus Staatsmitteln unterhalten werden;

b) die in die Kategorie der Amts- und Kanzleidiener, des niederen Aufsichts- und Betriebsdienstes gehörigen Posten bei den vom Staate subventionirten oder garantirten Eisenbahn-, Dampfschiffs- und anderen Unternehmungen, welche entweder erst concessionirt werden oder welche schon concessionirt und durch ihre Statuten, Concessionsurkunden oder in anderer Weise verpflichtet sind, bei Besetzung von Dienstposten auf ausgediente Unterofficiere Bedacht zu nehmen.

Die definitive oder provisorische Eigenschaft der Bedienstung hat auf diesen Vorbehalt keinen Einfluß.

§. 5.

Bei Besetzung der Beamtenstellen im Kanzlei- und Manipulationsfache bei den im §. 4 a) und b) genannten Behörden, Gerichten, Aemtern, Anstalten und Unternehmungen, welche nicht an Beamte, die schon in einem Gehaltsbezuge stehen, oder an Quiescenten verliehen werden, wird den anspruchsberechtigten Unterofficieren, deren volle Befähigung hiefür nachgewiesen ist, der Vorzug vor den übrigen Mitbewerbern eingeräumt.

Den gleichen Vorzug haben sie bei Besetzung der Stellen in der k. k. Civil-Sicherheits- und in der Finanzwache zu genießen.

§. 6.

Die Verzeichnisse der vorbehaltenen Dienstposten und der Beamtenstellen, bei deren Verleihung den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, sind im Verordnungswege zu sammeln, in Evidenz zu halten und von Zeit zu Zeit kund zu machen.

§. 7.

Den Unterofficieren, welche nach diesem Gesetze den Anspruch auf eine vorbehaltene Dienerstelle oder auf den Vorzug bei Verleihung von Beamtenstellen erlangt haben, wird hierüber vom Kriegsministerium, beziehungsweise vom Ministerium für Landesvertheidigung, eine Bestätigung (Certificat) ausgefertigt.

Bei jenen Unterofficieren, welche die Befähigung für Beamtenstellen besitzen, ist dieß im Certificate zu bemerken.

Zur Evidenzhaltung der ausgestellten Certificate werden beim Kriegsministerium und beim Ministerium für Landesvertheidigung Vormerkungen geführt.

§. 8.

Die anspruchsberechtigten Unterofficiere haben sich um die vorbehaltenen Dienstposten, dann um die Beamten- und Wachmannsstellen, rücksichtlich welcher ihnen der Vorzug vor anderen Bewerbern zusteht, bei der verleihenden Behörde, Anstalt oder Unternehmung zu bewerben.

Diese Bewerbung hat bei jenen Anspruchsberechtigten, welche schon aus dem Militärverbande getreten sind, unmittelbar; bei jenen aber, welche noch in der activen Dienstleistung stehen, im vorgeschriebenen Dienstwege zu geschehen.

§. 9.

Die Bewerbung eines anspruchsberechtigten Unterofficiers kann sich

a) auf eine bestimmte, bereits erledigte, oder
b) auf eine erst in Erledigung kommende Dienststelle beziehen.

Die letztere erfolgt im Wege der Vormerkung.

§. 10.

Wenn ein vorbehaltener Dienstposten oder eine Beamtenstelle, rücksichtlich welcher den Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, zu besetzen ist, so ist dieß von der Behörde, Anstalt oder Unternehmung, der das Besetzungsrecht zusteht, unter Festsetzung eines angemessenen Termins für die Bewerbung öffentlich bekannt zu machen und überdieß dem Kriegsministerium und dem Ministerium für Landesvertheidigung mitzutheilen.

Diese Bekanntmachung und Mittheilung kann bei den im §. 4, lit. b) genannten Unternehmungen ganz unterbleiben, wenn schon anspruchsberechtigte Bewerber vorgemerkt sind, und wenn die erledigte Stelle einem solchen verliehen wird.

§. 11.

Die Behörden, Aemter, Anstalten und Unternehmungen, denen das Recht der Verleihung vorbehaltener Dienstposten oder solcher Beamten-, beziehungsweise Wachmannsstellen, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, zusteht, sind verpflichtet, Vormerkungen über die bei ihnen eingelangten Bewerbungen um solche künftig erst frei werdende Dienststellen zu führen, und jedem Bewerber eine Bestätigung über die eingebrachte Bewerbung, welche die Zahl der für dieselbe Stelle früher vorgemerkten Bewerber enthalten muß, auszufertigen.

§. 12.

Jeder Bewerber muß nebst dem Certificat über den erlangten Anspruch (§. 7) auch die körperliche Eignung und die besonderen Erfordernisse für den angestrebten Dienstposten nachweisen und die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzen.

§. 13.

Die vorbehaltenen Dienstposten (§. 4) dürfen nur an anspruchsberechtigte Unterofficiere (§§. 1 und 2) verliehen werden, es wäre denn, daß sich ein anspruchsberechtigter und für den betreffenden Dienstposten geeigneter Bewerber nicht gemeldet hat.

Die Auswahl unter den Anspruchsberechtigten ist unbeschränkt.

§. 14.

Die vorbehaltenen Dienstposten sind an die Anspruchsberechtigten in der Regel nur in der ersten Anstellungsstufe zu verleihen.

§. 15.

Jedem Anspruchsberechtigten steht das Recht der Beschwerdeführung zu, wenn ein vorbehaltener Dienstposten oder eine Beamten- oder Wachmannsstelle, rücksichtlich welcher den anspruchsberechtigten Unterofficieren der Vorzug eingeräumt ist, gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verliehen worden ist.

§. 16.

Wird ein vorbehaltener Dienstposten an Jemanden, der den gesetzlichen Anspruch nicht erlangt hat, verliehen, ohne daß die im §. 13 vorgesehene Ausnahme vorhanden ist, oder wird eine der im §. 5 bezeichneten Beamten- oder Wachmannsstellen mit Außerachtlassung des den anspruchsberechtigten Unterofficieren gesetzlich eingeräumten Vorzuges besetzt,

so hat das Ministerium, welchem die verleihende Behörde, Anstalt oder Unternehmung untersteht, diese Dienstverleihung als ungiltig zu erklären und die Entlassung des Angestellten zu verfügen; ausgenommen den Fall, daß vom Tage der gesetzwidrig erfolgten Anstellung bis zu dem Zeitpunkte, wo das betreffende Ministerium in welcher Weise immer hievon Kenntniß erlangt, schon ein Jahr verstrichen ist.

Gegen die im §. 4, lit. b) genannten Unternehmungen ist auch dann, wenn die Dienstverleihung wegen Ablauf der Zeit nicht als ungiltig erklärt werden kann, für jede gegen die Vorschrift dieses Gesetzes erfolgte Dienstverleihung eine Geldstrafe von 100 fl. bis 500 fl. österr. Währ., welche in den Armenfond des Ortes, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, einfließen soll, zu verhängen.

§. 17.

Der Verlust oder das Erlöschen des Anspruches auf vorbehaltene Dienstposten oder des Vorzuges bei Verleihung von Beamten- und Wachmannsstellen tritt ein:

a) durch freiwillige Verzichtleistung,

b) durch eine Verurtheilung, mit welcher kraft des Gesetzes der Verlust von Staats- und öffentlichen Aemtern verbunden ist;

c) mit Zurücklegung des 45. Lebensjahres rücksichtlich jener Dienstposten, für welche der Gehalt ganz oder theilweise aus Staatsmitteln bezahlt wird;

d) mit Zurücklegung des 37. Lebensjahres rücksichtlich aller übrigen nicht vom Staate bezahlten Dienstposten.

Das Erlöschen des Anspruches ist in dem Evidenzhaltungsregister (§. 7) ersichtlich zu machen und das ausgestellte Certificat ist einzuziehen.

Bei theilweiser Erlöschung des Anspruches (lit d) ist dieß im Certificat und im Evidenzhaltungsregister ersichtlich zu machen.

§. 18.

Die Certificate für anspruchsberechtigte Personen, deren Gesuche um Verleihung der vorbehaltenen Dienstposten oder der im §. 5 bezeichneten Beamten- und Wachmannsstellen und die Gesuche um Vormerkung genießen, sowie die Beilagen solcher Verleihungs- oder Vormerkungsgesuche, die Befreiung von Stempelgebühren.

§. 19.

Bei Verleihung von Concessionen zu Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Unternehmungen, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, ist auch dann, wenn sie vom Staate nicht garantirt oder subventionirt werden, die Unterwerfung dieser Unternehmungen unter die Bestimmung dieses Gesetzes in den Concessionsurkunden auszusprechen.

§. 20.

Die kaiserliche Verordnung vom 19. December 1853, R. G. Bl. Nr. 266, tritt außer Kraft, jedoch bleiben die auf Grund derselben bereits erlangten Ansprüche aufrecht und sind die Berechtigten von Amtswegen mit dem im §. 7 vorgeschriebenen Certificate zu betheilen.

§. 21.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen beauftragt.

Antrag

des

Abgeordneten Dr. Menger und Genossen.

Das hohe Haus wolle beschließen, daß bei den Verhandlungen des Ausschusses für den Antrag Dr. Waldert's und Genossen über die Verhältnisse der Altkatholiken allen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses der Zutritt freistehe.

Wien, am 4. März 1872.

Dr. Menger.

Bericht des Ausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend das Gesetz wegen Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten.

Die Regierungsvorlage über das Disciplinarstatut für Advocaten ist bereits zum vierten Male — und zwar stets nur mit unwesentlichen Aenderungen — im Abgeordnetenhause eingebracht worden. Principielle Verschiedenheiten zwischen der Anschauung der Regierung und der zur Berathung über diese Vorlage eingesetzten Ausschüsse haben in den früheren Sessionen das Zustandekommen des Gesetzes vereitelt und es verhehlte sich bei der dießjährigen Berathung der Vorlage weder die Regierung noch der Ausschuß, daß es sehr wünschenswerth und dringend sei, zwischen den divergirenden Anschauungen einen alle Theile befriedigenden Mittelweg zu finden, das Disciplinarstatut seinem Abschlusse zuzuführen und so eine empfindliche Lücke auszufüllen, welche die Advocatenordnung vom 6. Juli 1868 offen gelassen hatte.

Von diesen Intentionen ausgehend, ist der vorliegende Entwurf des Ausschusses entstanden, welcher der Hauptsache nach mit der Regierungsvorlage übereinstimmt, insbesondere in den ersten drei Abschnitten, dann im fünften Abschnitte nur unwesentliche, zumeist stylistische Abänderungen vornimmt, mit denen sich auch die Regierung einverstanden erklärt hat (nämlich in den §§. 2, 24, 25, 30, 33, 37, 56) und nur im vierten Abschnitte: „Von den Rechtsmitteln gegen Beschlüsse und Erkenntnisse des Disciplinarrathes" einen von der Vorlage abweichenden Instanzenzug eintreten ließ, bezüglich dessen die Regierung im Ausschusse erklärt hat, daß sie eine principielle Abänderung ihrer Vorlage hierin nicht erblicke, das Zustandekommen des Gesetzes mithin hiedurch nicht in Frage gestellt werde.

Mit Rücksicht auf die mehrmaligen in den früheren Sessionen erstatteten Ausschußreferate, dann den der vorjährigen Regierungsvorlage beigegebenen ausführlichen Motivenbericht hält es der Ausschuß für überflüssig hier in eine Besprechung der einzelnen Bestimmungen der Gesetzesvorlage einzugehen und glaubt daher lediglich auf die eben bezeichneten Vorarbeiten der früheren Sessionen hinweisen zu sollen. Der gegenwärtige Bericht wird sich daher blos darauf beschränken, die Gründe zu erörtern, welche bestimmt haben, von den „über die Rechtsmittel" im vorjährigen Ausschußberichte niedergelegten Ansichten abzuweichen, und sich der Regierungsvorlage, so weit als es nur immer möglich schien, zu nähern.

Der Ausschußbericht des Jahres 1871 lehnte nämlich die Zulässigkeit einer Berufung gegen die Erkenntnisse des Disciplinarrathes und eine Jngerenz des Oberstaatsanwaltes principiell ab, indem er dieß als mit dem Grundsatze des §. 33

der Advocatenordnung: „der Advocatenstand ist von den Gerichten unabhängig" unvereinbar erachtete, die volle Selbstdisciplin des Standes als das einzig richtige und wirksame Mittel bezeichnete, um Ehrenhaftigkeit und Pflichttreue in der Berufserfüllung von Seite des Advocatenstandes sicherzustellen und demgemäß den Erkenntnissen des Disciplinarrathes den Charakter von inappellabeln Wahrsprüchen gewahrt wissen wollte, gegen welche lediglich die Nichtigkeitsbeschwerde an den obersten Gerichtshof wegen gesetzwidriger Zusammensetzung des Disciplinarrathes oder wegen mangelhafter Erhebung von entscheidenden Belastungs- und Entlastungsmomenten zulässig sein sollte.

War nun durch Statuirung der Nichtigkeitsbeschwerde bereits zugegeben, daß unter Umständen eine Revision des Spruches des Disciplinarrathes offen gelassen werden müsse, so hielt der diesjährige Ausschuß dafür, einen Schritt weiter zu gehen und mit Rücksicht auf im Staate bestehende Verhältnisse anzuerkennen, daß auch die Zulässigkeit einer meritorischen Entscheidung durch eine über alle Zweifel der Parteilichkeit erhabene Instanz im Interesse des Einzelnen unabweislich geboten sei. So viele Gründe im Allgemeinen dafür sprachen, das Erkenntniß des Disciplinarrathes als inappellablen Wahrspruch hinzustellen, so wenig verlockend sind die speciell bei uns mit Wahrsprüchen gemachten Erfahrungen, um das Gebiet derselben unnöthig zu erweitern. Es darf nicht übersehen werden, daß der Disciplinarrath über die Suspendirung und über die Streichung des Advocaten von der Liste, mithin über dessen ganze Lebensexistenz judiciren wird, und daß in politisch erregten Zeiten oder Gebieten, namentlich in Ländern mit nationalgemischter Bevölkerung ein Mißbrauch mit derlei gar keiner Berufung unterliegenden Sprüchen mindestens nicht ganz unmöglich wäre.

Wenn aber der Ausschuß zum Schutz des Einzelnen die Zulässigkeit einer meritorischen Berufung für unvermeidlich hielt, so konnte er — wollte er sich nicht dem Vorwurfe der Voreingenommenheit für Standesinteressen aussetzen — auch anderseits die Berufung im öffentlichen Interesse, im Interesse der Anklage nicht ausschließen, und zwar umsoweniger ausschließen, als hierauf von Seite der Regierung principielles Gewicht gelegt, das Zustandekommen des Gesetzes hievon abhängig gemacht wurde. Es muß jedoch constatirt werden, daß der Ausschuß in seiner großen Majorität einer Berufung sowohl in melius als in pejus nur unter der grundsätzlichen Bedingung zustimmte, daß eine auch den leisesten Zweifel irgend einer Befangenheit entrückte Berufungsinstanz Annahme finde. Nur unter dieser Voraussetzung entfiel auch die früher gegen die Ingerenz des Oberstaatsanwaltes erhobene, nach der Ansicht des Ausschusses sonst vollständig berechtigte Einsprache. Denn wenn diese Staatsbehörde nicht blos die Berufung gegen Erkenntnisse des Disciplinarrathes anzumelden, sondern auch als öffentlicher Ankläger bei dem ihm coordinirten Oberlandesgerichte zu fungiren, die Ergänzung der Untersuchung, die Herbeischaffung des Beweismaterials ꝛc. zu beeinflußen hätte, dann läge allerdings die Gefahr nahe, daß hieraus ein förmliches Aufsichtsrecht des Oberstaatsanwaltes über die Erfüllung der Berufspflichten von Seite der Advocaten sich entwickele, „welches gar leicht dahin ausgedehnt werden könnte, eine Einmischung in die Verhältnisse zwischen den Advocaten und seiner Partei zu üben." Durch die Vorschläge des Ausschusses entfallen aber diese Befürchtungen, indem sich die Befugnisse des Oberstaatsanwaltes lediglich auf die Empfangnahme des Disciplinarerkenntnisses und auf die Einbringung oder Nichteinbringung einer schriftlichen Berufung reduciren.

Für die Einführung der Oberlandesgerichte als Berufungsinstanz gegen Erkenntnisse des Disciplinarrathes kann wohl kaum etwas Anderes geltend gemacht werden, als daß in den meisten Fällen der Sitz dieses Gerichtes mit dem Sitze des Disciplinarrathes örtlich zusammenfallen wird, oder daß die Entfernungen keine bedeutenden sein werden. Allein, diese Gründe können nicht als sehr schwer wiegend angesehen werden, wenn man unsere so sehr vervollständigten Eisenbahncommunicationen in's Auge faßt, wenn man ferner berücksichtigt, daß in dem Gesetzentwurfe der Zulassung von Substituten und Vertheidigern, der Vorlesung von Einvernehmungsprotokollen und Vertheidigungsschriften der weiteste Spiel-

raum gelassen ist, so daß die Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit einer Zureise aus größerer Entfernung sich nur in seltenen Ausnahmsfällen ergeben wird.

Desto gewichtiger sind die Gründe, welche gegen die Aufstellung der Oberlandesgerichte als Berufungsinstanz und für die Belassung des obersten Gerichtshofes als solcher geltend gemacht werden müssen.

Vor Allem ist hier des auch im vorjährigen Ausschußberichte hervorgehobenen Umstandes zu erwähnen, daß hiedurch das Schwergewicht des Disciplinarverfahrens in die II. Instanz verlegt würde. Denn da dem Disciplinarrathe die Vorladung und Vernehmung von Zeugen nur in beschränkter Weise zusteht (§. 32), dagegen das Oberlandesgericht unbeschränkt Ergänzungen und Erhebungen veranlassen kann, so würde dasselbe in den meisten Fällen auf Grund eines ganz anderen Beweismateriales, als der Disciplinarrath, sein Erkenntniß fällen, wodurch das Verfahren vor dem Letzteren geradezu jeder Bedeutung entkleidet und die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturscandidaten thatsächlich dem Oberlandesgerichte überwiesen wäre. Ganz anders gestaltet sich dieses Verhältniß, wenn sogleich der oberste Gerichtshof als Berufungsinstanz eintritt. Dieser ist vermöge seiner hohen und rein richterlichen, von aller Administration und Executive entkleideten Stellung nicht der Versuchung ausgesetzt, die Resultate des Verfahrens in der ersten Instanz bei Seite zu schieben oder zu unterschätzen, und es ist somit nicht zu fürchten, daß durch seine Ingerenz das Gewicht der von dem Disciplinarrathe gepflogenen Verhandlungen und von demselben gefällten Erkenntnisse alterirt oder beseitigt werde.

Weit wichtiger aber noch ist die Erwägung, daß die Oberlandesgerichte als Berufungsinstanz in Disciplinarsachen der Advocaten den Zweifel einer möglichen Befangenheit nicht völlig auszuschließen vermögen, wie dieß einzig und allein bei dem obersten Gerichtshofe der Fall ist, der sowohl durch seine außerprovinzielle Stellung, als dadurch, daß im beruflichen Verkehre der Advocaten mit demselben jede Kritik seiner Verfügungen durch die Natur der Sache gänzlich ausgeschlossen ist, die vollste Gewähr der Unparteilichkeit nach allen Seiten zu bieten vermag.

Sehr richtig wurde im vorjährigen Ausschußberichte hervorgehoben, „daß die Sicherung der gesetzmäßigen Berufserfüllung von Seite des Advocaten noch nicht den vollen Inhalt des öffentlichen Interesses an der Institution der Advocatur erschöpft, daß es vielmehr im öffentlichen Interesse gelegen sei, dem Publicum in allen seinen Berührungen mit den öffentlichen Organen, auf allen Gebieten des Privat- und öffentlichen Rechtes rechtskundige Vertreter zur Verfügung zu stellen, welche, uneingeengt durch staatliche Bevormundung, die Rechte und Interessen des rechtsuchenden Publicums mit Unerschrockenheit und Freimuth zu wahren und die Gesetzmäßigkeit der Handlungen der öffentlichen Organe im Ernste zu controliren in der Lage sind, ohne der Disciplinargewalt eben jener Staatsorgane unterworfen zu sein, deren Handlungen in entschiedenster Weise anzugreifen, sie vielleicht wiederholt in pflichtgetreuer Berufserfüllung genöthigt waren."

Aus dieser Rücksicht kann dem Oberlandesgerichte nicht die Judicatur über Sein oder Nichtsein des Advocaten überantwortet werden, da, wenn selbst die Möglichkeit einer Voreingenommenheit oder sonstigen Befangenheit des Oberlandesgerichtes geradezu geläugnet werden wollte, immer noch die hemmende Rückwirkung auf die gesammte Berufserfüllung des Advocaten gegenüber jener Oberlandesgerichte übrig bliebe, das er zugleich als seine beinahe allein maßgebende Disciplinarbehörde anzusehen gezwungen wäre.

Der oberste Gerichtshof eignet sich aber nicht blos durch seine, den jeweiligen Strömungen der Provinz vollkommen entrückte Stellung und durch die jede Polemik ausschließende Unabänderlichkeit seiner Verfügungen ganz vorzugsweise zur alleinigen Berufungsinstanz gegen die Erkenntnisse des Disciplinarrathes, sondern es entspricht auch diese Stellung des obersten Gerichtshofes

a) den berechtigten Anforderungen auf Gleichmäßigkeit der Disciplinarbehandlung der Advocaten im ganzen Geltungsgebiete des Disciplinarstatuts; die Garantie einer solchen Gleichmäßigkeit ist aber bei der Allgemeinheit des

§. 2 des Disciplinarstatuts und bei Abgang jeder Definition, was als Disciplinarvergehen anzusehen ist, um so unerläßlicher;

b) sie entspricht weiter der bisherigen Gepflogenheit, denn auch nach dem noch jetzt geltenden §. 20 der provisorischen Advocatenordnung vom 16. August 1849 erscheint der oberste Gerichtshof in Disciplinaruntersuchungen gegen einen Advocaten als zweite Instanz, ja insoweit es sich um die Suspendirung oder Entlassung eines Advocaten handelt, sogar als erste Instanz;

c) sie entspricht endlich der so nahe liegenden und auch in der Regierungsvorlage so vielfach durchgeführten Analogie mit der Disciplinarbehandlung richterlicher Beamten. (Gesetz vom 21. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 46). Auch dieses Gesetz kennt nur zwei Instanzen, der richterliche Beamte wird in der Regel in erster Instanz von einem ihm vorgesetzten Richtercollegium, in zweiter Instanz vom obersten Gerichtshofe beurtheilt, wie im vorliegenden Gesetze die Disciplinarbehandlung der Advocaten in erster Instanz einem Advocatencollegium, in zweiter Instanz dem obersten Gerichtshofe zugewiesen werden soll.

Das einzige Bedenken, welches gegen die Beibehaltung des obersten Gerichtshofes als zweite Instanz vorgebracht werden kann, ist die Befürchtung einer Geschäftsvermehrung, welche bei der ohnehin bestehenden Ueberlastung desselben kaum als zulässig erkannt werden könnte. Allein diese Befürchtung ist eine ganz unberechtigte, um so mehr als in dem Gesetzentwurfe alle Vorsorge getroffen wurde, die Judicatur des obersten Gerichtshofes auf die unerläßlich nothwendigen Fälle einzuschränken. Es darf nämlich nicht übersehen werden, daß nach dem bisherigen Gesetze (§. 20 der provisorischen Advocatenordnung) geradezu alle Fälle der Disciplinarbehandlung eines Advocaten entweder im Berufungswege oder (bei Suspendirungs- und Streichungsanträgen) durch Actenvorlage von Amtswegen an den obersten Gerichtshof gelangen mußten, während dieß nach der gegenwärtigen Vorlage eine bedeutende Einschränkung dadurch erleiden wird, daß

a) das Berufungsrecht des Beschuldigten auf die Fälle der Suspension, Streichung von der Liste oder bedeutender Geldstrafen beschränkt ist, daß

b) eine ganze Reihe von Beschwerden, namentlich gegen den Beschluß auf Einleitung der Disciplinarbehandlung (§. 29, R. V.), gegen verweigerte Vertagungen oder Ergänzungen der Verhandlung (Zusatz zu §. 33, R. V.) ausgeschlossen wurde, daß

c) die Incidenzfragen über Zuständigkeit oder Befangenheit eines Disciplinarrathes in vielen Fällen den Oberlandesgerichten zur Entscheidung anheim fallen (§§. 26, 27, R. V.).

Rechnet man hiezu noch die Bestimmung, daß über Berufungen gegen Geldstrafen und über alle Beschwerden ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden seiu wird (§§. 50, 54), daß die in der Regierungsvorlage enthaltene dritte Instanz ganz entfällt, und daß Disciplinarvergehen der Advocaten, bei welchen auf Suspendirung oder Cassirung zu erkennen ist, doch hoffentlich auch bei einer strengeren Anwendung des Disciplinarstatuts als bisher immer noch zu den seltenen Fällen gehören werden, so kann wohl mit Beruhigung behauptet werden, daß die Annahme der Ausschußanträge eine Geschäftsvermehrung beim obersten Gerichtshofe nicht zur Folge haben wird.

Der Ausschuß erlaubt sich daher, den Antrag zu stellen:

Das hohe Haus wolle dem anruhenden, von ihm beschlossenen Gesetzentwurfe, betreffend die Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturcandidaten, sammt den von ihm beschlossenen anruhenden Disciplinarstatute, seine Zustimmung ertheilen.

Die vom Herrn Abgeordneten Dr. van der Straß überreichte Petition Nr. 535 A. H. der mährischen Advocatenkammer um Berücksichtigung ihrer Beschlüsse, betreffend die Abänderung der Advocatenordnung, bezieht sich lediglich auf

dieses letztere Gesetz und nicht auf das zu erlassende Disciplinargesetz. Der gefertigte Ausschuß hielt sich daher nicht für ermächtigt, in eine meritorische Erledigung dieser Petition einzugehen und beantragt, dieselbe dem Justizministerium zur eingehenden Erwägung abzutreten.

Wien, den 29. Februar 1872.

Mende,
Obmann.

Dr. Alfred Knoll,
Berichterstatter.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Handhabung der Disciplinargewalt über Advocaten und Advocaturcandidaten.

Zur Ausführung des §. 33. der Advocatenordnung vom 6. Juli 1868, Z. 96 R. G. Bl., finde Ich mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes das nachstehende Disciplinarstatut für Advocaten und Advocaturcandidaten zu erlassen und anzuordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes richtet sich die Disciplinarbehandlung von Advocaten und Advocaturcandidaten nur nach dem beiliegenden Disciplinarstatute.

Auch anhängige Disciplinarfälle sind nach demselben zu behandeln.

Artikel 2.

Alle bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Gegenstände beziehen, die durch dieses Disciplinarstatut geregelt werden, insbesondere die betreffenden Bestimmungen der Gerichtsordnungen, sowie der zu denselben erlassenen späteren Gesetze und Verordnungen, dann der provisorischen Advocatenordnung vom 16. August 1849, R. G. Bl. Nr. 364, treten außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Minister der Justiz beauftragt.

Disciplinar-Statut

für

Advocaten und Advocaturcandidaten.

Erster Abschnitt.

Von der Aufsicht über Advocaten.

§. 1.

Die Aufsicht über die in die Advocatenliste eingetragenen Advocaten wird zunächst von dem Ausschusse der betreffenden Advocatenkammer ausgeübt.

Das oberste Aufsichtsrecht steht dem Justizminister zu.

§. 2.

Ein Advocat, welcher die Pflichten seines Berufes verletzt, oder welcher in- oder außerhalb seines Berufes durch sein Benehmen die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigt, unterliegt der Disciplinarbehandlung durch den zuständigen Disciplinarath.

§. 3.

Die in diesem Disciplinarstatute für Advocaten gegebenen Bestimmungen finden auch auf die in die Liste der Kammer eingetragenen Advocaturcandidaten analoge Anwendung.

§. 4.

Wer die Eintragung in die Liste der Advocaten oder Advocaturcandidaten ungeachtet eines ihm entgegenstehenden Hindernisses erschlichen hat, ist gleichfalls nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disciplinarrathe.

§. 5.

Am Sitze jeder Advocatenkammer ist für den Umfang ihres Sprengels in der Regel ein eigener Disciplinarrath zu bestellen.

Er besteht mit Einschluß des Präsidenten, wenn die Zahl der in die Liste der Kammer eingetragenen Advocaten weniger als 50 beträgt, aus sieben; wenn die Zahl der Advocaten 50 oder mehr, jedoch höchstens 100 beträgt, aus neun, und wenn sie 100 übersteigt, aus 15 Mitgliedern; ferner aus vier, wo aber 15 Mitglieder sind, aus sechs Ersatzmännern.

Bei dem Disciplinarrathe fungirt ein Anwalt der Kammer mit Einem, bei größerem Geschäftsumfange mit zwei Substituten.

§. 6.

Ueber einverständlichen Antrag der Advocatenkammern benachbarter Sprengel innerhalb desselben Oberlandesgerichtssprengels kann der Justizminister verfügen, daß von den Kammern dieser Sprengel ein gemeinsamer Disciplinarrath am Sitze der einen oder anderen Kammer bestellt werde.

Diese Verfügung kann der Justizminister auch ohne solchen einverständlichen Antrag nach Einvernehmung der betheiligten Kammern treffen, wenn eine dieser Kammern weniger als 25 Mitglieder zählt.

Er kann aber auch, wenn eine Kammer, die weniger als 25 Mitglieder zählt, es ablehnt, sich an der Bestellung eines gemeinsamen Disciplinarrathes zu betheiligen, die Disciplinarangelegenheiten derselben an den Disciplinarrath einer anderen Kammer ständig übertragen.

Ist ein gemeinsamer Disciplinarrath bestellt, so sind die Beitragsleistungen dieser Kammer zu den Kosten des Disciplinarrathes, soferne zwischen ihnen nichts Anderes vereinbart wird, nach dem Verhältnisse der Anzahl der zu jeder dieser Kammern gehörigen Advocaten zu bestimmen.

§. 7.

Der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes, sowie die Anwälte und Anwalts-

substituten werden in der Plenarversammlung der Advocaten, und wenn ein gemeinsamer Disciplinarrath zu bestellen ist (§. 6), in einer gemeinschaftlichen Plenarversammlung der betheiligten Kammern auf dieselbe Art, wie der Ausschuß (§. 24 der Advocatenordnung) auf drei Jahre gewählt.

Auch der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses können in den Disciplinarrath und zur Stelle eines Anwaltes oder Anwaltssubstituten gewählt werden.

Das Ergebniß der Wahl ist jederzeit dem Oberlandesgerichte, dem obersten Gerichtshofe und dem Justizminister anzuzeigen.

Die Ersatzmänner haben nach der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden, und nur, wenn sich der Fall einer Verhinderung oder Ablehnung von Mitgliedern ergibt, an deren Stelle zu treten.

Die Anwaltssubstituten treten blos in Verhinderungsfällen des Anwaltes an seine Stelle.

Die Geschäftsordnung hat zu bestimmen, wie viele Mitglieder des Disciplinarrathes nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres auszulosen und durch Neuwahlen zu ersetzen sind.

Der Präsident und der Anwalt können in die Auslosung nicht einbezogen werden.

§. 8.

Jedes Mitglied der Advocatenkammer ist verpflichtet, die Wahl in den Disciplinarrath oder als Anwalt anzunehmen, kann jedoch nach Ablauf der Functionszeit für die nächste Wahlperiode die Wiederwahl ablehnen.

Der Präsident und die Mitglieder des Ausschusses einer Kammer können die Wahl in einen gemeinsamen Disciplinarrath ablehnen, wenn der Sitz des Disciplinarrathes mit dem Sitze dieser Kammer nicht zusammenfällt.

Ob die Ablehnung aus anderen Gründen zulässig sei, darüber hat von Fall zu Fall die Plenarversammlung der Advocatenkammer endgiltig zu entscheiden.

Wer, nachdem die Plenarversammlung der Kammer den Grund der Ablehnung der Wahl für ungenügend befunden hat, dennoch die Wahlannahme oder die Fortführung des Amtes verweigert, ist von der Kammer zu einer Strafe von zwanzig bis einhundert Gulden, welche in die Kammercasse zu zahlen ist, zu verurtheilen und für eine bestimmte Zeit, deren Dauer sogleich auszusprechen ist, des Wahlrechtes und der Wählbarkeit in der Advocatenkammer verlustig zu erklären.

Gegen diese Entscheidungen der Kammer findet kein Rechtsmittel statt.

§. 9.

Nebst dem Präsidenten muß wenigstens die Hälfte der Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes am Sitze des letzteren ihren Wohnsitz haben.

Der Anwalt und die Anwaltssubstituten können nur aus den am Sitze des Disciplinarrathes wohnhaften Advocaten gewählt werden.

§. 10.

Die Mitglieder des Disciplinarrathes und die Anwälte haben ihr Amt unentgeltlich auszuüben.

Inwieferne ihnen bare Auslagen, insbesondere jene Kosten aus der Kammercasse zu vergüten seien, welche sie bei den aus Anlaß ihrer Berufsausübung vorfallenden Reisen aufzuwenden haben, bestimmt die Geschäftsordnung.

§. 11.

Mitglieder und Ersatzmänner des Disciplinarrathes, sowie Anwälte und Anwaltssubstituten, gegen welche wegen eines Disciplinarvergehens oder wegen einer Verletzung des allgemeinen Strafgesetzes eine Untersuchung oder Verhandlung im Zuge ist, dürfen bis zur Beendigung derselben ihre Functionen bei dem Disciplinarrathe nicht ausüben.

Wird gegen dieselben vom Disciplinarrathe oder vom Strafgerichte eine Strafe verhängt, so erlischt mit eintretender Rechtskraft des Erkenntnisses ihr Ehrenamt; sie können jedoch neuerdings gewählt werden.

§. 12.

Disciplinarstrafen sind:

a) Der schriftliche Verweis;
b) Geldbuße bis zum Betrage von dreihundert Gulden, dieselbe fließt in den Armenfond jener Gemeinde, in welcher der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat;
c) Einstellung der Ausübung der Advocatur, welche jedoch die Dauer eines Jahres nicht überschreiten darf. Gegen Advocaturcandidaten ist statt dieser Strafe auf Verlängerung der Praxiszeit, jedoch höchstens um Ein Jahr oder auf Verlust des Substitutionsrechtes auf bestimmte Zeit zu erkennen;
d) Streichung von der Liste.

Welche dieser Strafen zu verhängen sei, ist nach der Größe des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachtheile zu beurtheilen.

§. 13.

Die Streichung von der Liste ist gegen einen Advocaten insbesondere dann auszusprechen, wenn derselbe

a) seine Eintragung in die Liste ungeachtet eines gesetzlich entgegenstehenden Hindernisses erschlichen hat, oder
b) ungeachtet ihm die Ausübung der Advocatur von dem zuständigen Disciplinarrathe eingestellt

wurde, dieselbe während der Dauer der Einstellung ausgeübt hat.

§. 14.

Wenn ein Advocat in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung von der Liste gestrichen wurde, so kann er, so lange seine gesetzliche Unfähigkeit zur Erlangung einer Advocatur oder die vom Disciplinarrathe nach §. 20 dieses Gesetzes ausgesprochene Streichung von der Liste dauert, in eine Advocatenliste nicht eingetragen werden.

Wurde die Streichung aus der Advocatenliste aus einem anderen Grunde ausgesprochen, oder wurde ein Advocaturcandidat in Folge eines Disciplinarerkenntnisses von der Liste der Advocaturcandidaten gestrichen, so kann eine neue Eintragung nicht vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage der Streichung erfolgen.

§. 15.

Einem der von der Liste gestrichenen Advocaten oder Advocaturcandidaten, auf welche der §. 14 dieses Gesetzes Anwendung findet, kann die Eintragung selbst nach Ablauf des dort bezeichneten Zeitraumes wegen Vertrauensunwürdigkeit von jeder Kammer verweigert werden. Die Kammer, von deren Listen die Streichung erfolgt ist, kann diese Verweigerung auch dann noch aussprechen, wenn die Eintragung vorher in die Listen einer anderen Kammer erwirkt worden wäre.

Erachtet sich der Advocat oder der Advocaturcandidat durch eine solche Verweigerung beschwert, so kann er zur Abhilfe die endgiltige Entscheidung des obersten Gerichtshofes anrufen.

§. 16.

Wenn der Disciplinarrath dafür hält, daß das einem Advocaten zur Last liegende Disciplinarvergehen nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden sei, so hat er die Anzeige an das zuständige Strafgericht zu machen.

So lange die Untersuchung bei dem Strafgerichte anhängig ist, darf gegen den betreffenden Advocaten das Disciplinarverfahren wegen derselben Handlung nicht stattfinden.

§. 17.

Der Disciplinarrath ist, wenn gegen einen Advocaten oder Advocaturcandidaten eine strafgerichtliche Untersuchung eingeleitet oder die Untersuchungshaft verhängt wird, berechtigt, in dringenden Fällen während der Untersuchung jederzeit Maßregeln der Vorsicht, welche sich auf die Einstellung der Ausübung der Advocatur oder auf die Entziehung des Substitutionsrechtes erstrecken können, zu beschließen. Von dem Beschlusse sind der Ausschuß der Advocatenkammer, der Beschuldigte und der Anwalt der Kammer unverweilt in Kenntniß zu setzen.

§. 18.

Die Strafgerichte sind verpflichtet, von jeder Einleitung einer Untersuchung oder Verhängung der Untersuchungshaft gegen einen Advocaten oder Advocaturcandidaten dem zuständigen Disciplinarrathe die Anzeige zu erstatten und ihm von der nach abgeführter Untersuchung ergehenden Enderledigung eine Abschrift zuzustellen. Auf Verlangen haben sie demselben auch die Einsicht der zur Information erforderlichen Acten zu gestatten.

§. 19.

Wurde ein Advocat vor dem Strafgerichte zu einer Strafe verurtheilt, welche kraft des Gesetzes den Verlust der Advocatur nach sich zieht, so ist von dem Disciplinarrathe nach Rechtskraft des Urtheiles ohne weitere Verhandlung die Streichung des schuldigen Advocaten von der Liste auszusprechen, in anderen Fällen ist nach §. 29 vorzugehen.

§. 20.

Erachtet der Disciplinarrath, daß die Streichung aus der Liste (§. 19) in einem Falle, in welchem die gesetzliche Unfähigkeit zur Wiedererlangung der Advocatur mit dem Ende der Strafe aufhört, über diese Zeit, welche jedoch über drei Jahre nach dem Ende der Strafe nicht ausgedehnt werden darf, hinaus zu dauern habe, so hat er darüber die Disciplinarverhandlung einzuleiten.

§. 21.

Das Recht der Gerichte zur Aufrechthaltung der Ordnung bei Gerichtsverhandlungen bleibt unberührt. Das in den bestehenden Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren begründete Recht zur Verhängung von Geldstrafen kann auch gegen Advocaten geübt werden (§. 33 der Advocatenordnung).

§. 22.

Die Geschäftsordnung des Disciplinarrathes wird von der Advocatenkammer festgesetzt und ist dem Justizminister zur Genehmigung vorzulegen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Disciplinarverfahren.

§. 23.

Der Disciplinarrath schreitet von Amtswegen ein, sobald er durch eigene Wahrnehmung, durch eine Anzeige oder Beschwerde von dem Disciplinarvergehen eines Advocaten oder Advocaturcandidaten (§§. 2 und 3) Kenntniß erlangt

Er faßt seine Beschlüsse nach Anhörung des Anwaltes der Kammer.

§. 24.

Der Anwalt der Kammer ist berufen, vor dem Disciplinarrathe für die Wahrung der Ehre und des Ansehens des Advocatenstandes und für die Erfüllung der Pflichten des Advocaten durch Verfolgung der im Disciplinarwege strafbaren Handlungen von Amtswegen oder über Auftrag des Ausschusses der Advocatenkammer einzutreten.

Er ist verpflichtet, alle Handlungen dieser Art, welche ihm durch Mittheilung oder eigene Wahrnehmung bekannt werden, sofort zur Kenntniß des Disciplinarrathes zu bringen und sich bei der Untersuchung und Verhandlung durch Stellung von Anträgen, durch Erhebung und Vertretung der Anklage und durch sonstiges Einschreiten nach Maßgabe dieses Gesetzes zu betheiligen.

Er kann jederzeit von dem Stande der anhängigen Untersuchungen durch Einsicht der Acten Kenntniß nehmen und die Mittheilungen der Acten verlangen, ohne daß jedoch hiedurch das Disciplinarverfahren aufgehalten werden darf.

Nimmt er Verzögerungen und Unregelmäßigkeiten wahr, so hat er dagegen bei dem Disciplinarrathe, und wenn dieselben einem gerichtlichen Organe zur Last fallen, bei dem Oberlandesgerichte Abhilfe zu suchen.

§. 25.

Zur Fassung eines giltigen Beschlusses des Disciplinarrathes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder seines Stellvertreters und von wenigstens vier Mitgliedern des Disciplinarrathes nothwendig.

Wenn jedoch der Disciplinarrath aus neun Mitgliedern besteht, so müssen bei der mündlichen Verhandlung und bei der Schöpfung des Erkenntnisses nebst dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter wenigstens sechs, und wenn er aus 15 Mitgliedern besteht, wenigstens 10 Mitglieder anwesend sein.

Die Beschlüsse des Disciplinarrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Vorsitzende hat keine Stimme; wenn aber die Stimmen der Mitglieder gleich getheilt sind, gibt er für diejenige Meinung, der er beitritt, den Ausschlag.

§. 26.

Zuständig zur Ausübung der Disciplinargewalt ist der Disciplinarrath jener Advocatenkammer, bei welcher der Beschuldigte zur Zeit der Anzeige in die Liste der Advocaten oder Candidaten eingetragen ist.

Entsteht zwischen den Disciplinarräthen zweier Kammern über die Zuständigkeit ein Streit, so entscheidet darüber das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel die Kammern ihren Sitz haben; falls aber jede Kammer in einem anderen Oberlandesgerichtssprengel gelegen ist und die betreffenden Oberlandesgerichte sich nicht einigen können, der oberste Gerichtshof.

§. 27.

Die Vornahme einer Disciplinaruntersuchung und Verhandlung kann wegen Befangenheit des Disciplinarrathes einer Kammer oder aus anderen wichtigen Gründen über Antrag des Beschuldigten oder des Anwaltes der Kammer an den Disciplinarrath einer anderen Kammer übertragen werden.

Ueber einen solchen Antrag entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Sprengel der Disciplinarrath, bei welchem die Untersuchung anhängig ist, seinen Sitz hat, soferne die Uebertragung an einen gleichfalls in diesem Sprengel sich befindenden Disciplinarrath stattfinden soll.

Außer diesem Falle steht die Entscheidung dem obersten Gerichtshofe zu.

§. 28.

Mitglieder des Disciplinarrathes, welche

a) durch das Disciplinarvergehen selbst beschädigt, oder

b) mit dem Beschädigten ehelich verbunden, von demselben als Rechtsfreunde bestellt oder für denselben als gesetzliche Vertreter aufzutreten berechtigt, oder

c) mit dem Beschuldigten oder Beschädigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind,

sind von der Theilnahme an dem Disciplinarverfahren ausgeschlossen.

Von der Theilnahme an der Entscheidung ist auch das als Untersuchungscommissär bestellte Mitglied (§. 31) ausgeschlossen.

§. 29.

Der Disciplinarrath hat bei vorkommenden Anschuldigungen wider einen Advocaten nach Anhörung des Anwaltes und des bestellten Referenten, allenfalls nach gepflogenen Vorerhebungen durch Beschluß zu erkennen, ob Grund zur Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei.

Von dem Beschlusse, daß Grund zur Disciplinarbehandlung vorhanden sei, ist der Beschuldigte und der Anwalt der Kammer zu verständigen. Gegen diesen Beschluß findet kein Rechtsmittel statt.

Beschließt der Disciplinarrath, daß kein Grund zur Disciplinarbehandlung vorhanden sei, so sind hievon nebst dem Beschuldigten und Kammeranwalte auch der Oberstaatsanwalt und der Beschwerdeführer zu verständigen. Eine Abschrift dieses Beschlusses ist ferner dem Ausschusse der Advocatenkammer mitzutheilen.

§. 30.

Wurde beschlossen, daß Grund zu einer Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei, so ist eine mündliche Verhandlung vor dem Disciplinarrathe einzuleiten.

§. 31.

Sind zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung Erhebungen nöthig, so ist zur Vornahme derselben ein Mitglied des Disciplinarrathes als Untersuchungscommissär zu bestellen, welcher hiebei im Einvernehmen mit dem Anwalte vorzugehen hat.

Der Untersuchungscommissär kann zu diesem Behufe den Beschuldigten mündlich oder schriftlich vernehmen, Augenscheine vornehmen und Zeugen und Sachverständige abhören.

Er kann um die Vornahme von Vernehmungen oder von anderen Erhebungen auch die zuständigen Gerichte ersuchen, welche einem solchen Ersuchen zu entsprechen haben.

§. 32.

Die in der Liste der Kammer eingetragenen Advocaten und Advocaturcandidaten sind zur Zeugenaussage und zur Abgabe eines Gutachtens vor dem Disciplinarrathe oder dessen Untersuchungscommissär verpflichtet. Andere Personen können hiezu nicht verhalten werden.

Eine eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen kann stets nur durch die zuständigen Gerichte erfolgen.

§. 33.

Nach dem Schlusse der Erhebungen sind die Acten dem Disciplinarrathe vorzulegen.

Der Präsident bestimmt Tag und Stunde der mündlichen Verhandlung, zu welcher der Beschuldigte unter Bekanntgabe der Anschuldigungspunkte vorzuladen ist; er veranlaßt die Verständigung des Anwaltes der Kammer, die Vorladung der Zeugen und trifft die übrigen zur Abhaltung der mündlichen Verhandlung erforderlichen Vorkehrungen.

Dem Beschuldigten und dem Anwalte ist bis zum Tage der mündlichen Verhandlung die Einsichtnahme der Acten gestattet. Sie haben das Recht, Ergänzungen des Verfahrens zu verlangen. Der Beschuldigte kann auch die Gegenüberstellung mit Zeugen begehren.

Beschwerden wegen Nichtbewilligung der im vorstehenden Absatze erwähnten Begehren, sowie gegen die Nichtbewilligung der Vertagung der mündlichen Verhandlung sind ohne hemmende Wirkung und können nur mit der Berufung gegen das Erkenntniß verbunden werden.

§. 34.

Die mündliche Verhandlung findet in nicht öffentlicher Sitzung statt; doch steht der Zutritt drei Vertrauensmännern des Beschuldigten und mit seiner Zustimmung auch sämmtlichen Mitgliedern der Advocatenkammer zu.

Der Berathung und Abstimmung des Disciplinarrathes können diese Personen, sowie der Anwalt, der Beschuldigte und dessen Vertheidiger nicht beiwohnen.

§. 35.

Dem Beschuldigten steht das Recht zu, bis zum Beginne der Verhandlung ohne Angabe von Gründen zwei Mitglieder des Disciplinarrathes durch Ablehnung von der Theilnahme an der Verhandlung auszuschließen.

§. 36.

Der Beschuldigte hat das Recht, sich bei der Verhandlung, er mag persönlich erscheinen oder nicht, eines Vertheidigers zu bedienen.

Der Disciplinarrath kann jedoch zu jeder Zeit das persönliche Erscheinen des Beschuldigten auch mit dem Beisatze verordnen, daß für den Ausgebliebenen ein Vertreter nicht werde zugelassen werden.

§. 37.

Die Verhandlung beginnt mit einer Darstellung des Sachverhaltes durch den Referenten. Darauf werden der Beschuldigte und die vorgeladenen Zeugen vernommen, die nöthigen Vernehmungsprotokolle und sonstigen Urkunden vorgelesen und der Anwalt mit seinen Anträgen gehört.

Das Schlußwort gebührt dem Beschuldigten und dessen Vertheidiger in der unter ihnen vereinbarten Ordnung.

Findet der Disciplinarrath weitere Erhebungen oder Beweisaufnahmen nothwendig, so hat er das Erforderliche vorzukehren, nöthigenfalls zum Behufe der Beweisaufnahme und Fortsetzung der mündlichen Verhandlung eine andere Sitzung anzuberaumen

§. 38.

Der Disciplinarrath hat bei Fällung seines Erkenntnisses nur auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, und urtheilt nach seiner freien, aus der gewissenhaften Prüfung aller für und wider vorgebrachten Beweismittel gewonnenen Ueberzeugung.

§. 39.

Durch das Erkenntniß muß der Beschuldigte entweder von dem ihm zur Last gelegten Disciplinarvergehen freigesprochen oder desselben schuldig erklärt werden.

In dem Straferkenntnisse ist ausdrücklich anzugeben, ob der Advocat einer Verletzung der Pflichten seines Berufes, oder ob er eines die Ehre oder das Ansehen des Standes beeinträchtigenden Benehmens, oder ob er in beiden Richtungen als schuldig erkannt worden sei.

Ein solches Erkenntniß hat ferner den Ausspruch über die Disciplinarstrafe und über den Ersatz der Kosten des Disciplinarverfahrens zu enthalten.

§. 40.

Das Erkenntniß ist sogleich zu verkündigen und längstens binnen acht Tagen sammt den Entscheidungsgründen dem zur Verantwortung gezogenen Advocaten, dem Anwalte der Advocatenkammer und dem Oberstaatsanwalte des Oberlandesgerichtes, in dessen Sprengel die Advocatenkammer gelegen ist, zuzustellen. Auch ist eine Abschrift dem Ausschusse der Kammer, zu welcher der Beschuldigte gehört, zuzumitteln.

Demjenigen, der durch die Handlung des Beschuldigten in seinen Rechten beeinträchtigt zu sein erachtet, ist auf Begehren eine Abschrift des Erkenntnisses sammt Entscheidungsgründen hinauszugeben.

§. 41.

Die Kosten des Disciplinarverfahrens in erster Instanz hat die Advocatenkammer am Sitze des Disciplinarrathes, die Kosten des Verfahrens in zweiter Instanz der Staat vorzuschießen.

Der Ersatz der Kosten, welche unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Strafproceßordnung zu bemessen sind, ist dem Verurtheilten aufzuerlegen.

Außer dem Falle der Verurtheilung, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit hat derjenige, welcher die Kosten vorgeschossen hat, dieselben auch endgiltig zu tragen. Wenn jedoch ein gemeinsamer oder delegirter Disciplinarrath (§§. 6 und 27) gegen einen Advocaten eingeschritten ist, welcher nicht zur Kammer am Sitze des Disciplinarrathes gehört, so sind derselben die Kosten von derjenigen Kammer zu ersetzen, in deren Liste der Advocat eingetragen ist.

§. 42.

Ueber die mündliche Verhandlung ist von einem Mitgliede des Disciplinarrathes ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen sämmtlicher Mitglieder des Disciplinarrathes, des Anwaltes, des Angeschuldigten und seines etwaigen Vertheidigers, ferner die wesentlichen Momente der Verhandlung zu enthalten hat.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 43.

Entschädigungsansprüche, welche Jemand aus der Pflichtverletzung eines Advocaten ableitet, können nicht im Disciplinarverfahren geltend gemacht werden.

§. 44.

Alle Zustellungen an den Beschuldigten müssen in der Regel zu eigenen Handen desselben oder seines bestellten Bevollmächtigten erfolgen.

Ist der Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt und hat er keinen Bevollmächtigten aufgestellt, so erfolgt die Zustellung an ein vom Disciplinarrathe aufzustellendes Kammermitglied, welches verpflichtet ist, das Interesse des Abwesenden in der betreffenden Disciplinarsache mit allen dem Beschuldigten zustehenden Rechten zu wahren und an welchen alle Zustellungen in dem weiteren Verfahren solange mit Rechtswirksamkeit für den Beschuldigten zu erfolgen haben, bis dieser seinen Aufenthalt bekannt gibt oder einen anderen Bevollmächtigten namhaft macht.

Ein Edictalverfahren oder eine Bekanntmachung des Erkenntnisses durch die öffentlichen Blätter ist unzulässig.

§. 45.

Der Justizminister ist in Ausübung des obersten Aufsichtsrechtes über Advocaten und Advocaturcandidaten berechtigt, selbst oder durch die von ihm bestellten Organe von der Geschäftsführung des Disciplinarrathes, sowie von dem Stande der anhängigen Disciplinaruntersuchungen zu jeder Zeit Einsicht zu nehmen und die Beseitigung der wahrgenommenen Gebrechen anzuordnen.

Der Ausschuß der Advocatenkammer hat zu Ende eines jeden Jahres dem Justizminister ein Verzeichniß der bei dem Disciplinarrathe angebrachten Anzeigen, sowie der erledigten und der noch anhängigen Untersuchungen vorzulegen.

Dem Justizminister steht das Recht zu, den Disciplinarrath einer Advocatenkammer unter gleichzeitiger Anordnung einer Neuwahl aufzulösen.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechtsmitteln gegen Beschlüsse und Erkenntnisse des Disciplinarrathes.

§. 46.

Gegen die Erkenntnisse des Disciplinarrathes findet das Rechtsmittel der Berufung, gegen andere Beschlüsse das Rechtsmittel der Beschwerde statt.

§. 47.

Das Rechtsmittel der Berufung steht zu:

1. dem Beschuldigten, wenn auf eine Geldstrafe von mehr als 50 fl. oder auf eine der im §. 12, lit. c) und d) bezeichneten Strafen erkannt worden ist,

2. dem Anwalte der Advocatenkammer,

3. dem Oberstaatsanwalte bei dem Oberlandesgerichte, in dessen Sprengel der Disciplinarrath seinen Sitz hat; diesem jedoch nur insoweit es sich um ein Disciplinarvergehen handelt, durch welches die Berufspflichten verletzt wurden.

Dem Anwalte der Kammer, sowie dem Oberstaatsanwalte steht eine Berufung im Interesse des Beschuldigten nicht zu.

§. 48.

Die Berufung ist binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses und der Entscheidungsgründe bei dem Disciplinarrathe,

der dasselbe gefällt hat, anzumelden. Innerhalb derselben Frist kann auch eine Ausführung der Gründe überreicht werden, zu welchem Behufe dem Berufenden oder seinem Vertheidiger die Einsicht der Acten zu gestatten ist.

Nach Einlangen dieser Ausführung oder nach Ablauf der zu ihrer Einbringung bestimmten Frist sind die Acten dem obersten Gerichtshofe zur Entscheidung, welche sich auch auf die von Amtswegen zu prüfende Rechtzeitigkeit der Anmeldung zu erstrecken hat, vorzulegen.

§. 49.

Erachtet der oberste Gerichtshof eine Ergänzung der Erhebungen für nöthig, so hat er dieselbe durch den Disciplinarrath oder einen beauftragten Richter zu veranlassen.

§. 50.

Der oberste Gerichtshof hat über Berufungen in einem Senate von 8 Mitgliedern und einem Vorsitzenden zu entscheiden. Auf die Zusammensetzung dieses Senates finden die Bestimmungen des §. 9 und auf das Verfahren die Bestimmungen der §§. 18 — 23 des Gesetzes vom 21. Mai 1868, Nr. 46 R. G. Bl., sinngemäße Anwendung. Ueber Berufungen jedoch, welche von dem Beschuldigten gegen lediglich zu einer Geldstrafe verurtheilende Erkenntnisse erhoben werden, hat der oberste Gerichtshof ohne Anordnung einer mündlichen Verhandlung auf Grund der Acten nach Anhörung des Generalprocurators zu entscheiden.

Wurde die Berufung nur von dem Anwalte der Kammer erhoben, so ist derselbe bei der mündlichen Verhandlung vor dem Generalprocurator, wenn aber die Berufung auch von dem Oberstaatsanwalte ergriffen wurde, nach dem Generalprocurator zu hören.

Ist die Berufung nur von dem Oberstaatsanwalte erhoben worden, so steht dem Anwalte der Kammer frei, in der mündlichen Verhandlung vor dem obersten Gerichtshofe zu erscheinen und seine Aeußerung abzugeben.

In allen Fällen ist es dem Kammeranwalte gestattet, sich bei der Verhandlung durch einen anderen Advocaten vertreten zu lassen.

Erscheint der Beschuldigte weder persönlich, noch ein Vertheidiger statt seiner, so ist eine etwa eingesendete schriftliche Vertheidigung vorzulesen.

§. 51.

Wird gegen ein Erkenntniß des Disciplinarrathes, welches wegen Beeinträchtigung der Ehre und des Ansehens des Standes allein oder wegen einer solchen und zugleich wegen Verletzung einer Berufspflicht eine Strafe verhängt, die Berufung lediglich zu dem Zwecke erhoben, um eine strengere Behandlung des Advocaten aus dem Grunde der Verletzung seiner Berufspflichten zu erwirken, so hat der oberste Gerichtshof, wenn er der Berufung stattgibt, bei der Strafbemessung die vom Disciplinarrathe verhängte Strafe auch, insoweit sie einen Gegenstand der Berufung nicht bildet, zu berücksichtigen und dieselbe, wenn sie gleichartig ist, in die auszusprechende Gesammtstrafe einzubeziehen.

§. 52.

Die Entscheidung des obersten Gerichtshofes ist dem Disciplinarrathe zuzustellen, welchem obliegt, die weitere Verständigung zu veranlassen.

§. 53.

Das Rechtsmittel der Beschwerde steht zu

1. dem Beschuldigten,

2. den im §. 47, 2 und 3, bezeichneten Personen innerhalb der daselbst bestimmten Grenzen,

3. demjenigen, der durch ein Disciplinarvergehen in seinen Rechten beeinträchtigt erscheint, jedoch nur gegen den Beschluß, daß kein Grund zur Disciplinarbehandlung des Beschuldigten vorhanden sei. (§. 29.)

§ 54.

Die Beschwerde ist binnen der unerstreckbaren Frist von 8 Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei dem Disciplinarrathe, welcher denselben gefaßt hat, schriftlich anzubringen, und von diesem dem obersten Gerichtshofe vorzulegen.

Zur Entscheidung genügt die Anwesenheit von 4 Mitgliedern und des Vorsitzenden des im §. 50 bezeichneten Senates. Die Entscheidung erfolgt ohne Anordnung einer mündlichen Verhandlung auf Grund der Acten.

§. 55.

Die rechtzeitige Ergreifung eines Rechtsmittels hat, insoferne in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, aufschiebende Wirkung.

Der Vollzug der vom Disciplinarrathe nach §. 17 dieses Statutes beschlossenen Maßregeln wird jedoch durch eine dagegen erhobene Beschwerde nicht gehemmt.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Vollzuge der Erkenntnisse.

§. 56.

Jede gegen einen Advocaten oder Advocaturcandidaten rechtskräftig erkannte Disciplinarstrafe ist in ein hierüber von dem Ausschusse der Advocatenkammer zu führendes Register einzutragen.

Nach dreijähriger tadelloser Aufführung ist der Advocat oder Advocaturcandidat berechtigt, die Löschung der ihm ertheilten Verweise aus dem Register bei dem Disciplinarrathe zu begehren.

Dem Ausschusse liegt ob, für den Vollzug der Erkenntnisse und der mittlerweiligen Vorkehrungen (§. 17) Sorge zu tragen.

§. 57.

Soll eine Geldstrafe zwangsweise eingebracht werden, so hat sich der Ausschuß wegen Einhebung derselben unter Vorlegung des rechtskräftigen Erkenntnisses an das zuständige Gericht zu wenden.

§. 58.

Lautet ein Disciplinarerkenntniß auf Einstellung der Ausübung der Advocatur oder auf Streichung von der Liste der Advocaten, so hat der Ausschuß nach eingetretener Rechtskraft die Anzeige an das Oberlandesgericht, den obersten Gerichtshof und das Justizministerium zu erstatten und die Veröffentlichung durch die Wiener und durch die ämtliche Landes-Zeitung zu veranlassen.

Wird gegen einen Advocaturcandidaten, der in die Liste der Vertheidiger in Strafsachen eingetragen ist, im Disciplinarwege eine Strafe verhängt, so ist nach Rechtskraft des Erkenntnisses dem Oberlandesgerichte die Anzeige zu machen.

§. 59.

In Ansehung der Wiederaufnahme einer Disciplinarunterſuchung finden die Bestimmungen der Strafproceßordnung sinngemäße Anwendung.

Regierungsvorlage.

Gesetz

vom . . . . . .

betreffend die

Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow mit einer Abzweigung von Grybow nach Zagórz.

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, die Ausführung einer Locomotiveisenbahn von Tarnow im Anschlusse an die galizische Karl Ludwigbahn über Grybow und Neu-Sandec an die galizisch-ungarische Landesgrenze bei Leluchow zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze in der Richtung gegen Eperies nebst einer von dieser Hauptlinie bei Grybow ausgehenden Zweigbahn über Gorlice, Zmigrod und Sanok nach Zagorz zum Anschlusse an die erste ungarisch galizische Eisenbahn durch Concessionsertheilung unter den Bedingungen dieses Gesetzes (Artikel II, III, IV, V, VI, VII) sicherzustellen.

Artikel II.

Für die im Artikel I angeführten Eisenbahnlinien kann vom Staate die Garantie eines jährlichen Reinerträgnisses mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von acht und vierzig Tausend (48.000) Gulden österreichischer Währung in Silber per Meile für die Dauer der Concession zugesichert werden, so zwar, daß, wenn das jährliche Reinerträgniß den garantirten Betrag nicht erreichen sollte, das fehlende von der Staatsverwaltung zu ergänzen sein wird.

Die Garantie hat mit dem Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen im Artikel I angeführten Eisenbahnstrecke, bezüglich früher eröffneter Theilstrecken jedoch sobald in Wirksamkeit zu treten, als durch die Eröffnung derselben eine ununterbrochene Schienenverbindung von Tarnow über Grybow entweder mit dem ungarischen Eisenbahnnetze oder mit der galizischen Strecke der ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn hergestellt ist.

Die für die eröffneten Theilstrecken zu leistende Garantie wird auf Grund der festgestellten Garantiesumme nach dem Verhältnisse der Meilenzahl bemessen werden.

Außerdem kann der Concessionär zum Baue einer Zweigbahn von Neu-Sandec oder einem andern geeigneten Punkte der Hauptbahn an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn in der Richtung Bielitz-Dziedzitz und eventuell an die galizisch-ungarische Landesgrenze zum Anschlusse an die Kaschau-Oderberger Eisenbahn verhalten werden.

In diesem Falle wird das garantirte Reinerträgniß im verfassungsmäßigen Wege der effectiven Baukosten nebst den Geldbeschaffungskosten entsprechend erhöht werden.

Artikel III.

In Ausführung des Artikel II sind folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Von dem garantirten jährlichen Reinerträgnisse ist derjenige Betrag zur Capitalstilgung zu verwenden, welcher durch die Staatsverwaltung nach einem von ihr zu genehmigenden Amortisationsplane, demzufolge das emittirte Capital während der Dauer der Concession zu tilgen ist, bestimmt werden wird.

2. Der von der Staatsverwaltung aus Anlaß der übernommenen Garantie allenfalls zu zahlende Zuschuß ist über vorausgegangene Prüfung der vorzule-

genden documentirten Jahresrechnung drei Monate nach deren Ueberreichung flüssig zu machen.

Das Aerar wird jedoch auch früher zur Einlösung der verfallenen Actien- und Obligationencoupons, nach Maßgabe des auf Grund des Ertragspräliminars richtig gestellten Erfordernisses, Theilzahlungen unter Vorbehalt der auf Grundlage der Jahresrechnung zu pflegenden Abrechnung leisten, wenn der Concessionär sechs Wochen vor der Verfallszeit das bezügliche Ansuchen gestellt hat.

Wenn nach endgiltiger Feststellung der Jahresrechnung, welche spätestens binnen drei Monaten nach Ablauf des Betriebsjahres vorzulegen sein wird sich herausstellen sollte, daß die Vorschüsse zu hoch bemessen worden sind, so hat der Concessionär den erhaltenen Mehrbetrag mit Zurechnung von sechs Percent Zinsen sofort zu refundiren. Der Anspruch auf Leistung eines Zuschusses von Seite des Staates muß aber längstens innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betreffenden Betriebsjahres erhoben werden, widrigenfalls derselbe erloschen ist.

3. Der Betrag, welchen die Staatsverwaltung in Folge der übernommenen Garantie zahlt, ist lediglich als ein mit vier Percent jährlich verzinslicher Vorschuß zu behandeln.

Wenn der Reinertrag des Bahnnetzes die garantirte Jahressumme überschreitet, ist die Hälfte des dießfälligen Ueberschusses sogleich zur Zurückzahlung des geleisteten Vorschusses sammt Zinsen an die Staatsverwaltung bis zur gänzlichen Tilgung abzuführen. Von der erübrigenden anderen Hälfte ist ein von der Staatsverwaltung statutenmäßig zu bestimmender Theil in den Reservefond zu hinterlegen.

Die Berichtigung der fälligen Zinsen hat der Refundirung der Vorschüsse voranzugehen. Forderungen des Staates an solchen Vorschüssen oder Zinsen, welche bis zur Zeit des Erlöschens der Concession oder der Einlösung der Bahn noch nicht bezahlt wurden, sind aus dem noch erübrigenden Vermögen der Unternehmung zu berichtigen.

Artikel IV.

Für die im Artikel I angeführten Eisenbahnlinien wird die Befreiung von der Einkommensteuer und der Entrichtung der Couponsstempelgebühren, sowie von jeder neuen Steuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt wird, während der Bauzeit und durch neun Jahre vom Tage der Betriebseröffnung der ganzen Bahn gerechnet, zugestanden.

Die allfälligen Kosten der Notirung der Effecten auf in- und ausländischen Börsen, sowie die nach Ablauf von neun Jahren von der Unternehmung zu leistenden Steuern dürfen in die Betriebsrechnung als Aufgabspost eingestellt werden, bezüglich der Coupons-Stempelgebühren ist dieß nicht zulässig. Für die Staatszuschüsse ist von der Unternehmung keine Einkommensteuer zu bezahlen.

Es wird ferner gestattet, daß die erste Ausgabe der Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine stempel- und gebührenfrei stattfinde.

Desgleichen wird die Befreiung von der bei den Grundeinlösungen auflaufenden Uebertragungsgebühr zugestanden.

Zur Berichtigung der Stempel und Gebühren für alle Verträge, Eingaben und sonstigen Urkunden zum Zwecke der Capitalsbeschaffung sowie des Baues und der Instruirung der Bahnstrecken wird eine Frist bis zur Eröffnung des Betriebes auf der einschlägigen Eisenbahnstrecke bewilligt.

Artikel V.

Der Bau der im Artikel I angeführten Eisenbahnlinien muß binnen längstens zwei und einem halben Jahre vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet, ausgeführt und die fertige Bahn bis zu diesem Zeitpunkte dem öffentlichen Verkehre übergeben werden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Concessionär der Staatsverwaltung in der von ihr zu bestimmenden Art und Weise entsprechende Sicherheit zu leisten. Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann die Caution als verfallen erklärt werden.

Die aus diesem Anlasse hervorgehenden Acte und Urkunden genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel VI.

Die Vergebung der Bauarbeiten hat abgesondert von der Geldbeschaffung auf Grund der von der Regierung für diese Bahn festzustellenden Bedingnißhefte im Offertwege stattzufinden.

Die Geldbeschaffung hat gleichfalls im Offertwege zu geschehen und wird für die auszugebenden Effecten der Minimalemissionscours von achtzig Gulden österr. Währung für 100 fl. Silber festgesetzt.

Alle Brücken, dann alle anderen namhaften Bauobjecte und Kunstbauten sind aus Eisen und Stein herzustellen.

Artikel VII.

Die Dauer der Concession wird auf neunzig Jahre vom Tage der Eröffnung des Betriebes auf der ganzen im Artikel I angeführten Eisenbahn festgesetzt.

Bezüglich der Modalitäten der Garantieleistung und der sonstigen Concessionsbestimmungen kann mit der königlich ungarischen Regierung eine Vereinbarung getroffen werden, wobei auf die Anordnungen des Gesetzes vom 1. Juni 1868, R. G. Bl. Nr. 56, in Betreff der Bedingungen und Zugeständnisse für die Unternehmung des unter dem Namen „Oesterreichische Nord-

westbahn" zu erbauenden Locomotiveisenbahnnetzes thunlichst Rücksicht zu nehmen ist.

Artikel VIII.

Die Regierung wird für den Fall, daß die sofortige Sicherstellung der im Artikel I angeführten Eisenbahn im Wege der Concessionsertheilung nicht als den öffentlichen Interessen entsprechend erkannt werden sollte, ermächtigt, den Bau dieser Bahn auf Staatskosten in Angriff zu nehmen. Zu diesem Zwecke wird der Regierung für das Jahr 1872 eine Baudotation von drei Millionen (3,000.000) Gulden österr. Währung bewilligt, welcher Betrag mittelst einer schwebenden Schuld aufgebracht werden kann.

Artikel IX.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden der Handelsminister und der Finanzminister beauftragt.

Denkschrift

zum

Gesetzentwurfe, betreffend die Herstellung einer Locomotiveisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow mit einer Abzweigung von Grybow nach Zagórz.

Durch die in den letzten Jahren bewirkte Sicherstellung der von Przemysl über Chyrow, Lisko, Zagórz, Szczawne und Lupkow nach Legenye-Mihályi führenden Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn, sowie der von Lemberg über Stry, Skole und den Beskid nach Munkács, dann von Stry nach Stanislau concessionirten Erzherzog Albrechtbahn ist dem längst empfundenen Bedürfnisse der Ausführung unmittelbarer Eisenbahnverbindungen zwischen Galizien und Ungarn nur insoweit Rechnung getragen, als der mittlere und östliche Theil Galiziens mit Hilfe der genannten Bahnlinien nunmehr directe Schienenwege zum Anschlusse an das ungarische Eisenbahnnetz erlangt.

Der westliche Theil Galiziens aber, welcher durch den natürlichen Terraineinschnitt des Popradthales ganz vorzugsweise auf die Verkehrsbeziehungen zu Ungarn angewiesen ist, entbehrt noch immer einer für diesen Zweck geeigneten Schienenverbindung, als deren zweckmäßigste Anknüpfungspunkte an das bestehende Bahnnetz der Gesammtmonarchie sich einerseits die Station Tarnow der galizischen Carl Ludwigbahn, anderseits die Station Eperies der Kaschau-Oderberger Eisenbahn darstellen.

Für die Ausführung dieser Eisenbahnlinie, welche behufs vollständiger Verwerthung den Bau von Abzweigungen zum unmittelbaren Anschlusse an die Erste Ungarisch-Galizische Eisenbahn und an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, beziehungsweise an die preußischen Bahnen voraussetzt, sprechen gewichtige Gründe allgemein staatlicher Natur und bedeutsame volkswirthschaftliche Rücksichten.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung der Gründe, welche die ungesäumte Vervollständigung der zwischen Galizien und der ungarischen Reichshälfte herzustellenden Eisenbahnverbindungen vom Standpunkte der gesammten Reichsinteressen gebieten.

In volkswirthschaftlicher Hinsicht gewährt die Eisenbahnlinie Tarnow-Eperies nebst ihren Abzweigungen nicht nur den Vortheil der Eröffnung eines neuen Transitweges für den aus Ungarn und Ostgalizien nach Preußen gerichteten Exportverkehr, sondern auch das wirksamste Mittel einer durchgreifenden Hebung der Productionsverhältnisse des westgalizischen Gebirgslandes, welches schon jetzt die nachtheiligen Folgen ungenügender Communicationen schwer empfindet.

Insbesondere ist dießbezüglich der Städte Tarnow und Neu-Sandec der Fall, welche bisher als Knotenpunkte des ungarisch-galizischen Straßennetzes eine gewisse Bedeutung in Bezug auf den internen Handelsverkehr behauptet haben,

deren fernerer Bestand jedoch im Falle der Ablenkung dieses Verkehrszuges durch die in der Ausführung begriffenen Bahnen ernstlich bedroht erscheint.

Die angeführten Momente haben schon seit einer Reihe von Jahren der Privatthätigkeit Anlaß gegeben, sich mit der Vorbereitung der erwähnten Bahnlinien zu befassen, und es sind diesfalls von Privatbewerbern mehrere, bezüglich der berührten Zwischenpunkte unter einander differirende Projecte einer Eisenbahn von Tarnow an die galizisch-ungarische Landesgrenze, sowie von dort nach Eperies, dann einer von dieser Bahnlinie ausgehenden Abzweigung an die Erste Ungarisch-Galizische Eisenbahn, endlich einer Seitenverbindung zum Anschlusse an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn ausgearbeitet worden.

Nachdem die allgemeine Bahnrichtung der Hauptlinie und der erwähnten Abzweigung bereits im Mai 1870 der technisch-militärischen Revision unterzogen und der eventuelle Anschlußpunkt der beiderseitigen Bahnstrecken an der Landesgrenze im Einverständnisse mit der königlich-ungarischen Regierung festgestellt worden war, ist die Concessionsertheilung für die ungarische Strecke der Eisenbahnlinie Tarnow-Eperies erfolgt und befindet sich die Bauausführung derselben derzeit im Zuge.

Bezüglich der galizischen Strecke hat sich jedoch in Folge des Umstandes, daß die vorgelegten Privatprojecte im Einzelnen ziemlich bedeutende Unrichtigkeiten aufwiesen, die Nothwendigkeit ergeben, die Vornahme genauer Terrainaufnahmen und die Verfassung eines neuen Projectes durch die k. k. Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen zu veranlassen.

Die bezüglichen Vorarbeiten wurden im Laufe des verflossenen Sommers und Herbstes durchgeführt und haben die Aufstellung eines vollständigen Generalprojectes für die Locomotiveisenbahn von Tarnow über Grybow und Neu-Sandec an die galizisch ungarische Landesgrenze bei Leluchow mit einer Abzweigung von Grybow nach Zagórz ermöglicht.

Das Ergebniß der durch die Generalinspection vorgenommenen Vorarbeiten muß insoferne als ein befriedigendes angesehen werden, als dasselbe eine Ersparniß sowohl an Baulänge als an Baukosten aufweist und schon jetzt bei der Sicherstellung der Hauptbahn auch die Realisirung der Seitenlinie ermöglicht.

Nach dem Projecte der Generalinspection soll die Hauptbahn von Tarnow im Bialathale aufwärts bis oberhalb Grybow und von dort über die Wasserscheide bei Flaszkowa in das Dunajec-, beziehungsweise Popradthal geführt werden, welchem dieselbe sodann bis zu dem im Einverständnisse mit der königlich ungarischen Regierung commissionell festgestellten Anschlußpunkte an der Landesgrenze bei Seluchow folgt.

Durch die Wahl dieser Gesammtrichtung ergibt sich bei 18·7 Meilen Bahnlänge zwar gegenüber einer durchwegs im Dujanec- und Popradthale geführten, eventuell zwischen Zakliczyn und Lipie die Wasserscheide bei Palesznica übersteigenden Linie, welche nach der Variante Tarnow — Dujanecthal — Leluchow 17·6 Meilen, nach der Variante über Palesznica aber 16·3 Meilen umfaßt, eine Mehrlänge von 1·1, beziehungsweise 2·4 Meilen; es werden jedoch die im ersteren Falle erforderlichen kostspieligen Kunstbauten längs dem Dujanecflusse, eventuell die aus der scharfen Ansteigung zur Wasserscheide bei Palesznica folgenden Betriebserschwernisse vermieden, und es wird insbesondere der Vortheil erzielt, daß die als Bestandtheil der Linie Tarnow-Leluchow hergestellte Strecke Grybow-Neu-Sandec einen günstigen Anschluß für die Seitenverbindung mit der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn gewährt, da die Baulänge dieser Seitenlinie in Folge der vorgeschobenen Lage des Abzweigungspunktes Grybow bedeutend verkürzt wird.

Zugleich kann die Strecke Grybow-Neu-Sandec für die aus handelspolitischen Gründen höchst wünschenswerthe südgalizische Transversallinie benützt werden, welche einerseits von Bielitz, anderseits von Csácza über Saybusch, Sucha, Jordanow, Tymbark, Neu-Sandec, Grybow, Gorlice, Rymanow, Sanok nach Zagórz an die Przemysl Lupkowerbahn geführt werden soll und die ihre Fortsetzung in der Strecke Zagórz-Chyrow der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn, dann in der

Dniesterbahn von Chyrow bis Stry, endlich in der Strecke Stry-Stanislau der Beskiedbahn findet.

Was nun die Einzelheiten der Traceführung betrifft, so zwingt die von der Generalinspection beantragte Hauptlinie von dem östlichen Ende der Station Tarnow der galizischen Carl Ludwigbahn mit einem gegen Süden gerichteten Bogen ab, berührt auf dem linken Ufer des Bialaflusses die Ortschaft Swiebodzin, erreicht nach Uebersetzung der Biala den Stationsort Plesna und führt von dort im eigentlichen Bialathale aufwärts, wobei mehrere Uebersetzungen von Wildbächen nebst einem Durchstiche zur Abschneidung einer scharfen Flußserpentine bei Lowzow nothwendig werden, über die Stationsorte Tuchow, Cießkowice, sowie nach Ueberbrückung der Biala bei Zimnawódka über den Stationsort Bobowa, endlich nach Uebersetzung des Grodekthales und einiger Wildbäche bis zur Station Grybow, welche unweit der Stadt parallel zur Poststraße und unter Rücksichtnahme auf den Anschluß der nach Zagórz abzweigenden Bahnlinie projectirt ist.

Von der Station Grybow aus gewinnt die Trace nach Ueberbrückung der Poststraße die rechte Lehne des Bialathales und folgt derselben bis zu der unweit von Grybow projectirten Haltstelle Bialawyczuia, oberhalb welcher sich die Bahnlinie gegen Westen wendet, um das Bialathal mittelst eines 240 Meter langen und 30 Meter hohen Viaductes zu übersetzen und längs der linken Lehne des Bialathales zurückkehrend nächst der Ortschaft Bialawyczuia in das Querthal des Fojakabaches einzutreten.

Die Trace steigt an der rechten Lehne desselben zur Wasserscheide bei Flaszkowa hinan, welche mittelst eines 350 Meter langen Tunnels vor der gleichnamigen Station unterfahren wird und folgt sodann dem nördlichen Ufer des Krolowa und Kamionkabaches mit Berührung des Stationsortes Krolowapolska, wobei der zwischen der Ortschaft und dem Stationsplatze vorspringende Bergrücken bei Mystkow die Anlage eines 120 Meter langen Tunnels erfordert, bis zur Ortschaft Jamnica, nächst welcher die mit dem Kamionkabache vereinigte Kamienica übersetzt und die Ebene bei Neu-Sandec nebst dem südlich von der Stadt zu errichtenden Stationsplatze, in welchen die Bahn mittelst eines gegen Westen gerichteten Bogens einmündet, erreicht wird.

Hinter der Station Neu-Sandec, bei deren Anlage sowohl auf den künftigen Anschluß der in westlicher Richtung über Jordanow, Sucha und Saybusch gegen Bielitz und Czacza zu führenden Seitenlinie als auf die möglichste Annäherung an die Stadt Rücksicht genommen wurde, tritt die Trace aus dem Dunajecthale nach Uebersetzung der Poststraße und des Popradflusses mittelst einer 150 Meter langen Brücke in das Popradthal, berührt am Eingange desselben den Stationsort Alt-Sandec und zieht im Popradthale aufwärts über den Stationsort Piwniczna, hinter welchem der Fluß übersetzt und ein vorspringender Bergrücken mittelst eines Tunnels von 100 Meter Länge durchbrochen wird, dann über die Stationsorte Zubrzyk und Zegestow, zwischen welchem die Flußserpentine bei Kiczera einen Tunel von 530 Meter Länge erfordert, endlich über den Stationsort Muszyna bis zur Landesgrenze bei Leluchow, woselbst der Anschluß an die ungarische Bahnlinie über Troß-Volgo, Falocsa und Zeben nach Eperies nach Maßgabe der zufolge der Commissionsprotokolle vom 8. Mai 1870 und vom 29. August 1871 mit der königlich ungarischen Regierung vereinbarten Bestimmungen in der Mitte der den Grenzbach übersetzenden Eisenbahnbrücke stattfinden soll.

Die Trace der von Grybow nach Zagórz zu führenden Zweigbahn geht von der Station Grybow der Hauptlinie aus, führt durch das Grodokthal, sowie nach Uebersetzung der gleichnamigen Einsattlung durch das Ropathal über Szymbark bis Gorlice, woselbst sie das Thal verläßt und sich in östlicher Richtung mit Berührung der Orte Kobylanka, Lipniki, Pilgrzimka und Zmigrod gegen den Wislokafluß wendet.

Von Zmigrod aus wird die unweit Dukla gelegene Einsattlung des östlichen Wislokaufers erstiegen, um sodann wieder die östliche Richtung über Iwonicz unweit von Rymanow und Zarszyn bis nach Sanok zu verfolgen, von wo die

Trace in südlichem Zuge längs der nach Lisko führenden Straße den Anschluß bei Zagórz an die Erste Ungarisch-Galizische Eisenbahn erreicht.

Die Gesammtlänge der projectirten Hauptbahn beträgt **142.191** Kilometer oder **18·744** Meilen, wovon auf die Strecke Tarnow-Grybow **58.650** Kilometer oder **7 731** Meilen entfallen; jene der Zweigbahn aber **1214** Kilometer oder **16** Meilen.

Die Maximalsteigung der Hauptbahn, welche vermöge der günstigen Gestaltung der Flußthäler in den Strecken Tarnow-Grybow und Neu-Sandec-Leluchow mit **666** Promill oder **1 : 150** festgehalten werden könnte, müßte zwischen Grybow und der Wasserscheide bei Plaszkowa auf **1538** Promill oder **1 : 65** erhöht und von der Wasserscheide bis Neu-Sandec ein Maximalgefälle von **1428** Promill oder **1 : 70** zugelassen werden, um eine unverhältnißmäßige Verlängerung der Linie und die Berührung beweglicher Terrainpartien zu vermeiden. Auf der Zweigbahn beträgt die Maximalsteigung in der Strecke Grybow-Gorlice **15** Promill oder **1 : 66**, in der Strecke Gorlice-Zagórz aber nur **10** Promill oder **1 : 100**.

Der kleinste Krümmungshalbmesser ist mit **285** Meter angenommen.

Die effectiven Bau- und Ausrüstungskosten einschließlich der Betriebsvorauslagen werden von der Generalinspection bei eingeleisiger Ausführung und Herstellung definitiver Objecte für die projectirte Bahn von Tarnow nach Leluchow und von Grybow nach Zagórz auf zusammen **24,731.538** fl. oder **93.834** fl. per Kilometer, beziehungsweise **711.822** fl. per Meile veranschlagt.

Auf Grundlage des effectiven Kostenbetrages per Meile von	**711.822** fl.
ergibt sich mit Hinzurechnung der bei einem durchschnittlichen Emissionscourse von 80 Percent entfallenden Geldbeschaffungskosten von	**177.955** „
ein Gesammterforderniß von	**889.777** fl.
dann mit Einschluß der einer $2^1/_2$jährigen Bauzeit entsprechend mit **6·3** Percent angenommenen Intercalarzinsen von	**56.056** „
sowie der entsprechenden Geldbeschaffungskosten für die Intercalarzinsen mit	**14.014** „
ein Nominalcapital per Meile von	**959.847** fl.
oder rund	**960.000** „

Die hiernach ermittelte Durchschnittsziffer ist dem Gesetzentwurfe zu Grunde gelegt, mit welchem die gesetzliche Sicherstellung der Locomotiveisenbahn von Tarnow an die ungarische Landesgrenze bei Leluchow und von Grybow nach Zagórz im verfassungsmäßigen Wege erwirkt werden soll.

Nach Artikel I dieses Gesetzentwurfes ist die Ausführung der Locomotiveisenbahn von Tarnow im Anschlusse an die galizische Carl Ludwigbahn über Grybow und Neu-Sandec an die galizisch-ungarische Landesgrenze bei Leluchow zur Verbindung mit dem ungarischen Eisenbahnnetze in der Richtung gegen Eperies nebst einer von dieser Hauptlinie bei Grybow ausgehenden Zweigbahn über Gorlice, Zmigrod und Sanok nach Zagórz zum Anschlusse an die erste ungarisch-galizische Eisenbahn im Wege der Concessionsertheilung in Aussicht genommen, und soll in diesem Falle nach Artikel II die Staatsgarantie für ein jährliches Reinerträgniß mit Inbegriff der Tilgungsquote in der Maximalsumme von **48.000** fl. österr. Währung in Silber per Meile, welche Ziffer einer fünfprocentigen Verzinsung des oben angeführten Nominalcapitals von durchschnittlich **960.000** per Meile entspricht, zugesichert werden können.

Die bezüglich der Modalitäten der Garantieleistung der sonstigen Begünstigungen, dann der Bauausführung in den Artikeln II, III, IV, V und VII beantragten Bestimmungen entsprechen den dießfälligen Anordnungen der in den letzten Jahren zu Stande gekommenen ähnlichen Gesetze, beziehungsweise dem in verfassungsmäßiger Behandlung befindlichen Gesetzentwurfe für die salzburgische Gebirgsbahn mit der speciellen Application, daß die Garantie für die vor der Betriebsübergabe des ganzen Bahncomplexes eröffneten Theilstrecken nicht in einem früheren Zeitpunkte in Wirksamkeit zu treten hat, als bis durch die eröffneten

Strecken eine ununterbrochene Schienenverbindung von Tarnow über Grybow entweder mit dem ungarischen Eisenbahnnetze oder mit der galizischen Strecke der Ersten Ungarisch-Galizischen Eisenbahn hergestellt ist, indem erst durch die Eröffnung einer der beiden alternativ angeführten Bahnlinien der angestrebte Verkehrszweig erreicht wird, und daß ferner der Bautermin auf zwei und ein halbes Jahr vom Tage der Concessionsertheilung festgesetzt werden soll.

Nach Artikel II soll ferner dem Concessionär die Verpflichtung auferlegt werden, im Falle der im verfassungsmäßigen Wege zu bewirkenden entsprechenden Erhöhung des garantirten Reinerträgnisses eine Zweigbahn von Neu-Sandec oder einem andern geeigneten Punkte der Hauptbahn an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn in der Richtung Bielitz-Dziedzitz und eventuell an die galizisch-ungarische Landesgrenze zum Anschlusse an die Kaschau-Oderberger Eisenbahn auszuführen.

Obwohl nämlich die sofortige Festsetzung der Garantieziffer für die Zweigbahn aus dem Grunde nicht stattfinden kann, weil die hiezu erforderlichen technischen Vorarbeiten erst im Laufe der nächsten Wochen beendet werden können, so scheint doch die gleichzeitige principielle Feststellung der erwähnten Bahnlinie bei dem gegenwärtigen Anlasse schon deßhalb wünschenswerth, um dem Gedanken der Zusammengehörigkeit dieser Bahnstrecken, deren Vereinigung zu einem größeren Unternehmen allein den finanziellen und handelspolitischen Erfolg der südgalizischen Transversallinie zu sichern vermag, Ausdruck zu geben, wobei übrigens durch die dem Artikel II gegebene Fassung die Möglichkeit vorbehalten bleibt, für den Fall, als seinerzeit nach den obwaltenden Verhältnissen die abgesonderte Vergebung der obigen Zweigbahn ganz unverhältnißmäßige Vortheile gewähren sollte, diese Art der Sicherstellung zu wählen.

Nach Artikel VI soll der Bau der Bahn abgesondert von der Geldbeschaffung auf Grund der von der Regierung festzustellenden Bedingnißhefte, sowie die Geldbeschaffung, für welche den speciellen Umständen des Unternehmens entsprechend, ein Minimalemissionscours von achtzig (80) Percent festgesetzt wird, im Offertwege vergeben werden, und sind alle Brücken und sonstigen namhaften Bauobjecte aus Eisen und Stein herzustellen, so daß eine Ausführung provisorischer Kunstbauten nicht stattfindet.

Es steht zu erwarten, daß hiedurch nicht nur eine finanzielle Ersparniß erreicht, sondern auch eine solide Arbeit sicherer erzielt werden wird.

Um die Frage der Concessionsertheilung mit voller Unabhängigkeit von den augenblicklichen Strömungen des Geldmarktes ihrer Entscheidung zuführen zu können, ohne daß hiedurch die wünschenswerthe beschleunigte Inangriffnahme des Baues verzögert wird, ist im Artikel VIII des Gesetzentwurfes die Inangriffnahme des Baues auf Staatskosten vorbehalten, und hiezu für das Jahr 1872 eine Baudotation von drei Millionen Gulden österr. Währung in der bisher üblichen Form beansprucht.

Artikel IX enthält die Vollzugsclausel.

Bericht des Finanzausschusses

über die

ihm zugewiesene Note des Herrn k. k. Finanzministers vom 19. Februar 1872, Z. $\frac{753}{F.M.}$, wegen des Nachtragscredits von 5 Millionen Gulden, zum Zwecke provisorischer Aufbesserung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener.

Hohes Haus!

Der Finanzausschuß hat die ihm zugewiesene Vorlage der Regierung, wegen eines Specialcredits von fünf Millionen Gulden, die im Capitel „Cassenverwaltung" nachträglich eingestellt sind und zur provisorischen Aufbesserung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener im l. J. verwendet werden sollen — wiederholt einer sehr eingehenden Prüfung unterzogen und erstattet dem hohen Hause anläßlich dessen folgenden Bericht:

Die bekannte Nothlage der Staatsbeamten und Diener, wie sie in der Allerhöchsten Thronrede und den Adressen der beiden Häuser des hohen Reichsrathes ihren Ausdruck fand, erheischt einer dringenden Abhilfe.

Diese wird von der Regierung für das l. J. provisorisch dadurch angestrebt, daß — nach bestimmten Gruppen — Percentualzuschüsse zu den Bezügen der mit Jahresgehalt angestellten Beamten und Diener als *außerordentliche* Theuerungszulage gewährt werden sollen; während eine, auf wohlerwogenen Grundsätzen beruhende definitive Systemisirung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener, sowie eine Regelung der Versorgungsgenüsse für sie und ihre Angehörigen als dringend anerkannt und in nahe Aussicht gestellt wird.

Auf diese letztere definitive Regelung legt auch der Ausschuß ganz besonderes Gewicht.

Um aber angesichts der herrschenden Theuerung schon jetzt die Nothlage der Staatsbeamten und Diener, *so weit dieß mit dem Specialcredit von fünf Millionen Gulden erreicht werden kann*, möglichst zu lindern, erklärt sich der Finanzausschuß einverstanden mit der von der Regierung beabsichtigten Betheilung sämmtlicher Staatsbeamten von der vierten Diätenclasse abwärts, mit der außerordentlichen Theuerungszulage; behält die von der Regierung angenommene Eintheilung in drei Gruppen bei und fand blos den Percentualsatz des Zuschusses zu Gehalten der höheren Kategorie herabzumindern, während er mit Ausnahme der Gehalte der dritten Gruppe lit a) den Percentualsatz durchgehends *ohne Unterschied des Standortes* in jeder Gruppe gleichmäßig auftheilen zu sollen glaubte. Wenn demungeachtet der Modus der Vertheilung nicht alle Beamtenkreise gleich zufriedenstellen dürfte, so

sind einzelne Lücken und Mißverhältnisse in dieser Beziehung unausweichlich; sollte nicht der Specialcredit in weit höherem Maße beansprucht werden, als dieß Seitens der Regierung in nicht zu unterschätzender Höhe zu Gunsten der Staatsbeamten bei einer Summe von fünf Millionen Gulden unleugbar geschah.

Auch steht der Regierung in dem Remunerations- und Aushilfenfonde, welcher angesichts der außerordentlichen Theuerungszulage im l. J. erheblich entlastet werden dürfte, ein Mittel zu Gebote, auffällige Härten und vorkommende Mißverhältnisse, welche sich betreffs zugetheilter Beamten, Quiescenten oder Calculanten herausstellen sollten, nach Thunlichkeit auszugleichen; überhaupt solchen Kategorien von Staatsangestellten, deren Gehalte in die gelieferte Nachweisung nicht aufgenommen oder darin übergangen worden wären, aus dem Ersparnisse für die Monate Jänner und Februar l. J. möglichst gerecht zu werden; so sehr auch der Ausschuß bedauert, daß aus diesem Anlasse die Anweisung nicht vom 1. Jänner 1872 an erfolgen kann; da mit dem bewilligten Credit von fünf Millionen Gulden das Auslangen gefunden werden soll.

Hienach stellt daher der Finanzausschuß folgende Resolutionsanträge:

Das hohe Haus wolle beschließen:

I. Die Regierung wird aufgefordert, bei der Vertheilung des, als außerordentliche Theuerungszulage für Staatsbeamte und Diener im Jahre 1872 bewilligten Betrages von 5 Millionen Gulden österr. Währung sich nachfolgende Grundsätze gegenwärtig zu halten:

1. Mit der Theuerungszulage sind — aufwärts bis zur IV. Diätenclasse, sämmtliche mit Jahresgehalt angestellte Staatsbeamte, dann die mit Adjuten angestellten Praktikanten und Auscultanten, sowie die mit Jahresgehalt angestellten Diener zu betheilen.

2. Die Vertheilung ist nach folgenden Gruppen und Percentualzuschüssen zu den systemmäßigen Gehalten, mit Ausschluß aller Zulagen, Quartiergelder u. s. w. vorzunehmen:

In der ersten Gruppe der Gehalte von 2100 fl. österr. Währung aufwärts bis einschließlich der V. Diätenclasse mit 10% ohne Unterschied des Standortes;

in der zweiten Gruppe der Gehalte von 1050 fl. bis ausschließlich 2100 fl. österr. Währung mit 15% ohne Unterschied des Standortes, und

in der dritten Gruppe der Gehalte unter 1050 fl. österr. Währung:

a) für Wien mit 25%,

b) außerhalb Wien — ohne Unterschied des Standortes — mit 20%.

3. Der Zeitpunkt, mit welchem diese Theuerungszulage zu beginnen hat, wird mit Rücksicht auf die Einhaltung des bewilligten Credits von 5 Millionen Gulden österr. Währung auf den 1. März 1872 festgesetzt.

II. In Anbetracht, daß mit der nach Absatz I gewährten außerordentlichen Theuerungszulage der künftigen Gehaltsregulirung in keiner Weise vorgegriffen werden soll, und

in Anerkennung der besonderen Dringlichkeit einer, auf allseitig wohlerwogenen Grundsätzen beruhenden definitiven Systemisirung der Bezüge der Staatsbeamten und Diener, sowie der damit in Verbindung stehenden Versorgungsgenüsse, wird die Regierung aufgefordert, die geeignete Vorlage mit dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1873 rechtzeitig einzubringen.

Wien, am 29. Februar 1872.

Dr. v. Plener,
Obmann

Dr. Weigel,
Berichterstatter.

Bericht des Finanzausschusses

über die

Regierungsvorlage, betreffend die Gehalte der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen.

Das Abgeordnetenhaus hat in der vorigen Session die Regierung aufgefordert, rücksichtlich der Regelung der Gehalte der Professoren an den Hebammenschulen eine Vorlage einzubringen.

Das abgetretene Ministerium hat jedoch geglaubt, diese Regelung im Verordnungswege vornehmen zu können, und sind in Folge dessen die erhöhten Beiträge im Staatsvoranschlage für das Jahr 1872 eingestellt.

Nach dem Finanzausschußberichte über das Budget für dieses Jahr ist dieselbe jedoch, insolange die angerufene Gesetzesvorlage nicht stattgefunden hat, zur Bewilligung nicht beantragt.

Das gegenwärtige Ministerium hat nun der erwähnten Resolution Folge gegeben und den betreffenden Gesetzentwurf eingebracht.

Der Finanzausschuß hat denselben einer eingehenden Prüfung unterzogen. Hiebei ist insbesondere die Frage in Erwägung gezogen worden, inwieferne die Ausschließung des Principes der Quinquennalzulagen in dem vorliegenden Falle begründet ist. Er hat sich jedoch mit überwiegender Majorität dafür ausgesprochen, daß die Professoren der Hebammenschulen einen Anspruch auf solche Quinquennalzulagen zu erheben nicht berechtigt sein sollen, nachdem denselben durch ihre gleichzeitige Thätigkeit an den betreffenden Krankenanstalten (in der Eigenschaft als Primarärzte), sowie durch die ihnen eben in Folge ihrer Stellung als k. k. Professoren ermöglichte Praxis sehr ergiebige Einnahmsquellen eröffnet sind, und nachdem insbesondere das Ausmaß der diesen Organen obliegenden Verpflichtung — die betreffenden Curse sind nicht auf ein vollständiges Studienjahr ausgedehnt — ein viel geringeres, als das der Professoren an den Mittelschulen ist, und daher eine auch nur theilweise Gleichstellung mit denselben nicht geboten erscheint.

Auch im Uebrigen befindet sich der Ausschuß in vollkommener Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage *) und beantragt daher die unveränderte Annahme derselben.

Wien, den 5. März 1872.

Czedik,
Berichterstatter.

---

*) **81** der Beilagen.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 056955211